MASTER NEGATIVE NO. 93-80814

MICROFILMED 1993

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES/NEW YORK

as part of the
"Foundations of Western Civilization Preservation Project"

Funded by the
NATIONAL ENDOWMENT FOR THE HUMANITIES

Reproductions may not be made without permission from
Columbia University Library

COPYRIGHT STATEMENT

The copyright law of the United States - Title 17, United States Code - concerns the making of photocopies or other reproductions of copyrighted material.

Under certain conditions specified in the law, libraries and archives are authorized to furnish a photocopy or other reproduction. One of these specified conditions is that the photocopy or other reproduction is not to be "used for any purpose other than private study, scholarship, or research." If a user makes a request for, or later uses, a photocopy or reproduction for purposes in excess of "fair use," that user may be liable for copyright infringement.

This institution reserves the right to refuse to accept a copy order if, in its judgement, fulfillment of the order would involve violation of the copyright law.

AUTHOR:

TITLE:
SAMMLUNG EINIGER STAAT-SCHRIFTEN . . .

PLACE:
[FRANKFURT]

DATE:
1741-1743

Master Negative #

93-80814

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

1

943
Sa4

Sammlung einiger staats-schriften welche nach ableben Kayser Carl des vi. zum vorschein gekommen und die gegenwärtige... staats angelegenheiten in Teutschland

367948

See Next Card

2

943
Sa4

betreffen.

Frankfurt, 1741-43. D. 4 v.

tab.

In German, French, and Latin.

367948

Restrictions on Use:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 11/x

IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 8/24/93 INITIALS F.C.

FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT

GUIDE TO CONTENTS

MASTER NEGATIVE #	AUTHOR	TITLE
93-80814		SAMMLUNG EINIGER STAAT-SCHRIFTEN WELCHE NACH ABLEBEN KAYSER CARL DES VI

BEST COPY
AVAILABLE

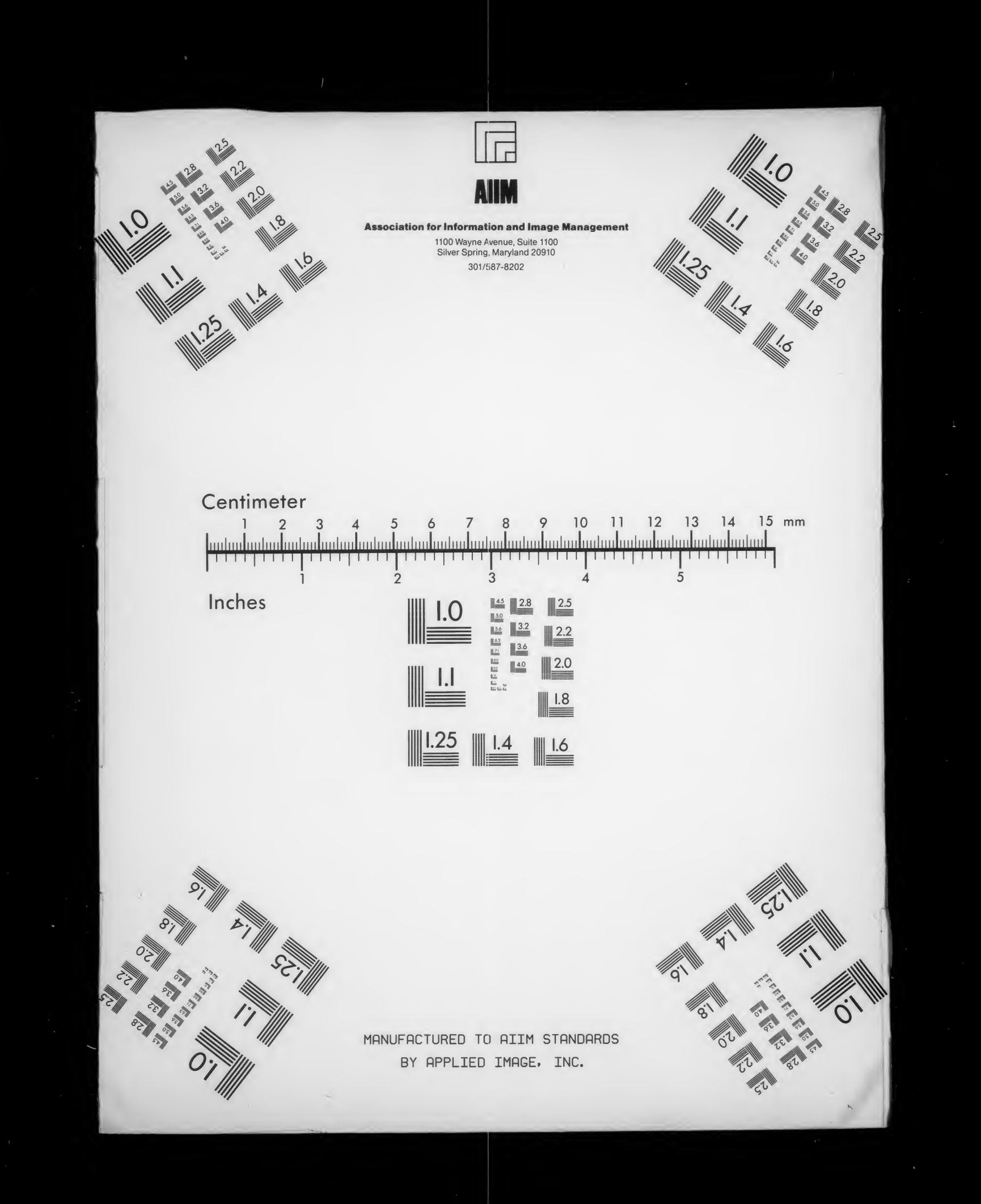
AIIM
Association for Information and Image Management
1100 Wayne Avenue, Suite 1100
Silver Spring, Maryland 20910
301/587-8202
Centimeter
Inches
MANUFACTURED TO AIIM STANDARDS
BY APPLIED IMAGE, INC.

VOLUME 1

BIBLIOGRAPHIC IRREGULARITIES

MAIN ENTRY: Sammlung Einiger ... Vol. I

Bibliographic Irregularities in the Original Document

List volumes and pages affected; include name of institution if filming borrowed text.

_____ Page(s) missing/not available: _____

_____ Volumes(s) missing/not available: _____

_____ Illegible and/or damaged page(s): _____

✓ Page(s) or volumes(s) misnumbered: 196 as 193, 658-671 misnumbered as 648-661, 793-794 misnumbered as 393-394 Stops at 943 starts over at 930 Skips 2 pgs in numbering after 1115

_____ Bound out of sequence: _____

_____ Page(s) or illustration(s) filmed from copy borrowed from: _____

_____

_____ Other: _____

943 S24
1

Columbia College
in the City of New York.
Library.

GIVEN BY
Charles A. Senff.

Sammlung
Einiger
Staats-Schriften
Welche nach Ableben
Kayser Carl des VI.
zum Vorschein gekommen
Und die
Gegenwärtige wichtige Staats Angelegenheiten von Teutschland
betreffen.

Erster Band.
Vom I. biß zum XII. Stück.
Nebst einem Haupt-Verzeichniß.

M DCC XXXXI.

Sammlung
Einiger
Staats-Schriften
Welche nach Ableben
Kayser Carl des VI.
zum Vorschein gekommen
Und die
Gegenwärtige wichtige Staats-Angelegenheiten von Teutschland
betreffen.

Erstes Stück.

M DCC XXXXI.

Innhalt dieſes Erſten Stücks:

I. Anmerckungen von Seiten Chur-Bayern über das dem Publico gemein gemachte, des Wieneriſchen Hofs Circular-Reſcript an alle auswärtige Miniſtros, und neben anderen dabey aus dem Teſtament und Codicill Kayſers Ferdinandi I. glorreichſter Gedächtniß communicirte Extract, die dermahlige Oeſterreichiſche Erb-Folge betreffend. pag. 3.

II. Extract allergnädigſten Königl. Reſcripts d. d. Wien den 10. Decemb. 1740. pag. 81.

Anmerckungen

Uber das dem Publico gemain gemachte, des Wieneriſchen Hofs Circular-Reſcript an alle außwärtige Miniſtros, und neben anderen dabey aus dem Teſtament, und Codicill Kayſers Ferdinandi I. glorreichiſter Gedächtnuß communicirte Extract, die dermahlige Oeſterreichiſche Erbfolge betreffend.

IHre Kayſerl. und Königl. Majeſtät Ferdinandus der Erſte, nachdem Sie Ihr Teſtament de dato 1ſten Junii 1543. verfaſſet, haben im dritten Jahr hinnach Ihre Frau Tochter Königin ANNAM Ertz-Herzogin an Herzogen Albrecht in Bayrn, Herzogen Wilhelmbs Herrn Sohn, zu verehelichen entſchloſſen, und hierüber die Ehe-Pacten unterm 19ten Junii 1546. dergeſtalten errichtet, als nachfolgender Behalt, welcher ſtündlich mit dem wahren, unverfälſchten Originali beleget werden kan, mit denen außgetruckten aigentlichen Formalien, und Worten in ſich haltet. ꝛc.

26 SEP 1893
167601

„ Und hierauf haben Wür Herzog Wilhelmb
„ für Uns, und für Unseren Sohn Herzogen
„ Albrecht bewilliget, daß bemelte unsere liebe
„ Tochter Königin ANNA, so bald Ihr Lbden,
„ und bemelter Unser Sohn aneinander die Ehe
„ in aigner Persohn versprechen, ehe dan Sye
„ beyschlaffen, sich gegen dem obbestimbten
„ Heurath-Guth, und Haimbsteur mit nottürf-
„ tigen Briefen, und Verschreibungen verzei-
„ chen soll, alles Vätterlich: und Müetterlichen
„ Erbfahls, doch dergestalt, so der Mann-
„ lich Stamm deß Hauß Oesterreich, da-
„ rinen die Römische Kayserliche Majestät
„ (Carl der 5te) als vil das Königreich Un-
„ garn, und desselben zugehörige Provincien,
„ und Land, auch das Ertz-Hertzogthumb
„ Oesterreich, und andere deß Hauß Oester-
„ reich Fürstenthumb, und Land mit sambt
„ ihren Zugehörungen antrifft, sowohl,
„ als die obbemelte Römische Königl. Ma-
„ yestät, mit beeder Ihrer Mayestätten
„ Mannlichen Stammen, für, und für zu-
„ raiten, verstanden, und begriffen seyn soll,
„ abgienge, und es zu Töchteren käme, daß
„ alsdan Sye, und Ihrer Lbden Erben,
„ sovil bemeltes Königreich Ungarn- und
„ desselben zugehörigen Provincien, und glei-
„ chermassen das Hauß Oesterreich, und
„ desselben Fürstenthumb, Land, und Leuth
„ belangt, alles das zu erben zuegelassen
„ werden sollen, was Sye von Rechts-we-
„ gen billich erben mögen; So vil aber be-
lan-

„ langend ist das Königreich Böhamb,
„ und dessen incorporirte, und zugehörige
„ Land, und Leuth, und ander Unser, und
„ unserer fraindlich geliebsten Gemachel
„ der Römischen: zu Hungarn, und Bö-
„ hamb Königin Haab, und Güetter, lie-
„ gend, und fahrend, so Wür jezo haben,
„ oder Wür, und unser freündlich liebe
„ Söhn, und derselben Erben, Manns-
„ Persohn, konfftiglich überkommen wer-
„ den, der allenthalben soll sich bemelte un-
„ ser Tochter Königin ANNA allein gegen
„ Uns, und unseren Söhnen, und dersel-
„ ben Erben, Mannlichen Stammens, ehe-
„ lich gebohren, verzeichen, und wann sich
„ gefuegte, daß Wür, unsere Söhne, und
„ derselben Erben, Mannlichen Stam-
„ mens abgiengen, und keiner mehr ver-
„ handen seyn wurde, alsdan sollen, und
„ mögen gedachte unser Tochter Königin
„ ANNA, und Ihrer Lieb Erben alles das
„ erben, das Ihnen von Recht, und Billig-
„ keit wegen zu erben zuestehet, gleicher-
„ maaß, als ainige Verzicht nie geschehen
„ wäre. Und solchen Verzicht soll auch unser
„ Sohn Herzog Albrecht ratificiren, genehm
„ halten, und mit, und neben seiner Lieb Ge-
„ machel besiglen, und verfertigen.

Gestalten dann die unterm 5ten Julii 1546. außgestelte Verzicht dem Behalt dieser Pacten durchgehend, und gäntzlichen gleichlautend, jedoch mit dem angehängten expressen Beysatz,

ist, daß, Formalia »Wo unser gnädigster lieber Herr, und Vatter der Römisch König, auch unser fründliche liebe Brüeder, und derselben eheliche Mannliche Erben, und Nachkommen Manns-Personen ohne eheliche Mannliche Leibs-Erben abgiengen, und ihr keiner mehr verhanden wäre. Uns, unseren Erben, und Nachkommen Unser Erb-Gerechtigkeit, und Forderung zu denselben Königreich Böhamb, und desselben zugehörigen Landen und Leuthen in allweeg unversehrt, und frey bevorstehen soll, alles das zuerben, was Wür von Rechts, Freyheit, und Gebrauchs wegen billich erben mögen.«

Höchst-besagt Ihre Kayserl. Majestät haben in ihrem obbesagten, vorhero gemachten Testament §vo Und nachdem Uns ꝛc. ꝛc. alle Ihre Herren Söhne, und Frauen Töchter, Deren ersteren drey, und letzteren neun damahlen im Leben waren, wie ohne das von GOtt, und der Natur, und allen Rechten billich ist, nach einander benanntlichen in der Ordnung zu Erben eingesetzet, daß Dero Herr Sohn Ertz-Herzog Maximilian, als der ältist, nach Ihrem tödtlichen Abgang in die Regierung beyder Königreichen Ungarn und Böham, und all selbige Zuegehörden eintretten-ob und so fehr aber bemelter ältister Herr Sohn Ertz-Herzog Maximilian vor, oder nach Ihrer Kayserl. Majestät Absterben ohne eheliche Leibs-Erben Todes vergienge, alsdann Dero zweyte Sohn Ertz-Hertzog Ferdinand, und in Fahl seines gleich-

meßigen

meßigen Abgangs je der ältist Ihrer Söhn zu erblich Regierung obbestimter Königreich, und Landen ohne Männiglichs Verhindernus kommen, und eintretten solle.

Sovil aber die Nider, Ober, und Vorder-Oesterreichische Erb-Land belanget, haben höchsterdeut Ihre Kayserl. Majestät Ihre Herren Söhne Vätterlich ermahnet, daß Sie zu Ihrer Landen, und Leuthen Ehre, Nutz, Trost, und Wohlfahrt, derselben Zertheilung umbgehen, sonderen sich einträchtig, gesambter ungethailter Brüderlicher, und freundlicher Regierung befleissen, und gebrauchen wollen.

Gleich dann in verstandener unter denen Herren Söhnen gemachten Succession-Ordnung Kayserrn Maximiliano seine beede Herren Söhne Rudolph, und hinnach auch Matthias, nach disen beeden aber, mit Ausschuß der Frauen Ertz-Hertzoginen, des Caroli Ertz-Hertzogen aus Steurmarck Sohn Ferdinandus II. in der Regierung succediret haben, so liget hieraus von selbst klar an Tag, daß Ihre Kayserl. Majestät Ferdinandus I. unter den Worten Eheliche Leibs-Erben keine andere, als Mannliche Leibs-Erben verstanden haben könne, weilen ansonsten, da die Wort Eheliche Leibs Erben auch die Frauen eingeschlossen haben solten, denen übrigen Ertz-Hertzogen, und deren Mannlichen Erben der Eintritt in die Regierung so lang, und vil nit hätte gestattet werden können, als von Kayserrs Maximiliani Frauen Töchtern ainige hinderblibene Eheliche

Leibs-Erben verhanden gewesen wären. Das widrige aber, daß nemlichen unter dem Namen der Ehelichen Leibs-Erben allein der Mannliche Stamm verstanden seye, ergibet sich mehrmahlen aus dem Buchstäblichen Behalt Kayſers Ferdinandi I. Testament, welches erst seithero von Wien in Abschrifften nach dem völligen dessen Behalt mitgethaillet worden, so unstreitiger, als Seine Majestät, in dem nachfolgenden §vo. außtruckentlich geordnet. » Aber » all Unser Oesterreichische Erb-Lande, sie seyen Lehen, oder aigen, sambt allen Geschütz, » Artalarey und Munition sollen dißmahls nach » Abgang unsers Mannlichen Stammens » an die Römisch Kayserl. Majestät (Carl » den Fünfften) Unseren lieben Brudern, » und Sr. Majestät Mannliche Leibs-Erben erblich fallen, und kommen, und » sonst niemand derselben Lande rechte » Erb-Fürsten, und Herrn seyn, Ihnen auch » von unseren Unterthanen die gebührlich » Pflicht, und Erb-Huldigung, wie sich gebührt, gehorsamblich beschehen. Dagegen » sollen die Kayserl. Majestät, oder derselben » Eheliche Manns-Erben Unsere geliebte » Töchtern mit dem hieob bestimbten Heurath-» Guth, und Vertigung, wie oblaut, verseben, und abfertigen, und darzu von wegen » der Erbschafften, so mit Lehen seyen, unter » bemelt unseren Töchteren, sovil deren auſſerhalb Dero, so zu unseren Königreichen » kommen, und die besitzen wird, in Leben seyn,

» seyn, für all ihr Recht, Gerechtigkeit, und » Ansprach dreymahl hundert tausend Gulden » Rheinisch zugleich austhailen, aber alle Klainater, Silber-Geschürr, und andere fahrende » Haab soll Unseren nachgelassenen Töchteren » erblich zuesteen, folgen, und beleiben. ꝛc. ꝛc. Woraus sich klar vorleget, wie Ihre Königl. Majestät nach Abgang Ihres Teutschen Mannlichen Stammens: und nit beederley Geschlechts, sogleich die Erbschafft der Königreich an Dero Frau Töchter zufallen: und dann zum Unterschaid anderer, geordnet haben, daß mit Außschluß selbiger Frauen Tochter, nach Abgang ihres Mannlichen Stammens, so die Königreich besitzen würdet, an die übrige Frauen Töchter durch die Mannliche-sohin in die Lande von Oesterreich eintrettende Spanische Linie die ersagte dreymahl hundert tausend Gulden entrichtet, und ausgethailet werden sollen.

Dahingegen in dem gemelten Testament §vo begebe sich aber ꝛc. ꝛc. der Königreich Hungarn, und Böhamb halber sich sonderbahr verordnet findet, daß, wan, » formalia. Unsere fraindlich » gliebste Gemahel, und unsere Söhne ohne » Eheliche Leibs-Erben mit Todt vergiengen, » Aine auß unseren verlassenen Töchteren obbe» melte Königreich Hungarn, und Böhamb » sambt derselben anhängigen Landen als rechte » Erbin innhaben, und besitzen solle. » Welche Substitution Ihre Königl. Majestät hinnach in Ihrem untern 4. Febr. 1547. verfertigten Codicill noch klärer bestättiget, » daß Sye es noch

» darbey mit diſer angehefften lautheren Erkle-
» rung beruehen, und beleiben laſſen, daß in
» obberührtem Fahl, wann nemlichen alle De-
» ro Herren Söhne ohne Eheliche Leibs-Erben
abgiengen, bemelte Dero Königreich Böhamb,
und Hungarn ſambt ihren anhängigen Landen
an Dero ältiſte Frau Tochter, ſo zu derſel-
ben Zeit in Leben ſeyn würdet, erben, und fal-
len ſoll. Wenn je allhier unter denen Worten
Eheliche Leibs-Erben der Durchleuchtigſte
Teſtator Mann: und Weibliches Geſchlecht ver-
ſtanden haben ſolte, wäre mithin wohl unnö-
thig geweſen, Aine auß ſeinen Frauen Töchte-
ren zur Succeſſion zu beruefen, weilen derſelben
bey Außgang des Mann: und Weiblichen Oe-
ſterreichiſchen Stammens ſolche von ſelbſt ge-
bühret hätte, und von niemand in der Welt
hätte ſtrittig gemacht werden mögen; Ihre Kö-
nigl. Majeſtät Ferdinandus haben alſo durch diſe
benantliche Leuteration, und Subſtitution Ainer
ſeiner Frauen Töchter abermahlen klar, und
deutlichen angezaiget, daß nach Außgang ſeiner
Mannlichen Deſcendenz Er keine andere Töch-
ter, als eine aus denen Seinigen zur Erbſchafft
kommen laſſen wolle.

Gleich nun diſes Codicill den 4.ten Februar.
1547. mithin faſt ein Jahr ſpätter, als oban-
gezogene Heuraths-Pacta vom 19ten Junii 1546.
errichtet worden, ſo will ſich hieraus ferners
mit der geſchehenen Abänderung Ainer, be-
nanntlichen, in die älteſte Frau Tochter aber-
mahlen klar ergeben, daß mit ſolcher Abände-
rung

rung Ihre Königl. Majeſtät die Ruckſicht auf
Ihre in das Hauß Bayrn verehelichte Frau
Tochter Anna (welche damahlen ſchon, nach Ab-
leiben Ihrer älteren Frauen Schweſter Eliſa-
beth, ſowohl, als bey Hintritt Ihres Herren
Vattern Kayſers Ferdinandi die älteſte ware)
und die derentwegen von Dero errichtete ſolem-
ne Heuraths-Pacta, Verzicht, und daß hie-
rinnen mit ſo deutlichen Umbſtänden außtru-
ckentlich vorbehaltene Succeſſions-Recht wohlbe-
dächtlichen ſo mehr genohmen haben müſſen, als
Sie Frau Tochter ſich nur allein für den Mann-
lichen Erz-Herzoglichen Oeſterreichiſchen
Stammen Verzeichen darffen, und Ihr da-
bey mit ſonderheitlicher Außtruckung reſerviert
worden, daß nach deſſen Abgang Ihro, Ih-
ren Erben, und Nachkommen Ihre Erb-
Gerechtigkeit, und Forderung, wie diſe auf
das Königreich Ungarn, und alle Oeſterreichi-
ſche Lande, nach erloſchener beeder Kayſerl.
Ferdinandiſch und Caroliniſcher Spaniſcher Li-
nie allſchon vorbehalten ware, alſo auch zu dem
Königreich Böhaimb, und deſſelbigen zugehö-
rigen Landen, und Leuthen in allweeg unver-
ſehrt, und frey bevorſtehen ſoll, mitls welchen
Worten Erb-Gerechtigkeit, und Forderung
Ihre der Königl. Princeßin ratione der Königs-
reich Ungarn, und Böhamb habende Recht von
ſelbſt in einer mehreren Stärcke, und vil-gil-
tigeren Würckung angedeutet werden, als Ihre
Königl. Majeſtät eben auch in vorgedc ten erſt
zu Handen kommenen Teſtament §. und nachdē-
me

me Wür gedacht Unserem Sohne Ertz-Herzogen Maximilian ꝛc. ꝛc. Die Haltung einer zimblichen Gleichheit mit anderen ihren Herrn Brüderen in denen Erb-Landen anbefohlen, in respect derer Herren Söhnen Ertz-Herzogen Ferdinands und Carls diser nemblichen Wort sich gebrauchet, daß Ertz-Herzog Maximilian in den nächsten zwayen Jahren mit unserem Sune Ertz-Hertzogen Ferdinand für sich selbst, und an statt seiner lieb jüngern Bruderen (Ertz-Herzogen Carls) obbestimbter ihrer Erb-Gerechtigkeit nach zimblichen Dingen Brüderlich vergleichen sollen. Durch welches Wort Erb-Gerechtigkeit nit die Weibliche blosse Abfertigung verstanden zuseyn, sondern die reservirte Erb, und Succession- Gerechtigkeit sich sagen, und wohl kräftig an Tag legen will.

Wessentwegen Sie Ihre Königl. Majestät hierauf berührt Ihres Königreichs Lande, und fürnemlichen ihrer Cron Böhamb Stände und Unterthanen ihrer Pflicht, daß in solchen Fahl allein unser (Ihrer Töchter) Aine, und sonst kein anderen Herrn annehmen, noch erkennen, derselben auch allen Gehorsamb laisten, und ob Ihr als getreue Unterthanen halten wollen, ermahnet, und ersuchet haben. Die Extracte deß Testaments, und Codicills ligen zu jedwedern Ersehen nach den wahren Behalt bey, in welchem solche dem Chur-Bayrischen Gesandten in Wienn von selbigem Ministerio mitgethailt worden.

Dabey dann die Worte, daß im Fahl Abgangs

gangs deß Mannlichen Oesterreichischen Stammens die bemelte Königreich Böhamb, und Hungarn Vermög deß Codicills an Unsere ältiste Tochter fallen sollen, soweniger auf andere hinnach gefolgte Frauen Töchter, und Ertz-Hertzoginen außgedeutet werden mögen, als der Gottseelige Kayser allainigen anfänglich Aine aus seinen verlassenen Frauen Töchtern, aus welchen er hinnach seine ältiste zum Erben benambset, substituiret, prædiligiret, und dißfahls seiner unter denen Herren Söhnen gemachten Succession Ordnung, daß allzeit der ältere vor den jüngeren in die Regierung der Königreichen eintretten solle, natürlichen auch in transitu solch Ertz-Herzoglichen Manns-Linie ad fœminas mit Vocirung seiner ältisten Frauen Tochter gefolget, nitweniger mitls der von Ihme selbst errichteten Heurats-Pacten, und mit zuegestandenen feyerlichen Succession- Vorbehalt erforderten Verzicht geordnet hat, daß Sye, und Ihre Erben, und Nachkommen die besorgte Königreich sodann zuerben haben solle. Welche Erben in beeden erstgedachten Instrumenten expresse Se. Majestät benambset, und weder von der gantz separatim reservirten Cron Böhamb, noch anderen Königreichen, und Landen außgeschlossen, sondern gleich oben gemeldet, mit sonderen Außtruckungen determinatim vociret, und nit haben wollen, daß diser Ihre Frau Tochter nach Abgang Mannlichen Stammens auf die leztere nachgebohrne Ertz-Hertzoginen, so derselben Zeit (nemlichen dem

Suc-

Succeſſions-Fahl) in Leben ſeyn wurden, in der Erbfolge hinaußgeſetzet werden ſolle, weilen Se. Majeſtät in denen Pactis dotalibus nit ohne Urſach vor Sye, Ihre Erben, und Nachkommenſchafft ihre **Erb-Gerechtigkeit**, und Forderung reſervirt, folgſamb hierdurch die Sach, wo ſie Königin Anna ſich der Zeit noch in ihrigen jure repræſentationis richtig in Leben findet, klar gemacht, und in dem Spho ihres Teſtaments: » Ob ſich dann aus Göttlicher Schi-
» ckung zutruge, daß die Kayſerliche Majeſtät
» (Carolus V.) unſer lieber Bruder und Herr
» **Auch** ohne Mannliche Leibs-Erben abſturbe,
» oder nach Derſelben Ableiben Sr. Majeſtät
« **Manns-Stamm** vergienge, » abermahlen außtrucklich geordnet haben, » alsdan ſollen
» unſere Oeſterreichiſche Lande fallen, und er-
» ben an die Orth, und Ende, dahin ſie von
» Recht, und Billigkeit wegen gehören. Welches wohl nit anderſt, als auf jene Frau verſtanden werden mag, welcher der namentlichen Vocations- und Alters Ordnung nach, mitls der Heuraths-Pacten der Eintritt reſervieret worden, dabey obiger Zuſatz, wann **Auch** Ihre Kayſerl. Majeſtät Carl der Fünffte ohne Mannlichen Erben abſturbe, mitls ſolcher relativen Außtruckung mehrmahlen zuerkennen gibet, daß es mit dem Wort Begriff ſeiner Herrn Söhnen **Ehelichen Leibs-Erben** gleichen Verſtand auf das Mannliche Geſchlecht gehabt, alſo daß derley ſolenniſſimè, und mit ſonderen Bedacht, unter zwayen Thailen errichtete Contract-, und Pactitata,

Pactitata, wann auch in dem nachgefolgten Codicill Ferdinandi I. (ſo doch nit iſt) was anders diponieret worden wäre, ſich ohne beeder Thailen geſchehene Einwilligung, als die Rechte bekantermaſſen ſagen, abänderen zlaſſen, oder hiervon ainen Thail abzugehen nit verlaubt, und wohl eine wider Recht genommene Subtilität wäre, daß, wo die Haubt-Inſtrumenta, nemblichen das Teſtament, Codicill, und errichtete Verträg ein gantz anders außweiſen, man von Seithen Oeſterreich ſagen, und großmachen ſolle, daß die in dem Ferdinandiſchen Teſtament einlauffende Wort **Eheliche Leibs-Erben** auf alle zukünfftige Ertz-Hertzoginen vermainet, und dan auch die Succeſſion nit eben, als die in GOTT ruhende Kayſerl. Majeſtät Ferdinandus I., von welchem denen Oeſterreichiſchen Landen beede Königreich Ungarn, und Böhamb beygebracht worden, und er mithin als primus Aquirens, deme hierinfahls zu diſponieren die Recht den Gewalt beylegen, anzuſehen iſt, **Mit Unſer**, oder ſeiner ältiſten, in das Hauß von Bayrn eingeheurathen Frauen Tochter, und derſelben Eheliche Leibs-Erben, und Nachkommen mit groſſen Bedacht geordnet haben, vorſichtlich gerichtet ſeyn ſolle, von welcher ältiſten Frauen Tochter non interrupta Serie, aut Linea das jetzige Hauß von Bayrn abſteiget, da doch diſer wahre Hergang der Sachen deß Hauſes von Bayrn Succeſſions-Recht der Welt allerdings klar, ferner auch vor Augen ſetzet, daß Ihrer Kayſerl. Majeſtät haubt-

ſächlichen

sächlichen auf Ihrer, wie in Mannlichen, mit jederzeitiger Vocierung deß ältisten Ertz-Hertzogen, und seiner Mannlichen Linie zu denen Königreichen gemachten Ordnung, auch in jenen Fahl, wan bey deren Abgang in Succession zu Frauen kommen solle, unabweichlichen beharren wollen, und eben derentwegen in Testament sowohl, als in denen Heuraths-Packen seiner Frauen Tochter keine andere Verzicht, als gegen den Ertz-Hertzoglichen Mannlichen Stammen übertragen, wo sonsten, wan unter dem Generalen Namen der sobenanten Ehelichen Leibs-Erben derer Herren Söhn, oder die weiters nachgefolgte Frauen Töchter, nach Abgang solch Mannlichen Stammens, in die Succession unmittelbahr einzutretten haben solten, Dero Königl. Frau Tochter sich nit gegen die Mannliche allein, sondern generaliter gegen alle Descendierende Leibs-Erben, welches sonderlich zu bemercken kommet, mithin ebenmäßig gegen allen Frauen Töchteren hätte verzeihen müssen, und man Dero Verzicht, die bloß auf das Mannliche gehet, bey solcher Beschaffenheit niemahlen wurde angenohmen haben.

Der allzeit, wie bey denen Ertz-Herzogen, also auch bey denen Ertz-Herzoginen, der Geburt, und Alter nach, beyzubehalten verlangten Ordnung halber, ergibet sich zu allen Uberfluß die weitere Prob aus deme, daß Ihre Kayserl. Majestät nach solch unterm 1.ten Junii 1543. verfasten Ihren Testament die vorhero schon von Dero, und Dero Herrn Bruders

Kayserm

Kayserm Carl deß Fünfften Majestät Abgeordnet: und Begwalten unterm 22ten April 1535. mit eben oberdeuteten, damahls noch minderjährigen Herrn Herzogen Albrecht aus Bayrn, und seiner eben auch noch mündigen dritten Frauen Tochter Maria Erz-Herzogin vorgegangene Heuraths-Behandlung abgeändert, und Ihme Herzogen Albrecht die so vilmahl ermelte ältiste Königliche Frau Tochter Annam, in Absicht der vorgehabten Ordnung, mit allmähligen Vorautzgang der Aeltisten vermählet haben; wobey sonderbar zubemercken, daß in diser Heuraths-Behandlung, welche stündlichen in Originali vorgeleget werden kan, der versprocheuen Braut Mariæ, und Ihren versprochenen konfftigen Ehe-Gemachel Herzogen Albrechten die Verzeichung Ihres Vätterlichen, und Mütterlichen Erbfahls auf eine gantz andere Arth dergestalten außgedungen worden, daß, » so der Mannliche Stamm deß Hauß Oe» sterreich, darinnen die Römische Kayserliche » Majestät sowohl, als Königliche Majestät » mit beederthail Mannlichen Stammen für, » und für zuraitten, verstanden, und begriffen » seynd, abgieng, und es zu Töchteren käme, als» dan Sye jung Königin Maria, und Ihres Ge» machel Erben, was Sye von Rechts-we» gen billichen erben, gleich Mit-Erben seyn » sollen. Woraus sich der grosse Unterschid der Verzicht, welche Ihre Königl. Majestät von der Aeltisten mit Ihren Descendenten, substituirten, und prædiligirten auf beede König-

reich Ungarn und Böhamb, wie auch alle Oesterreichische Lande reservirten Frauen Erb-Tochter in Zuruckſicht Ihrer Königl. Testamentar: und Fidei-Commissarischen Dispositionen erfordert haben, von selbſt ergibet, und erördert, daß, wo keine Mit-Erbschafft von weiters erfolgten Frauen Töchtern in all jenen, worüber schon von dem Summo Legislatore, & Summo primo Aquirente in Abgang beeder, nemlichen Teutschen, und Spanisch Mannlich Oesterreichischen Linien disponieret, und seine ältiste Frau Tochter als eine rechte Erbin erkläret worden, mehr statt haben kan, oder sich die hierüber errichtete solemne Tractaten vernichten lassen, solche von Rechtswegen sich hiervon, auſſer was nit disponiert sich findet, ausgeschlossen sehen.

Der unzweifliche Veranlaß zu solch Kayſers Ferdinandi I. gerechtisten Dispositonen, und Heurathś-Pact, worinnen in Proloquio sich vorgesetzt findet, daß sie solchen zu Lob und Ehren, auch zu Aufnehmung, Mehrung, und Bekräfftigung der Fraindschafft zwischen Unser beeder Häuser Oesterreich, und Bayrn, und zu unser beederseits Landen, und Unterthanen mehreren Ainigkeit, aufnehmen, und Guten, fraindlichen geschlossen, und zu deren Vesthaltung, und Vollziehung ihre Herren Söhne stracks und ohne alle Widerred nachtrucklichen in ihrem Testament, laut Extract §vo Wür wollen auch ꝛc. ermahnet, seynd die Ihme nur allzu bekant gewesste rechtliche Ansprüch, und Forderungen, welche dem jetztmahligen Hauß von

Bayrn

Bayrn von Zeit des Abgangs der Hertzog-Bayrisch zweyt Arnolphischen vulgò Babenbergischen auf die Oesterreichische Lande investiert gewesten Linie, als ihr erworbenes Patrimoniale angefallen, und darumben Hertzog Ludwig, und Hertzog Hainrich auß Bayrn, als Kayſer Rudolph der Erste Habspurgischen Geschlechts, seine beede Herren Söhne Albrecht, und Rudolph mit solch Oesterreichischen Landen auf den bekanten Reichs-Tag zu Augspurg Anno 1283. erstenmahls belehnet, in Anwesenheit und Angesicht deß gantzen Reichs-Convent Ihre solemne Protestation, und ewige Verwahrung über eines, als deß anderen Belehnung, weilen nebenbey Hertzog Rudolph auch auf die Schwäbische Lande investieret worden, eingewendet, und sich hierdurch Ihres Hauſes Rechte, sowohl auf ihr uraltes Patrimonium Oesterreich, als hinnach von König Conradino verschaffte Lande von Schwaben auf ewige Zeit offen vorbehalten, und heiligist reservieret haben. Wie nun Sr. Kayſerl. Majestät Ferdinando dem Ersten diſe deß Hauß von Bayrn alte Rechte, gleich denen Oesterreichischen Ständen, nit unbekant waren, und dieſelbe in ihrer höchsten Erleuchtung wohl vorgesehen, in was gefährliche Weitterungen man sich in jener Zeit verfallen wurde, wan deß Ertz-Hauß Oeste reich Mannlicher Stammen vor dem Hauß Bayrn abgehen solte; so könte der in dem Testaments-Extract erhaltene §vus dargegen sollen ꝛc. ꝛc. wohl dahin gedeutet haben, daß diſe Oesterreichische Lande an das Hauß und

Lande von Bayrn, wovon solche Welt-bekanter-massen entrissen worden, wider dahin, als wohin sie von Recht- und Billichkeit wegen gehören, fallen sollen. Worauß abermahlen die Ursach an Tag liget, welcherwegen Ihre Königl. Majestät an das Hauß von Bayrn, zu Bekräfftigung der Fraindschafft, Vertrauens, mehreren Ainigkeit, Auffnehmen, und Guten, auch ihrer aigenen Oesterreichischen Landen Wohlfahrt, Ihre ältiste Frau Tochter Annam mit erzöhlter Ubergebung der vorhero dahin versprochenen jüngeren, oder dritten Frauen Tochter Maria vermählen, dieselbe angezogenermassen, in Abgang Mannlichen Ertz-Herzoglichen Oesterreichischen Stammens, beeder Teutsch- und Spanischen Linien, mit allzeitigen vorzüglichen Vorbehalt deß Königreichs Böhamb, für ihre Erbin substituiren, declariren, und mittls der, von höchst Dero selbst errichteten, so feyerlichen Ehe-Pacten auch Ihre Eheliche Leibs-Erben, und Nachkommen, als rechte Erben, all dessen, was diser Ihrer Frauen Mutter gebühret, behant- und außtrucklichen einsetzen, und in nemlichen ihren Testament allen ihren Herren Söhnen, wie schon erwehnet, » ernstlich aufgelegt, » und eingebunden haben wollen, all, und jede » Heuraths-Handlungen, und Abreden, so » Sye Ihre Königl. Majestät in Zeit Ihres » Lebens etlicher geliebten Frauen Tochtern halben Ihren Landen, und Leuthen zu Gut, Nutz, » und Wohlfahrt angenommen, und bewilliget » haben, oder noch annehmen, und bewilligen

» wer-

» werden, stracks und vestiglich zu halten, und » zu vollziehen. » Welcher mit wahrer, und ewiger Ainigkeit beeder Häuser Oesterreich, und Bayrn abgesehene Endzweck klärer auß deme erhellet, daß Se. Königl. Majestät mit dem Hauß von Bayrn bey solch vorgangenen ihrer ältisten Frauen Tochter Annä Vermählung die Annehmung der Primogenitur, so sonsten bey so vil vorgangenen beederseitigen Verehligungen nit gedacht worden, noch bey dem Hauß von Oesterreich jemahlen eingeführt ware, zu keinem anderen Zihle außtrucklichen pactiret haben, als damit seiner Zeit hierdurch alle Länder unter einem Herrn zustehen kommen, auch deren Macht in fridsamer Ainigkeit destomehrer beyeinander behalten, und dise zu deren selbstigen Besten, Wohlstand, und Wohlfahrt conserviert werden könten.

Aus welchem der Sachen Hergang sich wohl unwidersprechlichen ergibet, daß wo Imo Ihre Königl. Majestät nach Abgang Ertz-Hertzogen Maximilian ohne Eheliche Leibs-Erben, Dero zweyten Herrn Sohn, Ertz-Herzogen Ferdinand, und im Fahl seines gleichmäßigen Abgangs jeden ältisten Dero Herrn Söhnen zu erblicher Regierung Dero Königreich, und Landen beruffen, unter denen Worten Eheliche Leibs-Erben allein Dero Herren Söhnen Mannliche und nit auch die Weibliche Leibs-Erben (weilen sonsten bereits, gemeltermassen, nach zeitlichen Hintritt Kayserß Maximiliani, und beeder Herrn Söhnen Rudolph, und Mathias die hinter-

blibene der Frauen Töchter Erben vorzüglichen in die Succession hätten eintretten müssen,) sowe-niger verstanden seyen, und verstanden werden können; Weilen 2do Ihre Königl. Majestät das unter dem Wort Leibs-Erben unter vorgewest-beeden Teutsch: und Spanischen Ertz-Herzoglichen Linien keine andere, dan allein beederseitige Mannliche Leibs-Erben begriffen seyen, in ihrem Testament vorberührtermassen dem düren Buchstaben nach selbst erkläret, mithin disen Puncten ausser allen Anstand, und Zweifel gesetzt haben: Worüber 3tens richtig, daß Ihre Königl. Majestät, Behalt mehrberührten Testaments, von Dero Frauen Töchteren keine andere Verzicht, dann allein gegen den Mannlichen Stammen erforderet, da sie aber auf die weiteres nachfolgende Frauen Ertz-Herzoginen hätten gedencken wollen, die Verzichten, und Renunciationes bey denen vorhergehenden auf selbige zu restringiren, gar wohl gewust haben wurden, darumben der Unterschid der Verzichten jener, so auch auf das nachfolgende Weibliche Geschlecht, und Frauen Töchter renuntiiret haben, aus deren Josephinischen Ertz-Hertzoginen dem Reich bekandt gemachten Verzichten gantz klar, und deutlichen sich an Tag leget, Massen 4tens in denen mit dem Hauß zu Bayrn errichteten Heuraths-Pacten dergleichen allainig auf den Ertz-Herzoglichen Mannlichen Stammen eingerichtete Verzicht nit allein würcklichen ratificirt, und angenohmen worden, sondern auch Ihre Majestät selbsten geordnet haben, daß

der

der Königin ihrer Princeßin Annæ, ihren Erben, und Nachkommen, ihr Erb-Recht, und Forderung, wan es beym Ertz Hauß zu Töchteren kommen solte, frey: und offen seyn solle. So sich aus deme weiters 5tens bestättiget, daß Ihre Königl. Majestät, wie eben auch schon erwehnet, denen Ständen des Königreichs Böhamb, mit Reichs-Vätterlich Ermahn und Ersuchung, nachtrucklichen übertragen, daß sie auf Erlöschung deß Mannlichen Ertz-Herzoglichen Stammens, Dero Königl. Frauen Töchteren Aine, wovon in dem Codicill die Aeltiste benambset, und erkläret wird, und sonsten keinen anderen Herrn annehmen, noch erkennen, derselben auch allen Gehorsamb laisten, und ob Ihr als getreue Unterthanen halten: womit dan höchst Ihre Königliche Majestät Dero ältiste Frau Tochter Nammentlich, und außtruckentlich zur Succession beruffen haben wollen, wohingegen von Dero Herren Söhnen, Frauen Töchteren, oder anderen Ertz-Hertzoglichen Princeßinen in dem gantzen Testament, und denen bekandt gemachten Testament-und Codicill-Extracten niemahlen nur die mindeste Meldung geschicht. Allfolglichen dan es bey deme verbleibet, daß dise Königl. ältiste Frau Tochter Anna in die Erbfolge aller Oesterreichischen Königreichen, und Landen die ainzige Vocata, auch ihr, und ihren Nachkommen mitls der so solemnen Heuraths-Pacten dieses Erbrecht außtrucklich vorbehalten worden seye.

Nunmehro aber auch auf das Kayserliche de-

nen Ministris zugeschickte Rescript, von 30. Sept. so an Chur-Bayrn über dessen habende Ansprüch erlassen worden, zukommen, ist allforderist zu wissen, wasgestalten die in GOTT ruhende Kayserl. Majestät unterm 30ten April 1725. mit der Cron Spanien den Friden geschlossen, hievon Sie sowohl an Chur-Cölln, als Chur-Bayrn Nachricht erthailet, und Dieselbe zu dessen Accedirung freund-Vätterlich, weilen der in solchen Spanischen Friden enthaltene 12te Articul, welcher die Gewehrung der Pragmatischen Sanction in sich enthaltet, anderen Mächten zu einer dargegen errichteten Allianz Anlaß gegeben, mit dem Beysatz invitiret haben, » das ersagter Friden nichts enthalte, als was die Utrecht-Baadisch- und » Londische Fridens-Schlüsse, und die bey Vermählung beeder Churfürstl. Durchleuchtigkeiten fraindlich gliebsten respective Frauen » Muehm, und Gemahlin Chur-Fürstin Amalia Ertz-Hertzogin feyerlich geschlossene Pacta » ohne das verbindlich in sich begreiffen, ob » welchen beeden Churfürstl Durchleuchtigkeiten zuhalten zuekomme. Darumen dan beede Churfürstliche Durchleuchtigkeiten solchem Friden, weilen keine mehrere Verbündlichkeit, als ersagt geschlossene Heurathe-Pacten in Mund führen, anverlanget worden, unbedencklichen accediret, dabey in denen derentwegen unterm 1ten September 1726. mit Ihro Kayserlichen Majestät glorreichister Gedächtnus in Wienn geschlossenen Tractaten die Formalia enthalten

halten seynd ꝛc. » In dessen (nemlichen solcher » Tractaten) folge andertens, beede höchst gedachte Chur-Fürstl. Durchleuchtigkeiten zu » den zwischen Ihro Kayserl., und Königl. » Majestät, und dem König in Spanien den » 30ten April. deß jüngst abgewichenen 1725. » Jahrs hier in Wienn geschlossenen Friden » accediren, verbünden, und obligiren sich hie- » mit feyerlichist zu dessen, und allen dessen Inn- » halt, und nahmentlich, was in 12ten » Articul von deß Durchleuchtigisten Ertz- » Hauses Successions-Ordnung klar, und » deutlich verordnet, gleich in vorermelten Ehe-Pacten verglichen, und stipuliret, » auch sonsten über die reciprocirliche Guaran- » tie beeder Thailen Länderen dabey accordiert » worden.

Als demnach Ihre Kayserl. Majestät mittls Dero Kayserl. Commissions-Decret de dato 18ten Octobris 1731. das Römische Reich zu Uebernehmung der Guarantie der Oesterreichischen Sanctionis Pragmaticæ, oder selbiger Successions-Ordnung, mit Beylegung der von beeden Kayserl. Josephi hinterlassenen an Chur-Bayrn, und Chur-Sachsen verehlichten Frauen Töchteren, und Ertz-Hertzoginen außgestellten Renuntiationen, angesuchet, ist Reichskündig, und unwidersprechlichen, was wider solch der Kayserl. Erbfolgs-Ordnung anverlangte Guarantie Ihre Churfürstl. Durchl. in Bayrn in beeden nemblichen Chur- und Fürstlichen Collegiis Teutsch Patriotisch zu deß Reichs Besten eingewendet,

und wie Sye sich dargegen, vornemlichen Ihrer aignen Hauß-Rechten halber kräfftigist verwahret, ob solch Ihrer Verwahrung auch hinnach in allen Umbständen, und Läuffen, die wegen Agnoscierung gedachter Erbfolgs-Ordnung in Jahren sich hervor gethan, deutlichen, und klar beharret haben.

Mit anderer Gelegenheit seynd die in GOtt ruhende Kayserl. Majestät von Ihro Churfürstl. Durchl. umb Dero Freünd-Vetterliche höchste Assistenz unterm 20ten Septemb. 1736. geziemend anbelanget worden: Worauf erstenmahls höchst Selbe sich in Antwort unterm dato 17ten Octobr. selbigen Jahrs dahin geäussert, wie Sie annoch so willfährig, bereit, als aufrichtig gemaynt, die Ihro Churfürstl. Durchl. Ihres Orths zuetragende liebreichiste Naigung, nebst dem wahren Verlangen, den mitls vorerwehnten Bündnuß-Tractats vor Aügen gehabten gemainsamb ersprießlichen Entzweck zu erraichen, und selbst an Tag zulegen. Dieselbe seyen aber unter einsten vil zu erleichtet, als daß Sye darvor halten solten, Ihre Kayserl. Majestät können an jenes, was damahls verabredet, und geschlossen worden, ainseitig gebunden seyn, wan in Ihre Stölle Selbe ein wenig einzutretten belieben, so werden Ihre Churfürstl. Durchl., mehr andere Umständ zugeschweigen, ohnschwer ermessen, ob wohl der

der Widerspruch dessen, was man auf das feyerlichste, und für beständig zugewähren übernommen, mit jenem sich vereinbahren lasse? was im Jahr 1726. zwischen beyden Häusern vest gesetzet worden; Se. Kayserl. Majestät waren jederzeit der Maynung, und seyen es annoch, daß deren Verainigung allerseithiger Anständigkeit gemäß, und für das gemainsame Beste ersprießlich seye, damit aber, nach solch erkannter Wahrheit der Uberrest ausgemessen werde, kommet es nicht auf einen Theil allein, sondern auf beede zugleich an; Und gleichwie jede Verainigung, das so ein, als andererseiths fürwaltende Vertrauen zum Grunde haben muß, dises Vertrauen aber, ohne derer vorgehenden Tractaten genauer Erfüllung, nicht wohl bestehen kan; Als ergibet sich hierauß die gantz natürliche Folge von selbsten, worvon, umb zu einem so heylsamen Intent die Sachen annoch einzulaithen, den Anfang zu machen erforderlich seyn wolle; Woraus Ihre Churfürstl. Durchl. abermahl abnehmen können, wie unveränderlich Ihre Gesinnung, und auffrichtig ihre Aeusserung seye.

Hierüber haben Ihre Churfürstl. Durchl. sogleich unterm 26. October gedacht 1736. Jahrs an Ihre Kayserliche Majestät in gezimmender Ant-

Antwort in Formalibus herkommen lassen, wie Sye zur Gnad nehmeten, daß Ihre Kayserl. Majestät den Veranlaß Ihrer Kayserl. eine Zeit her verspürten Abnaigung auf seine Weis Ihro zu eröffnen gnädigist geruhet haben, welcher sich vornemlichen auß dem anzuziehen beliebten, zwischen höchst Dero, und Ihro errichteten Bündnus-Tractat hernehmen solle; Ihre Churfürstl. Durchl. könten so fort höchstens betheüren, was massen Deroselben niemahl zu Sünne kommen, oder Sye darvor gehalten haben, daß Se. Kayserl. Majestät an jenes, was damahlens verabredet, und geschlossen worden ainseitig gebunden seyen, massen eben auß der, all dergleichen Tractaten nur allzu bekant anhängenden beederseitigen, und muruellen Verbündlichkeit, Ihre Churfürstl. Durchl. all jenes, was solche in sich gehalten, in seiner Zeit auffrichtig, und schuldigist, wie Sye es zuerweisen vermögen, erfüllet haben. So vil aber den von Ihro Kayserl. Majestät auszustellen gnädigist beliebten Frags-Puncten betreffe, ob wohl der Widerspruch dessen, was Ihre Churfürstl. Durchl. auf das feyerlichiste, und für beständig zugewehren übernommen, mit jenem sich vereinbahren lasse, was im Jahr

1726. zwischen beyden Häuseren vest gesetzet worden, da werden Ihre Kayserl. Majestät die dißfahls Churfürstl. Seits gefaßt, und obhabende Verbindlichkeit in mehrernanten Tractat benantlich, und Buchstablichen auf die mit Ihrer Frau Gemahlin Churfürstin errichtete Ehe-Pacten bedinget und außgeworffen finden, also, daß Ihre Churfürstl. Durchl. Widerspruch, noch diser, noch auch der Tractaten Verbündlichkeit widerstrebe, weilen hierinfahls Sye etwas, so zu verstandenen Ehe-Pacten nit gehöria, **auf das feyerlichist, und für beständig** wider Sye, und Ihres Hauß-Succession zugewehren, weder übernommen haben, noch hätten übernehmen können, welches Ihre Kayserl. Majestät, wan Sye die höchste Gnad haben, und gleichfalls in seine Churfürstens Stölle einzütretten gnädigist sich gefallen lassen solten, in Dero erleuchtisten, und aller Welt bekant gerechtisten Gemüth so unschwerer zuermessen gütigist geruhen werden, indeme ernante Ehe-Pacten, worauf der Tractat von 1726. sich sonderheitlichen beziehet, mit keinem Wort von Abthueung des Churfürstlichen Hauses **aigenen, und von älteren Zeiten her anklebenden** Successions-**Rechten** einige

Meldung thun: noch auch Sye Ihre Churfürstl. Durchl. oder Dero Frau Gemahlin, welcher selbige zu solcher Zeit annoch unbekant gewesen, und Sye in nichts betroffen, sich deren jemahlen begeben haben, oder hätten begeben können; In Bedenckung dise nicht auß Ihr außfliessen, und so gar derentwegen damahlen ainige Frag nicht im mindisten gewest ist, darumen dan, und weilen von disen Ihres Chur-Hauses gegründeten, und **schon vorhero anklebenden Rechten** niemahlen tractiret worden, Ihro Churfürstl. Durchl. selbige allzeit unberührt, und vorbehalten verbliben, welche auch Sye mit Gewissen vor GOTT weder von Deroselben, noch Ihrer Succession ablegen können, oder Sie sich jemahlen zu was einzustehen vermögt hätten, so in der Zeit Ihro an solchen nachtheillig kommen können! Seine Churfürstl. Durchl. tröstet aber wohl unsäglichen, daß Ihre Kayserl. Majestät auß Dero immer beharrenden zartesten freund-Vätterlichen Gemüths-Antrib annoch der gnädigisten Maynung seyen, daß beeder Häuser Verainigung, die Ihre Churfürstl. Durchl. von Herzen suchen, und freudigist umfangen, allseitiger Anständigkeit gemeß, und für das gemainsame Beste ersprießlich seye.

Gleich

Gleich nun aus solch nemlichen Erkantnus Ihrer Kayserl. Majestät Allerdurchleuchtigiste Vor-Elteren in ihren wichtigist der Nach-Welt hinterlassenen Anordnungen dem Churfürstlichen Hauß all Vätterliche Freundschafft, gütig, und gerechtiste Achtung bezaigt haben, so lassen Ihre Churfürstl. Durchleucht sich nach solch erkanter Wahrheit gar gern, und willigist außmessen, gestalten Sye auch zu einen so heylsamen Intent in gantz natürlicher Folge die Sachen einzulaiten, äusserist begehren, und begürigist mit aller Freude wünschen. Von Ihrer Kayserl. Majestät Welt-gepriesenen Gerechtigkeit allerdings versicheret lebend, daß, wie dieselbe Selbst gnädigist erkennen werden, welchermassen Churfürstlicher seits dem aigentlichen Behalt der besagten Tractaten bey so erklärter Beschaffenheit zu keiner Zeit ainiger Widerspruch geschehen, Ihre Churfürstl. Durchl. mithin das ungnädigist entzohene Kayserl. höchste Vertrauen in unwanckelbahren Ihrer inneristen unterthänigsten Devotion Ihro annoch gehorsamist erbitten, und eben auch von Dero angestamten höchsten Kayserl. Güte, und Gerechtigkeit unterthänigist, und zuversichtlichen hoffen darffen, daß, was Dero Allerdurch-

durchleuchtigste Vor-Eltern Ihrem Churfürstl. mit Ihrer Kayserl. Majestät so engist verblutschafften Hauß wohl bedächtlichen gütigist angegönnet, Ihre Kayserl. Majestät Deme so gewisser niemahlen zuentziehen gesinnet seyn werden, als ein vollkommnistes, unzerstöhrliches gutes Vernehmen zustüfften, Ihre Churfürstl. Durchl. selbsten das eintzige, und gröste Verlangen tragen.

Dises Churfürstl. Schreiben vom 26sten October 1736. ist von seiten des Kayserl. Hofs unbeantwortet verbliben. Weilen aber Ihre Churfürstl. Durchl. mit abermahl anderer sich hervorgethanen, vorig gleichen, Gelegenheit Ihrer Kayserl. Majestät Allistenz, mit all anderer Sachen Umgehung, anwiederumen unterm 27. Januarii dieses lauffenden Jahrs angesuchet, ist von höchst Ihro unterm 29. Febr. die weitere Antwort in formalibus erfolget, wasgestalten Niemand mehr dan Ihre Kayserl. Majestät von der Nutzbarkeit des besten Vernehmens, und der engisten Einverständnus zwischen Ihren, und dem Chur-Hauß überzeiget, und wird anbey das Danckneh-mige Andencken dessen, was von Ihro Churfürstl. Durchl. in letzt vorgewesten Türcken-Krieg aus Christlich-Teutsch Patriotischen Eifer geschehen ist, nimmermehr erlöschen; So richtig nun all dises ist, eben so wenig kan

kan in Erwegung Ihrer Churfürstl. Durchl. erleuchten Gemüths-Billigkeit ainiger Zweifel obwalten, daß Sye in allen Vorfallenheiten gleichsam in Ihre Kayserl. Majestät Stölle eintretten, und wie Sye sich zur Aufnahm Ihrer Churfürstl. Durchl. und Dero Chur-Hauses, also Dieselbe sich hinwiederum zum Besten Dero Ertz-Hauses werden anwenden wollen.

Wie sehnlich Ihre Kayserl. Majestät nun ein solches wünschen, haben höchst Selbe bereits zum öfteren, und bevorab in dem Handschreiben, so dem Grafen von Coloredo mitgegeben worden, bezeiget. Aines mit dem anderen lasset sich gantz füeglich vereinbaren, gleich es nicht nur von Ihro allain, sondern auch von Ihro Churfürstl. Durchl. selbsten, und gesambten mit Ihro verainigten Churfürsten im Jahr 1726. zu allseitiger Zufridenheit erkant worden ist, Ihro Churfürstl. Durchleucht kan nit entfallen seyn, was so wohl zum Grund deß damahls geschlossenen Tractats geleget, als weiters darin ausgedungen worden, der gantz zuversichtlichen Hoffnung, daß dieselbe durchaus an sothanen Tractat, und die in demselben zum Grund gelegte wahre, aufrichtige, ewig, und unzertrennliche Fraind-

schafft, Ainigung, und Bündnuß zwischen Ihren Ertz- und Dero Chur-Hauß sich werden halten wollen; welches zuvernehmen Ihro Kayserl. Majestät wohl eine wahre Freud, und rechter Trost seyn werde.

In einem Schreiben vom 24sten Junii dises 1740. Jahrs führen Ihre Kayserl. Majestät an, welchermassen Sye sich vollständig, und gleich auf eine so liebreiche Art gegen Ihre Churfürstliche Durchleucht geäusseret, daß hoffentlich, wie Dieselbe, also auch die gantze Welt andurch überzeiget seyn werden, nichts aufrichtiger, noch söhnlicher von höchst Deroselben gewunschen zuwerden, als daß die im Jahr 1726. durch einen feyerlichen Tractat so haitter, und klar außbedungene wahre aufrichtige, ewige, und unzertrennliche Fraindschafft, Ainigung, und Bündnuß zwischen beeden Häuseren auf Arth, und Weis, als man es damahls allerseits nutzlich, und nöthig ermessen hat, für beständig bevestiget werden möge. Was zu selbiger Zeit billich, gerecht, und haylsamb, und unentbehrlich geschinen, hat sicher seithero die Natur nicht abgeänderet. Vilmehr werden Ihre Churfürstl. Durchleucht in Erwegung sammentlicher entzwischen sich ergebener, und der Zeit mehr, dan

dan nie fürwaltender Umbständen, nach Dero erleuchten Einsicht, nicht nur unschwer dahin sich einverstehen, daß von denen damahls beliebten Grund-Satzen abweichen zuwollen, nicht anderst, als beeden Häuseren gleich schädlich, annebens dem Besten deß Vaterlands abbrüchig seyn könne, an statt daß zu deren allseitigen soliden Aufnahm geraichen wurde, sich daran unbeweglich zu halten.

Die Billich- und Gerechtigkeit seye in allen Vorfallenheiten dergestalten Ihrer Kayserl. Majestät allainige Richtschnur, daß unbedencklich Sye sich erklären, an Ihre Churfürstliche Durchleucht ein mehrers nit gesünnen zu wollen, als daß Sye in Ihre Kayserl. Stöhle just so sich zu setzen belieben mögen, wie höchst Dieselbe hingegen in die Ihrige einzutretten, gantz willig und bereit seyen. Was daraus flisse, kan Deroselben nit verborgen seyn, noch was sich von diser in der Natur gegründeten Billichkeits-Regl entfehrnet, einen wahren Grund, mithin auch Bestand haben.

Und wusten Ihre Kayserl. Majest. nicht, wie Sye überzeugender in die Augen fallen machen könten, daß an Ihro die Erreichung deß so heylsamb, und nöthig erkanten End-

zwecks der im Jahr 1726. ausbedungenen Ainigung, und Bündnuß ain für allemahl nicht hafften; Ihre Gesünung gegen dem Chur-Hauß seye allzeit gleich redlich, aufrichtig, und liebreich, worfür Sye keine andere Zuruckgabe verlangen, als welche von Ihro Churfürstl. Durchl. und Dero Chur-Hauß ehedessen selbsten vor gerecht, und billich erkennet worden ist.

Auf solchen Fueß kan, und wird es an Mitlen gewiß nit ermanglen, Ihrer Churfürstl. Durchl. bezeigende Devotion durch häuffige annembliche Proben Ihrer Kayserlicher zutragender zeitlichen Neigung anzufrischen, und würdet Ihro Kayserl. Majestät gewiß zu ausnehmenden Trost, und Vergnügen geraichen, wan Ihre Churfürstl. Durchl. die Rainigkeit oberwehnter Gesünung in so voller Maaß erkennen, als Sye erkennt zu werden verdienet.

Worüber Ihre Churfürstl. Durchl. Ihr schuldigiste gezimmende Gegen-Antwort in einem denen vorgestandenen Churfürstl. Schreiben fast gleichenden Behalt ab- und Ihro Kayserl. Majestät unterm dato 6. Julii dieses lauffenden Jahrs abermahlen in formalibus zu vernehmen gegeben, wasgestalten sich erweißlichen zeigen müsse, daß, was die Anno 1726. mit Ihro Kayserl. Majestät geschlossene Tractaten vermögen,

gen, Ihrerseits aufrichtigist erfüllet worden, mithin was zu selbiger Zeit billich, gerecht und haylsamb geschinen, sicher seithero die Natur, wie Ihre Kayserl. Majestät gnädigist zu erwehnen gefällig, nicht geändert habe. Es wolte dan die nit geschehene Erfüllung deren vorgangenen Tractaten etwan auf deren 2ten Articulum ausgedeutet werden, darüber Ihre Kayserl. Majestät zu erinderen erlauben werden, daß, was hierinnen stipulirt worden, wohlbedächtlich, und in klaren Worten auf die Churfürstl. Ehe-Pacten relativè außgesetzet sich finde, und dannenhero dise die Richtschnur der damahlen übernommenen Verbündlichkeit seyn müsten, also, daß, da in selbigen, und darauf erfolgten Verzichten ainzig und allain von Ihrer Frauen Gemahlin Churfürstin Rechten gehandlet, und gedacht worden, wohl nimmermehr aus obigen Tractaten ein anderer Verstand entnommen, minder eine würckliche Abthueung der aignen Churfürstl. Hauß-Rechten erzwungen werden möge; Wie dan auch, als bereits in vorigen obangezogenen Schreiben vom 26. Octob. 1736. deß mehreren angezohen, nit in Ihrer Churfürstl. Durchl. Mächten gestanden, weder jemahlen zu Sinne kommen, noch auch von Ihro Kayserl. Majest.

an Sye anverlanget worden, Sich Ihres Hauses von älteren Zeiten anklebenden Rechten, welche gantz nicht von ersagt Ihrer Frauen Gemahlin Lbden aus noch auch in Ihre Verzicht einfliessen, abthuen zukönnen, gleich Ihrer Kayserl. Majestät zu aller Billigkeit allforderist genaigtistes Gemüth in Ubergehung ermelter Tractaten Selbst unfehlbar, beynebens aus all disen gnädigist erkennen werden, daß in selbigen sich nichts bezaige, so ermelt ihres Chur-Hauses Rechten zugegen, oder widerig, all folglichen auf eine solche Weise, wie schon gemeldet, Ihro im mindisten præjudiciret worden; Ingestalten auch ein mehrers zuthun, Ihre Kayserl. Majestät auß angebohrner Dero höchsten Gerechtigkeit, deroselben so weniger zuezumuthen jemahlen gnädigist gedacht haben, als solche dem Chur-Hauß von älteren Zeiten anerrungene, und angebohrne Recht von so grosser Wichtigkeit, daß allenfalls es nicht allein der Mühe werth, sondern die höchste Nothwendig- und Gerechtigkeit (wan man je diß-falls in eine standhafte Verbündlichkeit hatte eingehen wollen) gewesen wäre, sich hierüber klar, außtruckentlichen, und benantlichen zu verstehen, solchemnach Ihre Churfürstliche Durchl. sich ausser aller Sorge setzeten, daß

Ihre

Ihre Kayserl. Majest. von Ihro anverlangen, daß Sye zu gröſten, und ewigen præjudiz ihres Hauses, das Unglück haben solten, dessen anhafftende Rechte unverantwortlich, und so leuchter dingen zuvergeben, wo Dero nit zugegen, gern alle zuerfinden seyende Mittel, und Weege anzugehen, wodurch die so heylsamb erkante Ainigung beeder Häuser verewiget werden könne, wan Sye nur durch solche sowohl bey dem Chur-Hauß, als Nachkommenschafft, nachdeme beederseitig zusambtreffende Vor-Elteren in Sachen auf das kräfftigste vorgesehen haben, ausser konfftigen schweren Verantwortung gesetzet werden mögen.

Auf dieses Churfürstl. Schreiben von 6ten Julii ist anfolgends von Ihro Kayserl. Majestät jenes de dato 30ten Septembris dises gegenwärtigen Jahrs mehr weitschichtige, so jetzto man sogar in Truck gesetzet, und denen Ministris, und außwendigen Gesandschafften zuegeschickt hat, erfolget, welches Ihre Churfürstl. Durchl. weilen selbiges was spätters, als das Datum ware, præsentirt worden, unterm 22sten Octob. beantwortet, und an Kayserl. Hof abgeschicket, bald hierauff aber die Nachricht von dem Gottseel. höchst-betrübtisten Abscheiden Ihrer Kayserl. Majestät empfangen haben; Dieses letztere Churfürstliche Schreiben würdet zu dem Ende beygeleget, daß man hier-

auß ersehen möge, wasgestalten Ihre Churfürstl. Durchl. sich in der Haubtsach auf vorangezogene Ihre, an die in GOtt ruhende Kayserliche Majestät unterm datis 26sten Octobr. 1736. und 6sten Julii abhin erlassene Vorstellungen, und in dem Tractat von 1726. deutlichen enthaltene Reservation auf die, mit Dero Frauen Gemahlin Churfürstl. Durchl. vorhero geschlossene Ehe-Pacten widerholter bezohen, dan dabey gemeldet haben, daß mit Ihres Hauses Rechten es keines Wegs auf keinen simplen Regress-Spruch, oder in Franckreich sogenanten Droit de retour, sondern, nachdeme die Ertz-Hertzogl. Königl. Spanische Linie von Kayser Carolo V. Majestät lediglichen abgangen, auf jene Successions-Ordnung in transitu ankomme, welche Ihrer Kayserl. Majestät Glorreichiste Vor-Eltern, so das Ertz-Hertzogliche Patrimoniale so hoch vermehret, als Capi ihrer Nachkommenschafft beederseitigen Geschlechts hinterlassen haben, welche sammentliche Ordnungen, und Dispositiones, nebst denen Bayrischen Heuraths-Brieffen, und clausulierten Verzichten unter Kayserlichen Handen ligen, in deren Durchgehung, und Uberlegung Ihre Kayserl. Majestät in besitzender höchster Gerechtigkeit deß Chur-Hauß Rechte nit so ungegründet, sonderen klar finden werden.

Nunmehro aber auch vorerdeutetes Kayserl. Schreiben von 30ten Septemb. in Kürtze zu berühren, melden Ihre Kayserl. Majestät, nachdeme

deme Sye die zwischen beeden Häuseren ins besondere im Jahr 1726. ausbedungene wahre aufrichtige, ewige, und unzertrennliche Fraindschafft, und Bündnus angezohen, daß eine Erbfolgs-Ordnung zugewehren, und selbe anzufechten unmöglich miteinander sich vereinbahren lassen; zumahlen aber, als oben bereits erwehnet, Ihre Kayserl. Majestät zum Grunde deß, mit der Cron Spanien gemachten Friedens-Tractats, sogleich im Eingang die Utrecht, Baadische, und Londische Fridens-Schlüsse, und die, bey Vermählung beeder Churfürstl. Durchleuchtigkeiten Frauen Muehm, und respective Gemahlin Churfürstin Amalia Ertz-Hertzogin feyerlich geschlossene Pacta gesetzet; in Ansehung deren Unbedencklichkeit Se. Durchleuchtigkeiten zu Cölln, und Bayrn zu solchen in Wien den 30ten April 1725. geschlossenen Friden accediret seynd, so haben Sye Ivo Zwaytens ꝛc. zu dessen Fridens- und allen desselben Innhalt, und nahmentlich, was in 12ten Articul von deß Durchleuchtigsten Ertz-Hauß Successions-Ordnung klar, und deutlichen verordnet, nicht anderst, als unter denen widerholten formalien, gleich in vorermelten Ehe-Pacten verglichen und stipuliret worden, sich verbunden, und obligiret, also, daß durch dieses reservatum dieselbe die Oesterreichische Successions-Ordnung allein so weit erkennet haben, als Rechte Ihro Durchl. Churfürstin ansonsten seiner Zeit zu solcher hätten zustehen können, wan in ermelten Ehe-Pacten dieselbe sich Deren auf gewise Weis, und in so weit Sye, und seine

Churfürstl. Durchl. davon informiret worden, nit begeben hätten; Mittls welcher bloß auf Ihre Rechte gegründeten dissertigen Agnition hingegen dem Hauß von Bayrn all jenige Rechte klärlichen offen verbleiben, so nit auß Ihrer Durchl. Frauen Churfürstin außfliessen, sondern demselben schon vor älteren Zeiten durch oben angeführte, von der verstorbenen Kayserl. Majest. Allerdurchleuchtigisten Vorfahrern gemachte Dispositiones, Pactitaten, und feyerlichen Verzichts Reservationen, auf jenen Tag angewachsen seynd, wan der völlige Oesterreichische Mannliche Stammen abgehen würdet. Welcher älteren angefallenen Rechten wegen das Hauß von Bayrn sich niemahlen begeben hat, noch demselben eine Verzeihung, oder Abdication jemahlen zugemuethet worden. Bey sothaner der Sachen Bewandnus dan in facto richtig zuetrisset, und vor Augen liget, daß man von dem Hauß von Bayrn die dermahlige Oesterreichisch Erbfolgs-Ordnung zugewehren, und sich hierdurch so grossen, nimmermehr ersetzlichen nachthail zuezuziehen in keiner Zeit übernommen habe, welche Auslegung mithin dem guten Trauen, und Glauben, wie in dem Kayserlichen Schreiben herkommet, so weniger entgegen stehet, als Ihre Kayserl. Majest. die geschlossene Tractaten mit dem widerholten, Articulo 2do, ausgesetzten deutlichen Reservato auf die Ehe-Pacten selbst gnädigist ratificiret, und darüber sohin ainige Jahr nach solchen Tractaten, wan auch dise expresse, und ratificirte Reservation

nit

nit schon voran das Hauß von Bayrn von allen præjudiz verwahret hätte, an das Reich mitls Dero Commissions-Decret de dato 18ten Octobr. 1731. sogar die heilige Versicherung abgegeben haben, daß die anverlangte Guarantie von dero Pragmatischen Erbfolgs-Ordnung zu Niemand Nachtheil geraichete, und zu keines Menschen Belaidigung angesehen wäre; Wegen welcher so geheiligten Versicherung von vilen der hohen Reichs-Ständen in solche Erbfolgs-Ordnung, weilen Sye dieselbe kainem nachthailig auß dem höchsten Kayserl. Wort geachtet haben, eingewilliget, und ob schon Ihre Kayserl. Majestät ferners anführen, daß die in vil besagten Ehe-Pacten erwehnte Erbfolgs-Ordnung just die nembliche, und keine andere seye, als welche in dem 12ten Articul deß den 30ten April 1725. mit der Cron Spanien geschlossenen Fridens sich gleichermassen außgetruckt befindet, so bleibet doch allzeit richtig, und wahr, daß, wie diese Ehe-Pacten dem gantzen Römischen Reich vorligen, solche denen ältern Bayrischen selbstigen Rechten mit ainigen Wort nichts entziehen, alleinig Ihrer Durchl. Churfürstin, als Ertz-Hertzogin Successions-Recht betreffen, und Ihre Churfürstl. Durchl. Dero Gemahel es bey solchen Ehe-Pacten gantz unbedencklichen und ruehiglich noch längers gern gelassen haben wurden, wan nit Sye, dermahlen bey Abgang des Oesterreichisch Mannlichen Stammens, womit die alte Hauß-Recht, Behalt der so feyerlichen Dispositionen, sich eröffnen, der Tag herfür rueffete.

Daß

Daß aber Ihre Kayserliche Majestät anzuführen geruehet, wie von Ihro Churfürstl. Durchl. Willkuhr abgehangen, Ihre Vergnügung mit Erthaillung authentischer Extracten aus Kayserß Ferdinandi Imi Testament, und Codicill, auch deren Originalien-Vorzaigung erfüllet zu sehen, wan man vorhero Churfürstl. seits mit allen Ansprüchen heraus gegangen seyn solte, geduncket wohl frembd. Da, wie dem Leser der Churfürstl., in dem aigentlichen zu aller Stund darthuenlichen Enthalt, an Ihre Kayserl. Majestät abgangenen Schreiben bekandt worden, und man sich hierinfalls so vilmahl auf die vorhanden seyn müssende Dispositiones Majorum bezohen, ohne dieser Instrumenten inspicirung, so neben noch mehr anderen unter beeden Häuseren Communia seyn solten, und zu deren Originalien Communicirung der von Kayser Ferdinando Imo und Kayßern Ferdinando IIdo uf nembliche Weise mit dem Hauß von Bayrn errichtete Heuraths-Brief, nach jedwederen Inseheren selbstigen Erkandtnuß, billichen Anlaß diß Orths gegeben, man seine Ansprüche vor der Zeit anfechten, und in weitläuftige Schrifften-Wechslung ziehen zu lassen so weniger Ursach gehabt, als obige Churfürstl. an Ihre Kayserliche Majestät mehrmahls erlassene Schreiben zaigen, daß man sich, ohne Hinterhalt, solcher Rechten halber deutlichen genug geäussert, und eröffnet, auch eben darumben, daß man das Liecht nit geschichen, allenfahls zu nähener Vernehmung mehrmahlen, mit Beobachtung

tung all schuldigisten Respects, sich erbotten habe.

Ihre Kayserl. Majest. werffen dem Hauß von Bayrn in solch ihrem lezteren Rescript mehrmahls die wahre aufrichtige, ewige, und unzertrennliche Freundschafft, und Bündnuß vor; Gleich aber in denen vorgedachten von Ihro Churfürstl. Durchl. erlassenen Schreiben herkommet, daß Sye eine solche wahre aufrichtige, und unzertrennliche Fraindschafft unter beeden Häuseren mit beeden Armben zu umbfangen, und stättshin zuerhalten verlangen, in Folge dessen auch alles, was in denen Tractaten bedungen, und stipulirt worden, erweißlichen und vollkommentlich erfüllet zu haben, ohne Scheüche vorgeschriben, so muß sich auch erweißlichen darthun, daß von Ihro Kayserl. Majestät ausser der bezahlten Subsidien-Gelter, worfür man die Mannschafften auf denen Beinen halten, und verpflegen müssen, nit ein Punct so in ermelten Tractat einschlagen, gehalten, minder zur Würckung gebracht worden. Dannenhero nit genuegsamb bewundert werden kan, daß der jenige Thail, so den Tractat am wenigisten erfüllet, selben zu seinem Behuef anziehen, und seinen Mitthaill gleichsamb allain darzue gehalten wissen wolle, also daß dißfalls das Fundament, und Grund-Regl, wie man Ainerseits, als mehrmahlen in denen Kayserlichen Schreiben herkommet, nit gebunden seyn könne, vilmehr vor Ihre Churfürstliche Durchleucht in Bayrn von selbsten streitet.

Wo

Wo übrigens alles, was zum theil wohl überflüßig in berührten Kayserl. Rescript gemeldet worden, sich vorhin schon abgelaint findet, und jedem Erweger zu leichter Bedenckung kommen würdet, daß man sich so grosser habenten Rechten so leicht, ohne sondern grossen Bedacht, ohne hierzu erforderliche Einwilligung deß gantzen mitinteressirten Hauses, oder abgehandleten ordentlichen Tractaten, und hierauf sonderbar, und nammentlich ausgestellten Instrumenten, oder Verzichten, jemahlen hätte begeben wollen, oder können.

Man lasset übrigens bey all disen der gantzen unpartheyischen Welt zu Erachten über, ob es mit deß Chur-Hauses Bayrn auf die Oesterreichische Königreich, und Lande habenden vorzüglichen Rechten, und Anforderungen so schlecht bestellet, daß, wie in dem Circular-Rescript angezohen wird, demselben nicht allein all gegründeter Anspruch, sonderen so gar ainiger scheinbarer Vorwand ermangle, umb die, der in GOTT ruehenden Kayserl. Majestät hinterlassenen erstgebohrnen Frauen Tochter Ertz-Herzogin, welcher Ihre Churfürstl. Durchleicht zu aller Zeit Ihre gebührende Verehrung Freund-Vetterlich zutragen, von GOTT, der Natur, und allen Rechten, und in specie auch deß Ertz-Hauß Herkommen zuestehen seyn sollende Nachfolge im geringsten anzufechten, zumahlen allschon in denen im 12ten Jahrhundert von Weyl. Friderico I. auf offentlichen Reichs-Tag disem Ertz-Hauß erthailten, und von Selben

Titulo

Titulo oneroßissimo, nemblich gegen Abtrettung deß Herzogthumbs Bayrn erworben, auch seithero von gesambten Reich zum öfteren, und denen jeweiligen Römischen Kayseren bestättigten Privilegiis, die außtruckliche Wörter zufinden seynd, *Etsi, quòd DEUS avertet, Dux Austriæ sine Hærede Filio discederet, idem Ducatus ad Seniorem filiam, quam reliquerit, devolvatur, nec Ducatus Austriæ ullo unquam tempore divisionis alicujus recipiat sectionem.*

Volumus etiam, ut si districtus, & ditiones dicti Ducatus ampliati fuerint, ex hæreditatibus, Emptionibus, vel quibusvis aliis devolutionum Successionibus præfata Jura, Privilegia, & Indulta ad augmentum dicti Dominii Austriæ plenariè referantur.

Wiezumahlen aber eine richtig, und erweißlich vorligende Sache ist, daß solch Kayserl. Friderici Privilegium dem, in Mannlichen nunmehr abgegangenen Ertz-Herzoglich-Habspurgischen Hauß nit: sonderen, benantlichen, und widerumben erweißlichen, von berührten Kayser Friderico dem aus dem Bayrischen Hauß in der Arnolphischen Linie abgestambten Herzogen Henrico ertheilet, und solches nicht Titulo oneroßissimo deren von Habspurg, welche in dem 12ten Sæculo weder in Bayrn, noch Oesterreich etwas innen gehabt, wohl aber deß Hauses von Bayrn erworbenes Privilegium seye: der Behalt disen Privilegii annebens auch sogleich von berührten Privilegiatis, denen alten Bayrischen (Oesterreichischen Herzogen nemblichen)

lichen) in eine Obſervanz; oder Gebrauch niemahlen: noch weniger aber von dem erſt, nach Verlauff Hundert- und Siebenzwainzig Jahren in Oeſterreich eingetrettenen Habſpurgiſchen Hauß, welches erſt unter Kayſer Maximiliano umb die Jahr 1497. den Ertz-Hertzoglichen Titl für beſtändig zuführen angefangen, gezohen: ſonderen demſelben von diſem ſelbſt dictis, factis, & actitatis zu aller Zeit contraveniret, mithin gedachtes Privilegium, gleich ſelbiges diſem Hauß niemahls zuegeſtanden, und dardurch auch ſelbiges ſich ſolches auf keine Weis zueaignen, minder ſagen kan, daß wegen deſſen Erlangung mehr-erdeut-Habſpurgiſches Hauß das Hertzogthumb Bayrn, deſſen ſelbiges zu keiner Zeit in einem Beſitz war, habe abtretten müſſen, nullo unquam tempore ad uſum, & obſervantiam gebracht, ſonderen bey ſo vilen ſich hervorgethanen Gelegenheiten, und Umbſtänden (wahr zu ſagen) jederzeit verworffen worden, darumben man diß Orths die vollkommene Prob der Welt vorzulegen im Stand iſt, ein ſo anderes aber vorläuffig, weilen Oeſterreichiſcher Seits man ſelbe bereits zu præveniren geſuecht, mit dem wohl-merckenswürdigen Beyſatz anzuführen nöthig erachtet hat, wie in nemblichen Kayſers Friderici dem Hauß von Bayrn erthailten Privilegio klar außgetrucket ſich finde: *Quod Dominium dictæ terræ Auſtriæ ab ejuſdem ſanguinis ſtipite non recedat*, von welchem Stipide das heunt lebend, und regierende Durchleuchtigſte Hauß von Bayrn unwiderſprechlichen abſteiget.

Lit. A.

Circular-Reſcript

An all die jenige Miniſtros, welchen die hieſige Zuſchrifft an Chur-Bayrn vom 30. Sept. mitgetheilet worden.

MARIA THERESIA

ꝛc. ꝛc.

Dir iſt die Abſchrifft deß jenigen Schreibens, welches Weyland Unſers in GOTT ruhenden Herrn Vatters Kayſerl. Majeſtät unter dem 30. Septemb. jüngſthin über denen vermeintlichen Chur-Bayriſchen Anſprüchen an den Chur-Fürſten diſes Nahmens erlaſſen haben, bereits mitgetheilet, annebſt anbefohlen worden, von deſſen Innhalt an dem Hof, wo du biſt, den behörigen Gebrauch zu machen; Du haſt daraus zum Voraus zu erſehen gehabt, daß das hieſige Augenmerck beſtändig dahin gericht ware, von Chur-Bayrn das jenige ſchrifftlich zu überkommen, was man ſeiner Zeit zur vermeintlichen Begründung beſagter Anſprüchen aus dem Teſtament und Codicill Weyland Kayſers Ferdinandi Imi anzuziehen gedencke. Je mehr ſich nun Chur-Bayrn in Lebzeiten Weyland Unſers Herrn Vatters Majeſtät davon entfernet bezeiget, je

mehr hatte man unbeweglich darauf zu beharren Ursach. Dann da man einerseits sicher ware, in ermeltem Testament und Codicill das jenige nicht enthalten zu seyn, was theils Graf Perusa aus der hier vorgezeigten Nota abgelesen, und theils von Seiten Chur-Bayrn in- und ausser Reichs an mehreren Orthen ausgestreuet worden, andererseits aber man in dem Fall, da sich hier zum voraus darüber heraus gelassen worden wäre, einen abermahligen nicht ungleichen Absprung, als in Eingangs erwehnten Schreiben angeführet wird, zu besorgen hätte, so könte nicht wohl anderst als für sehr vortragend ermessen werden, sich an das oben angedeutete Augenmerck zu halten. Nun hat bald nach erfolgtem Absterben Weyland allerhöchst-gedacht Ihro Kayserl. Majestät Graf von Perusa bey Unseren sammentlichen Conferenz-Ministris sich eingefunden, und ihnen aus einer erhaltenen Depeche eine Stelle vorgelesen, worinen angetragen wurde, daß zu niemands Behueff etwas beschehen möchte, so zum Abbruch derer angegebenen Chur-Bayrischer Ansprüchen gereichen könte. Und diser Antrag wurde auf den vorgeblichen Innhalt Weyland Kayserl Ferdinandi Imi Testaments und Codicills gegründet, diser Innhalt aber ungefehr eben so angezogen, als ihn die ehedessen von Graf von Perusa vorgewesene Nota besaget hatte.

Hierbey hat es vilbesagter Graf von Perusa nicht bewenden lassen, sondern wie Wür nachhero

hero vernehmen müssen, aus dem nemblichen vermeintlichen Grund die mehreste hier anwesende frembde Ministros dahin angegangen, nicht nur Uns für die Erbin und Nachfolgerin in gesambte von Unsers Herrn Vatters Majestät besessene Erb-Königreich und Länder nicht zu erkennen, sondern auch alle Functionen ihres Ministerii anzusetzen.

Wie nun nach allen Rechten ein solch unerhörter zuetringender Passus von Uns angesehen werden könne, redet die Sache von selbsten. Wir haben aber nach dem vesten Vorsatz durchaus in die glorreiche Fußstapffen Unsers Herrn Vatters hochseeligsten Andenckens einzutretten, lieber übermäßige Gedult, auch hierunter bezeigen, als etwas übereylen wollen.

Mithin ist sich begnüget worden, von der Beschaffenheit derer Chur-Bayrischen Ansprüchen und alles, was sich derenthalben biß dahin zugetragen hat, die hier anwesende frembde Ministros durch abschrifftliche Mittheilung oberwehnt-hiesigen Schreibens vom 30. Septemb. jüngsthin zu unterrichten, dem Grafen von Perusa aber ist auf seinen Vortrag von Unserem ersten Hof-Cantzler Grafen von Sinzendorff sogleich erwidriget worden, ob Er das vorgelesene nicht schrifftlichen hinaus geben wolte? Er hat es damahls zu thun noch Bedencken getragen, zeithero aber vermuthlich auf neuen von seinem Hof erhaltenen Befehl sich darvon nicht entfernet bezeiget, vorgebend, daß es zu thun ihme zwar nicht anbefohlen, doch auch nicht verbot-

ten worden wäre, und Er von selbsten begreiffete, daß von blossen Vorlesen die aigentliche Formalia nicht wohl in der Gedächtnuß beybehalten werden könten. Deme zu folgen dann den 1. dises der sub. N. 1. nebenschlüßiger Extract in Unsers ersten Hof-Cantzlers Grafen von Sinzendorff Behausung ohne einiger Ueberschrifft geschicket worden ist. Nach disem Erfolg haben Wür der Nothdurfft ermessen, die Austheilung sammentlicher von der Erbfolge in Länder handlender Stellen deß Testaments und Codicills Weyland Kayfers Ferdinandi Imi länger nicht mehr anstehen zu lassen.

Dise Stellen finden sich in gegenwärtigen Rescript sub N. 2. angefüget, und hast du den Hof, wo du bist, von Unsertwegen kräfftigist zu versicheren, daß weiters kein Wort, so die Erbfolge in die von Weyland Ferdinando Imo besessenen Erb-Königreichen und Länder betreffeten in sothanen Testament und Codicill einkämen, auch Wür kein Bedencken trugen zu überzeigender Darthuung des anderseitigen Unfuegs und Irrthumbs, nicht nur dem Grafen von Perusa, sondern auch allen hier anwesenden frembden Ministris das Originale so wohl Testaments als Codicills auf Verlangen einsehen zu lassen.

Man gedencket ehemöglichist die sub N. 2. anschlüßige Stellen mit einem kurtzen und nervosen Marginal-Anmerckungen erleutert zum offentlichen Truck zu beförderen, entzwischen aber können Wür zu Vorkommung all widrigen Ein-

Eintrucks welch das in N. 1mo enthaltene Fecke so wohl als ohnbegründete Vorgeben bey längeren hiesigen Stillschweigen da und dort erwecken dörffte, nicht umbhin, mit wenigen zum Voraus hier anzumercken, daß man in eben erwehnter Beylag sub Num. 1mo meldet, in dem Testament und Codicill Ferdinandi imi enthalten zu seyn, nemblich, Que la fille ainée du dit Empereur et ses descendents, doivent Immediatement succeder au defaut des Males de la Maison d'Autriche sich nicht nur darinnen absolute nicht ausgetrucket, sondern vilmehr das gerade Widerspill verordnet, nemblich, und daß die älteste Tochter Ferdinandi Imi so zu selbiger Zeit im Leben seyn wurde, erst alsdan in beede Königreich Ungarn und Böheimb zu succediren habe, wan von allen seinen dreyen Söhnen NB. keine Eheliche Leibs-Erben vorhanden seyn wurden.

Deren seynd nun aber gar vile im Leben, unter welchen, nach dem in Testament Expressissimis Verbis der Erbfolge halber gelegten Haubt-Grund dieselbe so, wie es vor GOTT, der Natur und allen Rechten billich ist, ordnen zu wollen Uns als deß lezt verstorbenen von Manns-Stammen ältester Tochter der alleinige Vorzug ohnstrittig gebühret; Daß nun aber in dem Fall, da von einer die Weibliche Descendenz nicht ausschliessender Erbfolg die Frag ist, unter der Benahmsung deren Ehelichen Leibs-Erben die Weiber mit verstanden werden, ist eine nach Lehr aller Rechts-Gelehrten auß-

gemachte Sach; Welche alleinige Betrachtung dann mehr dann zureichend ist, um die gantze unpartheyische Welt zu überzeigen zumüssen, daß nicht einmahl etwas dunckles oder zweydeutiges in deß Ferdinandi Imi Testamentarischen Disposition dißfalls vorhanden seye, mithin dem Chur-Hauß Bayrn nicht allein all gegründeter Anspruch, sondern so gar auch einiger scheinbarer Vorwand ermangle, um die Uns von GOtt, der Natur und allen Rechten, in specie auch Unsers Ertz-Hauses herkommen zuestehende Nachfolge von Weyland Ferdinando Imo auf offentlichen Reichs-Tag disem Ertz-Hauß ertheiltem, und von selben Titulo Onerosissimo nemlich gegen Abtrettung des Herzogthumb Bayrn erworbenen, auch seithero von gesambten Reich zum öffteren, und denen jeweiligen Römischen Kayseren bestättigten Privilegiis die außtruckliche Wörter zu finden seynd, Etsi, quod Deus avertet, Dux Austriæ sine Hærede filio discederet, idem Ducatus ad Seniorem filiam, quam reliquerit, devolvatur, nec Ducatus Austriæ ullo unquam tempore divisionis alicujus recipiat sectionem. Volumus etiam, ut si districtus & ditiones dicti Ducatûs ampliati fuerint ex hæreditatibus, donationibus, emptionibus, vel quibusvis aliis devolutionum successionibus præfata Jura, Privilegia & Indulta ad Augmentum Dicti Dominii Austriæ plenariè referantur.

Du hast alles, was voraus stehet, nicht nur dem Hof, wo du bist, mündlich vorzutragen;

gen; sondern auch nebst beeden Beylagen abschrifftlichen hinaus zu geben, gleichwie man es auch bey Mittheilung deren Extracten aus deß Ferdinandi Imi Testament und Codicill hier zu thun vor hat. Hieran beschihet ꝛc. und Wür ꝛc.

Lit. B.

EXTRAIT.

SI le Seigneur avoit disposé de S. M. I. l'intention de S. A. E. est, que V. E. aille chés tous les Ministres de la Conference, pour leurs declarer en son nom, qu'Elle espere, qu'on ne se pressera pas de faire quelque demarche, en faveur de qui que ce soit, avant que d'avoir meurement examiné les Dispositions des Ancetres de S. M. I. & nommement celle de l'Empr. Ferdinand I. qui a reglé l'ordre de Succession dans sa Posterité parmi les femmes aussi bien, que parmi les mâles. Qu'en vertu de cette Disposition la Fille ainée du dit Empereur & ses descendants devoient immediatement succeder au defaut des mâles de la maison d'Autri-

che, que le cas etant arrivé, S. A. Electorale de Baviere reclame ſon droit, & comme Elle ne veut rien au de là de ce qui luy appartient de Juſtice. Elle demande l'inſpection du Teſtament & Codicille de l'Empr. Ferdinand I. qu'on ne ſcauroit luy refuſer etant des Inſtruments communs.

Munic ce 21. Octobre 1740.

Lit. C.

Copia

Schreibens von Ihro Kayſerlich und Königl. Cathol. Majeſtät an Ihre Churfürſtl. Durchlaucht in Bayern,

de dato **Wien**, den 30. Septembr. 1740.

P. P.

Als Mir Euer Lbden Schreiben vom 6. Julii jüngſthin zugekommen, ware bey der langen Fürdaurung deß letzteren Con-

clavis, und aus der entdeckten Geſinnung derer mehriſten Augſpurgiſchen Thumb-Capitularen unſchwer abzunehmen, daß dortige Canoniſche freye Wahl zum Behuff des Herzogs Theodor, Biſchoffs zu Freyſingen und Regenſpurg Lbd. ſich nicht wohl einleiten laſſen würde: wie es auch die ſogleich im erſteren Scrutinio ausgefallene Majora nach der Hand ſattſam zu erkennen gegeben haben.

Obwohlen alſo in ſo weit eine Antwort auf Eingangs erwehnt-Ew. Lbd. Schreiben überflüſſig ſcheinen möchte; So habe jedoch unterein-ſtem erwogen, daß noch eine andere Materie darinen berühret werde, welche nicht wohl mit Stillſchweigen übergangen werden mag. Ich verſtehe andurch den auf Meine in GOttes Händen ſtehende zukünfftige Erb-Folg zum Abbruch Meiner leiblichen Deſcendenz gemacht werden wollenden Anſpruch: worvon zwar ein mehreres, als ehedeſſen gegen mir beſchehen, in ſothanem Schreiben angeführet, doch der Haubt-Punct, nach, wie vor, behörig nicht erläutert wird: worinen nemblichen eigentlich und verläßlich Ew. Lbd. ſothanen Anſpruch zu gründen vermeynen.

Wie leicht zu ermeſſen iſt, kan Meine Meynung nicht ſeyn, daß Meiner leiblichen Deſcendenz vor weit entfernten Cognatis nach der Natur und allen Rechten vorzüglich zuſtehendes Erbfolgs-Recht im allermindeſten als zweiffelhafft anzuſehen. Wann Mich alſo darüber in wohlmeynendem liebreichem Vertrauen gegen Ew. Lbd. öffne; So beſchiehet es keineswegs aus

vorangedeuteter Ursach, sondern einzig und allein, um nicht beargwohnet, oder beschuldiget werden zu können, eines Theils das Liecht zu scheuen, anderen Theils aber einiges Meiner Würde und Gerechtsame unabbrüchiges Mittel ausser Acht gelassen zu haben, um Ew. Lbd. den Irrthum hierunter zu benehmen, und anmit den jenigen Stein aus dem Weeg zu raumen, woran sich zum allgemeinen Schaden sowohl deß teutschen Reichs-Weesens überhaupt, als beeder Unserer Häuser ins besondere, die zwischen denenselben erst im Jahr 1726 ausbedungene wahre, auffrichtige, ewige und unzertrennliche Freündschafft und Bündnus alleinig stossen kan.

Daß eine Erbfolgs-Ordnung zugewehren, und selbe anzufechten, ohnmöglich mit einander sich vereinbahren lasse, redet der Sachen Natur von selbsten. Wornebst auch mit Mir Ew. Lbden sich sonder Zweiffel unschwer dahin einverstehen werden, daß, bey Erfüllung derer von dem ein- und anderen contrahirendem Theil beschehener Zusagen, es nach Maßgab des guten Trauens und Glaubens nicht auf sothaner Zusagen mehrere oder mindere Wichtigkeit, sondern allein darauf anzukommen habe; daß sie beederseits gleich aufrichtig erfüllet werden. Dann da die ein- oder anderseits vorgeschützt werden dörffende mehr oder mindere Wichtigkeit sich nicht ausmessen oder abwägen läßt; so würde unter diesem Vorwand, wofern er zum Abbruch derer Tractaten jemahlen statt finden könte, jegliche

liche Verbündlichkeit, keine ausgenommen, und wie sie gleich immer beschaffen seyn möchte, ohne Anstand unterbrochen werden können: wiewohlen, da, wie obgemeldet, zum Nachtheil Meiner Descendenz, denen, so seit einem, oder zwey Jahr-hundert von einer Ertz-Herzogin abstammen, kein vorzüglicher Zuspruch auf die nach Göttlichem Willen über kurtz oder lang erledigt werden dörffende hiesige Erbfolg gebühren kan, das Suppositum deß etwann angegeben werden wollenden Unterschieds ohne das von selbsten hinweg fällt.

Bey welcher der Sachen Bewandnus dann, allenfalls kein anderer Zweiffel, als bey dem Facto, geregt werden könte, ob nemlichen von Ew. Lbd. die Meiner Weiblichen Descendenz vorzüglich vor derley weit entfernten Cognatis zu gutem kommende Erbfolgs-Ordnung im Jahr 1726. zu gewehren übernommen worden?

Ich gehe mit Stillschweigen über, daß Ew. Lbden mit Meinem Ertz-Hauß auf gleiche Weis, und in gleichem Grad verknüpffter Bruder, deß Churfürsten von Cölln Lbden, diese aus dem Tractat vom Jahr 1726. entspringende Verbündlichkeit in voller Maaß erkannt, ein solches mittelst verschiedener sowohl an Mich, als an Ew. Lbden erlassener, zum Theil eigenhändiger Schreiben auf das kräfftigiste, als immer möglich ware, bezeuget, und der vom Reich geleisteter Garantie sothaner Meiner Erbfolgs-Ordnung beygestimmet haben, auch, um Ew. Lbden zu gleichmäßiger Gesinnung zu vermögen,

gen, in eben erwehnte Zuschrifften überzeugende Beweißthümer dessen mit einfliessen lassen. An sich kan auch nicht wohl der zweyte Articul offt erwehnten Allianz-Tractats für dunckel oder zweydeutig gehalten werden, nachdeme sich nicht nur darinnen auf den 12ten Articul deß den 30sten Aprilis 1725. mit der Cron Spanien geschlossenen Friedens, und was allda von Meines Ertz-Hauses Succeßions-Ordnung klar und deutlich sich verordnet befindet, ausdrücklich bezogen, sondern auch beygefüget wird, daß Ew. Lbden, wie Dero Bruders, des Churfürsten von Cölln Lbden, zu dessen und allem desselben Innhalt, und nahmentlich, was im 12ten Articul von sothaner Succeßions Ordnung klar und deutlich verordnet, auch sonsten über die reciprocirliche Garantie beeder Theilen Länder darbey accordiret worden, sich feyerlichst verbünden und obligiren.

Nun wird wohl niemand laugnen, daß Ew. Lbden Ansprüche mit dem Innhalt vielbesagten 12ten Articuls ohnmöglich bestehen können, und dannoch haben sich Dieselbe zu allem dessen Innhalt, insonderheit so viel Meines Ertz-Hauses Erbfolgs-Ordnung, und beeder Theilen Länder Garantie betrifft, feyerlichst verbunden und obligirt. So ja nach der Krafft und Würckung, welche so feyerlich errichtete Tractaten zur Bevestigung deß der menschlichen Gemeinschafft und allgemeinen Ruhe-Stands haben müssen, in Sachen

den

den unablehnlichen Ausschlag zu geben alleinig zureichend ist.

Ich vernehme zwar äusserlich, daß Ew. Lbden beygebracht worden seyn solle, als ob mittelst derer in dem nemblichen Articul befindlicher Wörter: gleich in vorermeldten Ehe-Pacten verglichen und stipuliret; die durch die übrige obangeführte Formalia besagten Articuls so heiter und klar ausgedruckte Verbündlichkeit, an statt nach derer Wörter natürlichen Verstand mehrers bekräfftiget zu werden, lediglich auf jenes, was die Ehe-Pacten in sich enthalten, eingeschränckt, und nach der weiters daraus gezogen werden wollender nicht minder unstatthaffter Folge eben andurch gäntzlichen entkräfftet und zernichtet würde. Ich halte Mich aber von Ew. Lbden Gemüths-Billigkeit allzugesichert, um Mir beygehen zu lassen, daß wann Dieselbe nach Dero erleuchten Einsicht folgende Betrachtungen selbsten zu erwegen belieben werden, forthin einer dem guten Trauen und Glauben so sehr entgegen stehender Auslegung im mindesten werde statt gegeben werden wollen.

Ich verlange hierorts nicht anzuführen, was von der Krafft sothaner Ehe-Pacten, und wie darinnen Ew. Lbden selbsten zur Vesthaltung offterwehnter Erbfolgs-Ordnung überhaupt, ohne mindester Einschränckung auf die von Dero Gemahlin Lbden hergeleitet werden mögende Ansprüche, und auf das kräfftigste, als nur seyn kan, sich verbunden haben, gesagt werden mag.

Ohne

Ohne Mich der Zeit darbey aufzuhalten; So ist und bleibet wenigstens gewiß, daß die in viel-besagten Ehe-Pacten erwehnte Erbfolgs-Ordnung just die nemliche, und keine andere seye, als welche in dem 12ten Articul deß den 30ten Aprilis 1725. mit der Cron Spanien geschlossenen Friedens sich gleichermassen ausgedruckt befindet. Dahero nicht zur Zernichtung, sondern zu mehrerer Bestärckung der übernommenen Verbündlichkeit, oder deutlicher zu reden, zu zweyfacher Ausdruckung der jenigen Erbfolgs-Ordnung, zu deren Garantie sich schlechter Dingen, und NB. auf gleiche Weis, als es im 12ten Friedens-Tractats-Articul von der Cron Spanien beschehen ist, von Ew. Lbden, und Dero Bruders, deß Churfürsten von Cölln Lbden, anheischig gemacht worden, die Wörter: gleich in vorermeldten Ehe-Pacten verglichen und stipuliret: gar füglich haben beygerucket werden können. Dises ist also dererselben gantz ungezwungener natürlicher Verstand. Und, da bey Errichtung derer Tractaten das Uebermaß des guten Trauens und Glaubens haubtsächlich statt finden solle, so mag wohl niemand mit einigem Schein behaubten, daß man durch offt-angezogene Wörter all-vorhergehendes habe entkräfften, auffheben, und über den Hauffen werffen, oder die ohnmittelbahr vorhero so klar, als möglich, ausgedruckte feyerlichste Verbündung zu allem Innhalt deß 12ten Friedens-Articuls auf derley Ansprüche, worvon in sothanem Articul die geringste Erwehnung nicht beschie-

schiehet, und welche mit dem gantzen Frieden, deme auf das bündigste beygetretten worden, nicht die mindeste Verknüpffung haben, einschräncken, anmit aber nach der weiters daraus gezogen werden wollender Folge aus der gethanen Zusag und übernommener Verbündlichkeit in der That ein non ens machen wollen. Wann die menschliche Gemeinschafft, allgemeine Ruhe, und was nur immer heilig ist, und gehalten wird, bestehen sollen; so müssen ja die reciprocè thuende Zusagen so ausgeleget werden, daß sie eine Würckung haben, nicht aber auf eine Art, daß durch eine erzwungen werden wollende Ausdeutung das jenige gäntzlichen wieder aufgehoben werde, was mit noch so grosser Klarheit und Præcision untereinsten ausbedungen sich befindet.

Die Verzicht Dero Gemahlin Lbden ware durch häuffige Eydschwüre dergestalten zum voraus bevestiget, daß sich derenthalben keines neuen besonderen Tractats-Articuls bedörffen können. Und wann diß Orths an der Vesthaltung so vieler beeydigter Verbündlichkeiten im mindesten hätte gezweifflet werden mögen, oder wollen; So würde leicht begreifflicher massen von einer unbeeydigten Verbündung keine mehrere Krafft anzuhoffen gewesen seyn.

Diser Verzicht wird im gantzen Tractats-Articul mit keinem Wort gedacht, hingegen so deutlich, als immer möglich, die feyerlichste Verbündung zu allem Innhalt des 12ten Friedens-Articuls mit der Cron Spanien ausbedun-

bedungen. Und dennoch solle die Meynung derer Contrahenten gewesen seyn, allein die nicht benannte Verzicht zu erneueren, die feyerlichst-zugesagte Verbündung aber ohne all-weiterer Krafft und Würckung zu lassen. Wie kan mit denen Reglen einer gerechten und billichen Auslegung übereinkommen, daß das dem Vorgeben nach ins geheim verstandene dem noch so heiter und klar ausgedrucktem Vordringen, ja dieses zernichten solle? oder wer wird wohl bey Ueberlesung deß zweyten Tractats-Articuls sich beygehen lassen, daß man bey dessen Auffatz keine andere Absicht gehabt habe, als die Verzicht Dero Gemahlin Lbden zu erneueren?

Ich glaube ein-für allemahl nicht, daß eine solche Auslegung vielen innerlichen Beyfall finden könne. Vielmehr hege zu Ew. Lbden und Dero grossen Gemüths-Gaaben die gäntzliche Zuversicht, daß Sie so geartete Ausflüchten und Mißdeutungen zum ersten und zum meisten mißbilligen werden. Beschiehet nun ein solches; So kan weiters der mindeste Anstand nicht mehr obwalten, die wahre, aufrichtige, ewig- und unzertrennliche Freundschafft, Einigung und Bündnus auf den nemlichen Grund, wie im Jahr 1726. wieder aufzubauen, und auf ewig zu befestigen; als worzu Mich, wie jederzeit, bereitwilligst erkläre, und im Werck selbsten erfinden lassen werde.

Was biß nunzu angeführet habe, ist zu dem oben angedeutetem Endzweck mehr dann zulänglich: wie Ich dann auch nicht gemeynet bin, dessen

sen Krafft das mindeste dardurch zu benehmen, daß ein-und anderes, was folget, dannoch berühre.

Einige Jahr nach dem Schluß offt-erwehnten Bündnus-Tractats habe gantz unvermuthet vernehmen müssen, daß eine weit-läuftige Schrifft, um die garantirte Erbfolgs-Ordnung anzufechten, zu Papier gebracht, in einer zahlreichen Versammlung abgelesen, und nachhero verschiedenen Höfen auf eine gantz besondere Art, und mit ausnehmender Bemühung mitgetheilet worden seye. Mir ist dessen Innhalt biß nun zu verborgen geblieben, ob man schon von solcher Zeit an Ew. Lbden vergebliche Ansprüche auf hiesige Erbfolge aller Orthen inn, und ausser Reichs ungemein zu erheben sich angelegen seyn lassen. Das eintzige, was dißfalls zu meiner verläßlichen Wissenschafft gediehen, ist in folgendem bestanden.

Im Jahr 1737. thate in einem an Mich erlassenem Schreiben der Cardinal Fleury, doch nur in generalen Terminis, darvon Erwehnung. Sothanes Schreiben wurde auf gleiche Weis ungesaumt beantwortet, und deß mehreren angeführet, wie wenig sothane Ansprüche nicht nur mit der Churfürstin Lbden Verzicht, und Dero beschworner Adhæsions- und Acceptations-Uhrkunden, sondern auch mit der vermög Tractats vom Jahr 1726. geleisteten Garantie bestehen können.

Unter dem 12. Decembr. deß nemlichen 1737. Jahrs hat in einem fernerem Schreiben der Car-

dinal Fleury über jenem, was so wohl bey ihme, als bey Amelot, der Graf von Tœrring weitläuffig angebracht hat, sich etwas deutlicher vernehmen lassen. Doch ware ein mehreres auch daraus nicht zu ersehen, als daß man den Chur-Bayrischer Seits zu haben glaubenden Anspruch auf die Ehe-Pacten weyl. derer Kayser Ferdinandi Primi und Secundi Christ-mildesten Andenckens Töchter, theils mit Albrecht Hertzogen zu Bayern, und theils mit Churfürsten Maximilian, folglich auf dem Zurückfalls-Recht derer sogenannten Retogretient-Erbinen gründe; daß Graf Tœrring eine darvon handlende weitläufftige Schrifft dem Frantzösischen Ministerio vorgelesen, aber abschrifftlich nicht hinausgeben; daß er sich darinnen auf die Lehr verschiedener Teutscher Rechts-Gelehrten bezogen, und was sie von dem Jure regreſſus schreiben, bey gedachtem Ministerio sonders wohl gelten zu machen gesucht; und daß er endlichen, alle zur Begründung derer Chur-Bayrischer Forderungen in der abgelesenen Schrifft angezogenen Beylagen in Ew. Lbden Archiv vorhanden zu seyn, und vielgedachtem Ministerio unbedencklich mitgetheilet werden zu können, versicheret habe.

Hierinnen bestehet alles, was Mir von Ew. Lbden Forderungen schrifftlich, folglich verläßlich, jemahlen zugekommen ist, ohne das damahls eines anderen Tituli, als deß sogenanten *Droit de retour* mit einem Wort gedacht worden wäre.

Ausser jenem also, was der Cardinal Fleury anhero überschrieben, ist von dem Innhalt der, wie

oben

oben gemeldet, vorgelesener Schrifft dem hiesigen Hof ein gäntzliches Geheimnus gemacht worden.

Nun konte Ich nicht wohl anderst, als Mich an sothaner, zu dem untereinstem bezeugtem Endzweck gar nicht diensamer, noch sonsten gewöhnlicher Art stossen, und hätte bey so bewandten Umständen viele Ursach gehabt, inter denen nemlichen Schrancken, wie anderer Seits, zu verbleiben. Doch habe auch dißfalls zu kräfftigerer Bezeugung, wie wenig diß Orts das Liecht gescheuet werde, ein überflußiges thun wollen. Und wie zumahlen nach obangedeuteter anderseitigen Zuruckhaltung weder Meine höchste Würde, noch der Sachen Natur gestattet, zu einem Schrifftwechsel von hieraus Anlaß zu geben; So habe den Mittelweeg erwählet, dem Fürsten von Liechtenstein nicht in blossen generalibus, wie die Zuschrifft gelautet, sondern specificè vorzuschreiben, was er über dem sogenannten *Droit de retour* denen Frantzösischen Ministris beyzubringen hätte; mit dem beygefügtem Anhang, daß er die also verfaßte Schrifft nicht nur auf Verlangen dem Cardinal Fleury und Amelot zum öfftern vorlesen, sondern auch zugeben solle, daß sie sich Extractweis daraus, was beliebig, auffzeichnen, und die also auffgezeichnete Anmerckung dem Grafen Tœrring mittheilen mögen.

Nach diesem Erfolg ist Mir von dem damahls so sehr erhobenen, und alleinig angezogenem vorgeblichen Fundament des sogenannten Zuruckfalls-Rechts weiters nichts mehr zugekommen. Herentgegen habe einige Zeit darnach verneh-

men müssen, daß Ew. Lbden Forderungen in einem anderwärtigem gantz unterschiedenem Titulo gegründet werden wollen: nemlich in einer Meine Weibliche Descendenz außschliessen, und nicht in oberwehnten *Ehe-Pacten*, sondern in weyland Ferdinandi Primi *Testament* enthalten seyn sollender Substitution.

Ew. Lbden hiesiger Abgesandter, Graf von Perusa, hat es zum ersten zu erkennen gegeben, und zu solchem Ende eine kleine in Händen gehabte Notam abgelesen; aber diese nicht aus Händen lassen wollen. Er hat zugleich wegen Extradirung des sothane Substitution begründen sollenden Testaments öfftere Instanz gemacht. Und ist auf gleiche Weis dem Fürsten von Liechtenstein am Frantzösischen Hof, und hier von dem Marquis de Mirepoix gesprochen worden.

Man hat hinwiederum je und allezeit, das ist, so offt als nur Anregung darvon beschehen, zur anverlangten Extradirung in beglaubter Abschrift und gestattender Einsicht des Originals gegen deme sich anerbotten, daß die von dem Grafen Perusa vorgezeigte Nota außgehändiget, oder in andere Wege sammentliche vor sich zu haben glaubende Gründe dem hiesigen Hof mitgetheilet werden möchten.

Ich trage gar kein Bedencken, dieses Anerbiethen nochmahlen zu wiederhohlen, und ist dasselbe von einer solchen Natur, um zum abermahligem überzeugendem Beweißthum dienen zu müssen, wie wenig diß Orts das Liecht gescheuet werde. Dann ja nur von Ew. Lbden Willkuhr abhan-

abhanget, Dero Verlangen erfüllet zu sehen. Und kan Deroselben die Meinem Anerbiethen in puncto Testamenti jederzeit angehefftete Bedingnus um so weniger bedencklich scheinen, als jedinem jeglichen, so an einen anderen einen Anspruch zu machen vermeynet, ohne das oblieget, sich darüber zum ersten und zulänglich zu äusseren. Ohne deme ist je und allezeit umsonst, sich bey einem solchen Objecto aufzuhalten. In andere Wege kan ohnmöglich einige Würckung dahero angehoffet werden. Ich habe Mich ohne das zum erstenmahl, als von Dero Forderungen Mir etwas verläßlich mitgetheilet worden, gegen der Sachen Natur weiters darüber herausgelassen, als nicht in Ew. Lbden Nahmen die Oeffnung beschehen ware. Und just weilen man hierauf obangedeuteten Absprung gemacht, will anjetzo um so mehr erforderlich seyn, weiters in Sachen nicht zu gehen, biß man vorhero positivè weiß, worinnen eigentlich der Anspruch zu gründen vermeynet werde: indeme, so bald von Ansprüchen und Forderungen die Frag ist, hiervon der Anfang gemacht werden muß, und weder geziemend noch rathsam noch so gar thunlich seyn kan, über einem unbekanntem, oder doch zweiffelhafftem, und wie schon einmal beschehen, leicht wieder abgeändert werden mögendem Objecto sich in etwas einzulassen. Ew. Lbden seynd einmal viel zu erleuchtet, um es zu widersprechen, oder zu mißkennen, das für Meine Höchste Würde allzu abbrüchig scheinen müste, wofern sich anderst, als wie Mich anerbotten, hierunter

solte benommen werden wollen. Wo übrigens gar keinen Anstand hätte, alles, was das Testamentum quæstionis der Erb-Folg halber in sich enthaltet, der gantzen Welt vorzulegen: gleich es ohne das, wann der Fall sich ereignen solte, beschehen wird, mithin keine andere, als vorangezogene höchst-triftige Ursachen bey Mir fürwalten können, um vor der Hand dem Zumuthen nicht stat zu geben.

Inzwischen gehe abermahlen auch anjetzo tiefer in die Materie ein, als es nicht in Ew. Lbden Eingangs erwehnter Zuschrifft beschehen ist: in der angegründeten Hoffnung, daß Ihro andurch in verschiedenen Stucken der bißhero gehabte Irrthum benommen werden dörffte. Zwar habe Ich noch weiters seit kurtzem vernommen, ob wären von dem Grafen Tœrring, als ihme Amelot die aufgezeichnete Notata mitgetheilet, einige Gegen-Puncta übergeben worden. Allein da Mir solches weder von Ew. Lbden, noch Frantzösischem Hof zugekommen; So ist sich auch hierbey um so weniger aufzuhalten, als Mir diser Gegen-Punctorum Innhalt ebenfalls gantz und gar unbekannt ist: zum abermahligen Kennzeichen, daß wenigstens nicht ich das Liecht zu scheuen beschuldiget, oder beargwohnet werden möge.

Ich begnüge mich also, zum Beschluß nur noch einige wenige best-gemeynte Betrachtungen hier anzuführen. In Meinem dem Grafen von Colloredo mitgegebenen Hand-Schreiben von 3ten Aprilis vorigen Jahrs habe bereits gemeldet,

det, daß, um eine der nächsten Bluts-Verwandschafft gemässe Einverständnus zwischen beeden Häusern auf ewig vest zu setzen, die natürliche Billichkeit zum Grund geleget, ein jeder Theil die Sachen so einsehen müste, wie er es thun würde, wann er in deß anderen Stelle wäre.

Ew. Lbden haben über dem Innhalt sothanen Hand-Schreibens gegen Grafen Colloredo eine besondere Freude, wie zu meinem Vergnügen aus dessen Berichten ersehen, bezeiget. Nun kan aber Deroselben bey so erleuchter Einsicht nicht verborgen seyn, was dieser Grund-Satz der natürlichen Billigkeit sagen wolle. Ew. Lbden dörffen ja nur bey sich erwegen, wie Dieselbe den Fall ansehen würden, wann sie von GOtt mit keinem Männlichen Descendenten geseegnet, und Ihre der Erb-Folg sonsten fähig zu seyn supponirte Weibliche Descendenz von einem allein durch Weiber mit dem Chur-Hauß verknüpfftem Cognato einer entfernter Collateral-Linie ausgeschlossen werden wolte. Ew. Lbden Anspruch ist in Ansehung Meiner just so geartet. Er zielet gantz offenbahr auf die noch mehrere Schwächung Meines zum allgemeinen Schaden der Christenheit ohne das grosse Anstösse erlittenen Ertz-Hauses ab. Wo herentgegen Ich nicht allein auf etwas, so zu Dero mindesten Abbruch gereichen könte, nicht antrage, sondern im Gegentheil, so bald nur Mir und Meiner Descendenz nicht geschadet werden will, für die so sehnlich wünschende, und in gegenwärtigen Umständen

zum allgemeinen Besten, absonderlich deß werthen Vatterlandes mehr dann nie zu gereichen habende genaueste Einverständnus Ew. Lbden alle von Mir abhangende Gefälligkeiten zu erweisen, und zu Dero, und Dero Chur-Hauses Vergrösserung, so viel an Mir ist, beyzutragen aufrichtigist gemeynet, und uhrbiethig bin.

Was biß anhero geschrieben, hat keine andere Absicht, als die Behertzigung deß allgemeinen Bestens und jene wahre liebreiche Neigung zum Grund, welche Ew. Lbden noch in Dero jüngeren Jahren zugewendet. Ich verspreche Mir hinwiederum von Deroselben eine vergnügliche Zu- und billige Zuruckgab. Verbleibe anbey ꝛc. ꝛc. Wienn, den 30ten Sept. 1740.

Lit. D.

I. EXTRACT

Aus Königs Ferdinandi Testament de dato 1. Junii 1543.

WIr nachdeme Uns der Allmächtige GOtt aus sondern seinen Gnaden mit trefflichen grossen Ehren, Königreichen, Fürstenthumben, und Landen begabet, Wür auch vermittels Göttlicher Gnaden, mit der Durchleuchtigsten Fürstin Frauen Anna Römischen, zu Hungarn, und Böhaimb ꝛc. Königin, Ertz-Herzogin zu Oesterreich ꝛc. Unser freundlichen liebsten Gemahl in dem Stand der Heil. Ehe erworben, und über-

überkommen, und dieser Zeit drey Söhne, und neun Töchter in Leben haben, benanntlich Maximilian, Ferdinandum, und Carln, Elisabeth, Anna, Maria, Magdalena, Catharina, Leonora, Margarita, Barbara, und Helena, So ordnen, und setzen Wür, wie ohne das von GOtt und der Natur, und allen Rechten billich ist, vermelt Unser liebste Sün, und Töchtern, so Wür, wie ob lauth, jezt im Leben haben, und auch die, so Wür noch künfftiglich überkommen möchten, zu Unsern unwidersprechlichen wahren, und rechten Erben, nach Unserm tödtlichen Abgang unsere Königreiche, Fürstenthumb, Land, und Leuth an männiglichs Irrung, und Verhinderung erblich zu besitzen, zu regieren, zu niessen, und damit zu handlen, wie hernach folgt. Nemblichen soll unser Sohn Ertz-Herzog Maximilian, als der ältist nach Unseren tödtlichen Abgang eintretten in die Regierung bayder Unserer Königreich Hungarn, und Böheimb, dieselbigen mit allen ihren zugehörigen, und anhängigen Königreichen, Fürstenthumben, Marggrafschafften, Landen, und Leuthen erblichen regieren, inhaben, besitzen, nutzen, und niessen, von den andern unsern Söhnen, und Erben daran ungeirret, und unverhindert. Ob: und so fer aber bemelter unser Sohn Maximilian vor oder nach Unserm Absterben ohne Eheliche Leibs-Erben todts vergienge, alsdan soll unser Sohn Ferdinand, und im Fahl seines gleichmäßigen Abgangs je der ältist unser Sohn zu erblicher Regierung obbestimter Königreich: und Landen ohne männiglichs Verhinderung

kommen, und eintretten. Sovil aber unser Nider: Ober: und Vorder-Oesterreichische Erb-Land, damit Wür vom Allmächtigen, und unsern löbl. Vor-Elteren begabt: deßgleichen auch unser Gerechtigkeit der Sechzig-Tausend Ducaten, Jährlichs, und Erbliche Einkommens, so Uns von Weyland unsern lieben Anherren König Ferdinanden von Hispanien seel. Gedächtnus im Königreich Neapols legiert und verschafft: und von der Röm. Kayserl. Majest. unsern lieben Brudern, und Herrn auf gewisen Stucken verschrieben seyn, belangt, haben Wür gnädiglich, und Vätterlich zu Gemüth geführt, und betrachtet, welchermassen bey bemeldten unseren Lobl. Vor-Eltern weißlich herkommen, bedacht, und erhalten worden, daß Sy die Zertheilung unser Erblichen Fürstenthumen, und Lande je zu Zeiten verhütet, sondern dieselbe durch einträchtige gemaine, und gesambte Regierung, oder Freundliche Auszaigung, ungethailt regiert, und versehen: dardurch dann sonder Zweiffels unser Lobl. Hauß Oesterreich an Würden eeren Landen, und Leuthen, sovil mehr stattlich auffgenommen, und sich von den Gnaden des Allmächtigen also weit erbraitet hat. Demnach, und damit dann solch unseres Hauß Oesterreichs hergebrachte, und erlangte Hochheit, und Auffnehmen nach unsern Abgang, nitweniger dann bey unsern, und unserer Vorfahrern Zeiten erhalten, und nit gemindert, noch verringert werde; So wöllen Wür unser liebste Süne auß rechter wahrer Treu gantz Vätterlich vermant, und ersucht haben,

ben, daß Sy unserer, und ihrer Elt-Vorderen Fußstapfen gehorsamlich, und gutwillig nachfolgen, und angeregte Zerthailung ihnen selbst, und ihren Landen, und Leuthen zu eere, Nutz, Trost, und Wohlfahrt gleicher weise umgehen, und vermeiden, sondern sich einträchtiger gesamter, ungetheilter Brüderlicher und fridlicher Regierung befleissen, und gebrauchen wollen; insonderheit aber setzen, ordnen und maynen Wür, daß zum wenigisten und in all Wege, alle Thaillung zwischen unserer liebsten Söhnen, sovil und lang, biß unser jüngster Sohn, so Wür nach uns verlassen werden, das achtzehende Jahr seines Alters vollkommentlich erraicht, gar: und gäntzlich eingestellet- und verschoben werde. Und damit obbestimmt unser Erb-Lande mittler Zeit in beruheten Weesen, Frid: und gemach desto bekemmer regiert, erhalten, und beschirmt werden mögen; So ordnen, und wöllen Wür, wann uns der Allmächtig, nach seinem Göttlichen Willen, aus diser Welt erfordert, daß alsdann nach unsern tödtlichen Abgang baide unser geliebte Söhne, Ertz-Hertzog Maximilian, und Ertz-Hertzog Ferdinand, deren baiden mannbahre Jahr nunmehro täglich herzunähen, für sich selbst, auch anstatt, und im Namen ihrer unmündigen jüngern Brüder, so Wür nach uns verlassen werden, all: und unser Nieder-Ober- und Vorder-Oesterreichische Land, samt allen ihren incorporirten, und anhängigen Fürstenthumen, Marggrafschafften, Landgrafschafften, Grafschafften, Herrschafften, Schlössern, Stätten, Leu-

Leuthen, Güttern, Zöllen, Mautten Auffschlägen, Renten, Nutzungen, und Gilten, auch den obbemelten sechzig tausend Ducaten, Neapolitanischen Legats mit allen anderen ihren Zugehörungen, Gewaltsamen, und Herrlichkeiten, davon gäntzlich nichts ausgenommen, als ohngetheilte Brüder, und Erben, Gemainlich, glücklich, und treulich inhaben, regieren, verwalten, nutzen, niessen, und beschirmen, und also ihrer jüngeren Gebrüderen, und Schwesteren unserer Söhne, und Töchteren Vorgeher, Versorger, und Verweeser seyn, auch dieselbe ihren eeren, Würden, und hohen Herkommen nach stattlich unterhalten sollen: Alles nach Römischer, Kayserlicher Majest. und unser freundl. liebsten Gemahel rathe, auch sovil und lang, biß unser jüngster Sohn, wie ob laut, das achtzehende Jahr seines Alters erraicht. Wür wollen auch bemelten unseren liebsten Söhnen ernstlichen aufgelegt und eingebunden haben, all: und jede Heuraths-Handlungen, und Abreden, so Wür in Zeit unsers Lebens etlicher unserer geliebten Töchteren halben unsern Landen und Leuthen zu gut, nutz, und Wohlfahrt angenommen, und bewilliget haben, oder noch annehmen, und bewilligen werden, gestracks, und ohne alle Widerred vestiglich zuhalten, und zu vollziehen, und so sich aber zutragen, daß unseren lieben Töchteren, so Wür nach uns unverheurath verlassen, vor: oder nach Endung ihrer vogtbahren Jahre eheliche Heurath ihren Stand, und Herkommen gemäß zustünden; alsdann sollen Sy durch

bemelt

bemelt unsere zween älteste Sün nach Röm. Kayserl. Majestät unser geliebtesten Gemahel, auch unserer Königreich und Erb-Lande Rath verheurath, und ihr jeden zu rechten Heurath-Gut, Haimsteur, und für ihren gebührenden Vätter- und Mütterlichen Erbtheil, ainhundert tausend Gulden Rheinisch, und an Kleinoter, Klayder, Silber-Geschürr, Haußrath, und anderen biß in zwantzig tausend Gulden werth, oder sovil Gelts darfür, nach unserer Söhn Gefallen, zu ehrlicher Abfertigung bewilliget, und erlegt, und der halbe Thail, von unsern Königreichen, und derselben incorporirten Fürstenthume, und der andere halb Thail von unsern Oesterreichischen Erb-Lande Einkommen bezahlt werden, darin Sy auch berührt unser Königreich, und Erb-Lande, um ihr Hülff, und Steur, wie von Alter Herkommen ansuchen mögen, die sich sonders Zweiffels gehorsamlich erzeigen werden, mit welcher Haimsteur und Abfertigung, auch all: und jed unsern Töchtern, begniegig seyn, und sich dagegen aller Vätterlichen, und Mütterlichen Erb-Gerechtigkeit gegen unseren Söhnen, auch der Kayserl. Majestät als gebohrnen Ertz-Hertzogen zu Oesterreich Sr. Majestät, und unsern mannlichen Leibs-Erben, für und für verzeihen sollen. Allermassen: und gestalt, wie es mit unseren liebsten Töchtern, so Wür bißhero verheurathet haben, und noch verheurathen möchten, gehalten worden, und bey unserm Hauß Oesterreich Lobl. Herkommen, und gebräuchig ist. Und ob: gleichwohl von ainer

oder

oder mehr unsern Töchteren solche Verzicht, aus was Ursachen das wäre, nit geschähe, so sollen Sy doch gegen Entrichtung, und Empfahung obbestimmter Haimsteur, und Abfertigung, von aller Vätterlichen, und Mütterlichen Erbschafft ausgeschlossen, und ihnen unsere liebste Söhne, ferner noch weiter nichts schuldig seyn.

II. EXTRACT

Aus Königs Ferdinandi Testament de dato 1. Junii 1543.

Wegebe sich aber, daß nach dem Willen deß Allmächtigen, Unser freündliche liebste Gemahel, und all unsere Söhne ohne Ehelichen Leibs-Erben mit Todt abgiengen, welches GOtt der HErr lang gnädiglich verhüten wölle, so soll aus Unseren verlassenen Töchteren Eine obbemelte Königreich Hungarn, und Böheim, samt derselbigen anhängigen Landen als rechte Erbin innhaben, und besitzen, und wiewohl Wür verschiner Jahren den Ständen Unserer Cron Böhaim aus Unwissenheit eine Recognition gegeben, daß die Töchteren bemelt Königreich Böheim nit erben sollen, so ist doch folgender Zeit in berührtes Unsers Königreichs Böheim alten Löbl. Freyheiten, und sonderlich Weyland Kayser Carls Bull lauter- und klar befunden worden, daß nach Abgang des Männlichen Stammens die Königliche Töchtern deß Königreichs fähig seyn, und daß an Sie fallen soll.

Ermahnen und Ersuchen hierauf berührter Unserer Königreich und Lande, und fürnemlich Unserer Cron Böheim Stände, und Unterthanen ihrer Pflicht, daß sie in solchem Fahl allein Unserer Töchter Eine, und sonst kein andern Herrn annehmen, noch erkennen, Derselben auch allen Gehorsam leisten, und ob Ihr als getreue Unterthanen halten wöllen.

III. EXTRACT

Aus Königs Ferdinandi Testament de dato 1. Junii 1543.

Dagegen sollen die Kayserl. Majestät, oder derselben Eheliche Manns-Erben Unser geliebte Töchtern, mit dem hierob bestimbten Heurath-Guth, und Fertigung, wie ob laut, versehen, und abfertigen, und darzue von wegen der Erbschafften, so nicht Lehen seyn unter bemelte Unsere Töchtern, sovil deren ausserhalb Dero, so zu unsern Königreichen kommen, und die besitzen würdet, im Leben seyn, für all ihr Recht, Gerechtigkeit und Ansprach, dreymahlhundert-tausend Gulden Rheinisch zugleich außtheilen, aber alle Kleinoder, Silber-Geschier, und andere fahrende Haab, sollen unsern nachgelassenen Töchteren Erblich zustehen, folgen, und beleiben, welche dann aus unsern Töchtern, nach solcher Fertigung, und Thaillung vor:

oder

oder nach dem Sie verheurath, ohne Eheliche Leibs-Erben todts vergienge, die ſollen von den andern ihren Schweſteren, und derſelben Kindern, wie ſich gebühret, geerbet werden.

Ob ſich dan aus Göttlicher Schickung zutruge, daß die Kayſerl. Majeſtät unſer lieber Bruder, und Herr, auch ohne Männliche Leibs-Erben abſturbe, oder nach derſelben Ableiben Sr. Maj. Manns-Stammen vergienge, alsdan ſollen unſere Oeſterreichiſche Land fallen, und erben, an die Orth, und Ende, dahin ſie von Recht, und Billichkeit wegen, gehören.

IV. EXTRACT

Aus Königs Ferdinandi Codicill de dato 4. Februarii 1547.

WIr mögen auch aus getreuer Vätterlicher Lieb nicht unterlaſſen, Unſere freündliche geliebte Söhne zu erindern, daß Wür vor Jahren umb den Anfang unſerer Königl. Regierung unſers Königreichs Böheim, auf fleißig Anhalten Unſer Cron Böheim Stände, und aus Unwiſſenheit deß rechten Grunds deſſelben Unſers Königreichs Böheim Ständen eine offene verfertigte Urkundt geben, daß ſie Uns aus freyem Willen zu ihren König gewöhlt, und angenommen hätten, aber verſchiner Zeit, als in Beſichtigung Unſers Königreichs Böheimb Freyheiten und Rechten unter andern, und ſonderlich Unſers Vorfahren

fahren Weyland Kayſer Carl des Vierten hochlobl. Gedachtnuß Bull lauter befunden worden, daß unſer Königreich Böheimb alleweil vom Königl. Blut, Mann: oder Weiblich Perſohnen verhanden, zu der Stände Wahl nicht kommen mag, ſondern an die überblibenen deß Königl. Geblüts Perſohnen fallen ſoll, ſo haben Wür mit ermelter Unſer Cron Böheimb Ständen ſoviel gehandlet, daß Sie Uns obberührt Urkundt, und Recognition wider heraus gegeben, und erkennt haben, daß ſold Königreich nicht durch ihr Wahl, ſondern durch rechte Erbſchafft und Succeſſion an unſer liebſte Gemachel lobl. und ſeeliger Gedächtnuß, als ihr Erb-Königin und Frauen gefallen, und durch Sie an Uns kommen ſeye, welches alles Ihren Lübden zuwiſſen, und ſich darnach zurichten habe, Wür nutz, und gut ſeyn achten. Und nach dem Wür in vilbenannten unſerm Teſtament geſetzt, und geordnet haben, wo all unſer geliebte Süne ohne Eheliche Leibs-Erben (daß GOtt gnädiglich verhüten wolle) abgiengen, daß alsdan aus unſern Töchtern Eine unſere Königreich Hungarn, und Böheimb mit ſambt derſelben anhängigen Landen als rechte Erbin innhaben, und beſitzen ſoll, ſo laſſen Wür es noch dabey beruhen, und beleiben, mit diſer angehefften lautern Erklärung, die Wür hiemit thun, daß in ſolchen Fahl bemelte unſere Königreich Böheimb, und Hungarn ſambt ihren anhängigen Landen an unſer älteſte Tochter, ſo zu derſelben Zeit im Leben ſeyn würdet

erben, und fallen soll, und dieweil Wür hievor in obberührten unserm Testament Vätterliche Verordnung, und Fürsehung gethan, wie unsere geliebte Töchtern alle außgesteurt, und was Ihr jeder an Kleinotern, und fahrenden Haab gegeben werden soll, so lassen Wür es auch nochmahlen dabey bleiben, mit disem Anhang, und mehreren Verordnung, daß Wür auff mehr benannter unser freundlichisten liebsten Gemahl Seeliger, und Lobl. Gedächtnus freundlichs Bitten hiemit setzen, ordnen, und wöllen, daß unser geliebten Tochter Catharina zehen tausend Gülden werth mehr, dan der andern unsern geliebten Töchteren einer von uns verordnet ist, an fahrenden Haab, Kleinoter, oder Paarschafft gegeben, und entrichtet werden solle. Und nachdem Wür unsere geliebte Töchteren Annam, und Mariam deß verschinenen 46. Jahrs verheurath, aber ihr Heurath-Gut nicht bezahlt, sondern zugesagt, und versprochen ihren Liebden dasselb innerhalb zweyen Jahren dem nächst zu entrichten, so ist unser Vätterlicher freundlicher Will, und Befelch, wo Wür nach der Ordnung GOttes von Todtswegen abgiengen, ehe dann Ihren Lübden solch Ihr Heurath-Guth gäntzlich vergnügt wurde, daß unsere geliebte Söhne derselbigen unserer geliebten Töchter Heurath-Guth ohnsaumlich entrichten, und bezahlen, Wür ordnen, und wöllen auch, wo unserer geliebten Töchter einer, oder mehr zu Zeiten Ihrer Abfertigung, oder hernach in unserem Leben über Ihr Heurath-Guth

Guth an Kleinotern, und fahrender Haab nicht sovil gegeben wurde, als Wür ihr laut obil berührtes unsers Testaments, und dann auch unser geliebten Tochter Catharina nach Außweisung dises unsers Codicills verordnet, und verschafft haben, daß nach unserem tödtlichen Abgang unsere geliebte Sönne ihr jeder dasselbig vollkommentlich erstatten, und ausrichten.

Lit. E.

P. P.

EUr Kayserl. und Königl. Majestät liget Mir ob, wohl allen erdencklichen, und gehorsambsten Danck zusagen, daß Dieselbe in Dero beliebt-gnädigist freündlich Vetterlichen Schreiben vom 30ten Sept. Sich bereitwilligist erklären, die jenige wahre, aufrichtige, und unzertrennliche Freündschafft-Einigung mit Mir, und Meinem Hauß zu erhalten, die Vermög der im Jahr 1726. errichteten Tractaten zwischen Uns gestifftet worden.

Gleichwie nun hievon Ich meines Orths niemahlen abgangen, sondern in solcher Absicht zu allerzeit die Bezaigung Meines, nach Euer Kayserl. und Königlichen Majestät Ihrigen, gewidmeten Willens zum Zweck all meines Thuens genommen, so finde eben auß disem Mich lediglichen überziehen, daß Euer Kayserl. und Königl. Majestät zu keiner Zeit meines Hauses Nachthail verlangen, welcher Ursach wegen, Mich

in solch Anno 1726. errichteten feyerlichen Tractaten in Beobachtung dessen, was damahlen Euer Kayserl. und Königl. Majestät Successions-Ordnung halber, mit der Cron Spanien beliebet, nach der Hand aber nit erfüllet worden, auf die unter Kayserl. höchster Begenehmung mit meiner Gemahlin Churfürstin Lbden errichtete Ehe-Pacten, und was hierinnen geschlossen, und stipulirt worden, gantz sonderheitlichen, und versorglichen, klar, und nit in Geheim zu beziehen, Mich gehalten gesehen, und auf dise Weiß auch solche Euer Kayserl. Majestät zu ratificiren, ohne Anstand gnädigist geruhet haben, welche Ehe-Pacten, ob solche schon ersagt Meine Frau Gemahlin, und Mich, jedoch bloß der auß Ihr außgehenden Rechten halber, in Respect Euer Kayserl. und Königl. Majest. Successions-Ordnung verbünden, meiniges Hauses gantz sonderbare Rechte aber in mindesten berühren, und deren Verzeihung Euer Kayserl. Majestät jemahlen Mir nit zuzumuthen gedacht gewesen, weniger Ich solche abzugeben in Sinne, noch in meinen Mächten gehabt hätte, wo es dißfahls auf Einwilligung all meiner Herren Brüder, und deren Succession hätte ankommen müssen; Und, da auch, wie Euer Kayserl. Majestät anführen, meines Herrn Brudern Churfürstens von Cölln Lbden solche Anno 1726 errichtete Tractaten mit angegangen haben, ist es doch auf gleiche Weis, wie von Mir, einfolglichen dißfalls meinem Hauß nichts zu præjudiz geschehen, auch hat demselben durch die von gedacht meines Herrn Bruder Lbd.

der

der von ainigen Chur- und Fürsten des Reichs gelaisten Garantie gethane Beystimmung umb so weniger einiger Nachthail zugefüget werden wollen, noch können, als Euer Kayserl. Majest. in der, an das Reich, solcher Succession-Pragmatic halber anbegehrten Gewehrung von selbsten gnädigist versichert haben, daß dise zu niemanden Nachthail, und zu keines Menschens Belaydigung angesehen seye; in welcher Zuversicht sich auch andere hohe Reichs-Stände vernehmen haben lassen mögen; Wo von der Zeit, als Se. meines Herrn Brudern Churfürstens zu Cölln Lbden von der Wichtigkeit der Hauß-Rechten mehrern Unterricht empfangen, dieselbe sich in seitherigen Gelegenheiten genugsamb an Tag gelegt, wie Sie ihrem Hauß ainiges Præjudiz zuzufügen, zu keiner Zeit gedacht gewesen, derentwegen Mich dann bereits in meinen vorigen an Euer Kayserl. und Königl. Majestät unterm datis 26ten Octobr. 1736. und letztlichen unterm 6. Julii abhin erlassenen unterthänigisten Schreiben geäusseret, und auf den genommenen Grund erdeuteter meiner Ehe-Pacten, und mitls deren von Mir abgelainten Nachtheils allerdings nochmahlen unumbgänglichen zubeziehen, die Freyheit nimme.

Mit solch meines Hauses Rechten kommet es keines Wegs auf einen Simplen Recreß-Spruch, oder in Franckreich genanten Droit de retour, sondern nachdeme die Ertz-Herzoglich Königl. Spanische Linie von Kayser Carolo V. Majestät lediglichen abgangen, auf jene Successions-Ordnung

in transitu an, welche Eur Kayserl. Majestät Glorreichiste Vor-Eltern, so das Ertz-Herzogliche Patrimoniale so hoch vermehret, als Capi ihrer Nachkommenschafft beederseitigen Geschlechts hinterlassen haben; auf welche Weis ebenfahls Graf von Törring in seinem Auffenthalt zu Paris selbigen Ministerio gesprochen, und auf die von dem Fürsten von Liechtenstein dem Frantzösischen Ministerio per Extractum communicierte, von disem sohin ihme Grafen vorgezaigte puncten (worinnen man sich forderist in dem sogenannten Droit de retour aufgehalten) sich außtrucklich vernehmen lassen hat, daß die Chur-Bayrische Hauß-Rechten nit sovil in ermeltem Droit de retour, als, und haubtsächlichen in der Kayserl. Ferdinandischen Succession-Ordnung, leztwilligen Disposition, und reservierten Verzichten bestehen. Alle deren Dispositiones liegen in originali, nebst denen Bayrischen Heuraths Brieffen- und clausulierten Verzichten, unter Eur Kayserl. und Königl. Majestät Handen, in deren Durchgeh- und Uberlegung höchst dieselbe, in besitzender höchster Gerechtigkeit, meines Hauses-Rechte nit so ungegründet, sonderen klar finden werden; Worauß erhellet, daß Ich, auf sich eröffnenden, von GOtt lang verhieltlichen Fahl, keinen Anspruch auf Eur Kayserl. Majest. Erbschafft, in so weit von solcher Dero Vor-Eltern nit disponiert haben, (das ist, auf Dero Acquisiten, oder aigene Zugehör, respectu deren Ich allein als ein Agnat von einer Collateral Linie könne angesehen werden) mache. Wohingegen, was die Erbschafft Ferdinandi Imi an-

anbelanget, Ich als ein in gerader Linie absteigender Descendent anzusehen, und Mich, als ein in der Persohn der ältesten Frauen Tochter, und Ihrer Nachkommenschafft, benantlich substituirter Erb, in dem schon vorgesehenen Uebergangs-Fahl, wann es zu Töchteren kommete, darstelle; Welche Vorsehung Eur Kayserl. Majestät Meinem Hauß zu allerzeit allergerechtigist, güettigist, und liebreichist zu gönnen gnädigst geruhen werden: Darumben Eur Kayserl. Majestät unterthänigist erbitte, Sie belieben Meinem Gesandten Grafen von Perusa höchst obbenanter Kayserl Testamenten, und Codicill, welche, da sie seine gantze Descendenz, so beyde Häuser begreiffen, angehen, als Instrumenta communia anzusehen seynd, in Originali gnädigist vorlegen zulassen.

Aus gegen Eur Kayserl. Majestät tragender tieffester Devotion, und Ehrerbietung habe Mich in keine weitschichtige, doch allzeit respectuoiste Widerlegung von Puncten zu Puncten über Dero gnädigstes Schreiben für dermahlen nit einlassen wollen. Solte aber mit solchen Eur Kayserl. Majestät nit überlästig seyn, So bin hierzue so bereit, willig, als fertig zu höchsten Kayserl. Hulden ꝛc. München den 22. Oct. 1740.

An
Die in GOtt ruhende Kayserl. Majestät
Von
Ihro Churfürstl. Durchl. in Bayrn ꝛc.
abgangen.

EXTRACT

Allergnädigsten Königl. Reſcripts d. d. Wien den 10. Decembr. 1740.

P. P.

DEr Graf von Peruſa hat noch vor ſeiner Abreiſe von hier die Abſchrifft neben anſchlüßige nichtige Verwahrung hinterlaſſen, welche, ob ſie gleich den 3. Nov. datirt, doch erſt den 21. ejusdem, mithin den Tag nach beſagtem Gr. Peruſa Abreis, unſerm erſten Hof-Cantzler Gr. von Sintzendorff in das Hauß geſchicket worden iſt. Wann man nun den Innhalt diſer Verwahrung gegen beede theils den 1. und theils den 7. des nehmlichen Monats hier übergebener Peruſiſchen Extracten, dann gegen die Chur-Bayriſche Antwort vom 22. Octobris jüngſthin haltet, ſo iſt gleichſam mit Händen zu greiffen, daß es jenen, welche des Churfürſten von Bayrn Lbd. auf Irrweege verleitet haben, zur Bedeckung Ihres eigenen Fehlers, und um Ihre gemeinſchafftliche Rathſchläge durch ein gekünſtleres Blendwerck forthin gelten zu machen, bloß darumen zu thun ſeye, beſtändig einen neuen Zweifel durch Vorbildung anderer angenehmer, obſchon im Grund gleich irriger Idéen zuerwecken, und zu ſolchem Ende Anwechslungs-weiß von einem Anſpruch auf den andern zu verfallen; Wordurch dann der Innhalt der noch in Lebzeiten weyland unſers in GOtt ruhenden Hn. Vatters Kayſerl. Majeſt. an ſeine des Hn. Churfürſten Lbd. criaſſenen Zuſchrifft durchaus bekräfftiget wird, und

ſeynd Wir eben auch andurch veranlaſſet worden, das zweyte Circular-Reſcript etwas weitſchichtiger und dergeſtalten faſſen zu laſſen, daß mittelſt deſſelben überzeigend dargethan würde, da von wegen der 700. jährigen Grund-Verfaſſung unſers Ertz-Hauſes, als worauf ſich alle Teſtamenten, Codicill, und Heurats-Contracten beziehen, weder ein die Chur-Bayriſche vermeyntliche Forderungen auch nur dem Schein nach, begründeter Titul vorhanden ſeye, noch ſo gar ein alſo beſchaffener Rechts beſtändiger Titel menſchmöglicher Dingen vorhanden ſeyn könne, und zwar diſes letztere von darumen, weilen alles, was mit gantz offenbarer gewaltſamer Verdre ung der Wörter natürlichen Verſtands dahin dörfften mißdeutet werden wollen, obvermelter vom geſamten Reich ſeit 7. Sæculis zum öfftern bekräfftigter ohnveränderl. Grund-Verfaſſung ſchnurſtracks zuwider lauffen, folglich eben um deßwillen allenfahls an ſich gantz null und nichtig ſeyn würde? Obwohlen nun aber diſe zuletzt erwehnte Betrachtung zu erheben juſt nicht nöthig iſt, nachdeme biß anhero nicht das mindeſte zum Vorſchein gekommen, was ſich ſo, wie oben erwehnet, mißdeuten lieſſe, ohne denen Wörtern gantz offenbaren Gewalt anzuthun; So hat ſich doch nach der Hand noch mehr geäuſſert, daß ſothane Betrachtung mit Stillſchweigen nicht übergangen zu haben, zu Vorkommung all widerigen Eindrucks, welchem noch fernere anderwärtige Verdrehungen einiger Worthen anſonſten machen könten, nicht allerdings un-

diensam gewesen seyn dörffte; Wir haben nemlich in Erfahrung gebracht, daß Graf Perusa noch vor seiner Abreise hin und wieder mündlich fallen lassen: Der Churfürst sein hoher Principal könte durch keine verfälschte Abschrifft des Testaments und Codicills Ferdinandi I. von dannen hintergangen worden seyn, weilen deren Innhalt auch so, wie er lautete, denen Chur-Bayrischen Ansprüchen zu gutem käme, dann da höchsterwehnter Kayser auf den Fall, wann sein ältester Sohn Maximilian ohne Eheliche Leibs-Erben mit Todt abgienge, seinen zweyten Sohn zu der Erbfolg beruffen, disem aber ohne allem Anstand der Vorzug vor des Maximilian Töchtern gebühret hätte, so flieſſete hierauß nothwendig, daß durch die Benambsung derer Ehelichen Leibs-Erben in dem Testament und Codicill Ferdinandi I. allein die Männliche Eheliche Leibs-Erben verstanden würden; Nun kan uns zwar ganz gleichgültig seyn, was das Chur-Bayrische Ministerium von der vor Jahren überkommenen Abschrifft des Testaments und Codicills Ferdinandi I. dörffte behaupten, oder widersprechen wollen; Was Wir nur immer davon erwehnet, ist in der alleinigen unschuldigen ja besten Absicht beschehen, unsere Hochachtung für des Churfürsten von Bayrn Lbd. Lobwürdige Eigenschafften und grosse Gemüths-Gaben zu bezeigen, welche Hochachtung unß auch annoch zuruck haltet, alles, waß Wir deßfahlß verläßig wissen, und vermuthlich seiner Lbden selbsten verborgen seyn

seyn mag, der ganzen unpartheyischen Welt zu offenbaren, dan Wir ein- für allemahl nichts sehnlicher wünschen, als daß der Sachen wahrer Befund, ohne durch fremde Argliſt verdunckelt zu werden, biß zu seiner Lbden durchdringen möge.

Nun aber übrigens zu wissen, was man sich zu München von dem Behalt des Testaments und Codicills Ferdinandi I. noch vor deren Einsicht eingebildet habe, darf nur ein jeder Hof, gegen welchen Chur-Bayrischer Seits von seinen vermeyntlichen Forderungen Anregung beschehen ist, an jenes, was ehedessen derenthalben vorgebracht worden, sich zuruck erinnern, und dargegen den Innhalt der seithero von hierauß Ihme mitgetheilter Extracten halten, die Beurtheilung ergibt sich sodann von selbsten, indeme niemand das nemliche in sothanen Extracten finden wird, waß im Testament und Codicill Ferdinandi I. klar verordnet zu werden Chur-Bayrischer Seits vorgegeben worden ware, so vermuthlich auch die Ursach ist, daß die schon vor Jahren verfertigte weitläuffige deduction, um abgeändert werden zu können, mit äusserster Sorgfalt geheim zu München gehalten wird; Ohne sich aber hiebey aufzuhalten, so darff man ja nur den Innhalt des von Graf Perusa den 1. Nov. jüngsthin wegen Mittheilung villbesagten Testaments und Codicills hier übergebenen Extract einsehen, um ganz klar zu erkennen, waß man Chur-Bayrischer Seits darinen zu finden vermeynet habe; nehmlich das bey der künftighin erfolgenden Erlöschung

schung des Oesterreichischen Mans-Stammen die an Herzogen Albrechten zu Bayrn vermählte Erz Herzogin und NB. Ihre *Descendenten* ohnmittelbar zur Nachfolge beruffen würden, *qu'en vertu de cette disposition* (lauten die Formalia) *la Fille ainée du dit Empereur & ses descendants devoient immediatement succeder au defaut des males de la Maison d'Autriche.* Eine solche Verordnung wird wohl kein Mensch aus dem an Grafen Perusa in extenso mitgetheilten Testament u. Codicill Ferdinandi Imi erzwingen können, wan auch gleich Chur-Bayrn ganz ohnbedencklich eingestanden wird, daß in der Stelle, wo allein von der Männlichen Erbfolg die Frag ist, die Wörter Eheliche Leibs-Erben nach der substrata materia zuverstehen seyen; Man hat es diß Orths nicht nur nie widersprochen, sondern ist im Gegentheil dem nunmehrigen Einwurff, oder jenem, waß Graf Perusa kurz vor seiner Abreiß hin- und wider fallen lassen, gleich im erstern hiesigen Circular-Rescript dardurch vorgekommen, daß man darinnen gemeldet, daß in dem Fall, da *NB.* von einer die Weibliche *Descendenz* nicht ausschliessender Erbfolg die Frag ist, unter der Benambsung derer Ehelichen Leibs-Erben die Weiber mit verstanden werden. Wie ist aber möglich von darumen, weilen eben angezogene Wörter an einem bloß von der Erbfolg unter denen Männlichen Descendenten handlende Stelle pro substrata materia zu verstehen seynd, die Folge darauß zu ziehen, daß directe gegen der Sachen Natur, und directe gegen die von Ferdinando I.

zum

zum Grund seiner Testamentarischen Disposition gelegte Haupt-Regul, nehmlich NB. so wie es vor GOtt, der Natur und allen Rechten billig ist; *Item*, wie es des Erz-Hauses Herkommen mit sich bringet, ordnen zu wollen, vill besagte Wörter an einer andern Stelle, wo allein von der Erb-Folge unter Weibern die Frag ist: lediglich die Männliche *descendenten* der Söhnen Ferdinandi I. andeuten solten, würde nicht eine solche Außlegung gegen der Wörter natürlichen Verstand die substratam materiam ganz offenbar anstoffen; Wie liesse sie sich mit jenem, waß vor GOtt, der Natur und allen Rechten billig ist, vereinbahren, nachdeme ein vor allemahl die Erbfolgs-Arth, so wie sie Chur-Bayrn erzwingen will, weder der natürlichen Billigkeit noch einigen Rechten gemäß ist, wie könte dieselbe mit dem Herkommen unsers Erz-Hauß bestehen? Dessen Grund-Verfassung vermög Privilegii Friderici I. seit 700. Jahren das gerade Widerspihl mit sich bringet, nehmlich, daß in Erlöschungs-Fall des Oesterreichischen Manns-Stammens, des letztverstorbenen älteste Tochter, Senior filia, quam reliquerit, nicht aber die descendenten einer bey nahe 200. Jahr nach dem Erlöschungs-Fall in das Chur-Hauß Bayrn vermählter Erz-Herzogin succediren sollen. In waß vor einer natürlichen Billigkeit, in waß vor einen Rechten, in welchen Herkommen kan sich der diser Erz-Herzogin mit Außschliessung aller übriger, so die Ordnung der Natur vor sich haben, beygelegt werden wollender Vorzug gründen,

dero

oder wie ist endlich menschmöglich, die Wörter Eheliche Leibs-Erben in der Stelle, wo der Manns-Stammen schon gäntzlich erloschen zu seyn *supponiret* wird, allein auf die Männliche *descendenten* einzuschräncken. Dise alleinige Betrachtung führet die Ueberzeigung von selbsten im Mund, so handgreifliche Wahrheiten werden vergebens durch allerhand subtile Erdichtungen zu entkräfften gesuchet, gesetzt aber sogar, daß bey schon erloschen supponirten Manns-Stammen durch die Eheliche Leibs-Erben allein die Männliche *descendenten* derer Söhnen Ferdinandi I. ohne gantz offenbare Contradiction menschmöglicher Dingen verstanden werden könten, so würde jedoch auch in solchen keinesweegs eingestanden sondern villmehr feyerlichst widersprochen und wie gemeldet, ganz ohnbegreiflichen Fall der Chur-Bayrische Anspruch aus dem Testament u Codicill Ferdin. I. nicht den allermindesten Vorschub erlangen, noch daraus jenes zu erzwingen seyn, was man nach dem Perusischen Extract vom 1. Nov. darinen verordnet zu seyn geglaubet; Nicht nur beschiehet derer *descendenten* der an Herzogen Albrechten von Bayrn vermählter Töchter Ferdinandi I. (wie doch der Perusische Extract ausdrücklich supponiret, und just hierinnen den Chur-Bayrischen Anspruch gründet) nicht die allermindeste Erwehnung, sondern es wird villmehr die auf dem Fall nicht nur des erloschenen Manns-Stammens, sondern auch keiner von allen Söhnen Ferdin. I. vorhandener Ehelicher Leibs-Erben verordnete Substitution so ausdrücklich und so klar, als möglich, auf dessen älteste Tochter, so zu derselben Zeit im Leben seyn würdet, eingeschränket. Nun ist aber 1) oben und sonsten öfters dargethaner massen der Fall, daß von allen Söhnen Ferdinandi I. keine Eheliche Leibs-Erben übrig wären, annoch nicht verhanden, 2) ist nunmehro von des Ferdinandi I. Töchtern so wenig die in das Chur-Hauß Bayrn vermählte als eine andere mehr im Leben, und da solchemnach 3) villerwehnter Ferdinandus I. die von Ihme im Testament verordnete Substitution vermög Codicills ausdrücklich dahin erklärt, und erläutert hat, daß sie von der ältesten Tochter, so zur selbigen Zeit im Leben

ben seyn würdet, zu verstehen seye, Er Ferdinandus I. aber vernünftiger Weiß nicht vermuthen können, daß nach bey nahe 200. Jahren annoch eine von seinen Töchtern im Leben seyn würde, so ist ja wahrhafftig gleichsam mit Händen zu greiffen, waß sein Will gewesen, und kan am allerwenigsten 4) einer also eingeschränckten und unerläuterten Substitution die darauß vermög Perusischen Extract zu erzwingen vermeynte Würckung beygeleget werden, *que les descendants de la fille du dit Empereur Ferdinand mariée au Duc de Baviere devoient immediatement succeder au defaut des males de la Maison d'Autriche.* Da nun aber gleichwohlen 5) der Chur-Bayrische Hof schriftlich bezeiget hat, daß er in der Meynung seye, daß dieses im Testament und Codicill Ferdinandi I. verordnet werde, da zu Folge dises Suppositi Er um sothanen Testaments und Codicills als gemeinsamer Urkunden Mittheilung angehalten, da Er vermög eben dises Suppositi alle hier anwesende fremde Ministros, daß uns Sie nicht erkennen möchten, angehen lassen, und da Er endlich hierauf seinen Anspruch so nachdrucksam gesteiffet, die Testamentarische Verordnung Ferdinandi I. als eine den Außschlag zu geben habende Richtschnur angezogen, annebens nichts, als was Ihme solchergestalten von Rechtswegen gebührte, anzuverlangen, bezeiget hat, so kan nicht wohl für eine ganz ungegründete Muthmassung angesehen werden, was von einer dem Chur-Bayrischen Hof zugekommen seyn mögender verfälschten Abschrifft nicht zu einiger Verunglimpfung, sondern villmehr um die Perusische Passus, und dessen ganzen Betrag weniger gehäßig darzustellen, erwehnet worden ist; Des Churfürsten Lbd. haben sich also zum wenigsten darüber zubeklagen Ursach, und wie hat man wohl auf sothane Muthmassung zu verfallen sich entschütten können, nachdeme, als bereits zwey Tage zu Collationirung derer Abschriften mit denen Originalien des Testaments und Codicills Ferdinandi I. von Grafen Perusa angewendet worden waren, derselbe auf ausdrucklich von seinem Hof enthaltenen Befehl die Originalia nochmahlen einzusehen verlanget, und absonderlich bey denen Stellen, wo der Ehelichen Leibs-Erben

gedacht

gedacht wird, ſich aufgehalten, annebſt alle Mühe gegeben hat, um allda einigen Rackel oder Radierung zu entdecken, zum abermahligen nicht undeutlichen Kenzeichen, daß man das jenige nicht gefunden, waß man im Teſtament und Codicill Ferdinandi I. zu finden vermeynet hatte. Es mag aber hieran ſeyn, waß da immer will, ſo bleibt je und allezeit gewiß, daß die Nichtigkeit derer Chur-Bayriſchen Anſprüchen, ſie mögen nun nach ſovilen Abſpringen weiters hergeholet werden, woher ſie immer wollen, ſo überzeigend bereits dargethan worden, daß in Weltſachen mehrere Klarheit zu finden, ein-für allemahl nicht möglich iſt; Wir können dahero annoch die Zuverſicht nicht fallen laſſen, daß bey des Churfürſtens von Bayrn Lbd. die Gerecht- und Billigkeits-Regulen nebſt Beherzigung des allgemeinen Beſtens vor allen Ihro in einem ganz irrigen Suppoſito beygebrachten Vergröſſerungs-Gedancken den ruhmwürdigen Vorzug behaupten werden, die Grund-Regul des natürlichen Rechtens iſt, einem andern jenes nicht thun, waß man ſich ſelbſten nicht geſchehen laſſen will. Se. Lbd. dörffen alſo nur gegenwärtige Begebenheit ſothaner Grund-Regul appliciren, um das allerſeits erwünſchte gute Vernehmen zwiſchen beeden Häuſern zu beveſtigen. Wir geſinnen an Dieſelbe nichts, als waß Wir hinwiederum vollſtändig, und in Übermaß Ihro zu erwiedrigen urbietig ſeynd.

Sammlung
Einiger
Staats-Schriften
Welche nach Ableben
Kayſer Carl des VI.
zum Vorſchein gekommen
Und die
Gegenwärtige wichtige Staats Angelegenheiten von Teutſchland betreffen.

Zweytes Stück.

M DCC XXXXI.

EXTRACT

Aus einem weiters erfolgten Wienerischen Circular Rescript, de dato 21. Novembris 1740.

P. P.

SEit denen an Euch, derer Chur-Bayrischen Ansprüchen halber erlassenen, und dem Hof, wo ihr seyet, mitzutheilen anbefohlenen Befehlen, (a) hat der Graf Perousa am 7ten dises sub N. 1. hierbey

Chur-Bayrische kurtze Anmerckungen über obenstehendes Circular-Rescript.

(a) GLeichwie aus dem ersten Extract, so mit vorig dergleichen Circular-Schreiben vom 2ten Novembr. dem Publico bekannt gemacht worden, zuersehen ist, daß man damahls schon und ehe noch der Inhalt des Testaments weyland

beykommenden zweyten Extract Unserem ersten Hof-Cantzler Grafen von Sintzendorff übergeben.

Es hat uns dessen Inhalt in nicht geringe Verwunderung gesetzet, denn gleichwie einerseits derselbe zu vermuethen Anlaß gibt, daß man bey Ertheilung deß Befelchs, auß welchem obige Beylag heraußgezogen ist, zu München schon einige Nachricht gehabt haben möge, daß in dem Testament und Codicill Ferdinandi Imi. sich die darinnen enthalten zu seyn geglaubte Verordnung nicht finde; Also lebten Wür andererseits in Erkantnuß der grossen Gemüths-Gaaben des

Kayſers Ferdinandi I. wissent gewesen, sich außgebetten, die jenige Disposiciones, so von denen Durchleuchtigisten Vor-Eltern Sr. letsthin verstorbenen Kayserl. Majestät der konfftigen Succesions-Ordnung halber errichtet worden, und worunter natürlicher Weis auch Kayſers Ferdinandi II. Testament verstanden ware, als Instrumenta Communia, die all interesirten Theilen denen Rechten nach gemain seyn sollen, Abschrifftlichen mitzutheilen; So sicht man nicht, was aus der weiters herauſgegebenen Graf Perouſischen schrifftlichen Ansuechung zu Nachtheil deß Durchleuchtigisten Chur-Hauß von Bayrn erzwungen werden wolle? oder wie man

des Chur fürsten von Bayrn Lbden der gäntzlichen Zuversicht, daß nach Dero eigenen, in dem vorhin den 1ten hujus überreichten Extract beschehenen Erklärung nichts, als was Ihro von rechts wegen zuekommet, anzuverlangen, und des Ferdinandi Imi. Testament, und Codicill für ein Richtschnur der Erbfolgs-Ordnung unter denen Descendenten sowohl Männlich- als Weiblichen Geschlechts Unseres Ertz-Hauses zu erkennen, Se. Lbden, nach sich mittler weil geäusserten vollständigen Uberzeigung, daß sothanes Testament, und Codicill nicht nur Dero vermeintlichen Anspruch im geringsten nicht zu statten komme, sondern vil mehr Unser alleiniges ohnmittelbares Nachfolg-

man dardurch behaubten könte, als ob man erst auf die anbegehrte Communication deß Testaments Ferdinandi II. verfallen wäre, nachdeme man aus dem Testament des Ferdinandi I. zu Behuef der Chur-Bayrischen Rechten nichts gedeyliches-vilmehr aber all widriges gefunden habe? dergleichen Widrigkeiten sich doch in lestgedachten Testament auf keine Weis bezaigen, wie es die bereits in Truck gegebene Chur-Bayrische Anmerckungen deß mehrern erweisen.

folg-Recht bestens begründe, sothanes Nachfolgs-Recht weiters nicht anfechten, sonderen (b) wenigstens nunmehro der im Jahr 1726. so bündig geleisteten Garantie ein vollständiges Genügen thuen würden. Dise Unsere auf Sr. Lbden Gemüths-Billichkeit, und andere Dero Lobwürdige Eigenschafften gegründete Zuversicht ist annoch bey Uns nicht erloschen, zumahlen man zur Zeit des an Grafen Perousa oberwehnter massen ertheilten Befelchs, noch nicht von allen was sich bey der Einsicht, und gestatteten Abschreibung des Ferdinandeischen Original-Testaments, und Codicills ergeben

(b) Wie öffters, und in denen erstgemelten Anmerckungen überflüßig erwehnet worden, hat man von Seithen Chur-Bayrn alle Verbündnüssen, so der Tractat von Anno 1726. vermag, vollkommentlich erfüllet, welcher hingegen an Seiten des Wiennerischen Hofs in keinem Stuck ausser der Subsidien gehalten worden, man hätte also wohl glauben sollen, daß solchen Tractats wegen von Seiten dises Hofs keine weitere Meldung beschehen wurde, weilen hierinnen der Chur-Bayrischen Rechten halber weder eine Verzicht, noch andere Verbündlichkeit begriffen, und dessen nit beschehene Haltung von selbsten alles aufhebete.

(c) Ihre

ben hat, folglich wie sehr man sich hierunter geirret habe, vollständig zu München unterrichtet seyn könte.

Seynd nun (c) des Churfürsten Lbden, wie allerdings zu vermuethen ist, durch Mittheilung einer verfälschten Abschrifft von Geld-begürigen Leuthen hintergangen worden, so erheischet anjetzo umb so mehr Dero eigener Ruehm, den der gantzen Welt gantz heiter, und klar vor Augen ligenden Irrthumb im Werck selbsten zu erkennen, und diejenige, welche durch einen so schändlichen Betrug Sr. Lbden zum allermeisten beleydiget haben, gebührend zu bestraffen.

Wür

(c) Ihre Churfürstl. Durchl. in Bayrn seynd durch keine falsche Testaments Copien, wie man fabuloser Weis spargiert, auf Ihre machente Anforderungen erst neuerlich verlaitet worden, dergleichen falsche Copien Sye auch niemahlen zu Handen bekommen. Und würdet dises Vorgeben jenen Höfen sehr frembd vorkommen, welchen die Chur-Bayrische Ansprüch auf die Oesterreichische Königreich, und Erbland, in specie aber auf die Cron Böheimb von längeren Zeiren zuruck nit unbekant gewesen, obwohlen selbigen damahls die Rechts-Gründe obbemelter Chur-Bayrischen Ansprüchen eben nit so außführlich, wie gegenwärtig eröffnet worden; Wie

Wür seynd (d) also diſes zu vernehmen annoch gewärtig, und werden solchen falls nicht nur das Vergangene gern in Vergeſſenheit ſetzen, ſonderen auch ſicherlich an Uns nichts erwinden laſſen, umb das im Jahr 1726 zwiſchen beyden Häuſeren veſt gesetzte

dan, wan man von Sr. Churfürſtlichen Durchleucht höchſten Begabnuß, und Erleuchtung ſolche Hochſchätzung, als vorgegeben wirdet, in der That hegete, man von Deroſelben niemahlen wurde glauben können, daß Sye das gantze Fundament Ihres Rechts in ſo wichtigſter Sache bloß auf eine umb Gelt zu Handen gebrachte Abſchrifft gründen ſolten, darumben dan man ſich nit entübrigen kan, der gantzen Welt zuverſichern, daß es mit diſer vorgeblich falſchen Copi keine andere Beſchaffenheit, als lediglich eines hervorgeſuecht: ungegründeten Gedichts habe.

(d) Gleichwie Ihro Churfürſtl. Durchleucht durch Suechung Ihres Rechts jemand zubeleydigen niemahls zu Sinn gekommen; So ſolle der Wienneriſche Hof das Vergangene leichter, als höchſtermelt Ihre Churfürſtl. Durchl. Ihre Rechten jemahls vergeſſen können; Wo im übrigen Ihre Churfürſtl. Durchleucht mit dem Wienneriſchen Hof, wie vorhin, alſo auch noch ferners guete Verſtändnuß, ſovil ohne Nachtheil Ihrer Rechten ſeyn kan, zuerhalten, ſo willig, als bereit ſeynd.

(e) Nach-

geſetzte und im Jahr 1731. durch einen zweyten bündigen Tractat, und häuffigs zum theil eigenhändige Zueſchrifften mit Chur-Cölln erneuerte beſte Vernehmen, und engeſte Vereinigung zu verewigen, mit einem Wort, Wür ſeynd noch, wie vor bereit, in die glorreiche Fußſtapfen weyland Unſeres in GOtt ruehenden Herrn Vatters Kayſerl. Maj. auch diß falls einzutretten, mithin Uns juſt ſo gegen des Churfürſten Lbden, und Dero Chur-Hauß erfinden zu laſſen, wie es von Sr. höchſt-ſeeligen Majeſt. in Dero Zueſchrifft vom 30. Septembris jüngſthin des mehreren zu erkennen gegeben worden iſt.

Inzwiſchen (e) können Wir bey dem Inhalt Eingangs erwehnten Extracts anzumercken nicht umbhin, daß vermuethlich die nembliche, welche an des Churfürſten Lbden ehemahligen Irrthumb mit Schuld tragen, zu deſſen Bedeckung, oder etwelche Beſchämigung

(e) Nachdeme bereits oben im Eingang zu Genüegen der Sachen Hergang wegen gleichmäßig anverlangter Communicierung deß Teſtaments Kayſers Ferdinandi II. erleutert worden, ſo ergibt ſich hieraus gantz klar, wie wenig man einen Abſprung zumachen geſuecht habe.

migung auf einen abermahligen Absprung nunmehro zu verfallen scheinen, ohne unter einsten zu erwegen, daß durch diesen Weeg der Sachen, und ihres hohen Principalen Glorie am wenigsten gerathen seyn könne.

Bereits angezeigter massen (f) beschahe im Jahr 1737 allein von denen Ehe-Pacten derer in das Hertzogliche, und Chur-Hauß Bayrn verheuratheter Töchteren Ferdinandi I. & II. und von dem darinnen gegründet seyn sollenden sogenannten Zuruckfalls-Recht Erwehnung. Mit Ende 1738. biß zum Hinscheiden Unseres Herrn Vatters höchstseeligsten Andenckens wurde, so vil Uns wissend, allein auf das Testament und Codicill Ferdinandi Imi. sich bezogen, die darinn enthalten zu seyn vermuthete Substitution bestens gelten zu machen gesuecht, darauf der so offt vorgeschützte Unterschid zwischen der Ferdinandeischen, und Unseres Herrn Vatters Erb-Folge gegründet, auß eben

(f) Nicht minder Ungrund hat jener Anzug, daß in dem Jahr 1737. allein von denen Ehe-Pactis, und darin gegründet seyn sollenden Ruckfahl-Recht Erwehnung beschehen seye, indeme jenen Höfen, welchen man von denen Chur-Bayrischen Hauß-Rechten einige Information beygebracht,

eben diser Ursach auf die Einsicht des Originals so starck gedrungen, die darüber gethane hiesige Erklärung für ein klares Kennzeichen, daß man das Liecht scheue, außgegeben, und mit einem Wort der gantzen Welt der irrige Wahn beygebracht, als ob es hierunter nicht auf das Factum, oder ob Kayser Ferdinandus also substituirt habe? Sonderen allein auf dem Ferdinando I. zuestehenden Gewalt, oder ob er also substituiren könne, ankäme; Wür tragen kein Bedencken Uns diser samentlicher Umständen halber auf die jenige Höfe, und Ministros zu beziehen, bey welchen deren Chur-Bayrischen Forderung halber etwas angebracht worden, sothanes Zeugnuß wäre benöthigten falls ohnschwär erweißlich.

Es

bracht, deutlichen erindert worden, daß es nit umb ein gemaines Ruckfahl-Recht, sondern umb die dem Chur-Hauß Bayrn per Substitutionem der damahlen ältesten Frau Tochter Ferdinandi I., so in das Chur-Hauß verheurathet worden, zuefallenden, und in Ihren Heurath-Pacten vor Sich, und Ihre Erben, wan es zu Töchtern kommet, klar vorbehaltene Succession-Recht zuthuen seye.

(g) Man

Es bedarff (g) sich aber diserthalben keiner weiteren Prob, nachdeme der den 1ten hujus vom Grafen Perousa hierüber gegebene Extract ohnmöglich sich also verdrähen läst, umb nicht das behörige Liecht, und wann dagegen der Jnhalt des originaliter vorgewisenen, und ihme Grafen Perousa abzuschreiben gestattettn Ferdinandeischen Testaments, und Codicills gehalten wird, in Sachen die vollkommene Entscheidung zu geben.

Dahin schlägt mit ein der Jnhalt der Chur-

(g) Man solte noch gegenwärtig glauben, daß man mit Communicierung der Testamenten so lang herauszugehen sich nit getrauet habe, biß man nit eine anständige Interpretation der Worten **Eheliche Leibs-Erben** erdachtet, und verspühret hat, daß hiedurch bey ainigen, welchen die wahre Intention deß Testatoris aus dem gantzen Behalt Seiner Verordnung so wenig, als die mit Chur-Bayrn geschlossenen Heuraths-Pacten bekandt gewesen, solch unstandhaffte Erleutterung Ingress gefunden, wo übrigens, als oben erwehnet, man sich mit gueten Grund auf jene Höf, und Ministros, allwo von denen Chur-Bayrischen Rechten geredet worden, beziehen kan, daß man in denen führenden Principiis, und Grund-Sätzen niemahlen variret habe.

(h) Nach-

Chur-Bayrischen Antwort auf die hiesige Zueschrifft vom 30ten Septembris jüngsthin, welche Antwort euch bereits den 6ten hujus zuegesendet, und selbe dem Hof, wo ihr seyt, mitzutheilen anbefohlen worden, dann man endlichen nur den Jnhalt sothaner Antwort gegen den Jnhalt der Zueschrifft halten darff, umb auß diser Gegeneinanderhaltung, welcher Theil recht, oder unrecht habe, sogleich zu erkennen; Nicht nur wird in vilerwehnter Chur-Bayrischen Antwort das jenige, was die hiesige Zueschrifft in sich begreiffet, nicht abgelehnet, und könte der Ungrund dessen, was derer Chur Cöllnischen späterer Verbündlichkeiten halber darinnen angemercket wird, in dem fall, da Wür nicht auß aufmercksamer Ruckscht für jetztbesagten Churfürstens Lbden darmit annoch zuruck halten wolten, durch deren Kundthueung sogleich überzeigend der gantzen Welt vor Augen gelegt werden, sonderen es wird auch das, was in der Zueschrifft (h) auß des Cardinals Fleury

(h) Nachdeme in denen mit dem Kayserlichen Hof gewechsleten Schreiben, und sonderbar jenem, so Anno 1736. an Jhre Kayserliche Majestät Jhre Churfürstl. Durchl. erlassen haben,

Fleury Brief vom 12ten Decembris 1737. angezogen worden, ungehindert das vorhandene Originale allenfalls den Außschlag auch hierunter zu geben hätte, nicht undeutlich widersprochen. Vilerwehnte Chur-Bayrische Antwort ist zwar den 22ten vorigen Monats datirt, aber erst den 3ten dises dem hiesigen Hof zuegekommen, und gleich den 7ten darauf wird demselben der in Eingang erwehnte Extract übergeben, mittels dessen man widerumb auf das, was man kurtz vorhin widersprochen hat, zuruck gehen zu wollen scheinet.

Nun wäre (i) freylich wohl dise alleinige Betrachtung zuereichend genueg, umb den Ungrund

ben, doch aber 4. gantzer Jahr unbeantwortet verbliben, (wie deren Behalt denen getruckten vorigen Anmerckungen sich beygefüegt findet) bereits die Haupt-Puncten dißfalls beantwortet, und standhafft abgelaint worden, so hat man überflüßig gefunden, Ihro Kayserl. Majestät mit deren Widerhollung überlästig zuseyn, worgegen doch das fertigste Erbieten beschehen, daß man zu einer umbständig: und außführlichen Widerlegung so bereit, willig, als fertig seye.

(i) All jenige, denen der Inhalt der an Ihre Kayserl. Majestät erlassenen, und in vorgehenden Chur-Bayrischen Anmerckungen kund gemachten

Ungrund der Chur-Bayrischen Forderungen darzuthuen, ohnnöthig ein mehreres davon zu melden. Allein verlangen Wür Uns darbey nicht just aufzuhalten, sonderen überlassen billich dem Chur-Bayrischen Hof die Sorge, Seine zum öfftern hin und wider mündlich und schrifftlich gethane Acusserungen unter sich zu vereinbaren. Damit jedoch denen jenigen, deren Absicht ist, die höchst nöthige und erwünschte Einverständnuß zwischen beeden Häuseren zu zerstöhren, der mindeste Anlaß nicht übrig verbleibe, des Churfürsten Lbden beyzubringen, als ob der in dem Extract oben sub N. 1. enthaltene Antrag im allermindesten von mehrer Erheblichkeit, als der Inhalt des den 1ten hujus von Grafen Perousa übergebenen Extracts wäre, so haben Wir es in Ansehung des einen Extracts just so, wie in Ansehung des anderen zu halten entschlossen.

Wür

machten Schreiben zulesen, vorkommet, werden sicher befunden, daß Ihre Churfürstliche Durchleucht allzeit auf gleiche Weis sich geäussert haben, mithin sich solche gar wohl und untadlbahr, ohne daß man hierinnen einen Absprung von ain auf anderes sehen wird, miteinander vereinbahren lassen.

(k) War-

Wür haben (k) nemblichen auß dem Original-Teſtament Weyland Kayſers Ferdinandi II. die von der Erb-Folg in die Länder alleinig handlende vier Articul, den 5. 6. 7. und 8ten getreulich zu extrahiren, deſſen Codicill aber, umb weilen es von nichts anderen handlet, in extenſo abzuſchreiben anbefohlen, und kommen jene Articul ſub N. 2. diſes Codicills aber ſub N. 3. hiebey, beede eben angezogene Stuck werden Wir nebſt dem Perouſiſchen Extract oder ſub N. 1. ſammentlich hier anweſenden frembden Miniſtris mittheilen, und ſie erſuechen laſſen, dieſelbe gegen die ihnen vorlegende Originalien ſelbſten collationiren zu wollen.

(k) Warumben die Communication deß Teſtaments Kayſers Ferdinandi II. anverlangt worden, darüber iſt man oben bereits verſtanden, und an ſich ſelbſt richtig, daß man hiemit nichts anders geſuecht habe, als was einem jeden bey einem ſolchen Inſtrumento communi intereſſirten Theil von rechtswegen zubegehren erlaubt iſt. Uber welches Teſtament man ſich doch der Zeit, ſoweniger vernemmen laſſen kan, als ſolches ſeinen völligen Behalt nach, noch nit abſchrifftlich communiciert worden, aus der Kayſerl. an die Niederländiſche Stände Anno 1724. hinaußgegangenen Pragmatic aber wohl abzunemmen

wollen. Dem Grafen von Perouſa aber wird man in Anſehung des Ferdinandi II. Teſtaments, und Codicills durchaus das nembliche geſtatten, ja anerbieten, was ihme in Anſehung des Teſtaments, und Codicills Ferdinandi I. geſtattet, und anerbotten, auch von ihme für bekant angenohmen, und bereits bewerckſtelliget worden. Wordurch dann abermahlen im Uberfluß alles erſchöpfet wird, was Chur-Bayriſcher Seiths nur immer anverlangt werden kan; Ebenmäßig zum überzeigenden Beweißthumb, daß an Uns die Erreichung deß gemein nutzlichen Endzwecks des gueten Verneh-

nemmen iſt, daß in ſolchen Teſtament von der Erbfolg ein mehrers müeſſe enthalten ſeyn, als die hievon in das Publicum gekommene Extracte in ſich begreiffen, immitls traget man an der beſchehenen Kundmachung der von dem Grafen von Perouſa außgehändigten Notaten umb ſo weniger Bedencken, als man ingleichen geſchehen laſſen kan, daß das jenige, was erſagter Graf von Perouſa in mehr anderweg mündlich angebracht, gleichfalls an das Tagliecht gelegt werden könne: weilen aus all diſem Hergang nichts anders, als eine gantz gleichförmige Betragnuß und Verlangen Sr. Churfürſtl. Durchl. erhellen wirdet.

nehmens zwischen beeden Häuseren gewiß nicht haffte.

Wie wenig (1) aber auch des Ferdinandi II. letztwillige Verordnung dem Chur-Hauß Bayrn im mindisten zu statten komme, erhellet auß obangezogenen beeden Anschlüssen zur Genügen. Nichts ist darinnen enthalten, was auch nur von weitem zur Begründung dortigen Chur-Hauses vermeyntlicher Ansprüchen menschmöglicher Dingen angezogen werden könte, und am allerwenigsten jenes, worauf in Eingangs ermelten Extract sub N. 1. gedeutet wird, in verbis: Qui feront voir ce que les Archi-Ducheſſes Mariées dans la Maiſon de Baviere doivent, & peuvent heriter en vertû du Droit de Succeſſion, qu'elles ſe ſont reſervé dans leur renonciation au defaut de tous les males de la Maiſon d'Autriche.

Dann

(1) Man hat niemahlen in der Absicht die Edierung deß Testaments Kayſers Ferdinandi II. begehrt, umb hieraus ein mehrers Recht zuerhollen, wenigist ist doch aus denen gemein gemachten Extracten zu ersehen, daß selbes denen vorgehenden Disposition, und mit dem Hauß Bayrn errichteten Ehe-Pacten nichts derogiert habe, wie es auch nichts derogieren könte.

(m) Wann

Dann kein Wort im gantzen Testament, und Codicill Ferdinandi II. zu finden ist, so auch nur von weitem dergleichen etwas zu erkennen gebete, vilmehr lauffete die darinnen so heiter und klar verordnete Unzertrenlichkeit gesambten Erb-Königreichen und Länder allen, was auf deren Abtheilung, Schmälerung, oder Zergliderung abzihlen möchte, und zumahlen jenem schnur stracks zuwider, was ehedessen wegen des denen sogenanten Retrogredient Erbinen zuestehenden Ruckfalls-Recht vorgeschützet werden wollen, und immittels eben angefiehrter Formalien gegen die ohnfehlbar vorhergegangene Aeusserungen auf das neu angedeutet zu werden scheinet, und da (m) sowohl

in

(m) Wann schon Kayſer Ferdinandus II. zu mehrmahlen sich der deutlichen Expreſſion **Männlicher Leibs-Erben** bedienet, so ist doch nitweniger richtig, und aus denen vorgehenden Anmerckungen dargethan worden, daß Ferdinandus I. die Wort **Eheliche Leibs-Erben** in solchen Fählen gebraucht, wo Er vornemblichen von Männlicher Subſtitution geredet, und in Betracht der sich hieraus ergebenden Folgen allein die **Männliche Erben** hat verstehen können, so sich umb sovil mehrers ausser Unwidersprechlichkeit setzet, als König Ferdinandus I.

 in

in Testament, als Codicill Ferdinandi II. so offt als von dem Oesterreichischen Manns-Stammen die Rede ist, gantz wohlbedächtlich derer Wörter Ehelicher Männlicher Leibs-Erben sich bedienet wird; So wird eben andurch das jenige noch mehr bekräfftiget, was ohne das, nach Lehre aller Rechtsgelehrten, keinem Zweiffel unter-

in seinem Testament, so sehr sein älterer Herr Sohn Maximilian **ohne Eheliche Leibs-Erben** todts vergienge, den Beysatz anführen, **alsdann soll unser Sohn** Ferdinand, **und im Fahl seines gleichmäßigen Abgangs/ je der älteist Unser Söhne zu erblicher Regierung obbestümbter Königreich und Landen/ ohne mäniglichs Verhinderung kommen und eintretten.** Dabey Er Kayser Ferdinandus I. in nemblichen Testament, und folgenden §vo. in formalibus ordnet: **Aber all Unsere Oesterreichische Erbland/ sie seyen Lehen oder aigen/** sambt allem Geschütz, Artalerey, und Munition **sollen nach Abgang Unsers Mannlichen Stammens** an die Kayserl. Majestät Unseren lieben Bruedern und Sr. Majest. **Manlichen Leibs-Erben** erblich fallen, und kommen. Wan mithin unter obigen Worten **Ehelichen Leibs-Erben/** so Ferdinandus I. bey Abgang seines älteren Herrn Sohn gebrauchet, auch die **Weibliche** verstanden

unterworffen, und in Unserem vorhinigen Rescript **von dem Verstand derer im Testament, und** Codicill Ferdinandi I. **mit jedesmahliger Außlassung des ly Männlicher; einkommender** Formalien **Ehelicher Leibs-Erben angemercket worden ist. Nemblichen,** daß darunter nicht minder die Weibliche, als Männliche Descendenten (n) deren dreyen Söh-

den wären, so folgete hieraus, daß König Ferdinandus I. die Spanische Mannliche Linie seines Herrn Sohns Maximiliani Frauen Töchteren: diese aber zugleich seinen aignen Söhnen Ferdinando, und Carolo vorgezogen hätte, so gedachter König Ferdinandus I. je ainmahl umb so weniger gedacht haben mag, als neben deme, daß es nit natürlichen zu glauben, Ihro nur all zu bekant ware, daß die Frauen in Zeit des lebenden Manns-Geschlecht ohnedas deß Feudi denen Rechten nach sich nit fähig finden, daß also richtig und unwidersprechlichen verbleibet, welchermassen König Ferdinandus I. unter dem Wort **Eheliche Leibs-Erben** das Weibliche Geschlecht niemahlen begreiffen wollen.

(n) In öffters gemelten Anmerckungen ist bereits sattsamb dargethan worden, daß die Disposition Ferdinandi I. denen Forderungen deß Chur-Hauß von Bayrn im geringsten nit entgegen stehe, sondern vil mehrers sich solche darinen bestens begründet finden.

Söhnen Ferdinandi I. verſtanden, und begriffen ſeynd. Sodann, nachdeme vilbesagtes Teſtament und Codicill Ferdinandi I. für die Richtſchnur der Erbfolgs-Ordnung ſowohl unter denen von dem Ertz-Hauß Oeſterreich abſtammenden Weiberen, als Männeren von Chur-Bayrn ſelbſten erkant worden iſt, auch mit Beyſeithsſetzung aller übrigen Titulorum Unſer alleiniges ohnmittelbares Erbfolgs-Recht auſſer allen Zweiffel zu ſetzen allſchon zuereichend ſeyn würde, dergeſtalten, daß nicht weder in dem zweyten, als in dem erſteren Extract ſich von Chur-Bayrn auf eine ſolche letztwillige Diſpoſition beruefen worden, welche eines theils deſſen Forderungen durchauß zernichtet, und anderen theils Unſere Gerechtſame ſattſam begründet. Wordurch dann abermahlen Unſere Zuverſicht beſtärcket wird, daß nach erkannten Irrthum des Churfürſten Lbden von ſothanen ihren Forderungen wie es die gantz offenbare Gerechtund Billichkeit erheiſchet, von ſelbſten abſtehen werden.

Es wird zwar noch weiters (o) in vilerwehnten

(o) Aus diſem Anzug erſcheinet mehrmahlen, daß man gleich Anfangs die Communication der Diſpo-

wehnten zweyten Extract oben ſub N. 1. auf andere Verordnungen deren Vorfahrer Weyland Ihro letzt verſtorbenen Kayſerl. Majeſtät glorwürdigiſten Andenckens ſich beruefen, und dieſelbe einzuſehen anverlangt, in verbis: De même que les autres Diſpoſitions des Ancetres de feu S. M. I. de glorieuſe memoire. Allein iſt zu begreiffen nicht möglich, was man eigentlich andurch verſtehe, und würde allen falls bey denen der gantzen Welt ohne das vor Augen ligenden ohnentpörlich ſeyn, ſothane Verordnungen ſpecifice, und ſchrifftlich zu benambſen; dann ja des Churfürſten Lbden Willens Meynung nicht ſeyn kan, an Uns die Edirung aller Urkundten (p) Unſers Ertz-Hauſes,

Diſpoſitionen von anderen Sr. verſtorbenen Kayſerl. Majeſtät Vorfahrern, welche der Succeſſion halber was ſtatuiert haben möchten, anbegehret, und alſo nit von einem zu dem andern einen Abſprung genommen habe.

(p) Gleichwie wohl wiſſend geweſen, daß vor Sr. Kayſerl. Majeſt. Ferdinandi I. und Dero Herrn Bruders Caroli V. Regierung ainige beſtändige Succeſſions-Ordnung nit errichtet worden, alſo hat man von Seithen Sr. Churfürſt. Durchl. niemahlen den Antrag gemacht, daß alle Urkundten des Ertz-Hauß, oder das

Hauſes, oder des hieſigen gantzen Archivs anzuverlangen. Wo iſt man jemahlen auf einen dergleichen Antrag verfallen? Und wie würde nicht ſich beſchwäret werden, zum fall man inverſo ordine von Unſertwegen an Chur-Bayrn ein ſolches geſinnete. Ohnmöglich können ja ſamentliche Urkundten Unſeres Ertz-Hauſes, oder alles, was jemahlen einiger Vorfahren Unſers in GOtt ruehenden Herrn Vatters Kayſerl. Majeſtät diſponiret hat, für gemeinſame Inſtrumenta, als worauf man ſich in erſterem Perouſiſchen Extract bezogen, angegeben werden. Uns iſt das allermindeſte von einiger ſo, wie obige Wort ſupponieren, beſchaffenen Verordnung nichts wiſſend, und wurde, wie gemeldet, allen falls Chur-Bayrn obligen, wo deren, eine vorhanden zu ſeyn, geglaubet wird, dieſelbe ſpecifice anzudeuten, ja man iſt diß Orths gleichſam eine Negativam zuerweiſen, und, daß keine ſolche Verordnung vorhanden ſeyn könne, darzuthuen im Stand.

Schon

gantze Wienneriſche Archiv ediert werden ſolte.

(q) Von

Schon (q) in Unſerem vorhergehenden Reſcript finden ſich die Wörter des Privilegii Friderici I. angezogen, vermög welcher auf das deutlichiſte, als nur ſeyn kan, verordnet wird, nit nur, daß keine Theilung ſtatt haben, ſonderen auch daß dem letzteren von Manns-Stammen deſſen älteſte Tochter, mithin nit die Deſcendenten einer Ertz-Hertzogin, ſo vor 100. oder 200. Jahren gelebt, ſenior filia, quam reliquerit, ſuccedieren ſolle. Diſes Privilegium iſt kundtbarer maſſen titulo oneroſiſſimo, nemblich gegen Abtrettung des Hertzogthums Bayrn, ſo damahls denen vom Hauß Oeſtereich zuegehöret, erworben, und nit vom

Kayſer

(q) Von der aigentlichen Beſchaffenheit diſes Privilegii iſt in denen Chur-Bayriſchen Anmerckungen vorläuffig eine kurtze Anregung beſchehen, man iſt aber im Werck begriffen, hierüber vollſtändige Anzaig der Welt zugeben, und hiemit unablainlich an Tag zulegen, daß diſes Privilegium dem Habſpurgiſchen Hauß von Oeſterreich nit allein niemahlen gegeben, ſondern auch von ſelbigen zu keiner Zeit ad uſum & obſervantiam gebracht, vilmehrers aber in generationem contraveniert, und eben darumben unter ihnen Ertz-Herzogen ſolchem allzeit widerſprochen worden.

Kayser Friderico I. allein, sondern vom gesambten, in einer Diæt versammleten Reich verlihen worden; Seit solcher Zeit, das ist, seit 700. Jahren gründet sich darauf die gantze Verfassung Unsers Ertz-Hauses, welche zu unterbrechen in keines jeweiligen Ertz-Hertzogs Macht stehen könte, so wenig, als einer auß ihnen, es zu thuen, sich hat einfallen lassen, vilmehr ist zum öfteren sothanes Privilegium, gleichfalls mit Beystimmung gesambter Reichs-Ständen, erneueret, und erweiteret worden. Alles, was in diser Materie einschlaget, hier anzuführen, wurde allzuweitläuffig fallen. Was von Kayser Friderico II. beschehen, ist bekannt.

Unter (r) Kayser Friderico III. Kaysers Maximiliani I. Vattern haben sammentliche damahlige Churfürsten besondere Urkundten zur mehreren, obschon überflüßigen Bekräfftigung diser so theur erworbenen Privilegien

(r) Wann schon die Römische Kayser aus dem Hauß Habspurg die ältere Privilegien zu aigner Sach confirmiert, haben Sye doch denen hohen Ständen deß Reichs an Ihrer Gerechtsambe nichts præjudicieren können, ingestalten Selbe darwider mehrmahlen protestiert, und Kayser

vilegien außgestellet, und auf dem im Jahr 1530. zu Augspurg fürgewesten berühmten Reichs-Tag hat Kayser Carl der Fünffte mit wohlbedachtem Mueth, und gueten zeitigen Rath gesambten allda versammleten Churfürsten, Fürsten, Grafen, und Herren vilbesagte Privilegia noch mehrers erleutert, und erstrecket. Ja als derenthalben unter Kayser Leopoldo glorwürdigisten Andenckens einiger Anstand gereget werden wollen, seynd im Jahr 1664. die Originalia auf den noch fürwehrenden Reichs-Tag gebracht, allda recognosciert, und sodann vom damahligen Churfürsten zu Maynz Johann Philipp, als des Reichs Ertz-Cantzlern eine feyrliche Urkundt, so er eigenhändig unterschrieben, und besiglet, über deren vollständige Authenticitet ertheilet worden, und hat endlich seit mehreren Sæculis

Kayser Carl der Fünffte, so dem Vorgeben nach der haubtsächliche Confirmator seyn solle, dises gleichermassen in mehr Weeg nit ad usum gesetzet, sondern deme mitls der Abtheilung, wodurch die Oesterreichische Lande nit dem Seniori, sondern dem jüngeren Brueder, und seiner Descendenz zuegekommen, selbsten entgegen gehandlet hat.

(s) Was

culis die Gewohnheit Unsers Ertz-Hauses mitgebracht, daß sie bey jeder Oesterreichischen Belehnung bestättiget, und die Bestättigungs Urkundt von einem jeweiligen Churfürsten von Maynz jederzeit eigenhändig unterschriben worden, wie es dann erst im Jahr 1731. vom letzt verstorbenen dortigen Churfürsten, (s) ohngehinderet er bekanter massen in der Union mit Chur-Bayrn gestanden, beschehen ist. Wann nun eine so, wie biß nun zue erwehnet worden, bevestigte Gerechtsambe gleichwohl solte angefallen werden, oder auch nur den mindisten Anstoß leyden können, wie wurde mehr einiges Gesatz, oder sonstiges geheiligtes Band der menschlichen Gemeinschafft menschmöglicher Dingen bestehen mögen?

Doch

(s) Was von Weyland Sr. Churfürstl. Durchl. zu Maynz höchstseeliger geschehen, ist Sr. Churfürstl. Durchl. in Bayrn, als mitunierten Churfürsten gantz unbekandt, im Gegenthail leget sich an den Tag, daß, wan das Vorgegebene würcklich also erfolget, Ihre Churfürstl. Durchl. damahls vilmehrers aus der Union getretten, als darinnen gestanden wäre, allenfahls hätten aber auch Dieselbe denen ubrigen mit-unierten ohne Ihre Einwilligung hiedurch keineswegs præjudiciern können.

(t) Wie

Doch ist dises (t) bey weitem noch nit alles, was über den Inhalt des 2ten Perouliſchen Extracts gesetzet werden mag, dann da dessen letztere Wörter andeuten, daß allein von derley Verordnungen derer Vorfahrer Ihrer letzt verstorbenen Kayserl. Majestät höchst seeligisten Andenckens die Frag seyn könne, so sich auf die Verzichten derer in das Chur-Hauß Bayrn vermählten Ertz-Hertzoginen beziehen; Nun aber von Weyland Kayser Leopoldo, und Weyland Kayser Josepho glorwürdigister Gedächtnuß weder ein im mindesten dahin einschlagendes Testament noch Codicill verhanden ist, hingegen die Testamenta, und Codicillen Ferdinandi I. & II. mehr, dann überweißlich, bereits dargethaner massen, nit nur denen Chur-Bayrischen Ansprüchen nit zu statten kommen, sondern vilmehr Unser alleiniges Erbfolgs-Recht sattsam begründen, so liget die offenbare Ohnmöglichkeit gantz heiter, und klar am Tag, auch unter denen in so duncklen Terminis generalibus

ange-

(t) Wie diſes nichts als Widerhollungen seynd; so hat man nichts anders, als was oben erwehnet worden, hierauf zu antworten, und ebenfalls zu widerhollen.

(u) Auf

angezogenen Verordnungen einige finden zu können, so dem Chur-Hauß Bayrn im mindisten das Wort sprechete.

Belangend (u) schließlichen die Verzichten und Heurathś-Contracten derer in dasselbe vermählten Ertz-Hertzoginen, werden von derley Instrumentis jederzeit 2. gleichlautende Exemplaria errichtet, und darvon jedem contrahierenden Theil eines zugestellet, sie müssen also nach aller vernünfftigen Vermuethung im Chur-Bayrischen Archiv in Originali ohne das vorhanden seyn, mithin kan sich keiner Vorweisung oder Einsicht des 2ten Originalis dißfalls bedärffen; Solte jedoch gegen alle Wahrscheinlichkeit, und gegen des Grafens von Törring in Franckreich selbst eigene Bezeugung,

(u) Auf die Edierung der Heurathś-Pacten ist so weniger jemahls gedacht worden, als kein Zweifel obwalten kan, daß sich nit dise in dem Chur-Bayrischen Archiv in Originalien befinden müssen, und sich daselbst würcklich befinden, wie dan auch von keinem einzigen Instrument die Einsehung verlangt worden, von welchen sich ainige Originalien in duplo, gleich von denen Heurathś-Pacten, und Verzichten, allhier hätten befinden können.

(vv) Die

gung, alle zur Begründung seines Principalen Ansprüchen diensame Urkundten in Chur-Bayrischen Archiv allschon vorhanden zu seyn, deren einige allda ermanglen, so würden Wür zur Darthuung des Ubermaases des gueten Trauens und Glaubens, wormit Wür ohnveränderlich zu Werck gehen werden, und wollen, kein Bedencken tragen, auf derer speciale Anzeig, auch hierunter dem Chur-Hauß Bayrn verlangen zu willfahren.

Imgleichen (vv) ist kein Anstand sothane Urkundten auf gleiche Weiß, als es mit denen Testamenten und Codicillen Ferdinandi I. & II. theils bereits beobachtet werden wird, von samentlich hier anwesenden frembden Ministris einsehen zu lassen, es ist aber leicht begreifflicher massen nit thuenlich, mit so häuffigen Abschrifften, als hierzu erforderlich seynd, so geschwind, als Unser Dienst erheischet, gegenwärtiges Rescript abgehen zu lassen, fertig zu werden, und

(vv) Die Instrumenta Communia, so zur Sach gehören, mögen, wan man sie authentice, und vollständig producieren würdet, von allen in: und außwendigen Ministris inspicieret werden.

(x) Das

und seynd schwärlich, so lang die Welt stehet, derley Edierungen, und Mittheilungen auß frembden Archiven jemahlen anverlanget worden, absonderlich da, wann auch all ohneingestandenen falls, in derley Verzichten und Heurath-Contracten etwas Dunckles oder Zweiffelhafftes enthalten wäre, wie doch nit ist, oben zu geniegen dargethan sich befände, daß ein solches mit Unsers Hauses (x) 700. jährigen Verfassung nimmermehr würde bestehen können.

Damit jedoch (y) zu allem Uberfluß auch circa factum, oder ob dergleichen etwas darin

(x) Das Hauß von Habspurg ist Reichskündigermassen durch die Anno 1283. auf dem Reichs-Tag zu Augspurg, mit öffentlicher protestation der Hertzogen in Bayrn, vorgangenen Belehnung in die Oesterreichische Lande eingetretten, wo selbes vorhin einen Besitz weder von Bayrn, noch dem dahin gehörig gewesten Marchionatu Austriaco nit gehabt hat, dannenhero sich die Zeit Ihres Eintritts in solche Lande von Selbst, beynebens aber auch ergibet, daß Selbes sich weder eines 700. jährigen Besitz, noch Observanz berühmen könne.

(y) Wie noch in frischen Angedencken seyn muß, welchergestalten die Heuraths-Pacten, und Verzichten der Kayserl. Josephinischen Frauen

darin enthalten seyn möchte, der mindiste Scrupel nit übrig verbleibe, so können Wür kürtzlich hier anzumercken nit umbhin, daß die Verzichten deren in das Hertzogliche, und Chur-Hauß Bayrn vermählten Ertz-Hertzoginen absolute von keiner anderen Natur, und von keiner mehreren Würckung, als die Verzichten aller übrigen in andere Häuser außgeheuratheter Ertz-Hertzoginen seyen, wie dan auch ein solcher allein zum Behuef derer, in das Chur-Hauß Bayrn vermähleten Ertz-Hertzoginen gereichen sollender Unterschid nit wohl begreifflich wäre, zumahlen in denen Testamenten und Codicillen Ferdinandi I. & II. nit nur nichts ein-

Frauen Ertz-Hertzoginen eingerichtet worden, so sihet man nit, mit was Grund man sagen könne, daß alle derley Verzichten auf gleichen Fueß gestöllet seyen, wo man Erstere gar wohl auf das Weibliche, wie auf das Männliche renunciern zumachen gewust hat, dahingegen die ältere Verzichten, deren mehrere beym Hauß Bayrn ligen, und sonderbahr die von der in solches Hauß vermählten Ertz-Hertzogin Anna bloß auf die Männliche Erben gerichtet waren; Und wan schon diser lesteren Ertz-Hertzogin Frauen Schwestern, oder anderer Ertz-Herzoginen Verzichten auf gleiche Weis eingerichtet

einkommet, was dahin ausgedeutet werden könte, sondern im Gegentheil sammentlicher Verzichten, und darin verschidener Töchter auf gantz gleiche Weiß darin gedacht wird; Das Codicill Ferdinandi I. ist später, als der Heuraths-Contract dessen Tochter mit Hertzogen Albrecht von Bayrn, errichtet worden, und kan ohnmöglich dienen, sothaner Tochter Verzicht einen günstigeren Verstand, als anderen gantz gleich lautenden Verzichten seiner übrigen Töchter beyzulegen, und dieses zwar unter anderen auch auß nachfolgender dopleten, und überzeigenden Ursach, theils weilen diese mit Hertzog Albert vermählete Ertz-Hertzogin bey Erlöschung des Oesterreichischen Mannes-Stam-

seyn solten, so wirdet sich doch keine ad Succeſſionem in Abgang des Männlichen Oesterreichischen Stammens, der Ordnung nach, solchergestalten berueffen finden, gleich die erstbenante in das Hauß Bayrn vermählte älteste Frau Tochter Ferdinandi I., Welcher noch anzue in Sr. lestwilligen Verordnung ernstlichen anbefolchen hat, was in denen Heuraths-Pacten enthalten, stracks, und genau zubeobachten, und zuerfüllen.

(z) Wie

Stammens (z) sich nit im Leben befindet, noch auch, nach dem Lauff der Natur, im Leben befinden kan, die in sothanen Codicill verordnete Substitution aber auf den ersteren Grad außtrucklich eingeschräncket worden, und theils, (a) weil Sye nit einmahl die älteste Tochter Ferdinandi I. ware, wo

(z) Wie man von Seithen deß Wiennerischen Hofs selbsten gestehet, daß die substituierte Ertz-Hertzogin Anna bey Erlöschung des Oesterreichischen Manns-Stammens sich, nach dem Lauf der Natur, nit im Leben habe befinden können; So ergibt sich hieraus nothwendig, daß, gleich gegen dem Lauf der Natur gewesen wäre, die Substitution auf den ersten Grad einzuschräncken, also der Testator hiemit forderist auf Deroselben Erben, als von Ihr unabsönderlich, angetragen, darumben auch höchst-ermelter Ertz-Hertzogin Annæ, und nammentlich Ihren Erben, Erb-Gerechtigkeit in denen Heuraths-Pactis deutlichen reserviert habe.

(a) Nachdeme die älteste Frau Tochter Elisabetha gestorben, mithin die zweytgebohrne Anno 1547. bey errichteten Codicill die älteste Frau Tochter gewesen; So hat durch Berueffung der ältesten Tochter ja keine andere, als jene, welche damahls die ältiste im Leben ware, und nit die ohne hinterlassene Erben verstorbene Elisabetha, vermaynt werden können.

 (b) Die

wo er doch der ältisten vor denen jüngeren in pari casu den Vorzug außtrucklich zueschreibet: Wie ist also möglich, auß dem Testament oder Codicill Ferdinandi I. etwas zu erzwingen, so mit Außschliessung seiner ältisten, und sammentlichen jüngeren Töchtern, allein der 2ten zu gueten kämme? Gleiche Bewandnuß hat es mit dem Testament und Codicill Ferdinandi II. deren letzteres übermäßig erst nach der Vermählung seiner Tochter mit Churfürsten Maximilian von Bayrn errichtet worden, und von seinem, was die in das Chur-Hauß Bayrn vermählete Ertz-Hertzoginen, vermög ihrer Verzichten, erben können, weder explicite, noch implicite ein Wort meldet, weniger disen Ertz-Hertzoginen vor anderen ein Vorrecht zueschreibet.

In allen Verzichten, (b) so vil deren seynd, wird allein zum Behuef des Manns-Stammens renuncieret, und bey dessen Erlöschung die ansonst habende Gerechtsame sich

(b) Die Verzicht der Ertz-Hertzogin Anna ist von darumben von mehrerer Würckung, weilen selbige der Ordnnng nach post mortem Elisabethæ die älteste, und unter diesem Nammen die primo vocata ist, auch ihre Heuraths-Pacten, und

sich vorbehalten, welche ansonst habende Gerechtsame, nit aber eine mehrere, denen in das Chur-Hauß Bayrn vermähleten Ertz-Hertzoginen, da sie auf gleiche Weiß, als andere, und Wür selbsten, ein mehrers aber nit, vorbehalten haben, allein des Erbfolg-Rechtens mit Außschliessung aller übriger: auch den letzt verstorbenen weit näher, und am allernächsten angehenden Ertz Hertzoginen, und mit gäntzlicher Umstürtzung der, in der Natur in allen Rechten, in der selbst redenden Billichkeit, und Unsers Ertz-Hauses uralten Herkommen, und 700. jährigen Verfassung gegründeten Erbfolgs-Ordnung sich zu bedienen berechtiget seyn solten. Dergleichen etwas wird gewiß auß dem Testament, und Codicill Ferdinandi II. zu erzwingen niemand vermögen, und dergleichen etwas einiger Verzicht, oder darin außgetruckten Vorbehalt zuezuschreiben, ist Unsers Wissens biß anhero niemanden eingefallen, dann warum solte einerley Vorbehalt allein bey denen in das

und Verzicht durch andere hinnach gefolgte Verzichten nit mehr abgeändert werden mögen, darumben dem Hauß von Bayrn nichts daran liget, wie solche eingerichtet seyn mögen.

 (c) Die

das Chur-Hauß Bayrn vermähleten Ertz-Hertzoginen von einer so unnatürlichen Krafft, und bey allen übrigen von gar keiner Würckung seyn.

Wür erachten überflüßig, (c) hier Orths dessen zu gedencken, was nach Außweiß des Cardinals Fleury Schreibens vom 12. Decembr. 1737. von dem Grafen von Törring, wegen des sogenannten Zuruckfall-Rechts ehedessen erwehnet worden. Man hat es diß Orths sogleich damahls, und zwar dergestalt abgelehnet, daß bis dise Stund dem hiesigen Hof nichts zuegekommen, wordurch die dem Frantzösischen, und durch

(c) Die von dem Fürsten von Lichtenstain dem Französischen Ministerio überreicht, und von diesem dem Grafen von Törring communicierte sogenante Objectionen seynd in instanti, und unter anderen dahin beantwortet worden, daß es bey denen Chur-Bayrischen Rechten nit allein umb das Droit de retour zuthuen wäre, sonderen solche vielmehr von der Vocation und Reservation der ältisten Frau Tochter, so in das Chur-Hauß Bayrn verheurathet worden, sich hernemmen, ob aber: und in wie weit das Französische Ministerium von sothaner Erleutterung, und Antwort den Gebrauch gemacht? ist Sr. Churfürst. Durchl. nit wissend.

(d) Wann

durch disen gedachtem Grafen von Törring mitgetheilte Gründe im geringsten entkräfftet worden wären.

Ja des Churfürstens Lbden wollen obangemerckter massen vermög Dero Antwort vom 22ten vorigen Monaths zu jenem sich nit bekennen, was damahls der Cardinal Fleury anhero überschriben hat; Wie nun einerseiths überzeigend bereits dargethan worden, daß denen alleinigen in das Chur-Hauß Bayrn außgeheyrathen Ertz-Hertzoginen (d) wegen des in ihren Verzichten einkommenden, oder allen falls verstandenen Vorbehalts kein Vorzug vor anderen Ertz-Hertzoginen gebühren könne, also fallen andererseiths die ungeheyre Folgen, so auß einem denen sammentlichen seith dem Anbegin

(d) Wann je von dem Ruckfahl-Recht noch zu reden, so solt man doch fragen dörffen, was dan endlich denen Ertz-Herzoginen, so allein in favorem masculorum renunciert, bey nun abgangenen Manns-Stammen zuegehen? oder von was vor einer Würckung dergleichen feyerliche Reservationes seyn möchten? wo endlich die Königreich indivisibilia seynd, und mithin der ersten Renunciatæ, so noch darzue außtruckentlichen beruefen, das Vorrecht nit widersprochen werden kan.

(e) Aus

gin Unsers Ertz-Hauses außgeheuratheten, folglich verzichenen Ertz-Hertzoginen zuegeschriben werden wollenden Zuruckfall-Recht entsprüngen müesten, jedem vernünfftigen Menschen von selbst in die Augen. In wie vile kleine Stücklein, und Theil müesten nit, nach einem solchen Antrag, Unsere sammentliche Erb-Königreich und Länder gerissen werden.

Des Churfürstens von Bayrn Lbden (e) seynd vil zu erleucht, umb auf dergleichen etwas zu verfallen, Wür wollen Uns also nit aufhalten einen dergleichen Antrag, so, wie er an sich beschaffen ist, darzustellen. Was von Zuruckfalls-Recht unter privat Adeli-

(e) Aus dem Testament Kayſers Ferdinandi I. ist gar wohl abzunehmen, daß seine Intention auf Zertheil- und Zerreissung der Länder, nit abzihlt, indeme Selber anfänglich nur Aine von seinen Frauen Töchtern, nachgehends aber in seinem Codicill seine älteste Tochter benantlichen berueffen, welche damahls mit Herzogen Albrecht all schon verheurathet, und Ihr Succeſſions Recht als rechter Erbin / und nit bloſſer Mit-Erbin (welcher Expreſſion man sich in der ersten Heuraths-Abred zwischen erstbemelten Hertzogen Albrecht, und Ferdinandi I. dritten Frauen Tochter Maria gebraucht) vorbehal-

Adelichen Familien einige Rechtsgelehrte melden, ist hiehero schlechter Dingen nit applicabl, wie es von denen, so der Teutschen Reichs-Verfassung kündig seynd, eben von wegen obiger ihnen vor ohnmöglich, und vor ungereimbt angesehenen Folgen, einhellig gelehret, und bekräfftiget wird. Aber auch in diſes hineinzugehen, wie klar es auch an sich ist, wäre allerdings ein Uberfluß, gnueg ist, daß Unsers Ertz-Hauses auf dem von 700. Jahren so theur erworbenen Privilegio Friderici I. sich gegründete Ver-

behalten worden. Welche Heuraths Abred, so in der allainigen Absicht die vorgehabte Verbündnuß zwischen denen beeden Häuseren sicher zu stellen, gemacht worden, keine folge gehabt, nachdeme seine älteste Tochter Elisabetha verstorben, und die Ertz-Herzogin Anna die älteste, mithin die jenige worden ist, welche Ferdinandus I. in Abgang seiner Mannlichen Leibs-Erben zu der Succeſſion, und wegen Besten seiner Königreich und Landen in das Hauß Bayrn vorzüglichen verehlichet zu werden, außgesehen: und bestimmet hatte, wie dan auch Selbe, nach so erfolgten Ihrer Frauen Schwester Elisabeth todt, das Jahr darauf an obbemelten Herzogen Albrecht würcklichen verheurathet worden.

Verfassung ohnmöglich mit dem ehedessen vorgeschützten Zuruckfalls-Recht sich vereinbaren lasse, gnueg ist, (f) daß die eigene von Chur-Bayrn reclamirte Tituli, nemblich die Testamenten und Codicillen Fernandi I. & II. das gerade Widerspil dessen verordnen, was sothanes Zuruckfalls-Recht, wann es statt haben kunte, nach sich ziehen müeste, nemblich eine Zerreiß- und Theilung in infinitum, wo doch die Ohnzertrenlichkeit der Haupt-Grund, insonderheit des Testaments und Codicills Ferdinandi II. ist.

Schwär-

(f) Chur-Bayrn hat zu keiner Zeit seine Rechten auf das von denen in das Hauß Bayrn verheyrathen Oesterreichischen Frauen Ertz-Herzoginen vorbehaltene Ruckfahl-Recht: sondern nebst andern Reichs-Behueffen, auf die in dem Testament und Codicill Ferdinandi I. der eingeführten Ordnung nach, in transitu fidei commissi ad fœminas, enthaltene Substitution dessen ältisten Frauen Tochter, und die mit einstimmente Heurats-Pacten, und Verzichten gegründet. Wobey dan nit zu übergehen, daß bey grossen Häusern sowohl, als bey particular Familien das Ruckfahl-Recht gleichwohlen was würcken mueß, ansonsten solches in allen Oesterreichischen Succession- und Heurats-Pacten so

Schwärlich därffte jemahl einige Vorfallenheit sich ergeben haben, wo alles so gar unzweiffelhafft, klar, und überzeigend, wie in Gegenwärtiger wäre. Des Churfürstens Lbden vergeben also Dero Ruehm und Glorie nichts, wann Sye gleich nach vollständig entdeckten Irrthum von ihren, nunmehro einigen Schein nit mehr haben können den Forderungen gäntzlichen abstehen, dann kein Vergleich anderst, als in einer zweiffelhafften Sach, seiner Natur nach, statt haben kan, massen es umb das guete Trauen und Glauben, oder umb das geheiligte Band der menschlichen Gemeinschafft gethan, und von der allergefährlichisten Folge vor die allgemeine Ruehe je und allzeit seyn würde, wann, umb von frembden Länderen etwas sich zuezueignen gnueg seyn solte, nur ein-

so sorgfältig, als geschehen, nit wäre vorbehalten, noch auch von Kayser Ferdinando II, wie es in der an die Niderländische Stände Anno 1724. hinaußgegebenen Pragmatic sub formalibus: Daß die Töchter der Erbschafft sich begeben / und sich mit Ihrem Heurats-Guet begnügen lassen sollen / doch allzeit / und überall vorbehaltlich Ihres Ruckfahl-Rechts / vorkommet, in Ihrer Erbfolgs-Ordnung deutlichen angeführet worden.

ein nahl eine Forderung auf die Bahn gebracht zu haben, wann auch gleich, nach der Hand, deren Ungrund ſich noch ſo klar äuſſerte, dahin kan alſo des Churfürſtens von Bayrn Lbden Meynung nit gehen. Wür halten Uns eines beſſeren von Dero Gemüeths Billichkeit allerdings geſichert.

Nemblicher

EXTRACT

Diſem weiters erfolgten Wienneriſchen Circular-Reſcript **beygelegten des Chur-Bayriſchen Geſandten Grafen von Perouſa Anbegehren.**

S. A. E. demande auſſi, qu'il plaiſe produire le Teſtament de l'Empereur Ferdinand II., de même que les autres Diſpoſitions des Ancetres de feu S. M. I. de Glorieuſe Memoire, qui feront voir ce que les Archiducheſſes Mariées dans la Maiſon de Baviere doivent, & peuvent heriter en vertû du Droit de Succeſſion, qu'elles ſe ſont reſerve dans leur renonciation au defaut de tous les males de la Maiſon d'Autriche.

LETTRE

LETTRE

ECRITE

A UN

JURISCONSULTE

DE LA VILLE DE ....

Au ſujet des Diſpoſitions faites par l'Empereur FERDINAND I. *dans ſon Teſtament du premier Juin* 1543. *dans le Contrat de mariage de l'Archiducheſſe* ANNE *ſa fille aînée, du* 19 *Juin* 1546. *& dans ſon Codicille du premier Février* 1547. *pour régler la ſucceſſion à pluſieurs Etats de la Maiſon d'Autriche.*

***

dans lequel il étoit dit ; Que ſi tous les enfans mâles du Teſtateur venoient à mourir ſans héritiers ou deſcendans mâles, il appelloit à la ſucceſſion une de ſes filles, laquelle fille il a depuis, plus particuliérement, deſignée par le Codicille. Mais on a exhibé à Vienne l'original du Teſtament écrit en allemand, & la clauſe ſe trouve conçûe d'une autre maniere. C'eſt donc ſur cet original qu'il faut raiſonner, & j'en citerai les articles ſuivant une traduction qui a été faite mot à mot pour plus grande exactitude.

Mais avant que d'entrer dans le détail des clauſes, il eſt néceſſaire d'obſerver qu'il y a deux queſtions à décider. La premiere eſt de ſçavoir ſi, par les clauſes du Teſtament & du Codicille, l'Empereur Ferdinand I. a préféré la Princeſſe Anne ſa fille aînée, mariée avec Albert Duc de Baviere, aux filles de ſes fils, & de ſes autres deſcendans mâles. Et la ſeconde conſiſte à ſçavoir ſi cette vocation eſt bornée à la perſonne de cette Princeſſe, ou ſi ſes deſcendans y ſont auſſi compris.

Quant a la premiere queſtion, il faut examiner diverſes clauſes du Teſtament & du Codicille.

Dans le Teſtament, l'Empereur Ferdinand qui n'étoit alors que Roy des Romains, commence par déclarer que de ſon mariage avec Anne, Reine de Hongrie & de Bohéme, il a douze enfans actuellement vivans, ſçavoir trois fils & neuf filles.

Les fils étoient Maximilien, Ferdinand & Charles.

Et

Et les filles étoient Elizabeth, Anne, Marie, Madeleine, Catherine, Eleonore, Marguerite, Barbe & Heleine.

Enſuite il y a cette clauſe :

Nous ordonnons & nommons, ainſi qu'il eſt ſans cela juſte, ſuivant les Loix divines, de la Nature & Civiles, nos fils & nos filles ſuſmentionés, de même que ceux que Nous pourrions encore avoir, pour nos vrais & inconteſtables héritiers, afin qu'après notre mort ils poſſédent héréditairement, & gouvernent nos Royaumes, Principautez, Pays & Sujets, ſans que perſonne y mette aucun trauble & empêchement, & qu'ils y obſervent ce qui ſuit.

Après cette clauſe générale, le Teſtateur explique ſa volonté en détail, touchant cette ſucceſſion.

Il appelle d'abord ſon fils aîné Maximilien, & il parle en ces termes :

Après notre mort, notre fils Maximilien, comme l'aîné entrera dans le Gouvernement de nos deux Royaumes de Hongrie & de Bohême, leſquels avec tous les Royaumes, Principautez, Marquiſats, Pays & Sujets appartenans, il poſſédera héréditairement, les gouvernera, & en jouira, &c.

Enſuite il fait, pour raiſon de ces deux Royaumes, une ſubſtitution entre ſes trois fils. La clauſe eſt conçue en la maniere ſuivante : & c'eſt la premiere à laquelle il faut faire grande attention.

Mais dans le cas que notre dit fils l'Archiduc Maximilien, ſoit avant, ou après notre mort, mourût ſans héritiers nés d'un mariage légitime, alors

notre fils Ferdinand, & à ſon defaut toujours l'aîné de nos fils, entrera ſans empêchement quelconque dans le Gouvernement héréditaire de nos Royaumes & Etats.

Il s'agit d'examiner, ſi ces mots, *ſans héritiers nés d'un mariage légitime*, comprennent dans le ſens & dans l'eſprit du Teſtateur, les héritiers de l'un & de l'autre ſexe, ou s'ils ſont bornés aux héritiers mâles.

Il eſt certain que ce mot *héritiers*, dans la ſignification propre & générale, comprend tant les filles, que les mâles; mais vous ſçavez que dans pluſieurs cas, un mot, qui dans ſa ſignification propre, comprend l'un & l'autre ſexe, eſt borné aux mâles; & cela ſe voit principalement dans les Teſtament & dans les Subſtitutions faites pour conſervet les grandes Maiſons. Vous êtes parfaitement inſtruit de ce que les Loix & une infinité d'Auteurs ont dit ſur cette matiere: & d'ailleurs, il n'eſt beſoin ni de Loix, ni d'Auteurs, dans une choſe où les lumieres du bon ſens ſuffiſent.

Or il paroît évident, que dans cette clauſe l'Empereur Ferdinand n'a entendu par le mot *héritiers* que les mâles; & c'eſt ainſi que l'ont entendu tous ſes deſcendans. L'on ne peut avoir de meilleure interprétation, que celle qui vient du conſentement de toute la Maiſon pendant deux ſiécles.

Je ne vous dirai pas qu'il ſeroit fort étrange & incompréhenſible, que l'Empereur Ferdinand eût voulu que toute ſa deſcendance maſculine fût excluſe par une fille de ſon fils aîné; & qu'en cela il eût

eût eu moins de prévoyance & moins d'affection pour la Maiſon, que n'en ont communément les plus petits Gentilshommes. Cette réflexion, & beaucoup d'autres ſe préſentent d'abord à l'eſprit; mais il faut voir de qu'elle maniere l'on a entendu cette clauſe dans la Maiſon d'Autriche, & de quelle maniere on l'a exécutée.

Tout le monde ſait que la poſtérité maſculine de Maximilien fils aîné de l'Empereur Ferdinand Premier vint à manquer, de même que la poſtérité maſculine de Ferdinand ſon ſecond fils. Maximilien, qui fut Empereur II. du nom, avoit laiſſé une fille nommée Anne, qui avoit été mariée avec Philippes II. Roy d'Eſpagne, & avoit laiſſé des deſcendans: mais il y avoit des enfans mâles de Charles, troiſiéme fils de l'Empereur Ferdinand Premier. L'aîné étoit Ferdinand, qui fut Empereur II. de ce nom; & ce fut lui qui recueillit les Etats d'Autriche, à l'excluſion des deſcendans d'Anne fille de Maximilien.

Le même cas eſt arrivé par le décès de l'Empereur Joſeph, ſans enfans mâles: les Archiducheſſes ſes filles ont été excluſes par l'Empereur Charles VI. leur oncle; & l'Empereur Charles a fait valoir cette excluſion, comme ne recevant aucune difficulté.

Il reſte à examiner, ſi dans la clauſe par laquelle le Teſtateur appelle ſes filles, il a employé les mots *ſans héritiers*, dans la même ſignification, que dans la premiere clauſe que je viens de rapporter.

Suivant la régle générale, lorſqu'un mot eſt

employé plusieurs fois dans un Testament, il faut le prende par tout dans la même signification, à moins que la volonté du Testateur ne paroisse évidemment contraire. Il seroit fort étrange, qu'un Testateur eût employé le même mot dans deux significations différentes dans les diverses clauses de son Testament.

Mais outre cette régle générale, la clause que je vais rapporter fournit, ce me semble, une preuve invincible que le Testateur appelle une de ses filles au défaut des descendans mâles de ses fils. Cette clause est conçue en ces termes :

Mais s'il arrivoit que par la volonté du Tout Puissant, notre chere Epouse, & tous nos fils vinssent à mourir sans héritiers nés d'un légitime mariage, ce qu'à Dieu ne plaise, une de nos filles que nous délaisserons, aura & possédera comme legitime héritiere les susmentionnés Royaumes de Hongrie & de Bohême, & les Pays qui en dépendent.

Il me paroît évident que dans cette clause, le mot *héritiers*, ne désigne que les mâles, ce qui confirme le sens de la clause précédente rapportée ci-dessus.

En effet dans cette seconde clause, le Testateur parle, tant du décès de la Reine Anne sa femme, que du décès de ses trois fils, & il s'exprime en ces termes :

S'il arrivoit que notre chere Epouse, & tous nos chers fils, vinssent à mourir sans héritiers nés d'un légitime mariage, une de nos filles que nous laisserons aura & possédera, &c.

Si ce mot *héritiers*, désignoit tant les filles que les

les mâles, la clause seroit absurde & contre le bon sens. Elle se réduiroit à dire, que si la Reine femme du Testateur décéde sans descendans mâles ni filles, une de ses filles lui succédera.

L'on ne sçauroit penser que le Testateur soit tombé dans une telle absurdité. Il faut donc dire nécessairement que par ce mot *héritiers*, il n'a désigné que les mâles ; & il a voulu dire, que si la Reine sa femme, & ses trois fils décédoient sans héritiers mâles, une de ses filles succéderoit. Par ce moyen la clause est claire & raisonnable ; & il se trouve que le mot *héritiers*, a été employé par le Testateur dans le même sens que dans la premiere clause.

Mais il y a une troisiéme clause, qui confirme tout ce que je viens de dire.

Pour l'entendre il faut observer, que le Testateur distingue les Royaumes de Hongrie & de Bohême, & les Pays en dépendans, d'avec l'Autriche & les Provinces qui y sont annexées. Il veut que ses fils ou ses filles succédent aux deux Royaumes ; & il n'appelle à cette substitution, ni l'Empereur Charles V. son frere, ni les descendans mâles de l'Empereur. Mais il n'en est pas de même de l'Autriche & dépendances : il veut qu'au defaut de sa postérité masculine, l'Empereur Charles V. & ses descendans mâles y succédent, à l'exclusion des filles de lui Testateur : & sorte que suivant cette disposition, les filles du Testateur devoient recueillir les Royaumes de Hongrie & de Bohême, dans le tems que l'Em-

pereur Charles V. ou ſes deſcendans mâles recueilleroient l'Autriche & ſes dépendances.

Or, le Teſtateur a fait une diſpoſition particuliere dans le cas que l'Autriche & ſes dépendances écheoiroient à Charles V. ou à ſes deſcendans mâles, en vertu de la ſubſtitution dont je viens de parler.

Il veut donc que dans ce cas l'Empereur ſon frere, ou les enfans mâles qu'il aura laiſſés, ſoient tenus de donner & fournir aux filles de lui Teſtateur certaines ſommes & autres effets y exprimés, & il parle en ces termes:

S. M. I. ou ſes deſcendans mâles, fourniront à nos cheres filles la dot ſuſmentionnée avec ce qui s'enſuit, & outre cela pour les biens, comme il eſt dit ci-deſſus, qui ne ſont pas fiefs, on diſtribuera également entre meſdites filles autant qu'il y en aura en vie, excepté celle qui parviendra à nos Royaumes, & les poſſédera pour tous leurs droits & prétentions 300 *m. fl. &c.*

Il eſt certain que l'Empereur Charles V. ou ſes deſcendans mâles auroient recueilli l'Autriche & dépendances, ſi les trois fils du Teſtateur étoient décédés ſans enfans mâles, quoiqu'ils euſſent laiſſé des filles : le Teſtateur veut que dans ce cas les filles de ſes fils ſoient exclues par l'Empereur Charles V. & par ſes deſcendans mâles. Or dans ce cas il ne pourvoit point aux filles de ſes fils, il n'en dit pas un mot ; il ne parle que de ſes propres filles, pour leſquelles il avoit ſans doute plus d'affection que pour les filles de ſes fils. Il veut que l'Empereur Charles V. ou ſes deſcendans

dans mâles, leur payent 300000. fl. Mais il excepte de cette libéralité une de ſes filles, ſçavoir celle qui ſuccédera aux Royaumes de Hongrie & de Bohême. Il ſuppoſe donc néceſſairement que dans ce cas une de ſes filles ſuccédera aux deux Royaumes, à l'excluſion des filles de ſes fils, c'eſt-à-dire que lorſque l'Empereur Charles V. ou ſes deſcendans mâles recueilleront par ſubſtitution les Etats d'Autriche, quoique les fils du Teſtateur ayent laiſſé des filles, une des filles de lui Teſtateur recueillera, en vertu de l'autre ſubſtitution, les Royaumes de Hongrie & de Bohême; & comme les filles des enfans mâles de Ferdinand ne pouvoient, pour les Etats d'Autriche, faire aucun obſtacle à l'Empereur Charles V. ni à ſes mâles; elles ne pouvoient non plus faire aucun obſtacle aux filles de Ferdinand pour les Royaumes de Hongrie & de Bohême. C'eſt pour cela que Ferdinand ſuppoſe dans cette clauſe, en conſéquence de ce qu'il avoit ordonné par les clauſes précédentes, que dans tous les cas ou l'Autriche & dépendances paſſeront à Charles V. ou à ſes deſcendans mâles, les Royaumes de Hongrie & de Bohême paſſeront à une de ſes filles, c'eſt-à-dire ſoit que ſes fils ayent laiſſé des filles ou qu'ils n'en ayent pas laiſſé.

Voilà, Monſieur, les trois clauſes eſſentielles qui me paroiſſent prouver clairement que le Teſtateur a voulu préférer une de ſes filles aux filles de ſes fils, & de ſes autres deſcendans mâles. Ayez la bonté d'examiner ſi mes raiſonnemens ſont juſtes.

Il vaut venir au Codicille du premier Février

1547. par lequel le Teſtateur déſigne en particulier quelle eſt la fille qu'il appelle.

Il commence par dire, qu'il a ordonné par ſon Teſtament qu'au cas que ſes fils décédaſſent ſans laiſſer des deſcendans d'un légitime mariage; une de ſes filles auroit & poſſederoit les Royaumes de Hongrie & de Bohême, & il ajoute ces mots.

Nous le réiterons & confirmons encore à préſent, en y ajoutant la déclaration que nous faiſons ici, que dans le cas ſuſdit noſdits Royaumes de Hongrie & de Bohême, avec les Pays y appartenans, doivent parvenir à notre fille aînée qui ſe trouvera en ce tems-là en vie.

Il faut obſerver que dans le tems de ce Codicille, la Reine Anne, femme du Teſtateur étoit décédée, comme il réſulte du Codicille même qui fait mention du décès de cette Princeſſe: ainſi le Teſtateur ne dit pas, comme dans ſon Teſtament, qu'au cas que la Reine ſa femme & ſes fils viennent à décéder *ſans héritiers*, une de ſes filles ſuccédera aux Royaumes de Hongrie & de Bohême; il ne parle que du décès de ſes fils *ſans héritiers*; mais la clauſe ne peut s'entendre autrement que dans le Teſtament, c'eſt-à dire que ces mots *ſans héritiers*, ſignifient *ſans héritiers mâles*, d'autant mieux que Ferdinand dit qu'il réitére & confirme ce qui eſt porté à cet égard par ſon Teſtament; & d'ailleurs j'ai fait voir ci-deſſus que cette clauſe eſt encore confirmée, tant par la premiere qui contient la ſubſtitution entre les fils du Teſtateur, que par la troiſiéme, où il parle du cas où les Etats d'Autriche parviendront à l'Empereur Char-

Charles V. ou à ſes deſcendans mâles; ce qui ſeroit arrivé dans le cas même que les enfans mâles du Teſtateur auroient laiſſé des filles.

Dans le Teſtament Ferdinand avoit dit en général qu'une de ſes filles ſuccéderoit aux deux Royaumes, mais dans le Codicille il dit que ce ſera l'aînée, laquelle qualité ne pouvoit convenir qu'à l'Archiducheſſe Anne mariée à Albert Duc de Baviere, parce qu'Elizabeth qui la précédoit, & qui avoit été mariée avec Sigiſmond Auguſte Roy de Pologne, étoit morte ſans enfans en 1545. & par conſéquent avant le Codicille de Ferdinand Premier.

Vous êtes, Monſieur, parfaitement inſtruit de tout ce qui regarde la queſtion qui a été traitée par un grand nombre d'Auteurs célébres, & qui conſiſte à ſçavoir, ſi, lorſqu'une ſubſtitution eſt faite en faveur de la deſcendance maſculine, & à ſon défaut en faveur des filles, il faut, dans le cas de l'extinction des mâles, préférer les filles, du dernier Poſſeſſeur aux filles du Teſtateur. Vous ſçavez qu'il y a eu ſur cela de grandes diſputes, & qu'il y a eu des avis pour & contre; mais toutes les diſputes ceſſent, lorsque l'on connoît la volonté du Teſtateur. Il faut préférer ſes propres filles, lorsque ſa volonté eſt en leur faveur, & qu'elle eſt ſuffiſamment marquée. Or il me paroit qu'elle eſt marquée d'une maniere évidente dans le Teſtament de l'Empereur Ferdinand Premier.

Il reſte à examiner la ſecondé queſtion, qui conſiſte à ſçavoir ſi cette volonté eſt bornée à la fille aînée, qui eſt appellée par le Teſtateur, ou ſi

elle s'étend à tous les descendans de cette Princesse, ensorte que l'Electeur de Baviere, qui en descend, soit compris dans cette vocation.

L'Empereur Ferdinand n'appelle par son Testament qu'une de ses filles en général, & sans en désigner aucune en particulier ; mais cette expression vague se trouve déterminée par le Codicille qui appelle la fille aînée.

Mais le Codicille ne parle que de la fille aînée, & ajoute ces mots : *qui se trouvera en ce tems-là en vie.* La Cour de Vienne prétend que de cette clause il résulte, qu'il n'y avoit que la fille aînée qui fût appellée personnellement ; que les descendans de cette Princesse ne sont point compris dans la vocation, & que par conséquent ils n'ont aucun droit.

Il me paroît que l'Electeur de Baviere a de bonnes raisons pour réfuter cette objection, & pour prouver que toute la descendance de sa fille aînée de l'Empereur Ferdinand, est compriſe dans les dispositions que j'ai rapportées ci-dessus.

Les preuves sur lesquelles je me fonde, peuvent être réduites à trois.

La premiere consiste dans la liaison & connexité qu'il y a entre les dispositions testamentaires de l'Empereur Ferdinand Premier, & le Contrat de mariage de la Princesse Anne sa fille aînée, mariée avec Albert Duc de Baviere. Comme tous ces Actes regardent la succession aux Royaumes & Etats de la Maison d'Autriche, l'un doit être expliqué & interprêté par l'autre.

La seconde preuve consiste dans les diverses expres-

expressions qui se trouvent répandues dans le Testament & le Codicille, par lesquelles on connoit que le Testateur a voulu faire une substitution perpétuelle, non seulement en faveur de ses enfans mâles & de leurs descendans mâles, mais encore en faveur de sa fille aînée & de toute la descendance de cette fille, & même en faveur de ses autres filles par ordre de primogéniture, & de toute leur descendance.

La troisiéme preuve se tire de la qualité du Testateur, & de la nature des Etats & Seigneuries, pour raison desquelles il a fait toutes ces dispositions.

Pour l'explication de la premiere preuve, il faut observer que l'Empereur Ferdinand Premier, alors Roy des Romains, ayant fait son Testament le premier Juin 1543. fit en 1546. le Traité de mariage entre l'Archiducheſſe Anne sa fille, & Albert fils de Guillaume Duc de Baviere. L'Archiducheſſe Anne étoit alors sa fille aînée ; car Elisabeth qui avoit été mariée avec Sigismond Auguste Roy de Pologne, étoit décédée en 1545.

Ce Traité est du 19 Juin 1546. & il mérite une grande attention : Ferdinand Premier, qui avoit déja fait son Testament, ne voulut pas sans doute en expliquer les dispositions dans le Contrat de mariage de sa fille ; mais il voulut que l'on insérât dans ce Contrat les réservations qui tendoient à procurer à sa fille, & aux descendans qu'elle auroit, les avantages du Testament qu'il tenoit secret, comme en usent communément les Testateurs, qui ne manifestent pas pendant leur vie les dispositions qu'ils ont faites.

On

On fixa d'abord dans de Contrat de mariage la dot de la Princeſſe, & enſuite il y a la clauſe ſuivante. Elle eſt traduite de l'allemand mot à mot; ſa conſtruction, & la longue parenthéſe qu'elle contient ſon fort éloignées du genie de la Langue Françoiſe: mais il ſuffit d'en connoître le ſens:

Et ſur cela Nous Duc Guillaume avons conſenti pour Nous, & pour notre fils le Duc Albert, que ladite notre tres-chere fille la Reine Anne, auſſi-tôt que ſa Dilection, & notre fils ſe ſeront donné en propre perſonne, promeſſe de mariage, & avant la conſommation d'icelui, renonceront par des Lettres afferantes, au moyen de la dot ci-deſſus ſtipulée, à toute ſucceſſion paternelle & maternelle: de façon cependant que ſi la lignée maſculine de la Maiſon d'Autriche (dans laquelle S. M. I. (a) *pour ce qui regarde le Royaume d'Hongrie, & les Provinces & Pays en dépendans, comme auſſi l'Archiduché d'Autriche & autres Principautés & Pays avec leurs dépendances appartenant à la Maiſon d'Autriche, ſont compris) & ſi la deſcendance maſculine deſdites deux Majeſtés* (b) *venoit à manquer, & qu'il n'y reſtât que des filles, qu'en ce cas il ſera permis à ſa Dilection* (c) *& à ſes héritiers de ſuccéder & hériter tout ce qu'elle peut hériter de droit dans ce qui concerne ledit Royaume d'Hongrie, & les Provinces en dépendantes, auſſi bien que l'Autriche, ſes Principautés & Sujets.*

Dans la clauſe ſuivante, l'Empereur Ferdinand parle en ces termes: *Mais pour ce qui regarde le Royaume de Bohême, avec les Pays & Sujets incorporés,*

(a) L'Empereur Charles V. (b) Charles V. Empereur, & Ferdinand Roy des Romains. (c) La Princeſſe Anne.

porés, auſſi bien que les autres biens, meubles & immeubles, que nous & notre chere épouſe la Reine d'Hongrie & de Bohême poſſedons préſentement, ou que nous, nos chers fils & leurs héritiers mâles pourront acquérir ci-après, notre dite fille la Reine Anne renoncera ſur iecux ſeulement envers nous, nos fils & leurs héritiers mâles légitimes; & s'il arrivoit que Nous, nos fils & leurs deſcendans, vinſſions à mourir laiſſer des héritiers mâles, & qu'il n'y en eût plus, alors notre dite fille la Reine Anne héritera tout ce qui lui compete & appartient de droit, comme ſi elle n'avoit jamais renoncé.

La renonciation fut faite le 5. Juillet 1546. conformément aux convention matrimoniales; & pour ce qui regarde le Royaume de Bohême en particulier, la Princeſſe Anne parle en ces termes:

Si notre trés-gracieux Seigneur & Pere le Roy des Romains, comme auſſi nos chers freres & leurs deſcendans mâles, venoient à mourir ſans laiſſer des héritiers mâles légitimes, & qu'il n'y en eût plus d'exiſtans; en ce cas il ſera libre & permis à nous, nos héritiers & ſucceſſeurs, d'hériter tout ce qui nous compete & appartient de droit dans ledit Royaume de Bohême, Pays & Sujets en dépendans.

La premiere de ces clauſes, parle non ſeulement de la Princeſſe Anne, mais encore de ſes *héritiers*; & l'on ſçait qu'en cette matiere le mot héritiers, comprend toute la deſcendance. Le droit de ſuccéder eſt donc réſervé dans le cas de la défaillance de la lignée maſculine non-

ſeu-

ſeulement à la Princeſſe Anne, mais encore a ſes héritiers, c'eſt-à-dire à ſes deſcendans.

Il eſt vrai que l'Acte porte ſeulement, qu'elle héritera tout ce qu'elle peut hériter de droit, comme ſi elle n'avoit point renoncé, mais il n'explique point dans quel ordre, elle & ſes héritiers ſuccéderont l'Acte laiſſe à cet égard la queſtion indéciſe, il s'en rapporte en général au doit, ſans dire quel eſt ce droit, ni quel ſera l'ordre de cette ſucceſſion.

Mais cette ambiguité & cette incertitude, eſt levée par le Teſtament de l'Empereur Ferdinand, qui a voulu que ſa fille ſuccédât, quoique ſes fils, ou autres deſcendans mâles, euſſent laiſſé des filles. C'eſt par le Teſtament qu'il faut expliquer quelle eſt cette ſucceſſion de droit, dont parle l'Empereur dans le Contrat de mariage de la Princeſſe Anne ſa fille aînée; ainſi à cet égard le Teſtament explique le Contrat de mariage.

Il y a plus: le Teſtament a déclaré expreſſément de quelle maniere ſeroit étendue la renonciation, qui ſeroit faite par la Princeſſe Anne, & dans quel ordre cette Princeſſe ſuccéderoit.

En effet, le Teſtateur après avoir dit que les filles ſeront mariées de l'avis de l'Empereur ſon frere & de la Reine ſon épouſe, & après avoir fixé la dot qui leur ſeroit conſtituée, ordonne que moyennant cette dot elles reconceront à toute hérédité, tant paternelle, que maternelle, en faveur de ſes fils & de l'Empereur ſon frere, le tout conformément à la Coutume obſervée dans

ſa Maiſon; & immédiatement aprés cette clauſe qui concerne la renonciation, il ajoute, *que ſi par la volonté du Tout-Puiſſant, la Reine ſon épouſe, & tous ſes fils venoient à mourir ſans héritiers de légitime mariage, une de ſes filles aura & poſſédera, comme légitime héritiere, les ſuſmentionnes Royaumes de Hongrie & de Bohême avec les Pays qui en dependent.*

Il me ſemble avoir prouvé clairement ci-deſſus, que cette clauſe, de même que deux autres qui ſont dans le Teſtament, décide que les filles du Teſtateur excluent les filles de ſes fils, & de ſes autres deſcendans mâles. Or cet ordre de ſuccéder eſt marqué immédiatement aprés la clauſe, qui veut que les filles renoncent. Ainſi le Contrat de mariage qui fut fait depuis, & qui porte cette renonciation, ne peut être entendu que conformément à ce qui eſt porté par le Teſtament, dans lequel Ferdinand avoit déja parlé de la renonciation, & avoit déclaré dans quel ordre ſuccéderoit la fille qui auroit renoncé.

Il eſt vrai que le Teſtament parle que d'une fille en général, & que le Codicille ne parle que de la fille aînée, ſans faire mention des héritiers ou deſcendans; mais le Contrat de Mariage parle non-ſeulement de la fille, mais encore de ſes héritiers, & reſerve à ceux-ci le droit de ſuccéder, de même qu'à la mere. Le Contrat de mariage explique donc à cet égard le Teſtament & le Codicille; & par la liaiſon & la connexité de toutes ces Piéces, que tendent au même but, & qui ont été faites pour régler la ſucceſſion de la

Maiſon d'Autriche, on voit clairement quelle a été la volonté de l'Empereur Ferdinand Premier, tant pour la fille aînée que pour les deſcendans de cette Princeſſe.

La ſeconde clauſe que j'ai extraite ci-deſſus du Contrat de Mariage, & qui concerne en particulier le Royaume de Bohême, ne parle que de la fille, & non de ſes héritiers; mais outre qu'il eſt impoſſible de l'entendre autrement que la clauſe précédente, où les héritiers ſont expreſſément compris, d'ailleurs l'Acte de renonciation qui fut fait après le Contrat de Mariage ôteroit cette mauvaiſe difficulté; car la Princeſſe Anne parle en ces termes: *Si notre très-gracieux Seigneur & Pere le Roy des Romains, comme auſſi nos chers freres & leurs deſcendans mâles, venoient à mourir ſans laiſſer des héritiers mâles, & qu'il n'y en eût plus d'exiſtans, en ce cas il ſera libre & permis à nous, nos héritiers, ſucceſſeurs d'hériter tout ce qui nous compéte & appartient de droit dans ledit Royaume de Bohême, Pays & Sujets en dépendans.* Toute la deſcendance de la Princeſſe eſt donc compriſe dans cette clauſe, & pour ſçavoir dans quel ordre la ſucceſſion lui ſera déférée, il faut, comme il eſt dit ci-deſſus, recourir au Teſtament, qui décide que les filles du Teſtateur ſuccederont à l'excluſion des filles de ſes enfans mâles: ainſi l'on voit par le Contrat de Mariage & par la clauſe de la Renonciation, que les héritiers & ſucceſſeurs de la Princeſſe ont le même droit qu'elle auroit eu dans la ſucceſſion.

De tout cela il reſulte que le Teſtateur a fait une

une ſubſtitution graduelle & perpétuelle, en premier lieu en faveur de toute ſa poſtérité maſculine, & en ſecond lieu, au défaut de ſa poſtérité maſculine, en faveur des filles & de leurs deſcendans; mais il a décidé expreſſément par ſon Teſtament la fameuſe queſtion qui conſiſte à ſçavoir ſi dans le cas d'une pareille ſubſtitution, lorſque la poſtérité maſculine vient à manquer, la ſubſtitution doit écheoir à la fille du Teſtateur. L'on peut dire que le principal objet du Teſtament, du Codicille, du Contrat de mariage & de la Renonciation, a été de décider cette queſtion. Rien n'eſt plus reſpectable que cette déciſion, prononcée par un Pere & par un Empereur entre ſes deſcendans, & réïterée par tant de diſpoſitions.

La ſeconde preuve, par laquelle on peut établir que la diſpoſition faite par l'Empereur Ferdinand Premier en faveur de ſa fille aînée, n'eſt pas bornée à la perſonne de cette Princeſſe, & qu'elle s'étend à tous les deſcendans, ſe tire de diverſes expreſſions qui ſe trouvent dans le Teſtament.

On y voit par tout le déſir naturel qu'avoit un ſi grand Prince de conſerver la ſplendeur de ſa Maiſon dans toute ſa deſcendance, & l'on ne ſçauroit penſer qu'il ait borné ce déſir à la poſtérité maſculine. Il donne la préférence à tous ſes deſcendans mâles; mais s'ils viennent à manquer, il a le même déſir pour ſes filles, & pour leurs deſcendans, & il décide la queſtion entre ſes filles, & les filles de ſes fils, & deſcendans de ſes fils.

Il dit dans ſon Codicille, en parlant du Royau-

me de Bohême, que tant qu'il y a des descendans mâles ou femelles nés du Sang Royal, l'élection des Etats ne sçauroit avoir lieu dans ce Royaume, & que la Couronne doit toujours revenir aux personnes qui restent du Sang Royal. Il avoit dit la même chose, quoiqu'en termes un peu moins forts, dans son Testament. Cela prouve clairement que la Couronne de Bohême est déférée par une substitution perpétuelle, en premier lieu aux mâles du Sang Royal, & en second lieu aux filles. Il ne reste que la question de sçavoir si l'on doit préférer les propres filles du Roy & leurs descendans, aux filles de ses enfans mâles. Or le Testateur décide cette question, & préfére sa fille aînée; & si cette fille aînée est préferée, la substitution étant graduelle & perpétuelle, il s'en suit que ses descendans sont aussi préférés aux filles du dernier mâle.

Ce que le Testateur dit du Royaume de Bohême doit être aussi entendu du Royaume de Hongrie & des Etats d'Autriche, puisque le Royaume de Hongrie est aussi héréditaire & déféré à toutes les personnes du Sang Royal, tant qu'il en reste, & il en est de même des Etats d'Autriche; ainsi c'est encore une substitution perpétuelle, & il en faut toujours revenir à la question de sçavoir si la fille du Testateur & ses descendans doivent être préférés à la fille du dernier possesseur. Or cette question a été décidée par l'Empereur Ferdinand Premier, comme je crois l'avoir prouvé.

La troisiéme preuve, que tous les descendans de la Princesse Anne sont compris dans la vocation,

tion, n'est qu'une suite de la seconde. Elle se tire de la qualité du Testateur, & de la qualité des Etats & Seigneuries dont il a disposé. Vous sçavez, Monsieur, de quel poids sont ces circonstances, quand il s'agit de sçavoir si une substitution s'étend à toute la postérité. Je n'en dirai pas davantage sur ce point, dont chacun peut sentir la force: & d'ailleurs, ce que j'en pourrois dire est renfermé dans ce que j'ai déja observé ci-dessus, pour établir que les descendans de la Princesse Anne fille de l'Empereur Ferdinand Premier, sont compris dans la disposition qu'il a faite, & ont la même préférence que la Princesse dont ils descendent.

J'ajouterai que le feu Empereur Charles VI. a reconnu dans sa Pragmatique, qu'il y avoit *dans sa Maison une substitution perpétuelle pour la succession a ses Etats héréditaires, & que les filles & leurs descendans y sont appellés après la posterité masculine.* Mais il a supposé que suivant les dispositions de ses Prédecesseurs, les filles du dernier Possesseur mâle étoient préférées aux filles; & aux descendans des filles de deux qui ont fait les dispositions. C'est en ce dernier point que consiste l'erreur, puisque le Testament & le Codicille de Ferdinand Premier, & le Contrat de mariage de la Princesse Anne sa fille établissent le contraire.

Je ne parle point ici des autres droits que la Maison de Baviere prétend avoir, & qui ont une origine plus ancienne; c'est une matiére qui demanderoit une longue discussion, & qui dépend de l'éclaircissement de plusieurs faits historiques. Mais si ces droits ont quelque fondement, ce que

je n'examine point quant à préſent, l'on peut dire que l'Empereur Ferdinand Premier, en faiſant ces diſpoſitions en faveur de la Maiſon de Baviere, dans le cas de l'extinction de toute ſa poſtérité maſculine, a donné à cette Maiſon le moyen de rentrer dans ſon ancien patrimoine.

Je ne veux pas non plus, quant à préſent, vous entretenir de ce qui regarde la renonciation qui a été faite par l'Electrice dans ſon Contrat de mariage. Il ſuffit de dire en un mot, que cette renonciation n'a rien de commun avec les droits que l'Electeur peut avoir de ſon chef. Et quant au Traité de 1726. par lequel la Cour de Vienne prétend que l'Electeur a promis la garantie de la Pragmatique Sanction de l'Empereur Charles VI. je me réſerve de vous écrite une ſeconde Lettre ſur ce ſujet. Je n'ai voulu dans celle-ci qu'examiner les droits que la Maiſon de Baviere peut avoir, en vertu des diſpoſitions faites par l'Empereur Ferdinand Premier, après quoi nous verrons s'ils ont été annéantis par la renonciation de l'Electrice, ou par le Traité de 1726. Je vous dirai ſeulement par avance, que ce Traité porte expreſſément que l'Electeur ne s'eſt obligé que relativement & conformément à ſon Contrat de mariage; & par conſéquent ce Traité ne peut avoir ni plus de force, ni plus d'étendue que la Renonciation de l'Electrice: c'eſt ſur quoi je m'expliquerai plus amplement dans la ſeconde Lettre que je vous promets. Je vous prie cependant de me dire votre avis ſur tout ce qui eſt contenu dans celle-ci: je ne doute pas que vous ne le faſſiez avec votre politeſſe ordinaire.

Cette

Cette matiere eſt certainement digne d'être traitée par un auſſi habile homme que vous; & comme vous êtes accoutumé à traiter les Affaires des plus Grands Princes, vous ſçavez parfaitement obſerver tous les ménagemens & le reſpect que l'on doit avoir pour des perſonnes d'une ſi haute élévation, & vous avez toujours grand ſoin d'éviter les termes durs & les expreſſions peu meſurées, dont ſe ſervent les Ecrivains du commun.

Je ſuis, &c.

Chur-Bayriſches Circular-Reſcript an die auswertige Geſandte und Miniſtros de dato 8. Jenner 1741.

Ungeachtet alle irrige Einwendungen, ſo der Wiennerische Hof ſo wohl durch leztere, Dir hiemit in Abtruck beyfolgendes Circular-Reſcript vom 10. Decembris abgewichenen Jahrs, als die vorgehende an Tag gegeben hat, mitls der dißſeits eben auch in Truck gelegten erſtern, und zweyten Marginal-Anmerckungen ſattſamblich erleuttert- und widerleget worden, So will doch nothwendig ſeyn, daß auch jenen abermahligen ungleichen Eintruckungen, ſo erſagt Wiennerischer Hof durch erdeuttet lezteres Circular Reſcript dem Publico beyzubringen trachtet, an dem Hof, wo du dich befindeſt, mit gegründeten

Gründeten Gegenvorstellungen vorgekomen werde, Du hast also demselben beykommente Anlag, nebst der, vom Grafen Perousa ausgestelten Protestation, welche nit allein dem Grafen von Süntzendorff, sonderen auch denen Ungarisch- und Böhamischen Cantzleyen, nit weniger dem Oesterreichischen Land-Marchallen insinuieret worden, gezimment zu communicieren. Worauß abermahl klar zuersehen, daß Wür allzeit bey gleichen fundamentis gebliben, mithin Uns jederzeit auf sammentliche Dispositiones Ferdinandi I. beworffen haben. Seynd Dir anbey ꝛc. München den 8ten Jenner 1741.

* * * * * * * * * * * * * * * * * * * *

Kurtze Erinderung vber ein abermahlen untern dato 10. ten Decembris 1740. erfolgtes Wiennerisches Circular Rescript.

ES ist sich nit genugsamb zuverwunderen, wie man sich beygehen lassen möge, durch lähre Anzüg, mit welchen das abermahl zum Vorschein gekommene Wiennerische Circular-Rescript vom 10. Decembris abgewichenen Jahrs angefüllet, die gantze Welt zubereden, und derselben Glauben zumachen, als liessen Ihre Churfl. Durchl. in Bayrn sich durch künstliche Blendwerck auf Irr-Weeg verleithen, höreten Gemain-schädliche Anschläge an, und verfahleten durch Vorbildung anderer angenehmer- ob schon in

in Grund gleich irrigen Idéen, Abwechßlungs Weiß von ainem Anspruch auf den anderen; Wie wenig aber ein dergleichen ungegründete Zuemuethung mit der gueten Meynung, so man in eben disem Schreiben vor Dieselbe zuhaben anscheinen lassen will, zuvereinbahren seye, fallet jedermänniglich in Gegenhalt ein, und deß anderen sattsamblich unter die Augen; Se. Churfl. Durchl. können sich billich versicheret halten, daß villeicht sowohl jene, welche Dieselbe von Dero zartisten- in denen Oesterreichischen Landen zuegebrachten Jugend an, mehrers bekant worden, als auch jene, die mit Ihro seithero in Wienn, und anderstwo persöhnlichen Umbgang genommen, oder auch an Dero Hof abgeschicket worden, die Zeugnuß geben werden, daß Sie (GOtt seye Danck) keiner solchen Gefahr, oder vilmehr zusagen, schwachen Leichtsinnigkeit durch Blendwerck über, und hintergangen zuwerden, unterworffen seyen, dergleichen unzimmendes Unterziehen, und fälschliches Einlaitten Se. Churfürstl. Durchl. ohnehin Dero Ministerio niemahlen gestatten wurden, deme Dieselbe vilmehrers die Gerechtigkeit widerfahren lassen müessen, daß selbes in dessen geprobten Treu Ihro allwegen der Sachen Beschaffenheit nach Pflicht-meßigen Befund der Warheit vortrage, und anderst, als auß Dero Mund, und gnädigsten Willens Meynung zusprechen sich nit unternehme; Wo nur zuwünschen, daß auch anderer Orthen man nicht durch schädliche Rathschläge, welche so bekandt traurige Folge gehabt, wäre verlaithet worden. Wo übrigens, daß

Ihre Churfürstl. Durchl. von einem Anspruch auf den andern verfallen sollen, in denen vorgehenden beederley Anmerckungen zu genüegen abgelaint- und hierauß klärlichen zuersehen gegeben worden, daß Sie neben denen älteren Patrimonial-Rechten, und Ansprüchen auf die Oesterreichische Lande, welche vormahls zu den Hertzogthum Bayrn bekantermassen eigenthomblich gehörig waren, sich unabänderlich auf Kayſers Ferdinandi I. Dispositiones, so vornemlichen nit allein in denen, von Ihro selbsten mit dem Hauß von Bayrn gemachten Heurats-Pacten, als Erb-Verträgen, denen gleichfahls von höchst Deroselben dem Hauß vorgelegten Verzüchten, und hierinnen auf den Fahl Ertz-Herzoglich-Oesterreichischen Mannlichen Stammens-Abgangs reservierten Succession-Folge, auch dessen Testament, und Codicill, (in soweit selbige mit berüehrten unumbstoßlichen Heurats-Pacten übereins treffen) je: und allzeit beworffen, daran sich fernershin unabweichlichen zuhalten Ihre Churfürstl. Durchl. die begründete Rechts-Ursachen für sich haben, und diſe gültig genueg seynd, welche durch so lähr hervorziehendes Einwenden sich auf ainige Weis nit verringeren, weniger durch die angezogene von gesambten Reich seit siben Sæculis zum öfteren bekräfftigt seyn sollende Grund-Verfassung, woran man von Seiten deß Reichs wohl niemahlen, als erwisen werden solle, gedacht hat, umstossen lassen, noch minder aber nach der Natur, und allen Rechten nit billich seyn solle, daß ein Vatter in Seinigen nit nach Gefahlen, da es forderist nit wider Recht,

Recht, sonderen selbigen gemeß geschicht, unter Seinigen disponieren, und ordnen möge.

Wegen einer vor Jahren überkommen haben sollenden verfälschten Abschrifft von Kayser Ferdinandi I. Testament, und Codicill, gleich man diſes vorgeben in dem jetztmahligen Circular-Rescript für eine Warheit noch gelten machen will, ist bereits in denen Marginal-Anmerckungen erkläret, daß es mit diſer vorgeblich falschen Abschrifft keine andere Beschaffenheit, als lediglich eines hervorgesucht-ungegründeten Gedichts habe; und kan man sich dißfalls auf jene Höf, welchen die Chur-Bayrische Recht bekant gemacht worden seynd, ob dergleichen Abschrifft von Chur-Bayrn selbigen jemahlen zum Vorschein kommen, sicher beruefen, mithin wohl zubeklagen, noch mehr aber zubefrembden ist, daß der Wiennerische Hof diſen falschen Erfindungen Glauben beymessen- und hierauß dem Publico, als wann Se. Churfürstliche Durchl. dardurch verführet worden, eine Warheit machen mag.

Der Graf Perouſische Extract ven dato 21. Oct. ist bloß eine Nota, und trifft lediglichen dahin ein, daß Graf von Perouſa allein die Comunicierung, und Einsehung der jenigen Original-Dispositionen, welche das Chur-Hauß als Instrumenta communia angehen, in dessen Archiven aber nit seyn können, anbegehret habe.

Daß die Deduction der Bayrischen Rechten umbgeändert werden solle, ist mehrmallen eine gantz irrige Præsumption, wozumahlen selbe umbzuändern man ainigen Anlaß umb so weniger sihet,

als solche unwanckelbar auf ihren vestisten Fundamenten obangezogener Dispositionen, und deß Hauses noch älteren Rechten, nit weniger auff unverwerffliche Rechts-Gründe gebauet ist, wohl aber wird man sich befleissen, bemelte Deduction, so klar, und kurtz, als möglich, mit wahrer, unwidersprechlicher Weißthumbs-Belegung dem Publico ehenegstens bekant zumachen, nicht wenjger noch außführlicher an Tag zulegen, was es vor eine Beschaffenheit mit denen, keinesweegs dem Hauß von Habspurg, sondern dem Bayrischen Hauß von Oesterreich vor 700. Jahr gegebenen Privilegien, und in deren Gegenhaltung mit der jeztmahligen Sanctione Pragmatica habe.

Auß deme, was in dem mehrangezogenen Wiennerischen Circular Rescript der **Ehelichen Leibs-Erben** halber erwehnet worden, wird jedermäniglich leichtlich ermessen, wer auß beyden Theilen Absprung sueche, und variere, da man Oesterreichischer Seiths die nemblichen Formalien Eheliche Leibs-Erben in dem nemblichen Instrument auf zweyerley Arth außleget, und hierunter bald die Mannliche allein, bald die Weibliche Erben, wie es zum Vortheil kommen mag, nach aigenem Belieben mitverstehet, in der Haubtsach aber nunmehro das jenige widersprichet, was man ehevor so eyfrig verthättigen, und darmit als eine durchgehende Richtigkeit behaubten wollen, daß in dem Testament die Wort **Eheliche Leibs-Erben** beederley Geschlecht andeuten. Welcher freywillige Absprung, und Abfall von der vornembsten gegen Einwendung die Chur-Bayrische ge-

gerechte Ansprüch, so nit varieren, nit wenig, wan sie nit ohne das klar wären, erhebet; dabey dan weder der natürlichen Billigkeit, noch denen Rechten widerstrebet, sonderen vilmehr disen vollkommen gemeß ist, daß in transitu fidei commissi de genere masculino ad fœminas die jenige Ordnung, so der Testator in Masculorum institutione, & substitutione seiner Ertz-Herzoglichen Familie vorgesetzet, auch bey deren Abgang unter deren Frauen Töchter Erfolge genauist beobachtet; und von Rechtswegen beybehalten werde, welches Kayser Ferdinandus I., wie es vor GOTT, der Natur, und allen Rechten billich, so mehr in die Würcklichkeit gesetzet, da Er seine älteste Frau Tochter Annam an Herzogen Albrecht in Bayrn in weiters genohmenen wolbedächtlichen Absicht vermählet, Selbiger in Abgang deß Oesterreichischen Manns-Stammens, mitls der Heurats-Pacten Ihr Erb-Gerechtigkeit seyrlichen vorbehalten, und erst nach solchem Ihrer noch ferners in seinem Codicill vorzüglichen gedencket, mithin die Oesterreichische Lande in jenes Hauß, wo dise hergekommen, ruck, und wider haimbfällig gemachet hat, ohne daß Er auf die Willkuhr seiner Nachfolger ankommen lassen wollen, wohin etwan selbige mit Transferierung der gröstẽ thails von Ihme acquirierten Landen nach der Zeit antragen möchten; Daß aber das Hauß von Bayrn aus dem Testament, und Codicill Ferdinandi I. nit den allermindisten Vorschub erlanget haben, noch daraus jenes zuerzwingen seyn solte, was man nach dem Graf Perouischen Extract vom 1. Novemb.

Novemb. darin verordnet zu seyn geglaubet, weilen der *Descendenten*, der an Herzogen Albrecht von Bayrn vermählten Tochter Ferdinandi I. die allermindeste Erwehnung nicht geschihet, vilmehr aber die auf den Fahl nicht nur deß erloschenen Manns-Stammens, sondern auch keiner von allen Söhnen Ferdinandi I. verhandener Ehelicher Leibs Erben verordnete Substitution, so außtrucklich, und so klar, als möglich, auf dessen **ältiste Tochter** / so zu selber Zeit im Leben seyn wirdet, eingeschränckt werde, angedeutermassen hingegen der Fahl, daß von allen Söhnen Ferdinandi I. keine Eheliche Leibs-Erben übrig wären, annoch nicht verhanden seyn solle. So ist zwar wahr, daß dem Naturs-Lauff nach, die ältiste damahlige Frau Tochter, in gegenwärtiger Zeit nicht mehr verhanden seyn könne; Es ist deme entgegen eine unwidersprechliche Sache, daß Kayser Ferdinandus in seinem Testament Jvo begebe sich aber ꝛc. jene **Aine** seiner Töchter, nach Abgang seiner Herrn Söhne, ohne (Mannliche) Eheliche Leibs-Erben in denen Königreichen Ungarn, und Böheim, sambt derselbigen anhängigen Landen, **als rechte Erbin** substituieret. Welche rechte Erbin dann unmöglich ihr Leben von selbiger in jetzige Zeit hätte hinaußziehen können; Gleich wie aber die particula **Aine**/ seine Kayserß Ferdinandi Frauen Töchter, sowohl der von ihme selbsten im Anfang seines Testaments gesetzten: als der natürlichen Ordnung nach, keine andere als die in das Hauß von Bayrn verehelichte Anna betreffen kan, und eben darumben Er selbige seine ältiste Frau Tochter, als

als rechte Erbin, in dem, denen Heurathß-Pacten erst hinnachgefolgten Codicill lauter erkläret, wo vorhero eben Ihre Kayſ. Maj. in solchen Heurathß-Pacten gedacht seiner Frauen Tochter nit alleinig, sonderen auch ihren Erben, und Nachkommenschafft, auf den Abgang des Männlichen Stammen die Erbschafft zu denen Oesterreichischen Königreichen, und Landen außtruckentlich vorbehalten, und Sye derentwegen hierauf anderst nit als zu Favor deß Männlichen Stammens renuncieren lassen haben, so ergibet sich, wie bereits in denen Marginal-Anmerckungen angeführet worden, daß in Folge deß Lauffs der Natur die rechte Erbin in ihren Erben sich dargestellet finde.

All übriges ist schon durch das vorhergehende genuegsamb beantwortet, also zwar, daß allhier immerwehrende Widerhollungen anzuführen so unnöthig, als überflüßig. Dabey Ihre Churfürstl. Durchl. aber ferners der Frauen Ertz-Herzogin Lbden Ihre unveränderliche Hochachtung, und Freundschafft contestieren, so bey Ihro ungemein vermehret werden solte, wann Dieselbe geruehen werden, Ihro all jenes aufrichtig mitzutheilen, was Ihro Churfl. Durchl. in Sachen selbst annoch verborgen zuseyn, oder durch frembde Argliſt verduncklet zuwerden, Dero, wie in dem Reſcript herkommet, verläßlichen wissend seyn mag. Den 7. Jenner Anno 1741.

Chur-

Chur-Bayrische Verwahrung.

Es ist aus denen Reichs-Verhandlungen jedermänniglich bekandt, wie sorgfältig Ihre Churfürstliche Durchleucht in Bayrn schon damahls, als von der nunmehro in GOtt ruehenden Kayserl. und Königl. Majestät höchst-glorreichisten Angedenckens, im Jahr 1731. die Guarantie, oder Gewehrung der Oesterreichischen Sanctionis Pragmaticæ mit in Ihrem Durchleuchtigistem Ertz-Hauß von höchst Deroselben errichteter Erbfolgs-Ordnung von dem H. Röm. Reich allergnädigist angesuecht, und verlanget worden, Sich hierwider dißfalls mit einigen hohen Ständen verwahret haben. Dessen neben deme, so das Röm. Reiche, ihren Wohlstand, und beständige Wohlfahrt, oder Abwendung der Gefahren in der Folge betreffen kondten, die haubtsächliche Ursach vornemblichen auch die jenige Rechte seynd, die Ihro Churfürstlichen Durchleucht von älteren Zeiten sowohl, als jüngeren durch sonderheitliche Dispositiones, theils auf alle Oesterreichische Erb-Lande, und grossen theil Ihres Bayrischen Herzoglichen alten Patrimonials, in Abgang des Ertz-Herzoglich-Oesterreichischen Manns-Stammen, zuestehen; Ingestalten fernerhin Ihre Churfürstl. Durchleucht in Bayrn in all anderen mehrerer Gelegenheiten, vor- und nach der Zeit der ans Röm. Reich gebrachten Kayserlichen Sanctionis Pragmaticæ auf Ihren und Ihres Hauses Verwahrungen jederzeit, um Sich einigen Nachtheil, mit Agnoscierung

rung derselben, nit zuezuziehen, wohlbedacht, vestiglich, und unveränderlich beharret haben; Wo beynebens jedermänniglich erkandtlich, und zulesen vorliget, wie gar einige Stärcke die dem damallig Anno 1731. unterm 18. Octobr. ans Reich gebrachten Commissions-Decret beygefügte so benambste Aydliche Verpflichts, und respective Acceptations-Urkundten, oder vilmehr Verzichten, welche Ihre Durchleucht Chur-Fürstin in Bayrn bey Ihrer Verehelichung von Sich gestellet, und Ihre Chur-Fürstl. Durchl. Dero Gemachel bestättiget haben, der Kayserl Pragmatic nit zuelegen, noch darumben hauptsächlichen zuelegen können, weilen hierinen hochersagt Ihre Durchleucht Churfürstin, Kayserl. und Königl. Princeßin, und Ertz-Herzogin Sich allein der aus Ihr außgehenden, mit keinem Wort aber jener gantz sonderbaren Rechten verzüchen, und verzeichen können, welche dem Durchleuchtigisten Hauß von Bayrn schon ehevor, ersagtermassen, angefallen, und angewachsen seynd, von solchen auch bey vorgangener Verehelichung mit keinem Wort gedacht worden, und mithin Ihre Churfürstl. Durchl., da Ihrem Hauß, als vorangeführet, bereits auf andere Weise vorgesehen ware, die abgegebene Verzücht gantz unbedencklich, wo ihres aignen Hauses Rechte in selbige niemahlen einfliessen, ja daran nit einmahl gedacht, minder der hierzue höchsterforderlich Consens deß gantzen Hauß jemahlen anbegehret worden, und umb so weniger hat anbegehret werden können, weilen es bey so vorgangenen Heyrath

umb

umb eine Renuntiation der dem Hauß Bayrn selbst zueständigen Rechten nit zuthuen gewest, angeführtermassen bestättigen können.

Nachdeme nunmehro aber, nach allen zuverläßlichen Nachrichten, Ihrer in GOtt ruehenden Kayserl. Majestät Durchleuchtigste ältiste Frau Tochter Maria Theresia, gebohrne Erz-Hertzogin von Oesterreich, Groß-Herzogin zu Toscana, Ihrer Durchleucht-Herzogin von Lothringen Gemahlin, unterm Titl einer Frauen Erb-Tochter die Regierung über alle Oesterreichische Erb-Königreich, und Landen würcklichen angetretten, und gesambte sowohl in der Haubt-Statt Wienn, als auch anderwerths sich befindende geheimbe Räth, und Hof-Chargen nit allein-sondern auch alle anderweitige Stöllen, Aembter: und Bedienungen, so, wie sie unter ehemahlig Kayserl. Regierung besezet waren, allerdings bestättiget, und sich den Ayd ablegen lassen, die Huldigung auch von denen Landschafften, und Ständen zuerhollen im Werck begriffen; Woraus allerdings klar an Tag liget; daß Se. Durchleucht in Folge der Pragmatischen Succession-Ordnung sich alle diese Königreich, und Länder zuezuaignen vermaynen, eine solch denen Chur-Bayrischen Rechten höchst-nachthailige Unterziehung hingegen Ihre Churfürstliche Durchleucht in Bayrn mit gleichgültigem Gemüeth, so vile Hochachtung, und Zuetragenheit Sye gegen hocherdeutete Frau Hertzoginen hegen, und jederzeit tragen werden, nit anzusehen vermögen, sondern sich getrungen finden, disen Nachtheil auf alle Weis von Sich, und

und Dero Chur-Hauß so billicher abzulainen, als die in GOtt ruehende Kayserl. und Königl. Majestät in ihrem an das Reich erlassene, obangeführten Kayserl. Commissions-Decret von Selbst feyerlichist zu bezeigen geruehen wollen, daß die, über die Kayserl. Pragmatic, angesuechte Guarantie zu niemanden Nachtheil geraichete, und zu keines Menschen Belaidigung angesehen wäre, wodurch eben auch ainige Stände zu solcher Guarantie veranlasset worden seyn möchten. Solchemnach sehen Ihre Churfürstl. Durchleucht in Bayrn sich genöthiget, über all dieses vorläuffig, widerrechtlich, und Dero höchst-nachtheiliges Unternehmen feyerlichist zu protestiren, reserviren und behalten sich Ihre, und Ihres Chur-Hauses habende Rechte beständiglich, ungeschmällert, und im besten Formb bevor, welche dem Publico Sye nächstens mehr ausführlichen kund zu thuen im Werck begriffen seynd. Geschehen in München den 3.ten Nov. Anno 1740.

Ex Commiss. Serenissi. Domini Ducis Electoris speciali.

Johann Christoph Dax.

EXTRACT

Königlichen Circular-Rescripti, de dato Wien, den 6. Novemb. 1740.

SAmtlich oberwehnte Ministri, so der teutschen Sprach kundig, haben hierauf die Ihnen zugestellte hiesige Extracte gegen

dem Original-Testament und Codicill gehalten, und denenselben ganz gleichförmig befunden, auch sich darüber so geäussert, daß keiner den ganzen offenbahren Chur-Bayrischen Unfug zu mißkennen geschinen, und wie zumahlen in der Thatt unbegreifflich ist, daß der Churfürst so gar schrifftlich hinaus geben solte, etwas, so nicht ist, im Testament enthalten zu seyn, wann er nicht durch falsches Vorgeben verleithet worden wäre; Also sind viele oberwehnter Ministrorum von selbsten auf die Muthmassung gefallen, daß nicht ohne, daß vielleicht durch eine Geld begierige Persohn eine verfälschte Abschrifft mitgetheilet worden seyn dörffte. Wir ermessen diese Muthmassung um so mehr gegründet, als uns gar viele dahin einschlagende Umstände, den lange Zeit als Chur-Pfaltz. Ministrum hier gestandenen Hartmann betreffend, bekannt seynd: dieser Mensch hat sich nehmlich einige Zeit mit Instructionen und Agentien hier erhalten, auch denen mehresten hiesigen fremden Ministris, absonderlich in Reichs-Hof-Raths Anliegenheiten einen Spion abgegeben, zu welchem Ende er aus dem Reichs-Canzley Tax-Ambt den nachhero criminaliter processirten Hochhauer verführet, und mittelst demselben einige durch die Reichs-Canzley geloffene Instructionen, Rescripta und Reichs-Hof-Raths Gutachten überkommen hat.

So ist es mit der von besagter Reichs-Canzley dem Grafen von Kueffstein, als Er zum lezt verstorbenen Churfürsten von Maynz das erstemahl abgeschicket worden, mitgegebenen Instruction

tion ergangen: Eben erwehnter Churfürst hat selbe besagtem Grafen in extenso, aber in dem einen Punct verfälschet vorgeleget, und hat man nach der Hand in Erfahrung gebracht, daß der von der Jülich und Bergischen Erbfolg handlende Articul, um die Instructions-Abschrifften desto theurer an Mann zu bringen, auf mancherley Art, nach eines jeden Hofs Gedancken, von Ihme Hartmañ abgeändert hinaus gegeben worden. So bald man nur die Vorfallenheit mit Chur-Maynz durch einen vom Grafen von Kueffstein abgeschickten Expressen innen worden, wurde sich befleissen, auf der Sachen Grund zu kommen, allein wann alle dißfalls angewendete Bemühung in so lang vergebens, biß sich endlich Hartmann bey dem Fürsten von Bamberg und Würtzburg, als damahligen Reichs-Vice-Canzler gemeldet, und gegen Ausbedingung einer jährlichen Pension von 1000. Rthlr. den unglücklichen Hochhauer, so er verführet, selbsten angegeben hat. Hierauf hat er dem hiesigen Hof einen Spion abzugeben, sich anerboten, allein, da man gewust, daß er Sachen zu verfälschen gewohnet ist, auch solches bey denen von Ihme mitgetheilten Nachrichten und Schrifften ohnschwer mehrers entdecket hat, so ist zwar die Pension richtig bezahlet, weiter aber Ihm kein Gehör gegeben worden. Er hat sich so dann an verstorbenen Mörman, und durch denselben an Chur-Pfaltz gewendet, überall glaubend gemacht, daß er das Mittel habe, hier hinter alle Geheimnüsse zu kommen, wodurch er des Passionei, Erizzo, und mehr anderer fremder Mi-

nistrorum Vertrauen erworben, und mittelst des Gelds, so er für die selbsten geschmiedete Stücke häuffig von allen Seiten gezogen, auf einmahl grosse Figur gemacht: Ein so infamer -- könte nicht lang dem hiesigen Hof verborgen, noch von einem Bestand seyn, unsere Ministri, absonderlich Graf von Stahrenberg haben den Mörmann verschiedentlich deßhalben gewarnet, da aber alles nichts gefruchtet, nur man von Zeit zu Zeit von dieses Manns unanständigen Betrag mehr innen worden, hat man endlich auf dessen Abrufung, wie auch erfolget ist, bey Chur-Pfaltz gedrungen, bey welcher Gelegenheit sich der Chur-Bayrische Hof seiner mit solchem Nachdruck angenommen, daß ihme die Vice-Canzler-Stelle zu Neuburg verliehen worden; Mit einem Wortt, Wir haben zu glauben alle Ursach, daß eben dieser Hartmann eine Abschrifft des Testaments Ferdinandi I. irgendswo überkommen, und um dieselbe desto theurer an Chur-Bayrn zu verkauffen, dergestalten verfälscht habe, daß er überall an statt, **Ehelicher Leibs-Erben**/die Worte **Männliche Leibs-Erben** substituiret hat, dann ausser deme gar nicht begreifflich wäre: daß des Churfürsten von Bayrn Lbd. Ihrer eigenen Gloire einen solchen Schandflecken solten haben anhängen wollen, um etwas in der ganzen Welt auszustreuen, dessen Ungrund in instanti erweißlich ist.

Copia

COPIA Schreibens

An den Oesterreichischen Herrn Comitial-Gesandten Freyherrn von Palm, von dem Chur-Pfältzischen Hn. Vice-Canzler zu Neubourg de dato den 9. Decemb. 1740.

Hochgebohrner Freyherr / hochgeneigtester Herr Gesandte.

DAß Ew. Excell. ich bey dero überhäufften vilen wichtigen Geschäfften mit gegenwärtigem Schreiben zu behelligen mich unterfange, hierzu treibet mich leyder die äusserste Noth, und die mit vorgestriger Regenspurger Post mir ganz unvermuthet zugekommene weitere Nachricht, als ob so gar an Ew. Excell. von dem Kayserl. Ministerio zu Wien wegen der meiner seits beschehen seyn sollender Communication des Kayſ. Ferdinandischen Testaments ein- und anders abgelassen, und hieraus von hoch deroselben mit ein und andern dasigen hohen Gesandschafften gesprochen worden wäre. Nun ist mir dieser gantz ohnvermuthete Umstand bißhero gantz unbekant gewesen, und hab ich, was zeither in Regenspurg hiervon gesprochen worden, nur für ein in dasiger Stadt herumgehendes bloses Gerücht gehalten gehabt; Diſe Nachricht aber hat mich natürl. Weiß um so mehr in die gröste Bestürzung setzen müssen; als ich hiermit vor GOtt dem Allmächtigen bezeigen, solches auch

alle Augenblick mit einem Cörperl. Eyd erhärten kan, daß ich ein dergleichen Ferdinandisches Testament Zeit Lebens weder in Originali noch in Copia zu Gesicht bekommen, vielweniger aber gelesen, oder hiervon einige Zeil, so nur von weitem in dise mir ganz ohnbekante Testaments-Sache einschlagete, an das Durchleuchtigste Chur-Hauß Bayrn communiciret habe, und werde ich, wann ja solches gesezten falls von mir geschehen wäre, sothaner Communication niemahlen in Abred seyn können. Ich kan diesemnach denjenigen, welcher einem hohen Kayserl. Ministerio solche gottlose und ohngegründete Inzicht, auf eine so unverantwortliche Weiß fälschlich beygebracht, nicht anders, als für den gefährlichsten Calumnianten ansehen; muß mich aber noch weiter mehrers über dessen erkeckte Freyheit bewunderen; Als er hierdurch höchst-gedachtes Kayserl. Ministerium verleithet, und zugleich gefährlicher Weiß dahin exponirt hat; daß Ew. Excell. aus habenden allerhöchsten Befehl, den auf dem Reichstag versammleten hohen Gesandschafften solche Sachen als richtig und ohnwidersprechlich eröfnen müssen, welche doch bey näherer der Sachen wahrhafften Einsicht und ex supra deductis nicht den geringsten Schein der Wahrheit in sich haben, und auf bloser ohnverantwortlicher und nichts erfindlicher denunciation beruhen, mithin von selbsten zerfallen müssen, welches bey der ganzen ehrbaren Welt nicht anders als den widrigsten Effect nach sich ziehen kan; Was ein solcher gottloser und höchstgefährlicher Calumniant, welcher ein so grosses

grosses und hohes Ministerium auf solche ohnverantwortliche Art zu einem Ihro selbsten sehr nachtheiligen Passum veranlasset, und hierdurch vielleicht eine Recompence zu erhalten gedacht, vor eine empfindliche und von der ganzen Welt eclatirenden Ahndung verdiene, solches stelle ich höchstgedachten Kayserl. Ministerii dijudicatur unterthänigst anheim, entzwischen bin ich aller Orthen auf das empfindlichste prostituiret, und ganz Teutschland ist hiervon ganz voll, Ew. Excell. belieben sich als ein aller Orten bekannter hocherleuchteter und zugleich equitabler Minister bey solcher betrübten Bewandsame die Wehemüth meines Gemüths von selbsten vorzustellen, und kan ich mir ohnmöglich beygehen lassen, daß ein Kayserl. hohes Ministerium, und Ew. Excell. mit gleichgültigen Augen ansehen können, einen gleichwohl caracterisirten, und mit vielen unerzogenen Kindern begabten Mann auf eine solche entsetzliche Arth, und auf eine blosse an sich nichtige denunciation ganz unschuldig und unverdienter Dingen gleichsam biß auf das Bluet verfolget zu sehen; Ich schreibe mit der heutigen Post zu dem Ende auch nach Wien, und ich muß mich einsweilen mit dem Sprichwort trösten: Veritas opprimitur, sed non supprimitur, und die Wahrheit muß doch allezeit noch an Tag kommen, Ew. Excell. habe ich immittelst gehorsambst bitten sollen, hoch dieselbe wollen hochgeneigt geruhen, von diesem meinem Schreiben, als dessen sammentliche contenta ich mit einem Cörperl. Eyd stündlich zu beschwehren, mich hiermit wiederholter anerbiethe,

biethe, an das hohe Kayserl. Ministerium einen guten Gebrauch zu machen; der ich mit gantz distinguirter Veneration und schuldigsten Respect Lebenslang bin

Ew. Excell.

Neubourg den 9. Decemb. 1740.

Gantz gehorsamster Diener

CARL, Freyherr von Hartmann.

Nachdem Ihro Majestät die Königin von Ungarn und Böhmen, Ertz-Hertzogin zu Oesterreich ꝛc. ꝛc. an Dero Herrn Gemahls des Hertzogs von Lothringen, Groß-Hertzogens von Toscana und Mit-Regentens Königliche Hoheit, die Chur-Böhmische Würde, ohne dennoch denen Rechten der Oesterreichischen Pragmatischen Sanction Abbruch zu thun, übertragen, so sind wegen dieser Uebertragung folgende polit- und historische Anmerckungen zur Information bekannt worden.

Es haben Ihre Königl. Majestät zu Hungarn und Böheim, Ertzhertzogin zu Oesterreich, und wegen allerhöchst Deroselben

ben zustehenden Königlich Chur-Böhmischen Würde, und derselben anklebenden Churfürstlichen Stimme auf Wahl-Reichs-Deputations- und Collegial-Tägen, auch bey andern ordinair- und extraordinairen Churfürstl. Zusammenkünfften in Zeiten alles in vollständige Klarheit zu setzen, das diensamste Mittel zu seyn ermessen, vermöge eines offenen Briefes die Vertret- und Verwaltung sothaner Churfürstl. Stimme, auch alles übrigen, was der Königl. Böhmischen Churwürde anklebet, Dero Herrn Gemahl, des Hn. Hertzogs von Lothringen und Baar, Groß-Hertzogen von Toscana, auf die darinne des mehrern ausgedrückte Art und Weise zu übertragen; Man hat sich hierunter der Form eines offenen Briefes bedienet, um Willen nach Maaßgab der Güldenen Bull andere, die Röm. Kaysers und Königs-Wahl betreffende Urkunden gleichfalls in dieser Form auszufertigen, bey dem Auffatz selbsten aber ist man zuforderst in dem Eingang Ihrer Kön. Majestät Gerechtsame, und den zwischen der Chur-Böhmischen uñ andern Churfürstenthümern fürwaltenden Unterscheid zu begnügen bedacht gewesen. Kein anderes Churfürstenthum ist der weiblichen Erbfolge fähig, hergegen ist es unstreitig mit dem Königreich Böhmen, dessen besondere Rechten und Freyheiten in der Güldenen Bull selbsten, und zwar namentlich in dem von der Nachfolge in die Churfürstenthümer handlenden Titul verwahret worden; Vor und nach derselben hat sich schon dreymal der Fall der weiblichen Erbfolge ereignet, ohne das derenthalben die in dem Königreich selb-

sten nach ausdrücklichster, und zu mehrmahlen wiederholter Verordnung der Güldenen Bull anklebender Chur-Würde in mindesten Zweiffel gezogen, sondern dieselbe vielmehr ruhig jedesmal durch den Gemahl der Erbin des Königreichs ausgeübet worden; gleich sich unter Joanne, Alberto II. und Ferdinando I. kundbahrer massen zugetragen hat. So gar bey der im Jahr 1708. erfolgten Readmission ad Comitia ist, da zu gleicher Zeit die Chur-Braunschweigische Einführung beschehen, zwischen dieser Einführung und jener Readmission der merckwürdige Unterschied beobachtet worden, daß die Chur-Braunschweigische Stimm und Würde lediglich auf die Mañs-Stammen eingeschräncket, und die Chur-Böhmische Readmission hingegen indistincte vestgesetzet worden. Obwohlen damahls das weibliche Erbfolgs-Recht in sothanes Königreich sicher nicht unbekannt, und schon grosse Gefahr der Erlöschung des Manns-Stammes des Durchlauchtigsten Ertz-Hauses vorhanden ware. Und endlich hat das Reich im Jahr 1731. Ihrer Königl. Majestät ohnmittelbare Nachfolge in sothanes Königreich, auf den sich leyder! nunmehr ereigneten Fall auf das kräfftigste gewähret, wo doch der allgemeinen Reichs-Versammlung die mehrmalige gantz klare Verordnung der Guldenen Bull nicht unbekannt seyn könte, wie daß nemlich dem Königreich die Chur-Würde und Churfürstliche Stimm unzertrennlich, und so gar auf den Fall anklebe, wann von dortigen Ständen zu der neuen Wahl eines neuen Königs geschritten werden

den müste, so bey der im Königreich Böhmen von undencklichen Jahren her vestgestellten weiblichen Erb-Gerechtsame vor Erlöschung so wohl des weiblichen als männlichen Stammes ohnmöglich statt haben könne. Klebet nun dem Königreich Böhmen nach des Reichs Grund-Satzungen die Chur-Würde an, und kommt Ihro Königl. Majestät dieses Königreich nach des Reichs eigener, und so gar durch eine feyerliche Guarantie bekräfftigte Erkänntnüs ohnstreitig zu, so ergiebet sich durch eine nothwendige Folge, daß die also anklebende Chur-Würde in der Person nicht für erloschen geachtet werden möge; Sonder Zweiffel wären Ihro Königlichen Majest. befugt, dasjenige, was der Chur-Würde anklebet, durch bevollmächtigte Bottschaffter und Gesandten zu thun; es haben aber allerhöchst Dieselbe für besser befunden, sich an eine deren vorhin schon in Ubung gewesener Modalitäten zu halten, deren finden sich nun zweyerley in der Historie und denen Reichs-Tägigen Actis angemercket, meistens in die Vertretung durch die Gemahl der Erb-Töchter geschehen. Elisabetha, des Königs Wenceslai Senioris Tochter, wurde mit dem Sohn Kayfers Henrici Septimi vermählet, dieser Joannes nun nicht nur auf denen Reichs-Tägen erschienen, sondern hat so gar, als sich sein Vater in Italien aufgehalten, im Jahr 1313. in dessen Abwesenheit als König von Böhmen das Präsidium darauf geführet, und im Jahre 1318. ist er nicht minder unter Ludovico Bavaro auf den Reichs-Tag nach Eger beruffen worden, alwo er sich zugleich mit und nebst

sei-

seiner Gemahlin besagter Elisabetha eingefunden hat; Auf gleiche Weise ist unter Alberto II. und Ferdinando I. als welche beyde gleichfals Königl. Böhmische Erb-Töchter geheyrathet, gehalten worden, wie dann absonderlich der zuletzt erwehnte König zu dem berühmten Reichs-Tag zu Augspurg im Jahr 1530. von seinem Bruder, Kayser Carl dem V. eingeladen worden, und alda die Churfürstl. Stimme vertretten hat; Hat nun damals nebst der Churfürstl. Stimm, und was derselben anhängig ist, so gar auch die Königl. Würde, dem Gemahl der Erbin beygeleget werden können; so muß die alleinige Ubertragung der Churfürstlichen Stimme, als das mindere, noch weniger einem Anstand unterworffen seyn, nachdem Ihro Königl. Majestät in denen mehrern denen vorhergehenden Exempeln nachzufolgen, richtig und allein aus der Betrachtung zurück geholet worden, um nicht einmahl zu dem allergeringsten Schein einigen Unterbruchs der Pragmatischen Sanction, auch nur von weitem, Anlaß zu geben. Die zweyte Vertretungs-Art bestunde darinnen, daß, wann je zuweilen bey einem Besitzer des Königreichs Böhmen eine Hinderniß sich geäussert hat, die Churfürstl. Stimme so gar von dortigen Ständen verwaltet worden. Solchergestalten hat Ladislaus von Sternberg der Wahl Kayfers Carl V. beygewohnet, und als König Ferdinandus I. als König in Böhmen auf den im Jahr 1541. zu Worms angesetzten Reichs-Tag von seinem Bruder Carl dem V. beruffen worden, hat er, um Willen er bereits Römischer Kayser ware, diese Citation seinen

Böh-

Böhmischen Land-Ständen verkündigen lassen. Von welchen Gesandte, aber nicht mit genugsamer Vollmacht, dahin geschickt, und sich über diese mangelhaffte Vollmacht so gar in dem des Jahrs darauff errichteten Reichs-Abschied, im vierten Paragrapho, von Kayser und dem Reich beschweret worden. Zu abermal überzeugendem Beweißthum, daß, da man sich solchergestalten damals beschweret, NB. der Cron Böhmen die Befugniß auf Reichs-Tägen auch durch die Gesandte, so dortige Stände benennet, zu erscheinen, nicht in Zweiffel gezogen worden. Kan nun ein jeweiliger Besitzer der Cron Böhmen, wann er Bedencken hat, selbsten Gesandte zu schicken, sothane Absendung seinen Ständen auftragen, und durch selbe die Churfürstl. Stimme auf Wahl- und Reichs-Tägen vertretten lassen, wie solte dann Ihro Königl. Majestät mensch-möglicher Dingen gebundene Hände haben können, Dero Herrn Gemahl Königl. Hoheit die Verwaltung und Vertretung der allerhöchst Deroselben unstrittig zustehende Gerechtsame zu übergeben? bevorab da der nemliche Ferdinandus I. von welchem oberwehnter massen die Ubertragung dortigen Ständen beschehen ist, kein anderes Recht zur Cron Böhmen, als durch seine Gemahlin, gehabt hat. Welchem allen zufolge die beschehene Ubertragung solchergestalten zu veranlassen, um so mehr diensam geschienen, da sich alles dieses auf die Acta & Exempla, und auf die im Teutschen Reich hergebrachte Observanz gründet.

Copey

Copey von demjenigen Brieff, ſo Ihro Königl. Hoheit der Hertzog von Lothringen, Großhertzog von Toſcana, an die General-Staaten von Holland unter dem 21 Decembr. 1740. erlaſſen.

HAUTS ET PUISSANTS SEIGNEURS.

OUtre les aſſurances que *Vos-Hautes Puiſſances* m'ont données dans leur lettre du 3. du mois dernier, j'ai ſû par leur Miniſtre à *Vienne* & par le mien à la *Haye*, ce qui s'eſt fait en conſéquence, & qui marque une volonté efficace de ſoutenir les interrêts de la Reine & les miens en particulier, leſquels ſûrement ſont inſeparables de ceux même de la République des *Provinces Unies*. Sur ce principe, & ſur la confiance que j'ai dans l'amitié de V. H. P. je n'héſite pas un moment à leur faire part du deſſein où je ſuis de me mettre en prétenſion pour la Couronne Imperiale. Je ſais combien V. H. P. peuvent en cette occaſion. Je leur demande & les prie inſtamment de m'accorder leurs bons offices de la manière qu'elles jugeront convenables, & d'être bien perſuadées de la reconnoiſſance que j'en conſerverai toute ma vie, ainſi que de l'attachement tout particulier avec lequel je ſerai toûjours.

HAUTS ET PUISSANTS SEIGNEURS

Votre tres-humble & très-affectioné Serviteur

FRANCOIS.

Worauf

Worauf dieſes Antworts-Schreiben von denen General-Staaten von Holland erfolget.

NOus venons de recevoir la lettre de V. A. R. du 21. Decembre dernier. Les Aſſurances dont elle fait mention, que nous lui avons données par la nôtre du 3. du même mois, ont été ſincéres. Nous n'héſitons point de les confirmer par ces préſentes puisque Interrêts de S. M. la Reine votre Epouſe, & ceux de V. A. R. nous ſeront toûjours à cœur. V. A. R. peut juger aiſement par-là quels doivent être nos ſentimens à l'égard de l'envie qu'elle témoigne d'avoir de ſe mettre en prétenſion pour la Couronne Impériale. Nous lui ſommes tres-redevables de la confidence qu'elle vient de nous en faire. Nous n'avons rien à y oppôſer; mais quant aux bons offices que V. A. R. demande de nous, elle permettra bien que nous lui diſions que s'agiſſant d'une affaire qui regarde principalement l'Empire, nous ne ſommes pas aſſez inſtruits de tout ce qui y a du rapport, pour bien juger encore ſi nos offices pourront lui être utiles. Nous l'éxaminerons plus amplement, ne ſouhaitant rien avec plus d'empreſſement que de nous attirer l'affection & l'amitié de V. A. R. & de la convaince de la haute eſtime que nous en faiſons & avec laquelle nous ſommes &c.

Nach-

Sammlung
Einiger
Staats-Schriften
Welche nach Ableben
Kayser Carl des VI.
zum Vorschein gekommen
Und die
Gegenwärtige wichtige Staats-Angelegenheiten von Teutschland
betreffen.

Drittes Stück.

M D CC XXXXI.

Inhalt dieses Dritten Stücks:

I. Rechts-gegründetes Eigenthum des Königlichen Chur-Hauses Preussen und Brandenburg auf die Hertzogthümer und Fürstenthümer Jägerndorff, Liegnitz, Brieg, Wohlau und zugehörige Herrschafften in Schlesien. = = pag. 192.

Rechtsgegründetes Eigenthum

Des

Königlichen Chur-Hauses

Preussen und Brandenburg

Auf die

Hertzogthümer und Fürstenthümer

Jägerndorff/ Liegnitz/ Brieg, Wohlau, und zugehörige Herrschafften in Schlesien.

§. I.

Churbrandenburgische Gerechtsame auf die Schlesische Fürstenthüme liegen in den Geschichten jedermann vor Augen.

WEm die **Böhmische** und **Schlesische** Geschichte und **Rechte** bekannt, dem kan und wird auch dieses nicht verborgen seyn; Was vor klare und unwiedertreibliche gesetzmäßige **Gründe das Chur- und Fürstliche Hauß Brandenburg** auf die **Schlesische Hertzogthümer** und **Fürstenthümer** auch

Herrschafften

Jägerndorff
Liegnitz
Brieg
Wohlau / Beuthen
Oderberg u. a. von so langen Jahren her gehabt, und selbige bey allen **Oesterreichischen Kayserⁿ / als Königen in Böhmen /** unausgesetzt getrieben und vorstellig gemacht habe.

Sind unter den Rechts-Ansprüchen grosser Herren aufgeführet.

§. II. Alle diejenige, welche von den **Rechts-Ansprüchen** hoher **Potentaten** überhaupt eigene Bücher geschrieben, haben auch nicht ermangelt, diese **Chur-Brandenburgische** Befugniß, in ihren Schrifften, aufzuführen, und dem Publico bekandt zu machen; ob gleich die eigentliche Beschaffenheit dieser Sache nicht allen, aus dem Zeugniß klarer **Urkunden** und **Verträge /** bekandt seyn mögen.

Auch von dem glorw. Hause Oesterreich wol erkannt.

§. III. Ob nun wohl die glorwürdigste Vorfahren des Durchlauchtigsten Hauses **Oesterreich /** als **Königen in Böhmen /** die Billigkeit der Sache wohl begriffen und dem **Chur-** und **Fürstlichen Hause Brandenburg** wichtigtige Geld-Summen, zu Vergütung dieser offenbahren Gerechtsamen, beständig angebothen haben; So hielten doch die zeitige **Chur-** und **Fürsten** des Hauses **Brandenburg** bey der gerechtliebenden Posteritat unverantwortlich zu seyn; ihr erlangtes **Eigenthum /** an so ansehnlichen **Hertzogthümern** und **Fürstenthümern /** mit **Land** und **Leuten /** dergestalt zu verkauffen, und ihre in solchen Fürstenthümern ihnen gehörige Unterthanen, allen **Chur-** und **Fürstlichen Hauß-Verträgen** entgegen, zu abandoniren und zu verlassen.

Und selbige zuverkauffen angemuthet.

Churbrandenburg aber niemahls feil gewesen.

§. IV. Man kan mit Recht sagen, daß die **glorwürdigste Vorfahren** des **Chur-** und **Fürstlichen** Hauses **Brandenburg** eine Gewissens-Sache daraus gemachet, ihre nach **Erb-Recht** ihnen angehörige Unterthanen hülfloß frem-

fremder Gewalt zu überlassen; besonders da dieselbe mit zu GOtt beschwohrner Eydes-Pflicht dem **Chur- und Fürstlichem Hause Brandenburg** sich verbunden; mithin, als die klare Zeugnisse davon an den Tag zu legen, alles Volck mit Thränen und Seufftzen bejammert, daß durch Gewalt und Uebermacht des grössern Gegentheils es eydbrüchig werden, und von ihrer berechtigten hohen **Landes-Obrigkeit** sich abziehen lassen müssen.

Mächtiger Religions-Eyfer des Hauses Oesterreich.

§. V. Und wie bey dem glorwürdigsten **Oesterreichischen Hause** der vornehmste Stein des Anstosses der aller Welt bekandte Religions-Eyfer gewesen, welcher sich auch um so viel mehr dadurch an den Tag geleget, weil diese dem **Churfürstlichen Hause Brandenburg** eigenthümlich zugehörige **Fürstenthümer**/ anderen der Römischen Catholischen Religion zugethanen Fürsten, als fremdes Gut nachhero zu theil worden: so wollen Vernunfft und Recht um so viel weniger zulassen, des **Seinigen** hierunter dergestalt zu vergessen, und seine eigenthümliche, meistentheils **Evangelische Unterthanen** dem Bedrängniß wiediger **Religions-Obrigkeit** zu übergeben.

Veränderte Ursachen zu fernerer Nachsicht.

§. VI. Es bleibet wohl wahr, daß unter mächtigen Potentaten die Zeit alles ändern kan; Und da das **Chur- und Fürstliche Hauß Brandenburg** gegen der Uebermacht des durch den Kayserlichen Thron befestigten **Durchlauch-**

lauchtigsten Oesterreichischen Hauses weder zur Güte noch zum Recht einen Weg gefunden: Nunmehro, da dieser glorwürdigste und über alle Stuffen menschlicher Glückseeligkeit gesetzte **Oesterreichische Manns-Stamm** erloschen derjenige, so alles regieret, dem **Königl. Chur- und Fürstlichen Hause Brandenburg** einen neuen Ruff gegeben, sich ihrer so lange Zeit verlassenen eigenthümlichen Unterthanen anzunehmen, und das unstreitbare **Recht ihrer Vorfahren** zum würcklichen Besitz und Genuß zu bringen.

Vorbericht dem Publico zum besten.

§. VII. Damit aber auch die bey allen Veränderungen aufsehende Welt von **Gerechtigkeit der Sache** überzeuget werden möge; So ist vor gut und nützlich befunden worden, davon eine **vorläuffige Anzeige** zu thun. Mit welcher Arbeit aber man auch um so viel leichter zum Schluß kommen mag; Weil man nur die in Archiven liegende **Urkunden** reden lässet, als welche von keiner geschmückten Feder oder tieffgesuchter Juristerey einige Hülffe bedürffen.

Ordnung davon.

§. VIII. Wie nun dieser Rechtlichen Befugnisse verschiedene seyn, so will auch die Sache selbsten erfodern, daß solche in behöriger **Abtheilung** und **Ordnung** vorgenommen und an das Licht gebracht werden.

Das I. Capitel.

Das Königl. Chur-Hauses Preussen und Brandenburg Gerechtsame auf das Hertzogthum Jägerndorff.

§. I.

Ursache des Anfangs von Jägerndorff.

ES ist von diesem in Schlesien gelegenen Churbrandenburgischen Hertzogthum Jägerndorff um so viel mehr der Anfang zu machen, je grössere Gewaltthätigkeiten ausgeübet worden, solches Land denen Churfürsten zu Brandenburg aus den Händen zu reissen und bis dahin vorzuenthalten.

Marggraf GEORG erkauffet solches als ein feudum alienabile & testabile 1524.

§. II. Die Geschichte davon ist folgende. Es hat GEORG Marggraff, wegen seines Evangelischen Religions-Eyffer PIUS genannt, dieses Hertzogthum mit baaren Geld erkauffet und bezahlet anno 1524. Dann als der damahlige König in Böhmen LUDOVICUS dem Marggraffen seinem Hofmeister und Vettern, angerathen und frey gelassen, sich in Schlesien anzukauffen, und zwar dergestalt, daß er die anerkauffte Lande, als pure eigenthümliche Erbstücke, mit der Freyheit besitzen möge, solche, eigenem Gefallen nach, wiederum zu veräussern, und damit, als seinem Eigenthum, zu schalten und zu walten: als hat besagter Herr Marggraf GEORG seine in dem Königreich Hungarn acquirirte Stücke losgeschlagen, und das darvon gehobene Geld wiederum

derum an Erkauffung des Hertzogthums Jägerndorff geleget.

Bezahltes Kauff-Geld.

§. III. Die Kauff-Summa ist an die Besitzere von Jägerndorff, die von Schellenberg und sonsten, richtig bezahlet, auch damit die gleichfalls Freye Erb-Herrschafft Liebschütz vergutet worden.

Würckliche Belehnung.

§. IV. Hierauf erfolgte nun die würckliche Belehnung dieses Hertzogthums, als eines obbesagter massen von dem König accordirten Erb- und Veräusserungs-Lehens, und war dem Herrn Marggrafen Sitz und Stimme auf den Schlesischen Fürsten-Tagen eingeraumet.

Confirmat. Regis Ferd. I. 1527.

§. V. Nach dem Tod des Königs LUDOVICI hat FERDINANDUS I. König und nachheriger Kayser an. 1527. alles obige confirmiret, und ist der Herr Marggraf GEORG bis an seinen anno 1543. erfolgten Tod im Besitz ruhig geblieben. Wie er dann die Landes-Regierung in dem Hertzogthum sehr wol und weislich zum Aufnehmen und Besten der Unterthanen eingerichtet, die Residentz-Stadt erweitert, und in derselben das schöne Schloß mit grossen Kosten erbauet, auch alles übrige in bessern Stand gesetzet hat.

Nachfolger Printz GEORG FRIDERICH 1539.

§. VI. Er hinterließ einen vierjährigen Printzen GEORG FRIDERICH (an. 1539.) zum Nachfolger. Weil aber seines Herrn Vaters Bruders Sohn ALBERTUS ALCIBIADES in Francken sich der Vormundschafft

in Jägerndorff gleichfalls, wie in Francken, unterziehen wolte, gegen welche König FERDINANDUS grosses Mißtrauen bezeugte: Als hat er dem minderjährigen Printzen zu gute die Revenues des Hertzogthums Jägerndorff sequestriren lassen.

Tritt die Regierung an.

§. VII. Wie dann, so bald dieser Erb-Printz das 19. Jahr seines Alters erreichet, der König FERDINANDUS I. ihme nicht allein das Hertzogthum Jägerndorff wieder eingeräumet; sondern auch die bis dahin sequestrirten Einkünfften bey Heller und Pfennig wieder bezahlen lassen

Uebertragung des Hertzogthums Jägerndorff an Churbrandenburg.

§. VIII. In solcher geseegneten Regierung, als gleichwohl bey doppelter Ehe keine Leibes-Erben erfolget, hat der Marggraf sein Hauß beschicket, und sein Hertzogthum Jagerndorff, als ein feudum testabile & alienabile. (wovon oben §. 2.) nebst denen solchem zugelegten Erbherrschafften

Lübschütz/
Oderberg/
Beuthen/
Tarnowitz/ und anderer Zubehör, an das Churfürstliche Hauß Brandenburg vermachet und übergeben. Wie dann, vermöge dieser Vermächtniß, der damahlige Churfürst JOACHIM FRIDERICH so fort nach dem an. 1603. erfolgtem Tod des Marggrafen

Churfürst Joachim Friderich nimt Besitz und Huldigung in Jägerndorff.

grafen GEORG FRIDERICHS das Hertzogthum Jägerndorff mit allem Zubehör in Besitz nehmen, die Huldigung im Lande vollziehen, und die Landes-Regierung bestellen und handhaben lassen, ohne jemandes Gegenspruch oder Wiederrede. Als von welchem Durchlauchtigsten Churfürsten das gesamte Königliche Chur-Hauß Preussen und Brandenburg abstammet. Mithin auf dasselbe die fideicommissarische Erb-Folge des Hertzogthums Jägerndorff, cum pertinentiis, allen Rechten und Hauß-Verträgen nach, devolviret und übertragen worden ist.

Leget damit seinen ander gebohrnen Printzen Johann Georg ab 1607.

§. IX. Zwar hat der obbesagte Churfürst JOACHIM FRIDERICH vor gut befunden, dieses Hertzogthum Jägerndorff, mit allem Zubehör, an seinen ander gebohrnen Printzen JOHANN GEORG Anno 1607. deswegen zu überlassen, theils weil die Land-Stände des Hertzogthums Jägerndorff einen eigenen Herrn und Regenten im Lande gewünschet, theils auch weil dieser Printz des Bischoffthums Straßburg, der Römisch-Catholischen Intriguen halber, sich begeben müssen. Wobey aber die Churfürstliche Brandenburgische Linie, Ihren Hauß-Verträgen nach so wohl, als auch qua fideicommissarii heredes, gantz unverrückt geblieben.

Dieser zerfällt in des Kayserś

§. X. Als nun dieser obbesagte Herr Marggraf und Hertzog von Jägerndorf JOHANN GEORG in

der

FERDINANDI Ungnad und Achts-Erklärung, und stirbt 1625.

der bekannten Böhmischen Unruhe sich mit dem Pfaltz-Grafen FRIDERICH V. alliiret, und darüber mit dem Kayser FERDINANDO II. in einen blutigen Krieg zerfallen; hat zwar das Churfürstliche Hauß Brandenburg, als welches an diesem Unwesen keinen Theil genommen, geschehen lassen müssen, daß der neue König in Böhmen und nachheriger Kayser FERDINANDUS II. ihren Vetter JOHANN GEORG, als damahligen Besitzer des Hertzogthums **Jägerndorff** und Pertinentien, solcher Lande entsetzet, und denselben anno 1623. in des Reichs Acht und Aberacht gethan, in welcher der geächtete das Jahr darauf 1624. verstorben: Weil aber derselbe einen eintzigen minderjährigen Printzen ERNESTUM nat. 1617. hinterlassen, haben sich zwar verschiedene Fürsten und Herren zur Fürsprach bey dem Kayser befunden, das noch unschuldige Kind fremder Schulden halber nicht leyden zu lassen; sondern ihme, nach des geächteten Vaters Tod, sein ex providentia avi herrührendes Fürstenthum wiederum einzuraumen. Es war aber der Religions-Eyfer und andere Absichten viel zu starck, als daß man solchen Intercessionalien und Vorstellungen Gehör geben mögen. Worüber denn der einige Printz 1642. auch verstorben, und dieser Jägerndorffischen Churfürstl. Brandenburgischen abgetheilten Linie ein Ende gemacht hat.

Dessen Printz ERNESTVs muß fremder Schuld halben Jägerndorff missen.

§. XI.

§. XI. Als dieses geschehen, und das Hertzogthum Jägerndorff, mit allem Zubehör, an die Churfürstliche Linie wiederum nach Erbgangs- und Stammes-Recht zurückgefallen, mithin die Oesterreichische Kayser, als Könige in Böhmen, nicht den geringsten Schein Rechtens mehr vor sich gesehen, dem Churfürstlichem Hause Brandenburg sein angestammtes Erb- und Eigenthum vorzuenthalten: So ist von dem Churfürsten FRIDERICH WILHELM glorwürdigsten Andenckens, das kundbahre Recht dahin vorstellig gemachet worden, daß bey dergleichen Stamms-Fürstenthümern, dem Stamms-Verwandten Fug und Macht gelassen, ohne alle Rückfrag,, Proceß und Streit, sich der entledigten Lande zu bemächtigen, und dieselbe actu corporali wieder in Besitz zu nehmen.

Nach dessen Tod 1642. fällt Jägerndorff an das Chur-Hauß Brandenburg zurück.

§. XII. Wie aber das dreyßigjährige Kriegs-Feuer noch lichterloh zu solcher Zeit Anno 1642. gebrannt, und der Höchstseelige Churfürst es nicht von der Zeit gefunden, in einen neuen Krieg einzugehen; die Oesterreichische Kayser auch allezeit zu gütlicher Beylegung Hoffnung gemachet; als hat man die Sache bloß bey hin und herschreiben bewenden lassen müssen.

Im dreyßigjährigem Krieg.

§. XIII. Die Pacificatores des Westphälischen Friedens wurden zwar auch hierunter angetreten, die sich aber meistens auf den Fuß

Dem Hauß Oesterreich wird dieserwegen zugesetzet:

ezt im Westphälischen Frieden. 1644.

gesetzet; daß, was nicht cause belli gewesen, auch nicht materia pacis seyn solle. Wie denn besonders auch es an continuirter Hoffnung des Hauses Oesterreich nicht gefehlet, nach beygelegten Kriegs-Troublen und erlangtem Frieden auf Mittel zu dencken, diese Streitigkeit nach Gleich und Recht in Güte abzuthun.

Es kommen dieserhalb Austregæ in Vorschlag.

§. XIV. Einige haben zwar dabey dieses erinnert, daß sich zwischen der Cron Böhmen und dem Churfürstlichem Hause Brandenburg besondere Verträge fänden, nach welchen man in denen unter beyden Häusern entstandenen Zwistigkeiten den ersten Versuch zu thun, per AUSTREGAS dieselbe auszumachen und beyzulegen; man hat aber niemahls über der Wahl eines oder mehrern Ober-Männern fertig werden können.

Das Recht ist extra litem.

§. XV. Und es litte die ausser allem Zweiffel gesetzte Sache auch in der That keinen Proceß. Weil ja mit menschlichem Verstand oder Juristischen Kunst-Griffen nichts auszusinnen war, unter welchem Schein dem Churfürstlichen Hause Brandenburg sein Erb und Stamms-Hertzogthum Jägerndorff von der Cron Böhmen vorenthalten werden möchte.

Felonia trift keinen seitwerts verwandten Vetter.

§. XVI. Denn wolte man die angeschuldigte Felonie des Marggrafen JOHANN GEORGS vorschützen, so konte sich dieselbe, bey aller

aller vorgestellten Schärffe, dennoch nicht weiter als auf die Descendentz und Nachkommenschafft des delinquirenden oder angeschuldigten Besitzers dergestalt extendiren, daß der Marggraf ERNESTUS, so lange er gelebet, seines väterlichen Hertzogthums verlustigt seyn solte: Dahingegen denen seitwerts Verwandten, als der Churfürstlichen Linie, nichts desfals imputirt und zur Last geleget werden mögen. Als wowider kein Rechtsgelehrter etwas einwenden mag oder wird, er müste dann aus Privat-Absichten in andere Sinnen verrücket seyn. Nicht zu gedencken, wie die bewehrteste Rechts-Gelehrte auch das nicht einmahl zugeben mögen, daß in Stamms-Lehen so gar den Kindern des Delinquenten etwas zum Nachtheil zu verhängen. Weil diese den Grund ihrer Landes-Folge nicht auf das Recht des letzten Besitzers, sondern vielmehr auf des ersten und ältesten Stiffters seinen Willen zu setzen, und diesem nachzuleben verbunden.

Auch crimen læsæ Majestatis gehet nur auf Descendenten des Verbrechers.

§. XVII. Wolte man aber ein crimen læsæ Majestatis aus der Conduite des Marggrafen JOHANN GEORGS, Hertzogen zu Jägerndorff, machen; so wäre dagegen noch vielmehr vor den Jägerndorffischen Printzen ERNESTUM, und, nach dessen Anno 1642. erfolgten Tod, vor die Churfürstliche Brandenburgische Linie einzuwenden. Dann in Ansehung des erstern so gehen die Straffen der Majestäts-Lästerungen nur

nur auf die eigentliche sogenannte allodia des Verbrechers. Folglich haben solche in Stammes-Lehen oder fideicommissis familiæ keine Statt: noch vielweniger aber mögen dieselbe den Vettern und agnatis, die an dem Verbrechen keinen Theil haben, angerechnet oder zur Last geleget werden. Bey welcher Beschaffenheit nicht der geringste Schein rechtens übrig bleibet; dieserwegen die unschuldige Churfürstl. Vettern des Hauses etwas an der Landes-Folge in dem Hertzogthum Jägerndorff entgelten zu lassen, oder Ihnen Ihr gehöriges Eigenthum, fremder Schulden halber und wegen eines seitwerts verwandten Vetters, zu entziehen.

Die Uebertragung an Chur-Brandenburg ist mit Recht u. ohne Wiederspruch 1603. geschehen.

§. XVIII. So ist auch hieselbst um so viel weniger zu zweiffeln, daß dem letztern Besitzer eines Stamm- und Veräusserungs-Lehns gebühret, die Landes-Folge davon an seitwerts Verwandte zu übertragen. Dann wie oben Cap. I. §. 2. schon dieses zum Voraus gesetzet; daß der Marggraf GEORG das Hertzogthum Jägerndorf, unter keiner andern Bedingung, mit Anrathen und Bewilligung des Königs LUDOVICI, als Lehnherrens, erkaufft, als daß der Käuffer solches als ein alienabile & testabile besitzen möge. Andernfalls derselbe nicht dahin zu bringen gewesen, seine Erb-Güter in Hungarn zu verkauffen, und dieses Geld sowohl, als auch was er sonsten im Vermögen gehabt, an das Hertzogthum Jägerndorff und Zubehör zu verwenden.

§. XIX.

Mit dem Beyfall der Cron Böhmen und der Schlesischen Stände.

§. XIX. Wie aber gleichwohl, a posse ad velle, kein Schluß zu machen: also liegen die von dem Marggrafen GEORG FRIDERICH anno 1599. so wohl: als 1603. errichtete, von der Churfürstl. Brandenburgischen Linie angenommene und, ohne allen Anstand, oder Wiederrede, nach desselben Tod, zum effect gebrachte dispositiones und Vermächtnisse an dem Tage; nach welchen die Jägerndorfische und zubehörige Lande, an den Churfürsten zu Brandenburg JOACH. FRIDERICH, glorwürdigsten Andeckens, Anno 1603. gefallen und von demselben, ohne allen Gegenspruch, weil dergleichen zu machen, niemand einige Gelegenheit gefunden, in den Besitz genommen, mithin, durch die Chur-Brandenburgische, von Kayserlicher Majestät bestätigte, Häuß-Verträge, dem Churfürstlichem Hause annectirt und in gewisser Maaß einverleibet worden.

Die Chur-Brandenburgische Rechte sind Oesterreich bewust und leiden keine Verjährung.

§. XX. Hierwieder hat nun weder Verjährung, noch einige andere Ausflucht statt. Anerwogen dieser klar rechtsgegründete Anspruch, auf das Churbrandenburgische Stammes Fürstenthum Jägerndorf/ nicht allein zu allen Zeiten und bey aller Gelegenheit gerüget u. getrieben; von dem mächtigen Gegentheil aber solches auch deswegen erkannt worden: weil es jederzeit darauf angetragen: dieser Churbrandenburgischen Befugniß, mit wichtigen Geld-Summen, abzuhelffen.

helffen. Folglich das Durchlauchtigste Hauß Oesterreich sich niemals in bona fide; vielmehr aber allezeit in wissen und Wissenschafft überzeuget befunden: daß das Hertzogthum **Jägerndorf** Churbrandenburgisches Eigenthum sey; obgleich der Römisch-Catholische Religions-Eyffer und andere Absichten nicht zugelassen; sich dahin zu überwinden und dem Churfürstlichen Hause Brandenburg das Seinige zu restituiren und wieder einzuräumen.

Zeit und Recht des Königlichen Chur-Hauses Preussen und Brandenburg, wieder zu seinem Eigenthum zu gelangen.

§. XXI. Es möchte nun also wohl von der Zeit seyn; das Seinige nicht länger in fremden Händen zu lassen: Vielmehr, bey ereignetem Fall, sich nunmehro derjenigen Mittel und Kräffte zu bedienen, welche, zu Erhaltung seines Rechts, hinreichend seyn mögen. Das hohe Gegentheil wird und mag sich ja vorjetzo um so viel leichter hiebey fassen; je grössere Gedult die Vorfahren des Königlichen Chur-Hauses dadurch bewiesen: daß sie Ihr Eigenthum schon so lange in Oesterreichischen Händen gelassen und die Gefälle und Einkünfften Ihres eigenthümlichen Hertzogthums nun fast über hundert Jahre gemisset haben. So viel Tonnen Goldes dieses jährlicher Schaden gewesen; so viele und mehr Millionen wird nunmehro, nach Verlauff von hundert Jahren, solches ausmachen. Bey welcher Beschaffenheit dem Königlichen Chur-Hause vorjetzo Niemand den gebrauchten Ernst, bey der Sache, verdencken wird; ausser etwa denjenigen,

jenigen, welche der Römisch-Catholische Religions-Eyfer u. Eigennutz zurücke hält, das vorenthaltene Eigenthum, an seinen rechtmäßigen Herren, wieder heraus zu geben.

Das II. Capitel.

Des Königlichen Chur-Hauses Preussen und Brandenburg Gerechtsame auf die Schlesische Hertzogthume Liegnitz, Brieg und Wohlau.

Fürsten von Liegnitz sind anfangs souverain.

Anfangs ist überhaupt und zum voraus fest zu setzen; daß die Hertzoge von Liegnitz und zugehörigen Landen, aus dem Piastischen Hause, souverain, frey und erblich regieret; ohne sich weder der Cron Pohlen noch Böhmen unterwürffig zu machen oder sonsten jemand einige dependence zuzugestehen.

Die Lehens Auftragung Anno 1329.

§. II. Nur Anno 1329. haben Dieselbe ihre Hertzogthümer, Fürstenthümer und andere Lande, als ihr volles Eigenthum, an den König in Böhmen, JOHANNEM LUTZENBURGICUM, zu Lehn aufgetragen, dergestalt und also, wie der erste Lehn-Brief, in der Anlage A zeuget; **daß Sie solches ungezwungen gethan; daß die Lande ihr Erb- und Eigenthum seyn; daß Sie auch förderhin, als ein rechtes Erblehn, bey allen Rechten und aller Freyheit verbleiben sollen.**

Geschiehet, als ein feudum alienabile.

§. III. Woraus denn leichtlich und offenbahr rechts gegründet zu schliessen: wie weit dieses aufgetragene Erb-Lehen, von gemachten oder, aus Gnaden, verliehenen feudis beneficiatis zu unterscheiden. In mehreren Erwegung; daß hieselbst der Lehn-Herr nichts gegeben; vielmehr alles von dem Lehenmann erwarten und empfangen müssen.

Daraus erhellet die Eigenschafft feudi alienabilis.

§. IV. Wie nun aus dieser Beschaffenheit der richtige Schluß ist: daß die Lehnbarkeit, nach den gemeinen Lehn-Rechten, welche de feudis datis handeln, gar nicht auf nur einige Weise, zu beurtheilen; sondern daß solche Liegnitzische und zugehörige Lande wahrhaftige Erblehn oder feuda hæreditaria und alienabilia worden: als welches auch der König Uladislaus in seinem sub B. beygelegtem Gunst-Brief Anno 1511. mit dürren Worten besaget: **daß die Hertzoge von Liegnitz** (auch ehedem) **alle ihre Lande und Leute / bey ihrem Leben / verkauffen / versetzen und vergeben mögen:**

Zweiffel de testabilitate feudi wird 1511. gehoben.

Also wurde im Gegentheil gezweiffelt; ob von der freyen Handlung unter Lebendigen, auch der Schluß, auf die Freyheit eines letzten Willens, zu machen, oder, nach der Lehnsformel zu reden, ob die feuda alienabilia auch pro testabilibus zu achten? Diesem Zweiffel nun abzuhelffen, suchten und erhielten die Liegnitzische Fürsten obgedachten Gunst-Brief von dem

dem ULADISLAO Anno 1511. in folgenden Worten;

Daß sie ihre Land und Leute / ein Theil oder gar / auf dem Todbette oder Testaments-Weise / wie sie am besten zu rathe worden / vergeben / verkauffen / versetzen / verschaffen und verwechseln mögen.

Ohne jemands Eintrag oder Wiederrede.

§. V. Und diese Wahrheit hebt nun alle sonst gemachte Schwierigkeiten auf: Als wann dieser Gunst-Brief des Königs ULADISLAI An. 1511. pro privilegio enormi zu achten; als wann, an dessen Gültigkeit, die Nachfolger an der Cron zu zweiffeln oder auch der Cron und dem Königreich Böhmen dadurch ein Nachtheil verursachet worden wäre. Dann das Recht der Veräusserung denen Hertzogen zu Liegnitz, Brieg und Wohlau, gleich aus dem Lehn-Brief, erwiesener massen, ohnedem und schon vorhero freystunde: hieselbst aber solches nur dahin ausgezogen worden; daß solche Veräusserung auch durch letzten Willen oder Testaments-Weise, geschehen dürffte.

Weitere Confirmation Königs LUDOVICI. 1522.

§. VI. Wie dann auch eben diesen Unterscheid der nachherige Gunst-Brief des Königes LUDOVICI An. 1522. den wir sub Lit. C. beygeleget, mit deutlichen Worten angezeigt u. zum Voraus setzet; **daß den Hertzogen von Liegnitz und zugehörigen Landen / die Veräusserung ihrer Länder / durch Handlung**

unter Lebendigen / allezeit freygestanden; vorjetzo aber auch solche/durch letzten Willen oder Testaments-Weise / geschehen möchte.

Und Erläuterung derselben.

§. VII. Es muß sich auch solches deswegen niemand irren lassen, Dann nachdem die teutsche und andere, der Römischen Rechte unerfahrne, Völcker von Testamentis nichts gewust oder gehalten, diese Folge a jure, inter vivos alienandi, ad jus testandi einigen Zweiffel verursachet; welchem dann, durch die besagte Gunst-Brieffe von 1511. und 1522. abgeholffen werden müssen. Als auch noch An. 1524. aufs neue, wie die Anlage sub Lit. D. zeiget, wiederhohlet worden ist.

Daß sie mehr zum Uberfluß, als Nothwendigkeit gedienet.

§. VIII. Bey dieser Beschaffenheit hat man nicht nöthig; bey der General-Confirmation aller, den Hertzogen von Liegnitz verliehenen Privilegien, wohin die Beylage sub Lit. E. gehörig, sich aufzuhalten. Dann wäre auch solche nicht erfolget; so würden doch, aus dem Recht der ersten Eigenschafft des aufgetragenen Lehens, die Liegnitzische und zugehörige Lande ein feudum alienabile und die facultas testandi, welche der König LUDOVICUS noch Anno 1524. für sich und seine Nachkommen an der Cron unter den Clausulen, ob bene merita und cognita causa, verliehen, den Hertzogen und allen ihren Nachkommen frey und ungehindert geblieben seyn.

Vermöge aller Rechte erfolget die Erbverbrüderung mit Chur-Brandenburg 1537.

§. IX. Bey diesem offenbahrem, klarem und unwiedertreiblichem Recht nun; Ihre Land und Leute, anderen, per actus inter vivos & mortis causa, nach eigenem Gefallen zuzuwenden, hat Hertzog FRIDERICH von Liegnitz, Brieg und Wohlau, sich nicht das geringste Bedencken machen können, mit dem Churfürsten zu Brandenburg JOACHIMO II. Anno 1537. eine solenne Erbverbrüderung aufzurichten, dieselbe zu Liegnitz am Charfreytag nach St. Galli zu vollziehen, zu unterschreiben, und mit einem Cörperl. Eyd zu beschwören: So wie wir denselben sub Lit. F. Buchstablich hierbey geleget haben.

Diese Erbverbrüderung hat ein zehenfaches Band, und ist mit der Huldigung verbunden.

§. X. Und es finden sich bey dieser Erbvereinigung und Erbverbrüderung, über die sonsten gewöhnliche, gantz besondere und verbindlichere Umstände. Dann 1) werden die Ursachen derselben, als das alte, beständige und gute Vertrauen unter beyden Häusern; sodann 2) die doppelte und zweifache Vermählung derselben mit einander angeführet; ferner 3) wird gemeldet, wie dieselbe nicht allein mit vorhergegangenem weisen Rath und reiffer Uberlegung; wie nicht minder 4) mit Einwilligung der gesamten Geistlich- und weltlichen Land-Stände geschehen; nechstdeme 5) solche von beyderseits contrahenten, durch einen leiblichen Eid, mit aufgereckten Händen zu GOtt dem Allmächtigen, beschwohren worden; nachgehends 6) auch die gesammte Stände und Unter-

thanen der Hertzogthümer Liegnitz und zubehörigen Lande dem Churfürsten von Brandenburg die eventual-Huldigung gethan, und dieselbe actu corporali, abgeschwohren, über dieses 7) damit das PACTUM CONFRATERNITATIS reciprocum und bilaterale seyn mögte, solte Chur-Brandenburg auf die gesamte Liegnitzische, Briegische, Wohlauische und zugehörige Lande; die Herzoge von Liegnitz aber auf die gesamte Böhmische Lehen des Churfürsten von Brandenburg expectiviret und gesichert seyn, und damit 8) die Erbverbrüderung um so mehr befestiget seyn möchte, haben beyde Durchlauchtigste contrahenten gegen einander den Bruder-Nahmen unter sich so wohl, als auch in ihren Cantzeleyen angenommen und nichts unterlassen, was nur irgend darzu dienen möchte; nicht etwa nur eine personal-Verbindung zu haben; sondern vielmehr 9) eine würckliche und eventualem translationem DOMINII dergestalt zu bewürcken; damit, auf ereignetem Falle, die Länder ipso jure sogleich auf die Erbverbrüderten fallen; mithin 10) so dann dem Churfürsten von Brandenburg das Recht angedeyhen möchte, Liegnitzische, Briegische, Wohlauische und Zugehörige, dem Chur-Hause Brandenburg gehuldigte Lande, in würcklichen Besitz zu nehmen.

Dawider legt sich König Ferdinandus I.

§. XI. Wer hätte nun bey solcher Rechts-gegründeten-Handlung gedencken mögen; daß jemand sich unterstehen solte, die Gültigkeit dieser so

so theuer errichteten und von den hohen interessenten so wohl, als den gesamten Land-Ständen beschwornen Erbverbrüderung anzufechten? Nur der Eigennutz der Böhmischen Räthe gieng so weit, daß selbige das Spiegelfechten von denen Böhmischen Land-Ständen anfiengen: Die bey dem König aus fast lächerlichen und kahlen Ursachen, einkommen und vorgeben musten: Es wären gleichwohl die Schlesische Furstenthümer und Herrschafften der Cron Böhmen incorporiret und einverleibet? Mithin würde die Erbverbrüderte Landesfolge des Churfürstl. Hauses Brandenburg den Böhmischen Land-Ständen zum Schaden gereichen; solchemnach dieselbe, durch Königlichen Ausspruch, aufgehoben, vor null und nichtig erkläret und calliret worden.

aus ungegründeten Ursachen.

§. XII. Ein jeder vernünfftiger Mann und noch mehr ein Rechtsgelehrter begriffe die Nichtigkeit dieses Spiels. Anerwogen 1) ja nicht die Frage war, ob das Fürstenthum Liegnitz und zubehörige Lande, von den Böhmischen Landen ausgezogen und eximiret werden solten; vielmehr besagte 2) der Buchstabe der obbesagten Erbverbrüderung; daß bey entstehenden Fällen, Chur-Brandenburg in eben der Verbindung gegen die Cron Böhmen stehen und verbleiben solte, in welcher sich die Erbverbrüderte Hertzoge zu Liegnitz und zugehörige Lande befunden; ferner, da dieses seine Richtigkeit hat, so arbeiteten 3) die Böhmischen Land-Stände hierinnen gegen sich selbsten,

Welche kürtzlich widerleget werden.

sten; indem ja ihnen am meisten daran gelegen, daß dieses Hertzogthum Liegnitz und zugehörige Lande, als res infeudari solitæ, wiederum mit einem neuen Landstand besetzet würden; nicht aber von der Königlichen Cammer, als nachhero geschehen, eingezogen, und dadurch die Anzahl der Land-Stande geschwächet werden möchte; über dieses so wurde ja 4) die Erbverbrüderung nicht mit einer fremden Puissance sondern mit Chur Brandenburg geschlossen, als welches ohnedem mit so vielen ansehnlichen Lehen der Cron Böhmen mit Lehens-Pflicht verwandt war; nicht zu gedencken, daß 5) durch den ersten Lehn-Brief bey freywilliger und ungezwungen aufgetragener Lehnbarkeit, an. 1329. als oben Cap. II. §. 2. gesaget, den neuen Lignitzischen Vasallen der Veräusserung ihrer Lande, vi pacti, frey gelassen war, welchem keine nachherige Verordnungen entgegen gesetzet werden möchten.

Die aber gegen Uebermacht Königes Ferdinandi des I. nichts vermögen.

Widerrechtliche Königl. Sententz 1546.

§. XIII. Allein die Macht gienge hiebey vor Recht, die Liegnitzische Hertzoge musten solcher weichen, und zusehen, daß eine königliche widerrechtliche Sentence und Abschied zu Prag an. 1546. des Innhalts erfolgete: **daß dem Hertzog Friederich zu Liegnitz nicht gebühret/ solchen** Contract, **Vertrag/ Erb-Verbrüderung fürzunehmen/ folglich derselbe nichtig und unkräfftig/ und/ so viel mit der That in die Würckung gebracht/ abzuthun/ zu vernichten/ und**

und zu cassiren sey; Wie wir dann solchen Contract **und Vertrag und was daraus und darauf erfolget/ aus Königlichem und Landesfürstlichem Amt hiemit für unbündig/ unkräfftig und nichtig erklären/ u.s.w.** Geben in unserer Stadt Breßlau den 18. May 1546 wie solches in der Beylage sub Lit. G. erfolget.

Ist res inter alios acta.

§. XIV. Nun konte zwar dieser Königl. Ausspruch dem Churfürstlichem Hause Brandenburg deswegen nicht entgegen gesetzt werden; weil der Churfürst zu solchem Rechts-Handel gar nicht citiret, und eben deßhalben der Churfürstlich-Brandenburgische Rath, bey der solennen publication, unter Notarien u. Zeugen aufgetreten, dawider öffentlich protestiret, und Seiner Churfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg alle Ihro desfalls habende Jura und Gerechtigkeiten vorbehalten; welches alles Königliche Majestät FERDINANDUS I. selbsten mit angehöret, darauf aber keine Antwort erfolget. Allein das Geheimniß dieser Sache eröffnete sich bald hernach selbsten. Indem Hertzog FRIDERICH von Liegnitz mit seinen beyden Söhnen FRIDERICH und GEORG, durch Königl. Macht und Gewalt dahin gezwungen worden; nicht allein dieser mit Chur-Brandenburg so theuer beschwornen Erbverbrüderung abzusagen; sondern auch dieses zu verheissen: Daß die Hertzogthümer und **Fürstenthümer Liegnitz/ Brieg und Wohlau/**

dagegen auch öffentlich protestiret.

Geheimniß der Absichten des Richters werden offenbahr.

Wohlau / bey Erlöschung des Manns-Stammes, an den König in Böhmen selbsten fallen / und denen Erb-Töchtern und allodial-Erben nur etwas gewisses ausgesetzet und bezahlet werden solle. Womit also klär am Tage: daß Königl. Majestät hieselbst, als Judex in propria causa, gesprochen, als autor in rem suam gewesen, und die Klage der Böhmischen Stande nur zu einem blossen Schein gebrauchet worden. Vernunfft und Recht wird hierbey leichtlich den Ausschlag geben: Ob und wie weit solches den Natürlichen und Civil-Gesetzen gemäß oder nur auf einige Weiß verbindlich, vielmehr Vernunfft und Rechten nach, null und nichtig seyn und bleiben müsse.

Nullität gegen Brandenburg.

§. XV. Ihro Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Brandenburg konte wenigstens dieses Urthel nicht binden. Theils als res inter alios acta, theils auch weil die Hertzoge von Liegnitz, Brieg und Wohlau selbsten an den Churfürsten geschrieben: **daß dasjenige / was ihnen ihres Orts / durch höhere Macht und Gewalt / abgedrungen worden / dem Churfürstlichen Hause Brandenburg sein Wohl-erlangtes Recht nicht wiederum nehmen und aufheben möchte.** Der Erbfall hatte sich noch nicht ereignet, die Zeit verändert alles; dahero, was jetzo nicht geschehen könte, dereinst vielleicht dero späten Nachkommen zu statten kommen dürffte.

Der Churfürst behält

§. XVI. Wie dann, als die Hertzoge von Liegnitz und zugehörigen Lan-

Landen von dem Könige in Böhmen befehliget worden; die dem Churfürstlichen Hause Brandenburg ausgestellte und ausgehändigte Urkunden und documenta wiederum abzufordern: Ihro Churfürstliche Durchleucht sich dessen, mit allem Recht gewegert, und den Hertzogen zur Antwort wissen lassen: **Die Erbverbrüderung wäre einmahl nach der Eigenschaft der Liegnitzischen und zugehörigen Lande so wohl / als dreyfach ertheilter Königlichen Freyheit; so dann wohl bedächtlich und mit Rath u. Einwilligung des Landes / auch mit Eydes-Treu beschworen.** Da sich nun in derselben nichts fände, was der Cron Böhmen zuwider; vielmehr alles der Eigenschafft, der Liegnitzischen und zugehörigen Lande ersten Lehnsübertragung; wie auch denen, von den drey Königen ertheilten und bestätigten Freyheiten, gemäß sey: so wurde Ihro Churfürstl. Durchlauchtigkeit die rechtliebende Welt billig verdencken; Sie auch bey der wehrten posterité sich einen Vorwurff machen; dasjenige, was sie einmahl durch theuer beschworne richtige und Gesetzmäßige Verträge erhalten und besessen, sich durch unrichtige Wege, Furcht und Bedrohung, wieder aus den Händen winden zu lassen. Sie würden also, was sie rechts gegründet erlanget, und sich und den Ihrigen erworben, an sich behalten; sich auch zu keinem andern Schluß bequemen, die Ihnen eingehandigte Original-

die Urkunden, als ewige Zeugen von Wahrheit und Recht.

Und zeiget die ungültige Einwürffe.

ginal Urkunden aber, als Zeugen von Licht und Recht, in Verwahrung behalten; biß GOTT die Zeit schickte, davon einen würcklichen Gebrauch zu machen. Und dabey ist es auch lang hernach allezeit geblieben, besonders da, bey fortwährender Männlichen posterité des Fürstlichen Liegnitzischen Hauses, ohnedem keine Frage darüber entstehen können.

Als 1675. der Liegnitzische Manns-Stamm verloschen, suchet und treibet Churbrandenburg sein angefallenes Recht.

§. XVII. Als aber durch den Tod des letzten Hertzogs GEORG WILHELMS, Anno 1675. sich der Anfall auf die Hertzogthümer Liegnitz, Brieg und Wohlau an das Churfürstl. Hauß Brandenburg zugetragen: haben Ihro Churfurstliche Durchlauchtigkeit, FRIDERICH WILHELM der Grosse, nichts ermangeln lassen; dem Kayserlichen Hofe, Ihr habendes Successions-Recht, mit allem Nachdruck, vorstellig zu machen. Kayserl. Maiestät haben auch die Wichtigkeit und Trifftigkeit davon wohl begriffen; sich aber mit den damahls eingefallenen Krieges-Zeiten entschuldiget. Nach deren Beylegung dieses Successions-Recht untersuchet und, was billig wäre, erfolgen solte.

Der Kayserliche Hof suchet, für das angefallene Land, Geld zu biethen.

§. XVIII. Unter der Hand wurde dem glorwürdigsten Churfürsten anderweitige Satisfaction, besonders wichtiger Summen Geldes, angeboten. Welches aber der Churfürstliche Hof alzeit damit beantwortet: Daß Seine Churfürstl. Durchlaucht,

laucht. das von GOtt und Rechtswegen Ihnen gehöriges und angefallenes Land wolten / welches Ihnen zu keinem Verkauf feil wäre. Dahero man auch mit dergleichen Vortrag sich weiter in keine vergebne Mühe setzen und die Zeit damit umsonst hinbringen möchte.

Fordert ein Gutachen von dem Liegnitzischen Cantzler.

§. XIX. Als nun der Kayserliche Hof in beständigem Anspruch und Unruhe von dem Churfürstlich-Brandenburgischen gehalten, und dessen Successions-Recht auf Liegnitz Brieg und Wohlau unaufhörlich getrieben worden: So ergienge vom Kayser LEOPOLDO an den damahligen Liegnitzischen Cantzler, Friederich von Roth am 2. Jan. 1684. ein ausdrücklicher Befehl, dieser Sachen halben ein ausführliches Gutachten aufzusetzen und bey dem Kayserlichen Hof einzusenden. Es geschahe auch solches, und der Cantzler wurde in einer Arbeit von 10. Monaten damit fertig. Die Schrifft selbsten aber geriethe also, daß der Kayserliche Hof bedencken trug, selbige dem Churbrandenburgischem Hofe, noch sonsten, bekandt zu machen.

Findet aber solche Schrifft mehr wider sich.

Als man nun durch vertraute Hand davon endlich eine Abschrifft erhielte: So wurde man die Ursachen alleresst gewahr, warum der Kayserliche Hof damit zurücke gehalten. Dann die Churfürstlich-Brandenburgische Jura auf dieses klare Successions-Rechts, in dem Liegnitzischem und zugehörigen Fürstenthumern, dadurch mehr befestiget und erlautert worden. Indem

dem dieser geschickte Mann, dem Churfürstlichen Hause, viele zur Sache dienliche Gründe, in nahern Umständen, an den Tag geleget; welche in einem Zeit-Verlauf fast von zweyen Seculis, denen nachherigen Bedienten nicht mehr so ausführlich und umständlich bekandt seyn mögen.

Dahero der Kayser näher zur Sache schreitet, und Chur-Brandenburg Land anbiethet.

§. XX. Als nun dieses Rechtliche Gutachten von dem Liegnitzischen Cantzler Friedrich von Roth, Anno 1684. ausgestellet und der Kayserliche Hof daraus die wichtige und unstreitige Successions-Gründe, um so viel leichter eingesehen, weil solche von ihrem eigenen Bedienten, auf Kayserlichen Befehl, aufgesetzet und gefertiget worden: so arbeitete man die zwey Jahre darauf 1685. und 1686. um so viel schärfer an einem Vergleich. Man gab auch die Sache nun näher, als bißhero geschehen und bequemte sich zu Abtretung von Land und Leuten; obgleich der bekandte Römisch-Catholische Religions-Eyfer schwer daran gieng, das Churfürstliche Hauß Brandenburg zu seinen Evangelischen Glaubens-Genossen zu lassen und denselben einigen Trost, in ihrer Religions-Bedrangnüß, zu gönnen.

List und Gefährde bey dem Schwibußischen Satisfactions-Tractat. 1686.

§. XXI. Mit was vor List und Gefährde aber in diesem, so genanntem, Satisfactions-Tractat leider! verfahren worden, und was vor unheilbahre und sonsten kaum erhörte Nullitäten dabey vorgegangen; dieses solle nun, in einem eigenen Capitel,

pitel, ausgeführet und vorstellig gemachet werden.

Das III. Capitel.

Von Nichtigkeit der, solchen gerechtsamen entgegen gesetzten Verträge, von Anno 1686. und 1695.

Unverbrüchliche fideicommissarische Hauß-Verträge de non alienando von 1437. biß 1603.

ANfangs ist zum Voraus zu setzen: daß des Königl. Chur- und Fürstl. Hauses Preussen und Brandenburg bereits von dreyhundert Jahren her übliche und von Kayserlicher Majestät von Zeit zu Zeiten confirmirte Hauß-Verträge, diese Verbindung mit sich führen:

Daß keinem Besitzer der Chur- oder Fürstlichen Lande des Hauses Brandenburg erlaubt seyn solle; Von würcklichen Land und Leuten oder auch deren Angefällen etwas zur Urthät und Tod zu veräussern. Und, wann solches irgends von einem Besitzer geschehen, der Nachfolger an der Chur- oder Fürstenthum die freye Gewalt und Macht haben solle, das dergestalt wiederrechtlich veräusserte wiederum zu vindiciren und den Besitz davon zu ergreiffen.

Wie solches aus denen, in originali vorhandenen und theils schon im Druck liegenden Urkunden

de Anno 1437. 1473. 1541. 1603. in deutlichen Worten zu ersehen, auch, durch das beständige Herkommen des Chur- und Fürstlichen Hauses, bewähret und befestiget worden ist.

Trifft Buchstäblich das Hertzogthum Jägerndorf.

§. II. Wie dann besonders des Hertzogthums Jägerndorff wegen, dieses in vermeldeten Chur- und Fürstl. Brandenburgischen Hauß-Verträgen, mit versehen worden: daß, ohnerachtet der Churfürst seinem andergebohrnen Sohn dasselbe, als ein deputat, abgetretten und zu seinem Unterhalt eingeräumet, wovon Cap. I. §. 9. gehandelt; dennoch solches Hertzogthum nicht allein mit keinen Schulden beschweret; sondern auch, nach dem Ausgang dessen Männlichen Stammes, wiederum derselben Chur-Linie eingethan werden, und zu ewigen Zeiten bey dem Churfürstlichem Hause Brandenburg verbleiben solle. Wie die Worte in dem Gerauischen Vertrag 1603. sub Lit. H. samt und sonders gefässet.

So gar auch in nicht zu bezahlenden Schulden der Vorfahren.

§. III. Es ist auch dieses um so viel weniger zu verwundern: Weil so gar, bey dem Chur- und Fürstlichem Hause Brandenburg, kein Nachfolger, in der Chur, noch andern Fürstenthümern, gehalten ist; seines Vorfahren gemachte Schulden zu bezahlen, noch zum Schaden des Landes dessen vorgenommene Facta zu præstiren und zu halten.

§. IV.

Wie in allen Stams-Fürstenthümern.

§. IV. Dann obgleich solches überhaupt allen Geschlechtes u. Stams-Fürstenthümen gemäß ist, als welche in einem gemeinsamen nexu fideicommissario mit einander verbunden; welches Band keiner ohne den andern, trennen, noch, der solches thut, seinen Nachfolger verbinden mag; das veräusserte in andern Handen zu lassen: so ist doch dises weit kräfftiger, wann, in ein einem Fürstlichem Hauß, dergleichen, durch eigentliche Hauß-Verträge, festgesetzet und darinnen

Überhaupt und hier insonderheit.

Buchstäblich versehen: **Daß keinem Besitzer erlaubt seyn solle/ seinen Nachfolgern hierunter dasjenige zu entziehen/ was die Vorfahren/ in ewige unaufhörliche Zeiten/ ihren** Descendenten erworben und auf dieselbe, ex pactis majorum, gekommen ist.

Diese Ursach, hält auch die Churfürsten, in den Schlesischen Hertzogthümern zurück.

§. V. Und eben dieses war eine Rechts-gegründete Ursache warum das Chur-Hauß Brandenburg, bey so vielerley Veränderungen und obbesagten Fatalitäten, der Schlesischen erblichen und erbverbrüderten Hertzogthümer, Jägerndorf, Liegnitz, Brieg und Wohlau, nicht dahin zubringen gewesen: weder dieselbe, noch deren gerechtsame zuveräussern und für Geld derselben sich zuverzeihen. Man darf hiebey wiederum nur die, im Archiv verwahrlich liegende Schreiben, Protocolla und Handlungen ansehen; so wird sich dieses unausgesetzet und unendlich finden. Daß

zwar das Hauß Oesterreich allemahl für diese ofters besagte Hertzogthumer, Lander und Gerechtsame dem Churfürstl. Hause starcke Summen angeboten, aber allemahl auch die Antwort erhalten: daß kein zeitiger Churfürst oder Marggraf des Hauses Brandenburg, vermöge der so viel hundertjährigen Hauß-Verträge, sich im Stande fände, dasjenige, was einmahl an Gütern, Landern und Gerechtigkeiten mit Fug und Recht erworben, für Geld wiederum wegzugeben, und sich dessen auf seine Nachkommen zu verzeihen.

Darunter sich Oesterreich in dem Schwibußischen Creyß endlich begreiffet 1686.

§. VI. Ohngeachtet nun das Hauß Oesterreich, vornehmlich des Römisch-Catholischen Religions-Eyfers halben, gar schwer daran gieng, zu Zeiten des Churfürsten FRIDERICH WILHELMI M. dem Churfürstlichem Hause Brandenburg, mithin einem mächtigen Evangelischen Fürsten einen Fuß in Schlesien zu lassen; So erforderten doch die Conjuncturen selbiger Zeit, mit dem Churfürsten sich dieserwegen auszusöhnen und zu vergleichen. Es wurde also dem Churfürsten der Schwibußische Creyß mit der Lichtensteinischen Forderung auf Herrschafften, in Ost-Frießland gelegen, von vielen Tonnen Goldes angebothen, und darüber Handlung geflogen; deren List und Gefährde, welche dabey vorgegangen, man nunmehro in etwas entdecken muß; um derselben Nichtigkeit und Unverbindlichkeit des jetzigen Königlichen Chur-Hauses daraus zu erkennen.

§. VII.

Gefährde bey dieser Handlung 1686.

§. VII. Es geschahen zu gleicher Zeit, zwey mit u. in sich selbst streitende, simulirte und verstellte Handlungen. Dem regierenden Churfürsten wurde der Schwibußische Creyß 1686. angebothen und übergeben; aber auch zu gleicher Zeit Dero Chur-Printz dahin nulliter induciret, heimlich zu versprechen dasjenige, was Dero Glorwürdigstem Herrn Vater gegeben worden, bey einst angetretener Regierung, wiederum wegzugeben, und den gantzen Abschluß der Handlung zu cassiren. Beydes war unrichtig, und in Vernunfft und Gesetzen unverbindlich.

Wider alle Vernunfft und Rechte.

§. VIII. Es gehören zu allen Handlungen, wann selbige unter vernünfftigen Völckern eine Verbindung haben sollen, zwey unentbehrliche Stücke, Wissenschafft und Wille. Keines von beyden mag man hieselbst behaupten. Dann der glorwürdigste Churfürst FRIDERICH WILHELM meinte seinem Hauß, den Hauß-Verträgen gemäß, etwas auf ewig zu erwerben, und zu gleicher Zeit wurde Sein Chur-Printz von dem Oesterreichischem MINISTRO, Baron von Freytag, induciret, und durch erdichtete und ausgesonnene Drohung, Furcht und Intrigüen gantz ins geheim dahin gebracht: das erworbene dereinst wider herzugeben, und den väterlichen Vertrag zu eludiren u. zu zernichten.

Unverantwortliche collusion des Churfürsten.

§. IX. Wer war aber hierbey in der Gefährde? Nicht der Churfürst, als welcher es mit dem

Kayser und Reich, treu und wohl gemeinet, und aus patriotischen Eyfer so viele Ihme von aussen angetragene Vortheile ausgeschlagen, mithin am allerwenigsten verdienet, von dem Oesterreichischem Ministerio dergestalt hintergangen und berucket zu werden.

Wie auch sub & obreptiones gegen den Chur-Printzen.

§. X. Mit dem damahligen Chur-Printzen und nachherigem Churfürsten und Könige in Preussen, wurde weit gefährlicher umgegangen. Der anwesende Kayserliche Minister setzte ihm die geheim mit Furcht und Hoffen zu; er brachte ihn bey gewissen Umständen dahin, daß er ihme zusagen muste; in eine vertraute heimliche Handlung unter vier Augen mit ihme einzugehen; keinem aber von seinen Bedienten ein Wort davon zu sagen. Der Antrag erfolgte endlich; der Kayserl. Hof würde dem Churprintzen in jetzigen und zukünfftigen Zeiten allzuschwer fallen, wann er nicht den Endschluß zu einem REVERS fassete; das Schwihußische Land bey künfftiger Regierung an das Hauß Oesterreich wiederum abzugeben; so wie es sein Herr Vater jetzo zum Schein von demselben übernommen. Dieser Oesterreichische obgedachte Minister hatte bereits den REVERS vorgeschrieben, und auf eine gantz unrichtige und übereilte Weise, die Churprintzliche Unterschrifft desselben erhalten. Ist es wohl möglich? daß ein Contract bedächtlich, mit Wissen, Willen und Verstand, geschlossen heissen solle; wo man dem andern

dern Theil nicht zulässet, sich um die Umstände des Handels zu erkundigen?

Dessen inducirung wider Wissenschafft u. Willen.

§. XI. Alle Rechte wollen, daß bey Uberschrifften Fürstlicher Personen, die exceptio sub & obreptionis statt habe. Hieselbst funde sich nun beydes in überhaufftem Maaß. Dann wie in dem ersterem von keinem noch nicht regierenden Printzen erfordert werden mag; daß er von den Angelegenheiten seines Hauses eine hinlängliche Wissenschafft habe: Also konte man auch von dem damahligen Chur-Printzen solches nicht verlangen. Er wuste nicht die Schärffe seiner Hauß-Verträge, de non alienando; Ihme waren die unläugbahre Gründe auf die öffters besagte Schlesische vier Hertzogthümer selbsten unbekannt, und bey einem von den Churfürstlichen Bedienten, oder seinen eigenen Leuthen sich dieserwegen zu befragen; solches war ihme deßwegen von obbesagtem Kayserlichen Minister schlechter Dinges verbothen. Weil diesem nicht unbekannt, daß, falls diese Liste und Gefährde dem glorwürdigstem Churfürsten FRIDERICH WILHELM zu Ohren kommen mögen, darüber ein Feuer entstehen können, welches das gesamte Reich empfinden müssen. Und so viel de subreptione. Was aber die obreptionem, die falsche und erdichtete Vorstellungen betrifft, so waren derselbigen fast unzählige. Theils in Ansehung des Churfürstlichen Hauses in sich; theils der, aus Verweigerung dises Reverses, bereits vorhandenen u. noch künfftig besorgenden erdichteten Gefahr

fahr, der, selbiger Zeit in Ost- und Westen brennenden und mehr anscheinenden Kriegs-Läuften. Wodurch der damahlige Chur-Printz, weil er bey niemand sich dieserwegen Raths erholen dürffen, sich in äusserster Bedrängniß befunden, den ihme vorgelegten und abgetrungenen REVERS zu unterschreiben. Was solte wohl List und Gefährde, sub- & obreptio, erschlichen und hinter das Licht geführet, heissen; wann diese Umstände solchen Nahmen nicht verdieneten? Der Ehre derjenigen, welche sich dieser Räncke gebrauchet, will man vorjetzo gerne schonen, und diese Geheimnisse lieber noch nicht ruchbar machen.

Churfürstl. Durchl. eröffnen solches ihrem Ministerio.

§. XII. Wie dann, als nach dem anno 1688 erfolgtem Tod des glorwürdigsten Churfürsten FRIDERICI WILHELMI M. FRIEDERICH der III. nachgehends erster König in Preussen, die Churfürstliche Landes-Regierung angetretten, und das Hauß Oesterreich, auf Haltung des null und nichtigen Reverses und desselben Erfüllung, getrungen; Ihro Churfürstl. Durchlauchtigkeit auch weiter keinen Anstoß gehabt, das gantze Werck nunmehro Ihrem Ministerio zu eröffnen, und solches von demselbigen untersuchen zu lassen; der Schluß desselbigen einmüthig, als die archivische Registraturen besagen, dahin ausgefallen:

Daß dieser Revers allen Hauß-Verträgen entgegen/ wie nicht minder/ wegen dabey vorgefallenen Umstände und Räncke/ weder in natürlichen Rech-

ten noch Gesetzen/ vor verbindlich geachtet werden möge.

Nichtigkeit des Reverses von 1686 wird dem Kayserl. Hof vorstellig gemachet.

§. XIII. Man hat sich darauf an den Kayserl. Hof selbsten gewendet; die Unbilligkeit und Unbändigkeit der Sache vorstellig gemachet, und die Herausgebung des abgetrungenen Reverses gesuchet: Aber, bey Härtigkeit des damahligen Böhmischen Cantzlers, kein Gehör gefunden. Vielmehr hat dieser letztere endlich gedrohet:

Wann Se. Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Abtretung des Schwibußischen Landes/ sich nicht bequemen würden/ militarische **Gewalt erfolgen solten.**

Von dem Churfürsten selbst werden die meisten Räncke entdecket.

§. XIV. Noch haben Seine Churfürstliche Durchl. sich dieses nicht schrecken lassen; vielmehr ihren Gesandten nach dem Wahltag zu Augspurg 1690. die ausdrückliche und gemässene Instruction gegeben, dem Kayserl. Ministerio die Vorstellung zu thun: daß man Sr. Churfürstl. Durchl. unmögliche, und wider die Verträge ihres Hauses laufende Dinge zumuthete; der Revers auch ihnen durch unerlaubte Mittel und Räncke zu der Zeit abgedrungen worden; da sie noch kein Herr ihrer Lande und Rechte gewesen; noch von Regiments-Sachen den nöthigen Unterricht gehabt hätten. Einem noch nicht regierenden Printzen etwas nachtheiliges bey künfftiger Regierung an-

zumuthen, solches wäre schon eine in den Rechten nicht erlaubte unrichtige Sache; dabey aber die wahre Beschaffenheit derselben zu verhehlen, und was ungegründet, als Wahrheiten vorzustellen; sodann nicht einmahl zuzulassen, sich bey seinen Bedienten der wahrhafftigen Umstände zu erkundigen, solches waren gantz unheilbare nullitäten, die alle Verbindung aufhebten. Was keinem würcklich regierenden Churfürsten zu Brandenburg erlaubet wäre, zu vollbringen, das dürffte man auch keinem Chur-Printzen anmuthen, die Hauß-Vertrage stünden beyden, noch mehr aber dem letzten im Wege. Seine Churfürstliche Durchlaucht würden also nimmer zu Abtretung der Schwibußischen Lande einen Endschluß fassen. Sie hatten vielmehr zu Kayserl. Majestät das sichere Vertrauen, daß bey lauterm und wahrhafftem Vortrag der Sache, in Sie weiter nicht gedrungen werden könte; Andern falls sie solches auf alle extrema ankommen lassen müsten.

Darauf die Sache etwas stille wurde.

§. XV. Hierauf hielte sich die Sache noch einige Jahre so hin, biß endlich Seine Chur-Fürstliche Durchl. sich durch vieles Anhalten, drohen und verheissen ermüdet funden, und diese Schwibußische Lande dem Hause Oesterreich wiederum, gegen Erlegung einer geringen Geld-Summe, welche kaum die meliorationes im Lande ausmachten, anno 1695. abgetretten und eingeräumet haben.

§. XVI.

Erklärung Sr. Churfürstl. Durchlauchtigkeit aus Liebe zum Frieden, ohne Zwang Rechtens.

§. XVI. Wobey gar sonderlich zu mercken, daß, als einige Churfürstliche Ministri, Seiner Churfürstlicher Durchlauchtigkeit so sehr angelegen; sich zu keiner Abtretung bringen zu lassen; Seine Churfürstliche Durchl. zur Antwort ertheilet: **Ich muß, will und werde mein Wort halten; das Recht aber in Schlesien auszuführen, will ich meinen Nachkommen überlassen. Als welche ich ohnedem/ bey disen widerrechtlichen Umständen/ weder verbinden kan/ noch will. Gibt es GOtt und die Zeit nicht anders/ als jetzo/ so müssen wir zufrieden seyn: schickt es aber GOtt anderst/ so werden meine Nachkommen schon wissen und erfahren/ was sie deßfalls dereinst zu thun oder zu lassen haben mögen.**

Aussetzung des Rechts auf künftige Zeiten.

Ermangelung einer Renunciation.

§. XVII. Es haben auch ohne Zweiffel diejenige, welche auf Oesterreichischer Seiten das Schwibußische Land Anno 1695. von denen Churfürstlichen Räthen und Gevollmächtigten übernommen, wohl selbsten begriffen: daß der Churfürst solches mehr deswegen geschehē lassen, damit er für sich sein Wort halten mögen; ohne daß ihn die Rechte und Gesetze darzu verbunden. Solchemnach hat man mit der Ubergab geeilet, und haben die Oesterreichische Gevollmächtigte solche dabey bewenden lassen; ohne eine weitere

Re-

Renuntiation von dem Churfürsten, vor sich und seine Erben und Nachkommen, auf die 4. Schlesische Hertzogthümer zu verlangen. Weil sie selbsten wohl vermuthet, daß solches nicht ohne Ursache neue Schwürigkeiten machen, und von dem Churfürsten nicht zu erhalten seyn dürffte.

§. XVIII. Und in der That sollten ja die Schwibußische Lande ein surrogatum von denen 4. Schlesischen Hertzogthümern seyn; obgleich das erstere kaum den Nahmen gegen dem letzterm verdienet. Da nun das Hauß Oesterreich den Schwibußischen Creyß wieder zu rücke nimmet: so ist sehr begreifflich, aus was Ursachen das Königliche Churhauß Preussen und Brandenburg dafür hält: daß seine, auf die vier Schlesische Hertzogthümer habende Gerechtsame, in Ansehung der Nachfolger in der Chur, wiederum in den vorigen Stand und Befugniß gesetzet worden. Besonders da, bey der angenommenen geringen Geld-Summe, das Schwibußische Land, mehr des betrohlichen Uberfalls halben von dem übermächtigen Gegentheil, wiederum verlassen und abgetretten werden müssen; als daß die ex pactis & providentia majorum herrührende Ansprüche auf die vier Hertzogthümer, damit, denen Hauß-Verträgen als sanctioni pragmaticæ entgegen, getilget worden wären. Weil ja Se. Churfürstl. Durchl. ihren Nachfolgern in der Chur dißfalls nichts weder vergeben können noch wollen. Und zwar nicht das erstere, wegen entgegenstehender Chur- u. Fürstl. Brandenburgischer Hauß-Verträge: nicht aber auch

Redditio surrogato.

das letztere, weil von Sr. Churfürstl. Durchl. als Churfürsten, keine weitere Renunciation und Verzicht weder vor sich, noch ihre Nachkommen, auf dieselbe erfolget.

§. XIX. Solte man nun auch die zu solcher Zeit mit cedirte Lichtensteinische, nachhero aber ohnmöglich gemachte Forderung in Erwegung ziehen; als welche bey der Schwibußischen Handlung den grössesten Theil ausmachte, und andere convenable Verheissungen dabey hatte: so wird dem Hause Oesterreich aus ihren Archiven wohl erinnerlich seyn: daß auch diese contrahirte Summe nicht evinciret; vielmehr der gantze Contract mit vielen Ausflüchten dergestalt eludiret worden, daß man dafür kaum den zehenden Theil erhalten können; ohngeachtet von dem Kayserlichem Hof die völlige Eviction darüber ausdrücklich verheissen worden. Welches doch zu keinem Behelf in der Hauptsache, vielmehr nur zu dem Ende angeführet wird; um aller Welt vor Augen zu legen, wie vielerley Art von Gefährden man gebrauchet, dem so genanntem Satisfactions-Tractat entgegen zu handeln, und das Churfürstl. Hauß Brandenburg in læsionem plus quam enormissimam eines unsäglichen Verlustes und Schadens von Landen und Leuten, auf eine in den Rechten verbottene Weise zu setzen.

Eludirte Eviction der Lichtensteinischen Forderung.

§. XX. Und noch, ausser diesem allem, wird sich auch, bey dem Ausgang des Oesterreichischen Mann-Stammes, der Wienerische Hof

Ferdinandus I. acquiriret die Liegnitzische Fürsten-

die-

thümer auf den Manns-Stamm.

dieses zu Gemüthe führen: Daß die Hertzogthümer und Fürstenthümer Jägerndorf, Liegnitz, Brieg und Wohlau von keiner andern Erb- und Landes-Folge oder Regierung, als auf das Männliche Geschlecht, in dem Durchl. Hause jemahls gewußt; in solcher Eigenschafft auch besonders die drey letztere Anno 1675. von dem Glorwürdigstem Kayser LEOPOLDO eingezogen worden: Folglich nunmehro der Königin in Hungarn und Böhmen Königl. Maj. um so viel billiger finden mögen; dem Königlichem Chur-Hauß Preussen und Brandenburg seine auf den Mann-Samm angehuldigte und anererbte; bißhero aber durch übermacht deß Oesterreichischen Mann-Stammes, diesem Durchlauchtigstem Hause, vorenthaltene Unterthanen, in denen obgemeldeten vier Fürstenthümern, um so vil weniger länger vorzuenthalte.

Mithin treten jetzo die Churbrandenburgischen Rechte wieder an den Tag.

In mehreren Erwegung, daß wie die Churbrandenburgis. Erb-Verbrüderung; sodann auch das Jägerndorfische Successions-Recht allezeit nur auf den blossen Mann-Stamm gegangen; auch jetzo denen Unterthanen der vier obgedachten Fürstenthümer nicht anzumuthen seyn werde, mit abermahliger Vorbeygehung ihres, bereits schon vor so vielen Jahren von ihnen erbgehuldigten Churfl. Brandenburgischen Manns-Stammes, sich an weibliche Nachkommen verweisen zu lassen.

§. XXI. Das Churfürstliche Hauß Brandenburg hat auch, zu Erhaltung dieses Rechtlichen Andenckens, nicht allein das Wappen von Schlesien überhaupt an unverrücktem Ort und Stelle beständig beybehalten; Sondern auch, als man in der Cantzeley den gewöhnlichen Titel, mit Auslassung Schwibuß, fassen müssen, ist die Formel wie auch in Schlesien und zu Croffen, zum Andencken, nicht minder deswegen geblieben; damit das Recht auf die vier Schlesische Hertzogthümer, zu keiner Zeit in einige Vergessenheit kommen möchte.

Andencken davon 1) in dem Schlesischen Wappen.

2) Der Cantzeley Formel in Titel.

§. XXII. Solchemnach um so viel weniger jemand irren mag; wann dieses klare und offenbahre Recht anjetzo wiederum an das Licht tritt, und die Hofnung anscheinet; es werde das Durchlauchtigste Hauß Oesterreich sich nun equitabler finden lassen; die unrichtige Wege, in welchen man das ehemahlige Churfürstliche und jetzo Königliche Hauß Preussen und Brandenburg herumgeführet, erkennen, und ihme nunmehro das Eigenthum seiner Vater und Vorfahren wiederum angedeihen lassen.

Hofnung zu dem Seinigen zu gelangen.

§. XXIII. Das Königliche Chur-Hauß Preussen und Brandenburg suchet jetzo nur sein Recht im Frieden zu erlangen, welches ihme die Ubermacht des grössern Gegentheils so lange Zeit vorenthalten; auch biß dahin gegen

Bey geendigter Ubermacht, Erhaltung des Rechtes.

dem glorwürdigstem Oesterreichischem Hause und Kayserthum kein anderes Mittel vorhanden gewesen, als Gedult zu haben, und die Ausführung dieser Sache einer andern Zeit zu überlassen.

Schluß und Aussetzung anderer dem Königlichen Churhause zukommenden Gerechtsame.

§. XXIV. Doch es mag vor der Hand dieses genug seyn. Solte es zu einem fernerem Gegenspruch kommen: so würde man genöthiget werden, vieles ex archivis zu entdecken, was man vorjetzo noch verborgen halten will. Um auch der Gebeine derjenigen zu schonen, welche sich gegen dem Churf. Hause Brandenburg, in diesen Schlesischen Angelegenheiten, unverantwortlicher Gefahrde bedienet, und in denselben nicht auf das kundbare Recht, sondern allein die Übermacht des Oesterreichischen Kayserstuhls gesehen haben. Wohl wissend, daß das Churfürstliche Hauß Brandenburg gegen demselben allzuschwach, u. der zeitigen Durchlauchtigsten Churfürsten patriotisches Hertz für den Kayser und das Teutsche Reich allzu treu, gut und redlich gewesen: Daß sie lieber, bey ihrem klarem und offenbahrem Recht, sich mit Gedult fassen und in die Zeit sehen, als sich schärferer Mittel bedienen wollen oder können. Aber eben diese Nachsicht und Gedult machte die Oesterreichische Bediente dreister und ungescheueter, in obbesagten Stücken in That und Wahrheit solcher zu mißbrauchen. Es muß und wird sich so dann finden, daß das Durchlauchtigste Hauß Oesterreich mit dem Churfürstlichem Hauß Brandenburg Verträge gemachet, und

und dabey der Churbrandenburgischen Hülfe gegen seine Feinde, redlich genossen; selbige aber nachhero zu keiner Erfüllung gebracht, und die in Vernunfft und Gesetzen gegründete Wahrheit nicht bedacht habe: daß, zu Festhaltung eines Vertrages, beyde verbünden, und dafern der eine Theil davon abweiche, auch der andere sodann davon befreyet werde.

Anzeige davon.

§. XXV. Die ehemahlige Churfl. Brandenb. Gevollmächtigte Bediente haben dieserwegen zu Wien zahlreiche Register dem Oesterreichs. Ministerio vorgeleget. Und zwar erstlich: Von vielen wichtigen Verheissungen, die nicht erfüllet; sodann 2) von grossen und, an Millionen anlauffenden Summen, die nicht bezahlet worden; ja 3) von entzogenen und vorenthaltenen Landen und Leuten, darzu man niemals wieder gelangen können. Es finden sich noch in alten Titulaturen der Marggrafen zu Brandenburg die Titel; als Fürsten zu Oppeln und Ratibor, die der Karser CAROLUS V. ihnen selbsten gegeben; so sind auch auf Sagan und Münsterberg Verträge vorhanden. Welches alles man lieber zu künftiger Untersuchung ausgesetzet seyn lassen will; als vorjetzo den Schluß dieser vorläuffigen Rechtesgegründeten Befugniß des Königl. Chur-Hauses Preussen und Brandenburg auf die vier Schleßischen Hertzogthümer und Fürstenthümer, Jägerndorf, Liegnitz, Brieg und Wohlau länger aufzuhalten.

Beylagen
Verschiedener nützlicher Urkunden.

Lit. A.

Des Hertzogs von Liegnitz freywillige Lehens-Auftragung seiner eigenthümlichen souverainen Fürstenthümer, an den König in Böhmen JOANNEM mit beybehaltener voller Gewalt solche zu veräussern 1329.

IN GOttes Nahmen, Amen. Wir JOANNES, von GOttes Gnaden, König von Böhmen und zu Pohlen und Graf zu Lützenburg ꝛc. Verjahen und thun zu wissen, allen denen, die diesen Brief sehen, lesen oder hören lesen, daß Wir mit bedachtem Muthe, mit Unserm guten Willen, mit Unserer Manne Rath, mit dem Hochgebohrnen Fürsten, Herrn BOGISLAUEN, Hertzogen von Schlesien und Herrn zu Liegnitz, um alle Brüche und Kriegen, die zwischen Uns und Ihme von seiner Brüder wegen, Herrn Heinrichs und Herrn Blocken, Hertzogen von Schlesien und Herrn von Bretzl. bißhero gewehret haben, um das Land zur Liegnitz, Brieg und Stadt Heynau, Burg und Stadt Goldberg, die Stadt Kotzenau, die Burg, und was dazu gehöret, gesühnet, geeignet und ewiglichen verrichtet seyn; " Also, daß wir Ihme, seinen Erben und

„ und Nachkömmlingen, dieselben und alle andere, „ Ihr eigen Land, die er von Seinem; Seiner „ Erben und Nachkömmlingen Nahmen, Uns mit „ Willen und ungezwungen aufgegeben hat, und „ Unsere Erben und Nachkömmlingen, Königen „ von Böheimb und auch Unsers Reichs zu Bö„ heimb, Mann davon worden ist; „ sie seyn versetzt oder unversetzt, wo Sie die haben, jetzund beyde hie disseit der Oder, oder dort jenseit, und die Er noch gewinnen, verliehen haben zu einem rechten Erblehen, dieselben Lande seyn benannt; Liegnitz Burg und Stadt; Heynau Burg und Stadt; Brieg; Burg und Stadt, Nimptsch; Burg und Stadt, Ohlau die Stadt, Gröttkau die Stadt, Namßlau, Burg und Stadt, Berolstadt, Burg und Stadt; Creutzberg; Burg und Stadt, Landsberg Burg und Stadt; Tieffensee und Bitzin; mit Weichsbildern, derselben Burg und Stadte und was darzu gehöret, Land, Gut und Leute, es sey verlehnet oder unverlehnet, mit allen Rechten, Freyheiten und Nutzen, als sie von Alters und ihren Eltern an sie kommen und bracht sind.

„ Und gelöben Wir mit Unsern Treuen, ohne „ alle Argelist, von Unsern, Unser Erben und „ Nachkömmlingen wegen, und meinen die Ehe„ genannten, Unserm Schwager, seinen Erben „ und Nachkömmlingen zu lassen und behalten „ gegen aller männiglichen, bey allen Ihren Rech„ ten und bey aller Freyheit, in welcher Weiß „ das an sie kommen und bracht ist von Ihren „ Vorfahren, und nicht hindern, es seye Mann-

„ schafft, Gülde, Zinse, Zöllen, Gerichten dem „ Obersten und Niedersten, in Burgen, Städ„ ten, Dörffern und auf den Landen, allerhand „ Bergwerck von Gold, Silber, Bley, Zinn, „ oder wie das Ertzt genennet sey, Müntzen, „ Pfaffen, Clöstern, Mönchen, Kirchlehnen, „ Heyden oder Wildbahn,„ wovon das Leuth, also daß die obgenannten unsere Schwäger, seine Erben und Nachkömmlinge, mögen frey ohne alle Frage und Erlöb, brechen und bauen, neue oder alte Veste, wo sie das gelüstet ihren Landen zum frommen und gute geschehe, auch daß ihre Mann Rittermäßige Leute, mit den vorgenanten Unserm Schwager, seinen Erben und Nachkömmlingen, oder Sie selbsten, und ihren abgenannten Manne, oder jetzund etwas haben zu berechnen oder zu suchen, darum sollen wir uns nicht annehmen, sondern, ob denselben ihren Mannen von ihnen würde recht versaget, oder nicht recht geschehen möchte, vor ihren Mannen, so sollen der offt genannt unser Schwager, seine Erben und Nachkömmlinge, oder wen sie dazu setzen, ihren Genossen recht geben und nehmen. Hat auch ihre Mannen einer oder mehr Gut von uns, und auch von ihn, der soll unser Gut vor uns verantworten, und daß er oder sie darum angehet, vor ihn und ihren Mannen, und nirgend anderst wo. Wäre aber des andere Leuthe, die ihren Genossen nicht wären, noch ihre Manne, mit ihme Unsern Schwager, seinen Erben oder Nachkömmlingen etwas hätten zu suchen, um Schuld, Gut, oder von andern Sachen, wie daß sey, darum

sollen

sollen wir uns nicht annehmen, dieweil sie recht bitten zu thun, vor ihren Mannen; Möchte aber demselben davon ihn nicht recht geschehen, so mögen sie sich vor uns beruffen, solten wir ihn setzen zu Richter ihren Genossen, ob wir sie selber nicht ledig wären zu hören, und das sollen sie nicht forder warten, wann in dem Lande zu Breßlau: Geschicht aber, daß ihre Genosse einer oder mehr, sie unsern Schwagern, seine Erben oder Nachkömmling haben zu beklagen, die mögen sie wohl vor uns beklagen, und dann sollen sie folgen für uns, wo wir seyn, in Böhmen oder in Pohlen, auch soll man ihre Leute, Ritter, Rittermäßigen oder Kauffleute, und wie sie genannt seyn, umb derselben unsers Schwagers, oder seiner Erben und Nachkömmling Schuld oder Geld nicht bekümern, noch aufhalten in unsern Landen, Städten, Dörffern oder Vesten, aber ihren Bürgern mag man wohl zusprechen mit einem Recht, wo man diese findet, in den obbeschriebenen unsern Landen; Auch sollen unsere Schwager seine Erben und Nachkömmlinge nach ihren Lehen zu empfangen, Uns, unsere Erben und Nachkömmlinge nicht fürbaß suchen, wann in dem Königreich zu Böheim. Es ist auch gemacht, ob der offtgenannte unser Schwager, seine Erben und Nachkömmlinge etzliche ihre Städte, oder Geweichbilder Vesten vonnöthen, oder andere Sachen verkauffen, oder versetzen müssen, daß sie sollen dieselbe Stadt oder Veste, uns, unsern Erben und Nachkömmlingen des ersten Anbitten, und, ob wir sie dann nicht kauffen noch einlössen um das

Gut, da sie einander Mann umkauffen oder lösen wolte; So mögen sie einem andern ihren Genossen, oder einem füglichen Mann, die Stadt oder Veste verkauffen oder versetzen, und wer sie kauffen oder zu Pfande einnimmt, der soll sie von uns, unsern Erben und Nachkömmlingen zu Lehn empfangen und annehmen, gleicherweise, als Unser Schwager seine Erben oder Nachkömmlinge alle wege Macht haben, dieselbe Städt oder Veste zu lösen, um das Gut, darunter sie versetzt ist, ob sie derselben Stadt oder Veste selber nicht löseten, mit solcher Bescheidenheit, daß „Wir und Unsere „ Erben oder Nachkömmlinge, ihme Unserm „ Schwager und seinen Erben die offt genannte „ Stadt und Veste sollen wiedergeben zu lösen, „ wann sie die gelösen mögen, mit allen Rechten, als sie von ihme versetzet ist; was aber sie „ guts an Städten und an Geweichbilder, Vesten, ihren Mannen verkauffen oder versetzen, „ das darffen sie uns nicht anbieten, die es von „ dem offtgenannten unserm Schwager, und seinen Erben oder Nachkommen zu Lehn empfangen und nehmen.„ Diese vorher geschriebene Rede alle geloben wir mit guten Treuen, ohne arge List, ewiglich, stät, fest und gantz zu behalten; und darüber so geben Wir ihnen diesen Brief versiegelt mit Unserm Insigel zu einem offenen Urkund und Gezeugnüß der Wahrheit, der ist gegeben zu Breßlau, da man zehlte nach Christi Geburt, dreyzehen hundert Jahr, darnach im neun und zwanzigsten Jahr, an dem nechsten Dienstag, nach des heil. Creutz Tag, als es funden worden.

Lit.

Lit. B.

Gunst-Brief ULADISLAI, denen Hertzogen von Liegnitz ertheilet, ihre Lande, wie ehemahls durch Handlung unter Lebendigen, also nunmehro auch durch letzteren Willen zu veräussern, Anno 1511.

WIr WLADISLAUS von GOttes Gnaden zu Hungarn, Böheim, Dalmatien Croatien ꝛc. König, Marggraf zu Mähren, Hertzog zu Lützenburg, und in Schlesien, Marggraf zu Laußnitz, ꝛc. ꝛc. Bekennen gegen jedermänniglich, daß Uns der Hochgebohrne, Unser Oheimb, Fürst und lieber getreuer Friderich, Hertzog in Schlesien zur Liegnitz, mit demüthiger Bitte angelanget und gebethen, ihme gnädiglichen zu vergönnen, daß er seine Stadte, Leuthe und Land, mit allen ihren Einkommen, auf dem Todt-Bette oder in Testamentsweise, vergeben und zueignen möchte, weme er wolte; haben wir mit Rathe unserer Räthe, betracht und angesehen, die mannigfaltige nützliche und getreue Dienste, die seine Eltern und Vorfahren, darnach er uns, und der Cron zu Böhmen gethan, auch daß er sonst (vermöge der Lehns-Auftragung) „ sein Land und Leute bey seinem „ Leben verkauffen, versetzen, und vergeben mag, „ ihme Böheimbischer Königl. Macht, als re„ gierender Fürst in Schlesien, vor uns, unser

„ Erben und nachkommenden Könige zu Bö-
„ heimb solche gnädiglich vergunt, und zugesa-
„ get; zu sagen und vergönnen ihme, daß er
„ seine Städte, Land und Leute mit aller ihrer
„ Obrigkeitlichen Freyheiten, Renten, Zinsen
„ und Einkommen, so viel er der hat, ein Theil
„ oder gar auf dem Todbette oder Testaments-
„ weise, wie er am besten zu Rathe wird, ver-
„ geben, verkauffen, versetzen, verschaffen
„ und verwechseln mag, weme er will, und
„ in aller Maaß, wie er die gehalten, gebraucht
„ und genossen, vor uns, unsere Erben und nach-
„ kommenden Königen zu Böhmen, und sonst
„ jedermanniglichen und ungehindert, in Kraft
„ dieses unsers Briefes, doch daß solche, de-
„ nen der obgemeldte Hertzog Friederich seine
„ Güter, Städte, Land und Leute verkauffen,
„ verschaffen, oder verwechseln würde, eines
„ Theils oder gar, sollen uns und unserm lieb-
„ sten Sohne, König Ludwigen und andern un-
„ ser beyder nachkommenden Königen zu Bö-
„ heimb getreu und gehorsam seyn, und alles das
„ erleisten, das andere unsere Einwohner des Lan-
„ des und Hertzogthums in Schlesien zu thun
„ schuldig und pflichtig seyn. „ Zu Urkund mit Unserm Königl. anhangenden Insiegel besiegelt, und geben zu Breßlau Montags nach dem Palmen-Sonntage, nach Christi Geburt im fünffzehen hundert und eilfften, unserer Reiche des Hungarischen im ein und zwantzigsten, und des Böheimischen im viertzigsten Jahre.

Lit. C.

Wiederholter Gunst-Brief Königs LUDEWIGS, denen Hertzogen von Liegnitz ertheilet, ihre Lande wie ehemahls durch Handlung unter Lebendigen, also auch nunmehro durch letztern Willen zu veräussern, Anno 1522.

WIr LUDEWIG, von GOttes Gnaden zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, Marggraf zu Mahren, Hertzog zu Lützenburg und in Schlesien, Marggraff zu Laußnitz ꝛc. Bekennen gegen jedermänniglich, daß Uns der Hochgebohrne, Unser Oheim, Fürst und lieber Getreuer, Friederich in Schlesien, zur Liegnitz, Brieg, ꝛc. Hertzog, mit demüthiger Bitte angelanget und gebethen, Ihme gnädiglichen zu vergönnen, " daß er seine „ Städte, Land und Leute, mit alle Ihren Ein-
„ kommen auf dem Tod-Bette, oder in Testa-
„ ments-Weise vergeben und zueignen möchte,
„ weme er wolle. „ Haben wir mit Rathe unserer Räthe betracht und angesehen die mannigfaltige nützliche und getreue Dienste, die seine Eltern und Vorfahren, darnach er uns und der Cron zu Böheim gethan, auch daß er sonst (dem Lehns-Auftragungs-Brief nach) sein Land u. Leute, bey seinem Leben verkauffen, vergeben u. versetzen mag, ihm als einem Kön. zu Hungarn und Böheim aus

Böheimischer Königl. Macht, als ein regierender Fürst in Schlesien, vor Uns, Unsere Erben und nachkommenden Königen zu Böhmen, solches gnädiglichen Vergünst und zugelassen; Zulassen und vergönnen Ihme und seinen Erben, daß er alle seine Städte, Land und Leute, mit allen ihren Obrigkeiten, Freyheiten, Renten, Genüssen u. Einkomen, so viel er der hat, oder kunftig habē würde, „ eines Theils oder gar, auf im Todbette, oder in „ Testaments-weise, wie Er oder seine Erbēn am „ besten zu Rathe werden, vergeben, verkauffen, „ versetzen, verschaffen u. verwechseln mögen, weme sie wollen, „ in aller Maaß, wie er oder seine Erben die gehalten, gebraucht und genossen, vor uns, unser Erben und nachkommenden Königen zu Böheim u. sonst jedermanniglich ungehindert in Kraft dieses Unsers Briefes. Doch daß solche, den der obgemeldete Hertzog Friederich, oder seine Geerben, ihre Güter, Städte, Land und Leute verkauffen, verschaffen oder verwechseln würde, eines Theils oder gar, sollen Uns und Unsern nachkommenden Königen zu Böheim getreu und gehorsam seyn, und alles das neben dem Lande Schlesien und sonst thun, das bemelder Fürst oder seine Erben, Uns davon zu thun schuldig und pflichtig gewest sind. Zu Urkund mit unserm Königl. anhangendem Insiegel besiegelt und gegeben auf unserm Königl. Schloß Prage am Dienstage nach dem Sonntage Cantate nach Christi unsers Herrn Geburt im fünffzehen hundert und im zwey und zwantzigsten, unserer Reiche des Hungarischen und Böheimischen im siebenden Jahre.

LUDOVICUS, Rex.

Lit. D.

Abermahlen wiederhohlter Gunst-Brieff Königs LUDEWIGS, denen Hertzogen von Liegnitz ertheilet, ihre Land und Leute, wie ehemahls durch Handlung unter Lebendigen; also jetzo auch, durch letzten Willen, zu veräussern. An. 1524.

Wir Ludwig von GOttes Gnaden, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, Marggraf zu Mähren, Hertzog zu Lützenburg und in Schlesien, Marggraf zu Laußnitz ꝛc. Bekennen und thun kundt allermänniglichen, daß Uns der Hochgebohrne Unser Oheim, Fürst, Obrister Hauptmann in Nieder-Schlesien und Lieber Getreuer, Friederich, in Schlesien Hertzog zur Liegnitz und Brieg ꝛc mit demüthiger Bitte angelanget, Ihm gnadiglichen zu vergönnen, daß Er seine Städte, Land und Leute, mit allen ihren Einkommen, auf dem Todbette, oder in Testaments-Weise, weme Er wolte, vergeben und zueignen möchte, haben Wir mit Rathe Unserer Räthe, betracht und angesehēn die mannigfaltigen, nützlichen und getreuen Dienste, die Seine Eltern und Vorfahren, darnach Er Uns und der Cron zu Böheim gethan, auch daß er „ sonst NB. Sein Land und Leute, bey seinem Leben versetzen, verkauffen und vergeben mag, „ ihme als ein König zu Böheim aus Böheimischer Königlicher Macht und als ein regierender Fürst

in Schlesien, vor Uns, Unsern Erben und nachkommenden Königen zu Böheim solches gnädiglichen vergunst und zugesaget;

Zusagen und vergönnen Ihme und seinen Erben, daß „Er alle Seine Städte Land und Leute, „ mit aller ihrer Obrigkeit, Freyheiten, Renten, „ und Genüssen und Einkommens, so viel Er der „ hat, oder zukünfftig haben würde, eines Theils „ oder gar, auf dem Tod-Bette oder in Testa„ments-Weise, wie Er oder Seine Erben am „ besten zu Rathe werden, vergeben, verkauffen, „ versetzen, verschaffen und verwechseln mögen, „ wem Sie wollten, und in aller Maaß, wie Er „ oder Seine Erben die gehalten, gebraucht und „ genossen, „ von Uns, Unseren Erben, nachkommenden Königen zu Böheim und sonst jedermänniglich ungehindert, in Krafft diß Unsers Briefes, doch daß solche, denen der obgenante Hertzog Friederich oder Seine Geerben, Ihre Güter, Städte, Land und Leute, verkauffen, verschaffen, oder verwechseln würde, eines Theils oder gar, sollen Uns, und Unsern nachkommenden Königen zu Böheim, getreu und gehorsam, und alles diß zu thun schuldig und pflichtig seyn, das Seine Vorfahren und Er Uns gethan haben. Zu Urkund mit Unserem Königlichem anhangendem Insiegel besigelt; Geben zu Ofen, Montag nach Visitationis Mariæ, nach Christi Geburt Tausend fünff hundert und im vier und zwantzigsten, Unserer Reiche des Hungarischen und Böheimischen im neunden Jahre.

LUDOVICUS Rex.

Lit. E.

Königs FERDINANDI Bestätigung aller den Hertzogen zu Liegnitz gebührenden und verliehenen Freyheiten Anno 1529.

WIr FERDINANDO, von GOttes Gnaden, zu Hungarn und Böheim König ꝛc. Infant in Hispanien, Ertz-Hertzog zu Oesterreich Marggraf zu Mähren, Hertzog zu Lützenburg und in Schlesien, Marggraf zu Laußnitz ꝛc. Bekennen und thun kund gegen allermänniglich vor Uns, Unser Erben und nachkommende Könige zu Hungarn und Böheim, daß Wir betracht und angesehen haben, getreu-fleißig u. angenehm Dienste, so der Hochgebohrne Unser Oheim, Fürst und lieber getreuer Friederich in Schlesien, Hertzoge zur Liegnitz und Brieg ꝛc. offtmahls Unsern Vorfahren und Uns willig gethan, zukünfftig thun soll und mag, und haben, als ein König zu Hungarn und Böheim, aus Böheimischer Königlicher Macht, gemeldtem Unserm Oheim und Seinen Erben, „ alle Ihre Privilegia, Herrlich„ keiten, Freyheiten, Gerechtigkeiten, Gabe und „ Begnadungen, damit Er und Seine Erben „ über Sein Land und Leute vormahls von Un„ sern vorfahrenden Königen und Uns begnadet „ und befreyet, auf ein neues confirmiret und be„ stättiget; confirmiren und bestättigen alle je„ gliche Gabe und Begnadigungen, die von Un„ sern Vorfahren und Uns, als Königen zu Hungarn

„ garn und Böheim, Ihme und Seinen Erben
„ gegeben und zugeeignet, wie die Nahmen ha-
„ ben mögen, in Stücken, Clausulen, Puncten
„ und Artickeln, als wären Sie von Wort, zu
„ Worte hierinnen klärlich begriffen und ausge-
„ druckt, auch in aller Maaß, wie Seine Vorfah-
„ ren und Er dieselben bißhero gehabt, gebraucht
„ und genossen, hiemit kräfftiglich und vollkom-
„ lichen, in Krafft dieses Unsers Brieffes. Ge-
„ reden und versprechen auch, Ihnen und Sei-
„ nen Erben, beym solchem allem, gnädiglichen zu
„ handhaben und zu schützen. „ Alles getreulich und ungefährlich: Des zu Urkund, mit Unserem Königlichen anhangenden Insiegel besiegelt. Geben in Unserer Stadt Lientz am 27sten Monats-Tag Julii, im funffzehen hundert und neun und zwantzigsten Jahre, Unserer Reiche im dritten Jahre.

FERDINAND.

Lit. F.

Erb-Verbrüderung zwischen dem Churfürsten zu Brandenburg, JOACHIMO und dem Hertzog von Liegnitz, Brieg und Wohlau, FRIDERICH und Seinen Söhnen An. 1537.

VOn GOttes Gnaden, Wir JOACHIM, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cammerer und Churfurst, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und

und Wenden Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, und Fürst zu Rügen ꝛc. ꝛc. Und Wir FRIDERICH von Denselben Gnaden, Hertzog in Schlesien zur Liegnitz und Brieg, vor Uns, alle Unsere Erben und Nachkommen, öffentlich hiemit bekennen; Nachdem Wir Marggraf JOACHIM, Churfurst, auf Unsers freundlichen lieben Oheimen und Schwagers, Hertzog FRIDERICHS zur Liegnitz ꝛc. freundl. Ersuchen bewilliget haben, die hochgebohrne Fürstin, Unsere freundliche liebste Tochter, Fräulein Barbara, gebohrne Marggrafin zu Brandenburg, dem hochgebohrnem, Fürsten, Unserm freundlichen lieben Oheimen, Herren GEORGEN, Hertzogen in Schlesien zur Liegnitz und Brieg, Seiner Lbd. jungern ehelichem Sohne, zu einer zukünfftigen ehelichen Gemahl zu geben; Und Wir Hertzog FRIDERICH dagegen, zu mehrer Befestigung der itzo führhabenden angefangenen Freundschafft, auch auf freundliches Ansuchen Unsers freundlichen lieben Herrn Oheimen und Schwagers, Marggrafen JOACHIMS, Churfürsten, hinwiederum versprochen und zugesagt haben, die hochgebohrne Fürstin, Fräulein Sophia, Unsere freundliche liebe Tochter, Seiner Liebden ehelichem ältestem Sohne, dem hochgebohrnem Fürsten und Herren, JOHANNS GEORGEN, Marggrafen zu Brandenburg, zu einer zukünftigen ehelichen Gemahl zu geben, alles nach Laut und Innhalt zweyer darüber abgehandelten, vollzogenen, besiegelten und angenommenen Heurraths-Beredungen. Und nachdem diese hin- und wieder

Zweyfache Ehegelöbniß.

wieder gezweyfachte aufgerichtete Heyrath und Freundschafft dem Allmächtigen GOtt vornehmlich zu Ehren, allen Theilen zu Gedey, Heil und Seeligkeit, auch Unser beederseits Landen und Leuten zu Trost, Nutz und Aufnehmen, auch Ruhe und allem Guten angefangen: haben Wir Uns (wo auch gleich aus Verhängniß des Allmächtige dieselben beyde oder eine Heurath nicht fortgängig seyn würden) mit wohlbedachtem Muthe, gutem vorgehabtem zeitigem Rathe und Vorwissen Unserer Söhne, Räthe, Prälaten, Herren, Ritterschafft, Mann u. Städte, auch aus besonderer Erlaubniß, Gunst, Zulassung und Begnadigung Unserer alten Privilegien, und zuforderst etwann der Durchlauchtigsten Fürsten und Herren ULADISLAI, und Herren LUDWIGS, beyden Königen zu Hungarn und Böheim, Unserer gnädige freundlichen lieben Herren Oheimen und Schwägern, seeliger, milder und löglicher Gedachtniß, dahero gegebenen Briefe dato lauten, „Königs ULADISLAI Montags „ nach dem Palmen-Sonntag zu Breßlau, nach „ Christi Geburt, tausend fünff hundert im eilff„ ten Jahre und König Ludwigs, zu Ofen: „ Montags nach Visitationis Mariæ, im fünffze„ hen hundert und vier und zwantzigsten Jahre,„ welche Begnadungen und gnadige Zulassungen, auch

Erfolgte Erbverbrüderung mit Einwilligung der 1) Söhne

2) Prälaten, Herren, Ritterschafft und Städte.

3) Nach ertheilter Freyheit.

Von Königen ULADISLAO und LUDEWIG.

auch nachfolglich durch den Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herren, Herren FERDINANDEN Römischen Hungarischen und Böheimischen Könige, Unserm Allergnädigstem Herren, als einen König zu Böhmen, aus Böheimischer Königlichen Macht und Gewalt, neben allen andern Unsern Freyheiten, aufs neue befestet, bestättiget und confirmiret, laut Ihrer Königlichen Majestät darüber gegebenen Brieff und Siegel, zu dem allem, und aus sonderm Unserm und Gemeinen der Cron Böheimen eingeleibten und zugethanen Landen, denn allein ingemein, und Uns jeden gegebenen Freyheiten, Begnadungen und Privilegien von angebohrner Lieb und Treu, und besonderer Freundschafft wegen, auch wie obsteht beyderseits Unser Landen und Unterthanen zu Nutz, Besserung und im besten mit nachfolgenden Unsern Landen und Gütern erblich verbrüdert, gütlich vereinigt, zusammen gethan und gesetzet haben: Verbrüdern vereinen, setzen und thun Uns also zusammen, verordnen und disponiren gegenwärtiglich und mit Krafft dieses Brieffes, folgender Meynung, und in massen, wie hernach geschrieben stehet, also

Confirmation FERDINANDI.

Zum ersten, daß Wir, Unser Erben und Nachkommen für und für, alle Unsere Lebtage einander Brüderlich, freundlich meynen, ehren, fördern, verantworten, Unser einer des andern Schaden warnen und Sein Bestes mit Worten und Wercken ungefährlich und getreulich vermeh-

Erbverbrüderung wird errichtet.

ren sollen und wollen, gleicherweiß, ob es Unser jeglicher selbst anträff, ohne Gefehrde. Und wo sich nach dem Willen GOTTes des Allmächtigen zutragen und begeben werde, daß Wir Friederich Hertzog in Schlesien zur Liegnitz ꝛc. oder Unser Männliche Eheliche Leibes-Lehns-Erben, von Erben mit Tod verfallen und abgehen, und derselben Männliche eheliche Leibes-Lehns-Erben keiner Unseres Stammes und Geblüths im Leben mehr verhanden seyn wird; So sollen alsdann nach Absterben des letzten Unsers und Unserer Männlichen Ehelichen Leibes-Lehns-Erben Unsers Stammes, alle Unsere Fürstenthümer, Landt, Leute, Schlosse, Ämte, Vögtey, Städte der Fürstenthümer Liegnitz und Brieg, samt allen denen zugehörenden Aemtern, dergleichen die Neuter Schloß-Stadt und Weichsbilder Hanau, Goldberg, Grötzberg, Laben, Wohlau, Steinau, Naudten, Wienitz, Hernstadt, Nützen, Ohlau, Strehlen, Nimptsch, den Holtz auf m Teithe, Creutzberg und Pitschen, zusamt Trebnitz und Constadt, welche zwey Weichbilder, wie vor fünff und zwantzigk halb tausend hungarische Gulden wiederkäufflich inne haben, mit allen und jeden Wildbähnen, Zöllen, Geleiten, Gerichten, Prälaten, Grafen, Herren, Mannschafften, Lehnsschafften, Obrigkeiten, Gerechtigkeiten und allen andern Zugehörigen, Geistlichen und Weltlichen, nichts davon ausgeschlossen,

Von Hertzog FRIDERICH bey Ausgang seines Mann-Stammes.

Erzehlung der Liegnitzischen Länder.

schlossen, wie wir Sie jetzo in Besetzung und Gebrauch haben, und künfftig Wir, oder Unsere Erben von Erben zu Erben für und für, zu Uns Erblich und Wiederkäufflich bringen, und nach Unserm, Unserer Erben und Nachkommen von Erben zu Erben, biß auf den letzten Unsers Stammes und Geschlechts, Tode hinter Uns verlassen werden, an obgemelten Unsern freundlichen lieben Herren Oheimen und Schwägern, Marggraf Joachim, Churfürsten, desselben Männlichen Leibes-Lehns-Erben für und für zu jederzeit regierenden Churfürsten zu Brandenburg, und wo die nicht mehr am Leben, alle mit Tode abgegangen wären; alsdann an St. Ldl. Bruder, den Hochgebohrnen Fürsten, Herren Johannsen, Marggrafen zu Brandenburg, und dessen Männlichen Leibes-Lehns-Erben: Oder wo dero auch keine mehr verhanden, welcher aus den andern Ihrer Ldl. Vettern, den Marggrafen zu Francken, zu jederzeit der beyder Stämme, des Fürstenthums der Marcke zu Brandenburg besitzen, inne haben, und regierender Churfürst darinne seyn wird, gäntzlich und gar ungesondert zu Erbeigen, in aller Maaß, als dieselbigen Unsere Lande und Leute, alle und jede, so wir itzo haben, auch Wir und Unsere Erben, für und für in folgenden Zeiten, erblich oder Pfandsweise erlangen und bekommen möchten, von natürlicher angebohrner Sipschafft, nach gemeinen beschriebenen Gesetzen, geordnet, und sonst üblichen

An den Churfürsten JOACHIMUM verwiesen.

Wie auch Dero Vettern.

chen Landläufftigen Rechten, Gewohnheiten, und Begnadungen, an Ihre Ldl. vor erst angestorben und gefallen wären, bey Ihr Ldl. und derselben Erben für und für, welcher von Ihnen den Tods-Fall, und die Verledigung Unser Fürstenthümer Liegnitz und Brieg mit den zugehörigen Prälaten, Herren, Ritterschafft, Schlossen, Städten und Aemtern, nichts ausgenommen, erleben würde, als den rechten Erbherrn, erblich und ewiglich bleiben sollen, doch bescheidentlich und also. So fern Unser lieber Oheim und Schwager, Marggraf Johanns zu Brandenburg ꝛc. diese Unsere beyderseits aufgerichtete Verträge und Erbverbrüderung dermassen, wie die aufgericht, abgeredt, verbriefft und besiegelt, auch insonderheit vor sich und seiner lieben Erben zu Erben, bewillige, annehme, beliebe, ratificire und darüber Uns sonderliche Verschreibung auffrichte und zustelle: Wo aber Sr. Ldl. dieser Vertrag nicht gefällig und Sr. Ldl. denselben zwischen diß und dreyen Monats-Fristen, nechst nach dato folgend, die nicht belieben, annehmen noch ratificiren würden, so soll auch Sr. Ldl. und Ihre Erben, aus diesem Vertrage ausgeschlossen und dieses Anfalles an Unsern Landen und Leuten, wie vorstehet, nicht gewärtig seyn, sondern soll Uns und Unseren Erben, damit wo Unser lieber Herr Oheim und Schwager, Marggraf Joachim Churfürst und seiner lieben Erben, oder derselben Erben, oder auch seiner lieben Vettern, der Marggrafen zu Francken und Ihre Männliche Leibes-Lehns-Erben

Auf Dero Verlangen.

Erben nimmer seyn werden zugebähren, freystehen, und dieses Vertrags halben, weiter unverbunden bleiben. Aber mit dem Churfürsten und Sr. Lbdl. Vettern den Marggrafen zu Francken, und Ihr aller Männlichen ehelichen Leibes-Lehns-Erben, von Erben zu Erben, für und für soll es nichts desto weniger, da auch von Marggraf Johannsen zu Brandenburg, die Ratification nicht beschehe, mit Uns, Unsern Erben, Ihre Ldl. und Ihr aller Erben, für und für in alle wege, in obangezeigter erblichen Verbrüderung, stehen und bleiben, auch die oberzehlte Unsere Lande und Leute, da Wir, und Unser Männlich ehelich Leibes Lehns-Erben, von Erben zu Erben, alle mit Tod abgehen und verfallen würden, an gemelten Churfürsten zu Brandenburg Sr. Ldl. ehelichen Männlichen Leibes-Lehns-Erben, oder, wo die nicht mehr verhanden, an die Marggrafen zu Francken, und Ihr aller Männlich Leibes-Lehns-Erben, für und für, von Erben zu Erben, ob Einer unter Ihnen des Stammes regierender Churfürst der Marcken zu Brandenburg sein würde, oder sonsten, wo sie den Fall erlebten, und Unser Bruder hierein nicht bewilligt, als vorstehet, gleichwohl kommen und fallen.

Doch vorbehalten, und unbegeben eines jeden regierenden Königs zu Böhmen Dienst, Pflicht und Obrigkeit, welche in alle Wege, wo der Fall an uns, oder Unser Erben, von Erben zu Erben, beschehe, und dieselben Unsere Lande und

Mit Vorbehalt Böhmischer Lehnbarkeit.

Fürstenthum von unserm lieben Herrn Oheimen und Schwager, Marggraf JOACHIM zu Brandenburg, ꝛc. und seiner lieben Erben, von Erben zu Erben, für und für, eingenommen würden, wie jetzo von uns beschicht, auch gethan und geleistet werden sollen: „Welches wir Marggraf JOACHIM Churfürst, ꝛc. vor uns, unsere Erben „für und für, von Erben zu Erben, wann es, „wie oben vermeldet, zu Fall kommet, auch der„massen zu halten und zu thun bewilligen.„

Churf. Dr. Böhm. Lehn.

Herwiederum aber zu Erstattung solcher oberzehlten unsers lieben Oheimen und Schwagers, Hertzog FRIEDRICHS zur Liegnitz u. Brieg freundlicher Vererbverbrüderung und Zuschreibung seiner lieben Lande und Fürstenthümer, bewilligen Wir Marggraff Joachim Churfürst ꝛc. hiemit für uns, unsere Erben und Nachkommen, von Erben zu Erben, für und für seiner Lieben und ihren Männlichen Leibs- und Lehens-Erben, auch für und für zu einem gegen Anfalle und Anwartung, ob sichs zutrüge, oder in zukünfftigen begebe, daß der Hochgebohrne Fürst, unser freundlicher lieber Bruder, Herr Johannes, Marggraf zu Brandenburg, und seiner lieben Erben für und für, an Männlich-Ehelichen Leibs-Lehens-Erben, und folgend Wir Marggraf Joachim, Churfürst, dergleichen und unser beyderseits Männlich-Ehelich Leibs-Lehens-Erben, für und für, von Erben zu Erben, ohn Männlich Leibs-Erben verfallen, angehen und dieselben nimmer seyn würden; So sollen alsdann Unsere Fürstenthümer, Herrschafften und Güter, als nemlich

Cr[illegible]

Crossen, Züllch, Sommerfeld, samt den Bobersbergischen Ländchen, die Herrschafft Cottbuß, Peitz, Zoßen, Teupzle, Beerwalde und der Hof Groß-Liebenau, in aller Maaß, unser gnädiger Herr und Vetter der Churfürst und desselben Vorfahrer Seeliger und löblicher Gedächtniß, dieselben inne gehabt, gebraucht, an obbemeldten unsern lieben Bruder, und uns geschammet und vererbet, Wir dieselben inne haben, besitzen, genüssen und von einem regierenden Könige der Cron Böheimb zu Lehn und Pfandschafft tragen und haben, oder was Wir, oder unser Erben in zukünfftigen Zeiten, unter einem regierenden Könige der Cron zu Böheimb, Erblich oder Pfandsweise haben und überkommen werden; an obgenannten unsern freundlichen lieben Oheimen und Schwagern, Herrn Friederichen, Hertzogen zur Liegnitz, seiner lieben Erben und derselben Männlichen Ehelichen Leibs-Lehns-Erben, für und für, von Erben zu Erben, gäntzlich und gantz zu Erbeigen in aller maaß, als dieselbigen Unsere Land und Leute, wie obgemeldt, von natürlicher angebohrner Sipschafft, auch gemeinen beschriebenen Gesetzen, geordneten und sonst gewöhnlichen Landläufftigen Rechten, Freyheiten, Gewohnheiten, Begnadungen und Herkommen, an Ihr Lbd. vererbt, angestorben und gefallen wären, auch erblich und ewiglich bey Ihr Lbd. und derselben Männlichen Ehelichen Leibes-Lehns-Erben, von Erben zu Erben, als den rechten Erb-Herren erblich bleiben sollen.

Endliche Bekräfftigung der Erbverbrüderung und Dero Lande.

„ Und damit diese Unsere Erb-
„ liche, ewige und unwiederruff-
„ liche Verträge und Erbverbrü-
„ derung desto mehr bey Macht er-
„ halten; So haben Wir Marg-
„ graf JOACHIM Churfürst
„ gewilliget und zugesaget: Willigen und zusa-
„ gen, daß hiemit in Krafft diß Unsers Briefes
„ vor Uns, Unser männlich-Eheliche Leibes-Lehens
„ Erben, für und für, von Erben zu Erben,
„ wann sich ein Fall an Uns oder Ihnen begübe,
„ so offt solches geschicht, so sollen Wir und
„ Sie verpflicht und verhafft seyn, in den nech-
„ sten vier Wochen darnach folgend, diese Erb-
„ verträge wiederum zu ratificiren, zu bewilli-
„ gen und anzunehmen, bey Fürstlichen Wür-
„ den und Treuen, mit einem rechten geschwor-
„ nen Eyde, den Wir und Sie mit leiblichen
„ aufgereckten Fingern zu GOtt geschworen und
„ schweren sollen zu halten geloben.

Trüge sich dann auch zu, daß Unser Bruder Marggraf JOHANNS, oder desselben Männlich eheliche Leibs-Lehns-Erben zuvor, ehe dann Wir oder Unser Erben, mit Tode verfallen und abgehen, und seine Lande an Uns, und Unser Erben kommen würden; So sollen alsdann alle Prælaten, Herren, Ritterschafft, Mann und Städte der obberührten Fürstenthume, Herrschafften und Gütter, als: Crossen, Züllch, Sommerfeld, Bobersberg, Cotbuß, Peitz, Zossen, Truptzka Beerwalde, und der Besitzer des Hofes Groß-Liebenau, auch alle andere Amt-Leute, Hauptleute, Verweser,

ser, Castner und Pfleger, Unsern Oheimen, und Schwagern, denen Hertzogen zur Liegnitz, oder aber seiner lieben männlichen ehelichen Leibs-Lehens-Erben für und für auf einen jeden Fall eines regierenden Churfürstens oder Marggrafen zu Brandenburg, der zu jederzeit dieselben Lande und Fürstenthum inne haben würde, eine rechte Erbhuldigung thun und schweren, nach Unsern, und Unserer Erben, oder derselben Erben, von Erben zu Erben, für und für, Abgange niemand anders, dann obgedachten Hertzogen zur Liegnitz und Brieg, welche des Geblüts und Stammes den Fall erleben, vor Ihren Landes-Fürsten und Erbherrn zu haben, zu erkennen und anzunehmen.

Also auch geloben, willigen, zusagen versprechen Wir, obgemeldt Hertzog FRIDERICH, zur Liegnitz ꝛc. vor Uns, alle Unsere Erben für und für, von Erben zu Erben, daß auch einem jeden regierenden Churfürsten zu Brandenburg ꝛc. auf einen jeden Fall, der Uns, oder Unsern Erben, auch derselben Erben für und für, von Erben zu Erben, regierenden Hertzogen zur Liegnitz und Brieg, beschehen würde, „diese Verträge bey Ihren Fürst-
„ lichen Treuen, Würden, und mit einem rechten
„ geschwornen Eyde, den Wir und Sie mit
„ leiblichen aufgereckten Fingern zu GOtt ge-
„ schworen, und schweren sollen, verneuert, ver-
„ brieft, versiegelt und wiederum angelobt wer-
„ den.

Wir sollen und wollen auch Unserm lieben Herren Oheimen und Schwagern, Marggraf JOACHIM, Churfürsten zu Brandenburg, ꝛc. so bald

Auslieferung der Gunst-Briefe zur Veräusserung.

Unser Contract und Verbrüderung vor sich, und in ihre Krafft gehen würde, neben Ueberreichung des Unsern oben berührten Begnadigungs und Erlaubnüß König ULADISLAI und König Ludwigs zu Hungarn und Böheims seeliger Gedächtnus auch zugleich darzu ein glaublich transumt oder vidimus von itziger Römischer Hungarischer und Böheimischer Majestät König FERDINANDEN Bewilligungs-Briefes, weil darin, ausserhalb dieser Vergunst, mehr Begnadigungen und Privilegia begriffen, unter glaubwurdiger Leute Nahmen und Siegel übergeben und zu Handen stellen.

Eventuale Erbhuldigung des Landes

Deßgleichen so haben auch Unsern lieben Herrn Oheimen und Schwagern, Marggrafen JOACHIMEN, Churfürsten zu Brandenburg ꝛc. alle Unsere Prälaten, Herren, Manne und Städte, Hauptleute, Verweser, Pfleger und Befehlichhaber über oberzehlter Unserer Lande, Fürstenthümer, Herrschafften, Schlosse, Städte, Flecken, Güter und Leute, eine rechte Erbhuldigung auf den neunzehenden Tag des Monaths Octobris, dißlaufftigen Jahres, darzu wir sie verschrieben und erfordert, unserer gestalten und verglichenen Notul nach, auf die Folge gethan, in Form, und Gestalt, wie hernach von Wort zu Wort beschrieben ist.

„ Wir

Huldigungs Notel von Fällen zu Fällen.

„ Wir huldigen, geloben, schwe-
„ ren, und thun dem Durchlauchti-
„ gen Hochgebohrnen Fürsten und
„ Herrn, Herrn Friderichen dem
„ Eltern, in Schlesien zur Liegnitz und Brieg
„ Hertzogen, und Seiner Fürstlichen Gnaden
„ männlichen Ehelichen Leibs-Lehens-Erben, von
„ Erben zu Erben, für und für, zu voraus, als
„ Unserm natürlichem regierendem Erb-Herren
„ und Landes-Fürsten, und wo Se. Fürstl. Gn.
„ nicht mehr wehre, auch keine Männliche Ehe-
„ liche Leibes-Lehns-Erben hinter sich verließ, als
„ dann dem Durchlaucht. Hochgebohrnen Für-
„ sten und Herrn, Herrn Joachim, Marggra-
„ fen zu Brandenburg und Churfürsten ꝛc. Se.
„ Churfürstl. Gnaden Ehelichen Männlichen Lei-
„ bes-Lehns-Erben, für und für, zu jederzeit re-
„ gierenden Churfürsten, und ob Se. Churfürst-
„ liche Gnaden immer wäre, auch keine Männ-
„ liche Eheliche Leibes-Lehens Erben hinter sich
„ verliesse, alsdann dem Durchl. Hochgebohr-
„ nen Fürsten und Herrn, Herrn Johannsen,
„ Marggrafen zu Brandenburg, und Seiner
„ Fürstlichen Gnaden Männlichen Ehelichen Lei-
„ bes-Lehns-Erben, von Erben zu Erben, für
„ und für; Wo aber Seine Fürstliche Gnaden
„ die auch hinter sich nicht verließ, den andern
„ Ihrer Churfürstl. Ghaden Vettern, Marg-
„ grafen zu Brandenburg und in Francken auch
„ der beyden Stämme zu jederzeit regierenden
„ Churfürsten; doch so fern hochgedachter
„ Marggraf Johanns diese aufgerichtete Ver-

tra-

„ träge annehmen, ratificiren und besiglen würde, sonst aber, wie solches verbleibt, allein den obbemeldten Ablauf, nach dem Churfürsten, und seiner Churfürstlichen Gnaden Erben, und wo Seine Churfürstl. Gnaden nicht mehr wäre, auch keine Eheliche männliche Leibes-Lehns Erben hinter sich nicht verließ, alsdann Ihrer Churfürstlichen Gnaden Vettern alleine, Marggrafen zu Brandenburg und zu Francken, und Ihr aller Fürstlichen Gnaden männlichen Leibs-Lehns-Erben für und für von Erben zu Erben, welcher die Zeit regierender Churfürst seyn würde. Wo aber Marggraf Johanns diese Erbverbrüderung nicht ratificiret, und das Churfürstenthum auf Ihn und Seine Erben käme, alsdann den regierenden Aeltesten Marggrafen zu Francken und Ihr allerseits Fürstl. Gnad. männlichen Ehelichen Leibs-Lehns-Erben, eine recht Erb-Huldigung, nachlaut zwischen allerseits Ihrer Churfürstl. und Fürstlichen Gnaden aufgerichteten Erb-Verbrüderung, dem vorgenannten Herren Friederichen dem Aelteren Hertzoge zu Liegnitz und Brieg, und Seiner Fürstlichen Gnaden männlichen Ehelichen Leibes-Lehns-Erben, von Erben zu Erben, für und für, zu voraus, und wann Seine Fürstl. Gnaden nicht mehr wäre, oder keine Ehelichen männlichen Leibes-Erben, von Erben zu Erben, für und für, hinter sich nicht verließ, dem vorgenannten Herrn Marggrafen Joachim zu Brandenburg ꝛc. Churfürsten, und Seiner Churfürstlichen Gnaden männlichen

„ chen Ehelichen Leibs-Lehens-Erben, und wann „ die auch nicht wären, oder Seine Churfürstliche Gnaden die hinter sich nicht verliessen, „ dem obgedachten Marggraf Johansen und „ Seiner Fürstlichen Gnaden mannlichen Ehelichen Leibs-Lehns-Erben, so weit seine Fürstliche „ Gnaden dieser Verträge, wie obstehet, ratificiret, wo aber Se. Fürstliche Gnaden ohne männliche Leibs-Lehens-Erben auch verfiel, alsdann „ den andern Ihrer Churfürstlich und Fürstlichen „ Gnaden Vettern, den Marggrafen zu Francken, und Ihr aller Fürstlichen Gnaden männlichen Ehelichen Leibs-Lehens-Erben für und „ für von Erben zu Erben, wie obberührt, auch „ von Lehenswegen und sonst getreu, gewärtig „ und gehorsam zu seyn, Ihren Frommen zu „ werben, und Schaden abwenden, auch die Lehn „ zu verdienen, und auf jede Fälle keine andere, „ dann diese Huldigung geloben und schwehren, „ und alles das zu thun, das getreue Lehnmanne „ und Unterthanen Ihren Lehn- und Erb-Herren „ zu thun schuldig und pflichtig seyn, getreulich „ und ohn Gefehrde, als uns GOtt helffe, durch „ Christum seinen einigen Sohn. „

Dergestalt, also und nicht anders, sollen zu jederzeit von einem jeden Hertzoge zur Liegnitz und Brieg/die Erbhuldigung und Pflicht von ihren Landen und Leuthen genommen werden, und, so offt ein Fall an einem regierenden Hertzoge zur Liegnitz und Brieg beschehen würde, so sollen alsdann die andern, so noch im Leben, zu jederzeit

einem

einem regierenden Churfürsten zu Brandenburg des Gesips, den verstorbenen vermelden, Ihn vier Wochen zuvor, und ehe die Erbhuldigung genommen, darzu erfordern, alsdann und nicht eher, auch sonderlich in Beysein des Churfürsten, oder in seiner Gesandten Räthe, gegenwärtig die Huldigung, wie oben begriffen, von ihren Landen und Leuten nehmen.

So aber Marggraf **Johanns** und desselben Erben alle abgegangen, die Lande an Uns Marggraf Joachim Churfürsten, ꝛc. oder Unsere Erben, von Erben zu Erben, gereichen, und kommen, oder Marggraf **Johanns** diese Verträge ratificiren würde, so soll es auch in aller Maaß von Uns, und beyden Unsern Erben für und für, und mit der Erbhuldigung derselben Unser obbenanten verbrüderten Lande und Leute wiederum wie von den Hertzogen zur **Liegnitz** und **Brieg** zu jeglichen Fällen jede Zeit auch in vier Wochen gehalten werden, wie es dann oben auch berühret.

So sollen und wollen wir Marggraf **Joachim** Churfürst ꝛc. von Römisch-Königlicher Majestät als Könige zu Böheim, und Hertzogen in Schlesien, über diese obgemeldte Unsere verbrüderte Güter Ihrer Königlichen Majestät Consens bey Römischer Königlichen Majestät erhalten; und Unser Bruder Johanns diese Unsere Verträge, wie obstehet, beliebet und annimt, oder aber an männlich Leibs-Lehens-Erben, vor Unsern Tode, oder Absterben Unserer Leibs-Lehens-Erben, vorfiel; So sollen alsdann in beyden Fällen in vier Wochen nechstfolgend dieselben Unterthanen der, bemeldten

meldten verbrüderten erblichen Lehn- und Pfand-Stättern, an Uns Hertzog Friedrichen, und an Unser Männlich ehelich Leibs-Lehns-Erben, und Derselben Erben, von Erben zu Erben, für und für, mit der Erbhuldigung, Eyden und Pflichten, wie obgemeldt, geweiset werden. Was aber die vorbemelte Erbverbrüderung von Unsern Hertzog FRIDERICHS Landen meldet, „ soll „ nichts desto weniger in Erlangung und „ Weigerung der Römischen Königl. Majestät „ Consens, Unserm lieben Herren Oheimen und „ Schwagern, dem Churfürsten zu Branden- „ burg ꝛc. und Seiner Liebden, Erben, für und „ für, von Erben zu Erben, in allen Artickeln und „ Stücken, wie Dieselbigen inne halten, unver- „ ruckt bey Krafft bleiben, und unverbrüchlich, „ ohne Wiederrede oder Anfechtung, gehalten „ werden. „

Es soll auch, alldieweil von Uns obbenanten Fürsten ein Männlich ehelich-Leibs-Lehns-Erbe verhanden, die andere Parthey sich der Erbschafft auf diesen Vertrag nicht anmassen, sondern denselbigen letzten Erben, biß zu endlichem Abgange und dem Falle, ohne Irrung und Eintrag bey Seinen andern Leuten und Regiment, ohne Hinderung bleiben lassen.

Nothfälle der Veräusserung.

Stünde aber auch Unser einem aus Feld-Zügen, Kriegs-Läufften, und Unser selbst eigenen Gefängnüssen, die unvermeidliche anliegende Noth zu, daß Wir Unser Schloß, Städte und Amt zu verpfänden, oder zu verkauffen gedrun-

gen;

gen; So soll Uns das auf die Fälle, mit Vorwissen des andern Theils, frey und zugelassen seyn. Würde aber ausserhalb der obgemeldten dreyer Artickel irgend Unser einem sonst eine Summa Geldes auf Seine Aemter, oder Dörffer, zu Seiner hohen anliegenden Nothdurft aufzubringen, vonnöthen, das soll einem jedem unter Uns zu jederzeit frey vorbehalten seyn; dennoch also, daß dieselben Aemter und Dörffer von den Fürstenthümern oder Herrschafften nicht sollen abgesondert werden. Trüge sich auch zu, daß irgend einer unter Uns, zu Ausbreitung obgemelter Fürstenthümer, oder Herrschafften andere Land und Leute erblichen oder Pfandsweise zu- und an sich bringen wolten, und ihme wäre vonnöthen, etliche Flecke oder Weichbilder, welche geringer wären, als die, so Er zu sich brächte, zu verpfanden, oder erblich zu verkauffen, das soll ein jeder in einem solchen Falle auch zu thun Macht haben; doch das Wir in alle wege einer dem andern in solchen allen obgeschriebenen zustehenden Fällen, dieselbigen Güter so wir zu Unserm Nutzen, oder sonst, wie vorstehet, zugelassen, gedungen, zuvor anbieten, und vor andern Ihm selbigen Kauffe oder Verpfändung zukommen lassen.

Fürstliche Erb-Tochter.

So auch, nach Unser benanten Fürsten oder Unserer Erben für und für von Erben zu Erben, durch tädtliche Verledigung, solche verbrüderte Erb-Lande dem andern heimfallen, und zukommen würden; was alsdann in desselben abgegangenem Lande verleibgedingt und verwittumbt

tumbt wäre, soll in alle Wege unangefochten und wie Leibgedings-Recht und Gewohnheit ist, bleiben und gehalten werden. Dergleichen, ob dem Fräulichem Geschlecht Ihr verschrieben und zugesagtes Heurath-Geld nach gewöhnlicher Aussteurung beeder Theil, nicht entrichtet, oder abgegeben, oder die sonsten ausgestattet wären, soll ihnen, was nachständig ist, ohne Weigerung vergnügt und abgeleget und sie auch, nach ihrem Stande, ausgesteuret werden.

Freyheit der angefallenen Unterthanen.

Es soll auch Unser jeder, und aller Erben für und für, von Erben zu Erben, welcher nach Göttlichem Willen des andern Todes-Fall, ohne Hinterlassung Männlicher Leibs-Lehns-Erben, erlebt, und seine Land und Leute auf diese Erbverbrüderung überkommt, dieselbigen Unterthanen des verledigten Fürstenthums, Geistlich und Weltlich, bey allen ihren Privilegien, Freyheiten, und guten Gewohnheiten bleiben lassen, sie darüber nicht beschweren, noch bedrängen, sondern ihnen dieselben wiederum confirmiren, und sie darüber schützen, vertheidigen und handhaben.

Sanctio dieser Verbrüderung.

Alle diese obbeschriebene Stück, Punct und Artickel haben Wir obgenante Chur- und Fürsten, an einander bey Unsern Fürstlichen Handgebenden Treuen, Würden, Ehren und mit einen rechtem geschwornem Eyde, den wir mit leiblichen aufgereckten Fingern zu GOTT ge-

schworen, gelobt, geredt und zugesagt, statt, fest und verbrüchlich zu halten. Sollen noch wollen die auch nicht articuliren, noch die anders auslegen, noch verstehen, sondern der, nach Ihrer schlechten Form, Worten und Inhalt getreulich nachkommen, ohn allerley Behelff, Eintrag und Auszüge, und sonder alle Argelist und Gefehrde. Deß alles zu wahrem Urkund, und ewiger Bekäntniß, auch steter Befestigung haben Wir Marggraf Joachim Churfürst und Wir Friederich der ältere Hertzog zu Liegnitz und Brieg, vor Uns, Unser Erben, von Erben zu Erben, für und für, diese Erbverbrüderung mit eignen Händen unterschrieben, und anhangenden Insiegeln versiegelt, auch Wir Hertzog Friederich Unsere beyden Söhne, Hertzog Friederichen der Jünger und Hertzog George dieselbige zu mehrer Befestigung neben uns, mit Ihren eigenen Händen unterschrieben und beschwören lassen. Desgleichen Wir Joachim Marggraf zu Brandenburg, Churfürst, auch bewilligt, wann beyde Unsere Söhne Marggraf Johanns Georg und Marggraf Friederich, ein jeder zu Seinen mündigen Jahren kommt, sich, auf erfordern und beschicken Unsers lieben Oheimen und Schwagers Hertzog Friederichs zur Liegnitz, oder Seiner lieben Erben, mit Ihren eigen Händen auch zu unterschreiben und dieselbe zu schwören: Alles getreulich sonder Gefehrde. Geschehen und gegeben zur Liegnitz am Freytage nach Galli, Christi Unsers HErrn Geburt,

burt, tausend fünff hundert und im sieben und dreyßigsten Jahre.

Joachim, Churfürst.

Friederich, Hertzog zu Liegnitz.

Friederich der jüngere, Hertzog zu Liegnitz.

George, Hertzog zu Liegnitz.

Würckliche Eides-Formel.

Also wie hienach von Wort zu Wort geschrieben stehet, haben die Chur- und Fürsten in Person diese Erbeinigung einander zu halten geschworen:

Diese Erbverbrüderung und Einigung/ wie dieselbig in allem Ihren Inhalt von Artickel zu Artickel und von Wort zu Wort begriffen; Gelobe und schwöre Ich also stätt/ fest und unverbrochen und unwiderrufflich zu halten und derselben nachzukommen/ getreulich und ohn alles Gefehrde/ als mir GOtt helffe und das heilige Evangelium.

Lit. G.

Ladung der Hertzoge und Fürsten zu Liegnitz, wegen der mit dem Churfürsten zu Brandenburg errichteten, beschwohrnen und gehuldigten Erbverbrüderung Anno 1546.

WIr FERDINAND, von GOttes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn und Böheim, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, Infant in Hispanien, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Marggraf zu Mähren, Hertzog zu Lützenburg und in Schlesien, Marggraf zu Laußnitz ꝛc. Entbieten den Hochgehohrnen, Unseren Oheimen, Fürsten, lieben Getreuen Friederichen dem älteren, Friederichen dem jüngern und Georgen, in Schlesien, Hertzogen zur Liegnitz und Brieg, Unsere Königl. Gnad und alles Gutes. Lieben getreuen, Uns haben die Stände Unsers Königreichs Böheim, auf jüngst gehaltenem Land-Tage, mit Beschwerd angebracht, wechergestalt Ihr sämtlich des nechst verschienen 137en Jahres, am Freytag nach St. Gallen-Tag zur Liegnitz und dann auch auf den 19ten Tag Octobr. jetztgemeldten 37sten Jahres, sant Euren „Landschafften von Prälaten, Herren, Man„ nen, Städten, Hauptleuten, Verwesern, „ Pflegern und Befehlshabern, ein vermeinte „ Erb-

„ Erbverbrüderung und Erbhuldigung samt et„ lichen beschwerlichen Anhangen und Verbin„ dungen, mit dem Hochgebohrnen Joachim, „ Marggrafen zu Brandenburg, zu Stettin, „ Pommern, der Cassuben, Wenden Hertzogen, „ Churfürsten, aufzurichten und zu vollziehen „ entstanden haben sollet,„ welche Euer vermeintlich fürgenommene und aufgerichtete Verbrüderung und Erbhuldigung, wider Unser Cron Böhmen und derselben Stände alt erlangte und habende Freyheiten, Rechten, Gerechtigkeiten, Verträge, Satzungen, Vereinigungen, Einleitung, erlangtes Eigenthum, derselben Euer Verwandniß und ingemein wieder gantzer Unser Cron Böhmen, auch derselben Glieder und Stände Aufnehmen, darzu gantzen gemeinen Nutz hoch nachtheilig und schädlich, und deß alles halben an Ihme selbst unkräfftig und nichtig, oder je alles unrechtmäßig und gantzen gemeinen Nutz und Wohlfahrt, Unserer Cron Böheim, derselben Stände und Glieder schädlich und ärgerlich zu caßiren, aufzuheben und abzuthun seyn sollen. Derohalben Sie dann Uns unterthäniges Fleisses ersuchen und gebeten, Ihnen gegen Euch Ladung zu erkennen und rechtlich nothdürfftige Handlung gnädiglichen zugestatten.

Dieweil Wir nun Unserm obliegendem Königlichen Amt nach, Männlichen Rechtens zu gestatten, Uns schuldig erkennen und für Uns selbst gnädiglich wohlgewogen seyn, und demnach Ihnen solche Ladung gnadiglich erkennet haben: so

erfodern, heischen und laden Wir Euch sämtlich und Euer jeden besonders endlich und peremtorie, hiemit ernstlich befehlende, daß Ihr auf den Dienstag nach dem Sonntage Quasimodogeniti, den vierten Tag des nechstkünfftigen Monats May, zu früher Tageszeit, in eigner Person, in Unser Stadt Breßlau, auf den Kayſers Hof, für Unser Königl. Person, erscheinet, und mit allen und jeden Euren Rechten, Gerechtigkeiten und Behelffen, so Ihr obberührter Sachen halber zu haben und zu brauchen vermeynet, gefast und geschickt seyd und bemelter Unser Cron Böhmen Stände verordneten Gewalt und Befehlshalber, Klagsprüche und Foderung obbeschriebener Sach und Handlungen halb, verrechtet, und dagegen Euere rechtliche Nothdurfft und Behelff wo Ihr einige zu haben vermeynet fürbringen, den Sachen biß zu endlicher Erkäntniß und Erledigung gehorsamlich aufwarten, denn wie Euren Gegentheil solchen Rechtstag auch Urkunde und Ihro oder Sie erscheinet also, oder nicht, so soll und wird nichts destoweniger, auf des erscheinenden und gehorsamen Theils, ferner rechtliche Anruffen ergehen und geschehen, was recht ist. Darnach wisset Euch zu richten. Datum Olmütz den letzten May. 1546.

Lit. GG.

Unrichtiger Cassations-Abschied solcher Chur-Brandenburgischen und Liegnitzischen Erb-Verbrüderung einseitig und wiederrechtlich abgefasset zu Breßlau, Anno 1546.

WIr FERDINAND von GOttes Gnaden, Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, Croatien ꝛc. König, Infant in Hispanien, Ertzhertzog zu Oesterreich, Marggraf zu Mähren, Hertzog zu Lützenburg und in Schlesien, Marggraf zu Laußnitz ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brief und thun kund allermännlich, als Uns die Wohlgebohrnen, Gestrengen, Ehrenvesten, Ehrbaren Ehrsamen und Unser lieben getreuen N. Gemeine Stände Unsers Königreichs Böhmen, auf jüngst gehaltenem Land-Tage zu Prage mit Beschwerung anbracht, wie sich die Hochgebohrne Unsere Oheimen, Fürsten und lieben Getreuen Friederich der Altere, Friederich der Jüngere und George, in Schlesien, Hertzogen zu Liegnitz und Brieg ꝛc. mit dem Hochgebohrnen Joachim Marggrafen zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Hertzogen, Burggrafen zu Nürnberg und Fürsten zu Rügen ꝛc. des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer, Unserem

lichen Oheimen und Churfürsten, Unserer Cron Böheim, allda erlangeten und habenden Freyheiten, Rechte, Gerechtigkeiten, Verträgen, Satzungen, Vereinigungen, Einleibungen und Verwandnüssen entgegen und zuwieder, derselben Cron und Ihnen zu mercklichem Nachtheil und Schaden, einen Contract und Vertrag einer Erbverbrüderung aufzurichten, und zu vollziehen unterstanden haben; Derohalben und dieweil solcher Contract und Verbrüderung, der Cron Böheim, auch ihnen den Ständen und Gliedern nachtheilig, schädlich u. ärgerlichen und der Ursachen wegen uns demüthiglich angesucht, und gebethen, daß Wir ihnen gegen ermeldten Hertzogen zur Liegnitz Ladung zu erkennen und rechtlicher nothdürfftiger Handlung gnädiglich zu gestatten geruheten: Dieweil wir nun aus unserem tragenden Königlichen Amt, Männlichen Rechtens zu gestatten und zu verhelffen mit Gnaden gewogen seyn, Uns auch das zu thun schuldig erkennen, haben Wir auf solche der Stände unterthänige demüthige Bitte, als regierender König zu Böheim und Obrister Hertzog in Schlesien, beyde Theil auf Dienstags nach dem Sonntage Quasimodogeniti, das ist den vierdten Tag gegenwärtigen Monaths May, hieher in Unser Stadt Breßlau, in Unserm Königl. Hof vor Unser Königl. Person, zu rechtlicher Handlung zu erscheinen, peremptorie citiret und erfordert, darauf auch ermeldte Stände Unserer Cron Lehnen, durch Ihre Befehlhaber, und Machtnehmer, als Kläger, dergleichen auch ernennte Hertzogen von der Lieg-

Liegnitz alle Drey in eigener Person allhier ankommen; Und dieweil Hertzog Friederich der Aeltere Seiner zugestossenen Leibes Schwachheit halben, für unsere Königl. Person zu den Handlungen mit zu erscheinen etwas verhindert, beyde Hertzogen **Friederich der Jüngere** und **George** für sich selbst und an statt und auf Befehl ihres Vatern, als **Antworter**/ gehorsamlich erschienen, allda Wir beyder Theil Klag, Antwort, und Gegen-Rede und Nothdürfftig fürbringen, etliche Tage nach einander, nach Nothdurfft angehöret und vernommen, und folgends auf der Theile gethanen Rechtsatz, die Sache mit allem Fleisse stattlich erwogen und berathschlaget, und folgend nach stattlicher Erwegung und Berathschlagung des Handels, mit wohlbedachtem Muthe und Recht erwiesen, Ihn solche nachfolgende rechtliche Erkänntniß und Ausspruch gethan, nemlich: daß in dieser Rechts-Sachen, so sich zwischen oberwehnten Unsers Königreichs Böheim Ständen und desselben Verordneten Macht-Mannen, Klagern eines, und obbemeldten Friederichen dem Aeltern, Friederichen dem Jüngern, und Georgen in Schlesien zur Liegnitz und Brieg Hertzogen, Vater und Söhnen beklagten anderntheils gehalten, belangend, einen Contract und Vertrag einer Erbverbrüderung in actis angezogen, so bemeldter Hertzog „ **Friederich der Aeltere**/ mit Rath und Vorwissen „ bemeldter seiner Söhne, mit obernannten „ Marggrafen **Joachim** Churfürsten fürgenommen, verbrieft und bey Handgebenden

„ Treuen und geschwornen Eydschwüren, ge-
„ globet und zugesagt, und für sich, und seine
„ Erben, mit eigener Hand unterschrieben und
„ anhangendem Insiegel besiegelt, und zu mehr-
„ rer Befestigung bemelte seine Söhne, neben
„ ihme, mit ihren eigenen Händen unterschrie-
„ ben und schwören, und darzu die Unterthanen
„ der Land, Fürstenthümer, Herrschafften,
„ Schlösser, Städten und Flecken, in der gedach-
„ ten Erbverbrüderung, bestimmt, obbemeldtem
„ Churfürsten eine rechte Erbhuldigung, auf die
„ Flecke innen begriffen thun und schwören las-
„ sen; Wir als König zu Böheim, und Obrister
„ Hertzog in Schlesien, auf Klage, Antwort,
„ Rede, Wieder-Rede und alles Fürbringen
„ und gethanen Rechts-Satz, mit Urthel zu
„ Recht erkennen: daß bemeldtem Hertzog Frie-
„ derich dem Aeltern, Unserm, als regierendem
„ Könige zu Böhmen und Obristen Hertzogs in
„ Schlesien, Fürsten und Lehn-Mann obberühr-
„ ten Contract, Vertrag und Erbverbrüderung
„ fürzunehmen und aufzurichten und darinnen
„ sich mit dem Churfürsten zu Brandenburg der-
„ massen erblich zu verbrüdern, zu vereinigen, zu
„ verordnen und zu disponiren, wo sichs begeben
„ würde, daß Er oder Seine Mannliche ehli-
„ che Leibs-Lehns-Erben mit Tode abgiengen
„ und keiner Ihres Stammes und Geblüts
„ mehr verhanden, daß alsdann Unser, und Un-
„ sers Königreichs Böheims Eigenthum, und
„ dem Hertzog Friederichs Lehn der Lands Leute,
„ Schlöss-

„ Schlösser, Amt, Vogteyen, Städte, der Für-
„ stenthümer Liegnitz und Brieg, samt allen den
„ zugehörigen Aemtern, samt allen den Aemtern,
„ Schloß, Städte und Weichbildern, Hey-
„ nau, Goldberg, Grätzberg, Lüben und andere
„ in mehr berührtem Contract und Vertrag, die
„ Erbverbrüderung benannt, wie er die jetzo hat
„ und Er und seine Erben biß auf den letzten sei-
„ nes Stammes und Geschlechts Tod, an sich
„ bringen und hinter Ihnen verlassen werden, an
„ obbemeldten Churfürsten zu Brandenburg,
„ desselbigen Mannlichen ehelichen Leibes-Lehns-
„ Erben für und für zu jederzeit regierenden
„ Churfürsten zu Brandenburg, und wo die nicht
„ mehr waren, „ an des Churfürsten Bruder
den Hochgebohrnen Johannsen Marggrafen zu
Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der
Cassuben, Wenden Hertzog, Burggrafen zu
Nürnberg und Fürsten zu Rügen; Unserm lieben
Oheim und Fürsten und desselben Männlichen
ehelichen Leibs-Lehns-Erben, oder wo dero auch
keiner mehr verhanden, an den, welcher aus den
andern Marggrafen zu Brandenburg zu Fran-
cken zu jeder Zeit das Churfürstenthum der
Marck inne haben, und regierender Churfürst
darinnen sein würdet, zu erbeigen, als ob Sie
von natürlicher angebohrner Sipschafft, nach
gemeinen beschriebenen Gesetzen, Rechten und
Begnadungen von sich vererbet wären, fallen und
bey Ihnen und derselben Erben für und für, als
dem rechten Erbherren, erblich und ewiglich blei-
ben

ben sollen, und dennoch solchen Contract für sich zu schwören und obgedachter Land, Schloß, Städte und Flecken Unterthanen bemeltem Churfürsten darauf Erbhuldigung thun zu lassen, und dann auch bemelten Seinen Sohn Hertzog Friderichen und Hertzogen Georgen solchen Contract und Vertrag, auf vorgehend Rathen und Vorwissen, mit eigenen Händen zu unterschreiben und zu schwören nicht geziemet und gebühret hat, sondern daß derselbe Contract und Vertrag mit obberührtem Seinem Inhalt, an Ihme selbst, samt so darauf ersolget, von Rechtswegen nichtig und unkräfftig, und, so viel er mit der That in Würckung bracht, abzuthun und zu vernichten und zu calliren sey. Wie Wir dann solchen Contract und Vetrag und was daraus erfolget, aus Königlichem und Landes-Fürstlichem Richterlichem Amt, hiermit für unbündig, unkräfftig und nichtig erklären und erkennen, daß bemelte drey Fürsten, Vater und Söhne davon abzustehen, die Brieffe, so sie derhalben von sich gegeben, wieder an Sich zu nehmen, zu calliren und Uns also calliret zu überantworten, auch die Unterthanen obbenenter dem Churfürsten zu Brandenburg geschwornen Erbhuldigung haiben zu bemüßigen und unansprüchig zu verschaffen schuldig seyn, und sollen innerhalb sechs Monaten, von heute an zu rechen, dem nechstem solchen Vernichtigung und Bemüßigung halb, daß die also beschehen ist, Uns glaubwürdigen Schein und Urkund fürbringen. Wir wollen Uns auch, gegen den Hertzogen

gen zur Liegnitz, hiemit vorbehalten haben, zu suchen und fürzunehmen, was sich oberzehlten Handlungen, Würckung und Poenfalls halber gebühret und recht ist.

Solcher Unserer gesprochenen und eröffneten Urthel, baten Uns beede Partheyen, daß Wir Ihnen derselben glaubwürdigen Schein zu geben, gnädiglich geruheten; welches Wir Ihnen unter Unser Verfertigung und anhangenden Insiegel gnädiglich bewilliget haben.

Geben in Unser Stadt Breßlau, den 18ten May, nach Christi Unsers HErren Geburt im 16den, und der andern alle im 10ten Jahre.

)o(

Lit. H.

Aus dem

Gerauischen Vertrag

de dato den 11. Julii 1603.

Daß kein regierender Herr in dem Chur- und Fürstlichen Hause Brandenburg etwas zu veräussern Macht habe; Jägerndorff insonderheit auch bey demselben, auf alle Zeiten und Fälle verbleiben, und nimmer veräussert werden solle.

UNd dieweil wir unser Hertzogthum Jägerndorff / wohlgedachtem Unserm freundlich lieben Vettern / dem jetztregierenden Churfürsten und desselben freundlichen lieben Söhnen auf gewisse Maß übergeben, darauf mehr wohlernannter Churfürst solch unser Hertzogthum anjetzo ferner, derselben freundlich geliebtem Sohne, Herrn Johanns Georg Marggrafen zu Brandenburg ꝛc. Administratorn hoher Stifft Straßburg ꝛc. Aus sonderlichem Väterlichem Willen, weil er gleichwohl der andergebohrne Sohn ist, über das Deputat, als ein vor-

aus, Erblich und Eigenthumlich eingeraumt: So soll es hinführo bey seiner Lbd. und derselben männlichen Leibes-Lehns-Erben verbleiben, aber mit keinen Schulden beschweret, und da gleich vor gedachtem Herrn Administratorn kein männlich Lehens-Erbe vorhanden wäre, doch vom Churfürstlichen Hause Brandenburg männlichen Stammes nicht gerissen; sondern derselben Linie einem wiederum eingethan werden, ꝛc.

Ferner, nachdem auch in Churfürst ALBERTI ACHILLIS disposition unter andern verordnet; daß kein regierender Herr, von Land, Leuten, Schlössern oder Gütern, nicht was zu vergeben oder zu Urthät zu versetzen oder zu verkauffen Macht haben solle; Lassen wir es gleichfalls dabey billig beruhen.

Sammlung
Einiger
Staats-Schriften
Welche nach Ableben
Kayser Carl des VI.
zum Vorschein gekommen
Und die
Gegenwärtige wichtige Staats Angelegenheiten von Teutschland betreffen.

Viertes Stück.

M DCC XXXXI.

Nähere Ausführung
Des in denen natürlichen und Reichs-Rechten gegründeten

Eigenthums
Des
Königlichen Chur-Hauses Preussen und Brandenburg
Auf die
Schlesische Hertzogthümer
Jägerndorf / Liegnitz / Brieg / Wohlau / ꝛc.
und
zugehörige Herrschafften.

§. 1.

Man hat die Gerechtsame des Königlichen Chur-Hauses Brandenburg durch eine vorläuffige Deduction, unter der Rubric:

Rechtsgegründetes Eigenthum auf die Hertzogthümer und Fürstenthümer Jägerndorff, Liegnitz, Brieg, Wohlau ꝛc.

aus denen Original-Documenten so deutlich der Welt vor Augen geleget, daß man versichert seyn kan, daß dieselbe auch durch die subtileste Chicanne nicht in Zweiffel gezogen, vielweniger angefochten werden können.

Man hat ins besondere gezeiget, daß die Verträge de Anno 1686. und 1694. (in deren erstererm der Chur-Fürst Friederich Wilhelm auf diese 4. Hertzogthümer renunciret,) wieder die Pacta Familiæ lauffen, und daß überdem, in specie der Churfürst Friederich, zu dem letzteren durch gantz unerlaubte Intrigues induciret worden.

§. 2. Damit aber Seiner Königlichen Majestät Gerechtsame in ein noch grösseres Licht gesetze

setzet werden mögen, so hat man nöthig erachtet, auch aus denen natürlichen und Reichs-Rechten, so wohl das Eigenthum auf das Hertzogthum Jägerndorff, als die Validität der Erb-Verbrüderung, und die Nullität der Renunciation, noch weiter zu behaupten.

Caput I.

Des Königlichen Hauses Gerechtsame, das Hertzogthum Jägerndorf betreffend.

§. 3.

Was nun anfänglich das Hertzogthum Jägerndorff anbetrifft, so hat die Cron Böhmen die Jura des Königlichen Chur-Hauses niemahls angefochten, sondern vielmehr geschehen lassen, daß der damahlige Chur-Fürst Joachim solches, nach Abgang des Jägerndorfischen Stammes, in possession genommen, sich huldigen lassen, und dasselbe seinem zweytem Sohn zu seinem Unterhalt eingeräumet hat: welcher auch solches Hertzogthum ruhig besessen, und lange Zeit allda regieret, bis er endlich in die fatale Böhmische Unruhe verwickelt, in die Acht erkläret, und sein Land confisciret worden. a)

a) vid. de Deduct. Cap. I.

§. 4. Nachdem nun der Hertzog zu Jägerndorff und sein Stamm verstorben, einfolglich dieses Hertzogthum denen Churfürsten von Brandenburg, als Agnatis, welche an dem prætendirten crimine des Hertzogs keine Schuld gehabt, angefallen. So haben Sie um die Restitution dieses Hertzogthums zwar öfters angehalten, aber wegen præpotentz des Ertz-Hauses Oesterreich nie darzu gelangen können.

§. 5. Welches desto unverantwortlicher ist, weil ja diese Agnati ihr Successions-Recht nicht von dem Hertzog, sondern von ihren Vorfahren, denen ersten Contrahenten, haben, welches ihnen durch des Hertzogs Ubelthat nicht hat entzogen werden können.

§. 6. Es ist eine in der Natur gegründete Regul, daß niemand wegen eines andern Missethat gestraft werden könne, weil die fauten personel seyn. Welches der bekannte Grotius b) mit soliden aus der Vernunft hergeleiteten rationibus, und aller Völcker Beystimmung, ausgeführet, und in specie auf das crimen læsæ Majestatis appliciret hat.

§. 7. Die Reichs-Gesetze declariren ausdrücklich,

daß, wenn jemand in die Acht erkläret wird, diese Acht NB. denen Lehns-Erben an ihrem Lehn, und sonst männiglich an seinen Gerechtigkeiten, nicht schaden solle, c)

und

b) Grot. de jur. Bell. & Pac. l. 2. C. 21. §. 12. seq.
c) Erkär. des Landfr. de anno. 1522. tit 22.

und restringiren daher die confiscation der Güter NB. blos auf des Aechters Leben.

§. 8. Es ist also gantz unverantwortlich, daß die Cron Böhmen dem Königlichen Chur-Hause, nach An. 1642. erfolgtem Abgang der proscribirten Familie, dieses Hertzogthum vorenthalten, und sich bis auf diese Zeiten durch ihre Gewalt und præpotentz dabey conserviret hat: Dahero gedachtem Churhause nicht zu verdencken, daß selbiges, da ihm GOtt die Mittel und Gelegenheit an die Hand giebt, sein Recht zu vindiciren suchet.

Caput II.

Von denen Gerechtsamen des Königlichen Churhauses, auf die drey Schlesische Hertzogthümer, Liegnitz, Brieg, Wohlau, und andere Herrschafften ꝛc. und von der Gültigkeit der darüber errichteten Erb-Verbrüderung.

§. 9.

MAn hat in der vorigen Deduction die jura des Königl. Churhauses, auf diese drey Schlesische Hertzogthümer ꝛc. aus der zwischen dem Churfürsten zu Brandenburg Joachimo, und dem Hertzog zu Liegnitz, ꝛc. Friedrich, An. 1537. errichteten Erb-Verbrüderung zur Gnüge gezeiget; Es kommt also hauptsächlich

darauf an, ob der Hertzog befugt gewesen, dergleichen Erb-Verbrüderungen zu machen, und von seinem Land, en faveur des Churhauß Brandenburg, welches zugleich ein Vasall von der Cron Böhmen war, zu disponiren.

§. 10. Nun kan hierüber kein vernünfftiger Zweiffel walten, wenn man betrachtet 1) daß diese Hertzoge von ihrem ersten Ursprung her freye Fürsten gewesen, welche ihren Antheil Landes mit aller Hoheit proprio jure besessen, und NB. erblich inne gehabt haben: 2) Daß diese freye Fürsten ihr eigen Land mit der anklebenden Hoheit, aus freyem und ungezwungenem Willen der Cron Böhmen zu Lehn offeriret, und sich alle von ihren Vorfahren erhaltene Rechte und Freyheiten vorbehalten, auch daher jederzeit nach ihrem Gefallen von ihren Hertzogthümern disponiret haben; 3) daß insbesondere die Hertzogen zu Liegnitz bey der freywilligen Lehns-Oblation nicht allein in genere sich alle jura, sondern auch in specie Facultatem alienandi sich vorbehalten, und daher ihre Hertzogthümer der Cron Böhmen nicht anders als NB. zu rechtem Erblehn offeriret haben; 4) Daß die Könige von Böhmen diese Freyheit, nach Gefallen von denen Hertzogthümern zu disponiren, und solche zu veräussern, vielfältig agnosciret, auch facultatem testandi verstattet haben; und daß also 5) diese Erb-Verbrüderung nach allen Göttlichen und Weltlichen Rechten gelten müsse. Welches nunmehro aus der Historie und aus denen natürlichen und Reichs-Rechten ausgeführet werden soll.

§. 11. Alle Pohlnische und Schlesische Scribenten kommen 1) darinnen überein, daß, nachdem Pohlen und Schlesien lange Zeit unter einem Großfürsten gestanden, endlich zwischen denen beyden Brüdern, dem Uladislao II. und Boleslao IV. anno circiter 1141. ein Krieg entstanden, welcher vor den ältern Bruder dergestalt unglücklich ausgefallen, daß er das Reich räumen müssen, und im Exilio gestorben ist. Nach dessen Tod, haben sich dessen drey Söhne dergestalt mit dem Boleslao verglichen, daß dieser Pohlen behalten,

die drey Printzen aber das Land Schlesien erblich, und mit aller Souverainite behalten solten. d)

Es haben die Böhmische Könige diesen Statum derer Schlesischen Fürsten selber anerkannt, gestalten dann Uladislaus An. 1505. bey der Investitur der Schlesischen Fürsten, diesen alle ihre Rechte und Freyheiten dergestalt confirmirte,

Immassen der Schlesischen Fürsten Vorfahren, ehe dann Sie an die Cron Böhmen kommen, und als freye Fürsten des Reichs geübt und gehalten haben. (e)

d) Lucæ Chron. pag. 68. 69. Schikfus Schles. Chron. L. I. c. 18. & c. 19. Münster Fol. 1240. Henel. Silesiogr. c. 2. pag. 164. seq.

e) Lucæ Chron. pag. 93.

Wann also 2) diese Schlesische Hertzoge freye Fürsten gewesen, welche ihre Länder, nebst der daran klebenden Hoheit erblich besessen, (f) so folget nothwendig, daß sie mit Einwilligung ihrer Stände, davon nach Gefallen haben disponiren können, weil sie unter keiner Bottmäßigkeit stunden, und also keines andern Consens nöthig hatten: Welches dadurch ausser allen Zweifel gesetzt wird, weil sie sich ja der Cron Böhmen unterworffen, einfolglich ihr Land auf gewisse masse veräussert haben: Welches nicht hätte geschehen können, wenn sie nicht freye Fürsten gewesen wären, und diese ihre Erb-Fürstenthümer hätten veräussern können.

Dieses ist gewiß, daß die Schlesische Hertzoge schon zu der Zeit durch Erb-Verbrüderungen, auch mit denen Königen von Böhmen selbst, über ihre Hertzogthümer disponiret haben; allermassen Primislaus Ottocarus König von Böhmen mit dem Hertzog Henrico IV. wegen der Grafschaft Glatz und Hertzogthum Breslau, sich An. 1278. dergestalt vereiniget hat. (g)

§. 12. Es kommt also 3) auf die Frage an, ob diese Hertzoge, nachdem sie ihre Hertzogthümer (um nicht unter die Pohlnische Regierung zu fallen h) dem Böhmischen König Johanni

f) Von der Hoheit der Schlesischen Fürsten vid. Lucæ Chron. Fol. 1657.

g) Lucæ Chron. Fol. 1666. & 1297.

h) Vid. Lucæ Chron. pag. 481. c. 4. Henel. Silesiogr. c. 7. pag. 809 810. 811. Schikfus Schles. Chron. L. 1. c. 27. 28. & 29. & l. 2. c. 1. pag. 2. Dugloss. Hist. Pol. l. 9. pag. 992.

Johanni gutwillig zu Lehn offeriret, etwas an ihrer Hoheit, Erblichkeit, und insonderheit an der alten Freyheit von ihren Hertzogthümern zu disponiren, und solche zu veräussern, ꝛc. verlohren haben?

Nun ist wohl vernünftiger Weise nicht zu vermuthen, daß freye Fürsten, welche ihre Hertzogthümer mit aller Hoheit erblich besessen, sich ohne Noth (nachdemahlen sie sich gutwillig und ohne Zwang der Cron Böhmen unterworffen) ihrer alten Rechten und Freyheiten begeben haben solten: das Gegentheil erhellet vielmehr aus denen formulis subjectionis, vermöge deren diese Hertzoge ihre eigene Länder nicht anders, als mit allen Rechten und Freyheiten, welche sie von ihren Vorfahren gehabt, zu Lehn genommen haben; am meisten aber aus denen actibus superioritatis, welche die Hertzoge nach der Vereinigung mit Böhmen exerciret haben, und die von dem gelahrten Luca weitläufig angeführet worden: wobey er in specie das Jus alienandi durch Anführung verschiedener Exempel bestätiget. i)

§. 13. Was nun 4) ins besondere die Hertzoge zu Liegnitz, Brieg und Wohlau ꝛc. anbetrifft, so ist ohnstreitig, daß diese sich blos unter gewisser Condition der Cron Böhmen unterworffen haben: k) Dann indem mit dem Hertzog Bogislav An. 1329. errichtetem Vertrag, bekennet der Böhmische König Johannes

Daß

i) Lucæ Chron. pag. 91. 92. & 97.

k) Lucæ Chron. part. 5. pag. 1657.

Daß er ihm ꝛc. sein eigen Land, das Er ihm mit Willen und ungezwungen aufgegeben, verliehen habe, zu einem rechten Erb-Lehn: Liegnitz Brieg ꝛc. mit allen Rechten, Freyheiten und Nutzen, als sie von Alters und ihren Eltern an Ihn gekommen.

Er verspricht und gelobet zugleich denselben zu lassen, und zu behalten,

bey allen seinen Rechten, und bey aller Freyheit, in welcher Weise das an Ihn kommen, und bracht, ist von seinen Vorfahren. l)

§. 14. Hieraus erhellet nun 5) offenbahr, daß die Könige von Böhmen kein Recht auf diese Hertzogthümer erhalten, als mit Vorbehalt aller Rechten und Freyheiten, welche von ihren Vorfahren auf Sie verfallen seyn, und also auch mit dem jure alienandi, welches Sie als freye Fürsten vorher gehabt haben.

§. 15. Damit aber 6) ratione juris disponendi ja kein Zweiffel übrig bleiben möchte, so hat der König zum Uberfluß die qualitatem feudi alienabilis m) beygefügt, nemlich daß er diese Fürstenthümer dem Hertzog als ein rechtes Erb-Lehn zurückgebe.

Nun ist aber aus der Natur der rechten Erb-Lehne bekannt, daß der Vasallus nach seinem Gefallen, absque consensu Domini, davon disponiren, und solche (salvo jure feudi) alieniren könne. n)

l) Vid. Deduct. pag. 45. seq.

m) vid. Lynker. Resp. 76. n. 18. Rhethz. jur. feud. pag. 344.

§. 16. Die Könige von Böhmen haben 7) diese facultatem alienandi vielfältig agnosciret; denn nachdem die Hertzoge um Vergunst anhielten, auch per ultimas voluntates von diesen Hertzogthümern zu disponiren, so haben gedachte Könige solches anno 1511. 1522. und anno 1524. (mithin zu dreyen verschiedenen mahlen) aus dieser Ursach accordiret:

Weil der Hertzog sonst, vermöge der Lehns-Auftragung, sein Land und Leut, bey seinem Leben, eines Theils oder gar, verkauffen, versetzen, und vergeben mag. o)

§. 17. Wobey 8) wohl zu remarquiren ist, daß auch nach diesen Concessionen der König Ferdinand, (welcher die von dem Hertzog errichtete Erb Verbrüderungen cassiret hat) an. 1529. selbst alle des Hertzogs PRIVILEGIA NB. über seine Land und Leute bestätiget habe, mit diesen formalien:

alle Privilegia, Herrlichkeiten, Freyheiten, Gerechtigkeiten ꝛc. NB. damit er und sein Land und Leute vormahls von unsern Vorfahren begnadiget worden, wie Sie Nahmen haben mögen, als wären Sie von Wort zu Wort klärlich hierin begriffen

n) Lynker dd. loc. & Resp. 132. n. 5. Resp. 506. Zigler Dec. 25. Besoldus voc. Erb-Lehn pag. 238. 239. 241

o) vid. Deduct. pag. 50. 52. & 54.

griffen und ausgedruckt, auch in aller Maaß er und seine Vorfahren dieselbe bishero gebraucht und genossen. p)

§. 18. Was kan nun 9) bey diesen Umständen wohl vor ein vernünftiger Zweiffel übrig bleiben, ob der Hertzog zu Liegnitz befugt gewesen seine Hertzogthümer durch eine Erb-Verbrüderung auf das Chur-Hauß Brandenburg zu transferiren, da derselbe 1) von seinem eigenem Land und Erblichen Gütern disponirte, welche er 2) der Cron-Böhmen als ein rechtes Erblehn, und also 3) cum reservatione facultatis alienandi, offeriret hatte, und da 4) die Könige von Böhmen selbst diese facultatem alienandi so vielfältig agnoscirt haben.

§. 19. Es kan hiebey 10) um so weniger einiger Zweiffel statt finden, da denen Rechten der Cron Böhmen im geringsten nicht dadurch præjudiciret worden: weil derselben alle ihre jura (nemlich fidelitatis, servitiorum, aperturæ in casum deficientis, absque dispositione familiæ, &c.) ausdrücklich in der Erb-Verbrüderung vorbehalten waren: Vielmehr kan mit Wahrheit gesaget werden, daß die Macht der Cron Böhmen dadurch vermehret worden, weil das Chur-Hauß Brandenburg seine importante Böhmische Lehne mit denen Liegnitzischen combinirte. q)

§. 20. Da nun also 11) diese Güter, nach wie vor, der Cron Böhmen incorporirt geblieben, so kan man mit aller Vernunfft nicht begreif-

p) vid. Deduct. pag. 56.
q) Schikfus d. l. 2. c. 1. p. 2. in fin.

greiffen, was die Cron Böhmen sich vor ein jus contradicendi gegen diese Erb-Verbrüderung habe anmassen können.

§. 21. Am wenigsten aber kan man 12) begreiffen, qua conscientia die subordinirte Stände des Königreichs Böhmen in ihrem Libello vorgeben, und der König in der sententia cassatoria 1) behaupten können,

daß diese Erb-Verbrüderung, und Erb-Huldigung wider die Cron Böhmen, und derselben alt erlangte Freyheiten, Rechten, Gerechtigkeiten, Verträge, Satzungen, Vereinigungen, Einleitungen, erlangtes Eigenthum, lauffe, und der Cron Böhmen Aufnehmen, darzu dem gemeinen Nutzen höchst schädlich, und deßhalb an ihm selbst unkräfftig und nichtig sey.

Nun acceptiret man zwar hieraus utilissime der Cron Böhmen eigenes Geständniß, daß alle Handlungen, welche gegen die Verträge, Vereinigungen, und erlangtes Eigenthum lauffen, auch zum Schaden des Landes gereichen, null und nichtig seyn, (weil eben aus diesem Principio hauptsächlich die beyde Verträge, de anno 1686. und 1695. als unkräfftig und nichtig gehalten werden müssen:)

Wie ungereimt aber diese Principia auf diese Erb-Verbrüderung appliciret werden, erhellet aus dem vorhergehenden, allwo gezeigt worden, daß die Cron Böhmen, niemals kein ander Recht auf

1) Vid. Deduct. pag. 79. & 81.

auf diese Güter gehabt, als welches alle Dominii directi auf rechte Erb-Lehne haben: daß dergleichen Vasalli ihre Erb-Lehn-Güter pro lubitu, absque consensu Domini, veräussern können: daß diese facultas alienandi in dem Lehn-Brief, und nachherigen Confessionen der Könige von Böhmen selbst, fundirt sey: und daß endlich der Cron Böhmen ihrem Aufnehmen nicht geschadet werde, weil dieselbe ihre vorige jura überall beybehalten hat, und diese Hertzogthümer auf ewig der Cron incorporirt bleiben solten.

Wann aber auch 13) diese Hertzogthümer keine rechte Erb-Lehne wären: ja, wenn auch die facultas alienandi in dem Lehn-Brief selbst nicht enthalten wäre, so kan doch nicht geleugnet werden, daß der König Ludwig dem Hertzog einen general Consens dahin ertheilet habe,

daß er alle seine Städte, Land und Leute, mit aller ihrer Obrigkeit ꝛc. eines Theils oder gar, auf dem Tod-Bette, oder in Testaments-Weise, wie er oder seine Erben am besten zu Rath worden, vergeben, verkauffen, versetzen, verschaffen, und verwechseln möge, wem er will. s)

Nun ist aber bekannt, daß alle Lehne in der Welt Consensu Domini & Agnatorum auf einen andern mit Vorbehalt des Lehn-Rechts, transferirt werden können. Und da solches bey denen feudis, welche ex beneficio Domini directi herrühren, statt

s) Vid. Deduct. fol. 54.

statt hat, so kan ja keine vernünftige Ursache gegeben werden, warum solches nicht vielmehr in feudis oblatis geschehen könne.

§. 23. Im übrigen erhellet (14) aus der Historie dieser Schlesischen Hertzogthümer, daß diese, von ihrem ersten Ursprung an, von einer Familie auf die andere, durch Kauff-Contracte, Ehestifftungen, testamentarische Dispositionen, Erb-Verbrüderungen ꝛc. gekommen, ohne daß die Könige von Böhmen, am wenigsten aber die Stände, darüber wären befragt worden. t)

Ja es seyn bis auf diese Stunde noch verschiedene Fürstenthümer in der Fürsten von Lichtenstein, Auersberg, und Lobkowitz, Händen: u) welche ihnen theils Kauffsweise, theils alio titulo, ohne Consens der Stände verschrieben seyn: certissimo indicio, daß diese Hertzogthümer von Anfang her, und ihrer Natur nach, alienable gewesen seyn.

§. 24. Man hat (15) die wahre Ursachen der Chicanne, welche die subornirte Böhmische Stände wieder alle Rechte, ja wieder alle Vernunfft, auf das tapis bringen müssen, in der Deduction selbst schon eröffnet, und zugleich gezeiget, daß die dieserwegen von dem König Ferdinand ertheilte sententia cassatoria contra jura naturæ & Imperii lauffe, daß sie ex falsa causa, in

t) Vid. Henel. Silesiogr. c. 8. pag. 233. 234. 289. 292. 296. 329. Lucæ chron fol. 1666. & fol. 753. &c.

u) vid. Henel. c. 8. pag. 222. 766. 996. 1001. 1682.

causa propria, non citata Domo Brandenburgica, ertheilet, einfolglich ipso jure null und nichtig sey.

Caput III.

Von der Ungültigkeit derer Verträge de anno 1686. und 1695.

§. 25.

NAchdem man nunmehro die Gerechtsame des Chur-Hauses Brandenburg, auf die vorhergemeldte 4. Hertzogthümer ꝛc. aus der Historie, und aus denen natürlichen und Reichs-Gesetzen, auf einen gantz unwiedersprechlichen Grund gesetzet, so wird nöthig seyn, aus eben diesen Gesetzen die nullität der Verträge de anno 1686. und 1695. etwas näher zu zeigen.

§. 26. Man ist (1) nicht in Abrede, daß der Churfürst Friederich Wilhelm durch einen anno 1686. errichteten Satisfactions-Tractat sich mit dem Hause Oesterreich verglichen, und vor diese 4 importante Hertzogthümer ein geringes Stück Landes, den Schwibbusischen Creyß genannt, nebst einer weit über eine Million sich betragenden Lichtensteinischen Foderung, (worüber die eviction versprochen worden,) angenommen, auch darauf allen seinen Anfoderungen an diese 4 Hertzogthümer renuncirt habe. Man ist auch (2) nicht in Abrede, daß der Churfürst Friderich der dritte anno 1695. auch dieses equivalent dem Hause Oesterreich, gegen einige geringe præstationes, wieder zurück gegeben habe.

§. 27. Es soll aber nunmehro (3) gezeiget werden, daß der Vertrag de anno 1686. und die darinn enthaltene renunciation, wann sie auch schon den contrahenten selber binden könte, dennoch, ratione der Successoren, weder nach denen natürlichen, noch nach denen Reichs-Gesetzen, bestehen könne: (a) weil die Liegnitzische und übrige Land-Stände in diese Veräusserung nicht consentiret, (b) weil denen Nachfolgern durch dergleichen renunciationes ihr jus succedendi nicht entzogen werden kan, (c) weil der Tractat de anno 1686. von Seiten des Käyserlichen Hofes ein simulirtes negotium ist, und also nach denen Rechten nicht bestehen, ja den Churfürsten selber nicht binden kan, (d) weil Se. Durchl. und das Chur-Hauß enormissime dadurch lædiret worden, (e) weil das Durchlauchtigste Ertz-Hauß Oesterreich seiner Seits den Tractat nicht adimpliret hat ꝛc.

Und wann also (f) der Haupt-Tractat wegfällt, so folget von selbsten daß gedachtes Ertz-Hauß aus dem zweyten Tractat de anno 1695, welcher sich auf den vorigen gründet, kein Recht erhalten habe.

§. 28. Dann es ist (4) eine in der Vernunfft gegründete Regul, daß kein Regente die ihm anvertrauete Länder, ohne consens und Einwilli-

gung derer Stände, alieniren, und dieselbe einer andern Herrschafft überlassen könne. a)

Da nun (5) aus denen in der Deduction angeführten Documenten erhellet, daß nicht allein der Hertzog zu Liegnitz, sondern auch NB. die sämtliche Stände dieser Hertzogthümer, dem Chur-Hauß Brandenburg aus besonderm Vertrauen, durch eine würckliche Erb-Huldigung diese Länder übertragen, und sich dessen, und keines andern, Herrschafft unterworffen haben, so folget aus denen natürlichen Rechten, daß die Herrschafft dieser Hertzogthümer, NB. ohne der Stände Bewilligung, keiner andern Puissance hat überlassen, oder *cedi*ret werden können. b)

§. 29. Es besagen ferner und (6) die natürliche und allgemeine Völcker-Rechte, daß, wann aus der Disposition zweyer Regenten, einer Fürstlichen Familie Land und Leute, nebst der Regierung und Hoheit aufgetragen werden, keiner von dieser Familie die Länder alieniren, oder der Succession, zum praejudiz seiner Nachfolger, renunciren können: weil ein jeder Successor sein Successions Recht nicht von seinem Vater, sondern von denen ersten Contrahenten hat, welches ihm durch die renunciation des Besitzers nicht entzogen werden kan, weil der Besitzer von

a) Grot. l. 2. c. 6. §. 3. 4. 6. 7. 8. ibique Zigler. und L. 3. c. 20. §. 5. n. 2.

b) Nam talis actus, (alienationis scilicet) si regnum electione, aut successoria lege, deferatur, nullus est. Quae autem nulla sunt, nullum habent effectum juris. Grot. d. c. 4. §. 10.

von einem fremden Recht disponiren würde. c)

§. 30. Diese ratio wird (7) auch in denen Römischen Gesetzen, welche mehrentheils sich in der natürlichen Vernunfft gründen, fest gesetzet: Dann wann jemand ein fideicommissum familiae alieniret, oder sich dessen per delictum unwürdig machet, so kan dessen Sohn und Erbe sothanes verlohrnes fideicommis-Gut revociren; d) Und wird die Ursache dabey angeführet, daß denen Kindern diejenige Güter, welche sie nicht von ihrem Vater, sondern von ihren Vorfahren erhalten, facto patris nicht entzogen werden könten, weil ihnen solche nicht der Vater, sondern die Vorfahren gegeben. e)

§. 31. Und diese Regul kan (8) von dem Durchlaucht. Ertz-Hause um so viel weniger in Zweiffel gezogen werden, weil die Cron Böhmen, bey Cassation der Erb-Verbrüderung, selbst zum fundament setzet, daß alle Handlungen, welche wider die Verträge und Vereinigungen lauffen, und zu des Landes Schaden gereichen, null und nichtig seyn. f)

§. 32. Wann man nun (9) diese in der Vernunfft gegründete jura, mit dem Vertrag

c) Grot. l. 2. c. 14. §. 11. & 12.

d) l. 67. §. 3. Legat. 2. l. 3. ff. Interdict. & releg.

e) d. l. 3. ibi. Quae liberis non a patre, sed a genere &c. tribuuntur, facto patris eis non auferri, non enim haec pater, sed majores ejus dederunt.

f) vid. Deduct. pag. 81. seq.

de anno 1686. zusammen hält, so erhellet aus dem Inhalt der Erb-Verbrüderung, daß diese Hertzogthümer von den ersten paciscenten (nemlich dem Hertzog zu Liegnitz und dessen Ständen an einem, und dem Churfürsten Joachim am andern Theil) allen Churfürstlichen Leibes Lehns-Erben, von Erben zu Erben, für und für, erblich und ewiglich, übertragen worden. Gleichwie nun ein jeder Successor, und Erbe des Chur-Hauses Brandenburg, aus diesem pacto & fideicommisso familiae ein jus succedendi proprium, und vor seine eigene Person, erhalten, welches er nicht von seinem Vater ꝛc. sondern aus derer ersten paciscenten Willen acquiriret hat, so gibt die natürliche Vernunfft an die Hand, daß kein Besitzer seinen Kindern und Nachfolgern ihr Recht entziehen, oder deren Successions-Recht renunciren könne: Dahero alle dergleichen Handlungen gleichfalls ipso jure null und nichtig seyn. g)

§. 33. Da nun (10) nach denen gemeinen Völcker-Rechten dergleichen renunciation, in Ansehung der Successoren, ungültig und unkräfftig ist, so kan dieselbe destoweniger gegen das Chur-Hauß Brandenburg angeführet werden, weil die disposition dieser natürlichen Rechte, von undencklichen Jahren her, pacta familiae bestätiget, und darin ausdrücklich praecaviret worden,

daß

g) Grot. d. c. 14. §. 11. & 12. Dict. l. 67. & d. l. 3.

daß keinem Besitzer der Chur- oder Fürstlichen Lande erlaubt seyn solle, vom würcklichen Land und Leuten NB. oder auch deren Angefällen, etwas zu veräussern ꝛc. und wann solches geschehe, der Nachfolger freye Macht haben solle, das dergestalt wiederrechtlich veräusserte wiederum zu vindiciren, und den Besitz davon zu ergreiffen,

wie solches in dem 3ten Capitul der Deduction h) an- und ausgeführet worden.

Welches pactum familiae ohnstreitig NB. gegen das Ertz-Hauß Oesterreich gelten muß, weil selbiges dieses pactum familiae in allen seinen Clausuln confirmiret, mithin zugleich approbiret hat, daß keine Angefälle von dem Chur-Hause alieniret werden können, noch sollen.

Weil also mit Bewilligung des gantzen Chur-Hauses, und mit Sr. Kayserl. Majestät Bewilligung und approbation, ein fideicommissum perpetuum familiae auch über die angefallene Länder etabliret worden, so ergibt sich von selbsten, daß ein jeder Successor befugt sey, nach diesen pactis familiae, proprio jure das Land, der von seinen Vorfahren geschehenen renunciation ohngeacht, zu vindiciren. i)

§. 34. Es spricht also (11) die Cron Böhmen in der praetendirten sententia cassatoria sich selber

h) vid. Deduct. pag. 28.
i) Grot. L. 2. c. 7. §. 26.

ber das Urthel, wann Sie darin zum Grunde setzet, daß die Handlungen, welche wieder die Rechte, Verträge, und Vereinigungen lauffen, und zu des Landes Schaden gereichen, null und nichtig seyn.

Dann es läufft die von denen Churfürstlichen Ministris, ohne genugsame information, angerathene renunciation (a) offenbar wieder die allgemeine Völcker- und Reichs-Rechte, k) (b) wieder die Verträge und Vereinigungen, welche nicht allein primi disponentes in faveur des Chur-Hauses Brandenburg, (vid. §. 32.) sondern auch die Marggrafen von Brandenburg unter sich gemacht; (vid. §. 33.) Sie gereichet (c) zum unwiedersprechlichen Schaden des Chur-Hauses, welches dadurch 4 importante Hertzogthümer ohne Noth, und ohne ein billiges aequivalent, verlieren würde ꝛc.

§. 35. Es würde (12) diese renunciatio & alienatio noch einen Schein haben, wenn des Chur-Hauses Brandenburg Recht auf diese 4. Hertzogthümer ungewiß und zweiffelhafftig, oder eine Noth vorhanden gewesen, oder ein einiger massen adaequates aequivalent davor wäre gegeben worden.

§. 36. Es erhellet aber (13) aus dem ersten und zweyten Capitul der Deduction, nicht weniger aus dem was oben (vid. §. 3. & seq.) angeführet worden, daß die jura des Chur-Hauses Brandenburg nicht dem geringsten Zweiffel unterworf-

k) vid. Supr. §. 28. & seq.

worffen seyn: Es ist auch zu der Zeit, wie der Tractat anno 1666. geschlossen worden, keine Noth vorhanden gewesen, weil die Cron Böhmen nichts von dem Chur-Haus praetendirte, einfolglich man nur hätte stille sitzen, und die so lang geruhete praetension, bis auf eine bessere Zeit und Gelegenheit, hätte aussetzen können, und sollen.

Es hat auch das Chur-Haus kein billiges aequivalent bekommen; allermassen der Schwibusische Creiß, und die Lichtensteinische cedirte Schuldforderung, kaum den zwantzigsten Theil von demjenigen, was die Cron Böhmen NB. blos an fructibus perceptis & percipiendis heraus zugeben schuldig ist, beträget: Wiewohl auch dieser Creiß selber wieder zurück gegeben worden, einfolglich auch dieses geringe aequivalent wegfället.

§. 37. Wann man aber auch (14) alle diese in der Vernunfft, in denen Reichs-Gesetzen, und in denen pactis familiae fundirte principia bey Seite setzet, so ist doch offenbar, daß der Vertrag de anno 1686. ein simulirtes negotium sey, woran des Chur-Fürst Friderich Wilhelm Durchl. weder nach denen natürlichen, noch nach denen Reichs-Gesetzen, verbunden waren.

Dann der Chur-Fürst hatte die intention seinem Hause einige Satisfaction wegen der 4. Hertzogthümer zu verschaffen, und renuncirte in dieser Hoffnung seiner praetension: Die Cron

Böhmen simulirte eine gleiche intention; Sie versprach den Schwibbusischen Creiß zu cediren, und unterschriebe zu dem Ende den Vertrag de anno 1686.

In der That aber hatte sie niemals willens das versprochene zu halten, dahero negotiirten die Kayserliche Ministri unter der Hand mit dem Chur-Printzen, und inducirten denselben, daß er durch Ausstellung eines Revers versprechen muste, diesen Creiß künfftig wieder zurück zu geben.

Da nun also (15) die Cron Böhmen, um den Churfürsten zu hintergehen, ein anders simulirt, ein anders mit dem Chur-Printzen agiret hat, so folgt auch nach denen natürlichen Rechten, daß dergleichen simulirtes negotium den betrogenen Theil nicht binde, weil beyder Theile wahrer Wille (worin die Substantz des pacti bestehet) hier nicht vorhanden ist:

Die Römische Gesetze bestätigen (16) diesen Vernunft-Schluß so deutlich, als wann Sie in specie auf diesen casum ihre Absicht gehabt hätten. Dann es declarirt der Praetor, daß er keinen Vertrag, worbey einige Gefährlichkeit gebraucht worden, gehalten wissen wolle: Was er aber durch ein gefährliches pactum verstehe, erkläret er folgender massen, wann etwas simulirt, ein anders aber gehandelt wird, um den andern zu hintergehen. l) Es

l) L. 7. §. 9. ff. de Pactis, ibi, *Dolo malo, ait Praetor, actum*

Es findet sich in denen Römischen Rechten ein mit unserm fast überall übereinstimmender casus: da ein Creditor unter dem praetext, daß jemand das von dem debitore eingesetzte Pfand kauffen wolle, inducirt wird seinem Pfand-Recht zu renunciren; Weil aber der debitor einen Käuffer subornirte, und einen revers von ihm nahm, daß der Kauff nicht gelten solle ꝛc. So decidirt der Ictus, daß der Creditor sein Pfandrecht behalte. m)

§. 38. Da nun (17) des Chur-Fürst Friderich Wilhelm Durchl. selber aus diesem simulirten negotio nicht verbunden gewesen; So folget nothwendig, daß auch dessen Nachfolger nicht daran gebunden seyn; und also die von jenem beschehene renunciatio gegen dessen Erben nicht angeführet werden könne. Weil denen Erben eben die iura und exceptiones zustatten kommen müssen, welche dem alienanti zugestanden hätten: n) Auch denen Successoren nicht schaden kan, was dem autori selbst, in dessen locum er succediret, nicht hätte schaden können. o)

§. 39.

actum se non servaturum, Dolus malus sit, calliditate & fallacia: & Dolo malo pactum fit, quoties circumscribendi alterius causa aliud agitur & aliud simulatur.

m) L. 10. pr. ff. Quib. mod. pign. junct. l. 7. §. 9. ff. Pactis.

n) L. 28. C. Evict. l. 76. Contr. Emt. l. 177. Reg. Iur. l. 59. Eod.

o) L. 3. §. 2. in fin. De itin. act. priv.

§. 39. Es kan auch (18) dieser Vertrag, und die darin enthaltene renunciation, ex alio capite nicht subsistiren, weil der Chur-Fürst Friderich Wilhelm so wohl, als das gantze Chur-Hauß, enormissime laediret ist: Insonderheit nachdem durch den Vertrag de anno 1695. der Schwibbusische Creiß wieder zurück gegeben, und also die 4. Hertzogthümer gleichsam weggeschencket worden. p)

§. 40. Schließlich und (19) so ist das Chur-Hauß Brandenburg auch dieserwegen nicht an den Vergleich de anno 1686. gebunden, weil das Durchl. Ertz-Hauß Oesterreich selbst diesen Vergleich nicht adimpliret hat; allermassen dasselbe den Schwibbusischen Creiß nicht cum effectu, sondern blos zum Schein eingeräumt, und die Lichtensteinische Schuld noch bis auf diese Stunde nicht evincirt hat: Nun besagen aber so wol die natürliche q) als die Reichs-Rechte, r) daß, wann der eine Theil den Tractat nicht erfüllet, der andere Theil gleichfalls davon abgehen könne.

§. 41. Da nun (20) aus denen natürlichen und Reichs-Rechten gezeiget worden, daß der Ver-

p) Iisdem ex causis Princeps, sive aliena fraude ac dolo, sive errore circumventus, sive metu, restitui potest, ex quibus causis subditus restitueretur. Bodin. de Republ. p. m. 112. seq. conf. Grot. l. 2. c. 12. §. 26. n. 1. & c. 19. §. 6.

q) Grot. l. 3. c. 20. §. 24. & 38.

r) l. 14. C. de Transact.

Vertrag de anno 1686. dem Chur-Hauß Brandenburg gar nicht praejudiciren könne, ja nicht einmahl den pacisirenden Churfürsten selber binde, so wird nicht nöthig seyn, sich lange bey dem von dem Chur-Printz ausgestellten Revers, und die darauf anno 1695. erfolgte retradition des Schwibbusischen Creises, aufzuhalten.

§. 42. Dann was den *Revers* anbelanget, so bestehet eben in demselben die Gefährlichkeit, weil dieser Revers, um den contrahirenden Chur-Fürsten zu hintergehen, von dem Chur-Printzen abgefodert worden: dann der Kayserliche Hof hat niemahls Willens gehabt dem Chur-Fürsten und dessen Churhaus den Schwibbusischen Creiß abzutretten, sondern es muste der Chur-Printz sich zuvor unterm 28 Febr. 1686. reversiren, daß er den zu cedirenden Creiß wieder zurück geben wolle: Worauf dann den 22 Mart. und also 4 Tage darauf, der Tractat geschlossen wurde: Es ist also in dem Tractat ein anders simulıret, und in dem revers ein anders gehandelt, mithin das gantze negotium, dolo quippe contractum, ipso iure null und nichtig.

§. 43. Uberdem so läuft (21) das in diesem Revers extorquirte Versprechen wider alle göttliche und weltliche Rechte: worzu der Aussteller durch allerhand gefährliche insinuationes ist inducirt worden, wie unten gezeigt werden soll: Dieses ist gewiß, daß kein Printz sich bey Leben seines Herrn Vatters und souverains verbinden kan, dessen Verträge aufzuheben. Es wäre

die-

dieſes ein Eingriff in die Hoheit eines regierenden Herrn, dergleichen keine Puiſſance in der Welt, wegen der ſchädlichen Folge, approbiren wird: Nun iſt aber aus denen natürlichen Rechten bekannt, daß, wann jemand etwas verſpricht welches unrecht, einfolglich nicht in des Paciſcenten Macht und Vermögen iſt, ſolche Verbindung unkräfftig ſey. s)

§. 44. Am wenigſten aber kan (22) das Hauß Oeſterreich aus dieſem revers ein ius agendi herleiten, weil ſelbiges aus der gefährlichen inductiön des Chur-Printzen, und alſo ex facto ſuo illicito, ohnmöglich ein Recht erhalten können. Dieſes iſt gewiß, daß die menées derer Kayſerlichen Miniſtrorum nimmermehr juſtificiret werden können, welche (a) einen jungen Printzen der (b) keine ideè von denen Gerechtſamen ſeines Hauſes hatte, auch (c) ſich bey niemand Raths erholen konte, (weil alles unter vier Augen gefiedert wurde) (d) durch unverantwortliche, falſche und chimerique inſinuationes (e) dahin induciret, daß er einen revers von ſich ſtellen muſte, wodurch (f) deſſen Herr Vater, der zugleich ſein ſouverain war, hintergangen, (g) dem Chur-Hauß Schaden zugezogen, und (h) der Printz (wann es wäre kund worden) in das gröſte Unglück hätte geſtürtzet werden können. Gro-

s) Grot. l. 2. c. II. §. 8. n. 1. Materiam promiſſi quod attinet, eam oportet eſſe in iure promittentis, ut promiſſum ſit efficax: Quare primum non valent promiſſa facti per ſe illiciti.

Grotius behauptet, daß derjenige, welcher durch ſeine fallaciam Anlaß zu einem Verſprechen gegeben, nicht daraus agiren könne. t)

§. 45. Da nun (23) der revers an ſich ungültig iſt, ſo folget nach der geſunden Vernunfft, daß auch der nachher erfolgte, und auf dieſen ungültigen revers ſich gründende actus retraditionis, ſo wenig dem inducirten Churfürſten ſelbſt, als deſſen Nachfolgern praeiudiciren könne: dann es enthält dieſer unterm 10. Dec. 1694. verfertigte reces keine neue Verbindlichkeit, ſondern es iſt ein bloſſes unter beyder Theile Miniſtris gehaltenes protocol, worinn der modus, wie die retradition nach Anleitung des ausgeſtelten revers geſchehen könne und ſolle, regulirt worden. Nun iſt aber bekanten Rechtens, daß wann etwas null und nichtig iſt, alles was daraus erfolget ohnkräftig ſey. u) In mehrer Erwegung da der Churfürſt Friderich endlich bedrohet worden, daß man ihn durch gewaltſame Mittel zur Abtretung anhalten würde. x) Dieſes iſt gewiß, daß die Gerechtſame des Churhauſes Brandenburg durch dieſe retradition vielmehr verſtärcket, als verringert worden, indem ſelbiges dasjenige aequivalent, welches das Ertzhauß demſelben NB. zum Schein eingeräumet, würcklich nicht erhalten. Dahero in effectu der Vergleich de anno 1688. auf-

t) Grot. l. 3. c. 17. §. 17.
u) Myns. Reſp. 8. n. 6.
x) Vid. Deduct. Cap. 3.

aufgehoben, mithin alles wieder in den vorigen Stand gesetzet worden.

§. 46. Wann aber auch (24) dem Durchl. Ertz-Hauß eingeräumet würde, daß der Churfürst, und nachheriger König Friederich, durch den revers, und darauf erfolgte retradition, oder sonst, seinem Recht renuncirt hätte, was würde solches der Cron Böhmen helffen? Es würden ja diesem pacto, und dieser renunciation, die Haupt-Exceptiones, welche dem Haupt-Vertrag von anno 1686. opponiret worden, entgegen stehen: Man würde mit gleichem Recht sagen können, daß diese renunciation ohne der Land-Stände Einwilligung vollenzogen worden, und also null und nichtig sey: daß dergleichen renunciation über ein undisputirliches Recht, da solche ohne alle Noth und fast umsonst geschehen, denen Successoribus des Chur-Hauses (welche ex pacto primorum disponentium, & ex pactis familiae, ein optium jus succedendi erhalten) nicht praeiudiciren könne, und daß dieselbe über dem propter laesionem enormissimam unkräftig sey.

§. 47. Alles was (25.) die Cron Böhmen mit einigem Grund würde praetendiren können, wäre dieses, daß ihnen die wenige Gelder welche die Paciscenten gehoben, von deren Erben zurück gegeben werden müsten: Man ist auch darzu bereit, wann zuforderst wegen derer auf viele Millionen sich belauffenden fructuum perceptorum & percipiendorum, &c. ein liquidum wird constituirt werden.

Caput

Caput IV.

Daß die Cron Böhmen durch Violirung der Verträge, und Beeinträchtigung derer Vasallen, das Dominium directum auf diese vier Hertzogthümer verlohren habe.

§. 48.

Gleichwie nun aus demjenigen, was bishero angeführet worden, offenbar am Tage liegt, daß denen Hertzogen zu Liegnitz freygestanden, von ihren Ländern zu disponiren, und daß die Hertzoge sich ea lege, und nicht anders, der Cron Böhmen submittiret haben; so folget aus der gesunden Vernunfft, daß, da die Cron Böhmen contra legem delationis sothane dispositon annulliret, und dem rechtmäßigem Successori & Vasallo (nemlich dem Chur-Hause Brandenburg) das Lehn entzogen, ꝛc. nunmehro das Land, womit die Hertzoge zu Liegnitz, und nachher das Chur-Hauß Brandenburg, als Vasalli, der Cron Böhmen verbunden gewesen, aufhöre. Dann

§. 49. Es ist (2) schon oben gezeigt worden, daß der Imperans, wann er contra legem delationis handelt, sein Recht verliere, weil die condition, worunter er sich dem Imperanti unterworffen, deficirt, einfolglich deficiente conditione, alle obligation aufhöret.

§. 50. Welches (3) bey allen Vergleichen Rechtens ist; Dahero auch in denen Römischen Gesetzen versehen ist, daß, wann ein Theil von dem Vergleich abgehet, dem andern gleichfalls frey stehe, davon abzugehen: y) So daß alles wieder in den vorigen Stand, wie es vor dem Vergleich gewesen, gesetzet wird.

§. 51. Und dieses hat (4) um so vielmehr bey diesen vier Hertzogthümern statt, weil die oblatio feudi durch einen ordentlichen Frieden-Schluß geschehen, z) und der König von Böhmen in diesem Frieden-Schluß denen Hertzogen die Jura eines rechten Erb-Lehns, mithin *facultatem alienandi* versichert hat.

Nun ist aus denen natürlichen Rechten bekannt, daß, wann der eine Theil von dem Frieden abgehet, der andere Theil gleichfalls nicht daran gebunden sey: a) Da nun der König von Böhmen den Haupt-Articul des vorangeführten Friedens übern Hauffen wirfft, so fällt die Lehns-Oblation auf einmahl weg, und diese Hertzog-

y) l. 14. C. de transact.

z) Vid. Deduct. pag. 45. ibi, daß wir uns mit dem Hertzog Bogislaven NB. um alle Brüche und Kriege, die zwischen uns und ihme ꝛc. bishero gewäret haben, um das Land zu Liegnitz und Brieg ꝛc. gesichert, geeinet, und ewiglichen verrichtet seyn ꝛc.

a) Grot. l. 3. c. 20. §. 34. & 38.

Hertzogthümer kommen wieder in diejenige Freyheiten, worin sie vor der Oblation gewesen.

§. 52. Es ist auch (5) aus denen Lehn-Rechten bekannt, daß der Dominus directus aus eben denen Ursachen eine felonie gegen den Vasallum begehe, aus welchen der Vasallus gegen den Dominum directum einer felonie schuldig geachtet wird: b) Und insbesondere werden drey casus von dergleichen felonie angeführet, nemlich wann der Dominus directus dem Vasallo keine Justitz administrirt, c) den Vasallum aus seinen Lehn-Gütern setzet, d) und wann er ihm sonst einen schweren Schaden verursachet. e)

§. 53. Da nun in dem gegenwärtigen Fall der Dominus directus (nehmlich die Könige in Böhmen) denen Hertzogen zu Liegnitz wieder alle Privilegia & Jura die Disposition entzogen, die Erbverbrüderung cassiret, denen rechtmäßigen Nachfolgern das Eigenthum dieser Erb-Lehn entzogen, und dadurch einen unersetzlichen Schaden zugezogen hat, so folget der vernünftige Schluß von selbsten, daß die Cron Böhmen das Dominium directum per feloniam verlohren habe.

b) II. feud. 6. in f. II. feud. 26. §. Domino, II. feud. 47.

c) II. feud. 24.

d) II. feud. 22. in f.

e) Arg. II. feud. 7.

Caput V.

Daß Seine Königliche Majestät nicht nöthig gehabt, von dem Ein-Marsch Dero Trouppen in Schlesien dem Ertz-Hauß Oesterreich eine Ankündigung zu thun.

§. 54.

Es macht das Durchlauchtige Ertz-Hauß Oesterreich, in dem in Schlesien publicirten Patent, ein grosses Wesen davon, daß man ohne die geringste Ankündigung in Dero Erb-Lande mit einer Armee eingerücket sey: und hat der Welt dadurch Glauben machen wollen, als ob man wieder das Völcker-Recht gehandelt habe.

§. 55. Man wundert sich aber sehr, daß das Durchlauchtige Ertz-Hauß dergleichen gegen Seine Königliche Majestät in Preussen anführen darf, da man blos seinem Exempel nachgefolget hat.

Es hat gedachtes Ertz-Hauß, nachdem die Liegnitzische Linie ausgestorben, dem Chur-Hauß Brandenburg nichts ankündigen lassen, sondern sich de facto in die Possession gesetzet, und durch Gewalt dessen Eigenthum occupiret, durch seine praepotentz solche bey nahe 100. Jahr genutzet,

nutzet, und aller beschehenen remonstration ohngeachtet, das Chur-Hauß Brandenburg mit lehren Worten amusiret: Man hat also jetzo nichts gethan, als was das Durchlauchtige Ertz-Hauß zuerst an sich probiret hat. Die Jura feudalia besagen, daß, wenn der Dominus directus das Lehn dem Vasallo mit Unrecht vorbehält, dieser solches mit Gewalt von ihm abfordern könne. f)

§. 56. Dieses ist gewiß, daß auch nach denen natürlichen Rechten keine Ankündigung nöthig sey, wenn man sein Eigenthum vindiciret, wie solches Grotius behauptet. g)

§. 57. Und wozu solte die Ankündigung geschehen? Da das Ertz-Hauß so lange Jahre diese Länder vorenthalten, und aller, vor denen ungültigen Verträgen, beschehenen remonstration ohngeacht, von deren restitution nicht wissen wollen; so daß man wohl vorhergesehen, daß nachdem es diese ungültige Verträge vor sich hatte, noch weniger denen Rechten und der Billigkeit Platz geben würden.

§. 58. Man mögte auch gerne wissen, wem man die Ankündigung hätte thun sollen? Da

f) 2. feud. 22. in fin.

g) L. 3. c. 3. §. 6. n. 1. Neque magis per naturae ius indictio necessaria est, si Dominus rei suae manum injicere velit.

sich so viele Praetendenten hervor thun, daß man nicht wissen kan, mit wem man es eigentlich zu thun haben würde.

§. 59. Unterdessen, und da gegründete Beysorge obhanden gewesen, daß Seine Königliche Majestät von einem oder andern dieser Praetendenten, die ein Auge auf diese Schlesische Länder gerichtet haben mögten, praeveniret, und Derosselben die Vindicirung ihres Rechts dadurch schwerer gemacht werden dürffte; So kan Seiner Königlichen Majest. nicht verdacht werden, wann Sie das praevenire gespielet, und sich zuforderst in die Possession dieser Länder gesetzet haben.

§. 60. Welches alles um destomehr in der Billigkeit beruhet, weil es bey dem Ertz-Hauß stehet, diesen gantzen Krieg, durch restitution der 4. Hertzogthümer, und durch Erstattung derer dem Königlichen Chur-Hause von so langer Zeit her entzogenen Nutzungen, auch anderer Anfoderungen, ein Ende zu machen: Gestalten man alle Augenblick erbötig ist, durch gütliche Handlungen die Source von allen Mißhelligkeiten zu coupiren.

MEMOIRE,

MEMOIRE,

Welches der Königlich-Preußische Gesandte in Londen, Graf von Truchses, dem Königlich-Groß-Brittannischen Hofe wegen des Hertzogthums Schlesien überreichet hat.

LEs Droits du Roi sur une grande partie des Duchez & Principautez de la Silesie, sont incontestables. La Déduction qu'on a donnée au Public en fait voir les fondemens & leur solidité.

L'Empereur Leopold I. en convint si bien qu'il fit l'an 1686. un Traité avec l'Electeur Fréderic Guillaume, par lequel il donna pour ses prétensions le Cercle de Swibus en Silesie à ce Prince, pour qu'il renonçat à ses Droits sur plusieurs Duchez, Principautez, & Seigneuries dans ce Païs-là. Cette rénonciation auroit été valable si par la supercherie la plus noire la Cour de Vienne n'avoit arraché cet équivalent au Fils, dans le même tems qu'elle l'accorda au Pere; c'est à dire qu'on céda de la part de la Maison d'Autriche le Païs de Svvibus à l'Electeur Fréderic Guillaume, & qu'on extorqua en même tems qu'on fit ce Traité simulé, au Prince Electoral son Fils Fréderic I. dans la suite Roi de

Pruſſe, un revers de le rendre dès que le Pere auroit fermé les yeux.

L'Equivalent qui conſtituoit la renonciation étant donc rendu, la derniere devenoit nulle par elle même ; & l'Acte là deſſus avec l'Electeur Fréderic Guillaume, devenoit tel auſſi, dès que la condition ſous laquelle on l'avoit arêté ne ſubſiſtoit plus.

La Superiorité de la Maiſon d'Autriche jointe à la Dignité Impériale dont elle jouiſſoit de génération en génération, fut un obſtacle inſurmontable pour la Maiſon de Brandebourg de tirer raiſon d'une pareil uſurpation, le ſuprême Chef de l'Empire étant à la fois Juge & partie dans cette affaire là, & par conſequent il n'y avoit aucune eſpérance raiſonnable de pouvoir jamais obtenir la juſtice qu'on étoit fondé de demander. Mais cette crainte ne ſubſiſtant plus après la mort de l'Empereur, dont les Filles d'ailleurs ne pouvoient ſuccéder au Duché de Sileſie, puiſque la Maiſon d'Autriche elle même avoit declaré autrefois ce Païs-la Fief purement maſculin, & ſe l'étoit approprié comme tel quand les dernier Princes de Sileſie vinrent à s'éteindre vers le milieu du Siecle paſſé ſans laiſſer de poſtérité mâle, le Roi s'eſt cru autoriſé en juſtice & obligé en conſcience de faire valoir ſes Droits inconteſtables ſur une Province de la poſſeſſion de laquelle la force majeure de la Mai-

Maiſon d'Autriche avoit ſi longtems fruſtré la ſienne.

Sa M. n'auroit jamais oſé eſpérer d'obtenir par la voye de la Négociation, de la Cour de Vienne une ſatisfaction qui lui étoit dûë là deſſus.

Le refus d'un rembeurſement des dettes liquides de pluſieurs millions de florins dont la Maiſon d'Autriche eſt redevable au Roi, ainſi qu'on le peut verifier & dont le payement a été ſollicité en vain pendant un grand nombre d'Années, ſervoit de leçon à Sa M. de ce qu'elle dévoit attendre ſur les objets plus importans, de la juſtice de la Cour de Vienne.

Toutes ces conſiderations jointes aux conjonctures préſentes qui faiſoient craindre qu'à tout moment ceux qui fermoient des prétenſions ſur la ſucceſſion du feu Empereur, n'envahiſſent auſſi la Sileſe au préjudice des Droits du Roi, ont indiſpenſablement engagé S. M. de prevenir ces inconvéniens, & de pourvoir elle même à ſes ſûretez tant par rapport à ſes Droits ſur la Sileſie, que pour ce qui regarde ſes prétenſions pécuniaires.

On auroit tort de vouloir accuſer le Roi à cette occaſion d'avoir enfreint la Pragmatique. S. M. ne prétend point s'ingérer pour hériter de la Succeſſion d'Autriche, mais de ſoutenir ſeulement

ſes Droits particuliers, dont le feu Empereur a pû d'autant moins diſpoſer, que c'eſt un Bien d'autrui, ſur lequel il ne ſauroit transmettre à la Reine ſa fille plus de Droit qu'il n'en a lui même.

Au reſte la Maiſon d'Autriche ne ſauroit réclamer la garantie de la Pragmatique promiſſe par feu le Roi de Pruſſe en vertu d'un Traité conclu entre ce Prince & l'Empereur Charles VI. puisque ce Monarque bien loin de remplir les engagemens de ce Traité, en a contracté un autre diamétralement oppoſé au premier, ainſi qu'on le peut faire voir d'une maniere, qui ne fait pas beaucoup d'honneur à la bonne foi de la Cour de Vienne.

Toutes ces raiſons priſes enſemble ont occaſionné & juſtifient l'entrepriſe du Roi. Il ne demande pas mieux que de s'accommoder avec la Maiſon d'Autriche, pourvû qu'on veuille avoir quelque conſideration pour la juſtice de ſes Droits & Prétenſions.

Nachricht

Die

Churböhmiſche Functionen

bey der Wahl eines

Römiſchen Königs

betreffend,

Inſonderheit derenjenigen Herren, ſo durch Vermählung zu dieſer Cron, und Chur-Würde gelanget.

Samt

denen darauf verfaſten

Anmerckungen

auch

Gegen-Anmerckungen.

Nachricht

Die Chur-Böhmische Functionen bey Römischen Königs-Wahlen betreffend, insonderheit derer jenigen Herren, so durch Vermählung zu dieser Cron- und Chur-Dignität gelangt.

Als der in die 685. Jahr lang auf dem Böhmischen Thron gesessene Manns-Stam Primislai des Ackermanns Anno 1307. in Wenceslao erloschen, ist einige Jahre hernach Johannes Lucenburgicus, ein Sohn Kayserß Henrici VII, durch die mit Elisabetha gleichged. Wenceslai Schwester getroffene Heyrath, zu dieser Königlichen und Chur-Würde gelangt, und hat, wie ex historiis überflüßig bekandt, wenig Jahre hernach, nemlich 1314. als Churfürst in Böhmen Kayserń Ludovicum Bavarum mit erwählet.

Da aber dessen Männliche Descendenz Anno 1437. in Kayserń und Böhmischen König Sigismundo ausgegangen, und man ex parte Collegii Electoralis zur Römischen Königs-Wahl schreiten wollen, hat weyland Ertz-Bischoff und Churfürst Dieterich zu Mäyntz, unter andern dehörigen Orten, auch dem Königreich Böheim die gewöhnliche Denunciation und Einladung zur Wahl thun lassen, wie das Decretum Electionis Alberti II. in termino besaget.

Nach einer kurtzen nur zweyjährigen Regierung ist höchstgedachter Lobseligster Kayser aus dieser Zeit-

Zeitlichkeit geschieden, und hat seine Gemahlin gesegneten Leibes hinterlassen, welche auch bald hernach einen Printzen, nemlichen Ludovicum Posthumum zur Welt gebracht; inzwischen aber stunde die Römische Königs-Wahl bevor, bey welcher Bewandnus die Böhmische Reichs-Stände eine Gesandschafft da zu aus ihren Mittelen, mit Vollmacht der Römischen Königs-Wahl beyzuwohnen, und solche mit verrichten zu helffen, nebst Credentialien an das Collegium Electorale, auch an Chur-Mayntz insbesondere, abgefertiget haben, welche dann so fort auch zur Wahl admittiret und zugelassen, mithin Anno 1440. Kayser Friderich der Dritte erwählet worden.

Unter dem König Ladislao, so im 18ten Jahre seines Alters, ehe er sein vorgehabtes Beylager gehalten, also ohne Hinterlassung einiger Kinder, mit Todt abgangen, ist keine Römische Königs-Wahl geschehen.

Demselben folgte in dem Böhmischen Königreich Georgius Bodiebrad, welcher eine Zeitlang des Konigreichs Regent und Verwalter gewesen, doch aber Reichs-Handlungen beygewohnet hat.

Unter des Königs Uladislai Böhmischer Regierung ist zwar Maximilianus I. Anno 1486. vivente Imperatore Friderico zum Römischen König erwählet, zu solcher Wahl aber Rex Bohemiæ weder beruffen worden, weder Jemand von daraus erschienen, indeme solcher König mit Kayserlicher Majestät und Dero Herrn Sohn Maximiliano in schwerem Krieg verwickelt, und in Oesterreich feindseelig eingefallen ware.

Nichts

Nichts destoweniger hat derselbe hernach, nemlich Anno 1489. von Herrn Ertz-Bischoffen und Churfürsten Bertholdo zu Mayntz einen Revers oder Recognition erhalten, daß solches der Cron Böheim ohnpræjudicirlich seyn- und wann dergleichen Denunciation mehr würde unterlassen werden, die dem Böheimischen Privilegio einverleibte Pœn an Böhmen zahlt werden solte.

Als man post mortem Maximiliani I. Imperatoris 1519. zur anderweiten Wahl schreiten wollen, ist in Böhmen erstlich denen angeordnet gewesenen Regenten und Räthen die Denunciation per Moguntinos geschehen, nach Verleß- und Vorzeigung des Originals eine glaubhaffte Abschrifft zugestellt, gedachte Original-Denunciation aber mit zum Königlichen- damahl zu Ofen in Ungarn gewesenen Hoflager genommen, anbey protestiret worden, daß diese vorgehabte Reise ad Regem ipsum nicht aus Schuldigkeit geschehen, und Chur-Mayntz ohnpræjudicirlich seyn solte ꝛc. Welchemnach dann auch die Abreise deren Chur-Mayntzischen Herren Gesandten auf Ofen geschehen, und daselbst die Denunciation dem noch minorenn gewesenen König Ludovico, obhöchstgedachten Uladislai nachgelassenem Sohn, in præsentia Herrn Georgen, Marggrafen zu Brandenburg, verrichtet worden. Es haben sich aber so fort bey denen Herren Churfürsten, wegen Chur-Böhmen, zweyerley Gesandschafften angegeben, nemlich eine, welche von denen Ständen des Böheimischen Königreichs, so dann besonders von dem minderjährigen König Ludovico selbsten bevollmächtiget ware,

ware, und solche zweyerley Mandata übergeben, die andere Gesandschafft ware vom König Sigismundo, obgedachten Böhmischen Königs Ludovici Patruo, und ebenfals mit doppelter Vollmacht, nemlich einer von diesem König, als nächstem Gesipten, der andern aber ab ipso, tanquam Tutore des minderjährigen Königs in Böhmen, versehen.

Die Böhmische Gesandschafft aber hat dargegen eingewendet, daß NB. die Cron und der König in Böhmen vor Errichtung der güldenen Bulle à Carolo IV. Imperatore mit einem Privilegio versehen worden, daß die Cron, und der König, und die Prælaten, Herren und Ritterschafft zu Böhmen die Wahl haben solten, also daß es, Ihrent- u. des Königs halben, nicht auf dem nächsten Freund stehe, (wie respectu anderer Churfürstenthümer verordnet;) Dann hierbey seye der Cron Böheim Freyheit aus- und vorbehalten worden; Dieweil also gedachte Freyheit nicht allein auf den König, sondern auch auf die Cron Böheim, als die Prælaten, Herren und Ritterschafft laute, und die Cron vor dem König gesetzt seye, als seye billig, daß man den König in Pohlen nicht- sondern sie Böheimische zur Wahl admittire, zumahlen sie die Wahl neben- und vor dem König hätten; mehr andere Ursachen hat der erstere solcher Gesandschafft, Herr von Sternberg, mündlich vorgestellet, welchemnach dann Ihnen auch die Churfürsten bey Ihnen Statt gegeben haben NB. wie die güldene Bull vermöchte.

Anno

Anno 1530. wurde bey König Ferdinando zu Ungarn und Böhmen, als Chur-Böhmen (welche beyde Königreich Er drey Jahr zuvor, mit Dero Königlichen Frau Gemahlin Anna, einer Tochter weyland Königs Ladislai, in beyden solchen Reichen erhalten) von der Chur-Mayntzischen Gesandtschafft die Denunciation zu einer Römischen Königs-Wahl verrichtet, wobey dieser König und Churfürst seine Churfürstliche Functiones in höchster Person verrichtet, und sich selbsten erwählen helffen, wie solches überflüßig bekandt, und davon weitläufftigere Meldung zu thun ohnvonnöthen.

Anmerckungen

Auf die Nachricht, die Chur-Böhmische Functionen bey Röm. Königlichen Wahlen betreffend.

DAß Johannsens in Böhmen Gemahlin, Elisabeth, eine Königliche Erb-Tochter gewesen, und in ihrer Ordnung ein Succeßions-Recht zur Cron Böhmen gehabt, ist kein Zweiffel.

Es waren aber zu der Zeit, da ihr Gemahl König in Böhmen wurde, ihre zwey ältere Schwestern, Anna und Margaretha, noch im Leben, und geschahe es durch Kayser Henrich des

des VII. Macht-Spruch, daß dessen Sohn, Johannes, zur Böhmischen Cron befördert wurde; wobey zwar der Gemahlin Erb-Recht gleichfalls eine motio mit war, und in Consideration kam, so viel aber nicht ausmachte, daß man sagen konte, er habe die Cron ex cessione & translatione von seiner Gemahlin erhalten.

Daß im übrigen ein Printz, wann er einmahl würcklicher König in Böhmen ist, zur Römischen Kayser-Wahl beruffen, und zugelassen werden müsse, ist kein Zweiffel, dermahlen auch hier nicht die Frage, sondern ob eine zur Succession ins Königreich gelangende Königliche Erb-Tochter der Chur-Administration fähig, und ihrem Gemahl, insonderheit nunmehro, nach errichteter Sanctione Pragmatica, die Cron sambt der Regierung abtretten, oder auch nur die Administration der Böhmischen Chur-Würde in præjudicium der Oesterreichischen Erb-Folger, und, so viel die Chur-Verwaltung betrifft, dererjenigen, so ex aurea Bulla darzu ein Recht haben, auftragen könne, welches mit gutem Grunde negiret wird.

Die Denunciation zur Kayserlichen Wahl hätte Kayser Sigismundi hinterlassenen eintzigen Königlichen Erb-Tochter, Elisabethen, Ertz-Hertzogs Alberti Gemahlin, als wahrer Successorin in die Cron Böhmen, geschehen müssen, wann man dieselbe zu Besuchung oder Beschickung der Kayserlichen Wahl vor habil geachtet.

Wie dann auch sehr merckwürdig ist, daß weder sie noch ihr Gemahl, ohnerachtet es dessen Interesse höchst-zuträglich gewesen, und nimmer-

mehr würde seyn unterlassen worden, den Wahl-Tag beschickt, vielweniger die Böhmische Stände durch Gesandte dabey erschienen, so, daß dieses Exempel eher die Inhabilität einer Königin in Böhmen zu Verwaltung der Chur-Würde erweist, und wider den jetzigen Auftrag streitet: zu geschweigen, daß in dem angeführten im Druck vorhandenen Wahl-Instrument nichts von einer dem Königreich Böhmen beschehenen Wahl-Denunciation enthalten ist.

Wie ungestüm der damahlige Böhmische Gesandte, Henrich von Plauen, sich bezeigt, was er vor harte Bedrohung gegen das Chur-Fürstliche Collegium, wann man ihn zur Wahl nicht zulassen würde, ausgestossen, und wie er sich mehr darzu gedrungen, als gutwillig admittiret worden, ist aus denen Wahl-Tags-Handlungen zu erweisen; man hat aber solches deswegen nicht nöthig, weil Ertz-Hertzog Friederich von Oesterreich, des jungen Königs in Böhmen Ladislai posthumi nächster Anverwandter, dem sonst die völlige Vormundschafft gebühret hätte, der Administration des Königreichs sich nicht angenommen, ja sogar dieselbe, auf nochmahliges Ersuchen, von sich geschoben, und gutwillig denen Ständen aufgetragen, und überlassen; immassen er denn auch den Wahl-Tag Anno 1440. in der Qualität eines Königl. Böhmischen Vormunds oder nächsten Anverwandtens nicht beschickt: bey welchen gantz besondern, und auf gegenwärtigen Fall nicht quadrirenden Umständen, die Stände gar wohl obtiniren konten.

Daß Georg von Bodiebrad zur Zeit, als er noch Regent

Regent und Verwalter des Königreichs Böhmen gewesen, denen Teutschen Reichs-Versammlungen in solcher Qualität beygewohnet, oder dieselbe beschicket haben solte, lieset man in keinen Geschichten. Es thäte aber auch allenfalls nichts zur Sache, weil überhaupt die Irregularitäten, so mit diesem gewaltthätiger Weise eingeschalteten Könige vorgegangen, auf das künfftige keine norm geben können; wie man dann auch nicht hoffen will, daß dieses Exempel zu dem Ende angezogen worden.

Der Revers, welchen die Churfürsten König Uladislao Ao 1489. ausgestellet, und worinnen demselben die Versicherung gegeben worden, daß fürohin die Könige in Böhmen unausgesetzt zur Kayserlichen Wahl beruffen, und admittiret werden solten, supponiret im übrigen habilitatem personæ vocandæ, auf Maaß und Weise, wie die Reichs-Gesetze, insonderheit die güldene Bull, solches erfordern; anderer gestalt man statuiren müste, daß auch ein minorenner König in Böhmen die Kayser-Wahl ohne exception verrichten könne, so doch offenbar wider die güldene Bull streitet.

Weil König Sigismundus in Pohlen die Regierung des Königreichs denen Böhmis. Ständen überlassen, und der junge König Ludovicus bald das 14te Jahr erreichet hatte, sein Herr Vormund auch, König Sigismund, vor einen Ausländer gehalten werden wolte, und solcher gestalt noch vieler Zweiffel übrig war, ob der letztere zur Kayser-Wahl zugelassen werden könne, so hatte Chur-Maynz einen ziemlichen Schein,

worauf es die Denunciation der Kayser-Wahl erstlich denen mit Genehmhaltung gedachten Königs Sigismundi in Pohlen angeordnet gewesenen Regenten und Räthen zu Prag ankündigen, und hernach dem jungen König zu Ofen in Ungarn selbst überreichen lassen.

Kayser Friderich der III. und Ferdinand der II. haben ausdrücklich bekannt, daß Böhmen in demjenigen, was die güldene Bull Tit. 7. §. 4. wegen Administration der Chur-Würde, bey vorfallenden Hindernüssen der Besitzer des Königreichs verordnet, nichts besonders habe, sondern unter dieser Disposition der güldenen Bulle ohne Ausnahme mit begriffen seye; Hiernächst haben die Chur-Fürsten nicht auf das Anführen der Böhmen, und das von ihnen allegirte Privilegium Caroli IV. (dergleichen sie zum wenigsten in dem angezogenen Sensu ohne diß nicht haben) sondern darauf gesehen, daß die Pohlnische Gesandte mit jenen sich verglichen, und nachgegeben; immassen dann solches die Protocolle und Kaysers Ferdinandi II. Bericht, so derselbe Anno 1619. auf dem Wahl-Tag zu Franckfurt gegen die Böhmischen Stände publiciren lassen, ausweisen, und zugleich zu erkennen geben, daß es mit diesem Casu in vielen eine gantz andere Bewandnüß gehabt, als allhier angeführet wird.

Weil Ferdinandus I. die Cron gerne selbst haben wolte, so cumulirte er zu Erlangung derselben verschiedene Titulos.

Der erste war König Uladislai Disposition von

von Anno 1510. der andere seiner Gemahlin Erb-Recht, und der dritte das Pactum successorium zwischen Böhmen und Oesterreich, Krafft welches die Ertz-Hertzoge sogar die Königliche Erb-Töchter von der Succession ausschliessen wolten.

Alle diese drey Titul kommen in Consideration, da ihn die Stände zum König annahmen, nach dessen Erfolg weiter keine Frage war, ob er der Römischen Kayserlichen Wahl fähig seye, bevorab da niemand von Seiten-Verwandten vorhanden ware, der wider dieses alles ein Jus contradicendi gehab'.

Wie nun aber diese Umstände jetzo nicht mehr existiren, und wegen des Successions-Rechts der Königlichen Erb-Töchter ins Königreich, zumahl nach dem Vorgang dessen, was im vorigen Sæculo geschehen, insonderheit auch nach errichteter Pragmatischen Sanction weiter nicht der geringste Zweiffel obwaltet, noch übrig seyn kan;

So kommt auch dieses Exempel weder Ihrer Majestät der Königin in Ungarn und Böhmen wegen des unternommenen Auftrags der Königlichen Böhmischen Chur-Administration an Ihren Herrn Gemahl des Herrn Hertzogs zu Lothringen Hoheit, noch auch Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Maynz, wegen beschehener Convocation, im mindesten zu statten, und wird sowohl extra casum, als citra applicationem allegiret.

Kurtze Gegen-Anmerckungen über Die Acten-mäßige Nachricht wegen deren Böhmischen Chur-Functionen.

DUm Eingang wird billig vermuthet, und gäntzlich vorausgesetzet, es werde bey denen beliebten Anmerckungen auf die hierüben berührte Acten-mäßige Nachricht, wegen deren Chur-Böhmischen Functionen die Meynung haben, das von allen Seiten best-gegründete, und ebener massen hergebrachte Erb-Recht der Königlichen Famille so Männ- als Weiblichen Geschlechts in einigen Zweiffel nicht zu setzen, sondern vielmehr für gantz richtig zu halten.

Sothanes Erb-Recht ist der Böhmischen Grund-Verfassung ursprünglich eigen, und vermög deren Satzungen, nicht minder als Geschichten, allerdings bewähret.

Das von Kayser Friederich dem II. an Böhmen verliehene, und vom Kayser Carl dem IV. im Jahr 1348. bestättigte bekannte Privilegium enthaltet und bevestiget solches Erb-Recht zum ausdrücklichsten, da es saget, daß, nach Absterben

ben des Königl. Hauses Männ- und Weiblichen Geschlechts Nachkommen und Erben, die Wahl zur Cron und Chur denen Böhmischen Ständen zustehen solle, statt daß sonsten die andere Weltliche Churfürstenthümer (dann von denen Geistlichen keine Frage ist) Reichs-Mann-Lehen seynd, so fort mit Abgang des Manns-Stammes eröffnet und von einem zeitl. Röm. Kayser begeben und ersetzet werden.

Die von jetzt gedachtem Kayser Carl dem IV. 8. Jahr hernach im Jahr 1356. aufgerichtete güldene Bulle, des H. R. Reichs ersteres Grund-Gesätze, bestättiget, absonderlich Cap. 7. §. 5. sämtliche Böhmische Privilegien, Freyheiten und Gewohnheiten zum nachdrücklichsten, mithin auch obiges so Männ- als Weibliche Erb-Recht, gestalten der Text bezuget, und die Commentatores des mehrern ausführen.

Die Acta publica und Scriptores coævi beweisen es einhellig, unter welchen vormahlen Dubrav. in seinem Chronico, nachdem Goldastus in dessen Commentario, und kurtzhin der Chur-Sächsische Hof-Rath Glafey in denen sogenannten Pragmatischen Geschichten, ein breiteres von Fällen zu Fällen gemeldet und zusammen getragen haben.

Bey denenselben ist auch zu finden, was massen die Böhmische Stände selbsten dieses Erb-Recht in alle Wege anerkannt, und kein eigentliches Wahl-Recht prætendiret haben, bis von

ihnen in jüngeren Zeiten ein weiteres anmaßlich, aber vergeblich, versuchet worden.

Vormahls solte ein nach Böhmischer Sprache so benahmstes Wahl-Recht allein so viel bedeuten, daß die Stände sehen, und beurtheilen wolten, ob die nach der Erb-Folge eintrettende Person ihnen vorzustehen tüchtig, oder, wann auch mehrere als Erb-Folgere sich darstelleten, gleichsam zu entscheiden, wen sie anzunehmen hätten.

Wie übel ihnen ihre weitere Unternehmungen unter Kayser und König Ferdinand dem II. gelungen, ist kundbahr, wiewohl vermeyntlich mit vorgegeben wurde, als ob Höchst-gedachter König seines Rechts sich verlustiget hätte.

Es hat also offt-gedachtes Erb-Recht von allen Zeiten her seine vollkommene Richtigkeit, und bleibet Böhmen ein Reichs-Kunckel-Lehen; das Reich hat folglich an einer Böhmischen Cron-Erbin auch eine Churfürstin.

Beyde Rechten hafften realiter auf denen Landen, nach Maaß der güldenen Bulle Cap. 20. und stehen personaliter dem, oder derjenigen zu, welcher, oder welche sothane Landen Erb-Ordnungs-mäßig besitzen. Diese Regul ist richtig, und kommet also auch einer Böhmischen Hohen Erb-Folgerin ohnbestreitlich zu.

Es kan nicht gesaget, weniger gezeiget werden, daß irgendwo die güldene Bulle, oder ein anderes Gesätze im Wege stehe.

Dann,

Dann, daß bey denen andern Reichs-Mann-Lehenbahren Churfürstenthümern keine Erbin vorhanden seye, noch sich darstellen könne, ist ausser Zweiffel, und demnach redet die güldene Bulle überhaupt von Churfürsten, wie auch de Agnatis, nicht aber von einer Churfürstin, oder Cognatis nemlich, mit ausgedruckten Worten, wohl aber tacitè & relativè respectu Böhmen, und deren Privilegien, in obangezogenem Capite 7. §. 5. woselbst sie alle Böhmische besondere Rechte, mithin auch, und vornemlich das in jenem vom nemlichen Kayser kurtz vorher erneuerten obgedachten Privilegio enthaltene auch Weib'liche Erb-Recht bestättiget, wie nach anderen Ludvvig ad auream Bullam citato loco des mehrern gedencket.

Es ist demnach die dermahlige von Reichswegen gewährte Pragmatische Succession des Ertz-Hauses in sich nichts Neues, sondern nur eine Ausdruck-und Versicherung dessen, was sich vorhin von selbsten gebühret hatte.

Beyde Rechten zu Cron und Chur seynd auf der jetztmahligen Königin Höchste Person ohnabsönderlich vererbet.

Vermög gedachter Pragmatic und Gewährschafft, seynd Ihro Majestät, als die vollständigste Erb-Folgerin, ohne die mindeste Schmäler-oder Einschränckung, erkannt und garantiret.

Deroselben also die Chur-Gerechtsamen abzweiffeln, oder abstreitten zu wollen, lauffet

wieder die in der güldenen Bull best gegründete, und durch die garantirte Pragmaticam gewährte ohnzweiffentliche Erb-Gerechtsamen Sr. Majestät.

Stehet Ihro nun die Chur-Würde zu, so muß Höchst-Selbige auch befügt seyn, dieselbe auszuüben.

Die inhabilitas Legis fället in substrato dieses Reichs-Kunckel-Lehen hinweg, wie hieroben bereits gezeiget worden, sowohl quoad Jus Successionis, als ejus Exercitium.

Die alleinige Anständigkeit scheinet zu seyn, zu diesem letztern etwa nicht Persönlich zu erscheinen, sondern eine dienſame Substitution zu thun, mithin einen Chur-Verwesern anzuordnen, oder Gesandten zu schicken.

Es belehren die Reichs- und Böhmische Geschichten, daß des vorangezogenen so unstrittigen Erb-Rechts, und deren in diesem Verfolg obhandenen weiteren Erbs-Folgeren ohngehindert, die jeweilige Böhmische Erb-Töchter so gar Cron und Chur auf die Personen ihrer Gemahl allerdings übersetzet haben.

Die Böhmische besondere Rechten und Gewohnheiten seynd, wie hieroben bemercket ist, in der güldenen Bull so ausdrücklich bestättiget; und die Pragmatica versicheret zuvorderist der jetzigen Erb-Königin die ohngeschmälerte Erb-Folge: dann, daß hernächst ererst auch diese Erb-Folge denen weitern Weiblichen Abstammenden in ihrer Ordnung zukommen möge, wie sie

sie auch das mehr-gedachte alte Erb-Recht mit sich brachte.

Konte dann wohl von der Königin in Böhmen Majestät vermuthet werden? es würde darüber sich einiger Anstand hervor thun mögen, da Dieselbe Ihrem Groß-Hertzoglichen Gemahl eine blößliche Administration, und ohnverfängliche Mit-Regentschafft auftrüge, welche den weitern Successions-Punct nicht im mindesten berühret, änderet, oder schmäleret, sondern nach der Pragmatic zum sorgfältigsten ausgemessen, und eingeschräncket ist.

Das Argumentum à majori ad minus ist jederzeit richtig gewesen, und seynd die Umstände nicht abgeändert.

Es haben auch die Böhmische Stände, gestalten Dingen nach, die Chur-Functionen vertretten, und zwar so wohl mit Ausschliessung derer Cognatorum, als Agnatorum selbsten, da doch diese in der güldenen Bull sonsten bey denen Reichs-Mann-Lehenbaren Churfürstenthümern so ausdrücklich benennet, und beruffen seynd, um, im Fall die Churfürstliche Person unvermögend wäre, dergleichen zu verwalten.

Besagte Stände haben hiebey das Erb-Recht nicht wiedersprochen, noch wiedersprechen können, sondern sich allein auf besondere Privilegien und Herkommen bezogen, die Stelle deren Königlichen Personen, wann diese verhinderet wären, zu erfüllen, haben auch darmit ausgelanget; die Agnati, oder Cognati aber darum nicht eingewendet, noch einzuwenden vermöget, als

ob

ob sie dadurch in ihrem Successions-Recht verkürtzet würden, dann mit diesem ist jene Administration und Verwesung in sich nicht verknüpfet: Ja es ist nicht erfindlich, daß gedachte, gleichwohlen vormahls, wie jetzt, Erb-berechtigte Cognati sich einmahl gegen dergleichen Chur-Vertrettung beweget hätten, sondern sie waren zufrieden, daß ihnen ihr Erb-Recht allenfalls bevorbliebe.

Chur-Maynz, als des Churfürstlichen Collegii Decanus, und Reichs-Ertz-Cantzler, hat in diesem Geleiß von Zeit zu Zeit, bewandten Umständen nach, sein Amt verrichtet, und die Einladung zur Wahl nicht ausgesetzet.

Da nun dermahlen der Königin Majestät die Ihrem Gemahl, des Herrn Groß-Hertzogen Königl. Hoheit, übertragene Chur-Verwesung und Mit-Regierung an Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynz, zur Amts-mäßigen Wissenschafft, bekannt machten, so konten ja Diese, bey fast verlauffenem Gesätz-mäßigen Termino, mit der Einladung weiters nicht zuruck bleiben, in geziemender Rucksicht auf vorangezogene der Sachen Bewandnüß, noch zumahlen aus sich dargegen Anstände erwecken oder veranlassen, ohne an der güldenen Bulle, denen Böhmischen Rechten, und der Pragmatica selbsten sich zu vergreiffen, da diese der Königin Majestät die Böhmische Erb-Folge ohne die mindeste Einschränckung, sondern vielmehr zum bündigsten zuleget, und durch diesen Vorgang denen allenfalls, nach

nach Abgang der Carolinischen so Männ- als Weiblichen Posterität, erblich substituirten Hohen Häuseren die hernächstige Erb-Folge in keine Weise geschmälert wird; und dieses alles um da mehr, als, eine solche administratorische Mit-Regentschafft anzuordnen, einem jeden nach allen Rechten frey stehet, der auch mit denen strengesten Fidei-Commiß- oder Pactis successoriis verhafftet ist, und wohl kein Hauß oder Stand des Reichs andere Principia führen wird.

Um nun aber ein- und anderes, in Verfolg der letztlich communicirten Acten-mäßigen kurtzen Nachricht über die Böhmische Chur-Functionen, und deren darinn angezogenen Geschichten näher vorzulegen, und die dagegen beliebte Anmerckungen freundlich zu erläuteren.

So ist anvorderist, wegen Johannsen von Lützelburg, und der ihme vermählten Böhmischen Erb-Tochter Elisabeth, bekannt, daß derselben ältere Schwester Anna, zu Folge sothanes Chur-Böhmischen Erb Rechts, Cron und Chur auf ihren Gemahl, Hertzog Henrich aus Cärnthen, vorhin bereits gebracht hatte: Als aber von diesem die Kayserliche Reichs-Belehnung versaumet, und danebens mit dem Land übel verfahren wurde, folgte die Entsetzung.

Es wolte aber Henricus ein solches nicht geschehen lassen, und ob er gleich weichen mußte, so gerirte er sich gleichwohl annoch vor einen König und

Chur-

Churfürsten von Böhmen; gabe es also Weiterungen.

Darum regte sich die andere Böhmische Printzeßin Margaretha mit ihrem Gemahl Boleslao III. zu Liegnitz in Schlesien, Piastischen Stammens, nicht, sondern bliebe mit dem ihr sonsten zugestandenen Erb-Recht zu Haus.

Welchemnach die Elisabetha folgte und vor die wahre Erbin erkannt wurde, wie kundbahr ist, und die Scriptores synchroni darlegen.

Hat nun zuerst die Anna ihrem Gemahl Henrico, und hernach die Elisabeth ihrem Gemahl Joanni, ohngehindert derer weiters vorhandenen Erbs-Interessenten, so gar Cron und Chur würcklich zugebracht, und hat die kurtz darauf gefolgte güldene Bulle die Böhmische besondere Rechten und Gewohnheiten gut geheissen, die Pragmatica auch diesen nichts benommen, sondern allein die vorhin best-gegründete Weibliche und Cognatische Succession ausgedrucket, und bestättiget, dabey aber auch, und zuvorderist der jetzigen Erb-Königin Majestät die ohnbeschränckte Folge in Böhmen versicheret, mit alleinigem Ausbehalt des jetztgedachten ohne diß herkommlichen weiteren Erb-Rechts; was hindert wohl in aller Welt Höchstgedachte Erb-Königin, Ihrem Groß-Hertzoglichen Gemahl eine blößliche Verwesung und Administration zu übergeben? welche diesen Successions-Punct im mindesten nicht berühret, sondern wobey dieser, so buchstab-als wesentlich vor- und beybehalten ist.

Und

Und wo mag eingewendet werden, als ob die güldene Bulle im Wege stehe? da ja in derselben kein Wort von Cognatis zu finden ist, sondern dieselbe vielmehr die Böhmische besondere Rechten und Gewohnheiten bestättiget, vermög deren die Erb-Tochter auf ihre Gemahl sowohl Cron, als Chur gebracht, dagegen auch die Cognati sich nicht eins dargestellet; die Agnati aber sonsten in Vertrettung deren Electoralien sogar denen Böhmischen Ständen gewichen haben, wie hierunten des weiteren erfolgen wird.

Bewähret sich also klärlich, daß weder die güldene Bulle, noch die Pragmatische Sanction, bey gegenwärtigem Vorgang im mindesten hinderen, sondern beyde vielmehr vor denselben streitten.

Daß sodann nach Kaysers, und Königs Sigismundi Ableben die Wahl-Denunciation von Chur-Maynz an das Königreich Böhmen geschehen, dieses Königreich sofort in dem Wahl-Decreto Kaysers Alberti II. gedacht seye, ist vermög vorhandener Urkund richtig.

Es leydet auch keinen Zweiffel, daß des Kayser und Königs Sigismundi hinterlassener einiger Erb-Tochter Elisabethæ, Ertz-Hertzogs Alberti von Oesterreich Gemahlin gebühret hat, zu Cron und Chur sobalden einzutretten.

Dann so ist nicht zu ersehen, warum man darvor gehalten haben solte, daß die Königliche Erb-Tochter keine habilitatem personalem in Electoralibus hätte, wohl aber etwa die Böhmische Stände.

Es ist hiebey wohl zu bemercken, daß keiner

von

von denen Königlichen Cognatis sich dargestellet hatte.

Die Erb-Tochter Elisabeth mit ihrem Gemahl selbsten hielten mit der würcklichen Regierungs-Antrettung aus Politic zurück, und wolten mit gutem Willen deren Ständen zu Werck gehen; funden also vor gut, sich zu der Zeit eigends nicht hervorzuthun.

Nachdeme gedachter Ertz-Hertzog Albertus zum Kayserthum Anno 1438. erhoben worden, wurde auch die Böhmische Erb-Regierung angetretten.

Hieraus veroffenbahret sich, daß an der Persönlichen Habilität der Erb-Tochter Elisabeth es nicht gehafftet habe, da ja durch dieselbe ihr Gemahl Albertus zu Crön und Chur gelanget ist.

Jetzo haben wir eine allenthalben erkannte, und von Reichs wegen garantirte würckliche Erb-Königin. Die Stände abmoviren nicht das mindeste, Cognati haben nimmer einen Einspruch deren Chur-Functionen halber gemacht, ob sie schon der Erb-Folge eben, wie jetzt, berechtiget waren.

Bleibet also zum Schluß übrig, daß jetzo der quæstionirte Ubertrag, und die darauf geschehene Chur-Mayntzische Wahl-Verkündung um so mehr gegründet seye, als auch in diesem ehemahligen Zustand Chur-Maynt nicht übergangen hatte, seine Amts-mäßige Einladung an das Königreich wenigstens zu thun; da auf diesem die Chur-Würde, und Befugnüß quoad reale nach der güldenen Bulle hafftet, und quoad personale es obengedachte Umstände hatte.

Daß aber nach Ableben Kayfers Alberti II. bey der gefolgten Wahl Kayfers Friderici III. deren Böhmischen Ständen Gesandter, Henrich von Blauen, seine Zulassung dem Churfürstlichen Collegio durch Drohungen abgezwungen haben solle, solches lauffet wohl sehr gegen alle Wahrscheinlichkeit und Decorum, wird auch nicht erweißlich seyn.

Es hatte der Ertz-Hertzog Friderich von Oesterreich, des jungen Königs in Böhmen Ladislai posthumi nächster Agnatus, von selbsten wohl gesehen, daß ihme die Stände die Administration des Königreichs nicht zugestehen würden, und allenfalls ware mit der blößlichen tulelâ personali die Sache nach der güldenen Bulle Cap. 7. §. 4. nicht ausgemacht.

Es waren ja auch noch mehrere Agnati vorhanden, und warum haben diese sich nicht gemeldet, gleich ihnen zugestanden hätte, wann der Ertz-Hertzog und nachheriger Kayser Fridericus III. zur Ungebühr nachgesehen hat.

Bleibet demnach in facto richtig, daß die Stände durch ihren Gesandten zu der Wahl Kayfers Friderici III. concurriret, und daß die Agnati sowohl, als Cognati, ein solches geschehen lassen: mithin kommet es dermahlen darauf an, was gegen einen Administrations-Auftrag auf der Erb-Königin Gemahl eingewendet werden könne, wo vormahls sogar die Stände admittiret worden; diese jenem vorziehen zu wollen, würde wohl allzu besonder seyn.

Wegen Georgii Bodiebradi ist man gantz einig,

auch ist in der Acten-mäßigen Nachricht von selbsten gemeldet worden, daß er nur ein, und zwar intrudirter Regent und Verwalter gewesen, gestalten, nach dem zum Haupt-Grund gelegten Erb-Recht, nicht anderst darvor gehalten werden kan; daß aber derselbe von denen Teutschen Chur- und Fürsten admittiret, ja sogar auf einen angestellten Reichs-Tag nach Eger eigents beschrieben worden, ist bey verschiedenen Scriptoribus, und besonders Hagetio P. 2. pag. 171. und Dupravio L. 30. in mehrerem zu finden.

Man gedencket aber hierab zu gegenwärtigem Fall weiter nichts anzuführen, als daß, wann das Reich sogar einen gegen das Böhmische Erb-Recht eingedrungenen Regenten, oder König, wie man ihn nun nennen will, zu Churfürstlich- und Reichs-Handlungen angenommen hat, ohne auf die Erb-berechtigte Königliche Anverwandte zu reflectiren, warum gegenwärtig ein Anstand seyn wolle, oder könne, einen von der ohnstreittigen, und durch einen Reichs-Schluß garantirten Erb-Königin ernannten Hohen Administratoren zu erkennen? weilen hingegen allein von Hohen Cognatis Einwendung geschehen will.

Was diesem die pragmatische Erb-Folge, puncto Successionis zuleget, deme gehet ja vor, was der Erb-Königin von wegen der Böhmischen besonderen Rechten und Gewohnheiten, zu Folge des Verfassungs-mäßigen Erb-Rechts, und deren darauf gefolgten Fürfällen, vor und nach der güldenen Bulle gebühret.

Ist demnach der gantz Regel-mäßige Schluß, daß,

daß, was einem nicht Regel-mäßigen Regenten gleichwohlen nachgegeben worden, einer ohnstreittigen Erb-Königin, und dem von derselben, zu Folge deren Böhmischen besonderen Rechten und Gewohnheiten, best-gültigst angesetzten Administratorn nicht zu versagen seye, man müste dann denenselben lieber die Stände vorziehen wollen, so diese sich aber dermahlen nicht einfallen lassen wollen, noch können; solches auch allenfalls Exceptio super Jure Tertii wäre, und abermahlen der Erb-berechtigten Hohen Häuseren Rechten und Anständigkeiten vors künfftige entgegen lieffe, wo Dieselbe allenfalls hiernächst die nemliche Umstände betreffen könnten, worinnen jetzo der Erb-Königin Majestät, und Dero Gemahls Königliche Hoheit sich finden.

Belangend ferner denjenigen Revers de Anno 1489. vermög wessen sich verbunden worden, bey der in dem Böhmischen Privilegio einverleibten Straf, von Chur-Maynz jederzeit zu denen Römischen Königs-Wahlen die Einladung gebührend zu thun, so erhellet darob zuvorderst, wie besonders nachdrucksam Chur-Maynz diesfalls sich vinculirt finde.

Quoad habilitatem personæ, welche einzuladen, ist ein allzu bekannter grosser Unterschied zwischen einer solchen, quæ est ex natura, und welche nicht abgeänderet oder suppliret werden kan, nemlich, minorennitas & fatuitas, dann jener, quæ est legis tantùm.

Es ist aber bereits mehrmahlen vorgekommen, und zeiget sich von selbsten, daß ob zwar in denen

übrigen Churfürstenthümern, als wahren Reichs-Mann Lehen, Successio fœminea, und folglich Cognatorum, keine Statt findet, dannoch bey Böhmen das Gegentheil vorwalte, woraus die Habilitas personalis von selbsten fliesset, als welche auf dem Jure succedendi ruhet, folgsam bey der Hohen Erbin beruhet, quoad Exercitium Jurium Electoralium eine Substitution zu belieben.

Bey Ludovico, dem zur Zeit des Interregni de Anno 1519. und der Wahl Kayser Carl des V. annoch minderjährigen König und Churfürsten von Bayern, läßt sich über dasjenige nicht hinaus gehen, was die Acta vermögen: Diese gedencken nun nichts davon, was in denen Anmerckungen angeführet werden will, als ob nemlich König Sigismund von Pohlen, des Königs Ludovici Avunculus, als ein Ausländer übergangen, oder aber denen Ständen es gütlich überlassen worden; dann vom ersteren ist kein Wort in Actis anzutreffen, wegen des letzteren aber heisset es, die Stände hätten ihre besondere Privilegia allegiret, worauf des Sigismundi Abgeordnete sich vertragen, und jene, die Stände nemlich, von denen Herren Churfürsten zugelassen worden, notanter, wie es der güldenen Bulle gemäß sey. Worab dann klar ist, daß mehrerwehnte Gesandtschafft Sigismundi in contradictorio gewichen, weil sie unrecht hatte, gestalten dann auch die mindeste Reservation nicht geschehen.

Hat nun ein Agnatus gewichen, und weichen müssen, und seynd diesem die Status Regni vorgezogen, solches auch der güldenen Bulle, und denen

darinn bestättigten besonderen Böhmischen Rechten gemäß befunden worden, wie die formalia Actorum seynd, wie wollen sich dermahlen Hohe Cognati entgegen stellen, und wie wolte man einer Erb Königin abstreitten, Dero Hohen Gemahl eine Vertrettung quoad Electoralia zu übertragen? man müste dann Denenselben hierinn die Böhmische Stände vorziehen wollen, die dessen doch selbsten dermahlen so wenig gedencken, als zu Abbruch der Königlichen Gerechtsamen befugt seynd.

Ubrigens leidet keinen Zweiffel, daß Ferdinandus I. durch seine Gemahlin, die Erb-Printzeßin Annam, zur Cron und Chur gelanget, wie die in oberwehnten Pragmatischen Geschichten des mehreren enthaltene Umstände zu erkennen geben, und sattsam bezeugen, was massen Ferdinandus die Dispositionem Uladislai und das Pactum successorium nur pro superfluo, um desto eher fertig zu werden, angeführet habe. Richtig aber ist, und bleibet genug, daß die Erb-berechtigte Cognati nichts in Weg geleget haben.

Welchemnach dann verhoffentlich genugsam zu Tage liegen wird, wasmassen dieses, und alle vorige Præjudicia zu jetzigem Fürfall allerdings vollbündig einschlagen, und unverneinlich beweisen, wasmassen der Erb-König von Böhmen Majestät geschehener Ubertrag der Vertrettung Deren Ihro zuständigen Jurium Electoralium, mit und nebst der, gestalten Dingen nach, abgemessenen Mit-Regentschafft der Böhmischen

besonders privilegsrten und hergebrachten Verfassung der güldenen Bulle und der Pragmatischen Sanction gantz gemäß sey. Ulterioribus reservatis.

Schreiben
Des Herrn Grafen von Törring an den Herrn Grafen von Kinsky.

Hochgebohrner Reichs-Graf.

AUs Befehl Sr. Churfürstl. Durchl. meines Gnädigsten Herrns, remittire Euer Excellenz hier anliegend jenes Schreiben, welches mit der letzten ordinari Post allhier eingelauffen, und unter anderen mehreren Briefschafften ohnversehens eröffnet worden ist, und solle dabey anzumercken nicht unterlassen, daß wann auch durch des Reichs Fundamental-Gesetz der Goldenen Bull eine Frau ab Exercitio Jurium Electoralium von selbsten nicht ausgeschlossen wäre, Ew. Excellenz in Erinnerung der Ihro durch den in Wien gestandenen Chur-Bayerischen Gesandten Grafen von Perousa vor dessen Abreise zugeschickten Churfürstl. Protestation leicht ermessen werden, daß Ihro Churfürstl. Durchl. bey diesen Umständen die nacher Franckfurt zu bevorstehender Kayser-Wahl abzuschicken vorhabend Böh-

Böhmische Gesandte in dieser Qualität nicht erkennen können. Womit ꝛc.

München den 7. Febr. 1741.

gehorsamster Diener
J. Graf von Törring.

Antwort auf vorhergehendes Schreiben.

Hoch- und Wohlgebohrner Reichs-Graf.

EUer Excellenz an mich zu erlassen beliebtes Schreiben vom 7ten dieses ist mit vorletzterer Post eingelauffen. Nun weiß mich gar wohl des Innhalts, der vom Herrn Grafen von Perousa mir zugeschickten Schrifft zu erinnern; Ich könte aber dennoch die Zurücksendung Ihrer weyland der Königin Ersuchungs-Schreiben nicht wohl vermuthen.

In dem ersten Capitel der Goldenen Bull ist klar verordnet, daß, wenn gleich einiger Streit, Uneinigkeit oder Irrung, von was Natur sie auch immer seyn möge, obwalten solte, dennoch das sichere Geleit so wenig aus dieser, als einig anderer Ursach versaget werden könne; Ingleichen vermag das 7te Capitel besagter Goldenen Bull ausdrücklich, was darinnen von der auf den männlichen Stamm bey andern Churfürstenthümern eingeschränckten Erb-folgs-Gerechtsame gemeldet

wird, denen Privilegien, Rechten und Gewohnheiten des Königreichs Böhmen, im geringsten nicht abbrüchig seyn solle. Worinnen nun diese Privilegien, Rechte und Gewohnheiten, so viel die Weibliche Erbfolge anbelanget, bestehen, kan nach der kurtz vorher emanirten und sothanen Königreichs Grund-Verfassung an sich begreiffenden feyerlichen Constitutionen des nemlichen Kayſers Carl des IV. unmöglich einigem Anstand unterworffen seyn. Und endlich ist in dem 20ten Capitel der Goldenen Bull zu Verhütung allen Streits, so über der Führung oder Ausübung einer Chur-Stimme sich ereignen könte, mithin zu Vorkommung, daß andurch ein dem gantzen Reich so hoch angelegenes Geschäfft, als die Wahl dessen Ober-Haupts ist, nicht verzögert werden möge, gar weißlich vorgesehen, daß das *Jus Electorale*, *vox*, *officium & dignitas*, niemand anderst zustehen könne, als der in dem Besitz des Churfürstenthums ist, welchem sothane Chur-Würde anklebt. Nun seynd aber Ihro Majestät die Königin nicht nur in dem rechtmäßigen Besitz Dero Erb-Königreichs Böhmen, sondern es ist Ihro noch über das dieser rechtmässige Besitz vom gesamten Reich feyerlichst gewähret worden. Wann also obige 3. Stellen der Goldenen Bull unter sich und theils zum Uberfluß mit eben erwehnter Reichs-Gewährung vereinbahret werden; So ist zu mißkennen nicht wohl möglich, daß wo ein so bündiger Reichs-Schluß ein so heiteres Reichs-Grund-Gesetz vorhanden ist, darwieder weder Frag, Anstand, Zweiffel noch

noch Scrupel ohne gäntzlichen Unterbruch der gantzen Reichs-Verfassung mehr gereget werden möge.

Obwohlen also wegen des feyerlichsten Geleits Ihro Majestät die Königin aus andern wichtigen Ursachen auf der vorhinigen Ersuchung zu bestehen, mitlerweile nicht für gut befunden; So habe doch meiner Amts-Obliegenheit gemäß zu seyn ermessen, Ew. Excell. was obstehet in Rück-Antwort nicht zu verhalten. Der ich übrigens mit vieler Hochachtung verharre ꝛc.

Copia Schreibens an Se. Königl. Majest. in Preussen, von Sr. Churfürstl. Durchl. in Bayern.

d. d. München 19. Januar. 1741.

Durchlauchtigster ꝛc.

EW. Königl. Majestät werden von des Herrn Churfürsten zu Maynz Liebden wegen weiterer Hinaussetzung des zur Römischen Königs-Wahl angesetzten Tags ein umständiges Schreiben empfangen haben.

Wann Wir uns nun gern anderer Unserer hohen Herren Mit-Churfürsten Meynung zu conformiren gedencken, und dißfalls die Ursachen solch weiterer Hinaussetzung angezogen sich finden; So haben von Ew. Königl. Majestät Wir

hierinnfalls die Eröffnung Dero führenden hocherleuchten Meynung Freund-Vetterlich ersuchen sollen. Wir verbleiben ꝛc. München den 19. Jan. 1741.

Copia Antwort-Schreibens Sr. Königl. Majestät in Preussen, an Ihro Churfürstl. Durchl. in Bayern.

d. d. Berlin 9. Febr. 1741.

Durchlauchtigster ꝛc.

Welchergestalten Ew. Lbd. Unsere Meynung wegen des von des Churfürsten zu Pfaltz Durchl. geschehen, und von Chur-Maynz durch ein Collegial-Schreiben communicirten Antrags zu Ausstellung des auf den 1. Martii angesetzten Wahl-Tags eines Römischen Königs zu vernehmen verlangen, das haben Wir aus Dero Freund-Vetterlichen Schreiben vom 19. Jan. so jedoch erst den 8. dieses bey Uns eingelauffen, ersehen, und verhalten hierauf Deroselben in Freund-Vetterlicher ergebenster Antwort nicht, wie daß Wir Unsere Erklärung auf das Chur-Maynzische Communications-Schreiben bereits unterm 31. Jan. des Jnhalts abgegeben, daß obwohlen Wir sehr wünschten, das das Römische Reich aufs baldeste, und in der durch die

Goldene Bull darzu bestimmten Zeit wiederum mit einem Ober-Haupt versehen werden könte, die Sachen wegen Schlesien auch so als eine vermeintliche Ursach des vorgeschlagenen Verschubs mit angeführet werden wollen, keine Hinderung oder Aufenthalt an der Zusammenkunfft machen dörffte, wie dennoch aus andern erheblichen Ursachen mit des Churfürsten zu Pfaltz Durchl. davor hielten, daß es rathsamer seyn dörffte, den angesetzten Termin zum Wahl-Tag lieber noch auf 3. bis 4. Monathe hinauszusetzen, um indessen die hier und dar annoch obwaltende sehr wichtige, und Sr. Churfürstlichen Würden und Liebden selbst bekannte Schwürigkeiten aus dem Weeg zu raumen, und so dann hiernach desto ohngehinderter an dem Capitulations-Geschäfft arbeiten, und darauf zur Wahl selbst schreiten zu können; Wir zweiflen nicht, Ew. Durchlaucht und Liebden werden gleichfalls nach Dero erleuchten Begabnüß die gegenwärtige Beschaffenheit der Sachen, absonderlich das annach im Weege liegende Obstaculum wegen des Böhmischen Chur-Voti von solcher Erheblichkeit ansehen, daß Sie den Aufschub des Wahl-Convents auf 3. bis 4. Monathe ebenmäßig vor unumgänglich nöthig und diensam erachten, und demnach sich darunter mit Chur-Pfaltz und Uns zu conformiren keinen Anstand haben werden.

Wir verbleiben ꝛc. Berlin den 9. Febr. 1741.

Copia Schreibens an Ihro Chur-Fürstlichen Gnaden zu Mayntz von Ihro Chur-Fürstlichen Durchlaucht in Bayern, de dato München den 5. Febr. 1741.

Euer Lbd. Freundwerthestes vom 12ten abgewichenen Monaths, hat Uns mit mehreren zu vernehmen gegeben, welcher Ursach wegen des Herrn Chur-Fürstens zu Pfaltz Lbd. bewogen worden, an dieselbe zu gesinnen, daß bey mehreren sich neuerlich ergebenen trifftigen Vorfallenheiten der auf den 1sten Mertz angesetzte Kayserliche Wahl-Tag annoch auf 3. bis 4. Monath weiters hinaus gesetzet werden möchte: Worüber Ew. Lbd. mit Uns gleich allen übrigen Herren Mit-Churfürsten die erforderliche Communication zu pflegen, und Unser Gutfinden zu erhohlen, keinen Umgang nehmen wollen.

Wir sagen Ew. Lbd. vor solch beliebte Nachricht und Communication allschuldigen Danck, und sollen derselben hinwieder Freund dienstlichen unverhalten, daß wie Wir diese von des Herrn Churfürstens zu Pfaltz Lbd. angeführte Bewegursachen allerdings wichtig und Considerations-würdig ansehen, also auch Wir Unsers Orths bey solchen der Sachen Zustand eine fernere Prolongation des zur Kayserlichen Wahl anberaumten Termins eben so nützlich als nothwendig finden, und dem

Publico besser gerathen zu seyn erachten, daß um die sich erhobene Anstände und Schwürigkeiten ehevor desto füglicher abthun und beylegen zu können, mit der angesetzten Wahl annoch auf 3. bis 4. Monath verzogen, als mit selbiger auf die bestimmte Zeit sogleich fürgegangen werde, wo zumahlen bey solchen Fortgang der Wahl-Convent sich zu gröster sammentlicher Herren Churfürsten Beschwehrlichkeiten allzuweit hinaus ziehen, oder ohne nähere vorläuffige Vorbereitung sich mitler Zeit wohl gar fruchtloß zerschlagen dörffte. Wir fügen dahero Ew. Lbd. des Herrn Churfürsten zu Pfaltz Ansinnung Unser dienstliches Ansuchen bey, und geben Uns die zuversichtliche Hoffnung, Ew. Lbd. werden nach Dero hocherleuchten Einsicht, angezogene Momenta gleichmäßig von ihrer Würdig- und Wichtigkeit finden, so mithin Unseren beederseitigen Antrag Ihres hohen Orths bestens mit befördern zu helffen, allerdings geneigt seyn, damit um so viel mehrers die gemeinsame Einhelligkeit und vertrauliche Verständnüß, wie es jetzt zumahlen der Sachen weit aussehende Umbstände hochnothwendig erfordern wollen, unter Uns sammentlichen Churfürsten erhalten werde. Verbleibe ꝛc. ꝛc.

Copia Schreibens von Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Mayntz an Ihro Churfürstl. Durchl. in Bayern, d.d. Maynt̃z den 19. Febr. 1741.

EUer Lbd. hat gefallen, vermittelst Dero schätzbahrsten Antwort-Schreibens von 5ten dieses Uns zu verständigen, was massen Sie auf das Ihro von Uns Amts-mäßig mitgetheilte Gesinnen des Herrn Churfürsten von Pfaltz Lbd. um den herannahenden Kayserl. Wahl-Convent aus angeführten Ursachen auf 3. bis 4. Monath hinaus zu setzen, gleichergestalten davor halten, vorträglicher zu seyn, wann die im Weg liegende Anstände vorgängig gehoben, als sogleich fürgegangen, und damit dieses so wichtige Geschäfft entweder zur allerseitigen Beschwehrnüß hinaus gezogen oder gar in die Gefahr gesetzet würde, sich fruchtloß zu zerschlagen; Dannenhero Ew. Lbd. des wohlgedachten Herrn Churfürsten von Pfaltz Lbd. beschehenen Suchen allerdings beytreten, und Uns belangen, sothane Prorogirung des Wahl-Convents Unseres Orths zu befördern, damit um so mehrers die gemeinsame Einhelligkeit und vertrauliche Verständnüß, wie es jezt zumahlen der Sachen weit aussehende Umbstände hoch nothwendig erfordern wolten, unter sämtlichen Herren Churfürsten unzertrennlich erhalten werde. Nun wird Ew. Lbd. immittelst Unser Freunddienstlich

dienstlich Schreiben vom 4ten dieses zu Handen gekommen und daraus hochbeliebig zu vernehmen gewesen seyn, was gestalten Wir, bewandten Dingen nach, Uns Amts-mäßig gehalten zu seyn finden, den Gesetz-mäßigen Termin des erwehnten Wahl-Convents zu beobachten, also zwar, daß Wir vors erste Unsere nach Vorschrifft der güldenen Bull gevollmächtigte Gesandte daselbsten sich einfinden lassen werden, um zumahlen anforderist die nöthige Præliminar-Wahl-Handlung anzugehen, und in guter Ordnung fürzuschreiten, wohernechst und wann zur Haupt-Sachen mit Nutzen die Hand angeleget werden kan, Wir Uns persöhnlich einzufinden entschlossen bleiben.

Ew. Lbd. bey Uns befindlichen, seinen treflichen Eigenschafften nach, Uns sehr angenehmen Gesandten, ist in diesem Verfolg auch das nähere gesprochen worden, wie derselbe inzwischen bereits einberichtet haben wird. Da nun auf solche Weiß das Gesetz patriotisch befolget, und zugleich auf dasjenige gesehen wird, was vorgängig zu erledigen sich gebühret, mithin diejenige Bedencken und Folgen vermieden bleiben, welche bey einer Prorogirung sonsten höchlichst zu besorgen sind; So verspreche zu Ew. Lbd. grossen Erleuchtung und Beherzigung des Reichs Heyl und Wohlfahrt Wir Uns gäntzlich und zuversichtlich, Selbe geruhen werden, sowohl Unseren hier obgedachten Amts-schuldigen Entschluß zu billigen, als deme auch Ihres hohen Orths allerdings beyzustimmen und also patriotisch beyzuwürcken, gestalten Ew. Lbd. Wir darum nach Unserer Obliegenheit nochmahlen

mahlen bestens ersuchen, anbenebenst Sie belangen, auch des Herrn Churfürsten von Pfaltz Lbd. an welche Wir Unsere Amts-gemässe Erklährung und Gesinnung ebensalls gethan haben, zugleich rühmlicher Bezeigung in anverwandtschafftlichen hohen Vertrauen und Vermögenheit beliebigst mit bewegen zu helffen, und Wir ꝛc.

Copia Schreibens von Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Maynz an Ihre Königliche Majestät in Preussen, d. d. 20. Febr. 1741.

P. P.

Euer Königlichen Majestät kurzhin empfangenes hochschätzbahres Antwort-Schreiben vom 31ten des vorigen Monaths, hat Uns in mehrern zu vernehmen gegeben, was massen Dieselbe davor hielten, daß nach des Herrn Churfürsten von Pfalz Lbd. leztlichen Antrag der mit dem 1sten des nechstkommenden Monaths Martii herannahende Gesetz-mäßige Termin des Kayserlichen Wahl-Convents annoch hinaus zusetzen seyn mögte, um die hierinnen noch zur Zeit im Weg liegende Hindernüssen, worunter jedoch der Vorgang in Schlesien nicht zurechnen wäre, vorgängig auf die Seite zu raumen, und sodann zu der Haupt-Sach ersprießlich vorzuschreiten;

Weßhalben also Ew. Königliche Majestät erwarten wollen, wohin die Meynung des mehrern Theils derer hohen Herren Mit-Churfürsten ausgefallen seyn würde. Nun werden Ew. Königl. Majestät immittelst Unser weiteres Amt-mäßiges Ausschreiben vom 4ten dieses samt denen bis dahin an Uns eingelangten verschiedenen Erklährungen forthin ersehen haben, wie, bewandten Dingen nach, Wir nicht umgehen können, nach Unserer schweren Amts-Obliegenheit deme beyzupflichten, daß auf gedachten legalen Wahl-Termin zuhalten seye, mithin derselben Wir allerdings zu beobachten Uns schuldig finden, dergestalten, daß Wir bereit stehen, Uns sobalden persöhnlich einzufinden, als zu dem Haupt-Werck die Hand mit Nutzen anzulegen ist, mitlerweile aber Unsere nach Vorschrifft der goldenen Bull bevollmächtigte Gesandtschafft in gedachten Termino sich einfinden wird, um dieser hochwichtigen Sach, zumahlen durch die gewöhnliche Præliminar-Wahl-Handlung nach jetziger Umbständen Erheischung den nöthigen Ein- und Vorgang zu geben, immassen auch Ew. Königl. Majest. Dero hiesige, seinen treflichen Eigenschafften nach, Uns sehr angenehme Gesandte hierab des weitern berichtet haben wird, dieselbe sofort Ihrer grossen Erleuchtung nach, zu ermessen geruhen werden, was gestalten auf solche Weiß dem Gesetz sowohl, als jetzemahliger Beschaffenheit ein völliges Gnügen geschehen und all dasjenige vermieden bleibe, so im wiedrigen höchstbesorglich entstehen könten. Aus denen weitern abschrifftlichen Anlagen erhellet fernerhin zur hoch-

beliebigen Einsicht, wie zwar des Herrn Churfürsten von Bayern Lbd. annoch vor Empfang des erwehnten Unsers jüngern Ausschreibens dem Chur-Pfältzischen Antrag mit beyzutretten für gut ansehen wollen, Dero Wir aber die Nothdurfft wiederhohlter zuerkennen gegeben; Dannenhero nicht zweifeln können, daß selbe die Erfordernüß ebener maßen Patriotisch mit beyzuwürcken nicht entstehen werden. Da zumahlen auch von des Königs von Groß-Brittannien Majest. als Chur-Fürsten von Braunschweig, vermög des dato eingelangten copialiter hier neben folgenden Schreibens auf Beobachtung des gedachten Termins allerdings bestanden wird, Ew. Königl. Majest. anbey unverborgen ist, wie bedencklich es seye, von deme sich zu entfernen, was das erste Reichs-Grund-Gesetz so gemessen vorschreibet. Wir leben solchemnach zu Ew. Königlichen Majestät der festen Zuversicht, ersuchen Dieselbe auch nochmahlen darum Amts-mäßig besten, sothane Ordnungs-mäßige Einhalt- und Anhebung des höchstwichtigen Wahl-Geschäffts gleicher gestalten mit einzuhalten, wie darzu Wir Unsere Gesandtschafften inner wenig Tagen würcklich abgehen lassen, um in Termino zur Stell zu seyn, und verbleiben ꝛc.

Copia

Copia Schreibens an Ihre Chur-Fürstliche Gnaden zu Maynz von Ihro Churfürstliche Gnaden zu Trier, de dato Ehrenbreitstein, den 20ten Januarii 1741.

EUer Lbd. ist gefällig gewesen, Uns unterm 12ten dieses zu benachrichtigen, es hätten Ihro des Herrn Churfürsten zu Pfaltz Lbd. unterm 6ten hujus zuschrifftlich zu vernehmen gegeben, daß in Ansehung des Königlichen Preussischen Einfalls in Schlesien, sodann deren über die Chur-Böhmische Wahl-Stimm entstandener Schwürigkeiten, der auf den 1sten nechsten Martii ausgeschriebene Wahl-Convent auf 3. bis 4. Monathe ausgestellet werden möge, weilen keine Hoffnung, daß ehe und bevor jene Incidentien in ihre Wege gebracht, was gedeyliches aufm Wahl-Tag gestifftet werden könne; Nun hätten Wir wünschen mögen, daß Uns eine Abschrifft ermeldten Chur-Pfältzischen Ausschreibens beliebig mit beygeleget worden wäre, um die darinn angeführte Beweg-Ursachen unbeschränckter ermessen zu können; So aber vermögen Wir anderst nicht, dann Uns auch überhaupt zu eröffnen, daß Unsers Bedünckens der Preußische Einfall ehender eine Ursach seye, auf die baldige Ersetzung des Kayserthums vielmehr zu gedencken, als selbige dem ersten Reichs-Grund-Gesetze grad zuwieder, ins weite

und ungewisse zurück zu gehen, wo zumahlen erinnerlich, daß auch beym Wahl-Tag de Anno 1658. bey der Zeit fürgewährten noch schwehrern Kriegs-Unruhen der legale Terminus Electionis nicht verschoben, sondern gütliche Behandlung darauf zugleich versuchet, und sogar ex parte Collegii Electoralis die Mediation darunter unternommen worden; Die Chur-Böhmische Wahl-Stimm aber betreffend, können Wir anderst nicht finden, als daß selbige in unhintertreiblicher Sicherheit stehe, dann, wann gleich die Königin wegen Ihres weiblichen Geschlechts, und deren Cessionarius, um willen Er nicht würcklich gecrönter König, deren unfähig wäre; So könte selbige dennoch denen Chur-Böhmischen Regnicolis oder Reichs-Ständen allenfalls nicht versaget werden, immassen solches in der güldenen Bull an mehrern Stellen nicht nur ausdrücklich versehen, sondern auch derhalben das Beyspiel vom Wahl-Tag Maximiliani Imi würcklich klar vor Augen lieget, als worüber sich allenfalls in loco Electionis eben wohl vorläuffig wird sprechen lassen, und keineswegs nöthig oder rathsam ist, daß fordersambst, wie das Haupt-Absehen zu seyn scheinet, eine empfindliche Ahndung nach Verlauff des ausgemessenen Termini in der güldenen Bull sich angeordnet befindet, mithin sind Wir mit Ew. Lbd. hocherleuchteter Meynung allerdings einverstanden, daß es bey dem nach Maaßgab des ersten Grund-Gesetzs würcklich ausgeschriebenen Termin des bevorstehenden Wahl-Convents zu belassen seye.

Wir

Wir zweifeln nicht an mehr übriger Herren Mit-Churfürsten Ihrer Beystimmung, als worüber von Euer Lbd. Uns die zeitliche Benachrichtigung hierdurch trifftest ausbitten, um Ihro zu Erweisung ꝛc.

Copia Schreibens von Ihro Königlichen Majestät in Pohlen und Chur-Fürstlichen Durchlaucht zu Sachsen, d. d. Dreßden den 18ten Januarii 1741. an das Cammer-Gericht zu Wetzlar.

Von GOttes Gnaden, Friederich August, König in Pohlen ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor.

Hoch- und Wohlgebohrne ꝛc.

EUch wird bereits zur Gnüge bekannt seyn, wie Wir, nach dem am 20sten Octobris vorigen Jahrs erfolgten tödtlichen Hintritt weyland Ihro Majestät des Kayserς, Herrn CARLS des VIten glorwürdigster Gedächtnüß, das Uns vermöge der goldenen Bull und alten Herkommens zustehende Vicariat in Landen des Sächsischen Rechtens und an Enden in solch Vicariat gehörende Bezirck angetretten, diese auch bereits daselbst durch offene Patentes intimi-

 ren

ren lassen. Wann dann denen Reichs-Vicarien als Provisoribus Imperii cum potestate Judicia exercendi obliegen will, die Vorsehung zu thun, daß die heilsame Justiz Zeit währenden Interregni und bis das Heilige Römische Reich mit einem anderweiten Oberhaupt versorget, darinnen durchgehends wol administriret werde; Als haben Wir die Nothdurfft befunden, zu Beybehaltung des Reichs innerlichen Ruhestandes und Beförderung dessen gemeine Wohlfarth das Cammer-Gericht Unsers Orths, gleichwie von Seiten des Con-Vicariats nach der Uns von des Herrn Chur-Fürsten zu Bayern und Pfaltz Lbd. Lbd. unterm 8ten hujus gegebenen Versicherung ebenfalls geschehen wird, hierdurch zu confirmiren und zu bestättigen, auch in Unserm Schutz und Schirm zu nehmen, immassen Wir dann an des Herrn Chur-Fürsten zu Mayntz Lbd. das wegen derer Orthe und an Enden Unsers Vicariats zu gebrauchende Siegel, um solches der Cammer-Gerichts-Cantzley nebst der Zeit währenden Interregni in denen an obige Orthe ergehenden Expeditionen zuführen habenden Titulatur zu fertigen übersendet; Wir gesinnen dahero an Euch hiermit gnädigst, sothanes Siegel und die Titulatur zufertigen übersendet, also wie die Beyfuge zeiget, in allen, Zeit währenden Interregni aus denen Orthen des Sächsischen Rechtens und selbiges gehörenden Enden vorkommenden und auszufertigenden Decreten, Mandaten und andern Sachen zugebrauchen. Wie Wir nun Unsers Orths selbst Uns angelegen

gelegen seyn lassen werden, zu verhüten, daß der starcke Lauff der heilsamen Justiz in keinerley Wege gehindert werde; Also tragen Wir auch zu Euch das gäntzliche und gnädigste Vertrauen, ein jeder werde in seinem Amte, Verrichtung und Geschäffte nach der Pflicht, damit er dem Gerichte zugethan und verwandt, fürohin nicht weniger als bey weyland Ihro Majestät des seelverstorbenen Kayfers Leben, nach denen Reichs-Satzungen und der Cammer-Gerichts-Ordnung mit Ertheilung gleich durchgängiger schleuniger und unzertheilten Gerechtigkeit sowohl in Religions- als Profan-Sachen verharren. An deme geschiehet Unsere Meynung, und Wir seynd Euch mit Gnaden wohl zugethan und gewogen. Gegeben zu Dreßden den 18ten Januarii 1741.

Augustus, Rex.

B. Freyherr von Zech.

Georg Lebrecht Wilcke.

Copia

Copia Wieder-Antwort an Ihro Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. in Sachsen, das Reichs-Vicariat betreffend.

d. d. Wetzlar 2. Febr. 1741.

Durchlauchtigster ꝛc.

DAs Ew. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. die von Höchst Denenselben nach tödtlichem Hintritt weyland Kayserlicher Majestät Caroli VI. glorwürdigsten Andenckens würcklich beschehene Antrettung des Ihro vermöge der Goldenen Bull in dem Ihro bestimmten Bezirck bis zur anderweiten ordentlichen Erwählung eines Ober-Haupts zustehenden Römischen Reichs Fürsehern und Vicariats-Amt durch ein an uns unterm 18. Jan. jüngsthin abgelassenes gnädigstes Schreiben zu notificiren, auch darinnen allhiesiges des H. R. Reichs Cammer-Gericht in dem Schutz zu nehmen, und anbey uns zur gebührender Administration der heilsamen Justiz anzuerinnern gnädigst geruhen wollen, dafür erstatten Ew. Königl. Majestät, und Churfürstl. Durchlaucht wir den unterthänigsten Danck, wollen auch uns des dem Cammer-Gerichts-Collegio verheissenen gnädigsten Schutzes und Schirms bey vorfallenden Begebenheiten in Unterthänigkeit getrösten, und wünschen, daß Ew. Königl. Majestät diesem Amt zu des Heil. Reichs und dessen sämt-

sämtlichen hohen Gliedern Nutz und gedeylichem Aufnehmen unter Göttlichem Beystand fürstehen mögen; Gleichwie wir nach kund gewordenem Todes-Fall, durch Kayserl. Majestät auch Churfürsten und Ständen des Heil. Reichs aufgerichteten Cammer-Gerichts-Ordnung und Reichs-Constitutionen, auch darauf geleisteten theuren Pflichten nach, in Verwaltung der Justiz fortzufahren, also werden wir uns ferner solchem gemäß erzeigen, und so viel an uns ist, eyfferigst dahin sehen, damit dieses höchste Gericht zur schleunigen Beförderung der ohnpartheyischen Justiz in beständigem Wesen continuiret und erhalten werden möge. Übrigens aber abwarten von Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, als des Reichs Ertz-Cantzler, wir annoch die zur Expedition erforderliche Vicariats-Sigilla. Zu Ew. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. fürwährenden höchsten Gnaden uns unterthänigst empfehlende, beharren wir in tiefstem Respect &c. &c. Wetzlar den 2. Febr. 1741.

Rescript Sr. Königl. Majestät in Preussen an Dero Gesandten in Regenspurg, Herrn von Pollmann, die Sicherheit der Catholischen Religion in Schlesien betreffend.

LEs Lettres patentes, que j'ai d'abord fait publier à l'entrée de mes Troupes en *Silesie*

font voir que j'ai été bien éloigné d'inquieter quique ce soit jusqu'ici mais qu'au contraire je conserverai un chacun dans la jouissance pleine est entiere de tous les Privileges Droits & Prerogatives *in Ecclesiasticis & Politicis*, dont il a joui jusqu'ici de quelque Religion qu'il puisse être. On me connoit au reste fort mal, si on m'attribuë un esprit persécuteur. Personne n'étant plus porté pour la tolérance, que je le suis, & les Catholiques doivent moins craindre de moi que de quelque Prince Protestant que ce puisse être, de quoi vous pouvez assûrer hardiment tous les Ministres de Princes Catholiques, qui sont à *Ratisbonne*, comme aussi de ce que je ne donnerai jamais la moindre atteinte ni dans mes Etats, ni dans tout le reste de l'Empire à tout ce qui est stipulé par la Paix de *Westphalie* en faveur des trois Religions souffertes & établies dans l'Empire, mais je serois fort faché, qu'un seul Catholique puisse se plaindre qu'on lui fait le moindre tort ou violence sous mon Regne, & dans tous les endroits de ma Domination.

Schreiben Sr. Königl. Majestät in Preussen an Dero Gesandten in Regenspurg, Herrn von Pollmann, die Dero Hohen Person geschehen seyn sollende Nachstellungen betreffend.

d. d. 11. Mertz 1741.

Mal-

MAlgré la modération, que j'ai témoignée jusqu'ici envers la Cour de *Vienne*, ayant fait de tems en tems toutes les démarches imaginables & les insinuations les plus amiables, pour parvenir à un bon accommodement & pour mettre fin aux differens, qui subsistent entre moi & la Maison d'*Autriche*; & que la derniere est la Maitresse de faire cesser, quand elle voudra en me rendant justice sur mes droits incontestables; Il s'en faut tant qu'on tienne la même conduite à mon êgard à *Vienne*, qu'on y oublie plûtôt toutes les attentions que les têtes Couronnées s'entre doivent même en tems de Guerre les uns aux autres, & qu'on me traite avec si peu de ménagement & d'une façon si indigne tant par les Ecrits que cette Cour publie contrê moi que par la bouche de ses Ministres, qu'il n'y aura point d'exemple, qu'on ait pousse la rage si loin.

Accoutumé cependant aux hauteurs de la Cour de *Vienne*, & au peu de ménagement qu'elle a pour d'autres Puissances même en tems de paix, j'ai méprisé jusqu'ici ces façons d'agir inconnues jusques à present entre des nations polies & accoutumées à garder un certain *decorum* dans les broullleries; mais on a crû à *Vienne* de ne devoir point s'en tenir là avec moi; & sans avoir êgard aux loix de la guerre pratiquées par les peuples les plus barbares, on se laisse aller aux detestables extremitez de mettre des Emissaires, des Espions & des Bandits en campagne, pour épier toutes mes démarches, me trahir aux partis Ennemis & attenter même à ma personne.

Mais

Mais ce qui met le comble à ces honneurs, eſt que l'un de ces Bandits qu'on a attrapé, a avoué, qu'il avoit été obligé de prêter même en preſence du Duc de *Lorraine* dans le Conſeil Aulique de Guerre un ſerment exprès pour cela; ce que j'ai pourtant de la peine à croire. J'avouë que j'en ſuis faché pour l'amour du Duc de *Lorraine*, que je n'aurois jamais crû capable de permettre de pareilles indignitez, qui doivent couvrir la Cour de *Vienne* de honte & d'opprobres aux yéux de tous l'Univers.

C'eſt à regret que je me vois obligé de publier des choſes ſi peu dignes du nom de la maiſon d'*Autriche*, & des auteurs d'un ſi damnable attentat; mais tout cela n'étant malheureuſement que trop vrai & trop avéré, j'ai crû &c.

Copia Schreibens von Ihro Churfürſtl. Gnaden zu Mayntz an Ihro Churfürſtl. Durchl. Durchl. in Bayern und Pfaltz ꝛc. mut. mut.

Sub dato Mayntz den 28. Februar. 1741.

P. P.

EW. Liebden hat gefallen, mittelſt Dero nebſt des Herrn Churfürſten von der Pfaltz Liebden

Lbden an Uns unterm 8ten des vorigen Monaths erlaſſenen hochſchätzbaren Samt-Schreibens Uns zu vernehmen zu geben, was maſſen Sie nicht zweifelten, es werden in Verfolg Unſers Ihro gleich des Herrn Churfürſten von Pfaltz Liebden unterm 19ten Novembris vorigen Jahrs ertheilten Vorantwort Unſerer übriger Herren Mit-Ständten Erklärungen um da beyfälliger eingelauffen ſeyn, als dieſe gemeinſame Vicariats-Verwaltung an ſich ſelbſten gantz unverfänglich und niemanden nachtheilig wäre, auch in ſich ein ohnzertrenntes Reichs-Vicariat nach der Goldenen Bull verbleibe, benebenſt bekannt ſeye, was Vorſchläge hiebevor ſo gar wegen eines dritten Vicariats geſchehen ſeyen, um denen entſtandenen groſſen Mißhelligkeiten abzuhelffen. Und da nun Ew. Liebden, wie auch des Herrn Churfürſten von Pfaltz Liebden weyland Sr Königl. Majeſtät ſothanen derenſeitigen Vicariats-Vergleich ehedem vorgetragen, mithin, daß derſelbe bis jetzo erlegen, keine Schuld hätten, ſo gewärtigen Ew. Liebden mit und nebſt des Herrn Churfürſten von Pfaltz Liebden nunmehro Unſere Mit-Einſtimmung, und wären demnach gemeinet, unter Chur-Sächſiſcher Einverſtändnüß, die Activität des Reichs-Convents vom geſammten Reichs-Vicariats wegen unter Unſerm Zuthun herzuſtellen, ſo dann das Reichs-Cammer-Gericht von Seiten beyder Vicariaten nach dem Vorgang vom Jahr 1711. zu authoriſiren, auch mit beſonderm Siegel ſowohl als Titulaturen zu verſehen, um die einem jeden Vicariats Bezirck ins beſondere

oder

oder beyde zusammen betreffende Expeditionen in ihrer Maaß ausfertigen zu mögen, gestalten Ew. Liebden sothane Titulaturen bereits abschrifftlich mit beyfügen lassen.

Ew. Liebden haben Wir hierauf anforderist zu wiederholen die Ehre, daß niemand der Sachen dermahliger Zustand mehrers angelegen seyn könne, als Uns, gestalten Ew. Liebden sowohl Unserer Amts-mäßigen Beeifferung der lieben Justiz, als auch der obhandenen Sorge, wegen derer Uns anvertrauten Reichs-Cantzleyen gütigst zutrauen werden. Sodann haben Ew. Liebden bey Uns befindlichen Gesandten Wir diejenige Antwort-Schreiben mittheilen lassen, so in Verfolg obangezogener Unserer Vorantwort und Unsers derselben abschrifftlich beygefügten Communicatorii von Unsern Hohen Ertz-Mit-Chur-Ständen eingelanget seynd.

Ew. Liebden werden darob mit mehrern vernommen haben, was gestalten vor der Hand wenigstens mehrern theils ein Anstand genommen werde, sothanem Vergleich statt zu geben. Ew. Liebden ist ferner unverborgen, was gestalten vermög einer unter denen Reichs-Gesandschafften zu Regenspurg geschehenen der Sachen Erwegung durchgehends davor gehalten worden seye, es komme vor allem darauf an, daß der Vergleich Quæstionis denen Ständten ordentlich angezeiget, mithin deren Einwilligung verlanget werde, so dann die Nothdurfft reifflich zu erwegen und zu entschliessen seyn würde, gleich sich in einer Vorfallenheit gebühren thäte, welche meine Abänderung

rung des ersten Reichs-Grund-Gesetzes betreffe.

Ew. Liebden erleuchtester Einsicht müssen, bey solchem der Sachen Verhalt, Wir Freund-dienstlich anheim lassen, ob Wir gestalten Dingen nach vermögend seynd, Dero Gesinnen an Uns zu willfahren, und ob nicht vielmehr vor allem es daran gelegen seye, obigem deren Ständten des Reichs durchgängig Bedencken ein Gnügen zu leisten, und zumahlen dieses durch einen anderst gestalten Hertürgang nicht zu vermehren.

Ew. Liebden und des Herrn Churfürsten von Pfaltz Liebden bey Ihrer der Sachen obgedachten Vergleichung gehegte vollkommenste Wohlmeynung setzen Wir beharrlich nicht in den mindesten Zweifel, und bedaueren annebenst nicht minder, daß das Werck nicht in Kayserl. Leb-Zeiten zur Constitutions-mäßigen Erweg- und Entschliessung gediehen: Allein so stehet hochvernünfftig zu ermessen, ob nicht dasjenige annoch einer vorgängigen Nothdurfft seye, was ehemahls von selbsten also erleuchtest angesehen worden, und in welchem Weg sich dann auch ergeben wird, was von einem oder andern jetzt- und ehemahligen Vorschlag eigends zu halten.

Die bezeigende hohe Sorgfalt zur Beförderung der geheiligten Justiz und Abschneidung derer zwischen so nahen anverwandten hohen Churfürsten ehemahls entstandener gemeinschafftlicher Weiterungen, ist höchlichst zu beloben, aber so werden Ew. Liebden mit des Herrn Churfürsten

von

von Pfaltz Liebden Ihrer ſtattlichen Begabnüß und Patriotiſcher Geſinnung nach, nicht minder dahin zurück ſehen, was eines ſo vorzüglichen hohen Reichs-Amts halber vom geſammten Reichs wegen für Aufſicht billig zu tragen iſt, und wovon ſich zu entfernen, Uns als dem Ertz-Cantzlar, im mindeſten zukommt.

Ew. Liebden Liebden werden demnach ſelbſt hocherleuchteſt erachten, was Mittel zu ergreiffen ſeyen, um das Rheiniſche Vicariat zu des Vatterlandes Beſten in ſeinen Stand zu bringen, worzu Wir Unſers Orts in alle erſprießliche Wege beyzurücken Uns ſo angenehm ſeyn laſſen werden, als Wir Uns davon Amts-mäßig verbunden befinden, und verbleiben ꝛc.

Sammlung Einiger Staats-Schriften

Welche nach Ableben

Kayſer Carl des VI.

zum Vorſchein gekommen

Und die

Gegenwärtige wichtige Staats-Angelegenheiten von Teutſchland betreffen.

Fünftes Stück.

M DCC XXXXI.

Unpartheyische Prüfung,

ob und wie weit

der von Ihro Majestät der Königin von Ungarn und Böhmen

an Dero Herrn Gemahls, des Hertzogs von Lothringen, Groß-Hertzogs von Toscana Hoheit,

beschehene Auftrag

der

Mit-Regentschafft

über die sämtlichen

Oesterreichischen Königreiche und Lande,

nicht minder

der Administration der

Böhmischen Chur-Würde,

nach denen Fundamental-Gesetzen und Verfassungen, auch der Observanz, so wohl des H. R. Reichs, als besonders ermeldter Oesterreichischen Erb-Königreiche und Lande,

gegründet, der Sanctioni Pragmaticæ gemäß, und zu Recht beständig sey?

1741.

Es entstehet die gedoppelte Frage: Ob und wie weit Ihro Majestät die Königin zu Ungarn und Böhmen Dero Herrn Gemahl, des Herrn Hertzogs zu Lothringen, Groß-Hertzogs zu Toscana Hoheit, I. sowohl überhaupt **zum Mit-Regenten** derer sämtlichen Oesterreichischen Königreiche und Lande anzunehmen, als auch II. insonderheit die Administration **der Böhmischen Chur-Würde** Deroselben aufzutragen befugt sind?

Daß beydes bereits würcklich erfolget, legen die von Ihro Königlichen Majestät im Monath November des verwichenen 1740sten Jahres ausgestellte, und dem Publico mitgetheilte Auftrags-Urkunden an den Tag, immassen aus denenselben sowohl, als auch denen darneben geschehenen Declarationen wahrzunehmen gewesen, wie Ihro Königliche Majestät vermeyntlich zum Grunde setzen, daß, da höchst-Denenselben, nach allen Rechten, auch selbst dem Exempel Ihrer Durchleuchtigsten Vorfahren, von dem Mit-Genuß, der Mit-Verwaltung und Mit-Regierung der Ihnen angefallenen Erb-

Erb-Lande, zu jemands, wer der gleich sey, Behuf zu disponiren, und demselben einen Theil der Ihnen gantz alleine zukommenden Gerechtsame zu übertragen freystehe, Sie nun weniger zu verdencken, daß Sie Ihren Herrn Gemahl, des Hertzogs zu Lothringen Hoheit, in den Mit-Genuß, Mit-Verwaltung und Mit-Regierung aller Oesterreichischen Erb-Königreiche und Lande, wiewohl nur auf die Zeit, da die künftigen Erb-Folgere (so man im übrigen gantz inadæquat mit dem, gegen ein radicirtes Erb-Recht gantz und gar in keinen Vergleich kommenden Namen der Anwärter und Anwärterinnen beleget) nach der in der Sanctione Pragmatica festgestellten Succession-Ordnung, an die sämtlichen Lande noch keinen Zuspruch haben könten, gegen ausgestellte verbindliche Reversales, gleichen Innhalts, auf- und angenommen, und solches dergestalt fassen und einrichten lassen, daß es der bemeldten Pragmatischen Sanction auf keine Weise zum Nachtheil gereichen, und dahin um so weniger ausgedeutet werden könne, als des Herrn Hertzogs Hoheit von dem Eigenthum derer, beständig und unzertrennt beysammen verbleibenden Erb-Königreiche und Lande, nicht das geringste übergeben worden, sondern, so viel den Chur-Böhmischen Auftrag betrifft, selbiger Cron Chur-Rechte, administratorio nomine, auf Wahl-Reichs-Deputations-Collegial- und andern Tägen bey allen und jeden ordinari und extraordinari Churfürstl.

Zusammenkünften auf Maaß und Weise, wie es die, besagter Crone anklebende Chur-Dignität mit sich bringe, auszuüben, Macht haben sollen, mit vielfältig wiederholter Erklärung und Versicherung, daß die Pragmatische Sanction hierunter allenthalben zum Grunde gelegt, und obiges alles anders nicht, als es derselben gemäß, und damit zu vereinbaren, gemeynet sey.

So scheinbar nun dieses alles anfänglich aussiehet, so wenig können doch diejenigen, welche, wie an der Oesterreichischen Succession, nach Maßgebung der von dem gesammten Reich und auswärtigen Potenzien garantirten Pragmatischen Sanction, also auch an der genauen und unverbrüchlichen Beobachtung der letztern, ein Rechts-begründetes Interesse haben, dabey sich beruhigen, zumal wenn mann, so viel anfänglich

ad I.

die Mit-Regenschafft

anbetrifft, ohne Vorurtheil zu erwägen, Belieben tragen will,

Daß, 1.) denen unwidersprechlichen Rechten nach, kein Besitzer eines Fideicommissi, dieses ohne Vorbewußt und Einwilligung derer jenigen, so die Erb-Folge zu gewarten haben, veräussern, oneriren, oder etwas darinnen ändern, vielweniger die festgestellte Successions-Ordnung alteriren könne. Nun ist aber die bereits mehrmals angezogene Sanctio Pragmatica,

tica, kundbarer massen, nicht nur in Form eines perpetui Fideicommissi errichtet, und auf diese Art garantiret worden, sondern es leget auch dieselbe, die Regentschafft über die Oesterreichischen Erb-Königreiche und Länder blos und alleine solchen Personen zuerst in ihrer Ordnung bey, welche aus dem Geblüte derer Ertz-Hertzoglichen Carolinischen und Josephinischen Linien abstammen, woraus denn ferner von selbsten sich ergiebt, daß die Einschiebung eines Regenten, oder Mit-Regenten aus einem andern Geschlecht, mittelst einer Communication des Genusses, der Verwaltung und Regierung obbesagter Länder, oder, wie es nach seiner wahren Substanz heißt, durch eine Einnehmung in das völlige Consortium Majestatis & Reginminis, auf keine Weise zugelassen seyn könne. So klar dieses auf der einen Seite an sich selbst ist, und so deutlich daraus erhellet, daß Ihro Majestät der Königin zu Ungarn und Böhmen, über die Oesterreichischen Erb-Königreiche und Länder, da Sie und Ihre hohe Descendenz dieselbige beherrschen, eine solche freye Disposition, zu jedermanns Recht, als Sie in der Ubertragungs-Acte vom 21. November 1740. Sich bey- und zum Grunde der gantzen Handlung legen, keinesweges zukomme;

2.) So groß ist auf der andern Seite das Præjudiz, welches diejenigen darunter leyden, denen nach der Sanctione Pragmatica, auf erfolgenden tödtlichen Abgang höchst-gedachter Ihrer Königlichen Majestät zu Ungarn und

Böhmen, nebst Dero sämtlichen hohen Descendenz, die Succession in die Oesterreichischen Länder gebühret. Denn, da ist es ja nicht unmöglich, und stehet in GOttes Händen, daß Ihre Majestät die Königin, sammt Dero gantzen Abstammung, vor Ihres Herrn Gemahls, des Hertzogs zu Lothringen Hoheit, versterben können. Müßten aber nicht solchenfalls diejenigen, so die Erb-Folge zu gewarten haben, des Herrn Hertzogs Hoheit, wenn diese durch die übertragene Mit-Regentschafft eine so considerable Macht an Land und Leuten erhalten, in die Hände sehen, und die Abtretung derselben von Ihnen erst mit vieler Beschwerlichkeit erlangen? Ist es wohl einerley, so mächtige Länder, auf sich begebenden Anfall, zu freyer Occupation verledigt finden, oder selbige in denen Händen eines andern wissen, und daraus gleichsam erst vindiciren müssen? Es ist auch auf einem solchen Fall nicht genug, wenn auf dem Pappier versichert wird, daß alsdenn die Einräumung und Uberliefferung derer Länder an die wahren Successores, ohne alle Widerrede und Schwierigkeit, geschehen solle, gleichwohl aber ein Mit-Regent durch die eigene Macht derer unter sich habenden Länder im Stande sich ersiehet, nicht nur sich darbey zu erhalten, sondern auch selbige, wie wohl eher sich zugetragen, von denen rechten Successoribus ab- und auf seine Seiten-Verwandten, oder auch bey erfolgender anderweiten Vermählung, auf seine übrigen Descendenten zu bringen.

3.) Es

3.) Es scheinet, man habe dieses am Königlichen Hofe zu Wien selbst wohl eingesehen, und dafür gehalten, daß diesen Besorglichkeiten dadurch vorgebauet und abgeholffen werden könne, wenn an den Herrn Hertzog von denen Unterthanen der Oesterreichischen Länder, weder eine Erbhuldigung abgelegt, noch auch Sr. Hoheit in denen Pflichts-Notuln Erwehnung gethan würde. Alleine, machen nur das Homagium und die Pflichts-Notuln ein Vinculum zwischen Regenten und Unterthanen? und wird dasselbe nicht auch durch eine Anweisung und Annehmung errichtet und befestiget, wenn zumal der Befehl darzu von einer Königin ergehet, und herrühret, welcher die Unterthanen mit Huldigung und Pflicht bereits zugethan, und dahero zu Leistung alles Gehorsams verbunden sind? Bekömmt nicht des Herrn Hertzogs Hoheit durch eine solche Einweisung und Aufnahme in das Consortium Majestatis, ohne Pflicht und Erb-Huldigung, die Länder gleichwohl dergestalt in seine freye Gewalt, daß er selbige hernach gegen diejenigen gebrauchen kan, auf welche, obigen gantz möglichen Falls, die Länder nach der Erb-Folgs-Ordnung kommen sollen? Es sind dieses keine Gravamina de futuro, sondern de præsenti, und sind dergleichen Begebenheiten, da einer seiner Macht auf solche Maasse sich prævaliret, gar öffters in der Welt schon da gewesen, welche unter denen Völckern die Würckung gethan, daß man einem Erbfolger in Königreiche und Länder, unter keinem wahren

Schein Rechtens, weiter zumuthen kan, die vor einen jedweden, und also noch vielmehr vor des Herrn Hertzogs Hoheit sonst militirende bessere Præsumtion vorwalten zu lassen, auf blosse Verschreibungen, Reverse und Versicherungs-Clausuln hierinnen zu sehen, und gegen Ausstellung derselben einen Herrn, welchen die, durch öffentliche und solenniter garantirte Sanctiones festgestellte Successions-Ordnung nicht trifft, zum Mit-Genuß, Mit-Verwaltung und Mit-Regierung so ansehnlicher und mächtiger Königreiche und Länder kommen zu lassen, auch demselben die Mittel zum Gebrauch gegen sich selbst, gleichsam in die Hände zu liefern.

4.) Es würde hiernächst zur Sicherheit der Successorum nicht genug seyn, wenn ein dergleichen Mit-Regent verspricht, Titul und Wappen von denen Ländern nicht zu führen, noch eines Eigenthums sich anzumassen. Wenn die von Ihrer Majestät der Königin zu Ungarn und Böhmen bey der Ubertragung der Mit-Regentschafft an Ihren Herrn Gemahl geschehene Vorbehaltung des Eigenthums nur so viel importiren soll, daß der letztere die Länder durch Veräusserung, und sonsten nicht soll schmälern können: So haben höchst-erwehnte Ihro Majestät das Dominium, quoad hunc effectum, obausgeführter massen selbsten nicht. Heißt es aber die Real-Majestät, so ist keine Mit-Regentschafft ohne eine Theilhabung an derselben, zu begreiffen und zu erdencken, zum wenigsten

setzt dergleichen Aufnahme in Consortium Regiminis einen dergleichen Mit-Regenten, wie überhaupt, also auch insonderheit in dem Fall, da die Mit-Regentin mit Todte abgehet, und das völlige Regiment in seine Hände geräth, in einen solchen Stand, daß man ihm nicht viel von Ermangelung eines Dominii mit gehofften Effect vorsagen, und ex hoc capite die Länder von ihm abfordern darf.

5.) Wenn man hiernächst die drey, in der Auftrags-Acte bedächtlich gebrauchten Worte des Mit-Genusses, der Mit-Verwaltung und Mit-Regierung genau auseinander leget, und zugleich erwäget, daß unter dem ersten die Landes-Einkünffte, unter dem andern die Administration und das Exercitium derer, denen Ländern anklebenden Dignitäten, Ehren, Würden, Prærogativen und Officiorum, und unter dem dritten, die zur Regierung eines Landes erforderliche Ober-Bothmäßigkeit über die Unterthanen, steckt und verborgen liegt: So siehet man wohl, daß durch eine solche Ubertragung das Totum, oder die gantze Real-Majestät und Landes-Hoheit mit allen darzu gehörigen Effectibus, völlig exhauriret, und in die Communion gesetzet wird, und solchergestalt nicht nur das vorbehaltene Eigenthum ein leeres Wort verbleibet, sondern auch in der That selbsten etwas gantz anders, als die Function eines Premier-Ministers (wie das Wienerische Ministerium die Sache hat expliciren wollen) zum Vorschein kömmt und dargestellet wird.

6.) Da auch, nach dem Auftrags-Instrument, dieſer Mit-Genuß, Mit-Verwaltung und Mit-Regentſchafft, ſo gar auf den Fall, wenn Ihro Majeſtät die Königin vor Ihrem Herrn Gemahl verſterben, und Deſcendenz hinterlaſſen, dieſe aber mindig werden ſolten, erſtrecket worden iſt: So ergiebt ſich daraus eine unternommene Abänderung der, in der Sanctione Pragmatica feſtgeſtellten Succeſſions-Ordnung, um ſo mehr, als die hohen Deſcendenten Ihrer Maieſtät der Königin zu Ungarn und Böhmen, als wahre, durch die bemeldte Sanction zur Succeſſion beruffene Thron-Folgere jure proprio eintreten, und ſolchergeſtalt ihre cauſam nicht von jetztbeſagter Königin Majeſtät, als ihrer Frau Mutter, ſondern ex proviſione & diſpoſitione Majorum, haben.

7.) Die in denen Auftrags-Inſtrumenten angebrachte Clauſulen und Modificationes ſind bloſſe Beſchönigungen, und die denen Oeſterreichiſchen Erb-Folgern darinnen verſchriebene Verſicherungen, Proteſtationes facto contrariæ. Man giebt nemlich der Sache einen kleinen Namen, verlangt aber davon einen ſo groſſen Effect, der mit ſothanen Reſtrictionen gar nicht beſtehen kan. Denn es ſind ſchon die Exempel der Vorfahren, nemlich Königs Johannis in Böhmen, Kayſers Alberti II. und Ferdinandi I., denen Ihre Gemahlinnen die völlige Regierung der Cron Böhmen übertragen haben ſollen, zum Grunde geleget worden: Man

Man ſchreibet ſich ein gleiches Recht zu, und ſuchet gradatim fortzuſchreiten, und mit der Zeit der Sache noch eine andere Geſtalt zu geben, da denn nach der Regul: Principiis obſta &c. die Oeſterreichiſchen nächſte Succeſſores, ſo wohl als die Garants allerdings hohe Urſach haben, denen Unternehmungen in Zeiten, und ehe noch die völlige Abſicht zur Maturität und zum Ausbruch kömmt, entgegen zu gehen.

8.) Anbey ſolte man wohl erwägen, daß durch dergleichen Abweichungen von der Sanctione Pragmatica, die Garantie derſelben zum Anſtoß geſetzt werde, und ſolches mit der Zeit üble Folgerungen haben könne. Wie nun aber denen Oeſterreichiſchen Erb-Folgern höchlich daran gelegen, daß ſo gar der geringſte Schein und Anlaß vermieden werde, unter welchen ſothane Gewehrung auf einige Weiſe impugniret und zurück gehalten werden könnte: Als ſolte man

9.) billig darauf ſo wohl, als auf den Eyd, ſo Ihre Majeſtät die Königin zu Ungarn und Böhmen, beſage Dero ſub dato den 1. Febr. 1736. ausgeſtellten Renunciations-Inſtrumenti, wie nichtweniger des Herrn Hertzogs zu Lothringen Hoheit, laut Ihrer ſub eodem dato von Sich gegebenen Adhælions-Urkunde, auf die Feſthaltung der mehrbeſagten Pragmatiſchen Sanction geleiſtet, und die in beyden Documenten enthaltene übrige Verſprechen, die gebührende Reflexion gemacht haben, und kan man daher die obbemeldte Succeſſores nicht verdencken, wenn ſie des daraus ihnen erwachſenen,

senen, und sonst zukommenden Juris contradicendi sich gebrauchen. Wer kan sonst alle Evenements, die sich occasione einer solchen Mit-Regierung, währender Zeit, binnen welcher Ihro Hoheit, der Hertzog zu Lothringen, nach der Ubertragungs-Acte, dieselbe führen sollen, zum Præjudiz der Länder selbst und der Erb-Folger ereignen können, zum voraus-und übersehen?

10.) Erwäget man vollends die Absicht und den Endzweck, wohin dieses gantze Ubertragungs-Werck abzielet, so ist wohl die Haupt-Intention, Ihrer Hoheit, dem Herrn Hertzog zu Lothringen hierdurch den Weg zum Kayser-Thron zu bahnen, und Dieselben gegen alle besorgende Objectiones in Sicherheit zu bringen. Gesetzt nun auch, die Wahl zum Römischen Kayser fiele auf Dieselben aus; so würde es Ihnen dennoch an gnugsamen Landen, die Kayserliche Würde mit hinlänglicher Autorität zu souteniren, sodann fehlen, wenn nach Absterben Ihro Majestät der Königin zu Hungarn und Böhmen, die Mit-Regentschafft, selbst nach Innhalt der vermeynten Auftrags-Urkunde, hinwieder cessiren müßte. So wenig, als nun die Aufnahme des Herrn Hertzogs zu Lothringen Hoheit zum Mit-Genuß, Mit-Verwaltung und Mit-Regierung der sämtlichen Oesterreichischen Lande, aus denen bis daher ausgeführten Ursachen, wenn auch noch so viel Modificationes hinzugesetzet werden, sich thun läßt, um so vielweniger findet

ad II.

ad II.

der beschehene

Auftrag der Böhmischen Chur-Würde

an Dieselben statt, eines Theils, weilen bereits eine Provisio Legis Imperii vorhanden, wie es in dergleichen Fällen, da dem Successori in ein mit der Chur-Würde versehenes Land, eine Hindernüß im Wege stehet, mit der Administration der Chur-Rechte gehalten werden soll, andern Theils, weil niemand einem andern etwas auftragen kan, so er selbst nicht hat, oder zu üben nicht berechtiget ist.

Dieses hat sein Fundament in denen gemeinen Rechten, jenes aber in dem dritten §. pho des VII. Capituls der Güldenen Bulle, und letztere setzt allerdings zum voraus, daß eine Printzeßin der Verwaltung der Chur-Rechte vor sich nicht fähig sey, welches nun weiter zu demonstriren seyn wird, so bald die Rationes aus dem Wege geräumet sind, so auf Seiten Ihrer Majestät der Königin zu Ungarn und Böhmen zu Colorirung obigen Facti angebracht werden wollen.

1.) Die in dem Königreich Böhmen aus denen vorigen Zeiten vorhandenen Exempel an König Johanne, Alberto II. und Ferdinando I. welche durch Ihre Gemahlinnen zur Cron und Regierung des Königreichs gelanget, und worauf

auf dermalen Ihro Majestät die Königin in der Auftrags-Acte vom Monath November 1740. und der darüber gegebenen Explication sich beruffen, haben ihre gantz besondere Bewandnüß warum dieselben anhero gar nicht appliciret werden mögen.

König Johannes, aus dem Hause Lützelburg, wurde unter der Authorität seines Herrn Vaters, Kayser Heinrichs des VII., an die Stelle des von dem Kayser und denen Böhmischen Ständen verworffenen Heinrichs aus Cärnthen, noch bey Lebzeiten des letztern Gemahlin, Annen, Wenceslai IV. ältesten Erb-Tochter, und der andern Böhmischen Printzeßin, Margarethä, so der an bemeldten König, Johannem, vermählten Printzeßin, Elisabeth, ebenfalls am Alter noch vorgieng, und an Hertzog Boleslaum den Dritten, zu Liegnitz, verheyrathet war, in das Königreich Böhmen mit Kriegs-Gewalt eingesetzet, und die beyden andern, nemlich Albertus II. und Ferdinandus I. cumulirten in omnem eventum ihre Titulos zur Crone, und prætendirten so gar aus einem mit dem Hause Oesterreich errichteten Pacto Successorio, die Erb-Folge in die Cron, mit Ausschliessung der Königlichen Erb-Töchter, wie denn auch bey Alberto II. kein Agnat, so die Administration der Böhmischen Chur-Würde sich vindiciren und bey Ferdinando I. kein Seiten-Verwandter von seiner Gemahlin vorhanden war, so überhaupt wider dessen Annehmung zum König in Böhmen etwas einwenden können.

Wie nun diese gantz besondere, dermalen aber cessirende Umstände, diese Exempel ausser aller Consequenz setzen: Also kan daran um so weniger einiger Zweiffel seyn, nachdem die Sanctio Pragmatica zu Vorkommung aller künftigen Zwiestigkeiten, die Successions-Ordnung des männlichen und weiblichen Geschlechts dergestalt festgestellet, und zu dem Ende mit der Natur eines Fideicommissi beleget, daß niemand anders, als den die Reihe trifft, weiter, es sey durch einen Auftrag, oder auf andere Weise, soll eingeschoben werden können. Gehet nun also das Majus, nemlich die völlige Cession der Königlich-Böhmischen Regierung, an den Gemahl einer regierenden Königin nicht mehr an; So kan daher auch kein Argument auf das Minus, wegen Ubertragung der blossen Chur-Würde und Rechte, Administratorio nomine, genommen werden, bevorab, nachdem die Güldene Bulle auf den Fall, da einem Besitzer des Königreichs ein Impediment im Wege liegt, warum derselbe die Chur-Rechte selbst nicht üben und verwalten kan, bereits disponiret, und über dieses, wie alsofort mit mehrern dargethan werden soll, eine ausgemachte Sache ist, daß die Cron Böhmen in der Administration der Chur- und Wahl-Rechte, vor anderen Churfürstenthümern des Reichs in so weit nichts besonders habe.

2.) Die Böhmischen Stände haben nie ein Recht gehabt, Zeit währender Minderjährigkeit ihrer Könige, die Regierung des Königreichs

reichs oder die Chur- und Wahl-Jura zu verwalten, wenn dessen fähige Seiten-Verwandten männlichen Geschlechts vorhanden gewesen, und von diesen denen bemeldten Ständen, wie doch Ertz-Hertzog, nachmals Kayser Friedrich der III., ingleichen König Sigismundus in Pohlen gethan, solches nicht selbst eingeräumet und zugestanden worden: Gestalten es denn auch überdiß mit demjenigen, was Anno 1519. bey Kayser Carl des V. Wahl mit der Böhmischen Gesandtschafft vorgegangen, so wohl nach dem Bericht Kaysers Ferdinandi II. de Anno 1619. als auch dessen, was unten hiervon mit mehrern ausgeführet werden soll, eine gantz besondere und solche Bewandnüß gehabt, daß es anhero gar nicht appliciret werden kan.

3.) Was von Ferdinandi I. selbst-eigenen Auftrag und Zulassung, daß die Böhmischen Stände den Reichs-Tag de Anno 1544. beschicken dürffen, en faveur der vermeynten Mit-Regentschafft angeführet werden will, ist eines Theils aus dem zugleich zum Beweiß angezogenen vierdten §pho des Reichs-Abschieds de Anno 1545. nicht zu erkennen, Theils hat es in Ferdinandi I., als eines gecrönten Königes in Böhmen, männlichen Stammes, freyer Macht gestanden, ob er schon zugleich Römischer König war, (so ihm aber an seinem Sitz- und Stimm-Recht im Chur-Fürstlichen Collegio, so wenig, als denen letztern Römischen Kaysern, ihre Kayserliche Würde daran hat hindern mögen) auf den Reichs-Tag cum liber-

liberrima potestate substituendi zu senden, wen er gewollt hat; Da hingegen Ihro Majestät die jetzige Königin, wie alsofort mit mehrern deduciret werden soll, von wegen Ihres Geschlechts, die Chur-Rechte selbst nicht üben, mithin auch solches einem andern, weder Administrations- noch Gesandtschaffts-weise überlassen und auftragen können. Solchergestalt ist der Casus mit König Ferdinanden dem I. von dem gegenwärtigen, in der Haupt-Sache selbst unterschieden, indem Ihrer Majestät der Königin, daß Sie nicht ein gleiches thun könne, die Regul: quod quisque non habet, in alterum transferre non potest, in den Weg tritt, welches denn auch die Ursache ist, warum die Güldene Bull auf diesen Fall selbst Versehung gethan, damit nicht die dem Königreich Böhmen anklebende Chur-Würde, bey erfolgender weiblichen Succession, dem Reiche vor heimgefallen angesehen, und durch anderweite Conferirung von dem Lande getrennet werden möge, oder auch das Exercitium derselben zum Nachtheil des gesammten Reichs, quiesciren müsse.

4.) Ob nun wohl Ihro Chur-Fürstliche Gnaden zu Maynz anderer Gedancken gewesen zu seyn scheinen, da Sie des Herrn Hertzogs zu Lothringen Hoheit, als Administratorem der Böhmischen Chur-Würde, zu dem anberaumten Wahl-Termin, durch ein bey denen Herren Chur-Fürsten sonst gewöhnliches Convocations-Schreiben beruffen lassen, und solchergestalt eò ipsò den geschehenen Auftrag Ihres

hohen Orts, vor gültig agnoſciret, hierunter auch darauf geſehen, und dafür gehalten haben mögen, daß der von denen ſämtlichen Herren Chur-Fürſten, König Uladislao in Böhmen, Anno 1489. ausgeſtellte Revers, Ihnen hierzu um ſo mehr einiges Befugnüß gebe, als in demſelben enthalten, daß ein jeder Chur-Fürſt einem Könige in Böhmen 500. Marck löthigen Goldes Strafe erlegen ſolle, wenn Dieſelben, ohne deſſen Erforderung und Zuziehung, eine Römiſche Königs-Wahl vornehmen würden: So iſt doch klar und offenbahr, daß eines Theils dieſe, König Uladislao von denen Herren Chur-Fürſten gegebene Verſchreibung eine Habilitatem Subjecti, oder Regis Bohœmiæ, und daß demſelben kein Hindernüß im Wege liegen müſſe, warum er zur Wahl eines Römiſchen Königes nicht admiſſible, præſupponire, andern Theils der Chur-Fürſt zu Maynz, in dergleichen Fällen, da ein ſolches Hindernüß notoriè vorhanden, durch die Beruffung eines Königes in Böhmen zur Wahl, denen übrigen Chur-Fürſten nicht præjudiciren, noch dieſen litem, gleichſam vor der Hand einſeitig, und ohne vorgängige Beyſtimmung derer übrigen Herren Chur-Fürſten, decidiren, mithin eine ſolche Convocation keinen andern Effect haben könne, als wenn ſonſt jemand, ſo wegen bekannter Inhabilität nicht erſcheinen darf, nichts deſtoweniger zu öffentlichen Verſammlungen beruffen wird. Solchemnach reduciret ſich das annoch übrige auf die

Haupt-

Haupt-Frage:

Ob nemlich Ihro Majeſtät die Königin zu Ungarn und Böhmen, die dem Königreiche Böhmen unſtreitig anklebende Chur-Würde dergeſtalt zu üben und zu gebrauchen berechtiget ſind, daß Sie mit ihrem *Voto*, bey Wahl- Reichs- *Deputations- Collegial-* und andern Tägen, allen und jeden *ordinari-* und *extraordinari-* Chur-Fürſtlichen Zuſammenkünften, auch folgends zu *Exercirung* des Erz-Schencken-Amts bey der Kayſerlichen Crönung zu *admittiren*?

Und, da ſetzet man billig zum voraus, daß in Controverſiis juris publici, die Rationes decidendi aus denen Reichs-Conſtitutionen, dem ununterbrochenen Herkommen im Reiche, und denen beſonderen Verfaſſungen ſowohl deſſelben, als auch der Provinz, ſo eine Frage eigentlich angehet, herzunehmen, jedoch mit dem merckwürdigen Unterſcheid, daß, wenn die Reichs-Geſetze in einer Sach deutlich diſponiren, dadurch nicht nur alle in Contrarium etwan vorhandene Facta & Exempla antecetanea entkräfftet, ſondern auch, wenn jemand dargegen auf eine, es ſey per Legem expreſſam oder obſervantiam contrariam erfolgte Aufhebung eines ſolchen Reichs-Geſetzes ſich beruffen will, ſolches deutlich und hinlänglich dociret werden müſſe, und darzu keine ex Analogia Juris publici, oder wohl gar aus frem-

den Reichen und Ländern, und bloſſen Præſumtionibus hergeholte Rationes und Exempla vor hinlänglich geachtet werden können.

a.) Dieſemnach ruhet das Haupt-Werck bey obiger Frage darauf, ob ein ſolches Reichs-Geſetze vorhanden, welches in gegenwärtiger Controvers klar und deutlich decidiret? Da denn die Diſpoſition der Güldenen Bulle Cap. VII. vornehmlich in Conſideration kömmt, bevorab, wenn man erwäget, daß dieſer Text drey diſtincte Membra oder Propoſitiones in ſich faſſet.

Die **Erſte** iſt, daß ein König in Böhmen, ingleichen die Chur-Fürſten zu Pfaltz, Sachſen und Brandenburg, von wegen des Königreichs und ihrer Fürſtenthümer, das Recht, einen Römiſchen König zu erwehlen, haben ſollen, von welchem beſondern Punct hernach in dem XX. Capitul umſtändlicher und ex inſtituto gehandelt wird.

Die **Andere** heiſſet: Daß bey eben denenſelben, (das iſt, bey Böhmen, Pfaltz, Sachſen und Brandenburg) das Jus, Vox & Poteſtas Electionis, oder das Wahl-Recht, nur blos auf die Maſculos, nach Ordnung der Primogenitur, erben und fallen ſoll, und endlich

Die **Dritte**, daß in dem Fall, wenn ein Chur-Fürſtenthum dem Reiche verlediget wird, der Kayſer Macht haben, auch ſchuldig ſeyn ſoll, darüber zu diſponiren, und die Zahl der Chur-Fürſten wieder zu ergäntzen. Man darf nur

nur dasjenige aus denen Geſchichten zu Hülffe nehmen, was vor der Güldenen Bulle in denen Chur-Häuſern, inſonderheit Sachſen und Pfaltz, vorgegangen, ſo wird man, was zu der in dem angezogenen VII. Titul der Güldenen Bulle enthaltenen dreyfachen Diſpoſition Gelegenheit gegeben, gantz deutlich wahrnehmen, und zugleich erkennen, daß Kayſer Carl der IV. drey gantz diverſe Verordnungen machen, und dadurch allen fernern beſorglichen Inconvenienzien vorbauen wollen. Nur etwas weniges davon anzuführen, ſo war zwiſchen der Pfältziſchen und Bayeriſchen Linie, durch das bekannte Pactum zu Pavia de Anno 1329. verabredet worden, daß die Chur-Würde unter ihnen alterniren ſolte, iſt auch ſonſt bekannt, daß zur Zeit der errichteten Güldenen Bulle Rupertus Senior ſeines ältern Bruders Sohn, Rupertum Secundum, deme nach Abſterben Rudolphi II., nach Ordnung des Primogenitur-Rechts, die Succeſſion an der Chur- und Pfaltz-Grafſchafft gebühret hätte, von denen Landen verdrungen hatte, und ſolchergeſtalt in der Poſſeſs derſelben ſich befand, wobey ihn ſein Herr Schwager, Kayſer Carl der IV., gerne erhalten wiſſen wolte. Eben dergleichen war in andern Chur-Häuſern mehr vorgefallen, deme nicht füglicher abgeholffen werden konnte, als wenn eine Verordnung gemacht würde, daß die Churen auf denen Landen hafften, und derjenige, ſo in Beſitz derer letztern ſich befinde, auch die Chur-Rechte zu exerciren haben ſolte.

Dieses war nun der Ursprung und die Intention des **ersten** *Membri*, worbey aber allenthalben dennoch zum voraus gesetzet bleibt, daß künftighin der Possessor eines solchen Landes, worauf die Chur gegründet, ausser diesem annoch habilis seyn, und die übrigen Requisita, so zu einem Chur-Fürsten erfordert werden, gleichfalls haben müsse.

Unter denenselben nun ist, nach dem **andern** *Membro*, keines der geringsten, daß er männlichen Geschlechts seyn solle, womit nach Anleitung des unverrückten Herkommens und Genie der gesammten Teutschen Nation, ja selbsten des Indolis derer Ertz-Aemter, und derer daraus bekanntlich originirenden Chur-Würden, unter andern darauf gesehen worden, damit nicht etwann, wenn auch die Printzeßinnen, es sey proprio, oder Administratorio nomine, des Wahl-Rechts fähig werden solten, durch diese heut oder morgen gar eine Person ihres Geschlechts auf den Kayserlichen Thron gesetzet, und dadurch bey denen übrigen Fürsten und Ständen im Reiche Wiederspruch und Verdruß erwecket werden möge. Wie denn auch Kayser Carl der IV., da er in der Güldenen Bulle das Recht derer Chur-Fürsten einen Römischen Kayser zu wehlen, und die bis dahin vielen Anfechtungen exponiret gewesenen Prærogativen derselben vor denen übrigen geist- und weltlichen Fürsten im Reiche, fest- und ausser aller, von denen übrigen Ständen des Reichs so vielfältig gemachten Contradiction, setzen, und denen fer-

nern Einmischungen dieser letztern in die Kayser-Wahlen, vorbeugen wollen, allerdings dahin zu sehen gehabt, daß er diesen keinen neuen Anlaß geben möge, denen Chur-Fürsten noch ferner das Wahl-Recht, und die damit verknüpften Præeminenzien zu disputiren, worzu denn keine geringe Gelegenheit gewesen seyn würde, wenn er, dem beständigen Herkommen zuwider, so gar Printzeßinnen des Rechts fähig erklären wollen, daß sie, in der Gesellschafft derer übrigen, dem gesammten Reiche einen Kayser geben und setzen können. Damit auch künftighin der Casus, so sich in der Pfaltz ereignet, da zwey Brüder der Chur zugleich sich angemasset, oder auch derjenige, so an Jahren älter gewesen, einen andern, welcher von einer ältern Linie gebohren, von der Succession ausgeschlossen, nicht wiederkommen, und bey denen Kayser-Wahlen, wie bereits geschehen, Streit und Unrichtigkeit veranlassen, sondern allenthalben hierunter Gewißheit seyn möge, wurde zugleich versehen, daß derjenige aus dem Manns-Stamme, so die Chur-Würde erben, und deren sich zu erfreuen haben wolle, das Primogenitur-Recht, nach Ordnung derer Linien, vor sich haben solle. Und dieses war das **andere** *Membrum* obangezogener Disposition.

Endlich wird in dem **dritten** verordnet, daß, wenn der Manns-Stamm bey einer Chur ausserben würde, die Lande sammt der Chur dem Kayser anheim fallen, dieser aber die Zahl derer Chur-Fürsten wieder ergäntzen solle, wodurch

man denn denen bisherigen Unternehmungen, da einige Chur-Fürsten in Ermangelung ihrer männlichen Erben Fremde adoptiret, oder, per Testamentum eingesetzet, auch wohl gar die Chur-Fürstenthümer auf ihre Tochter-Männer zu bringen gesuchet, vorbeugen wollen, dabey aber der Cron Böhmen ihre Privilegia, nach welchen auch die Printzeßinnen der Succession in das Königreich fähig sind, und denen Ständen ihr Recht, nach Ausgang der regierenden Familie männlichen und weiblichen Geschlechts, einen König sich wählen zu können, frey- und vorbehalten hat. Was es nun mit dieser Wahl-Gerechtigkeit der Böhmischen Stände vor Beschaffenheit habe, und wenn eigentlich dieselbe statt finde, solches hat Kayser Carl der IV. in einem denenselben Anno 1348., und also noch vor Abfassung der Güldenen Bulle ausgestellten Privilegio declaratorio deutlich ausgemachet, wenn er setzt, daß die Election eines Böhmischen Königs

> in casum duntaxat & eventum, quibus de genealogia, progenie, vel semine, aut prosapia Regali Boemiae Masculus vel *femella* superstes legitimus, quod Deus avertat, nullus fuerit oriundus vel per *quemcunque alium modum* vacare contigerit &c.

denen Ständen dieses Königreichs zukommen solle.

Wie nun also die obangeführten drey *Membra* von drey gantz besondern Sachen und Fällen

reden; also kan dasjenige, was der Cron Böhmen bey dem letztern reserviret, auf die zwey vorhergehenden füglich nicht gezogen werden, sondern es bleiben dieselben hierinnen ohne alle Ausnahme, dem zu Folge denn eine Printzeßin zwar, nach Maßgebung derer Königl. Böhmischen Privilegien, wohl Erbin des Königreichs Böhmen seyn, die demselben anklebende Chur-Würde aber nicht verwalten kan. Daß dieses nicht etwann ein jetzt erst aufsteigender Gedancken, oder eine, nach gegenwärtigem Zustand torquirte gezwungene Interpretation der Güldenen Bulle sey, liegt daher klar und offenbar am Tage, daß schon Kayser Friedrich der Dritte, in der Controvers mit denen Böhmischen Ständen, wegen Beendigung der Vormundschafft über den jungen Ladislaum, eben diese Principia geäussert, und die obige Distinction der drey besondern Fälle, denen Ständen mit gutem Succeß entgegen gesetzet.

Wenn man diese Data und Præmissa, welche die Geschichte darreichen, zu Hülffe nimmt, wird man den eigentlichen Sinn und Verstand der Güldenen Bulle in diesem Stücke gantz wohl einsehen, und dabey zugleich begreiffen können, daß bey so klarem Wort-Verstand dieses Reichs-Gesetzes und einmahl bereits erfolgter authentischer Erläuterung durch Kayser Friedrichen den Dritten, es keiner weitern Interpretation derselben bedürffe. Nichtweniger veroffenbaret sich daraus gantz deutlich, daß man keinesweges fortkommen und auslangen

werde, wenn man mit einigen schliessen wolte, daß, weil mit Böhmen nicht eher, als nach Abgang der Königlichen Printzeßinnen, ein casus vocationis sich zutragen kan, diese deswegen der Wahl- und Chur-Rechte fähig seyn müßten, indem es noch andere Wege giebt, zu einer solchen Zeit, da Böhmen von einer Printzeßin beherrschet wird, die Chur-Gerechtigkeit bey der Crone zu erhalten, ohne daß dieselbe von der Regentin exerciret werde.

Denn, obwohl die Stände des Königreichs Böhmen solchen Falls keinesweges, wie etwann einige dafür halten wollen, sich darzu ziehen, noch vor sich allegiren können, daß sie zu Caroli V. Zeiten, als ihr König minderjährig gewesen, und also demselben eine Hindernüß im Wege gelegen, warum er die Chur-Fürstlichen Wahl-Jura nicht exerciren mögen, welches auf den Casum, da eine Printzeßin das Königreich besitze, um so mehr quadrire, als es auch deßfalls auf ein Hindernüß hinauslauffe, und solchergestalt Identitas rationis vorhanden sey; zur Römischen Kayser-Wahl ohne alle Weiterung admittiret worden, indem eines Theils dasjenige, was unter Kayser Carln dem V. mit sothaner Admission eines von denen Böhmischen Ständen zugleich mit-bevollmächtigten Gesandtens zur Römischen Königs-Wahl vorgegangen, daher rührete, daß der Vormund, König Sigismund in Pohlen, vor einen Ausländer gehalten werden wolte, und noch darzu das Regiment des Königreichs Böhmen denen Stän-

Ständen überlassen hatte, endlich mit denenselben bey dem angeführten Wahl-Tage Anno 1519. transigirte, über dieses alles auch der bereits im vierzehenden Jahre damals stehende König Ludovicus, in omnem eventum, denen Gesandten Geleits-Brieffe und Credentiales mitgegeben hatte, welches alles die Chur-Fürsten damals zusammen nahmen, und den von Sternberg aus diesen verschiedenen Ursachen zuliessen, woraus aber auch zugleich von selbsten sich ergiebt, daß dieser Casus, wegen derer besondern mit einschlagenden Umständen, denen Ständen keinesweges zu statten kommen, noch anhero gezogen werden könne: So kan doch deswegen der nächste Churmündige Erb-Folger männlichen Geschlechts, so lange dergleichen vorhanden, von einer Printzeßin, wenn diese den Böhmischen Thron besteigt, nicht ausgeschlossen werden, sondern hat und behält in der mehrmahls angezogenen Disposition des VII. Capituls der Güldenen Bulle und dessen vierdten §phi sein unbewegliches Fundament, und ist aus solchem berechtiget, die Administration der Böhmischen Chur-Rechte auf Wahl- Reichs- und anderen Tägen und Zusammenkünften, auch bey allen anderen Vorfallenheiten, so lange zu versehen, bis der Königliche Böhmische Thron mit einer zu eigener Ausübung dieser Chur-Gerechtsame habilen Person hinwiederum besetzet ist. Daß Kayser Carl der IV. in dem angeregten Capitul der Güldenen Bulle diesen Casum, wenn eine Printzeßin zur Königl. Böhmi-

Böhmischen Crone gelanget, nicht nahmentlich exprimiret, sondern nur blos des Falls der Minderjährigkeit eines Chur-Erben Erwehnung gethan; solches war, weil das erstere in der Consequenz und dem bereits oben deducirten Indole der Chur- und Ertz-Aemter stecket, eben so wenig nöthig, als man daraus, daß höchstgedachter Kayser blos des unmündigen Vaters Bruder zum Vormund verordnet, wird schliessen können, daß die Vormundschafft über einen minderjährigen Chur-Erben, nur dem expressè benannten Vaters Bruder zukomme, in Ermanglung eines solchen aber, es bey denen gemeinen Rechten verbleiben, und, denenselben zu Folge, ein Chur-Fürst berechtiget seyn müßte, seiner Gemahlin die Verwaltung der Chur-Würde, als Vormünderin, zu übergeben, oder diese von selbsten, mit Ausschliessung derer männlichen Seiten-Verwandten weitern Grads, ex Capite einer denen Rechten nach, ihr zukommenden Turelæ maternæ darzu sich ziehen könne. Hierwider thut nun nichts der Einwand, daß in dem Fall, da nach Abgang des Königl. Manns-Stammes eine Printzeßin zur Beherrschung des Königreichs Böhmen gelanget, per naturam rei kein Agnat derselben vorhanden seyn könne, in mehrern Betracht, daß das Wort: Agnat; in der Güldenen Bulle nicht gebrauchet, sondern nur derjenige genennet worden ist, welcher, nach der persona, ad exercenda jura electoralia inhabili, nicht alleine zur Succession gelanget, sondern auch, als Masculus, der Administration der Chur-Rechte fähig ist, welches denn in dem Fall, da eine Printzeßin in das Königreich Böhmen succediret, kein anderer, als der nächste Churmündige Erb-Folger männlichen Geschlechts seyn kan, und nothwendig seyn muß, wenn gleich derselbe die übrige Regierung des Königreichs nicht führet. Denn, wie hätte man sonst, auf Seiten des Chur-Fürstlichen Collegii, Hertzog Albrechten in Bayern in vorigem Seculo zur Administration der Bayerischen Chur-Rechte, mittelst Führung der Bayerischen Chur-Stimme auf Reichs-Tägen, im Chur-Fürsten-Rath, zulassen können, da nicht er, sondern die Mutter des unmündigen Chur-Erbens, das Regiment über Bayern verwaltete, wenn man geglaubet hätte, daß hierunter der XX. Titul der Güldenen Bulle einigen Anstoß leyde, und demselben zuwider, etwas verhänget werde? Daß also auch hierinnen die Observanz bey dermaligem Fall, dem nächsten Churmündigen Erb-Folger männlichen Stammes, das Wort redet.

b) Hiernächst fället ex ipsa litera des XXV. Titels der Güldenen Bulle deutlich in die Augen, daß derselbe denen obigen Interpretationen des VII. Titels gar sehr zu statten komme, und damit allenthalben auf das genaueste harmonire, indem darinnen die Cron Böhmen, ohne die geringste Ausnahme und Reservation, mit Namen genennet, und darneben zugleich disponiret wird, daß in dieses Königreich so wohl, als

als in die übrigen Chur-Fürstenthümer niemand, als ein Sohn oder Manns-Erbe, soll succediren können. Denn, da die Cron Böhmen, nach dem eigenen Privilegio declaratorio Kayser Carls des IV., die Töchter zur Erb-Folge admittiret, und darüber weder damals bey ihm einiger Zweiffel obgewaltet, noch jetzo einiger Streit gemachet wird: So fällt von daher offenbar in die Augen, daß Kayser Carl der IV. in dem angeregten XXV. Titul der Güldenen Bulle das Königreich Böhmen nur blos als ein Chur-Fürstenthum angesehen, und denen Printzeßinnen zwar die Succession und Regierung des Königreichs gelassen, die Chur-Rechte aber von niemand, als einer Person männlichen Geschlechts, jedoch zu Behauptung der Untrennbarkeit derselben, von dem Lande, nur Interims-Weise und nomine administratorio, seu virtute regni, verwaltet wissen wollen.

c) Selbst die Böhmischen Stände haben diese Grund-Wahrheit gar wohl erkannt, und Kayser Ferdinando II. in ihrer Anno 1620. publicirten Deduction entgegen gesetzet:

> Daß in der Güldenen Bulle die weltlichen Chur-Fürstenthümer nicht auf die Töchter und weibliche Succession, sondern auf den Manns-Stamm destiniret und geordnet seyen,

ob sie gleich darinnen zu weit gegangen, daß sie daher ein Argument auf die Unfähigkeit des weiblichen Geschlechts zur Succession ins Königreich genommen haben.

Nicht zu gedencken, daß das Chur-Fürstliche Hauß Pfaltz schon vor mehr als hundert Jahren, nemlich Anno 1620. in einer unter dem Namen des Achts-Spiegels zu Mannheim publicirten Schrifft, p. 15. den merckwürdigen, und mit obiger Ausführung übereinstimmenden Gedancken mit einfliessen lassen:

> Wie es sich mit der Zeit leicht zutragen könnte, daß die Cron Böhmen gar auf eine Printzeßin ꝛc. dermaleinst wieder erblich fallen möchte, da es denn sehr mißlich sehen würde, ob sie für eine Mit-Chur-Fürstin erkannt, oder auch in das Chur-Fürstliche Conclave zu der Wahl eines Römischen Königs, und zu Verwaltung des Ertz-Schencken-Amts werde zugelassen werden.

So wird auch in denen Meditationibus ad Sanctionem Pragmaticam p. 44. selbst eingeräumet und bekennet:

> in Germania moris non esse, ut fœmina in jus eligendi Imperatorem succedat,

und der Autor des Discurses de successione fœminea in Provincias Austriacas, schreibet gar nachdencklich:

> licet Bohemiæ Regno Electoratus sit nexus, in fœminam tamen cadere nequit.

d) So viel ist indessen gewiß, daß, so lange das Chur-Fürstliche Collegium stehet, nie keine Printzeßin das Chur-Fürstliche Amt ver-

richtet, oder zur Wahl eines Römischen Königs zugelassen worden.

Zwar möchte darwider eingewendet werden, daß, weil der Casus niemals existiret, und solchergestalt es an der Gelegenheit gemangelt, denen Printzeßinnen, wo sie sonst Successionsfähig sind, allenthalben ihr Recht in salvo stehen müsse.

Allein, da der Fall in Böhmen, wie unten mit mehrern gezeiget werden soll, schon mehrmals sich ereignet, daß das Königreich auf Printzeßinnen geerbet, und man denn auf Seiten des Durchleuchtigsten Ertz-Hauses Oesterreich niemals zugestehen wollen, noch auch jetzo einräumen wird, daß dieselben deswegen die Crone an ihre Ehe-Herren abtreten müssen, weil sie des Regiments nicht fähig gewesen: So kan man nicht sagen, daß es denen Printzeßinnen in Böhmen an Gelegenheit gemangelt, das Exercitium der Chur- und Wahl-Rechte zu erlangen, wenn Sie nur sonst derselben nach der Güldenen Bulle fähig gewesen wären.

e) Da auch Kayser Sigismundus selbst ein König in Böhmen war, gleichwohl aber den Chur-Fürsten zu Brandenburg, als derselbe vor seines Sohnes Gemahlin eine Prætension sowohl auf die Sächsische Chur-Würde, als auch auf das Hertzogthum Sachsen formirete, in der Generalität unter andern auch damit abgewiesen, daß keine Printzeßin eine Chur erben und besitzen könne; So muß dieses Exempel bey der gegenwärtigen Frage allerdings die Würckung

ckung thun, daß die vorgegebene Ermangelung derer Fälle der obbemeldten Observanz im Reiche nicht entgegen gestellet, noch diese damit bestritten werden könne.

f) Wie denn auch gar bedencklich ist, daß Chur-Braunschweig, als es die neue Chur erlanget, darüber einen gantz besondern **Lehn-Brief**, ohne darinnen derer Braunschweigischen Lande, als die man nach Abgang des Manns-Stammes der weiblichen Succession fähig hielte, zu gedencken, sich geben, und selbigen auf die blosse männliche Descendenz richten lassen, obwohl sonst nicht unbekannt, wie weit Chur-Sachsen bey der Succession in die Lüneburgische Lande interessiret ist.

g) Daß hiernächst im vorigen Seculo, Chur-Fürst Maximilian in Bayern seine Gemahlin, Annen Marien, mit Kayser Ferdinandi III. Genehmhaltung zur Regentin der sämmtlichen Bayerischen Lande, Zeit währender Minderjährigkeit seines hinterlassenen Chur-Erbens, verordnet, die Administration der Wahl- und Chur-Rechte aber seinem Vetter, Hertzog Albrechten, aufgetragen, dieser auch, wie die Unterschrifft des Reichs-Abschieds von Anno 1654. ausweiset, in solcher Qualität das Bayerische Votum in dem Chur-Fürstlichen Collegio auf dem Reichs-Tage geführet, da hingegen die Gemahlin das Hertzogliche in dem Fürsten-Rath durch ihren Gesandten ablegen lassen, solches ist abermals ein untrügliches Kennzeichen, daß der Chur-Fürst seine Gemahlin ob

sexum vor unfähig zur Administration des Chur-Fürstlichen Amts geachtet. Kan nun eine Printzeßin, wenn sie gleich Mutter ist, und in dieser Qualität von ihrem Ehe-Gemahl zur Vormundschafft ihrer Kinder verordnet wird, ausser dem auch schon hierzu die Assistentiam Juris vor sich hat, nicht einmal als Vormünderin, die Chur-Rechte, Zeit währender Minderjährigkeit eines Chur-Erbens, verwalten, wie vielweniger wird dieselbe, als Nachfolgerin in das Königreich Böhmen, dieses Recht proprio nomine zu exerciren berechtiget seyn.

Daferne auch diesem Bayerischen Exempel entgegen gesetzt werden solte, daß allenfalls die Sentiments eines einzigen Chur-Fürstens, denen übrigen so schlechterdings keine Norm geben können: So kömmt doch eines Theils dabey die bereits oberwehnte Einwilligung Kayser Ferdinandi III. in diese Chur-Fürstliche Disposition, in nicht geringe Consideration, andern Theils finden sich noch mehr Casus, so wegen ihrer Conformität, wo nicht auf diese, dennoch auf eine andere Art, zu Bestärckung des bisherigen Asserti, daß das weibliche Geschlecht zur Verwaltung derer Wahl- und übrigen Chur-Rechte, sowohl in Person, als auch durch Bevollmächtigung einer Gesandtschafft, unfähig geachtet worden, behufig sind.

h) Denn zu geschweigen, was nach einiger Autorum Zeugnüß, auf Chur-Fürst Christiani zu Sachsen Absterben, mit Ausschliessung der zur Vormundschafft mit verordneten Wittib, und

und des Con-Tutoris, Chur-Fürst Johann Georgens zu Brandenburg, von der Administration der Chur Sachsen in Reichs-Angelegenheiten vorgegangen: So ist allerdings merckwürdig, und anhero applicable, daß, ohnerachtet Ihro Majestät, der ohnlängsthin verstorbene Kayser, damaliger König in Spanien, nach Absterben Kayser Josephs, in dem, als König in Böhmen, und Chur-Fürst des Reichs, wie die Worte heissen, gestellten Antwort-Schreiben auf die von Ihro Königlichen Majestät in Pohlen, als Chur-Fürsten zu Sachsen, nacher Barcellona beschehene Notification des angetretenen Vicariats, mit einfliessen lassen, wie Sie in Ihrer Abwesenheit, ausserhalb des Römischen Reichs, Ihrer Frau Mutter, der Kayserin Eleonorä Magdalenä Theresiä, die Interims-Regierung derer sämmtlichen Oesterreichischen Erb-Lande, und darunter des Königreichs Böhmen, aufgetragen, diese auch deren sich unterzogen, und in solcher Qualität, sowohl an Ihro Königliche Majestät in Pohlen, als des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschalln, als auch an den Reichs-Erb-Marschall, und den Rath zu Franckfurt am Mayn, wegen Bestellung derer Quartiere vor die zu der Kayser-Wahl abzuschickende Königlich-Böhmische Gesandtschafft geschrieben, dennoch die Gesandtschafft selbst zur Kayserlichen Wahl, nicht bevollmächtigen können, sondern dieses nach Ausweisung der, bey dem Chur-Mayntzischen Directorio übergebenen besondern Vollmacht,

de dato Barcellona, den 30. May 1711. von König Carln selbst geschehen müssen, abermal zum klaren Kennzeichen, daß eine Printzeßin weder selbst bey einer Römischen Kayser-Wahl erscheinen, noch eine Gesandtschafft darzu autoriſiren könne.

i) Hiermit stimmet nun auch die Observanz im Königreich Böhmen gantz genau überein, indem aus denen Böhmischen Geschichten bekannt ist, daß, so offt dieses Königreich auf Printzeßinnen geerbet, diese niemals die Chur- und Wahl-Rechte geübet, sondern selbige von ihren Ehe-Gemahlen, jedoch aber auch nicht eher, als bis solche von denen Böhmen, bey gantz besondern Umständen, zu Königen angenommen gewesen, verwaltet worden, immaſſen solches die Casus mit König Heinrichen, aus dem Stamm derer Hertzoge in Cärnthen, und Alberto, dieses Namens dem Andern, Römischen Kayser, zur Genüge erweißlich machen. Denn da ist weder des gemeldten Heinrichs Gemahlin, Anna, vor sich selbsten, ohnerachtet sie des, schon im Jahre 1306. verstorbenen Königs Wenceslai V. in Böhmen älteste Schwester, und nächste Erbin des Königreichs war, noch auch ihr Gemahl, Heinrich, weil er sich, in Præjudicium derer Nachfolger im Königreich, ohne dieser und des Kaysers Genehmhaltung, in das Königreich eingedrungen, zur Wahl Henrici VII. im Jahre 1308. berufen worden, da doch, wenn er selbst nicht habilis gewesen, nichts destoweniger seine Gemahlin hätte erfordert werden sollen. So

So war auch Ertz-Hertzog Albrecht von Oesterreich, schon zuvor, ehe man ihn noch den 10. Mertz 1438. zum Römischen Kayser erwehlet, mit des verstorbenen Kaysers Sigismundi Erb-Tochter vermählet, gleichwohl aber ist derselbe, weil ihn die Böhmischen Stände noch nicht zum König angenommen hatten, zur Römischen Königs-Wahl nicht erfordert worden, noch darbey erschienen, oder hat sich solches in den Sinn kommen lassen, vielweniger hat dessen Gemahlin den Wahl-Tag beschicket, ohnerachtet schon damals durch den Todt ihres Herrn Vaters, Kayser Sigismundi, die Cron Böhmen, durch Erbgangs-Recht auf sie bereits verfället war. Dieser Casus weiset abermals gantz deutlich aus, daß weder die Königliche Erb-Tochter, obgleich der Anfall des Königreichs an sie schon geschehen war, vor ihre Person, der Königlich-Böhmischen Wahl- und Chur-Rechte fähig geachtet worden, noch auch Ertz-Hertzog Albrecht, als Maritus, oder auch Auftrags-weise, deren sich unterziehen können. Denn wenn eines von beyden angegangen wäre, würde die Gemahlin eine solche Beschickung nimmermehr unterlassen haben, noch Ertz-Hertzog Albrecht, da er selbst ein solcher starcker Candidat zur Kayser-Crone war, der selbige hernachmals davon getragen, von der Kayser-Wahl geblieben seyn, vielweniger dieselbe im Namen des Königreichs Böhmen unbeschickt gelassen haben. Daß aber bey dieser Wahl niemand anders sich gemeldet, der das Königl.

Böhmische Wahl-Votum in Krafft der Güldenen Bulle vertreten wollen, kam daher, daß die an Hertzog Anton von Burgund verheyrathete Printzeßin Elisabeth, der nach Abgang ihrer Muhme, Alberti II. Gemahlin, ohne Erben, die Succession ins Königreich Böhmen, und die darzu gehörigen Lande, gebührete, keine männliche Posterität hatte, so darzu, nach Maßgebung obigen Reichs-Gesetzes, sich hätte ziehen können. Solchergestalt sind beyde Casus, mit Heinrichen aus Cärnthen, und Alberto II. gar distinct, und bestärcken die Inhabilität der Printzeßinnen zur Ausübung der Böhmischen Wahl- und übrigen Chur-Rechte in gegenwärtiger Controvers um so mehr, als sie das Königreich Böhmen selbst angehen, und damit sich zugetragen haben, weswegen denn auch dieselben dermalen in desto stärckere Consideration kommen, als jetzo allerdings solche Churmündige Erb-Folgere männlichen Geschlechts, von Ihrer Majestät der Königin zu Ungarn und Böhmen, denen nach der Güldenen Bulle die Chur- und Wahl-Rechte zu verwalten gebühret, vorhanden sind.

k) Noch mehr wird dieses alles dadurch bestättiget, daß die weltlichen Herren Chur-Fürsten, oder deren Gesandten, wenn man zur Wahl in das Conclave sich verfüget, noch vor Ablegung derer würcklichen Votorum, dem Chur-Fürsten von Maynz, hergebrachter massen, zusagen müssen, daß Sie, oder wenn es Gesandten sind, ihre Principalen, daferne die Wahl

Wahl auf einen unter ihnen fallen solte, die Capitulation halten wollen, anerwogen dergleichen Angelobung keine Printzeßin von sich, da dieselbe zum Kayser erwehlt zu werden, gantz und gar nicht fähig ist, noch auch ein von ihr geschickter Gesandter von derselben sagen und versichern kan, mithin auch daraus die Inhabilität des weiblichen Geschlechts zur Administration der Wahl-Rechte, es sey in Person, oder durch Gesandten, zu erkennen ist.

l) Sodann führen die Lehrer des Teutschen Staats-Rechts annoch dieses, und zwar nicht ohne Grund an, wie die Ertz-Aemter im Reiche, und die daher originirende Chur-Digniräten, ihrer Natur und Eigenschafft nach, ursprünglich auf den Manns-Stamm gestifftet, überhaupt auch es ein fremdes Ansehen geben würde, wenn eine Printzeßin bey der Wahl und Crönung eines Römischen Kaysers, mitten zwischen denen geistlichen und weltlichen Chur-Fürsten sitzen, und gleich diesen, das Chur-Fürstliche Ertz-Amt, mit-ministriren, zu Pferde und zu Fusse, verwalten solte. Denn, obwohl die persönliche Erscheinung eines Chur-Fürsten bey der Wahl und Crönung, nicht eben necessitatis ist, sondern beydes, und was sonst dabey an Ertz-Amts-Verrichtungen vorkömmt, durch Gesandten und die Erb-Aemter geschehen kan; So streitet doch wider alles dieses, daß denen ordentlichen Rechten nach, niemand einem Mandatario, dergleichen solchen Falls die Gesandten, oder andere Gewalthaber allerdings sind, etwas, so er

selbsten zu verrichten nicht fähig ist, auftragen, und denselben darzu autoriſiren kan. Hiernächst auch zu Erkennung der eigentlichen Abſicht der Güldenen Bulle mit denen Chur-Würden und Ertz-Aemtern, allerdings und vornehmlich auf die urſprüngliche Deſtination dieſer von denen alten Fränckiſchen auf die Kriegs- und Friedens-Geſchäffte gerichtet geweſenen Hof-Chargen ſich herſchreibenden, und ſolchemnach ſchlechterdings auf den Manns-Stamm geſtiffteten Ertz-Aemter, inſonderheit auf die Beſchaffenheit derſelben zur Zeit der Güldenen Bulle, zu welcher, nach Kayſer Carls des IV. eigenem Ausſpruch, die oberſte Verwaltung und Beſorgung des gantzen Kayſerlichen Hofes annoch darauf beruhet hat, zu ſehen iſt, und genug ſeyn kan, daß die Güldene Bulle von dem Ertz-Schencken die Verrichtung ſeiner Function eben ſo wohl, als von dem Ertz-Marſchall und andern, zu Pferde erfordert.

m) Daß auch die der Cron Böhmen anklebende Chur-Würde hierinnen keine andere Natur und Eigenſchafft habe, weiſet das Privilegium Kayſers Rudolphi I., und das Atteſtat des Chur-Fürſtens und Pfaltz-Grafens Ruperti beym Rhein, welches die Cron Böhmen bey damaligen Irrungen mit dem Hauſe Bayern über dem Electorat, ſich geben laſſen, gantz deutlich aus, indem es darinnen ausdrücklich heiſſet:

Daß höchſtgedachte Crone die Chur-Würde und Wahl-Rechte, ſammt dem Ertz-Schen-

Schencken-Amt, *ad inſtar & ſimilitudinem* der andern Chur-Fürſten, zu exerciren haben ſolle.

Hätte nun Kayſer Carl der IV., dem dieſes alles nicht unbekannt war, im Sinn gehabt, in favorem der Cron Böhmen hierinnen etwas beſonders zu diſponiren, und denen weiblichen Deſcendenten in Böhmen die Chur-Würde und Rechte ſammt der Ausübung derſelben, zu reſerviren, würde er ſolches deutlich gethan, und alsdenn auch vermuthlich wegen der Verrichtung des Ertz-Amts eine Verſehung getroffen haben, da zumal die Güldene Bulle allenthalben zur Gnüge ausweiſet, wie ſehr er vor die Prærogativen und Würdigkeit dieſer Crone beſorgt geweſen, indem er ſo gar Titul IV. verordnet, daß ein König in Böhmen nicht nur unter denen Chur-Fürſten der Erſte, ſondern auch ſeine Ertz-Amts-Function unter der aufhabenden Königlichen Crone zu verrichten, keinesweges gehalten ſeyn ſolle.

n) Endlich adminiculiret zu obigem allen nicht wenig, daß in der Güldenen Bull ein König in Böhmen, bey ſolennen Proceßionen unmittelbar hinter dem Römiſchen Kayſer her, jedoch der Kayſerin annoch vorgehen ſoll, welches ohne allen Unterſcheid nicht alſo würde verordnet worden ſeyn, wenn Kayſer Carl der IV. und die Chur-Fürſten des Reichs hierbey zugleich mit auf den Fall, da eine Printzeßin den Böhmiſchen Thron beſitzen würde, gedacht, und Dieſelbe zur Verſehung und Behauptung

der

der Chur-Prærogativen bey dergleichen solennen Aufzug fähig geachtet hätten. Da nun also der Lex expressa der Güldenen Bull nach seinem wahren Sinn, sammt einer uralten, und bis auf den heutigen Tag ununterbrochen fortgeführten Observanz im Reiche, und selbst die Exempel in dem Königreich Böhmen, Ihrer Majestät der Königin zu Ungarn und Böhmen entgegen stehen, und nebst denen übrigen Argumenten zu Tage legen, daß Böhmen, in diesem Stücke, vor andern Churen im Reiche nichts zum voraus habe, noch von einer andern Beschaffenheit sey, zumal, nachdem Anno 1708. die völlige Readmission erfolget, gleichwohl aber weder dabey auf dem gegenwärtigen Fall etwas besonders bedungen worden, noch auch in der Sanctione Pragmatica von einer besondern und exceptiven Fähigkeit einer Königin zu Böhmen, zu Ausübung der Chur-Rechte, oder einer Auftrags-Gewalt an Ihren Gemahl, das mindeste versehen, sondern hierinnen es allenthalben bey der Disposition der Güldenen Bulle und der Observanz im Reiche gelassen worden. So ist der Schluß gantz richtig und unvermeidlich, daß Ihro Majestät die Königin zu Böhmen, die auf der Cron Böhmen hafftende Chur- und Wahl-Rechte, weder selbst verrichten, noch jemand anders, als den die Güldene Bulle darzu ruft, auftragen können.

Zwar möchte man

1.) darwider einwenden, daß, da höchstgedacht Ihro Majestät die Königin, so wohl nach denen

denen Privilegiis dieser Cron, und der darauf sich gründenden Sanctione Pragmatica, der Succession in das Königreich Böhmen, sammt allen dessen Ehren, Würden und Zugehörungen, fähig sind, Ihnen auch die Böhmische Chur-Würde, als ein Annexum, nothwendig zukommen müsse. Alleine zu geschweigen, daß solchergestalt bey dem Annexo gleiche Natur und Eigenschafft præsupponire, mithin ab eo, quod adhuc in quæstione est, argumentiret wird: So ist à Successione in Regnum auf die Administration der Böhmischen Chur-Würde und Rechte gar kein Schluß zu machen, nachdem im vorhergehenden zur Gnüge dargethan worden, daß die Güldene Bulle selbst hierunter distinguire, und von einem Chur-Fürsten gantz besondere, blos auf das männliche Geschlecht gerichtete Functiones erfordere.

2.) Und eben diese Antwort fällt auf eine andere Einwendung, da man objiciren will, daß solchergestalt eine Königin in Böhmen, wenn Sie vor Sich der Chur-Würde nicht fähig seyn solte, und aus dieser Ursache die Verwaltung derselben niemand auftragen könnte, solche auch auf Ihre Successores am Königreich nicht devolviren würde. Denn zu geschweigen, daß angeführter massen à Successione ad habilitatem, Jura Electoralia administrandi, kein Schluß zu machen, indem sonst ein unmündiger Chur-Erbe, der die Chur-Rechte zu administriren nicht fähig ist, selbige per Successionem auf seine Nachfolger auch nicht würde transferiren

riren können; So haben die Böhmischen Erb-Folgere ihr Successions-Recht eigentlich nicht von dem letztern Besitzer, sondern ex Provisionibus Majorum, und, so viel das Chur-Recht betrifft, ex Privilegiis & Lege publica Imperii, ja ex virtute Regni.

3.) Eben so schwach ist das aus dem XX. Capitel der Güldenen Bulle hergenommene Argument, indem zwar daselbst verordnet ist, daß derjenige, so ein Chur-Fürstenthum besitzt, auch die Wahl-Stimme haben solle; Es setzt aber solches ohne allem Zweifel zum voraus, daß der Possessor zu beyden, nemlich, so wohl ad Successionem, als auch zur Verwaltung des Chur-Amts, habilis sey. Denn sonst müßte auch ein unmündiger Herr, weil derselbe durch den Anfall und die Succession in ein Chur-Fürstenthum der wahre Besitzer desselben wird, zur Administration der Chur-Würde zugelassen werden, welches doch wider alle Rechte und selbst die Güldene Bulle offenbar streitet.

4.) Könnte man daher, daß das Reich durch einen Reichs-Schluß die Oesterreichische Sanctionem Pragmaticam garantiret, und eô ipsô agnosciret, die Folge ziehen, daß dadurch aller Zweifel wegen der Fähigkeit Ihrer Kayserlichen Majestät hinterlassenen ältesten Frau Erb-Tochter und anderer, der Ordnung nach folgenden weiblichen Erben zur Böhmischen Chur-Würde hinweg fiele. Gleichwie aber solche Garantie, nach Vorschrifft und Vermuthung derer Rechte, Reichs-Constitutions-mäßig

zu

zu verstehen, und man dadurch einem, so viel hundert Jahre gegoltenen Legi publicæ fundamentali, als die Güldene Bulle ist, sammt einer noch viel längern und niemals unterbrochenen Observanz nicht hat derogiren wollen, noch können, bevorab, da ein gantz anderer Modus erfordert wird, wenn ein solches Reichs-Gesetze und damit übereinstimmendes uraltes Herkommen in einem oder andern Punct, auf offenem Reichs-Tag, aufgehoben werden soll, als bey der begehrten und erhaltenen Reichs-Garantie der bemeldten Sanctionis Pragmaticæ beobachtet worden; So kan aus einer solchen, von dem Reich übernommenen Gewehrung nicht geschlossen werden, daß dadurch die Printzeßinnen zur Administration der Böhmischen Chur-Würde fähig erkläret worden, da zumal in der Sanctione Pragmatica selbst davon keine Sylbe enthalten.

5.) In denen Meditationibus ad Sanctionem Pragmaticam Caroli VI. Imperatoris, so Anno 1732. in Lateinischer Sprache heraus gekommen, wird zwar pag. 45. vermeynet, daß alle in vorhergehendem pro Negativa angezogene Argumenta auf einmal dadurch über den Hauffen zu werffen, wenn man aus denen Böhmischen Geschichten mit Exempeln bestätiget, daß die Printzeßinnen, so offt die Succession des Königreichs auf sie gefallen, die Crone ihrem Ehe-Herrn abgetreten, und diese so dann die Chur-Fürstlichen Jura ohne Wiederspruch exerciret hätten. Ob nun wohl Ihro Königl.

Majestät

Majestät zu Ungarn und Böhmen in dem Auftrags-Instrument der Königlich-Böhmischen Chur-Würde an des Herrn Hertzogs zu Lothringen Hoheit, auf diese Exempel gleichfalls sich beziehen, und von daher ein Argument ihrer Fähigkeit, zur Ubertragung der Administration der Chur- und Wahl-Rechte an Ihren Herrn Gemahl, herleiten: So ist doch oben bereits hinlänglich ausgeführet, was es vor gantz besondere Umstände und Beschaffenheit mit diesen Fällen gehabt, derenthalben daraus der obbemeldte Schluß nicht gezogen werden kan, und warum dergleichen Abtretung der Regierung des Königreichs Böhmen an einen Gemahl, nunmehro weiter gar nicht statt finde. Ohne dergleichen Abtretung hingegen, die aber, wie gedacht, dermalen in keine Weise statt finden kan, sind des Herrn Hertzogs von Lothringen Hoheit nicht qualificiret, die Böhmische Chur-Würde zu verwalten; Denn, wolten Sie einen Kayser-Wahl-Tag durch Gesandte beschicken, wie könnte solches von Ihnen geschehen, da Sie selbst ein blosser Gewalt-Träger wären, und kein Chur-Fürst sind? Was vor einen Platz solte dergleichen Gesandtschafft nehmen, als welche keine Königlich-Böhmische, sondern nur eine von einem Königlich-Böhmischen Gewalt-Träger constituirte und legitimirte seyn würde? Wolten Ihro Hoheit in Person erscheinen, was solten Sie, da Sie nicht selbst der Principal, sondern blos ein Gewalt-Träger, vor einen Rang gegen die in Person anwesenden, sonst

sonst dem König in Böhmen in der Ordnung nachgehenden Hohen Herren Chur-Fürsten, einnehmen? Solten Sie, als ein blosser Gewalt-Träger, den Chur-Habit, gleich denen Herren Chur-Fürsten, anlegen können? Solche und andere mehr Incongruitäten sind bey dem vorgenommenen Böhmischen Chur-Administrations-Auftrag obhanden, welche ohnmöglich zu überwinden, noch etwann dadurch abzulehnen, wenn eingewendet werden wolte, daß eben dergleichen bey der Administration des nächsten Chur-mündigen männlichen Erb-Folgers sich ereignen würden, weil zwischen diesem, und des Herrn Hertzogs von Lothringen Hoheit, allezeit der wichtige Unterschied bleibt, daß der erstere nicht, wie bey diesem intendiret wird, Auftrags-weise, sondern virtute Principatus, seu Regni, wegen seines daran habenden Eventual-Successions-Rechts, sothane Administration exerciret, folglich nach dem Exempel eines Tutoris, derer der Böhmischen Chur inhærirenden Rechte, Dignitäten und Prærogativen fähig ist.

6.) Daß bey der im Jahr 1708. erfolgten Chur-Böhmischen Admission, da zu gleicher Zeit die Chur-Braunschweigische Einführung geschehen, zwischen der Cron Böhmen und Chur-Braunschweig, der merckwürdige Unterschied gehalten worden, daß die Chur-Braunschweigische Stimm und Würde lediglich auf den Manns-Stamm eingeschräncket, die Chur-Böhmische Admission hingegen indistincte fest

gesetzet worden, obwohlen damals das weibliche Erb-Folgs-Recht in sothanes Königreich, nicht unbekannt, und schon grosse Gefahr der Erlöschung des Oesterreichischen Manns-Stamms vorhanden gewesen, solches hat deswegen nicht anders seyn können, weil die Braunschweigische Chur, und die damit verknüpfte Stimm im Chur-Fürstlichen Collegio, mit dem Ausgange des Manns-Stammes gäntzlich aufhören, dem Königreiche Böhmen aber, seine Chur-Würde und Rechte in solchem Fall, da die Succession auf Printzeßinnen fällt, verbleiben sollen, obgleich diese, solche zu verwalten, nach des Reichs Grund-Verfassungen nicht fähig sind, sondern die Chur-Würde nach Provision der Güldenen Bulle, durch den nächsten Chur-mündigen Erb-Folger männlichen Stamms, der selbige zu administriren, virtute Principatus seu Regni, wegen seines daran habenden Successions-Rechts, oberwehnter massen befugt ist, so lange versehen werden muß, bis das Impediment gehoben, und wieder ein Mann das Königreich beherrschet, welcher selbst die Wahl- und Chur-Rechte exerciren kan, daß also deswegen die Böhmische Chur-Würde zur Zeit, da eine Printzeßin den Thron beherrschet, weder quiesciren darf, noch vor gäntzlich erloschen zu achten ist.

7.) Zwar haben auch obige, und noch einige andere Einwendungen, in einer zu Wien zum Vorschein gekommenen Schrifft, deren Titul:

Deutlicher Unterricht von den Rechts-Gründen, welche bey der von Ihro Majestät der

der Königin von Ungarn und Böheim, Ihrem Herrn Gemahl, des Hertzogs von Lothringen Königl. Hoheit, geschehenen Ubertragung der Verwaltung des Königl. Böhmischen Chur-Fürsten-Amts, in Betrachtung müssen gezogen werden.

in einer weitläuftigen Ausarbeitung dem Publico mitgetheilet, und zugleich sothaner Chur-Administrations-Auftrag unter allerhand hervorgesuchten Schein-Gründen justificiret werden wollen.

Nachdem aber denen mehresten hiervon schon zum voraus durch obiges begegnet, und die vorhandene Schwäche, inapplicablen Umstände, und mithin verbleibende gäntzliche Unstatthafftigkeit klar vor Augen gestellet worden; So wird um desto leichter fallen, das übrige, was in sothaner Wienerischen Schrifft enthalten, vollends in einem besondern Scripto zu removiren, mithin jedermann auch dadurch, wie inzwischen durch obige Deducta bereits zur Gnüge geschehen, völlig zu überzeugen, daß Ihro Majestät die Königin zu Ungarn und Böhmen, Ihres Herrn Gemahls, des Hertzogs zu Lothringen Hoheit, weder zum Mit-Regenten aller Oesterreichischen Erb-Königreiche und Landen haben aufnehmen und declariren, noch auch Deroselben die Administration der Böhmischen Chur-Rechte bey einer Römischen Kayser-Wahl und sonsten, auftragen können.

PRO MEMORIA

So die Herren Gesandten derer Alt-Fürstlichen Häuser unter sich haben herum gehen lassen, die künftige Kayserliche Wahl-Capitulation betreffend.

DJe Beeinträchtigung, die die Fürsten von denen Chur-Fürsten bey dem Capitulations-Werck erleiden, bestehen in drey passibus: 1.) daß die Chur-Fürsten die Capitulationem perpetuam nicht vollziehen, oder doch 2.) wann sie solches ja thun, ein jus accapitulandi privatum ohne Concurrenz der übrigen Ständen, so in Effectu eben so viel als alles accapituliren involvirt: Und endlich 3.) deren Fürsten Erinnerungen nicht in vim suffragii, sondern nur moniti annehmen wollen: Uber alles redet das Instrumentum Pacis und in selbigem die §phi, gaudeant, & habeantur &c. denen Fürsten das Wort, als welche sowohl in genere, daß kein Lex Imperii, dergleichen die Capitulatio ohnstreitig ist, absque libero omnium Statuum suffragio & consensu gemacht, weniger daß besonders eine perpetua Capitulatio errichtet werden solle, buchstäblich vorschreiben.

Wann man nun bey Betrachtung dieser Umstände fraget: Was die Fürsten in dermaligem Interregno zu thun haben? So theilet sich die Antwort in quæstionem juris & consilii.

Juris wäre auf Errichtung einer Capitulationis perpetuæ zu bestehen, und zwar ein jus accapitulandi in thesi einzuraumen, doch nicht für die Chur-Fürsten privativè, sondern daß diese die passus accapitulandos vorhero mit denen übrigen Ständen ajoustiren, und durch Reichs-Schlüsse approbiren lassen müssen. Consilii aber ist nicht hierauf zu bestehen; 1.) weilen so dann wenigst die Capitulatio perpetua, so wie sie (den Prologum, Epilogum, und Post-Articul ausgenommen) bereits in Comitiis verglichen worden, pro Fundamento agnoscirt werden müßte, die aber ob valdè mutatum statum publicum denen Fürstlichen Juribus nicht mehr hinlänglich prospiciret; 2.) weilen eben die Furcht für dem negotio capitulationis perpetuæ die Haupt-Ursach ist, warum die Chur-Fürsten dermalen die Activitatem comitialem in Interregno scheuen, und so bald Sie sehen, daß sich darzu die Fürsten mit Ernst præpariren, selbiger aus allen Kräfften entgegen tretten, und Sie, woran doch dem Reich und denen Fürsten alles gelegen, nie zum Stande kommen lassen werden, dardurch aber so dann eo ipso die Fürsten, gleich A. 1711., zu nichts, die Chur-Fürsten aber, abermals darzu gekommen, das Capitulations-Werck gar für sich zu tractiren, mithin möchte Consilii seyn; zwar auf dem Satz, daß dereinst eine Capitulatio perpetua vi §phi habeantur &c. errichtet werden müßte, zu bestehen, für jetzo aber, um die Chur-Fürsten desto eher wieder ad Comitia zu

bringen, ſelbigen unter der Hand zu inſinuiren, und wo möglich, mit ihnen dahin einig zu werden, daß das negotium Capitulationis perpetuæ dermalen in ſtatu quo zu laſſen, und ſich unter denen Fürſten gewiſſer monitorum zu vergleichen, darüber mit ihnen zu handlen, und das reſultirende Concluſum in vim ſuffragii Principum competentis der künftigen Capitulation inſeriren zu laſſen, da dann ſolchen Falls die monita quoad materialia erſtlich auf dem Fürſten-Congreſs ajouſtirt, hernach nach Regenſpurg, damit ſie daſelbſt formam concluſi collegialis bekämen, und darüber mit denen Chur-Fürſten tractiret würde, geſchicket, oder, wann dieſe keine Incumbenz darzu hätten, à Collegio principum ad Congreſſum, in forma concluſi remittiret werden müßten, damit ſelbiger mit dem Wahl-Convent darüber tractirte: So aber dieſes alles nicht ſolte angehen wollen, müßten die alte Häuſer durch ein negotium ſpeciale, ſo viel ſie zu ihrem Vortheil erhalten können, in die Capitulation zu bringen ſuchen, und ſich dabey ratione perpetua für ſich und ihre Mit-Fürſten reſervanda reſerviren, oder aber nach Beſchaffenheit der Umſtände in interregno und bey der Wahl gantz ſtillſchweigen, und hernach bey einem neuen Kayſer dasjenige in neuen Comitiis repetiren, was mit der Capitulatione Leopoldi vorgangen, die die Chur-Fürſten in tantum wieder auf heben, und ſich mit denen Fürſten zu Formirung einer neuen, die die perpetua werden

den ſolte, hernach aber wieder in das Stecken gerathen, einlaſſen müßten.

Schreiben Seiner Königlichen Majeſtät in Preuſſen an Dero Herrn Geſandten in Regenſpurg.

Sa Majeſté le Roy de Pruſſe à ſon Miniſtre Plenipotentiaire de POLLMANN *à Ratisbonne,*

en date 11*me Mars* 1741.

AYant appris que la Cour de *Vienne* confondue par la Juſtice de ma cauſe & déſéſperant de pouvoir engager d'autres Puiſſances dans ſa querelle a Recours aux Menſonges les plus groſſiers, pour me commettre avec tous mes Voiſins, & qu'elle prend à tâche de vouloir noircir ma conduite dans l' Empire auſſi bien qu'au dehors, en faiſant accroire à tout le monde, que je ne me contente pas de pourſuivre mes juſtes Droits ſur la *Sileſie*, mais que je forme auſſi des prétenſions à droit & à gauche, contre pluſieurs autres Princes, & Etats de l'Empire; que j'en ai manifeſté entre autre contre l'Electeur de Cologne ſur l'Eveché de *Hildesheim*, & que j'ay demandé à l'Eveque de *Bamberg* & de *Wurtzebourg* certain diſtrict en le menaçant de m'en mettre en Poſſeſſion les armes à la main.

J'ay crû néceſſaire pour mes Interêts de vous avertir par celle-cy, que tout ce qu'on débite ſur ce Sujet, eſt abſolument faux & controuvé, n'y ayant jamais ſongé en aucune façon.

Je ne demande pas mieux, que de cultiver ſoigneuſement une bonne amitié & harmonie avec tous mes Voiſins ſur tout en Empire, & je ſuis ſi fort éloigné de vouloir former des prétenſions chimériques & injuſtes ſur les Etats, que je n'epargne pas ceux mêmes, qui croyent ſe faire un mérite auprès de moy, en m'attribuant des Droits auxquels je ne ſonge pas; une marque de cela c'eſt, que j'ay fait confiſquer & agir criminellement en dernier lieu, contre l'auteur d'une brochure, qui vouloit établir des prétenſions de ma Maiſon ſur toute la *Luſace*.

Vous ne manquerez pas de faire uſage de tout ceci là où vous êtes, pour prévenir les inſinuations malicieuſes que mes Ennemis s'efforcent par tout, de donner contre moy contre toute apparence de Verité, & dans l'intention de me ſuſciter le plus d'embarras qu'ils peuvent aux dépens de la verité, & de tout ce qu'il y a de plus ſacré.

RAI-

RAISONS

Qui prouvent évidemment que l'expédition de ſa Majeſté le Roy de Pruſſe *en* Sileſie, *n'eſt aucunement le Cas, ou la Cour de* Vienne *ſauroit reclamer les engagemens & l'aſſiſtance des Puiſſances garantes de la fameuſe Pragmatique.*

LA Sanction pragmatique eſt une diſpoſition de Famille établie par la Maiſon d'*Autriche*, pour fixer l'ordre de Succeſſion de ſes deſcendans tant Mâles que Femelles.

Les puiſſances qui ont garanti cette diſpoſition ont pour but d'empecher, que cet ordre de Succeſſion, *ex jure ſanguinis*, comme on l'appelle, ne ſoit pas troublé, mais qu'il demeure dans ſon entier, tel qu'il a été établi par feû l'Empereur Charles VI.

Toutes les fois donc que d'autres Prétendans veulent renverſer le ſusdit arrangement, & former des prétenſions ſur cette ſucceſſion, pour en fruſtrer les deſcendans femmelles du dernier mâle, comme fait la *Baviere*, la Couronne d'Eſpagne & d'autres qui ne ſe demaſquent pas encore.

Les Puiſſances garantes de la Sanction pragmatique ſe trouvent dans l'Obligation de maintenir cet ordre de Succeſſion établi

dans la Maiſon d'*Autriche* contre ceux qui veulent le renverſer & s'ingerer eux mêmes pour Succeſſeurs de cette Maiſon.

Voilà le cas, ou les *Puiſſances-Maritimes* la *France*, la *Ruſſie* & d'autres garants ſe trouvent contre la *Baviere* & l'*Eſpagne* & d'autres Prétendans de la ſusdite ſucceſſion parce qu'ils veulent invertir & anneantir l'ordre établi.

Mais il n'en eſt pas de même de ceux qui *ex jure particulari & proprio, & ex pactis providentiâque Majorum.* Ont de juſtes prétenſions ſur une partie, ou ſur une Province de la Succeſſion, de la Maiſon d'*Autriche*, & qui n'en veulent ni à la totalité de l'heritage, ni à l'ordre de ſucceder établi dans cette famille.

Il ſeroit contre la nature, le but & le véritable ſens de la garantie générale de la Sanction pragmatique, ſi les Puiſſances qui s'en ſont chargées voudroient l'appliquer à tort & à travers aux prétenſions particulieres que l'un ou l'autre peut avoir à la charge de la Maiſon d'Autriche, & dont celle-cy ſous l'ombre d'une diſpoſition de Famille peut s'éxempter auſſi peu, qu'il eſt permis à quelqu'un de déroger, parce qu'on appelle *factum proprium*, aux droits acquis d'un troiſieme; puisque ſans cela il n'y auroit jamais de juſtice à éſpérer s'il dépendoit du bon plaiſir d'une Puiſſance de faire des ar-

arrangemens qui en puiſſent fermer la porte à quiconque ſeroit fondé de reclamer.

Telle eſt maintenant la ſituation ou ſe trouvent les Puiſſances garantes dela Sanction pragmatique, à l'égard de ſa Majeſté le Roy de *Pruſſe*, par raport aux droits particuliers, & aux prétenſions tout à fait ſeparées & independantes de l'ordre de Succeſſion, que ſa Maiſon & ſes Ancêtres ont eües à la charge de celle d'*Autriche*.

Si ſa Majeſté en vouloit à la Succeſſion entière de cette Maiſon, & ſi elle entreprenoit d'en renverſer l'ordre établi en faveur d'un 3*me*, la Cour de *Vienne* ſeroit fondée de reclamer la garantie de la Sanction pragmatique, contre le Roy & les Puiſſances garantes de la remplir. Mais comme ſa Majeſté n'attaque ni l'un ni l'autre; & qu'elle ſe borne à pourſuivre ſes droits particuliers, par les coutumes de toutes les Nations entre des Princes qui n'ont point des juges.

Tout ce que d'autres puiſſances peuvent faire la dedans ne ſauroit conſiſter qu'à employer leurs entrepriſes & leurs bons offices, pour moyenner un accommodement: l'objet de leur garantie qui eſt le maintien de l'ordre de ſucceſſion de la Maiſon d'*Autriche* ne ſouffrant abſolument aucun tort par la pretenſion particuliere de ſa Majeſté Pruſſienne; & par conſequent le cas de l'alliance & de l'engagement, qu'on recla-

me

me à tort dans cette occasion, ne sauroit exister.

Copia Schreibens

An beede Churfürsten zu Bayern und Pfaltz, von des Herrn Bischoffs zu Eichstädt Hoch-Fürstl. Gnaden, d. d. 8. Januarii 1741. das Rheinische Vicariat betreffend.

P. P.

WElchermassen Ew. ꝛc. zu Abschneidung jener Zwistigkeiten, welche vormahls wegen Verwesung des Gerichts in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens bey desselben ereigneten Haupt-Fall unter beeden Dero hohen Chur-Häusern sich hervor gethan haben, sothane Verwesung künfftighin gesamt unzertheilt- und gemeinschafftlich zu verführen, allschon vor etwelchen Jahren wohlbedächtlich sich vereiniget, und nunmehro nach dem höchstbetrübten Hintritt weyland Ihro Kayserlichen Majestät Glorwürdigsten Andenckens, da die Provisions-Verwaltung und Vicariat des Heil. Röm. Reichs sich offen ergeben, in gefolg solch unter sich getroffenen Vereinbahrung ersagte Provisions-Verwahrung und Vicariat zu des allgemeinen Reichs und Dero hoch und löbl. Ständen Ehre, Nutzen und Wohlfarth würcklich auf sich genommen,

nommen, das alles hat Uns Deroselben höchstschätzbahres vom 26. Octobr. jüngsthin verlittenen Jahrs, so Uns mittelst der Post samt seinen Einschlüssen nicht längstens eingelauffen, mehrern Inhalts zu vernehmen gegeben.

Gleichwie Wir nun gantz ausser Zweifel setzen, es werden sämtliche Hoch- und Löbliche Stände des Reichs, das von Ew. ꝛc. durch so verstandene Vorbiegung Dero ehemahligen Anstößigkeiten auch desselben gemeinsames Beste geworffene Augenwerck, nach dessen Ihro gefallenden Bekandtmachung, nebst der höchstnöthigen innerlichen Ruhe, und erforderlichen Beybehaltung des ungehinderten Justiz-Lauffs gleichgestimmt zu behertzigen keinen Anstand nehmen, auch in solchem Betracht die aus obangezogenem Vergleich an sich entspringende Weiterung dessen, was wegen des hohen Reichs-Vicariats in vorbemeldten Bezirck der eigentliche Begriff des bekannten Reichs-Grund-Gesetzes der goldenen Bull mit sich bringt, bey so vorliegenden Umständen allerdings für heilsam ansehen wollen; Also geruhen Ew. ꝛc. auch von Uns gesichert zu halten, daß mit und neben denenjenigen Unsers Orths ebenmäßig hierzu alle beförderliche Hand zu biethen Uns keineswegs entziehen, sondern gerne nach Möglichkeit beytragen werden, was nur immer zu Secundirung Hoch Deroselben eben ausgedruckt rühmlichster Absicht gedeyhen, auch sonsten für den allgemeinen Wohlstand ersprießlich zu seyn erfunden werden mag, und dißfalls von Unserer

Mit-

Mit-Würckung obhangt, Ew. ꝛc. immittelst Uns und Unser Hoch-Stifft bestens empfehlende, verbleiben Hoch Deroselben ꝛc.

EXTRACT

Churfürstl. Mayntzischen gnädigsten Rescripts an Dero Gesandtschafft zu Regenspurg d. dato Maynt̃ den 10ten Mertz 1741. das Rheinische Vicariat betreffend.

IN dem Vicariats-Wesen haben dir bereits zu erkennen gegeben, und lassen Wir es dabey bewenden, daß Wir unseren Dissensum deren Herren Churfürsten zu Bayern und Pfaltz Lbd. Lbd. Inhalts unseres dir mitgetheilten Schreibens erkläret haben, Uns zeiget das Schreiben des Königs von Groß-Brittannien Majestät als Chur-Fürst zu Braunschweig, was gestalten auch diß Orths der Dissensus bezeiget seye. Chur-Trier hat den Vergleich prout jacet auch widersprochen, und stehet es daran, daß endlich ein gleiches von Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg geschehe, worüber des letztern Hofs dasige Gesandtschafft zu sprechen, und dißfalls das behörige vorzustellen ist. Es kommet demnächst darauf an, daß deren Fürsten und übrigen Ständen Dissensus gleichfalls declariret werde, und zwar je eher je besser da das vermeyntliche Vicariats-Gericht zu Augspurg immerzu-

fahet, und also auf eine oder andere Weiß zur Sach schleunig zu thun ist.

Refutation par les Loix fondamentales de l'Empire du Réscrit daté de Vienne *du* 20. *Novembre* 1740., *touchant l'exercice actuel du Suffrage de l' Electorat de* Bohême.

PEndant que la Couronne de *Bohéme* est sur la tête d'une Princesse, la Dignité Electorale, attachée à cette Couronne, demeure sans *activité*; ce qui fondé sur deux principes immuables, reconnus de tous les tems dans l'Empire, & auſquels on n'a jamais entrepris de donner la plus légére atteinte dans les circonstances même les plus orageuses.

L'une de ces maximes fondamentales est, que les Dignitez Electorales de l'Empire sont absolument inséparables de la possession & du titre des Principautez dont elles dependent.

L'autre, que ces Dignitez sont des Offices purement *virils*, dont les Femmes ne peuvent être admises à faire les fonctions par elles-mêmes, & encore moins par d'autres personnes qui les représentent.

C'est donc vouloir détruire tous les fondemens de la partie la plus précieuse & la plus importante du Droit public de l'Empi-

re,

re, que de soûtenir, comme on fait dans le Réscrit de *Vienne*, qu'une Princesse peut aujourd'hui, sans abdiquer le Royaume de *Bohéme*, transporter à un Prince étranger son Epoux, la Dignité d'Electeur attaché à cette Couronne, ou en faire exercer par lui les augustes fonctions.

Cette proposition est inoüie dans l'Empire. Cette tentative est une nouveauté sans exemple, & qui ouvre la porte à ne plus rien respecter de ce que tous les Siecles ont regardé comme inviolable & sacré.

Les exemples, citez dans le Réscrit de *Vienne*, prouvent tout le contraire de ce qu'on y annonce.

Jean de *Luxembourg*, Fils de l'Empereur *Henry VII.*, fut élevé à la Couronne de *Bohéme* en épousant la Princesse *Elisabeth*, Soeur de *Wenceslas*, Roy de *Bohéme*, mort sans Héritiers mâles. Il fut invité en 1314 à l'Election, qui fut faite de l'Empereur *Louis* de *Baviere*; mais il n'y assista nullement au nom de la Reine son Epouse, il y fut admis de son chef en qualité de Roy, & par conséquent Electeur de *Bohéme*.

En 1438., *Albert II.*, Gendre du Roy *Sigismund*, fut, après la mort de son Beaupere, reconnu Roy de *Bohéme* par le Suffrage d'une partie des Etats. Une autre partie avoit appellé le Prince *Casimir*, Frére du Roy de *Pologne*; & dans ces circonstances la dénonciation pour l'Election d'un Empereur

reur fut faite aux Etats de *Bohéme*, soit à cause de l'absence du Roy *Albert II.* soit à cause de la concurrence de deux Rois. Quoi qu'il en soit, il est très remarquable, que dans cette occasion, il ne fut nullement question de la Reine *Elisabeth*, Fille unique du dernier Roy de *Bohéme*, & par consequent héritiere de ce Royaume.

Enfin le Roy *Ferdinand I*, qui avoit épousé la Princesse *Anne* Fille de *Ladislas IV.* & Sœur de *Louis II.* tous deux Rois de *Bohéme*, n'assista point au nom de la Reine son épouse à la Diette Electorale qui fut convoquée à la fin de l'année 1530. Ce Prince avoit été couronné Roy de *Bohéme*, & ce fut en cette qualité qu'il donna son Suffrage comme personnellement Roy-Electeur de *Bohéme*.

Ainsi aucune des trois héritieres de *Bohéme*, dont il est parlé dans le Rescrit de *Vienne*, n'a fait les fonctions de la Dignité Electorale, soit en personne, soit en transportant la Dignité d'Electeur au Prince son Epoux, où en l'associant & le commettant pour elle.

Ce transport, cette commission, ou cette association, si l'on veut, faits par une héritiere de *Bohéme* seule Reine, en faveur d'un prince Etranger son Epoux, & qui n'a pas lui même le caractére de Roi de *Bohéme*, sont absolument incompatibles avec la nature des Dignitez Electorales de l'Empire.

Toute Dignité Electorale eſt de ſa nature un Office Seigneurial & Féodal, qui ne ſçauroit être détaché de la poſſeſſion du Territoire, ni du titre de la Principauté. Ceſt une qualité rélative, & que l'on peut auſſi peu ſéparer de l'Etat Electoral, que la qualité de Souverain peut être ſéparée de la poſſeſſion d'une Souveraineté.

La Bulle d'or de l'année 1356. eſt formelle ſur ce point.

Cette célebre Conſtitution de l'Empire, n'attribue les Fonctions Electorales qu'au poſſeſſeur actuel de l'Etat Electoral, & à cet égard elle ſoumet la Principauté Electorale de *Bohême* à la loi commune.

La Bulle declare d'abord, „que le Roy „ de *Bohême*, le Comte *Palatin* du *Rhin*, le „ Duc de *Saxe*, & le Marggrave de *Brandebourg*; le premier, EN VERTU DE „ SON ROYAUME, & les autres, EN „ VERTU DE LEURS PRINCIPAUTEZ, „ ont droit, voix & ſéance en l'Election „ d'un Roy des Romains, futur Empereur. „ &c.

Cette Bulle ajoute, „que, comme *toutes* „ *& chacunes* les Principautez, en vertu „ desquelles on ſçait, que les Princes Electeurs Séculiers ont droit & voix en l'Election du Roy des Romains, futur Empereur, ſont tellement attachées & inſéparablement unies à ce droit, & aux fonctions, dignitez & autres droits y appartenants

„ tenants & en dépendants, que le Droit, „ la Voix, l'Office, la Dignité, & les autres droits qui appartiennent à chacune „ desdites Principautez, *ne peuvent écheoir* „ *qu'à celui qui poſſéde notoirement la Principauté avec la Terre*, les Vaſſelages, Fiefs, „ Domaines & ſes Appartenances, &c.

Il eſt ordonné, "qu'à l'avenir chacune „ des dites Principautez demeurera, & ſera „ ſi étroitement & indiviſiblement conjointe & unie avec la voix d'Election, que „ quiconque ſera paiſible poſſeſſeur d'une „ des dites Principautez, jouira auſſi de la „ libre & paiſible poſſeſſion du droit, de la „ voix, de l'office, de la dignité, & de toutes les autres appartenances qui la concernent, & ſera réputé de tous, vrai & „ légitime Electeur, & comme tel on ſera „ tenu à l'inviter, recevoir & admettre, & „ *non autres*, avec les autres Princes, en „ tous tems & ſans aucune contradiction, „ aux Elections des Rois des Romains, „ *ſans qu'aucune des choſes ſusdites, attendu* „ *qu'elles ſont ou doivent être inſéparables*, „ *puiſſe etre en aucun tems diviſée ou ſéparée* „ *l'une de l'autre....; voulant que toute Audience ſoit refuſée à celui qui demandera l'une* „ *ſans l'autre; & que, ſi par ſurpriſe ou autrement, il l'obtenoit...., le tout, & ce qui en* „ *pourroit emaner, ſoit de nul effet & actuellement nul.*

Si aujourd'hui l'on vouloit faire une Loy,

pour décider que l'exercice actuel du droit d'élire un Successeur au feu Empereur *Charles VI*, ne peut appartenir à celui qui n'est pas personnellement Roi-Electeur de *Bohême*, & que l'Acte contraire de la Cour de *Vienne* est absolument nul, pourroit-on rédiger cette Loy en des termes plus clairs ni plus exprès que ceux de la Bulle d'Or? On ne pourroit y ajouter que les noms.

Les Etats même de *Bohême*, que l'on cite dans le Réscrit de *Vienne*, & le Roy *Ferdinand II.* depuis Empereur, ont reconnu ces véritez fondamentales, comme on le peut voir dans la Lettre des Etats du 3. Juillet 1619. Mais ces Actes ne faisant que citer les termes de la Bulle d'Or, que l'on à vû ci-dessus, il seroit inutile d'en transcrire les termes.

Ainsi le don & la cession de la Dignité Electorale de *Bohême*, faits en dernier lieu en faveur d'un Prince, qui n'est pas Roy de *Bohême*, sont évidemment nuls & abusifs. Quelque nom que l'on donne à cet Acte, & quelques couleurs qu'on recherche pour le soutenir, rien ne peut suppléer à la qualité de Roy de *Bohême*, essentiellement requise pour être aussi Electeur de *Bohême*. Ces deux caractéres sont inséparables, comme étant attachez par les Constitutions de l'Empire, à la possession réelle & personnelle de la même Souveraineté.

Il y a dans quelques Païs des Fiefs *en l'air*, ainsi

ainsi nommez, parce qu'ils n'ont point d'assiette fixe sur une Terre; mais ce seroit un prodige inoüi dans l'Empire, que d'y voir un Electeur *en l'air*, c'est-a-dire, sans possession d'une Principauté Electorale.

La cession de la Dignité d'Electeur, faite par une Reine de *Bohême* au Prince son Epoux, qui n'est pas Roy, ne pourroit pas même valoir par forme de Procuration & de Députation.

La raison en est sensible. Un Député ne fait que représenter une personne absente, qui seroit admise elle-même si elle se présentoit. Le Député ne sçauroit avoir plus de droit que la personne qui l'a commis: or, il est incontestable, que quoiqu'une Femme puisse succéder au Royaume de *Bohême*, elle est incapable par son sexe, de faire les Fonctions de la Dignité d'Electeur attachée à cette Couronne. Cette Dignité est un Office purement *viril* dont les Femmes sont exclusés.

Le Royaume de *Bohême* est échu plusieurs fois à des Femmes; mais on n'a jamais vû d'héritiere de *Bohême* lieger dans une Diete Electorale. Il n'y en eut jamais d'invitée a y assister; & jamais l'Ambassadeur d'une héritiere de *Bohême* n'y fut admis.

Qu'on parcoure tous les Fastes de l'Empire; qu'on recherche curieusement ce qui s'est passé dans des tems de confusion, où tant d'autres Loix ont été négligées: on

trouvera que celle-ci fut toûjours immuable. L'Empire n'eut jamais pour Chef une Femme : & jamais Femme n'élut un Empereur. Les exemples déja rappellés ne laiſſent ſur ce point aucun doute.

La Cour de *Vienne* paroit elle-même ſi perſuadée de ces dernieres vérités, qu'on n'y prétend pas que l'Epoux d'une Reine de *Bohéme* la repréſente comme Ambaſſadeur, ou comme Député ; mais qu'il ſoit admis à la Dierte Electorale de ſon chef, en qualité d'Electeur : & c'eſt pour arriver à ce but qu'on a imaginé la voye de la ceſſion & du tranſport de la Dignité Electorale de *Bohéme*, en la detachant de cette Couronne,

Mais on a demontré ci-deſſus, que ce nouveau biais eſt impraticable, parce que c'eſt la poſſeſſion de la Terre, en qualité de Prince, qui peut ſeule donner le titre & le caractére de l'Electeur. Il y a bien-tôt quatre Siécles, que la Bulle d'Or ayant prévû cette ſubtilité, l'a condamnée, même en déclarant nulle, l'Election d'un Empereur qui auroit été faite en conſéquence d'une telle entrepriſe.

La Bulle d'Or n'admet qu'une ſeule exception à la régle générale.

Lorsqu'un Electeur eſt mineur, c'eſt ſon plus proche parent mâle & ſéculier, qui, ſans être Propriétaire de l'Electorat, exerce comme Tuteur & Adminiſtrateur du jeune Prince la Dignité Electorale ; mais cette exception

ception confirme encore l'excluſion & l'incapacité des Femmes, puisque c'eſt un parent mâle, & ſouvent éloigné, qui doit faire les Fonctions d'Electeur, préférablement à la Mére du jeune Prince qui ſeroit ſa Tutrice naturelle.

D'ailleurs, puisqu'il n'y a point aujourd'hui de Roi de *Bohéme* mineur, ce n'eſt point le cas de l'Adminiſtration.

Dès que le Trône eſt occupé par une perſonne que ſon ſexe rend incapable des Fonctions Electorales, il ne peut y avoir lieu à l'Adminiſtration d'un droit de Suffrage qu'elle n'a pas. Un Adminiſtrateur ne peut avoir plus de droit que celui dont il occupe la place.

Les Etats mêmes du Royaume de *Bohéme* ne pourroient point uſer, en ce cas, du droit d'Adminiſtration, dont il eſt parlé fort inutilement, & ſans leur aveu, dans le Reſcrit de *Vienne*.

La ſituation actuelle des choſes ne donne pas lieu d'entrer à cet égard dans la diſcuſſion du droit des Etats ; mais il eſt aiſé de ſatisfaire la curioſité de ceux qui voudroient ſçavoir ce qui en pourroit être.

Il en eſt des Etats de *Bohéme*, comme du Chapitre qui a droit d'élire un Archévêque-Electeur de l'Empire. Ce Chapitre, dans lequel réſide comme en ſa ſource la Dignité Electorale, ne ſauroit néanmoins, pendant la vacance du Siege, adminiſtrer cette Dignité, ni en Corps, ni par un Député d'entre les Chanoines qui le compoſent. Il

ne peut, ſuivant les Conſtitutions de l'Empire, que nommer un Archévêque Electeur.

De même les Etats de *Boheme* ne peuvent, en aucun cas, adminiſtrer la Dignité Electorale, ſoit en Corps, ſoit par un Deputé. Ils ne peuvent qu'élire un Roy, lorsque le Trône eſt vacant; & quand ce Trône eſt rempli par une perſonne incapable des fonctions Electorales, ils ont, à tous égards, les mains liées.

Ce n'eſt pas que la Dignité Electorale de *Bohéme* ne ſubſiſte toûjours; mais elle demeure ſuſpendue jusqu'à ce qu'il y ait un Sujet capable d'en faire les Fonctions.

Une Reine de *Bohéme* & un Prince Etranger ſon Epoux, peuvent donner la Naiſſance à un Prince futur Electeur. C'eſt à cela que ſe réduit actuellement tout leur pouvoir.

La Reine eſt incapable de faire les Fonctions Electorales à cauſe de ſon ſexe, & le Prince ſon Epoux parce qu'il n'eſt pas Roy de *Boheme*.

Enfin le droit de Suffrage Electoral ne réſidant actuellement ſur aucune Tête capable, par ſon ſexe & par ſon caractére Royal, de l'exercer, perſonne au monde ne peut en être Adminiſtrateur

Telles ſont les Conſtitutions fondamentales de l'Empire, que l'interêt de la Patrie a profondément gravées dans le cœur de ſes premiers Princes, & que le Réferit de *Vienne* tentera vainement d'y effacer.

CON-

CONSTANTINI MODREVII POLONI, DE INSTITUENDIS COMITIIS CIRCULARIBUS CONSILIISQUE CAPIENDIS PRO CONSERVANDA COMMUNI OMNIUM LIBERTATE, *ADMONITIO* AD PRINCIPES GERMANOS.

* * * \

hodie, inprimis poſt pacem Weſtphalicam, qua omnium peræque Statuum libertati proſpectum eſt. Verum qua facilitate pollent Pruteni in confingendis prætenſionibus & ſyſtematibus ſibi profuturis, eadem & impudentia ſunt, in illis ſuſtinendis & vindicandis. Eo enim excogitata & præparata fuere illa impietatis principia: Jura ſummi imperii eſſe inalienabilia, nec præſcriptioni aut temporum diuturnitati obnoxia: Principes non obligari debitis ſuorum anteceſſorum nec implicari eorum fide, aut factis renunciationibus teneri. Quibus principiis, ſi potentia accedat, facile eſt, etiam ex inani & lubrico quovis prætextu, ſe armare adverſus Auſtriam & Germaniam reddere quatuorviralem, h. e. eam, contra tot ſanctiones Imperii & leges fundamentales, inique ſubjicere paucis quibusdam potentioribus Germaniæ Principibus, aut ſi mavis uni, ſub quo extremam ſervitutem ſubibunt miſeri ejus ſubditi, proſcripta libertate Statuum reliquorum omnium, aboletis ſupremis dicaſteriis & legibus Imperii in licentiam verſis. Nec tantum in terminis propoſiti ſubſtitere maligna hæc eorum inſtituta. Datum eſt ſignum pugnæ, & tam opportuno tempore interregni Auſtria ex improviſo impugnatur, ejus amicæ & nudatæ milite regiones occupantur, ſtrage & internecione delentur & vaſtantur, ſimulque monſtratur cominus, quid a tali Archi-Principe expectandum

ſtandum ſit vel metuendum reliquis omnibus Statibus Imperii, tanta potentia non pollentibus. Inſtant Vobis Saturnia illa tempora, ſcilicet,

- - - ſedes Erebi qua rupta debiſcit,
Emergit late Ditis chorus: horrida ERINNIS
Et BELLONA minax, facibusque armata MEGÆRA:
LETUMque, INSIDIÆque, & lurida mortis imago.
Quas inter FUROR, abruptis ceu liber habenis,
Sanguineum late tollit caput oraque, mille
Vulneribus confoſſa cruenta caſſide velat.

niſi ſuccurratis in tempore & tam protervo ſyſtemati quatuorvirali conjunctis viribus juſtum æquilibrium opponatis. Polonus ſum, qui libere ſentit & animi ſenſa eadem libertate communicat: Si quid autem video; ſyſtemati quatuorvirali, aut ſaltem præpotentiæ unius in Germania, meliori jure & majore cum virtute nemo obicem ponere poteſt & debet, quam Sereniſſima Archi-Ducalis domus Auſtriaca. Hujus ſpecialiter intereſt, Imperium non fieri quatuorvirale, aut paucorum direptioni obnoxium, Eam ſpes optima fovet, fore, ut præ omnibus aliis Candidatis diadema Imperatorium ipſi iterum imponatur. Ea ſola tanta potentia gaudet, qua opus eſt, ut tam infelix ſyſtema infringatur, antequam majores vires

vires ſuſcipiat & fors aliorum quoque potentia ſuſtentetur. Huic Vos conjungite Sereniſſimi Germaniæ Principes! Ejusque potentia ſuffulti libertatem Veſtram ſtrenue vindicate. Cumque tempore interregni non alius fere modus ſit, de ſalute Imperii & omnium Statuum conſultandi, quam per X. Imperii circulos, agite & pro libertate publica Comitia circularia frequenter inſtituite, in iisque talia conſilia capite, quæ ſtatui præſenti commodiſſima viſa fuerint, non bellicoſa quidem, ſed pacifica, ad reſtituendam ſecuritatem publicam & reprimendam violentiam domui Auſtriacæ illatam, conſtituto ubique milite pacis & ſecuritatis publicæ cuſtode. Sic dubium nullum eſt, quin brevi tempore cum domo Auſtriaca arctiſſimo fœdere conjungantur integri circuli Auſtriacus; Suevicus & Franconicus; quos enim communis cauſſæ defenſio conjunxit, vix aut perire aut ſalvi niſi una eſſe non poſſunt, cum ab unius pernicie ad alterius exitium proximus ſit progreſſus, inque eo ſolo ſalus ſingulorum quæri debeat, in quo ſita eſt omnium. Sic jam major potentia peſſimis inſtitutis opponitur, ſperandumque, horum circulorum exemplum mox ſecuturos alios, & vel plurimos ſaltem Status & membra aliorum circulorum, Rhenani ſcilicet ſuperioris & Saxonici inferioris, quorum omnium intereſt, infauſtum ſyſtema quatuorvirale, aut ſup-

ſupprimendæ poteſtatis Auſtriacæ in Germania, quantocius velut in herba ſuffocari, & propediem reſtitui nobis formam Imperii, qualis antea fuit, electo novo Imperatore. Cumque in illis Imperii circulis multi adhuc ſint Principes armipotentes, aliique Status, qui militem, arma & commeatum ſuppeditare poſſunt, ſperandum eſt, brevi tempore exercitum congregari poſſe, qui publicam ſecuritatem defendere & novam electionem Imperatoris facilitare queat, donec Proceres Europæ ſuccurrant, & ad ſtatum quoque juſti æquilibrii Germaniam noſtram reducant. Neſcit meus calamus mentiri, neſcit adulari: Veritati ſcribit & ſtudet: male vero de nemine, niſi qui malus eſt, ſentit. Adeoque mea ſic eſt ratio, inter ipſos Electores ſeculares plurimos fore, qui tam impium ſyſtema, ſupprimendæ poteſtatis Anſtriacæ, improbant & averſantur, quique propterea communem etiam cauſam cum Archi-Ducali domo Auſtriaca & reliquis Imperii Statibus, pro libertate ſua dimicantibus, facere non deſiſtent. Commune periculum pro ratione eſt, ne aliorum, & nec minimorum quidem, Statuum ruina ſequatur, quos ideo & in libertate ſua conſervari etiam Sereniſſimorum Electorum intereſt. Quod ſi fiat, & vel ſolus Rex Angliæ, tanquam Elector Brunſwicenſis, cauſſæ Auſtriacæ adſiſtat, ut ſpes eſt, ſane Germania habet quod ſibi gra-

gratuletur. Is enim alieni nihil appetens ignorat Germaniam quatuorviralem, & peſſimo huic inſtituto repugnat. Ipſe potentiſſimus Boruſſiæ Rex, qua inde a tenera ætate eſt imbutus virtute & pietate, abhorret ab hujusmodi principiis injuſtitiæ, nec unquam ea approbaturus fuiſſet, niſi nonnemo Jurispublici doctor & perverſus Statiſta, aura Ejus & regali abuſus clementia, ea pro veris & in jure fundatis ſuggerere, ac tanti Regis majeſtatem circumvenire improbe ſuſtinuiſſet, quod conſilium conſultori peſſimum futurum, adeoque ſperandum eſt, ſi & Electores, una cum reliquis Statibus Auſtriæ fœderis, Sereniſſimum Boruſſiæ regem a tam perverſo inſtituto dehortentur, Eum conſiliis pacis locum eſſe relicturum, & reſtituturum inique erepta Sereniſſimæ MARIÆ THERESIÆ, ac conſenſurum in quietam & pacificam electionem Imperatoris, ne alioquin conjunctis viribus omnes Imperii Status reliqui Eidem vires opponant, & illatam Imperio vim pari violentia reprimant. Quod ſi Electores vel plures, vel ſaltem aliqui, iique potentiores, paria cum Boruſſis conſilia fovere & Germaniam quatuorviralem, vel majorem potentatum pauciorum, in ea inducere velint, quod Deus averruncet, non aliud libertatis reliquorum Principum & Statuum omnium præſidium ſupereſt, quam ut implorent auxilium Chriſtianiſſimi Galliarum regis. Is ſpon-

gratuletur. Is enim alieni nihil appetens ignorat Germaniam quatuorviralem & peſſimo huic inſtituto repugnat. Ipſe potentiſſimus Boruſſiæ Rex, qua inde à tenera ætate eſt imbutus virtute & pietate, abhorret ab hujusmodi principiis injuſtitiæ, nec unquam ea approbaturus fuiſſet, niſi nonnemo Jurispublici doctor & perverſus Statiſta, aura Ejus & regali abuſus clementia, ea pro veris & in jure fundatis ſuggerere, ac tanti Regis majeſtatem circumvenire improbe ſuſtinuiſſet, quod conſilium conſultori peſſimum futurum, adeoque ſperandum eſt, ſi & Electores, una cum reliquis Statibus Auſtriæ fœderatis, Sereniſſimum Boruſſiæ regem a tam perverſo inſtituto dehortentur, Eum conſiliis pacis locum eſſe relicturum, & reſtituturum inique erepta Sereniſſimæ MARIÆ THERESIÆ, ac conſenſurum in quietam & pacificam electionem Imperatoris, ne alioquin conjunctis viribus omnes Imperii Status reliqui Eidem vires opponant, & illatam Imperio vim pari violentia reprimant. Quodſi Electores vel plures, vel ſaltem aliqui, iique potentiores, paria cum Boruſſis conſilia fovere & Germaniam quatuorviralem, vel majorem potentatum pauciorum, in ea inducere velint, quod Deus averruncet, non aliud libertatis reliquorum Principum & Statuum omnium præſidium ſupereſt, quam ut implorent auxilium Chriſtianiſ-

simi Galliarum regis. Is sponsor est pacis Westphalicæ Vestrorumque omnium libertatis, nec impune permittere potest, ut Imperium vel sine capite relinquatur, vel reddatur quatuorvirale per Eos, qui potentia præ aliis gaudent, & exemplo devastatæ Silesiæ docuerunt, qua integritate, qua fide polleant, & quam facile impostorum etiam iniquissimis & inanibus prætensionibus aures sint præbituri, modo dilatandi imperii scopo conveniant. Scio, quid mihi hic objicient Germani; notum est enim, Gallos semper & ante alios consilia iniisse, eripiendi Austriacis Imperii, & vel Ipsos imperii fasces expetisse, quod de FRANCISCO I. & LUDOVICO XIV. constat, vel saltem ex aliis Germaniæ Principibus Imperatorem eligendum esse contenderunt, ne Imperium reddatur hereditarium. Errasse igitur Electores, quod imperium tam diu continuaverint in Austriaca domo, quæ opum magnitudine illud nunc sibi asserat, dum aut potentia metum Proceribus incutere, aut Eos, inprimis Electores, quovis modo ad se pellicere studeat. Hinc inter arcana etiam status Austrios habere, ut publicam Imperii pauperratem conservent, neque permittant, ut illud majores aliquando vires capiat, quo id sibi eo certius semper asserere queant. Quibus argumentis, ut fama fert, hodie etiam Præsul Romanus auctoritatem suam

suam adjungit, Imperiumque ab Austriis demum transferendum esse graviter contendit. Verum, uti hæc omnia maximam partem ipsis rerum actibus gestisque adversantur; ita nullam plane apud cordatos prudentesque fidem inveniunt, quæ homines in transversum abrepti suggerere intendunt. Non ambit Austria successionem hereditariam in Imperio; quin quotquot hactenus Cæsares Romani ex ea domo creati fuerunt, semper instrumento solenni, manus propriæ subscriptione & sigillo suo confirmato, eam successionem ejuraverunt. Fassi sunt semper Austriaci, se esse electos Imperatores, nec eorum ullus unquam aliter, quam electione, Imperium se accepisse dixit. Eadem necessitate & hodie constringi possunt, qui ex Austriaca successione Imperio præstituuntur. Olim Austriæ imperii gloriam invidit Gallus. Hodie mutata sunt ista tempora, Austria ad Serenissimum Principem Lotharingiæ FRANCISCUM delata, qui per matrem domui Burbonnicæ tam arcte sanguine est conjunctus. Hodie Gallus sponsor est Sanctionis pragmaticæ in favorem successionis Austriacæ in terris hereditariis statutæ, eamque hactenus quam efficacissime sustentavit. Hodie Gallia æquilibrio Europæ præ aliis Gentibus omnibus favet, eamque tuetur, nec opus habet, ut potentiam Austriacam amplius reformidet! postquam Hispania do-

mui Burbonnicæ ceſſit. Fatetur hodie Gallus, & quis negare poteſt? tantam Auſtriacorum potentiam, qua nunc pollet, neceſſariam eſſe, tum ad æquilibrium conſervandum adverſus Turcas, tum ad ſuſtinendam dignitatem Imperii in Germania, & ad defendendum jura Imperii in Italia. Galliæ tantum intereſt, ne Germania ſub uno capite Monarchice adminiſtretur, aut quatuorviralis fiat, inque prædam inprimis eorum cedat, qui ex lubricis prætenſionibus bellum inferunt innocentibus & incautis, ne alioqnin & propriæ ſuæ res in ſummo periculo verſentur. Galliæ igitur intereſt, conſervari libertatem Statuum omnium, eamque nec in minoribus aut minus potentibus a potentiore quocunque conculcari. Totius Chriſtianitatis intereſt, ne per diminutionem domus Auſtriacæ Turcarum potentia augeatur. Adeoque hodie, & hoc rerum noſtrarum turbido ſtatu, ſi ipſi Vobis conſulere haud poteſtis, Principes Germaniæ! Gallorum tuta fides eſt, quam tamen experiri, niſi cogente neceſſitate, indecens Vobis & Nominum Veſtrorum gloriæ haud conveniens videbitur. Uniamini igitur inter Vos & cum MARIA THERESIA Auſtriaca arcto fœdere conjungamini, ſicque unita vi turbatori pacis & tranquillitatis reſiſtite, & illud quidem eo ardentiore animo, quo majus periculum ex principiis impietatis, quæ recenſuimus, Vobis omnibus

bus imminet. Suum cuique cœlum, ſuas cuique terras poſſeſſionibus & dominiis diſcretas leges Imperii noſtri aſſignant. Sed legem neſcit ambitio & modum, quam, ſi gladius non coërceat, non ſtabit hic orbis, nec ſocietas hominum in tuto erit. Perpendite mecum, Sereniſſimi Germaniæ Principes! quod civi adimere nefas eſt, id eripere regibus non licere. Neque minus civi cuipiam fas eſſe alienum patrimonium rapere, quam Principi alterius ditionis urbem aut regionem occupare. Una juſtitia eſt, unum jus, una æquitas: ac tantum unicuique, ſeu privato ſeu Principi, leges permittunt, quantum juſto titulo poſſidet. Vere enim & prædo eſt & publicus graſſator, qui alienas provincias potenti exercitu, nequaquam laceſſitus, invadit & depopulatur.

(o)

Schreiben Sr. Maj. des Königs von Engelland an Ihro Maj. die Königin von Ungarn und Böhmen, d. d. London 29. Jan. 1741.

Die Garantie der Pragmatiſchen Sanction und die Schleſiſche Händel betreffend.

GEORGIUS SECUNDUS Dei gratia Magnæ Britanniæ, Franciæ & Hiberniæ Rex, fidei defenſor, Dux Brunſwicenſis & Luneburgenſis Sacri Romani Imperii Archi-Theſaurarius, & Princeps Elector. &c. &c.

Sereniſſimæ ac Potentiſſimæ Principi Dominæ MARIÆ THERESIÆ eadem gratia Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæ &c. Reginæ, Archiduci Auſtriæ, Duci Burgundiæ, Brabantiæ, Mediolani, Styriæ, Carinthiæ, Carnioläe & Würtembergæ, Comiti Habsburgi, Flandriæ, Tyrolis, Lothringiæ, & Magnæ Hetbruriæ Duci &c. Sorori Conſanguineæ, & amicæ noſtræ Chariſſimæ Salutem.

Sereniſſima ac Potentiſſima Princeps, Soror Conſanguinea, & amica noſtra chariſſima, accepimus litteras Majeſtatis veſtræ die 19. Decembris Viennæ ad nos datas, quibus Regem Boruſſiæ numeroſo milite Ducatum Sileſiæ contra jus fasque invaſiſſe certiores reddimur, contraque eundem Ma-

Majeſtas veſtra auxilia noſtra efflagitat. Nos autem, cum erga Majeſtatem veſtram animo ſimus, ut omnia vobis, quam fideliſſima exoptemus, & benevolentiam noſtram veriſſimis Teſtimoniis cupiamus comprobare, in tam ardua re, tamque inopinata id apprime uſui fore putavimus, ſi cum Republica fœderati Belgii, pro reciproca, quæ nos invicem conjungit amicitia, proque *Societate* Pactorum conventorum, quibus Statuum ad Majeſtatem veſtram jam devolutorum garantiam in nos mutuo ſuscepimus, Conſilia ſtatim communicaremus. Cumque eadem utrisque ſtaret ſententia, nihil ſolennium ſponſionum fidei omninò eſſe derogandum, id utrumque imprimis agendum decrevimus, ut unitis noſtris, ac dictæ Reipublicæ officiis, argumentisque amiciſſimis Boruſſiæ Regem ab hoſtilibus cæptis in melius revocare, conaremur, nihil dubitantes, quin & Majeſtas veſtra omnibus iis mediis manus lubenter datura ſit, quibus ſalva honoratiſſimi Patris Sanctione pragmatica, rem etiamnum reſtitui poſſe ſpes ſit; reſtat igitur, ut miniſtri tam ex noſtra quam ordinum generalium parte apud regem prædictum munus ſibi demandatum exequantur, utque reſponſi Majeſtatis ſuæ ultimique propoſiti certiores facti ſimus, id quod pro ratione temporis quam primum futurum arbitramur. Et interim Majeſtati veſtræ volumus eſſe perſua-

ſuaſum, & polliceri nequaquam abſtiſtimus, Nos, ſi poſthabitis Conſiliis & officiis noſtris, Boruſſiæ Rex, in incepto contra Majeſtatem veſtram inimico molimine immotus permaneat, *Tractatuum leges, quibus ad auxilium Majeſtati veſtræ ferendum obligamur ſanctiſſimâ fide impleturos*, ſupereſt ut majeſtati veſtræ notum faciamus nos Miniſtro ejus Plenipotentiario Domino comiti de Oſteim, ex ſuper omnibus, quæ ex mandatis veſtris fuſius nobis expoſuit reſponſa reddidiſſe. Quibus cum illa dictus miniſter procul dubio jam retulerit Majeſtatis veſtræ votis abunde ſatisfactum nulli dubitamus, atque ita Majeſtatem veſtram Divini Numinis Tutelæ ex animo commendamus. Dabantur in Palatio noſtro Divi Jacobi 29. die Jan. Annos Domini 1741. regnique noſtri decimo quarto.

Reponse de la Cour de *Vienne*.

Au memoire de Mr. le Baron de Danckelmann.

La Cour de *Vienne* n'a eu que trop de ménagement pour celle de *Berlin*, & ſi Elle avoit quelque choſe à ſe réprocher, ce ſeroit de s'être trop fiée aux apparances amiables & flatteuſes qu'elle en a reçuës.

Sa Modération éclate dans tous les Ecrits qui ont paru en ſon nom. On n'a qu'à les comparer à ceux qui ont été publiez de l'autre part, pour en être convaincu.

La Reponſe remiſe à Mr. le Comte de Gotter & Baron Borck en eſt une preuve nullement équivoque. La *Reine y requiert le Roy de Pruſſe très inſtamment, & ne balance pas même de le conjurer par toutes les conſiderations, qui peuvent faire impreſſion ſur le cœur d'un Grand Prince*, de vouloir faire ſortir ſes Troupes de la *Sileſie*, & Elle s'y offre en même tems à tout ce que raiſonnablement on en pouvoit attendre. Un tel langage ſent-il les Hauteurs qu'on luy reproche? En vain cherche-t'on ce même caractere dans tout ce qui a paru de la part de la Cour de *Berlin*.

Cette Vérité eſt trop notoire pour avoir beſoin d'entrer dans aucun détail des preuves que l'on pourroit en produire en très grand nombre. La Modération de la Cour de *Vienne* a même été pouſſée ſi loin, qu'Elle eſt devenuë ſuſpecte à pluſieurs autres Puiſſances; & les Miniſtres Pruſſiens ont eté les premiers à entretenir ce ſoupçon, à prendre le ſaint Nom de Dieu à témoin de la Sincérité des ſentimens du Roy leur Maitre.

La Reine ne ſe repent pas neanmoins d'avoir tenu cette conduite, & Elle perſiſte dans l'amiable réſolution, de n'oppoſer aux artifices, dont ſe ſert la Cour de *Berlin*, que la Verité, la Droiture, &

toute l'Attention poſſible, que les têtes Couronnées s'entre-doivent, même en tems de Guerre, les unes aux autres. Elle ne croit pas, que cette attention ſoit aucunement bleſſée, par les partis qu'on envoye en Courſe contre un Ennemi déclaré. Le Droit de la Guerre les authoriſe; mais ce même Droit n'autoriſe pas les Mandemens publiez par Mrs. les Comtes de Schwerin & de Schulembourg. Et il autoriſe encore moins les ravages, les incendies, le maſſacre des Enfans & des Femmes, dont la pauvre *Sileſie* & une partie de la *Moravie* ne ſe reſſentent que trop. Enfin la Cour de *Vienne* ſe remet au Jugement de toute l'Europe pour décider, qui peut avoir lieu de craindre de ſe voir couvrir de honte & de confuſion. La Reine & S. A. R, ſon Epoux ont de la peine à croire que le Mémoire ſigné par Mr. le Baron de Danckelmann ſoit avoué par le Roi ſon Maître. Ils en ſeroient fachez pour l'amour de ce Prince. Car c'eſt aſſurément un procedé *inconnu jusqu'à préſent entre des Nations policées & accoutumées de garder un certain Decorum dans les brouilleries les plus fortes.* La Maiſon *d'Autriche* n'a jamais ſçû ce que c'eſt, que d'employer des Bandits. La piété de la Reine & les ſentimens du Grand Duc ſont trop connûs pour que perſonne s'y laiſſe ſurprendre.

D'ail-

D'ailleurs la fable du ſerment prêté par un de ces Bandits en préſence du dit Grand Duc dans le Conſeil Aulique de Guerre eſt ſi mal inventée, qu'il n'eſt pas poſſible, qu'Elle trouve aucune creance. L'importance d'un pareil Aveu, ſi jamais il a exiſté, ſaute aux yeux de quiconque connoit les Uſages de la Cour de *Vienne.* C'en eſt aſſez dire, puisque tant la Reine que le Grand Duc, n'ont pas beſoin de ſe juſtifier d'une imputation, qui ne mérite que leur juſte mépris.

(•)

Copia

Copia-Rescripti

Von

Ihro Churfürstliche Gnaden zu Maynz, an dero zweyt- und dirten Wahl-Gesandten zu Franckfurth, de dato 13. Martii 1741.

Das Ceremoniel betreffend.

WIr haben gnädigst vernommen, und seiner Wichtigkeit nach erwogen, was gestalten ein-so andere Anstände sich hervor thun wollen, welche vorzüglich zu erledigen seyen, um das hohe Wahl-Geschäfft mittelst der jetzo vorgängig zu pflegenden dieserhalben Præliminar-Handlung erforderlich anzugehen, gestalten du, Unser Vice-Cantzlar darüber Uns des mehrern persöhnlich gehorsamst referiret hast.

So viel nun Euren obhabenden Characterem primi ordinis betrifft, da ergibt Unser jüngeres Amts-mäßiges Ausschreiben an Unsere hohe Herren Mit-Churfürsten vom 4ten des vorigen Monaths, was massen Wir Unserer Obliegenheit nach, erkläret haben, den auf den 1sten dieses von Uns ausgeschriebenen legalen Termin des Wahl-Convents, nach dem Gesetz der goldenen Bull und zwar zur Zeit mit Ausstellung und Vorbehalt Unserer selbst-eigenen Hinkunfft durch genugsame, das ist, nach der goldenen Bull gevollmächtigte

Gesandte einzuhalten, und durch dieselbe die Nothdurfft beobachten zu lassen, worauf denn auch denen Churfürstlichen Höfen diejenige Vollmacht eigens in Abschrifft mitgetheilet werden, welche Wir so wohl auf die gedachte Præliminar-Handlung, als auf das Haupt-Wahl-Geschäfft, nach ausdrücklicher Vorschrifft der goldenen Bull erforderlicher massen haben abfassen und auf Unsern Dohm-Sängern, Grafen von Eltz, als Unsern Primarium, oder erstern Wahl-Bottschafftern, dann auf Euch, als Unsern Secundarios, oder 2. und 3ten Wahl-Bottschaffter cum clausula, samt und sonders, gleichen Inhalts, stellen lassen, wie solches anders nicht seyn können, und worab offenbahr gewesen, und noch ist, daß ihr legati primi ordinis in Krafft nemlicher Vollmacht und nach Maaßgab des Gesetzes eben wohl seyet: Wobey so dann bekanntlich der Entschluß genommen worden, gestalten Dingen nach gedachten Unsern ersten Wahl-Bottschafftern mit zugehörigen grössern Aufzug und Gefolg zu sothanem der Sachen jetztmahligen Anfang und der Præliminar-Handlung annoch nicht abgehen, sondern es bey Euerer Einsendung, wie die mehrgedachte goldene Bull frey stellet, für nun bewenden zu lassen, jedoch daß Ihr gemäß sothanen Charactere und zu folge des Gesetzes, bevorab um dem Publico wegen des beobachtenden Termini legalis Satisfaction zu leisten, und diese anstößige Vorbildung eines besondern

Chur-Fürstlichen Collegial-Tages zu benennen, unter dem Euch beygegebenen-auf die Umstände gemäßigten Gefolg und Bedienung in das Publicum zu tretten habet, wie von Euch Instructions-mäßig wohl geschehen ist, auf welche Weiß Wir also allenthalben ein Genügen zu leisten gesucht und verhoffet, daß ein gleiches, wie von des Herrn Chur-Fürsten von Trier Liebden mittelst dero unter Gesetz-mäßiger Bevollmächtigung erschienenen 4. Wahl-Bottschaffters beschehen, Also auch an Seiten Unsrer übrigen hoher Herren Mit-Churfürsten werde beliebet werden. Allermassen Wir nun von dem Inhalt gedachter der goldenen Bull gemässer Vollmacht abzugehen nicht vermögen, und Uns billig versehen, es werden von hochgedachten Unsren übrigen Herren Mit-Churfürsten annoch fordersamst ein gleiches geschehen, in erleuchtester Rücksicht auf die rechtliche Erfordernüß und Obliegenheit, welche erheischet, das momentose Wahl-Geschäfft auch in seinem Eingang und dergestalten Dingen nach, nöthigen Præliminar-Handlung gebührend anzuheben, und hierzu den Gesetz-mäßigen Grund zu legen; Als wollen Wir dahingegen zu der Sachen Beförderung Uns nicht entgegen seyn lassen, daß nach dem in das Mittel gekommenen Temperament, und wie der Chur-Trierische dermahlen daselbst anwesende gedachte Wahl-Bottschaffter ein gleiches mit belieben wird, eins w.ilen, und um den Umgang zu unterhalten,

halten, Ihr Ceremoniale Characteres primi ordinis in so weit beruhen und es bey einem Convenienten decoro zur dannoch nöthigen Distinction der Gesandschafft und des durch die Præliminar Handlung eigens gleichwohlen angefangenen Wahl-Geschäffts lassen möget; Wo benebenst Wir billiger massen nicht zweiffeln, daß die übrige Churfürstliche Gesandtschafften Ihre Vollmachten Euch, als denen Ordnungs-mäßigen Directorialibus ad ædes orginaliter übergeben zu lassen, so fort gedachte Præliminar-Wahl-Handlung auf dem Römer, ob zwar nicht in dem Haupt-Wahl-Zimmer, dannoch in einem deren Neben-Zimmer daselbsten mit anzutretten, nicht anstehen, und gemeynet seyn werden, dermahlen wohl beyzuwürcken, auf daß hernechst zu der Haupt-Sache einer beglückten Kayers-Wahl einmüthig geschritten werden könne, wie solches das Heyl des Haupt-losen Vaterlands so höchlich erheischet. In wessen Verfolg Ihr also Euch zu erklähren und zu verhalten, mithin Uns das weitere gehorsamst zu berichten hättet, und verbleiben ꝛc.

Ende des fünfften Stücks.

Sammlung
Einiger
Staats-Schriften
Welche nach Ableben
Kayser Carl des VI.
zum Vorschein gekommen
Und die
Gegenwärtige wichtige Staats-Angelegenheiten von Teutschland
betreffen.

Sechstes Stück.

Nebst einem Verzeichniß dessen, so in diesen Sechs Stücken enthalten

M D CC XXXXI.

Deutlicher Unterricht
von den
Rechts-Gründen
Welche
Bey der von Ihro Majestät
Der Königin von Ungarn
und Böheim
Ihrem Herrn Gemahl
Des
Hertzogs von Lothringen
Königl. Hoheit
geschehenen Ubertragung
Der Verwaltung
Des Königl. Böhmischen
Churfürsten-Amts.
In Betrachtung müssen gezogen werden.

DA itzo eine neue Kayser-Wahl bevorstehet, und der Königin von Ungarn und Böheimb Majestat wegen des mit der Cron Böheimb ihr erblich zugefallenen Juris Electoratus, das Böhmische Chur-Amt zu versehen haben, und höchst Dieselbe solches Chur-Amt ihres Herrn Gemahls des Hertzogs von Lothringen Hoheit zu übertragen vor dienlich erachtet, verschiedenen aber die Verechtigung dieser Ubertragung des Chur-Amts zweiffelbar vorkommt: So will in gegenwärtiger Schrifft, aus der Verfassung des Teutschen Reichs und des Königreichs Böhmen mit Zuziehung unstreitiger Principiorum juris publici erweisen, daß der Königin Majestät befugt sey, allein, ohne iemandes Einwilligung ihrem Herrn Gemahl des Hertzogs von Lothringen Hoheit das Exercitium officii electoralis Bohemici zu übertragen, und zu cediren, auch ihn zum Administratori Jurium Electoralium, oder mit einem Wort zu sagen, zum Pröelectori zu machen. Wiewohl nun

nun der Titul Pröelector, was neues ist, und nirgends der Fall in der Reichs-Historie vorkommt, daß ein Administrator jurium Electoralium solchen angenommen, so finden sich doch ähnliche Fälle in andern Historien, daß die Administratores Regnorum sind Proreges genennet worden; Also auch wohl im gegenwärtigen Fall, da Ihro Hoheit der Hertzog von Lothringen zum mit-regierenden Herrn in den Oesterreichischen Erb-Königreichen und Landen, Uxorio & paterno nomine declariret worden, höchst Dieselbe auch wohl den Titul Prorex, Pröarchidux und Pröelector annehmen könten, zumahl da dieser Titul Pro-Rex, Pro-Archidux und Pro-Elector eben das in sich begreifft, was die Königin durch die Mit-Regierung zu übertragen gedencket; nemlich, daß sie ihn zu den Geschäfften, so in die Regierung einschlagen, ziehen, und durch ihn administriren wolle, doch so, daß bey höchst Deroselben der Königin Majestät jus ipsum Majestatis summæque Potestatis jure proprio verbleibe.

Ein dergleichen ähnlicher Fall findet sich in der Frantzösischen Historie, da Catharina de Medicis bey der Minderjährigkeit ihres Sohnes des Königs von Franckreich, sich mit dem Könige von Navarra in administratione Regni Galliæ dahin verstanden, ut Rex Galliæ diceretur, neque sine ejus Consensu quicquam fieret wie

Thuanus Lib. 27. histor. circa fin. redet, und Serranus in seiner Historie von Franckreich,

Wo er vom Leben Franciſci des Andern handelt, erzehlet.

Dieſer Pro-Rex Galliæ hat in der That nichts anders gehabt, als exercitium jurium Regni Galliæ, die Jura ipſa aber ſind bey dem minderjährigen König verblieben. Dann ſo iſt es mit allen Tutoribus Regiorum Pupillorum, Regnorumque Adminiſtratoribus beſchaffen, daß die Pupilli revera jus Majeſtatis Summæque Poteſtatis haben, etſi a tutore aut alio adminiſtratum.

Coccejus de Tutelis Illuſtrium.

Sect. 2. §. 9.

Geht es nun in dergleichen Fällen an, daß wenn ein König propter ætatem nicht regieren kan, daß das Jus ipſum ſummum hæreditate acquiſitum penes heredem Regni verbleibe, ein anderer aber das Exercitium jurium ſummorum habe und Pro-Rex genennet werde: So ſehe nicht, was hindern ſolte, daß nicht die Königin von Ungarn und Böhmen berechtiget ſeyn ſolte, wenn ihr allein die Regierungs-Laſt zu ſchwer iſt, und deswegen das Exercitium jurium Summorum ihrem Gemahl überlaſſen will, ihrem Herrn Gemahl, ſo wie die Adminiſtration omnium jurium ſummorum, alſo auch electoralium, zu übertragen, und dadurch dasjenige, was ein Pro-Rex iſt, intuitu omnium jurium ſummorum, auch von Juribus electoralibus alles, was ein Elector hat, zuzueignen, und deswegen den Titul eines Pro Electoris zuzulegen, zumahl dieſer noch mehr unter ſich zu be-

begreiffen ſcheinet, als der Titul eines Adminiſtratoris jurium electoralium.

Denn nach der Meynung Cocceji in angeführter Diſſertation.

Sect. 2. §. 11.

hat ordentlich ein Adminiſtrator officii electoralis nichts mehr als das Recht einen Römiſchen König zu wehlen, und denen Wahl- und Churfürſten-Tägen beyzuwohnen, von welchen er aber das Recht bey denen Reichs- und Deputations-Tägen zu erſcheinen unterſcheidet. Die Königin hat aber in ihrem Ubertragungs-Inſtrument von dem Chur-Amt declariret, daß ihr Herr Gemahl, auch das Recht bey Reichs- und Deputations-Tägen zu erſcheinen exerciren ſoll.

Weil das Recht das gantze Chur-Officium oder den Complexum omnium jurium electoralium aufzutragen, von dem Recht das Corregimen, wie in allen ererbten Landen, alſo auch im Principatu electorali zu übertragen, mit hergeleitet werden muß: So will zuvor erweiſen, daß die Königin von Ungarn und Böhmen Solitariè uxorio & paterno nomine ihrem Herrn Gemahl die Mit-Regierung, oder welches hier einerley, das Exercitium jurium ſummorum in regnis & terris ſuis hæreditariis überlaſſen könne, und nach der Beſchaffenheit dieſes Corregiminis des Hertzogs von Lothringen Hoheit den Titul als Pro-Rex und Pro-Archidux annehmen könte.

Uberhaupt fließt aus der Natura einer Uber-

tragung des Exercitii ſummæ poteſtatis, daß nicht jus ipſum Majeſtatis ſummæque Poteſtatis, ſondern nur ein Jus adminiſtratorium gegeben würde, indem bey einer ſolchen Ubertragung der Lex præpoſitionis das Fundamentum poteſtatis iſt, ſolcher Lex aber ſo beſchaffen, daß die Poteſtas nicht nomine proprio ſed cedentis exerciret werden ſoll, das iſt nomine adminiſtratorio.

Grotius de I. B. & P. Lib. I. c. 3. §. 11. wo er de natura ſummi Imperii handelt, ſagt:

aliud eſt de re quærere, aliud de modo habendi

woraus ſich ſchlieſſen läßt:

Ubi modus habendi eſt adminiſtratorius, jure alieno habetur Imperium, non proprio Itaque proprium Imperium illi remanet, qui alteri modum habendi adminiſtratorium conſtituit.

Und ſo erläutert ſich von ſelbſt, was die Königin ſagen wollen, und was darunter zu verſtehen ſey, daß ſie ihres Herrn Gemahls Hoheit uxorio & paterno nomine die Mit-Regierung übertragen, nehmlich, daß er alle Jura ſummæ poteſtatis nomine & jure alieno, nehmlich der Königin als Gemahlin, und ihrer Erb-Kinder, wenn die Succeſſion auf ſie devolviret, nicht jure & nomine proprio zu exerciren habe. Und alſo bleibt in Betrachtung der Königin und auf künfftige Zeit reſpectu der Erb-Kinder, die übertragene Mit-Regierung dependent, & poteſtas eſt ſecundaria, inferior

& minor, ſummæ tamen proxima, quin imo reſpectu ſubditorum & extraneorum ſumma & independens, quia exercitium hujus poteſtatis a populo aut extraneis irritum non poteſt reddi.

Arg. Grotii de I. B. & P. Lib. 1. cap. 3. §. 7. Lib. 13. c. 22.

& Pufendorffii I. N. & G. Lib. 8. c. 6. §. 10. & 11.

& reſpectu ſubditorum & extraneorum talis poteſtas ſecundaria eundem effectum habet, ac ſi ſumma eſſet, a quo effectu etiam

Grotius Lib. 1. c. 3. §. 11.

tutelam regiam ſummam ſtatuit, quamvis tutor ſolum exercitium ſummorum jurium non ipſa jura habeat. Nam rerum moralium natura, inquit, ex operationibus cognoſcitur, quare quæ facultates eosdem effectus habent, eodem nomine nuncupandæ ſunt,

Und in dieſem Verſtande kan man auch ſagen, daß reſpectu ſubditorum, die von der Königin übertragene Mitregierung poteſtas ſumma ſey; Weil der Lex præpoſitionis und die Beſchaffenheit der Ubertragung will, ut ſubditi huic poteſtati ceſſæ æque ac ſummæ, quæ proprio jure exercetur pareant. Daß aber die Königin eine ſolche Mitregierung übertragen, und befehlen kan, auch die Unterthanen verbunden ſind, ſolcher Mitregierung zu gehorſamen, erhellet daraus, daß ein jeder Regent kan poteſtatem ſecundariam machen, und nach Belieben, wie er den Legem præpoſitionis machen will, ſua jura ſumma per

alios exerciren laſſen, welches aus angeführten Stellen Grotii und Pufendorffii zu ſchlieſſen.

Ich füge noch dieſe Rechts-Gründe bey, da es ein Regent per plures thun kan, daß ſie zuſammen den Complexum jurium ſummorum exerciren; So iſt keine ratio differentiæ, warum er nicht in unum omnem poteſtatem ſecundariam conferiren und ihm dignitatem ſummæ proximam zueignen könne. Welches alles nach dem Grotio bloß auf den Willen des Regenten und Legem præpoſitionis ankommet. Ja es, fließt ſelbſt ex idea principis regnantis, quæ conſiſtit in jure adminiſtrandi rem publicam, cuivis principi autem licitum eſt, aut ipſe aut per alium rempublicam adminiſtrare.

Fritſchii Jus publ. univerſ. §. 25. 28. 156. 157.

Da nun die Königin von Ungarn und Böheim einen ſolchen Legem præpoſitionis gemacht, und ihr Wille iſt, daß ihr Durchlauchtigſter Herr Gemahl omnia jura regnis & provinciis hæreditariis inhærentia nomine adminiſtratorio exerciren & dignitatem ſummæ proximam haben ſolle; So kan kein Zweiffel obwalten, daß die Königin eine ſolche Mitregierung, nach den allgemeinen Staats-Rechten Ihrem Herrn Gemahl übertragen können. Solche Ubertragung läßt auch insbeſondere die pragmatiſche Sanction zu. Dann die Abſicht der pragmatiſchen Sanction iſt, daß das jus ſucceſſionis, ſeu jus ſummum in terras hæreditarias nach dem Recht der Erſtgebuhrt allezeit bey dem Stamm des Geblütes bleibe, wie

wie das Privileginm Caroli V. von Gerechtigkeit des Hauſes Oeſterreich redet.

Da nun auf dieſe Art, wie das übertragene Corregimen erkläret habe, das Jus Succeſſionis und Regiminis ſummum bey Ihrer Majeſtät der Königin, und nach ihr bey Ihren Erbkindern verbleibet, und durch die Declaration, daß ihr Durchlauchtigſter Gemahl des Hertzogs von Lothringen Hoheit uxorio & paterno nomine die Mitregierung haben ſolle, gezeiget wird, daß ſolche nicht länger per naturam præpoſitionis dauren ſolle und könne, als das uxorium & paternum nomen dauret: So ergiebet ſich von ſelbſten, daß ein ſolch Corregimen nicht wider die pragmatiſche Sanction laufft, indem das Jus ipſum ſummum immer bey dem Stamm des Geblüts bleibt, und das Exercitium Corregiminis nur ſo lange dauret, als der Stamm des Geblüts in Ihr und Ihren Kindern dauret.

Auf dieſe Art kommt die Succeſſion in denen Oeſterreichiſchen Erblanden nicht von dem Stamm des Geblütes, obgleich der Hertzog die Mitregierung hat, folglich ſtreitet dieſe Mitregierung nicht wider die pragmatiſche Sanction, welche alſo ſolche Mitregierung zuläßt. Hat nun alſo die Königin das Exercitium und den Mitgenuß omnium jurium ſummorum ob terras ſuas hæreditarias competentium mit Zulaſſung aller Rechte und der pragmatiſchen Sanction Ihrem Herrn Gemahl übertragen können, darunter aber das Jus Electoratus dem Königreich Böheim anklebet und folglich mit dem Königreich

jure

jure hæreditario an die Königin gefallen ist: So fält itzo besonders die Frage vor: Ob die Königin befugt sey, Ihrem Herrn Gemahl auch das Exercitium jurium electoralium zu übertragen, und ihn also zum Administratori derselben, oder zum pro Electori dergestalt zu machen, daß er bey ietziger Königs-Wahl jus, vocem & potestatem eligendi & quæ cohærent dignitatem & præcedentiam in loco, wie es die güldene Bulle Tit. 7. vorgeschrieben, exerciren könne?

Damit bey dieser Frage destoweniger Zweiffel übrig bleibe, so will zuvor darthun, daß die Königin vor sich selbst jus ipsum, vocem & potestatem eligendi Romanorum Regem habe, und also qualitas electoralis qualitatem fœmineam zulasse.

Goldastus in Commentario de Regno Bohemiæ Lib. 6. c. 5. und

Glasey in der pragmatischen Historie der Cron Böheim pag. 269. 424. 429. 436.

Schliessen aus den vorhandenen Exemplen und aus der Natura feudorum germanicorum in alten Zeiten.

Cujacius Lib. 8. Observ. c. 14.

Germania Princeps Lib. 5. c. 1.

Daß die Weiber die Churfürstenthümer erben und auf ihre Männer transferiren oder vicario nomine die Administration virilium officiorum haben führen können; Es sind aber in ältern Zeiten nicht nur Böhmische, sondern auch Bayerisch, Sächsische und Pfältzische Exempel verhanden,

handen, daß die Churfürstenthümer durch Weiber transferiret worden, woraus

Glasey pag. 269.

das Exempel Heinrichs des schönen von Sachsen anführet, welcher mit seiner Gemahlin die Churpfaltz geerbet. Wie schon 5. Exempel von einer fœminea successione im Königreich Böhmen, welche

Goldastus c. 9. tit. 6.

angeführet, vorhanden: So sind auch darunter drey Fälle schon geschehen, daß die Erbinnen von Böhmen das Churfürstenthum auf ihre Männer gebracht, welche sind Joannes Lüzelburgicus, Albertus Austriacus, Ferdinandus Austriacus, welche alle drey bekannter massen jure uxorio zu dem Churfürstenthum Böhmen gekommen, in dem sie die Erbinnen von dem Königreich sich vermählt gehabt, welche ihre ererbte Jura auf ihre Männer transferiret haben, welches

Goldastus de Regno Bohemiæ Lib. 6. c. 9.

mit den kräfftigsten Gründen sowohl ex historia, als ex actis publicis, bestärcket, und daher sagt in principio

> Austriacos jure uxorio Regna Bohemiæ & Hungariæ esse adeptos constans hominum prudentium est sententia, nec ipsa acta publica non idem affirmant.

Acta publica davon sind bey dem

Hortleder vom teutschen Krieg Part. 2. Lib. 3. cap. 83.

Wel-

Welches sattsame Anzeige ist, daß qualitas electoralis qualitatem fœmineam zulasse, indem Fœminæ die Chur Erben, und ad maritum transferireo können. Wie wohl nun dergleichen Exempel schon überzeugen können, daß Weiber Churfürstenthümer erben, und besonders das Churfürstenthum Böhmen auch nach der Zeit der güldenen Bulle, fœmineæ successiones gewesen, und ad maritum transferiret worden, so will ich doch noch besonders ex natura fundamentali Electoratus Bohemici und aus der guldenen Bulle erweisen, daß die Chur-Böhmen jure hæreditario ad fœmineam hæredem falle und der Maritus solche führen könne.

Daß das Jus electorale & Archipincernatus denen Königen von Böhmen und ihren Erben jure hæreditario gehöre, solches legt zu Tage ein cum consensu statuum Imperii von Kayser Rudolpho I. zu Eger 1289. ertheiltes Diploma-

Apud Balbinum in Miscell. Regn. Bohem. Dec. 1. Lib. 8. &

Apud Tolnerum Histor. Palat. Cod. Diplom. I. 112.

welches noch vollständiger in einem andern Diplomate de Anno 1290. zu Erfurt datirt, erläutert worden, so

Apud Goldastum de Regno Boh. in Append. Doct. n. 21.

befindlich. In dem ersten Diplomate de Anno 1289. sagt Kayser Rudolph. Præhabito Scrutinio, quod quamtumve juris in Romanorum competat Imperio inclyto Regi Bohemiæ Wenceslao Principi

pi nostro & Imperii Pincernæ carissimo, nec non SUIS HÆREDIBUS communi testimonio & assertione comperimus assonante, quod Rex supradictus jus ac officium Pincernatus pariter ac ejus hæredes in Romano obtineat Imperio, nec non in Romanorum Regis electione instar aliorum Principum in ipsa electione habentium jus & vocem, quoad idem jus & vocem eligendi potestate parili potiatur, quæ jura ipsis competere profitemur, præsentibus &c.

Im andern angeführten Diplomate von Kayser Rudolpho 1290. steht Principum, Baronum, nobilium & procerum Imperii nec non veteranorum communi assertione & concordi testimonio comperimus assonante, ipsum Regem Bohemiæ Imperii debere pincernam existere & jus ac officium pincernatus apud eum NEC NON EJUS HÆREDES JURE HÆREDITARIO residere. Extitit etiam dilucide declaratum prædictum Regem Bohemiæ ET SUOS HÆREDES IN ELECTIONE Regis Romanorum futuri Imperatoris cum cæteris electoribus habere debere ad similitudinem aliorum electorum eligendi plenarium jus & vocem. Volentes itaque dicti Regis & hæredum suorum dispendiis cavere, jus & officium pincernatus in Imperio sibi *& hæredibus ejus* & non aliis competere & in electione Regis Romanorum futuri Imperatoris habere jus & vocem clare recognoscimus, approbamus & præsenti testimonio profitemur.

Welches Erb-Recht in der Chur Böhmen hernach Carolus IV. nicht nur in der Aurea Bulla Imperii.

Tit. I. tit. 4. §. 3. tit. 6. tit. 27. §. 5.

sondern auch in der Confirmatione Aureæ Bullæ Bohemicæ de Anno 1348.

apud Goldastum Tom. der Reichs-Satzungen und peculiaribus literis Electorum.

apud Balbinum io Miscellan. histor. Regn. Bohem. Lib. 8. bestättiget.

Hat es nun also seine Richtigkeit, daß das Officium electorale & jus Pincernatus ad hæredes Regni Bohemiæ jure hæreditario plenarie gehöre; So folgete, wenn unter dem Worte hæredes in Successione Regni Bohemiæ fœmine mit verstanden werden, daß auch die Fœminæ nach der Natura fundamentali Electoratus Bohemici das Officium electorale und Jus pincernatus mit ererben.

Daß aber unter den Erben des Königreichs auch Fœmina verstanden, erhellet aus der erstangeführten Confirmation Aureæ Bullæ Bohemicæ in verbis: Wann sichs begebe, daß aus dem Geschlecht der Böhmischen Könige kein **Erb noch Erbin** gezeuget würde, dadurch dann das Königreich ohne ein Haupt wäre ꝛc. Andere Constitutionen zu geschweigen, welche desto weniger weitläufftig anzuführen nöthig habe, weil die Fœminæ Successiones, so im Königreich Böhmen in vorigen Zeiten schon geschehen, solches sattsam bekräfftigen.

Ich will ältere Exempel nicht anführen, sondern

dern nur das Exempel von der Elisabetha der Tochter Sigismundi Königs in Ungarn und Böhmen beybringen.

Diese hat mit dem Königreich Böhmen auch das Jus Electoratus ererbt und auf ihren Gemahl Albertum II. solches transferiret und das Fundament aus der Aurea Bulla, welche das Königreich Böhmen habe, hergenommen, nach welcher die Fœminæ Erben vom Königreich und allen anklebenden Rechten wären, auch ad maritos transferiren könten. Wovon Andreas Presbyter Ratisbonensis in Chronico Ducum Bavariæ unter Kayser Sigismund ein Zeugniß ableget, wenn er von Sigismundo sagt: Omnia Regna sua ac alios principatus ubicunque unicæ filiæ suæ, Dominæ Elisabeth ejus Marito Alberto Duci Austriæ ex testamento legavit, quamvis jus successionis suffeciſſet. Ejusdemque verba, quæ elevatis manibus & Oculis lacrymosis coram omnibus astantibus ad Ambassiadores in Regnum Bohemiæ destinandos protulit, hujusmodi fuisse memorantur: fideles dilecti, imminere mihi video mortis periculum ideo Vobis committo & strictissime mando, ut non obstante morte mea legationem vestram omnino perficiatis, rogetis & requiratis universum Regnum Bohemiæ, ut filiam meam & filium admittant & suscipiant ad Gubernacula & Dominium Regni, attentis juribus hæreditatis & Successionis juxta Bullam Auream, quam Regnum desuper habuit in qua expresse habetur, quod fœminæ succedant sicut & filii. Et sic Avus meus Rex Joannes ad Re-

gnum pervenit Bohemiæ & multi Prædecessorea sui similiter & ego per filiam regiam Ungariam obtinui &c.

Diese Elisabeth hat nun post Mortem Sigismundi nicht nur die Succession auf das Königreich Böhmen erhalten, sondern auch solches samt der Chur auf ihren Gemahl Albertum transferiret. Es hat auch nach des Ladislai posthumi Tod der König in Pohlen Casimirus, welchen die Schwester Ladislai geheyrathet, das Königreich Böhmen samt anklebenden Juribus an sich gebracht, und zwar jure uxorio, weil die Gemahlin eintzige Erbin war. Die von dessen Ladislao hernach erzeugte Tochter hat nach ihres Bruders Ludovici Tod das Königreich Böhmen samt dem Churfürstenthum ererbet, und ihrem Gemahl Ferdinando Ertz-Hertzogen von Oesterreich das Königreich Böhmen und das Jus electorale Bohemiæ zugebracht.

Goldastus in Commentar. de Regn. Bohem. L. 6. C. 6. 7. 8. 9.

Und in denen Beylagen zweyer rechtlicher Bedencken von der Succession und Erbfolge in dem Königreich Ungarn und Böhmen.

Apud Goldastum in Collectione variarum Consiliorum de Successione & jure hæreditario familiæ Regis in Hungariam & Bohemiam. &c.

Von diesem Kayser Ferdinando an, ist die Successio in Regnum Bohemiæ & in jura Electoratus Bohemici beständig bey dem Hauß Oesterreich

sterreich verblieben und ohne alle Widerrede von den zeitigen Königen das Officium Electorale zumahl in electionibus exerciret worden, besonders nach dem die Jura Electoratus unter Kayser Josepho renoviret worden.

Aus den angeführten Diplomatibus nun und aus denen darauf gefolgten selben gleichförmigen Factis der weiblichen und ad Maritos transferirten Succession in Regnum & jus electoratus Bohemiæ ist so viel zu schliessen, daß die Fœminæ nicht nur per constitutiones Regni ein Jus succedendi in Regnum Bohemiæ & Electoratum haben, und solches ad Maritum transferiren können, sondern, daß auch dieß Successions-Recht schon verschiedene-mahl in Ubung gebracht worden, so daß, wann sie es ad maritum transferiret, selber Jure proprio alle Jura Regni & Electoratus exerciret, und nicht bloß Pro Elector, sondern so gar Elector gewesen, und dies sein Recht auf die Descendenten fortgepflantzet.

Nun mögen wohl die Mariti fœminarum hæredum die Succession in Regnum & Electoratum Bohemiæ intuitu prolis ex fœmina hærede descendentis erhalten haben, indem beständig allezeit descendentes in ejusmodi casibus vorhanden gewesen, die Successio maritorum sey nun intuitu prolis, oder bloß uxoris geschehen: So ist doch so viel gewiß, daß allezeit mariti jure uxoris succediret, und diese Succession ist nicht nur bloß consuetudinis gewesen, sondern es ist auch so gar nach dem Zeugniß Kayserß Sigismundi, so aus dem Andrea Presbytero Ratisbonensi an-

geführet, eine Aurea Bulla, welche das Königreich hat, und zu Carlstein zu Sigismundi Zeiten verwahrt gelegen, vorhanden gewesen, so auch vielleicht noch vorhanden ist, welche verordnet, quod fœminæ succedant sicut & filii.

Unter den Filiis aber können hier nichts anders als Schwieger-Söhne verstanden werden, weil dazumahl auf dem Tod-Bette Kayser Sigismundus mit seiner Erb-Tochter seinem Schwieger-Sohn den Albertum denen Ständen in Böheim zu des Königreichs Regierung recommendiret hat.

Diesem nach hat in vorigen Zeiten ein Maritus fœminæ hæredis, jure proprio in Regnum & Electoratum Bohemiæ succediren können. Und weil dieses jure uxorio geschehen, so muß Uxor ipsa Erbin des Königreichs Böhmen nicht nur, sondern auch des Churfürstenthums gewesen seyn, und also qualitas fœminæ capax qualitatis electoralis ad maritum transferendæ.

Weil nun aber die, wie von allen Erblanden, also auch vom Königreich Böhmen angenommene pragmatische Sanction will, daß die Succession bey dem Stamm des Geblüts bleibe, und eo ipso nicht mehr jure proprio plenario & summo ad maritum transferiret werden kan, es sey dann temporariè, welches nach den Principiis Grotianis angieng

De I. B. & P. L. I. C. 3. §. 8. & 17.

So lassen sich die angeführten Fälle, wo die Männer von den Böheimischen Erb-Töchtern jure uxorio Chur-Fürsten gewesen, zwar auf den

den heutigen Zustand, worein das Königreich Böheim durch die pragmatische Sanction gesetzet worden, nicht mehr vollkommen anwenden, doch lässet sich daraus wenigstens dieses schliessen, daß um so eher, da in vorigen Zeiten Mariti fœminæ hæredis Bohemiæ selbst Churfürsten worden, der Gemahl der heutigen Königin von Böhmen Administrator jurium electoralium oder Pro Elector seyn könne.

Bey diesen Umständen, da bey allen vorigen Successions-Fällen die Erbin von Böhmen nebst dem Königreich auch die Chur ad maritum transferiret, ist es zwar niemahl geschehen, daß die Erbin selbst das jus electoratus exerciret, doch weil die Erbinnen solches cessione ad Maritos transferiret, und propter hanc translationem die Mariti die jura electoratus Bohemici erhalten; So müssen die fœminæ hæredes Regni Bohemiæ selbst jus ipsum electoratus Bohemici haben erleben können.

Denn niemand kan ja ein Jus cediren und auf einen andern transferiren, das er selbst nicht hat, quia cessio consistit in abdicatione juris nostri & in alium translatione legitima

Stryck de Jure & act. non cessib C. I. §. 1.

Folglich, obgleich noch keine Königin von Böhmen das Officium electorale selbst administriret, so muß es doch ein jus seyn, das an sie hæreditate fallen kan, sonst eine Königin von Böhmen solches nicht hätte Marito cediren und auf ihn transferiren können. Woraus von sich selbst fliesset, daß auch die jetzt glorwürdig-

regierende Königin von Böhmen Erbin von dem Chur-Officio ist, und das Exercitium davon auf ihres Herrn Gemahls Hoheit transferiren kan. Nun wird zwar das Officium electorale pro officio virili gehalten und vorgegeben, daß es niemahls a fœminâ exerciret worden, doch weil es nirgends in Reichs-Gesetzen verbothen, daß fœmina eine Wahl mit verrichten könne, vielmehr was Böhmen anbetrifft, eine Frau in jus electorale succediret; so muß das Officium Electoratus sua natura kein officium virile seyn, wenigstens was die Beywohnung auf Reichs- und Wahl-Tägen betrifft. Denn es sind in den ältern Zeiten Exempel im Reiche geschehen, daß Fœminæ nebst anderen Reichs-Ständen in Comitiis mit erschienen und auch die Electiones Imperatorum mit verrichtet haben, wie

Lehmann in der Speyrischen Chronick Lib. 5. c. 17.

Rumelinus ad Auream Bullam P. 2. Diss. 3. Thes. II.

observiret. Von ältern glaubwürdigen Scribenten die dergleichen Exempel anführen, ist vor andern

Dithmarus Merseburg Lib. 4.

Wo er erzehlet, daß die Theophania als Tutrix, vor den Kayser Ottonem tertium in seiner Minderjährigkeit die Reichs-Geschäffte administriret, in seiner Abwesenheit aber die Mathildis Abbatissa Quedlinburgensis das Reich verwaltet, und

und den Titul einer Vicariæ Imperii geführet habe, wie solches auch besonders

Schwarzius de Mathilde Vicaria Imperii.

ex Documentis & coævis Scriptoribus erwiesen.

Was nun auch die Beywohnung der Wahl eines Römischen Königs betrifft, daß fœminæ solche mit verrichtet haben, davon bringt

Dithmarus Merseburg. Lib. 5.

das Exempel von der Wahl Henrici Sancti bey.

Als dieser auf dem Reichs-Tage zu Werla erwehlet worden, so sind nach dem Zeugniß dieses Dithmari, Sorores Sophia & Adelheidis Superstites Domine imperiales in Comitiis bey dem Wahl-Geschäffte gewesen, und behauptet so gar Schwarzius in angeführtem Tractat, daß sie das Præsidium in hoc Conventu geführet hätten. Diese Exempel führe ich vielmehr denjenigen zu Gefallen an, welche glauben, daß es niemahl geschehen, daß ein Weib in Person Comitiis vielweniger Electionibus Imperatorum beygewohnet hätten, und daher schliessen, daß Qualitas Status und electoralis qualitatem fœmineam ausschliesse, als daß ich sie als einen Beweiß wolte gelten lassen, daß fœmina Conventui electorali heutiges Tages, da ein besonder Collegium electorale, das in alten Zeiten nicht war, das seine jura aus der Güldenen Bulle herzuführen hat, und nach derselben alle weltliche Electoratus ausser Böhmen Successionem masculinam haben, beywohnen könte: In dem es ungereimt wäre, wenn man respectu der übrigen Electorum behaupten wolte, daß

Qualitas electoralis nicht mit der Qualitate fœminea ſtritte. Mit Böhmen hat es gantz andere Bewandniß ratione Böhmen ſtreitet qualitas fœminea nicht cum qualitate electorali, quia fœmina in terram, cui jus electorale & Officium inhæret, ſuccedere poteſt.

Und weil in ältern Zeiten fœminæ electionibus Imperatorum beygewohnet, ſo lieſſe ſich auch wohl daher ein Argument machen, daß die Königin in Böhmen ſolches auch thun, und ihr Votum in Perſon führen könne. Ich will mich aber damit nicht aufhalten, weil die Königin doch nicht in Perſon auf die Wahl gehen wird, ſondern ich will nur den Beweiß führen, daß ſie nach der güldenen Bulle das Jus & Officium Electoratus Bohemici unſtreitig habe und ſolches pro Lubitu, ohne daß das Chur-Fürſtliche Collegium, oder ein Churfürſt in particulari was darwider zu ſagen, ihrem Herrn Gemahl habe auftragen und das Exercitium davon mit allen Vorrechten ihm überlaſſen können. Der Inhalt der güldenen Bulle Cap. 20. §. 2. iſt, daß diejenige nur ſollen Churfürſten ſeyn, ſo die Principatus electorales beſitzen. Die Worte der güldenen Bulle in ſich ſelbſt ſind kräfftig, dienen mir daher zu einem ſtärckern Beweiß daher mich auch nicht entübrigen kan, den gantzen §um von Wort zu Wort, ob er gleich etwas weitläufftig, anzuführen. Verba aureæ Bullæ ſunt: Cum univerſi & ſinguli principatus, quorum virtute ſeculares principes Electores jus & vocem in Electione Romanorum Regis

Regis in Cæſarem promovendi, obtinere noſcuntur, cum jure hujusmodi nec non officiis dignitatibus & juribus aliis, eis & cuilibet eorum annexis & dependentibus ab eisdem adeò conjuncti & inſeparabiliter ſunt uniti, quod Jus, vox, officium & dignitas, alia quoque jura, ad quemlibet principatum eorundem ſpectantia, cædere non poſſint in alium, præter illum, qui principatum ipſum cum terra, Vaſallagiis, feudis & Dominio ac ejus pertinentiis univerſis, dignoſcitur poſſidere: præſenti edicto imperiali perpetuo valituro ſancimus: unumquemque principatuum prædictorum cum jure & voce electionis ac officio cæterisque omnibus dignitatibus juribus & pertinentiis ad ipſum ſpectantibus, ita perſeverare & eſſe debere unitum perpetuis temporibus indiviſibiliter & conjunctim, quod Poſſeſſor principatus cujuslibet etiam juris, vocis, officii, dignitatis & pertinentiarum omnium ad illum ſpectantium quieta debeat & libera poſſeſſione gaudere, ac Princeps Elector ab omnibus reputari, per cæteros Principes Electores ad Electionem & omnes actus alios pro Sacri Imperii honore vel oportunitate gerendos omni tempore aſſumi ſine contradictione qualibet & admitti.

Aus welchen Worten ſo viel zu folgern, daß wer Beſitzer des Principatus, cujus virtute jus & vox in electione Romanorum Regis competit, derſelbe nicht allein als Elector zu halten, ſondern ihm auch das Exercitium jurium electoralium ipſo jure zukomme. Dann was wollen die Verba finalia des angeführten §phi aus der

güldenen Bulle anders, als das exercitium jurium electoralium andeuten, wann sie sagen: quod possessor principatus cujuslibet (scilicet electoralis) etiam juris, vocis, officii, libera possessione gaudere debeat, (Versio germanica clarius dicit) daß ein jeder Besitzer solcher Churlande des Rechts, Stimme, Amts und Würde, sich ruhig und frey **bedienen möge**.

Was heißt aber sich eines Rechts bedienen anders, als jus suum exercire; ferner sollen die Electores possessorem principatus electoralis ad electionem & omnes actus alios gerendos ohne Contradiction zu lassen.

Hat nun diesem nach ein jeder Besitzer eines Principatus electoralis nicht nur das jus electorale, sondern auch das exercitium, und muß zur Wahl und denen andern Reichs-Geschäfften admittiret werden; So folget, da die Durchlauchtigste älteste Kayserliche Erb-Tochter unstreitige Besitzerin des Electoratus Bohemici ist, Sie sich auch ihres Chur-Amts bedienen kan, und Sie also auch zur Wahl und allen andern Handlungen gelassen werden müsse. Diesem nach kan die Natura officii & juris in electione mit der qualitate fœminea intuitu des Königreichs Böhmen bestehen.

Man wende nicht ein, daß Legitimus possessor principatus electoralis nach der güldenen Bulle Cap. VII. ein Masculus seyn müsse.

Daß die güldene Bulle, quod Successor in Electoratu allezeit Masculus seyn müsse, bloß die übrigen Churfürstenthümer, nicht das Königreich

reich Böhmen angehe, solches kan ich nicht nur aus der vom Reich angenommenen Guarantie der pragmatischen Sanction, nach welcher primogenita fœmina auch in Böhmen succediren soll, sondern auch aus der guldenen Bulle selbst, erweisen. Denn eo ipso, da das Reich durch Ubernehmung der Guarantie erkennet, daß die älteste Erb-Tochter auch im Königreich Böhmen succediren könne und solle, hat es auch erkannt, daß sie Erbin von Officio & jure electorali Bohemico sey, weil nach dem, was bereits aus der guldenen Bulle dargethan, derjenige jus, vocem & potestatem eligendi Imperatorem ipso jure hat, qui principatum electoralem possidet.

Daß nun aber besonders Böhmen die Verordnung der güldenen Bulle, daß der Nachfolger in der Chur ein Mascellus seyn solle, und wenn keiner vorhanden, die Chur alsdann ledig worden, und der Kayser selbige wieder besetzen könne, nicht angehe, vielmehr davon selbst durch die güldene Bulle eximirt seye, solches läßt sich gantz deutlich ex §§to Capitis 7mi begreiffen und herleiten, folglich daraus schliessen, daß eine Erbin vom Königreich Böhmen auch in der Churfolge der qualitatis electoralis fähig seye. Ich will die Worte der güldenen Bulle ex Cap. 6to selbst anführen, damit ein jeder desto gewisser sey, daß ich aus dem Inhalt der güldenen Bulle meinen Beweiß, daß in Böhmen qualitas electoralis qualitatem fœmineam zulasse, richtig führe. Die Worte

der

der güldenen Bulle Cap. 7. §. 5. sind: Si vero aliquem ex hujus modi Principatibus ipsorum, Imperio sacro vacare contingeret (welches nach der güldenen Bulle geschiehet §. 2. 3. 4. hujus capitis si hæredes Masculi ex familia non adsunt) tunc Imperator seu Rex Romanorum, qui pro tempore fuerit, de ipso providere debebit & poterit, tanquam de re ad se & Imperium legitime devoluta. Salvis semper Privilegiis juribus & Consuetudinibus Regni nostri Bohemiæ, super electione Regis in casu vacationis, per Regnicolas, qui jus habent eligendi Regem Bohemiæ, facienda juxta continentiam eorundem Privilegiorum & observatam Consuetudinem diuturnam a divis Romanorum Imperatoribus sive Regibus obtentorum, quibus hujus modi Sanctione imperiali in nullo præjudicare volumus. Imo ipsa decernimus nunc & perpetuis futuris temporibus in omni suo tenore & forma indubiam tenere roboris firmitatem.

Der Inhalt dieses Paragraphi handelt de vacatione Electoratuum Imperii und sagt, daß die Kayser die vacante Electoratus besetzen könne, doch davon Böhmen ausgenommen sey, propter Privilegia, jura & consuetudines Regni Bohemici super electione Regis in Casu vacationis per Regnicolas, qui jus habent eligendi Regem Bohemiæ, facienda.

Es fragt sich also und kommt die gantze Sache darauf an, was das vor Privilegia imperatoria seyn, und wo sie stehen, worinn den Böh-

Böhmischen Ständen in casu vacationis die Wahl eines Königes zugelassen worden?

Das Jus, daß die Böhmische Stände in casu vacationis wählen können, kan sich auf nichts anders gründen, als auf die Confirmationem Cæsaream privilegiorum Regno Bohemiæ a Friderico II. Imperatore concessorum Anno 1348. welcher Kayserlicher Confirmations-Brieff, wie auch Kayser Friederichs Privilegium über das Königreich Böhmen Anno 1212. welches sonst die Aurea Bulla Bohemica genennet wird, sind bey dem

Goldasto de Regno Bohemiæ in Tom. 2. p. 275. & 210. seqq. editionis Schminckii.

zu lesen. Was hier zu meiner Absicht gereichet, ist die Confirmatio Privilegiorum, welche selbst Kayser Carl der IV. Anno 1348. gethan, als worinn eben dieses Privilegium, daß die Stände in casu vacationis wählen sollen, enthalten, also dieses Privilegium, in der guldenen Bulle vom Kayser Carl dem IV. und also alles, was diß Privilegium in sich begreiffet bestättiget worden. Diese Confirmatio Privilegiorum Bohemicorum begreiffet aber in sich, daß die Wahl eines Königs in Böhmen denen Ständen nicht eher gehöre, und also das Königreich, folglich auch die Chur nicht eher vacant werde, als wann kein Erbe noch Erbin verhanden. Ich muß die Worte Confirmationis Cæsareæ Privilegiorum Bohemicorum de Anno 1348. selbst anführen, um aus der Zusammenhaltung mit dem angeführten Textu Aureæ Bullæ ad oculum zu demonstriren,

striren, daß einer Erbin von Böhmen nach dem Sinn der guldenen Bulle jus, vox & potestas eligendi Imperatorem ejusque exercitium zukomme, und also weder das Votum quiesciren, noch ein Verwandter prætendiren, sondern die ietzige Königin das Votum selbst führen, oder durch ihren Herrn Gemahl führen lassen könne, und daß davon bereits der Auftrag omni jure geschehen können. Die Worte sind diese: Allein, was die Wahl eines Böhmischen Königs aufn Fall anlangt, nehmlich wenn sichs begäbe, daß aus dem Geschlecht und Stamm der Böhmischen Könige kein Erb noch Erbin (dafür GOtt gnädig seyn wolle) gezeuget würde, oder bey Leben bliebe, oder wie sich das sonsten begeben möchte, dadurch dann das Königreich ohne ein Haupt wäre, als haben wir hierum mit etlichen unserer Hoheit auf dißmahl beywohnenden des künftigen Römischen Kaysers, Churfürsten und anderer Hertzogen, mit gutem Bedacht Rath gehalten, geschlossen, und wollen es mit diesem unserm Brieff geordnet und publiciret haben, daß eine solche Wahl von Prælaten, Fürsten, Herren, Ritterschafft und der gantzen Gemeine gedachten Böhmischen Königreichs zu versehen eigentlich und aufn Fall, wie obbemeldt und nicht anders in künfftigen ewigen Zeiten gebühren und zugehören solle, welches wir ihnen mehr gedachten Prælaten, Fürsten, Herren Ritterschafft und der gantzen Gemeine desselben Königreichs, in unsers Böhmischen Königreichs Regierungs-Krafft und Vollkeit mit unserm guten

guten Wissen geben, verleyhen, bestättigen und sie damit begnaden, in der allerbesten Maaß Form und Weise, als es immer seyn kan, und wollen auch darneben, daß derjenige, so dieser Gestalt zum Böhmischen Könige erwählet, zu uns und unsern künfftigen Römischen Königen und Kaysern treten und von uns die Königl. Dinge, wie gewöhnlich durch billigen Brauch (ohne allen Einhalt aller Rechte und Gebräuche oder gemeiner Ordnung, oder diesen zuwieder, was und wie dasselbe immer Nahmen haben möchte, als wenn es alles von Wort zu Wort allhier begriffen wäre, so wir hiemit alles krafftloß und nichtig gemacht, und in krafft mehrgemelten Böhmischen Königreichs, daß solches alles unkrafftig sey, geordnet haben wollen) empfahen solle.

Aus der Zusammenhaltung der guldenen Bulle, da sie Böhmen wegen seiner Privilegiorum in electione in casu vacationis Regni ausnimmt, und aus den Worten dieses Privilegii, welches de vacatione Regni Bohemiæ handelt, und vor der guldenen Bulle gegeben worden, ist offenbar, daß die guldene Bull alsdenn das Churfürstenthum in Böhmen vor vacant erkennet, wenn das jus eligendi Regem Bohemiæ denen Ständen in Böhmen zukommet. Dieses aber kommt denen Ständen in Böhmen erst auf den Fall, nach der klaren Verordnung dieses Böhmischen Privilegii zu, wenn aus dem Geschlecht und Stamm der Böhmischen Könige kein Erb noch Erbin gezeugt würde, oder bey

Leben

Leben bliebe; Woraus diese Folge ziehe, daß, so lange eine Erbin vorhanden, wie das Königreich Böhmen, so das Churfürstenthum davon nicht vacant sey. Welches auch Königs Ferdinandi Declaration wegen der Königlichen Wahl in Böhmen Anno 1545.

Apud Goldastum in Beylagen p. 340.

bestättiget. Ist aber das Churfürstenthum nicht vacant, so muß diejenige Person, so solches besitzet, jura Electoratus haben, und solche exerciren können, weil ein Besitzer eines Churfürstenthums ipso jure nach der guldenen Bulle a reliquis Electoribus vor einen Churfürsten gehalten und zur Election gelassen werden muß.

Cap. 20. §. 2.

Auch nach der erst angeführten Confirmation von den Böhmischen Privilegien ratione Böhmen sogleich ein von den Ständen erwählter König, wie vielmehr ante vacationem eine jure hæreditario succedirende Königin, zu den Römischen Königen und Kayserm treten, und von ihnen die Königl. Dinge, wie gewöhnlich, empfahen sollen, i. e. jura electoralia, Regibus Bohemiæ competentia, dann qua Electores, nicht qua Reges, stehen sie mit dem Kayser und Reich in feudali nexu, wie die von denen Kayserm denen Königen in Böhmen ertheilte Lehen-Brieffe ausweisen, wovon Kayser Carl des V. Belehnung König Ferdinandi, soviel er der Cron Böhmen halber zu empfahen gehabt Anno 1541. ein Zeugniß

niß ablegen kan. In diesem Lehen-Brieff so in den Beylagen von

Goldasto pag. m. 337.

befindlich, stehet ausdrücklich, daß ihn Ferdinandus angeruffen und gebeten, daß der Kayser ihme das Churfürstenthum, mit der Chur und dem Ertzschencken Amt des Heil. Röm. Reichs, zu der Cron Böhmen gehörig, zu Lehen verleyhen möge, worauf auch der Kayser in den Lehn-Brieff gesetzt: Wir haben Ferdinando König in Böhmen das Churfürstenthum und die Chur des Ertzschencken Amts des Heil. Röm. Reiches zu Lehen gereichet und geliehen Ferdinand König in Böhmen habe auch Gelübde und Eyd gethan zu dienen und zu thun, als einem Ertzschencken und Churfürsten des Heil. Röm. Reichs (also nicht qua König) zu thun von Recht gebühret.

Aus welchem allen klar, daß durch die Ausnahme von Böhmen in casu vacationis in der Aurea Bulla auch deswegen qua Regnum Bohemiæ non vacat, wann eine Erbin vorhanden, Böhmen, quoad dispositionem, quod Successor in Electoratu Masculus esse debeat, ausgenommen sey, und also bloß auf die übrigen Churfürsten zu deuten folglich in Böhmen qualitas electoralis cum qualitate fœminea bestehe, und eine Böhmische Erbin in allen Rechten und Vorrechten vor einen Churfürsten zu halten, und zur Election, sogar auch in Person, vielmehr durch ihren Herrn Gemahl, zu lassen sey, weil die guldene Bulle denen Privilegiis nichts præjudiciren,

vielmehr selbige in omni suo tenore, also auch in tenore quod ad fœmineam successionem unverbrüchlich und beständig verbleiben lassen will.

Ob nun gleich aus der Zusammenhaltung des Textus aureæ Bullæ Cap. 7. mit der Confirmatione Privilegiorum Regni Bohemiæ de An. 1348. sattsam erhellet, daß das Churfürstenthum in Böhmen nicht vacant, so lange eine Erbin vorhanden, und daß solche alle jura electoralia habe, und in Ubung bringen können, und deßwegen die Verordnung der guldenen Bulle, quod Elector Masculus esse debeat, bloß auf die übrigen weltlichen Churfürsten, nicht auf Böhmen zu deuten sey; So will doch, um noch allen Zweifeln, die einfallen könten, zu begegnen, aus der Veranlassung der guldenen Bulle, was die Succession in die Chur betrifft und aus der Historie anderer Chur-Häuser, wie sie mit der Succession der Chur unter sich frey disponiret haben, und sonst noch aus dem teutschen Reichs-Staat, Rechts-Gründe beybringen, welche überzeugen sollen, daß nicht nur die Königin qualitatem electoralem habe, sondern auch solche ihrem Herrn Gemahl frey übertragen und darwider aus der guldenen Bulle qualitas Electorum masculina nicht angezogen werden könne.

Da nun die Veranlassung des Capitis 7. Aureæ Bullæ de Successione Principum Electorum, quod masculina esse debeat secundum lineæ proximitatem ex jure primogenituræ, ist nicht sowohl gewesen in denjenigen Chur-Häusern, wo die Successions-Ordnung schon fest gesetzt gewesen, oder

oder die Successores unter sich wegen der Chur verstehen wollen, was in contrarium zu statuiren und aufzuheben, oder denen Erben die Hände in Vergleichung intuitu successionis in electoratu zu binden, sondern, weil ante tempora Aureæ Bullæ in den übrigen Chur-Häusern ausser Böhmen, die Successions-Ordnung besonders in jus electorale nicht fest gesetzet war, und deßwegen unter denen Chur-Familien immer Streit war, wer die Chur haben solte, und die gantze Familie von Rudolpho I. an biß auf Carolum IV. das Jus electorale zu exerciren prætendirte, wie

Gundling in Gundlingianis P. 2. pag. 200. von dem teutschen Erb- und Wahl-Reich.

observiret und

Nicolaus Burgundus de Ludovico Bavaro L. 1.

bestättiget; So hat Carolus IV. um allen künfftigen Streitigkeiten wegen Führung des Chur-Amts vorzubeugen; nicht sowohl eine Successions-Ordnung, wie sie in terris electorum seyn solte, machen, als nur in Gewißheit setzen wollen, wer aus einer Churfürstlichen Familie, wenn mehrere Erben vorhanden, oder eine Theilung der Lande vorgenommen würde, wovon die Exempel in allen Chur-Häusern, ausser Böhmen, was vor Theilungen unter denen Churfürstlichen Kindern an Land und Leuten gemacht worden, bekannt sind, in den juribus electoralibus succediren solte. Zu Bekräfftigung dieses, was ich ietzo gesagt, daß nehmlich tollendæ dissensionis gratia, intuitu successionis in jura electoralia,

und daß auch dergleichen dissensiones in familia intuitu exercitii juris electoralis gewesen, läßt sich die guldene Bulle selbst und ein Exempel aus dem Chur-Hause Sachsen gar bequem anführen. Diese Veranlassung gibt der Textus Aureæ Bullæ

Cap. 7. §. 2.

gar deutlich zu verstehen, wenn sie sagt: Ne inter eorundem principum secularium electorum filios super jure, voce, & potestate præfata (scil. eligendi Regem Romanorum, de quo in hoc capite sermo, non de successione in terras electorum) futuris temporibus scandalorum & dissensionum possit materia suscitari statuimus &c.

Das Exempel im Chur-Hauß Sachsen auch sogar nach der Zeit der guldenen Bulle ist geschehen nach dem Tod Rudolphi II. 1370. mit Wenceslao und Alberto, welcher Casus bey dem

Goldasto de jure repræsent. in primogenit. §. 26. & 36.

zu lesen, diese beyde prætendirten die jura electoralia, und obgleich diesen Streit Kayser Carl der IV. in Comitiis electoralibus zu Franckfurt Anno 1376. per singularem Bullam, so bey dem

Marquardo Frehero und Gribnero.

in ihren darüber verfertigten Commentariis zu lesen, dahin entschieden: Quod jus, quod dignitas & potestas eligendi Regem Romanorum in Imperatorem promovendum, eidem Wenceslao moderno Duci Saxoniæ, tanquam Imperii Sacri Archi-Marescballo, ac Principi Electori, hæredibus & successoribus legitimis laicis duntaxat, ab eo descendentibus, quoties casus hujusmodi electionis emerserit, in perpetuum debeat competere: So haben doch beyde aus der Ursach, weil man dazumahl noch glaubte, daß die Churfürsten-Jura der gantzen Erb-Familie gehörten, den Titul Sacri Romani Imperii Electores geführet, und sich so in verschiedenen Diplomatibus unterschrieben, wovon ein Diploma de Anno 1380. bey

Leibnitio in script. rer. Brunsuicensium Tom. 2. p. 392.

vorkommt; Wider diese gemeinschafftliche Führung des Tituls und Ausübung der Rechte als Churfürsten, worüber Wenceslaus und Albertus sich mit einander verstanden haben müssen, weil sie sich gemeinschafftlich unterschrieben, haben weder der Kayser noch die Churfürsten was eingewendet, sondern geschehen lassen, obgleich den Electoratum Saxoniæ Wenceslaus allein besässe, und nach der guldenen Bulle auch nach der angeführten Bulla singulari de jure & successione Saxonica de Anno 1376. der Kayser mit dem Churfürsten dem Wenceslao alleine jus, dignitatem & potestatem eligendi Regem Romanorum in Imperatorem promovendum zugesprochen hatte. Woraus den sichern Schluß ziehe, daß die einige ratio legis aureæ Bullæ intuitu successionis in jus, vocem & potestatem eligendi Regem Romanorum sey, ut dissensio hæredum electoralium eviretur, also cessante hac ratione legis, cessat aureæ Bullæ dispositio, das ist wo keine Dissensio vorhanden, da läßt es die guldene Bulle geschehen, wie es diejenige quorum interest mit

Führung der Chur disponiren wollen, wie dieses erst erzehlte Exempel erweiset, und noch andere so contra auream Bullam geschehen, wo aber auch unter den Interessenten keine Dissension gewesen beybringen will. Was aber die guldene Bulle geschehen läßt, und wo wider auch bißher die Churfürsten protestando nichts eingewendet, dawider können sie auch ietzo nichts protestando sagen. Dann eben wie in vorigen Zeiten, so ist auch ietzo noch der Grund ihrer Churfürstlichen Rechte die guldene Bulle; Wo also die guldene Bulle nicht verletzet wird, da kan auch kein Churfürsten Jus verletzet werden, wo keine Læsio juris, da kan auch keine protestatio statt haben. Wenn aber die Königin als Erbin sich ihres Churfürsten-Rechts bedienet, wie erwiesen habe, daß sie sich nach der guldenen Bulle bedienen kan, so wird die guldene Bulle nicht verletzt, also kan auch kein Churfürstliches protestiren wider die Führung des Böhmischen voti statt haben, sie geschehe collegialiter, ex jure Collegii electoralis, oder particulariter ex jure cognationis.

Nicht collegialiter kan es geschehen, weil wie jeder Churfürst insbesondere sein Churfürsten-Recht aus der guldenen Bulle herhohlen muß, also auch das gantze Collegium, folglich wo wider die guldene Bulle nichts hat, dawider kan auch das gantze Collegium nichts einwenden, oder deutlicher zu reden, das kan nicht wider die Verfassung und Ansehen des Churfürstlichen Collegii seyn. Ich erkläre mich deßwegen auf diese

diese Art und bediene mich einer solchen Ausdrückung, weil schon zu Ferdinandi II. Zeiten ein Anonymus in dem Responso ad quæstionem. Ob der ietzige Kayser Ferdinandus II. in der strittigen Böhmischen Sache Richter seyn könne?

Apud Thulemarium de Octoviratu c. 24. §. 24. davor halten will, daß die Fœminæ eine Chur ob qualitatem virilem Collegii electoralis & officii nicht begleiten könten, auch deßwegen der Casus nicht existirt noch seyn könte. Anonymi verba sunt: **Denn über das**/ so lang das Churfürstliche Collegium gestanden, kein Weib jemahl das Churfürstliche Amt verrichtet, so wäre es auch fast seltsam, daß man ein Weib darzu lassen, und dem Churfürstlichen Collegio aufdringen wolte, in Betrachtung, daß ein Weib nicht allein die Reichs-Lehen mit Waffen ihrer Qualität halber nicht bedienen kan, sondern auch, daß man ein Weib bey der Wahl eines Römischen Kaysers, mitten zwischen den geistlichen und weltlichen Churfürsten, sitzen, und fordersst mit ihnen, dem Herkommen nach, reuthen, das Churfürstliche Amt verrichten, und das Chur-Schwerdt führen solte, es einer Comœdie ähnlicher als einem Churfürstlichen Collegio seyn würde. Diese Einwürffe machen auch noch heutiges Tages diejenige JCti welche ex jure civili

Arg. L. 2. D. de regulis juris.
L. 12. §. 2. D. de judiciis.
L. 1. §. 4. D. de postulando.

Statuiren, quia fœminæ ab omnibus officiis civilibus remotæ, so könten sie auch nicht officium electorale begleiten. Das Gegentheil davon im Teutschen Reich, intuitu fœminarum illustrium ist aus dem oben angeführten Exempel von der Mathilde und andern klar. Doch das Gegentheil besonders, was die Churfürstlichen Jura betrifft, desto klärer vor Augen zu legen, so will auf alle von dem Anonymo gemachte Einwürffe und Schwierigkeiten antworten, und solche auflösen.

Daß niemahls, so lange das Churfürstliche Collegium gestanden, ein Weib das Churfürstliche Amt verrichtet, ist nicht die Ursach, daß ein Weib das Churfürstliche Amt nicht haben, oder erben könne, sondern weil bißher der Casus post auream Bullam deswegen nicht existiren können, weil in den übrigen weltlichen Churfürstenthümern bis auf Böhmen, immer Successio masculina in familia electorali gewesen, in Böhmen aber die fœminæ hæredes ihr Königreich samt dem jure electorali ad maritum transferiret, welcher das Churfürsten-Amt verrichtet. Aus welcher Translation ich oben geschlossen, daß die fœminæ das Churfürsten-Amt erben, auch so gar nach der güldenen Bulle, wann sie Besitzer vom Principatu electorali sind, und verbleiben wollen, dasselbe führen könten, wenn sie es sonst nicht administriren lassen wollen. Also daß Fœminæ bißher noch nicht im Churfürstlichen Collegio gewesen, folgt nicht, daß sie nicht darinn seyn könten quod ad electionem.

Folg-

Folglich, da kein Verboth in Reichs-Gesetzen, daß ein Weib im Churfürstlichen Collegio seyn könne, und ein jeder Churfürst sein Recht im Collegio electorali virtute principatus electoralis hat; So muß auch die Königin von Böhmen virtute Principatus electoralis Bohemici ihr Recht im Churfürstlichen Collegio haben, und darinn seyn können, obgleich bißher noch keine Frau im Churfürstlichen Collegio gewesen. Was nun besonders den Einwurff betrifft, daß ein Weib, ihrer qualitæten halber, mit Waffen die Reichs-Lehen nicht bedienen könne, darauf ist zu antworten, weil das Reich per Diplomata Cæsarea, per confirmationes privilegiorum Bohemicorum, auch noch letzt durch Übernehmung der Garantie die Fœmineam Successionem in Böhmen erkennet, und folglich ex hac Successione folget, daß dasjenige, was die Königin jure feudi bey der Cron Böhmen hat, es die jure feudi fœminini haben müssen. So muß auch in Bedienung der Lehn das Reich zulassen, was sonst überhaupt in feudis fœmineis zugelassen ist.

Nach dem jure feudali so wohl communi als imperii ist aber juris in feudis fœmineis, daß ein Weib die servitia feudalia per subsistitutum verrichten könne, rationem dat

Hornius in jurisprud. feudali c. 5. §. 26.

Dum Dominus inquit, sciens volensque feudum in habili tali ad Servitia (qualis fœmina est 2. feud. 26. (concedit, bona concludere licet consequentia illum investito simul hanc gratiam fe-

ciſſe ut per Subſtitutum (Lehnträger) habilem ſervire queat,

Conf. Struv. in ſyntag. jur. feud. C. I. §. 12.

Dieſe conſequenz iſt auch gantz natürlich ex regula interpretationis

Grotii de I. B. & P. L. 2. C. 12. §. 1.

Zu begreiffen, weil, wann ein Lehens-Herr ein Weib pro incapaci ad Servitia hielte, und doch das Lehen bedienen ſolte, und es nicht per ſubſtitutum thun laſſen wolte, res exitum non reperiret, quod in moralibus pro impoſſibili habetur.

Alſo iſt es abſurd, wann man daher, daß ein Weib im Reich die Lehen nicht bedienen könne, ſchlieſſen will, daß ſie jus feudi und folglich kein jus electorale propter ejus naturam feudalem nicht haben könne. Wenn ich auch in ſeinem Werth laſſe, daß ein Weib das Lehn nicht bedienen könne, alſo auch fœmina in Perſon unter den Churfürſten nicht reuthen und das Ertz-Amt verrichten könne: So dienet vielmehr ſolches zu meinem Behuff, daraus die Nothwendigkeit zu erweiſen, daß das Churfürſtliche Collegium einen Adminiſtratorem, oder nach denen Lehen-Rechten zu reden, einen Subſtitutum zulaſſen müſſe. Läßt das Reich und das Churfürſtliche Collegium Mandatorios, Adminiſtratores und Subſtitutos von denjenigen zu, welche in Perſon ihr Amt bey der Wahl oder in Comitiis verrichten können, wie viel mehr muß es denjenigen zugelaſſen ſeyn, die ihr Amt in Perſon nicht regieren können, oder

wollen, wovon auch der heutige Reichs-Staat es bezeuget, daß fœminæ ihr Recht, daß ſie jure feudi vom Reich und noch darzu, als Status Imperii beſitzen, ſolches per Subſtitutos oder Mandatarios verrichten laſſen, ſogar jus Seſſionis & Voti in Comitiis

Itter de feudis imperii C. 14. §. 13 ſeqq.

Thualius Electorum jus publ. C 4. pag. 395.

Das Exempel von der Abbtißin zu Quedlinburg iſt bekannt, welche per legatum ihr Votum in Comitiis führen läßt, wie andere Reichs-Stände. Es ſind auch noch dergleichen andere Exempel von Weiblichen Rechten, welche in Reichs-Verſammlungen exerciret werden, welche

Mullerus de Gynæcocratia in Regionibus Imperii Germanici.

erzehlet, vorhanden. Woraus ſich ſo viel auch in Betrachtung des Reichs-Staats ergiebet, daß wann man auch das Chur-Amt in Bedienung der Lehen vor ein Officium virile halten wolle, dennoch fœminæ das jus ipſum electorale zuzuſtehen ſey, ſi Succeſſio fœminea, wie in Böhmen, obtinet, und daß ſie ihr Officium per Subſtitutum verrichten und ſolches übertragen könne, um ſo mehr, da andere Churfürſten auch ihr Officium electorale per Subſtitutos, Sub-Officiales oder Mandatarios verrichten laſſen können. Daß aber auch per Adminiſtratorem, i. e. eum cui omnia jura electoralia una cum dignitate conceſſa, die Chur könne verwaltet werden, wann Elector in Perſon nicht

erscheinen kan oder will, solches zeiget die Tutela Electorum pupillorum.

Diese Tutores nennet die güldene Bulle, C. 7. §. 4. selbst Administratores, und da Pupillus Administratorem jurium electoralium hat, warum solte nicht eine Königin von Böhmen sich auch einen Administratorem jurium electoralium constituiren können, und Ihren Herrn Gemahl dazu machen? zumahlen schon in vorigen Zeiten Königinnen von Böhmen die Erb-Töchter gewesen, so die Ubertragung des Chur-Amts ad maritum, ohne, daß das Churfürstliche Collegium was darwider eingewendet, verrichtet haben. Diesemnach ist nicht abzusehen, was itzo das Churfürstliche Collegium wider die Ubertragung des Chur-Amts von Böhmen an des Herrn Hertzogs von Lothringen Hoheit, einwenden könte, wann man auch sagen wolte, es stehe von dergleichen Ubertragung nichts in der güldenen Bulle, oder sey gar wider die güldene Bulle. Dann ich kan aus der Historie von allen alten Chur-Häusern darthun, daß sie Dispositiones wegen des Chur-Amts- auch wider die Successions-Ordnung der güldenen Bulle de electorali Jure gemacht, und habe dennoch niemahls das Churfürstliche Collegium was darwieder gesagt, wann derjenige, dem die Chur ex aurea Bulla gehört zu frieden gewesen.

Hätte ein Churfürstliches Collegium geglaubt berechtiget zu seyn, was darwider einzuwenden, mann die Interessenten wegen Führung der Chur mit

mit einander sich anders verstanden; So würde es sich darwider gesetzet und keinen andern, als den die güldene Bulle verordnet, ad jus, vocem, & potestatem eligendi Imperatorem zugelassen haben. Allein ich erinnere mich keine eintzige Potestation darwider vom Churfürstlichen Collegio gelesen zu haben, wann einer in Electoratum & jura electoralia contra dispositionem aureæ Bullæ, bona voluntate eorum, quorum interfuit, succedirt.

Damit meinem Asserto Glauben beygemessen werde, daß in den Churhäusern facta vorhanden, so wider die güldene Bulle, und dannoch das Churfürstliche Collegium nichts darwider eingewendet, zur Anzeige, wann derjenige, dem die Chur nach der Aurea Bulla gehört, damit zu frieden gewesen, oder in favorem eines andern disponiret hat, das Churfürstliche Collegium es geschehen lassen und nach der Absicht der güldenen Bulle geschehen lassen müsse: So will die Worte der güldenen Bulle, wie es mit der Succession in jure electorali soll gehalten werden, von Wort zu Wort anführen, und die darwider geschehene Facta in den Chur-Häusern dagegen halten. Die eigenen Worte der güldenen Bulle sind:

C. 7. §. 2. & 3.

Statuimus & imperiali auctoritate præsenti lege perpetuis temporibus valitura decernimus, ut postquam iidem principes Electores seculares & eorum quilibet ipse desierit, jus vox & potestas electionis hujus modi ad filium suum primogenitum

tum legitimum laicum, illo vero non extante ad ejusdem primogeniti filium similiter laicum libere & sine contradictione cujuspiam devolvatur. Si vero primogenitus hujusmodi absque hæredibus masculis legitimis laicis ab hac luce migraret, virtute præsentis imperialis Edicti jus, vox & potestas electionis prædictæ ad Seniorem fratrem laicum, per veram paternalem lineam descendentem & deinceps ad illius primogenitum laicum devolvatur

Gleiche Bewandniß hat es mit der tutela Electorum pupillorum. Der §us IVus Aureæ Bullæ verordnet, ut Frater senior defuncti Electoris, si liberi defectum ætatis patiantur, tutor eorum & Administrator existit.

Wider diese Successions-Ordnung der güldenen Bulle so wohl in der Chur, als auch in der Tutel der Electorum pupillorum, sind folgende Exempel geschehen:

Ausser der Dispositiou Friderici I. Electoris Brandenburgici de Anno 1537. welche

Springsfeld de Apanagio C. 3.

anführt, die wider den Inhalt der güldenen Bulle gewesen, denn nicht primogenitus primogeniti, wie die güldene Bulle will, sondern nach dem Tod des primogeniti frater primogeniti folgen sollen, ist würcklich ein Casus contra auream Bullam mit dem Joanne Alchymista geschehen, welcher primogenitus und also der Erbe zur Chur Brandenburg war, welcher aber dem andern Bruder die Chur überlassen.

Æneas

Æneas Sylvius de Statu Europæ C. 31.
Thulemarius de Octoviratu C. 23. §. 14.

Dergleichen Succession wieder die güldene Bulle hat sich auch verschiedene mahl im Hause Pfaltz zugetragen; Churfürst Adolph hat nicht die Chur seinem Sohn überlassen, sondern solche seinem Bruder cedirt nach dessen Tod 1353. Rupertus I. welcher nicht der erst-gebohrne, sondern der dritte Sohn war, in der Chur gefolget, endlich ist erst Anno 1390. der Sohn Adolphi zur Succession gekommen. Von diesem Successions-Fall in der Chur urtheilet

Freherus in Comment. ad Auream Bullam wo er de Successione Palatina handelt also: Patruus Palatinatum & Electoratum tenuit, non sub specie tutelæ, ut aliqui putarunt, sed suo proprioque jure ita volente & ordinante ipso Cæsare.

So ist auch nach dem Tode Ludovici Mansueti nicht der Sohn Philippus, sondern Ludovici Bruder, Fridericus Victoriosus, zwar erst Tutor & Administrator, endlich aber mit Genehmhaltung Philippi gar Churfürst gewesen.

Paræus in hist. Palatina L. 6.

Es hat überdieß noch Philippus ingenuus; als seine ersten zwey Söhne ohne Erben verstorben, mit Ubergehung der Kinder des tertiogeniti den quartogenitum Fridericum IIdum zum Erben und Nachfolger in der Chur eingesetzet,

Luuigs Reichs-Archiv p. Special I. pag. 651.

Es sind nun aber nicht nur Dispositiones mit

Chur-

Churen in der Familie gemacht worden, sondern es finden sich auch in der Reichs-Historie Fälle, daß mit Churfürstenthümern auch extra Familiam disponiret worden, worunter das Exempel von Sigismundo zu rechnen, welcher das Churfürstenthum Brandenburg ohne seine Mit-Churfürsten oder das Reich darum zu fragen, dem Burggraffen von Nürnberg Friderico verkaufft und cedirt hat. So ist auch in der Erb-Verbrüderung zwischen Sachsen, Brandenburg und Hessen, von der Chur so disponiret worden, daß, wenn das Sächsische oder Brandenburgische Hauß ausgehen solte, die Chur an Hessen fallen, und im übrigen die Länder mit den andern Erb-Verbrüderten getheilet werden sollen. Vide

Pactum Confraternitatis de Anno 1614. bey dem Lünig im Reichs-Archiv P. spec. p. 154.

Es sind aber nicht allein pacta inter vivos über Churfürstenthümer errichtet worden, sondern es sind auch testamentarische Dispositiones de Electoratibus und besonders de Administratione electoralium jurium gemacht, und vom Kayser und Reich genehm gehalten worden, obgleich die güldene Bulle nichts davon in sich enthalt. So ist Otto ex testamento tutor Ludovici IVti Electoris Palatini geworden, und bey der Wahl Alberti IIdi gewesen. Es hat auch selbst Kayser Rupertus mit Vorbeygehung seiner Brüder, als nächster Agnaten, den fratrem ultimogenitum per testamentum zum tutore seines Sohns gemacht. Nach diesem hat auch Kayser

ser Rudolphus IIdus die testamentarische Disposition de tutela Electoratus Palatini, so Anno 1581. vom Churfürst Ludwigen von Pfaltz gemacht worden, confirmiret und ist vom Churfürstlichen Collegio approbiret und der tutor testamentarius von Reichs-Gerichten in der Possession geschützet worden, wie von allen diesen testamentarischen Dispositionen ratione der Churen die

Acta publica bey dem Meyero in Londorpio Suppleto Tom. I. pag. 264. 284. 399. 614.

und die Scripta, so in hac causa Freherus de Legitima tutela curiaque electorali palatina, und Gothofredus de tutela testamentaria legitimam excludenda

heraus gegeben, bezeugen.

Ich will nicht die Argumenta in utramque partem untersuchen, noch vor unstreitig annehmen, und decidiren, daß die testamentarische Dispositiones wegen der Churen statt haben, wie wohl es

Pfeffinger in Vitrario illustrato ad Lib. 3. tit. 11. §. 4. Lit. A.

bereits gethan, sondern will nur ex effectu, daß würcklich Administratores Electores testamentarii gewesen, und solche vom Kayser confirmiret worden, schliessen, daß dieß Recht in der Observanz gegründet sey, quia solum unicus Actus cui confirmatio Imperantis accedit, sufficit ad probandum usum, consuetudinem & Observantiam.

Titius in jure privato Lib. I. C. 7. §. 9.

Berger in Oeconom. jur. T. 18. §. 19. n. 1.

Also ist es per observantiam Imperii erlaubt testamentarische Dispositionen von Electoratibus zu machen, sonst keine Confirmations könten ertheilet werden, quia nulla confirmatio contra leges & jus esse potest, dum novum jus non tribuit sed tantum jus, quod cuidam competit, declarat & conservat

C. I. 4. 7. X. de Confirmat: utili.

Es würden auch der Chur-Fürsten von Sachsen und Brandenburg Briefe es nicht approbiret haben, wovon was

apud Struvium in Corpore juris publici pag. 655.

zu lesen, wenn sie sich das Recht dergleichen dispositiones de administratione jurium electoralium auch per testamentum zu machen, nicht zueigneten. Die Gültigkeit oder wenigstens die Würckung von dergleichen testamentarischen Dispositionen ratione administrationis jurium electoralium führe in der Absicht an, um daraus zu schliessen, daß wenn es erlaubet ist, und im Reich bereits zur Observanz und Ubung gebracht worden, de Administratione electoralium jurium per Testamentum zu disponiren, es um so viel mehr erlaubt seyn müsse, per dispositionem inter vivos die Administrationem jurium electoralium zu übertragen. Ich schliesse noch weiter, wenn es erlaubt ist, contra oder wenigstens præter auream Bullam dispositiones unter sich ratione jurium electoralium zu machen, und

und darwider weder das Churfürstliche Collegium noch sonst ein Verwandter, an den die Ordnung der Succession noch nicht kommen, was eingewendet, oder was darwider zu haben, geglaubet; Um wie viel mehr kan die Königin von Böhmen freywillig das exercitium jurium electoralium ihrem Herrn Gemahl übertragen, da dieses nicht wider die Auream Bullam, auch nicht wider das Collegii electoralis jura, noch auch sonst wider die Rechte der Verwandten die eine Anwartschafft auf die Succession in Böhmen haben.

Daß es nicht wider die güldene Bulle, noch contra Collegium electorale habe bereits erwiesen, itzo will ich nun auch erweisen, daß es nicht wider die Rechte derjenigen Verwandten, welche die Anwartschafft auf die Oesterreichische Erblande und also auch auf die Chur haben. Die Anverwandte männlichen Geschlechts vom Hause Oesterreich von welchen respectu der Chur Böhmen die Rede seyn muß, wenn sie prætendiren, daß die Administration der Chur entweder ihnen gehöre, oder quiesciren solle, sind lauter cognati, und können keine Agnati mehr existiren, denn sie sind alle mit der Königin per fœminini Sexus personas verwand. Nach alten Teutschen und Sächsischen Rechten heißt man sie Spielmagen, die uns von der Spindel verwand seyn.

Schneidewin ad Tit. de legitima Agnator. tutel. n. 9. Weiblich Geschlecht.

Wehner. in Observat. practic. voce Stamm

und werden dergleichen Personen, die per fœminini Sexus personas oder per lineam maternam verwand sind, auch nach den allgemeinen Rechten Cognati genennet.

§. 1. I. de legitima Agnat. Tutela L. 196. de Verb. signif.

Im Gegentheil werden diejenigen Agnati genennet, qui ex eadem Stirpe per virilem Sexum sunt propagati.

L. 195. §. 2. de Verb. signif.

Dieser Unterscheid wird auch in Teutschland in Successione principatuum, vornehmlich, wo die jura fidei commissorum eingeführet, beobachtet, und wird daraus, nach einhelliger Meinung aller Rechts-Gelehrten, wovon nur

Peregrinum de fidei commissis C. 8. n. 1. & seqq. &

Knipschild de fidei commiss. famil. illustr. C. 8. n. 1. & seqq.

zu Zeugen anziehen will, gefolget: quod dispositio de Agnatis, agnatione, familia loquens, cognatos nullatenus comprehendat, sed excludat, eosque Solos, qui de Familia sunt, includat, & quod id præcipue usu veniat in fidei commissis.

Da nun die jura, welche die güldene Bulle ratione Successionis & administrationis in electoratibus denen Consanguineis ertheilet, bloß denjenigen gegeben sind, qui per veram paternalem lineam descendunt C. 7. §. 3. seu qui paterno Stirpite in Descendenti recta linea proximiores fuerint C. 25. §. 4. das ist nach der gegebenen Beschreibung, denen Agnatis. Niemand aber

aber vom Hause Oesterreich mehr vorhanden, qui per paternalem Lineam descenderet, also keine Agnati mehr da sind; So können die Consangvinei des Hauses Oesterreich nichts anders als cognati seyn, folglich weder ex aurea Bulla, noch ex jure fidei commissi, womit die Oesterreichischen Lande afficiret, einiges Recht, weder ratione administrationis, noch ratione Suspensionis exercitii jurium electoralium Bohemicorum was auf sich ziehen, oder was einwenden, eben so wenig, als wenn ein Masculus, als ein Erbe in das Königreich und Churfürstenthum Böhmen succedirt wäre. Nam, si fœmina est hæres Regni & Successor, legitimum Imperium æque ac masculus sibi tribuere potest.

Arg. §. 14. 15. I. P. univ. Fritschii.

Welches so viel sagen will, als idem imperium sibi tribuere potest, quod cum consistat in complexu jurium gubernandi regnum, sequitur ut fœmina eadem jura hubeat in Regno quæ masculus.

Wann aber ein Masculus in Böhmen Erbe wäre, so würde weder ein Agnatus noch cognatus das geringste in Administratione Regni & jurium electoralium prætendiren; Also kan auch niemand von Verwandten, weil die Königin als Erbin von Böhmen eben die jura hat, als ein Erbe den geringsten Anspruch intuitu administrationis uti regni ita jurium electoralium ex jure consangvinitatis nicht machen und sich auch nicht der Ubertragung der Administration wie-

versetzen: indem sie kein jus in Administratione vivente hærede, haben, welche Administration auch Ihro Hoheit der Hertzog von Lothringen fortführen könte, wenn auch schon eines von denen Erb-Kindern in minorennitate zur Succession gelangte. Quia omnibus Successuris præferri adscendentes masculos in tutela (adeoque in administratione jurium pupillo competentium, quippe tutor secundum auream Bullam nihil aliud quam Administrator est. C. 7. §. 4.) etiam feudali, licet nullam etiam spem habeant Successionis.

Arg. Novell. 118. C. 5.

bene tradit

Schrader de feudis P. 10. 5. 19. §. 29. & 32.

Hornius in Jurisprud. feud. C. 6. §. 16.

Es läßt sich statuiren, daß in diesem Casu, wo nicht auch im gegenwärtigen Fall, da eine Erbin das Churfürstenthum geerbet, die Königin durch die Stände die jura electoralia præ Cognato exerciren lassen könte, weil schon das Exempel von der Wahl Caroli Vti vorhanden, wo die Stände, als ihr König Ludovicus minorenn war, præ Consanguineo die Wahl verrichtet. Daß aber die Stände itzo, da die Königin regieret, nichts dergleichen prætendiren können, wenn sie anders disponirt, ist daraus klar, weil die güldene Bulle ihnen ratione der Chur-Würde kein ander jus zugestehet, als daß sie in casu vacationis einen König, und ipso facto einen Churfürsten wählen könten, itzo ist aber der Casus vacationis nicht vorhanden, also

kommt auch denen Ständen die güldene Bulle bey gegenwärtigem Fall in nichts zu statten. Was nun aber den Fall betrifft, wann der Erbe oder Erbin minderjährig: So ist zwar das Exempel vorhanden, daß die Stände die Wahl Caroli Vti bey der Minderjährigkeit ihres Königes Ludovici beschicket und vom Reich solche agnosciret worden, auch die Stände auf ein Privilegium sich allezeit beruffen haben: Weil sie aber dieß Privilegium niemahlen produciret, auch von den Agnaten und Königen von Böhmen, zumahlen aus dem Hauß Oesterreich niemahls agnosciret, vielmehr darwider protestiret worden, wie von Ferdinando in einem Brief an Churfürsten von Mayntz Anno 1379. geschehen, welcher bey

Landorpio Actor, publ. Tom. I. L. 4. C. 68.

zu lesen, das Exempel auch in turbulenten Zeiten geschehen, zu geschweigen, daß König Ludwig die Vollmacht selbst unterschrieben haben soll, und das Churfürstliche Collegium den König von Pohlen propter peregrinitatem nicht zur Wahl lassen und in die Reichs- und Wahl-Geschäffte einschauen lassen wollen. So kan das Recht der Stände das Wahl-Exercitium und die Jura electoralia zuführen wieder die Disposition einer regierenden Königin die nicht minorenn, da die Stände bißher selbst nur in casu minorennitatis das Exercitium jurium electoralium begehret, und einmahl geführet haben, vor nicht sattsam gegründet geachtet werden. Wie dann auf gleichen Schlag auch

Pfeffinger in Vitriario illustrato Lib. 3. tit. 13. §. 3. Lit. C.

davor hält, und alle Argumenta in contrarium auflößt. Daher auch der Fall in contrarium mit dem Kayser Leopold in seiner Minderjährigkeit geschehen, daß dessen Tutel und Administration die ihme gehörigen Lande und denselben anklebenden Gerechtsamen auch wegen Böhmen nicht die Stände von Böhmen, sondern Ertz-Hertzog Leopold Wilhelm, des Vaters Bruder, als proximus agnatus geführet. Da nun wie erst angezeiget ascendens masculus, adeoque pater tanquam primus ascendens omnibus successuris adeoque omnibus consanguineis, tam agnatis quam cognatis, in tutela adeoque administratione vorgezogen wird, die Agnati aber denen Ständen in Böhmen in Tutela vorgehen: So muß auch vor den Ständen in Böhmen, des Hertzogs von Lothringen Hoheit die Tutel der von der Königin und ihm stammenden Erbkinder, und die Administration, wie von allen juribus terris hæreditariis inhærentibus, also auch von dem jure electorali hæredibus Regni Bohemiæ competenti zukommen.

Nach dieser Ausführung kommt das Jus electorale jure proprio niemanden als der Königin virtute Principatus electoralis Bohemiæ zu, kommt es ihr aber zu, so muß sie es auch ipso jure, auch nach der guldenen Bulle, wie oben angezeiget, exerciren können, folglich darff es nicht quiesciren. Daher kan wider die Ubertragung

gung des Exercitii davon auf des Hertzogs von Lothringen Hoheit, weder das Churfürstliche Collegium, noch ein Consanguineus, noch die Stände von Böhmen, was einwenden. Daß nichts kan eingewendet werden, habe ich bißher erwiesen, ex qualitate Reginæ tanquam hæredis uti Regni, ita jurium electoralium, ex qualitate Collegii electoralis, consanguineorum statuum; Jetzo will ich nun auch noch zeigen, daß ex qualitate Ducis Lotharingiæ, tanquam mariti Reginæ Bohemiæ & tanquam Principis Domus Lotharingiæ die Ubertragung auch kan gerechtfertiget werden. Ex qualitate mariti ist es erweißlich, weil bißhero schon verschiedene Fälle geschehen, daß die Erb-Töchter von Böhmen die Chur ad maritum transferiret. Hat nun das Churfürstliche Collegium ohne alle Widerrede die Maritos Reginarum Bohemiæ zu electionibus angenommen, und nichts darwider zu sagen gehabt, so wird es itzo um so vielweniger zu sagen haben, da die Königin nur die Administration davon, nicht einmahl jus ipsum übertragen, und den Mitgenuß ertheilet hat. Die Churfürsten haben sich auch aus der Person Ihrer Hoheit des Hertzogs von Lothringen als des ersten Fürsten von einem Hause, worinn schon in alten Zeiten dessen Vorfahren ein Ertz-Amt im Reich begleitet haben eine Ehre zu machen, wie aus denen Literis Investituræ, welche Alphonsus, als erwählter Römischer Kayser dem Hertzog Friederich von Lothringen 1258. ertheilet, zu ersehen.

Apud Leibnizium in Codice jur. gent. Diplom. p. 1. n. 13.

Worinn die Worte debes esse summus Seneschallus in Aula nostra citra Rhenum (i. e. in Imperio) welcher Senechallus in damahligen Zeiten nach der Meynung

Mascovii in diss. de origine offic. aulic. S. R. I. §. 34.

eben das mit unter sich begriffen; was heutiges Tages ein Archi Mareschallus Imperii vor Gerechtsame besitzet. Also sind Ihre Hoheit zu Begleitung des Ertz-Amts auch ex propria persona qualificirt; Zu dessen Führung nun in ordine & loco cum prærogativis selbe um so mehr müssen gelassen werden, da die guldene Bulle allen Administratoribus jurium electoralium auch dignitatem und prærogativam in loco, quæ ipsi hæredi competit, verstattet und Autores sind, auch die Lehen-Brieffe wegen Böhmen selbst erweisen, daß die jura electoralia, ich will nicht sagen von Ertz-Amt müssen hergeleitet werden, sondern mit einander verknüpfft seyn müssen.

Daß die Administratores jurium electoralium eben die dignitatem und prærogativam, wie die Person selbst, dessen Jus sie verwalten, haben, zeigt das Exempel mit den tutoribus pupillorum electorum, diese haben den Rang, wie ihre Pupillen; Nun sind die tutores electorum nichts als Administratores, wie sie die guldene Bulle auch selbst nennet, also müssen auch die Administratores

ratores jurium electoralium in allen Fällen si Administrator per se dignitatem principalem habet, eben die dignitatem prærogativam und præcedentiam in Wahl- und Churfürsten-Tägen haben, wie diejenige Person, deren Stelle ein Administrator vertritt, selbst hat, folglich müssen Ihro Hoheit dem Hertzog von Lothringen in Person oder dessen Abgesandten (weil Tutores Electorum als Administratores auch Gesandten schicken können) eben die Vorrechte bey Führung des Voti und Session, und bey andern Verrichtungen, ratione præcedentiæ & dignitatis widerfahren, als einem König oder Königin in Böhmen in Person oder Dero Abgesandten. Die genaue Verknüpffung der Dignität und prærogativ des Ertz-Amts mit dem Exercitio jurium electoralium zeiget besonders, was Böhmen betrifft, der oben angeführte Ferdinandische Lehn-Brieff und der Anonymus de Origine & progressu Archipincernatus Bohemici in Sacro Romano Imperio ac summis inde derivandis juribus Sect. 3. de jure Electoratus ab Archipincernatu derivando. Wobey ich dieses erinnere, daß dieser Anonymus einen circulum und also einen errorem in demonstrando begehet, wann er daraus, daß in Churfürstlichen Lehn-Brieffen das Ertz-Amt, die Chur, und das Churfürstenthum mit einander verliehen worden, die Folge ziehen will, daß von dem Ertz-Amt das Jus electoratus herzuleiten, und das Fundament davon sey. Vielmehr ist das Churfürstenthum das Fundament vom Ertz-Amt, denn alle Churfürstliche Lehn-Briefe

se

se setzen zuerst das Churfürstenthum, und besonders die Böhmische sagen ausdrücklich: Wir verleihen das Churfürstenthum mit der Chur und dem Ertzschencken-Amt des Heil. Röm. Reichs zu der Cron zu Böheimb gehörig vide

Kayser Friederichs Lehen-Brieff Anno 1477. und

Kayser Carls des V. 1545. apud Goldastum in Beylagen.

hat nun bißher das Churfürstliche Collegium neben den juribus auch Dignitäten und alle prærogativen, welche den Erben vom Churfürstenthum selbst zukommen, so wohl in Exercitio jurium electoralium, als Archi officii denen Administratoribus Electorum und besonders denen maritis Reginarum hæredum Bohemiæ zukommen lassen: So hindert itzo nichts, warum nicht ein gleiches des Hertzogs von Lothringen Hoheit widerfahren solle.

Nun kan zwar jemand einwenden, nach der guldenen Bulle wären die jura electoralia a Principatu inseparabilia, und kämen keinem zu, als wer possessor principatus; Weil nun die vorigen mariti Reginarum Bohemiæ hæredum selbst Possessores principatus electoralis jure proprio i. e. per plenariam translationem gewesen, so hätten sie virtute principatus, die jura und prærogativen, so dem Königreich zukommen, erhalten, indem sie selbst Könige von Böhmen gewesen. Dieses sey aber ietzo mit des Hertzogen von Lothringen Hoheit nicht so beschaffen, selbe wären nicht selbst

selbst König in Böhmen, und hätten die Mitregierung nicht jure proprio, sondern Administratorio, also könte mit selben nicht ein gleiches, wie mit den vorigen mariis Reginarum Regni Bohemiæ hæredum, gehalten werden. Ich antworte hierauf: In der guldenen Bulle stehet nichts, daß jemahls ein Maritus jure proprio per Uxorem zur Succession eines Churfürstenthums kommen könne, sondern es sind bloß darinn Filii, Fratres & qui per paternalem lineam descendunt, i. e. Agnati benennet. Das Churfürstliche Collegium oder sonst jemand, hat aber niemahls wider die Successionem maritorum in terra electorali was eingewendet, sondern ihm alle jura electoralia und prærogativen, welche zur Chur Böhmen gehören, und welche sie jure proprio exerciret haben, angedeyhen lassen, wenn die Erbinnen des Königreichs ihr Recht auf maritum transferiret gehabt; Also kan auch itzo niemand was Rechts-beständiges beybringen, zumahl wann ich erweise, daß die Inseparabilität des Juris electoralis cum principatu dennoch bestehet, obgleich die Königin das exercitium juris electoralis von Böhmen ihrem Gemahl überträgt, und darauff Ihro Hoheit der Hertzog von Lothringen das Churfürstenthum jure administratorio führet, und die prærogativen begehret, die denen Administratoribus Electoratuum dergleichen Tutores sind, zukommen, nehmlich, daß ihm gleicher Rang und Vorrechte, die einem König in Böhmen als Churfürsten in Person gehören, auch angedeyhen müssen.

Nun

Nun heißt es freylich zwar in der guldenen Bulle c. 20. §. 2. quod principatus cum officiis, dignitatibus, & juribus aliis eis & cuilibet eorum annexis & dependentibus ab eisdem adeo conjuncti & inseparabiliter sint uniti, quod jus, vox, officium & dignitas, alia quoque jura ad quemlibet principatum eorundem spectantia, cadere non possint in alium, præter illum qui principatum ipsum dignoscitur possidere, woraus ein Zweiffel entstehen könte, daß wer den principatum nicht habe jure proprio, ob inseparabilitatem jurium, dignitatum & officiorum, principatui annexorum, demselben nach der guldenen Bulle keine jura electoralia noch dignitates, noch officium könne verstättet werden. Allein dieser §vus ist nicht so zu erklären, daß die Jura Electoratui annexa, so inseparabilia sind, daß wer das Churfürstenthum nicht habe, nicht auch könne Administrator jurium electoralium seyn, sondern er ist so zu verstehen, daß der die jura electoralia nicht jure proprio haben könne, welcher nicht das Churfürstenthum von dem es dependiret besitze, und daß das Jus electorale von der Terra electorali nicht könne per ullum modum separiret auch nicht bona voluntate eorum quorum interest, und einem die Terra, dem andern die Chur gegeben werden. Wie diese Interpretation selbst aus der guldenen Bulle in dem darauff folgenden §. 3. zu nehmen, wann es heißt: Nec aliquid præmissorum ab altero, cum sint & esse debeant separari, aut in judicio vel extra, divisim repeti valeat aut evinci, vel etiam per sententiam separari nec aliquis unum sine

sine alio impetens audiatur. Die Inseparabilität der Chur-Würde und des Chur-Landes ist also nicht anders zu verstehen, als daß das Chur-Amt und Würde niemahl von dem Lande, weswegen einer Churfürst ist kommen solle, eben wie diß auch in andern Fürstenthümern im Reich ist, denen ein Votum comitiale anklebet, daher auch viel Publicisten statuiren, quod votum a terra sit inseparabile. Durch Conferirung der Administration eines Rechts aber und zwar in gegenwärtigem Fall, da der Königin Maj. des Hertzogs von Lothringen Hoheit das Officium und jus electorale von Böhmen übertragen, wird das jus ipsum electorale nicht transferiret, sondern es bleibt dem Principatui anklebend, und die Königin als Besitzerin des Königreichs behält es vor sich eigen, folglich wird es nicht vom Königreich Böhmen separirt, und ist also die Ubertragung vom Exercitio nicht contra auream Bullam; Der Hertzog hat bloß das Exercitium davon, und ist Administrator, welches wie vor erwiesen, vom jure ipso unterschieden ist.

Daß dieser §. aureæ Bullæ so müsse interpretiret werden, und nicht wider die Administrationem jurium electoralium streite, solches bestättiget die Erfahrung im Reich, so gar, daß welche Administratores jurium electoralium gewesen, so nicht einmahl die administrationem electoralium gehabt, dabey ihnen aber dennoch alle jura officia & dignitates, die dem Churfürstenthum ankleben, verstattet worden, um wie vielmehr sollen nicht alle jura, officia, dignitates,

so

so dem Königreich Böhmen als Churfürstenthum ankleben, Ihro Hoheit dem Hertzog von Lothringen, qua administratori jurium electoralium, zugeeignet werden, als welche zugleich Administrator vom Königreich Böhmen sind, und maritus Reginæ.

Ein Exempel, daß ein Administrator jurium electoralium sine administratione terræ electoralis gewesen, giebt uns das Chur-Hauß Bayern an die Hand, da die Mutter des minderjährigen Churfürstens alle Chur-Lande administriret, und des Vaters Bruder nichts als die jura electoralia exerciret; Wie das Pactum Ferdinandi tertii & Maximiliali Electoris so

Tom. 2. p. 40. dans l'histoire des traités.

befindlich, ausweiset, auch die subscriptio des Recessus Imperii de Anno 1654. darleget, welchen die Mutter als Regentin des Churfürstenthums unterschrieben. Welches Exempel zu einem unumstößlichen Beweiß dienen muß, daß der Textus aureæ Bullæ quod jus, vox & potestas eligendi Imperatorem, aliæque dignitates inseparabiliter cum principatu connexa esse debeant, nicht wider die administrationem jurium electoralium angezogen werden könne, sondern da die guldene Bulle die Tutores als Administratores erkennet und die Erfahrung vorhanden, daß einer so gar die jura electoralia Administratorio nomine exerciret, welcher nicht einmahl die administrationem vom principatu electorali gehabt, so ist das jus constituendi administratorem jurium electoralium selbst in der guldenen Bulle gegründet,

und

und kan derjenige ein Administrator jurium electoralium um so eher seyn, welchem auch die Administration Principatus electoralis übertragen worden.

Da nun Ihro Hoheit die Administration vom Königreich Böhmen, und also auch vom Principatu electorali von Ihro Maj. der Königin als Erbin des Königreichs und Churfürstenthums übertragen worden, und Ihro Hoheit die Exempel schon von Dero Vorfahren in Böhmen denen maritis von den Erb-Töchtern vor sich haben, daß selbe Uxorio jure die Chur-Würde geführet, obgleich von diesem Casu in der guldenen Bulle nichts versehen; So können höchst dieselben auch mit allem Recht, nach Maaßgab und Eigenschafft der Ubertragung des Chur-Amts, solches verwalten, obgleich davon nichts in der guldenen Bulle versehen, sondern die Befugniß bloß aus der speciellen Verfassung des Königreichs Böhmen in dergleichen Fällen fliesset, nach welcher eine Erbin vom Königreich Böhmen auch Erbin vom Churfürstenthum ist, also vor dessen Administration, wie andere Churfürsten muß disponiren können, præcipue in favorem mariti, weil dadurch, wie erwiesen, nichts geschichet contra auream Bullam nec contra Collegium electorale, nec contra jura consanguineorum, nec contra jura statuum, auch contra qualitatem electoralem, intuitu des Königreichs Böhmen qualitas fœminea nicht ist, weil die aurea Bulla ex necessaria consequentia selbst erkennet, daß vacatio Regni Bohemiæ & ita Electoratus nicht

ſey, ſo lange eine Erbin vorhanden: Solte die qualitas fœminea cum qualitate electorali in Böhmen ſtreiten, ſo müſte die guldene Bull in Böhmen das Churfürſtenthum vor vacant erkläret haben, ſi fœmina in Regnum ſuccedit, ſolches aber iſt nicht geſchehen, vielmehr das Gegentheil in der guldenen Bulle gegründet, weil nach der guldenen Bulle die Chur nicht eher vor vacant erachtet wird, als wenn das Königreich vacant, diß geſchiehet aber nach der aurea Bulla Bohemica erſt, wenn keine Erbin vorhanden.

Auſſer der Böhmiſchen Conſtitutione declaratoria gründet ſich dieſes mit auf die eigene Verfaſſung des teutſchen Reichs, nach welcher auch ein Weib heutiges Tages das Votum inter Status zu führen hat, ſi principatum, cui votum inhæret poſſidet, wie das Quedlinburgiſche Votum in Comitiis bezeuget. Weil kein Reichs-Geſetz vorhanden, daß Status oder Elector, auſſer, wo ſucceſſio maſculina bloß ſtatt hat, maſculus ſeyn ſolle; So ſtreitet qualitas fœminea nicht wider die Reichs-Geſetze, wann ſie qualitatem Status aut electoralem führet; Folglich iſt auch wieder daher erweißlich, daß die Königin ex qualitate fœminea auch die jura electoralia jure proprio beſitzen, und hat wie alle andere jura, auch die jura electoralia übertragen können.

Daß auſſer dem jure ſpeciali im Reich und Königreich Böhmen und auſſer dem Exempel ſo bereits im Reich von dergleichen Ubertragungen geſchehen, auch die natura juris electoralis ſo beſchaffen, daß es ſich übertragen laſſe, will ich nach

nach der Natur der Ubertragung ex principiis juris communis & univerſalis noch erweiſen. Nach der Beſchaffenheit der von der Königin Majeſt. ihrem Herrn Gemahl geſchehenen Ubertragung des Churfürſten-Amts von Böhmen, da ſelbe den Mitgenuß und Mitregierung von allen Churfürſtlich Böhmiſchen Juribus haben ſollen, kan nichts anders unter einer ſolchen Ubertragung verſtanden werden, als ceſſio exercitii juris electoralis Bohemici.

Dann bey der Königin iſt, wie das Jus ipſum electorale, alſo auch deſſen Regierung und Genuß, das iſt exercitium radicirt, dieſes Exercitii will ſie ſich eines Theils begeben, und ſolches auf ihren Herrn Gemahl transferiren; Dieſes aber kan ſie nach allen Rechten, wie bereits erwieſen, thun, eine abdicatio autem juris noſtri aut ejus exercitii & in alium translatio legitima heißt, nach der eben gegebenen Erklärung Struckii eine Ceſſio; Alſo iſt eigentlich die Ubertragung des Churfürſten-Amts an des Hertzogs von Lothringen Hoheit eine Ceſſio exercitii juris electoralis Bohemici.

Daß nun das Exercitium juris electoralis ein Jus ceſſibile ſey, erweiſe ich noch zuletzt, nachdem ich es aus dem jure publico ſpeciali des Reichs und des Königreichs Böhmen dargethan, ex principiis juris communis & univerſalis, damit im geringſten kein Zweiffel übrig bleibe. Was vor Jura können durch Ubertragung cediret werden, davon formiren die Rechts-Lehrer folgende

Regul: Si perſonæ propter rem competit jus, cedi poteſt.

Cons. Marpurgens. Vol. 3. Conſ. 21. num. 233.

Etiamſi jus tale morte cedentis finiatur, aliud enim eſt jus, quod morte perſonæ aut familiæ finitur, aliud eſt, quod a perſona avelli non poteſt, quam diſtinctionem facit & exemplis firmat

Coccejus in diſſ. de ceſſione eorum, quæ ad hæredes non tranſeunt & contra c. 3. §. 3. & 4.

illud cedi poteſt, & tali ceſſione tranſit jus, ſed non ultra, quam cedens, aut familia habiturus fuiſſet durat.

L. 21. pr. D. de pactis.

L. 31. pr. D. de actione emti.

L. 2. D. de uſufr. legal.

Ein Exempel davon iſt in uſufructu perpetuo, welcher einer gantzen Familie oder gewiſſen Gradibus davon gegeben iſt.

Arg. 2. feud. 23.

Obgleich dieſer perſonalis iſt, und gewiſſen Perſonen, ex familia nur gehört, ſo kan er doch cedirt werden,

L. fin. C. de jure Emphyt.

und durch dergleichen Ceſſion wird das Recht in alium transferiret, doch nur ſo lang, als der cedens oder deſſen Erben es gehabt hätte.

2. feud. 78. 83. & 89.

Es hat auch noch Coccejus in angezeigter Diſſertation

C. 3. §. 5.

ein Exempel, welches hier vollkommen in der Aehnlichkeit mit dem jure electorali übereinkommt, nehmlich von einem jure, quod tam morte finiatur, quam a perſona inſeparabile ſit, wie das Jus electorale iſt, & tamen ejus fructus & commoda cedi poſſint aliis. Dergleichen iſt ein uſusfructus ita conſtitutus, ne jus ipſum a perſona abeat, indeque ita id formatum eſt, ut non niſi in facto perſonæ ſubſtantia ejus conſiſtat, welcher Caſus

In Leg. un. D. quando dies uſufr. Leg. ced.

in quo caſu etiam fructus & commoda aliis cedi poſſunt.

L. 12. §. 2. L. 38. L. 40. L. 67. D. de uſufr.

Auch in jure feudali iſt es juris, quod vaſallus uſumfructum omniaque commoda feudi, etſi ſervitia perſonalia præſtanda habeat, alienare & ita cedere poſſit.

2. feud. 8. & 28.

Vultejus de feud. Lib. 1. c. 10. n. 57.

Weſenbeccius de feud. c. 11. n. 9.

Anthonius in Diſſ. feud. diſp. 9. th. 5.

Es hat aber jeder Churfürſt vocem & poteſtatem eligendi omniaque jura electoralia nach denen Lehn-Brieffen jure feudi, und müſſen alſo die jura electoralia nach dem jure feudali judiciret werden, auch iſt über diß noch ſolche Beſchaffenheit darmit, quod jus & officium electorale morte finiatur, & æque minus a perſona ac a principatu ſeparabile ſit, ac etiam in facto perſonæ ſubſtantia ejus conſiſtat. Da nun die fructus & commoda

alter jurium, welche dieſe Beſchaffenheit haben, nach denen beygebrachten Legibus ex jure civili & feudali, mit Beyſtimmung der Rechts-Gelehrten Meynungen, können cediret werden, die Adminiſtratio und Exercitium juris alicujus aber unter die fructus & commoda juris ipſius & feudi, gerechnet wird: ſo muß auch die ceſſio adminiſtrationis ſeu exercitii jurium electoralium können ſtatt haben. Dieſer Schluß folgt alſo ex natura ceſſionis ſecundum jus civile & feudale.

Es könte jemanden dabey einfallen, daß ex jure civili & feudali communi, was ad jus publicum Imperii, beſonders, was die Jura electoralia betrifft, zu appliciren nicht mehr die Mode ſey, alſo daraus kein Schluß ad ceſſionem exercitii jurium electoralium könne mit Grund gemacht werden. Es dienet aber darauff zur Antwort, daß weil alles ex natura negotii ceſſionis geſchloſſen, es nicht ſo wohl merè juris civilis & feudalis, ſondern vielmehr naturalis, welches im jure civili & feudali nur appliciret und beſtärcket worden; Dergleichen Jus aber kan man auch auf alle jura, ſint publica aut privata, in republica appliciren.

Dieſem nach deucht mich nicht unrecht gethan zu haben, daß ich die general doctrin, von der Ceſſion auf das exercitium juris electoralis appliciret und aus dem jure civili und feudali herausgeſucht habe. Um nun zu uberzeugen, daß die angeführten Fundamenta nicht ſowohl juris civilis und feudalis als naturalis & univerſalis ſind: So will noch über mich nehmen, ohne Zuziehung einiges Geſetzes, die Sache ex natura ſua begreiflich zu machen. Ich

Ich geſtehe ein, daß wie kein Erb-Königreich und Land, alſo auch kein Electoratus oder jus electorale, utpote jure hæreditario in Electoratibus ſecularibus ſucceditur, einem Extraneo könne cediret werden, denn nach der gegebenen Erklärung einer Ceſſion wird legitima translatio in alium ſupponirt. Da iſt aber keine translatio legitima, ſi regnum hæreditarium in extraneum transfertur, excluſo eo, qui proximum jus ſuccedendi in regnum hæreditarium habet, indem eine dergleichen Ceſſion revera eine alienatio regni in damnum juris alterius, qui jus ſuccedendi habet, facta, quæ illicita, ideoque illegitima talis translatio & ceſſio non permiſſa.

§. 217. I. P. univ. Fritſchii.

Ein anders iſts, ſi ceſſio & translatio fit in eum, qui a ſucceſſione non repellitur, welche

Stryckius in alleg. tract. c. 2. §. 8.

repudiationem nennet, und vor rechtmäßig in folgenden erkennet, wenn er ſagt: Ne confundamus repudiationem in favorem proximi agnati cum ceſſione, nam ſi conſideramus primogenituram lege vel conſuetudine ita diſponente eſſe jus aliquod perſonaliſſimum, huic ceſſionem denegandum eſſe, ultrageniros enim, qui non a ſucceſſione repelluntur, ex tali ceſſione jus novum non conſequi, ſed poſt renunciationem primogeniti, tanquam obſtaculo remoto, non aliter, quam poſt mortem primogeniti proprio jure ſuccedere.

Dieſemnach ſtimme auch dieſer Doctrin mit bey, daß jus ipſum regni in extraneum nicht könne transferiret werden: Wiewohl ich in denje-

nigen Reichen, welche jure uxorio acquiriret worden, die maritos reginarum hæredum pro extraneis nicht halte, weil man sonst die Cessiones & translationes regnorum ad maritos nicht würde zugelassen und vor erlaubt gehalten haben, welches aber im Königreich Böhmen schon verschiedentlich zugelassen worden, woraus zu urtheilen, quam qualitatem maritus Reginæ hæredis intuitu familiæ & cessionis jurium summorum regni habet.

Dem ungeachtet will ich doch annehmen, daß heutiges Tages zumahlen wegen der angenommenen pragmatischen Sanction, ein Maritus Reginæ hæredis intuitu translationis, cessionis, aut successionis in ipsum jus regni pro extraneo zu halten: so ist es doch zugelassen, ut Reginæ exercitium jurium summorum per cessionem marito conferat.

Denn bey einer solchen Ubertragung bleibt Regina cedens possessor jurium summorum Regni und hört nicht auf davon Erbin zu seyn, indem sie durch dergleichen Cession nicht ipsum jus Regni in extraneum transferirt und alienirt, welche allein nach den Rechten nicht geschehen kan in Regnis hæreditariis, und dergleichen Gewalt unter die jura Principis Regentis nicht gehört.

Fritschii I. P. univ. §. 217.

Weil aber die Administratio jurium Imperii ad jura imperantis gehört,

§. 28. cit. tract.

so ist auch die Cessio administrationis oder exercitii jurium summorum sub potestate principis regnan-

regnantis, welche er also pro lubitu in unum conferiren kan, in dem in Legibus juris universalis nicht determiniret, wie ein Regent, und durch wen, ob er durch viele oder durch eine Person die Regierung führen lassen solle. Welches also bloß auf das beneplacitum principis regnantis ankommet.

Auf diese Art ist ex natura rei erwiesen, daß in regnis hæreditariis, wo die Administration nicht per leges speciales determiniret, ein Regent die administrationem jurium summorum cediren könne. Da nun ad jura summa Regni Bohemiæ, das Jus electorale mit gehört; So kan kein Zweiffel obwalten, daß nicht die Königin von Ungarn und Böhmen die Administration der jurium electoralium habe ihrem Herrn Gemahl um so mehr übertragen und cediren können, da kein lex specialis weder im Reiche noch im Königreich Böhmen, noch auch die im Hauß Oesterreich festgestellte pragmatische Sanction, noch auch ein Jus consanguineorum darwider streitet; bloß ex jure consanguinitatis ist es auch nicht möglich, wenn kein speciale pactum vorhanden, daß die Cessio des Exercitii oder der Administration der Chur denen Rechten der Verwandten, welche eine Anwartschafft auf die Succession haben, widerstrebe. Dann so lange die iezt glorwürdigst regierende Königin ihre Erblande jure proprio regieret; so hat kein Verwandter, qui etiam jus successionis suo tempore habet in der Administration der Erb-Königreiche und Länder und denselben anklebenden jurium, was zu sagen; Dann

darinn beſteht allein der Begriff einer Erbin von einem Königreich, daß allein unter ihrer Gewalt das Jus circa adminiſtrationem jurium regnorum & terrarum hæreditariarum ſtehet, und damit diſponiren kan, alſo auch mit der Adminiſtration der Chur. Alſo da ſie die Adminiſtration der Chur ihrem Herrn Gemahl cedirt; ſo hat ſie ſich ihres Rechts bedienet, quo nemini injuria fieri poteſt; Und deswegen auch weil niemand kein Recht an der Adminiſtration der den Oeſterreichiſchen Erb-Königreichen und Ländern anklebenden jurium, als die Erb-Königin hat: So hat ſie auch zur Übertragung der Mitregierung und Mitverwaltung, ſo wie von allen Juribus in den Erblanden, alſo auch vom jure electorali niemandes Einwilligung, wann man die Sache ſtricte nehmen will, nöthig gehabt.

Denn nach den Rechten, eorum conſenſus ſolum opus eſt quorum intereſt. Es werden aber diejenige bloß vor Perſonen gehalten, quorum intereſt, welche ein Recht an was haben, und denſelben ein Præjudiz oder Nachtheil zugefüget wird. Da ich aber erwieſen, daß an der Adminiſtration der jurium ſummorum in allen Erb-Königreichen und Landen und beſondern des juris electoralis niemand als die Erb-Königin das Recht hat, alſo niemand ſeyn könne, quorum interſit; So haben Ihro Maj. die Königin motu proprio, ohne jemands Einwilligung, wie die Mitregierung von allen Erb-Königreichen und Landen, als auch die Verwaltung des juris electoralis Bohemici an ihren Herrn Gemahl, des

des Hertzogs von Lothringen Hoheit, nebſt der Zulaſſung nach den Rechten des Heil. Römiſchen Reichs, des Königreichs Böhmen und der pragmatiſchen Sanction, auch nach den allgemeinen Rechten, übertragen und cediren können.

So gegründet nun dieſe Übertragung in Rechten iſt; ſo innig muß auch mit mir eines jeden teutſchen Patrioten Wunſch ſeyn, daß, wie aus den vorigen Vermählungen mit den Erbinnen des Königreichs Böhmen ſo glückliche Folgen entſtanden, daß nicht nur Erben daraus entſproſſen, ſondern auch der Vater davon, ſowohl ſelbſt Kayſer, als auch ein Stamm von Kayſern worden; Alſo auch ietzo zur Aufrechthaltung des teutſchen Reichs und der Oeſterreichiſchen Erb-Königreichen und Lande Ihro Hoheit dem Hertzog von Lothringen und Dero Geblüt ein gleiches glückliches Schickſal wiederfahren möge; Worzu eine gute Vorbedeutung aus der Zuſammenhaltung und Vergleichung der gegenwärtigen und bevorſtehenden Umſtände, mit dem Zuſtand der Zeiten, welche vom teutſchen Reich

Albericus ad Annum 994.

Buſſiers hiſtor. franc. Lib. 6. p. 467.

Carolus de Fresne in Gloſſar. voce hæredes

und

Abbas Urſpergenſis in geſtis Philippi 319.

beſchrieben, wo ähnliche Umſtände und gleicher Anlaß zu ſchleuniger Königs-Wahl geweſen, kan genommen werden.

Pro Memoria.

Welches der Königl. Pohlnische und Chur-Sächsische Gesandte, Herr von Bünau, an Jhro Churfürstliche Gnaden zu Mayntz, den 11. Mertz 1741. überreichet, die Verwaltung der Böhmischen Chur und Voti betreffend.

Auf allergnädigsten Befehl Jhro Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen, hat bey Jhro Churfürstlichen Gnaden zu Mayntz und deren Ministerio Endes unterzeichneter hochgedachter Königl. Majestät würcklicher Geheimder Rath und Ministre-Plenipotentiaire unterthänig und geziemend zu repræsentiren, wird auch Jhro Churfürstlichen Gnaden und dero Ministerio ohnehin bekandt seyn, was massen der Wienerische Hof in Sachen die damahlige Vertrettung der Böhmischen Chur betreffend, eine Auskunfft dadurch zu erlangen gedencken, wann der Königin von Ungarn und Böhmen Majestät von dem dißfalls an Dero Gemahls des Hertzogs von Lothringen Hoheit, beschehenen Administrations-Auftrage, dem Schein nach abgehe, und selbst eine nach Franckfurth am Mayn abzuschickend-vermeintliche Chur-Böhmische Gesandtschafft bevollmächtigte, wie dann dieserwegen unter andern an Jhro Churfürstliche Gnaden von gedachten Hertzogs Hoheit das Jhro bekannte Antwort-Schreiben vom 18ten Februarii 1741. erlassen und zugleich vorgegeben worden, ob hätten Jhro Königlichen Majestät

jestät allein in sothaner Angelegenheit einen Dissensum und Widerspruch bezeiget; Da höchst-gedachte Jhro Königl. Majestät aber auf die höchst-derenselben in neuerer Zeit beschehene Repræsentationes eine beyfällerige Meynung hier unterlassen dörfften, würde um so weniger eine Erörterung der Præjudicial-Frage über Vertrettung der Böhmischen Chur vonnöthen seye.

Solchemnach hat Jhro Churfürstliche Gnaden und dero Ministerio Endes-benannter Ministre unterthänig und gebührend zu erkennen zu geben, daß Jhro Königl. Majestät sein allergnädigster Herr auf höchst deroselben bishero sattsam declarirten Meynung beharreten, daß nemlich der Königin zu Ungarn und Böhmen Majestät als einer Prinzeßin die Unfähigkeit zu Verwaltung der Böhmischen Chur, nach der güldenen Bulle und dem Reichs-Herkommen, eben so wohl entgegen stehe, als es unstatthafft gewesen, die Gerechtigkeit, die sie selbst nicht haben kan, einem Administratori oder Vertretter zum Exercitio zu übertagen.

Bey diesen Umständen und Momentis wäre des Churfürstlichen Collegii Erörterung, wie es dermahlen mit Führung der Böhmischen Chur-Stimm und was dem anhängig, zu halten? schlechter dings abzuwarten, auch inzwischen keine Chur-Böhmische Gesandtschafft sie möge in sothaner Qualitæt legitimiret seyn, von wem sie wolte, zu agnosciren, oder zu admittiren,

ren, oder derselben der Böhmische Quartiers-District anzuweisen.

So unrichtig demnach seye, daß Ihro Königl. Majestät sich in dieser Angelegenheit mit dem Wienerischen Hof verstanden, so wenig könne behauptet werden, daß Ihro Königliche Majestät allein, ohne Beyfall anderer Herrn Churfürsten dergleichen Sentimens hegeten. Chur Cölln habe gegen den Königlichen Ministrum in Bonn sich in Conformität mit Ihro Königlichen Majestät vernehmen lassen, daß des Herrn Churfürsten zu Bayern Durchlaucht eine Prinzeßin von dem Exercitio jurium Electoralium ausgeschlossen erachtete, erhelle aus dem Briefe des Grafen von Törring an den Grafen von Kinsky, den man selbsten dem Königlichen Ministerio in Wien communiciret habe, ganz deutlich.

Chur Brandenburgischer Seits seye bisher ein gleiches geäussert worden. Die Chur-Pfältzische Gedancken davon wären aus dem dortigen Schreiben an Ihro Churfürstliche Gnaden wegen Prorogation des Kayserlichen Wahl-Tags genugsam abzunehmen, und was für unumschranckte Erklärung hierunter das Chur-Braunschweigische Ministerium in zwey Schreiben gethan, seye dem allhiesigen am besten bewust.

Ihro Königliche Majestät hoffen also, Ihro Churfürstl. Gnaden wurden die Berathschlagung über schon angeregte Præjudicial-Quæstion in alle Wege unumgänglich nöthig finden, wie

Ihro Churfürstliche Gnaden dann auch selbst, daß eine Prinzeßin zu Führung eines Churfürsten-Amts nicht habil, schon dadurch erkannt, daß sie der Königin Majestät zu dem Kayserl. Wahl-Tag nicht mit convociret hätten.

Datum Mayntz den 11. Martii, 1741.

Heinrich von Bünau.

Copia-Schreibens

An

Die beyde Churfürstliche Vicariats-Höfe von Ihrer Hochfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg-Culmbach.

Das Reichs-Vicariat betreffend.

P. P.

EW. Liebd. Liebd. vom 26. Octobr. a. p. datirte Schreiben und die demselben beygefügt gewesenes Vicariats-Patentes vom 30. ejusdem mens. & anni seynd seiner Zeit allhier richtig eingelangt, und es ist daraus vornehmlich zu ersehen gewesen, auf welche Weise die zwischen dero beyderseitig hohen Häusern des Vicariats halber von langen Jahren her obgewaltete Zwistigkeiten verglichen und die Hinderung zu besorgen, der in der güldenen Bulle so heilsamlich abgesehenen Reichs-Verwesung damit beyseits geschaffts werden; so gelobt nun die darunter

unter hegende Absicht beyder hoher Häuser ist, so sehr will auch zu wünschen seyn, daß obgezielter zwischen Ew. Liebd. Liebd. getroffene Vergleich, die Vollständigkeit über die darinnen einführende Veränderung und extension der obangezogenen güldenen Bulle als das Fundament-Gesetz des Heil. Röm. Reichs forderſamst erreichen mögte, worzu aber nach Ew. Liebd. Liebd. hocherleuchteter Einsicht die Concurrenz der Potestatis Legislatariæ des gesamten Reichs allerdings erforderlich bleibet. Ew. Liebd. Liebd. werden daher von selbsten zu ermessen belieben belieben, daß ehe und bevor man dem Ansinner zufügen im Stand ist, eine Reichs-Genehmhaltung auszubringen nöthig seyn will, damit diesem ein feyerlichstes Reichs-Grund-Gesetze Abänderenden Particular-Vergleich dadurch die erforderliche Gestalt und verbindlichste Krafft vermittelst Nachhohlung des ermanglenden essentiellen Requisiti mitgetheilet werde, worzu unserer Seits wir alles diensam beyzutragen und beharren Deroselben zu Erweissung ꝛc.

Datum Bayreuth den 23. Jan. 1741.

Friederich /
Marggraf zu Brandenburg.

Copia.

Copia-Schreibens
Von
Ihrer Königl. Maj. in Groß-Brittannien, an die Herrn Churfürsten von Bayern und Pfaltz de dato S. James den 6. (17.) Jan. 1741.
Das Reichs-Vicariat betreffend.

P. P.

Dasjenige Schreiben mittelst dessen Ew. Lbd. Lbd. Uns unterm 29. Octob. letzt abgelauffenen Jahrs haben benachrichtigen wollen, was massen dieselben in Gefolg eines zwischen Dero beederseitigen Häusern vor einigen Jahren getroffenen Vergleich, dermahlen nach erfolgten Kayserl. Todes-Fall die Verwesung des Reichs in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens gemeinschafftlich angetretten hätten, ist uns zu seiner Zeit wohl zu Hand gekommen.

Nun würden wir zwar Ew. Lbd. Lbd. zu solchen getroffenen Vergleich ob uns gleich vor besagtem Todes-Fall nichts davon bekannt gewesen ist, Glück wünschen, woferne das Object derselben blosser-Dings Dero beede Chur-Häuser angienge, oder auch der Vergleich diejenige Requisita erhalten hätte, welche zu seiner Zeit nöthig seynd, sintemahlen es uns an- und für sich allzeit lieb ist, dasjenige welches unter denen teutschen Reichs-Ständen Mißhelligkeiten erwecken können vergnüglich beygelegt zu wer-

den. Nachdeme aber mehr besagter Vergleich auf eine Aenderung eines der guldenen Bull, so viel den Articulum von dem Chur-Pfaltz-Vicariat betrifft, hinaus gehet, dergleichen Aenderung dann wie Ew. Lbd. Lbd. bey fernerer Erwegung selbst finden werden, unmöglich auf 2. einzele Chur-Häuser ankommen kan; hernechst auch in Absicht der Folgen alle Reichs-Stände, und insonderheit diejenigen deren Länder zu dem Vicariat gehören dabey interessirt sind, als welchen es nicht gleichgültig seyn kan, daß an statt eines Vicarii den sie nach der guldenen Bull anzuerkennen haben, 2. ohne vorhergegangene Einwilligung derer, die zu Abänderung eines Reichs-Gesetzes concurriren müssen, aufstehen; So sehen wir uns nach unserer Reichs-Ständischen Obliegenheit gemüßiget Ew. Lbd. Lbd. hierdurch freundlich zu erkennen zu geben, was massen wir auf bemelten Vergleich, so wie er da lieget und alles was darauf gebauet wird vor gültig und verbindlich vor das Reich nicht halten können, sondern diesem dargegen so viel es auf unsankommet competentia reserviret haben wollen.

(o)

Extract

Extract

Allergnädigsten Rescripts d.d. Wien den 5. April 1741.

Die Preußische Alliantz mit Rußland betreffend, nebst angehängtem Dehortatorio, so von Rußland an Se. Majestät den König in Preussen wegen des Einfalls in Schlesien ergangen, d. d. Petersburg den 25. Febr. 1741.

Wir werden von allen Orthen her verständiget, daß Preußischer Seits ausgestreuet werde, ob wäre zwischen Rußland und dem König dieses Nahmens nicht nur der bekannte, vor dem Einfall in Schlesien vorhergegangene, und die ältere mit andern Mächten subsistirende Bündnissen, ausdrücklich ausnehmender- sondern ein fernerweiterer- der kundbahren engern und unzertrennlichen Verknüpffung zwischen Uns und Rußland abbrüchiger Alliantz-Tractat geschlossen worden.

Nun solten zwar billig, nach der häuffigen von den vorhergegangenen habender Erfahrung und bevorab nach der zur Verunglimpfung Unsers Gemahls Liebd. so unwürdig ausgesonnener Erdichtung die Preußische Vorgeben nirgends mehr den mindesten Eindruck machen.

Gleichwie aber dannoch hin und wieder einige daran sich stossen dörfften, also haben Wir nicht undienlam befunden, den gänzli-

chen Ungrund Eingangs-erwehnter Ausstreuung Unsern gesamten Ministris, an auswärtigen Höfen, mithin auch Euch zu erkennen zu geben. Damit Ihr aber diesen Ungrund überzeugend darthun möget, so fügen Wir die Abschrifft des letztern von Ihro Majest. von allen Russen an den König in Preussen erlassenen Rück-Antwort-Schreibens mit dem Zusatz Abschrifftlich hier an, daß Wir an der Rußischen getreuesten Bunds-mäßigen Gesinnung im mindesten zu zweiffeln gar keine Ursach haben. Bekannt ist, daß allschon im Monath Decembris vorigen Jahrs ein nachdrucksames Abmahnungs-Schreiben von Rußland an Preussen erlassen worden. Da nun Preußischer Seits eine Antwort darauf erfolget, so den Einfall zu beschönigen abgezielet: so ist obige Beylag die darauf ertheilte widrige Einwilligung, woraus zugleich auch erhellet, wie grund-falsch seye, was vorhin schon von Preussen der Rußischen Vermittelung halber hat vorgegeben werden wollen, so, daß sich nicht genug zu verwundern auch nicht wenig zu bedauern ist, daß man sothanem Vorgeben da und dorten Glauben beygemessen und andurch sich irre machen lassen. Um allen deme und künfftigen sonder Zweifel noch häuffig erdichtet werden dörffenden Ausstreuungen, theils zu begegnen, und theils vorzukommen; So ist der Inhalt gegenwärtigen Rescripts von Euch kund zu thun.

P. T.

P. T.

EUer Königl. Majest. an mich abgelassenes Antworts-Schreiben vom 21. Jan. habe ich wohl erhalten, die mir darinnen gegebene neue Versicherungen von Dero hochgeschätzten Freundschafft und guten Intention gereichen zu meiner besondern Verbindlichkeit und können Ew. Königl. Maj. dahingegen von mir gäntzlich persuadirt seyn, daß ich all demjenigen, was zu noch mehrer Befestigung der zwischen Uns erneuerten Defensiv-Alliantz und subsistirenden guten Vernehmens gereichen kan, so viel an mir ist, und wie billig ohne meinen mit andern Puissancen habenden und zu niemands Offension gereichenden Engagemens einigen Abbruchs zu thun geschehen kan, mit der aufrichtigsten Begierde jederzeit entgegen gehen werde. Hierauf gründet sich das mit Ew. Königl. Maj. glücklich erneuerte Bündniß und bin ich von Dero Æquanimitæt auch völlig versichert, daß sie so wenig von mir ein mehrers verlangen werden, als wenig ich etwas dergleichen höchst-Deroselben anmuthen zu seyn, meines Orts jemahlen gemeynet bin; Tractaten müssen heilig seyn, weilen ohne dieselbe keine menschliche Societæt bestehen kan, dahero dann auch niemand beleidigen, und Treu und Glauben halten nach dem Exempel meiner in GOtt ruhenden Vorfahren die Maaß-Regul seyn wird, worauf sich währender meiner gantzen GOtt gebe! glücklichen

Regierung all mein Thun und Lassen gründen soll.

Was die von Ew. Königl. Maj. seithdeme mit gewaffneter Hand unternommene Uberziehung des Hertzogthums Schlesien betrifft, so bin nach wie vor sehr weit entfernet mich einiger Untersuchung derjenigen Prætension anzumassen, welche höchst-Dieselbe an das Ertz-Hertzoglich-Oesterreichische Hauß haben mögen, und zu dieser Unternehmung die Veranlassung gegeben haben sollen.

Ich bin aber dabey biß hiezu in der vesten Persuasion, daß wann es Ew. Königl. Maj. beliebig gewesen vorhero und ehe Sie zu den Waffen geschritten über erwehnte Prætensiones sich vertraulich zu expliciren, der Königin in Ungarn und Böhmen Majestät nicht ermangelt haben würde, deroselben alle billige und gerechte Satisfaction angedeyen zu lassen, wie dann so wie mir berichtet ist, der Marquis de Botta, so, bald ihm Ew. Königl. Maj. Absichten bekannt worden, höchst-Dieselbe um einen Aufschub der intendirten Einrückung aufs inständigste gebetten, und, daß durch dieselbe die Früchte einer gütlichen Negotiation gäntzlich verlohren gehen würden, geziemend und deutlich zu erkennen gegeben haben soll; jedoch es sey dem wie ihm wolle, so scheinet es doch mehr mit demjenigen, was wir Uns selbst schuldig seynd, übereinzukommen, daß um zugleich von unserer Gerechtigkeits-Liebe und aufrechten Gesinnung die gantze Welt zu über-

überzeugen, man zu keinen Thätlichkeiten schreite, ehe und bevor der Weg der Güte versucht, und zu Erhaltung gerechter und billiger Satisfaction, nicht ausländlich erfunden worden.

Zu meiner besondern Freude würde es dannoch auch gereichet haben, wann mein dieserwegen an Ew. Königl. Majestät abgelassenes Freund-Brüderliches Schreiben, und geschehenes inständiges Ersuchen denjenigen Ingress finden mögen, welchen ich meiner treu-aufrichtigen Intention, und der Sachen Wichtigkeit nach, mir um desto mehr zu versprechen Ursach gehabt als ein geringer Aufschub der resolvirten Unternehmung derer Prætensionen nicht præjudiciren können, die Gefahr, um von andern præveniret zu werden, bißhero nicht existiret und am allerwenigsten, daß solches in Schlesien geschehen und dieses Hertzogthum von jemand anders mit gewaffneter Hand überzogen werden könte, zu besorgen gewesen. Ubrigens, so kan ich es nicht anders als eine Marque Ew. Königl. Majestät in mich gesetzten hohen Vertrauens ansehen, daß Dieselbe meine und des Königs in Groß-Britannien Maj. gute Officia und Mediation zu Herstellung des Friedens anzunehmen sich geneigt erklähren und bin auch wohl versichert, daß dieselbe zur gemeinsamen Satisfaction und Vergnügen nicht ohnnützlich gewesen seyn würde, wann ich solche noch vor die mit gewaffneter Hand erfolgte Einrückung in Schlesien anzu-

wenden

wenden in den Stand gesetzet worden; Und ob ich zwar nicht ermängle mit dem Groß-Britannischen Hof aus dieser Sach weiter gehörig zu communiciren; So werden doch Ew. Königl. Maj. von selbsten ermessen, daß durch obanwehnte Einrückung die Sache eine andere Gestalt gewonnen und wegen derer übrigen Puissancen die nebst mir zu der Garantie der Pragmatischen Sanction verbunden und auch andere dabey so sehr interessiret seynd viel weitläufftiger und schwerer geworden. Ich habe alles dieses in meinen letztern Schreiben an Ew. Kön. Maj. dergestalt klar und deutlich vorzustellen mir die Freyheit genommen, daß ich mich auf selbiges und dessen Inhalt allhier nur lediglich beziehen darff, bey diesem allen wird mir zur Consolation gereichen, wann Ew. Kön. Maj. selbst mir die Justitz erweisen und erkennen werden, wie ich nach der Pflicht eines treuen rechtschaffenen Freundes und Alliirten es an wohl und redlich gemeinten Vorstellungen nicht erwinden lassen, um denen gefährlichen und weit ausbreiten könnenden Suiten, welche aus diesen von Ew. Königl. Maj. Æquanimität und Großmuth nie verhofften Unternehmungen entstehen werden, noch in Zeiten vorzubeugen und zugleich die wahre Hochachtung zu bezeugen, welche ich vor Dero Freundschafft hege und mit welcher ich beständig verharre

Ew. Königl. Maj. ꝛc.

St. Pétersburg den 25. Febr. 1741.

An

Ihre Königl. Majest. in Preussen Ver-

Verzeichniß des Inhalts der Sammlung einiger Staats-Schrifften.

In dem ersten Stück.

I. Erstes Chur-Bayrisches Impressum gegen Ihro Majest. die Königin von Ungarn und Böhmen, unter folgendem Titul:

Anmerckungen über das dem Publico gemein gemachte des Wienerischen Hofs-Circular-Rescript an alle auswärtige Ministros und neben anderen dabey aus dem Testament und Codicill Kaysers Ferdinandi I. glorreichester Gedächtniß communicirte Extract, die damahlige Oesterreichische Erbfolge betreffend, nebst den dazu gehörigen Beylagen. pag. 3.

In dem zweyten Stück.

I. Zweytes Chur-Bayrisches Impressum gegen Ihro Majest. die Königin von Ungarn und Böhmen, unter folgendem Titul:

Ihro Maj. der Königin von Ungarn und Böheim zweytes Circular-Rescript de dato 21. Novembr. 1740.

Samt den Chur-Bayrischen kurtzen Anmerckungen über obenstehendes Circular-Rescript nebst den Beylagen. pag. 99.

III. Lettre écrite à un Juris Consulte de la Ville *** au sujet des Dispositions faites par l'Empereur Ferdinand I. dans son Testament du

premier Juin 1543. dans le Contrat de mariage de L'Archiducheſſe Anne ſa fille ainée, du 19. Juin 1546. & dans ſon Codicille du premier Fevrier 1547. pour regler la Succeſſion à pluſieurs Etats de la Maiſon d'Autriche p. 141.

IV. Chur-Bayriſches Circular-Reſcript, an die auswärtige Geſandte und Miniſtros de dato 8. Jenner 1741. p. 165.

V. Chur-Bayriſche kurtze Erinnerung über ein abermahlen unterm dato 10. Decembr. 1740. erfolgtes Wieheriſches Circular-Reſcript. pag. 166.

VI. Chur-Bayriſche Verwahrung gegen Ihro Maj. die Königin von Ungarn und Böhmen, de dato München den 3. Nov. 1740. pag. 174.

VII. Extract Ihro Maj. der Königin von Ungarn und Böhmen Circular-Reſcripti de dato Wien den 6. Nov. 1740. p. 174.

VIII. Copia Schreibens des Chur-Pfältziſchen Herrn Vice-Cantzlers zu Nürnberg, Carl Freyherrn von Hartmann, an den Oeſterreichiſchen Herrn Comitial-Geſandten, Freyherrn von Palm. pag. 181.

IX. Anmerckungen über die von Ihro Majeſt. der Königin von Ungarn und Böhmen an Dero Herrn Gemahl des Hertzogs von Lothringen Königl. Hoheit, geſchehene Uebertragung der Mit-Regentſchafft und Böhmiſchen Chur-Würde, ohne dannoch denen Rechten der Oeſterreichiſchen Pragmatiſchen Sanction Abbruch zu thun. pag. 184.

X. Co-

X. Copey von demjenigen Brief, ſo Ihro Königl. Hoheit der Hertzog von Lothringen ꝛc. an die General-Staaten von Holland unter dem 21. Dec. erlaſſen. p. 190.

XI. Antwort der Herren General-Staaten auf dieſes Schreiben. p. 191.

In dem dritten Stück.

I. Rechts-gegründetes Eigenthum des Königlichen Chur-Hauſes Preuſſen und Brandenburg auf die Hertzogthümer und Fürſtenthümer Jagerndorff, Liegnitz, Brieg, Wohlau und zugehörige Herrſchafften in Schleſien. pag. 192.

In dem vierten Stück.

I. Nähere Ausführung des in denen natürlichen und Reichs-Rechten gegründeten Eigenthums des Königl. Chur-Hauſes Preuſſen und Brandenburg auf die Schleſiſche Hertzogthümer Jägerndorff, Liegnitz, Brieg, Wohlau ꝛc. und zugehörige Herrſchafften. pag. 291.

II. Memoire, welches der Königlich-Preußiſche Geſandte in Londen Graf von Truchſes, dem Königlich-Groß-Brittanniſchen Hofe, wegen des Hertzogthums Schleſien überreichet hat. pag. 327.

III. Nachricht die Chur-Böhmiſche Functionen bey der Wahl eines Königes betreffend, inſonderheit dererjenigen Herren, ſo durch Vermählung zu dieſer Cron- und Chur-

Wür-

Würde gelanget. Samt denen darauf verfaßten Anmerckungen und Gegen-Anmerckungen. pag. 330.
IV. Schreiben des Herrn Grafen von Törring an den Herrn Grafen von Kinsky, das Exercitium Jurium Electoralium der Chur Böhmen bey der Kayser-Wahl betreffend, nebst der darauf erfolgten Antwort p. 358.
VII. Copia Schreibens an Se. Königl. Maj. in Preussen von Sr. Churfürstl. Durchl. in Bayern, die Prolongation des Kayserlichen Wahl-Tages betreffend, de dato München den 19. Jan. 1741. pag. 361.
VIII. Copia Antwort-Schreibens Sr. Königl. Maj. in Preussen an Ihro Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern, ebenfalls die Prolongation des Kayserl. Wahl-Tages betreffend, de dato Berlin den 7. Febr. 1741. pag. 362.
IX. Copia-Schreibens an Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Maynz von Ihro Churfürstl. Durchl. in Bayern die Prolongation des Kayserlichen Wahl-Tages betreffend, de dato München den 5. Febr. 1741. pag. 364.
X. Copia Antwort-Schreibens von Ihro Churfürstliche Gnaden zu Maynz an Ihro Churfürstliche Durchlaucht in Bayern die Prolongation des Kayserl. Wahl-Tages betreffend, de dato Maynz den 19. Februarii 1741. pag. 366.
XI. Copia-Schreibens von Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Maynz an Ihro Königl. Maj. in

in Preussen, die Prolongation des Kayserl. Wahl-Tages betreffend, de dato den 20. Febr. 1741. pag. 368.
XII. Copia-Schreibens an Ihro Churfürstliche Gnaden zu Maynz von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier, die Prolongation des Kayserl. Wahl-Tages betreffend, de dato Ehrenbreitstein den 20. Jan. 1741. p. 371.
XIII. Copia-Schreibens von Ihro Königliche Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen d. d. Dreßden den 18ten Januar. 1741. an das Cammer-Gericht zu Wetzlar dessen Bestättigung betreffend. p. 373
XIV. Copia Wieder-Antwort an Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. in Sachsen von dem hochpreißlichen Reichs-Cammer-Gericht, d. d. Wetzlar den 2. Febr. 1741. pag. 376.
XV. Rescript Sr. Königl. Maj. in Preussen an Dero Gesandten in Regenspurg, Herrn von Pollmann, die Sicherheit der Catholischen Religion in Schlesien betreffend. pag. 377.
XIV. Schreiben Sr. Königl. Maj. in Preussen an dero Gesandten in Regenspurg, Herrn von Pollmann, die Dero hohen Person geschehen seyn sollende Nachstellungen betreffend, d. d. 11. Mertz, 1741.
XVII. Copia-Schreibens von Ihro Churfürstliche Gnaden zu Maynz an Ihro Churfürstliche Durchl. Durchl. in Bayern und Pfaltz mut. mut. das Reichs-Vicariat betreffend, sub dato Maynz den 28. Febr. 1741. p. 380.

In dem fünfften Stück.

I. Unpartheyische Prüfung, ob und wie weit der von Ihro Maj. der Königin von Ungarn und Böhmen an Dero Herrn Gemahls des Hertzogs von Lothringen, Groß-Hertzogs von Toscana Hoheit, beschehener Auftrag der Mit-Regentschafft über die sämtlichen Oesterreichischen Königreiche und Lande, nicht minder der Administration der Böhmischen Chur-Würde nach den Fundamental-Gesetzen und Verfassungen, auch der Observantz, sowohl des Heil. R. Reichs, als besonders ermeldter Oesterreichischen Erb-Königreiche und Lande, gegründet, der Sanctioni Pragmaticæ gemäß, und zu recht beständig sey. pag. 387.

II. Pro Memoria, so die Herren Gesandten derer Alt-Fürstlichen Häuser unter sich haben herum gehen lassen, die künfftige Kayserl. Wahl-Capitulation betreffend. p. 436.

III. Schreiben Sr. Königl. Maj. in Preussen an Dero Herrn Gesandten in Regenspurg, d. d. 11. Martii 1741. den Wienerischen Hof betreffend. p. 439.

IV. Raisons, qui prouvent évidemment, que L'Expedition de sa Majesté le Roi de Prusse en Silésie n'est aucunement le cas, où la Cour de Vienne sauroit reclamer les engagemens & L'assistence des Puissances garantes de la fameuse Pragmatique. p. 441.

V. Copia Schreibens an beyde Chur-Fürsten zu

zu Bayern und Pfaltz von des Herrn Bischoffs zu Eichstedt Hochfürstl. Gnaden d. d. 8. Januar. 1741. das Rheinische Vicariat betreffend. pag. 444.

VI. Extract Churfürstl. Mayntzischen gnädigen Rescripts an Dero Gesandtschafft zu Regenspurg, d. d. Maynt̃z den 10. Mertz 1741. das Rheinische Vicariat betreffend. p. 446.

VII. Refutation par les loix fondamentales de l'Empire du Rescrit daté de Vienne du 20. Novembr. 1740. touchant l'exercice actuel de l'Electorat de Bohéme. p. 447.

VIII. Constantini Modrevii, Poloni, de instituendis Comitiis circularibus Consiliisque callendis pro conservanda communi omnium Libertate Admonitio ad Principes Germanos. pag. 456.

IX. Schreiben Sr. Maj. des Königs von Engelland an Ihro Majestät die Königin von Ungarn und Böhmen d. d. Londen 29. Jan. 1741. die Garantie der Pragmatischen Sanction und die Schlesische Händel betreffend. p. 470.

X. Reponse de la Cour de Vienne au Memoire de Mr. le Baron de Danckelmann. pag. 472.

XI. Copia-Rescripti von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynt̃z an Dero zweyt- und dritten Wahl-Gesandten zu Franckfurth, d. d. 13. Martii 1741. das Ceremoniel betreffend. pag. 476.

In dem sechsten Stück.

I. Deutlicher Unterricht von den Rechts-Gründen,

den, welche bey der von Ihro Majestät der Königin von Ungarn und Böheim Ihrem Herrn Gemahl des Hertzogs von Lothringen Königlichen Hoheit geschehenen Ubertragung der Verwaltung des Königl. Böhmischen Churfürsten-Amts, in Betrachtung müssen gezogen werden. p. 483.

II. Pro Memoria, welches der Königl. Pohlnische und Chur-Sächsische Gesandte, Herr von Bünau, an Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz den 11. Martii 1741. überreichet die Verwaltung der Böhmischen Chur und Vati betreffend. p. 556.

III. Copia-Schreibens an die beyde Churfürstliche Vicariats-Höfe von Ihrer Hochfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg-Culmbach das Reichs-Vicariat betreffend. pag. 559.

IV. Copia-Schreibens von Ihrer Königl. Maj. in Groß-Britannien, an die Herren Churfürsten von Bayern und Pfaltz, de dato S. James den 6. (17.) Jan. 1741. das Reichs-Vicariat betreffend. p. 561.

V. Extract allergnädigsten Rescripts d. d. Wien den 5. April 1741. die Preußische Alliantz mit Rußland betreffend, nebst angehängtem Dehortatorio, so von Rußland an Se. Maj. den König in Preussen wegen des Einfalls in Schlesien ergangen, d. d. Petersburg den 25. Febr. 1741. p. 563.

Ende des sechsten Stücks.

Sammlung
Einiger
Staats-Schriften
Welche nach Ableben
Kayser Carl des VI.
zum Vorschein gekommen
Und die
Gegenwärtige wichtige Staats Angelegenheiten von Teutschland betreffen.

Siebendes Stück.

M DCC XXXXI.

Inhalt dieses siebenden Theils.

Acten-mäßige, und rechtliche Gegen-Information, über das ohnlängst in Vorschein gekommene so genandte Rechts-gegründete Eigenthum des Chur-Hauses Brandenburg auf die Hertzogthümer, und Fürstenthümer Jägerndorff, Liegnitz, Brieg, Wohlau, und zugehörige Herrschafften in Schlesien.

Acten-mäßige, und Rechtliche

Gegen-INFORMATION

Uber

Das ohnlängst in Vorschein gekommene so genante

Rechts-gegründete Eigenthum

Des

Chur-Hauses Brandenburg

Auf die Hertzogthümer, und Fürstenthümer

Jägerndorff, Liegnitz, Brieg, Wohlau,

Und zugehörige Herrschafften

in Schlesien.

Es ist zwar nicht ohne, daß von ein- so andern Scribenten, welche in ihren Bücheren von denen Rechts-Ansprüchen hoher Potentaten, und Häuser gehandelt, auch von der Prætension, so das Chur-Hauß Brandenburg auf die Schlesiſ. Hertzogthümer Jägerndorf, Liegnitz, Brieg, uñ Wohlau, dañ die Herrschaften Oderberg und Beuthen, hiebevor zu haben vermeynet hat, überhaupt einige Meldung geschehen seye; Es kan aber denen jenigen, die sich in denen Actis publicis, und insonderheit, so das Königreich Böheim, und das Erb-Hertzogthum Schlesien angehen, etwas genauer umzusehen die Mühe gegeben, ebenfalls nicht verborgen seyn, mit was vor guten Grund diesen Chur-Brandenburgischen Anforderungen zu allen Zeiten auf des beständigste widersprochen worden seye, und wie dessen ohngeachtet, Weil. Kayser Leopoldus als König in Böheim Glorwürdigsten Angedenckens, aus angestamter Clementz, und Liebe zu dem Frieden, dann aus gantz besonderer Zuneig- und Hochachtung gegen das Chur-Hauß Brandenburg sich nicht habe entgegen seyn lassen, sothane

Brandenburg machte zwar vor diesem auf die Schlesische Fürstenthümer Jägerndorff, Liegnitz, Brieg, und Wohlau ꝛc. einige Prætensiones:

Diese wurden aber niemahlen zugestanden:

Endlich gleichwohlen dergestallt abgethan:

thane Prætensionen samt und sonders aus dem Grund zu heben, und dieses Chur-Hauß ohne alle Rechts-Verbündlichkeit dergestalt zu befriedigen, daß auf solche Ansprüche vor sich, alle ihre Erben, Successoren, und Nachkommen auf ewig feyerlichst renunciret worden ist; Wie solches diejenige Scriptores (welche von denen Chur-Brandenburgischen Prætensionen handlen, und denen des Chur-Hauses Archiva offen gewesen) selbst bekennen, und einhellig darfür halten, daß sothane vermeyntliche Anforderungen durch die Verträge von Annis 1686. und 1694. vollkommen abgethan worden. *

Daß das Chur-Hauß Brandenburg sich solcher auf ewig begeben.

Auf was für eine unerhörte, wider alles Natur- und Völcker-Recht lauffende Art hingegen der jetzige König in Preussen, und Churfürst zu Brandenburg mit einem starcken Kriegs-Heer in das von Trouppen enblößte Hertzogthum Schlesien eingedrungen, und das gantze Land überzogen, dieses ist eine durch alle offentliche Zeitungen allschon zur Genüge ausgebreitete Sache.

Der jetzige König in Preussen handlet deme zuwider.

Uberziehet gantz Schlesien mit einer grossen Kriegs-Macht.

Dieser feindliche Einfall ist um so unverantwortlicher, als solcher eines Theils wider die gül-

* Puffendorff de Gestis Friderici Wilhelmi L. 19. §. 25. Ludwig. germ. Princ. L. 2. C. 3. §. 13. idem in Reliquiis Manuscript. Tom. X. pag. 395. & 396.

dene Bull Kayſers Carl des Vierten, die Fundamental-Reichs-Geſätze, und beſonders wider den darinnen hoch verpönten Land-Frieden unternommen, andern Theils auch gegen die Königin in Hungarn, und Böheim von dem König in Preuſſen zu eben der Zeit, wo man ſich zu ſothaner Invaſion gerüſtet, die aufrichtigſte Verſicherungen dem Schein nach gegeben worden, mithin man ſich nichts weniger einfallen laſſen können, als daß man von einem Nachbarn, welcher ſich zu aller Freundſchafft erbothen, und in Betracht ſeiner von der Cron Böheim rührenden Lehnen ein anſehentlicher Vaſall iſt, ohne einige vorgängige Declaration feindlich ſolte angefallen werden.

Und zwar zu einer Zeit, wo er die aufrichtigſte Verſicherungen dem Schein nach von ſich gegeben.

Der König ſchickte zwar den Graf Gotter mit einigen Propoſitionen nacher Wien: ehe aber dieſer alda angekommen, ruckte die Armée würcklich in die beede Schleſiſche Gränitz-Fürſtenthümer Gloggau, und Sagan gantz unverſehens ein. Man publicirte Brandenburgiſcher Seiths, um ſo wohl die Landes-Inwohner, als die auswärtige Mächten irre zu machen, in allen Städten und Dörffern ein verſteltes Patent, in welchem man verſicherte, daß die Einruckung der Preußiſchen Trouppen nur zur Sicherheit des Landes Schleſien, und Brandenburgiſchen Staaten abziehlete, und daß man in dem Begriff ſeye, ſich darüber mit der Königin in Hungarn und Böheim zu verſtehen. Ja man nahme in denen an verſchiedene auswärtige Höfe erlaſſenen Schreiben den Allmächtigen GOtt mehr als einmahl zum Zeugen, daß man die Königin von Böheim keines Weegs zu beleidigen, oder Ihr nachtheilig zu ſeyn gedencke, zu gleicher Zeit aber ſuchte man andere Höfe gegen die Königin von Hungarn, und Böheim dardurch zu gewinnen, daß man jedem auf eine andere Art vorgebildet, Höchſt-erwehnte Königin habe ſich bereits durch Bündnüſſen wider ihr Intereſſe eingelaſſen; Dann ſo gabe man bey Engelland vor, daß mit der Cron Franckreich eine Allianz geſchloſſen ſeye: Franckreich hingegen ſuchte man zu überreden, als wann das Bündnuß mit Engel- und Holland gegen die Cron Franckreich bereits ſeine Richtigkeit habe.

Man publicirte ein verſteltes Patent, daß alles zur Sicherheit des Landes Schleſien, und der eigenen Brandenburgiſchen Staaten abziehle.

Dieſes überredete man auch einige auswertige Höfe.

Andere Höfe ſuchte man auf andere Art auf ſeine Seithen zu bringen.

Indeſſen ließe man die Hoſtilitæten in Schleſien würcklich für ſich gehen, auch alles was nur feindliches geſchehen können, Welt-bekanter maſſen betreiben, und man konte anderwärtig nicht ehender begreiffen, was für Prætenſiones nach ſo ſolennen Verträgen der König in Preuſſen an dieſem armen Land möglicher Dingen formiren möchte, biß man endlich Chur-Brandenburgiſcher Seiths in einem anzügerlichen Impreſſo unter dem Nahmen:

Indeſſen gehen die Hoſtilitæten für ſich.

Endlichen kommet ein Impressum derer Chur-Brandenburgischen Prætensionen zum Vorschein.

Rechts-begründetes Eigenthum des Königlichen Chur-Hauses Preussen / und Brandenburg auf die Hertzogthümer / und Fürstenthümer Jägerndorff / Liegnitz / Brieg / und Wohlau / und zugehörige Herrschafften in Schlesien der Welt kund gethan, daß man die alte vermeynte, und schon längst abgethane Prætensiones auf die Fürstenthümer Jägerndorff, Liegnitz, Brieg, und Wohlau, nicht minder auf die Herrschafften Oderberg, und Beüthen wiederum aufzuwärmen, und unter diesem Blend-Werck frembden Guts, und wegen ungegründeten Prætensionen auf einige Fürstenthümer, des gantzen Landes sich zu bemächtigen gedencke.

Gehet nur auf einige Fürstenthümer, und Herrschafften;

Die Invasion hingegen beschiehet im gantzen Land.

Nun will man zwar hier nicht examiniren, sondern der vernünfftigen Welt zu urtheilen überlassen, ob dieses unter gesitteten Völckeren, geschweige in der Christenheit die Art seye, seine Prætensiones gelten zu machen, da man, ohne sich gegen die Souvraine des Landes, oder die ihrigen in mindesten zu äusseren, ja gegen die theureste Versicherungen gantz unversehens in ein von Trouppen entblöstes Land mit einem starcken Kriegs-Heer einfallet, und darinnen alles gewaltthätig occupiret. Auf solche Weise seynd die Puissanzen bey ihren Staaten

Dieses Verfahren ist wider alles Natur- und Völcker-Recht;

ten niemahlen sicher, und man kan sich von selbst gar leicht den Schluß fassen, was über kurtz oder lang andere Nachbarschafften von einem solchen Unternehmer zu gewärtigen haben; Dann weme die häuffige Prætensiones des Chur-Hauses Brandenburg bekandt seynd, muß nothwendig daraus schliessen, daß in Teutschland fast niemand einige Sicherheit bey dem Seinigen haben könne, wann der König in Preussen gegen alle Reichs-Satzungen, und Ordnungen, in welches Land es Ihme nur gelüstet, mit zahlreicher Mannschafft einzubrechen, und wann Er darinnen vest zu seyn glaubet, mit alten nichtigen, und allschon abgethanen Prætensionen aufzutretten wagen darff. Es mangelt leider! an Leuthen nicht, die gleich fertig seynd, Befugnussen und Gerechtsame denen grossen Herren auf Länder ihrer Benachbarten vorzubilden, und so unstandhafft ihre Ausführung auch ist, dieselbe doch nach Möglichkeit aufzuputzen. Wann nun dieses zu einem Feindlichen Einfall in eines andern Land genugsam seyn solle, so ist es um Frieden und Ruhe in Teutschland geschehen.

Der allgemeinen Sicherheit entgegen, auch andern Staaten höchstgefährlich.

Man gedencket sich auch bey der anzüglichen Schreib-Art des Verfassers des so genannten **Rechts-gegründeten Eigenthums** nicht viel aufzuhalten, massen die ehrbare Welt von selbst verabscheuen wird, daß der Author die glorreicheste und gerechte Kayserе Ferdinandum I. und Leopoldum,

Das Unternehmen, und die Schreib-Art des jenseitigen Authoris wird einiger massen bemercket.

und ihr Ministerium theils einer Ungerechtigkeit, theils einer Arglist, und Gefährde zu beschuldigen sich nicht entfärbet, sondern nachdeme dieser Verfasser die zur Sachen Begriff haubtsächlich nöthige Umstände theils verschweiget, theils anderst, als sie sich verhalten, anführet, die mehreste zum Werck dienende Urkunden aber entweder nicht bey Handen gehabt, oder mit Fleiß vertuschet, und hierdurch gar leicht bey denen jenigen, welche sich in denen Böhmisch- und Schlesischen Geschichten nicht so genau umgesehen haben, irrige Gedancken erwecket haben dörffte;

So findet man der Nothwendigkeit zu seyn, der gantzen Sachen Verhalt der Gerechtigkeit liebenden Welt vor Augen zu legen, und so aufrichtig zu fassen, daß kein Wort geschrieben werde, welches man nicht durch Acta, und durch die allezeit mit Originalien bewähren könnende Urkunden zu bestärcken vermöge.

Ordnung dieser Gegen-information.

Damit aber der Leser eines gegen dem andern desto leichter combiniren könne, so wird man daß Werck in eben der Ordnung, wie der Verfasser des so genanten Rechts-gegründeten Eigenthums abhandeln, und jede vermeynte Prætension in einem eigenen Capitel besonders untersuchen.

CAPUT

CAPUT I.

Von der vermeynten Chur-Brandenburgischen Prætension auf das Fürstenthum Jägerndorff.

§. I.

ES setzet der Verfasser zu seinem vermeyntlichen Grund voraus: Es hätte König LUDWIG zu Böheim dem Marggrafen GEORG überhaubt bewilliget, sich in Schlesien anzukauffen, und zwar dergestalt, daß Er die anerkauffte Lande, als **pur eigenthümliche Erb-Stücke mit der Freyheit** besitzen möge, solche eigenen Gefallen nach, wiederum zu veräusseren, und damit als seinem **Eigenthum** zu schalten, und zu walten;

Der Verfasser des jenseithigen Impressi dichtet dem von ihme angezogenen Consens Königs Ludwigs zu Böheim Worte bey, die darinnen nicht enthalten seynd;

§. II. Siehet man aber sothanen Consens, der gegeben Montags nach der Auferstehung Christi Anno 1523. selbsten ein, so lauten die Worte eigentlich dahin:

No. 1.

Imò. Daß die Bewilligung nur auf seine **Person / dessen Bruder / und ihre Erben Krafft und Macht haben** solle.

2dò. **Daß Er und seine Erben alleweeg dem König / und der Cron Böheimb das von solchen Güthern verpflichtet** seyn sollen / **was ein anderer Fürst in Schlesien zu thun** schuldig ist.

§. III.

§. III. Hieraus lieget nun zu Tage, daß in diesem Königl. Consens von denen Gegenseits angeführten Worten: **als pure Eigenthümliche Erb-Stücke** ꝛc. solche eigenen Gefallen **nach wieder zu veräussern/ und damit als sein Eigenthum zu schalten/ und zu walten** ꝛc. nicht ein Buchstaben enthalten, sondern solche lediglich beygedichtet worden seyen.

§. IV. Es erscheinet vielmehr klar daraus, daß der König LUDWIG der Meynung niemahlen gewesen seye, durch diese Einwilligung die Natur und Eigenschafft derer zu erkauffenden Güther in dem geringsten abzuändern, weniger Sich und der Cron Böheim hierunter das mindeste zu vergeben.

Daß die Fürstenthümmer in Schlesien keine pure Erb- und Veräusserungs- sondern rechte Manns-Lehen seynd, wird gründlich dargethan, und zugleich erwiesen, daß Jägerndorff von der nemlichen Eigenschafft jederzeit gewesen, und verblieben seye; N. 2.

§. V. Die vorhandene Investituren über die Fürstenthümmer in Schlesien sowohl, als die von Zeit zu Zeit sich ereignete Anfälle bezeugen überhaupt, daß solche wahre und **rechte Manns-Lehen** seyen, und es ist insonderheit auch das Fürstenthum Jägerndorff von dieser nemlichen Eigenschafft jederzeit gewesen, und verblieben.

§. VI. Also wurde es von König Sigismundo schon in Anno 1422. dem Hertzogen Johannes von Troppau verliehen in Verbis: **Ihm/ und seinen Erben zu rechten Lehen gnädiglich geliehen / und gereichet; Item**

Item daß Er solches zu rechten Lehen haben/ halten/ gebrauchen/ geniessen/ und Erblich besitzen solle.

§. VII. Nachdeme nun dieser Hertzog in Anno 1483. ohne Männlichen Leibes-Erben verstorben, ist sothanes Lehen, ohnerachtet seine Schwester Barbara, wie auch seines Vatters Bruder-Kinder die Hertzoge von Rattibor noch im Leben waren, eröffnet, und folglich dem König, und der Cron Böheim anheimb gefallen, die Schwester- und Bruders-Kinder aber seynd von der Lehens-Folge ausgeschlossen worden, zum unwiedersprechlichen Zeugnuß, daß es ein wahres Mann-Lehen seye, in welchem niemand, als der von dem ersten Lehn-Trager abstammet, zu succediren vermöge.

§. VIII. Nach vorbesagter Eröffnung gabe König Uladislaus Anno 1493. dieses Lehen seinem Obristen Canzler dem Johann von Schellenberg, aber anderst wieder nicht, als mit der Eigenschafft eines rechten Mann-Lehens in Verbis: **Dem genannten Johann von Schellenberg/und seines jglichen Mannl. Erben** ꝛc. **zu einem rechtlichen Erblichen Anfall,** ꝛc. **in aller Maaß/ Herkommen/ Weiß/ und Weeg dasselbe Hertzogthum vor/ und bisher besessen / gebraucht / und gehalten worden.**

§. IX. Niemand wird hieraus mit Grund schliessen können, daß König Uladislaus durch diese Verreichungs-Formul die vorige Eigenschafft dieses Lehens aufgehoben, und abgeän-

dert

dert habe, dann, wolte man sich etwan an denen Wörteren: **Erben / rechten Erblichen Anfall** stossen, und ein Veräusserungs-Lehen daraus erkünstlen, so darff man nur darbey das Wort **Männliche** / und die beygefügte Clausul: **wie es vor / und bishero besessen / gebraucht / und gehalten worden** ꝛc. nicht ausser acht lassen; Immassen daraus klar vor Augen lieget, daß der Concedens keinen andern, **als den Männl. Lehens-Erblichen Anfall / und die Männliche Lehens-Erben** darunter verstanden, und ein mehrers Recht, als die vorige Besitzere gehabt, keines Weegs habe einraumen wollen.

Solcher gestalt, und anderst nicht, ist es auch an den Marggraf Georg von Brandenburg verkauffet worden.

§. X. So wenig demnach dieser Gründ-Satz nach dem wahrhaften Hergang der Sache einigem Zweifel unterliegen kan, eben so gewiß ist es, daß der von Schellenberg durch den hernach in Anno 1524. erfolgten Verkauff an den Marggrafen GEORG von Brandenburg dieses Lehen anderst nicht, als wie Er es selbsten empfangen, und besessen (es mögen auch die Worte in dem von Ihme von Schellenberg ausgefertigten particular-Kauff-Brief immer lauten, wie sie wollen) habe überlassen können.

Die Söhne des Verkauffers haben den Kauff-Contract mitgeschlossen, und unterschrieben,

§. XI. Wobey übrigens dieser besondere Umbstand zu beobachten kommet, daß der Contract zugleich von des Verkauffers Söhnen mitgeschlossen, und unterschrieben worden,

den, welches zu erkennen giebet, daß Jägerndorff kein Allodium, sondern ein Feudum Masculinum seye, als in welchem zur Veräusserung nebst dem Lehen-Herrlichen auch deren im Leben seyenden Söhnen Consens erfordert wird.

zum Kenn-Zeichen, daß es ein wahres Mann-Lehen seye.

Daß König Ludwig den Marggraf Georg mit dem Fürstenthum Jägerndorff in der Qualität eines Erb- und Veräusserungs-Lehns würcklich belehnet, ist grundloß;

§. XII. Zwar rühmet sich der Author des Gegentheiligen Impressi: der Marggraf GEORG wäre von dem König mit diesem Hertzogthum in der qualität **eines Erb- und Veräusserungs-Lehens** würcklich belehnet worden. Er läst aber solches bey seinen blossen Worten bewenden, und erweiset es mit nichts.

Dann die Könige zu Böheim verbinden sich der Cron, und denen Ständen mit Pflichten, kein Eigenthum, Lehn noch Anfälle zu vergeben.

§. XIII. Dieses Blend-Werck muß auch männiglich um so mehr in die Augen fallen, als aus der Verfassung des Königreichs Böheim bekant ist, daß die zeitliche Könige sich der Cron, und denen Ständen mit Pflichten zu verbinden pflegen, daß Sie von diesem Königreich, und denen einverleibten Ländern kein Eigenthum, noch auf einige Lehen, und Anfälle vergeben, sondern solche zu der Cron, und Dero künfftigen Königen eigenen Inhabung beybehalten wollen, auch was darwider geschehe, oder ausgebracht würde, keine Krafft noch Beständigkeit haben, sondern cassiret und nichtig seyn solle.

§. XIV.

Solches geschiehet auch insonderheit wegen Schlesien.

§. XIV. Auf solche Weise hat sich König Uladislaus in Anno 1510. gegen die Stände des Königreichs, insonderheit auch wegen Schlesien

No. 4.

erkläret in Verbis: **Und wie Uns aus wohlbedachtem Muth/ und aus Königlicher Macht/ als König zu Böheim in den Schlesischen Landen keine Fürstenthümer/so Wir jetzo haben werden/ so durch Anfall/ oder in andere Weege an Uns kommen/ niemanden von dieser Cron Böheim zu Theil/ oder an allem nicht hinweg geben sollen/ sunder die/ und dieselben alle Fürstenthümer, und Anfällen gäntzlich/ und unzertheilt zu der Cron Böheim/ zu Unser/ und künfftigen Königen zu Böheim eigenen Inhabung hinzuthun verbleiben/und zueignen; Und wo wir einigerley Anfällen hinweg geben derselben Fürstenthümer/ so Uns noch nicht heimgefallen wären/ oder künfftiglich hinweggeben wurden/ daß Wir solches alles hiemit diesem Unseren Brief aus Böheimisch-Königlicher Macht als König zu Böheim cassiren/ und in Nichts wenden/ des auch kein Krafft/ Macht/ noch Beständigkeit haben soll/ in keinerley Weiß/ oder Weg wider diesen Unsern Brief jetzt/ und zu künfftigen Zeiten mit keinem Rechten ꝛc.**

§. XV. Eben dasjenige hat nicht

No. 5.

minder König Ludovicus in Anno

1522.

1522. mithin erst ein Jahr zuvor, als derselbe dem Marggrafen GEORG den von dem Verfasser des obgedachten jenseithigen Impressi vorgespiegleten freyen, und unbeschrenckten Consens sich in Schlesien anzukauffen, gegeben haben solle, selbsten der Cron, und denen Ständen zu Böheim auf das verbindlichste zugesaget, und versichert;

Eben der König Ludwig hatte erst ein Jahr zuvor, als er dem Marggraf Georg den angeblichen freyen Consens ertheilet haben solle, denen Ständen zu Böheim ein gleiches auf das verbündlichste zugesaget.

§. XVI. Wer mag sich nun wohl beygehen lassen, daß dieser König seiner so theuren Zusage in einer so kurtzen Zeit sich nicht mehr erinneret haben, und aus dem Hertzothum Jägerndorff als einem bekanten der Cron Böheim schon einverleibten alten unwidersprechlichen **Manns-Lehen ein pures Erb- und Veräusserungs-Lehen** zu machen gemeynet gewesen seyn solte;

§. XVII. So wenig dieses ohne besondere, und ausdruckentliche Mit-Einwilligung derer Stände hätte gültig geschehen können, eben so wenig ist solches auch in der That erfolget, sondern es geben die oben schon angeführte Formalia des Consenses nur allzudeutlich zu erkennen, daß König LUDWIG sich seiner Pflicht auf das beste erinnert, und eben darumen seine Bewilligung zu dem Güther-Einkauff eines Theils lediglich auf des **Marggrafen** GEORG **Per-**

Der Consens ad emendum ist auch selbst nur auf Marggrafen Georg, seinen Bruder und Kinder gegeben, mit dem ausdrückli-

chen Anhang, daß sie von denen an sich bringenden Gütern dem König und der Cron eben so, wie andere Fürsten in Schlesien verpflichtet seyn sollen.

sohn / seinen Bruder / NB. **und ihre Erben** eingeschrencket, andern Theils aber mit dem bescheidentlichen Vorbehalt ertheilet habe, daß Er Marggraf GEORG und seine Erben von denen erkauffenden Güthern dem König, und der Cron **eben so** / wie andere Fürsten in Schlesien verpflichtet seyn sollen.

Der Author des jenseithigen Impressi wird diesfalls entweder einer Unwissenheit, oder gestissentlichen Unterschlagung der Wahrheit mit Grund beschuldiget.

§. XVIII. Der Author des Gegnerischen Impressi muß dieses alles entweder nicht gewust, oder mit Fleiß verschwiegen haben; Beydes fallet demselben zur Schuld, und Verantwortung, da in einer so wichtigen Sache es allzugefährlich ist mit eigenen Erdichtungen, oder gestissentlicher Unterschlagung der **Wahrheit in dem Publico zu erscheinen, und aufzutretten.**

Num. 6.

Die Confirmatio Ferd. I. handlete eigentlich nicht von Jägerndorff, sondern bestättiget nur die von König Ludwig beschehene Donation derer Regalien auf Freudenthal, mit gewisser Limitation.

§. XIX. Es nimmet derselbe zwar seine Zuflucht zu der Confirmation des Königs, und nachmahligen Kayſers Ferdinandi I. de Anno 1527. (solle seyn de Anno 1532.) mit dem Vorgeben. Dieser Kayser hätte nach dem Tod des Königs Ludovici alles obige von ihme beygebrachte confirmiret; Es wird aber von ihme hierunter abermahlen nicht aufrichtig gehandlet, dann es ist

Imò

Imò Darinnen wegen Jägerndorff mit keiner Sylben enthalten, daß **es ein pures Erb- und Veräusserungs-Lehen seyn solle;**

2dò Verschweiget derselbe die alda wiederholter beygesetzte merckwürdige Clausul, daß der Marggraf GEORG dieses Fürstenthum Jägerndorff eben so besitzen solle, **als wie es Weil. die Fürsten zu Jägerndorff innegehabt / genossen / und gebraucht haben / &c.**

3tiò übergehet er ebenfalls mit Stillschweigen, daß diese Confir- Num. 7. mation nicht so wohl über Jagerndorff, als nur haubtsächlich über die von dem König Ludwig beschehene Donation derer Regalien **auf Freudenthal** / und zwar

4tò Auch diese anderst nicht, dann mit der abermahligen ausdruckentlichen Sicherstellung gegen die Cron zu Böheim in Verbis:

„ „ So viel wir daran vergeben können / oder mögen &c. erfolget seye.

§. XX. Hieroben hat man bereits dargethan, daß die vorige Fürsten das Fürstenthum Jägerndorff lediglich als ein rechtes Mañ-Lehen besessen haben, und daß solches mithin nach Absterben des Hertzogens Johannes von Troppau ohne Männlichen Leibes-Erben dem König, und der Cron zu Böheim schon würcklich einmahl eröffnet worden, hernach aber an den von Schellenberg auf Cost in eben dieser Natur, und Eigenschafft wieder gediehen seye.

Jägerndorff ist von denen vorigen Fürsten als ein rechtes Manns-Lehn besessen.

Und in eben dieser Eigenschafft hat es Marggrafens Georg Sohn, Georg Friedrich von König Ferd. I. und Maxim. II. recognoscirt.

§. XXI. Daß aber so dann bey dem Marggrafen GEORG diese Lehens-Eigenschafft abgeändert, und in das angebliche Eigenthum verwandlet worden seyn solte, solches hat niemahlen erwiesen werden können; Vielmehr lieget das platte Wiederspiel so wohlen ex deductis, als aus deme weiters am hellen Tag, da des Marggrafen GEORGII Sohn Marggraf GEORG FRIEDRICH als Successor in offterwehntem Fürstenthum Jägerndorff so wohlen von König Ferd. I. in Anno 1557. als auch von dem König Maximiliano in Anno 1567. Num. 8. 9. selbsten wieder nach dem Exempel **derer Vorfahrer Fürsten/ und Besitzern desselbigen Fürstenthums/** als ein ordentliches Lehn recognosciret, und darüber die Lehens-Pflicht geleistet hat.

Dieser suchte dahero bey König Rudolpho öffters um den Consens an, darüber frey disponiren zu dörffen.

§. XXII. Dieser Marggraf GEORG FRIEDRICH sahe sich hingegen ohne Hoffnung Männlicher Succession, und erkante darbey wohl, daß er ohne Lehen-Herrlichen Consens mit dem besitzenden Fürstenthum Jägerndorff nicht nach Gefallen schalten und walten, selbtes auch auf seine Vettern von der **Märckischen Linie/** weilen sie weder à primo acquirente abgestammet, weder simultaneè investiret gewesen, denen Lehen-Rechten nach nicht fallen können; Er hielte dahero bey dem Kayser, und König Rudolpho

dolpho **verschiedentlich um die Erlaubnuß, und Vergünstigung an, von sothanen Fürstenthum** frey disponiren, und testiren zu mögen.

Gleichwie aber oben erwehnter massen **von** dem König Ludovico seinem Vatter dem Marggrafen GEORG offt besagtes Fürstenthum Jägerndorff nur **vor seine Person/ seinem Bruder/ und ihre Erben zu besitzen bewilliget** / mithin die Concession alleine auf **diese Fränckische Linien** restringiret worden, so fort das Lehen bey Ihme Marggrafen GEORGE FRIEDRICH schon auf den **nächsten Fall** gestanden ist, also kunte demselben auch nach der ebenfalls bereits angeführten Verfassung des Königreichs Böheim, krafft welcher ein zeitlicher König die Lehens-Anfälle Ihme, und der Cron selbsten beyzubehalten verpflichtet ist, in seinem Verlangen nicht willfahret werden.

Es stunde aber die Verfassung des Königreichs Böheim im Weeg, ihme zu willfahren.

§. XXIII. Ob nun gleich darauf-hin berührter Marggraf GEORG FRIEDRICH mit dem Marggrafen Joachim Friedrich Administratore des Ertz-Stiffts Magdeburg, und nachmahligen Churfürsten zu Brandenburg von der Märckischen Linie sich eingelassen, und in Anno 1595. demselben das Fürstenthum Jägerndorff per Donationem mortis Causa in Krafft eines errichteten Donations-Instrumenti, und besondern Recessûs verschaffet, und zugeeignet

Dannoch unternahme derselbe dieses Fürstenthum per donationem mortis causà auf den Marggraf Joachim Friderich, nachmahligen Chur-Fürsten widerrechtlich zu transferiren.

geeignet hat; So kan jedoch die gantze unpartheyische Welt mit Grund wohl nicht anderst urtheilen, als daß Er Marggraf GEORG FRIEDRICH denen kundbahren Lehen-
N. 10. 11. Rechten nach, solches zu thun keines Weegs befugt gewesen seye, folglich dardurch dem König zu Böheim, und selbiger Cron an dem rechtmäßigen Lehens-Anfall in dem mindesten præjudiciren, am allerwenigsten aber auf eine gantz andere, in dem 14ten Grad entfernete, und niemahlen mit-belehnte Linie (welches doch nach der in Schlesien hergebrachten Lehens-Gewohnheit allerdings erforderlich ist) einiges Recht habe devolviren können.

Dieser suchte es so dann de facto zu behaupten;

§. XXIV. So unwidersprechlich demnach auf den in Anno 1603. erfolgten zeitlichen Hintritt des so offtgedachten Marggrafens GEORG FRIDRICH die Eröffnung des Lehens vor den König, und die Cron Böheim sich ergeben hat, so offenbahr ist dargegen, daß von dem Churfürsten JOACHIM FRIDRICH durch die hernach bey denen damahligen Kriegs-Troublen eigenmächtige Ergreiffung der Possession wider alle Recht, und Billigkeit gehandelt worden seye.

§. XXV. Dem Authori des Gegnerischen Impressi scheinet alhier selbsten nicht wohl bey der Sache zu seyn, indeme derselbe dieses handgreifliche widerrechtliche Verfahren alsogleich mit deme zu verkleistern, und zu beschönen suchet, als ob sothane Besitznehmung ohne jemandes

dens Gegenspruch / und ohne einzige Widerrede geschehen wäre;

Num. 12. Allein König Rudolph forderte es so fort als ein eröffnetes Lehn cum fructibus perceptis zuruck.

Alleine man will diesem seinem Grundlosen Vorgeben nur lediglich das Antwort-Schreiben Kayserl Rudolphi d. d. 27. Novembris Anno 1607. an Jhne Churfürsten JOACHIM FRIEDRICH, als ein ohnverwerffliches Zeugnuß entgegen setzen, daraus ist deutlich zu ersehen:

Imò. Daß bey Jhro Kayserl. Majest. nicht nur der Marggraf Georg Friederich um die Vergünstigung über das Fürstenthum disponiren zu können, das Ansuchen gethan, sondern auch hochgedachter Churfürst um die Confirmation des erledigten Fürstenthums Jägerndorff selbsten etlichmahl gebethen, und angehalten.

2dò. Daß Jhme dargegen aus denen zugleich mit angeführten höchst-trifftigen Ursachen hierunter nicht willfahret werden können, sondern vielmehr

3tiò. Ermeldtes Fürstenthum samt allen von Zeit des Marggrafens GEORG FRIEDRICH erfolgten Ableibens empfangenen Nutzungen wiederum abzutretten, und denen hiernächst darzu verordneten Königl. Commissarien einzuantworten ausdruckentlich verlanget worden seye.

Aus dieser widerrechtlich- und eigenmächtiger Occupirung hat demnach dem Chur-Hauß

§. XXVI. Durch diese vorgedachte widerrechtliche, und eigenmächtige Occupirung solle nun dem Chur-Hauß Brandenburg eine rechtmäßige Fidei-Commissarische

Brandenburg niemahlen ein Recht erwachsen können.

Erb-Folge auf das Fürstenthum Jägerndorff cum pertinentiis erwachsen seyn.

§. XXVII. Es fället aber dieses Assertum gleich von selbsten weg, wann ohne eigenes Vor-Urtheil in reiffe Erwegung gezogen wird, daß ex mala causa kein guter effect entspringen könne; dann es ist in facto ein- für allemahl ohnlaugbar, daß der Marggraf Georg Friedrich ein Vasall des Königs, und der Cron Böheim gewesen; Ohnwidersprechlich ist in denen Rechten, daß ein Vasall in denen Lehen-Gütheren ohne Consens des Lehen-Herrns kein Fidei-Commissum Familiæ errichten könne, nothschlüßig ist also, daß, wann es gleichwohlen beschiehet, solches null und nichtig seye, mithin ein Dritter daraus weder etwas mit Recht zu acquiriren, noch mit Bestand auff die Seinige zu devolviren vermöge.

Um so weniger, als das Haus Brandenburg sich auch schon vorhero verbunden, ohne Bewilligung der Könige in Böheim keine Güther in dem Königreich, und dessen incorporirten Landen mehr an sich zu bringen.

§. XXVIII. Es ist neben deme hierbey nicht ausser acht zulassen, daß Kayser Rudolphus in vor berührtem Antwort-Schreiben noch diesen merckwürdigen Umstand mitbeygesetzet habe, was massen Er Churfürst Joachim Friederich nebst Weil. seinem Herrn Vatter sich ins besondere dahin verbunden hätten, daß sie **ohne Zulassen / und Willigen derer König in Böheim / ihrer Erben / und Nachkommen weder in dem Königreich**

Böheim / noch dessen incorporirten Landen keine Herrschafften / noch Güthern / es seye gleich Pfandt- oder Lehens-weiß / oder in einig-andere Weege mehr an sich bringen sollen / &c.

Die darauf erfolgte Einsetzung Marggrafens Johann Georg ist also ebenfalls widerrechtlich, und nichtig geschehen.

§. XXIX. Aus diesem machet sich also der fernere Schluß von selbsten, daß die hernach gefolgete Einsetzung des Marggrafen Johann Georgs in mehr besagtes Fürstenthum Jägerndorff eben so widerrechtlich, und nichtig geschehen seye, als zuvor die eigenmächtige Besitznehmung des Chur-Fürstens seines Herrn Vatters gewesen ist.

§. XXX. Die vorhandene Correspondentz mit dem Chur-Hauß Brandenburg sowohl, als die vielfältige Bescheide, welche ihren Gesandten auf die verschiedentliche Solicitationes um die Königliche Confirmation über den Besitz zu Jägerndorf und auf die diesfalls von dem gantzen Chur-Fürstlichen Collegio, und Nieder-Sächsischen Creyß eingelegte Intercession gegeben worden seynd, auch auf den Fall eines ohnverhoffenden Widerspruchs allemahl vor Augen geleget, und dem Publico bekannt gemacht werden können, bezeugen sattsam, daß weder der Churfürst Joachim Friderich, noch vorgedacht-dessen Sohn Marggraf Johann Georg jemahlens vor rechtmäßige

No. 13. 14.

Das Chur-Hauß ist beständig pro injusto detentore gehalten worden;

Kommt endlich selbst zur Erkantnuß seines Unrechts, und suchet blos viam gratiæ.

Besitzere ermeldten Fürstenthums Jägerndorff, sondern vielmehr jederzeit vor widerrechtliche Detentores angesehen, und gehalten worden seyen, also zwar, daß endlichen das Chur-Hauß Brandenburg solches selbsten erkennet, und bloß viam gratiæ gesuchet hat.

Die würckliche Einziehung des Fürstenthums Jägerndorff geschahe nicht so wohl wegen begangener Felonie, des Marggrafen Johann Georg, als vornemlich wegen Erlöschung der nur allein belehnt gewesten Linie.

§. XXXI. Es bedarff dahero der gegentheilische Vorwurff, als ob die würckliche Einziehung des Fürstenthums Jägerndorff hauptsächlich wegen der von dem vorgemelten Marggrafen Johann Georg bey der Böheimischen Unruhe begangenen Felonie erfolget, dardurch aber sowohlen seinem Sohn Ernesto, als auch dem Chur-Hauß Brandenburg zu viel geschehen wäre, keiner besondern Widerlegung; Dann daß der Erstere nicht sowohl seinem geächteten Vatter, als vielmehr ex providentia Avi succediret seye, in Ansehung des letztern aber die Straff der Lehens-Verwürckung bey denen Stamm-Lehen, und Fidei-Commissis Familiæ gegen die unschuldige, und nicht Theil nehmende Agnaten nicht statt finde, dieses ist eine pure Petitio principii, und der Ungrund dessen hieroben bereis genugsam erwiesen, auch übrigens von Seithen des Kayserl. und Königl. Hofes zu allen Zeiten zu erkennen gegeben worden, daß die Einziehung des Fürstenthums Jägerndorff nicht sowohl ex capite Feloniæ, als vornemlichen

Num. 15. & 16.

wegen

wegen Erlöschung der belehnten Linie geschehen seye, auch nach denen Satzungen des Königreichs Böheim habe geschehen müssen;

Aus eben dieser Ursach wurde auch Jacobus Hertzog in Liefland rechtlich abgewiesen.

§. XXXI. Und aus eben dieser Ursache ist auch Jacobus Hertzog in Liefland, Churland, und Semigallien, als Er sich in Anno 1649. nicht minder durch eigene Abgeordnete um das Fürstenthum Jägerndorff beworben, vorschützend, daß Er von des primi acquirentis Georgii Bruders Albrecht Friderichs Tochter Sophia abstamme, einfolglich ein mehrers Recht, als Chur-Brandenburg habe, gleicher Gestalt abgewiesen worden;

Num. 17.

§. XXXIII. Endlich verfallet der Author des so betitulten Rechts-gegründeten Eigenthums noch auff andere Neben-Umstände, nemlich, daß die Pacificatores des Westphälischen Friedens ebenfals in dieser Sache angegangen wären, die sich aber auf den Fuß gesetzet, daß, was nicht causa belli gewesen, auch nicht materia pacis seyn könte, und daß Oestereich immer Hoffnung gemacht habe, nach beygelegten Kriegs-Troublen diese Strittigkeit in Güte abzuthun; Nicht minder daß auch dessentwegen öffters wichtige Geld-Summen angebotten worden wären.

Bey denen Westphälischen Friedens-Handlungen bewegten sich die pro-

So viel aber das Erste, nemlich den Westphälischen Friedens-Schluß betrifft; Da hat zwar testantibus actis, der damahlige Chur-

fürst

restirende Stände um die Restitution dieses Fürstenthums zwar eyfrig.

fürst Friderich Wilhelm zu Brandenburg die sammentlich-protestirende Stände starck genug angegangen (a) auch diese (weilen man sie berichtet, daß Jägerndorff bloßhin bey Gelegenheit der Böhmischen Unruhe eingezogen worden) sich der Sach würcklich angenommen, und den casum wegen Jägerndorff unter die restituenda ex Capite Amnestiæ ziehen wollen. (b) Nachdeme aber die damahlige Kayserl. Gesandtschafft dargegen vorgestellet, daß Jägerndorff schon lang vor der Böhmischen Unruhe der Cron Böheim als ein eröffnetes Lehn anheim gefallen, mithin die Restitution dieses Fürstenthums ohnmöglich zu dem Capite Amnestiæ gerechnet werden könte; (c) So wurde endlich von Seiten Schweden, und der protestirenden Ständen selbst von der anverlangten Restitution abgestanden, und kein Wort darvon im Frieden-Schluß gemeldet; Woraus demnach der Ungrund des Vorwurffs, als hätte es Oesterreichischer Seiths an continuirter Hoffnung nicht gefehlet, sich sofort zu Tag leget.

Sahen aber endlich dem Ungrund der Prætension selbst wohl ein;

Stunden dahero davon ab, und kame deswegen kein Wort in das Friedens-Instrument.

Num. 18. 19. 20.

Desgleichen findet sich das Vorgeben wegen der angebottenen wichtigen

Irriges Suppositum des jenseitigen

(a) Vid. Meyers Acta pacis Westph. Tom. 1. pag. 807. (b) Idem Tom. 2. pag. 305. & pag. 316. (c) Idem locò cit. pag. 324. & 418.

tigen Geld-Summen gantz anderst beschaffen; Es haben zwar Ihro Kayserl. Majestät wegen der sogenanten Breßlauer-Schuld einmahl 180000. Reichs-Thaler assigniret; und ein anderes mahl 120. ruckständige Römmer-Monath nachgelassen, beydes aber ist keines Weeges in Ansehung der Jägerndorffischen Prætension, sondern lediglich der hohen Verdiensten des Chur-Hauses Brandenburg geschehen, und hauptsächlich darbey die gerechteste in der That, auf viele Tonnen Goldes, ja Millionem sich belaufsende Anforderung, wegen der Contribution auf Crossen, Storcka, und Pescka reserviret worden, wie es dann endlich auch noch in Anno 1685. Kayser Leopoldus dabey lediglich bewenden lassen.

thigen Authoris, als ob wegen der Brandenburgischen Prætension öffters wichtige Geld-Summen angebotten worden wären.

Vielmehr seynd diesseiths die habende starcke Anforderungen wegen vorenthaltener Contribution von Crossen, Storcka, und Peßka reservirt worden.

Num. 21.

§. XXXIV. Wie nun aus der bishero angeführten wahren, und Acten-mäßigen Beschaffenheit der Sache männiglich klar in die Augen fallen muß;

Kurtze Widerhohlung der dies Ortigen Grund-Sätzen, und Schluß.

Imò Daß das Fürstenthum Jägerndorff nicht als ein Allodium, sondern je- und alleweegs als ein Feudum proprium besessen worden seye;

2tò. Daß dieses Feudum König Ludovicus zu Böheim nur auf die Fränckische Marggräfliche Linie verliehen, und der ultimus Possessor Marggraf Georg Friederich selbsten den Consens, darüber

nach

nach Gefallen disponiren, und testiren zu können, zwar öffters solicitiret, solchen aber niemahlen erhalten.

3tò. Daß derselbe folglich ohne diesem auf eine gantz andere nicht mit-belehnte Linie keinesweeges gültig habe disponiren, mithin

4tò. Sothanes Lehen um so weniger auf das Chur-Hauß Brandenburg in der Persohn des damahligen Churfürstens Joachim Friderichs als ein Stamm-Lehen, und Fidei Commissum Familiæ devolviren können;

5tò. daß die von Ihme Chur-Fürsten nachgenachgehends de facto ergriffene possession, und eigenmächtige Einsetzung seines Sohns Marggrafen Johann Georg beständig widersprochen, die öffters von ihnen gebettene Confirmation, und Belehnung keines weges accordiret, vielmehr das Feudum cum fructibus perceptis zurück gefordert, und endlichen

6tò. Nicht allein ob perduellionem des Marggrafen Johañ Georgs, sondern vornemlich wegen Abgang der nur alleine belehnt gewesenen Marggräflich-Fränckis. Linie eingezogen worden seye.

Also will man den Schluß, wie schlecht die gegentheilische Prætension auf das Fürstenthum Jägerndorff in der That gegründe seye, einem jeden ohnpartheyischen Gemüth, von was vor einer Religion selbiges immer seyn möge, selbst zu machen, überlassen.

Vermeynte Chur-Brandenburgische Prætension auf Oderberg, und Beüthen.

§. XXXV. Nachdeme übrigens der Verfasser des so genanten Rechts-gegründeten Eigenthums C. 1. §. 7. nur mit einigen Worten, auch deren Herrschafften Leobschütz / Oderberg / Beuthen / und Tarnowitz gedencket, und darauf aus der vorhin angeführten Donation Marggrafens Georg Friderichs eine Prætension des Chur-Hauses zu machen scheinet, so will auch die Nothwendigkeit erheischen, die eigentliche Beschaffenheit von Oderberg, und Beüthen, mithin den Grund, oder Ungrund sothaner Prætension kürtzlich zu untersuchen, dann Leobschütz ist ein Appertinens von Jägerndorff, und von denen von Schellenberg an den Marggrafen Georg mit Jägerndorff verkauffet worden: Tarnowitz aber gehöret zu Beuthen, mithin bleiben nur Oderberg und Beüthen übrig, welche auch zu Anfang des vorigen Sæculi das Objectum des bey dem in Schlesien eingeführten Ober- und Fürsten-Recht diesfalls obgeschwebten Processus gewesen.

Wie nun aber die Umstände respectu Oderberg von jenen respectu Beüthen gantz unterschieden seynd, so gedencket man mehrerer Deutlichkeit willen jedes besonders zu betrachten, und zu diesem End den Anfang von Oderberg zu machen.

Oderberg ware vor diesem ein Appertinens zu Oppeln, und Ratibor. Wurde von Herzog Hannsen dem

§. XXXVI. Daß Oderberg ehedessen ein Appertinens der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor gewesen, und von Herzogen Hannsen von Oppeln dem Marggrafen Georg überlassen worden, ist eine

Marggraf Georg überlassen.

aus denen Schlesischen Geschichten, und dem Pragerischen Vertrag de Anno 1531. bekante Sach.

Als aber hernach zwischen Ferdinando I. und jetztgedachtem Marggrafen Georg nicht nur wegen Oppeln, und Rattibor, sondern auch wegen Oderberg, und anderer Sachen halber Mißhelligkeiten entstanden, und diese endlich auf hohe Vermittelung durch erst vorgedachten Prager-Vertrag vollkommen verglichen worden;

Num. 22.

Solle vermög des Prager-Vertrags de Anno 1531. nach Absterben dreyer Männlicher Leibs-Erben der Cron Böheim ohnentgeltlich anheim fallen.

So hat man unter anderen auch respectu Oderberg folgendes Abkommen getroffen, daß, wann auch von Kayser, und König Ferdinando I. die Fürstenthümer Oppeln, und Rattibor um die stipulirte Summam pr. 183383. Gulden Hungar. eingelöset wurden, dannoch Marggraf Georg die Herrschafft Oderberg **auf seine drey Eheliche Männliche Leibes-Erben** nutzen und geniessen könne, jedoch mit dem weitern ausdrucklichen Anhang, daß nach Absterben **dieser dreyer Leiber / und Männlicher Leibes-Erben** solche Herrschafft an Ferdinandum, und die nachfolgende Könige zu Böheim, **ohne Bezahlung einiger weiteren Geld-Summa** zuruck fallen, und heimkommen solle.

Welches dann auch nach Absterben Marggraf Georg einzigen

§. XXXVII. Da nun mehrgedachten Marggrafens Georgii einziger Sohn Marggrafen Georg Fri-

Friederich ohne Leibes-Erben Anno 1603. verstorben, so ist auch dadurch in Krafft obangeführten Prager-Vertrags die Concession in Ermanglung weiterer Männlicher Leibes-Erben erloschen, mithin die Herrschafft Oderberg denen Königen zu Böheim anheim gefallen.

Sohns Georg Friderichs würcklich geschehen.

§. XXXVIII. Es hat zwar Marggraf Georg Friderich in der gemachten, und oben sub Num. 10. allegirten Donatione mortis causâ, und dem darüber errichteten Recels, sub Num. 11. auch die Herrschafften Oderberg und Beüthen dem Churfürsten Joachim Friderich zuzuwenden vermeynet, Er hat aber auch in jetzt-erwehntem Recels §pho: **Was aber / so fort von selbst erkennet**, daß Er über diese beede Herrschafften zu disponiren keine Macht habe, sondern daß Oderberg **ohnentgeltlich** an die Könige von Böheim zuruck falle, Beuthen hingegen der Reluition **unterworffen** seye:

Dieser Georg Friderich vermeynte es zwar mit Jägerndorff an das Chur-Haus Brandenburg zu bringen;

Er erkante aber selbst, daß solches nicht in seiner Macht stünde.

§. XXXIX. Nichts destoweniger hat der Churfürst Joachim Friderich sich dieser beeden Herrschafften, gleichwie des Fürstenthums Jägerndorff, de facto angemasset, und solche seinem Sohn Johann Georg eingeraumet; Dahero dann, und als dieser selbte gutwillig abzutretten nicht zu bewegen gewesen, zwi-

Der Churfürst Joachim Friderich nahme es dannoch de facto in Besitz, und übergabe es seinem Sohn Johann Georg.

Worüber es bey dem Ober- und Fürsten-Recht

zu einem Proceß gekommen.

König Matthia, und dem Marggrafen Johann Georg darüber bey dem Schlesischen Ober- und Fürsten-Recht in Anno 1615. ein Proceß entstanden, wovon gleich unten weiter gesagt werden solle.

§. XL. Was aber die Herrschaft Beuthen samt Schwerchlanetz, und andere Zugehör anlanget, diese hat König Matthias in Anno

Num. 23. 1477. dem Johann von Schierotin um 8000. Gulden Hung. cum pacto reluitionis Pfand-Weiß überlassen, und König Uladislaus hat in Anno 1493

Beüthen wird dem Johann von Schierotin Pfand-Weiß überlassen.

nicht nur sothanen Pfands-Brief bestättiget, sondern auch in Anno 1498. auf seiner des Johann von Schierotin vier Söhne Leb-Tage prorogiret, und anbey erlaubet, daß Sie 300. Schock darein verbauen, auch neue Stücke darzu kauffen, die versetzte aber reluiren können; So ihnen insgesampt bey der Einlösung wiederum gut gemacht werden solten;

§. XLI. In eben diesem 1498ten

Num. 26. 27. Jahr hat Johann von Schierotin nebst seinen vier Söhnen sein

Num. 28. Pfand-Recht auf obbesagte Güther dem Hertzog Hannsen von Oppeln verkauffet, weilen aber dieser keine Männliche Leibes-Erben gehabt, mithin sein Fürstenthum, und Güther der Cron Böheim anheim fallen müssen, hat König

Kommet an Marggraf Georg, aber nit

Ludwig Anno 1526. auf den Ableibungs-Fall Hertzogs Hannsen dem

dem Marggrafen Georg zu Brandenburg und seinen Erben in Conformität Königs Matthiæ Brief, mithin auch nicht anderst, als Pfand-weiß, wiewohlen ohne einige Bezahlung, und nur auf zwey Leiber die Herrschafft Beuthen überlassen, mit dem Anhang, daß, wann nach Absterben zweyer Leiber es denen Königen in Böheim gefiele, diese Herrschafft einzulösen, solches nicht anderst, als nach einer halb-jährigen Auffkündigung, und gegen Ersetzung des von dem von Schierotin ausgelegten Gelds geschehen solle.

anderst als Pfand-Weiß, und nur auf zwey Leiber.

§. XLII. Als nun Marggraf Georg, und sein Sohn Georg Friderich verstorben, mithin die Concession auf die zwey Leiber erloschen, Churfürst Joachim Friderich aber die Herrschafft de facto in Besitz genommen, und seinem Sohn Johann Georg eingeraumet, dieser hingegen solche gutwillig, und ohnangesehen man sich zu Ersetzung des Pfand-Schillings vielmahl angetragen, nicht wieder abtretten wollen;

Fallet also nach Absterben Marggrafens Georg Friderichs der Cron Böheim anheim.

Chur-Fürst Joachim Friderich occupirt es de facto.

So ist die Sach, wie wegen Oderberg, also auch wegen Beuthen in Anno 1615. zu einen Proceß bey besagtem Ober- und Fürsten-Recht gediehen, und den 21ten April 1617. dahin entschieden worden: daß das Eigenthum beeder Herrschafften dem Regierenden König in Böheim zustehe / mithin König

Die Sach kommet zum Ober- und Fürsten-Recht.

Num. 29.

Marggraf Johañ Georg wird condemnirt, Beüthen gegen Erhaltung des Pfand-Schillings, Oderberg aber unentgeltlich abzutretten.

Matthias die Herrschaft Beuthen gegen die verschriebene Pfand-Summa einzulösen/ die Herrschafft Oderberg aber ohne Entgeld zuruck zu forderen befuget; Der beklagte Marggraf auf beede Herrschafften doch nicht eher / als gegen Ersetzung der Pfand-Summa auf Beuthen / und deren in beeden Herrschafften Oderberg / und Beuthen angegebenen Besserungen / so viel derselben innerhalb der längern Sächsischen Frist erwiesen werden möchten / abzutretten schuldig seye / und solle sodann wegen der von Oderberg von Anno 1604. eingenommenen Nutzungen ferner ergehen / was Recht ist.

Bey Beüthen wird die Pfands-Summa, und meliorations-Quanta ordentlich ausgesetzet, bey Oderberg aber mit denen Fructibus perceptis compensiret.

§. XLIII. Auf die hiernächst erfolgte Liquidation des Beuthnischen Pfand-Schillings, und der Meliorationen ist die weitere Definitiva unterm 17. Maji 1618. ergangen, und darinnen die respectu Beuthen zu ersetzen kommende Pfand-Schillings und Meliorations-Quanta deutlich ausgesetzet, die Oderbergische Meliorationes aber mit denen genossenen fructibus compensiret worden;

Num. 30.

Marggraf Johann Georg cur-

irt mit der Retradition, bis er sich des Lasters der Perduellion schuldig gemacht.

und denen Meliorations-Kosten an Seithen der Königlich-Schlesischen Cammer sich beständig fertig gehalten, zu dessen Beweiß man das Schlesische Cammer-Schreiben hierbey leget, so ist doch von Seithen Marggrafens Johann Georg, und seiner Räthe ein Aufzug nach dem andern ausgedacht, und die Sach so lang verzogen worden, bis endlich Marggraf Georg sich des Lasters der Perduellion theilhafftig gemacht, und hierdurch Kayser und König Ferdinandus II. berechtiget worden, die auf Beuthen gehafftete Sprüche des Pfand-Schillings als ein Allodium zu confisciren, und endlich beede Herrschafften einzuziehen.

Num. 31.

Worauf die Confiscation dieser Allodial-Anforderung mit Recht erfolget ist.

Kurtze Wiederholung der disorthigen Fundamenten nebst dem Schloß.

§. XLV. Aus diesem nach einander kürtzlich erzehlten, und durch unverwerffliche Documenta bewehrten Verhalt der Sach ergiebet sich nun ohne weitere Ausführung von selbst;

Imò Daß die Marggrafen von Brandenburg Fränckischer Linie auf die Herrschafften Beüthen, und Oderberg kein anderes, als ein Pfand-Recht, und dieses zwar nur auf gewisse sogenante Leiber, oder Leibs-Erben gehabt, und daß dahero

2dò nach Absterben des letztern Marggrafens der Fränckischen Linie Georg Friderichs die Herrschafft Oderberg ohne Entgeld, Beüthen aber

cum onere Reluitionis, nach Maßgab des Ober- und Fürsten-Rechtlichen Sententzes anheim gefallen, mithin

3tiò Der Churfürst Joachim Friderich, und sein Sohn Johann Georg, (da Sie aus dem oben sub Numero 12. allegirten Donations-Recess und der darinnen §. Was aber ꝛc. gethanen eigenen Geständnuß Marggrafens Georg Friderichs die beste Nachricht von der wahren Eigenschafft beeder Herrschafften gehabt, widerrechtlich gehandlet, daß sie solche de facto in Besitz genommen, und so lange Zeit unrechtmäßig detiniret haben. Und endlichen daß

4tò Die auf Beüthen, ratione des Pfand-Schillings, und der Meliorationen gehabte Sprüche ebenfalls vom Ferdinando II. ex capite Perduellionis des Marggrafen Johann Georg mit allem Fug eingezogen worden, einfolglich die diesfalls formiren wollende Chur-Brandenburgische Prætension gäntzlich ungegründet seye.

Wie solches Kayser Leopoldus in dem oben sub Num. 21. an die Brandenburgische Gesandtschafft bey dem sogenannten Satisfactions-Geschäfft Anno 1685. ertheilten Bescheid zur Gnüge zu erkennen gegeben hat; Daß also

5tò Der offt wiederholte Verfasser sich ehender in denen so vielmahl angerühmten Archivis gründlicher ersehen, als mit derley nichtigen durch Urtheil und Recht schon vor mehr dann hundert Jahren abgethanen Anforderungen ans Licht tretten sollen.

CAPUT

CAPUT II.

Von der anmaßlichen Chur-Brandenburgischen Prætension auf die Fürstenthümmer, Liegnitz, Brieg, und Wohlau.

§. I.

Der Author des so genanten Rechts-gegründeten Chur-Brandenburgischen Eigenthums setzet als eine Grund-Veste voraus, daß die Hertzoge zu Liegnitz, aus dem Piastischen Hauß ihr Land Souvrain, frey und Erblich regieret hätten; Man findet aber nicht, was derselbe dardurch behaubten wolle, dann es kommet dermahlen auf diese auch an sich noch nicht ausgemachte Frage gar nicht, sondern eigentlich dahin an, auf was Art und Weise die Hertzoge dem König, und der Cron zu Böheim diese Fürstenthümer zu Lehen aufgetragen haben?

Vorgebliche Frage, wie die Hertzoge von Lignitz aus dem Piastischen Hauß hiebevor ihr Land regieret haben.

§. II. Gegenseits wird alleine die erstere Investitur vom König Johanne Lucenburgico de Anno 1329. beygeleget, daraus nur ein- und anderes überhaupt angemercket, sodann ein unächter Unterscheid zwischen aufgetragenen, und gegebenen Lehen gemacht, und hieraus der irrige Schluß gefasset, daß diese Lande wahrhafftige Erb-Lehen/ oder Feu-

Der Author des jenseithigen Impressi haltet sich nur an die erste Investitur de Anno 1329.

da hæreditaria, und alienabilia worden seyen.

Berühret viele darinnen enthaltene Haupt-Passus mit keinem Wort.

§. III. Bevor man aber hierauf antwortet, ist vorgängig zu melden, daß Imò in dieser erstern Investitur noch viele andere Haupt-Passus enthalten, so man ex adverso unberührt gelassen,

2dò Daß die Auftragung damahlen nur alleine von dem Hertzogen Boleslao, und noch bey Lebzeiten seiner Brüder geschehen,

Und schweiget von der wiederholten Lehens-Auftragung de Anno 1331. so den wahren Grund zur Sach leget.

3tiò Hernach aber von ihme Boleslao, und seinen zweyen Söhnen Wenceslao, und Ludovico, als sie die Fürstenthümer Liegnitz, und Brieg, zusammen in Ruhe besessen, sothane Auftragung in Anno 1331. nicht alleine auf das neue vollkommen erfolget, und respectivè wiederholet, sondern auch die wahre Eigenschafft dieser Lehen besser erläutert worden seye;

Wie demnach diese letztere Auftragung, und Recognition, welche so gar in offentlichen Scriptis zu finden. * Den wahren Grund zur Sache leget, also will man den Inhalt derselben ebenfalls noch kürtzlich præmittiren;

Num. 32.

Kurtzer Inhalt dieser Lehens-Auftragung; in

§. IV. Es haben nemlichen Sie Hertzogen Imò vor sich, ihre Erben, und Nachfolger ihre besitzende Fürstenthümer, Land und Leuthe, mit aller daselbst specificirten Zu-

* Apud Ludwig in reliquiis manuscript. Tom. V. pag. 610.

Zugehör dem König / dessen Erben / und Nachfolger / wie auch NB. dem Königreich zu Böheim zu einem Erb-Lehen aufgetragen, und zugesaget, darfür dem König / und der Cron Manne zu seyn / dergestalt, daß, wann es sich

welcher unter andern ausdrücklich enthalten, daß nach Erlöschung des Piastischen Manns-Stammen diese Fürstenthümer der Cron Böheim ohnmittelbahr heimfallen sollen

2dò Begeben wurde, daß sie ohne Hinterlassung Männlich-Ehelicher Leibes-Erben mit Tod abgiengen, diese Fürstenthümer dem König / und NB. der Cron zu Böheim völlig anheim fallen sollen, doch

3tiò Mit dem Vorbehalt, daß ihnen im Nothfall / erlaubet seyn solle, ein- oder andere Stadt / oder Schloß / wann sie solche vorhero dem König / seinem Erben / oder Nachkömmling angebothen / und sie es nicht kauffen / oder einlösen wolten / einem andern ihren Genossen, oder fügslichen Mann zu verkauffen, oder zu versetzen, welcher es von dem König, dessen Erben, und Nachfolgeren eben, wie sie zu Lehen empfangen, und davon Pflicht thun solle; Deme dieselbe auch noch

4tò Die Eventuale Anweisung derer Stände, und Unterthanen dahin beygesetzet, daß Sie in obbemeltem Fall, wann keine Männliche Erben von ihnen Hertzogen vorhanden seyn würden / den König, dessen Erben, und Nachfolgere an der Cron vor ihren natürlichen

Herrn erkennen, denſelben pflichtig und gehorſam ſeyn ſollen;

Allermaſſen die beede Söhne Wenceslaus und Ludovicus, nach Abſterben ihres Vatters Boleslai ſolches in Anno 1343. wiederholter beſtättiget haben; Num. 33.

§. V. Nun iſt zwar nicht ohne, daß obbemelte Fürſtenthümer als Erb-Lehen aufgetragen worden; Es iſt aber gar kein richtiger Schluß, daß ſie deswegen pure **Veräuſſerungs-Lehen** ſeyn ſollen; ſondern es iſt allemahl der Inhalt des Lehn-Briefs einzuſehen, und von der Natur eines Mann-Lehens nicht weiter abzugehen, als die Worte des Lehn-Briefes es beſagen;

Falſcher Schluß, daß ein Erb-Lehn eo ipſo ein Veräuſſerungs-Lehn ſeye.

Dann nachdeme einmahl das Dominium directum von dem Vaſallen aufgetragen worden, ſo iſt ſodann zwiſchen denen Feudis oblatis, und datis ad effectum alienandi kein Unterſcheid mehr, und erſtrecket ſich die Veräuſſerungs-Freyheit in dieſen eben, wie in jenen weiter nicht, als ſolche von Seithen des Vaſallen ausdrücklich bedungen, und von dem Lehen-Herrn zugeſtanden worden iſt;

Quoad effectum alienandi kommet es in Feudis oblatis, wie in Feudis datis lediglich auf das Pactum inter Dominum & Vaſallum an.

§. VI. Alhier befindet ſich dieſes Pactum blos auf den **Nothfall/ nur auf ein- und anders Stuck Landes/** auf das **Voranboth/** auf einen **füglichen**

Alhier iſt ſolches ſehr reſtringirt:

Mann, und auf die **nemliche Lehens-Schuldigkeit** reſtringiret;

§. VII. Niemand wird dahero mit gutem Grund anders behaubten können, als daß dergleichen Bedingnuß zwiſchen dem Lehen-Herrn, und Vaſallen auf das genaueſte zu nehmen, und daß auſſer deme denen mehr berührten Fürſtenthümmeren die Eigenſchafft eines Feudi proprii anklebe, und verblieben ſeye.

§. VIII. Und dieſes um ſo mehr, da eines Theils die Succeſſion lediglich auf die **Männliche Eheliche Leibes-Erben** geſtellet, und nach deren Abgang nicht minder das Dominium utile **dem König/ und** NB. **der Cron zu Böheim** in dürren Worten zugeeignet, auch vermittelſt der Anweiſung derer Stände und Unterthanen ſchon eventualiter eingeraumet, andern Theils aber von dem Hertzog Wenceslao in Anno 1362. ſo gar noch auf vorerwehntes Pactum de alienando ſelbſten für ſich, und ſeine Erben renunciret worden iſt; Num. 34.

Und hernach von denen Vaſallen ſelbſt gar aufgehoben;

§. IX. Die nachfolgende Hertzoge haben dem König und der Cron, **als ihren** *NB.* **Natürlich-Ordentlich- und Erblichen** Obriſten Lehen-Herrn ihre ſchuldige Lehens-Pflichte auf gleiche Weiſe geleiſtet; Num. 35. 36.

Die Eigenſchafft eines ordentlichen Manns-Lehens aber durchgehends beybehalten worden.

§. X. Es bleibet demnach nicht der geringſte Zweifel übrig, daß hierdurch nicht nur allein der Kö-

Mithin dieſe Lehen nach Erlöſchung des Plaſtiſchen Manns-

nig,

Stammen der Cron Böheim anheim gefallen.

nig, dessen Erben, und Nachkommen, sondern zugleich auch das Königreich Böheim nach Auslöschung des Manns-Stammen dieser Piastischen Hertzoge das Anfalls- und Consolidations-Recht auf die mehrbesagte Fürstenthümer unwidersprechlich erlanget habe.

Die Gunst-Briefe Uladislai, und Ludovici de liberè disponendo seynd auf irriges Vorgeben: und wider die Verfassung des Königreichs ertheilet worden, folglich von keiner Gültigkeit.

§. XI. Und ob zwar in Nachfolge König Uladislaus, dann dessen Sohn König Ludovicus in annis 1511. und 1524. durch den Hertzogen Friderich sich bewegen lassen, den Consens zu ertheilen, **daß er seine Städte / Leuthe / und Land mit aller ihren Einkommen auf dem Tod-Bette oder** Testaments-**weise vergeben, oder zueignen möchte / wem er wolte.** So lieget doch die Ungültigkeit dieser Gunst-Briefen am hellen Tage, da darinnen zu der Haupt-Beweg-Ursache angeführet worden, als ob diese Hertzoge vermög der Lehens-Auftragung ohnehin die Freyheit hätten, ihre Land und Leuthe bey ihrem Leben zu verkauffen, zu versetzen, und zu vergeben, immassen man solches diesen beeden Königen oberwiesener massen nicht nur alleine gantz irrig beygebracht, sondern auch verschwiegen hat, daß die vorige Hertzoge vor sich, ihre Erben, und Nachkommen den Anfall auf oft-erwehnte Fürstenthümmer nach Abgang **Ihrer Männlichen Ehelichen Leibes-Erben** schon bereits dem König, und NB. der

Cron zu Böheim würcklich bedungen, darüber Revers ausgestellet, auch Eyd und Pflicht geleistet haben, und daß so fort ein König zu Böheim dergleichen **Anfälle ohne ausdrücklicher Mit-Einwilligung derer Stände / als einem** essential-requisito nicht zu vergeben, sondern vor sich, dessen Erben, und Nachfolger, dem Königreich, und der Cron selbsten beyzubehalten, durch einen Cörperlichen Eyd verpflichtet seye.

Es kan daher die hierauf gegründete Erb-Verbrüderung ebenfalls nicht bestehen.

§. XII. Da nun dessen ohngeachtet Hertzog Friederich von Liegnitz, und Brieg, und seine beede Söhne mit dem Chur-Fürsten Joachim von Brandenburg in Anno 1537. die von dem Authore des so betitulten **Rechts-gegründeten Eigenthums** sub F. allegirte so genante Erb-Verbrüderung errichtet, und darinnen sich untereinander dahin verbindlich gemacht, daß, wann die Hertzoge ohne Männliche Lehens-Erben abgehen solten, alle ihre Erb-Fürstenthümer, Land und Leuthe an Churfürst Joachim, und seine Erben verfallen, hingegen, wann der Churfürst, und seine Männliche Erben absterbeten, die von der Cron Böheim abhangende Brandenburgische Lehne, als Crossen, Züllichau, Sommerfeld, Cottbus, Peitz ꝛc. ꝛc. an den Hertzog Friderich von Liegnitz, und dessen Erben gelangen sollen, hierdurch aber der, dem König, und der Cron Böheim so bündig verreverßirte Anfall auf einmahl abgestricket worden;

So

Mithin ware die Klage deren Böhmischen Ständen so wohl, als die darauf erfolgte Cassations-Sententz so gerecht,

So haben die Stände des Königreichs Böheim ja gantz begründete Ursach gehabt, diesfalls wider Hertzog Friderich, und seine Söhne bey dem Kayser Ferdinando I. Klage zu führen, und dieser gerechteste Kayser hat nach gewechsleten Vier Satz-Schrifften, und gnugsam überlegter Sach nicht wohl anderst thun können, als die Gerechtigkeit zu administriren, mithin den in præjudicium Regis, & Regni errichteten Erb-Verbrüderungs-Tractat cum plena causæ cognitione, wovon die gesammte Acta noch vorhanden seynd, in dem von dem offtbesagten Authore sub Lit. C. allegirten End-Urthel zu cassiren, und null und nichtig zu erklähren.

§. XIII. Es hat auch expost der Chur-Fürst Johann Georg solches in dem an Kayser und König Rudolphum unterm 5. Octobris 1593. erlassenen Schreiben selbst erkennet, und dahero den König gebetten, ihme wenigstens eines von gedachten Fürstenthümeren zu überlassen, und sich disfalls bey denen Böheimischen Ständen seinetwegen anzunehmen; massen er darum selbst durch seinen Gesandten von Schliben bey gedachten Ständen anhalten wurde; Wie dann dieser Gesandter bey denenselben um ihren Consens auch würcklich durch ein Memoriale gebetten hat; so aber nie erfolget ist;

Num. 37. Daß solches der Churfürst Johann Georg endlich selbst erkante, nur eines von diesen Fürstenthümern ihme zu überlassen gebetten, und die Einwilligung der Stände hierzu angelegentlichst gesuchet hat.

Num. 38.

§.

§. XIV. Ubrigens hat schon geraume Jahr vorhero CARL IV. nach der mit der Cron Böheim geschehenen Incorporation des Hertzothums Schlesien in einer eigenen Constitution de Anno 1335. lanciret, daß gedachtes Hertzothum dem Königreich Böheim indivisibiliter einverleibet seyn solle.

Die diesfällige Verfassung des Königreichs Böheim wird weiter befürcket.

§. XV. Ingleichen seynd nach der Bekantnuß des Breßlauer Bischoffen Breczeslai, und des gesamten Capituls de Anno 1358. mit einhelligem, durch einen Eyd bestättigten Consens aller Schlesischen Fürsten die gesammte Fürstenthümer in Schlesien dergestalt unzertrenlich der Cron Böheim incorporirt worden, daß sie von selbter auf keinerley Weise abgesöndert, oder veräussert werden können, wie dann besage der in Cap. I. allegirter Majestäts-Briefen Königs Uladislai de Anno 1510. und Königs Ludovici de Anno 1522. sich eben diese Könige, so den angeblichen Consens ertheilet haben, auf das kräfftigste denen Ständen von Böheim verbündlich gemacht, daß von dem Königreich Böheim, besonders aber von denen Schlesischen Fürstenthümeren, und deren Anfällen zu ewigen Zeiten nichts veräussert werden solle; Mit dem Zusatz: daß, wann darwider allschon vorhin etwas geschehen wäre, oder noch geschehen wurde, solches als null und nichtig angesehen werden solle.

Num. 39.

§. XVI. So ist auch von Chur-Brandenburg, welches doch in

Brandenburg hat pro reciprode-

der

so bey der Erb-Verbrüderung lauter Böhmische Lehen ohne Consens des Lehn-Herrns, mithin nichtig verschrieben.

der Erb-Verbrüderung reciprocè lauter Böhmische Lehne verschrieben, und die Bewürkung der Königlichen Einwilligung versprochen hat, niemahlen ein Consensus Domini directi vorgezeiget worden, mithin hat gedachtes Chur-Hauß gegen seine selbst eigene Anerkantnuß den nöthigen Consensum Domini directi nicht gesuchet, viel weniger erhalten.

Auß welchem allen demnach mit Händen zu greiffen, daß beede obige Gunst-Briefe an und für sich selbsten nichtig und ungültig seynd, und die Könige durch die ihnen von Hertzog Friederich auß dem Lehen-Brief König Joannis vorgebildete facultatem alienandi zu derselben Ertheilung verleitet worden.

Die Gerechtigkeit des Cassations-Bescheides wird weiter unterstützet.

§. XVII. Bey solchen Umständen nun hat wohl von Kayser Ferdinando I. keine andere, als Sententia cassatoria erfolgen können; Dann wann auch besage der Erb-Verbrüderung die Fürstenthümer nicht anderst, als Titulo Feudi an Chur-Brandenburg gelangen sollen, mithin es scheinen könte, daß die Cron Böheim darunter wenig, oder nichts verliehre; So ist doch dardurch gedachter Cron das bey der Auftragung versicherte Anfalls-Recht in Casum deficientis Prolis masculæ benommen, mithin sothane Erb-Verbrüderung in præjudicium des Königreichs errichtet worden. Es haben auch die Böhmische Stände um so

so mehr Ursach gehabt sich der offt berührten Erb-Verbrüderung entgegen zu setzen, als Chur-Brandenburg respectu der von der Cron Böheim rührenden Lehen durch seine Præpotentz via facti von allen Præstationibus publicis sich emancipiret, und diesfalls von Rechts-wegen der Cron Böheim viele Millionen zu ersetzen schuldig ist.

Die Schlesische Hertzoge erkennen selbte, submittiren sich diesem Urtheil, und widerruffen die Erb-Verbrüderung.

§. XVIII. Die Schlesische Hertzoge von Liegnitz, welche die offt angeführte Erb-Verbrüderung mit dem Chur-Fürsten Joachim von Brandenburg gemacht, haben die Nichtigkeit dieses Handels so fort von selbst erkennet, und dahero sich nicht nur dem Urthel Ferdinandi I. submittiret, die Erb-Verbrüderung widerruffen, und gegen den Chur-Fürsten sich nicht mehr Brüder genannt, sondern auch in conformitæt der ersteren Lehens-Auftragung widerholt versprochen, daß / wann sie ohne Männliche Lehens-Erben abgiengen / ihre Fürstenthümer / Land und Leute dem König / und der Cron Böheim anheim fallen / denen Fürstlichen Töchtern aber nur ein gewisses an Geld zum Heyraths-Gut gegeben werden solle;

Wie dann zu dem End die beede Gebrüder Hertzog Friedrich, und Georg sich noch besonders verreversiret, die Unterthanen über die Erb-Verbrüderung nicht nur allein nicht

No. 40. 41.

mehr schwören/ sondern diese statt dessen Ihro Königl. Majestät huldigen zu lassen/ welches auch würcklich erfolget, und die Unterthanen der vorigen denen Chur-Fürsten von Brandenburg geleisteten Pflichten entbunden worden.

Num. 42. In gleichmäßigen verbündlichen Ausdruckungen hat Hertzog Friderich, des vorigen Friderichs Sohn in Anno 1596. seinen Revers von sich gestellet, die Erb-Verbrüderung für null und nichtig erkandt, das Urthel Ferdinandi I. agnosciret, und die an das Chur-Hauß Brandenburg extradirte Documenta zuruck zu verschaffen sich anheischig gemacht.

Churfürst Johann Georg erkennet es ebenfalls.

§. XIX. So hat auch Chur-Fürst Johann Georg in Anno 1593. wie aus seinem oben sub Num. 37. allegirten Schreiben erhellet, wohl begriffen, daß er de Jure an mehr gedachte Fürstenthümer etwas zu suchen nicht berechtiget seye, mithin hat sich derselbe ad viam gratiæ gewendet, und wenigstens um eins dieser Fürstenthümer bey Rudolpho II. das Ansuchen gethan, auch sich um den Consens der Böhmischen Ständen beworben; Wie wenig aber Kayser Rudolph darauf reflexion gemacht, zeiget das in Anno 1595. an Hertzog

Num. 43. Friderich ergangene Rescript, worinnen demselben nachdrucklich anbefohlen wird, die an sich selbst nichtige, und unkräfftige Erb-Verbrüderung von dem Chur-

Chur-Fürsten von Brandenburg zuruck zu verschaffen.

Worauf dann derselbe auch den kurtz vorher, sub Num. 42. angeführten Revers ausgestellet hat;

Daß also sowohl von Seithen der Liegnitzischen Hertzogen, als Chur-Brandenburg nicht nur die Nullität der Erb-Verbrüderung, sondern auch die Validität des Ferdinandischen End-Urtheils selbst erkennet worden.

Die jenseithige Einwendungen wider den Cassations-Sententz werden abgelainet.

§. XX. Die von dem Authore des Rechts-gegründeten Eigenthums wider dieses Decisum mit vielen anzüglichen, und unerlaubten Expressionen machende Einwendungen halten auch um so weniger Stich, als quoad 1mum, 2dum, 3tium, 4tum allschon oben angedeutet worden, was für ein Præjudiz der Cron Böheim, und ihrem Anfalls-Recht durch die vermeynte Erb-Verbrüderung, wann auch die Fürstenthümer in qualitate Feudali an Chur-Brandenburg gekommen wären, erwachsen seyn wurde, und wie wenig gedachter Cron mit einem dergleichen Lehentrager gedienet seye, wohingegen ad 5tum gleichfalls aus denen vorhin angeführten Auftragungen, und Reversalibus deutlich genug gezeiget worden, daß denen Liegnitzischen Vasallen die freye Veräusserung ihrer Lande nicht erlaubet gewesen. Ob aber Kayser Ferdinandus I. durch Entscheidung des disfälligen Litigii Judex in propria causa, und Author in rem suam geworden, da lasset

man der vernünfftigen Welt zu urtheilen anheim, ob solches von einem Monarchen gesagt werden könne, welcher seinen Ständen ad implorationem die Justitz administriret, und wo man so wohl von der Kläger, als der beklagten Seithen den Krieg bevestiget, mit vier Satz-Schrifften pro & contra verfahren, einfolglich die Competentiam Judicis selbst agnosciret hat. So machet auch nichts zur Sach, daß Chur-Brandenburg darzu nicht adcitiret, hingegen von dem Doctore Strassen nach Publicirung des Sententzes darwider protestiret worden; Dann gleichwie die Causa des damahligen Churfürstens zu Brandenburg Joachimi lediglich nur von dem gültigen, oder ungültigen Facto des Hertzogs Friderichs von Liegnitz, und seiner Söhne dependiret hat, worüber die Böhmische Stände wegen des der Cron vorbehaltenen Anfall-Rechts eintzig und allein Klage geführet haben; Also ist auch die Adcitation des Chur-Fürstens gantz und gar nicht nöthig gewesen, sondern es hat sich derselbe nothwendig dasjenige von selbsten gefallen lassen müssen, was diesfalls Urthel und Recht gegen seine Authores die gedachte Hertzoge erkant hat, worwider die Protestation des Doctoris von Strassen nichts würcken können.

Das Chur-Hauß hat durch 90. Jahr acquiescirt.

§. XXI. Das Chur-Hauß scheinet auch hernach die gerechte Sach der Böhmischen Ständen selbst erkannt zu haben, massen selbiges von der letzten Anmeldung Chur-Fürstens Johann

hann Georg de Anno 1593. bis ad Annum 1683. mithin durch gantze 90. Jahre, einfolglich per tempus plus quam longissimum darbey vollkommen acquiesciret, ja so gar nach dem den 21. Novembris 1675. erfolgten Absterben des letztern Liegnitzischen Hertzogen Georg Wilhelm durch acht Jahr, nemlich biß auf den 20. Novembris 1683. sich nicht gemeldet, wie solches das Schreiben Churfürstens Friderichen Wilhelms bezeuget; Wordurch der Einwurff des offt berührten Authoris, Num. 44. daß man sich gleich nach Absterben Hertzogs Georg Wilhelms der erledigten Fürstenthümer halber in Bewegung gesetzet habe, seine Erledigung erhaltet.

Einwurff wegen des Rothischen Gutachten, und wegen Anerbiethung Gelds und Landes, wird beantwortet.

§. XXII. Nun will zwar dieser Author die Welt überreden, daß man an dem damahligen Kayserl. Hof, als Chur-Brandenburg sich um die Belehnung gemeldet, und von dem ehemahligen Briegischen Cantzler von Roth eine umständliche Information eingelanget, die Gerechtsame der Brandenburgischen Prætension erkennet, mithin anfangs dargegen wichtige Geldes-Summen, und endlich gar ein Stück Landes angetragen habe;

Gleichwie aber auf der einen Seithen der Cantzler Roth für die Gerechtsame des Königs, und der Cron Böheim sein Gutachten abgestattet, auf der andern Seithen hingegen eine Information eines Particularis, der Cron, und dem Königreich Böheim zu præjudiciren nicht

vermag, übrigens aber dergleichen Gutachten zu communiciren, und heraus zu geben niemahlen gebräuchlich; Also wird das nach der beschehenen Chur-Brandenburgischen Anmeldung so wohl an den Chur-Fürsten erlassene Antwort-Schreiben, als der seinem Gesandten Baron von Schwerin ertheilte abschlägige
Num. 45. umständliche Bescheid der Gerechtigkeit-liebenden Welt vor Augen legen, wie ungegründet das Chur-
Num. 46. Brandenburgische Vorgeben wegen Anerbiethung Geldes, und Landes seye, und wie sehr offt berührter Author die Welt durch Verschweigung der wahren Umstände irre zu machen, sich bemühet habe; Massen in jetzt besagten Schreiben, und Bescheid Weil. Kayser und König Leopoldus die vermeynte Chur-Fürstliche Fundamenta gründlich widerleget, dahingegen seine, und der Cron Böheim Gerechtsame mit unhintertreiblichen Proben dargethan, ohne sich im mindesten zu etwas anheischig zu machen.

Kurtze Widerhohlung der in diesem Capitel enthaltenen Grund-Sätzen.

§. XXIII. Aus diesem allen fliessen nun nachfolgende richtige Sätze. Primò: Daß offt gedachte Fürstenthümer, Land und Leuthe von der ersten Investitur an ein wahres dem König, und der Cron Böheim aufgetragenes **Erb-Mann-Lehen** gewesen.

Secundò: daß also nicht nur nach denen fundbahren Lehen-Rechten, sondern auch nach Anweisung der Auftragung, und Reversalien in

Ermangelung **Männlicher Leibes-Erben**/ diese Fürstenthümer dem König und der Cron anheim fallen müssen: Einfolglich

Tertiò: Die Hertzoge darüber in Præjudicium Regis, & Regni nicht disponiren können, mithin

Quartò: die darüber getroffene Erb-Verbrüderung an- und für sich null und nichtig errichtet, und von Ferdinando Imo rechtmäßig annullirt, und cassiret worden;

Dahero dann

Quintò: das Chur-Hauß Brandenburg daraus mit Bestand Rechtens keine Prætension formiren können, sondern nach Absterben des letzteren Piastischen Fürsten Georgii Wilhelmi die besessene Fürstenthümer, als eröffnete Lehen dem König und der Cron zu Böheim anheim fallen müssen;

Warum aber Kayser Leopold sich dannoch in anno 1686. bewegen lassen, mit dem Chur-Hauß Brandenburg wegen nichtiger Prætensionen neue Verträge zu schliessen, darvon solle jetzo in Cap. 3tio gehandlet werden.

CAPUT III.

Von dem so genanten Satisfactions- und renunciations-Geschäfft von Anno 1686. bis 1695.

§. I.

DAß die Könige zu Böheim denen vorhin angeführten

Kayser Leopold hätte sich der

Schlesische Prætension halber, nie in Verträge eingelassen.

Chur-Brandenburgischen Prætensionen niemahlen etwas eingeraumet, sondern solche beständig mit gutem Grund widersprochen, dieses ist in denen vorigen Capituln zur Gnüge dargethan, und Weiland Kayser Leopoldus wurde auch nimmermehr zu bewegen gewesen seyn, sich darüber in neue Verträge einzulassen, wann das Chur-Hauß Brandenburg nicht abermahl von der Gelegenheit zu profitiren, und seine vermeynte Prætension zu einer solchen Zeit wiederum anzubringen gewust, wo man dessen Hülff zu Dämpffung des Ertz-Feindes Christlichen Nahmens, und zu Erhaltung der Ruhe in dem Römischen Reich höchst nöthig gehabt.

Wann nicht der damahlige doppelte Krieg, und die schädliche Consilia des Brandenburgischen Ministerii ihn genöthiget hätten, sich selbst wehe zu thun.

§. II. Es ist schon Cap. 2. §. 21. gesagt worden, daß man Chur-Brandenburgischer Seiths nach Absterben des letztern Liegnitzischen Hertzogs durch gantze 8. Jahr stille geschwiegen, so bald aber die Türcken in Hungarn die Oberhand gewonnen, und gar bis in Oesterreich eingedrungen, so fienge man an die alte vermeynte, jedoch beständig widersprochene Prætensiones wiederum aufzuwärmen, und als die Jahre darauf das Heil. Römische Reich von einer anderwärtigen Macht mit Krieg bedrohet wurde, so beginnte man die Anforderungen mit mehreren Nachdruck, ja mit Abschickung eigener Gesandschafften eyfriger, als jemahlen zu betreiben, mithin sahe sich der Glor-

Glorwürdigste Kayser Leopoldus gleichsam genöthiget, um nur das mächtige Chur-Hauß Brandenburg in dem Nexu mit dem Reich zu behalten, und dessen damahlige schädliche Absichten zu hintertreiben, mit dem Chur-Fürsten Friderich Wilhelm einen Alliance-Tractat zu schliessen, zu dessen Bewürckung sich selbsten wehe zu thun, so fort auch für ungegründete und nichtige Prætensiones, auf bewegliches Bitten des Chur-Printzen gegen dessen Reversales dem Chur-Fürsten den Schwibusischen Creyß, und die Fürst-Lichtensteinische Forderung auf Ost-Frieß-Land zu übergeben.

Die Brandenburgische Hauß-Verträge de non alienando werden jenseiths übel angeführet.

§. III. Gleichwie nun nach denen in dem ersten, und anderten Capitel vor die Cron Böheim angeführten unumstößlichen Grund-Sätzen das Chur-Hauß Brandenburg auf die angesprochene Fürstenthumer niemahlen ein gegründetes Recht gehabt, also haben auch die jenseithige Hauß-Verträge, und das darinnen enthaltene pactum de non alienando, dieselbe zu keiner Zeit afficiren können; Es ist sich vielmehr billig zu verwunderen, daß der Verfasser des Brandenburgischen Scripti sich nicht gescheuet, nicht nur des jetzigen Königs Herrn Groß-Vattern, und Herrn Ur-Groß-Vattern durch diese Einwendungen so der Welt zu beschreiben, als wann dieselbe gegen den Inhalt ihrer Hauß-Verträge ge-

Der Scriptor hätte besser gethan, solche nicht zu weit auszudeuten; dann diese Ausdeutung ist zum Nachtheil des Chur-Hauses.

handlet, und sich zu Veräusserungen verbunden hätten, welche nicht in ihren Kräfften, und Machten gestanden, sondern daß er auch hierdurch den jetzigen König selbsten, wann sein Vorgeben bestehen solle, in solche Umstände setzet, daß weder ein Mit-Stand des Reichs, noch ein fremder Herr, oder Staat über Länder mit ihme sich vergleichen, und gütlich setzen kan; Massen derley Vergleiche nach dieser neuen Lehr an sich null und nichtig wären, und die Nachfolgere des Königs nicht verbünden könten. Da aber die Hauß-Verträge de non alienando bey dem Chur- und Fürstlichen Hauß Brandenburg nicht anderst, als bey anderen Chur- und Fürstlichen Häuseren im Teutschland gemeynet seyn können, mithin keinen andern Endzweck haben, als das Land beysammen zu erhalten, übeles Haußhalten, oder auch zum Schaden des Erst-gebohrnen Abtheilungen in der Familie, und mit einem Wort, Entkräfftungen grosser Chur- und Fürstlichen Länder zu verhüthen; So wird wohl niemand durch übele Auslegungen diesen Löblichen Endzweck so weit erstrecken, daß ein Chur-Fürstliches Hauß, welches pacta de non alienando hat, in der Güte mit einem andern über sonderlich zweifelhaffte Ansprüche sich nicht setzen könte. Siehet man aber den gegenseithig angerühmten Gerauischen Vertrag an (aus welchem jenseiths allein sub H. eine kurtze Stelle beygeleget worden) so wird daraus

In dem Gerauischen Vertrag hat über eine der Cron Böheim

aus jedermann von selbsten leicht urtheilen, daß darinnen über ein zu Handen der Cron Böheim auf den Fall gestandenes Lehen zum Nachtheil des dritten nicht habe disponiret werden können. Nicht zu gedencken, daß der Author des Gegnerischen Scripti diesen Gerauischen Vertrag in verschiedenen Stücken, und insonderheit, als ob bey dem Chur- und Fürstlichen Hauß Brandenburg kein Nachfolger in der Chur, noch anderen Fürstenthümeren gehalten seye, seines Vorfahrern gemachte Schulden zu bezahlen, wider den klaren Buchstaben selbsten mißbrauchet, massen darinnen mit deutlichen Worten die Erläuterung geschehen: **Was aber Wir der Chur-Fürst vor Schulden verliessen/ oder noch in Unserm Leben machten/ durch Uns selbsten / oder Unsere Befehlshaber / dieselbe werden von Unser hinterlassenen Erbschafft/ und dem** succedirenden **Chur-Fürsten billig abgetragen: Unsern Marggraf Georg Friedrichs verlassene Schulden aber werden von dem Regierenden Herrn in Francken entrichtet / und also hierin denen Alt-Vätterlichen Verträgen nachgegangen/ wie wir dann dasselbige hiemit beederseiths wollen** cavirt **und versehen haben.** Wie ist es also möglich, daß in der Gegnerischen Schrifft vorgegeben werde, daß so gar bey dem Chur-

auf den Fall gestandenes Lehen nicht disponirt werden können.

Dieser Vertrag wird wegen Bezahlung der Schulden jenseiths sehr mißbrauchet.

und

und Fürstlichen Hauß Brandenburg kein Nachfolger in der Chur, noch andern Fürstenthümeren gehalten seye, seines Vorfahrern gemachte Schulden zu bezahlen; Es seynd auch über dieses in mehr-erwehntem Vertrag alle die jenige Ansprüche des Chur-Hauses Brandenburg, welche man vor gegründet gehalten, der Länge nach erzehlet, nemlichen: **das Fürstenthum Crossen / die Fürstenthümer Pommern / Mecklenburg / Hollstein / Anhalt / Braunschweig-Lüneburg / und dergleichen / ꝛc.** Hingegen des Anspruchs auf Liegnitz, Brieg, und Wohlau mit keinem Wort gedacht worden, ungeachtet man den vermeyntlichen Anspruch auf Jägerndorff nicht vergessen: Und ob man zwar dargegen sagen könte, daß vorerwehnte Fürstenthümer damahls noch nicht erlediget gewesen, und dessent wegen auch in dem Gerauischen Vertrag nicht mitbenant werden können; So seynd doch die übrige allda enthaltene Länder, als Hollstein, Mecklenburg, Anhalt, und Braunschweig-Lünneburg bis auf diese Stunde noch nicht zur Erledigung gekommen, und nichts destoweniger derselbe in dem Vertrag eine Meldung geschehen.

Darinnen seynd alle Brandenburgische Prætensiones erzehlet, von Ligniz, Brieg, und Wohlau, aber nichts gedacht worden.

§. IV. Es bleibet dahero wahr, daß Kayser Leopold allein in Ansehung der getroffenen Alliance, und also nur pro bono Publici sich zu einiger Befriedigung des Chur-Fürstens verstanden habe, es zeigen auch die bey dieser Gelegenheit

legenheit gepflogene Acta und Correspondentz, insonderheit noch dieses an, wie schwer es gehalten, den Kayser zu Abtrettung eines Stuck Landes zu bringen; Er und sein Ministerium erkante testantibus Actis allzuwohl, daß solches wider die Verfassung, und Privilegia des Königreichs Böheim ware, mithin in seiner Macht nicht stunde, und dessentwegen wolte Er lieber noch so viel Geld geben, oder anderweithig den Chur-Fürsten beruhigen, als demselben ein Stuck Land überlassen.

Kayser Leopold wolte kein Stuck Land abtretten, weilen es wider die Verfassung des Königreichs, mithin nicht in seiner Macht wäre.

§. V. Der damahlige Chur-Printz Friderich, und nachheriger erster König (welcher zur selben Zeit schon das 29. Jahr seines Alters erreichet) betrachtete hingegen als ein vernünfftiger Herr auf der einen Seithen die Wichtigkeit des Geschäfftes, und das darunter steckende Heyl des gesambten Römischen Reichs, auf der andern Seithen aber sahe derselbe den Ungrund der Chur-Brandenburgischen Forderung vollkommen ein, und tratte dahero, um ein dem gantzen Römischen Reich so heylsam- als nutzliches Werck nicht zernichtet zu sehen, ins Mittel: Er überlegte die Sach mit einigen Vertraueten, insbesondere mit einem nahen Anverwandten dem Fürsten Johann Georg von Anhalt, und weilen Er die Hartigkeit seines Herrn Vattern, und die gefährliche Absichten

Der damahlige Chur-Printz aber hatte darum beweglich, und versicherte das überlassene Stuck Landes nach seines Vatters Todt wiederum zuruck geben.

des

des damahligen Chur-Brandenburgischen Ministerii am besten kennete, so liesse er den Kayserl. Gesandten zu Berlin Baron Frietag, nach Anzeige der vorhandenen Correspondenz instándigst bitten, ja conjuriren **disfalls das Eyß zu brechen / und seinem Herrn Vatter die dem Chur-Hauß / und seiner gantzen** Posteritát **obliegende Gefahr vor Augen zu stellen** / auch den Kayser zu disponiren, seinem Herrn Vatter, so lang derselbe leben wurde, den Schwibusser-Creyß abzutretten, worgegen Er sich nicht nur in höchster Geheim gegen gedachtem Kayserlichen Gesandten erbothen, das jenige Stuck Land, so der Kayser seinem Herrn Vattern überlassen wurde, so fort nach dessen Todt wiederum einzuraumen, sondern Er stellete auch würcklich einen verbündlichen Revers unterm 28. Februarii 1686. mithin einige Monathe vor Zustandbringung des Satisfactions-Tractats **von sich**; In welchem Er selbst bekennet, daß auf sein **absonderlich-bewegliches Nebensuchen / und Bitten** / Ihro Kayserl. Majest. seinem Herrn Vatter den Schwibusischen Creyß überlassen, und Er sich dahero verbünde, auch Ihro Kayserl. Majest. völlige Macht und Gewalt gebe, **daß dieselbe nach seines Herrn Vatters Todt-Fall / solchem ohne sein des Chur-Printzens ferneres Zuthuen wiederum** in Possess **nehme / und** reunire; Jedoch mit dem Beding, daß Ihme dargegen

Num. 47.

Er stellte dessentwegen einen bündigen Revers von sich.

entweder die Fürst-Schwartzenbergische Herrschafften Neustadt, und Gimborn, zuwege gebracht, und abgetretten, oder aber an statt derer 10000. R. Thl. species in baarem Geld abgeführet werden möchten; Wobey derselbe am End versichert, **daß es bey der vollkommenen** Renunciation **aller und jeder von seinem Herrn Vatter** formirten NB. **von Kayserl. Majest. nie zugestandenen** Prætensionen **sein unverbleibliches Bewenden habe.**

§. VI. Da demnach hieraus, und aus denen verhandenen Actis erhellet, daß der Chur-Printz die Sach nicht nur für sich, sondern auch mit andern wohl überleget, und den Kayser um die Abtrettung des Schwibusser-Creyses **selbst beweglich gebetten** / also wird dem Urtheil der unpartheyischen Welt überlassen, wie der gegentheiliche Schrifften-Steller hierbey dem Kayser Leopoldo List und Gefährde zu Schulden legen könne; Es ergehet ihme aber disfalls, wie es meistens bey ungegründeten Sachen zu gehen pfleget, daß Er sich selbst widersprochen, und wie ungegründet dieses Vorgeben, daß der Chur-Printz durch Bedrohen, und List zu Ausstellung des Reverses genöthiget worden seye, gnugsam verrathen; Dann Er bezüchtiget zu gleicher Zeit den Kayser und sein Ministerium: „ daß man aus „ Römisch-Catholischen Religions-Eyfer gar schwer

Der jenseithige Schrifften-steller leget disfalls dem Kayser Leopold List und Gefährde mit Unrecht zu Schulden.

Er widerspricht sich disfals selbst

„ schwer daran gegangen, einem Evangelischen „ Fürsten einen Fuß in Schlesien zu lassen, es „ hätten aber NB. die Conjuncturen selbiger „ Zeit mit dem Chur-Fürsten sich dieser we„ gen auszusöhnen, und zu vergleichen erfor„ dert. Verhoffentlich zeigen diese Worte genugsam, daß dieser Vertrag zu einer Zeit geschlossen worden, da Kayser Leopold Hülff und Freundschafft des Chur-Hauses Brandenburg gantz unentbehrlich nöthig gehabt habe, als welche Noth allein so starck gewesen, daß man nachzugeben gedrungen worden.

Wer solte nun Gewalt, List, und Gefährde bey solchen oben nunmehro entdeckten Umständen, und Zeiten glauben, oder sich wohl einbilden können, daß der Chur-Printz heimlich induciret, folglich in der Sach dem jenseithigen gantz unüberlegten Vorgeben nach sub- & obreptitiè gehandelt worden seye; da so gar auch von denen jenigen Scribenten, welche aus denen Brandenburgischen Archivis selbst geschrieben, und dieser Handlung halber ausführlich Meldung gethan, nicht mit einem Buchstaben einer mit unterloffen seyn sollenden List, und Gefährde (so sie gewißlich nicht auisser Acht gelassen haben würden) gedacht worden. *

§. VII. Es liesse vielmehr vorhin besagter massen durch des Chur-Printzen bewegliches Bitten, und gegen freywillig außgestelten Revers Kayser Leopold das bonum Publici

Kayser Leopold cedirt dem Churfürsten die Fürst-Lichtenst. Prætension auff Ost-Frießland.

* Puffendorff, & Ludwig supra cit. loc.

ci seinem Particulari-Nutzen vordringen, und cedirte in dem erst einige Monath darauf ausgefertigten Instrumento dem Chur-Fürsten (Imò) den Schwibußischen Creyß in qualitate feudali, und (2dò) die Fürst-Lichtensteinische Prætension auf Ost-Frießland.

und den Schwibußischen Creyß in qualitate feudali aus Liebe für das allgemeine Beste.

Num. 48.

Worgegen der Chur-Fürst denen ohnehin nichtigen Anforderungen auf Jägerndorff, Liegnitz, Brieg, Wohlau, Oderberg, und Beuthen vor damahls, und auf künfftige Zeiten für sich, seine Erben, Successoren, und Nachkommen auf das kräfftigste renunciret, auch die disfalls in Handen gehabte Documenta dem Baron v. Friesag zuruck gestellet, cassiret, und

Der Chur-Fürst renunciret dargegen allen vermeynten Anforderungen auf die Schlesische Fürstenthümer für sich, seine Erben und Nachkommen.

krafftloß erkläret; **also und dergestalt / daß an Ihro Kayserl. Maj. und Dero nachkommende Könige zu Böheim / und Obriste Hertzoge in Schlesien / wie auch wider die damahlige- und künfftige** Possessores **des Fürstenthums Jägerndorff / dann wegen obbemelten dreyen Fürstenthümern / Liegnitz / Brieg und Wohlau, und der Herrschafft Beuthen / nicht weniger wegen** prætendirender Refusion **deren auff die Errichtung des Grabens zu Schiffbahrmachung des Oder-Strohms an Chur-Fürstlicher Seithen / aufge-**

wandten Unkosten / und was deme mehr anhängig ist / oder ex quacunque alia causa de præterito formiret werden könnte / Sr. Churfürstlichen Durchläucht / dero Erben / Successoren und Nachkommen weiter keinen ferneren An- und Zuspruch sub quocunque prætextu, und wie der immer genannt werden möchte / formiren sollen / oder können.

Num. 49. Welches alles dann auch der damahlige nächste Agnat Christian Ernst Margraf von Bareuth, und Culmbach für sich, und seine Nachkommen dergestalt approbirt, ratificirt, und genehm gehalten, der Churfürst aber in seinem Renunciations-Instrumento selbst mit ausdrucklichen Worten bekennet hat, daß von Kayserl. Majest. die Chur-Brandenburgische Prætensiones nie zugestanden, sondern beständig widersprochen worden.

Der nächste Agnat Marggraf von Bareüth haltet alles genehm, und renunciret gleichfalls.

§. VIII. Zu Erfüllung dieses Tractats, wurde noch in eben dem 1686. Jahr der Schwibusser-Creyß an die Chur-Fürstliche Commissarios mit Einwilligung deren Fürsten und Ständen übergeben, einfolglich diesem gantzen Geschäfft ein Ende gemacht.

Der Schwibusser Creiß wird mit Einwilligung Fürsten und Ständen an den Chur-Fürsten übergeben.

§. IX. Als nun hernach in Anno 1688. der Chur-Fürst Friderich Wilhelm tods verblichen, und sein Sohn Friderich zur Regierung gelanget,

get, mithin die Zeit den Schwibusser-Creyß mit Schlesien zu reuniren erschienen; So hätten zwar Ihre Kayserl. Majest. denselben nach Anleitung des von dem Chur-Printzen ausgestellten Revers ipsô factô selbst in Besitz nehmen können; Sie haben jedoch aus besonderer Hochachtung für das Chur-Hauß lieber durch Ihren Gesandten darum das Ansuchen thuen, als de facto fürgehen lassen wollen; Es hat aber das Chur-Fürstliche Ministerium aus verschiedenen gantz besonderen Absichten die Retradition bald unter diesem, bald unter jenem Vorwand bis in das 1694. Jahr in Verschub gebracht: Unter andern hat dasselbe zwar schon in Anno 1693. durch den Chur-Fürstlichen Gesandten zu Wien von Inducirung des Chur-Printzen einige Meldung zu machen sich nicht gescheuet, und bey dieser Gelegenheit verschiedene neue Bedingnussen in Propositionen bringen lassen; Als aber das Kayserliche Ministerium im Junio des erst besagten 1693ten Jahrs dargegen errinneret, wie daß dem Chur-Fürsten nicht entfallen seyn könte: daß Er als Chur-Printz / da Er gesehen / daß Kayserl. Majest. diesen Creyß nicht alieniren wurden / nicht allein ultrò den Revers anerbothen / um dardurch den

Nach Absterben des Churfürsten verlanget Kayser Leopold in Kraft des Revers den Schwibusser Creyß zurück.

Das Chur-Fürstl. Ministerium verschiebet die Retradition unter verschiedenen Ausflüchten,

Und traget endlich keine Scheu von Inducirung des Chur-Printzens zu reden.

Kayserliches Ministerium beantwortet mit gutem Grund das Brandenburgische Einwenden.

Allianz-Tractat zu facilitiren / und die selbiger Zeit am Chur-Brandenburgischen Hof überhand genommene schädliche Consilia zu unterbrechen / sondern auch nachgehends / als Er zur Regierung gekommen / alles / was tractiret worden / confirmiret / und sich mehrmahlen zur Restitution dieses Creyses anheischig gemacht; es habe also um so weniger einer Induction bedörfft / als Kayserl. Majest. dem verstorbenen Chur-Fürsten zu Brandenburg deutlich angezeiget / auch schon zuvor Kayser Ferdinandus II. vor dem gantzen Römischen Reich declariret habe / daß Sie dem Chur-Haus Brandenburg in denen prætendirten Schleßischen Fürstenthum und Landen nichts geständig / mithin der Chur-Fürst zu Wieder-Einraumung des Creyses durch Particular-Handlung / und eigenhändige Obligation verbunden seye;

Worauf wegen Retradirung des Schwibußer Creyses ein neuer Vertrag geschlossen worden.

So hat man Chur-Brandenburgischer Seiths sich selbst in die Billigkeit gefunden, und nach einigen über die neue Bedingnussen geflogenen Handlungen einen abermahligen Vertrag unterm 10den Decembris 1694. dahin errichtet, daß der Schwibusser-Creyß (zu dessen Abtrettung sich Se. Churfürstl. Durchleucht gutwillig erkläret) retradiret werden

Num. 50.

Bey dieser Gelegenheit werden von dem Kayserl. Hof dem

den solte. Worgegen von Kayserl. Majestät dem Chur-Hauß nicht nur in jetzt gedachtem Vertrag der Titul eines Hertzogen von Preussen (jedoch ohne Præjudiz des Teutschen Ordens) zugestanden, sondern auch dem getroffenen Abkommen gemäß demselben die Exspectantz auf Ost-Friesland (so viel bey dem Kayserl. Hof gewesen) ertheilet, und ein Subjectum der Protestantischen Religion in den Reichs-Hof-Rath angenommen worden.

Chur-Hauß abermahlen verschiedene nahmhaffte Beneficia zugewendet.

Worauf dann den 10ten Januarii 1695. nach Bezahlung 250000. fl. die Retradition des Schwibußischen Creyses würcklich vor sich gegangen, und der über Schwibussen Anno 1686. ertheilte Lehen-Brief, nebst allen damahls ausgehändigten Schwibußischen documentis zuruck gegeben, mithin dasjenige von Ihme Churfürsten, worzu derselbe sich zuvor als Chur-Printz in seinem Revers wohl-bedächtiglich anheischig gemacht hat, gutwillig ratihabiret, und ohne Zwang volzogen, darwider auch weder von Ihme, weder von dem nachfolgenden König (welcher doch nicht gewohnt gewesen seine Anforderungen ersitzen zu lassen) durch mehr dann 50. Jahr kein Wort erinneret worden.

Num. 51.
Num. 52.
& Sig. ⊙

Der Schwibusser-Creyß wird darauf würcklich wieder abgetretten, gegen Bezahlung 250000. fl.

§ X. Wohingegen Kayserlicher Seiths die versprochene nahmhaffte, und für das Chur-Hauß unschätz-

Kayserl. Seiths wird das versprochene gleichfalls erfüllet.

schätzbare Bedingnussen gleichfalls in allem auf das genaueste erfüllet, und durch die Ertheilung des Tituls: **Hertzog im Preussen** der Weeg zu der Königlichen Preußischen Würde gebahnet worden, wie dann mit Ihro Kayserl. Majestät eben dieser Chur-Fürst den 16ten Novembris 1700. einen förmlichen Cronen-Tractat errichtet, die Königl. Würde erhalten, und behaubtet, auch darbey in eben diesem Tractat §. Imò alles was bey der in Anno 1686. getroffenen Allianz geschlossen worden, **in allen** Puncten/ Clausuln/ **und** Articuln/ mithin auch die darinnen enthaltene Renunciation auf die vermeynte liche Schlesische Prætensiones **für sich/ dero** Descendenten/ **und** Successoren von neuen approbiret und bestattiget hat.

Und von dem Chur-Fürsten in dem Cron-Tractat nochmahlen alles approbiret, was Anno 1686. geschehen.

Das Verfahren des jetzigen Königs wird dargegen bemercket.

Ob nun hierdurch das Ertz-Hauß Oesterreich die Beschuldigung einer Argliſt, und die jetzige Invalion in Schlesien zum Danck verdienet, und ob die Feyerlichste Tractaten auf eine solche unerhörte Arth über den Hauffen geworffen, einfolglich das jenige, was das Band der Menschlichen Gemeinschafft zusammen halten solte, so leichter Dingen zernichtet werden könne? lasset man anderen Mächten, und Staaten, denen an Vesthaltung derer zu ihrer Sicherheit errichteten solennen Verträgen, Bündnussen, und Renunciationen ebenfalls gelegen, zum billigen Nachdencken anheim.

§. XI.

Antwort auf den ersten jenseitigen Einwurff, daß der Chur-Fürst seinen Revers für unverbündlich gehalten.

§. XI. Der in Erfindung besonders fertige Author **des sogenanten Eigenthums** suchet zwar dahier abermahl der Welt einen Dunst vor die Augen zu machen, und fallet zu diesem End auf neue Erdichtungen, „ daß der Chur-Fürst, und nachheriger König Friderich die Umstände „ des Reverses nach angetrettener Regierung sei- „ nem Ministerio vorgeleget, auch, als dieses „ solchen vor unverbündlich gehalten, darüber „ auf dem Wahl-Tag zu Augspurg Anno 1690. „ nachdrucksame Vorstellungen machen, und „ die Herausgebung des Reverses verlangen las- „ sen, die Hartigkeit des damahligen Böhmi- „ schen Obristen Cantzlers hingegen diesem Ge- „ such kein Gehör gegeben, sondern mit milita- „ rischer Execution gedrohet hätte, Er bewehret aber dieses sein Vorgeben mit nichts, und die verhandene Acta besagen im Gegen-Theil darvon so viel, daß nicht die nur zum Schein vorgestelte Unverbündlichkeit des Reverles, sondern die Liebe grössere Länder zu besitzen, die Reunion von Schwibußen in so langen Verschub gebracht habe, wo immittels dem damahligen Königlichen Böheimischen Obristen Cantzler kein Mensch ohne Vor-Urtheil für eine Hartigkeit ausdeuten kan, daß er auf die Erfüllung des jenigen, so seinem König so heilig versprochen ware, seiner Schuldigkeit gemäß, mit Nachdruck angedrungen, auch sich darvon durch keinerley Mittel und Weege abwendig

machen lassen; Und gleichwie die damahlige Umstände, wo Kayser Leopoldus in einem doppelten schweren Krieg verwicklet ware, mithin die Hülffe des Chur-Hauses Brandenburg vonnöthen gehabt, von selbst zu erkennen geben, daß man zu selber Zeit Kayserlicher Seiths mit Waffen nicht drohen können; Also hat auch endlich vorbesagter massen der Chur-Fürst gutwillig seine Verbündlichkeit nicht nur aus Lieb zum Frieden, sondern in rechtlicher Erkantnuß seiner Schuldigkeit zu vollziehen befunden, und in Anno 1695. würcklich vollzogen.

Antwort auf den zweyten Einwurff, daß bey der Retradition von Schwibussen keine besondere Renunciation geschehen.

§. XII. Daß aber bey der Reunion von Schwibussen keine besondere Renunciation von dem damahligen Chur-Fürsten erfolget, machet weiter zur Sache nichts, weilen man solche, da der Chur-Fürst Friderich in seinem als Chur-Printz von sich gestelten Revers alles, was sein Vatter gethan, allschon approbirt, und genehm gehalten, für überflüßig, und damahlen, wo es sich nur um die Erfüllung sothanen Reverses gehandlet, nicht mehr vor nöthig erachtet; Dann was die Prætension auf die Schlesische Fürstenthümer, und Herrschafften anlanget, so hatte ja Chur-Fürst Friderich Wilhelm, und der nächste Agnat für sich, und Ihre Successoren allschon Anno 1686. solenissimè darauf renunciret, und dessen Herrn Sohn in dem Revers die Renunciation auf das nachdrucksamste bestättiget, in dem Cronen-Tractat de

de Anno 1700. aber wiederum den Allianz-Tractat de Anno 1686. in allen seinen Clausuln / und Articuln / mithin auch die Verzücht auf die vermeynte Schlesische Prætensiones vor vollkommen verbündlich erkant.

Antwort auf die dritte Einwendung, daß Schwibussen kein Surrogatum gegen so nahmhaffte Fürstenthümer seye.

§. XIII. Es vermeynet zwar offt besagter Author, Schwibußen seye kein hinlängliches Surrogatum gegen so nahmhaffte Fürstenthümer, und ziehet daraus noch weiter die übel gerathene Folge, daß, nachdeme dieser Creyß zuruck gekommen, die angebliche Gerechtsame auf besagte vier Fürstenthümmer in vorigen Stand, und Befugnuß gesetzet wäre; Es zeiget aber dasjenige, so man vorhin zum Uberfluß angeführet, deutlich, daß Schwibussen, nicht als ein Surrogatum der vier Fürstenthümer, als worauf Chur-Brandenburg niemahlen eine begründete Prætension gehabt, sondern nur in betracht des boni publici vom Kayser Leopoldo abgetretten, und darauf Brandenburgischer Seiths allen vermeyntlichen Anforderungen renunciret worden seye; Und da der nachgefolgte Chur-Fürst aus einer neuen Verbündlichkeit sothanen Creyß zuruck gegeben, so ist der Schluß nicht zu begreiffen, warum daher einige alte, vorhin nicht gegründet geweste, dennoch aber abgethane Prætensiones wiederum erwachen können?

Antwort auf die vierte Einwendung, daß die Lichtensteinische Prætention nicht richtig eingegangen.

§. XIV. Eben also gehet auch die Cron Böheim nicht an, was und wie viel das Chur-Haus Brandenburg an der Fürst-Lichtensteinischen Prætension auf Ost-Frieß-Land eingebracht habe; Dann nachdeme Kayser Leopoldus eine gute und gegründete, auch von dem Schuldner selbst eingestandene Schuld-Forderung cediret, so ist die Betreib- und richtige Einforderung derselben vornemlich dem Chur-Hauß obgelegen.

Antwort auf den fünfften Einwurff, daß die prætendirende Fürstenthümer als Mann Lehen nach Absterben des Oesterreichischen Manns-Stammen nicht auf die jetzige Königin fallen könte.

§. XV. Am allerunbegreifflichsten aber ist, wie es wohl möglich seye, daß der Verfasser des jenseithigen Impressi so gar auch noch auf den so grundlosen Satz habe verfallen können, als ob die Fürstenthümer Jägerndorff, Liegnitz, Brieg und Wohlau, weilen sie Manns-Lehen seynd, nach Absterben des Oesterreichischen Manns-Stammen auf die dermahlige glorreichest regierende Königin von Böheim nicht mehr hätten devolviret werden mögen, sondern deswegen nunmehro an das Chur-Hauß Brandenburg kommen müsten; Dann es hat demselben aus der von ihme selbsten sub Lit. A. beygelegten Auftragung sowohlen, als aus denen übrigen von Zeit zur Zeit vor die Besitzere dieser Fürstenthümer erfolgten Lehens-Investituren, und von denenselben dargegen ertheilten

theilten Reversen, dann aus denen übrigen so gar in Actis publicis ohne alle Mühe aufzufindenden Documentis ja nicht verborgen seyn können, daß ermeldte Fürstenthümer samt und sonders nicht nur einem zeitlichen König, allen dessen Erben, und Nachfolgeren ohne Unterschied, sondern auch dem Königreich, und der Cron zu Böheim selbsten zu Lehen aufgetragen, derselben auch zu ewigen Zeithen Erblich, und unzertrennlich einverleibet worden seynd, folglichen sich kein anderer Schluß machen lasse, als daß von Seithen des Vasalli an eine Consolidation des Dominii directi cum Utili zu keiner Zeit auch nur gedacht werden könne, oder möge; Sondern daß, wann allenfalls allhier ein Casus einer Belehnung vorhanden wäre, solche je- und alleweg von dem Erben, oder Erbin dieser Cron ohne allen Zweifel, und Widerspruch geschehen müste, massen diese nach der eingeführten Erb-Folge der ohnstrittige Dominus directus seynd, und bleiben.

Indessen kan jedermann hierauß zugleich genugsam abnehmen, und erkennen, wie weit es gegenseiths gehe, da man bey mehr besagten Fürstenthümern nicht einmahl den geringsten Rechts-begründeten Anspruch auf das Lehen hat, und dannoch schon die Lehens-Herrschafft selbsten anzufechten, und solche dem Königreich, und der Cron zu entziehen kein Bedencken traget.

§. XVI.

Antwort auf die sechste Einwendung wegen beybehaltenen Titels.

§. XVI. Was weiter wegen Beybehaltung des Titels in Schlesien und zu Crossen zum Schein angeführet worden, verdienet auch um so weniger Attention, als der Author des gegenseithigen Scripti selbst gestehen müssen, und auch sonsten Welt-kündig ist, daß das Chur-Hauß Brandenburg niemahlen sich von denen Fürstenthümer Liegnitz, Brieg, und Wohlau geschrieben, den eine Zeit lang geführten Titul von Jägerndoeff auch nach dem Satisfactions-Tractat, und den von Schwibussen nach der Reunion freywillig selbst abgeleget habe. Wiewohlen auch sonsten nichts neues, daß durch bündige Verträge Länder an andere abgetretten, und dennoch der Titul, und Wappen deme ungeachtet beständig fortgeführet werden. Es wurden die meiste Friedens-Schlüsse und Verträge unter denen Machten Krafftlos, und zu nichts werden, wann aus dem beybehaltenen Titul, und Wappen ein fortwehrender rechtlicher Anspruch gemacht werden könte.

Antwort auf den letzten Einwurff, daß es jetzo an der Zeit seye, seine Ansprüche hervor zu suchen.

§. XVII. Im übrigen kan dem König in Preussen selbst darmit nicht gar viel gedienet seyn, daß sein Schrifftensteller nicht undeutlich erkennen lasset, es komme hauptsächlich jetzo auf die Gelegenheit an, in welcher man ohngeachtet aller errichteten Verträgen die Ansprüche auf Schlesien wider hervorsu-

vorsuchen könne, woran die angebliche Übermacht deß grossen Gegentheils so lange Zeit gehindert, und bis dahin kein ander Mittel vorhanden gewesen seye, als Gedult zu haben, und die Ausführung dieser Sach einer andern Zeit zu uberlassen. Welcher Recht-liebender Mensch wird vor eine blosse Gedult, und Erwartung der Zeit halten, wann man durch zwey solenne Verträge sich auf das bündigste einiger an sich nichtigen Ansprüchen begeben, auch die Verträge so lang, und viel hält, bis man vermeynet Gelegenheit zu haben, denenselben entgegen zu handelen, und sie zu zernichten.

Die Ungerechtigkeit des jetzigen Kriegs, und daß dahero die Königin von Hungarn, und Böheim den Beystand aller Mächten anhoffen kan, welche die Sanctionem Pragmaticam garantirt haben.

§. XVIII. Schlüßlichen mag die Welt urtheilen, ob der König in Preussen seine vermeyntliche Ansprüche, wie in der Schrifft vorgegeben wird, in Frieden gesuchet, da Er, ohne sich das geringste von denenselben mercken zu lassen, in Schlesien mit einem Zahlreichen Kriegs-Heer gantz unversehens eingefallen, und so viel an Ihme gewesen, feindlich gehandlet hat.

Wann jemahls ein Uberfall ungerecht gewesen, so ist es gewiß dieser, und dem gantzen Teutschen Vatter-Land, ja gantz Europa daran gelegen, diese unerhörte Gewaltthat mit allen Kräfften zu hintertreiben, und zu eines jedem

Landes-

Landes-Herrn eigener Sicherheit es dahin zu bringen, daß dergleichen feindlichen Uberfall von Königlich-Preußischer Seithen niemand mehr zu befahren habe; Wie dann dessentwegen die Königin von Hungarn, und Böheim billig den kräfftigsten Beystand aller Mächten, und Ständen anhoffen kan, welche sich durch die Garantie der Sanctionis-Pragmaticæ anheischig gemacht haben, derselben als rechtmäßiger Erb-Folgerin der gesammten Erb-Landen nichts entziehen, oder durch Gewalt entreissen zu lassen.

Beylagen.

Num. I.

WIr Ludwig von Gottes Gnaden zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien ꝛc. König ꝛc. ꝛc. Bekennen und thun kund vor Uns, und Unsere nachkommende Könige zu Hungarn, und Böheimb für jedermänniglich, so diesen Unsern Brief sehen, hören, oder lesen; Nachdeme Uns der Hochgebohrne Unser Lieber Vetter, Herr Geörge Marggraff zu Brandenburg unterricht, wie Se. Lbd. die Herrschafft Jägerndorff und andere Gütter in unserm Fürstenthumb Schlesien gelegen, zu kauffen genaigt und gesonnen, so fern Wir solche Keuffe zugeben, bewilligen und gestatten wollen, und auch durch Erinnerung seiner getreuen Dienste, so er Unserm lieben Herrn und Vatter König Wladißlawen Seeliger Gedächtnus, und Uns für andern gethan, in künfftig thun will, demüthig angelanget und gebetten, Wir wollen dieselben Kauff Ihme seinen Erben und Brudern zu gut lassen, und vergunstigen.

Weil wir dann obgenanten Unserm Vetter Marggraf Georg aus angebohrner Freundschafft auch im Angesicht seiner getreuen und nutzen Dienst sonst geneigt seyn, in Unsern Reichen und Landen, zu vorsehen, damit Er Uns also desto stattlicher gedienen möge,

Verwilligen derhalben als König zu Böheimb

und

und Obrister Fürst in der Schlesien, alle und jede Kauff, so unser Vetter Marggraf Georg in angezeigten Unserm Fürstenthum thuen will, **daß dieselben in seiner Lbd. Person und S. L. Erben Brudern, und Ihren Erben Krafft und Macht haben sollen.**

Geben hiemit in Krafft Unsers dies Briefes in obangezeigter Königl. Gewalt, Marggraffe Georgen Vollmacht, in Unserm Fürstenthumb Schlesien zu kauffen, und nicht allein Kaufsweise: sondern auch sonst durch andere zimliche wege, wie es ihme zum besten fürfallen wird, Lehen, oder eigenthumbliche Gütter an sich sein Bruder und Ihre Erben zu bringen, mit denselben nach Gefallen zu thun und zulassen, für Uns und Unsern nachkommenden Königen ungehindert, **doch alles bescheidentlich / daß / daß Er / und sein Erben alleweg Uns / und Unser Cron Böheimben / das von solchen Güttern verpflichtet sein sollen / was ein ander Fürst in Schlesien zu thun schuldig ist**; Des zu Urkund, haben Wir diesen Brief mit Unserm Königlichen anhangenden Insigl besiegeln lassen; Der gegeben ist in Unser Stadt Ollmütz, Montags nach Unsers HErrn Auferstehung, nach Christi Unsers HErrn Geburt, fünffzehenhundert und im drey und zwanzigsten Jahr, Unserer Reiche des Hungarischen und Böheimischen im Achten Jahr.

Num. II.

WIR Sigmund von Gottes Gnaden Römischer Kunig, zu allen Zeithen Merer des Reichs, und zu Ungern. zu Behem. Dal-

Dalmatien. Croatien ꝛc. Kunig. Bekennen und tun kunt offembar mit diesem Brief, allen den, die In sehen, oder hören lesen, Wann Uns der Hochgebohrn Hans Hertzog zu Troppaw und zu Ratybor, Unser lieber Oheim und Fürst, um unser Stat und Slosse zu Jegersdorff mit allen Iren Zugehorungen nichts ausgenomen, genug getan hat, und darum, so haben wir auch angesehen seine Dienste und Trewe, die uns derselb unser Oheim gethan hat, teglich tut, und fürbaß tun soll. und mag in künftigen Zeiten. Und haben darumb mit wohlbedachtem Mute, gutem Rate, und rechter wissen unserer Fürsten und getrewen Im und seinen Erben das egen Sloß uud Stat Jegersdorff mit allen und iglichen Iren Mannen und Landleuten, Leuten, Zinsen, Rechten, und Gulten, Welden, Wildpannen, Puschen, Streüchen, Wysen, Weyden, Fischereyen, Teychen, Ekern, Bergen, Talen, Wassern, Wasserleüffen, und allen andern unsern Rechten, und Zugehörungen, die Wir als ein Kunig zu Behem, und Marggraf zu Merhen gehabt haben, **zu rechten Lehen gnediglich geliehen und gereicht.** Leihen und reichen die in Crafft diß Briefs und Königlicher Macht zu Behem, also das derselb unser Oheim, Hertzog Hans, und sein Erben dasselb Sloß und Stat Jegersdorff mit allen vorgen Zugehorungen **zu rechten Lehen haben / halden / gebrauchen / geniessen / und erblich besitzen sollen /** und mögen von allermenglich ungehindert. Mit

Urkund diß Briefs versigelt mit Unserr Kunig-
lichen Majestat Jsigel. Geben zu Chremsir nach
Christs Geburt vierczen hundert Jahre, und
dornach in dem Czwey und czwentzigsten Jare.
Am Sontag, als man in der heiligen Kirchen
singet Oculi. Unserr Riche des Ungrischen ꝛc.
in dem xxxv. des Römischen im zwelfften, und
des Behemischen im andern Jaren.

Num. III.

WJR Wladislaus von Gots Gnaden zu
Hungarn Behem Dalmacien Croacien ꝛc.
Künig Marggraue zu Merhern Hertzoge
zu Lucemburg und in Slesien vnnd Marggraue
zu Lawsicz ꝛc. Bekennen und thun kunth offent-
lich mit diesem Brieffe gem allermeniglich, daß
Wir groß angesehen haben soliche gutige vnab-
lassige getrewe willige Dienste, die Vns ane
alle Mittel aynicher Beschwerung lange Jore
der Wolgebornne Jhan von Schellenberg,
Obrister Canczler vnnsers Kunigreichs zu Behem
vnnser getrewer gantz lieber Rate getan hot,
vnnd mit manhafften Hertzen zu Schimpff vnd
Ernnst taglichen thut in yeden swaren anliegen-
den Handeln, die vnns vnd Unser Kunigreiche
zu Hungern Behem ꝛc. anligen, sich der seiner
Vernünnfft Rate vnnd Hilff so vleißig, mit
Vns bekommert, das Wir ersehen darumb
sunder Vnnser Gnade und Forderung die züer-
czeigen mit Kuniglicher Mildigkeit schuldig seyn,
Demnach aws gutem vortrachtlichen Rate, Wil-
len vnnd Wissen, vnnser genanten Kunigreich

Für-

Fürsten vnnd von Hrn, So haben Wir dem
genanten Jhan **von Schellenberg vnd sei-
nen iglichen Manelichen Erben** alle Unn-
ser Gerechtigkeit, womit vns die als Kunig zu
Behem vnnd Herzog in Slesien an Czwylin
Jegersdorff Stat und Slöß vnd dem ganczen
selbenn Fürstenthumb, von ettwe Herczoge Jo-
hannsen von Tropaw und Jegersdorff, der **an
Leibs Lehens Manlichen Erben verstor-
ben** / ader aus was snsten doran von sewnner
Gerechtigkeit vnns vnnser Crone zu Behem des
angefallen ist, geburen sal und mag mit Man-
schafften Geistlichen vnd Werntlichen, mit
Mautn Mannschafft, Lehen Lehenschafften
Herrlichkeiten Salczwerken Pergkwerken aller-
ley Metal Pergen, talen, Forwercken, Dorf-
fern, Gerichten, Renten, Czinsen, Welden,
Püschen, Holczern, Wiltpanen, Jagten,
Wassern, Wasserlofften, Teichen, Teichstetten,
Fischereien, in Dinsten Pflichten, Fiechtrieff-
ten, Molen, Wonnen, Waiden, Czollen,
Gleiten, treu nützen, Wirden, Frohen Din-
sten, Herlichkeiten, Gerechtigkeiten, Freihai-
ten, Gewonheiten vnnd gemeyniglich mit allen
vnd iglichen andern des gnanten Fürstenthumbs
Awssaczung zu vnnd Eingehorungen in und uff
der Erden, wo die alle gelegen sind, hwryn-
nen benant, ader nicht benant, ader wie das
igliches insonderheit Namen haben möge, nich-
tes awsgeslossen **zu einem rechten Erblichen
Anfalle** / genediglich gegeben, und geliehen
haben: Geben und leihen dem gnan von Schel-

lenberg vnnd seinen iglichen Erben solich Herzogthumb, mit der ein vnnd Zugehörung, wie oben aller ding angeczeiget ist, von Kuniglicher Macht zu Behem vnnd ein Herzog in der Siesienn mit und in Crafft dieß Brieffs, das hinfür in der Gerechtigkeit zu haben halden, vnnd allenthalben zu genieſſen vnnd gebrauchen in allermas herkommen Weise vnnd Wege dasselbe Herzogthumb vor vnnd bisher besessen gebraucht vnnd gehalden worden ist / vnbeleidigt von vnns vnnsern Nochkommen Kunigen zu Behem vnnd Herczogen in der Sleſienn und sunst gantz allermeniglich, doch vnnschedlich vnnd vnnser Crone zu Behem an wen Dinsten vnnd Pflichten, die sich von solchem Fürstenthumb geburen, und awsgesaczt ist, Mit Vrkundt dieß Brieffs vorsigelt mit Vnnserm Kuniglichen anhangenden Insigel. Geben zu Ofenn am Donnerstag noch Michaelis noch Cristi Geburt vierczehen hundert vnd im drey und newnczigsten Vnser Reiche des Hungerischen ꝛc. inn vierden vnnd des Behemischen im drey und zweinczigsten Jare.

Num. IV.

WIR Wladislaw von Gottes Gnaden ꝛc. bekennen hiemit diesem offenen Brief: Nachdem Wir in Erfahrung kummen, und fleißige Einsehung in die Privilegia und Aussaczungen diets Königreich Böhaimb gethan, wie durch die Kayser undt Könige zu Böhaimb, und insonderheit durch Unsern Ur-Ahnen Kayser Carln

Carln Hochlöbl. Gedächtnüß, bey derselben Regierung die Böhaimbische Cron ausgebreitet und geweittet ist, und wie das Marggrafthum Mähren und Hertzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien, Ober- und Nieder-Laußnitz, auch andere Land in teutscher Nation gelegen, zu diesem Königreich gehörig, Erblich incorporiret und zugeeignet sein, welche Land samentlich undt mit einander gentzlich und unzertheilt bey diesem Königreich Böheim beleiben, und also erhalten werden sollen, ohn Verhinderung allerley Entfremdung und Absünderung der Königen zu Böheimb. Also wie solches alles dieselben Aussaczungen und Briefe, weiter in sich vermögen undt ausweisen, dies Wir alles zu Herzen genomben und vleißiglich erwegen, als ein König und Liebhaber diets Königreichs, von welchem Wir gegen Uns alle getreú Unterthenigkeit, auch viel trefliche undt wüllige Hülffen undt Dienste außer Ihrer Gerechtigkeiten und Aussaczungen, offt und zum dickermahlen in Unsern Notturfften erkennet und befunden haben; Dagegen Wir wollen und mainen, auf daß Sie hierinnen wiederum Unser Gemüth undt Fürsorgung dits Königreichs halben, auch Uns undt Unsere Königl. Gnaden zu künfftigen Zeiten erkennen undt gedencken möchten; Demnach Wir aus Unsern Gnaden und Königl. Macht, dieses Königreich, wie dan von Rechtswegen billich undt gebürlich ist, was Wir dabey betretten und befunden, also versorget haben wollen, damit nun hinfüran weiter von diesem Königreich, derselben incorporirten

Lande nit entzogen, abgesündt, oder entfrömbt würden, weder auch Unser Schlösser undt Einkumen in diesen Landen zu diesem Königreich gehörig, keines weges von Uns, noch unsern künftigen Königen zu Böheimb nit entzogen, oder entfrembt werden möchten, wie Wir dan solches alles darvor durch Unsern Brief bekrefftiget: Und Wir uns aus wohlbedachten Muth undt aus Königl. Macht, als König zu Böheimb also verbinden, das Wir weder Unsere künfftige Könige zu Böheimb in den Schlesischen Landen keine Fürstenthümber/ so Wir jetzo haben oder künfftiglich haben werden/ so durch Anfahl oder in ander Weg an Uns kommen; niemanden von dieser Cron Böheimb zu Theil/ oder an allem nit hinweg geben sollen/ sünder die undt dieselben alle Fürstenthümber und Anfallen gäntzlich undt unzertheilt/ zu der Cron Böheimb/ zu Unser und künfftiger Königen zu Böheimb eigenen Inhabung hinzuthun/ verbleiben undt zuaignen; Und wo Wir einigerley Anfellen hinweg gäben/ derselben Fürstenthümbes so Uns noch nit heimbgefallen wehren/ oder künfftiglich hinweg geben wurden/ daß Wir solches alles hiemit diesem Unsern Brief auß Böheimbischer Königl. Macht/ als König zu Böheim cassiren und in nichte wenden/ des auch kein Krafft/ Macht/ noch Bestendigkeit haben soll/ in keinerley Weiß

Weiß oder Weg/ wider diesen Unsern Brief/ jetzt und zukünfftigen Zeiten/ mit keinem Rechten.

Wellen undt meinen auch hierinnen dits Königreich zuvorsorgen, auf daß dieselben Lande und Fürstenthümber dest bestendiger, undt unzertrent bey der Cron Böheimb bleiben, und verhalten werden sollen, in dem Fürstenthumb Schlesien keinen Oberhaubtmann, auch in anderen Fürstenthümber, als Schweidnitz, Jawer, Glogaw, und Troppaw, Hauptleuth nit zuordnen oder zusetzen, als allein Böheimb, desgleichen auch in dem Marggrafthum Laußnitz, und Sechs Städten, keine Landt-Vogt nit zu setzen, sunder Uns, dem Königreich Böhaim, so Uns und künfftigen Königen zu Böheimb für gut ansehen, und dazu gefällig sein würden, außerhalb anderer aller Nationen und Zungen, Wir verordnen auch daneben, aus Königl. Macht, daß keine frembde Auswohnen so in diesen Landen nit wohnen theten, anfänglich von den Fürsten biß in alle Ständt keinerley Gemeinschafft haben sollen, Wir auch, weder künfftige Könige zu Böheimb, dasselbe nit zulassen sollen. Daß auch niemandts aus Unsern Unterthanen in denselben Landen nichts Macht habe hinweg zugeben, zu verkauffen, weder zu verschencken keinem Auswohner, es sey des Reichs Fürstl. oder andern, aus keinerley erdachten Weiß oder Gewonheit, also und darumb, daß durch gewaltige Leüth, die obgenandten Land und Fürstenthümber von der Cron

Böhaimb, von Uns, oder Unsern künfftigen Königen zu Böheimb keines wegs nit abgesundert, oder entfrombt werden möchten, und wo wir aber jemahls, oder künfftige Könige zu Böhaimb, es seye auß Unbedachtlichkeit, Irrung, oder bösem Bericht, wie sich dan solches befünde, wider diese Unsere auch die vorige Verschreibung, so wir der Cron Böheimb, auf die Unabsünderung, der Schlösser, Städt, und Unser Einkumben gegeben, also wie derselbe Brief, in sich selbs vermag undt außweist, gegeben würden solche alle Begabung, Verschreibung, wo ferre derselben einicherley von Uns außgangen, oder von den künfftigen Königen zu Böhaimb ausgehen möchte, haben Wir auf also wie jetzt, also auch künfftig, und wie künfftig, also auch jetzt, in nichte werden, abthun undt cassiren, und aus Königl. Macht verordnen, also daß diese, und solche allerley Brief, wider diese und vorige Unser Verschreibung kein Krafft noch Macht jetzt und zukünfftigen Zeiten nit haben sollen noch mögen. Deß zu Urkundt, haben Wir diesen Brief mit Unserm Königl. anhangenden Insigl bekreffti-get, der geben ist auf Unserm Kön. Schloß zu Prag, den Freytag nach der heil. drey König-Tag, nach Christi Unsers Herrn Geburth, Tausend Fünffhundert und im zehenden Jahr, Unserer Königreiche des Hungarischen im xx. und des Böhaimbischen xxviiij.

Num. V.

NUM. V.

WIR Ludwig von Gottes Gnaden, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien, ꝛc. König, Marggraf in Mähren, Herzog zu Luzenburg und in Schlesien, und Marggraff zu Laußnitz. Bekennen offentlich mit diesem Brief, daß nachdeme Wir bey Uns reichlich erwogen und betrachtet die ansehentliche Gnaden und Privilegien, welche Unsere Vorfahrere Römische Kayser, und Könige zu Böheimb, denen Inwohnern dieses Königreichs Böheimb, und der Cron, verliehen und ertheilet, und auch der Durchleüchtigste Fürst-Herr Ladislaus zu Hungarn undt Böheimb König, Unser allerliebster Vatter glorwürdigster Angedächnus, dieselbe, um der Ihrer Majestät erwiesenen getrew- nutz- und ersprießlichen Diensten willen, mit besonderen Privilegien begnadet, auch ihre vorige Privilegia und Freyheiten bestättiget hat, und indeme Wir auch selbsten die Uns von denen Ständen und Innwohnern dieses Königreichs Böheimb treügehorsambst erzeigte Dienste in der That verspühret, und solche in keine Vergessenheit stellen, noch auch Unsere Gnaden Unserer Vorfahrer rühmblichen Exempel nach ihnen mindern, sondern dieselbe viel mehrers vermehren wollen, damit sie in Betrachtung dessen zu desto eifriger Bezeugung gegen Uns ihrer treugehorsambst- und embßigen Dienste angefrischet werden möchten; Als verleihen Wir Ihnen in Krafft dieses Briefs aus Unserer Königlicher Macht diese folgende Gnad: Daß gleich wie dieselbe und auch die Cron Böheim von Unseren Vorfahrern am

Reiche darmit begnadet worden, daß von derselben nichts solte vergeben und alieniret werden, also thuen Wir auch dieses Ihnen gnadigist bestettigen, und solte hierinfalls noch etwas mehrers zu bestettigen die Noth erfordern, so thun Wir die Cron, und deren Inwohnere hiemit begnaden, daß Wir von diesem Königreich Böheim / und der Cron kein Erbaigenthumb / noch auch einiges Lehen / wie auch Gründe so zu dieser Cron undt dem Reich / auch anderen dieser Cronen zustendigen Ländern gehörig seyn / und darinnen liegen / und absonderlich die Fürstenthümber Oppeln und Rattibor / noch auch einiges solches Guth und Vermögen / welches besitzet und innen hat / der Hochgebohrne Hanns Fürst zu Oppeln und Ober Glogaw niemanden was Würde undt Standts er auch seyn möchte / auf keinerley Weiß vergeben / verschreiben / verpfänden / und alieniren sollen / und mögen / sondern sollen Wir selbsten nach tödlechen Hintritt obgedachten Fürst Hanßen / dasselbe zu Unserern Handen nehmen / und zu Unserm / auch Unser nachkommenden Erben / undt der Cron Böheimb Nutzen / und Frommen besitzen / undt behalten / Solte aber Uns Jemandt hierinnen eingreiffen / undt hierzu einen Zuspruch thuen wollen / so sollen Wir solches nit gestatten / sondern Uns deme / mit Beyhilff des Königreichs Böheimb / auch

auch anderer Unserer Inwohner undt Unterthanen dieses Königreichs Unser lieben Getreüen / entgegen stellen.

Und befehlen demenach allen Unseren Ständen und Inwohnern dieses Königreichs Böheimb / daß sie / wan etwas wider diese Unsere gnädigste Confirmation und Begnadung vorgenohmen werden wolte / solches nicht zulassen, sondern es / als Unsers / und des Königreichs frommen Liebhabere und Beförderer abwöhren sollen / anders nit thuende.

Mainen, setzen, ordnen, undt wollen, daß Unsere Erben und Nachkommen, deme allem nachleben, und obbedeute Cron und deren Inwohnere bey diesem allem was Anfangs begriffen, schützen und erhalten sollen.

Undt sintemahlen Unsere, und eines jeden Königs in Böheimb Pflicht dieses erfordert, daß Wir von diesem Königreich nichts entewßern sollen, also undt wofern einige Brief und Privilegien vor diesen wider diese Unsere, und Unserer Vorfahrer Confirmation, es seye durch wehm es immer sein wolle, weren außgebracht undt ertheilt worden, oder noch ins künfftig ertheilt werden möchten; So thuen Wir dieses alles tödten / aufhöben / cassiren / für null- undt nichtig erklähren / dann solches wider unsere undt Unserer Vorfahrer Pflicht / die Wir diesem Königreich Böheimb zu laisten verbunden, dan denen uhralten Begnadungen / Privilegien, und

Frey-

Freyheiten dieses Königreichs kein Krafft haben kann / und mag. Zu Urkund dessen haben Wir zu diesem Brief Unser Königl. Insigell anzuhangen anbefohlen. Geben auf Unserm Königl. Prager Schloß am Mitwoch nach denen heiligen Apostel Simonis & Judæ Im 1522. Unserer Reiche, des Hungarisch- undt Böhmischen im Siebenden Jahr.

NUM. VI.

WIr Ferdinand von GOttes Genaden Römischer Khunig zu allen Zeiten Merer des Reichs in Germanien zu Hungern Behaim Dallmatien Croatien Ranien Servien Galicien Lodomerien Cumonien vnnd Bulgarien ꝛc. Kunig Infanndt in Hispanien Ertzhertzog zu Oesterreich Herzog zu Burgundi Marggraf zu Merherrn zu Lutzenburg, in Schlesien zu Brabanndt zu Steyr Kernnten Crain und Wirtenberg ꝛc. Hertzog Fürst zu Schwaben Marggraf zu Lausitz gefürster Grave zu Habspurg zu Tiroll zu Phierdt zu Kiburg vnnd zu Görtz ꝛc. Landgraf in Elsaß Marggrave des heiligen Reichs ob der Ennß und zu Burgaw Herr auf der Windischen March zu Portenaw vnnd Salinß. Bekennen offentlich mit diesem Brief vnd thun khundt allermeniclich, daß vor vnnser erschienen ist der Hochgeborn vnnser Ohaim Schwager Fürst und lieber getrüer Georig Marggrave zu Brandenburg in Schlesien zu Jägrndorff Stetin Pomern ꝛc. Hertzoge Burggrave zu Nürnberg vnnd Fürst zu Rugen vnd vnns ain Begnadung Confirmation und Bestettung der Privilegia vnnsers

sers Vorfarn des Durchleuchtigsten Fürsten Herrn Ludwigen zu Hungern und Behaim ꝛc. Khunigen Weilundt vnnsers lieben Brueder und Swager mylder gedenngkhen vber das Fürstenthumb Jägerndorff in Sleßien ausganngen fürbracht welche von Wort zu Wort also lawt: Wir Ludwig von Gots Genaden zu Hungern Behaim Dalmacien Croacien ꝛc. Kunig Marggrave zu Merhern Hertzog zu Lutzemburg vnd in Slesien vnnd Marggrave zu Lawsitz ꝛc. Bekhennen vnd thun khundt vor aller meniclichen das vor vnns erschienen ist der Hochgebohrnn Fürst vnnser lieber Oheim und Freündt Herr Georig Marggrave zu Brandenburg in Slesien zu Rathbor Jhegerndorff zu Stetin Pomern ꝛc. Hertzog Burggrave zu Nürnberg und Fürst zu Rugen: Vnd vnns vnnderricht vnnd angezaigt wie sein Lieb das Fürstenthumb Jhegernndorff sambt aller zu vnd eingehörung **wie es Weillend die Fürsten zu Jhegerndorff Jnegehabt- genossen vnd gebraucht** nichts davon abgesonndert oder ausgeschlossen von dem Wohlgebornen Vnnserm lieben getrüen Georigen von Schellenberg auf Cosst Erblich erkaufft habe, Vnns darauf in Diemuth mit Vleiß gebeten das Wir seiner Liebe unser Oberkait Anfelle Bergkwerg Dienste zusambt allen Gerechtigkaiten wie die mit sonderlichen Namen benannt werden möchten vnd Vnns alls Könige zu Behaim vnd Hertzogen in Slesien auf Freudentall seiner Zugehörung vnd desselbigen Jnhaberen und Besitzern zustenndig were, oder sein möchte: Es seien Lehen Erb- oder aigen Guetter genedigelich

zu

zu vbergeben geruchten alls haben Wir angesehen vnd betracht die stetten treüen annieme Diennste, so sein Lieb dem Durchleuchtigsten Fürsten, Herrn Wladislauen Weillendt zu Hungern vnd Behaim ꝛc. Kunige Vnnserm liebsten Herrn vnd Vatter milder Gedenngkhen gethan Vnns unableßig teglich thuet, hinfür thun kan und soll, derhalben seiner Liebe derselben Erben Erbnemen alls Vnnsern Pluts Freündten und allen des Fürstenthumbs Jhegerndorff khunfftigen Besitzern alle und jede Vnnser Oberkait, Anfelle Bergwergk Dienste zusambt allen anndern Gerechtigkaiten wie die mit sonndern Namen benannt werden mügen vnd Vnns als Kunig zu Behaimb und Hertzog in Schlesien auf Freüdenthal seiner Zugehorung vnd desselben Besitzern vnd Jnhabern zustendig ist, oder gesein möchte, Es sein Erb oder aigen Gueter **und so uil wir daran vergeben können / oder mügen** gannts vnd gar gegeben zugeaigent geraicht vnnd verlihen geben zu aigen raichen vnnd verleihen seiner Lieb derselben Erben und des Fürstenthumbs Jhegerndorff künfftigen Jnhabern das alles hiemit in Craft ditz Briefs aus vollkumener Behämischen Kunigelichen Macht alls Hertzog in Slesien setzen mainen und wellen das nuen hinfür genannter Vnnser lieber Ohaim unnd Freünndt Marggraf Georig seiner Lieb, Erben Erbnemen vnd nachkumen des Fürstenthumbs Jhegerndorff Jnnhaber alle Oberkhait anfelle Bergwerge Dinste vnd aller annder Gerechtigkait, Es weren Lehen Erb oder aigen Gueter so Vnns als Kunig zu Behaim vnd Hertzogen in

Slesien

Slesien an Freüdental mit seiner Zugehorung zustenndig und die Jnnhaber Jethun schuldig für sich halden geniessen vnd gebrauchen sollen vnd mügen, vor Vnns Vnsern Erben nachkumenden Kunigen zu Behaim vnd Hertzogen in Slesien auch sonnst aller mennigelich vnuerhindert, **ab Wir auch hernachmalls aus Vergessenhait oder ainiger lay Bericht dieser Vnnser Gab vnd Begnadung zuentgegen Beuelch oder Briefe geben oder liessen ausgeen die wellen Wir hiemit diesem Vnnserm Kunigelichen Brieff aufgehaben Cassiret und vernichts erkannt vnd vorklert haben vnd diese hezt alsdann vnd dann alls jezt Stet Vesst Kreffeig vnd bey wirden halten seit uñ bleiben lassen.** Alles treülich vnd ungeuerlich Zu Vrkhund mit Vnnserm Kunigelichen anhanngunden Jnnsigl besigelt. Gegeben zu Ofen am Freitag nach Visitacionis Mariä nach Christi Geburt Tausent fünff Hundert im drey und zwaynzigisten, Vnnserer Reiche des Hungerischen vnd Behamischen im achten Jären. Vnns darauf mit Vleis gebeten das Wir Jme seinen Erben vnnd Erbnemen solche Begnadung vnd Bestettung gennedigelich zuuerneüeren zu bestettigen vnnd zu confirmiren geruecht; haben Wir angesehen sein vleissig Bitt auch betracht nutze vnd annembliche Dienst so seine Vorfarn vnd Er Vnnsern Vorfaren Vnns Vnnser Cron Behaimb offt nutzlich getan khunfftig wol thun mag vnd soll. Derhalben mit vorgehabtem zeitlichen Vnnserer Räte der Cron Behaim Rat

rechter

rechter Wissen vnd wolbedachtem Muet Jme vnd allen seinen Erben vnd Erbnemben solch Bestettung vnd Begnadung gennedigelich verneut bestettigt vñd confirmirt, vernewen bestettigen vnd confirmirnn Jnen das alles hiemit aus Behamischer Kunigclichen Macht in Chrafft ditz Brieffs mainen setzen vnd wellen das mergemellter Marggraf Georg von Brandenburg sein Erben undt Erbnemen derselben geniessen gebrauchen sollen vnd mugen von menigclich vnuerhindert. Gebieten darauf allen vnd jeden Vnnsern Vnderthanen vnd lieben Getrüen was Wirden Stannds oder Wesens die sein gedachten Marggraf Georigen seine Erben vnnd Erbnemben bey solchen Begnadungen vnd Bestettungen zu hanndthaben schützen vnd schermen dawider nit thun noch des jemañds jethun gestaten Vermeidung Vnnser schweren Straff vnnd Vngnad. Doch vnns vnnserer Kunigclichen aller Obrigkait Diennsten Phlichten vnnd sonnst menigclich seiner Gerechtigkeit on schaden. Mit Urkundt ditz Brieffs besiegelt mit Vnnserm Kunigclichen anhanngunden Jnnsiggl. Der geben ist auf Vnnserm Kunigclichen Schloß Prag den Ersten Tag des Monats Junij nach Christi Vnnsers lieben Herrn Geburt Tausent fünff Hundert vnnd im zway und dreissigisten, Vnnserer Reiche des Remischen im annderñ, und der andern aller im Sechsten Jahr.

Num.

Num. VII.

WIr Ludwig von GOttes Gnaden zu Hungarn und Böheim, Dallmatien, Croatien ꝛc. König, Marggraff zu Mähren, Hertzog zu Luzenburg und in Schlesien, und Marggraff zu Laußniz ꝛc. Bekennen und thun kund vor allermänniglichen, daß vor Uns erschinen ist, der Hochgebohrne Fürst, Unser lieber Oheimb und Freund, Herr Georg Marggraff von Brandenburg in Schlesien zu Rattibor, Jägerndorff, zu Stettin, Pommern ꝛc. Hertzog ꝛc. Burggraff zu Nürnberg und Fürst zu Rügen, und Uns unterthenigist unterrichtet und angezeiget, wie S. L. das Fürstenthumb Jägerndorff sambt aller Zu- und Eingehörunge, **wie es Weyland/ die Fürsten zu Jägerndorff innegehabt/genossen und gebraucht/** nichts darvon abgesöndert, oder ausgeschlossen, von dem Wohlgebohrnen Unsern lieben getreuen, Geörgen von Schellenberg auf Kosch ꝛc. Erblich erkaufft, hab dens darauf in Demuth mit Fleiß gebetten, daß Wir S. L. Unser Obrigkeit Anfelle, Bergwergck, Dienst, zusambt allen Gerechtigkeiten, wie die mit sonderlichen Nahmen benent werden möchten, und Uns als Könige zu Böheim und Hertzog in Schlesien **auf Freudenthal/** seiner Zugehörung und daselbigen Jnnhabern und Besitzern zustendig were, oder sein möchte, es sein Lehen, Erb oder aigene Güttere, gnediglich zu vbergeben geruheten; Alls haben Wir angesehen und betrachtet die stethen treuen angenehme Dienste, So S. L. dem Durchleuchtigsten Fürsten Herrn Wladißlawen Weyland zu Hungarn und Böheimb Kö-

nig ꝛc. Unsern Liebesten Herrn und Vattern milter gedenck gethan, und unableßlich täglich thut, hinführo thun kan und soll, derohalben S. L. derselben Erb und Erbnehmer, alls Unsern Bluts Freunden und allen des Fürstenthumbs Jägerndorff künfftigen Besitzern, alle und jede Unser Obrigkeit Anfälle, Bergwerck, Dienste, zusambt allen andern Gerechtigkeiten, wie die mit besondern Nahmen benent werden mögen, und Uns alls Könige zu Böheimb undt Hertzog in Schlesien, **auf Freudenthal**, seiner Zugehörunge und deßelbigen Besizern und Innhabern zustendig ist, oder gesein möches seindt Erb oder aigene Gütter, **undt so viel Wir daran vergeben können oder mögen**/ ganz undt gar gegeben zugeeignet, gereichet undt verliehen, geben zuaignen reichen undt verleihen, S. L. derselben Erben und allen des Fürstenthumbs Jägerndorff, künfftigen Inhabern, das alles hiemit in Krafft dits Briefes aus vollkommener Böheimbischer Königlicher Macht, als Hertzog in Schlesien, Sezen, mainen undt wollen, daß nun hinführo genandter Unser Lieber Oheimb und Freund, Marggraff Geörg S. L. Erben, Erbnehmen und Nachkommen des Fürstenthumbs Jägerndorff, Innehaber, alle Obrigkeit, Anfelle, Bergwerckh, Dienste und alle andere Gerechtigkeit, es wehren Lehen, Erb oder aigene Gütter, so Uns alls Könige zu Böheimb und Hertzog in Schlesien, **an Freudenthal** mit seiner Zugehörung zustendig, undt die Innhaber zu thun schuldig, für sich halten, genüssen und gebrauchen sollen undt mögen, vor Uns, Unsern Erben, nachkom-

kommenden Königen zu Böheimb und Hertzogen in Schlesien, auch sonst allermänniglichen unverhindert, ob Wir auch hernachmahls auß Vergessenheit oder einicherley Bericht dieser Unserer Gabe undt Begnadung zuentgegen, Befehl oder Briefe geben oder ließen außgehen, die wollen Wir hiemit diesem Unserm Königl. Brieff aufgehoben, callirt und vor nichts erkennt, und verkleret haben, undt diese jetzt, alßdann, und dann alß jetzt stett, vest, krefftig, undt bey Würden halten, sein undt bleiben lassen, alls treulich undt ungefehrlich, zu Uhrkundt mit Unserm Königlichen anhangenden Insiegel besigelt; Geben zu Ofen am Freytage nach Visitationis Mariæ nach Christi Geburth 1523. Unserer Reiche.

Num. VIII.

Wir **Georg** Fridrich Marggraf zu Brandenburg zu Stettin, Pommern der Cassuben und Wenden Hertzog Burggraff zu Nürnberg, und Fürst zu Rügen, gelob und schwere Euch dem Allerdurchleuchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn Herrn Ferdinanden Römischen, Hungarischen, und Böhamischen König als Regierenden Böheimischen König, und obristen Hertzog in Schlesien; Euer May. Erben, Nachkommen, den König, **und der Cron Böheimb** von wegen des Fürstenthumbs Jägerndorff in Euer May. Hertzogthumb Schlesien gelegen **in aller massen/ wie die Vorfahren Fürsten desselben solches Fürstenthumb innegehabt/ genossen/ und gebraucht**/ auch von Weyl. Marggraff Geörgen von Brandenburg meinem liebsten Herrn und

Vattern, Löbl. gedencken nach absterben desselben Erblich auf mich kommen, **so von Euer Königl. May. und der Cron Böheimb zu Lehen rühret**/ getreu und gewertig zu sein, Euer Königl. May. Schaden zu warnen und wenden, frommen Nutz und bestes zu fürdern, auch alles das, und in ander weg thun das getraue Lehens Fürsten einem König zu Böheimb, und derselben Cron als Lehens Herrn **wie andere Fürsten in Schlesien zu thun schuldig und pflichtig** sein/ auch gemelte Lehen nindert anderstwo, dan wo sie von Alters hero hingehören zu verthaidigen, und zu verrechten. Als mir GOtt helff, und sein Heyl. Evangelium.

Am 14. Tag Aprilis Anno 1557. hat Marggraff Geörg Friderich zu Brandenburg auf dem Königl. Schloß Prag der Königl. May. in ihrer ordentlichen Session diesen Aydt der Belehnung Jägerndorff halber gethan, so sein Fürstl. Gn. durch den Secretarium Ygl vorgelesen worden, und S. Fürstl. Gn. ihme von Wort zu Wort nachgesprochen haben; In præsentia König Maximilians zue Böheim, auch der baide Gebrüdere Ertzhertzogen zu Oesterreich Ferdinandi und Caroli ꝛc. auch Hertzog Johanns Wilhelmb zu Sachsen, und anderer vieler Personen und Fürsten, Grafen, Herrn, Ritter und Knecht.

NUM. IX.

ICh Geörg Friderich/ Marggraffe zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, und Wenden Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, und Fürst zu Rügen, gelob und schwere

re Euch dem Allerdurchleuchtigisten, Großmächtigisten Fürsten und Herrn, Herrn Maximilian dem andern Erwehlten Röm. Kayser, auch Hungerischen und Böheimischen König ꝛc. als Regierenden Böheimbischen König, und Obristen Hertzog in Schlesien, Ewer May. Erben, nachkommenden Königen **und der Cron Böheimb, von** wegen der Fürstenthumbe Jägerndorff, in Ewer May. Hertzogthumb Schlesien gelegen, **in Allermassen wie die Vorfahren Fürsten desselben/ solliches Fürstenthumb Inn gehabt, genossen und gebrauchet**/ auch von Weyland Marggraff Geörg von Brandenburg, meinem liebsten Herrn und Vattern löblicher gedenken, nach absterben desselben, Erblich auf mich kommen, **So von Ewer May. und der Cron Böheimb zu Lehen rührt**/ getrew und gewertig zu sein, Ewer May. Schaden zu warnen, und wenden, frommen, nutz und besten zu fürdern, auch alles das undt in ander Weg zu thun, das getrewen Lehens-Fürsten einem König zu Böheimb undt derselben Cron, als Lehens Herrn, **wie ander Fürsten in Schlesien zu thun schuldig undt pflichtig sein**, auch gemelte Lehen nindert anderstwo, dan wo Sy von Altershero hingehören, zu verthädigen undt zu verrechten, als mir Gott helff, undt sein Heyliges Evangelium. Anno 1567.

NUM. X.

VOn GOttes Gnaden Wir Georg Friderich Marggraff zu Brandenburg inn Preussen zu Stettin, Pommern, der Cassuben unnd Wenden, auch zu Schlesien zur Jägerndorff ꝛc.

Hertzog, Burggraf zur Nurmberg, und Fürst zu Rügen, thun kund, und bekennen hiemit offentlich, demnach Weilland der Hochgebohrne Fürst, Unser gnädiger unnd geliebter Herr Vatter Herr Georg Marggrave zue Brandenburg wohl löblicher und Christseliger Gedächtnus in Anno der weniger Zahl drey und zwantzigk, eine Königliche Concession von Weilland damahls lebenden unnd Regierenden Könige Ludwigen zur Ungern und Böheimb ꝛc. Hertzogen in Schlesien, und Mehren ꝛc. umb S. Unsers Herrn Vattern seeligen L. treuer Dienst willen erlanget, nicht allein das Fürstenthumb und Herrschafft Jägerndorff, sondern noch mehr Gütter, nach S. L. Gefallen, vor sich S. L. Bruder und Erben in Schlesien zue kauffen, darauf dann hernach in Anno fünffzehen hundert vier und zwantzigk erfolget, das Herr Georg von Schellenburg unnd Kost, beneben dessen beeden Söhnen Johann und Jeronimo Sr. Unsers Herrn Vattern L. dieselbe Fürstenthumb unnd Herrschafft Jägerndorff mit aller in- unnd Zuhörung, immassen der Kauffbrief ferner unter nächst berurten dato ausweiset, vor sich und ihre Erben, auch uff Ratification damahliger Land-Officierer, zue rechten Erbkauff als ein Frey-Erb unnd eigen Guth übergeben haben, mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt und Beding, daß in Krafft dieses Briefts, auch Unsers seeligen Herrn Vattern Brüdern, dessen mit vehig unnd uff alle Ihro LLd. Erben, als eine rechte Erbschafft clärlich und ausdrücklich mit gerichtet worden, welcher Kauff auch von Hochgedachtem König Ludwigen,

gen, als mit weiter angehefften Begnadigung uff sich unnd Sr. L. seeligen Erben, und Erbnemen zu thun, und vort zu stellen gnädiglich bewilliget, vorters auch solches alles von nachfolgenden Königen, und Successorn, **Weilland König Ferdinanden**/ Maximiliano, **unnd jetzo Regierendem Römischen Kayser unnd König zue Böheimb**/Rudolpho **dem andern**/Unserm Allergnädigsten Herrn, auch uff Uns unnd Unsere Erben confirmiret, und bestättiget, daher Unns nunmehr freystehet, mit solchem Unseren Fürstenthumb Jägerndorff nach bester Unnser Gelegenheit Willen unnd Gefallen, zue gebaren, zu disponiren, unnd ordnen. So haben Wir angesehen die treue Freundschafft, darinnen Wir mit dem auch Hochgebohrnen Fürsten, Unsern freundlichen lieben Vettern, Schwagern, Brudern, unnd Gevattern, Herrn Joachim Friedrichen postulirten Administratorn des Primats unnd Ertz-Stiffts Magdenburg, Marggrafen zu Brandenburg, in Preussen Hertzogen, Burggrafen zue Nürmberg, unnd Fürsten zu Rüegen, der Bluet-Verwandnus nach, und auch sonsten steen, unnd darauf mit wohlbedachten Muthe, aus rechter Wissenschafft solches Unser Fürstenthumb Jägerndorff mit aller Zugehörung, und denen darzu unterschiedlich erkaufften Stücken unnd Güthern, wie es nicht allein Unser seeliger Herr Vatter erkaufft, und weithere Begnadigung daruff uff sich Sich Sr. L. Bruder, Erben und Erbnemen erlanget, auch vorters also von Königen zue Königen bestättiget, sondern Wir auch jetziger Zeit innehaben,

oder künfftig genüssen und besitzen möchten, Sr. vorgedachtes Unsers geliebten Vettern unnd Brudern Herrn Marggraf Joachim Fridrichs Administratorn L. freywillig mortis causa donatione hierdurch verschaffet, übergeben, unnd zugeeignet, in aller besten Form der Rechten solches geschehen könnte, solte, oder möchte, dergestalt, und also, daß Wir uns daran die Zeit Unsers Lebens dieses Unsers Fürstenthumbs Einkommen, Nutzung, Gebott, Recht, Hoheit, Herrlichkeit, unnd Regierunge, allein vorbehalten, nach Unserm tödtlichen Abgang aber, unnd wo Wir sowohl auch der Hochgebohrne Fürst Unser freundlicher lieber Vetter, Sohn unnd Gevatter, Herr Albrecht Friedrich Marggraf zu Brandenburg, unnd Hertzog in Preussen ꝛc. keine Eheliche Männliche Leibes-Erben (deren Wir sonst in Recht unnd anererbte Gerechtigkeit hierdurch nicht begeben, sondern vorbehalten haben wöllen) hinter Uns verliessen, solle solch Unnser Fürstenthumb Jägerndorff mit aller Zugehörung, Hoheit, Gerichten, Bergwercken, Zöhlen, Nutzungen, Rechten und Gerechtigkeiten, sambt denen darzue unterschiedlich-erkaufften Stücken, und Güthern, inmassen Wir dieselben inhaben nutzen und genüssen, nichts ausgescheiden ohne Jemands anders Einrede S. Unsers Vettern L. oder deren nemblichen Leibs-Erben, oder wie es S. L. uff dieselbe oder das Hauß Brandenburg weiter zu verordnen am besten bedencken, unnd anstellen werden, als eine freywillige donatio mortis

mortis causa heimfallen, wie S. L. Wir daruff auch solches Unser Fürstenthumb, inn Krafft dieser Unser Wohlbedechtigung Verordnung hiermit übergeben, unnd zue ehister Gelegenheit, doch alles mit vorgesetztem Vorbehalt, Maß, und Condition, Anweisung thun lassen, wöllen, auch uffen fall hiemit in Krafft diß Briefs abweesend alls Gegenwarth also angewiesen seyn soll, damit S. L. unnd derselben Männliche Leibs-Erben des Hauß Brandenburg Unsern gegen J. L. Ld. allerseits tragenden Vetterlichen treuen und geneigten Willen auch hierinnen zu spüren, und im Werck befinden, so viel mehr auch Ursach haben mögen, Unser alls des getreuen Vettern, und Freundts im besten zuegedencken, und ob einiges ferner Requisitum hierinnen nach rechtlicher Verordnung vonnöthen seyn solte, dieselbe wöllen Wir gleichergestalt, alls obs hierinnen expresse gesetzet hierunter gemeint, und nach gemeiner Regel omni meliori modo & forma verstanden haben, dessen alles zue wissentlicher wohlbedechtiger Urkund, ist diese Ubergab uffen Todtes-Fall mortis causa Donatio genennet, mit fünff nahmhafften wohlbeglaubten Zeugen, und Unsern lieben getreuen Räthen, und Dienern, alls den Wohlgebohrnen Vesten, und Hochgelehrten Wilhelm Grafen zue Mannsfeld, Edlen Herrn zue Heldrungen, Ober-Marschalcken Hannß Jacob von Berlichingen Landrichtern, Wolff Christoffen von Lenttersheimb Cammer-Rath, Stephan Mumen der Rech-

ten Doctorn, und Andrea Frobeniussen beeden Hof-Räthen, so Wir darzu sonderlichen ersuechen, und erfordern lassen, bekräfftiget, mit diesem Beding und Anhang, wo es nicht alls ein Ubergabe von Todts-wegen, oder mortis causa donatio gelten solte, daß Wir es doch alls einen jedern gemeinen letzten Willen, so mit fünff Zeugen pfleget bestättiget zu werden, gehalten haben wöllen, und zu mehrer Beglaubung neben anhangenden Unserm Fürstlichen grossen Insiegl, Uns auch mit eigenen Handen unterzeichnet. Geschehen, und geben Montags den Siebenden Julii nach Christi Unsers Lieben Herrn und Seeligmachers Geburth, fünffzehen hundert und in fünff und Neunzigsten Jahre.

Wir Georg Friedrich Marggraff zu Brandenburg in Preussen, und Schlesien in Jägerndorff Hertzog, bekennen mit dieser Unser Handschrifft, daß diese Unsere freywillige Ubergab von Todtes-wegen seye, wollen auch daß derselben alles Inhalts nachgesetzet werde; Actum Onolzbach Freytags den Eylfften Julii Anno 1595.

Ich Wilhelm Graf zu Mannsfeld hab vom ihrer F. Dl. selbst gehorten, dieser Schrifft Ihrer F. Dl. Ubergab vom Dodts-wegen begriffen, seye Urkund dessen ich hierzu beruffen, mit eigener Hand unterschrieben, und mein Secret uffgedruckt. Geben Onolzbach Freytags den Eylfften Julii Anno 1595.

Das

Das solches, wie jetzo von mir gemeldet, in meiner auch anderer vor und nachgehen, der Herren Gezeugen Gegenwarth also geschehen, bekenne Ich Hannß Jacob von Berlichingen das Ich des Burggrafftthums Nürmberg Landrichter, als darzu erfordert mit dieser meiner eigenen Handschrifft und uffgedruckten Insiegl Actum Onolzbach den 11ten Julii Anno 1595.

Desgleichen bekenn auch Ich Wolff Christoff von Lenttersheimb, wie nächstgemeldet, mit Hand und Insiegl geschehen zu Onolzbach den 11ten Julii Anno 1595.

Dann Ich Stephann Mumen der Rechten Doctor Ihrer F. Dl. Advocat und Rath allhier zu Onolzbach hab von Ihrer F. Dl. selbst auch mündlich verstanden, daß in dieser Schrifft derselben freywillige Ubergab von Todteswegen begriffen. Urkund dessen hierzu beruffen, auch mein Hand uffgedrucktes Insiegl. Actum Onolzbach den 11ten Julii Anno 1595.

Letzlich Ich Andreas Frobenius Fürstlicher Hof-Rath mit dieser meiner Hand, und uffgedruckten Insiegl daß von Ihro F. Dl. ich als ein Zeug auch erfordert, und selbsten gehört, das was was in dieser Schrifft Ihrer F. Dl. Donatio causa mortis seye darumben sowohl vorgesetzte Herren Zeugen miteinander bezeuget. Actum Onolzbach Freytags den 11. Julii Anno 1595.

In

ten Doctorn, und Andrea Frobeniussen beeden Hof-Räthen, so Wir darzu sonderlichen ersuechen, und erfordern lassen, bekräfftiget, mit diesem Beding und Anhang, wo es nicht alls ein Ubergabe von Todts-wegen, oder mortis causa donatio gelten solte, daß Wir es doch alls einen jedern gemeinen letzten Willen, so mit fünff Zeugen pfleget bestättiget zu werden, gehalten haben wöllen, und zu mehrer Beglaubung neben anhangenden Unserm Fürstlichen grossen Insiegl, Uns auch mit eigenen Handen unterzeichnet. Geschehen, und geben Montags den Siebenden Julii nach Christi Unsers Lieben Herrn und Seeligmachers Geburth, fünffzehen hundert und in fünff und Neunzigsten Jahre.

Wir Georg Friedrich Marggraff zu Brandenburg in Preussen, und Schlesien in Jägerndorff Hertzog, bekennen mit dieser Unser Handschrifft, daß diese Unsere freywillige Ubergab von Todtes-wegen seye, wollen auch daß derselben alles Inhalts nachgesetzet werde; Actum Onoltzbach Freytags den Eylfften Julii Anno 1595.

Ich Wilhelm Graf zu Mannsfeld hab vom ihrer F. Dl. selbst gehorten, dieser Schrifft Ihrer F. Dl. Ubergab vom Todts-wegen begriffen, seye Urkund dessen ich hierzu beruffen, mit eigener Hand unterschrieben, und mein Secret uffgedruckt. Geben Onoltzbach Freytags den Eylfften Julii Anno 1595.

Das

Das solches, wie jetzo von mir gemeldet, in meiner auch anderer vor und nachgehen, der Herren Gezeugen Gegenwarth also geschehen, bekenne Ich Hannß Jacob von Berlichingen das Ich des Burggraffthums Nürmberg Landrichter, als darzu erfordert mit dieser meiner eigenen Handschrifft und uffgedruckten Insiegl Actum Onoltzbach den 11ten Julii Anno 1595.

Desgleichen bekenn auch Ich Wolff Christoff von Lenttersheimb, wie nächstgemeldet, mit Hand und Insiegl geschehen zu Onoltzbach den 11ten Julii Anno 1595.

Dann Ich Stephann Mumen der Rechten Doctor Ihrer F. Dl. Advocat und Rath allhier zu Onoltzbach hab von Ihrer F. Dl. selbst auch mündlich verstanden, daß in dieser Schrifft derselben freywillige Ubergab von Todteswegen begriffen. Urkund dessen hierzu beruffen, auch mein Hand uffgedrucktes Insiegl. Actum Onoltzbach den 11ten Julii Anno 1595.

Letzlich Ich Andreas Frobenius Fürstlicher Hof-Rath mit dieser meiner Hand, und uffgedruckten Insiegl daß von Ihro F. Dl. ich als ein Zeug auch erfordert, und selbsten gehört, das was was in dieser Schrifft Ihrer F. Dl. Donatio causa mortis seye darumben sowohl vorgesetzte Herren Zeugen miteinander bezeuget. Actum Onoltzbach Freytags den 11. Julii Anno 1595.

In

IN Nahmen der Heyligen untheilbahren Dreyfaltigkeit Amen. Kund und wissend seye männiglich mit diesem gegenwärthigen offenen Instrument, daß heünt dato der Durchleüchtigst-Hochgebohrn Fürst und Herr, Herr Georg Fridrich Marggraf zu Brandenburg im Preüssen zue Stettin, Pommern der Cassuben, und Wenden auch in Schlesien zue Jägerndorff, und Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, und Fürst zu Rüegen mein gnädigster Herr von mir Samuel Greysen aus Röm. Kayserl. Maj. Macht- und Gewalt offenbahren creirten, und am Hochlöblichen Kayserlichen Cammer-Gericht zue Speyr immatriculirtem, und approbirtem Notario, und obgeschriebenen fünff glaubwürdigen Gezeügen Persöhnlich erschienen ist, und in Ihrer F. Durchl. Handen ein uff Pergament verfertigtes offen Libel gehalten hat, mit mündlicher Anzeig in solcher Schrifft, wer Ihrer F. Durchl. Ubergab von Todtes-wegen begriffen, so dem Durchleüchtigsten Hochgebohrnen Fürsten Ihrer F. Durchl. freündtlichen lieben Vettern Herrn Joachim Friederichen postulirten Administratorn des Primats und Ertz-Stiffts Magdenburg so gegenwärthig, und derselben gelebten Sohnen meinen gnädigst, und gnädigen Fürsten und Herrn zue Gueten gemeinet, dem auch uff zuetragende Fäll also gehorsamlichen gelebt, und nachgesezt werden solt, günstig und gnädiglichen begehrend, es wolten die anwesende Herren Gezeügen solliches ihrer F. Durchl. erklährten Willens ingedenck seyn, und zu mehrer Bekräfftigung neben Ihrer

rer F. Durchl. mit eigen Handen unterschreiben, und dero Innsiegl oder Pettschafft auftrücken, uff welches höchst ermelter Herr Administrator zue Magdenburg von ihrer F. Durchl. sollich Vetterlich Gemüet und Ubergab von Todtes wegen so balden angenommen, dasselb höchlich beliebt sich auch darüber gantz Vetterlich bedanckt hat, und dann Wohl- und Ehrengedachte Herrn Gezeügen nach gethaner Bewilligung sambt Ihro F. Durchl. sich selbst auch würcklich subscribirt, und gesiegelt, wie vor Augen, Fürtter uff sollichen geschehenen Vortrag, Erklahrung und Acceptation auch erfolgte Subscription und Sigillation Nahmen Ihro F. Durchl. ermelt Libell wiederum zue dero Händen und überreichten dasselb ob höchsternannten Hr. Administratorn zu Magdenburg ꝛc. meinem gnädigsten Herrn zue Dero Churfürstlichen Händen und Gewalt mit diesem ungefährlichen Vermelden, was Ihre F. Durchl. in angeregtem Libell Ihrer F. Durchl. donirt, und verordnet, das detten Ihre F. Durchl. derselben auch hiemit freywilliglichen und würcklichen überliefern, welches dann höchst gedachte F. Durchl. Herr Administrator zue Magdenburg abermahls also von Ihrer F. Durchl. freündlich an- und übernommen, mit Repetirung voriger Danckſagung und freündlichen Gegenerbiten. Als nun solliches auch verrichtet, requirirte höchsternannter mein gnädigster Herr, Herr Georg Friderich Marggraff zue Brandenburg ꝛc. mich obgemelten Notarium Ihrer F. Durchl. über solliches alles eins oder mehr offene

Instru-

Instrumenta aufzurichten, und sonderlich auch dismahls eines im jetzt erwehnten Libell zu verfertigen, welchem Begehren ich Ambts halben Statt zu thuen mich unterthänigst guetwillig erbothen. Geschehen seynd diese Ding in uno & continuo actu, nach Christi Unsers lieben Herrn, und Seeligmachers Geburth, Tausend fünff Hundert und im fünff und Neünzigsten Jahr im der achten Römer Zinß-Zahle indictio zue Latein genannt, bey Herschung und Regierung des Allerdurchleüchtigsten großmächtigsten, und unüberwindlichsten Fürsten, und Herrn Herrn Rudolphi des Andern diß Nahmens erwehlten Römischen Kayſers, zue all-Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, zue Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien ꝛc. Königs, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgund, Steyer, Carndten, Crain, und Wirttenberg, Grafen zu Tyrols ꝛc. Unsers allergnädigsten Herrns, Ihrer Kayserl. Majest. Reichs Regiment des Römischen im Zwantzigsten, des Hungarischen im drey und Zwantzigsten, und des Böhmischen auch im Zwantzigsten Jahre Auf Freytags den Eylfften dieß Monaths Julij alten Calenders zwischen Sechs, Sieben, und Acht Uhren Vormittag im Fürstlichen Schloß Onoltzbach und daselbsten in der Kemnaten ober der Kirchen in obern Gemach gegen dem Pronnen heraus sehend, darinnen Pfaltz Graf Carl gewohnet, im stettigen Beywesen und Gegenwärtigkeit beeder höchst ermelter meinen gnädigsten Herrn, sambt

sambt etlichen deren ansehentlichen Räth, und vorernannter Herrn fünff Gezeügen.

Und dessen allen zur mehrer Urkund, hab Ich obgedachter Samuel Greyff Notarius immatriculatus dieses Instrument so balden mit eigener Hand selbst geschrieben, auch fürtten mit Auffdruckung meines gewöhnlichen Notariat-Signets, und Subscription, wie allhier gleichfalls vor Augen corroborirt, und bekräfftiget, in Gegenwarth Ihrer F. Durchl. neü angehenden Cammermeisters, und Leib-Secretarii Friederich Heinolden und Achatii Geissendorffers, welliche Ich Notarius sollicher Requisition und Actus ingedenck auch Zeügen zu seyn, hierzu selbst beruffen; Alles zu glaubwürdiger Beschreinung obgeschriebener Sachen Ambts halber insonderheit darzue requirirt, erfordert und gebetten.

Samuel Greyß.

Num. XI.

VOn Gottes Gnaden WIR Joachim Friderich postulirter Administrator des Primats und Erz-Stiffts Magdeburg, vnnd von desselben Gnaden Wir **Georg Friderich** beede Marggrauen zu Brandenburg, Inn Preüssen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, vnnd Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen, vnnd Jegerndorff, Herzogen, Burggrauen zu Nürnberg, vnd Fürsten zu Rügen. Bekennen öffentlich, vnnd thun kundt gen Jedermennigklich, daß Wir Vns beederseits vff Vnser Jungste personliche Zusammenkunfft ettlicher Sachen, vnnd

vnnd sonderlich des Fürstenthumbs Jegerndorff sowol beeder Herrschafft Oderberg vnnd Peütten, deßgleichen des Königlichen Schwedischen Frewleins Verheyrathung halben, vertreülich vnderredt, Auch im denselben Gott dem Allmächtigen zuvörderst zu Lob vnnd Ehren, dann zu Vermehrung vnnd Fortpflantzung fernerer gueter vertreülichen Freündschafft, mit einander güetlich, Vetterlich, vnnd Brüderlichen vereinicht vnnd verglichen, thun auch solches hiemit vnnd im Crafft diß Brieffs, wissentlich vnnd wohlbedechtlich, auf Maß vnnd Form, wie vnderschiedlich hernach volgt:

Nemlich so uil Erstlich angeregt Fürstenthumb Jegerndorff samt beeden Herrschafften Oderberg vnnd Peütten belangt, haben Wir Marggraue Georg Friderich ꝛc. zu Forthelffung, Aufferung, vnnd Erweiterung vnnsers Hauses Brandenburg, vnnd zu Erzeigung Vnsers freündlichen vnnd schwägerlichen Gemüts, Vnnser Fürstenthumb Jegerndorff samt aller seiner Zugehörung, vnnd andern darzu erkaufften vnderschiedlichen Herrschafften, Stücken vnnd Güettern, als frey Erb vnnd aigen, wolgedachts Herrn Administratorn L. per donationem causa mortis vbergeben, Inmassen Wir auch dasselb im Jziger Sr. L. persönlichen Gegenwerttigkeit alhie, also endlich ins Werck gesetzt, vnnd Se. L. darüber mit genugsamer schrifftlicher Urkund versehen, vnnd Jr vberantwort haben, dergestallt, daß Vnns solches Vnn-

Vnnsers Fürstenthumbs sambt desselbigen zugehörigen Herrschafft vnnd allein erkaufften Stüchen vnnd Güettern, Einkommen, Nuzungen, Bergwercken, Zollen, Gebot, Hoheit, Herrlichkeit, Recht, Gerechtigkeit vnnd Regirung nochmals, wie bißhero, die Zeit Vnnsers Lebens allein verbleiben, Nach Vnserm tödlichen Abgang aber, vnnd wo Wir, so wol auch der Hochgeborn Fürst, Vnnser freündlicher lieber Vetter Sohn und Geuatter, Herr Albrecht Friderich Marggrave zu Brandenburg, vnnd Herzog im Preüssen ꝛc. keine Eheliche Mannliche Leibs Erben hinder Vnns verliesen, (denen Wir sonsten Jr Recht vnnd anererbte Gerechtigkeit hierdurch nicht begeben, sonndern hiermit austrückenlich bedingt vnd vorbehalten haben wollen) solch Vnnser Fürstenthumb Jegerndorff mit aller Zugehörung, Hoheit, Gerichten, Bergkwercken, Zollen, Nuzungen, Rechten, vnnd Gerechtigkeiten, sambt denen darzu vnderschiedlich erlangten Herrschafften, erkaufften Stücken und Güettern, allermassen wie Wir dieselben alle bieshero besessen, innen gehabt, vnnd genossen, nichts ausgeschaiden, ohne Jemands anders Einred Sr. Vnnsers Vettern des Administrators L. oder deren Mannlichen Leibs Erben, vnnd wie es Se. L. vff dieselb oder das Hauß Brandenburg weiter zu uerordtnen, zum besten bedencken vnnd anstellen werden, als ein freywillige donatio causa mortis heimbfallen soll, darüber Wir Sr. L. zu eister Gelegenheit mit

vorgesetzter Maß vnnd ausdrücklichen Bedingung anweisen lassen wöllen, auch im fall Wir daran verhindert, hiemit inn Crafft diß Brieffs, abwesend als gegenwerttig angewisen sein soll, Nemblich wo es sich vff vnnser zeitlich Absterben, so im Gottes gnedigem Willen stehet, also schicken würde, daß wolernantes Vnnsers Vettern L. oder dero Mannliche Leibs-Erben, solch Vnnser Fürstenthumb Jegerndorff, obgehörter massen zu dero Handen vnnd Regirung wircklich einbekommen würden, daß Se. L. oder derselben Mannliche Leibs Erben alsdann daran seyn, vnnd befürdern helffen sollen, damit Hochermelts Vnnsers geliebten Herrn Vatters Testament, was Vnnserm geliebten Schwestern vermög desselben weiter gebürt, in diesem Puncten ein wircklich Genügen geschehe.

Was aber obbenantte beede Herrschafften Oderberg vnnd Peütten insonderheit berürt, dieweil dieselben bey vnnser Marggrauen Georg Friderichs ꝛc. Person vffm Fall stehen, also daß Oderberg Innhalt des Praagischen Vertrags Anno 1531. datirt, **ohne allen Entgelt oder Gegenerstattung, Peütten aber der gestallt der Cron Beheimb wider heimbgehen, das Vnns oder Vnnsern Erben vor Abtrettung derselben, nach vermög König Ludwigs** Concession **vnnd Begnadigung** Anno 1526. **zu Ofen datirt, acht Tausend Gülden Vngerisch, sambt der jenigen Summa, so**

so zu Erlösung der Dörffer oder Güetter, die inn solche Herrschafft gehört, vnnd ettwa zuvor versezt gewesen, aufgewendet worden, wider heraus gegeben, vnnd dahero angeregte Ablösung besagter Herrschafft Vnnsern Erben in Vierteil Jar zuvor aufkündigt werden soll. Vnnd aber solche beede Herrschafften obbemelttem Vnnserm Fürstenthumb Jegerndorff sehr bequemb, vnnd wol gelegen, do auch dieselben künfftig davon gerissen, gedacht Vnnser Fürstenthumb dardurch nicht wenig geringert vnd geschmelert würde, So haben Wir dahero wolernantten Vnserm freündlichen lieben Vettern deß Herrn Administratorn L. freygestellt, besagte beede Herrschafften vnderdessen, ye ehe ye besser, so guet S. L. köne, bey der Kayserl. Majest. als Königen inn Böheimb, **vnnd den Behemischen Lannde** Stennden zur Richtigkeit zu bringen, vnnd sich dahinn zu bemuehen, damit Se. L. wie sie dessen Statt haben, erlangen mögen, vff daß gedachte beede Herrschafften bey erwehntem Vnnserm Fürstenthumb Jegerndorff Erblich bleiben, vnnd auch vff obgesezten Fall vff Vnnsers Vettern inn Preüssen L. Eheliche Manliche Leibs Erben fallen sollen, wie dann Vnsers Vettern, des Herrn Administratorn L. die Acta vnnd Schrifften, was Wir albereit vor diesem solcher beeder Herrschafft halben, an die Kayss. Maj. bringen lassen, derselben Commissarien, auch darunder gehandelt, zue besserer Nachrich-

richtung vnnd Fortsetzung, mitgetheilt vnnd behendigt worden seynd.

Da nun Se. L. angedeütte beede Herrschafften also erblich, oder sonnsten vff gewisse Mas bekombt, Sollen Se. L. oder derselben Innhabere obberührte Summa der acht Tausent Gülden Vngerisch sambt dem andern Kauffschilling, so vff die Dörffer vnnd Güetter zu solchen Herrschafften erkaufft, geschlagen, den Jenigen, denen Wir es durch Testament oder Condicill sonnst vergönnen oder verschaffen würden, zu erstatten vnnd zu vergnügen pflichtig seyn.

Were aber Sach, daß S. L. oder derselben Manliche Leibs Erben nach Vnnserm tödlichen Abgang, welcher inn Gottes Handen stehet, solch Fürstenthumb Jegerndorff, sambt beeden Herrschafften Oderberg vnnd Peütten, wie obgemelt, wircklich nicht inn Besitzung bekämen, sondern vff Vnnser selbst aigene, oder Vnsers Vettern deß Herzogen inn Preüssen L. Eheliche Mannliche Leibs-Erben fielen, vff solchen Weeg sollen alsdann ermelte Vnsere oder Vnnsers Vettern des Hertzogen inn Preüssen, Eheliche Mannliche Leibs Erben hiemit alles das Jenige, was offt wolernants Vnnsers Vettern des Herrn Administrators zu Magdeburg L. vff solch Vnnser Fürstenthumb Jegerndorff sambt Erhebung oder Richtigmachung der beeden Herrschafft Oderberg vnnd Peütten, wie obgehört, gewendet hette,

hette, Sie Vnnsers Vettern L. oder derselben Erben, ohne Abgang wider zu erstatten, vnnd heraus zu geben schuldig vnd verbunden seyn.

Anlangend fürs Andere deß Königlichen Schwedischen Frewleins Verheyratung, Nachdem man Nachrichtung, daß die jtzige Regirende Königl. Majest. inn Poln nicht vngeneigt, wol ermelttes Frewlein zu Vnnserm deß Administrators zu Magdeburg ꝛc. Sohn, dem Hochwürdigen vnnd Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Johanns Georgen postulirten Administratorn hoher Stifft Straßburg, Marggrauen zu Brandenburg ꝛc. Ehelich zu uerheyraten, welche hohe Befreündung dann nicht allein Sr. L. sondern auch dem ganzen Chur-vnnd Fürstlichen Haus Brandenburg inn vil Weeg, vnnd zuemal zu mehrer fruchtbarlicher Fortsezung des Preüssischen Succellion Wercks, zu grosser Beförderung geraichen kan, vnnd es aber jtzlger Zeit vornemblich an deme hafftet, worauff wolgedachts Frewleins L. verwidumbt werden soll, Sintemal Wir der Administrator zu Magdeburg bey jtziger Vnnserer Gelegenheit hierzu wenig Mittel wissen, so haben vff das freündliche Vertrawen, vnnd der nahen Verwandtnus halben, so zu Jr beederseits L. tragen, Wir Marggraue Georg Friderich ꝛc. Sr. L. Vatters statt zu uertretten guetwillig vff Vnns genommen, vnnd solchemnach, freündlich ferner bewilligt, das auch wolgedachts Schwedische Frewlein vff obbestimbt Vnnser Fürstenthumb Jegerndorff verwidumbt vnnd versichert wer-

pen möge, doch mit der Mas, do künfftiger Zeit nach Schickung des Allmächtigen, so alles inn seiner Allmacht stehet, des Administrators zue Straßburg L. vor Vnns Marggraue Georg Friderichen, vnnd Vnnsern oder Vnnsers Vettern deß Herzogen inn Preüssen L. Ehelichen Manlichen Leibs Erben, Todts verstürben vnnd also von mehr wolerwehnten Schwedischen Frewlein solch Vnnser Fürstenthum Jegerndorff zu dero verschriebenem Ansitz vnnd Widumb wircklich eingenommen werden soltte, daß alsdann Vnnser freündlicher lieber Vetter der Herr Administrator deß Primats vnnd Erzstiffts Magdeburg, vnnd Sr. L. Mannliche Erben als Vatter vnnd Sohn, deren erbieten Gemes, schuldig seyn sollen, Vnns, Vnnsern oder Vnsers Vettern inn Preüssen L. Leibs Erben deßhalben inn andere Weeg gebührlichen Abtrag vnnd Vergleichung zu thun.

Vnd Wir Joachim Friderich Administrator des Primats vnnd Erz-Stiffts Magdeburg obgenant, bekennen insonderheit hiemit diesem Brieff, daß Wir solche Vnsers Vettern Marggrafen Georg Friderichs freywillige Donation, Vbergab vnnd Bewilligung, inn nechst erzelter zweyen Puncten zu sonderm hohen Freündt-Vetterlichen Dannck erkennet, vnnd angenommen, Bereden, geloben vnnd versprechen auch darauf bey Vnsern Fürstlichen Würden wissentlich vnnd wohlbedechtlich, für Vnns vnnd Vnnsere Erben, daß Wir alles das Jenige, was

was vorgeschriben stehet, vnnd Vnnsere Personen berürt, inn allen Puncten vnnd Articuln, ohne alle Außred oder Waigerung, stett vest vnnd vnuerbrüchlich haltten vnnd volziehen, demselben auch zue jeder Zeit aufrichtig vnnd Fürstlich geleben vnnd nachkommen wöllen vnnd sollen.

Vnnd do es künfftig zu solcher Widumbs-Verschreibung gelangt, soll Vnnser Sohn der Administrator zu Straßpurg, Vnnsers Vettern deß Marggrauen L. vmb mehrer Sicherung willen, deßwegen auch sonderlichen schrifftlichen Revers Brieff zu übergeben pflichtig seyn, Alles getreulich vnnd ohne Gefährde.

Zu vrkund dessen, vnnd daß solches alles vnnd jedes mit Vnnser der obgenantten beeden Fürsten gueten freyen Vorwissen vnnd Willen also gehandelt vnnd abgeredt worden, darbey Wir auch sambt vnnd sonders bestendiglich vnnd vnwiderruflich zu uerharren gedencken, haben Wir diesen schrifftlichen Recels vnnd Abschied darüber verfassen, denselben zwifach in Originali verfertigen lassen, vnd fürter beeder seits zu mehrer Becrefftigung, mit Vnserm aigenen Handen vnderschriben, vnnd mit Auffdrückung Vnserer Daumenring wissentlich bestettigt.

Geben vnnd geschehen zu Onolzbach Montags den Siebenden Julij, Nach Christi Vnsers lieben Herrn vnnd Seeligmachers Geburt Tausend fünff hundert vnnd im fünff und Neünzigisten Jare.

Num. XII.

Rudolff ꝛc. ꝛc.

HOchgebohrner lieber Ohaimb und Churfürst ꝛc. Was auff Absterben Weyl. deß Hochgebohrnen George Fridrichen Marggraffen zu Brandenburg, wegen des erledigtem Herzogthumb Jägerndorff, vnd desselben Confirmation vnd D. Ld. zu etlichmahlen vnterthänigist vnd freundlich gesucht, ist vns gehorsamblich, vndt darbey außführlich referirt worden, welcher gehalt die Erb Kauff vndt Bewilligung berührtes Fürstenthumbs Jägerndorff, von Weyl. dem Durchl. Fürsten Herrn Ludwigen zu Hungarn vnd Böheimb König, auf damahls lebenden Marggrafen Geörgen von Brandenburg und seine Brüeder, der Franckischen Linien erfolget und restringiret sey, haben demnach D. L. außgebettener Resolution vnd Nachricht nicht verhalten, auch auff lang gehabten Bedenckhen anders nicht befinden mögen, **dann das jetzt gemeltes Fürstenthumb auff den Abgang solcher** Linien, **vns vnd der Cron Böheim allein gebühret**/ vndt daher weder auff D. L. noch iemanden anders außerhalb Vnsers Consenses, nicht habe können verfallen, noch durch die angemaste Donationem vbergeben werden, **Welches auch der verstorbene Marggraff Geörg Friderich selbst erkennet**/ **vnd darumb zu etzlich mahlen gantz innständig vnd vnterthänig bey uns angehalten vndt gebetten**/ **Ihme zu erlauben vnd zu vergünstigen**/ **daß er von solchem Fürstenthumb seines Gefallens** disponiren **und** Testirn **mögen.** Wann

Wann Wir aber auß erheblichen Vrsachen solches niemahlen verwilligen wollen/ so hatt S. L. selbst vernünfftig zu ermessen, daß obgedachte ohne Vnsern Consens vndt ratification beschehene Donation, Vns an dem Anfall dieses Fürstenthumbs im wenigisten nicht præjudiciren, noch ichtwaß mit Bestande oder Grunde rechtens an D. L. aigenthümblich, vererben vnd transferiren können: **Beuorab weil nicht allein Marggraff Ludwig**/ **für sich vnd alle nachkommende Churfürsten zu Brandenburg sich** in specie obligiret/ **daß Sie außer iederzeit Regierenden Königs in Böheim vorgehende Verwilligung in derselbten Königreiche vnd Lande nichts an sich bringen noch ziehen sollen**/ Sondern es hat sich auch D. L. Vatter, Weyland Churfürst Ao. 76. vndt 27. gegen Vnß vndt Vnserm geliebten Herrn Vattern Kayser Maximiliano Hochlöblichster Gedächt. zum andern mahl, vndt daß noch mehr D. L. selbst verschienen 99. Jahrs, mit gleichmäßigen Worten vndt Clausulen sich nichtwenigers, sondern außdrücklichen dahin verbunden vndt reversiret, **daß Sie ohne Vnsern**/ **Vnserer Erben vndt nachkomenden Königen in Böheimb zulassen vnd willigen**/ **weder in Vnserm Königreich Böheimb**/ **noch dessen** incorporirten **Landen**/ **keine Herrschafften noch Güetter**/ **es sey gleich Pfandts- oder Lehens weise**/ **oder in einig andere Weege**/ **mehr an sich bringen sollen**/ **sinder Vnsern**

Willen; Vnd ob Wir wohl sonsten D. L. zu allen Gnaden vndt Freundtschafft gewogen, dieweil aber offterweldts Fürstenthumb nach Absterben deren Linien auf welch dasselbe insonderheit erkhaufft, undt conditioniret, jetziger Zeith **Vns vndt der Cron Böheimb** ohne alle Mittel heimbgefallen, vndt erlediget, daß Wirs also nach innhalt, vndt Anweisung denen von Weyl. König Vladislao, vndt andern Vnsern vorfahrenden Königen in Böheimb hinderlassenen Satzungen nicht ferners verändert, verleihen, vnd noch Vererben können.

So wissen Wir auß diesen vnd andern erhöblichen Bedencken die von D. L. begehrte Confirmation nicht zu verstatten, noch dieses an Vns gefallene Fürstenthumb, solcher gestalt weitter zu vergeben, Sondern begehren hiemit gnädigist und freundtlich, D. L. **dasselbig sambt allen von Zeith obgemelten Marggraff Georg Fridrichs Ableiben hero / empfangenen Nutzungen wiederum abtretten / und zu Handen Vnsern** Commissarien / **die Wir hiernegst darzu gnädigist zu verordnen gemaint / einraumen / vndt einandtworten wollen /** des Versehens D. L. ohne ferners anordnen, vnd Verfügung andern darzu gehörigen rechtmeßigen Mittel, sich selbsten der Gebühr vnd Billigkeit erinnern werden, derer Wir zu Gnaden vnd Freundtschafft gewogen sein. Geben auff Vnserm Prager Schloß den 27. Tag des Monaths Novemb. Anno 1607. Vnserer Reiche ꝛc.

Num. XIII.

Ferdinand der Ander ꝛc.

Hochgebohrne Liebe Oheimben, Churfürst und Fürsten, Wir haben auß Euer Liebden Schreiben vom 16. Octobris des abgewichenen 1622ten Jahrs mit mehrerem vernommen, waß massen dieselbe vermeinen, daß Uns die Jägerndorffische Sach nicht allerdings, wie Sie beschaffen bekandt seyn möchte, und so viel ihnen auß den Actis bewust, Uns deßwegen weithläufftige Information thuen, welche dann in sonderheit darauf beruhet, daß das Fürstenthumb Jägerndorff Erb und eigen, und also auf Sie als Erb und Erbnehmen, Weyl. Marggraff Georg Friedrichs vererbet, und von dem verstorbenen Aechter Hanns Georgen, so sich Marggraff zu Brandenburg genennet, in Krafft dessen geruhiglich besessen, auch das von Ihnen sambtlich der Jägerndorffische Titul gebraucht, und die Unterthanen so wohl, als die Beambten in gesambt in Eydes Pflicht genommen worden.

Wie Wir nun gnädigst gerne gesehen, daß Wir die zu dieser Sach gehörende Acta und Nothdürfften, längst bey Handen gehabt, Und Euer Liebden so lang unbeantworttet nicht lassen dörffen, Also haben Wir gleichwohl nachmahl, auß den jenigen Schrifften, so in Unseren Kayser- und Königlichen Archivis verhanden, so viel befunden, daß obberührter Marggraff Georg Friedrich mehr gedachtes Fürsten-

thumb Jägerndorff von Weyl. Kayser Ferdinando Primo, und Kayser Maximiliano Secundo aller Christmildester Andenckens, als Königen in Böheimb, und Obristen Hertzogen in Schlesien zu Lehen empfangen, und davon im 1557. und 1565. Jahre das homagium feudale, geleistet habe.

Wann dann, Wie Euer Liebden gar recht anziehen, die Lehens-Pflicht gleichsam das Hertz Substanz und Weesen aller Lehen ist, und aber mehr berührtes Fürstenthumb von dem Jenigen, der solches auff Sie, als seine Erben und Erbnehmen verfället haben soll, durch die Lehens-Pflicht, ordentlicher Weiße recognosciret, auch lang über Rechts verwehrte Zeit, als ein Schlesisch Lehen besessen. Als haben Euer Liebden auß dieser Nachrichtung freundlich gehor. wohl zu ermessen, daß sie, als angegebene Erben, contra factum defuncti nicht thuen, vielweniger waß einmahl durch eine rechtmäßige und Landübliche Præscription zu Lehen worden, anjetzo vor Erb und eigen halten können, auch das mehr gedachtes Fürstenthumb, nach absterben obgesagten Marggraff Georg Fridrichs, in Mangel der gesambten Handt (außer welcher keine Succession in Schlesischen Lehen, ungeachtet Sie sonsten in einem und dem andern degeneriren statt hat) niemand andern, als denen Königen zu Böheimb, und Obristen Hertzogen in Schlesien, von rechtswegen heimgefallen, und denselben sich eröffnet habe, dan in solch-Fürstenthumb, wie die Lehens Pflicht ausweiset, von offtermeldt-

offtermeltem Marggraffen, außdrücklich mit diesem Beding empfangen, **daß Er all dasjenige davon thun wolle/ was getreue Lehens Fürsten/ einen Könige zu Böheimb/ und derselben Cron als Lehens Herrn/ wie andere Fürsten in Schlesien zu thuen schuldig und pflichtig seyn/** dahero dan wohlgedachter Marggraff Georg Friedrich zu vielfältigmahlen, bey Weyl. Kayser Rudolpho, umb Consens und Verwilligung von solchem Fürstenthumb zu testiren, und seines Gefallens damit zu disponiren, unterthänigst inständigst angehalten, auch zu dessen Erhaltung unterschiedliche Churfürstl. Brandenburgische Intercessiones, gehorsambst eingewendet, welches alles, wie es bey Unser Königl. Böheim. Hof-Cantzley zu finden;

Also und dieweilen gedachter Consens nicht erfolget, So können Euer Liebden Unß nicht verdencken, daß was deroselben Vorfahrern selbst re ipsa bekennet, und erkennet, **das Sie ohne des Königs zu Böheimb Verwilligung nichts Vererben/ oder davon testiren/ und damit thuen und lassen möchten/** Wir anjetzo, als eine daherrührende unzweiffelhaffte Erbschafft, nichts passiren lassen können, sintemahlen bekenntlich, und aus oberührten Cantzley und anderen Actis gantz notorisch, daß der gebettene Consens, nicht allein abgeschlagen, und offterwehnter Marggraff Georg Friedrich darüber gestorben, sondern auch das sonst einzige gesambte Handt von jetzt ange-

angegebenen Erben, wegen des Fürstenthumbs Jägerndorff, niemahls weeder gesuchet, noch erlanget worden. Daß aber ausserhalb derselben, Unsere Lehens-Fürsten in Schlesien, Ihre Fürstenthümer, auf ihre Erben und Bluths Verwandten nicht bringen können, Ist Euer Liebden selbst so wohl auß den Sachsischen der Oerther Land üblicher Rechten, alß auch auß der Observanz, und Ihrer eigenen Lehenssuchung betr. die in Schlesien und Laußnitz haltende Lehens Stücke, bewust, und hindert nicht, daß in dem angezogenen Kauff Brieff der Erben, auch des Erb und eigen gedacht wird, Sintemahlen gesetzt, daß solch Fürstenthumb, nach absterben Wayl. Marggraff Georgens von Brandenburg auf desselben Sohn gantz Erblich, und Jure hæreditario kommen wäre, Und Er also damit zu thuen, und zulassen gehabt, und es nochmahls die gantze Zeit über, als von Anno 1557. da die Erste Lehens-Pflicht (in welcher wohlgedachter Marggraff, ausdrucklich vermeldet, daß es Jure hæreditario, auf Ihn kommen) geschehen bies auf Anno 1603. Jure Feudali besessen, er es auch nicht allein Anno 1557. alß ein feudum angenommen, und vor sich und seine Erben, sich zu der Lehens Recognition, Eydlichen verpflichtet, sondern auch solche Lehens-Pflicht, zum andernmahl widerhohlet, und nochmahls, neben den andern Fürsten in Schlesien mit Diensten, und sonsten, wegen mehrvermeldten Fürstenthumbs Jägerndorff jederzeit gehebt, und geleget, auch den

den Consens davon zu testiren allerdings, wie in den Schlesischen Lehen gebräuchlich, begehrt hat, So sehen Wir gnädigst nicht, wie mehrgedachter Marggraf Georg Friedrich solch Fürstenthumb, auf seine Erben, und Erbnahmen, alio Jure devolviren können, als wie Er es selbst recognoscíret, inne gehabt, und gehalten; Vielweniger daß Wir Uns dieses durch Unsere Vorfahren Könige in Böheimb ꝛc. lang über Rechts verwehrte Zeit hergebrachte Lehnrecht, anjetzo können dispurirlich machen lassen, Und zwar wie Unser HochgeEhrte Vorfahrern, Könige zu Böheimb vielgedachten Marggraffen Georg Friedrichen, bey seiner Possession, als Einen belehnten Schlesischen Fürsten, jederzeit geruhiglich verbleiben lassen, Also und nachdem gedachter AEchter Johann Georg, welcher sich Marggraff zu Brandenburg genennet, sich de facto solches Fürstenthumbs angemast, und vermeint, es nachmahls, bey Weyl. Kayser Rudolpho dahin zu bringen, daß solches alles beliebet und Er für einen Fürsten zu Jägerndorff und legitimum Possessorem gehalten werden möchte, hat höchst gedachter Kayser Rudolphus Ihm einzigen Titul oder Recht nicht gestehen wollen, sondern Ihm vielmehr entgegen gesetzet, daß Er es weder Erb- noch Lehens weise begehren können, nicht als Erb darumb, weil man es des verstorbenen Marggraffen Georg Friedrichs hæreditatem niemahlen adiret, sondern bey dem Cammer-Gericht zu Speyer, so viel die additionem hæreditatis

tatis anlanget, dieſe Erklärung gethan, daß man ſich mehrgedachten Marggraffen Erbſchafft nicht annehmen thäte, zu dem, wurde Er Marggraff und Conſorten ſchwärlich außführen, daß Sie der Anſpachiſchen Lini, innerhalb des zehenden Gradus nach Kayſ. oder des Siebenden Grads nach Sachſiſchen Rechten, mit Bluths Freundtſchafft verwanndt, und zugethan wären.

Alldieweil aber obgedachter Marggraff Georg Friedrich, Je nicht das jenige, als eine Erbſchafft jemanden verlaſſen können, welches Er ſelbſt als Erb und eigen, und damit Er frey zu diſponiren hätte, nicht erkennet, als iſt ferner bey höchſt gedachten Kayſers Rudolphi Zeiten offt beſagtem Aechter Johann Georgen (ſo ſich Marggraff zu Brandenburg genennet, zur Antwörth gegeben worden, daß Er vielweniger ſolch Fürſtenthumb als ein Lehens Erbe, in Mangel der geſambten Handt und des erlangten Conſenſes, vom Könige zu Böheimb, alß Lehens Herrn begehren, oder prætendiren könnte, Iſt Ihm alſo eintzige rechtmäßige Poſeſſion niemahls geſtanden worden.

Und ob man wohl mit gewaffneter Hand zu derſelben Zeit, nichts wieder den AEchter vorgenommen, ſo hat man doch ſolches jederzeit geeiffert wiederſprochen, und

und gedachtes Fürſtenthumb, alß welches dem Könige zu Böheimb ohnzweifflich haimbgefallen, avociret, wie auß unterſchiedenen in dieſer Sach von Weyl. Kayſer Rudolpho ergangenen Befehlen, inſonderheit aber der unterm dato den 8ten Januarii des 1611ten Jahrs an das Ober-Amt, und der an Chur Brandenburg vom 27ten Novembris des 1607. Jahrs gethanen Reſolution genugſamb erſcheinet, und iſt nachmals nicht allein mit Abſtrickung des Tituls, ſondern auch ſonſten Ihme klärlich zu vernehmen gegeben worden, daß Unſere Hochgeehrte Vorfahren, ſo wenig alß Wir Ihn anders nicht, als für einen injuſtum detentatorem des Fürſtenthumbs Jägerndorff hülten, Immaſſen dann ſolches ſo wohl bey Unſers geliebten Herrn Vettern, und Vattern Kayſers Mathiæ Zeiten, als auch bey Unſerer Erbhuldigung durch anſehentliche Officirer, und Miniſtros inſinuiret, und daß man Ihnen bey derſelben der geſambten Hand wegen Croßen, und nicht der angemaſſeu detention genieſſen lüße, vermeldet worden;

Und ob Wir wohl geneigt geweßen, allein auß Freundſchafft Lieb und Affection, ſo Wir zu Euer Liebden Hauß jederzeit getragen haben, nicht allein mit Nachlaſſung Unſers Rechtens, ſo viel das Fürſtenthumb Jägerndorff anlanget, ſondern auch in andere Weege Unſere Mildigkeit, gegen erwehntem Johann Georgen, ſo ſich Marggraf zu Brandenburg genennet, ſpühren laſſen.

Weil Er aber nachmahls deſſen ungeachtet, alle das jenige, was jemahls wieder einen König zu Böheimb,

heimb, von einem Haubt Rebellen hat vorgenommenwerden können, würcklich und freventlich gethan, und andern zu thuen Ursach und Anlaß gegeben, auch nachdem Unsere Königreich und Länder, nallbereith, durch sonderliche Göttliche Verleyhung, in Unsern Gewalt gebracht, sich alß einen offenen Feind, und einen beharlichen Rebellen, und Friedbrecher jederzeit erzeiget, So haben Wir nicht unbillich das jenige, waß Er bieß dahin de facto detentiret, einziehen lassen, und Unsers Rechtens darauff gebraucht, und davon Wir mit einem Uns als Könige zu Böheimb, in mehr Weege heimbgefallenen Stuck disponirt.

Wie Uns nun in diesem seine des Aechters zuvorverübte Detentation, gar nicht im Wege gestanden, Also können die ohne Unserer HochgeEhrten Vorfahren Consens, eingeführte Notel der Juraments, und Ambts-Pflicht, oder was etwann sonst derselben angehört, vorgenommen, Uns im wenigsten verbindlich machen, sondern wie solches alles sine cognitione causæ geschehen;

Also ist es auch billich von Uns alß null und nichtig gehalten, auch von Euer Liebden Vorfahren selbst erkennet worden, daß Sie ohne den Königlich Böhmischen Consens nichts, zu Erhaltung eines Erbrechtens in solchen Fürstenthumb disponiren können, zugeschweigen, daß auch sein des Aechters Erblich Antheil, so viel unter Unser Königlichen Bottmäßigkeit gelegen, vermög aller Recht, Uns als Königen zu Böheimb heimbgefallen.

Wann dann Euer Liebden auß dem Verlauff der Sachen vernünfftig abzunehmen, daß Wir weniger

weniger nicht thuen können, alß Unsers Rechtens, wie ein jeder Landes Fürst in seinem Lande zugebrauchen, auch darunter nichts anders vorgenommen, alß waß Uns Unsere Kayſ. wie auch die Land übliche Recht, und die Gewohnheiten Unserer Königreich und Länder, an die Hand geben, und was in dergleichen Fällen, Unsern Vorfahren Könige zu Böheimb von männiglichen ungehindert zu thun pflegen.

Dahero es Uns auch dan bey der Posteritat unverantwortlicher, da Wir Unserem Königlichen Recht etwaß begeben sollten, alß seynd Wir der Freundgnädigsten Zuversicht, es werden Uns Euer Liebden diesfalls nicht verdencken, sondern vielmehr gewiß seyn, daß Wir Ihrem Chur- und Fürstl. Hauß mit Freundschafft, und Kayſ. Gnaden alßo zugethan, und verwand seyn, daß Wir Ihro in dem was Ihnen von Rechts-wegen in Unserm Königreich, und Ländern zuzustehet, so wenig werden Eintrag thun, alß Wir Uns und Unserm Königl. Recht und Gerechtigkeit etwas entziehen lassen können, wolten Wir Euer Liebden erheischender Nothdurfft nach gnädigst nicht erhalten und verbleiben Dero ꝛc. Wienn den 29. Aprilis 1624.

Num. XIV.

Die Römisch. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb Köntgl. Maj. Unser allergnädigster Kayser König und Herr ꝛc. haben Ihnen mit allem Fleyß referiren und vortragen lassen, was der Wohlgebohrne Hr. Adam Grafe zu Schwartzenberg ꝛc. Churfürstl. Brandenb.

denb. Geheim: Rath und Abgesandter wegen des Fürstenthumbs Jägerndorff so wohl mit Anziehung etzlicher Rechts-Gründe, als auch des Chur- und Fürstlichen Hauses Brandenburg meritorum an- und vorgebracht, gesucht und gebethen, und lassen ihme Gesandten darauf nachfolgenden gnädigsten Beschayd geben, daß, so viel die angezogene Recht-Gründe betr: Höchstgedacht: Ihre Kayserl. und Königl. Majest. nit verhoffen wolten, daß das Churfürstl. Hauß Brandenburg der Meinung seye, darmit ihre Prætension zu behaupten, in sonderlicher Erwegung, weilen solche Rechts-Gründt allbereith vor diesem in einem de dato den 29. Aprilis des längst verflossenen 1624ten Jahrs, ans gesambte Hauß zu Brandenburg abgegangenen ausführlichen Schreiben zur Genüge wiederlegt, darbey es dann auch Ihre Kayserl. und Königl. Majestät nochmahls allerdings bewenden lassen:

So viel aber die gesuchte Genad belanget, erinneren Ihre Kayserl. und Königl. Majest. Sich der ansehnlichen Meritorum des Churfürstl. Hauses Brandenburg gnädigst gar wohl, seynd auch jederzeit geneigt dieselbe in Kayserl. Gnaden zu erkennen, Dieweilen aber wegen des Fürstenthumb Jägerndorff res nicht mehr integra, der Fürst von Liechtenstein darüber ordentlich belehnet, und Ihre Majest. desselben Erben, welchem auch allbereith Indult darauf gegeben, solches nicht entziehen können; sondern ihne darbey vermög Lehen Recht, zu schützen schuldig; Als können Ihre Majest. dannenhero Sr Churfürstl. Gn. in diesem ihrem Suchen

nicht willfahren, Sie seyndt aber sonst in andern Occurrentien, ihre und ihres Hauses trewe Dienst mit Kayserl. Genaden zu erkennen unvergessen, so sie dem Hr. Gesandten zu seiner Nachricht genädigist nicht verhalten lassen wollen. Undt verbleiben demselben mit Kayss. und Königl. Genaden wohlgewogen ꝛc. Wienn den 14. Sept. Anno 1628.

Num. XV.

Ferdinand der Ander von GOttes Gnaden Erwöhlter Römischer Kayser, auch zu Hungarn und Beheimb ꝛc. König ꝛc.

HOchgebohrner Ohaimb, Fürst, lieber Getreuer ꝛc. Wir geben dir in Gnaden zu vernehmen, immassen auch sonsten offentlich bekant, daß Johan George der Elter, so sich Marggraf zu Brandeburg nennet, nicht allein als ein öffentlicher erklärter Unser und des Heil. Römischen Reichs Achter, sondern auch wegen der wider Uns als König zu Beheimb begangenen beharrlichen Reichs- und Landtkündigen Perduellion und Rebellion, davon Er weder durch den Schlesischen Accord, noch sonsten jemahls absolvirt worden, sondern sich auch noch demselben je mehr und mehr reipsa & facto condemnirt, aller seiner Gütter, Rechten, Gerechtigkeiten, Prætensionen, so Er derselben einzige unter Uns als Königen zu Beheimb, und Obristen Herzogen in Schlesien gehabt, oder zu haben vermeint, notorischer Weise verlustig gemacht, und also das in gedachtem Herzogthumb Schlesien gelegene Fürstenthumb Jägern-

gerndorff, daß Er doch zu Unrecht Uns und Unseren Hochgeehrten Vorfahren vorbehalten und detentirt, Uns kundtbahrlich, do Er einziges Recht daron hette haben können (welches man Jhme doch niemahls gestanden) verfellet. Befehlen dir derowegen gnediglich, bemeltes Fürstenthumb zu Unsern Händen einzuziehen, und weil Wir solches dem Hochgebohrnen Unserm Oheimb, Fürsten, und lieben Getreüen, Carln Regierern des Hauses Lichtenstein von Niclaspurg, Herzogen zu Troppaw, Unserm Geheimben Rath, Cammerern, und verordneten Stadthalter in Unserm Erb Königreich Beheimb, wegen seiner Uns und Unserm ganzen Hochlöbl. Hauß von Oesterreich treu und nützlich geleistete Dienste gnedigst conferirt, und geschenckt, demselben ferner Unsertwegen zu übergeben, und einzuantworten, wolten Wir dir in Gnaden, damit Wir dir jederzeit gewogen, nit verhalten. Geben in Unser Stadt Wienn den 15. Tag des Monaths Martii im 1622ten, Unserer Reiche des Römischen im 3. des Hungärischen im 4. und des Behemischen im fünfften Jahr ꝛc.

Ferdinandt.

Num. XVI.

Ferdinand.

HOchgebohrner Oheimb, Fürst, lieber Getreüer; Was du neben unsers geliebten Bruders des Ertz Hertzog Carls Lbd., und andern Unsern gehorsamben Fürsten und Ständen an Uns in Sachen das Fürstenthumb Jä-

gerndorff betreffendt, gehorsambist gelangen lassen, und was massen du Unsere anderwerts gnädigste Resolution deßwegen erwarten thust, solches alles haben Wir in Gnaden wohl verstanden.

Wie nun des Churfürsten zu Brandenburg L. wegen obberührten Fürstenthumbs Uns zu unterschiedenen mahlen angeflohen;

Also hast du aus der in Gehorsamb mit mehrerm zu vernehmen, wessen Wir Uns auf genugsame der Sachen Erweg- und Berathschlagung gegen Sr. Lbd. endlichen resolvirt. Wann Wir Uns dann in dergleichen notorischen und unwidersprechlichen Fälligkeiten in Unserm Gebiett, so wenig als andere in ihren Ländern eingreiffen zu lassen gemeint, viel weniger Uns des jenigen, so Unsere Hochgeehrte Vorfahren Könige zu Böheimb wohl in geringern Fällen gebraucht, begeben können, noch wollen, diese Sach auch in dem Sachsischen Accord gar nicht begrieffen, zu geschweigen, daß von Unsern Hochgeehrten Vorfahren die von dem Achter Johann Geörgen, so sich Marggraff zu Brandenburg nennet, angemaste Detention jederzeit als ungerechtmässig widersprochen, und Jhm einziges Recht oder Gerechtigkeit nicht gestanden. So lassen Wir es nicht allein bey der dir aufgetragenen Commission wegen Einräum- und Uberreichung offt erwehnten Fürstenthumbs allerdings bewenden, sondern befehlen dir auch hierauf gnädigist, und wollen, daß du, ohne alles ferneres Bedencken oder Hinterziehen dieselbe schleünigst zu Werck richtest, und diesfalls Unserm gnädig-

ſten Befehlich in allem und jeden gehorſambiſt nachkommeſt. Daran beſchicht Unſer gnädigſter und endtlicher Will, und Wir verbleiben dir mit Gnaden jederzeit wohlgewogen. Geben in Unſer Stadt Wienn den 23. Monaths-Tag May im 1622. Unſerer Reiche des Römiſchen im Dritten, des Hungariſchen im Vierdten, und des Böheimbiſchen im Fünfften Jahr.

Num. XVII.

Von der Römiſch. Kayſerl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majeſt. ꝛc. wegen; Theophilo Derſchow, als der anſtatt ſeines verſtorbenen Vatters Chriſtophen Derſchoffs Wayl. Fürſtlichen Churlandiſchen Raths, und anhero Abgeordneten ſich gehorſambſt angemeldet, zum Beſcheid anzudeütten;

Allerhöchſt beſagt Ihr Kayſerl. und Königl. Majeſt. hetten mit mehrern Ihro gehorſam, vortragen laſſen, und Gnedigſt vernohmen, was bey Deroſelben in Nahmen (Titl.) Jacobi Herzogs in Liefland zu Churlandt und Semigallen Fürſtl. Gnd. als deroſelben Geſandter obgedachter ſein Vatter, wie auch vorhero gleichmäſſig der anhero geſchickte Würdige Hr. Sebaſtianus Pickelig SS. Theol. D. und Parochus Cathol. Mitavienſis vor Prætenſion und Begehren wegen deß Fürſtenthumbs Jägerndorff in Schleſien gehorſ. eingebracht und benebenſt gebetten: Wann aber mehr höchſterwehnt Ihre Kayſerl. und Königl. Majeſt. ſolches alles, und was vorhin auch deſtwegen vorgangen, gnedigſt wohl erwogen, und indeme Sie be-

befunden, daß ſchon vor vielen Jahren das Chur- und Fürſtliche Hauß Brandenburg gleichmäſſige Forderung und Anſprüche zu ſelbigem Fürſtenthum vielfältig genohmen, aber allzeith ſowohl von Ihr Kayſerl. und Königl. Majeſt. Hochlöbl. Vorfahren als Ihrer Majeſtät ſelbſten mit rechtmäſſigen und erheblichen beſtändigen Urſachen diesfalls ab- und zu Ruhe gewieſen, ſonderlich aber de dato den 29. April 1624. ausführlich rechtmäſſig beſcheidet worden. Als hetten auch offt erwehnt Ihr Kayſ. Majeſt. zu mehrer Klarheit ihme von ſelbiger Reſolution hiemit Copiam beyſchlieſſen laſſen, woraus Ihre Fürſtl. Gnad. genugſamb zu vernehmen, daß ſolches Fürſtenthumb ein wahres Mannlehen von dem lezteren Poſſeſſore, Weyl. Marggraffen Geörg Friederichen alſo erkennet, deſtwegen die Lehen-Pflicht geleiſtet, und nach deſſen Todt an Ihr Kayſerl. Majeſt. Hochlöbl. Anteceſſores, Könige zu Beheimb rechtlich gefallen, wie dann auch wohlgedachter Marggraff darumb wegen Manglung des zwar von ihme gehorſambſt begehrten, aber niemahlen erhaltenen Conſensûs nullo modo diſponiren können, auch ungeachtet der Achter Hannß Geörg nicht ohne kräfftigen Widerſpruch des damahligen regierenden Königs zu Böheimb und deſſen Fiſci etliche Jahr nach des rechtmäſſigen Beſitzers Abſterben ſolches detentiret, doch nie kein Poſſeſſor legitimus, ſed Detentor allein geweſen, ja, da er auch, ungeſtanden zu ſetzen, ſchon einiges Poſſeſſions-Recht auf ſelbigen Fürſtenthumb gehabt, doch durch ſeine Rebellion und offenbahres Verbrechen

ſelbiges alles verwürcket, und dahero mit ſelbigen alſo heimbgefallenen Fürſtenthumb die Lobſeeligiſt verſtorbene Kayſerl. und Königl. Majeſt. wohl ihres Beliebens handeln und diſponiren können; Derohalben dann auch iſt regierende Kayſerl. und Königl. Majeſt. Ihr Fürſtl. Gnad. ſeines Herrn Principals Petito zu deferiren, nunmehro deſto weniger ſich ſchuldigſt erkenneten, alldieweil auch ſonderlich Ihr Kayſerl. und Königl. Majeſt. weder der Friedenſchluß, der diesfalls vor Ihrer Majeſt. Erb-Lande Art. 4. §. 50. Qui verò Subditi & Vaſalli cum *ſeqq.* klarlich genug redet, noch Ihr Kayſ. Majeſt. gnädigſter gegen die Chur-Brandenburgiſche Geſandte anitzo in Ihr Fürſtl. Gnad. anbringen angezogener Beſcheid pro æquipolente des Fürſtenthumbs Jägerndorff, wie es von mehr gedacht Ihr Fürſtl. Gnad. und Deroſelben Abgeordneten ausgedeütet werden wollen, ſonder anderer damahlen mit-vorkommener Urſachen Willen, welche durch den Friedenſchluß gantz aufgehebt und caſſiret worden, daß Ihr Kayſerl. Majeſt. dieſelbe gnädigſt anderwerths zu bedencken geneigt, wie die Formalia mehr lauthen, zu Regenſpurg den 12. 9bris 1636. erfolget. Welche gnedigſte Bezeigung gegen Chur-Brandenburg ohne das Ihr Fürſtl. Gnd. nullâ ratione auf ſich zu ziehen hette. Im übrigen aber verbleiben Ihr Kayſerl. und Königl. Majeſt. Sr. Fürſtl. Gnd. mit Kayſerl. und Königl. Gnad. und Hulden allezeit wohlgewogen. Eberßdorff den 15. 7bris 1619.

Num. XVIII.

Der Röm. Kayſ. May. Unſern Allergnädigſten Herrn ſein der allhier anweſender Chur-Brandenburgiſchen Geſanden, die jenige petita welche Sie in einem unlängſthin unterthänigſt überreichten Memorial angebracht, umbſtändlich referirt und fürgebracht worden, die haben ſich darauf nach fleiſiger Berathſchlagung eines und des andern gnädigſt reſolvirt und befohlen wohlgedachte Herrn Geſande nachfolgender geſtalt zu beſchaiden:

Als nemblichen ſo viel die in dem Prägeriſchen Frieden-Schluß ausgeſetzte hundert und zwanzig Monathliche Contribution anlangt, erklären ſich erſt-höchſtgedachte Ihro Kayſ. May. gegen Ihro Churfürſtl. Drl. dahin, daß, allermaſſen dieſelbe Ihrer Churfürſtl. Drl. in dieſem und allen andern, ihren billichen Anſuechen in Gnaden zu gratificiren wohlgenaigt, alß wolten Ihrer May. Ihre Churfürſtl. Drl. aus erheblichen Urſachen ſolche Contribution völlig nachſehen, und Dero Kayſ. Quittung als ob Sie bemelte 120. Monathliche Contribution in Dero Reichs Pfenningmeiſter Ambt ordentlich abgerichtet hetten, ertheilen laſſen.

Soviel aber zum andern die Reſtitution der dem Caſpar Simonio Ritzen von Egendorf vor etzlichen Jahren eingeraumbten Güetter Limzenich, Bouenberg und Bongarten anlangt, weiln höchſtgedachte Kayſ. May. ꝛc. befinden, daß mit ſelbiger Immiſſion ohne vorgehenden Liquidation und alſo wider Ordnung, auch Ihrer Kayſ. May. gemeſſenen Befehl verfahren worden, So wollen mehr

höchstgedachte Kayſ. May. dero Commiſſion der allhier anweſenden Churfl. Drl. zu Cölln cum poteſtate ſubdelegandi dergeſtalt auftragen, daß berührte Immiſſion wiederumb aufgehebt, und die Sachen in den Stand geſezel werden ſollen, wie ſie vor berührter Immiſſion geweſen, jedoch wird obgedachtem Riczen ſeine Forderung, da er einige zu haben vermaint, poſt factam reſtitutionem und wider Abtrettung ermelter Güetter am Kayſ. Hof, als dahin die Sachen allein gehörig, wie auch Ihrer Churfl. Durchl. zu Brandenburg ihr Rechtliches Einwenden und Reconvention reſerviret und vorbehalten.

Was ferner die gebettene unveränderliche Dependenz in dem Lausniczischen Lehen von der Cron Böheimb betrifft, da wären höchstgedachte Kayſ. May. nicht weniger in dieſem als vorgehenden gnädigſt genaigt, Sr. Churfürſtl. Drl. gleichfalls gewührige Reſolution widerfahren zu laſſen, dieweil aber dieſelbe über berührte Lehen aigentlicher Bewandnus und Qualitet noch dato über allen angewandten Fleiß keine vollſtendige und ſolche Information aus dero Archivis haben können, daß Sie etwas gewiſſes determiniren könten, zumahlen auch die Churfl. Drl. zu Sachſen, hierüber vernomben worden, und höchſtgedachte Kayſ. May. nicht gerne einer oder anderſeits zuuil noch zu wenig thuen wolten; Als ſeindt Ihro Kayſ. May. ſolcher Nachrichtung täglichen erwartendt, immittelſt aber wolten dieſelbe mit Churfürſtl. Drl. zue Sachſen hieraus gnedig communicirn, deroſelben ihrer Churfürſtl. Drl. zu Brandenburg eingeführte

te bewegliche Rationes umbſtendlich zu Gemüeth führen, Ihre Mainung hierüber auch vernehmen und als dan den nechſten nach, ſich gegen ihr Churfürſtl. Drl. zu Brandenburg dieſes petiti halben ferner gnedig reſolviren.

Anreichent die hiebeneben in puncto der Mitleidung mit den Nider-Lauſnicziſchen Landſtänden langwührig habenden Strits gebettene Erlaßung, da werden die Herrn Abgeſandten ſelbſt vernünfftig zu erwegen haben, daß dieſe gebettene Aufhöbung ſelbigen Anſpruchs ohne Præjudiz der Landſtändt nit beſchehen können, müſſen es derohalben Ihre Kayſ. May nochmahlen darbey und was etwa in künftig der Ausſchlag geben möchte, verbleiben laſſen, dabey aber Ihre Kayſ. May. gnädigſt erinnern laſſen, daß Sie gerne ſehen wolten, damit unter einiſt die im Lehen-Brief und Revers bedingte Richtigmachung, wegen der übrigen Stuck, inſonderheit des Fürſtenthumbs Großen, und der Oder-ſchiffahrt, vermittelſt des daſelbſt ausgeſezten modi erfolgen thete.

Was Schließlichen die auf Nieder-Lauſnitz und Schleſiſche Cammer angewiſene Zinſen, und geſuchte Bezahlung derſelben anlangt, da haben ſich zwar Ihre Kayſ. May. dahin gnädigſt reſolvirt, daß von dero Schleſiſchen Cammer ſoviel die Lauſniczische Schulden betrift auch der übrige halbe Theill, ſolcher verſeſſener und künftig fallender Zinſen, nach und nach zu bezahlen übernommen werden ſolle, Es tragen Ihre Kayſ. May. aber zu Ihre Churfl Durchl. das gnedig und frl. Vertrauen dieſelbe werden unſchwer für ſich ſelbſt beher-

tigen, in was grosse Ruin deroselben Erb-Länder und sonderlich das Hertzogthum Ober- und Nider Schlesien, durch die langwührige verderbliche Krieg gesezt worden, dahero besagter Schlesischen Cammer und andere Gefäll der gestalt erschöpft seien, daß berührte Zinsen aus denselben derzeit entrichten zu lassen unmöglich fallen thue, welchemnach Ihre Kayſ. May. obgedacht Ihre Churfl. Durchl. gnedig und freundlich ersuchen, dieselbe wollen dies Orths mit Ihr Kayſ. May. noch ein wenich in gehorsamb und freundwilliger Gedult stehen, bis sich die beschwerliche Lauft und Zeiten in etwas ändern, und aus mehrbesagten Schlesischen Cammer gefällen, angeregte Zinsen, zu ihrer Churfürstl. Durchl. Satisfaction wie verstandten nach und nach bezahlet werden können.

Was dann die wegen des Herzogthumbs Jägerndorff mehrmahlen eingewendte Prætension betreffen thuet, da erinnern sich offthöchstgedachte Kayſ. May. was Sie deßwegen hiebevor zu unterschidlichen mahlen sonderlich durch dero gethanes Antworth-Schreiben sub dato den 29. Aprilis verwichenes 1624. Jahrs, wie auch in Anno 1628. sich gnedigst erkleret haben, dabey sie es nochmahlen in Gnaden bewenden lassen, dieweiln aber Ihre Kayſ. May. die vielfältige treu- und ersprießliche Dienst, welche deroselben dem H. Röm. Reich und Ihrer May. Hochlöbl. Erzhauß offthochgedachte Ihre Churfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg, und dero Löbl. Vorfarn treulich geleistet, und zu des H. Röm. Reichs Beruhigung und Wohlfahrt Ihre Churfürstl. Durchl.

Durchl. noch ferner leisten, zu Kayſerl. Dancknehmigen Gemüth ziehen; alß seint Sie Ihre Churfl. Durchl. mit Kayſ. Gnaden anderwerts zu bedencken genaigt, haben auch zu solchem End, auf Mittel und Weg zu trachten, und deßwegen gnuegsambe Nachrichtung eilfertigst einzuschicken, an gehörigen Orthen gemessen anbefohlen, sobald auch selbige Information einkommen, und Ihre Kayſ. May. der Mittel halber gesichert sein werden, wollen sich dieselbe also erklären, daß Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg dero Kayſ. Affection und wohlgenaigtes Gemüth im Werckh zu verspühren haben mögen.

Welches Ihre Kayſ. May. offtgedachten Hrn. Churfl. Brandenburgischen Gesandten also zu ihrer Nachrichtung anzudeuten befohlen, sein und verbleiben denselben mit beharlichen Kayſ. Gnaden und allem guten insonderheit wohlbeygethan.

Signatum 12. Novembr. 1636.

Num. XIX.

Der Röm. Kayſ. auch zue Hungarn und Bohaimb Königl. May. unserm allergnädigsten Herrn ist gehorsamst referirt und vorgetragen worden, was bieshero zwischen Ihrer Kayſ. May. hierzue deputirten Räthen und Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg allhier anwesenden Abgesandten bey unterschiedlich gehaltenen Conferentien sowohl wegen der Kayſer Rudolphischen sonsten Preßlawischen Schulden der 180000. Rthlr. Capital und darvon unabgetragenen Zinsen Bezahlung und des Fürstenthumbs Jägerndorff

Resti-

Restitution, als entgegen prætendirter Mitleidung des Fürstenthumbs Grosen und Lausnizischen Herrschafften Storcka und Peßka sambt derselben pertinentien vorgangen. Gleichwie nun mehr allerhöchst-ernennt Ire Kayſ. May. sich allergdſt wohl erinnern, was nicht allein bey der Lobseel. verstorbenen Kayſ. May. dero hochgeEhrt- und geliebtesten Herrn Vattern Glorwürdigster Gedächtnus diesfalls auch angebracht, und wessen sich dieselbe gegen Ihrer Churfürstl. Drl. Abgesandten Aō 1636. den 12.ten Novembris allergnädigst resolvirt, sondern auch allerhöchstgedachte Ihre Kayſ. May. selbst allhie und zu Augspurg gegen die HHrn. Abgesandten unterschiedlich erklert.

Also thuen Sie auch zu dessen würcklicher Vollziehung und Bezeigung ihrer gegen Ihre Churfl. Drl. tragenden Affection und Zuneigung in Kayſ. Gnaden sich erbiethen Se. Churfstl. Drl. an den hundert Römmer Monath. so Ihrer Kayſ. May. bey dem gemachten Frieden Schluß bewilligt, Ihr Contingent von dero Chur-Landen, ingleichen in Erwegung, das Ihr Churfl. Drl. eine so geraume Zeit Ihre hinter Pommerische Lande entrathen müssen, auch von denselbigen Landen (ausser der jenigen Posten so mit ihrer Churfürstl. Drl. Genehmhabung und gutem Willen allbereith etlichen particularen der Orthen alligniret und übergeben worden) völlig zu überlassen, des gnädigsten Versehens Ihre Churfstl. Drl. werden gleich anderen ihren Herren Mit-Churfürsten, auch ihres theils, damit solche Römer-Monath zu etwas Ergezlichkeit und Sublevation Ihrer Kayſ.

Kayſ. May. bey diesen Kriegs-Zeiten überhäufften Schuldenlasts vollents in Richtigkeit und Stand gebracht werden, bestermassen concurriren: Nechst diesem seynd Ihre Kayſ. May. gnädigst zufrieden daß Sr. Churfürstl. Drl. auch von denen Cleu-Marck-Rauensperg, Minden, und Halberstattischen Landen Ihr zustehend Contingent an ged. 100. Römmer-Monathen für obgemelte Kayſ. Schuld der 180000. Rthl. innenbehalten, und in solutum acceptiren, und wan etwa wegen derer mit Ihrer Churfürstl. Drl. gutem Willen darauf beschehenen Anweisung oder auch sonsten daselbe nit erklecklich, so wollen Ihre Kayſ. May. den Uberrest von anderen jetzt- und künftigen Reichs-Bewilligungen gegen Ausanthwortung der Original-Obligationen und Schuldschein gutmachen lassen; Jedoch verstehen Ihre Kayſ. May. dies alles dergestalt, daß Ihre Churfstl. Drl. aus dem zu Ihr gestelten Freundgnädigen Vertrauen, und in Erwegung in was grosse Ruin dero Erb-Königreich und Lande sonderlich das Herzogthum Schlesien die langwührige verderbliche Krieg gesezet, und dahero alle Cammer-Mittel eusseriſt erschöpffet worden, auch bey jezigen Reichstag jedermännigliche fast gänzliche Erlassung der aufgeschwollenen Interesse zu erwartten, und Ihre Kayſ. May. nicht weniger als andere Stände desselben Beneficij billig zu genüssen, die völlige Nachsehung der bisher von obbesagtem Capital verfallenen Zinsen ihr nicht werden zu entgegen lassen seyn.

Das Fürstenthum Jägerndorff in Schlesien betref. lassen Ihre Kayſ. May. es nochmahls

bey vorigen Resolutionibus bewenden, und demnach vorige in Gott allerseeligst ruhende Kayſ. May. in dero obangezogenen Resolution dd. 12. Novembr. 1636. gegen Sr. Churfürſtl. Durchl. geliebten Hrn. Vattern Christmilden Angedenckens sich erklert, Sr. Churfl. Durchl. wegen ihrer und ihrer Löbl. Vorfahren zu des H. Röm. Reichs-Beruhigung und Wohlfarth vielfältig geleister treuer und ersprieslicher Dienste mit Kayserlichen Gnaden anderwerts zu bedencken, welches auch die jetzt-Regierende Kayserl. May. gegen den jetzigen Hrn. Churfürsten nicht weniger umb ihrer Churfürſtl. Durchl. selbst eigenen hohen Meriten willen in allen ihren folgenden Resolutionibus wiederholt; Als thuen Sie hiermit solche Kayserl. Gnad auf 100000. Rthlr. determiniren, und wollen dieselbe von nechst-künftigen Reichs-Bewilligungen auch abstatten und gutmachen lassen.

Was dann Schließlich die Mitleidung des Fürstenthumbs Großau und Laußinizischen Herrschafften Storcka und Peßka sambt derselben Appertinentiis anreicht, beziehen sich Ihre Kayserl. May. auf das derhalben absonderlich den H-Hren Abgesandten zugestelte Decret und verbleiben Ihr Churfürſtl. Durchl mit Freund gn. Affection und genaigten gutten Willen, ihnen den H-Hren Abgesandten aber mit Kayſ. Gnaden wohlbeygethan, und gewogen, Regenspurg den 26. Nov. 1653.

Num. XX.

DEr Röm. Kayſ. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. May. unserm allergnädigsten Herrn ist ausführlich vorgetragen worden, was bey deroselben die (Titl) Hr. Cunrad Aschen von Marenholz und Hr. Gottfried v. Jena auf gdsten Befehl Ihrer Churfl. Drl. zu Brandenburg wegen des Fürstenthumbs Jägerndorff angebracht; Sein auch höchstbesagt-Ihro Kayserl. und Kön. May. die vielfältig und hoch-ersprießliche Dienste welche dero hochlöblichsten Ertzhauß Ihre Churfl. Drl. und dero hochgeehrte Vorfahrer gantz ruhm, und annehmlich gelaistet, und noch weiters zu laisten vermögen, wohl bekant: Welche ansehentliche Merita gleichwie Ihre Kayſ. und Kön. May. zu dero Dancknehmigen Gemüth ziehen, und hoch æstimiren; Also hetten Sie auch wünschen mögen, Selbe mit der hiebevor vertrösteten Erkantnus der 180000. Rthlr. zu begegnen, und Ihro Drl. mit deren Bezahlung an die Hand zu gehen.

Es ist aber Ihro Drl. selbst wohl bekand und männiglich vor Augen, in was kummerhafften Zustand Sie sich leyder! derzeit befinden, und nicht allein aller Cammer-Gefäll auffs höchste erschöpft, sondern auch seithero des Wieliczkischen Saltz-Mittel Ihro entfallen, und dergestalt wider ihren Willen und Zuversicht das jenige zu præstiren, nicht vermögen, wessen Sie sich hiebevor gegen Ihro Drl. vernehmen lassen, haben derohalben zu deroselben das gnädigste Freundoheimbische Vertrauen, Sie diese so beschwerliche Zeit selbst erwegen, und in dessen Ansehung in gutwilliger Gedult stehen werden, mit dieser Versicherung, daß so bald Sie die hierzu erforderliche Mittel haben wurden Sie die hievorige willfährige Erklärung berührter Summa-Bezahlung ins Werck setzen, und sich dergestalt

gestalt bezeigen wolten, daß Ihre Drl. Ihro Kayſ. und Königl. May. Affection und danckbahres Gemüth in der That verſpüren ſollen. Maſſen Sie dann deroſelben zu beharrlicher Freund-Oheimblicher Annaigung, Kayſ. Hulden, und allem Guten genaigt und erbiethig, denen Herrn Geſandten aber ꝛc. verbleiben ꝛc.

Decretum &c. Ratisbonæ 6. Maji Ao. 1664.

Num. XXI.

DEr Röm. Kayſ. auch zu Hungarn, und Böheimb Kön. May. Vnſers allergnädigſten Herrn wegen, dem (Titl.) Freyherrn von Schwerin, als Ihrer Churfl. Drl. zu Brandenb. Abgeſandten am Kayſerl. Hof hiemit in Gnaden anzufügen;

Allerhöchſt gedacht-Ihro Kayſerl. und Königl. Maj. hätten Ihro die jenige Anforderungen, welche im Nahmen ſeines gnädigſten Herrn Principalen, hochgedacht Sr. Churfl. Drl. der Herr Abgeſandte reſpectivè an das Fürſtenthumb Jägerndorff ex prætenſo Jure Succeſſionis, und dann an die daran hängende Herrſchafft Beuthen in puncto eines noch vermeintlich darauf hafftenden Pfandtſchielings, und deſſentwegen ſchon Ao. 1916. zugeſprochenen Meliorationen, wie auch ex Capite der mittler weil aufgeſchwollenen Intereſſen, durch ein unterthänigſtes Memorial vom 16. des allernächſt hinterwichenen Monat May zur Neuſtadt wiederholter rügen, und urgiren wollen, umbſtändlich gehorſambſt referiren, und vortragen laſſen.

Nun geben, ſo viel den Erſten Punct anbetrifft, ſo wohl Ihro Kayſ. und Kön. Maj. als auch ihrer Churfl.

Churfl. Drl. ſelbſt eigene Archiva, wie nicht weniger die diesfalls ſchon von vielen Jahren gewechßlete Gegen-Remonſtrationes genugſamme Zeugnuß, daß weder Ihro Kayſ. Maj. noch dero glorwürdigſte Vorfahrer wegen der prætendirenden Succeſſion in ermeltes Fürſtenthumb Jägerndorff niemahlen einigen Rechts-bewehrten Zuſpruch zuſtehen wollen, allermaſſen das von Weyland Kayſern Ferdinando dem andern glorwürdigſten Andenckens noch in Ao. 1624. den 29ten Aprilis ergangene, und hiebey in Copia beyverwahrter ausführliche Antwort-Schreiben mit mehrern anzeigen thut; Wobey es auch nochmahlen billig ſein Verbleiben hat; Und werden Ihro Churfl. Drl. Ihro Kayſ. Maj. verhoffentlich noch nicht verdencken, daß Sie deroſelben, diesfalls auch anjetzo ein ſo genantes altes Patrimonium, welches Sie beyzubehalten vermeinen, zuſtehen, oder einraumen können, ſondern es diesfalls bey denen hiebevor ergangenen rechtlichen Deductionen allerdings bewenden laſſen;

Indeme ſich aber Ihro Kayſ. Maj. zugleich der jenigen gnädigſten Anerbiethen, welche zum Theil Dero Herr Vatter Lobſeel. Gedächtnuß und zum Theil Sie ſelbſten Ihrer Churfl. Drl. und Dero Herrn Vattern Chriſtmildeſten Andencken hierinnen nicht aus eigenen Rechts Zwang, ſondern aus anderen bewegenden Urſachen (ſo Deroſelben ohne dies nicht verborgen ſeyn, und in denen nachfolgenden Beſcheiden umſtändlich exprimiret worden) reſpectivè den 12. Nov. Ao. 1636. den 26. Nov. 1653. dann den 6. Maji Ao. 1664. und letzthin durch Dero Kayſ. Abgeſandten (Titl.)

Herrn Grafen von Lamberg Ao. 1681. thun lassen, annoch allergnädigst erinnern.

Als wollen dieselbe darbey, aus der zu Ihrer Esl. Drl. tragenden sonderbahren Æstime, und gnädigster Affection auch nochmahlen beruhen, wie nicht weniger, so viel nur der gegenwärtige höchst kostbahre, und beschwerliche Zustand in Statu publico zulassen wird, dero vorerhaltener ferneren zuverläßlichen Erklährung auf zulängliche, und solche Mittel, immermöglich bedacht seyn, damit Ihro Esl. Drl. nunmehro mit dem allernächsten würcklich, und annehmlichen mögen befriediget werden, was fernere die neügerügte Prætension bey der Herrschafft Beüthen anreichen thut; können Ihro Kayſ. und Kön. Maj. Sich zu solcher vermeinten Refusion weder selbsten verstehen, noch derentwegen den Besitzer der Herrschafft Beüthen, qui Causam à Fisco habet, und mit der nicht nur in denen Rechten sonst ausgesetzten vier- sondern mehr dann 60. Jährigen Præscription bewehrt ist, anfertigen lassen, in gegen Betrachtung, daß Ihro Esl. Drl. zu Brandenburg sich zu solcher Prætension noch nie legitimiret, auch dero Esl. Lini ex Defectu simultaneæ Investituræ, wie bey dem Fürstenthumb Jägerndorff, also auch bey diesen Herrschafften, Oderberg und Beüthen niemahl einiger Zutritt verstattet worden, und zwar bey diesen letzteren umb so viel weniger, weilen Oderberg und Beüthen, allzeit allodial, und nie feudal gewesen, und deme nachfolglich die darauf gehaffte Sprüch nach dem in die Acht erkläheten Joh. Georg so genannten Marggrafen von Brandenburg in Ihrer Maj. Fiscum völlig, und unwiderſprechlich verfallen seyn, vieler anderer Rechtlichen

chen gegen Motiven für diesmahl zu geschweigen. So Ihro Kayſerl. und Königl. Majest. Ihme Herrn Abgesandten hiemit in gnädinster Antwort bedeiten wollen. Und verbleiben dabenebens Ihrer Churfürstl. Durchl. zu forderist ꝛc. demselben aber mit Königl. Gnaden wohl gewogen, Decretum per Imperatoriam &c. &c. Viennæ 8. Junij 1685.

Num. XXII.

Extract aus dem Pragerischen Vertrag Anno 1531.

WAnn nun also jetzt gemeldter massen, von Königlicher Majest. dererselben Erben und Nachkommen Königen zu Böheimb und Hertzog beeder Schlesien, die Zahlung gantzer oder halber Summa der hundert Tausend, drey und achtzig Tausend, drey hundert drey und dreyßig Gulden Hungarischen Gold, und dreyßig Kreützer im Werth, wie obstehet, gethan und beschehen ist; So sollen und wollen, Wir Marggraf Georg Unsere Erben und Erbnehmen, allerweg dagegen so viel Lands, als der Bezahlung an der Summa ist, oder seyn wird, es sey halben Theil, oder gar, mit allen Flecken, Stücken und Güthern und nehmlich auch zu gantzer Bezahlung, die beede Fürstenthumb gantz und gar, sambt den Flecken und Schloß Oderberg, mit desselben Zugehör, wie Uns das von Hertzog Johansen gutwillig eingeben worden, auch das Bergwerk bey Beütten gedachter Königl. Majest. Ihrer Majest. Erben, oder Nachkommenen, Königen zu Böheimb, einraumen, abtretten, und überantworten, doch soll dies Bergwergk zu Beütten, auch der Herrschafft zu Beütten halber,

Uns Marggrafe Georgen bevorstehen, was Wir mit Briefen und Siegeln, die von Weiland hochgemelter Königl. Majest. Vorfahrern Königen zu Böheimb ordentlich ausgebracht und erlanget seyn, in Jahres Frist den nechsten von dato beweisen, und Gerechtigkeit auf ein oder mehr Leib, oder in andere Weeg fürbringen werden, daß Wir desselben bey Königl. Majest. genüssen, dagegen und hinwieder sollen und wollen Wir des, was Wir mit darbringen, auch entgelten.

Zu dem haben Wir König Ferdinand aus dem gnädigen und freündlichen Willen und Meinung, so Wir zu gedachten Marggrafen Georg tragen, auch daß Sr. D. Ihres getreüen gehorsamen Willens Ergötzung hiebey empfinden möge, ferner genädiglich und freündlich bewilligt; Wann sich zuträgt des Wir Unser Erben und Nachkommen König zu Böheimb und Hertzog in Schlesien die beeder Fürstenthum, Oppeln und Rattibor, obberührter massen ablesen werden, oder würden, daß demnach, nach solcher Ablösung gemelter Marggräff Georg, oder seiner Ld. die Herrschafft Oderberg, mit ihrer Zugehörd wie Se Ld. die von Hertzog Johansen eingeben ist, auf drey Eheliche Männliche Leibes-Erben sollen und mögen inhaben nutzen und gebrauchen. Doch daß dieselb Herrschafft, nach Abgang derselben dreyer Ehelichen Männlichen Leibes-Erben, von Zeit an der beschehenen Ablösung zu rechnen, wiederumb an Uns Unsere Erben und Nachkommen König zu Böheimb und Hertzogen in Schlesien unbezalt, einiger weiteren Summa Gelds fallen und heimkommen, und also bleiben soll.

Num.

Num. XXIII.

Wir Johannes von GOttes Gnaden in Schlesien Hertzog zu Oppeln, Ober Glogau und Rattibor, bekennen mit diesem Unserem Brieff vor allermänniglich die ihn sehen, oder lesen hören werden, daß Wir einen Brieff des Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Mathiasen Ungrischen und Böhmischen König hochlöblicher Gedächtnuß in Unser Macht und Gewalt haben, welcher von Worth zu Wörth also lautet:

Wir Mathias von GOttes Gnaden Ungerischer und Böhmischer König Marggraf zu Mähren, Herzog zu Luzenburg und in Schlesien, und Marggraff zu Laußnitz ꝛc. ꝛc. Thun kund mit diesem Brieff vor allermänniglich, daß Wir angesehen und betrachtet, die getreuen beständige und vielfältige Dienste des Wohlgebohrnen und Gestrengen Jahn von Schierotin u. Fulneck Unsers lieben Getreuen, so Er Uns geleistet, und gethan, noch thut, und fürohin desto stattlicher und besser thun wird mögen, dardurch wollen Wir, aus sondern Unsern Königlichen Gnaden Jhme Jahn von Schierotin seinen Erben und Nachkommen, und zu seiner getreüen Hand, dem Wohlgebohrnen und Gestrengen Bernharden von Schierotin auf Drzewohostiz, hiemit vorschreiben in einer Summa 8000. güter Gulden, Unsere eigene Herrschafft mit Nahmen das Schloß Stwrklanetz, und der Stadt Beütten, oder Peütten, mit allen zugehörigen Dörffern, mit aller Herrschafft, was zu gemeltem Schloß und Stadt gehörig gewesen, und noch gehöret mit

den Wechen, und Unterthanen, und mit allen Nutzungen, wie die genant werden mögen, mit den Ober und Nieder Gerichten, wie solche Herrschafft von Alters mit allen ihren Reinen, und Granitzen ausgesetzet, und wie dieselben innegehalten, nichts darvon ausgeschlossen, oder Uns, und Unseren Nachkommen daran behaltende, und daß alles dieser gestalt, wann Wir solch obgemelt Schloß u. Stadt von ihme Jahn von Schierotin seinen Erben und Nachkommen oder seiner getreüen Hand wiederumb haben, und ihme die Aufkündung welche ein Viertel Jahr zuvor beschehen solle, thun wolten, und ihme die 8000. guter gewogener Hungarischer Gulden erlegten, und dieselben völliglich in ihren Gewalt brächten, so solle Er Jahn, seine Erben, und Nachkommen, oder seine getreüe Hand, Uns Unser obbemelt Schloß u. Stadt wiederumben abzutretten, und einzuraumen schuldig seyn, und nicht anders, und von solcher Herrschafft einigerley Güther oder Dörffer versetzet wären, So wollen Wir angeregten Jahn von Schierotin, seinen Erben, und Nachkommen hiemit vollen Gewalt und Macht gegeben haben, daß solche Güter oder Dörffer wiederum zum Schloß lösen, und bringen mögen, und was Sie also vor solche vorpfändte Güter auszehlen, u. erlegen, oder bezahlen werden, dasselbe alles globen und versprechen Wir Ihnen, mit Unseren Königlichen Worten neben obgemelter Pfand Summa der 8000. fl. insonderheit zu geben, und nach Ausweisung der Pfandts-Verschreibungen so Sie zu Zeiten haben werden,

werden, zu bezahlen, wofern auch die Nothdurfft erheischen wurde, aus der Herrschafft und ihren Gerichten zwischen denen von Adel, u. den andern Einwohnern, einigerley Ordnung neben ihren vorigen Recht, und habenden Ordnung zu machen, und dieselben zu confirmiren, daß alles sollen offt gemelten Jahn von Schierotin seinen Erben, und Nachkommen zu thun, zu ordiniren, und zu confirmiren Macht haben.

Und wollen Uns solches alles (als Unser Verordnung) in seiner Krafft würcklichen gehalten u. vollzogen werden solle, doch wollen Wir Uns die Oeffnung Schloß und Stadt ausgenohmen und zuvor behalten haben.

Also wann sich es zutrüge, u. Unsere Nothdurfft wider Unsere Feind erheischt, daß Er Jahn u. seine Erben, Unser Kriegs-Volck, zu Roß, und zu Fuß auf das Schloß Swrklenez, und in die Stadt Beütten einlassen, und von dannen Ihren Kriegs-Weesen vorzustehen vergennen und zulassen solle, doch Ihnen ohne allen Schaden. Und wer diesen Unsern Kön. Brieff mit des Jahn von Schierottin seiner Erben, und Nachkommen guten Willen hatte, wollen Wir daß demselben alle diese hierinnen beschriebene Ding zu gutte kommen, und darzu alle Gerechtigkeit haben solle, wie sie selbsten.

Zu Urkund haben Wir Unser Königlich Insiegel an diesen Brieff zu hängen befohlen. Geben zu Ofen Freytag am Tage Antoni Annô im 1477. Unserer Reiche des Hungarischen im Neünzehenden, und des Böhmischen im Achten Jahre.

Zu Urkund haben Wir obgemelter Hertzog Unser

ser Fürstl. Secret zu diesem Vidimus drucken lassen, Datum Oppeln Mittwoch vor Martini A. 1531.

Num. XXIV.

WIr Johannes von GOttes Gnaden in Schlesien, Hertzog zu Oppeln, Ober Glogau, und Rattibor, bekennen mit diesem Brieff für männiglich, wer ihn sehen, und hören lesen wird, daß Wir des Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Uladislauen zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien König, Hochlöbl. Gedächtnuß, Brieff in Unsern Gewalt haben, welcher von Worth zu Worth also lautet:

WIr Uladislaus von GOttes Gnaden zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien, König, Marggraf zu Mähren, Hertzog zu Lutzenburg und in Schlesien, und Marggraf zu Laußnitz, thun kund vor allermäniglich; Demnach der Wohlgebohrne Unser lieber Getreüer John von Czyrotin und Fulneck von dem Durchlauchtigsten Herrn Mathiasen Ungerischen und Böhmischen König Unsern Vorfahren seeligen Gedenkens, einen Brieff erlanget, und erworben darinnen gemelter König ihme John von Schierottin seinen Erben u. Nachkommen, und zu seinen getreüen Handen dem gestrengen Unsern lieben Getreüen Bernharden von Schierottin auf Drzewohostiz vorschrieben hat, daß Schloß Swrklenez, und der Stadt Beütten zusambt den zugehörigen Dörffern mit aller Herrlichkeit und Zugehörung, an einer gewissen Summa Geldes alles vermög und Innhalt gemelten Königs Matthiasen Ihme hierüber gegebenen Brieff;

Als haben Wir angesehen seine Bitt, und vielfältige

fältige Dienst, so Uns gethan, und zu thun nit aufhöret, und aus sondern genädigen geneigten Willen, auch mit vorgehalten Rath Unser getreüen lieben guten Wissen confirmiren, und bestättigen Wir hiemit seeligen des Königs Mathiasen Brief in allen seinen Innhalt Articuln, Clausuln und Puncten, alsogleich, als ob Er in diesem Brieffe von Worth zu Worth geschrieben stunde, aus Königlicher Macht und Vollkommenheit, und lassen des Jahn von Schierotin seinen Erben, und Nachkommen gäntzlich bey dem allem, was gemelter Brieff in sich halt, verbleiben als daß Er, seine Erben, und Nachkommen das alles, vermög solcher Verschreibung genüssen sollen und mögen ohne männigliche Verhinderung biß so lang solches von Ihnen mit denen Summa allen, vermög der Pfandts Vorschreibung abgelöst, und bezahlet werde.

Und wer diesen Brieff mit gutten Willen gemelten Johns von Schierotin seiner Erben und Nachkommen haben wird, wollen Wir daß demselben gehörig seyn soll alle vollmächtige Gerechtigkeit in diesem Brieff begrieffen, wie obgemelt;

Des zu Urkund haben Wir Unser Königlich Insiegel an diesem Brieff hangen lassen.

Datum Ofen Mittwoch am Tage Stanislai Anno 1493. Unserer Reiche des Hungrischen im Dritten und des Böhmischen im zwey und zwanzigsten.

Zu Urkund dessen haben Wir obgedachter Hertzog Unser Secret zu diesen Vidimus aufdrucken lassen, Datum Oppeln Mittwoch vor Martini Anno 1531.

Num.

Num. XV.

WIr Hanns von GOttes Gnaden, in Schlesien Herzog zu Oppeln, Ober-Glogau, und Rattibor bekennen mit diesem Brief vor manniglichen, so ihn sehen, oder lesen hören werden, daß Wir von dem Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Wadislauen Hungarischen und Böhmischen Könige Löblicher Gedächtnuß einen Brief in Unser Macht haben, welcher von Wort zu Wort also lautet:

WIr Wladislaus von GOttes Gnaden zu Hungarn, und Böheimb, Dalmatien, Croatien König, Marggraf in Mähren, Hertzog zu Luzenburg, und in Schlesien, und Marggraf zu Laußnitz; Bekennen mit diesen Unseren Brief allermänniglich, daß Wir von dem Wohlgebohrnen Unsern Lieben getreuen Hansen, dem Eltern v. Scherotin, und Füllneck unterthäniglich gebetten worden, demnach er von Unseren Vorfahrenden Königen zu Böheimb, und Uns selbsten, die Schlösser u. Güther mit Nahmen Beüthen u. Schwerchlänez mit derselben Zugehörden, vermög gewisser darauf habender Verschreibung, innhalt und besizt, daß Wir ihme zu Erhaltung, und bessern Nutzung solcher Schlösser, und Güther ein Gnad thun wolten: Weil wir dann ihme in Ansehung seiner getreuen Dienst, so er samt seinen Söhnen Uns bewiesen, und noch täglich beweist, und thut, mit Gnaden geneigt seyn, haben Wir mit wohlbedachten Muth, und zeitigen Rath Unserer lieben getreuen aus Böheimbischer Königlicher

cher Macht, und als ein Herzog in Schlesien, gemeldten Hanßen, und Victorn, Georg Bartholomeen, und Bernhardten, seinen Söhnen diese hernach beschriebene Gnad gnädiglichen erzeigt und gethan, und hiemit in Kraft dieses Briefes, daß gemelte Personen die Schlösser Beuthen, und Schwerchlanez, samt derselben Zugehörungen, innhaben, gebrauchen, und genüssen mögen, und sollen solche Güther ohne und wider ihren Willen, durch Uns, noch Unsere nachkommende Könige zu Böheimb, und Herzogen in Schlesien, noch durch keinen andern von ihnen nicht abgelöset, oder sie davon abgedrungen werden, bey ihren Lebetagen, sondern bis nach ihren Absterben soll Uns, und Unsern nachkommenden Königen zu Böheimb, oder denen Personen, so solche Güther auszulösen von Rechtswegen gebühret, gemelte Güther, samt derselben Zugehörungen von denen, so es nach ihren Todte innhaben wurden, Unsers Gefallens, wann es Uns am besten geliebet, abzulösen, wiederum in Unser Macht stehen, und sollen Uns alsdann nach Erlegung ihrer verschriebenen Summa, so viel ihnen darauf zuständig, sobald sie es ohne Abgang von Uns empfangen haben, die Güther samt den Briefe, so sie darauf haben, Uns wiederumben einzuraumen verpflichtet seyn, alles getreulich und ohngefährlich.

Zum andern, wie Uns obgedachter Hanß von Scherotin Bericht gethan, daß die beede Schlösser an der Pohlnischen Gräntze ligen, und an Gebau

mächtig

mächtig eingegangen seyn, Uns derohalben zu Vorkommung gröſſeren Eingangs oder Schadens umb eine Summ Geldes davon zu verschreiben, damit dieselben Schlöſſer gebessert, und besser erhalten möchten werden, unterthäniglichen angelanget und gebetten; Haben Wir in Betrachtung künftigen Unraths und Ubels, so durch solchen Verderb oder Eingang der Gebäuer an gemelten Schlöſſern entstehen möchte, gemelten Hanßen von Scherotin, und vorgedachten seinen Söhnen zu Erbauung und Besserung beeder Schlöſſer drey hunder Schock Groschen Böhmisch zu verbauen bewilliget, welche Summa (nach Erweisung mit ordentlichen Registern, und glaubwürdigen Zeugen, daß solch Geld zu demselben Nutz an die Schlöſſer, wie gemelt, gebraucht, und angelegt seye) Ihnen von Uns und Unsern Nachkommen, Königen zu Böheimb, oder von den jenigen denen es von Rechts wegen abzulösen gebühret, über die zuvor verschriebene Summa, bezahlet, und entrichtet werden solle; Alles getreulich, und ungefährlich.

Zu diesem allem haben Wir offtgemelten Hanßen, und seinen Söhnen weither diese Gnad gnädiglich gethan, thuen auch solche hiemit in Kraft dieses Briefes, daß sie andere Dörffer, und Nutzungen von denen von Adel und Mannen zu gedachten Schlöſſern erkauffen, und dieselben gebrauchen mögen, und was also für Dörffer, und Nutzungen zu gemelten Schlöſſern erkaufft, und dieselben darzu bringen werden, daselb alles, so Sie mit glaubwürdigen Gezeugen, und derselben brieflichen Beweisung fürbringen werden,

werden, daß sie so viel Geldes darumb erleget, soll ihnen von Uns, Unsern nachkommenden Königen zu Böheimb, und Herzogen zu Schlesien, als denen, so die Ablösung von Rechts wegen gebühret, gäntzlich wiederumb bezahlet werden, und nach beschehener Entrichtung, sollen sie alsbald solche Dörffer, und was sie darzu kaufft haben, Uns abzutretten verpflichtet seyn, treulich und ohngefährde.

Un wer diesen Brief mit des obgeschriebenen Hanßen von Scherotin, und seiner Söhne guten, und freyen Willen haben wurde, wollen Wir, daß derselbe zu allem dem hierin vor nach beschriebenen Handlung vollkommentliche Gerechtigkeit haben solle; Deß zu Urkund haben Wir Unser Siegill an diesen Brief zu hangen befohlen, der geben ist zu Offen Mittwoch vor Mariæ Geburth Anno 1498. und Unserer Reiche des Hungarischen im 8, und des Böhmischen im 28.

Des zu Urkund haben Wir obgeschribener Fürst Unser Fürstl. Siegill zu diesen Vidimus drucken laßen. Geben und geschrieben zu Oppeln Mittwoch vor St. Martini Anno 1531.

Num. XVI.

WIr Hannß von Gottes Gnaden in Schlesien, Herzog zu Oppeln, Ober-Glogau, und Rattibor; Bekennen hie mit diesem Brief für männiglich, so ihn sehen, oder lesen hören werden, daß Wir von dem Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Hanßen,

dem Elteren von Schierotin, und Füllneck einen Brief in Unsern Gewalt haben, seines Lauths von Worth, zu Worth, wie hernach folget:

Ich Hanß der Eltere von Scherotin, und Füllneck bekenne mit diesem Brief männiglichen, so ihn sehen, oder lesen hören, demnach ich ich von dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Matthiasen zu Hungarn und Böheimb König, und Herzog in Schlesien Hochloblicher Gedächtnuß über das Schloß Schwerchlanez, und über die Stadt und Schloß Beüthen zusamt dem gantzen Beütner-Creyß, und derselben Zugehörungen ein Brief, in welchen der gute Wille mit interelliret ist, gehabt, und auf solchen des Königs Mathiaßen Brief noch eine Confirmation und Bestättigung von dem Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Ladislawen zu Hungarn und Böheimb Könige, Marggraffe zu Mähren, Herzog zu Luzenburg und Schlesien ꝛc. meinen Allergnädigsten Herrn, wie dann gemelte beede Briefe über solche Herrschafft gründlichen Innhalten, und klärlichen Anzeigen, auf welche Briefe, und alle Gerechtigkeit, so ich und meine Söhne an solchen Herrschafften, der gemelten Schlösser und Stadt, samt derselben Zugehörungen gehabt; Ich und meine Erben, unseren endlichen und vollkommenen freyen Willen, dem Durchleuchtigen Fürsten, und Herrn, Herrn Hansen in Schlesien Herzogen zu Oppeln und Ober-Glogau ihrer Fürstl. Gnaden Erben, Nachkommen, und nächsten Freunde hiermit

mit in Krafft dieß Briefes übergeben hab, und übergieb mit allen abgelösten Stücken, so ich aus der Versatzung gelöst, und bezahlet, vermög nachfolgender Summa, welche mir obgemelter Herzog Seiner Fürstl. Gnaden über die Haubt-Summa 8000. Guld. keiner andern Müntz, dann mit guten Hungarischen Gulden bezahlet, ausser der 700. ß. Böhmischen Groschen, welche die von Troppau von wegen einer Ablösung von mir empfangen, und Seiner Fürstl. Gnaden selbst an Müntz eingenommen, als nehmlichen von wegen Ablösung der Voigtey 500. ß. von wegen Ablösung der deutschen Becker 500. ß. von wegen Ablösung eines Zinß, so gegen Oppeln gegeben worden 700. ß. von wegen Ablösung Rudnig, Pekhalo, Halb-Bobrowinckh, und Halb Gurg 350. ß., und 50. fl, item von wegen Ablösung Hochlewitz 30. fl. von wegen Ablösung Brzesowitz 300. von wegen Ablösung des Müntz-Geldes 180. fl. und wegen Ablösung Tarsow 50. fl.; Also daß obgedachter Herzog mit Sr. Fürstl. Gnaden Erben, und Nachkommen zu diesen allen Recht, und Gerechtigkeit haben soll, nichts anders, und minder, als ich obgemelter Johann von Scherotin, mit samt meinen Söhnen, und Erben an solcher Erbschafft selbst gehabt habe.

Zu Urkund und mehrerer Versicherung solchem vestiglichen nachzukommen, hab ich mein Pettschafft wissentlich an diesen Brief, und freyen guten Willen anhängen lassen; Und des noch zu mehrern Bezeugnus habe ich erbethen die Wohlgebohrne Herrn, Herrn Johann Holes von Pa-

metitz auf Plechowitz, John Klema von Ellgott, Georgen von Grotschen auf Petrowitz, Johann v. Bobeluskh, Burgharden Niclaßen von Bitkhowa, daß sie ihre Siegel neben die Unsern an diesem Brief hängen haben lassen, ihnen und ihren Erben ohn Schaden. Welcher geben ist auf Rattibor, Sambstag nach St. Mathæi des Heil. Apostels Tage. Anno 1498.

Des zu Urkund haben Wir obbemelter Herzog Unser Fürstl. Siegel zu diesem vidimus anzuhängen befohlen, geschehen und geben zu Oppeln Mittwoch nach St. Martini Anno 1531.

Num. XIX.

WIr Johannes von Gottes Gnaden in Schlesien zu Oppeln, Ober-Glogau, und Ratbor; Bekennen offentlich mit diesem Brief, welcher ihn sehen oder lesen hören wirdet, daß Wir in Unserem Gewalt haben einen Brief des Wohlgebohrnen Herrn Herrn Jan des Elteren von Zierotin und Füllneck, welcher von Wort zu Wort also lautet:

ICh Jon der Eltere von Zierotin und Füllneck bekenne offentlich mit diesem Brief, da er gelesen oder gesehen wirdet, und thue kund männiglichen; Als mir samt mit meinen Söhnen, benantlich Victorin, Georgen, Bartholomeen, und Bernhardten der Allerdurchlauchtigste Fürst und Herr Herr Wladislaus zu Hungarn und Böheimb König, Marggraf zu Mähren, Herzog zu Luzenburg, und in Schlesien, Marggraf in Schlesien, Mein Allergnädigster Herr diese besondere Gnade gethan, daß ich die Stadt Beuthen, und Schloß Schwerch-

Schwerchlanez und den ganzen Beuthner und Schwerchlanezer Creyß samt derselben Ein- und Zugehörungen, in der Summa, wie mir dieselben Sr. Kayſ. Maj. Vorfahr König Mathias auf und meiner meiner Söhne Lebelang verschrieben, ungehindert besitzen und genüssen sollen. Zudem auch, daß mir zur Besserung und Erbauung bemelter Schlösser dreyhundert Schock Groschen Böhmisch zugeschrieben worden, Begnadung habe, sonderlich haben mir Jh. Königl. May. samt meinen Söhnen auch die Begnadigung gethan, daß ich zu gemelten Herrschaften denen von der Ritterschaft, und Mannen-Güter kauffen mag, und wan die Herrschaften abgelöst wurden, und die Haubt-Summa erleget, so soll alsdann, was zu den Herrschaften erkauft, und was darein verbauet worden, mir sonderlich bezahlet, und entrichtet werden, in welcher Jhr. Königl. May. Begnadigung ausdrücklichen sich befindet, und beschlossen wird, wer solchen der Kön. May. Brief mit meiner und meiner obbemelten Söhne guten und freyen Willen innehätt, derselbe soll gleichfalls vollkommene Gewalt und Macht zu allen denselben obbemeldten Dingen ins Königs Uladislai Brief begrieffen, als immer ich und meine Söhne haben. Demnach so habe ich obgemelter Jan v. Serotin samt meinen Söhnen solche alle Gerechtigkeit, und Begnadigung, so uns auf unsere Leibe gegeben seyn worden, um eine Summa Geldes, die mir vollkommentlich erlegt, und bezahlet ist worden, dem Durchleuchtigsten Fürsten, und Hr. Hr. Johanßen in Schlesien Herzo-

gen zu Oppeln und Ober-Glogau, meinen gnädigen Herrn seinen Erben und Nachkommen, mit meinem guten Wissen und Willen verkaufft und übergeben; dergestalt, daß Ihro Fürstl. Gn. samt derselben Erben und Nachkommen solches alles, was in gemeldten Königl. Brief begriffen, in allen derselben Puncten, Stücken, und Articuln frey nutzen und geniessen mögen, und sollen, als ich und meine bemelte Söhne von mir und denselben, noch sonsten von männiglich ungehindert. Dero halben Ich Jan der Eltere von Zierotin und Füllneck, Jon der Jüngere von Scherotin und Füllneck, gleichfalls Victorin von Scherotin und Füllneck, George von Scherotin, und Füllneck, Vatter und Söhne, gereden und versprechen auch an statt Unser unmündigen Brüder, als Bartholomeen und Bernhardten solches vollkommentlich zu halten, geben auch Unsern vollkommenen Gewalt, und Consens darüber, daß sich unsere unmündige Brüder solcher Freyheit, und Begnadigung nicht mehr anmassen, sondern sich derselben gantz und gar absondern, und ihr vollkommener Will zu dem Verkauff auch seyn soll, und ist.

Und Wir obbeschriebene Jan der Eltere, und vorbenennte Söhne übergeben solche Unsere Begnadigung mit aller derselben Gerechtigkeit und Leiber, mit der Wir die Söhne samt dem Vatter begabt, und begnadet, dem obgemelten Fürsten seinen Erben, und nachkommenden Freunden hiemit wissentlich in Kraft dieses Briefes.

Des zu wahrer Urkund, und besserer Sicherheit

heit haben Wir obgedachter Jan der Eltere von Scherotin, und Füllneck, Jan der Jüngere von Scherotin, und Füllneck, Victorin von Scherotin, und Füllneck, George auch von Scherotin, und Füllneck unser Pettschier mit unseren guten Wissen und Willen hier für diesen Brief anhangen lassen, auch noch darzu zu besserer Bekräfftigung haben Wir erbetten die Ehrenvesten Herren Janen Holi von Pameliz, und auf Flachowiz, Janen Klaun von Ellgott, Georgen von Ketscher und Petterwitz, Janen von Bobeluskh, Burghardten von Dobroboden, und Niclaßen von Bittkhau, daß sie ihre Siegel neben den Unsern angehengt, doch ihnen und ihren Erben und Nachkommen ohne Nachtheil und Schaden.

Der geben zu Rattibor, Sambstag nach Matthiæ Apostoli, Anno 1498.

Des zu Urkund haben Wir obgemeldter Fürst Unser Fürstlich Secret zu diesem Vidimus fürgedruckt, der geben zu Oppeln Mitwoch vor Martini Anno 1531.

Num. XXVIII.

Wir Ludwig von GOttes Gnaden zu Hungarn und Böheimb König, Marggraff zu Mähren, Herzog zu Luzenburg und in Schlesien, Marggraff zu Laußnitz, bekennen und thun kund gegen allermänniglich, demnach der Hochgebohrne Unser Oheimb Fürst und lieber Getreuer Johannes Herzog in Schlesien zu Oppeln und weinge Glogau, unser Erbliche Herrschaft, das Schloß Schwerchlenez, u. Stadt

Beüthen, in Unserem Fürstenthumb Ober-Schlesien gelegen, und von dem Wohlgebohrnen Unsern lieben Getreüen Jahn von Zerotin zu sich gelöset, und Wir dem Hochgebohrnen Fürsten Unserem Oheim, Freünd, und lieben Getreüen Herrn Georgen Marggraffen zu Brandenburg, zu Preussen, in Schlesien, zu Rattibor, Jägerndorff, Stettin, und Pommern Herzog, Burggraffen zu Nürnberg, und Fürsten zu Rugen, Unser Anverwandt Recht und Gerechtigkeit, auf alle gemeltes von Oppeln Fürstenthümbern, Herrschafften und Güttern, nach Vermöge Unserer Brieffe gegeben, und damit genanndter Unser Oheimb Marggraff Georg, umb seiner mannigfaltigen treüen und nutzlichen Dienste, die Er Unserem liebsten Herrn und Vatter, milder Gedencken und Uns offtmahl unverschonet Leibs und Gutts willig gethan, und täglich thuet, Unser gnädiges Gemüth und Willen, mit welchem Wir ihme geneigt, weither erkennet; So haben Wir mit guttem Bedacht, und eigener Bewegnuß seiner Lieb obangezeigte Schloß Schwerchlenez, und die Stadt Beüthen zusambt der ganzen Herrschafft daselbst, allermassen und gestalt, wie der von Zerotin Inne gehalten, genossen, und gebraucht, und Unser Oheimb und Fürst Herzog Johannes zu Oppeln jetzt inneheit, und gebraucht, mit allen Obrigkeiten, Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten, Zinsen, Nutzungen, und Geniessen auf zweene Leibe, nach tödtlichen Abgang Herzog Johannsen zu Oppeln, ohne Unser Erben, nachkommenden Könige zu Böheimb, und Herzoge in Schlesien, und sonsten aller-

allermännigliche Lösung, oder Erbliche Kauffung innen zu haben vergunst, zugelassen und verschrieben, Vergönnen, zulassen, und verschreiben Ihme das hiemit aus Böhmischer Königlicher Macht, als Obristen Herzog in Schlesien, Setzen, meinen und wollen, daß sein Lieb, und nach seinem Tode sein negster Erb, vielgemeldt Schloß Schwerchlenez, und die Stadt Beüthen mit der gantzen Herrschafft, und aller Ein- und Zugehörungen, nach Vermög und Innhalt der alten Brieffe, so von Unsern Vorfahrern König Mathias und Unserem liebsten Herrn und Vattern König Wladislao, allermilder Gedächtnuß ausgangen, und Wir Herzog Johannes von Oppeln dieselben von dem von Zierotin an sich bracht, und gelöst hat, also innenhaben geniessen und gebrauchen soll, von Uns, Unseren Erben nachkommenden Königen zu Böheimb und Herzogen in Schlesien, auch sonst allermännigliche unvorhindert;

Und wo Wir Unser Erben, nachkommende Könige zu Böheimb, und Herzoge in Schlesien, nach Absterben Marggraff Georgen, und seines negsten Erbens, also daß die zween Leib abweren, von den andern Erben und Erbnehmen die gedachten Herrschafften, zu Unsern eigenen Handen, Nutzungen, und Gebräuchen, ohne allen anderen Schein, lösen wolten, und es den Innehabern, zuvor ein halb Jahr zu erkennen geben, und die Summa nach lauth ihrer Brieffe erleget wurde, alsdann und nit ehender, sollen Sie Uns, Unseren Erben, nachkommenden König zu Böheimb, und Herzog in Schlesien mehrgenandte Herrschafften

wiederum einraumen, und ohne allerley Eintrag zu Unsern Handen stellen.

Ob Wir Unser Erben Nachkommende König zu Böheimb, und Herzog in Schlesien aus Unbedacht, Unwissenheit, Vergessenheit, oder auf einicherley Unterricht, jemand, was er Standes, Würde, oder Weesens, der oder die wären, was Erbliches, oder zur Ablösung auff vielgedachte Herrschafft eines Theils oder gar, dieser Unser Begnadigung zu entgegen, geben, zuliessen oder vergünsten, daß wollen Wir hiermit ganz unkräfftig, und vor nichts gedeütet, und declariret haben, und dieser Unser Gaab und Begnadigung, in allen Puncten, Artic. vor gantz kräfftig und bündig gehalten haben, alles treulich und ungefährlich: Des zu Uhrkund mit Unserem Königlichen anhangenden Insiegel besiegelt, Geben zu Ofen Dienstag am Tag Marcelli nach Christi Unsers Herrn Geburth 1526. Unserer Reiche des Hungerischen und Böhmischen Im 16. Jahre.

Num. XXIX.

Er Durchlauchte Hochgebohrne Fürst und Herr Herr Carl Herzog in Schlesien zu Troppau Fürst, und Regierender Herr des Hauses Liechtenstein von Niclaspurg ꝛc. Römisch. Kayserl. Majest. Rath, und zu diesem mahl Königlicher Ober Richter neben den andern Herrn Ober Recht Sitzern in strittigen Sachen die Herrschafft Oberberg, und Beüthen betreffend, zwischen der Römisch. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majest. Unsers allergnädigsten

digsten Herrens Verordneten Mandatario, dem Edlen gestrengen Carl Jeremia Venedigern von Bunckau auff groß Totschen, Höchstermelter Jh. Kayserl. Majest Rath, und Cammer-Fiscalen Klägern an einen:

Und des Hochwürdigen Durchlauchten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herrn Johann Georgen Marggraffen zu Brandenburg in Preüssen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen und Jägerndorff Hertzogens, Burggraffen zu Nürnberg, und Fürstens zu Rügen, des Ritterlichen Johaniter Ordens in der Marck Sachsen, Pommern und Wenden Land-Meistern ꝛc. Mandatariis dem Edlen gestrengen, und Ehrenvesten Hartwig von Stitten auff Pommerswitz, und Rößnitz, Mathia Bielitzern, und Joanne Frobenio von Riemersheyda des Herzogthumbs Jägerndorff Landes-Haubtmann, Cantzlern und Räthen Beklagten andern Theils erkennen und sprechen für Recht:

Daß klagender Königl. Anwald genugsamb, wie Recht ist, erwiesen und dagethan, daß an den beyden Herrschafften, Oderberg und Beüthen, die jetzo Sr. L. und Fürstl. Gnd. Marggraff Johann Georg zu Brandenburg ꝛc. besitzet, das Eigenthum dem Regierenden Könige zu Böheimb, als Obristen Hertzoge in Schlesien ꝛc. zustehe, und die jetzo Regierende Römisch. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majest. als Obrister Hertzog in Schlesien, nunmehro nach Marggraff Georgn Fridrichs zu

Bran-

Brandenburg seeligen Absterben, vermöge König Ludwigs zu Offen, am Tage Marcelli Anno Ein Tausend fünff Hundert Sechs und zwanzig beschehenen Bewilligung die Herrschafft Beüthen mit der verschriebenen Pfand Summa abzulösen, die Herrschafft Oderberg aber, nach lauth dessen zwischen Kayser Ferdinando, damahls Regierenden Könige zu Böheimb, und Marggraff Georgen zu Brandenburg ꝛc. beyden Christmildester Gedächtnuß zu Prag Anno Ein Tausend fünff Hundert und ein und dreyßig, den Siebenzehenden Junii aufgerichten Vertrags, unbezahlt, einiger weitherer Summa Geldes zu sich zu fordern befugt.

Beklagter Herr Marggraff auch beyde Herrschafften, doch nit eher, als gegen würcklicher Erstattung der Pfand Summa auf Beüthen und derer in beyden Herrschafften Oderberg und Beüthen angegebenen Besserungen, so viel dero innerhalb der längern Sächsischen Frist, das ist zwölff Wochen, und sechs Tagen erwiesen werden möchten, abzutretten schuldig ist, und soll nachmahlen wegen der Oderbergischen von Anno Ein Tausend Sechs Hundert und vier eingenommenen Nuzungen, wann über gedachter Herrschafft Oderberg Melioration, die Liquidation und Justification erfolgen wird, ferner ergehen, was recht ist, die Gerichts-Unkosten werden zu beyden Theilen aus erhöblichen Ursachen aufgehebt. Von Rechts wegen.

Zu Urkund mit des Königlichen Ober-Richters Fürstl. Secret besiegelt. Geschehen zu Breßlau bey

bey gehaltenen Ober Recht, den Ein und zwanzigsten Tag Aprilis im Ein Tausend sechs Hundert und Siebenzehenden Jahre.

Carl Frl.

(L.S.)

Num. XXX.

DEr Durchlauchtige Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann Christian Herzog in Schlesien zur Liegnitz und Brieg Verwalter der Oberhaubtmannschafft in Ober und Nieder Schlesien Königl. Ober Richter und die andern Königl. Herren Ober Recht Sitzer Erkennen und sprechen in Sachen zwischen der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majest. und Obristen Herzogs in Schlesien verordneten Mandatario dem Edlen und gestrengen Carl Jeremia Venedigern von Bunckau auf Groß Totschen Kayserl. Rathe undt Cammer Fiscaln an einen, und des Hochwürdigen Durchlauchten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herrn Johann Georgens des Eltern Marggraffens zu Brandenburg in Preüssen zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden auch in Schlesien zu Crossen und Jägerndorff Hertzogens, des Ritterlichen St. Joannis Ordens in der Marck, Sachsen Pommern undt Went Land Meisters, Burggrafens zu Nürnberg undt Fürstens zu Rügen Mandatariis der Edlen gestrengen undt Ehrenvesten Hertwigen von Stütten, auf Pommerswitz, Rößnitz, und Stüberwitz, Matthia Bilitzern und Johann Frobenio Fürstl. Marggrafischen

fischen Jägerndorffischen Landes Haubtmann Cantzlern und Räthen am andern Theile, die Meliorationes in beeden Herrschafften in Oderberg und Beüthen, undt dan die von Kayserl. Mandato geforderte Fructus betr. vor Recht.

Daß wegen der Herrschafft Beuthen höchst gedachtigste Ihre Kayserl. Majest. erstlich den Pfand Schilling der Acht Tausend Ducaten am Golde.

Wie auch wegen der eingelöseten Stucke mit Nahmen der Vogtey, Deütsch- und Rudi Peckori Oppliſchen Zinß Kochlowitz Brzesowitz, Müntz-Geld Charzau drey Tausendt fünff Hundert fünff und dreyßig Thaler in welchen Posten die Marckh. für Acht und viertzig undt der Floren für dreyßig Groschen, jeder pro zwölff Heller gerechnet geschlagen worden.

Für die erkaufften Stuck aber als den Hammer Brinitz mit Bau- und Zehrungs-Kosten zwey Tausendt Sechs Hundert vier und funfftzig Thaler vier-undt dreyßig Grl. Acht Denar;

Den Hammer Kochlowitz sambt Bau- und Zehrungs Kosten drey Tausendt drey Hundert Neun und siebenzig Thaler.

Undt auf diesen beeden Hämmern die Schulden so viel sich derer bey der Gewehr undt Abtrettung befunden, und justificiret werden können.

Für das Forwerck Brzesowitz mit den aufgewendeten Bau-Costen Ein Hundert fünff und siebenzig Thaler.

Außgelegte Gränitz-Costen zu Erhaltung Ihrer Kayserl. Majest. habenden Proprietet, Sieben

ben Hundert Sechs undt dreyßig Thaler fünff und dreyßig Groschen.

An den drey Hundert Schocken Latus Groschen Ein Tausendt zwey Hundert fünff und Achtzig Thaler Sieben und zwantzig Groschen.

Undt endlichen an den Meliorationibus für die Stadt Tarnowitz derselben Grundt und Boden, Mannschafft undt darauf hafftenden Jurisdiction die Wage, Walckmühle, Schmeltz Hütte, Victriol und Allaun Siedewerck, beede Ambt Heüser zu Tarnowitz undt Georgenberg, Maltz Gelder, Saltz Hütte zu Kochlowitz undt erhöhete Zölle beeder Orthen Bau Costen zu Neüdeck, samt dem Forwerk darbey so alle moderiret worden, Vierzehen Tausent Ein Hundert zwey und Sechzig Thaler, vier und dreyßig Groschen drey Denar.

Wann nun diese Posten, würcklichen ausgezehlet seyn, sollen Ihre Lbd. undt Fürstl. Gnd. der Hr. Marggraff die Herrschafft Beüthen alsobaldt mit dem Beylaß, welchen die Inventaria besagen werden, undt den fructibus extantibus abtretten.

Die Fructus in der Herrschafft Beüthen betr. weil die Concessiones clar besagen, daß die Herren Marggraffen solche Herrschafft so lange halten, undt genüssen sollen, bies die Pfand Summa erleget wirdt, seyndt solche in vorigem Vrtheil, so den 21. April Anno 1617. publiciret worden, nicht unbillich weg gestrichen, können auch mit Billigkeit nunmehr ferner nicht gefordert werden.

Die

Die Fructus aber in der Herrschafft Oderberg werden mit denen erkaufften undt verbesserten Stucken daselbsten, als mit dem dritten Theil der neú erbaueten Stadt-Mühle, sambt dem Bau Costen der Oder-Mühle, Erhöhung der Tämme, sambt dem Wehr, undt was wegen Anlegung desselbten auf des Geraltowsken Grundt und Boden baar erlegt worden, neúen erbauten auch erkaufften Teichen, Besserung des Forwercks beym Schlosse, neúen Forwerck zu Gorschitz, den Zinsen wegen der angerichteten Wüstungen und Öde-Ländern, den Bau Costen in der gantzen Herrschafft Oderberg undt den Bergwerck undt Stollen-Bau zu Tarnowitz auß wichtigen gewissen undt erheblichen Ursachen compensiret, undt sollen Ihrer Kayserlichen Majest. Ihre Lbd. und Fürstl. Gnd. der Herr Marggraff solche Herrschafft Oderberg undt zwar Fundum instructum cum Fructibus extantibus innerhalb sechs Wochen dreyen Tagen, undt also inner der Minder-Sächsischen Frist einraumen.

Die Steúern und Ritter Dienste die Ihre Lbd. undt Fürstl. Gn. des Herrn Marggraffen zu Jägerndorff Mandatarii von der Quota des Fürstenthumbs Jägerndorff abzuschreiben, und auf die Herrschafft Oderberg und Beúthen pro rata anzusetzen gebethen, anbelangende, hafften dergleichen Onera billich auf den Herrschafften und Besitzern, werden auch von denselben, wie von andern Pfandtschafften geordnet zu entrichten seyn; Wurden aber Ihre Lbd. und Fürst. Gnd. der Hz. Marggraff erweisen, daß Sie oder Ihre Vorfahren wegen dieser mehr gedachten Herrschafften in specie etwas

über sich genommen, auf solchen Fall könte die erwiesene Rata von der Jägerndorffischen Quota abgeschrieben, und auf die Herrschafften geschlagen werden.

Die Privilegia so von Ihro Lbd. und Fürstl. Gnd. dem Herrn Marggraffen undt vorgehenden Besitzern der beyden Herrschafften Krafft der ertheilten Königl. Concessionen ausgegangen verbleiben billich in ihren Würden, alles von Rechtswegen, zu Uhrkundt mit des Königl. Ober Richters Fürstl. Secret besiegelt, so geschehen in Breßlau bey gehaltenen Ober-Rechte den 17. Maii Anno 1618.

(L.S.)

Num. XXXI.

Durchlauchter Hochgebohrner Fürst; Euer Fürstl. Gnd. seynd Unser geflissene willige Dienst jederzeit zuvor.

Gnädiger Herr ꝛc.

Wir erinnern Uns gutter massen, was gestalt Euer Fürstl. Gnd. Uns vom acht und zwanzigsten Decembris des abgewichenen Sechzehenden Hundert und achtzehenden Jahrs in Gnaden angedeútet, daß die auf den zehenden dits angestelt gewesene Commission, zu Ubernehmung der Herrschafften Oderberg und Beúthen, auß denen angezogenen verhinderlichen Ursachen bies auff den Sechzehenden ejusdem prorogiret werden möchte.

Wann Wir dann Unsers Theils hiermit zufrieden gewesen, ungeachtet der Römisch. Kayf. Majest. Unsers allergnädigsten Herrn

Die Fructus aber in der Herrschafft Oderberg werden mit denen erkaufften undt verbesserten Stucken daselbsten, als mit dem dritten Theil der neú erbaueten Stadt-Mühle, sambt dem Bau Costen der Oder-Mühle, Erhöhung der Tämme, sambt dem Wehr, undt was wegen Anlegung desselbten auf des Geraltowsken Grundt und Boden baar erlegt worden, neúen erbauten auch erkaufften Teichen, Besserung des Forwercks beym Schlosse, neúen Forwerck zu Gorschitz, den Zinsen wegen der angerichteten Wüstungen und Aöde-Ländern, den Bau Costen in der gantzen Herrschafft Oderberg undt den Bergwerck undt Stollen Bau zu Tarnowitz auß wichtigen gewissen undt erheblichen Ursachen compensiret, undt sollen Ihrer Kayserlichen Majest. Ihre Lbd. und Fürstl. Gnd. der Herr Marggraff solche Herrschafft Oderberg undt zwar Fundum instructum cum Fructibus extantibus innerhalb sechs Wochen dreyen Tagen, undt also inner der Minder-Sächsischen Frist einraumen.

Die Steúern und Ritter Dienste die Ihre Lbd. undt Fürstl. Gn. des Herrn Marggraffen zu Jägerndorff Mandatarii von der Quota des Fürstenthumbs Jägerndorff abzuschreiben, und auf die Herrschafft Oderberg und Beúthen pro rata anzusetzen gebethen, anbelangende, hafften dergleichen Onera billich auf den Herrschafften und Besitzern, werden auch von denselben, wie von andern Pfandtschafften geordnet zu entrichten seyn; Wurden aber Ihre Lbd. und Fürst. Gnd. der Hz. Marggraff erweisen, daß Sie oder Ihre Vorfahren wegen dieser mehr gedachten Herrschafften in specie etwas

über

über sich genommen, auf solchen Fall könte die erwiesene Rata von der Jägerndorffischen Quota abgeschrieben, und auf die Herrschafften geschlagen werden.

Die Privilegia so von Ihro Lbd. und Fürstl. Gnd. dem Herrn Marggraffen undt vorgehenden Besitzern der beyden Herrschafften Krafft der ertheilten Königl. Concessionen ausgegangen verbleiben billich in ihren Würden, alles von Rechtswegen, zu Uhrkundt mit des Königl. Ober Richters Fürstl. Secret besiegelt, so geschehen in Breßlau bey gehaltenen Ober-Rechte den 17. Maii Anno 1618.

(L.S.)

Num. XXXI.

Durchlauchter Hochgebohrner Fürst; Euer Fürstl. Gnd. seynd Unser geflissene willige Dienst jederzeit zuvor.

Gnädiger Herr ꝛc.

Wir erinnern Uns gutter massen, was gestalt Euer Fürstl. Gnd. Uns vom acht und zwanzigsten Decembris des abgewichenen Sechzehenden Hundert und achtzehenden Jahrs in Gnaden angedeútet, daß die auf den zehenden dits angestelt gewesene Commission, zu Ubernehmung der Herrschafften Oderberg und Beúthen, auß denen angezogenen verhinderlichen Ursachen bies auff den Sechzehenden ejusdem prorogiret werden möchte.

Wann Wir dann Unsers Theils hiermit zufrieden gewesen, ungeachtet der Römisch. Kayf. Majest. Unsers allergnädigsten Herrn

der hiebevoren unterschiedlich hierinnen erfolgte Auffschub zu mercklichen Unstatten kommen, wie Wir Uns dann unlängst bey den Marggraffischen hinterlassenen Herren Räthen zu Jägerndorff, wegen Empfahung des Beüthnischen Pfand Schillings und den zuerkandten Meliorationen Bescheids erhollet, was gestalt nun dieselben die würckliche Außzehlung solcher Posten vor der Abtrettung der Herrschafften dem ergangenen Urthel nach, allhier in Breßlau, hergegen aber die angesetzte Tagfarth abermahlen weither prorogiret haben wollen, Solches geruhen Euer Fürstl. Gnd. aus beyverwahrter Abschrifft in Gnaden mit mehrern zu vernehmen.

So viel nun die Außzehlung des Pfand Schillings und Meliorationen anlanget, hätte dieselbe zu jedweder Zeit auff der Marggraffischen Herren Räthe begehren allhier würcklichen ohne alle Siegelung zu ihren eigenen Handen, und nicht pro forma, wie Sie melden, beschehen sollen, weilen aber die Zeit nunmehro zu kurtz, alß solle das Geld nit nach Tarnowitz gebracht, und daselbst vor der Abtrettung würcklichen abgeführet werden, der gemutheten Prorogation aber können Wir Unsers Theils keines weeges deferiren; Dann bey Ihrer Majest. Wir solches gar nicht zu veranthworten hatten, Euer Fürstl. Gnd. auch leichtlich zu erachten haben, wie hoch Ihro Maj. es empfinden wurden, wann solche Tagfarth noch ferner verschoben werden sollte. Sol-

Solchemnach ersuchen in Nahmen, und an statt höchst ernennter Ihrer Kayserl. Maj. Euer Fürstl. Gnd. Wir, dieselbte für die Persohnen dienstlich bittende: Sie geruhen hindangesetzt der Herrn Marggräffischen Räthe Einwendens und gesuchter prorogation der auff den Sechzehenden dits zur würcklichen und endlichen Abtrettung angesetzten Tagfarth durch die Ihrigen unfailbarlich abwarthen zu lassen, Immassen Wir dann auch von Ihrer Kayserl. Majest. wegen, gewisse Persohnen mit Vollmacht und Instruction, auch sonsten aller hierzu gehörigen Nothdurfft allda hin auf den præfigirten Orth abgeordnet haben, und seynd hierauf Euer Fürstl. Gnaden zuverläßlichen gnädigen Andtworth bey Zeigern dieses Ihrer Kayserl. Majest. auff Tag und Nacht abgefertigten hiesigen Cammer-Curier dienstlichen gewärtig;

Denen Wir beynebens zu angenehmen willigen Diensten jederzeit gefliessen.

Geben auff der Kayserl. Burg zu Breßlau den Siebenden Januarii Anno Sechzehen Hundert und Neünzehen

Euer Fürstl. Gnd.

Dienstwillige

N. Römisch. Kayserl. Majest. verordnete Präsident, und Cammerer in Schlesien.

Num. XXXII.

NOs Sigismundus Dei Gratia Romanorum Rex, ſemper Auguſtus, ac Hungariæ, Boëmiæ, Dalmatiæ, Croatiæ &c. Rex, & Albertus eâdem gratiâ Dux Auſtriæ Stiriæ Carinthiæ &c. & Marchio Moraviæ. Notum facimus tenore præſentium Uniuerſis, quòd Nos nuper uidimus, & auscultari, ac legi fecimus, certas literas Illuſtrium Boleslai, Wenceslai, & Ludovici Ducum Sleſiæ, & Dominorum Legnicenſium, non abraſas, ſeu cancellatas, ſed integras, ſanas, & omni uitio ac ſuſpicione carentes sigillisque ueris & non fictis firmiùs communitas, quas ad præſentes literas noſtras atque ſcripta inſeri, & transſcribi fecimus, ut eis à quocunque Homine adhibeatur fides infallibilis atque firma, quarum quidem literarum tenor ſequitur, & eſt talis:

Nos Boleslaus Wenceslaus, & Ludovicus, Dei „ Gratiâ Duces Sleſiæ & Domini legnicen: ad uni„ uerſorum tam præſentium, quàm futurorum „ notitiam tenore præſentium uolumus peruenire, „ quòd Nos habitâ deliberatione & tractatu inter „ nos, cum fidelibus Noſtris, conſilio diligenti, „ nullo metu penitùs nos urgente, ſed motu pro„ prio & Bonâ noſtrâ libera uoluntate inducti, „ omnes terras, Civitates Noſtras Legnicz uide„ licet cum Caſtro ibidem Goltperg Hyynow, „ cum caſtro adjacente Brig, cum caſtro Olow, „ Grotnow, Nemtſch, cum Caſtro Namzslau, „ cum Caſtro Beroltstat, cum Caſtro Creutz„ purg, cum Caſtro Ditſchin, Landsberg, &

„ Chun-

„ Chunczenstat, cum Caſtro Choczenovv, &
„ Dieſſenſe, Caſtra noſtra cum territoriis & perti„ nentiis omnibus ipſorum, & ſingulis quibuscun„ que distinguantur nominibus, quas & quæ ab „ ineunte Noſtra ætate à Parentibus & Progenito„ ribus noſtris liberas ſemper, & ab omni ſerui„ tute disbrigatas, tenuimus & poſſedimus, Prin„ cipis Magnifici, Domini Joannis Boëmiæ & Po„ loniæ Regis, ac lucemburgenſis Comitis Domini „ & Sororii noſtri chariſſimi, *ante fores Eccleſiæ* „ *Beati Joannis in Wratislauia ſubmisimus ditioni* „ ipſas, & ea, pro Nobis & Hæredibus noſtris præ„ ſentibus & futuris dicti Regis Imperio liberè re„ ſignantes, *ut Principes & Vaſalli ſui Hæredumque* „ *& Succeſſorum ſuorum NB. ac Regni Boëmiæ fieri* „ *ualeremus, ipſe verò Rex affectionem noſtram &* „ *Votum conſiderans, grato fauore nobis occurrens,* „ *nos & hæredes noſtros in Principes & Vaſallos* „ *ſuos hæredum & Succeſſorum ſuorum Regum NB.* „ *ac ipſius regni Boëmiæ recepit*, placidè & aſ„ ſumpſit præfatas terras noſtras, Civitates atque „ Caſtra cum omnibus ſuis, ut præmittitur ap„ pendiis, Nobis, noſtro, & hæredum noſtrorum „ prædictorum nomine *in feudum perpetuum & hæ„ reditarium conferendo*, ità quod Regem ipſum, „ hæredes & Succeſſores ſuos prænotatos de cæ„ tero Dominos noſtros ueros & legitimos „ Nos & hæredes noſtri recognoſcere, & eis in„ tendere, & fideliter aſſiſtere perpetuò teneamur. „ Unde ſi (quod abſit) nos ipſos uel hæredes no„ ſtros migrare contigerit ab hac uita *Hæredi„ bus maſculis legitimis de corporibus noſtris procedenti-*

„ *dentibus non relictis*, ſæpè dictæ terræ noſtræ &
„ civitates cum Caſtris & appendiis ſuis omnibus
„ ad ſupradictos Regem Hæredes & Succeſſores
„ ſuos, *NB. Nec non ad ipſum Regnum Boëmiæ*
„ *nomine & titulo Dominii deuoluentur*. Si autem
„ urgente caſu aliquo Civitatem noſtram aliquam
„ ſive Caſtrum cum territorio vel ſinè territorio
„ nos uel hæredes noſtri vendere compellemur
„ Principi uel Nobili Viro alteri qui Civitatem
„ ipſam uel Caſtrum à nobis uel hæredibus noſtris
„ in feudum recipere voluerit, aut habere, ipſam
„ uel ipſum eisdem Regi hæredibus & Succeſſori-
„ bus ſuis emendam offerre tenebimur, & exhibe-
„ re precio, ſi voluerint comparandam ſin autem,
„ ex tunc licebit nobis illam, uel illud Viro fideli,
„ & idoneo uendere, qui in feudum ipſam uel
„ ipſum ab ipſis Rege, hæredibus aut ſucceſſoribus
„ ſuis recipiat, facturus & exhibiturus eis Servitia
„ debita juxta morem aliorum ſuorum fidelium &
„ conſueta. Mandamus igitur univerſis & ſingulis
„ Baronibus, Nobilibus, Clientibus, Militibus, Va-
„ ſallis, Fidelibus, Ciuibus, Oppidanis, Villanis,
„ ac cæteris noſtris hominibus, omnibus & ſingu-
„ lis, qui nunc ſunt uel erunt pro tempore, quate-
„ nus ſupradictis Regi hæredibus & Succeſſoribus
„ ſuis ſi quod abſit, ut prædicitur, *nos & hæredes*
„ *noſtri deceſſerimus hæredibus Maſculis non relictis*
„ *tanquam ueris & Naturalibus Dominis ſuis*, ad
„ quod ipſos præſentibus ordinamus & dirigi-
„ mus ſervitiis & modis alijs juxta communem
„ fidelium Poloniæ Conſuetudinem intendere
„ perpetuo debeant & parere, Teſtes præmiſſo-
rum

„ rum ſunt: Venerabiles Domini Nankerus Wra-
„ tislauienſis Wicko Miſnenſis Eccleſiarum Epi-
„ ſcopi Principes & Duces Illuſtres Domini Hen-
„ ricus Wratislauienſis, Wladislaus Pytunenſis,
„ Henricus, Cunradus & Joannes Glogouienſis,
„ Polko Falkenbergenſis, quorum omnium Sigilla
„ ad preces noſtras, unà cum sigillis noſtrûm duo-
„ rum Boleslai ſcilicet ac Wenceslai Ducum præ-
„ fatorum uicèm Domini Ludouici ſupradicti ſup-
„ plentium, cùm adhuc Sigillo careat proprio pre-
„ ſentibus in teſtimonium ſunt appenſa, & plures
„ alij fide digni. Et Nos Nankerus & Wicko Wra-
„ tislauienſis & Miſnenſis Eccleſiarum Epiſcopi
„ Henricus Wratislauienſis Wladislaus Butinien-
„ ſis, ac cæteri Principes & Duces prædicti uocati
„ ad præmiſſa teſtes & rogati præmiſſis omnibus
„ præſentialiter interfuimus ſcriptis præſentibus
„ ſigilla noſtra ad perpetuam rei memoriam in te-
ſtimonium euidens appendentes. Datum Pragæ, in
Die beatæ Luciæ, Anno Domini Milleſimo, trec-
enteſimo, triceſimo Primo. In cujus rei teſti-
monium atque robur præſentes noſtras literas, ac
inſertiones Sigillorum Noſtrorum appenſione fe-
cimus firmius roborari. Datum Viennæ Anno
Domini Milleſimo, Quadringenteſimo Viceſimo
ſexto, Vigeſima Die Menſis Martij, Regno-
rum Noſtrorum Anno Hungariæ &c. &c. Trice-
ſimo nono Romanorum decimo Sexto, & Boe-
miæ Sexto.

Num. XXXIII.

NOs Wenceslaus, & Ludovicus Fratres Dei Gratia Duces Sileſiæ Domini Legnicenſes; Recognoſcimus & ad univerſorum volumus notitiam peruenire. Quòd quia per alias noſtras certi tenoris literas profitemur, nos, ab Excellentiſſimo Principe Domino noſtro Chariſſimo Domino Joanne Rege, & à Regno Boemiæ terras Noſtras & poſſeſſiones uniuerſas & ſingulas, quas habemus, aut ex Succeſſione ſeu deuolutione Paterna uel alias ſub *Dominio Regis & Regni Boemiæ* NB. quæ feudales fuerint, obtinebimus in futurum, in feudo & jure feudi obtinere, ac ipſius Domini Regis & Succeſſorum ſuorum *Regum & Regni Boemiæ nos eſſe merito Principes & Vaſallos.* Idcirco promittimus in ſolidum bona fide, & nomine Juramenti, quod ex nunc ad Magnificum Principem Dominum Carolum, antedicti Domini Noſtri Domini Joannis Boemiæ Regis, Primogenitum Marchionem Moraviæ Auunculum & Dominum noſtrum Chariſſimum, tanquam ad ipſum Dominum Regem habere reſpectum in omnibus & ubilibet debeamus, ſibique & mandatis ſuis intendere fideliter, & parere præfato quoque Domino noſtro Rege divina jubente Clementia decedente, uel ipſo in uita quomodolibet annuente, terras noſtras prædictas ab ipſo Domino Carolo quandocunque uoluerit, & mandaverit, in feudum perpetuum ſuſcipere, ac præſtare ſibi de ſeruando perpetuæ fidelitatis homagio, ſolidum Juramentum, nec non omnia & ſingula, quæ in dictis literis continentur, obſeruare fideliter & implere. In cuius rei teſtimonium præſentes fieri,

fieri, & noſtrorum ſigillorum appenſione uolumus communiri. Actum & Datum in Caſtro Pragenſi tertio Kal. Auguſti Anno Domini Milleſimo Trecenteſimo Quadrageſimo tertio.

Num. XXXIV.

NOs Wenceslaus Dei Gratia Dux Sileſiæ & Dominus Legnicenſis. Promittimus bona noſtra fide, ſinè omni dolo præſentibus & ſpondemus Sereniſſimo Principi & Domino Carolo quarto Divina favente Clementia Romanorum Imperatori, ſemper Auguſto, & Boemiæ Regi, tanquam Domino Noſtro vero *hæreditario & naturali*, legnicz &c. tam Caſtrum quàm civitatem cum ejus diſtrictu, cumque ſuis pertinentijs vniverſis & ſingulis, nunquam vendere, neque à Nobis & Noſtris hæredibus quomodolibet alienare. Harum noſtrarum Sigillo Noſtro ſub appenſo teſtimonio literarum. Datum in Piska Anno Domini Milleſimo trecenteſimo Sexageſimo Secundo, XVta Calendas Julij.

Num. XXXV.

Die Fürſtenthümber Brieg, und Liegnitz betreffendt.

Herzog Ludwigen zum Brieg Erbhuldigung.

WIr Ludwig von GOttes Gnaden, Hertzog in Schleſien, und Herre zum Briege;

Bekennen für Vns Vnsere Erben vnd Nachkommen, Herzogen, vnd thuen kund allen den, die diesen Brief sehen, oder hören lesen, Wann Wir vormahls Vnser Fürstenthumb, Herzogthumb, Herrschaffte, Lande, vnd Gütter, mit allen ihren Fürstlichen Rechten, vnd Zugehörungen, wo die gelegen sint, und wie man die mit sunderlichen Worten vnd Nahmen benennen mag, von dem Allerdurchleuchten Fürsten, und Herrn Herrn Wenzlawen Röm. Kunig zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und Kunig zu Böhemb als von eim Kunig zu Böheim Unserm Lieben genädigen Erb-Herren, Recht, und Redlich zu Fürstlichem Lehen empfangen haben, und ihm auch als einem Kunig zu Böheimb gehuldet, gelobt, und geschworen haben, leibhafftig Ayde zu dem heyligen, seinen frommen zu werben, seinen Schaden zu wenden, und alles daß jen ihm zu thun, daß Rechte Fürsten und Fürstliche Manne pflichtig seyn zu thuen, an alles gefehrde. Davon anderweit mit wohlbedachten berathen Muthe, und von rechter Wissen: Globe Wir obir in Cräfften solcher ehegenanten Ayde demselben Unserm Herrn Herrn Wentzlawen Römischen Kunig und Kunig zu Behemb, seinen Erben vnd Nachkommen Kunig zu Böhemb, daß Wir ihn als Kunigen zu Böhemb, Unserm Rechten natürlichen ordentlichen Erblichen Obristen Lehen Herrn dem Kunigreich und der Cronen zu Böhemb, holde,

holde, getreue, gehorsamb, und unterthänig seyn sollen, und wollen, ihren Schaden wenden, ihren Frommen werben, und alles daß jen ihm zu thuen, daß Wir als des Kunigs, Kunigreichs und der Cronen zu Böhemb, Fürsten und Fürstliche Manne durch Recht oder Gewohnheit jen Unsern, Rechten, ordentlichen und natürlichen Lehen-Herrschafften und Lehen-Herrn zu thuende schuldig oder pflichtig seyn, nach unserm Fürstlichen Rechten an alles gefehrde vnd argelist; Mit Urkundt des Briefs den Wir versiegelt haben mit Unserm anhanden Insigl. zu Prage gegeben am obristen Tage nach Gottes Geburth dreyzehen hunders Jahr, im dritten und achtzigisten Jahr.

Num. XXXVI.

WIR Ruprecht und Boußlaw Gebrüedere von GOttes Gnaden Herzogen zur Schlesien und Herren zu Lignitz, bekennen für Vnnß Vnseren Erben vnd Nachkommen Herzogen, vnd thuen kund allen die diesen Brief immer sehen oder hören lesen, wann Wir vormahls Vnser Fürstenthumb, Herzogthumb, Herrschafften, Lände und Güthe, mit allen ihren Fürstl. Rechte und Zuegehörungen, wo die gelegen seyn, und wie man die mit sonderlichen Worthen und Nahmen benennen mag, von dem Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Wenceslauen Römisch. König zu allen Zeiten mehrern des Reichs, vnd König zu Böheimb, als

als von einem König zu Böheimb, Unſern gnädigen lieben Erb-Herrn, Recht und Redlich zu Fürſtl. Lehen empfangen haben, vnd ihm auch alß einem König zu Böheimb darüber gehuldet, gelobt, und geſchworen haben, Leibhafftig Ayde zu den Heyligen, ſeinen Frommen zu werben, ſeinen Schaden zu wenden, vnd alles das jenige zu thuen, daß Recht Fürſt und Fürſtl. Manne gegen ihrem rechten Erblichen, und obriſten Lehen-Herrn Pflicht ſeyn zu thuen ohne alles gefährde. Davon anderweit mit wohlbedachtem berathem Muthe, und von rechter unſer beyder wiſſen, geloben Wir aber in Cräfften ſolcher ehegenandt Ayde, demſelben Unſerm Herrn, Herrn Wenceslauen Römiſchen König, und König zu Böheimb, ſeinen Erben und Nachkommen Königen zu Böheimb, daß Wir ihne als König zu Böheimb, Unſerem rechten natürlichen, ordentlichen, und Erblichen obriſten Lehen Herrn NB. dem Königreich und der Cron Böheimb, hold und getreue, gehorſamb und unterthänig ſeyn ſollen, und wollen, ihrem Schaden zu wenden, Ihren Frommen werben, und alles daß gen ihm zu thuen, daß Wir als des Königs NB. des Königs und der Croneñ zu Böheimb, Fürſten und Fürſtl. Manne, durch Recht oder durch Gewohnheit, gen Unſerm Rechtem ordentlichen und natürlichen Herren, Lehen Herrſchafften und Lehen Herrn zu thuen ſchuldig oder pflichtig ſeyn, nach Unſern Fürſtl. Rechte, ohne alles gefährde und argeliſt. Mit Urkundt dieſes Briefs gegeben

geben mit Unſerm beyden gueten Gewiſſen zu Prage unter Unſerm anhangenden Inſigl, am Heyl. Obriſten Tag nach Chriſti Geburth Unſers lieben Herrn, tauſend und dreyhundert Jahre, im drey-und achtzigſten Jahre.

Num. XXXVII.

Allerdurchläuchtigſter Großmächtigſter und unüberwindlichſter Römiſcher Kayſer; Euer Römiſch. Kayſerl. Majeſt. ſeynd meine unterthänigſte gehorſchme Dienſte jederzeit zuvor.

Allergnädigſter Herr, Euer Kayſ. May. iſt allergnädiſt bewuſt, was wegen des Anfalls an den Fürſtenthumben Liegnitz und Brieg, auch Münſterberg, oder dero eins bey Euer Kayſerl. May. Ich durch meinen vertrauten Rath Adam Schlieben zu Papitz, hiebevor unterthänigſt geſuchet, was auch derohalben vor Wechſl-Schreiben, und anders ergangen und daß Euer Kayſerl. May. mich hierinnen aller Gnade und Forderung vertröſtet, davor ich dann nachmahls unterthänigſt Danck ſage,

Demnach ich nun berichtet, daß die Stände der Cron Böheimben in kurtz zu einem Landtage beyſam-

beysammen seyn werden, so habe Euer Kayserl. Majest. ich daran unterthänigst erinnern wollen; Und ist mein unterthänigst bitte, Euer Kayserl. May. wollen solches in der Proposition mit gedencken, und fürbringen lassen, und nochmahls mit allergnädigster Forderung sich hierinn erzeugen, Ich will auch durch gedachten meinen Rath den von Schlieben, darumb weiter füglichen lassen anhalten, und wie Ich des unterthänigsten gewissen Vertrauens bin, daß Euer Kayserl. May. mir und meinem Hause solches gerne gönnen. Also will ich und die meinigen, mich auch befleißigen Euer Kayserl. May. hinwider unterthänigste und angenehme Dienste zu beweisen. Euer Kayſ. May. hiemit GOttes gnädigen Schutz zu Kayserlichen guten Zustand, stand, und mich zu Gnaden unterthänigst empfelchend.

Datum Cölln an der Spreú den 4ten Octobris 93.

Euer Röm. Kayſ. May.

Unterthänigster, gehorsamster

Johannes George Marggraff zu Brandenburg und Churfürst

Manú ppria.

Num.

Num. XXXVIII.

HOch und Wohlgeborne, Edle und Gestrenge, Gnädige, und Großgünstige Gebiettende liebe Herren, bey der Römisch. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majest. meinem allergnädigsten Herrn, hat der Churfürst zu Brandenburg mein gnädigster Herr, vor der Zeit durch vornehme Herrn, wie auch jetzo durch meine wenige Persohn unterthänigst anbringen, suchen, und bietten lassen, nachdeme das Hauß Brandenburg eine gutte lange Zeithero zu den Fürstl. Häußern Lignitz, Brieg, und Münsterberg, wie auch dieselbigen hinwieder, zum Hauß Brandenburg sich befreündet, und stets vertrauliche gutte Correspondenz gehalten, Ihr Kayserl. Majest. wollten gnädiglich geruhen Sr. Churfürstl. Gnd. und denen Leibs Erben an gemelten Fürstenthumbern, oder derer eins die gesambte Hand, und Anwarthung geben, und zu verschreiben, auch bey E. G. und G., daß die als die vornembsten Stande der Cron Böhmen samblich darein guttwillig consentiren, und es geschehen lassen möchten, gnädigst befördern. Darzu Ihr Kayserl. Majest. sich nicht ungeneigt vernehmen lassen, und allergnädigst dahin erkläret bey diesen jetzo wehrenden Landtage an E. G. gnädigst zu bringen. Als lassen Se. Churfürstl. G. E. G. und G. hierbeneben auch nebest zu Entbiettung ihres freündlichen und geneigten Grußes gantz freündlich und günstig ersuchen, es wolten E. G. und G. Se.

Chur-

Churfürstl. Gnad. bietten und ansuchen gutwillig statt geben, und auf den Fall vor ihre Personen darinnen consentiren und geschehen lassen in günstiger Betrachtung, daß solche Fälle, welche allein in GOttes Willen stehen, und weil beyderseits Erben vorhanden, dieselbe sich wohl nicht begeben, noch Se. Churfürstl. Gnad. oder deroselben Erben erleben und erlangen mügen, Wie dann Se. Churfürstl. Gn. J. H. G. allerseiths allen gutten Zustand beständige Leibes Gesundheit, und glückliches Wesen von Hertzen gönnen und wünschen; dardurch verbinden E. Gn. und G. samt und sonderlichen Se. Churfürstl. Gn. und ihr gantzes Löbl. Hauß Brandenburg noch mehr, die Cron Böhmen und incorporirte Lande haben in ihren Nothfällen sonsten sich dessen zu erfreuen und zu getrösten, und seynd es Se. Churfürstl. Gnad. auch um E. G. und G. zu vorfallender Gelegenheit in Freundschafft, Gunst und Gnaden zu erwiedern, und zu erkennen jederzeit gantz willig und beflissen.

Actum Prag den 11. Martii
Anno 93.

E. G. u. G.

Unterdienst williger gebließener

Adam von Schliben auf Papitz und Eiche, Churfürstl. Brandenb. Abgesandter.

Num.

Num. XXXIX.

Nos Przeczlaus Dei Gratia Episcopus Petrus de Luna, Præpositus, Joannes de Luthomuschel Cantor, totumque Capitulum Wratislavien: Ecclesiæ.

NOtum facimus tenore præsentium universis, quia Serenissimus ac invictissimus Princeps & Dominus Dominus Carolus Romanorum Imperator semper Augustus, & Bœmiæ Rex Illustris, Dominus & Patronus noster gratiosus tanquam Bœmiæ Rex Principatus Ducatus, Terrarum, Districtuum, & Civitatis Wratislaviæ Oppidi novi forensis, & aliorum oppidorum, & omnium quæ pertinent ad præmissa hæreditarius, ordinarius, ac naturalis Dominus & legitimus hæres existit. Sicut etiam claræ memoriæ Illustris Princeps Dominus Joannes quondam Bœmiæ Rex ipsius Genitor pro se hæredibus ac successoribus suis Regibus Bœmiæ, & Ejusdem Regni Corona omnia prædicta & eorum quodlibet, ex donatione piæ recordationis Illustris Principis quondam Domini Henrici Sexti & ultimi Ducis Wratisl. hæreditario justo & legitimo titulo possidebat. Et quia omnium Principatuum & Ducatuum omnium & singulorum Principum, sive Ducum Slesiæ & Opulien: quibus etiam specialibus appellentur nominibus, ducatus Svidnicen: & jawren: duntaxat excepto partim directo, partim vero, utili & immediato Dominio est prout universalis habetur, cunctorum notitia superior Dominus Generalis & Principatus, nec non Ducatus prædicti cum omnibus Dominiis,

honoribus, Juribus & pertinentiis ſuis, ab eo tamquam Rege Bœmiæ, & à Corrona Regni præfati in Feudum dependent, ſicut hoc Principes & Duces prædicti in noſtra conſtituti præſentia confeſſione notoria publicè fatebantur, profitendo etiam qualiter prefato Domino noſtro Imperatori tanquam Regi Bœmiæ heredibus ac ſucceſſoribus ſuis Bœmiæ Regibus, & Ejusdem Regni Coronæ tanquam veris naturalibus hereditariis, & legitimis Dominis ſuis pro ſe ac ſucceſſoribus ſuis Sleſiæ, & Opulien: Ducibus præſtiterint homagii fidelitatis, obedientiæ, & ſubjectionis debita, conſveta, ac ſolemnia juramenta. Et quod prædicti Ducatus Sleſiæ, & Opulien: nec non Ducatus & Civitas Wratisl. & etiam alia oppida, Terræ Diſtrictus, & pertinentiæ, cum omnibus Dominiis, honoribus, & juribus ſuis, Regno & Coronæ Bœmiæ de communi voluntate voto & Conſilio, eorundem Principum, & etiam aliorum quorum ad hoc requiri debebat aſſenſus, uniti & incorporati ac inviſcerati ſunt & eſſe debeant adeo irrevocabiliter & inconvulsè, ut â prefatis Regno & Corona Bœmiæ ſcindi, dividi, ſeu alienari non debeant quovis modo, ſicut hoc Principum prædictorum & aliorum ſimiliter quorum intereſſe potuit eſt juramentis corporalibus Solemniter approbatum, Et cum Epiſcopalis ſedes & Cathedra Eccleſiæ noſtræ Wratisl. noſcatur ſita in Civitate Wratisl. prædictaque Civitas, ut præmittitur Regno & Coronæ Bœmiæ, ac Domino Noſtro Imperatori præfato tanquam Regi Bœmiæ eſt immediate ſubjecta, qui nobis, & Eccleſiæ noſtræ prædictæ, multas ſpeciales munificen-

ficentias de Regia magnificentia noſcitur contuliſſe, ob hoc grata viciſſitudine ſibi ne tantorum beneficiorum ſimus ingrati occurrere cupientes, animo deliberato, non per errorem, aut improvide, ſed maturo & comuni precedente conſilio, pari omnium noſtrum voluntate, voto parirer & aſſenſo nobis ob hoc pluries, perſonaliter in Capitulo, congregatis pro nobis, & ſucceſſoribus noſtris imperpetuum recognoſcimus, & tenore præſentium publicè profitemur, quod præfatus Dominus noſter Imperator tanquam Bœmiæ Rex, pro ſe hæredibus & ſucceſſoribus ſuis Bœmiæ Regibus & Ejusdem Regni Corona eſt Patronus noſter Principalis & Dominus ratione Wratisl. Eccleſiæ, & bonorum ipſius, quæ habemus in comuni vel in ſingulari, in terris ſive diſtrictibus Wratisl. Noviforen. Frankenſtein, & Namslavien. quas & quos in præſentiarum obtinet, & ipſe aut ſui hæredes ac ſucceſſores Reges Bœmiæ favente Domino futuris temporibus obtinebunt. Quodque ad ipſum hæredes & ſucceſſores ſuos Bœmiæ Reges Regnum & Coronam Bœmiæ tanquam Principalem Patronum & Dominum noſtrum tenemur & volumus fidelem habere reſpectum, ac ipſos tanquam Principales Patronos, & Dominos noſtros jurare fideliter, & ſicut expedit dignis honoribus venerari. Et licet quædam alia bona noſtra, & Eccleſiæ noſtræ prædictæ ſint etiam hinc inde in terris & principatibus Ducum & Principum Sleſiæ & Opulien. Regno Bœmiæ incorporatis & unitis, ut præmittitur, quia tamen omnes Principatus hujusmodi, à Regno & Corona Bœmiæ in Feudum dependent. Idcirco

fatemur etiam bona nostra eadem præterquam illa, quæ sunt in Svidnicen. & Javren. Ducatibus fore in Regno Bœmiæ constituta. Protestamur tamen expresse quod bona hujusmodi ad nulla onera pecuniaria, Personalia sive realia sunt cuiquam penitus obligata. Promittentes bona fide nostra sine omni dolo præfatis Dominis & Patronis nostris Bœmiæ Regibus pro nobis & Successoribus nostris, quod quotiescunque Regem Bœmiæ Dominum & Patronum nostrum mori continget, quod tunc Episcop. Wratisl. qui pro tempore fuerit, una cum melioribus Prælatis Ecclesiæ nomine & vice sui & Capituli ad Coronationem futuri Regis, tanquam ad solemnitatem, & gaudium Patroni & Domini nostri ac Wratisl. Ecclesiæ tenebuntur & debebunt accedere, & ibidem Coronato Rege, statim ab ipso oppidum Grotkaw, cum ipsius terra & districtu, & omnibus ac singulis juribus, & pertinentiis suis nomine Wratisl. Ecclesiæ in Feudum suscipere, & tempore susceptionis hujusmodi, Juramentum homagii, fidelitatis, obedientiæ, & subjectionis quod alias præfato Domino nostro Imperatori, tanquam Bœmiæ Regi, ratione oppidi & terræ jam dictorum præstitimus, solemniter innovare, ac ipse Wratisl. Episcopus, qui pro tempore fuerit, velut alii Principes Ligii, Capitulum vero ejusdem Ecclesiæ tanquam Vasalli Regni & Coronæ Bœmiæ omnia & singula facient, quæ juxta privilegia & consvetudinis Regni & Coronæ Bœmiæ facere tenebuntur, toties quoties casuum mutabilitate poscente, in morte Regis Bœmiæ seu Wratisl. Episcopus fuerit opportunum. Berna, talliis

talliis seu Exactionibus, ac cæteris gravaminibus exceptis, ad quas & quæ non recognoscimus non teneri, ut etiam Res Publica Regni & Coronæ Bœmiæ pro Magnificentia Patronorum, & Dominorum nostrorum Bœmiæ Regum & Subditorum Regni prædicti grata salute felicia quidem incrementa susscipiens, felicibus autore Deo successibus augeatur. Promittimus bona nostra fide & sine omni dolo pro nobis & successoribus nostris in perpetuum præfato Domino nostro Imperatori tanquam Bœmiæ Regi hæredibus & successoribus suis Regibus Bœmiæ, quod nulli unquam Regi, Principi, seu alteri personæ vel hominibus, cujuscunque Status dignitatis, gradus seu conditionis existant, qui Regni & Coronæ Bœmiæ Principes Principatus, & Ducatus Civitatem Wratisl. & alia similiter in nostra Wratisl. Diec. seu alibi sitos aut sita nec non Dominia, Jura, metas, seu pertinentias ipsorum impugnare, offendere vel invadere niterentur, adversus Dominos & Patronos nostros Bœmiæ Reges, qui pro tempore fuerint, præstabimus, aut facietius præstari, aut fieri sustinebimus à nobis, vel nostris subditis, auxilium, consilium, vel vaforem, imo omnes & singulas munitiones nostras & Ecclesiæ Wratisl. nominatim Terræ Nisen. disponente Domino, præterquam ad supra scripta & infra scripta promissa juvamina, & aperturas libera semper extitit & existit, ac alias munitiones ubicunque fuerint constitutæ adversus invasores, impugnatores seu offensores, quoslibet complices, adjutores, & fautores eorum præfato Domino nostro Imperatori tanquam Regi Bœmiæ

hæredibus & ſucceſſoribus ſuis Bœmiæ Regibus, Capitaneis, Officialibus, & hominibus ipſorum, dum, & quoties oportunitas illud exegerit pro defenſione Patriæ, Principatuum, Ducatuum, Dominiorum, Jurium, pertinentiarum, & honorum, Regum Regni & Coronæ Bœmiæ, qui, & quæ exprimuntur ſuperius. Promittimus, debemus, & volumus aperire fideliter & efficere, ac procurare per homines officiales, & Commiſſarios noſtros, abſque cujuslibet difficultatis obice legaliter aperiri. Sic tamen quòd idem Dominus noſter, hæredes & ſucceſſores ipſius Reges Bœmiæ non facient, cum invaſoribus, hoſtibus & Æmulis hujusmodi præter voluntatem noſtram concordiam, velque alias reddamur indemnes, ac contra omnes & ſingulos invaſores, oppreſſores & moleſtatores noſtros Eccleſiæ noſtræ & bonorum ipſius tueantur pro viribus & defendant. Harum quibus Sigilla noſtrum & Capituli dictæ noſtræ Wratisl. Eccleſiæ ſunt appenſa teſtimonio Literarum. Actum & Datum Wratislaviæ Vltima die Menſis Novembris, Anno Domini Milleſimo, Trecenteſimo, Quinquageſimo octavo.

Num. XL.

ICh Friderich von GOTTES Gnaden in Schleſien Hertzog zu Lignitz vnd Brigg ꝛc. bekenne für mich meine Erben und Erbnehmen offentlich mit dieſem Brieff, und thue kundt männiglich, Nachdem der Allerdurchleuchtigſte ꝛc. Fürſt vnd Herr, Herr Ferdinand

nand ꝛc. Römiſcher- Hungariſcher- vnd Böheimbiſcher König ꝛc. mein allergnädigſter König und Herr ꝛc. durch ein ergangenen Königlich rechtmäſſig Vrtl des Datum Breßlau den 18. Maji verfloſſenen 46. Jahrs, zwiſchen den Ständen der Cron Böheimb vndt dem Hochgebohrnen Fürſten, Herrn Fridrichen Hertzogen zu Lignitz, meinen gnädigen lieben Herrn vndt Vattern ſeeliger vndt hochmilder Gedächtnuß darinnen mein freündlicher lieber Herr Brueder Hertzog Georg zur Lignitz vnd Brigg, vndt Ich auch mit eingezogen vnd bemeldet und folgends durch Ihrer Römiſch. Königl. Majeſt. gegebenen Schrifftlichen Augſpurgiſchen Abſchied auferlegt, vns aus der Erb Verbrüderung mit dem Hochgebohrnen Fürſten Herrn Joachim Marggraffen zu Brandenburg ꝛc. meinen freündtl. lieben Herrn Oheimb vnd Schwagern verſchiener Zeit aufgericht, zu ziehen vnd derſelb ꝛc. abzuſtehen, die Vnterthanen ſolche Verbrüderung nicht mehr ſchweren zu laſſen, auch die Verträge bey hochgedachtem Churfürſt in einer benannten Zeit zu wegen zu bringen, vnd dieſelbigen Ihrer Röm. Königl. Majeſtät vnterthänigſt zu zuſtellen: Welchen Königl. Spruch vndt Beſcheid Ich meines Theils gehorſamblichen geliebet/ gewilliget ratificirt vnd angenommen/ mich auch bald darauf der Erb-Verbrüderung geäuſſert/ dem Churfürſten Se. Lbden: für einen Bruder nicht mehr geſchrieben/ genandt/ noch gehalten/ die

Unterthanen nach Absterben gedachtes meines lieben Herrn vndt Vattern die Erb-Verbrüderung nicht mehr schweren lassen/ selbst auch nicht geschwohren/ folgends für wenig Wochen Ich eigener Persohn zu gemeldten Churfürsten Sr. Ldn. verriten, umb Uberandtwortung der Verträge zum allerfleissigsten sollicitiret und angehalten, aber noch zur Zeit nichts erlangen mögen, sondern Sr. Ldn. solches in Bedacht genommen, mit Erbietung Sr. Ldn. Einelichs Gemüth mir Ehr besser zuzuschreiben der Einelichen Hofnung Sr. Ldn. werden die Sache nach Notturfft bewegen, vielleich gutwillig dauon abstehen, wie Ich dann nach zu Bekommung derselben allen müglichen Fleiß furwenden vnd ankern will, vnd wo die Vorträge mir vberandtwortet, will Ich als dann dieselbigen vnuerzigentlichen vndt ohne Saumbsall Ihrer Röm. Königl. Maj. zustellen, damit aber gleichwohl hochgedacht Röm. Kayserl. Majest. derselben Erben nachkommende Könige und die Cron Böheimb auf das ergangene Rechtmäßige Vrthel, welches ich auch darfür erkenne, vndt mir gefallen lasse, gnugsamblich versichere, habe Ich Ihrer Röm. Königl. Majest. als Regierenden Böheimbischen Könige, vnd Obr. Hertzog in Schlesien vnterthänigst zugesagt, versprochen, vnd mich, vor mich meine Erben vndt Erbnehmen in aller beständigisten vnd kräfftigisten Weiß solches immer geschehen kan, verobligiret vnd verbunden, thue auch solches hiemit

hiemit wissentlich Krafft dies Brieffs, daß ich nichts weniger obangeregten Königl. rechtmäßigen Spruch gehorchen vnd gehorf. vorziehen will, da Ich mit Todt abgienge/ vndt keine Männliche Lehens Erben/ so meines Nahmens/ Wappens vnd Stammens wehren/ hinter mir verliesse/ daß alsdann meine Fürstenthümber Landt vnd Leüth die Ich itzo habe/ oder künfftig bekommen möchte an niemands andern/ dann an hochgedachte Königl. Majest. vnd derselben Erben/ nachkommende Könige/ vndt die Cron zu Böheimb/ stammben vnd fallen sollen; vnd zu mehrer Sicherheit sollen auf den negsten Landtag nach Andreæ schirst künfftig in meiner Stadt Lignitz einkomben und folgenden Dienstag zu Feüertag Zeit in Beyseyn der Röm. Königl. Majest. hierzu verordneten Commissarien alle meine Vnterthanen vnd Lehen Leüthe Ihrer Röm. Königl. Majest. derselben Erben vndt nachkommenden Königen zu Böheimb/ Aydes Pflicht vnd Huldigung thuen/ auf den Fall/ da ich mit Todt abgienge/ vnd keine Männliche Lehens Erben/ so meines Nahmens/ Wappens/ vnd Stammens wehren/ hinter mir verliesse/ daß alsdann/ wie obgemelt/ meine Fürstenthümber/ Landt vnd Leüthe/ an mein vnd andern/ dann an hochgedachte Röm. Königl. Maj. vndt derselben Erben/ nachkommende Köni-

ge zu Böheimb / vnd sonst keinen andern / für Ihre rechte Herrn annehmb halten vnd erkennen sollen. Doch haben Ihre Röm. Königl. Majest. aus sondern Königl. Gden / mir vnd meinen Erben / gnädigst bewilliget vnd zugelassen / da Ich einige Eheliche Tochter hinter mir verliesse / derselben 30. Tausendt Taller / wo aber zwey meiner leiblichen Töchter hinter mir verblieben jeder 15000. Taller / wo aber drey Töchter / oder mehr verbleiben wurden / jeder 10000. Taller zu Heyrath Guth von solchen meinen Landen / verschrieben vnd gegeben werden solle; alles getreülich vnd vngefährlich. Des zu Urkund mit meinen Fürstl. anhangenden Insiegel besigle, vnd eigener Handt vnterschrieben. Geben zu Prag Sonnabendt nach Aller Heiligen Tag, nach Christi Vnsers lieben Herrn Geburth 1549.

Num. XLI.

WIr Ferdinand von GOttes Genaden Römischer König zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungarn, Böhaimb, Dalmatien, Croatien ꝛc. Kunig, Innfant in Hispanien, Ertzhertzog zu Oesterreich, Marggraue zu Mehrern, Hertzog zu Lutzenburg vndt in Schlesien, Marggraue zu Lausniz ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff und thun kundt menniglich, nachdem sich verschiener Zeit Weyland der Hochgebohrne Fridrich in Schlesien Hertzoge zur Ligniz und Brieg, mit dem Hochgebohrnen Joachimen Marggraffen zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Casuben und Wenden Herzogen, Burggraffen zu Nürnberg und Fürsten zu Rügen, des Heyl. Röm. Reichs Erz Cämmerer, Unserm Lieben Schwager und Churfürsten, da sich unter Ihnen, Ihren Erben und Nachkommen Todsfalt begeben, auf der einen oder der andern Seithen, mit mehr Leibs Lehens Erben verhanden, wie es mit Ihren Fürstenthümbern Landen und Leuthen gehalten solt werden, und wohien dieselben kommen und fallen sollen, außer Unser alß Regierenden Kunigs zu Böheimb / und Obersten Herzogen in Schlesien / Seines natirlichen aigen Erbherrn und Landsfürstens / und der Cron Böheimb / vorwissen / bewilligen / und zulassen / für Sich selbst in ein Erbverbrüderung begeben / verobligiret / verbunden / verschrieben / und mit zusammen Verheyrathung Ihrer Kinder bestättigt / gedachter verstorbener Hertzog Fridrich alle seine Unterthanen und Lehenleuth von Landt und Stätten / dem Churfürsten Schweren / und Erbhuldigung thun lassen / und aber weder Uns noch der Cron Böheimb solches leidlich sein wollen / wie Wir dann den verstorbenen Herzogen Fridrichen zur Ligniz / und die Hochgebohrnen Unsere Oheimben Fürsten und Lieben getreuen

Fridrichen und Georgen Gebrüder in Schlesien / Herzoge zur Lignitz und Brüg Seine des verstorbenen Herzoge Fridrichen Söhne / die sich solcher Erbverbrüderung gleichfalls mit theilhafftig gemacht / darzu consentirt / bewilligt / durch Ihre Eigene Händ unterschriben / Siegeln helffen / bestettegen / und confirmiren / unlengst verschienen 46ten Jahrs / **auff der Stände der Cron Böheimb anruffen** / weil solches wider der Cron Freyheiten gewesen / in Unser Statt Breßlaw fürgeheischen / geladen / und citirt / dazumahl durch Unsern Rechtmeßigen Königlichen Urthel Spruch / des Datum den 18. Maji ernents 46ten Jahrs / welcher allen der von der Lignitz Unterthanen ungezweiffelt unverhalten blieben / gesententirt worden / denselben Vertrag oder Erbverbrüderung mit seinem Inhalt an ihm selbst / samt allem so darauff erfolgt / von rechtswegen als für nichtig und unkräfftig / und so viel der mit der That in Würkung gebracht / abgethan / vernicht und cassirt / bemelte drey Fürsten Vatter und Söhne davon abzustehen / die Brieff so Sie derhalben vor sich gegeben / wider an sich zu nehmen / zu cassiren / auch die Unterthanen obberührter dem Churfürsten zu Brandenburg geschwornen Erbhuldigung halb / zu ebenmeßigen / und unanspruchig zuverschaffen / erklährt / und erkent / **welchen Un-**

Unsern Königlichen Spruch und Abschidt der verstorben Herzog Fridrich zur Lignitz für rechtmeßig erkent und angenommen / dergleichen auch beyd Gebrüder Herzogen zur Lignitz / denselben Spruch hernach nichts minder unterthänigst geliebt / gewilligt / ratificirt und angenommen / sich auch ermelter Herzog Georg zur Lignitz / darauf als bald der Erbverbrüderung geeyfert / dem Churfürsten für einen Bruder nit mehr geschrieben / genandt noch gehalten / die Unterthanen so auf seinen Theil kommen / nach absterben seines Vättern / die Erbverbrüderung nit mehr Schweren lassen / selbst auch nit geschworen / dardurch also / weil mehr angeregte Verbrüderung mit Unsern Königlichen Spruch cassirt / genichtigt und auffgehoben alles dasjenige so der Erbverbrüderung anhängig / vornehmlich die erfolgten Aydts Pflicht / dem Churfürsten jene Zeit beschehen / gleichfals mit cassirt und auffgehoben / die Unterthanen Ihrer dem Churfürsten gethaner Pflicht entbrochen und nit mehr zu halten schuldig / wie dann die Unterthanen in der nechsten Erbhuldigung / so Sie Herzog Georgen gethan / dem Churfürsten nit geschworen / sondern außgelassen / und hindan gesetzet / auch an allen Orthen gebreuchig / wann ein rechtmeßig Urthl in einer strittigen Sach ergehet und angenoh-

genohmen würdet / daß die Part / welcher sich gleich in etwas verschriben / davon absoluirt und daß Urthl zu vollziehen schuldig. Und Wir aber Donnerstag nach dem Sontag Esto mihi, den 7. Martij allhie auff Unnserm Kunigl. Schloß Prag gedachtem Herzog Georgen zur Ligniz / auf sein unterthänigsts bittlichs Anlangen und Ersuchen / und auß sondern Gnaden / die Lehen über alle Seine Fürstenthümber / Landt und Leuth / so Weylandt nach absterben vielgedachts seines Vattern Herzog Friedrichen in Vatterlicher Erbtheilung an Jhne geerbet / gestambt / und gefallen / die Er jetzt auch Jnnen helt / und noch hinfüran an bekummen möcht / gnädigist verliehen / Er Uns auch darauff Erbhuldigung / Aydt und Pflicht gethan / doch mit diesem Anhang und ausdrucklichen Vorbehaldt / wie er sich dann daß gegen Uns verschrieben / verobligirt / und verbunden / da Er mit Todt abgienge / und keine Männliche Lehens Erben / so seines Nahmens / Wappens und Stammens wehren hinter Jhne verliesse / daß alßdann alle seine Fürstenthümber Land und Leuth / die Er jetzt hat / oder künfftig überkommen möcht / an niemandts andern / dann an Unß Unsere Erben / nachkommende Kunige / **und die Cron zu Böheimb** Stammen und fallen / und gedachte seine Unterthanen / Uns Unsere Er-

Erben nachkommende Kunige zu Böheimb / und sonst keinen andern / für Jhre rechte natürliche Herrn annehmen / halten und erkennen sollen. Dieweil dann gedachtes Herzog Georgens zur Ligniz Unterthanen und Lehen Leuth / die Er auff heut dato alle in die Stadt Brieg beschrieben und erfordert / in beiseyn Unserer hierzu verordneten Räthe und Commissarien / Unnß / Unnseren / Erben / nachkommenden Kunigen und **der Cron zu Böheimb** auf Weg und Weiß wie obgemelt / und die Huldigung clärlich mit sich bringt / und außweist / Aydts Pflicht und Erbhuldigung geleist / daß demnach Herzog Georgen zur Ligniz Unterthanen von Landt und Stätten / Jhren Erben und Nachkommen / die in Vatterlicher Erbtheilung auf Jhne kommen und gefallen / so gethane Aydts Pflicht und Erbhuldigung / weil Sie durch das ergangen Unser Kuniglich rechtmeßig Urthl / davon hievor genugsambe und lautere Außführung geschicht / Jhrer dem Churfürsten gethanen Pflicht und Huldigung mit absoluirt und entbrochen / jetzt und in künfftige Zeit / an Jhren Ehren / gutem Geruch und Leimut unverkleinlich und unnachtheilig sein soll / auch von niemanden / waß hohen oder niedern Würden / Standts und Weesens die seynd vornemblich von dem Churfürsten zu Brandenburg / Seiner

Liebd.

Leibs. Erben Nachkommen und Unterthanen, darüber angefochten noch betrübt werden, in keine Weiß, gnädiglich und ungefehrlich. Mit Urkundt dies Briefs besigelt mit Unserm Königlichen anhangenden Insigl. Geben auf Unserm Königl. Schloß Prag den 25. Tag des Monaths Aprilis, nach Christi Unsers Lieben HErrn Geburth 1549. Unserer Reiche des Röm. im Neunzehenden, und der aller andern im drey und zwanzigsten Jahr.

Ferdinand.

Num. XLII.

Ich Fridrich von GOTTES Gnaden in Schlesien Hertzog zur Lignitz, und Brieg ꝛc. Bekenne, und thue kund vor männiglich und öffentlich mit diesem meinem Brief und Sigel, vor mich, und meine Erben, und Erbnehmen, nachdeme der Durchleuchtigste Großmächtigste Fürst und Herr Herr Rudolph ꝛc. der Ander erwehlter Röm. Kayser ꝛc. mein allergnädigster Herr, König und Herr, durch ein ergangen Königliches rechtmäßiges Urthel, des Datum Breßlau, den 18. Maij im 1546. Jahr, zwischen den Ständen der Cron Böhmen, und Weyland dem Hochgebohrnen Fürsten Friedrichen in Schlesien, Hertzogen zur Lignitz und Brieg, meinem gnädig lieben Herrn, und Groß Vattern, seeliger und milder Gedenken, darinnen der auch Hochgebohrne Fürst und Herr Herr, Friedrich in Schlesien zur Lignitz und Brieg, mein gnädiger und geliebter Herr Vatter, und Consequen-

sequenter ich als der Erbe auch mit eingezogen, und folgends durch einen zu Augspurg ergangenen schrifftlichen Abschied ihnen und mir als dem Erben, oder Erbnehmen auferleget, aus der Erb Verbrüderung mit dazumahl dem Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Joachim Marggraffen zu Brandenburg, Churfl. ꝛc. meinem freundlichen lieben Hrn. Oheim u. Schwagern auffgerichtet, zuziehen, von deroselben abzustehen, die Unterthanen solche Verbrüderung nicht mehr schweren zu lassen, auch allen Menschlichen, und müglichen Fleiß fürwenden, damit dieselben Verträge bey gedachtem Churfürsten wiederum zu Ruhe gebracht, und höchstgedachtigster Ihro Kayſ. Maj. eingestellet werden möchten, daß ich solchen Königlichen Spruch und Abschied weniger nicht als mein Gnädiger Herr Vatter seliger gethan, hiemit und in Krafft dies Briefes, beliebe, bewillige, und mit der That selbs ratificire, immassen sich dann mein Herr Vatter seliger, so wohl mein Bruder Hertzog Heinrich, und ich nichts weniger bis dahero mich solcher Erb-Verbrüderung gantz und gar geeiffert, die Unterthanen auch gleicher Weiß, wie bey meines Herrn Vatters Lebens Zeiten beschehen, also auch seither der Zeit die Erb-Verbrüderung nicht mehr schweren lassen, selbst auch nicht geschworen, mich auch bestes Fleisses zu bemühen nicht unterlassen will, beym jetzo regierenden Churfürsten dem Hochgebohrnen Fürsten Herrn Johanns, Georgen, Marggraffen zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz Cammerern, und Churfürsten in Preussen, zu Stettin Pommern,

mern, der Cassuben, Wenden, und in Schlesien zu Crossen Herzogen, Burggraffen zu Nürnberg, und Fürst zu Rügen, meinem gnädig, und lieben Herrn Oheim, Schwagern, und Vattern umb mehr gedachten Vertrags Restitution anzuhalten, und da ich den zu meinen Handen bringen werde, will und soll ich alsdann denselbigen unverzogenlich, und ohne Saumen Ihro Röm. Kayſ. May. derselben nachkommende Könige, und die Cron Böheimb auff das obgedachte rechtmäßige Urthel, welches ich auch darfür erkenne, und mir gefallen lasse, genugsamblich versichert habe ich Ihro Röm. Kayserl. Maj. alß regierendem Böheimischen König und Obersten Herzog in Schleßien unterthänigst zugesagt, versprochen, und mich gleicher Weisse, wie mein gnadiger geliebter Herr Vatter gethan, vor mich meine Erben und Erbnehmen in aller beständig- und kräfftigster Weise, wie solches immer geschehen kan, verobligiret und verbunden, thue auch solches hiemit wissentlich in Krafft dies Brieffes, daß ich nichts weniger obangeregten rechtmäßigen Königl. Spruch, als der Erbe gehorchen, und gehorsamlich vollnziehen will, **do ich mit Todt abgienge / und keine Mannliche Lehens Erben / so meines Nahmens / Wappens / und Stammens wären / hinter mir verliesse / daß alß dann mein Fürstenthumb / Land und Leuthe / die ich jetzo hab oder künfftig bekommen möchte / an niemands anders / dann an hochgedachte K. K. Maj. und deroselben Erben / nachkommende Könige / und die Cron zu Böheimb stammen und fallen sollen** / und zu mehrer Sicherheit sollen auch hinführo alle meine Unterthanen, und Lehenleuthe J. K. K. M. und Deroselben Erben, Nachkommenden Königen zu Böheim, wie dies anhero Sieder dem ergangenen Spruch auch geschehen Eyds Pflicht und Huldigung thun, **auff den Fall / da ich mit Todt abgienge / und keine Mannliche Lehens Erben / so meines Nahmens / Wappens / und Stammens wären, hinder mir verließe, daß alsdann, wie obgemeldet, mein Fürstenthumb, Land und Leuthe, niemands anders, dann an hochgedachte K. K. M. und deroselben Erben und nachkommende Könige, und die Cron Böheimb stammen und fallen, vnnd gedachte mein Unterthanen J. K. K. M. Deroselben Erben, nachkommende Könige zu Böheim, und sonsten keine andere für ihre rechte natürliche Herrn aufnehmen, halten und erkennen sollen,** wie dann solche Eydespflicht also und nit anderst geleistet, und vollzogen wird, doch haben J. K. M. auß sondern Königl. Gnaden mir und meinen Erben gnädigst bewilligt, und zugelassen, da ich einige Eheliche Tochter hinter mir verließe, daß derselben 30000. Thaler, wo aber zwo meiner Leiblichen Töchter hinter mir verblieben, jeder 15000. Thaler, wo aber 3. Töchter, oder mehr hinter mir verbleiben würden, jeder zehen tau-

send Thaler zu Heyrath Gutt von solchen meinen Landen verschrieben, und gegeben werden solle, alles getreulich und ungefehrlich. Des zu Uhrkund mit meinem Fürstl. anhangenden Insiegel besiegelt, und bekräfftiget, auch eigener Hand unterschrieben. Geben zu Breßlau, den Eilfften Tag des Monaths Martii im 1596. Jahre.

Friedrich Hertzog.

Num. LXIII.

Rudolph ꝛc.

HOchgebohrner Oheimb, Fürst, Lieber getrewer; Wir wollen dir gnädigst nicht verhalten, daß Wir auf dein unterth. vielfältige Bitt, Uns in Gnd. entschlossen haben, dir die Lehen und gesambte Handt über die Fürstenthümber Lignitz und Briegg, solchergestaldt wie dem Titl. Herzoge Joachim Friederich jüngst beschehen, gegen Einstellung zwayen Revers, die Erb-Verbrüderung mit Brandenburg vnd den Müntzschlage belangend, in Gnaden erfolgen zu lassen, Inmassen Wir dann des Titl. Bischoffen zu Breßlaw And. anbefohlen, die Ober-Ambts-halber und an vnser Statt zu Leistung dessen so sich in dergleichen Fällen eraignet vnd gebühret, anzusetzen:

Alßdann Wir dann auch vnser Confirmation hierunter dir zu theilen in Genaden gesinnet;

Wann aber billich, daß du den jenigen so du in obberührten Revers, sonderlich der Erb-Verbrü-

brüderung halber zusagen, und geloben wirst würcklich nachsetzest.

Derowegen und obschon berührte Erbverbrüderung an ihm selbst nichtig, todt, ab, und längst zu unkräfftig erkandt worden; Nichts destoweniger So wollen Wir dich nicht allein vermahnet, sondern auch dir hirmit ernstlich aufferlegt und befohlen haben, daß du einige Mittel die zu Erlangung deß Erbverbrüderungs Brieff von den Churfürsten zu Brandenburg, Sr. Liebe ꝛc. dienstlichen nit unterlassest, vnd also deinen Versprechen im Werck ein Genüge leistest. Andeme vollbringest du Vnsern gnädigsten auch endlichen Willen vnd Meinung. Geben Prag den 2. Decembr. Anno 1595.

Num. XLIV.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster Römischer Kayser Ewer Kayserliche Maj. seind meine unterthänigste gehorsambste Dienste in schuldigsten Treuen jederzeit zuvor.

Allergnädigster Herr.

ICh trage keinen Zweiffel, es werden Euer Kayſ. May. mein unterthänigstes Schreiben von 20. Novembris des kurtz verwichenen Jahres wol erhalten, dieselbe auch daraus gnädigst mit mehrerm ersehen haben, daß wegen der rechtmäßig auf mich gestammeten Fürstenthümer Liegnitz, Brieg und Wohlau Ich mich gehorsamst gegen Euer Kayſ. May. zu dem jenigen

offeriret, welches die Concessio Königs Uladislai Herzog Friedrichen zu Liegnitz ehemahlen ertheilet, erheischet, die zwisten diesem und meinem Uhr Elter Vatter aufgerichtete Erb-Verbrüderung auch in sich hält, schließlich die gemeine Lehen-Rechte selbst mit sich bringen und erfordern. Alß mir nun hierauff von Euer May. keine gnädigste Antworth zukommen, Ich aber mich nicht entbrechen kan, zu der deßhalb mir obliegenden Devotion anderweith, als hiermit geschiehet, vor Euer Kayſ. May. unterthänigſt gehorſambſt zu gestellen: So ersuche dieselbte geziemender schuldigster massen, Euer Kayſ. May. wollen ohne ferneres nachsehen, und verweilen nunmehro den Terminum zur Investitur, und Leistung der gebührenden præstandorum ansetzen, damit ich ferner mich hierzu anschicken, als auch vor alle vorhin von Euer Kayſ. May. mir und meinem Churhauße erwießene auch hierdurch erzeigende hohe Kayserliche Gnade mit mehrerer Würklichkeit darthun, und erweißen könne, Lebenslang zu seyn und zu verbleiben

Euer Kayſ. Maj.

Colln an der Spreu den
11. Martii 1684.

Unterthänigſt gehorſambſter
Churfürst

Friederich Wilhelm
Marggraff zu Brandenburg.

Num.

Num. XLV.

Leopold ꝛc. ꝛc.

Durchleüchtig-Hochgebohrner lieber Oheim und Churfürſt. Wir haben aus Euer Lbd. an Uns untern 20. 9bris des 1683. und 11ten Martii vorigen Jahrs abgelaſſenen Schreiben, wie nicht weniger aus deme, was bey Uns dieſelben durch dero Abgesandten (Titul.) Otto Freyherrn von Schwerin den 1ten Martii obbedeüten 1683. Jahrs, dann nachgehends durch dero Rath und Residenten an Unſerm Kayſerl. Hof Bernard Erneſt von Schmettau widerholter vor- und anbringen laſſen, gnädigſt vernohmen, was maſſen Euer Lden ex Capite der von Weyland Hertzog Fridrichen zu Lignitz und Brieg, noch von Unſerm Vorfahren Weyl. Künig VVladislao ſuper alienatione ſeiner Fürſtenthümer, Land- und Leüthe, wie darfür gehalten werden will, erhaltenen Conceſſion und darauf nachgehends zwiſchen Ewer Ldn. Uhr Eltern Vatern Weyl. Joachim Marggraffen und Churfürſten zu Brandenburg und dero Chur-Hauſe an einen, dann ermelten Hertzog Friderichen und ſeinen beeden Söhnen, Hertzog Friderichen dem Jüngern, und Hertzog Georgen andern Theils, Anno 1537. aufgerichteten Erb-Verbrüderung zu Unſern in Unſerm Hertzogthumb Schleſien gelegenen Erb-Fürſtenthümbern Lignitz, Brieg und Wohlau, bey nunmehro erloſchenen Fürſt-Lignitz- und Brigiſchen Mannſtammen,

einigen Zuspruch, oder Lehensfolge zu haben vermeinen, und Ihro solchemnach den Terminum zur Investitur, und Leistung der gebührenden Præstandorum anzusetzen, die widerholte Ansuchung thuen wollen.

Nun seynd Wir zwar in denen gantz sichern Gedancken gestanden, Es würden Euer Lden. die jenige Sinceration welche Uns dieselbe durch dero obgedachten Abgesandten Freyhern von Schwerin, wie Sie nehmlichen bey jetzigen höchstgefährlichen, und anderer häuffige Reichs-Sorgen erforderenden Conjuncturen vor dießmahl, und biß sich nicht die Zeiten in etwas würden gebessert haben, nachzusetzen nicht verlangten, bey dem Ersten Anfang dieser gerügten Anforderung gethan, Ihro noch ferner gefallen lassen, welches auch die eintzige und kein andere Ursach Unserer biß anhero verweilten Antworth, gewesen ist, dazumahlen bey Uns die sichere Nachricht eingeloffen, daß in Euer Lden Nahmen, mehrgedachter Freyherr von Schwerin aufs neüe in würcklicher Anreise an Unsern Kayserl. Hof begriffen gewesen, und Wir dannenhero der Sachen biß zu dessen Ankunfft noch einen kleinen Anstand zu geben für gut erachtet haben;

Nachdeme aber bey Uns Euer Lden. mitlerzeith einen als den andern Weeg hierinfalls widerholter verschiedene Instantien, wie auch erst neülich durch öffters ermelten dero Abgesandten Freyh. von Schwerin unter 16. Monaths Tag Maij nächsthin diesfalls aufs neüe gantz eyfferig Ansuchung thuen lassen: So wollen Wir derselben länger gnädigst nicht verhalten, u. wird Ew. Lden Selbsten nicht unbekand seyn, was massen diese Fürstenthumer Lignitz und Brig, als ein wahres Männliches Erb-Lehen von damahls regierenden Könige zu Böheimb Joanne Lugemburgico, und der Cron zu Böheimb, noch Anno 1329. von Weyl. Hertzog Boleslao, und seinen Söhnen dergestalt recognosciret worden, daß auf den Fall Ihr und Ihrer Nachkömmlingen Männlicher Stammen aufhören solte, niemand anders als die Regierende Könige und die Crone zu Böheimb succederen könne noch solle, wordurch gleich wie diese mehrbesagte Fürstenthümer gantz inalienabel worden, und dieses denen Regierenden Königen, und der Cron zu Böheimb, gantz bündig und unwiderrufflich zu gewachsenes Recht, ohne dero austruckentlichen und gesambten Consens von denen Fürst-Lignitz- und Brigischen Lehen-Trägeren, auf niemand andern gültig, oder zu Rechts beständig hat transferiret weden können.

Also Wissen Wir Uns auch hingegen gnädigst gesichert, daß Wir von Seiten Ewer Lden Löbl. Vorfahren die pactirte Gegen-Verbrüderung nicht vollzogen worden, also auch Weyl. Hertzog Fridrich die zu seiner vermeintlich aufgerichteten Erb-Verbrüderung unumbgänglich erforderte Essential-Requisita nie gesucht, weniger erhalten, und dannenhero das jenige, was er de facto gethan, durch das Anno 1546. erfolgte gerechte Urthl Weyl. Kaysers Ferdinandi I.

glorwürdigen Andenckens, gäntz billich und völlig wiederumb aufgehoben, annulirt und cassiret worden, der häufigen und sehr vielen Bestättigungs Actuum, welche darauf nachgehends von Jahren zu Jahren non interrupta serie erfolget seyn, für diesmahl zu geschweigen;

Gestalten dann Ewer Lden Löbl. Vorfahren Christmilden Andencken solches selbsten erkennet, den Consens der Stände des Königreichs Böheimb für essential nöthig befunden, denselben allererst Anno 1593. gesuchet, und ohne weithere, auch die geringste Anziehung dieser an sich selbsten nichtigen und längst cassirten Erb-Verbrüderung, Ihnen nur eines aus diesen Fürstesthümern, auß Gnaden zu überlassen gebethen, so aber beedes, aus hoch wichtigen Ursachen ohne allen Effect hinterblieben ist; Bey welcher der Sachen obschon kurtzen, doch gründlichen und wahrhafften Bewandtnus Uns Ewer Lden: verhoffentlich nicht verdencken werden, daß Wir Unser und Unserer Erb-Cron Böheimb wohl erworbenes, und schon von so vielen Sæculis hero hergebrachtes Erbrecht nicht aus Händen lassen, noch diesem Euer Lden: an Uns gebrachten Gesuch (wie gerne Wir auch deroselben sonsten in allen nur immer thunlichen Begebenheiten nach aller Möglichkeit zu willfahren, gnädigst geneigt, und Ihro etwas, worzu Sie in Unserm Erb-Königreich Böheim, und dessen incorporirten Landen, mit Recht befugt, in einigerley Weiß vor- oder aufzuhalten gantz nicht gemeinet seyn) deferiren können, in vester und

und gnädigster Zuversicht, wann Ewer Lbd: dieser Sachen mit allen Umbständen mehr werden auf den Grund sehen, und das jenige was dero Löbl. Vorfahrer, und in specie dero Herr Uralt Vatter Weyl. Herr Johann Georg Churfürst und Marggraff zu Brandenburg Christmilden Andenckens hiervon selbsten geurtheilet, besser nachschlagen lassen, Sie diesem Grundlosen Werck weither zu insistiren, aus eigener generosen Erkandtnuß gantz billiches Bedencken tragen werden; Allermassen Wir Uns dann im übrigen auf die Ewer Lbd. Abgesandten mehr, und öffters ernannten Freyherrn von Schwerin diesfalls gegebene mehr ausführliche Schrifftliche Antworth und anerbothene Vorzeigung der disfalls verhangenden respective Original- und anderen glaubwürdigen Urkunden ertheilte gründliche Information gnädigst beziehen; Und verbleiben Ewer Lden: dabeynebens ꝛc. Geben Wienn den 8. Junii Anno 1685.

Num. XLVI.

Von der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majest. Unsers allergnädigsten Herrn wegen ꝛc. Dem (Titul.) Otto Freyhern von Schwerin, als ihrer Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Herrn Abgesandten am Kayserl. Hoffe hiemit in Gnaden anzufügen:

Allerhöchst gedacht Ihrer Kayser- und Königl. Majest. wehre das Ihro unterm 16. Maji negsthin zur Neustat im Nahmen Sr. Churfürstl.

fürstl. Durchl. zu Brandenburg überreichte unterthänigste Anbringen, in welchem der Herr Abgesandte præliminariter Seines gnädigsten Herrn in denen letzteren gefährlichen und weit aussehenden Kriegen, mit welchen so wohl das Heil. Röm. Reich selbst, als dessen Vormauern einige Jahr zuruck angegrieffen, und angefochten worden, pro liberate Patriæ & firmando Imperio rühmblichst geführte Waffen, und das durch erworbene hohe Meriten anziehet, nachgehendts aber verschiedene Fundamenta und Rechts-Grunde, Krafft deren, und insonderheit vermöge der zwischen Weyl. Herrn Joachimo 2do gewesten Churfürsten und dero Chur-Hause, an einem- dann Weyl. Hertzog Friederichen zur Lignitz, Brig, und Wohlau, Seinen Söhnen Friedrich dem Jüngern, und Geörgen auch Hertzogen zu Lignitz, und Brieg andern Theils, noch im vorigen Sæculo Anno 1537. aufgerichten Erb-Verbrüderungen, Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, nach nunmehro mit dem Todt Weyl. des letztern Hertzogs Geörge Wilhelmen völlig abgestorbenen Fürstl. Piastischen Mannsstammen, zu denen Fürstenthümbern Liegnitz, Brieg- und Wohlau einigen An- und Zuspruch zu haben vermeinen, mit angeführet, umbständlich gehorsambist referiret, und vorgetragen worden. Gleichwie nun zu vorderist, die bey dem letzteren obangezogenen Krieg, in allgemeiner des Heil. Röm. Reichs Angelegenheit, von hochgedacht-Ihrer Churfürstlichen Durchl.

Durchl. aus aufrechtem Patriotischen Eyffer geleiste tapffere, und sehr ersprießliche Assistenz derselben billich zu unsterblichen Nachruhmb gereichet, Ihre Kayserl. Majest. dieselbe auch, mit sonderbahren Æstime annoch gnädigst erkennen, und dergestalt allzeit considériren werden; Also haben dieselbe ingleichen nicht ermanglet, in dero an Ihre Churfürstl. Durchl. untereinsten ablassenden gnädigsten Schreiben, die Ursachen, warumben mit der verlangten Antworth bieshero in etwas zuruck gehalten worden, umbständlich zu eröffnen, die man dahier zu widerholen überflüßig zu seyn erachtet, umb so viel mehr, weilen Er Herr Abgesandter hiervon zum Theil selbsten die gute Zeignus wird geben können, zum Theil aber Ihrer Kayserl. Majest. der Zeit obhabende häuffige- und schwäre Kriegs-Affairen, der gantzen Welt offenbahr und bekannt seyn.

Anlangend obbedeúte vermeinte Prætension an sich selbsten, will dieselbe von seithen Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg in folgenden gegründet werden, daß

1mò Der obangezogene Erb-Verbrüderungs-Recess, sich annoch originaliter vollkommentlich und wohl condicionirt in Sr. Churfürstl. Durchl. Archivo befinde, derselbe

2ò Von beyderseiths hohen Contrahenten gäntzlich vollzogen, eigenhändig unterschrieben, und mit einem Cörperlichen Ayde beschworen, auch

3ò Morte utriusque contrahentium confirmi-

ret

ret worden, also, daß dasjenige, was bey denen Contrahenten Anfangs voluntatis gewesen, nachgehends necessitatis geworden wehre, welches zu thuen

4ò Oberwehnten Hertzog Friedrichen darumben gantz frey gestanden seye, weilen die Hertzoge zur Liegnitz alle ihre in Schlesien gelegene Fürstenthümber- und Herrschafften Anno 1329. dem damahligen König zu Böheimb Weyl. Joanni Lucemburgico, als ein freywillig Lehen aufgetragen, Ihnen darbey besage eines diesfalls aufberichteten Pacti die liberam venditionem vel alienationem Ihres Eygenthums allzeith vorbehalten, und anderer Grundstuck ohne Special-Consens, wie mit dem Fürstenthumb Grotkau gehehen, veralienirt hätten, und dieses wäre die Ursach, warumben in der diesfalls aufgerichteten Erb-Verbrüderung stipuliret worden; daß wann gleich der Consens des damahls Regierenden Königs zu Böheimb, als welcher nur ad meliuselle zu suchen gewesen, nicht erhalten werden könte, die Erb-Verbrüderung dannoch ihre Crafft haben solte, wiewohlen es

5ò Auch an solchen Königlichen Consensen nicht ermanglen thete, wie solches die jenigen Confirmationes Declarationes oder Extensiones Privilegiorum, so folgentlich der König Vladislaus Anno 1511. König Ludovicus Anno 1522. Ja der König Ferdinandus I. selbst Anno 1529. denen Hertzogen zur Liegnitz, und zwar mit Ihren Landt- und Leüthen nicht nur zu Lebens-Zeithen,

then, sondern auch auf den Todt-Bette frey disponiren zu können ertheilet hetten, mit mehrerm bezeigen theten, darwider.

6tò Das von Weyl. König Ferdinando I. Anno 1546. auf offentlichem Land-Rechte zu Breßlau publicirte Cassirungs-Urthel, nicht vortragen könnte, als welches wider der Hertzoge zur Liegnitz speciale Privilegium vor selbigem Land-Rechte, nicht zustehen, nulliter, und zwar in præjudicium eines bey der Sach hauptsachlichen mit interessirten, und darzu nie citirten Tertii, nemblichen des damahligen Herrn Churfürsten zu Brandenburg abgefasset worden, gestalten dann die verhandlete Acta, und Protocolla geben müsten, daß solcher Sententz in continenti widersprochen, darwider durch den Doctor Christoph von Strassen solennissime protestiret, und Sr. Churfürstl. Durchl. Jura per expressum reserviret worden, wie dann auch

7ò Notorium wehre, daß Weyland Hertzog Friedrich zur Liegnitz sich durch solchen Sententz hätte graviret befunden, darauß nachfolglich die Ungültigkeit der von Seinen hinterlassenen Söhnen Anno 1549. tentirten Restitution des mehr besagten Pacti Confraternitatis, und darauf gegründeten Reverses erhellen thäte, angesehen derley Erb-Verbrüderung speciem ultimæ voluntatis hetten, ein Testament aber von niemanden, alß dem Testatore selbst umbgestossen werden könte.

Damit nun zuvorderist Er Herr Abgesandter, und mithin sein gnädigster Herr, und

Princi-

Principalis in einem kurtzen, doch gründlichen Gegenentwurff, Ihrer Kayser- und Königl. Majest. diesfalls vor sich habende offenbahre gerechtsambe, und gute Befügnuß, wo nicht überflüßig, doch zu Genügen abnehmen mögen, So ist für allen Dingen in facto zu præmittiren, was massen Boleslaus Hertzog zur Liegnitz und Brieg Annô 1329. alle seine dies- und jenseits der Oder, allbereith gehabte Lande, und welche Er, oder Seine Nachkommen, ins künfftig noch überkommen wurden, nicht nur dem damahligen König zu Böheimb Joanni Lucemburgico, sondern auch dem Reich, oder der Cron zu Böheimb, als ein wahres Erb- oder Mann-Lehen aufgetragen, und wie dem Könige, also auch des Reichs zu Böheimb Manne- oder Vasallen worden, gestalten dann Ermelter Hertzog Boleslaus und seine zwey Söhne Wencelaus, und Ludovicus zwey Jahr hernach, das ist 1331. Hertzog Wenceslaus und Ludovicus Anno 1343. Hertzog Ruprecht und Bohuslaus, Anno 1383. sich suo & hæredum suorum nomine, gantz verbindlichen verreversiret, und die gewöhnliche Lehens-Pflicht dahin geleistet haben, daß Sie alle ihre Güter Territoria Schlösser, Land und Leuthe, mit allen Ihren Appertinentien wie die Nahmen haben mögen, und welche sie von Anbegün Ihres Lebens und Alters von Ihren Eltern und Vorfahren allezeit freygehalten und besessen, denen Königen und dem Reich zu Böheimb in feudum perpetuum & hæreditarium resigniret,

ret, wie auch der Könige und der Cron zu Böheimb wahre Vasallen seyn wollen und sollen, dergestalt, daß wann Sie oder Ihre Nachkömmlinge ohne Männliche Leibes-Lehens-Erben absterben möchten, alle diese Fürstenthümber, Land- und Leüthe, auf die Könige zu Böheimb, als Ihre rechte und natürliche Herren, dero Erben und Nachkommen, wie nicht minder an das Reich, oder die Cron zu Böheimb nomine & titulo Dominii devolvirt werden solten, woraus dann, und aus denen darüber erfolgten Investituren, quorum tenor principaliter inspicendus est, klar zu schliessen, daß auf die Qualität, welche diese Fürstenthümber ante acquisitionem Regis Joannis Lucemburgici gehabt, nicht mehr, sondern allein auf die Eigenschafft und rechte Lehens-Arth und Natur, welche Sie Resignantibus Ducibus, & sub Onere protectionis acceptantibus Regibus & Regno Bohemiæ überkommen, zu reflectiren seye, ungeachtet, daß solche Resignation Anfangs liberè geschehen, quod enim, wie der Herr Abgesandte selbsten nachgiebet, ab initio est voluntatis, ex postfacto fit necessitatis. Quibus in facto brevissimè præmissis, auf die obangezogene vermeinte Behelff zu kommen, hat man für gut befunden, zuvorderist die Haubt-Fundamenta zu berühren, als nach deren Erledigung, die andern von selbsten fallen müssen, oder doch gar leicht zu beantworten seyn.

Und zwar, nehmen Ihre Kayser- und Königl. Majest. pro Primo allergnädist für bekannt

an, daß Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg die Fürstenthümber Quæstionis, für ein wahres Lehen erkennen, und dessentwegen auf den Fall dero vermeintlich zuekommender Befügnus, die behörigen Lehens-Requisita, gleich andern Lehens-Fürsten und Vasallen im Hertzogthumb Schlesien, wann nur Tag und Stunde darzue bennenet werden möchten, zu leisten erböthig seyn, können aber darbey keines Weeges nachgeben, daß die Hertzoge zur Liegnitz und Brieg, Ihnen liberam alienandi facultatem vi primæ investituræ, jemahlen entweder reserviret oder daß Sie dieselbe vi Privilegiorum Regum Wladislai, Ludovici, & Ferdinandi I. erhalten: oder auch einige dergleichen Alienation ohne vorhergehenden Consens, welcher wider die kundtbahre Lehen-Rechte, und bisherige Observanz nur ad melius esse ausgedeüthet werden will, exercirt hetten: wie es sich dann auch mit dem in specie angezogenen Exempel des Oppidi Grotkau, wie es die Lehen-Brieffen nemmen, nicht anderst zeigen oder finden wird. Non primum, Sintemahlen daß in der ersten Investitur Königs Joannis enthaltene Alienations-Pactum dahin restringiret ist, daß wann der Hertzog Boleslaus, seine Erben- oder Nachkömmlinge etliche Ihre Städte, Weichbilder- und Vesten vonnöthen versetzen- oder verkauffen müsten, daß Sie sollen dieselben Städte- oder Vesten dem König Joanni dessen Erben und Nachkömmling des Ersten anbieten, aus welchen Worthen Er Herr Abgesendter klar erkennen wirdt, daß erstli-

erstlichen dieses Privilegium, quod stricti Juris est, & ultra proprium & naturalem sensum verborum extendi nequit, nur von Versetz- oder Verkauffung einiger Städte, Weichbilder, oder Vesten, nicht aber von gantzen Fürstenthümbern, wie durch die nichtige Erb-Verbrüderung geschehen, redet.

2dò Wird darzue die Noth- oder Necessität per ly müsten als ein essentiale requisitum erfordert, deme

3tiò In unwidersprechlicher Folge nachgegeben werden muß, daß diese aus Noth zu veralieniren kommende Städte, Weichbilder, oder Vesten, nicht verschenckt, sondern wie die Formalia primæ investituræ lauthen allein versetzt und verkaufft werden können, und zwar

4tò Dergestalt, daß denen Königen zu Böheimb, vi reservati Juris prælationis, solcher Versatz- oder Verkauff vorfalle und müsse angetragen werden, und da solches die Könige zu Böheimb nicht selbsten kauffen wolten, alsdann erst denen Hertzogen erlaubt seyn solle, solche Städt, Weichbilder- oder Vesten an einen füglichen Mann, darüber dem Ober Lehens-Herrn die Erkandtnuß notoriè zustehet, zu versetzen- oder zu verkauffen, jedoch daß

5tò Denen Königen zu Böheimb, das Jus reluitionis je und allezeit bevorstehen solte, zu keinem andern Ende, als weilen weder des Königs Joannis, noch der Hertzoge zur Lignitz Intention jemahlen gewesen, diese Fürstliche Lehen zu Abbruch der Könige, und der Cron zu Bö-

heimb zu mindern oder zu schwechen noch weniger aber gar zu vereysern, und am allermindesten gantz außer Landts in frembde, und mächtige Häuser zu transferiren, woraus ja einmahl nur allzu clar erhöllet, daß die alienatio libera & illimitata (wie prætendiret werden will) nie vorbehalten noch erhalten, sondern in Crafft obberührter Reservaten und Cautelen, nur limitata und restrictiva concediret, auch der Consens nicht nur ad melius esse, sondern essentialiter, und unvermeidentlich gesucht werden müssen, wie solches die Hertzoge selbst, und in specie Hertzog Friderich ipso facto contestiret, indeme Sie den Consens und respectivè confirmation der Könige Wladislai, Ludovici, und Ferdinandi Primi so operosè gesucht, dessen es nicht bedörfft haben würde, wann der Consens darzu nur ad melius esse vonnöthen gewesen wehre.

Non secundum, alldieweilen alle diese Consens Privilegia, Confirmationes- oder Extensiones, wie man sie nennen will, diese schon Anno 1546. per sententiam zu Boden gelegte Erb-Verbrüderung nicht mehr erigiren können, aus nachfolgenden unhintertreiblichen Motiven und Grundfesten, und zwar

Erstlich vi ipsius tenoris Privilegii Regis Wladislai, darinnen hell- und heiter enthalten, daß Weyl. Hertzog Fridrich allein umb diese Gnad gebetten, daß Er seine Städte, Land und Leüthe, mit allen ihren Einkommen auf dem Todt-Bette, oder Testaments Weise vergeben und zueignen möchte, wehm Er wolte,

da hingegen in ipso Corpore Privilegii ein mehres als begehret worden, nemblchen dieselbe auch verkauffen, versetzen, vermachen und verwechslen zu können enthalten, quod suspicione sub- & obreptionis non caret, dazumahlen solches ex falsa causa geschehen, samb nemblich Er Hertzog Friedrich sonst Seine Landt und Leüthe, bey seinem Leben habe verkauffen, versetzen, und vergeben mögen, dessen Widerspiel doch schon oben mit mehrerm ausgeführet, und demonstriret worden, daß die vermeinte facultas alienandi mit vielen Bedingnussen, und Reservaten eingeschräncket verblieben.

2dò Ist dieses Privilegium nur Personale, allein auf die Persohn des Hertzogs Friderichs, nicht aber auf seine Erben und Söhne, wie auch præcisè auf die jenige Landt- und Leüthe, so Er dazumahl gehabt, und nicht die Er künfftig überkommen würde, eingerichtet, woraus folget, weilen dazumahl, und zur Zeit des Annò 1511. ausgebrachten Privilegii, des Impetranten Hertzog Fridrichs Bruder Hertzog Geörg Regierender Herr zum Brieg, welcher mit demselben Annò 1502. von eben diesem König Wladislao mit gesambter Hand beliehen worden, noch gelebet hat, und erst Annò 1516. gestorben, daß der König Wladislaus diesem Hertzog Geörgen utpote simultaneè investito durch dieses sein Privilegium weder habe præjudiciren wollen, noch in præjudicium ejusdem verstatten- oder verleyhen können, daß der Hertzog Fridrich auf dem Todt-Bette oder Testaments Weise, oder auch

inter vivos mit seinem Landt und Leüthen (worzu mehr besagter sein Bruder die Anwarthschafft und Lehens-Folge gehabt) frey habe disponiren mögen, cùm Privilegium, utpote stricti Juris personam impetrati non egrediatur: und schlüsset sich hieraus wenigstens so viel, daß vermöge dieses mangelhafften Privilegii Wladislaiani des Hertzogs Friedrichs seine Söhne diese Erb-Verbrüderung ut pote in Privilegio non comprehensi, nicht mit haben eingehen, noch weniger aber Vatter und Söhne das tempore petiti, & impetrati Privilegii in dem Possess des Hertzogs Georgii bestandene Fürstenthumb Brieg, wie gleichwohl nachgehends nulliter geschehen, derselben mit incorporiren können. Und obzwar gesagt werden wolte, nach dem Todt Hertzogs Geörgen wehren dessen Landt und Leüthe vi simultaneæ investituræ auf Hertzog Fridrichen verfallen, und seye diesfalls mehr auf das Privilegium Regis Ludovici de Annô 1522. nach dem Sonntag Cantate, das ist den 21. Maji, wo der Hertzog Geörge schon gestorben gewesen, zu sehen, als in welchem auch der Erben gedacht worden.

So hat doch das jenige, was ab initio vitiosum gewesen, tractu temporis nicht convalesciren können, und laboriret eben dieses Privilegium Ludovici vitio sub- & obreptionis ex eadem falsa causa suppositæ liberæ facultatis alienandi, welche darinnen allegiret wird, aber nie verliehen- oder eingeraumet worden. Solches hat ermelter König Ludovicus eodem Anno 1522. selb-

sten erkennet, indeme er darauf den Mitwoch nach dem Fest der heiligen Apostel Simonis & Judæ, des Königreichs Böheimb Privilegien confirmiret, mit diesem wohlmercklichen Zusatz in formalibus:

Und sintemahlen Unser, und eines jeden Königs in Böheimb Pflicht dieses erfordert, daß Wir von diesem Königreich nichts enteüssern sollen, also und wofern einige Brieff, und Privilegien vor diesem, wider diese Unsere, und Unserer Vorfahren Confirmation, Es seye durch wehm es immer wolle, wehren ausgebracht- oder ertheilet worden, oder noch ins künfftig ertheiltet werden möchten: So thuen Wir dieses alles tödten, aufheben, cassiren, für null und nichtig erklähren, dann solches wider Unsere und Unserer Vorfahrer Pflicht, die Wir diesem Königreich Böheimb zu leisten verbunden, dann denen Uralten Begnadungen, Privilegien und Freyheiten dieses Königreichs keine Krafft haben kan, und mag; Ein gleichmeßige Bewandtnus hat es

30 Mit der Confirmation Kayser- und Königs Ferdinandi I. de Anno 1529. als welche an sich selbsten gantz general, und die Privilegia Regum Wladislai und Ludovici, welche Sie öffters ernante Könige selbsten lang vorhero revocirt, und annulliret gehabt, unmöglich mehr comphrehendiren können, noch wollen, wie solches des Anno 1546. unerachtet solcher General-Confirmation verfelte End- und

Cassations-Urthel mit mehrerem an den Tag giebet; Gesetzt aber auch

4ò Doch nicht gestanden, Es wehren diesen Privilegien und Confirmationen Regum Wladislai, Ludovici und Ferdinandi I. nichts auszustellen, so würde doch dardurch diese vermeinte Erb-Verbrüderung noch nicht bestehen können, sintemahlen diese Fürstenthümber Eingangs erwehnter massen nicht nur von denen Königen, sondern auch von der Cron zu Böheimb zu Lehen rühren, und solchemnach, wann auch der Consensus Regius verhanden wehre, wie er nicht ist, dannoch das andere Essential-Requisitum, nemblich der Mit-Consensus Regni, und der Herrn Stände ermanglen wurde, dessen Nothwendigkeit Ihrer Churfürstl. Durchl. Löbl. Vorfahren, und Herr Uhr-alt Vatter Churfürst Johann Georg selbsten erkennet, indeme Sie Anno 1584. und nachgehends Anno 1593. durch dero Abgesandten Adam von Schlieben auf Popßitz und Eyche solchen Mit-Consens der Stände allererst suchen lassen, auch Weyl. Kayser Rudolphum II. daß Er sich bey denen Ständen diesfalls, und zwar nur wegen eines Fürstenthumbs aus Gnaden interponiren wolte, schrieffltlich ersuchet haben, so aber auß sehr wichtigen Vrsachen nicht zu erheben gewesen, bey welcher Bewandnus Ihre Churfürstl. Durchl. pro

5to Aus obigen selbsten leicht ermessen werden, was für einen schlechten Behueff abgeben könne, daß diese längst abgeurtelte Erb-Ver-

Verbrüderung in dero Archivo annoch in Originali verhanden, sintemahlen genueg, daß dieselbe in eigener Weesenheit vitios und Mangelhafft, auch dahero per sententiam amortiziret, und die Hertzoge zur Liegnitz utpote pars victa & condemnata sich verreversiren müssen, solches wiederumb abzufordern, und einzustellen, obschon der Effect facto alieno zuruck geblieben, daß aber Ihre Churfürst. Durchl.

6tò Das Urthel Ferdinandi Primi darumben nicht erkennen wollen, daß solches contra Privilegium speciale Ducum Lignicensium in- & coram Judicio incompetenti nulliter verfället, und der darbey so hoch interessirte Tertius nicht adcitiret worden, ist sich bey dem ersten Membro nicht aufzuhalten, weilen die Hertzoge zur Liegnitz Friederich und seine Söhne, bey diesem Judicio zu stehen per inter locutum condemniret worden, so sie nicht allein in rem judicatam erwachsen, sondern sich auch in würckliche Process-Handlung eingelassen, und dem gerechten Urthel, so dieselben auch ex postfacto, durch besondere Reversales aufs neue erkennet, submittiret haben.

Betreffend das andere Membrum, werden Ihre Churfürstl. Durchl. aus denen ante actis leicht auffünden können, daß wie der König, also auch die Stände in Böheimb dem damahligen Herrn Churfürsten zu Brandenburg hierinnen niemahlen pro parte constituiren- oder erkennen wollen, gestalten Sie dann solches auch ex defectu Jurisdictionis extra territorum, ubi

ubi impunè non patetur, bevorab gegen einem Churfürsten nicht thuen können, sondern es wehre die Frag allein, ob die Hertzoge zum Brieg diese kundtbahre Lehen, ohne der Könige und der Cron zu Böheimb Consens, auf welche als Ihre rechte- und natürliche Herrn deficientibus masculis, der Erb Anfall ex pacto & providentia primi offerentis, & acceptantium Regis Joannis & Regni Statuum unmittelbahr kommen sollen, derley Erb-Verbrüderung gültig haben aufrichten können, zu deren Erörterung es keiner ander weiteren Adcitirung vonnöthen gehabt hat, cum dissoluto Jure dantis, solvatur quoque Jus accipientis, sondern dafern ja der damahlige Herr Churfürst und das Marggrfl. Hauß Brandenburg einigen Zuspruch oder Interesse darbey zu haben vermeinet, hetten sie solches interveniendo thuen sollen, So Sie aber nicht gethan, und also darauf nunmehro nicht mehr zu reflectiren ist. Deme kan die post publicatam Sententiam eingelegte Protestation, wiewohlen auch diese noch unerwiesen, nicht aushelffen, aldieweilen dieselbe an sich selbsten nicht prosequiret, sondern von Anno 1593. wo man von seithen Chur Brandeburg obverstandener massen den Consens der Herren Stände, und nur ein Fürstenthumb idque ex gratia ohne weitere Anregung der längst cassirt gewesten Erb-Verbrüderung erst gesucht, weither nichts moviret, auch von Anno 1593. bis ad Annum 1683. wo den ersten Martii von Ihme Herrn Abgesandten die erste Anregung geschehen, stets still geschwigen worden, præscriptione longissimi temporis exinde resultante; Eben so wenig können Ihre Kayserl. und Königl. Majest. fürs

7de Gnädigst befinden, daß die Erb-Verbrüderung von denen Herren Contrahenten, wie vorgegeben wird, würckl. vollzogen, und mit dem Todt bestättiget worden, wann sie hingegen erwegen, daß von seithen des Herrn Churfürsten Joachimi II. wegen des hingegen Verbrüderten, und von denen Königen und der Cron Böheimb zu Lehen rührenden Fürstenthumbes Croßen, der Consens des damahls Regierenden Königs zu Böheimb in solcher Erb-Verbrüderung per expressum zwar bedinget, aber eben so wenig, als von seithen des Hertzog Friedrichs geschehen, jemahlen gesucht, oder erhalten worden, worbey dann dem letztern, nemblich Hertzog Friederichen, als einem kundtbaren Vasallo, keines Weeges geziemen wollen, daß Er diese Lehenbahre Fürstenthümber, Land- und Leüthe, als Erb- und eygenthumblich, wie das pactum Confraternitatis lauthet, in tantum præjudicium Regum & Coronæ Bohemicæ hinumb lassen, und noch diese Clausul hinzu setzen dörfften, wann auch der Königl. Consens nicht zu erhalten währe, daß diese Erb-Verbrüderung respectu seiner dennoch gültig seyn solte.

Welches Weyl. König Ferdinandus Primus nicht nur gantz billich geanthet, sondern auch Ihme wieder mehr- und öffters ernannten Hertzog

tzog Friederich und seine Söhne dessentwegen einem besonderen Loën-Fall vorbehalten hat; Ingleichen wird

8vò Und letztlich widersprochen, daß diese noch bey Lebzeithen annullirte Erb-Verbrüderung vim & speciem ultimæ voluntatis haben könne, sondern es bleibet billich bey denen kundtbahren Lehen-Rechten, quod Vasallus superfeudo sinè Consensu Domini regulariter testari nequeat, welches alsdann außer allem Zweiffel ist, wann zwischen dem Domino Directo und dem Vasallo, wie es in Casum deficientium masculorum mit der Succession solle gehalten werden, specialia pacta, wie dahier, verhanden seyn;

Allermassen nun aus dieser obwohl kurtzen, doch gründlichen Deduction Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandeburg, wie auch Er Herr Abgesandter zuversichtlich satsamb verspühren werden, daß Ihre Kayserl. und Königl. Majest. diesfalls ein anderes nicht verlangen, als sich und Dero Erb-Cron Böheimb bey dem jenigen Recht, was Ihnen nach dem Todt des letztern Piastischen Mannstammen Weyl. Hertzog George Wilhelmben Gott und alle Rechten zugeeignet haben, aus obhabender hohen Königlichen Pflicht zu erhalten.

Also seynd dieselbe auch noch ferner gnädigst erböthig, zum Fall Er Herr Abgesandte sich aus ein- und andern diesfalls verhangenden Schrifftlichen Urkunden, noch mehres und besser zu informiren verlangen möchte, solche demselben auch in Originali, so viel deren allhie zur Stelle vorzeigen und vorlesen zu lassen, und es verbleibet mehr und öffters allerhöchst ernandt Ihre Kayserl. und Königl. Majest. Ihrer Churfürstl. Durchl. im übrigen mit Freund-gnädigster Affection, und gueten geneigten Willen wohl beygethan, Ihme Herrn Abgesandten aber mit Kayserl. und Königl. Gnaden wohlgewogen. Decretum Viennæ 8va Junii, Anno 1685.

Num. XLVII.

Wir Friderich Cuhr Printz zu Brandenburg Vhrkunden und bekennen hiehrmit: Demnach Kayſ. May. Vnsers Herren Vattern des Churfürsten zu Brandenburg Fridrich Wilhelms Gnaden, bey der nechsthin new geschloßener Allians **auf Unsers absonderlich bewegliches neben suechen und bitten** / dem im Hertzogthumb Schlesien und Fürstendumb Glogaw gelegenen Schwibuschen Craiß, Lehens-Weiß gnädigst überlassen haben: So verbinden Wihr Uns hingegen in Kraft dieses Unsers Revers, geben auch Kayſ. May. hiermit völlige Macht und Gewalt, daß dieselbe nach Unsers Herrn Vatters, Gott gebe noch lange nicht erfolgenden Todsfall, solchen anyezo obernanter massen, überlassenen Schwibuschen Craiß, ohne Unser ferneres zuthun, widerumb in Posses nehme und reunire, doch daß nach würklichen Zuruckfall, Kayſ. May.

May. dero Uns gedhanen allergn. Versprechen gemäß, auch gehalten sein sollen, Uns entweder die Fürstl. Schwartzenbergische Herrschafften Newerstatt, und Gimborn zu wege zu bringen und abzutretten, oder aber ohnstatt derer, einmahl hundert dausent Reichdahler Species in bahrem Gelde innerhalb Jahr und Dach abfüren zu lassen. Im übrigen hat es bey der zwischen Kayſ. May. und Unſers Herren Vatters Gnaden ob-erwehnt geschloſſener Allians (welche Wihr hiemit genehm halten und durchgehens approbiren) wie auch bey der darinnen enthaltenen vollenkommenen Renuntiation aller und yeder von Unſers Hrn Vatters Gnaden formihrten / von derſelben aber nie zugestandenen Prætenſionen ſein unverbruchliches bewenden. Actum Potsdam den 28ten Februar. &c, Ao. 1686.

Daß Wier inenermelte Reunion und Ruckfall des Schwibiſchen Kreiß; Allians, und Renuntiation durchgehens und in allem genehm halten, wird mit dieſer unſer eigenhändige Schrift, Unterſchrifft und Pitſchaft bekräftiget. Datum wie oben.

(L.S.) Friderich Chur Printz zu Brandenburg.

Num. XLVIII.

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cammerer undt Churfürſt, in Preuſſen, zu Magdeburg, Jülich Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Caſſuben und Wenden, auch in Schleſien zu Croſſen und Jägerndorff Hertzog, Burggraf zu Nürenberg, Fürſt zu Halberſtadt Minden und Cammin, Graff zu Hohenzolleren, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenſtein und der Lande Lawen- undt Bütow. Urkunden und bekennen hiemit für Unß, unſere Erben, Succeſſores undt Nachkommen: Demnach Wir an die Römiſche Kayſerliche auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Mayſt. Herren Leopoldum als Regierenden König zu Böheimb und Obriſten Hertzogen im Hertzogthumb Ober- und Nieder Schleſien verſchiedene Prætenſiones und Anſprüche, und zwart

Erſtlich an das Fürſtenthumb Jägerndorff, worüber albereits verſchiedene Receſſe ergangen; Dann und

Zum andern: an die nach zeitlichem Ableben Weyland Herren George Wilhelmen geweſenen letzten Mann-Stammen erledigte Fürſtenthumber Liegnitz, Brieg und Wohlau, vermöge der zwiſchen Unſerem Aelter Vatern Weyland Herrn Joachimum, Churfürſten und Unſerm Churfürſt- und Marggräflichen Hauſe zu Bran-

Brandenburg an Einem, dan denen auch Weyland Herren Fridrichen dem Aeltern und deſſen beiden Söhnen Herren Fridrichen dem Jüngern, und Georgen allen Hertzogen zu Liegnitz und Brieg, und dero Fürſtlichen Hauſe Brieg am anderen Theile, noch Anno 1537. aufgerichteten Erbverbrüderung: Wie nicht weniger

Drittens: wegen des auf der Herrſchafft Beüthen annoch ſuchenden Pfandt-ſchillings ſambt meliorationen und Intereſſen: dann

Viertens: In puncto refuſionis der Unkoſten wegen des zu Schiffbahrmachunge des Oder-Strohms von unſerer Seiten gemachten Grabens, und was deme mehr anhängig, reſpectivè von vielen und etlichen Jahren hero formiret, hingegen aber Ihre Kayſerliche und Königl. Mayſt ſo ſpecificirte Prætenſionen nie zugeſtehen wollen / ſondern ihre dagegen habende Jura und Behelffe beſtändig opponiret haben / Wobey wir endlich wargenommen, daß eben dieſe Anforderungen, Gegenſätz- und Wiederſprechungen die meiſte Urſache ſeyn, warumb Wir bißhero mit allerhöchſt gedr. Ihrer Kayſ. und Königl. Mayſt., wie es doch der gemeine Wohlſtand im heiligen Röm. Reiche, und das ſelbſt eigene Aufnehmen in alle Wege erfordert haben, in keine beſtändige und vollenkommene Nachbahrliche Freundſchafft und Einverſtändnuß tretten können; Als haben Wir Uns zu völliger Aufhebunge

bunge ſolcher bißherigen Obſtaculorum bey gegenwärtigen zwiſchen dero Römiſchen Kayſerlichen Mayſt. und Unß, wie auch beiderſeits Erben, Succeſſoren und Nachkommen aufgerichteten Vergleichs-Receſſe kräfftiglich mit verbündlich gemacht, daß Wir gegen anderwärtiger Satisfaction, welche Wir auch durch die Hinumblaſſung des Schwibuſiſchen Creyſes und Cedirunge der Fürſtlichen Lichtenſtein-Oſt-Frieſiſchen Schuldpoſt vergnüglichen empfangen, ob-ſpecificirten bißanhero wegen obgedachter vier Hertzogthümber, der Herrſchafft Beüthen, wegen angewandter Koſten und was dem anhängig, formirten Prætenſionen oder ſonſten ex quacunque demùm cauſa de præterito hätten formiret werden können, vollenkömlich und völlig vor jetzo und auf zukünfftige Zeiten renuncijren und Unß derſelben gäntzlichen verzeyhen wolten: Thuen das auch in Krafft dieſer feyerlichen Renunciation; renuncijren begeben und verzeihen Unß, vor Unß, unſere Erben, Succeſſores und Nachkommen, aller jetzt ob-angeführten Prætenſionen in genere & in ſpecie, hiemit kräfftigſt und vollenkomlich, caſſiren zugleich und extradiren alle hiezu gehörige und von Uns zu Beſtättigung der vorbedeuteten Prætenſionen angeführete Inſtrumenta, und erklären dieſelbe Krafftloß und ohne Würckung zuſeyn, alſo und dergeſtalt daß an die Röm. Kayſerl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Mayſt. dero Erben, nachkommende Könige zu Böheimb und Obriſte

Hertzogen in Schlesien, wie auch wider die vorjetzige und zukünfftige Possessores des obgedachten Fürstenthumbs Jägerndorff, dan wegen obbemeldter drey Erbfürstenthümber Liegnitz, Brieg und Wohlau und der Herrschafft Beuthen, nicht weniger prætendirender Refusion deren auf die Aufrichtunge des Grabens zu Schiffbahrmachung des Oder-Strohms unserer Seiths aufgewandten Unkosten, und was sonsten ex aliqua causa de præterito, wie die immer Nahmen haben möchte, noch hätte gefordert werden können, Wir, unsere Erben, Successoren und Nachkommen weiter keinen fernernen An- oder Zuspruche sub quocunque prætextu, und wie der immer genand werden möchte, formiren sollen wollen, noch können: Dessen zu Urkund haben Wir dieses aigenhändig unterschrieben und unser Churfürstliches Innsigel fürhangen lassen: So geschehen und gegeben auf unserem Schloß zu Potstam den zwölfften Junii des Ein tausend Sechshundert Sechs undt achtzigsten Jahrs.

Friderich Wilhelmb Churfürst.

Num. XLIX.

Nachdem zwischen dem Allerdurchleuchtigsten Großmächtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Herren, Herren Leopolden, Erwählten Röm. Kayserrn, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croa-

Croatien und Sclavonien ꝛc. Königen, Ertzhertzogen zu Oesterreich Hertzogen zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Württenberg, Graffen zu Habspurg, Tyrol und Görtz, unsern allergnädigsten Kayser, König und Herren, für Ihro und dero Erben und Successoren die nachkommende Könige in Böhmen und Obriste Hertzoge in Schlesien an einen: Dann den Durchleuchtigsten Fürsten und Herren, Herren Friderich Wilhelmen, Marggrafen zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cammerern und Churfürsten, in Preussen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen und Schwibussen Hertzogen, Burggrafen zu Nurnberg, Fürsten zu Halberstadt, Minden und Camin, Grafen zu Hohenzollern, auch der Marck und Ravensperg, Herrn zu Ravenstein und der Landen Lawenburg und Büthow, für sich und in Nahmen des gantzen Chur- und Fürstl.n Hauses Brandenburg, am andern Theile, unter andern auch über die gehabte Ansprüche und Anforderungen über die Schlesische Fürstenthümer, Jägerndorff, Liegnitz, Brieg und Wohlau, auch die Herrschafft Beuthen, und was daraus weiter erwachsen, in dem am 7. (17.) Maij ohnlängsthin getroffenen Tractat und Vergleich in Articulo 3tio ein gewisses verreceßiret und darfür von der Kayß.en Mayst. als Königen in Böhmen und Obristen Hertzogen in Ober- und Nieder-Schlesien, nebst anderer darin-

nen benannten Satisfaction, der Schwibusische Creyß zu einem Königl. Böhmischen Lehen, bemeldetem Chur- und Fürstlichen Hausen Brandenburg übergeben, und abgetretten worden.

So bekennen von Gottes Gnaden Wir Christian Ernst Marggraf zu Brandenburg, zu Magdeburg, in Preussen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden auch in Schlesien zu Crossen und Schwibusen Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graff zu Hohenzollern, der Röm. Kayſ. Mayst. bestelter General über die Cavallerie und Obriſter, hiermit für Uns, als nächsten Agnaten, und Unsere in der Regierung des Brandenburg-Bayreuth oder Culmbachischen Fürstenthumbs, des Obern Burggrafftthumbs Nürnberg succedirende Nachkommen, daß Wir solches alles mit-angenommen, ratificiret undt genehm gehalten. Approbiren, ratificiren und acceptiren es auch in Krafft dieses und renuncijren annebenst gegen sothanes Surrogatum, und der Vorbehaltung der eventualen Mitlehnschafftlichen gesambt-Handt oder Simultaneæ investituræ an dem cedirten Schwibusischen Creyß, wohlbedächtlich und in beständigster Forme Rechtens, für Uns und unsere posterität und Nachfolger, allen biß hieher zugestandenen Befügnüssen und competirten und formirten Prætensionen, auf vorerwehnte vier Hertzogthümer in Schlesien, die Herrschafft Beuthen und was denen anhängig gewesen

wesen in genere und in specie gantz feyerlich und verbindlich, vorjetzo und auffs künfftige, begeben, und verzeihen Unß auch aller darwider etwan gereichenden Exceptionen und Einwendungen, ins gemein und insonderheit, wie die Nahmen haben und gewinnen können oder mögen. Wessen zu Urkund Wir Uns eigenhändig unterschrieben, und Unser Fürstl.es Innsiegel wissentlich auffdrucken lassen. Bayreuth, den 19. Novembris Anno 1686.

Christian Ernst M. z. B.

(L.S.)

NUM. L.

NAchdem die Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmen Königl. Mayst. bey seiner Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Brandenburg ꝛc. wegen Retradition des Schwiebußischen Creyßes, welche dieselbe vermöge eines gewißen Reverses, vor diesem versprochen, Erinnerung thun lassen, seine Churfürstl. Durchl. sich auch darzu willig erkläret; Alß ist zwischen beyderseiths darzu Bevollmächtigten unten benanten Ministris und Räthen abgeredet und verglichen worden, daß auff den 31. Decem. 1694. (10. Januar. 1695.) bey Erfüllung der verabredeten und von Ihrer Kayſ. Mayst. gnädigst bewilligten gegen Postulationen besagter Schwibußischer Creyß an Ihr

Kayſ. Mayſt. in dem Stand, wie ſolcher Ao. 1686. dero Herrn Vattern Churfürſtl. Durchl. Chriſtmildeſten Andenckens tradiret und cediret worden, wieder abgetretten, die Stände und Unterthanen Ihrer biesherigen Pflichte erlaßen, und zu ſolchem Ende Special Commiſſarien ernaunt, auch alle bieshero in Handen gehabte Ceſſiones und Brieffſchafften, welche dieſen Creyß angehen, wieder extradiret, auch die Gefälle von jetzt bevorſtehenden Quartal Luciæ anzurechnen vor Ihro Kayſ. Mayſt. erhoben werden ſollen, was die ergangene Gerichts-Händel, gefällte Sentenzien und ertheilte Abſcheide betrifft, bleiben ſelbige in ihrer Rechtlichen Krafft, unabgethane Sachen aber werden, die vor dieſem apud Judicem competentem und in foro ordinario abgethan, und einem jeden unpartheyiſche Juſtiz adminiſtriret, und weilen Se. Churfürſtl. Durchl. ſolchergeſtalt keinen Theil an beſagten Schwiebußiſchen Creyße mehr haben werden, alß wollen Sie Sich auch des bieshero geführten Tituls von Schwibuß ſo wohl für ſich, alß Ihre Succeſſores Herrn Gebrüdere und Vettere begeben, und ſelbigen nicht mehr gebrauchen, dahingegen verſprechen Ihro Kayſ. Mayſt. daß Sie Sr. Churfürſtl. Durchl. und dero Succeſſoren den Titul von Hertzog in Preußen auß allen dero Cantzleyen (jedoch ohne Præjudiz des Löbl. Teutſchen Ordens) ſo fort ertheilen laſſen wollen. Zu Uhrkund deſſen ſeynd hievon zwey gleich lauthende Exemplaria verfertiget, und von der Röm. Kayſ. Mayſt.

Mayſt. allhier ſubſiſtirenden würcklichen Reichshoff-Rath, Cammerherrn, und extraordinari Abgeſandten Hrn. Norbert Graffen von Collowrad, wie auch denen Churfürſtl. Brandenburgiſchen würcklichen geheimben Etats, Kriegs und Lehen Räthen, Herrn Frantz von Meindert, Herrn Paul von Fuchs, und Herrn Eberhard von Danckelman unterſchrieben und beſiegelt, und ſollen beyderſeits Ratificationes darüber bey der Tradition zu Schwiebus außgewechßelt werden, So geſchehen und geben zu Cölln an der Spree den 10. (20.) Decem. des Ein tauſend Sechs hundert vier und Neuntzigſten Jahres.

No. G. v. Kolovvrath.

(L. S.)

Frantz von Meindert.

(L. S.)

Paul von Fuchs.

(L. S.)

E. v. Danckelman.

(L. S.)

Num. LI.

DAß mir Endes unterschriebenen zu Reluirung des Schwiebußischen Creyßes auß einem Hochlöbl. Herren Fürsten und Stände General-Steuer-Ambt, alß den 9. und 23ten Decemb. des verlittenen 1693ten Jahres 212900. fl. den 11ten Octob. 22000. fl. und endlichen den 20. Novemb. 3000. fl. also zusammen ein einer **Summa zweymahl Hundert fünff und fünffzig Tausend Gulden** Rein. in Correntem Geld, baar und richtig seynd zugezelt und bezahlet worden, thue hiemit bester massen quittirend bekennen Breßlau den 25. Novembris 1694.

Id est, 255000 fl.

Gottfried von Schmettau.

(L. S.)

Num. LII.

KUnd und zuwißen sey hiermit: Demnach zwischen der Röm. Kayſ. auch zu Hungarn und Böhmen Königl. Mayſt. an einer und Sr. Churfürstl. Durchleuchtigkeit zu Brandenburg ꝛc. Unserem gnädigsten Herren am anderen Theil durch beyderseiths darzu bepollmächtigte respectivè Abgesandten und Ministros vermittels eines absonderlich deßhalb auffgerich-

gerichten so genandten Retraditions-Recessus unterm dato den 10.(20) Decemb. 1694. abgeredet und verglichen worden, daß bey Erfüllung der verabredeten, auch von Jrer Kayſ. Mayſt. gnädigst verwilligten gegen Præstationen der Schwiebußische Creyß nach Anleithung eines geleisten vormahlen ausgestellten Reversus an Jhrer Kayſ. Majest. in dem Stande, wie solcher Anno 1686. den 4(14) August. Sr. Churfürstl. Durchleuchtigkeit Herrn Vatters Churfürstl. Durchleuchtigkeit Christ-mildesten Andenckens tradiret und cediret worden, von Sr. Churfürstl. Durchleuchtigkeit wieder abgetretten, die Stände und Unterthanen ihrer biesherigen Pflicht erlaßen, und zu solchem Ende Spicial-Commissarien ernannt, auch alle bishero in Handen gehabte Cessiones und Brieffschafften, welche diesen Creyß angehen, wider extradiret, und die Gefälle vom Quartal Luciæ 1694. anzurechnen, vor Jhrer Kayſ. Mayſt. erhoben werden sollen, und was mehr in besagtem Retraditions-Recesses heut unten gesetzten dato von Seithen Sr. Churfürstl. Durchleuchtigkeit zu Brandenburg ꝛc. durch dero hierzu absonderlich verordnete Commissarien, dero würcklich-geheimen-auch geheimbde Kriegs und Cammer Räthe, Lehens Directoren, und Neümarckischen Cantzlarn Paul von Fuchs, Ludwig von Brand, Friedrich Pogislaven Freyhr. Dobrzenscy von Dobrzeniec und Joachim Sculteten, obberührter Schwiebußische Creyß mit allen und jeden Landes-Fürstlichen Obrigkeiten, Ein- und Zubehörungen

rungen, wie solche Sr. Churfürstl. Durchleüchtigkeit tradiret, und Sie dieselbe innehabt, genutzet und gebrauchet, oder nutzen, niessen, und brauchen können und mögen, würcklich abgetretten, übergeben, und eingeraumet, die sammetliche Stände, Einwohner und Unterthanen, Geist- und Weltliche, gegenwärtige und Abweßende aller Lehens- und Unterthanen Eyd und Pflichte, womit Sie bishero Sr. Churfürstl. Durchleüchtigkeit, und dero Churfürstl. Hauße verwandt und zugethan gewesen, allerdings und völlig erlaßen, relaxiret und looß gezehlet, und hingegen mit solchem Eyd, Pflichten und völligem Gehorsam, auch was sonsten demselben allenthalben mehr anhängig, an die Röm. Kayſ. auch zu Hungarn und Böhmen Königl. Mayst. dero Erben, und nachkommende Könige zu Böhmen, würcklich angewießen, und dero völligen Territorial und aller anderen Jurisdiction untergeben, mithin das hiebevor in feudo hoc reservirte Dominium directum mit dem utili consolidiret worden. Diesem anhängig seynd auch alle Documenta Brieffschafften, und Uhrkunden originaliter würcklich außgehändiget, und dabey versprochen worden, im Fall derer noch einige, so zu dem Schwibußischen Creyß und dessen Pertinentien gehöreten, oder zur Nachricht dienen könnten, aufgefunden würden, solche ebenermassen zu extradiren.

Zu Uhrkund dieses also würcklich beschehenen Retraditions-Actus ist gegenwärtiges Bescheinigungs

gungs Instrument zu Papier gesetzet, und untervorbenandten Churfürstl. gevollmächtichten Commissarien Hand-Unterschrifften und fürgedruckten Insiegeln verfertiget, und der hiezu verordneten Hochlöbl. Kayserl. Commission zugestellet, auch denen Land-Ständen zu ihrer Nachricht in publico ab- und fürgelesen worden. So geschehen und gegeben in der Stadt Schwiebes auf offenem Creyß-Tag den 31. Decemb. 1694. (10. Januar. 1695.) nach Christi Unsers Erlösers und Seeligmachers Geburth Ein tausend Sechs hundert vier und Neüntzigsten Jahr.

Paul von Fuchs.
(L.S.)

Ludwig von Brand.
(L.S.)

Fridrich Pogislaven **Freyhr.**
Dobrzensky.
(L.S.)

J. Scultetus.
(L.S.)

Sig. ⊙

WIr Fridrich der Dritte von Gottes Gnaden Marggraf zu Brandenburg, des Heyl. Röm. Reichs Ertz-Cammerer, und Churfürst in Preüssen, zu Magg-

Magdeburg, Clewe, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien und zu Crossen Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu halber Stadt, Minden und Camin, Graff zu Hohenzollern, der Marck und Rawensberg, Herr zu Rawenstein und der Lande Lauenburg und Butau ꝛc. Uhrkund und bekennen hiermit gegen männiglich, absonderlich denen es zu wißen nöthig, waß gestalt Wir Uns mit Ihrer Röm. Kayſ. Mayſt. Krafft eines sub daro den 10. (20.) Decemb. dies lauffenden Jahres auffgerichteten Recesses dahin verglichen und versprochen, deroselben den Unsers in Gott ruhenden Herren Vatters gnd. hiebevor in Ao. 1686. cedirten Schwiebuschischen Creyß hinwiederum zu überlassen und abzutretten.

Wann Wir dann zu solcher Retradition Unsere würckliche geheimbden und geheimde Kriegs und Cammer-Räthe, Lehens-Directoren, und Neümärckischen Cantzlern Paul von Fuchs, Ludwigen von Brand, Friedrichen Bogislaven Freyhr. Dobrzenski und Dobrzeniec und Joachim Scultetum sambt und sonders authoriſiret, und bevollmächtiget, dieselben auch zu dem Ende mit einer absonderlichen Instruction versehen; Alß geloben und versprechen Wir hiermit und Krafft dieses bey Unserem Churfürstl. Worth und Glauben, daß Wir das jenige, was jtzgedachte Unsere Räthe, und Commissarij sambt und sonders sothaner Instruction gemäß, verrichten

richten, thun und handlen werden, jederzeit genehm, fest, und unverbrüchlich halten, solchem nicht contraveniren, noch denen Unsrigen dergleichen verstatten, die Commissarien auch dabey allezeit vertretten und schadloß halten wollen, alles getreulich und sonder Gefehrde, dessen zu Uhrkund haben Wir diese Vollmacht eigenhändig unterschrieben, und mit Unserem Jnsiegel bedrucken lassen, so geschehen und geben zu Cölln an der Spree den 24. Decemb. 1694.

Friedrich.

(L.S.)

E. v. Danchelm.

Sammlung
Einiger
Staats-Schriften
Welche nach Ableben
Kayser Carl des VI.
zum Vorschein gekommen
Und die
Gegenwärtige wichtige Staats-Angelegenheiten von Teutschland betreffen.

Achtes Stück.

M DCC XXXXI.

Inhalt dieſes achten Stücks.

I. Widerlegung, der vor kurtzem zum Vorſchein gekommenen Schrifft, unter dem Titul: Unpartheyiſche Prüfung, ob uud wie weit der von Jhro Majeſtät der Königin zu Hungarn und Böhmen an dero Herrn Gemahls, des Hertzogs von Toſcana Hoheit, beſchehene Auftrag der Mit-Regentſchafft über die ſämtlichen Oſterreichiſchen Königreiche und Lande, nicht minder der Adminiſtration der Böhmiſchen Chur-Würde, nach denen Fundamental-Geſetzen und Verfaſſungen, aus der Obſervanz ſowohl des Heil. Reichs, als beſonders ermeldter Oeſterreichiſchen Erb-Königreiche und Lande, gegründet, der Sanctioni Pragmaticæ gemäß, uud zu Recht beſtändig ſey? 833

II. Kurtze Beantwortung der ferner zum Vorſchein gekommenen Chur-Brandenburgiſchen ſo genannten nähere Ausführung des in denen natürlichen und Reichs-Rechten gegründeten Eigenthums des Königlichen Chur-Hauſes Preußen und Brandenburg, auf die Schleſiſche Hertzogthümer Jägerndorff, Liegnitz, Brieg, Wohlau, und zugehörige Herrſchafften. 895

Widerlegung/

Der vor kurtzem zum Vorſchein gekommenen Schrifft,

Unter dem Titul:

Unpartheyiſche Prüfung/

Ob, und wie weit der von Jhro Majeſtät der Königin zu Hungarn und Böhmen an Dero Herrn Gemahls, des Hertzogs von Lothringen, Groß-Hertzogs von Toſcana Hoheit, beſchehene Auftrag

Der

Mit-Regentſchaft

Uber die ſämtlichen

Oeſterreichiſchen Königreiche und Lande,

Nicht minder der

ADMINISTRATION

Der

Böhmiſchen Chur-Würde/

Nach denen Fundamental-Geſetzen und Verfaſſungen, auch der Obſervanz ſo wohl des Heil. Röm. Reichs, als beſonders ermeldter Oeſterreichiſchen Erb-Königreiche und Lande, gegründet, der Sanctioni Pragmaticæ gemäß, und zu Recht beſtändig ſey?

WEnn man die gedoppelte Frage: Ob, und wie weit Ihro Majestät, die Durchlauchtigste Königin zu Hungarn und Böhmen Dero Herrn Gemahl, des Herzogs zu Lothringen, Groß-Herzogs zu Toscana, Königliche Hoheit, 1.) sowohl überhaupt zum Mit-Regenten derer sämtlichen Oesterreichischen Königreiche und Lande anzunehmen, als auch 2.) insonderheit die Administration der Böhmischen Chur-Würde Höchst-Deroselben aufzutragen befugt sind? ohne Vorurtheil, unpartheyisch, und nach der Vernunfft-maßigen Lehre des natürlichen Rechts, auch nach denen Grund-Gesetzen und nach der Observanz des H. Röm. Reichs, besonders aber derer Oesterreichischen Erb-Königreiche und Lande, untersuchet; so kan dieselbe nicht anderst beantwortet werden, als mit uneingeschränckter Gutheissung derer von Seiten Ihrer Majestät der Königin zu Hungarn und Böhmen würcklich erfolgten, und beyde Fälle betreffenden Unternehmungen, und mit Eingestehung, daß solche der Sanctioni Pragmaticæ nicht zuwider lauffen, sondern derselben vielmehr nicht im geringsten nachtheilig, übrigens aber zu Recht durchaus beständig sind. Dennoch bemühet sich der Verfasser der so genannten unpartheyischen Prü-

Prüfung, die, des Herrn Herzogs zu Lothringen, Groß-Herzogs zu Toscana, und Mit-Regentens Königl. Hoheit übertragene Mit-Regentschafft so wohl, als den Höchst-Deroselben beschehenen Auftrag der administratorio nomine zu verwaltenden Böhmischen Chur-Würde, und alles dessen, so derselben anklebet, anzufechten, und ziehet die Richtigkeit der einen, und des andern in Zweiffel. Es wird sich im folgenden zeigen, daß diejenigen Gründe nicht hinlänglich sind, aus welchen er seine Einwürfe zu bekräfftigen, und zu behaupten suchet. Gleich zu Anfang seiner Schrifft hält der Verfasser sich über die Nahmen: Antwarter und Antwarterinnen, auf, mit welchen die künfftige Durchlauchtigste Erb-Folgere in denen Auftrags-Instrumenten beleget werden: Nun lohnet es der Mühe nicht, daß man sich über dem Nachdruck der Wörter: Anwarter, Anwarterinnen, Erb Folgere, Erb-Folgerinnen, Nächste Erben, Nächste Erbinnen, und dergleichen, in einen Streit einlasse, in der That thut es nichts zur Sache, mit was immer vor Nahmen diejenigen Durchlauchtige Personen beleget werden, welche die Nächsten zur Erbschafft gesamter Oesterreichischen Königreiche und Lande sind; genug, wenn dieselben ausdrücken, daß man unstreitige Erb-Folgere, so wie es auch ist, wisse und erkenne; und wenn denenjenigen Rechten und Forderungen, welche oberwehnten Durchlauchtigen Personen eines und des andern Geschlechts eingeraumet sind, und zu seiner Zeit auch bey darzu erforderten nöthigen Umständen erst ihre völlige Würckung

ckung erreichen, un sich vollkommen spühren lassen, genugsame und zureichende Vorsehung geschieht. Wie genau beydes beobachtet worden, fällt bey Lesung derer Auftrags-Instrumenten gantz klar in die Augen; Man sehe nur, wie sorgfältig darauf gegangen worden, daß das gantze Werck mit Aufrecht-Haltung der Pragmatischen Sanction, und ohne derselben Verletzung geschehe, damit allen widrigen Einwendungen begegnet werde. Nun zur ersten Frage selbst: Man lässet sich gefallen, die von dem Verfasser der unpartheyischen Prüfung beliebte Ordnung beyzubehalten, und betrachtet

I.

Die Mit-Regentschafft.

Ad I. Gleichnüsse und Lehr-Sprüche aus denen Bürgerlichen und Römischen Rechten haben selten statt, wenn es um Königreiche und gantze Lande zu thun ist. Man giebt zu, daß die gesamte Oesterreichische Königreiche und Lande die Form eines Fidei-Commissi perpetui haben: In jenem ist, wie es in diesem zu seyn pfleget, eine beständige unumstößliche und unzertrennliche Erbfolgs-Ordnung errichtet. Kan aber wohl hieraus der Schluß gemacht werden, daß durch den, an des Herrn Herzogs zu Lothringen, Groß-Herzogs zu Toscana, Königl. Hoheit beschehenen Auftrag der Mit-Regentschafft dasselbe im geringsten oneriret, und die vestgestellte Successions-Ordnung alteriret oder gar geändert sey. Geschicht nicht in denen Auftrags-Instrumenten denenjenigen Durchlauchtigen Personen, so die Erb-Folge zu gewarten haben, die feyerlichste Verwahrung durch öftere Widerholung, daß dieser Auftrag der Mit-Regentschafft ohne mindesten Abbruch der Pragmatischen Sanction und derer aus derselben flieſſenden Rechten und Ansprüchen zu der Erb-Folge sämtlicher Oesterreichischen Königreiche und Lande zu verstehen sey? Wäre jemand durch den bemelten Auftrag der Mit-Regentschafft an des Herrn Herzogs zu Lothringen, Gros-Herzogs zu Toscana Königl. Hoheit oneriret worden; wer könte es seyn, als allein Ihro Majestät die Königin zu Ungarn und Böhmen selbst? Und sind denn Höchst-Dieselben Zeit ihres Lebens nicht vollkommene Beherrscherin und eigenthumliche Besitzerin aller Oesterreichischen Erb-Königreichen und Lande, mit allem deme, daß unumgängliche Erbfolgere zu gedachten Erb-Königreichen und Landen benennet sind, deren hohe Rechte und Ansprüche erst zu seiner Zeit, und bey darzu erforderlichen Umständen gleichsam lebendig gemacht werden, welchen in denen Auftrags Instrumenten, und durch die von des Durchlauchtigsten Mit-Regentens Königl. Hoheit ausgestellte Reversales, auch durch die bündigste Clausuln, Modificationes und Protestationes vorgesehen worden? Sollten folglich Ihro Majestät die Königin zu Hungarn und Böhmen nicht befugt seyn, die Bürde der Re-

gierung mitzumanden, und besonders mit der Königl. Hoheit des Höchst-Deroselben Durchlauchtigsten Gemahls theilen zu können? Ist vielleicht durch den Auftrag der Mit-Regentschafft an des Herrn Groß-Herzogs zu Toscana Königl. Hoheit etwas in der Successions-Ordnung geändert und alteriret worden? Sind und bleiben nicht Ihro Majestät die Königin zu Hungarn und Böhmen diejenige Höchste Erbin, welcher zu Folge der Sanctionis Pragmaticæ die gesamte Oesterreichische Erb-Königreiche und Lande haben an- und zufallen müssen? Daß aber der Erbfolgs-Ordnung der übrigen Durchlauchtigen Personen, so die Erb-Folge zu gewarten haben, nicht der geringste Nachtheil zuwachse, legen die ofterwehnte und in denen Auftrags-Instrumenten enthaltene Clausulen, Modificationes, Protestationes und Declarationes gantz klar an Tage; Man gestehet auch gantz gern, daß in der Macht Ihrer Majestät der Königen zu Hungarn und Böhmen nicht sey in der künfftigen Erbfolge etwas zu ändern.

Ad II.) So entfernt der Fall ist, daß Ihro Majest. die Königin zu Hungarn und Böhmen nebst Dero samtlichen Descendenz vor des Herrn Groß-Herzogs zu Toscana Königl. Hoheit versterbe, und so entfernt derselbe mit GOttes Beystand bleiben wird: So wenig Præjudiz wachset aus dem Auftrag der Mit-Regentschafft denenjenigen Durchlauchtigen Personen zu, welche nach der Pragmatischen Sanction die

die Erb-Folge zu gewarten haben. Denn kommt es nicht zum gedachten Fall, so hören alle diejenige Folgerungen, welche der Verfasser der Unpartheyischen Prüfung aus der übertragenen Mit-Regentschafft ziehen will, und die ihm so gefährlich scheinen, von selbsten auf: Geschähe es aber, daß Ihro Majestät die Königin von Hungarn und Böheimb, samt Dero gantzen Durchlauchtigsten Abstammung vor des Herrn Mit-Regentens, Königl. Hoheit, verstürben, (vor deme GOtt seyn wolle) so hätten diejenige Durchlauchtige Personen, so die Erb-Folge zugewarten haben, dennoch von Seiten des Herrn Mit-Regentens, Königl. Hoheit, nichts von allem deme zubefahren, was bemelter Verfasser vorgiebt. Suchten des Herrn Herzogs zu Lothringen, Groß-Herzogs zu Toscana, Königl. Hoheit die Erb-Folge in gesammte Oesterreichische Erb-Königreiche und Lande auf sich begebenden Anfall von denen rechten Successoribus abzubringen, und sich selbst wider Recht und wider die Verordnung der Pragmatischen Sanction dabey zu erhalten (welches von dem Billigkeitliebenden und grossen Gemüthe Seiner Königl. Hoheit weit entfernt, und durchaus nicht zu befürchten ist) so giebt der Auftrag der Mit-Regentschafft Höchst-Deroselben gewiß keinen billigen Vorwand, noch weniger aber Mitteln nen an die Hand, solches in das Werck setzen zu können. Bey gehörigen Umständen, vor derer würcklichen Existirung niemand einigen

gen Anſpruch auf geſamte Oeſterreichiſche Erb-Königreiche und Lande hat, hört die übertragene Mit-Regentſchafft, und folgſam alle Gelegenheit auf, ſich derjenigen Macht bedienen zu können, welche Ihro Königl. Hoheit, der Herr Herzog zu Lothringen, Groß-Herzog zu Toſcana, durch bemelten Auftrag ſollen überkommen haben. Der Nahme eines Mit-Regentens, ja die übertragene Mit-Regentſchafft bringet vielmehr die Theilnehmung an der ſchweren Laſt der Regierung, als die vorgebliche Uberkommung einer conſiderablen Macht an Land und Leuten mit ſich. Solte auch des Mit-Regentens Königl. Hoheit die conſiderableſte Macht an Land und Leuten durch den Auftrag der Mit-Regentſchafft überkommen; ſo zeigen ja die von gedacht-Deroſelben gegebene bündigſte Reverſales, daß man ſich derſelben bey ſich ergebenem Fall zum Nachtheil der Durchlauchtigſten Anwärter und Anwärterinnen keineswegs prævaliren und gebrauchen werde. Wären Hohe Häupter jederzeit gezwungen, andere, als auf Papier geſchriebene Verſicherungen von ſich zu geben, was vor Unordnungen würden nicht in der Welt entſtehen. Man kan denen geſchriebenen Verſicherungen Ihrer Majeſtät der Königin zu Hungarn und Böhmen, und des Durchlauchtigſten Mit-Regentens um ſomehr zutrauen, und ſich auf dieſelbe verlaſſen, als es eine beſtändige eigenthumliche anbey aber billige und ſehr löbliche Gewohnheit des Durchlauchtigſten

tigſten reſpective Ertz-Hauſes und Hauſes von Oeſterreich, und Lothringen iſt, über alle geſchriebene auch nicht ſo verbindliche Verſicherungen, als obbemelte Reverſales ſind, ſehr treu und veſt zu halten. Zudeme ſo könnte man ſich auch bey der conſiderableſten Macht den Gedancken, etwas der Pragmatiſchen Sanction zuwiderlauffendes unternehmen zu wollen, auch auf eine kurtze Zeit nicht beygehen laſſen, da ſo viele hohe und mächtige Staaten derſelben Garantie (die ebenfalls nur in geſchriebenen Verſicherungen beſtehet) ausdrücklich übernommen haben, wtlche ſich zu folge der übernommenen Guarantie ins Mittel legen müſſen und würden, wenn man ſich mit der Zeit gelüſten lieſſe, der Oeſterreiſchen guarantirten Erb-Folgd, und denen Durchlauchtigſten Anwartern und Anwarterinnen beſchwerlich zu fallen.

Ad III. Daß an des Herrn Groß-Herzogs von Toſcana Königl. Hoheit, von denen Unterthanen der Oeſterreichiſchen Erb-Königreiche und Lande weder eine Erb-Huldigung abgelegt, noch auch des Durchlauchtigſten Mit-Regentens in denen Pflichts-Notuln Erwehnung gethan worden, zeiget wiederum von der Wahrheit, daß der Auftrag der Mit-Regentſchafft des Herrn Herzogs zu Lothringen Königl. Hoheit nicht die vollkommene Bothmäßigkeit oder höchſte Gewalt, und eine daraus-flieſſende ſo ſehr beſorglich angegebene Macht an Land und Leuten einräume, ſondern vielmehr einen

Theil

Theil der Mit-Regierungs-Bürde auf denen Schultern lege und übertrage. Machen gleich Homagium, und die Pflichts-Notuln nicht einzig und allein ein Vinculum zwischen Regenten und Unterthanen, so sind doch jenes und diese die wahren sichtbarsten und bedeutlichsten Zeichen des rechtmäßigen Eigenthums und des unstreitigen vollständigen Besitzes eines Landes. Ist nicht Homagium und die Pflichts-Leistung das erste, welches man zum unwidersprechlichen Kennzeichen des Rechts und obersten Gewalts über dieselbe begehret und abfordert? Ist Homagium nicht Ihrer Majestät der Königin zu Hungarn und Böhmen alleine geleistet, und in denen Pflichts-Notuln Höchst-Deroselben alleine Erwehnung gethan worden? Hat nicht die Durchlauchtigste Königin dem von Deroselben gegebenen Befehl und Anweisung, des Herrn Herzogs zu Lothringen Königl. Hoheit aber der Annehmung solche Gräntzen gesetzet, welche niemanden auch nur die geringste Besorglichkeit zurück lassen können: Anbey auch derjenigen Gewalt, welche Se. Königl. Hoheit durch den Auftrag der Mit-Regentschafft überkommen, für gegenwärtige Umstände, und für obigen und zwar möglichen aber nicht zu erwartenden, vielleicht auch niemahls sich begebenden Fall das gehörige Ziel stecken? Wären dieses billige Gravamina, so müsten dieselbe allerdings Gravamina de futuro heissen, da solche sich auf einen Fall beziehen und gründen, welcher noch nicht existiret, und hoffentlich

lich zu keiner Zeit existiren wird. Von einer Begebenheit lasset sich nicht so schlechterdings auf die andere schliessen. So ist es auch schon öfters in der Welt geschehen, daß weit aussehende Besorgnüssen Würckungen gethan, welche, da jene aus einem überschriebenen Versicherungen gehegten offtmahls ungegründeten Mißtrauen herrührten, wieder Recht und Billigkeit geloffen sind. Die Durchlauchtigste Erb-Folgere in gesamte Oesterreichische Erb-Königreiche und Lande haben um so mehr Ursach, nicht nur eine sogenante bessere Praesumtion vor des Herrn Groß-Herzogs zu Toscana Königl. Hoheit vorwalten zu lassen, sondern denen von Deroselben Feyerlichst-ausgestellten Reversen, und denen übrigen nachdrücklichen Versicherungs-Clausuln zuzutrauen, als besagter Durchlauchtigsten Erb-Folgere hohe Zusprüche auf die Oesterreichische Erb-Folgere zwar unumstößlich, von ihrer Würcklichkeit aber annoch sehr entfernet sind.

Ad IV. Dieses, da nemlich des Herrn Herzogs zu Lothringen Kön. Hoheit Titul und Wappen von denen Ländern nicht führen, noch eines Eigenthums sich anmassen, zeiget ebenfalls von der billigen, wohlgeführten, und niemanden nachtheilig fallenden Meynung des Auftrags der Mit-Regentschafft: beydes könte zu Recht auch nicht bestehen. Setzte jedermann so wenig Glauben auf alle auch verbündlichste Versicherungen und Verheissungen, als der Verfasser der unpartheyischen Prüfung, so

würde

würde man hohen Häuptern weniger Treu und Aufrichtigkeit beymessen müssen, als man bey Privat-Personen zu thun pfleget; und was vor Verwirrungen würden daraus endlich nicht entstehen? Daß durch die, bey Übertragung der Mit-Regentschafft beschehene Vorbehaltung des Eigenthums nicht verstanden werde, daß des Herrn Groß-Herzogs zu Toscana Königl. Hoheit die Länder durch Veräusserung, oder sonst nicht sollen schmälern können, ist ex natura rei klar, und diesfalls hat der Satz seine Richtigkeit, daß Ihro Majestät die Königin zu Hungarn und Böheim das Dominium quoad hunc effectum selbst nicht haben. Allerdings zielet gedachte Vorbehaltung auf die Real-Majestät, die Mit-Regentschafft aber auf das Exercitium der Jurium Majestaticorum, welches nach denen Grund-Lehren aller Lehrer des Völcker-Rechts von jener vollkommen unterschieden ist. Distinguendum in Imperio non minus quam in Dominio jus ab usu juris sagt Grotius de J. B. & P. Lib. I. C. III. §. 24. Derjenige nun, welcher an dem Exercitio jurium Majestaticorum, & supremorum Theil hat, kan billig mit dem Nahmen eines Mit-Regentens beleget werden, wenn gleich nichts von der Real-Majestät auf ihn hafftet: Ja es sind klare Beyspiele vorhanden, daß Durchlauchtige Personen das Exercitium Jurium Majestaticorum völlig alleine in Händen hatten, auch den Titul nicht nur eines Mit-Regentens, oder einer Mit-Regentin, wohl aber gar eines Regen-

Regenten, oder Regentin führten, da dieselben doch an der Real-Majestät nicht im geringsten participirten. Wie leicht wäre es ein noch fürwährendes Exempel beyzubringen, welches dieselbe ohnedem gegründete und offenbare Wahrheit trefflich bestättigen würde. Übrigens leget man Ihro Majestät der Königin zu Böheim den Nahmen einer Mit-Regentin sehr unfüglich bey, da in Höchst-Deroselben die Real-Majestät ihren völligen und gäntzlichen Sitz hat. Wie wenig man aber sich zu besorgen hat, wenn gleich des Herrn Mit-Regentens Königl. Hoheit durch Theilnehmung an dem Exercitio Jurium Majestaticorum in einen Stand gesetzet würde, die Erb-Folge denen Durchlauchtigen Anwärtern und Anwärterinnen, so dieselbe zu gewarten haben, beschwerlich zu machen, ist bereits erwiesen worden, und solches wird aus denen gegebenen Versicherungen und Reversen noch kundbarer.

Ad V. Wolte man die in der Auftrags-Acte gebrauchte Worte: Mit-Genuß, Mit-Verwaltung, Mit-Regierung, auch noch genauer aus einander legen, als der Verfasser glaubet, daß solches hier geschehen ist, so folget dennoch daraus nicht, daß durch die Übertragung der Mit-Regentschafft das Totum, oder die gantze Real-Majestät mit allen darzu gehörigen Effectibus exhauriret, und in die Communion gesetzt wird. Verstehet man durch das Wort, Mit-Genuß, die Landes-Einkünffte; so sind Ihro Majestät die Königin zu Hungarn und Böheim ja durchaus

aus berechtiget, von denenselben nach Willkühr zu disponiren, und wer es immer ist, Dererselben auch ohne einige Übertragung einer Mit-Regentschafft theilhafftig zu machen. Wer würde wohl auf die Landes-Einkünffte einigen Zuspruch formiren können? steckt unter dem Worte, Mit-Verwaltung, das Exercitium derer, denen Ländern anklebenden Dignitæten, Ehren, Würden, Prorogativen und Officia, besonders wenn in diesen letztern habilitas Personæ sive sexus erfordert wird, durch eine Höchst-Deroselben beliebige Person, um so eher aber durch ihres Herrn Gemahls Königl. Hoheit zu exerciren: Und wer hat wohl auf ein solches Exercitium einigen Zuspruch? Das Recht oberwehnte Dignitæten, Ehren, Würden, Prærogativen und Officia zu exerciren, haben Ihro Majestät die Königin zu Hungarn und Böheim, als die nächste hohe Erbin gesammter Oesterreichischer Erb-Königreiche und Landen durch den Deroselben beschehenen Anfall besagter Königreiche und Länder, unwidersprechlich, wie bekannt, überkommen: Dieses klebet Ihro Majestät der Königin zu Hungarn und Böheim alleine an, und ist die Quelle und der Ursprung desselben eintzig und allein bey Höchst gedacht Ihro Majestät der Königin zu suchen. Übrigens bleibet der vernünfftige Lehr-Spruch: Quod quisque per alium facit per se ipsum fecisse intelligitur, fest gestellet. Das Wort, Mit-Regierung, begreifft eine solche Bothmäßigkeit über die Unterthanen in sich, welche erfordert wird, daß man an dem Exercitio der Jurium Majestaticorum, und derer, denen Ländern anklebenden Dignitæten, Ehren, Würden, Prærogativen und Officiorum zufolge der Übertragung würcklich Theil nehmen könne. So wird denn dieses Exercitium nur, nicht aber das Totum, oder die gantze Real-Majestät in die Communion gesetzet. Das vorbehaltene Eigenthum ist folglich kein leeres Wort, sondern hält die Real-Majestät, und das Recht, oder die Ur-Quelle dieses Exercitii in sich. Es wird solches aus denen Worten derer, von des Herrn Mit-Regentens Königl. Hoheit, gegebenen Reversalien bekräfftiget, welche also lauten: So nehmen Wir nicht nur diese Uns also beschehene Übertragung des Mit-Genusses, Mit-Verwaltung und Mit-Regierung sothaner gesammten Erb-Königreichen und Länder für die darinn klar ausgedruckte Zeit Danck-nehmigst und mit dem ausdrücklichsten Anhang an, von darum den Vorzug vor Ihro Majestät Unserer Gemahlin, als der forthin verbliebender alleiniger Erbin, nicht zu verlangen, sondern Wir verbinden Uns auch noch über das mittelst gegenwärtiger feyerlichster Reversalien auf das kräfftigste, als es nur immer denen Rechten nach beschehen kan, zur vollständigen Beobachtung und getreuer Erfüllung aller darinnen enthaltenen Clausulen, keine davon

genommen, als worwider Uns keine ausgedacht werden mögende Ursach oder Einwendung schützen kan noch soll. Andere Auslegungen gedachter so bedächtlich angegebenen Wörter lässet man auf seinen hohen und besten Werth beruhen.

Ad VI. Es erstrecket sich dieser Mit-Genuß, Mit-Verwaltung, und Mit-Regentschafft auf den Fall, wenn Ihro Majestät die Königin zu Hungarn und Böheim vor ihres Herrn Gemahls Königl. Hoheit versterben, und Descendenz hinterlassen, diese aber mündig werden solten, laut der in der Auftrags-Acte gebrauchten Modification dergestalt: Wie es nur immer ohne Abbruch der Pragmatischen Sanction am kräfftigsten und bündigsten seyn kan. So ergiebt sich daraus ja keine unternommene Abänderung der in der Sanctione Pragmatica fest gestellten Successions-Ordnung; sondern vielmehr derselben Aufrecht-Haltung und Bestättigung. Da die hohen Descendenten Ihrer Majestät der Königin zu Hungarn und Böheim Ihre causam ex provisione majorum haben, und man solches auch erkennet, eben darum redet man in besagter Auftragungs-Acte von jenem Fall auf eine solche Weise, daß denen hohen Descendenten nicht das geringste Præjudiz zuwachsen möge. Man leget ihnen die Mit-Regentschafft Ihres Herrn Vatters, des Herrn Herzogs zu Lothringen Königliche Hoheit, pro illo casu nicht als ein unumstößliches Gesetz auf, Ihro Majestät die Königin zu

zu Hungarn und Böheim sind nur in der unzweiffelhafften Zuversicht, daß Dererselben hohe Descendenten diesem Mütterlichen Willen aus kindlicher Ehrerbietung gegen des Herrn Vatters und Mit-Regentens Königl. Hoheit, Folge leisten werden. Wollen die hohe Descendenten Ihrer Majestät der Königin zu Hungarn und Böheim solches thun, wie man von Ihrer Hohen, und zu seiner Zeit sich spühren lassenden Tugend und kindlichen Ehrerbietigkeit allerdings hoffen darff, so sind ja dieselben eben sowohl berechtiget, die Mit-Regentschafft Ihres Herrn Vatters Königl. Hoheit gelten zu lassen, als Ihro Majestät die Königin zu Hungarn und Böheim dieselbe zu übertragen. Höchst-Diese und jene vergeben nichts, als ein Ihnen alleine zukommendes hohes Eigenthum. Wie weit sind nun die hohe Descendenten Ihrer Majestät der Königin zu Hungarn und Böhmen von Ihrem mündigen Alter noch entfernt! und bis dorthin kommt die Regierung gesammter Oesterreichischen Erb-Königreiche und Länder des Herrn Groß-Herzogs zu Toscana Königl. Hoheit paterno & tutorio nomine ohnedem zu.

Ad VII. Bündige und ausdrückliche Versicherungen mit dem Nahmen blosser Beschönigungen zu belegen, ist in der That sehr leicht, und geht nicht allemal an, aber noch weniger wenn es hohe Häupter betrifft. Man suchet gradatim fortzuschreiten, sagt der Verfasser der unpartheyischen Prüfung: So hätte derselbe denn

ſetzen ſollen, daß die in denen Aufftrags-Inſtrumenten enthaltene Clauſulen, proteſtationes intentioni, und nicht, wie er vorgiebt, factô contrariæ ſind. Nun iſt man von der guten und unbedencklich fallenden Intention Ihrer Majeſtät der Königin zu Hungarn und Böheim, auch des Herrn Mit-Regentens Königl. Hoheit durch eben dieſelbe Clauſulen und Modificationes überzeugt, welche der Verfaſſer anführet, und als bloſſe Beſchönigungen ausſchreyet. Liegt nicht klar vor Augen, daß man von der gantzen Sache keinen gröſſeren Effect verlange, als einen ſolchen, der zu Recht beſtändig, und der Pragmatiſchen Sanction unnachtheilig ſey? Hat jemand dem Verfaſſer der unpartheyiſchen Prüfung die, gewöhnlich billigſte, Abſichten des Königl. Hofes zu Wien anvertrauet, daß ſolcher für den völligen Ausbruch Dererſelben ſo ſehr in Sorgen ſtehe? Sind die Exempel König Johannis von Böhmen, Käyſers Alberti II. und Ferdinandi I. zum Grunde geleget worden (von welchen dennoch in der Acte des Auftrags der Mit-Regentſchafft ſowohl, als in denen Reverſalien des Herrn Herzogs zu Lothringen Königl. Hoheit keine Meldung geſchieht) ſo iſt dieſes in ſo weit zu verſtehen, als dieſelbe auf die gegenwärtigen Umſtände (auf welche bemelte Exempel, wie unten gezeigt ſoll werden, nicht durchaus inapplicable ſind) ſich appliciren laſſen. Dort wurde das Totum die Real-Majeſtät und das Eigenthum von denen Gemahlinnen übertragen, hier hält

hält man ſich das Eigenthum bevor, und übertraget nur einen Theil der Regierungs-Bürde, und verlanget, wie die Worte der Auftrags-Acte lauten, eine vertraute Mit-Obſorge und Beyhülffe. So haben dieſe zwey unterſchiedene Fälle nicht gleiche Würckungen, und von dem letztern begehret man keinen gröſſeren Effect, als der zu Recht beſtehen kan, und woraus der Pragmatiſchen Sanction, welche in jenem Fall noch nicht exiſtirte, kein auch nur geringer Abbruch und Nachtheil zuwachſe.

Ad VIII. Daß man durch Übertragung der Mit-Regentſchafft an des Herrn Herzogs zu Lothringen Königl. Hoheit von der Sanctione pragmatica nicht abweiche, noch weniger aber abzuweichen Willens ſeye, iſt bereits erwieſen worden. Geſchieht dieſes nun nicht, ſo wird folglich die Guarantie derſelben zu keinem Anſtoß geſetzt, und ſothane Gewehrung unter keinem auch nur geringſten Schein und Anlaß impugniret, und zurück gehalten werden können.

Ad IX. Hätte der Verfaſſer der unpartheyiſchen Prüffung beydes die Auftrags-Acte ſo wohl, als die von des Herrn Groß-Herzogs zu Toſcana Königlichen Hoheit ausgeſtellte Reverſalien etwas genauer betrachtet, ſo würde derſelbe ohne Zweifel gefunden haben, wie ſorgfältig auf das beſchworne Renunciations-Inſtrument Ihrer Majeſtät der Königigin zu Hungarn und Böheim vom 1. Febr. 1736. als auch auf die Adhæſions-Urkunde, welche des Herrn Herzogs zu Lothringen Königliche Hoheit von ſich

gegeben, und auch die Festhaltung der Pragmatischen Sanction geleistet haben, die gebührende Reflexion gemacht worden sey. In der Auftrags-Acte vom 21. Novemb. heist es; So ist zu förderst Unser Wille und Meynung, daß eben erwehntem Herkommen Unsers Erz-Hauses, und der den 19. April 1731. erklärten Erb-Folgs-Ordnung oder Pragmatischen Sanction, nicht nur der allermindeste Aufbruch nicht geschehen, sondern vielmehr dieselbe zum Grund des ganzen Innhalts gegenwärtiger Urkund geleget werde, folglich alles, was in dieser zu erkennen gegeben oder verordnet wird, anderst nicht zu verstehen seye, als in so weit es sich mit viel besagter Pragmatischen Sanction vereinbaren läst; massen wir allerdings erkennen, daß in Unserer Macht nicht stehe, zu deren Abbruch etwas zu verhängen, und nicht minder Unsers geliebtesten Gemahls, des Herzogs von Lothringen und Baar, Groß-Hertzogs von Toscana Liebden, von selbsten ungemein weit entfernet seyn, etwas, so damit nicht vollständig überein käme, mithin der von Ihro beschwornen Acceptations-Urkund Unserer Verzicht directè oder indirectè zuwider liesse, anzunehmen. Und hernach: Damit jedoch diese Ubertragung, und von Uns erklärte Willens-Meynung von niemanden, wer der gleich seye, zum mindesten Abbruch obangeführter

führter Pragmatischen Sanction oder derer darauf sich gründender beschwornen Verzichts- und respectivè Acceptations- und Adhæsions-Urkunden mißbrauchet oder mißdeutet werden möge; so wiederhohlen wir nicht nur alles, was wegen deren ungekränckter Festhaltung oben allschon sich ganz klar ausgedruckt befindet, sondern es haben auch Unsers geliebtesten Gemahls Liebden zu dessen mehrerer Bekräfftigung besondere Reversales, auf das Bündigste, als sie seyn können, derenthalben ausgestellet. In diesem sub eodem ausgefertigten Reversalien nun liest man folgendes. Insonderheit machen wir Uns auf das kräfftigste anheischig zu allem, was in oben einverleibter Acte von ungekränckter Festhaltung der Pragmatischen Sanction vom 19. April 1713. dann von der genauen Nachlebung Unserer beschwornen Acceptations-Urkund Ihro Majest. Unserer Gemahlin gleichfals beschworner Verzicht, und endlich von dem ausgefallenen und ausdrücklichen Vorbehalt aller deren weitern Anwartern oder Anwarterinnen vermög sothaner Pragmatischen Sanction zu kommenden Rechten enthalten und vorgesehen ist; als wider welches alles die nur auf die Art, wie obstehet, übertragene Mit-Regierung zum mindesten Behelff nicht zu dienen hat, gleichwie auch von Unserer Willens-Meynung

nung ungemein entfernet ist, darauf jemahlen zu verfallen. Dieses heist ja alle auf sein Ort gehörige, und nur zu wünschende Reflexiones machen; und können dahero die nicht lædirte hohe Successores sich keines juris contradicendi gebrauchen. Gerechte, billiche und jemanden unstreitig zukommende Unternehmungen aber aus weitaussehenden meistens leeren Besorgnüssen verhinderen zu können, wird gewiß in keinem Recht gelehret.

Ad X. Wäre dieses auch die Haupt-Intention des gantzen Ubertragungs-Wercks, der Königlichen Hoheit des Herrn Herzogs zu Lothringen, Groß-Herzogs zu Toscana den Weg zum Kayser-Thron zu bahnen; so würde solches eine sehr löbliche, und dem Bono Publico Imperii Romano-Germanici sehr vorträgliche und vortheilhaffte Absicht seyn. Sind nicht alle diejenigen Durchleuchtigste Fürsten, welche bey der Wahl eines Römischen Käysers in Vorschlag können oder werden gebracht werden, nur in Ansehung anderer denen es durchaus an genugsamen Landen fehlet, die Kayserliche Würde mit hinlänglicher Authorität zu souteniren, als mächtig, und folgsam zu derselben fähig anzugeben? Fällt die Wahl zum Römischen Kayser auf des Herrn Herzogs von Lothringen Königl. Hoheit, aus: so wird es ihnen, so lang Ihro Majestät die Königin zu Hungarn und Böheim bey Leben verbleiben, oder so lang höchst Dero hohe Descendenten das erforderte noch sehr entfernte Alter nicht erreichen,

reichen, und bey gehörigen zuhoffenden Umständen auch in jenem Fall, an genugsamen Landen nicht fehlen, die Kayserliche Würde behörig souteniren zu können. Verstürben aber (wo für GOtt seye) Ihro Majestät die Königin zu Hungarn und Böheim samt Dero hohen Abstammung vor dem Herrn Herzogen zu Lothringen und bekleideten Dero Königl. Hoheit damals würckl. die Kayser-Würde, so wäre in Betrachtung des boni publici Imperii Romano-Germanici zu wünschen, daß man als denn mehr auf dieses als auf die, in sich sehr vorsichtige nützliche, und übrigens unverrückt zu bewahrende Dispositionder Sanctionis Pragmaticæ gienge, und die hohen Garanten derselben, wie nicht weniger die Durchlauchtigste Erb-Folgere, und Erb-Folgerinnenen, auch gesammte Oesterreichische Königreiche und Lande besagte Sanctionem Pragmaticam zum nachdrücklichen Behuff des bemeldten boni publici, & tranquilitatis Imperii Romano-Germanici erforderter massen modificirten. So gültig und unwidersprechlich nun als die Aufnahme des Herrn Herzogs zu Lothringen, Groß-Herzogs zu Toscana, Königlichen Hoheit zum Mit-Genuß, Mit-Verwaltung, und Mit-Regierung der sämmtlichen Oesterreichischen Lande, durch die, in denen Auftrags-Instrumenten angebrachte Clausulen, und protestationes, wird: So wenig laufft auch

II.

DEr beschehene Auftrag der Böhmischen Chur-Würde an Dieselben, denen Grund-Gesetzen und der Observanz des Heil. Röm. Reichs und ermeldter Oesterreichischen Erb-Königreiche und Lande zuwider. Eines Theils weil die Böhmische Chur-Würde Ihro Majestät der Königin zu Hungarn und Böheim durch den Anfall des Königreichs Böheim unstreitig zustehet A. B. C. 7. §. 2. und dahero Höchst-Dieselben diese Würde, welche Sie selbst haben, nach denen vernünfftigen Principiis aller Rechten durch einen andern exerciren, und folgsam einem andern, besonders aber Höchst Dero Durchlauchtigstem Gemahl übertragen können; andern Theils, weil die Provisio Legis Imperii, so in dem 23. und 24sten §§. des 7. Capituls der guldenen Bull enthalten, durch den 5. §. bemelten Capituls limitirt wird, daß dieselbe Lex denen Freyheiten und Vorrechten des Königreichs Böheim, als mit welchem Chur-fürstenthum es sich maxime autem intuitu successionis gantz anders, als mit denen übrigen verhält, nicht nachtheilig fallen solle, erwehnte Provisio Legis, auch successionem, & respectivè administrationem proximorum Agnatorum, und dahero einen Fall in sich enthält, welcher bey jetzigen Umständen, da der völlige Manns-Stammen erloschen, ohnmoglich existiren kan, anbey aber stante indisputabili successione fœminea in Regnum Bohemiæ schon zur Zeit der verfertigten guldnen Bull allerdings hat eingesehen werden kön-

können. Nun setzt man zum voraus, daß eine Prinzeßin, welche der Succession in ein Chur-fürstenthum fähig ist, nothwendiger weiß auch der Verwaltung der Chur-Rechte muß fähig seyn, da diese von dem Besitz des erstern herrühren, welches alles in der Antwort auf die nachstehende Haupt-Frage gantz klar probiret und demonstriret soll werden.

Ad I. Die in dem Königreich Böheim aus denen vorigen Zeiten vorhandene Exempel bestättigen das Recht trefflich, welches eine Erbin der Cron Böheim hat, die Chur-Würde ihrem Gemahl zu übertragen, und sind dieselben auf gegenwärtige Umstände nicht so inapplicabel, als man vorgibt. Heinrich von Cärnthen, der Gemahl Annen, Wenceslai des IV. älteste Erb-Tochter, suchte die Belehnung über das Königreich Böheim durch 3. gantze Jahren nicht, verfuhr anbey mit denen Böhmen sehr übel, und wurde dahero seines Reichs verlustigt. Hierauf begehrte die andere Tochter Wenceslai des vierten der Annen Schwester, Elisabeth, auf dem Reichs-Tag zu Speyer vom Kaiser Heinrich dem siebenden die Belehnung des ihr von Ihrer ältern Schwester Margarethen überlassenen, und dahero anheim gefallenen Königreichs Böhmen. Alldort nun vermählte sich Elisabetha mit des Kayfers Sohn Johann von Lutzelburg, und brachte demselben als Erbin des Königreichs, und der Chur Böhmen die Königs- und Chur-Würde zu. Beydes

des wurde auch Johannes in der That, König so wohl als Churfürst; die Böhmen erkannten Ihn für ihren rechtmäßigen Herrn und König, welcher sein unwidersprechliches Recht zur Crone durch seine Gemahlin als Erbin bemelten Königreichs überkommen habe, und als Churfürst wohnte er 1314. dem Wahl-Tag zu Franckfurt bey, und gabe sein Votum Ludovico aus Bayern. Heinrich von Cärnthen suchte zwar gleich Anfangs die Böhmische Cron mit Gemalt zu behaupten, Johannes aus Lützelburg aber erhielte sich gleichfalls mit Gewalt bey seinem Ihm schon unstreitig zustehenden Recht, und zwange Heinrichen aus Cärnthen, sich zufrieden zu geben. Struv. C. H. G. Period. 9. Sect. 5. §. V. Goldast. de R. B. lib. 6. c. 5. §. 8. seqq. Golfay: Pragmatische Geschichte der Crone Böhmen c. 16. Thes. 3. c. 17. So wurde also Johannes nicht mit Kriegs-Gewalt in das Königreich eingesetzet, oder von denen Böhmischen Ständen zum König erkiesen, sondern sein gantzes Recht rührte von seiner Gemahlin der Böhmischen Erbin Elisabetha her. Der gelehrte Herr Glafey selbst bekennet aufrichtig in seinen pragmatischen Geschichten der Cron Böhmen, cap. 17. Thes. 1. die Crisis historiæ gebe an die Hand, daß die Scriptores, welche vor das Erb-Recht der Printzeßin Elisabeth streiten, viel besser und coæver als andere sind. Albertus der zweyte aus dem Durchlauchtigsten Hause von Oesterreich, und Römischer Kayser hatte des ebenfalls Römischen Kayserss Si-

Sigismundi einige Tochter und Erbin derer Königreiche Hungarn und Böheim Elisabetham zur Ehe: da nun dieser Printzeßin Erb-Recht durch die Böhmischen Gesetze und das alte Herkommen fest, und ausser allem Streit gesetzt war, tratte Albertus aus dem durch seine Gemahlin erlangten Recht zu der Böhmische Crone, die Regierung des Königreichs Böhmen würcklich an. Goldast. l. c. Lib. 6. c. 6. §. 3. Glafey l. c. c. 21. Thes. 1. kein Agnat, welcher die Administration der Böhmischen Chur-Würde sich vindiciren können, war dazumahl, so wenig als jetzo vorhanden, doch hatte sich auch keiner von denen Königl. Cognatis dargestellet. Ferdinandus der erste auch aus dem Durchlauchtigsten Ertz-Hause von Oesterreich und Römischer Kayser, erheyrathete durch Annen, Ludovici des Königs zu Hungarn und Böheim Schwester diese beyde Königreiche, und obgleich Ludovici und Annä Vatters Bruder Sigismundus, König in Pohlen, (ein sehr naher Seiten-Verwandter und Agnatus) vorhanden war, so legte dennoch derselbe Ferdinando nichts in Weg, sondern liesse Ihn in ruhigem Besitz derer beyden Königreiche Hungarn und Böhmen, weilen Ferninandus dieser zwey Königreiche unstreitiges Eigenthum durch besagte seine Gemahlin Annam überkommen hatte. Goldast. l. c. lib. 6. c. 9. §. 1. Glafey l. c. C. 25. Thes. 1. Nun hat die Sanctio pragmatica bekannter massen die, einer hohen Erbin und Besitzerin des Königreichs und de-

Chur

Chur Böhmen zukommende Gerechtsame keineswegs eingeschräncket, sondern es werden diese durch jene vielmehr bestättiget. Die eintzige Absicht der Pragmatischen Sanction ist die Feststellung der (in dem Königreich Böhmen ohne dem gewöhnlichen) weiblichen Erb-Folgs-Ordnung derer Durchlauchtigsten Carolinischen und Josephinischen Ertz-Herzoginnen. Es giebt dieselbe ein blosses Eventual-Recht, welches durch den an des Herrn Herzogs zu Lothringen Königl. Hoheit beschehenen Auftrag der nur administratorio nomine zu verwaltenden Böhmischen Chur-Würde nicht im geringsten geschmälert oder gekräncket wird; die Pragmatische Sanction leidet dadurch gar keinen Abbruch, die Erb-Folgs-Ordnung wird nicht alteriret oder geändert, denen hohen Anwartern und Anwarterinnen nicht das mindeste Præjudiz zugezogen. Das Argumentum à majori ad minus findet dahier keinen Platz, und wer hat wohl jemahls gehöret, daß in solchen Fällen argumentum à majori ad minus negativè conceptum statt haben konne. Ist dieses nicht denen Principiis aller Rechten zuwider. Es heist wohl: Cui licet, quod est plus, licet & quod est minus, nicht aber: Cui non licet quod est plus, nec licet, quod est minus. Und dißfalls könte man unzehlige Gleichnissen beybringen. Wolte man im gegenwärtigen Fall füglich à majori ad minus schliessen, so müste solches also geschehen: Das majus, nemlich die völlige Cession der Königl. Böhmischen Regierung

rung, und des Eigenthums an den Gemahl einer regierenden Königin geht bey jetzigen Umständen um darum nicht an, weil dieses vielleicht der Pragmatischen Sanction einen Abbruch zuzöge; So geht denn das minus, da solches derselben erwiesener massen durchaus nicht zuwider laufft, allerdings an, und hat um so mehr seine Richtigkeit, als die Verordnung der guldenen Bull ohnmöglich auf gegenwärtigen Fall sich appliciren lässet; der würcklichen Durchlauchtigsten Besitzerin der Cron und Chur Böhmen auch kein impedimentum im Wege liegt, die administratorische Verwaltung der Chur-Würde jemanden, besonders aber dem hohen Gemahl übertragen, und die der Chur-Würde anklebende Chur-Rechte durch andere exerciren zu können. Ubrigens aber bleibt es bey dem, daß die Cron und Chur Böhmen von denen andern Churfürstenthümern sehr unterschieden ist, und gantz besondere Vorrechte und Freyheiten hat.

Ad II. Daß die Böhmischen Stände nie ein Recht gehabt haben, Zeit währender Minderjährigkeit ihrer Könige die Regierung des Königreichs oder die Chur- und Wahl-Jura zu verwalten, wann Agnati und auch Cognati vorhanden gewesen, ist noch nicht erwiesen. Vielmehr erhellet das contrarium aus dem, was sich bey der Wahl Kayser Friederichs des dritten und Kaysers Carl des fünfften zugetragen: Da jener zum Römischen Kayser erwählet wurde, schickten die Böhmischen Stände

Hein-

Heinrichen von Plauen, den Burggrafen von Meissen, zum Wahl-Tag nach Franckfurt, und der Agnatus proximus und nachmahliger Kayser Friedrich selbst, muste zurück stehen. Bey der Wahl Caroli des Fünften aber wurden die Gesandten Königs Sigismundi in Polen abgewiesen, und der Böhmischen Stände Gesander, Ladislaus von Sternberg, und zwar mit dem Anhang, wie die guldene Bull vermöchte, zur Kayser-Wahl einhellig zugelassen. Haben nun Cognati ja Agnati selbst denen Böheimischen Ständen weichen müssen, und sind gewichen, welches dieselbe gewiß nicht so schlechterdings hätten hingehen lassen, soferne solche eines bessern berechtiget gewesen wären; Um so mehr haben blosse Cognati wider den von einer eigenthümlichen Besitzerin des Königreichs Böhmen unternommenen Auftrag einer adminiſtratorio nomine zu verwaltenden Chur-Würde nichts einzuwenden. Zudeme, so ist ja der Casus eines minderjährigen Königs, oder einer minderjährigen Königin jetzo nicht zugegen. Hätten Ihro Majestät die Königin zu Hungarn und Böhmen das Chur-mündige Alter noch nicht erreichet, so könnte man vielleicht ex mente Legis, welche dißfalls die guldene Bull ist, nicht aber ex verbis derselben, weil solche nur Agnatorum gedencket, probiren und deduciren; Daß alsdann die Verwaltung der Böhmischen Chur-Würde dem nächsten Chur-mündigen Erb-folger männlichen Geschlechts zufallen müsse, und auch nur ex suppo-

sito, daß die Böhmischen Stände das Recht nicht haben, so wie sie es doch haben, Zeit-währender Minderjährigkeit derer Besitzere des Königreichs Böhmen, eines und des andern Geschlechts, die Chur- und Wahl-Rechte zu verwalten. Nun ist aber der Fall eines minderjährigen Königs oder einer minderjährigen Königin, wie gesagt worden, nicht zugegen, und die Böhmischen Stände erkennen sehr wohl, daß es nicht auf eine Hindernüs hinaus lauffe, da der Besitzer des Königreichs minderjährig ist, oder aber, da eine nicht minderjährige Prinzeßin das Königreichs besitzt, und solchergestalt keine vergebliche Identitas rationis vorhanden sey.

Ad III. Aus dem §. 4. des Reichs-Abschieds de Anno 1545. ergiebt sich, daß, weil man über die nicht gnugsame Vollmacht derer Gesandten (wodurch die von denen Böhmischen Ständen abgeschickte verstanden werden) sich beschweret hat, das Befugnüß der Cron Böhmen auf Reichs-Tägen auch durch die Gesandte, so die Böhmischen Stände ernennet, zu erscheinen in keinen Zweiffel seye gezogen worden. Stunde es in Kayſers Ferdinandi freyer Macht auf den Reichs-Tag cum liberrima potestate substituendi zu senden, wen er gewolt hat, da derselbe doch kein anderes Recht auf das Königreich Böhmen hatte, als jenes, welches aus der mit der Cron- und Chur-Erbin Anna getroffenen Vermählung entsprungen: Wie

viel eher haben Ihro Majestät die Königin zu Hungarn und Böheim völlige Macht, die administratorische Verwaltung der Churwürde jemanden, besonders aber Höchst-Dero Durchlauchtigstem Gemahl nach Gefallen zu übertragen, da Höchst-Gedachte Ihro Majestät die Königin das Königreich Böhmen aus keinem durch eine hohe Vermählung, oder auf eine andere Weiß überkommenen Recht besitzen, sondern besagtes Königreich als unwiderſprechliche Erbin gesamter Oesterreichischer Erb-Königreiche und Lande inne haben. Ihro Majestät die Königin zu Hungarn und Böhmen können folglich ein gleiches thun, und auf Wahl- Reichs- und andere Täge cum liberrima potestate substituendi senden, wenn Höchst Dieselben wollen, und dieses zwar nach der bekannten Regul: Quod quis per alium facit, per se ipsum fecisse intelligitur; Da doch ein jedweder dasjenige Recht, welches er selbst hat, durch einen andern kan ausüben. Wie unstreitig aber Ihrer Majestät der Königin zu Hungarn und Böhmen das Recht zustehe, die Chur-Rechte selbst zu üben, und folglich solche einem andern, besonders aber Dero Durchlauchtigstem Gemahl zu übertragen, wird in folgenden dargethan werden. Die Regul: Quod quisque non habet, in alterum transferre non potest, findet dazumahl statt, wann demjenigen selbst, welcher ein Recht transferiren wolte, dieses Recht nicht zukomt, darum giebt auch alia lectio die obige Regul also:

so: Nemo potest plus juris in alium transferre, quam ipse habeat. Daß auch die guldene Bull Ihrer Majestät der Königin zu Hungarn und Böhmen nicht in den Weg tritt, ist theils oben gewiesen worden, theils aus dieser Ursach klar, weil die in der Guldenen Bull enthaltene Vorsehung auf jetzigen Fall, da keine Agnati vorhanden, und, generaliter loquendo, auf das Königreich Böhmen inapplicabel ist, und folgsam, wenn man dieselbe auf gegenwärtige Umstände appliciren wolte, die Böhmische Chur-Würde, welche doch dem Königreich anklebet, völlig quiesciren und erlöschen müste, welches wohl niemand wird behaupten wollen.

Ad IV. Daß Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz des Herrn Herzogs zu Lothringen, Groß-Herzogs zu Toscana Königl. Hoheit, als Administratorem der Böhmischen Chur-Würde zu dem Wahl-Termin beruffen lassen, zeiget, wie sehr bemeldt Ihro Churfürstliche Gnaden dieses Ihrem Ertz-Cantzler-Amt gemäß erachten, und wie gültig der Auftrag der Böhmischen Chur-Würde an des Herrn Herzogs zu Lothringen Königliche Hoheit, in sich selbst sey: Wird habilitas subjecti præsupponiret; so sind Ihro Majestät die Königin zu Hungarn und Böhmen, vermög des Höchst-Deroselben angefallenen Erb-Königreichs und Churfürstenthums Böhmen gewiß ein solches Subjectum habile, die Chur-Würde selbst zu üben, und einfolglich Höchst-Dero Hohen Gemahl zur

administratorischen Verwaltung zu übertragen. Dieses wird durch die Antwort auf die aufgeworffene

Haupt-Frage:

Ob nemlich Ihro Majestät die Königin zu Hungarn und Böhmen die dem Königreich Böhmen unstreitig anklebende Chur-Würde dergestalt zu üben und zu brauchen berechtiget sind, daß sie mit ihrem Voto bey Wahl-Reichs-Deputations- Collegial- und andern Tägen allen und jeden ordinari- und extraordinari Churfürstlichen Zusammenkünfften, auch folgends zu Exercirung des Erz-Schenckten-Ampts bey der Kayserl. Crönung zu admittiren?

gantz klar erwiesen werden. Und da setzt man billig zum voraus, daß niemand die unstreitige in dem Königreich Böhmen hergebrachte weibliche Erbfolge, wie auch, daß ein König oder Königin in Böhmen virtute Regni die Chur-Würde überkomme, und endlich, daß das Königreich und Churfürstenthum Böhmen von denen übrigen Churfürstenthümern unterschieden, auch dißfalls etwas besonders habe, im geringsten Zweiffel werde ziehen wollen. Dasjenige, welches von dem Verfasser der unpartheyischen Prüfung zum Voraus gesetzt wird,

giebt man ihm gern zu, und lässet solches an seinem Ort gestellet sehn, doch mit diesem Anhang, daß, wenn ein Reichs-Gesetz in einer Sache und in einem besondern Fall nicht deutlich disponiret, alsdenn die Entscheidung einer sich äussernden Frage ex ipsa rei natura und aus der unterbrochenen Observanz derjenigen Provinz, welche besagte Frage angehet, müsse hergeleitet werden, und man übrigens keiner Legis expressæ bedörffe, welche dem wortlichen Inhalt nach die Frage entscheide.

Ad a) So ruhet denn das Hauptwerck vornemlich darauf, ob ein Reichs-Gesetz vorhanden, welches in gegenwärtiger Controvers klar deduciret, und einer rechtmäßigen hohen Erbin des Königreichs und der Chur Böhmen die Macht benehme, die Chur-Würde selbst zu üben, oder die Verwaltung derselben einem andern zu übertragen? Und daß dieses in dem siebenden Capitul der guldenen Bull ausdrücklich geschehe, wird wohl niemand, der solches gelesen, behaupten können oder wollen. Das erste Membrum des 7. Capituls der guldenen Bull ist, daß die Chur-Würde, und die derselben anklebende Chur-Rechte auf denen Landen hafften sollen. Dieses hilfft wiederum die Wahrheit des Grund-Satzes zu bestättigen, daß Ihro Majestät die Königin zu Hungarn und Böhmen als eigenthümliche Besitzerin der Cron, und folglich der Chur Böhmen, die Chur-Würde und Chur-Rechte selbst üben, oder dererselben Verwaltung einem andern (um desto eher aber

einem hohen Gemahl) müsse übertragen können. Aus was immer Absichten Kayser Carl der Vierte die Verordnung gemacht habe, daß die Chur-Würde denen Ländern ankleben solle, dieses thut zur Sache nichts, genug, daß derselbe statuiret, daß die Besitzere Electoratuum hoc ipso Electores sind. So wird auch das Factum und der Streit zwischen Ruperto Seniore und Ruperto Secundo von dem Verfasser der unpartheyischen Prüfung nicht gründlich erzehlet.

Rupertus Senior schützte das im Pfältzischen Hause damahls übliche Jus Senioratus vor, und wolte Ruperti II. Primogenitur-Recht nicht gelten lassen. De Persona habili macht Kayser Carl der Vierte in dem ersten Membro keine Meldung, daß er aber alleine Filiorum und Masculorum gedencket, mag wohl dieses die Ursach seyn, weil die Churfürstenthümer in Regula Mannslehen sind, welche Regula aber in Betrachtung des Königreichs Böhmen bekannter massen ihren Abfall leidet.

In dem andern Membro macht Kayser Carolus der Vierte folgende Disposition: Das Recht, die Stimme, und die Macht einen Römischen König zu wählen, soll beständig, nach Ordnung der Primogenitur, auf des verstorbenen Churfürstens ältesten Sohn, und denn wiederum auf dessen ältesten Sohn fallen. Daß aber das Wahl-Recht nur bloß auf Masculos fallen solle, von dem ist in diesem Membro nichts. Carl der Vierte gedencket hier nur Masculorum, weil

weil Succeſſio masculina tantum in allen Churfürstenthümern, Böhmen ausgenommen, üblich war; so redet denn derselbe auch an diesem Ort secundum potiora & substratam materiam. Hieraus lässet sich also schliessen: Da alle Churfürstenthümer, ausser allein das Königreich Böhmen, zur Zeit schon Kayſers Caroli IV. bloß männliche Reichs-Lehen waren, so konte das Wahl Recht intuitu illorum auf keine andere als auf Masculos fallen. Weil nun, auch schon zur selben Zeit, die weibliche Erb-Folge im Königreich Böhmen üblich, hergekommen und fest gestellet war, Kayser Carl der IV. auch deme ohngeacht der Chur-Böhmen Erwehnung macht, so muß das Wahl-Recht in Ansehung der Chur-Böhmen auch auf Fœminas fallen können, und diese alsdenn gewisser massen tamquam Masculi zu considériren seyn, da zudeme jenes weder in diesem 7. Capitul, weder an einem andern Ort der Guldnen Bull ausdrücklich verbotten wird. Wenn aber eine Prinzeßin nicht fähig wäre die Chur-Würde selbst zu üben, oder die Verwaltung einem andern zu übertragen: warum hat Kayser Carl der IV. diesfalls keine besondere Verordnung in der guldenen Bull gemacht? Es konte ja der Fall, daß das Königreich und die Chur-Böhmen einer Prinzeßin anfalle, stante jam aute tempus conditæ Bullæ Aureæ indisputabili succeſſione fœminea, schon dazumahl leicht vorgesehen werden. Geschahe solches nicht darum, weil das Königreich und

die Chur Böhmen vor andern Churfürſtenthümern des Reichs etwas beſonders hat? Von der unzeitigen Sorge, daß eine Perſon, weiblichen Geſchlechts, endlich gar auf den Kayſer-Thron geſetzt werden möchte, war Kayſer Carl der IV. durchaus befreyet, da ja alle übrige Churfürſtenthümer, Böhmen ausgenommen, Manns-Lehen ſind, und von dieſer Beſorglichkeit iſt kein eintziges Wort in der guldnen Bulle aufgezeichnet. Hat Carolus IV. denen ferneren, bey Kayſer-Wahlen zu beſorgenden Einmiſchungen derer übrigen weltlichen Fürſten, welche nicht Churfürſten ſind, vorbeugen wollen, ſo fällt ja das Suppoſitum im gegenwärtigen Falle weg, da Ihro Majeſtät die Königin zu Hungarn und Böhmen nicht nur eine bloſſe Fürſtin des Teutſchen Reichs, ſondern eine Churfürſtin deſſelben ſind. Der Numerus Electorum wird durch dieſelbe nicht vermehrt, und die Wahl-Rechten bleiben in ihrem gantzen. Die gleich folgende Frage ſoll die gantze Sache klar machen: Auf was Art haben die Kayſere Albertus II. und Ferdinandus I. (welche beyde nach errichteter Guldnen Bull gelebt haben) die Böhmiſche Königs- und Chur-Würde überkommen? Iſt ſolches durch die mit denen Erbinnen beſagten Königreichs getroffene Vermählungen geſchehen: So müſſen dieſelbe Erbinnen und Gemahlinnen nach des Verfaſſers der Unpartheyiſchen Prüfung eigenem in ſich richtigem Principio, quod nemo transferat, quod non habet, bemeldte Königs-

nigs- und Chur-Würde, auch das Recht dieſelbe auszuüben oder zu übertragen, ſelbſt gehabt haben, und folgſam Ihro Majeſtät die Königin zu Hungarn und Böhmen, als wahre unſtreitige Erbin des Königreichs und der Chur Böhmen dieſe Chur-Würde und das Recht dieſelbe auszuüben oder zu übertragen, jetzo auch haben. Wurden die Kayſere Albertus II. und Ferdinandus I. virtute Regni Könige und Churfürſten? So ſind Ihro Majeſtät die Königin zu Hungarn und Böheim ja auch die würckliche, wahre, und eigenthumliche Beſitzerin des Königreichs und Chur-Böhmen. Kein dritter Modus, durch welchen dieſe beyde Römiſche Kayſere zur Böhmiſchen Chur-Würde hätten gelangen können, iſt nicht zu erfinden. Von einer Wahl der Böhmiſchen Stände kan auch nichts eingewendet werden, maſſen das Wahl-Recht der Böhmiſchen Stände, laut des von Carolo IV. ertheilten Privilegii de Anno 1348. ſelbſt, nur domahls ſtatt hat, cum de progenie Regali Bohemiæ Maſculis vel Femella ſuperſtes legitimus nullus fuerit oriundus. Nun waren aber Femellæ ſuperſtites legitimæ vorhanden, und durch dieſe iſt das Königreich und die Chur Böhmen auf das Durchlauchtigſte Ertz-Hauß von Oeſterreich glücklich gebracht worden.

In dem dritten Membro, welches von dem Fall handelt, wenn ein Churfürſtenthum dem Reiche verledigt wird, geſchieht zugleich denen

Vorrechten und Freyheiten des Königreichs und der Chur Böhmen eine genugsame Vorsehung, und diese Reservation kan um so eher auf die zwey vorhergehende Fälle gezogen werden, weil klar vor Augen liegt, daß das gantze 7. Capitul der guldnen Bull von männlichen Reichs-Lehen und Churfürstenthümern vielmehr, als von dem Königreich und Chur Böhmen, welches ein Reichs-Gunckel-Lehen ist, redet. Auſſer daß die Worte virtute Regni (unter welchen alleine das Königreich Böhmen kan verstanden werden) generaliter gesetzt sind, und sich auf Weibliche sowohl als Männliche Erben erstrecken; indem ja Carolus IV. die damahls im Königreich Böhmen übliche und hergebrachte weiblich Erb-Folge nicht umstöſſet, noch dißfalls in bemeldtem 7. Capitul etwas besonders statuiret, oder denen hohen Erbinnen des Königreichs und der demselben anklebenden Chur Böhmen die Macht benimmt, die Chur-Würde selbst zu üben, oder durch einen andern verwalten zu lassen.

Dieses ist nun die deutlichste und aus denen eigenen Worten des erwehntem 7. Capituls genommene Erklärung der Guldnen Bull. Mit was gutem Succeſs aber Kayser Friederich der Dritte sich denen Böhmischen Ständen entgegen gesetzt, und wie wenig demselben die Aeuſſerung derer, von dem Verfasser der Unpartheyischen Prüfung, angenommenen Principiorum geholffen habe, ist aus denen Geschichten selbiger Zeiten bekannt. Kayser Friederich muste von

seinem Ansinnen abstehen, und zuletzt drungen die Böhmischen Stände demselben so gar die Person des jungen Ladislai noch vor der Majorennität ab. So bekräfftigen denn sowohl die Fasta Historica, als die obengesetzte deutliche Interpretation der Guldnen Bull, daß es mit der Cron Böhmen sich gantz anderst, als mit andern Churfürstenthümern verhalte, und daß man von diesen auf jene nicht füglich argumentiren könne. Diverſorum enim diverſa est ratio. Die Wege, welche man suchen will, die Chur-Gerechtigkeit bey der Crone zu erhalten, zu einer solchen Zeit, da Böhmen von einer Prinzeßin beherrschet wird, und diese doch nicht solle fähig seyn, die Chur-Würde selbst zu üben, oder die Verwaltung derselben einem andern zu übertragen, sind mit der Indole Regni, & Electoratus Bohemiæ nicht compatibel; und soll ein Cognatus durch hohe Personen weiblichen Geschlechts, welche keinen Anspruch auf die Cron und Chur Böhmen, als zu seiner Zeit, und bey erforderten Umständen haben, das Recht erlangen können, die Chur-Gerechtigkeiten Tutorio oder adminiſtratorio nomine ausüben zu können, wie vielmehr ist eine eigenthumliche Besitzerin der Cron und Chur Böhmen befugt, die Chur-Würde selbst zu üben, oder aber derselben adminiſtratorische Verwaltung einem andern, und besonders einem hohen Gemahl, zu übertragen.

Von dem Recht, welches die Böhmischen Stände haben, währender Minderjährigkeit Ihrer

Könige oder Königinnen die Chur-Rechte zu verwalten, und Wahl-Reichs- und andere Täge zu beschicken, ist bereits gehandelt worden. Dieses Recht wird durch das Attestatum Königs Sigismundi in Pohlen de An. 1517. noch deutlicher gemacht. Die Worte desselbigen sind: Quia cum duo status Baronum & militarium Regni Boemiæ sponte, & libera eorum voluntate, sine præjudicio jurium & libertatum suarum, Nos in Tutorem & Protectorem illius Regni, una cum Sereniſſimo & Excellentiſſimo Principe & domino Maximiliano Divina favente Clementia Electo Romanorum Imperatore semper Augusto --- Fratre & consanguineo nostro Chariſſimo, usque ad legitimos annos Ludovici Hungariæ & Boemiæ Regis, & Marchionis Moraviæ, Nepotis nostri Chariſſimi per suos insignes Oratores susceperint ea lege &c. Dennoch hatte Sigismundus die Administration des Lands nicht: die Böhmischen Stände alleine beschickten den Wahl-Tag Kayſers Caroli V. und dererselben Gesandten, Ladislao von Sternberg, wurde der Vorzug zuerkannt. Nun ist man aber im Fall eines minderjährigen Königs, oder einer minderjährigen Königin gar nicht. Zwischen dem aus dem Unterschied des Geschlechts herrührenden Hindernüß aber gewisse Chur-Functiones in eigener Persohn verrichten zu können, und zwischen der Minderjährigkeit und der aus derselben flieſſenden Unfähigkeit, die Chur-Würde selbst verwalten zu können, ist keine Itenditas rationis.

rationis. Diese ist in der guldenen Bull ausgedruckt, von jenem redet dieselbe kein Wort. Jenes, sagt billig der Auctor der kurtzen Gegen-Anmerckungen über die Acten-mäßige Nachricht wegen der Böhmischen Chur-Functionen, ist eine Inhabilitas legis tantum, welche in substrato dieses Reichs-Gunckel-Lehen gäntzlich hinweg fällt. Ist also eine Prinzeßin, welche das Königreich Böhmen besitzet, habil, die Chur-Würde selbst zu üben, oder die Verwaltung einem andern zu übertragen, so kan keine administratorische Versehung durch einen nächsten Chur-mündigen Erb-Folger männlichen Geschlechts Statt haben. Nun fragt man hoc casu wiederum: Wann ein solcher hoher Chur-mündiger Erb-Folger die Chur-Würde verwaltete, quo jure & nomine geschähe dieses? daß es ex jure & nomine proprio des Chur-mündigen Erb-Folgers geschiehet, wird wohl niemand sagen oder behaupten wollen: Denn wäre dieses, so müste derselbe würcklicher Besitzer des Königreichs und der Chur-Böhmen seyn. Also geschiehet es denn Jure & nomine alieno, nemlich nomine derjenigen Prinzeßin, welche das Königreich und die Chur Böhmen eigenthumlich besitzet. Derjenige und diejenige aber, cujus nomine ein Recht verwaltet wird, muß dieses Recht selbst haben; So muß folgsam diejenige Prinzeßin, in welcher Nahmen ein Chur-mündiger Erb-Folger männlichen Geschlechts die Chur-Würde verwalten, und die Chur-Gerechtigkeit üben will, dieselbe Chur-

Würde

Würde und das Recht die Chur-Gerechtigkeiten zu üben, selbst haben, und folglich einem andern übertragen können. Die Application davon ist leicht zu machen, die Sache aber in sich gantz deutlich und klar. In der Indole des Königreichs und Chur Böhmen steckt etwas gantz besonderes, und von denen übrigen Churfürstenthümern sehr unterschiedenes, dahero lässet sich von diesen auf jenes nicht argumentiren, und diese ist eben die Ursach, warum Carolus der Vierte zwar den Fall der Minderjährigkeit exprimiret, von dem Casu aber, wenn eine Prinzeßin zur Böhmischen Crone gelanget, keine Meldung gemacht hat. Daß aber gedachter Kayser bloß des unmündigen Vatters Bruder zum Vormünder verordnet, und nicht weiter fortgehet, ist nicht dieses die Ursach, als wären die übrigen männlichen Seiten-Verwandte ausgeschlossen, sondern weil Ordo Successionis & Tutelæ aus dem einzigen Exempel des Vaters Bruder schon gnugsam abzunehmen ist. Übrigens ist es im Jure publico noch nicht ausgemacht, daß Tutela Electoralis keinem andern als proximo Agnato übertragen werden könne, und viele sind der widrigen Meynung. In der guldenen Bulle wird zwar das Wort Agnat nicht gebraucht, doch geschieht nur solcher Personen Erwehnung, welche dem minderjährigen oder gar verstorbenen Churfürsten per masculini sexus conjunctionem befreundt sind. Was sind nun diese, als blosse Agnati? derer Cognatorum aber geschiehet auch die geringste Meldung

dung nicht. Kein Agnatus ist nach völligem Abgang des Durchlauchtigsten Oesterreichischen Manns Stammes, jetzo nicht mehr vorhanden, und kan ohnmöglich ein solcher mehr vorhanden seyn. So höret dann die Disposition der guldenen Bull bey gegenwärtigem Fall auf, und kan nicht hieher gezogen werden. Aus dem angeführten Exempel von Herzog Albrechten in Bayern wird das Recht Ihrer Majestät der Königin zu Hungarn und Böhmen vielmehr bekräfftiget, als daß man aus selbigem etwas widriges herleiten könne. In dem Churfürstenthum Bayern hat die weibliche Erbfolge nicht statt, wohl aber in dem Königreich und der Chur Böhmen, daß sich also von jenem auf dieses kein Schluß machen lässet. Die in dem Cap. 7. §. 34. enthaltene Regul von Administrirung der Chur bey Minderjährigkeit des nächsten Nachfolgers, muste von Churfürsten Maximiliano gewisser massen in Betracht gezogen, und zufolge derselben eine Disposition gemacht werden; der Chur Böhmen aber sind in folgendem §. 5. ihre Rechte und Freyheiten vorbehalten und bestättiget. Hat die verwittibte Churfürstin das, nicht ihr, sondern ihrem Sohn zukommende Votum in Comitiis in dem Fürstlichen Collegio, in welchem dieselbe doch in Persona nicht erscheinen konte, durch Gesandten führen können, wie vielmehr sind Ihro Majestät die Königin zu Hungarn und Böhmen berechtiget, daß Höchst-gedacht Ihrer Majestät eigenthumlich zustehende Churfürstliche Votum

und

und die übrige Chur-Rechte der Cron und Chur Böhmen selbst zu üben, und durch Bottschaffter, desto mehr aber mittelst Ubertragung der Chur-Würde an Höchst Dero hohen Gemahl, durch diesen zu verwalten.

Ad b) Daß Kayser Carl der Vierte in dem 25. Capitul der guldenen Bull das Königreich Böhmen nicht bloß als ein Churfürstenthum, sondern als ein Königreich selbst angesehen, und von der Succession und Regierung rede, ist eines theils daraus abzunehmen, daß derselbe von Unzertrennlichkeit derer Principatuum, Terrarum und Districtuum handelt, und die Worte hominibus principari hinzusetzet, welche allein von der Regierung, nicht aber bloß von der Verwaltung der Chur-Würde und Recht können verstanden werden; andern theils erhellet solches aus dem, weil in bemeldtem 25. Capitul keine Distinction zwischen der Succession und der Verwaltung der Chur-Würde gemacht wird, da dieses ein Consequens der erstern ist. Eine solche torquirte, gedrehte und mit der guldenen Bull durchaus nicht übereinstimmende Auslegung aber der Worte, Virtute Regni, welche der Verfasser der unpartheyischen Prüfung an diesem Ort machen will, ist wohl niemahlen gehöret worden, so wenig als der gemachte Unterscheid zwischen der Succession in ein Churfürstenthum und zwischen dem Recht oder Macht, die Chur-Würde und Chur-Gerechtigkeiten selbst zu üben.

Ad c)

Ad c) Der Verfasser der unpartheyischen Prüfung bekennet selbst, daß die Böhmischen Stände die Weibliche Erbfolge in das Königreich Böhmen angefochten haben. Dieses ist ja ein klares Zeichen, daß es damahls um die Succession selbst zu thun war, nicht aber, daß die Böhmischen Stände eine nirgends gegründete Distinction zwischen der Succession in ein Churfürstenthum, und zwischen der von jenem inseparablen Chur-Würde gemacht haben. Die Worte des Achts-Spiegels wollen nur so viel zu verstehen geben, daß eine Churfürstin die Chur-Functionen ob sexum nicht in Person versehen könne, und daß es in Germania regulariter nicht moris sey, daß Churfürstenthümer Weibliche Reichs-Lehen seyen, welches man gern zugiebt. Der Auctor aber der Meditationum ad Sanctionem Pragmaticam saget eadem pag. 44. & seq. In quo casu iterum singulare jus præ aliis Electoratibus extat in Regno Bohemiæ, quod exercitum eo, quo Carolus V. in Imperatorem eligeretur, tempore fuit. Hoc Imperatorem eligendi jus non exercebat proximus Agnatus Regis Bohemiæ Minorennis, uti, quando reliqui Electores Minorennes sunt, secundum A. B. cap. 7. §. 4. fieri & debet & solet, sed Status Regni Bohemici, nomine ipsorum Regis Minorennis Ludovici, has partes in se suscipiebant. Ex hoc, quod Status Regni Bohemiæ jus eligendi Imperatorem, quando illorum Rex Minorennis est, habeant, argumentor, quod nihil impediat, quo minus, quando

fœmina in Regnum ſuccedat, Status Regni interim juxta Electoralia Regno connexa, exercere queant, donec jura Regni in Maritum translata. Poſſe verò jure transferri jura Regni Bohemiæ ad Maritum, hujus rei exempla in Hiſtoriæ Bohemicæ Scriptoribus reperire plura licet. Warum hat der Verfaſſer der unpartheyiſchen Prüfung dieſe Worte hier ausgelaſſen, und nur die vorigen angeführet. Die aus dem Diſcurs de Succeſſione Fœminea in Provincias Auſtriacas genommene Paſſage: Licet Regno Bohemiæ Electoratus ſit nexus, in fœminam tamen cadere nequit, leiden gantz gemächlich dieſe Ausdeutung, daß eine Prinzeßin, welche ein Churfürſtenthum beſitzt, die Chur-Functionen, welche einen Maſculum erfordern, nicht in Perſon außüben könne. Gleichwie man aber viel beſſere Gründe hat, als allein ſolche, welche aus Privat-Schrifften könten genommen werden, eben ſo wenig wird man wegen einiger dergleichen an Ausübung ſeiner Rechte ſich hindern laſſen.

Add) Dieſes iſt gewiß, daß keine Printzeßin das Churfürſtliche Amt in Perſon verrichtet, oder in Perſon zur Römiſchen Kayſers-Wahl zugelaſſen werden, doch hieraus läſſet ſich nicht ſchlieſſen, daß die Verrichtung der Chur-Aemter und die Führung der Chur-Stimmen bey Kayſer-Wahlen nicht durch andere geſchehen könne. Da das Königreich und die Chur Böhmen auf Prinzeßinnen geerbet, waren dieſe je-

ſe jederzeit mit hohen Fürſten vermählet, denen ſie das Königreich und die Chur-Böhmen eigenthümlich zugebracht, welche auch alsdann die Chur-Würde proprio nomine ausgeübet. So hat es denen Erb-Prinzeßinnen in Böhmen allerdings an Gelegenheit gemangelt, die Chur- und Wahl-Rechte alſo zu erlangen, daß ſie dieſelben ſelbſt ausüben ſolten, da die Chur-Würde nicht mehr Ihnen, ſondern mittelſt der gäntzlichen eigenthümlichen Ubertragung Ihren Gemahlen proprio nomine und eigenthumlich zukame. Hieraus kan aber keine Folge genommen werden, daß bemeldte Erb-Printzeßinnen bey andern Umſtänden ſich einer ſolchen Gelegenheit nicht hätten bedienen und gebrauchen können, vielmehr ergiebt ſich aus dieſem, daß Königlich-Böhmiſche Erb-Prinzeßinnen die Verwaltung der Chur-Würde Dero Hohen Gemahl übertragen können.

Ade) Daß das Königreich und Churfürſtenthum Böhmen vor andern Churfürſtenthümern etwas beſonders habe, und man von dieſem auf jenes nicht argumentiren könne, iſt ſattſam gezeiget worden, und dahero legt das Factum Kayſers Sigiſmundi keine Hindernüß in Weg. Man betrachte aber wohl, daß Churfürſt Friederich zu Brandenburg die völlige Succeſſion in das Churfürſtenthum Sachſen von ſeinem Sohn Johanne begehrt habe, welcher Barbaram, die Tochter Rudolphs, eines Bruders des verſtorbenen Churfürſtens zu

Sachsen, Alberti des dritten zur Ehe hatte. Dahero gab Kayser Sigismundus billig zur Antwort: Barbara könne die Chur nicht erben, weil Chur-Sachsen ein Reichs-Mann-Lehen ist:

Ad f) Da in dem Chur-Hause Braunschweig keine solche Vorsehung als in dem Königreich und Churfürstenthum Böhmen durch Errichtung der Sanctionis pragmaticæ, geschehen ist, kan dieses Gleichnüß hier keinen Platz finden. Die Braunschweigische Chur-Würde erstrecket sich bloß auf die hohe männliche Descendenten Ernesti Augusti, und hört mit denenselben auf. In dem Königreich Böhmen aber ist die Chur-Würde nicht limitirt oder eingeschräncket. Zudem, so konten ja diejenigen hohe Personen, welche zur Errichtung dieser neuen Chur concurriren musten, dieselbe nach Willkühr auf das männliche Geschlecht allein restringiren und einziehen: Weil nun Kayser Carl der Vierte, welcher die auf dem Königreich Böhmen hafftende Churwürde in der guldenen Bull bestättiget, dißfalls nichts besonders verordnet, sondern es bey der weiblichen Erbfolge hat bewenden lassen: so siehet man klar, daß zwischen Chur-Böhmen und Chur-Braunschweig in dem Fall ein grosser Unterscheid sey.

Ad g) Hierauf ist schon oben ad a. geantwortet worden. Die verwittibte Gemahlin Churfürstens Maximiliani war zwar eine Vormünderin

rin des minderjährigen Chur-Erbens Ferdinandi Mariä, doch dieser war der Besitzer der Bayrischen Chur-Länder, nicht aber seine Frau Mutter, Anna Maria, welche eine blosse Regentin und Tutrix war. Ihro Majestät die Königin zu Hungarn und Böhmen aber sind die eigenthumliche Besitzerin des Königreichs und Churfürstenthum Böhmen; über diß hat die weibliche Erbfolge in diesem nicht, aber auch in jenem statt.

Ad h) Eine gleiche Antwort giebt man auf das beygebrachte Exempel von Ausschliessung der zur Vormundschafft mit verordneten Wittib, Churfürstens Christiani zu Sachsen. Daß aber Ihro Majestät, der weyland Glorwürdigste Kayser Carl der Sechste, als König in Böhmen, die Königlich-Böhmische Gesandschafft im Jahr 1711. selbst bevollmächtigt, ist aus der Ursach geschehen, weil zur selben Zeit gedachte Ihro Majestät der Besitzer des Königreichs und der Chur Böhmen, anbey Masculus und Majorennis waren; damals konte also keine administratorische Verwaltung der Chur-Würde so füglich statt finden, als in dem Fall, wann eine Prinzeßin den Böhmischen Thron besteigt, und ist der vorhergehende Casus eben das Contrarium des letztern. Dieses hatte sich nicht geziemet, daß ein Elector Masculus, Majorennis die Chur-Würde durch eine hohe Person weiblichen Geschlechts administriren und verwalten lasse. Um so anständiger ist es aber, daß eine Prinzeßin, welche Lande besitzt, denen

die Chur-Würde anklebet, dieſe Würde durch ein hohes Subjectum männlichen Geſchlechts verwalte und ausübe, denn in Regula ſind alle Churfürſtenthümer Reichs-Mann-Lehen, und man bekennet gern, daß die Böhmiſche Chur-Würde etwas auſſerordentliches an ſich habe, welches nichts deſtoweniger aber denen Reichs-Geſetzen und dem Herkommen gemäß iſt.

Ad 1) Die Obſervantz im Königreich Böhmen bringt allerdings mit ſich, daß eine Prinzeßin, welche das Königreich und Churfürſtenthum Böhmen beſitzet, die auf daſſelbe hafftende Chur-Würde Ihrem Gemahl übertragen, und dieſer jene, wo nicht jetziger Umſtände wegen proprio wenigſtens adminiſtratorio und alieno nomine, ausüben könne. Was es mit dem ſo genannten Wahl-Recht und Annehmung der Böhmiſchen Stände vor eine Bewandnüß habe, und daß dieſes nicht von einer freyen Wahl, ſondern von einer gewiſſen, dem im Königreich Böhmen hergebrachten männlichen und weiblichen Erbfolgs-Recht nicht nachtheilig fallenden Concurrenz und Cenſur zu verſtehen ſey, iſt ohnedem bekannt, und gehöret hierher nicht. Betreffend Heinrichen von Cärnthen, und deſſen Gemahlin Annen, da weiß man aus denen Böhmiſchen Geſchichten ſelbiger Zeiten, daß damahls in Böhmen Motus waren, und viele von denen Böhmiſchen Ständen weder Heinrichen von Cärnthen, noch deſſen Gemahlin Annam zum König und reſpectivè zur

zur Königin haben wolten. Rudolphus, Kayſers Alberti I. Sohn, und der hinterlaſſenen Königlich-Böhmiſchen Wittib Eliſabetha Gemahl wurde von ſeinem Herrn Vatter mit Gewalt in das Königreich Böhmen eingeſetzt, und nach deſſen Tod, welcher den 4. Julii 1307 erfolgte, wolte Kayſer Albertus der Erſte ſeinen andern Sohn Friedericum auf den Böhmiſchen Thron bringen. Bald darauf folgte die Ermordung Kayſers Alberti des Erſten, und dieſer die Kayſer-Wahl, welche auf Henricum den Siebenden aus dem Hauſe Lützelburg fiele. So war dann damals in Böhmen ſtatus turbulentus. Anna hatte ihrem Gemahl das Eigenthum der Cron und Chur Böhmen übertragen, und auf dieſen waren die Böhmen beſonders übel zu ſprechen. Wurden aber gleich Heinrich von Cärnthen oder deſſen Gemahlin nicht zur Römiſchen Kayſer-Wahl erfordert, ſo war doch auch, was Böhmen anbelangt, niemand anders darzu beruffen worden, und die Böhmiſche Chur-Stimme bliebe damahls gar aus. Was mit Heinrich von Cärnthen bey der Wahl Ludovici aus Bayern vorgegangen, mag man bey denen Hiſtoriographis der Cron Böhmen und des Römiſchen Reichs nachſchlagen. Eben alſo verhielte es ſich mit Ertz-Herzogen von Oeſterreich und nachmahls Römiſchen Kayſer Alberto dem Andern. Nach Kayſers Sigiſmundi, Ertz-Herzogs Alberti Schwäher-Vaters Tod ſuchte Barbara, Kayſers Sigiſmundi zurückgelaſſene Wittib, welcher

cher viele von denen Böhmischen Ständen zugethan waren, im Trüben zu fischen, und machte Alberto und dessen Gemahlin Elisabethen den Besitz des Königreichs Böhmen beschwerlich. Die so genannten Thaboriten berufften den Pohlnischen Prinzen Casimirum, und Albertus muste mit Ernst zur Sache thun; Bey der Wahl Alberti zum Römischen Kayser bliebe aber die Böhmische Chur-Stimme aufs neue aus. So war dann auch damahls im Königreich Böhmen Status turbulentus, aus welchem sich dißfalls nicht schliessen lässet. Ohngeacht dessen nennet Dubravius das Königreich Böhmen, Regnum Alberto per uxorem hæreditarium. Daß der Römische Kayser Ferdinandus der Erste das Konigreich Böhmen, und die demselben annectirte Chur-Würde durch seine Gemahlin Annam überkommen habe, ist bereits oben gemeldet worden.

Ad k) So wenig man schliessen kan, daß die Kayser-Würde auf teutsche Fürsten, welche nicht zugleich Churfürsten sind, um darum nicht fallen könne, weil dieselben zur Kayser-Wahl active nicht concurriren, und folgsam, wann man sich in das Conclave verfüget, dem Churfürsten von Maynz von Haltung der Capitulation keine Zusagung machen; Eben so wenig kan man jemanden an Ubung seiner Rechte gewisser hergebrachten Gewohnheiten und Curialien wegen hindern. Kan gleich diese Zusage ihre Würckung in Ansehung einer Prinzeßin, welche eine Chur besitzet, nicht haben, weil

weil diese nicht fähig ist, zum Römischen Kayser erwählet zu werden, so wird doch die Zahl dererjenigen vermehret, welchen die Zusage geschicht, und jener, auf welchen die Kayser-Wahl ausfällt, mehreren verbindlich gemacht. Wird eine Prinzeßin, so eine Chur besitzet, fähiger zum Römischen Kayser erwehlt zu werden, wenn die Zusage von Haltung der Capitulation von dem nächsten Chur-mündigen Erbfolger männlichen Geschlechts geschiehet, als wann der Hohe Gemahl derselben, welchen die administratorische Verwaltung der Chur-Würde übertragen worden, diese Zusage abstattet? Zudem so geschiehet diese Zusagung auch von Seiten dererjenigen Weltlichen Herren Churfürsten, auf welche die Kayserl-Würde wohl schwerlich jemahls fallen dörffte.

Ad l) Lässet eine Prinzeßin das Ertz-Amt durch ein Geschlecht-fähiges Subjectum verwalten, so gewinnet die Sache das ihr gehörige Ansehen. Es ist ja nichts ungewöhnliches, daß Fœminæ, welche Lehen besitzen, die Lehens-Pflichten und Servitia Feudalia durch andere præstiren, und auf diese Art dem denenselben obliegenden Amt genug thun. Struv. Jurisprud. Feud. C. 16. §. 5. 6. Gar wol spricht Goldastus de Reg. Bohem. Lib. 6. C. 5. §. 3. quod ipsæ præstare per sexus imbecillitatem nequeunt, hoc illæ aut per maritos ut Thori ita Regni consortes aut per Vicarios administrant. Et hoc non usu tantum, sed & ipso Jure nostro Germanico confirmatum esse videmus. Die Worte des Verfassers der Un-

partheyischen Prüfung: So er selbst zu verrichten nicht fähig ist; können nicht anderst, wie es aus dem Contexte dieses gantzen Entwurffs zu sehen ist, als von der Persönlichen Fähigkeit verstanden werden. Solte aber diese durch andere, welche die Persönliche Fähigkeit haben, nicht ersetzt werden können, so müste dieses absurdum daraus fliessen: Wenn zum Exempel ein männlicher unmündiger Chur-Erb vorhanden wäre, welcher des zarten Alters wegen die persönliche Fähigkeit nicht hätte, das Ertz-Schencken- oder ein anderes Ertz-Amt zu verrichten, daß alsdenn dieses Ertz Amt durch keinen persönlich-fähigen Gewalthaber oder Vicario könne verrichtet oder ersetzt werden, weil, wie der Verfasser will, niemand dasjenige, so er selbsten zu verrichten nicht fähigist, einem andern auftragen, oder durch einen andern erfüllen kan.

Ad m) Trägt eine Prinzeßin, welche ein Churfürstenthum besitzet, die Verrichtung des Ertz-Amtes einem Geschlecht-fähigen Subjecto auf, so wird dasselbe ja ad instar & similitudinem aliorum, nemlich durch Männer exerciret. Weil aber Kayser Carl der IV. die Weibliche Erb-Folge im Königreich Böhmen auf seiner Richtigkeit beruhen lässet, und in der Guldenen Bull keine ausdrückliche Vorsehung gemacht hat, daß eine Prinzeßin, welche das Königreich Böhmen, und die demselben anhangende Chur-Würde überkommet, nicht Macht haben solle, diese Chur-Würde durch andere zu exerci-

exerciren, so bleibt es billig bey dem, daß die aus der Natur des Geschlechts herrührende Unfähigkeit durch andere, welche des Geschlechts wegen unfähig sind, könne ersetzt werden. Was von dem Rang des Königs in Böhmen bey solennen Processionen beygebracht wird, und daß dieser Rang nicht so füglich durch eine Prinzeßin könne beobachtet werden: Dieses hat Carolus IV. bey Verfertigung der Guldenen Bull sehr wohl einsehen können, und dennoch siehet man nicht, daß derselbe denen Königlich-Böhmischen Prinzeßinnen deßwegen die Macht benommen habe, die Chur-Würde zu üben, und die dieser Würde anklebende Functionen wenigstens durch andere zu exerciren. Gleichwie nun dieses grosse Vorrecht der Könige in Böhmen, daß solche in solennen Processionen der Kayserin vorgehen sollen, dieselben nicht hindert, daß sie bey erwehnten solennen Processionen nicht in Person erscheinen kan. Von der An. 1708. erfolgten Readmission soll unten ad VI. gehandelt werden.

Ad l) Daß die Chur-Würde, und das Recht dieselbe auszuüben, ein Annexum des Königreichs Böhmen sey, und folgsam beydes der Besitzerin desselben zukommen müsse; Die Guldene Bulle auch zwischen der Succession in eine Chur, und zwischen der anklebenden Chur-Würde keine Distinction mache, ist bereits dargethan worden, und also nicht mehr in Quæstione. Vielmehr ist alles dasjenige in Quæstione, was der Verfasser der Unpartheyischen Prüfung zum

Voraus

Voraus setzet, und aus welchem derselbe einem hohen Chur mündigen Cognato die Administration der Böhmischen Chur-Würde, wenn eine Prinzeßin auf dem Böhmischen Thron sitzet, vindiciren will.

Ad II) Die Antwort auf die gegründete Einwendung, daß eine Königin in Böhmen, wenn sie vor sich selbst der Chur-Würde nicht fähig seyn solte, solche auch auf ihre Successores nicht devolviren würde, hält ebenfalls keinen Stich. Daß der Schluß à Successione ad habilitatem Jura Electoralia administrandi, ex natura rei flieſſe, ist klar am Tage gelegt und demonstriret worden. Das Gleichnüß von dem unmündigen Chur-Erben läſſet sich hieher nicht ziehen. Jenem wird die Chur-Würde selbst von niemanden strittig gemacht, sondern des unmündigen Chur-Erbens persöhnliche Unfähigkeit wird durch einen fähigen Tutorem und Administratorem ersetzt. Ihrer Majestät der Durchl. Königin und Churfürstin zu Böhmen aber suchet man die Chur-Würde selbst strittig zu machen, und die bey Höchst-Deroselben aus der Natur des Geschlechts herrührenden Unfähigkeit die Chur-Functionen in Persohn zu verrichten, auch auf die Macht die Chur-Würde und Rechte selbst zu üben, oder jemand andern übertragen zu können, auszubreiten, und zu extendiren. Kömmt der unmündige Chur-Erbe zu seinem gehörigen Alter, so kan derselbe auch alsogleich die Chur-Rechte und Functionen selbst in Persohn oder durch andere üben und exerci-

exerciren. Da aber die aus der Natur des Geschlecht herrührende Unfähigkeit niemahlen ihre Endschafft erreichen kan, so würden denn auch Ihro Majestät die Königin zu Hungarn und Böhmen niemahlen zu einem Rechte gelangen können, welches doch durch Höchst-Dieselbe auf andere solle devolviret werden. Gleichwie aber die Böhmische Erb-Folgere ein und andern Geschlechts ihr Successions-Recht ex Privilegiis & Lege publica Imperii haben, so haben auch übrige Chur-Erb-Folgere ihr Successions-Recht ex Privilegiis & Lege publica Imperii, welche der 2. 3. und 4te §. des 7. den Capitels der Guldenen Bulle anzeiget.

Ad III.) Von dem unmündigen Besitzer eines Churfürstenthums läſſet sich wie gleich gemeldt, nichts auf eine Prinzeßin schlieſſen, welche gleicher massen ein Churfürstenthum besitzt. Das Alter und die reiffe Vernunfft, welche zur Verwaltung einer Chur-Würde höchst nöthig ist, lassen sich nicht so ersetzen, als das aus dem Unterschied des Geschlechts herkommende Hindernuß. Da die weibliche Erb-Folge im Königreich Böhmen fest gestellet ist, obwohlen solches etwas aufferordentliches und besonderes kan genennet werden, so bezieht sich die aus dem nexu herrührende Unfähigkeit nicht auf den Besitz des Churfürstenthums, und auf die Macht, die Chur-Würde zu üben, sondern nur, daß eine Chur-Besitzerin die Chur-Functionen nicht in Persohn verrichten könne, welches man gerne zugiebt.

Ad IV,

Ad IV.) Allerdings ist die Guarantie der Oesterreichischen Sanctionis Pragmaticæ Reichs-Constitutions-mäßig zu verstehen. Da also die einer Prinzeßin, welche eine Chur besitzet, zukommende Macht, die Chur-Würde selbst auszuüben, oder derselben administratorische Verwaltung einem andern, besonders aber einem hohen Gemahl, zu übertragen, Reichs-Constitutions- und Herkommens-mäßig ist, wie es aus denen bißhero angeführten Beweiß-Gründen klar gemacht worden; so hat auch eine solche Gewährung, als die von dem Reich übernommene Guarantie ist, deßfalls nichts ändern können noch wollen.

Ad V.) Wie applicabel in gewisser Masse die in denen Böhmischen Geschichten enthaltene Exempel, auch auf jetzige Umstände sind, ist ebenfalls oben erwiesen worden. Billich machet man auf alle von dem Verfasser der unpartheyischen Prüfung hervorgesuchte Incongruitæten die Einwendung, daß eben dergleichen bey der Administration des nächsten Chur-mündigen Erb-Folgeres sich ereignen würde. Es verhält sich mit demjenigen hohen Subjecto, welchem eine Böhmische Erb-Prinzeßin die administratorische Verwaltung der Chur-Würde aufträgt, eben wie mit jenem. Dem ersteren trüge bey gehörigen Umständen Lex Imperii die Administration der Chur-Würde auf, dem letztern aber beschiehet der Auftrag selbst von der eigenthumlichen Besitzerin des Churfürstenthums: und es ist bekannt, daß Provisio hominis

nis gemeiniglich noch kräfftiger zu seyn pflege, als Provisio legis, dazumahl erwiesener Massen in gegenwärtigem Fall keine solche existiret. Die Worte aber Virtute Regni können ohnmöglich von einem Eventual-Successions-Recht in ein Churfürstenthum, sondern allein von dem würcklichen Besitz desselben verstanden werden. Wo immer in der Guldnen Bull die Worte Virtute Regni & Principatuum stehen, da ist zugleich die Rede von würcklichen Besitzern derer Churfürstenthümer. In dem Cap. VII. §. 2. der Guldenen Bull heist es ja nicht: Virtute Regni & Principatuum adquirendorum, sondern suorum. Jenes hätte von einem Eventual-Successions-Recht können verstanden werden, dieses aber bringet den eigenthumlichen Besitz mit sich.

Ad VI. Könte eine Böhmische Cron- und Chur-Prinzeßin, wenn Dieselbe den Böhmischen Thron besteigt, die dem Königreich anklebende Chur-Würde nicht verwalten, so muß bey der im Jahr 1708. erfolgten Readmission, und dabey gemachten Unterscheid zwischen Chur-Böhmen und Chur-Braunschweig contradictio in terminis mit unterlauffen. Es heist, die Chur-Braunschweigische Stimme und Würde soll bloß auf den Manns-Stamme, die Chur-Böhmische Stimme und Würde aber indistincte fest gesetzt werden. Doch will man einer Königl. Böhmischen Erbin die Verwaltung der Chur-Würde nicht zugeben. Dieses streitet ja mit sich selbst. Die Chur-Würde und Stimme soll auf das weibliche Geschlecht fallen, und dieses soll suo casu dieselbe Würde

nicht

nicht üben können. Hierzu kommt noch dieser sehr notable, und das Recht Ihrer Majestät der Königin zu Hungarn und Böhmen trefflich erweisende Umstand, daß der Höchst-Seelige Kayser Josephus die Erklärung von sich gegeben hat, Se in Classe Electorum, ut Electorem non ut Regem Bohemiæ compariturum; davon die Acte bey Joh. Nic. Hert. in Dissert. de Renov. Rom. Germ. Imp. & Reg. Bohem. Nex. zu finden. So ist denn die ohne Distinction des Geschlechts beschehene Readmission von der Chur-Würde und dessen Verwaltung selbst zu verstehen.

Aus allem diesen ziehet man nun diesen festen und bündigen Schluß: Daß Ihro Majestät die Königin zu Hungarn und Böhmen allergings befugt gewesen, des Herrn Herzogs zu Lothringen, Groß-Herzogs zu Toscana Königl. Hoheit nicht nur allein zum Mit-Regenten gesammter Oesterreichischen Erb-Königreiche und Lande anzunehmen, sondern auch die Böhmische Chur-Würde, welche Ihro Majestät selbst haben, an Höchst-gedachte des Herrn Herzogs zu Lothringen, Groß-Herzogs zu Toscana, Höchst-erwehnt, Ihrer Majestät der Königin zu Hungarn und Böhmen Gemahls und Mit-Regentens Königl. Hoheit zufolge der im Königreich und Churfürstenthum Böhmen hergebrachten Observanz und zufolge derer besonderen Rechten und Freyheiten ermeldten Königreichs administratorie zu übertragen durchaus berechtigt sind.

Kurtze

Kurtze Beantwortung

Der ferner zum Vorschein gekommenen

Chur-Brandenburgischen

So genannten

Nähern Ausführung

Des

In denen natürlichen und Reichs-Rechten gegründeten

Eigenthums

Des Königl. Chur-Hauses Preussen, und Brandenburg,

Auf die Schlesische Hertzogthümer

Jägerndorff / Liegnitz / Brieg / Wohlau / und zugehörige Herrschafften in Schlesien.

AUs der dem Publico schon bekannt gemachten Acten-mäßigen, und rechtlichen Gegen-Information über das ohnlängst in Vorschein gekommene so genannte Rechts-gegründete Eigenthum des Chur-Hauses Brandenburg auf die Herzogthümer und Fürstenthümer Jägerndorff, Liegnitz, Brieg, Wohlau, ꝛc. ꝛc. hoffet man den Ungrund, und die Nichtigkeit der vermeinten Chur-Brandenburgischen Anforderung auf erstgedachte Fürstenthümer bereits genugsam, und dergestalt dargethan zu haben, daß darbey keinem unpartheyischen Gemüth einiger Zweiffel mehr übrig geblieben seyn kan; Nachdeme aber jenseits dieser Tagen noch eine so genannte Nähere Ausführung des in denen Natürlichen und Reichs-Gesetzen gegründeten Eigenthums des Königl. Chur-Hauses Preussen, und Brandenburg, auf die Schlesischen Herzogthümer ꝛc. ꝛc. an das Licht getretten, und darinnen durch Anführung verschiedener Stellen aus denen allgemeinen, und Reichs-Gesetzen, nicht minder einiger Scriptorum der Ungrund der vorigen Deduction ferner, wiewohl vergeblich, unterstützet werden will; So kan dem Publico nicht unangenehm seyn, wenn demselben zugleich die schwache Fundamenta sothaner

thaner Nähern Ausführung, und wie sehr der Verfasser derselben die Welt durch Juristische Kunst-Griffe irre zu machen suche, vor Augen geleget werde.

CAPUT I.

Von der vermeintlichen Gerechtsame des Chur-Hauses Brandenburg auf das Fürstenthum Jägerndorff.

§. 1.

ES ist in der Gegen-Information bereits klar gezeiget, und mit unumstoßlichen Beweißthümern bewehret worden, daß das Fürstenthum Jägerndorf je und allezeit ein wahres, und rechtes Manns Lehn des Königreichs Böheim gewesen, und noch seye; a)

§. 2.

Daß der Marggraf Georg solches in anno 1524. auch nicht anders, als mit eben diesem nexu an sich gebracht habe, b) auch zwar nur für sich, seinen Bruder, und ihre Erben. c)

§. 3.

Daß sein Sohn Georg Friederich darüber zween Königen die Lehns-Pflicht geleistet, und als er sich ohne Hofnung Männlicher Erben gesehen, öfters um den Lehn-Herrlichen Consens, damit frey disponiren zu können, gebetten, solchen aber, weilen

a) Gegen-Informat. C. 1. §. 5. & seqq. Beylag à Num. 2. biß 8. b) Ibidem §. 10. & seq. c) Ibidem §. 2. 17. Beylag Num. 1.

len das Lehn schon auf dem Fall gestanden, nicht erhalten habe. d)

§. 4.

Daß also, da derselbe deme ungeachtet, dieses Fürstenthum auf den Churfürsten Joachim Friederich von Brandenburg, mithin auf eine gantz andere, in dem 14. Grad entfernete, und niemahlen mit-belehnte Linie per donationem mortis causâ zu bringen sich angemasset, solches Unternehmen nicht nur wider die kundbare Lehn-Rechte an sich nichtig, und straffbar, sondern auch dem Lehn-Herrn durchaus ohnnachtheilig gewesen: e)

§. 5.

Daß so fort nach sein des Marggrafens Georg Friederichs Tod, als mit welchem die investirte Linie gäntzlich erloschen, das Fürstenthum Jägerndorf dem König, und der Cron Böheim von selbsten eröffnet worden, und heimgefallen: f)

§. 6.

Daß hingegen der Churfürst Joachim Friederich, da derselbe bey denen damaligen Kriegs-Trublen die Possession ermeldten Fürstenthums eigenmächtig ergriffen, und seinen zweyten Sohn Marggraf Johann Georg auf eben solche Weise eingesetzet, wider alle Rechte gehandelt habe: g)

§. 7.

Daß durch den vom Kayser, und König Rudolpho erfolgten kräfftigsten Widerspruch die Gerechtsame des Königreichs Böheim dargegen gantz ohnverletzt erhalten worden: h)

d) Gegen-Informat. C. 1. §. 21. 22. Beylag Num. 8. 9. e) Gegen-Informat. C. 1. §. 23. 2. Feud. 55. f) 1. Feud. 5. §. præterea in fine. 1. Feud 18 vers. Si aliquis de Capitaneis. g) Gegen-Informat. C. 1. §. 24. & 29. L. 7. C. de acquir. & retin. possess.

§. 8.

Daß folglich der Churfürst Joachim Friederich aus der vorgedachten widerrechtlichen Occupation niemahlen einiges Recht erlangen, weniger auf sein Chur Hauß devolviren können: i)

§. 9.

Daß noch über dieses dem Chur-Hauß Brandenburg der besondere Revers, daß selbe ohne Zulassen, und Willigen der Königen in Böheim weder in dem Königreich Böheim, noch dessen incorporirten Landen einige Herrschafften, und Güther auf keinerley Weise mehr an sich bringen wolle, entgegen stehe: k)

§. 10.

Daß übrigens erwehntes Fürstenthum Jägerndorff nicht sowohl wegen des von dem Marggrafen Johann Georg bey der Böhmischen Unruhe begangenen Lasters der Perduellion eingezogen, als vornehmlich wegen der, vorgedachter Massen ex capite Lineæ Investitorum finitæ sich schon zuvor ereigneten Apertur von dem Domino directo rechtmäßig in Besitz genommen worden seye: l)

h) Gegen-Informat. C. 1. §. 25. i) L. 7. junctâ L. 11. Cod. de acquir. & retin. possess. L. 13. ff. §. fin. de acquir. vel amitt. possess. k) Gegen-Informat. Cap. 1. §. 25. Beylag. N. 12. l) Gegen-Informat. C. 1. §. 31. Beylage N. 15. & 16. Molinæus ad Tit. 1. Consuet. Paris. §. 1. Glos. 4. in princ. Schrœder de Conso-

§. 11.

Daß endlich das Chur-Hauß Brandenburg sein diesfälliges Unrecht selbst erkannt, und bloß viam gratiæ gesuchet habe. m)

§. 12.

Aus diesen kurtz wiederholten Grund-Sätzen, und Beweißthümeren der Gegen-Information ergiebet sich nun von selbsten:

Imò daß das Vorgeben des Authoris der Nähern Ausführung, als ob die Cron Böheim die vermeinte Jura des Chur-Hauses Brandenburg auf das Fürstenthum Jägerndorff niemahlen angefochten hatte, Grundfalsch und nur bloß erdichtet seye, daß dieselbe habe geschehen lassen, daß der damahlige Churfürst Joachim Friedrich Jägerndorff nach Abgang des Franckischen Stammens in Possession genommen habe: Es hat vielmehr in der Acten-mäßigen Gegen-Information sub Num. 12. beygelegten Schreiben Kayser, und König Rudolphus der von Chur-Brandenburg unternommenen Besitz-Ergreiffung sich in Anno 1607. widersetzet, und vorbesagtem Churfürsten nicht verborgen, daß, nachdeme die Fränckische Linie des Marggraf Georg zu Brandenburg ausgegangen, so gebühre Jägerndorff Ihme, und der Cron Böheim; Dahero der Churfürst dasselbe samt allen von Zeit obgemeldten Marggraf Georg Friederichs Ableiben her empfangenen Nutzungen, wiederum abtretten, und zu handen der K. Commissarien, die er darzu zu verordnen gemeinet, einraumen, und einantworten solle.

2dò Daß denen Agnatis des Chur-Hauses Brandenburg in der Person des Churfürsten Joachim Friederichs nicht der mindeste Anspruch auf erst vorberührtes Fürstenthum Jägerndorff habe erwachsen können, weilen derselbe weder mitbelehnet, welches doch nach denen Schlesischen Lehns Gewohnheiten erforderlich ist, weder aus der wichtigen Donation des Marggrafens Georg Friederichs, noch aus seiner widerrechtlichen Possessions Ergreiffung selbsten jemahlen einiges Recht darauf erlanget hat;

3tiò Daß demnach, da offt ermeldtes Fürstenthum Jägerndorff auch nicht einmahl eigentlich ex Capite Feloniæ des Marggrafens Johann Georgs, sondern ex Capite lineæ finitæ Investitorum in Besitz genommen worden, der jenseitige Author sich mit denen der Confiscation halber beygebrachten Natürlichen, und Reichs-Rechten eine gantz vergebliche Mühe gemacht habe. Wobey über das nicht zu laugnen, daß die meiste Rechts-Lehrer noch davor gehalten n) daß, wann sich der Lehn-Mann an den Lehn-Herrn directè vergriffen, damahls das Lehn mit Ausschliessung derer Agnaten dem Lehens-Herren zugesprochen werden müssen, wie dann auch desfalls erst in der neuern Wahl-Capitulation für die Agnaten gesorget worden, daher sich der von dem Gegentheil aus

Consolidat. C. 3. §. 7. Kulpis de Consolidat. §. 34. Struv. Syntag. Jur. Feud. C. 15. aphor. 3. & C. 16. aphor. 2. N. 2. 3. & 4. m) Gegen-Informat. C. 1. §. 30. Beylag. N. 13. & 14.

n) 2. Feud. 24. §. fin. Gail. de P. P. L. 2. C. 13. N. 10. Berlich. p. 3. Concl. 37. N. 19.

aus dem Land-Frieden angeführte Ort nicht einmahl hieher schicket.

Hierzu kommt noch, daß auch die Böhmische Gesätze in dem Fall, wann ein Verbrechen verletzter Majestät begangen worden ist, den König zu gäntzlicher Einziehung der Lehen berechtigen, welches Kayser- und Königlich-Böhmischer Seits anzuführen nicht vergessen, zu gleicher Zeit aber gegen Chur-Brandenburg vorzüglich, und starck erinneret worden, daß Jägerndorff über dieß ein dem König, und Königreich nach ausgestorbener Fränckischen Linie offen gewordenes Lehn seye; Wovon Puffendorff wohl der beste, und unstrittigste Zeug seyn kan. o)

4to Daß sofort der Cron Böheim eine unverantwortliche Vorenthaltung dieses Fürstenthums gantz unbesonnen beygemessen werde; indeme vielmehr der gantzen Welt klar in die Augen fallen muß, daß das Chur-Hauß Brandenburg nicht nur die vorgegangene ungerechte Detention sothanen Fürstenthums annoch zur Schuld auf sich habe, und wann die Verträge in Anno 1686. und 1694. nicht erfolget wären, deswegen alle von Anno

o) Puffendorff de reb. gest. Wilhelmi Magni L. 4. §. 44. Cæsarei Carnoviæ confiscationem legitimam contentebant, quam etiam leges Bohemiæ in Bonis Fidei commisso obnoxiis permittant; Quin Marchionem Georgium Fridericum eum Ducatum à Regno Bohemiæ velut feudum masculinum agnovisse, ad quem reliqui Marchiones Brandenburgici simultaneam investituram non obtinuerint, qui & post consolidatus sit non tam ob feloniam, quàm quia masculà prosapia descendens primi adquirentis defecerit.

Anno 1603. biß 1622. daraus gezogene Einkünfften von Rechts-wegen zu ersetzen schuldig wäre, allermassen solche Kayser, und König Rudolph allschon in anno 1607. zurück geforderet, p) sondern auch durch den dermahligen feindlichen Einfall wider alle Natürliche, Völcker- und Reichs-Rechte höchst ohnverantwortlich handele.

CAPUT II.

Von der anmaßlichen Chur-Brandenburgischen Prætension auf die Fürstenthümer Lignitz, Brieg und Wohlau.

§. 1.

MAn ist zwar mit dem Verfasser der so genanten Nähern Ausführung in deme einig, daß es vorbesagter Fürstenthümer halber hauptsächlich auf die Frage ankomme:

Ob der Herzog Friederich zu Liegnitz, und Brieg, nachdeme seine Vorfahren dem König Joanni, und der Cron zu Böheim diese Fürstenthümer, und darzu gehörige Herrschafften bereits zu Lehen aufgetragen haben, gleichwohlen noch befuget gewesen seye, eine Erbverbrüderung zu machen, und über seine Lande en Faveur des Chur-Hauses Brandenburg, welches zugleich ein Vasall von der Cron Böheim ware, zu disponiren?

§. 2.

Gedachter Author verfechtet die Gültigkeit sothaner

p) Vid. Gegen-Informat. C. 1. §. 25. Beylag Num. 12.

thaner Erb-Verbrüderung, und bemühet sich, wiewohl vergeblich, solche sowohl aus der Historie, als denen Natürlichen und Reichs-Gesetzen durch verschiedene Allegata zu behaupten.

1mò Beruffet sich derselbe auf das Zeugnüß derer Pohlnisch- und Schlesischen Scribenten, daß die Piastische Hertzoge das Land Schlesien Erblich, und mit aller Souveranité besessen hätten.

§. 3.

Man lässet aber dieses Vorgeben auf seinem Grund und Ungrund beruhen, a) weilen in der Gegen-Information C. 2. §. 1. schon zu erkennen gegeben worden ist, daß dieses noch eine zweifelhafte, und unerörterte Sache seye, auch von Pohlnisch- und Teutschen Scribenten mehr darwider, als dafür gesagt werde, b) und daß es dermahlen nicht um die Frage zu thun seye: wie Sie Hertzoge das Land anfangs innen gehabt, sondern die Haupt-Sach vielmehr von deme abhange: was selbiges -NB. nach der beschehenen Lehns-Auftragung vor eine Gestalt, und Eigenschafft bekommen habe? Es ist zwar

2dò nicht ohne, daß in dem ersten Lehnbrief de Anno 1329. die Worte: zu einem rechten Erblehn befindlich, und daß der Hertzog Boleslaus bey

a) In Lucæ Chron. befindet sich in dem jenseits allegirten Ort das Widerspiel, daß nemlich Boleslaus denen Schlesischen Hertzogen niemalen die Souvrainité zugestehen wollen. Und Schiktus meldet loc. cit. hiervon gar nichts. b) Vid. ex Polonis Cromerus, Lubienſius, Hartknochius: ex Germanis Ludovici de ſacro Fiſci Jure C. 1. §. 8. Schurzfleiſch in Lemmat. Hiſtor. §. 11. pag. m. 6.

bey denjenigen Rechten und Freyheiten, welche die Hertzoge von ihren Vorfahreren auf sich gebracht haben, erhalten worden.

§. 4.

Gleichwie aber in diesem Lehn-Brief die, ein ordentliches Manns-Lehn andeutende Worte: und unsere Erben, und Nachkömmlingen König von Böheim, und unsers Reichs zu Böheim Mann darvon worden ist, mit befindlich. c) Also hat man auch vorhin schon Acten-mäßig gezeiget, d) daß es bey sothaner ersten Belehnung nicht geblieben. Ja, es glauben die bewehrteste Schlesische Geschicht-Schreibere, daß diese erste Belehnung dem Hertzog Boleslao aufgedrungen worden, e) mithin allererst in anno 1331. von ihme Hertzogen Boleslao nebst seinen zweyen Söhnen Wenceslao und Ludovico, als sie nach Absterben ihres resp. Bruders, und Oheims die beyde Fürstenthümer Liegnitz und Brieg zusammen in Ruhe besessen haben, die rechte Auftragung durch einen besondern Brief geschehen f) und darinnen eines Theils die wahre Eigenschafft dieser Lehnen in denen Worten: daß, wann es sich begeben würde, daß Sie ohne Hinterlassung Männlicher ehelicher Leibes-Erben mit Tod abgiengen, diese Fürstenthümer, dem König und NB. der Cron zu Böheim völlig anheim fallen, auch die Stände und Unterthanen so dann

c) Vid. Horn. in Juris prud. feud. C. 5. §. 20. d) Gegen-Informat. C. 2. §. 2. & ſeqq. e) Vid. Thebes. Liegnitz Jahr-Bücher Cap. 28. f) Gegen-Inform. §. 4. Beylag Num. 32.

dann dem König, deſſen Erben und Nachfolger an der Cron vor ihren Natürlichen Herrn erkennen, demſelben pflichtig, und gehorſam ſeyn ſollen; beſſer erläutert: andern Theils aber darbey das Jus alienandi nur dahin bedungen worden ſeye: daß ihnen im Nothfall erlaubet ſeyn ſolle, ein oder andere Stadt oder Schloß, wann ſie ſolche vorhero dem König, ſeinen Erben, oder Nachkömling angebotten, und ſie es nicht kauffen, oder einlöſen wolten, einem andern ihrem Genoſſen, oder füglichen Mann zu verkauffen, oder zu verſetzen, welcher es von dem Könige, deſſen Erben und Nachfolgeren eben, wie ſie, zu Lehn empfangen, und davon Pflicht thun ſolle.

Ob nun ſchon der Author der ſo genannten Nähern Ausführung 3tiò aus denen Worten: Erb-Lehn ein pures Veräuſſerungs-Lehn, in welchem der Vaſall ohne Lehn-Herrlichen Conſens nach ſeinem Gefallen diſponiren könne, machen will, und zu dem Ende einige Allegata aus denen Feudiſten beybringet;

§. 5.

So iſt jedoch denen, welche in denen Lehn-Rechten erfahren ſeynd, nur allzuwohl bekannt, wie unſicher der Schluß aus dem Wort Erb-Lehn auf ein feudum purè hæreditarium, oder Veräuſſerungs-Lehn gemacht werde; g) Es iſt vielmehr bey

g) Vid. Roſenthal de Feud. Cap. 2. Concl. 33. & ſeqq. Vultei de feud. L. 1. C. 8. Num. 24. Struv. Syntag. Juris feud. Cap. 4. aphor. 13. Num. 1.

bey denen berühmteſten Rechts-Gelehrten eine ausgemachte Sache, daß das Wort Erb und Erblich in einem Lehns-Brief von dem Lehns-Erben, und der Lehns-Erbfolge zu verſtehen ſeye, mithin daraus kein Schluß auf ein pures Erb- und Veräuſſerungs-Lehn gemachet werden könne, h) und daß alſo, was die Veräuſſerungs-Freyheit anlanget, es allemahl auf den eigentlichen Inhalt des zwiſchen dem Lehn-Herrn, und Vaſallen errichteten Pacti vornehmlich ankomme i) in fernerer Erwegung, daß die præſumptio, wie in denen gegebenen, alſo auch in denen aufgetragenen Lehnen allezeit pro feudo proprio, und nicht pro feudo improprio ſtreitte. k)

§. 6.

Gleichwie demnach Krafft des vorhin angezogenen Auftragungs-Briefs Herzogs Boleslai, und ſeiner Söhnen bey denen Fürſtenthümern Liegnitz, und Brieg nicht allein die Succeſſio lediglich auf die Männliche Eheliche Leibs-Erben geſtellet in verbis: Hæredibus maſculis legitimis, è corporibus noſtris procedentibus &c. welches ein offenbahres Kennzeichen eines wahren Manns-Lehns, oder feudi proprii, aut ex pacto, & providentia talis

h) Gail. L. 2. obſerv. 154. Num. 20. & ſeqq. Modeſt. Piſtor. Vol. 2. Conſ. 45. Struv. ſupra cit. loc. Ja der von dem Gegentheil ſelbſt allegirte Lyncker lehret Reſponſ. 76. Num. 17. in verbis: Und iſt unter denen Rechts-Gelehrten ausgefunden, daß das Wort: Erb-Lehn kein feudum purè hæreditarium mit ſich bringe. i) Hornius in Jurisprud. feud. Cap. 4. §. 35. k) Herz. de feud. oblat. p. 2. §. 40.

talis ist, l) sondern auch nach Abgang der Männlichen Leibs-Erben der Anfall dem König und NB. der Cron zu Böheim auedrucklich bedungen, zu dem End auch die eventuale Anweisung deren Ständen, und Unterthanen würcklich geschehen, das Jus alienandi bloß in dem Nothfall, und noch darzu nur auf gewisse Stücke, keineswegs aber auf gantze Fürstenthümmer zugestanden, hernach auch von dem Hertzog Wenceslao in anno 1362. darauf gar renunciiret, m) und sofort von denen nachfolgenden Hertzogen der Lehens-Eyd auf gleiche Weise geleistet worden ist, n)

Also wird vorberührter Author sich wohl von selbst überzeuget befinden, daß diese Fürstenthümer die vermeinte qualitatem allodialem keineswegs behalten, sondern dargegen die Eigenschafft eines wahren feudi proprii, & inalienabilis dergestalt an sich genommen, o) daß sie nach Abgang des Piastischen Manns-Stammens niemand, als dem König, und der Cron Böheim haben zufallen müssen, und niemand andern haben zugewendet werden können. p) Allermassen dann die übrige jenseits allegirte Authores Ziegler, Rez, und Besoldus von feudis purè hæreditariis, alienabilibus reden, mithin auf gegenwärtigen Casum, wo es sich um wahre Mann-Lehen handlet, und wo dem König und der Cron Böheim das Anfalls-Recht

l) Schrader de feud. Tom. 1. p. 2. C. 3. N. 23. &seqq. m) Beylag in der Gegen-Information. N. 34. n) Vid. Gegen-Inform. C. 2. §. 8. 9. 10. Beylage N. 33. 35. 36. o) Struv. Syntag. jur. feud. Cap. 4. aphor. 12. N. 7. Horn. Jurisprud. feud. C. 4. §. 36. p) 2. feud. 12.

Recht ausdrucklich bedungen worden, nicht appliciret werden können.

§. 7.

Es vermeinet zwar der Gegentheil der Sach seiner Seits dardurch auf einmahl das Gewicht zu geben, da derselbe

4to Zu denen Gunst-Briefen Königs Uladislai, und Ludovici die Zuflucht nimmet, Krafft deren dem Hertzog zu Liegnitz, und Brieg der Consens ertheilet worden wäre, daß Er seine Städte, Leuthe, und Land mit allem ihrem Einkommen auf dem Tod-Beth, oder Testaments-Weise vergeben, oder zueignen möge, weme er wolle.

So unwidersprechlich aber ex deductus ist, daß die vorige Hertzoge vor sich, ihre Erben, und Nachkommen das Anfalls- und Consolidations-Recht auf erwehnte Fürstenthümmer nach Auslöschung des Piastischen Manns-Stammens denen Königen, und NB. der Cron Böheim würcklich bedungen, darüber Revers ausgestellet, auch Eyd und Pflicht geleistet haben, folglich ermeldte Cron hierdurch schon viele Jahre zuvor diesfalls ein Jus quæsitum erhalten hat: Eben so unumstößlich hat man in der Gegen-Information q) bereits an- und ausgeführet, daß nicht nur denen vorgedachten beeden Königen von dem Hertzog Friederich fälschlich vorgebracht worden, als ob die Hertzoge vermög der Lehns-Auftragung ohnehin die unbeschrenckte Freyheit hätten, ihr Land und Leuthe bey ihrem Leben zu verkauffen, zu versetzen, und zu vergeben,

q) Vid. Gigen-Inform. C. 2. §. 13. 14. 15. Beylag. N. 4. & 5.

ben, r) sondern daß man denenselben auch sowohl ihr vorermeldtes Anfalls-Recht, als ins besondere dieses verschwiegen habe, daß Sie Könige sich selbsten denen Ständen auf das theuerste verbunden, dergleichen Anfälle nicht zu vergeben, sondern der Cron beyzubehalten, mithin zu der Veräusserung derer Ständen Mit-Einwilligung als ein essential requisitum erforderlich seye, und daß demnach bey solcher der Sachen offenbaren Beschaffenheit berührte Gunst- oder Majestäts-Briefe allen Rechten nach nicht von der mindesten Gültigkeit, oder Würckung seyn können. s) Wie dann auch die gegenseits angeführte General-Privilegien-Confirmation Ferdinandi I. (worinnen ohne deme von diesen Gunst-Briefen kein Wort gemeldet wird) denenselben keine neue Kräffte geben kan.

§. 9.

Es erlediget sich dahero der gegnerische fernere Einwurff von selbst;

5tò, Daß der Cron Böheim durch diese Erb-Verbrüderung im geringsten nicht præjudiciret worden wäre, weilen derselbe nicht nur alle die Güther nach, wie vor, incorporiret verblieben, und alle ihre Jura (nemlich fidelitatis, servitiorum, aperturæ, in casum deficientis, absque dispositione familiæ) darinnen ausdrucklich vorbehalten wurden, sondern vielmehr, dero Macht, da das Chur-Hauß Brandenburg seine importante Böhmische Lehen mit

r) Vid. in dem gegenseitigen so genannten Rechts-gegründeten Eigenthum die Beylagen B. & C. s) Grot. de jure belli, & pacis L. 2. c. 6. §. 9. L. 7. Cod. de diversis Rescript. c. 2. X. Rescript.

mit denen Liegnitzischen combiniren wollen, sich vergrösseret hätte.

Dann ob zwar der Cron zu Böheim das dominium directum bey diesen Fürstenthümmeren jederzeit hätte unverruckter verbleiben müssen, so wurde doch derselben ihr so ausdrücklich bedungenes Anfalls- und Consolidations-Recht nach Abgang des Piastischen Manns-Stammen dardurch platterdings auf einmahl benommen, und de novo auf ein gantz anderes Hauß devolviret worden seyn.

Wer in der Welt kan nun etwas solches vor gleichgültig, und ohnpræjudicirlich ansehen, oder auch wohl gar darfür halten, daß die Macht der Cron zu Böheim vermehret seyn solte, da das Chur-Hauß Brandenburg nicht nur diese ansehnliche Fürstenthümmer vermittels offtbesagter Erb-Verbrüderung an sich zu ziehen, und dardurch seine eigene Kräfften wider alle vorhergegangene Zusage, t) zu verstärcken, sondern ermeldter Cron so gar das Anfalls-Recht auf die von dem Chur-Hauß Brandenburg besitzende ansehnliche Böhmische Lehen durch die eben so widerrechtliche Gegen-Verschreibung derer selben zu benehmen, mithin die Macht der Cron vielmehr auf zweyerley Weise empfindlich zu schwächen gesuchet hat.

§. 9.

Bey so bewandten Umständen wird nicht so schwer, wie man es gegentheils vorbilden will, sondern gar leicht zu begreiffen seyn, daß die Stände des Königreichs Böheim (welche schon

t) Vid. supra cap. 1. §. 9.

bey dem Fürstenthum Crossen durch die Erfahrung gelehrnet, daß der Cron durch die Brandenburgische Lehn-Tragere wegen der viâ facti entzogenen Concurrentz in contribuendo mehr Schaden als Nutzen zuwachse) mit bestem Grund Rechtens, und gutem Gewissen sowohl in ihrem Libello anbringen, als auch der König Ferdinandus in der Sententia cassatoria behaupten können: daß diese Erb-Verbrüderung, und Erb-Huldigung wider der Cron Böheim, und derselben alt-erlangte Freyheiten, Rechten, Gerechtigkeiten, Verträge, Satzungen, Vereinigungen, Einleibungen erlangtes Eigenthum lauffe, und der Cron Böheim Aufnehmen, darzu den gemeinen Nutzen höchst schädlich, und deshalb an ihme selbst höchst unkräfftig, und nichtig seye.

§. 10.

Daß aber der Author des jenseitigen Scripti

6tò Die Worte in der erstgedachten Sententia cassatoria: Daß alle Handlung, welche gegen die Verträge, Vereinigung, und erlangtes Eigenthum lauffen, auch zum Schaden des Landes gereichen, null, und nichtig seyn, für sich utiliter annehmen, und daraus schliessen will, daß eben darum auch die beede Verträge de Anno 1686. und 1695. unkräfftig, und nichtig seyn müsten.

Solches kan um so weniger bestehen, als das Chur-Hauß Brandenburg auf mehr-erwehnte Fürstenthümmer niemahlen einig-begründetes Recht erlanget, mithin auch durch ermeldte Verträge

träge nicht das geringste verlohren, sondern vielmehr, wie in dem folgenden Capitul weiter gesagt werden solle, darvon profitiret hat; Wohingegen durch die offt berührte Erb-Verbrüderung denen gerechtsammen der Cron Böheim allzu nahe getretten, und selbige dahero rechtmäßig cassirt, und annulliret worden.

§. 11.

Noch weniger Aufmerckſamkeit verdienet, wann vorgedachter Author

7mò Aus denen Schlesischen Historien-Schreiberen zu behaupten vermeinet, daß die Schlesische Hertzogthümer von ihrem ersten Ursprung an alienable gewesen, und von einer Familie auf die andere durch Kauff-Contracte, Ehe-Stifftungen, testamentarische Dispositiones, Erb-Verbrüderungen gekommen, ohne daß die Könige von Böheim, am wenigsten aber die Stände darüber wären befraget worden; Gleichwie noch bis auf diese Stund die Fürsten von Liechtenstein, Auersperg, und Lobkowitz verschiedene Fürstenthümmer theils Kauff-weiß, theils aliô titulô ohne Consens deren Ständen in Händen hätten:

Dann es machet, wie schon oben erinneret worden, nichts zu Sach, ob gleich diese Fürstenthümmer von ihrem ersten Ursprung an alienable gewesen, oder nicht; Sondern es hätte sollen erwiesen werden, daß dieselbe, nachdeme sie der Cron Böheim als Lehne aufgetragen, und einverleibet worden, diese Eigenschafft noch weiter behalten hätten.

Wenigstens melden die gegenseits angezogene

Scribenten hiervon nichts. u) Wiewohlen denenselben überhaupt in solchen Sachen, deren eigentlicher Grund nur in denen Archiven anzutreffen ist, wenig Glauben beygemessen werden kan; Allermassen solches aus denen jenseitigen eigenen unglücklichen Allegatis vor Augen lieget. w)

Es zeigen vielmehr die in denen Königl. Böheimisch. ja in denen Brandenburgischen Archivis selbst befindliche Urkunden, daß nicht nur bey der Veräusserung eines zu der Cron Böheim gehörigen Fürstenthums, Stück Landes, oder Herrschafft, sondern auch wann dergleichen zu Lehen gegeben werden, allemahl der gesammten Stände Einwil-

u) Henel bezeuget in denen citirten pag. 233. 234. 289. 296. das grade Widerspill, daß nemlich, so offt der Manns-Stammen in einer Fürstlichen Famille abgegangen, die Lehne dem König, und der Cron Böheim heimgefallen. Und pag. 329. wird gemeldet, daß Ferd. I. dem Marggrafen Georg das Fürstenthum Sagan anderst nicht, als cum assensu Statuum oppignoriren können. w) Lucæ saget an dem ex adverso allegirten 753. Blat, daß Königs Ludwig aus habender Gewalt, und aus Erb- und eigenen Rechten dem Marggrafen Georg das Fürstenthum Jägerndorff geschencket hätte, welches aber offenbahr unwahr ist. Vid. Gegen-Informat. C. 1. §. 10. & 11. und die von diesem Authore fol. 1666. erzehlte Erb-Verbrüderung mit dem König Ottocaro, ist noch vor der incorporation mit Böheim geschehen, und gehöret also nicht zur Sach. Bey Henelio hingegen findet sich in denen citirten pag. 222. 766. 996. 1001. von dieser Materie nichts, und die pag. 1682. ist gar in dem Buch nicht vorhanden.

Einwilligung als ein requisitum essentiale erfordert worden; Dann so hat nach Anzeige der Lehns-Briefen, und Land-Tag-Schlüssen Marggraf Hannß Georg von Brandenburg, als Ihme von Maxim. 2do die in der Nieder-Laußnitz gelegene Herrschafften Storkau, und Peskau zu Lehn verliehen werden sollen, anforderist bey offenen Land-Tag Anno 1575. den Consens der Böheimischen Ständen ansuchen und erhalten müssen. Eben also bewehret auch der bekannte Laußnitzer-Traditions-Recess, daß Ferdinandus 3tius bey Abtrettung der Ober- und Nieder-Laußnitz den Consens der Böhmischen Ständen allerdings erfordert habe, welcher dann auch in dem Landtags-Schluß de Anno 1636. erfolget ist. Gleiche Beschaffenheit hat es mit denen Fürstenthümmeren, so die um die Cron Böheim so sehr meritirte Fürsten von Lichtenstein, Auersperg, und Lobkowitz als Böhmische Mit-Stände mit Genehmhaltung der gesammten Ständen zu dato besitzen; indeme das Vorgeben, als ob diese Fürstenthümer theils Kauffweiß, theils aliâ titulô ohne Consens der Ständen an ermeldte Fürsten gekommen, nicht mit dem mindesten beleget oder wahr gemacht worden, mithin als ein nudum assertum anzusehen ist, welches keiner weitern Abfertigung bedarff.

§. 11.

Nachdeme übrigens in der Gegen-Information x) bereits schon überflüßig dargethan worden ist, daß der Hertzog Friederich zu Liegnitz, und

x) Vid. Gegen-Informat. C. 2. §. 12. bis 22.

Brieg nebst seinen Söhnen das Anfalls-Recht auf diese Fürstenthümmer, welches seine Vorfahrer denen Königen, und NB. der Cron zu Böheim in casum deficientis prolis masculæ schon lang zuvor bedungen, und eingeraumet, durch die errichtete Erb-Verbrüderung nicht mehr habe abändern, noch abnehmen können, daß also die Stände des Königreichs Böheim gute Ursach, Fug, und Recht gehabt, gegen Ihn Hertzog Friederich, und seine Söhne ihre Nullitäts-Klage anzustellen.

Daß von beyden Seiten der Krieg bevestiget, und durch 4. Satz-Schrifften ordentlich verfahren:

Daß in der Sach cum plena causæ cognitione gesprochen, und daß es nicht nöthig gewesen, das Chur-Hauß Brandenburg hierzu zu adcitiren, weilen dessen Causa lediglich von dem Facto valido, aut invalido des Hertzogen Friederichs, und seiner Söhnen abhangen, und sich also nothwendig gefallen lassen müssen, was hierunter Urthel und Recht, gegen diese seine Authores erkannt hat:

Daß folglich die dargegen einwendende Protestation ohne Würckung, und vergeblich gewesen seye:

Daß sich solchem Urthel nicht nur Hertzog Friederich, und seine Söhne, sondern auch die nachfolgende Hertzoge (deren Reversales ebenfalls noch in originali vorhanden) willig unterworffen, ihr ungerechtes Unternehmen wohl begriffen, sich dieser

dieser nichtigen Erb-Verbrüderung keineswegs mehr gehalten, sondern dargegen die Eventual Huldigung von denen Ständen, und Unterthanen dem König und der Cron zu Böheim würcklich leisten lassen:

Das das Chur-Hauß Brandenburg endlich selbst erkannt, daß es im Weg Rechtens an mehr besagten Fürstenthümern nicht zu suchen, und dahero sich ad viam gratiæ gewendet, nur um Ein Fürstenthum gebetten, hiernächst auch sich um den hierzu höchst nöthigen Consens der Böheimischen Ständen beworben habe;

So fället der so unverschämt- als anzügliche Vorwurff: als ob

8vò Die Stände der Cron Böheim wider alle Rechte zu klagen nur subornirt, und vom König Ferdinando die Sententia cassatoria ex falsa causa, in causa propria, non citatâ Domo Brandenburgicâ, mithin contra Jura naturæ, & Imperii ertheilet worden, einfolglich ipso Jure null, und nichtig seye, männiglich als eine höchst ärgerliche und falsche Auflage von selbsten genugsam in die Augen.

(o)

CA-

CAPUT III.

Von der angeblichen Ungültigkeit der Vorträge de anno 1686. und 1695.

§. 1.

GLeichwie die Nichtigkeit der Chur-Brandenburgiſchen gantzen Anforderung ſowohl aus der Acten mäßigen Gegen-Information a) als der gegenwärtigen Widerhol- und kurtzen Rechtlichen Beantwortung der gegneriſchen ſo genanten Nähern Ausführung ꝛc. ꝛc. klar am Tage lieget; Alſo iſt auch bereits eben ſo gründlich in vorgedachter Gegen-Information gezeiget worden, daß Kayſer Leopold keineswegs aus einer Verbündlichkeit, ſondern eines Theils aus Liebe zur Wohlfahrt für das geſamte Römiſche Reich, andern Theils zu Gewinnung des Churfürſtens in denen damahligen beſchwerlichen Hungariſch- und Reichs-Kriegen zu Schlieſſung des Vertrags de anno 1686. bewogen worden b) und daß ſolcher eigentlich zu alleinigem Vortheil des Chur-Hauſes gereichet, c) mithin der jenſeitige Scriptor gantz, und gar keine andere Urſach habe, dieſen erſt jetzo (da des dermahligen Königs Herr Vatter, und Groß-Vatter dabey acquieſciret) anzufechten, als nur lediglich dem jetzigen ungerechten, und unverantwortlichen Verfahren des

a) Vid. Gegen-Inform. Cap. 1. & 2. per tot. b) Gegen-Inform. C. 3. §. 1. 2. 4. 5. & 6. c) Dict. Cap. 3. §. 9. & 10.

des Königs dardurch bey der Welt einen Anſtrich zu geben.

§. 2.

So viel aber deſſen beygebrachte Schein-Gründe ſelbſt betrifft, ſo ſolle

1mò Der Vertrag de Anno 1686. deßwegen ungültig ſeyn, weilen die Liegnitziſche, und übrige Land-Stände in die darinnen geſchehene Veräuſſerung (maſſen ſie dem Chur-Hauß ſchon gehuldigt) nicht conſentiret hätten.

Nun nimt man zwar das dißfalls gegentheiliſche eigene aus dem Grotio hergeleitete principium, daß ein Landes-Herr ohne Conſens der Ständen ſeine Länder zu veräuſſern nicht befüget ſeye, für bekannt an, weilen dadurch deſto mehr beſtärcket wird, daß die oberwehnte von denen beyden Könige zu Böheim Uladislao, und Ludovico dem Hertzog Friederich zu Liegnitz, und Brieg ohne Conſens, und Einwilligung derer Stände des Königreichs Böheim ertheilte Gunſt-Briefe auch ex hoc Capite ungültig, und nicht von der geringſten Würckung ſeynd; daraus aber wird kein vernünfftiger Menſch ſchlieſſen, daß zu dem Vertrag de anno 1686. der Liegnitziſch- und Briegiſchen Ständen Einwilligung erforderlich geweſen, maſſen oben ſchon zur Gnüge dargethan, daß das Chur-Hauß Brandenburg niemalen einen gegründeten Anſpruch an offt beſagte Fürſtenthümer gehabt, daß die Erb-Verbrüderung, mithin auch die darauf gefolgte Huldigung an- und für

sich null, und nichtig, einfolglich auch von keinen Kräfften gewesen, und daß mehr erwehnte Stände diese Nichtigkeit selbst erkant, sothaner Huldigung wiederum abgesaget, von ihrem rechtmäßigen König darvon losgesprochen, und diesem sofort von neuem die Huldigung abgeleget worden. d)

§. 3.

Man will zwar nicht gäntzlich in Abrede stellen, daß

2dò In Lehns-Sachen der Besitzer des Lehns denen Anwartern, und Nachfolgern durch seine Renunciation nicht schaden könne;

Es ist aber in dem Vertrag de anno 1686. von Seiten des Chur-Hauses Brandenburg die Renunciation nicht auf ein würcklich besessenes Lehn, oder gehabtes Recht, sondern nur auf eine Grundlose, nichtige, und zu allen Zeiten widersprochene Anforderung geschehen, mithin die Application deren dißfalls angezogenen Rechts-Stellen übel gerathen.

Ausser dem ist nicht nur von dem unmittelbaren Nachfolger, nemlich dem Chur-Printzen Friederich in seinem Revers, e) sondern auch von dem nächsten Agnaten f) die feyerlichste Renunciation erfolget, mithin alles dasjenige zum Uberfluß geschehen, was auch sonsten die Rechten bey Alienirung eines würcklich besitzenden Lehns erfordern. g)

Uber

d) Gegen-Inform. Cap. 2. §. 18. Beylage Num. 40. & 41. e) Vid. Beylage in der Gegen-Inform. N. 47.
f) Vid. Beylage in der Gegen-Inform. N. 49.
g) 2. Feud. 39.

Uberdas ist der jetzige König in Preussen allen Rechten nach verbunden, und gehalten, das Factum seines Herrn Ur-Groß-Vatters, und Herrn Groß-Vatters anzuerkennen, mithin die pacta de annis 1686. und 1694. heilig zu halten. Er ist in allen Erbe worden, damahls aber, wie diese Verträge von Ihnen erdichtet seynd, noch lange nicht gebohren gewesen. Bey welchen Umständen kein Rechts-Lehrer behauptet, daß dergleichen Renunciationes die Enckel nicht binden sollen, sonsten müste auch folgen, daß, was das Chur-Hauß Brandenburg jemahls gehabt, und ex pacto, & providentia majorum erhalten, hernach aber um seiner eigenen convenientz willen wieder hinweg gegeben, mit gewaffneter Hand bis ans Ende der Welt wieder vindiciret werden könte, und müste ein gleiches andern Fürstlichen Häussern gegen das Chur-Brandenburgische ebenfalls zustehen, welches zu einem ewigen Krieg unter allen Ständen des Reichs Anlaß geben müste.

Eigentlich ist auch in diesen beyden Verträgen mehr nicht geschehen, als daß der Churfürst gegen realen Nutzen des Chur-Brandenburgischen Hauses die von Seiten des Königreichs Böhmen niemals anerkante Ansprüche fallen lassen zu einer Zeit, da der Ungrund derselben denen damahligen Churfürsten von Brandenburg schon standhaft vor Augen geleget worden.

Es wird sich also kein Rechts-Lehrer finden, der behaupten wolte, daß solcherley Ansprüche abzuthun kein regierender Herr im Stande sey, ohne

ne daß seinem Ur-Enckel, und Enckel frey bleibe, sie bey ihme anständiger Gelegenheit wieder hervor zu suchen, welches dem Königlichen Hauß Preussen den meisten Schaden bringen, und ihm den Vortheil, mit Mächten, und mit Ständen in Fried, und Ruhe zu kommen, benehmen müste.

§. 4.

So kan auch nicht mit Grund, und ohne die gröste Verunglimpfung gesagt werden, daß

3tiò Erst-gemeldter Vertrag von Seiten des Kayserl. Hofs ein simulirtes negotium seye, und also denen Rechten nach nicht bestehen, ja den Churfürsten selber nicht habe binden können.

Dann es ist schon in der Gegen-Information h) angeführet worden, daß das Chur-Hauß Brandenburg zu eben der Zeit, wo die Türcken biß in Oesterreich eingedrungen, und dem Römischen Reich ein anderer gefährlicher Krieg bevor stunde, seine nichtige Prætensiones am hefftigsten betrieben, mithin der glorwürdigste Kayser Leopold bey solchen gefährlichen Conjuncturen i) sich um so mehr genöthiget gesehen, dem mächtigen Chur-Hauß Brandenburg, um solches nur in dem nexu mit dem Reich zu erhalten, hierunter etwas nachzugeben, je gewisser damahls der Churfürst Friederich Wilhelm im Begriff stunde, mit einer

h) Vid. Gegen-Inform. Cap. 3. §. 2. i) Vid. Die Gegentheilige eigene Bekanntniß in dem sogenannten Rechts-gegründeten Eigenthum Cap. 3. §. 6. Item Gegen-Informat. Cap. 3. §. 6.

ner auswärtigen Macht eine dem gesamten Römischen Reich, und seinem eigenen Hauß höchst nachtheilige Alliance zu schliessen; Dann dieses Vorhaben war die Ursach, warum der damahlige Chur-Printz, und nachmahlige König in Preussen Friederich beweglich den Kayser Leopoldum angegangen, gegen ausgestellten Revers der Wiederausraumung, seinem Herrn Vatter Friederich Wilhelm den Schwibusischen Creyß auf Lebens-Zeit abzutretten, dieweil dieses das eintzige Mittel seye, Ihn von obbesagter Bündnüs abzuziehen.

In des Kayserl. Ministri Baron von Frietags Relationen ist die gefährliche Absicht des damahligen Chur-Brandenburgischen Ministerii, wie Er sie theils von dem Chur-Printzen, theils andern wohlgesinnten Standes-Personen erfahren, dergestallt beschrieben, daß man sich nicht wenig darüber verwundern würde, wann man alle Umstände bekannt machen, und nicht lieber den sonst großmüthigen, und wohlgesinnten Chur-Fürsten Friederich Wilhelm, und seines grossen Namens, so viel möglich, schonen wolte; Damit aber doch das Publicum wisse, worauf dann die schädliche Bündnüs gezielet, so will man aus besagten Frietags Relation vom 21. Jan. 1686. (welche, wann es nöthig, in originali, und extenso allemahl vor Augen gelegt werden kan) nur nachfolgendes anführen:

Die andere Gemahlin Friederici Wilhelmi hatte eine gantz besondere Neigung zu ihrem älteren Printzen Philippo, und ware hingegen dem Chur-Printzen Friederich, der ohne dem ihr Stief-

Sohn

Sohn gewesen, nicht sonderlich geneigt. Diese hatte gehofft, in dem Fall, da ihr Gemahl das Schwedische Pommern hätte behaupten können, sothanes Land ihrem Printzen Philippo zu wegen zu bringen, und es in so weit von der Chur-Brandenburg abzutrennen: Wie es bey dem erfolgten Friedens-Schluß mißlungen, und Pommern an Schweden restituiret werden müssen, so hätten sich übel gesinnte Leute gefunden, welche so wohl dem Churfürsten als der Churfürstin beygebracht: Ob habe der Kayserl. Hof Ihme Pommern nicht gegönnet, und selbsten die Hände gebothen, daß es der Cron Schweden wieder eingeraumt werden müssen.

So bald diese Leute sahen, daß sie den Churfürsten hierdurch wieder den Kayser aufgebracht, so suchten sie durch die bey Gelegenheit derer bekannten Reunions- und Dependenz-Cammerern entstandene Unruhen zwischen dem Reich, und Franckreich ihre Absichten vollends dahin auszuführen, daß sich der Chur-Fürst mit dieser damals feindlichen Crone verbinden, von dem Reich abziehen, sein Testament derselben in Verwahrung geben, und, so viel an Ihm war, den Chur-Printzen in demselben binden, und nöthigen solte, Er wölle, oder nicht, bey dieser vorhabenden auswärtigen Bündniß zu bleiben.

Dieses alles wurde bereits den 19. Jan. 1680. bey dem noch erzörnten Chur-Fürsten zuweg gebracht, das Testament aber (von welchem niemand als der Cantzler Jena, und ein Secretarius anfangs Wissenschafft gehabt) noch biß 1681. geheim gehalten,

halten, in diesem Jahr aber den 18. Maji in dem geheimen Rath dem Chur-Printzen zugemuthet, es in dorso nebst denen geheimen Räthen zu unterschreiben.

Anno 1685. giengen diese Rathgebere noch weiter, und suchten den Churfürsten zu vermögen, nunmehro sein Testament dem König in Franckreich zuzuschicken: So bald der Chur-Printz dieses erfahren, und wie gefährlich ein solches vor Ihn sey, von seinen vertrauten Räthen, und anderen vernommen, nahm Er Gelegenheit, den Kayserl. Gesandten Frietag darüber von freyen Stücken anzugehen, welches nach Ausweiß der Relation im Januario 1686. geschehen ist.

Er bezeigte dem Frietag einen grossen Widerwillen, daß sein Herr Vatter durch die Niderlegung des Testaments, und durch die erfolgte Bündnuß sich gleichsam dem guten Willen einer auswärtigen Macht unterworworffen sehen solte.

Die Zeiten waren so beschaffen, daß man leichtlich einen neuen Krieg mit dieser Cron damahls voraus sehen konte, welcher auch Anno 1688. erfolget.

Der Chur-Printz suchte also Rath bey obgedachtem Frietag, und hatte alles anzuwenden, diesen gefährlichen Streich zu hintertreiben.

So viel hat man nöthig gefunden, aus des Frietags Relationen bekannt zu machen, damit erhelle.

1mò Daß dem Chur-Printzen nicht von dem Kayserl. Gesandten durch Bedrohung, List, und

und Gefährde der Revers sey abgedrungen worden; Sondern

2dò Daß er Chur-Printz ohne des Kayserl. Hofs mindesten vorläuffigen Zuthuen zu Abwendung einer Ihme so gefährlich scheinenden auswärtigen Bündnuß selbst darauf angetragen, und gedacht habe, wie er alles dieses hinterstellig machen könne.

So bekannt Ihme der Ungrund der Ansprüche auf die Schlesische Hertzogthümer gewesen, so wenig sahe Er ein anders Mittel obiges für Ihn Chur-Printzen zum allermindesten höchst nachtheilige Vorhaben zu hintertreiben, als des Kayſers Leopold Majestät recht angelegentlich zu bitten: durch Einraumung des Schwibusischen Creyses seinen Herrn Vattern zu gewinnen, zu einer engen Bündnuß zu vermögen, und zugleich alle obschon von Ihme Chur-Printzen selbst für unstatthafft zum Voraus erkannte Ansprüche auf die Schlesische Hertzogthümer auf einmahl gäntzlichen zu tilgen;

Dieweilen Er aber wohl wuste, daß sich Kayser Leopoldus darzu unmöglich verstehen könte, und würde, wann die Abtrettung des Schwibusischen Creyses auf ewig geschehen solte; So erbothe Er sich zu Ausstellung der Reversalen freywillig, und gab dieselbe noch ehe der Allianz-Tractat mit seinem Herrn Vatter geschlossen worden, in des Frietags Hände.

Es hatte auch der vom Chur-Printzen aus eigenem Antrieb an die Hand gegebene Weeg, seinen Herrn Vatter wieder zu gewinnen, seine volle Würckung; Der Chur-Fürst schloß mit dem Kayser Leopold eine geheime Bündnuß, begab sich darinn aller Ansprüche auf die Schlesische Hertzogthümer, änderte sein Testament, und ließ alles, was vor dem Chur-Printzen nachtheiliges in demselben eingeschlossen war, aus, legte endlichen solches in der Reichs-Cantzley nieder.

Diesen wahrhafften Hergang der Sache besteiffet die aus dem Brandenburgischen Archiv geschriebene Historie des Puffendorffs, k) dann er verhehlet nicht, daß der Churfürst geglaubet, man habe Ihme Pommern aus Neid, und Mißgunst nicht lassen wollen, wie dann nach dem Vorgeben widrig gesinnter Leuthen dem damahligen Oesterreichischen Cantzler Hocher beygemessen worden, ungescheuet gesagt zu haben: Man könne dem Chur-Fürsten Pommern nicht lassen, dieweil man keinen König der Wandalen haben wolle.

Dieser Wahn, seine zu Grund gerichtete Länder, und viele Schulden hätten, wie Puffendorff meldet, den Chur-Fürsten dahin gebracht, sich um eine Frantzösische Bündnuß zu bewerben, Franckreich aber habe sich sehr kaltsinnig dabey angestellet, und insonderheit sich zum Geld geben nicht verstehen wollen, daher der Churfürst endlich auf das schliessen müssen, was ihm von dieser Cron zugestanden worden seye.

Er laugnet auch nicht, daß der Chur-Fürst bey diesem Bündnuß von 1680. bis 1685. geblieben l) und noch in diesem Jahr neue Versicherung

k) Puffendorff. hist. Frid. Wilhel. L. 18. §. 1. seqq. l) Idem 19. §. 11.

von der Beständigkeit desselben gegeben habe. m) Hingegen habe der Churfürst den 27. Jan. 1685. den Schwerin nach Wien geschickt, und unter andern seine Ansprüche auf die Schlesische Hertzogthümmer, und Fürstenthümmer mit vieler Hitze treiben lassen; Wie dann der Schwerin den 23ten Maji d. a. erklären müssen, daß der Churfürst nicht lang bey denen Kayserl. Ministris um das bitten wölle, was er mit Recht fordern könne. Ob Ihme nun gleich zur Antwort gegeben worden: daß Er auf die Hertzogthümer Liegnitz, Brieg, und Wohlau keinen gegründeten Anspruch habe, und sein Herr Vatter von diesem Anspruch abgestanden seye, so wäre Er doch auf dieser Anforderung geblieben. n)

Daher, wie Frietag um die Türcken-Hülffe zu Berlin in eben diesem Jahr Ansuchung thate, wolte der Churfürst sie unter keiner andern Bedingnuß geben, als daß Ihme wegen der Schlesischen Hertzogthümer ein Genügen geschehe; o) welches in so lang gedauret, bis endlich der Churfürst der auswärtigen Bündnuß müde geworden, und Anno 1686. mit dem Kayser geschlossen.

Diese aus dem diesfalls gantz unverdächtigen Puffendorff gezogene Nachricht nebst dem kundbaren Zustand damahliger Zeiten zeiget nun nicht nur, daß der Kayserl. Hof durch Drohen, und Argliſt weder etwas erzwingen wollen, noch können; Indeme Er die Brandenburgische Hülffe gegen den Türcken allzunöthig gebabt, und vielmehr

m) Idem l. 19. §. 11. seq. n) Idem l. cit. §. 2. o) Idem l. cit. §. 25.

mehr aus dieser Betrachtung die Chur-Brandenburgische Bedrohung zu übersehen sich bemüsset befunden, sondern sie stimmt auch mit des Frietags oben angeführten Relation in allem überein, ausgenommen, daß Puffendorff, was von Niederlegung des Churfürstlichen Testaments Frietag gemeldet, vermuthlich aus der Ursach hinweg gelassen, dieweilen es ihme nicht geziemend geschienen, diesen Umstand anzuzeigen, sonderlich, da Er ohne dem nach errichtetem Bündnüß mit dem Kayser ab- und der Chur-Printz völlig sicher gestellet worden ist.

Es seynd also diesfalls in der That zwey unterschiedene Handlungen unterloffen: Eine mit dem Churfürsten wegen der damahls mit demselben geschlossenen Allianz, und respective Renunciation auf die nichtige Schlesische Prætensiones; die andere mit dem Chur-Printzen wegen Restituirung des Schwibuser-Creyses nach dem Tod des Herrn Vattern gegen andere Genugthuung. Die erstere ist zum Nutzen, und Erhaltung des Chur-Hauses, auch zu dessen alleinigen Vortheil geschlossen: zu der andern hingegen hat der Chur-Printz zu Rettung seines eigenen Hauses selbst die Hand gebotten, hernach auch alles nicht nur durch einen besonderen Vortrag de anno 1694. und durch die würckliche Retradition von Schwibusen, p) sondern auch in dem Anno 1700. geschlossenen Cron-Tractat ratihabiret, und genehm gehalten. q)

p) Vid. Gegen-Inform. C. 3. §. 9. Beylage N. 50. 51. & 52. & Sig. ⊙ q) Gegen-Inform. C. 3. §. 10.

Wo solte nun bey so der Sachen wahren Beschaffenheit der dolus malus, und die calliditas circumveniendi (welche zu der von dem jenseitigen Scriptore unverschämt, und höchst ärgerlich imputirten Simulation zu beweisen denen Rechten nach, erfordert wird) r) wohl stecken?

Dem Churfürsten hat man ja hierbey heilig gehalten, was mit demselben abgehandlet, und geschlossen worden. Es ist auch die Verbündlichkeit des Chur-Printzens (welche pur allein, um ein grösseres Ubel in statu publico Imperii, und für seine Persohn zu verhindern, und der Cron Böheim ein so ansehnliches Stuck Landes, als der Schwibuser-Creyß ist, ohne einige Rechts-Verbündlichkeit nicht auf ewig zu entreissen, geschehen) sowohl in denen Natürlichen- als Völcker-Rechten dergestalt gegründet s) daß solche den Nahmen einer Argliſt, und Gefährde keineswegs, wohl aber entgegen einen Danck verdienet, daß man das Chur-Hauß Brandenburg durch den offt berührten Vertrag de anno 1686. von seiner innerlichen Spaltung, mithin von dem Untergang errettet, und noch darzu umsonst, und um nichts den Genuß dieses Schwibusischen Creyses so viele Jahre eingeraumet, und eine ansehnliche Geld-Prætension auf Ost-Frießland cediret habe; Allein, da der jenseitige Scriptor nichts zu Recht

r) L. 6. ff. de probat. Cod. de dolo malo. s) Vid. Grot. de jure B. & P. L. 3. c. 1. §. 7. L. 1. §. 2. ff de dolo malo, ibi, posse, & sine dolo malo aliud agi, aliud simulari, sicuti faciunt, qui per ejusmodi dissimulationem deserviunt, & tuentur vel sua, vel aliena.

Recht beständiges wider den offt berührten Vertrag aufzubringen vermag, so suchet Er nach seiner angewohnten Arth mit unerlaubten Anzüglichkeiten, und Schmähworten der Sach einen falschen Anstrich zu geben, wie Er dann so gar das eigene damahlige Churfürstliche Ministerium, und den Chur-Printzen selbst nicht verschonet; Wormit Er aber bey der vernünfftigen Welt sich wenig Ehre gesammlet haben wird.

§. 5.

Und wie zumahlen in der Gegen-Information t) allschon zur Gnüge gezeiget worden, daß durch die Brandenburgische Hauß-Verträge denen weit älteren Gerechtsamen, und Verfassungen der Cron Böheim nicht præjudiciret werden können, und daß man jenseits besser gethan, wann man in gegenwärtigem Fall daraus kein Argument hergeholet hätte, massen nach diesen Principiis keine auswärtige Macht mit dem Chur-Hauß Brandenburg sich sicher in einen Vertrag einlassen kan; Also brauchet auch das Vorgeben, daß

3tiò Keinem Besitzer der Chur- und Fürstlichen Landen erlaubt seye von Land und Leuthen etwas zu veräusserern,

Um so weniger einer weiteren Beantwortung, als es allemahl an dem Supposito einer Rechts-beständigen Anforderung fehlet;

t) Vid. Gegen-Inform. c. 3. §. 3.

§. 6.

Dahero dann auch

4tò Die angebliche læsio enormissima

Von selbsten hinweg fallet, weilen dergleichen, wo keine Rechts-Anforderung ist, ohnmöglich Statt finden kan.

§. 7.

So ist auch der Vorwurff: als ob

5tò Das Durchläuchtigste Ertz-Hauß seiner Seits den Tractat nicht adimpliret hätte,

Gantz ohne Grund, und in der Gegen-Information u) bereits genugsam beantwortet worden.

§. 8.

Daß aber

6tò Kein Printz bey Lebzeiten seines Herrn Vatters sich solle verbinden können,

Dieses ist weder in denen Natürlichen, noch Reichs Gesätzen versehen, sondern aus denenselben vielmehr bekannt, daß dergleichen Handlungen, besonders mit einem solchen, deme, die Erb-Folge des Vatters jure proprio gebühret, und welcher zu der Zeit, da Er den Vertrag geschlossen, längstens seine Volljährigkeit erlanget, und seinen Herrn Vatter zu nichts: sondern nur sich, und seine Erben, und Nachkommen zu Wiedereinraumung des Schwibusischen Creyses bey Antritt seiner Regierung verbunden hat, auf alle Weise bestehen, w) §. §.

u) Vid. Gegen-Inform. c. 3. §. 8. & 14. w) Grot. cit. ex adverso. L. 2. C. 11. §. 8. N. 1. cujus formalia genuina hæc sunt; Materiam promissi, quod attinet, eam

§. 9.

Noch weniger lasset sich mit Bestand sagen, daß

7mò Der Chur-Printz als ein junger Herr von der Gerechtsamme seines Hauses nicht informiret gewesen, sondern durch allerley Insinuationes zu Ausstellung des Reverses induciret worden seye, mithin aus dessen Versprechen nicht agiret werden könne;

Dann es ist aus der Gegen-Information x) allschon gnugsam zu ersehen gewesen, daß derselbe damahlen bereits das 29te Jahr seines Alters erreichet, den Ungrund der Brandenburgischen Prætension wohl eingesehen, die Wichtigkeit der vorseyenden Allianze sowohl, als die aus dem widrigen Erfolg seinem Chur-Hauß erwachsen könnende Gefahr reifflich erwogen, auch die Sach mit einem seiner nahen Anverwandten überleget, endlich den Kayser, um den Schwibusischen Creyß seinem Vatter nur lebenslänglich zu überlassen, beweglich gebetten, und den Revers, solchen Creyß nach des Vatters Tod wiederum abzutreten freywillig ausgestellet habe; Aus welchem

eam opportet esse. NB. *aut esse posse* (quæ verba ex altera parte studio fuerunt omissa) in jure promittentis, ut promissum sit efficax. Idem dict. loc. N. seqq. 2. in verb. Quòd si res tunc non sit in potestate promittentis, sed esse aliquando possit, erit in pendenti efficacia, quia tum promissio censeri debet sub conditione, si res in potestatem venerit. Add. L. 39. ff. de oblig. & act. L. 5. §. 1. ff. quod cum eo, qui in aliena potest. x) Vid. Gegen-Inform. C. 3. §. 5. 6. 7. 9. & 11.

wahren Hergang ja nicht die mindeste Spuhr eines unzeitiges Entschlusses, oder einer mit unterloffener Induction, wie der jenseitige Author ohne Vernunfft, und Uberlegung in den Tag hinein schreibet, angetroffen, noch auch vernünfftig gemuthmasset werden kan.

§. 10.

Endlich solle noch die Exceptio metûs zu Hülffe kommen, daß nemlich

8vò der Chur-Fürst Friederich wäre bedrohet worden, durch gewaltsame Mittel zu Wider-Abtrettung des Schwibuser-Creyses angehalten zu werden;

Allein man hat nicht weniger auch dieses in der Gegen-Information y) bereits überflüßig abgeleinet, und Acten-mäßig gezeiget, daß gedachteer Churfürst nach dem Tod seines Herrn Vatters, und auf die von dem Kayserl. Ministerio erfolgte klare Widerlegung der damahlen gemachten Einwürffen sich zu Abtrettung des Schwibusischen Creyses gutwillig erkläret, einen neuen Tractat darüber geschlossen, darbey sich abermalen, ohne daß man darzu Kayserl. Seits verbunden ware, verschiedene neue Vortheile, besonders denjenigen ohnschätzbaren, wordurch demselben der Weg zur Cron gebahnet worden, bedungen, die Retradition daraufhin selbst bewürcket, die deßwegen in Handen gehabte Documenta ausgehändiget, und endlich in Anno 1700. bey dem damahligen Cronen-

y) Vid. Gegen-Inform. C. 3. §. 6. 10. & 11. Beylage Num. 50.

nen-Tractat den Vertrag von Anno 1686. von neuem ratihabiret, und genehm gehalten: in Summa alles dasjenige, worzu er sich zuvor als Chur-Printz anheischig gemacht, ex post als Churfürst verbis, & factò für sich, seine Erben, und Nachkommen in rechtlicher Erkänntnüß seiner Verbündlichkeit z) wiederholet, bestättiget und erfüllet habe.

§. 11.

Wer wolte demnach glauben, daß deme allen ohngeachtet es wohl möglich seyn könte, dergleichen solenne, von denen Vorfahreren so viele Jahre heilig gehaltene Verträge nur allein zum Deck-Mantel eines so unversehenen, als ungerechten feindlichen Uberfalls auf eine so unstandhafften Weise erst jetzt anzufechten, und dadurch das Band der menschlichen Gemeinschafft wider alles Natürlich- und Völcker-Recht aa) dergestalt zu zerreissen, daß sich die Welt daran billig zu stossen habe; Indeme, wann dieses gelten solte, ja kein Macht, noch einiger Staat seinen Ländern, und Unterthanen durch Bündnüssen, und Verträge die geringste Sicherheit zu verschaffen vermöchte, sondern alles der Zeit, und Convenienz seines Compaciscenten, oder dessen Nachkömmlingen wurde aussetzen, und überlassen müssen.

z) Grot. L. 2. Cap. 11. §. 4. ibi. unde sequitur, ut promissa præstentur, venire ex natura immutabilis justitiæ, quæ Deo, & omnibus his, qui ratione utuntur, suò modò communis est. aa) L. 1. in princ. ff. de pact. Quid enim tam congruum fidei humanæ, quam ea, quæ inter eos placuerunt, servare.

CAPUT IV.

Von dem der Crone Böheim Brandenburgiſcher Seits ſo gar auch noch anſprüchig machen wollenden Dominio directo auf oft beſagte 4. Herzogthümmer.

§. 1.

GLeichwie insgemein aus einem Abſurdo das andere zu folgen pfleget, alſo ergehet es auch dahier dem jenſeitigen Schrifften-Steller; dann es will derſelbe die Cron zu Böhmen ſo gar einer Felonie gegen das Chur-Hauß Brandenburg beſchuldigen, weilen erſtere contra legem delationis Feudi gehandelt haben ſolle, da Sie die von dem Hertzog Friederich zu Liegnitz mit dem Chur-Fürſten Joachim zu Brandenburg errichtete Erb-Verbrüderung nicht habe gelten laſſen wollen; Allein da vermöge der Lehns-Delation der Cron Böheim nach Abſterben des Piaſtiſchen Manns-Stammes das Anfalls-Recht auf die Fürſtenthümmer Liegnitz, und Brieg ausdrücklich bedungen worden, a) ſo hat nicht die Cron Böheim, wohl aber der Hertzog Friederich durch Errichtung der Erb-Verbrüderung in der That contra legem delationis gehandlet, und denen Lehn-Rechten nach gegen ermeldter Cron eine Felonie begangen, b)

§. 2.

a) Gegen-Informat. Cap. 2. §. 4. Beylage Num. 32.
b) 2. feud. 52. 55.

§. 2.

Wie ſolle nun aus dieſem nichtigen, und ſtrafbaren Unternehmen jetzt gedachten Herzog Friederichs zu Liegnitz das Chur-Hauß Brandenburg ein Recht überkommen haben, jetzo ſo gar das Dominium utile zugeſtanden, oder eingeraumet worden iſt?

§. 3.

Es iſt demnach die ſeltſame Felonie-Prætenſion ſo ſchwach, daß ſelbige keiner weitern Beantwortung bedarf, wohl aber caſu inverſo zu ſeiner Zeit mit beſſerer Würckung formiret werden dörffte.

CAPUT V.

Ob der König in Preuſſen nicht nöthig gehabt, vor dem Einfall in Schleſien eine Kriegs-Ankündigung zu thun?

§. 1.

NAchdeme niemand in Zweiffel zu ziehen verlangen wird, daß der Dominus feudi, wann er zugleich territorial-Herr iſt, berechtiget ſeye, daß ihme eröffnete Lehn ſelbſt in Beſitz zu nehmen; a) So iſt ſolches auch der Cron Böheim nach Abgang des Piaſtiſchen Manns-Stammen

a) Vid. Mollinæus ad Tit. 1. Conſuet. paris. §. 1. Gloſſa 4. in princip.

men bey denen Fürstenthümern Liegnitz, Brieg, und Wohlau ohnstreitig zugestanden, mithin fallet der von dem jenseitigen Scriptore daher gemachte Einwurff von selbst hinweg.

§. 2.

Von gleicher Wichtigkeit ist auch das aus dem Grotio hergeholte Argument, daß keine Ankündigung nöthig seye, wann man sein Eigenthum vindicire, massen schon zum Uberfluß dargethan worden, daß dem Chur-Hauß Brandenburg zu denen prætendirenden Fürstenthümmern nicht der mindest- gegründete Anspruch, geschweige dann ein Eigenthum zugestanden seye.

Es ist auch ein allzumercklicher Unterscheid, wenn einer sein Eigenthum vindiciret, wie dieses nach gäntzlicher Erlöschung der Liegnitzischen Lienie von der Cron Böheim geschehen: und wann einer mit einem Kriegs-Heer unversehens in eines andern Land fället, welches der letztern gegentheiligen eigenen Geständnüs nach, Kayserl. Majest. bey nahe durch hundert Jahr im Besitz gehabt, und worauf durch so solenne Verträge des Königs in Preussen Vor-Elteren sich dreymahl alles Anspruchs begeben haben. Unter gesitteten Völckeren ist allerdings unerhört, mit solchen alten abgethannen, und unstatthaften Ansprüchen einen unrechtmäßigen Krieg verdecken zu wollen, zuvor aber ohne alle Kriegs-Ankündigung in das Land zu

zu fallen, als welches des von dem Gegentheil angeführten Grotii Lehre: von Nothwendigkeit der Kriegs-Ankündigung, Schnur-gerad entgegen ist. b)

In der güldenen Bull, und denen Reichs-Satzungen ist ein solches Betragen unter Ständen des Reichs scharff verbotten, und verpönet, ja lauffet so gar wider die Reguln des Faust-Rechts, und der Befedung, mithin ist es allerdings widerrechtlich, und billig in dem in Schlesien publicirten Patent darvor angegeben worden.

§. 3.

Und mit was für Gewissen kan wohl in die Welt hinein geschrieben werden? Daß man nicht gewust, weme man die Ankündigung hätte thuen sollen; da Welt-bekanter massen das Chur-Hauß Brandenburg mit dem gesammten Römischen Reich die Garantie über die Succession in denen Erb-Landen auf das verbündlichste über sich genommen, mithin demselben auch nicht unbekant seyn können, wer die rechtmaßige Besitzerin von Schlesien seye, gleichwie Er Sie dann selbst darfür schon damahls erkennet hat.

§. 4.

Ubrigens ist nicht nur in dem Schlesien unterm 18den Decembr. 1740. publicirten Patent, sondern

b) Grotius l. 3. c. 3. §. 5.

dern auch in der Gegen-Information, c) und sonsten dem Publico der wider alle Natürliche, Völcker- und Reichs-Rechte unternommene Königl. Preußische Einfall in Schlesien dergestalt klar vor Augen geleget worden, daß solchen die in dem gegnerischen Scripto beygebrachte schlechte Schein-Ursachen wohl nimmermehr zu justificiren vermögend seyn werden.

c) Vid. die Vorrede der Gegen-Information.

Sammlung
Einiger
Staats-Schriften
Welche nach Ableben
Kayser Carl des VI.
zum Vorschein gekommen
Und die
Gegenwärtige wichtige Staats-Angelegenheiten von Teutschland betreffen.

Reuntes Stück.

M D CC XXXXI.

Verzeichniß dises Reunten Stücks:

I. Instruction und Ordnung des von beeden Durchlauchtigsten Churfürsten in Bayern und Pfaltz, in der freyen Reichs-Stadt Augspurg gemeinschafftlich errichteten und am 1. Februar. hujus Anni würcklich eröffneten höchst-preißlichen Reichs-Vicariat-Hof-Gericht in Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens, mit einigen practischen Anmerckungen illustrirt, und mit Beyfug II. Der bey diesem Reichs-Vicariat-Gericht pro norma recipirten, Reichs-Hof-Cantzley-Tax-Ordnung de Anno 1659. Dann III. Eines Codicis Titularis Dn. Dominorum tam Consiliariorum, quam Agentum, ac Cancellariæ inservientium, mit Benennung deren allerseitigen Quartieren. Cum Permissionem Superiorum zum Druck befördert pag 929.

II. Regis Catholici in Regnum Bohemiæ quod habet annexam Prærogativam Electoratus Prætensio. p. 983.

III. Entretien de trois amis touchant le présent état de l'Allemagne apres la mort de feu l'Empereur Charles VI. où l'on raisonne sur le presomtif Successeur a la Couronne Imperiale. pag. 991.

Instruction und Ordnung
Des von Beeden
Durchlauchtigsten Churfürsten in Bayern und Pfaltz,
In der
Freyen Reichs-Stadt Augspurg
Gemeinschafftlich errichteten und am 1. Februar. hujus Anni würcklich eröffneten höchst-preißlichen
Reichs-Vicariat-Hof-Gericht
In Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens,
Mit einigen practischen Anmerckungen illustrirt, Und mit Beyfug
II.
Der, bey diesem Reichs-Vicariat Gericht pro norma recipirten,
Reichs-Hof-Cantzley-Tax-Ordnung
de Anno 1659. Dann
III.
Eines Codicis Titularis
Dn. Dominorum tâm CONSILIARIORUM, quam Agentum, ac Cancellariæ inservientium, mit Benennung deren allerseitigen Quartieren.
Cum Permissione Superiorum
Zum Druck befördert.

I.

Instruction und Ordnung
dieses Hochpreißlichen
Reichs-Vicariat-Hof-Gerichts

Von Gottes Gnaden/

Carl Albrecht, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfaltz Hertzog, Pfaltz-Graf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchseß und Churfürst, Land-Grat zu Leuchtenberg, ꝛc. ꝛc.

Carl Philipp, Pfaltz-Graf bey Rhein, deß Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Hertzog, Fürst zu Mörß, Graf zu Veldentz, Sponheim, der Marck, Ravensburg, zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

als in Landen
des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens
Vorsehere und Vicarii.

Demnach Wir Uns nach mehrerem Innhalt deß, zwischen Uns, beyden Churfürsten, und Unseren Churfürstlichen Häu-

sern, unterm dato München und Mannheim den 15. May Anno 1724. geschlossenen Vertrags, miteinander verglichen, daß auf ereigneten Fall eines Interregni im Heil. Röm. Reich, das Vicariat in Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens von Uns insgesamt, und von wegen beyder Unser aus einem Stamme entsprossenen Churfürstlichen Häuser versehen, und ein ordentlich Reichs-Vicariat Gericht in einem Præsidenten und 6. Assessoren (a) bestehend, angestellet, welche in unsere gesammte Pflicht genommen werden, und unpartheyische Justiz administriren, wie auch andere Vicariats-Sachen, vacante Imperio, verhandlen sollen, hierzu aber, und damit alles in besserer Ordnung geschehe, die Nothdurfft erfordert, eine förmliche Raths-Ordnung und Instruction zu verfassen; als haben Wir solcher Raths-Ordnung halber Uns, wie folget, verglichen, und wollen, daß derselben bey Unserm Reichs-Vicariat-Gericht alles Fleiß ses nachgelebt und ernstlich darob gehalten werde. Als

1) Sollen Præsident, Cantzler und Assessores

(a) Bey dieser Anzahl derer 6. Herren Assessorn ist es nicht geblieben, sondern vor würcklicher Eröffnung dieses Dicasterii bey dermahligen Interregno nöthig gefunden worden, noch zwey Herren Assessores, der Augspurgischen Confession zugethan, darzu zu vociren und nieder zu setzen, so auch würcklich geschehen ist, und beede gleich denen andern gemeinschafftlich darzu verpflichtet, ihrer vorherigen Stadt Augspurgischen Consulenten Pflichten aber entlassen worden sind.

A ihre Raths-Pflicht nach dem verglichenen sub Lit. A. angemerckten Form vor denen Commissarien, so Wir, auf ereignendes Interregnum, beyderseits hierzu verordnen werden, ablegen, ihnen die Session an einem runden Tisch (b) ertheilet, als nehmlich: die erste Session obenher dem Præsidenten, rechter Seits nach ihme dem Cantzler, von selbigem gegen über lincker Hand dem ersten Chur-Bayrischen Assessoren, sodann widerum denen beyden Chur-Bayrischen rechter, und lincker Seits denen zwey Chur-Pfältzischen denominirten Assessoren, nach Inhalt der in obigem Vertrag angemerckten und hienach sub B Lit. B. bey gerückten Schematis, gegeben und dieselbe sammentlich wohl erinnert werden, daß sie nach solch ihrer Pflicht, ohne einige Partheyligkeit, die liebe Justitiam administriren sollen, wie sie es gegen GOtt und Uns, als Reichs-VICARIIS, zu verantworten ihnen getrauen.

Dann und fürs

2) Hat Unser Reichs-Vicariats-Præsident, als das von Uns angesetzte Haupt, die Direction, Vorgang und im Rath die Umfrag zu führen, derentwegen die andere unsere Reichs-Vicariats-Assessoren in solchen Raths-Sachen Ihme willfähri-

(b) An statt eines runden Tisches ist eine länglich viereckigte Tassel beliebt worden, im übrigen aber der Sessionen halber es bey obiger Ordnung geblieben, und denen zweyen, der Augspurgischen Confession zugethanen HH. Assessoribus als zuletzt nominirten ihren Sitz nach denen übrigen, dem einen Rechts, und dem andern lincker Seits angewiesen worden.

fährige Folge, rechten Gehorsam und Respect zu leisten, Er hingegen auf sie fleißige Obacht zu tragen, damit ein jeder seinem Amt treu, und emsig abwarte, auch sonsten alle Unordnung, Mißbrauch und Ubertrettung gäntzlich verhütet bleibe, und Sie, die Reichs-Vicariat-Assessores, selbsten wider Ordnung und Gebühr nicht beschwehret, sondern in denen Würden, wie sichs geziemet, von männiglich tractirt und gehalten werden, jedoch soll der Præsident gleichwolen in einem und andern mit Unserm Reichs-Vicariats-Cantzler conferiren, und sie sich mit einander vergleichen, allermassen in obig gemeldtem Vertrag entworffen ist; Ingestalten es nicht weniger.

3) Wann der Præsident oder Cantzler abwesend, nach selbigem Vertrag allerdings gehalten, die Assessores dem Cantzler den gebührenden Ehrerbietigen Respect geben, und Er, in Abwesenheit deß Præsidenten, die Umfrag und Direction haben soll, damit die vorfallende Handlungen der Justiz nach, nichts destoweniger expedirt und befördert werden, und gleichwie man die Umfrage alternativè und von einer Seiten zur andern anzustellen, als wird es auch mit dem Gang extrajudicialiter gehalten, daß nemlich nach dem Præsidenten der Cantzler, auf den Cantzler aber der Aelteste von Chur-Bayern denominirte Assessor, und dann wieder ein Chur-Pfältzischer, also die übrige alternativè nach der Ordnung ihren Gang haben und nehmen sollen.

4) Werden der Vicariats-Cantzler und Assessores jedesmal und so offt Sie der Præsident er-

fordern lässet, zu der bestimmten Stund im Rath erscheinen, (c) und sich hiervon nichts abhalten lassen; woferne aber einer oder der andere diesem nicht nachkommen, und entweder ohne vorhergehende und erhebliche Entschuldigung gegen den Præsidenten ausbleiben, oder sonsten in seinen Verrichtungen nachläßig sich bezeugen würde, soll Er von Præsidenten ernstlich gewarnet, und da solche Warnung nichts verfangete, dann es an Uns berichten werden, damit Wir die gebührende Correction, oder nach gestaltsame der Sachen die Amotion, vornehmen mögten. Wann aber

5) Einer aus denen Assessoren wegen Unpäßlichkeit oder andern sonders erheblichen Ursachen dem Rath nicht beywohnen könnt, und es etwan nur um ein oder zwey Raths-Sitz zu thun, sollen doch deßwegen die Consultationes nicht eingestellet, sondern nichts desto weniger, damit die Partheyen sich wegen der Verlängerung und protrahirung der Sachen zu beschwehren nicht Ursach haben, zu gewöhnlichen Rath-Tägen verfahren, oder etwan solche Sachen so in Process anhängig,

(c) Pro Sessionibus ordinariis sind durch ein, gleich in der ersten Session nach Eröffnung dises Gerichts, abgefaßtes Conclusum von 3ten Febr. h. a. drey Täg in der Wochen, nemlich Montag, Dienstag und Freytag, und zwar jedesmal früh von halb 9. biß 12. Uhr ausgesetzt, wofern aber an einem solchen Tag ein Feyertag einfiele, beliebet worden, daß davor der vorhergehend oder nachfolgende Werckta darzu genommen werden solte.

gig, oder nicht von sonderbarer Importantz seynd, vorgenommen, oder doch die Definitiv-Urtheil, wann man discrepanter Meinung wäre, nicht ausgesprochen, (d) sondern hierüber auch des Abwesenden Assessoris Votum erwartet, alsdann gleichwolen in Sachen, wo die Majora statt haben, der Schluß nach solchen Majoribus von dem Præsidenten gemacht werden. Auf dem Fall aber solcher Assessor länger als zwey oder drey Raths-Täge ausbliebe, und man wegen seines Zustands oder Unpäßlichkeit halber eine ziemliche Zeit seiner Person in Frequentirung der Consultationen entrathen müßte, hat es der Præsident und Cantzler zeitlich an Uns, sonderbahr aber an denjenigen aus Uns VICARIEN zu berichten, der solchen aufgestellet, damit ein anderer tauglicher Assessor, bis zu Reconvalescenz deß also ausbleibenden, ohne Verzug von selbigem, deme aus Uns die Denomination zustehet, möge substituiret, hierdurch das Reichs-Vicariats-Collegium völlig besetzet, jedoch solle auch dieser substituirte Assessor, da er sonst in Unser oder auch anderer Pflicht wäre, solcher Pflichten entlassen, und von

(d) Hat eine deutliche Correlation mit dem was in der Reichs-Hof-Raths-Ordnung Ferdinandi III. tit. 1. §. 15. in fine verordnet, daß nemlich bey Schöpffung einer Definitiv Urtheil jederzeit aufs wenigste acht Räthe sich befinden sollen, dahero, und weil gegenwärtiges Vicariats-Tribunal an sich mit mehreren Räthen nicht besetzet ist, hierdurch billig verordnet worden, daß alle, auch der abwesenden HH. Assessorn, Vota bey Außsprechung einer Definitiv-Urtheil erwartet werden sollen.

dem Præsidenten in offentlichem Rath in Unsere allgemeine Eydes-Pflicht, wie all andere Assessores, genommen werden. Gleiche Meynung es

6) Mit denen Secretarien, welche, wie oben von denen Assessorn vermeldet, zu verpflichten, und dem Rath fleißig abwarten, wann sie aber von einem oder andern Rath-Sitz auszubleiben erhebliche Ursache hätten, bey dem Præsidenten sich entschuldigen, und auf solche kurtze Zeit einer den andern aussetzen und übertragen solle. Da aber eines Abwesenheit länger continuiren würde, es an Uns berichtet, und eine andere Substitution und Bestellung gemacht werden solle.

Die Cancellisten, Raths-Diener und Cancley-Botten, hat der Præsident und Cantzlar in Unserer beyder VICARIEN Namen zu verpflichten, und mit ihnen insgesamt zu verordnen.

7) Gleichwie bey dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht zu Wetzlar die Assessores und andere deme zugethane Personen von der Steuer und Auflag befreyet, auch andere gewisse Privilegia zu genieſen haben; also sollen auch allda beym Reichs-Vicariat der Præsident, Cantzler und Assessores, samt andern zugethanen Bedienten, ebenmäßig solche Befreyung, wie beym Cammer-Gericht, so lang das Vicariat dauret, genieſſen, und ihnen nichts widriges zugemuthet werden. Was für Sachen und Causas dieses Vicariats-Gericht anzunehmen, und welcher gestalten hierüber zu verhandlen hat, ist unnöthig zu specificiren, und weitläufftig zu entwerffen, zumalen es in der Cammer-Gerichts-Ordnung und im jüngsten

sten Reichs-Abschied genugsam enthalten, worauf auch das Vicariat-Gericht gewiesen wird. (e) Selbiges hat aber gleichwohl die Privilegia erster Instanz, Jura Austregarum, und Privilegia de appellando zu beobachten, und darwieder einigen Stand durch Mandata, Commissiones, Avocationes, oder auf andere Weise nicht zu beunruhigen oder zu beschweren. Dieweil aber der Billigkeit gemäß, auch bey allen wohl geordneten Gerichten löblichen Herkommens ist, daß nach gestaltsame der Umstände die strittige Sachen zu gütlicher Handlung und Vertrag ange-

(e) Die Haupt Jura Vicariatus, sind; das Jus primariarum precum; Investituræ der Reichs-Lehen, allen die Fürsten und Fahn-Lehen, so sonsten nicht coram Augustissimo Consilio Imperiali aulico, sondern immediate coram Throno Cæsareo empfangen zu werden pflegen, ausgenommen; in allen Proceß Sachen, sie mögen von neuem entsteben, oder vorhero bey Reichs-Hof-Rath gehangen seyn, die Justitz zu administriren, und die bey R. H. Rath gehangene von der Reichs-Cantzley zu avociren; in Gräfl Freyherrl. und Adel-Stand zu erheben; Jura Primogenituræ und venias ætatis zu ertheilen oder zu confirmiren; Familien-Verträg und andere Contractus zu bekräfftigen; Universitäten, Gymnasia Illustria &c. zu errichten, oder zu confirmiren; Doctores, Comites Palatinos und Notarios zu creiren; illegitime natos zu legitimiren; Quinquenell oder Anstands-Brieffe zu ertheilen; famam zu restituiren; von allerhand Juramentis, in Specie ad effectum agendi zu absolviren; Jura Civitatis & Nundinarum zu concediren; und allerhand andere Privilegia und Gnaden-Brieffe zu ertheilen; Testamenta aufzunehmen und zu exequiren, und was dergleichen in Causas tam voluntarias, quam contentiosa Jurisdictionis einschlagende Vor-Rechte mehr sind.

angeleitet werden; sollen unsere Reichs-Vicariats-Räthe dieses Mittel, sonderlich da es die Partheyen selbst begehren, nicht ausser acht lassen, jedoch das Collegium unter ihnen selbst, weilen die Assessoren wenig und man ein und andere bey dem Raths-Sitz nicht wohl entbehren kan, mit dergleichen Commissionen nicht distrahiren, sondern, nachdeme es die Gelegenheit gibt, solche Vergleichs-Handlung ein oder andern Immediat-Stand des Reichs committiren mit angehängter Clausul, wann die Güte zwischen denen Partheyen nicht statt haben, alsdann die Acta, samt einem Bericht, wie die Handlung abgelossen, zum Vicariat-Gericht, um Verbscheidungs willen, remittirt werden sollen. So wollen wir unsern Vicariats-Rath auch angemahnet haben, in Fällen, wo des Römischen Reichs-Cammer-Gericht zu Wetzlar concurrentem Jurisdictionem hat, daß demselben sein Lauf gelassen, und per avocationem Causarum nicht verhindert werde, also, wann daselbst die Sachen allbereit durch ausgewürckte und insinuirte Citation anhängig gemachet worden, hat man solche anhängige Strittigkeiten daselbst, wo es angefangen, wie Rechtens ist, verbleiben zu lassen, folgsam die Jurisdiction nicht zu confundiren, sondern dergleichen Parthey beym Vicariat-Gericht ab- und wieder an das Cammer-Gericht zu weisen, wie dann auch, so viel es möglich, in allen Sachen die Termin und die gewöhnliche Substantialia (f) im

(f) Alle Substantialia nehmlich, so in der Cammer-Gerichts-

im Proceß fleißig zu observiren, ohne erheblichen Ursachen die Termin nicht erstrecket, und sonderlich, wo unwiederbringliches Præjudiz zu befahren, von der Ordnung, wie im Cammer-Gericht eingeführet und verbessert worden, nicht gewichen werden solle.

So viel die Verleyhung der Reichs-Lehen betrifft, wird unser Reichs-Vicariat-Gericht zu beobachten haben, was in des Kayſers Caroli IV. aurea Bulla 3ten Titel verordnet, solchemnach alle Reichs-Lehen, denen so sich hierum, als Vasallen gebührend anmelden (g) von des Heil. Röm.

richts-Ordnung bey einem Proceß erfordert und herkommlich sind, müssen auch allhier billig observirt werden, in formalibus aber wird sich denen Partheyen zum besten, nach dem bißherigen Reichs-Hof-Raths Stylo gerichtet, und zwar notanter denen Partheyen zum besten; denn gleichwie der Cammer Stylus mit so vielen ambagibus und formalitatibus umgeben, daß der bekannte Author Breviculi praxis imperialis aulicæ. tit. 51. §. 2. mit gutem Grund davon sagen können, daß solche allein denen Advocaten zum Vortheil, denen Partheyen aber, die dessen nicht kündig, mehrentheils zu Gefahr gereichen, und gleichsam eine Maußfalle vor sie abgeben, also übertrifft hingegen der R. H. Raths Stylus jenen und alle andere an Leichtigkeit, Simplicität und Deutlichkeit dergestalt, daß eben gedachter Autor d. tit. §. 3. fast mit Recht davon rühmen können, quod si probe observetur, quicunque rusticorum aut mulierum in rebus, saltem non adeo arduis supplicare decretumque obtinere, ac inde quid factu opus sit, ipse statim videre & se juvare queat.

(g) Es sind aber alle Vasallen, die solche Reichs-Lehen besitzen, so nicht Fürsten und Fahnlehen, oder Thron- und Scepter-Lehen seynd, sub pœna caducitatis schuldig,

Röm. Reichs-wegen in unsern, als Reichs-VICARI-EN / gesamten Nahmen verleyhen, von denen Lehens-Vasallen, oder deren bevollmächtigten Gewalthabern dergestalt die gewöhnliche Lehen-Pflicht aufnehmen, und die Investituren hierauf durch Fürdruckung des allgemeinen Vicariats-Siegel auf die Form, wie in unsern Vergleich einkommt, ausfertigen, jedoch ausgenommen, der Fürsten Fahn-Lehen, deren Verleyhung in obgemeldter aurea Bulla einem Kayser und Römischen König vorbehalten worden. In andern Gnaden-Sachen, als Adels-Wappen-Brieff und dergleichen Privilegien, so viel Uns von VICARIATS wegen zustehet, soll zwar diesem unserm Reichs-Vicariat Gericht die Verleyh- und Ausfertigung zugelassen, selben aber hiemit anbefohlen seyn, daß man mit deren Ausfertigung nicht alsobald ad nuta narrata einem jeden deferiren; sondern mit Einholung Berichts cum causæ aliquali Cognitione verfahren, und die Umstände überlegen, auch da man anstehet und in votis sich nit vergleichen könte, an

dig, sich innerhalb in Rechten geordneter Zeit gebührend anzumelden und um die Belehnung zu requiriren, nemlich diejenige, wo sich der Zeitliche Besitzer deß Lehens oder Lehen-Träger geändert, in Jahr und Tagen, á tempore mortis des ultimi investiti angerechnet; die übrigen aber, wo zwar mit dem Vasallen und Lehen-Trägern keine Veränderung vorgegangen, das Lehen aber ob mortem Cæsaris, als Lehens-Herren, zu erneuern ist, innerhalb Jahr und Tagen à die mortis Imperatoris, falls das Vicariat und Interregnum so lang dauren und währen solte.

an Uns selbsten berichten und Resolution erwarten solle. Alle Meorialia, Supplicationes und andere Producken, sollen, da man Rath haltet, dem Raths-Diener (h) zugestellet, von denselben alsdann in der Raths-Stube einem, aus denen Secretarien übergeben, von selbigen præsentiret und dem Præsidenten vorgelegt werden, der hierauf die Memorialia, in welchen um neuen Procels angesuchet wird, ablesen zu lassen, sonsten aber mit dem Cantzler zu conferiren hat, wie ein und anderes ordentlich proponiret und referiret werden möge. (i)

Damit

(h) Hierzu ist dermalen der Thürhüter bestellt, welcher alle Raths-Täge währender Session in dem Vorzimmer anzutreffen, und an welchen dann die Exhibenda überlieffert werden, der solche alsbald in den Rath gibt, diese Ubergebung muß aber bey jedem Raths-Tag längstens vor 11. Uhr geschehen, massen nach 11. Uhr nichts mehr angenommen wird.

(i) In dem Haupt-Vergleich, so wegen gemeinsamer Errichtung dieses Vicariat-Gerichts, zwischen beeden Chur-Häusern geschlossen worden, heißt es:

„ Mit denen Supplicationen oder einschüchti-
„ gen Memorialien wird es sich zwar wohl
„ thun lassen, daß man selbige in pleno ab-
„ lese, und hierüber nach geschehener Umfra-
„ ge einen Schluß mache, in Sachen aber,
„ welche schon in Procels verfangen, die Re-
„ plic und andere dergleichen weitschüchtige
„ Schrifften alle im Rath abzulesen, würde
„ viele Zeit vergebens verziehen, dahero we-
„ gen solcher der Præsident und Cantzler sich

zu

Damit aber die Expedition destomehr befördert, und die Partheyen wegen vielen Abschreiben bey der Cantzley nicht aufgehalten werden, sollen die Agenten und Procuratores alle judicial Producta in duplo einreichen (k) dabey auch in acht

„ zu vergleichen, ob selbige nicht einen Af-
„ fectorn zu proponiren, oder um Verfassung
„ schrifftlicher Relation zuzustellen seyn mögen
2c. woraus dann abzunehmen, daß es hiemit eben die Meynung hat, als bey dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath herkommlich, als wovon in der Reichs-Hof-Raths-Ordnung Ferdinandi III. Tit. 3. §. 15. folgendes statuirt ist: „Solle der Præsident dieselbe
„ Memorialia, in welchen um neuen Proceß
„ angesucht, im ersten Rath-Sitz ablesen
„ lassen, oder, da es Nachdenckens vonnö-
„ then, einem Referenten, zuvor zu exami-
„ niren, und folgenden Tags zu referiren,
„ zustellen 2c. 2c.

(k) Durch einen gemeinen Bescheid dieses Summi Dicasterii vom 6ten Febr. nup. ist denen Agenten beditten worden, alle Judicial producto in quadruplo einzureichen, damit das eine an die Gegen-Parthey communiciret, daß andere bey denen, finito Vicariatu, zum neuen Reichs-Hof-Rath abzugebenden Actis behalten, die übrige beede aber in die Registraturen zu beeden Chur-Häusern gelieffert werden könten. Ob nun schon solches denen Partheyen einiges Aggravium zu bringen, geschienen, so hätte es doch hingegen denenselben zu nicht geringen Vortheil um deßwillen gereichen können, weil eo ipso mehrere Herren Assessores, als allein die Referenten, Gelegenheit hätten, durante Consultatione vel Relatione

acht nehmen, daß allezeit im Anfang eines jed-

latione die übrige Exemplaria vor sich zu nehmen, und zu beobachten, ob von einem Referenten die Facta wohl eingenommen und accurat referirt werden, als zu welchem Ende der Autor Brevic: praxis Imp. aul. tit. 46. §. 21. desideriret, daß alle Schrifften, wenigstens quoad Essentialia, in genugsamen Exemplarien gedruckter eingegeben werden mögten, damit alle HH. Räthe solche durante Relatione zugleich mit denen Referenten lesen könten, ja zu eben solchem Ende ist auch schon in dem Reichs-Deputations-Abschied de Anno 1600. bey dem Cammer-Gericht verordnet worden, daß alles fünff-fach eingegeben werden solle, in formalibus: „So ordnen und
„ wollen wir, daß hinführo die Partheyen
„ schuldig und pflichtig seyn sollen, nach end-
„ lichen Beschluß der Sachen die hinc inde
„ einkommene und beeder seits fürbrachte
„ Klagen, Exceptional-Defensional-Peremto-
„ rial- und Elisiv-Articul samt den darauf ge-
„ stellten Responsionen und eingebrachten
„ schrifftlichen Documenten und Urkunden
„ fünffmahl neben der ordentlichen Einlag
„ abgeschrieben und collationirt in die Lese-
„ rey einzugeben, die auch die Leser anzuneh-
„ men und ad acta zu registriren, schuldig
„ seyn sollen, damit wann solche concludirte
„ Sach in ihrer Ordnung fürgenommen und
„ ad referendum übergeben, solche Abschrif-
„ ten unter die andern Assessores, ausserhalb
„ deß Referenten und Correferenten, welche
„ vor sich selbsten berührte Articul und

jedwedern Products man sich auf den letztbewilligten Terminum referiren und die Instrumenta Insinuationis (1) beylege, woraus der Richter alsо-

„ Schrifften aus den Actis gezogen haben
„ sollen, distribuirt ꝛc. werden mögen ꝛc. und
„ da ein solches unterlassen, und obermeldte
„ Schrifften erzehlter Gestalt nicht fünfffach
„ eingelieffert, sollen keine acta ad referendum aus der Leserey gegeben werden.

Und also wäre obige Reichs Vicariats-Verordnung de quadrupliciter exhibendis productis gantz nichts neuerlich und ungewöhnliches gewesen, worüber sich die Partheyen in einige Weise zu beschwehren, Ursach haben könten, jedoch damit niemanden auch nur einiger Schein einer billigen Beschwehrung übrig gelassen werde; so ist durch eine neuere Churfürstl. Verordnung denen Partheyen und Agenten wieder frey gelassen worden, ihre Schrifften nur in duplo einzugeben, es wären dann Sachen die an mehr als einen Gegentheil communiciret werden müßten, welchen Falls sie auch noch in so vielfältigen Exemplarien, als darzu erförderlich, zu exhibiren wären.

(1) Was die Insinuationes an sich betrifft, so wird auch deßfalls der Reichs-Hofräthliche Stylus observirt, daß nemlich wann die Gegentheilige Parthey in loco gegenwärtig, oder einen Anwaldt ad acta constituirt hat, die Insinuation an dieselbe durch den Thürhüter zu verfügen ist, welcher die beschehene Insinuation documentiren muß, so daß die Agenten sich die Insinuationes nicht selbst unter einander ad domum thun dörffen, sondern nothwendig den Thürhüter darzu gebrauchen müssen (Conf. gemeiner Reichs-Hof-Raths-Bescheid vom 6. April. 1663. wo die Privat Insinuation bey 2. Marck löthigen Silbers ver-

alsobald ersehen könne, ob die Befehl oder Decreta zu Recht gelieffert und der Termin gehalten worden oder nicht? ferner soll in dergleichen Parhey-Sachen, keine Schrifft in anderer Sprache dann teutsch oder lateinisch bey dem Reichs-Vicariat-Gericht angenommen werden, es wären denn etwan Documenta, Zeugen, Aussagen und dergleichen, so zwar in der Sprach, darinnen sie geschrieben, anzunehmen, aber zu verfügen, daß dabey eine beglaubte und von der Obrigkeit gefertigte und approbirte Translation in teutscher oder lateinischer Sprach allezeit mit produciret werde.

Die Procuratores oder Agenten sollen von dem Præsidenten und Cantzler in Pflicht genommen (m) und zu jeglicher Gerichts-Sache, nachdem die Mandata, oder Processus Appellationis reproduciret werden, in primo termino gleich ihre Mandata procuratoria Originaliter, neben collationirter Abschrifft, damit solche dem Gegentheil communiciret werden möge, übergeben,

verbotten) an abwesende Partheyen aber können solche durch requirirte Notarios geschehen, und instrumentiret werden, und zwar wird eben nicht ein in Camera Imperiali immatriculirter Notarius darzu erfordert, wie bey Insinuation der Cameral Processen nöthig, sondern es kan solches durch einen jeden Notarium Simplicem geschehen, quia etiam hi authoritate Cæsarea callent: conf. Uffenbach von Reichs-Hof-Rath Cap. 21. Sect. 1.

(m) Ist mit denen bißher aufgenommenen, nach infra annectirter Formul. sub Lit. C. und zwar in plena Senatu geschehen.

es wäre denn Sache, daß der Original Gewalt schon zuvor ad omnes Causas produciret worden, auf welchen Fall es genug ist, daß ein solcher Gewalt von den Secretarien bey der Registratur aufgesucht und collationirter zu denen Actis geleget und produciret werde, ausser da der Gegentheil auf Producirung des Originals, oder auf eine Special Gewalt in Casibus de Jure expressis, dringen thäte. Dann sollen diejenige, so die Reichs-Lehen zu empfangen, oder deren Agenten und Procuratores, neben ihrer Suplication, den letzten Kayserl. ausgefertigten Original-Lehen-Brief, oder von der Chur-Mayntzischen Cammer-Gerichts, oder von der Reichs-Hof-Raths-Cantzley, vidimirte Copias einlieffern, auch annebens, wann einer oder mehrere, so in vorigen Lehen-Briefen einverleibet, Todes verschieden, hierummen glaubhafte Attestation und genugsamen Beweißthum, in welchem Jahr, Monat und Tag, wann sich dessen oder deren jedwedern Todes-Fall zugetragen, angezeiget werden, mit gleichmäßiger Beylegung wie nach der ansuchende Lehen-Folger solchen vorigen verwandt, sodann die nothwendige Gewalt zu Leistung des Lehen-Eydes zugleich und alles auf einmal übergeben.

Wann über Kauff- und andere Verträge um die Confirmation vom Unserm Reichs-Vicariat gebetten wird, soll solcher Contract in Originali oder glaubhaffter Abschrifft in Nahmen beeder oder aller Contrahenten (damit mehrere dabey interessirt) samt ordentlicher Vollmacht produ-

cirt,

cirt, ingleichen mit begehrter Confirmation eines aufgerichteten Testaments, Erb-Vertrag und Vereinigung vornehmer Reichs-Stände gehalten werden.

Wann die Partheyen mit ihrer Nothdurfft einkommen, und aber vor der Relation Acta zu collationiren, oder die Proceß zu inrotuliren, oder sonst Siegel und Handschrifft und Original Documenta zu recognosciren, von Ihnen den Partheyen, oder deren Procuratoren, angehalten, oder jezuweilen es die Nothdurfft für sich selbst erfordern würde, soll der Præsident darzu zwey aus denen Räthen, als von jeder Banck oder Seiten einen, Deputirten, welche denen Partheyen durch ein Decret die Zeit der Erscheinung verkündigen lassen, alsdann in der Raths-Stuben, und nirgend anderswo (wann kein Rath gehalten wird) die Inrotulation oder Recognition vornehmen, denen Partheyen die Mängel oder Abgäng ihrer Schrifften, dafern sich einer befindet, kürtzlich anzeigen, solchen Abgang zu ergäntzen, gestatten, und in ihrer Gegenwart die Acta durch einen Secretarium richtig registriren lassen, welcher auch, was bey solchem Actu vorgehet, ins Protocoll alles Fleisses aufzeichnen und nach vollendeter Inrotulation die Acta zu der Registratur nehmen solle.

Damit aber alle Acta in guter Ordnung gehalten werden, lieget denen Secretarien ob, daß sie alle und jede Schrifften zu seinem gehörigen Proceß legen, insonderheit aber bey einer jeglich-Gerichtlichen Sach die Schrifften, wie die-

selbe, der Zeit nach, auf einander gangen, richtig und unmangelhafft, auch alles und jedes, was producirt, es seyen Supplicationes, Mandata, Citationes, Libelli, Executiones, Gewalt, Haupt-Schrifften oder Beylagen, mit Ziffer notiren und numeriren, auch ehe man einen geschlossenen Act ad referendum gibt, selbigem in Anwesenheit der Partheyen, oder deren Procuratoren, inrotuliren sollen.

Keiner aus Unsern Reichs-Vicariats-Räthen solle sich unterstehen, ohne Assignation oder ausdrücklicher Anordnung des Præsidenten einige Supplication, geschweige gantze Acta vor sich selbst zu sich zu nehmen, oder aus der Cantzley abzufordern, sondern erwarten, was ad proponendum ihme zugestellt wird, ingestalten der Præsident mit dem Cantzler über die einkommende Schrifften und Acta zu conferiren, und sich zu vergleichen, was sie einem oder andern Rath hievon zutheilen, wobey sie gleichwohl ohne einige Exemption eine Gleichheit zu halten und zu discerniren auch wissen, daß in Sachen so von einer Importantz sind, darinnen, oder wo ein Definitiv-Urthel zu verfassen, ein Correferent verordnet, die Referenten aber jederzeit in der Stille und verschwiegen gehalten werden. Immassen

Gleichwie die Pflicht eines jeden Rath-Secretarii und Cantzley-Bedienten ohne das mit sich bringet, daß sie verschwiegen seyn und nichts vor der Zeit ausschwatzen sollen, welches denen Partheyen, oder sonst zu Schaden gereichen mögte: als hat der Præsident hierauf sonderbar Obacht

zu haben. Da er aber in Erfahrniß brächte, daß einer oder der andere deme nicht nachgelebet, selbe ernstlich zu vermahnen, und im Fall einige Corruption mit Schenckungen vorgangen, oder Partheylichkeit verspühret würde, Uns umgebührender Abstellung wiilen zu berichten. Damit es auch mit denen Sachen, so ad referendum gegeben, um so vielmehr ordentlich gehalten werde, soll alles was ad referendum ausgetheilet, von denen Secretarien in ein ordentliches Referenten-Buch in duplo verzeichnet, eines dem Præsidenten, das andere dem Cantzler, zugestellet, und von beeden alles Fleisses darauf beobachtet werden, daß die Referenten mit dem Referiren nicht saumseelig, oder auch in Relationibus das Factum ex actis getreulich vortragen und mit Umständen hierüber ihr Votum ausführen.

Wann nach ordentlicher abgelegter Relation ein Schluß oder Definitiv-Urtheil gemacht und von den Secretarien aufgesetzet, soll selbiges in pleno Consilii abgelesen, und nachdem es also placidirt, von dem Re- oder Correferenten unterschrieben, die Relation oder Correlation in einem gewissen Kasten aufbehalten, und da man wieder den Re- oder Correferenten schliesset, die Rationes decidendi absonderlich verzeichnet, und zu der Re- oder Correlation geleget, sonst aber der Modus referendi, wie beym Cammer-Gericht gewöhnlich, observiret werden. Es soll auch unser Præsident daran seyn, das ein jeder aus Unsern Vicariat-Räthen seine Stimme anderst nicht, dann in seiner Ordnung, und auf vorgehende deß

Præsidenten Frage, gebe, einem andern im Votiren nicht eingreiffe, sondern ein jeder sein Votum kürtzlich, dem Gerichtlichen Proceß und Documenten zufolge, nach denen Reichs-Constitutionen und gemeinen Kayserlichen Rechten, formire, damit nicht unbedächtliche Majora oder andere Inconvenienzien, durch eigensinnige Vota verursachet werden. Wann jedoch einer bemercken würde, daß seine zuvor gegebene Stimme von dem andern nicht recht eingenommen worden, und derentwillen sich erklären, oder, wo er aus denen Ursachen, so durch die nachstimmende Räthe angeführet, seine vorige Meynung ändern, verbessern, oder sonst was erhebliches seinem Voto beysetzen wolte, das soll Ihm mit kurtzem Worten, nach gehaltener Umfrage, zu thun unbenommen seyn, und von Unserm Præsidenten auf beschehene Anzeige erlaubet und beobachtet werden, auch beyorstehen, nachgestaltsam vorkommender Umstände nochmahlen umzufragen, darüber sich ein jeder mit seiner Meynung mit wenigen Worten vernehmen lassen, und was die mehrere Stimmen geben, ausgesprochen, oder, da die Vota paria wären, von Ihm Præsidenten die majora in Causis politicis gemacht, und also ein ordentlicher Raths-Schluß, wie oben gemeldet, zu Papier von den Secretarien gebracht, in Causis Religionis aber dem Instrumento Pacis art. V. §. 20. Versu Visitatio Consilii &c. (n) nachgegangen werden solle. So bald die

(n) Es sagt aber Articulus Instr. pacis hiervon in Terminis so viel: Wann

die verfaßte Bescheide oder Urthel verlesen, und ins Vicariat-Protocoll eingetragen worden, soll es

„ Wann aber über dem Verstand der Reichs-
„ Constitutionen und Abschiede Zweiffel vor-
„ fallen, oder wann in Entscheidung Geist-
„ und Weltlicher Strittigkeiten, so unter
„ oberwehnten Partheyen sich ereignen, aus
„ der Gleichheit derer Assessorum von beyden
„ Religionen einander widrige Meynungen
„ entstünden, und zwar also, daß die Sa-
„ che anfänglich in völligem Rathe, allezeit
„ aber bey gleicher Anzahl derer von beyden
„ Recht-sprechenden Richter, wäre untersu-
„ chet worden, und doch ungleiche Mey-
„ nungen fielen, also daß die Catholische
„ auf eine, die Augspurgische Confessions-
„ Verwandten aber auf die andere Seite
„ hiengen: so sollen diese Sachen auf einen
„ allgemeinen Reichs-Tag gelangen. In
„ den Fall aber, daß zwey oder mehr Ca-
„ tholische mit einem oder dem andern Aug-
„ spurgischen Confessions-Verwandten As-
„ sessorn, welches auch hinwiederum der an-
„ dern Parthey gelten soll, eine Meynung
„ ergriffen: die übrigen aber, welche an der
„ Zahl eben so viel ausmachten, ob sie zwar
„ nicht einer Religion zugethan wären, die
„ andere Meynung erwählten, und daraus
„ eine Uneinigkeit in der Meynung entstün-
„ de, so soll auf diesen Fall die Sache nach

es bey der Cantzley zu Ständen geschrieben, von beeden Secretarien, als wegen Chur-Bayern zur rechten, und wegen Chur-Pfaltz zur lincken Hand unterzeichnet, und zu Ende in judicialibus: VICARIAT-Gericht / in gratialibus aber: VICARIAT-Cantzley / gesetzet, und das gemeinsame Vicariats-Secret fürgedrucket werden, allermassen in mehrbemeldtem Vicariat-Vertrag versehen, und sonderbahr der Titulatur halber verglichen worden, daß selbige auf gleiche Form auszufertigen, auch an das Vicariat-Gericht von den einkommenden Partheyen zu ertheilen, und anderst

„ der Cammer-Gerichts-Ordnung entledi-
„ get, und weiter nicht auf den Reichs-Tag
„ verwiesen werden. Und dieses alles soll in
„ Sachen der Stände, die unmittelbahre
„ freye R. Ritterschafft mit eingeschlossen,
„ sie seyn Actores, oder Rei, oder Inventen-
„ ten, beobachtet werden. Da aber unter
„ den mittelbaren Ständen entweder der
„ Kläger oder der Beklagte, oder ein drit-
„ ter Intervenient, der Augspurgischen Con-
„ fession zugethan ist, und gleiche Zahl der
„ Richter, auch beyderseits Religions-Assef-
„ soren, erfordern wird, sollen solche Gleiche
„ auch gesetzt werden: da aber die Meynung
„ deren gleich fallen solte, so soll die Ver-
„ weisung auf einen Reichs-Tag nicht statt
„ finden, sondern der Streit der Cammer-
„ Gerichts-Ordnung nach entschieden wer-
„ den.

derst nicht anzunehmen, sondern da man von einer Parthey den Titul anderst eingerichtet, befinden würde (o) die also eingekommene Schrifft wieder zurück gegeben werden solle.

Zu Ausfertigung ist, vermöge des mehr angeregten Vertrags, ein ordentliches Vicariats-Sigill zu gebrauchen, so der Præsident und Cantzler in Verwahrung haben, und da Sachen auszufertigen sind, herausgeben, und in ihrer beden Anwesenheit durch einen Secretarium solches Sigill auf die expedirte und zu Ständen geschriebene Bescheide, Decret und anders drucken lassen werden.

Gleich-

(o) Es ist aber solches nicht dahin zu verstehen, als ob auf allen Rubriquen der einzugebenden Schrifften, die vollkommene Titulatur beeder Durchlauchtigsten Churfürsten neben einander gesetzt werden müßte, als welches zu viel Spatium auf denen Schrifften, die nur in Quart-Form zusammengelegter exhibirt werden, einnehmen würde, sondern es ist dahero erlaubet, die Inscription nur so einzurichten:

An

Ihro Churfürstl. Durchl. in Bayern und Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, als in Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens, Großmächtige Fürsehere und VICARIOS.

unterthänigste Klage (Exception) (Replic)
cum petito humillimo pro &c.

Woben sonderlich auch die Agenten noviter sub 10. & 20. Febr. nup. durch zwey gemeine Bescheide dieses hohen Vicariat-Gerichts wiederholter erinnert worden, sub pœna ordinationis Cæsareæ de 4. Octobr. 1667. denen Exhibitis alle darzu gehörige Beylagen, zu Verhütung

Gleichwie beeden Secretarien die Registratur und Taxator-Amt auch anvertrauet wird, also sollen sie, wie auch die Cantzellisten, zu gebührender Geheimhaltung angemahnet, und hierauf von Præsidenten und Cantzler fleißige Obacht gehalten werden.

Viel Advocaten, Procuratores und Agenten zu diesem Vicariat-Gericht anzustellen, sie zu examiniren, wie sonst beym Cammer-Gericht und Reichs-Hof-Rath gebräulich, erachten wir darum unnöthig, weil auf solchem Fall, da es ad Interregnum kommen sollte, zu hoffen, es werde nicht lange Anstand haben, das ein Haupt im Röm. Reich erwählet, und dann das Vicariats Gerichte wiederum aufgehoben kan werden. Jedoch hat der Præsident und Cantzler gleichwohl auch darob zu halten, daß einige Advocaten, Procuratores oder Agenten, so bey dem Vicariats-Rath sich gebrauchen lassen wollen, ehrliche und qualificirte Personen seyn, welche dann auch hierüber

hütung Confusion, jederzeit anzuhefften und keine Schrifften ohne dem Nigro gleichlautende Rubriquen, worauf das genus actionis benennet und der Innhalt ihres petiti kurtz und nervose exprimirt, zu übergeben, Massen dieses ihr, der Agenten Amt erfordert, und ihnen nicht frey stehet, solche schlechterdings zu exhibiren, wie sie ihnen von denen Partheyen oder deren Advocaten zugefertiget werden, auch nicht der Advocat, der die Schrifft concipirt, sondern der Agent, es zu verantworten hat, wann darinn ein Fehler vorgehet. Wie dann deßwegen keine Parthey schuldig, ihre von einem andern Advocaten gefertigte Schrifften dem Agenten, zusammt der ordentlichen Rubrique zu liefern, sondern der Agent solche selbst zu machen verbunden ist.

über in eine Pflicht genommen werden, einer Parthey aber unverwehret seyn solle, selbst einen eigenen Advocaten oder Agenten alldahin, wo das Reichs-Vicariats-Gericht angestellet ist, auf eigene Kosten zuschicken, welche ihre Sachen solliciriren mögen. (p) Und dieses ist, was Wir, als des Römischen Reichs in Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens VICARII verordnen, daß bey unserm Vicariat-Gericht beobachtet werden solle, dem dann nachzukommen Unser Befehl und Meynung ist. Behalten uns aber bevor, solche Ordnung jederzeit, nach befindenden Umständen annoch zu ändern, zu mindern, oder zu mehren. Zu Urkund dessen Wir auch diese Unsere Reichs-Vicariats-Ordnung mit eigenen Händen unterschrieben und unter Unserm Vicariats-Sigill verfertigen lassen. Geschehen ꝛc. ꝛc.

Lit. A.

(p) Verstehet sich von denen Ständen des Reichs, welchen allein, nicht aber Privat Partheyen, das Recht zukommt, ihre eigene abgeordnete Residenten oder Agenten zuschicken, die aber sodann auch der Ordnung, wie die ordinari Agenten, allein die præstationem juramenti procuratorii & calumniæ ausgenommen, unterworffen sind, und sich ex loco judicii nicht wieder entfernen und abreißen dörffen, sie haben dann vorher einen andern Agenten ad acta substituirt und genugsam bevollmächtiget. Anderer Partheyen Sachen aber müssen alle von einem ordinari und geschwohrnen Agenten unterschrieben, und dieser von ihnen ad acta bevollmächtiget werden, so daß es nicht in der Partheyen Willkühr stehet, ob sie die Producta allein selbst unterschreiben, oder durch die Agenten subscribiren lassen wollen. conf. Reichs-Hoff-Raths-Ordnung Ferd. III. Tit. VII. §. 6. 7. 8. & 9. item Uffenbach: vom Reichs-Hoff-Rath Cap. VII. Sect. 2. subsect. 1. § 4.

Lit. A.

FORMULA JURAMENTI.

Dn: Dominorum Præsidis, Cancellarii & Assessorum.

IHr sollet geloben und schwöhren einen Eyd dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn CARL ALBRECH in Ober- und Nieder-Bayern auch der Obern Pfaltz Hertzog, Pfaltz-Graff bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Truchseß und Churfürsten, Land-Grafen zu Leuchtenberg. ꝛc.

Dann

Auch dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn CARL PHILIPP, Pfaltz-Grafen bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürsten; in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Hertzogen, Fürsten zu Mörß, Grafen zu Veldenz, Sponheim, der Marck Ravensburg, Herrn zu Ravenstein, ꝛc.

Als

Als in Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens Gemeinsamen Reichs-VORSEHERN und VICARIIS, getreu, gehorsam und gewärtig zu seyn, bey diesem angesetzten Reichs-Vicariat-Gericht, worzu ihr nun angestellet werdet, die unpartheyische Gerechtigkeit an euren Ort administriren zu helffen, auch euch auf einige Weisse hievon nicht abwendig machen zu lassen, sondern nach eurem Verstand dasjenige zu Urtheilen, und mit allem schuldigen Fleiß zu beobachten, was in den Reichs-Constitutionen, Cammer-Gerichts-Ordnung, sonderbahr in dem jüngsten Reichs-Abschied de Anno 1654. verordnet, wie nicht weniger in der aufgerichteten VICARIATS-Raths-Ordnung enthalten ist, auch die Raths-Geheimnüsse biß in euren Tod zu verschweigen, und alles das zu handlen und zu thun, was ein getreuer Rath und Diener zu thun schuldig und verpflichtet ist.

Lit. B.

SCHEMA SESSIONIS.

Jhro Excellenz,
Herr Graf Truchseß von Zeyl,
Gemeinsamer PRÆSIDENT.

Jhro Excell. Herr Baron von Esch, Gemeinsamer Cantzler.	Tit. Herr Assessor, Graf Fugger von Kirchheim.
Tit. Herr Assessor, von Kistler.	Tit. Herr Assessor, von Schroff.
Tit. Herr Assessor, von Kreittmayr.	Tit. Herr Assessor, von Reigersberg.
Tit. Herr Assessor, von Amman, Aug. Conf.	Tit. Herr Assessor, von Herttenstein, Aug. Conf.
Herr Secretarius, Faber.	Herr Secretarius, Bernardi.

Lit. C.

Nota: Auf diese Art pflegen zwar sämmtliche Herren Assessores an der Tafel bey Gericht, und zwar in Krafft des §. 1. dieser Hof-Gerichts-Ordnung, würcklich zu sitzen, der eigentliche Rang aber und Alternation im Votiren, gehet nach Maaß-Gaab deß §. 3. hujus ordinationis. in der Ordnung, wie Sie infra in codice Titulari nacheinander numerirt sind.

Lit. C.

FORMULA JURAMENTI.

derer aufgenommenen Agenten.

IHr sollet geloben, und einen Eyd zu GOtt schwören, daß ihr die Partheyen, Dero Sachen ihr bey diesem Reichs-Vicariat Hof-Gericht zu handeln annehmet, mit gantzem und rechtem treuen meynen, in solchen Sachen, nach Eurem besten Verständniß, den Partheyen zu gut, mit Fleiß fürbringen und handeln, und darinn wissentlich keinerley falsch, Gefährde oder Unrecht brauchen, noch gefährliche Schub und Dilation, zu Verlängerung der Sachen, suchen, und das, die Partheyen zu thun, oder zu suchen, nicht unterweisen, auch mit denen Partheyen keinerley Vorgeding, oder Vorwort machen, einen Theil von der Sach, deren ihr im Rechten Redner seyet, zu haben oder zu erwarten. Auch Heimlichkeit und Behelff, so ihr von denen Partheyen empfangen, oder Unterrichtung der Sachen, die ihr von ihnen selbsten mercken werdet, Euren Partheyen

zu Schaden niemand offenbahren, dieſes höchſte Vicariat-Gericht, und welche denſelben vorgeſetzet, mit allgeziemenden Reſpect ehren und fördern, vor ſelbigem Ehrbarkeit gebrauchen, und Läſterung bey Poen, nach Ermäßigung deß Vicariat-Gerichts, euch enthalten: darzu auch die Partheyen über den Lohn der euch, nach laut der recipirten Reichs-Hoff-Raths Tax-Ordnung gebühret, mit Mehrung oder anderm Geding nicht beſchwehren, oder erhöhen ſollet, und ob des Solds oder Lohns halben zwiſchen euch und denen Partheyen Irrungen und Spen entſtünden, wie es bey dieſem Reichs-Vicariat-Hoff-Gericht, auf vorkommen, rechtlich entſchieden wird, des begnügig zu ſeyn, und es dabey bleiben zu laſſen; übigens, daß ihr auch der Sachen, ſo ihr euch angenommen, oder noch annehmen würdet, ohne redliche Urſach, und deß Rechten Erlaubnuß, nicht wollet entſchlagen, ſondern Euren Partheyen getreulich, biß zu Ende des Rechten handlen wollet, ohne alle Gefährde.

II.

Erneuerte Reichs-Hof-Cantzley TAX-Ordnung/

Vom 6. Januarii Anno 1659.

Wie ſolche damahls von Chur-Maynz zum Reichs-Hof-Cantzley-Tax-Amt gegeben, und bißhero daſelbſt beſtändig obſerviret, mithin dermalen auch bey jetzig Hochpreißl. Reichs-Vicariat-Hof-Gericht in Landen des Rheins, Schwaben und Fränckiſchen Rechtens, in Sachen vor daſſelbe gehörig, pro norma recipiret und angenommen worden.

	Gulden
Für einen Fürſten-Brief, ohne Unterſcheid der Nation, = Tax	12000
Subſcription Regal für den Vice-Cantzler,	1200
Dem Secretario, - -	600
Cantzley-Jura, - - -	1200
Für das Fürſtl. Prædicat Durchleuchtig, = =	6000
Subſcription Regal dem Vice-Cantzler,	600
Secretario, - -	300
Cantzley-Jura, - -	600
Für einen Marcheſen-Brief, =	6000

	Gulden.
Dem Vice-Cantzler, =	fl. 600
Secretario, - -	300
Cantzley-Jura, - -	600
Für einen Grafen-Brief, =	4000
Dem Vice-Cantzler, =	600
Secretario, = =	300
Cantzley-Jura, -	400
Fürs Prædicat Hoch- und Wohlgebohrn, = =	400
Dem Vice-Cantzler, - -	36
Secretario, - - -	18
Cantzley-Jura, = = =	100
Fürs Prædicat Wohlgebohrn, =	200
Dem Vice Cantzler, =	24
Secretario, - -	12
Cantzley-Jura, = = =	50
Für ein Frey-Herrn, =	2000
Dem Vice Cantzler, =	300
Secretario, = =	150
Cantzley-Jura, = =	200

Pro Nota.

In allen diesen Expeditionibus kommen zwar für die Guldne Bull 40. Ducaten, und vors Macher-Lohn 6. Ducaten ein, es bleibt aber zu der Partheyen Belieben gestellt, ob sie die Bull oder aber das Sigill haben wollen, auf diesen letzteren Fall sie dann die Libells-Unkosten, als 12. fl. und 1. fl. 30. Kreutzer vors Capsel, zu zahlen schuldig.

Ein

Ein Ritter-Brief, = =	fl. 300
Vice-Cantzler, = =	60
Secretario, - -	30
Jura Cancellariæ, - -	70
Freyheit sich, Edel von einem Ort zu schreiben, =	100
Vice-Cantzlern, = -	18
Secretario, - - -	9
Jura Cancellariæ, -	21

Pro Nota.

Wann ein Graf- oder Herrschafft, auch andere Güter, zum Fürstenthum, Grafschafft, Herrschafft oder adelichem Freysitz, erhöhet wird, soll jedes nach obgesetzten Tax ad alterumtantum æstimiret werden.

Eine Nobilitation, und zwar nur ein Helm in communi forma,	130
Vice-Cantzler - -	36
Secretario, - - -	18
Cantzley-Jura, - -	40
Eine neue Nobilitation mit zwey Helmen oder so zu einer alten Nobilitation, die sonst nur einen Helm hat, noch einer per unionem oder durch neue Bewilligung kommt, wird obbesagter Tax vermehrt mit = =	100
Vice-Cantzler, - -	18
Secretario, - - -	9
Cantzley-Jura, - -	21

Pro Nota.

Kommt zu ſolcher Nobilitation von unten ſpecificirten Privilegiis eines oder mehr darzu, ſo wird die bey demſelben ausgeſetzte Tax und Jura auch nach Proportion darzu geſchlagen und vermehret, maſſen dann ſolche Privilegia und Freyheiten in den Relationen ſpecificiret und in Rechnungen expreſſe eingebracht werden ſollen.

Confirmatio Nobilitationis und Melioratio des Wappens ohne Zuſatz eines neuen Helms und andern Freyheiten,

Tax	fl. 100
Vice-Cantzler,	18
Secretarius,	9

Denominatio ſich, Von, Auf, oder Zu, ſchreiben. Tax

	30
Vice-Cantzler,	6
Secretario,	3
Jur. Cancell.	6

Pro Nota.

Exemptio Perſonalis, oder Burgerlichen Amt, Fori, Roth Wax Freyheit, Schutz und Schirm, Schad-loß Brief, Salvaguardia, Jus emigrandi, Bona emendi & Caſtra ædificandi, jeder an Tax und Juribus, als jetztgedachte Denomination, wann auch gleich ein oder anders abſonderlich ausgefertiget werden ſolte. Woferne auch Brüder dem Diplomati.n es ſeye nun gleich was Stands oder

oder Privilegien da wollen inſeriret werden ſolten, ſo ſolle zwar der erſtere die völlige obbenannte Tax, Jura und andere Gebühr, die andere Brüder aber, ſo viel deren ſeyn, ein jeder allein ein Drittel derſelben zahlen, hingegen aber ſolle es mit den Vettern und Collateralen, alſo noch fürter, wie bißhero, obſerviret werden, daß nemlich ein jeder, ſo viel ihrer in einem Privilegio inſerirt werden, und unter ihnen kein Bruder iſt, ſo viel zahlen ſolle, als wenn er abſonderlich erhebt worden.

Ein Palatinat in ſolida forma, Tax

	fl. 200
Vice Cantzler,	36
Secretario,	18
Cantzley Jura,	50

Pro Nota.

Wird ein Palatinat in ſolida forma ad deſcendentes, jedoch ad certam generationem & numerum perſonarum, gegeben, ſo iſt die Tax und Jura dafür wenigſt dreyfach, wobey die Clauſul jedesmal zu annectiren, dafern ſie ſich darzu qualificiren werden: Kommen aber andere, in dieſer Rolle hin und her ſpecificirte Privilegia mehr, als ſonſt bräuchlich iſt, darzu, ſo ſolle auch die Tax und alles nach der ausgeſetzten Summ augmentirt werden. Was für ein hohes Palatinat, ſolches iſt aus den alten Büchern zu ziehen.

Nota.

Wann von obbemeldten Privilegien, oder Stands-Werbung eine Renovation geſucht

wird, kommt der halbe Theil der ausgesetzten Tax und Jurium dafür

Geheimen Raths-Titul, Tax fl. 200
Vice Cantzlern, 30
Secret. 15
Cantzley-Jura. 45

Reichs-Hof-Raths-Titul, Tax 100
Vice-Cantzler, 18
Secret. 9
Cantzley-Jura, 21

Kayserlicher Dienst-Brief, Tax 50
Vice Cantzler, 12
Secret. 6
Jur. Cancell. 18

Burgerlicher Wappen-Brief mit Löwen und Cron 40
Jura, 12

Equites auratos creandi facultas, Tax 500
Vice-Cantzler, 40
Secretario, 20
Jura Cancell. 100

Nobiles creandi facultas, Tax 300
Vice-Cantzler, 36
Secretario, 18
Jura Cancell. 70

Für eines Arzt Privilegium, Tax 60
Jura, 10

Hall-

Hof-Freyheiten vor ein

Handelsmann, Tax fl. 80
Jura, 24
Handwercksmann, Tax 50
Jura, 15
Eine gantze Zunfft, Tax 200
Vice-Cantzler, 18
Secret. 9
Jura Cancell. 50

Patriciat-Tax 1000
Vice Cantzler, 48
Secret. 24
Jur. Cancell. 76

Doctorat-Tax 200
Vice-Cantzler, 12
Secret. 6
Jura Cancell. 24

Poetæ Laureati creatio. Tax 50
Jura 20

Notariat, Tax 25

Ætatis venia, für ein Fürsten 2000
Vice-Cantzler, 60
Secret. 30
Jura Cancell. 100

Ætatis venia, für einen regierenden Grafen 500
Vice-Cantzler, 36
Secret. 18
Jura. 70

Ætatis venia, für einen Frey-Herrn 200
Vice Cantzler, 24

Secret.	- -	fl. 24
Jura.	- -	50
Primo genitura.	Für einen Fürsten	5000
	Vice-Cantzler, -	300
	Secret. - -	150
	Jura. -	300
	Für einen Marchesen,	2000
	Vice-Cantzler, -	300
	Secret. -	150
	Jura. - -	200
	Für einen Grafen,	1000
	Vice-Cantzler, -	150
	Secret. -	50
	Jura. -	100
Legitimatio ad honores.	Wanns Fürsten-Kinder,	3000
	Vice-Cantzler, -	150
	Secret. -	50
	Jura. - -	150
	Für einen Grafen,	1500
	Vice-Cantzler, -	150
	Secret. -	50
	Jura. - -	100
	Für einen Frey-Herrn,	300
	Vice-Cantzler, -	36
	Secret. - -	18
	Jura. -	50

Für

Legitimatio ad honores.	Für adeliche Kinder,	fl. 150
	Vice-Cantzler, -	24
	Secret. - -	12
	Jura. -	45
	Für Bürgerliche und andere Kinder, Tax	60
	Jura. - -	18
Restitutio ad honores, -		60
Jura. - - -		18

Pro Nota.

Hierbey ist auch qualitas Personarum zu observiren, und nach Proportion eines jeden Stands und Person zu taxiren.

Protectorium.	Für ein Fürsten,	500
	Vice-Cantzler, -	24
	Secret. -	12
	Jura. - -	78
	Für ein Grafen,	200
	Vice-Cantzler, -	18
	Secret. -	9
	Jura. - -	36
	Für ein Frey-Herrn,	80
	Jura. - -	24
	Für ein Commun, Stifft, oder gesamte Reichs-Stadt aus den Vornehmsten,	300
	Vice-Cantzler, -	24
	Secret. - -	12
	Jura. - -	88

Für

Protectorium.

Für ein kleine Reichs-Stadt = 150
Vice-Cantzler, - 18
Secret. - - 9
Jura. - 36

Für ein Burger. = 30
Jura. = 9

à Banno. Absolutio.

Für einen Fürsten, 2000
Vice-Cantzler, - 150
Secretario, = 50
Jura, - - 150

Für einen Grafen, 500
Vice-Cantzler, 36
Secretario, - 18
Jura, - - 80

Für einen Freyherrn, 300
Vice-Cantzler, - 36
Secretario, - - 18
Jura, - 60

Für eine fürnehme Reichs-Stadt, 2000
Dem Vice Cantzler, 150
Secretario, - 50
Jura, - - 150

Für eine Ritterschafft, Commun, oder kleine Reichs-Stadt, 1000
Vice-Cantzler, = 60
Secretario, - - 30
Jura, - - 100

Univer-

Universitatis Erectio. - 2000
Vice-Cantzler, - 150
Secretario, - - 50
Jura Cancell. - - 150

Gymnasii Erectio - 1000
Vice-Cantzler, - - 60
Secretario, - 30
Jura Cancell - - 100

Monetandi Privilegium, - 2000
Vice-Cantzler, = - 150
Secretario, - - 50
Jura Cancell. - 150

Druckerey-Privilegium - 400
Vice Cantzler, - 36
Secretario, - 18
Jura Cancellariæ, - 120

Impressorium von jedem Jahr, = 2
oder nach gestalt des Operis, . 3
Moratorium von jedem Jahr, = 20
Retractus & Emptionis Primæ jus, 1000

Citatio
Inhibitio
Compulsoriales
Mandatum Arctius
Executoriales
Commissiones, offen und verschlossen.
} Von jedem Tax 16.

(q) Gesuch-

(q) Nachdem von Simplicibus Rescriptis, ex gr. de solvendo, promotorialibus vel pro informatione in dieser Tax-Roll kein besonderer Tax benennet ist,

Gesuchter Belehnung Documentum	fl.	10
Servitutis prælitiæ Testimonium	-	6
Kayserl. Patent und Gleit für Gewalt zum Rechten	- -	10
Patent keinen Eintrag zu thun	-	12
Patent zu Kriegs-Werbung	-	24
Patent contra die Unterthanen	-	9
Gehorsam Brieff	- -	4
Gelait und Paß-Brief	-	22
Paß-Brieff für einen Handelsmann	-	9
Gemeiner Paß-Brieff	-	4
Indult zur Lehen-Empfängnus für ein Fürsten jedes Monaths	-	15
Für ein Grafen oder Frey-Herrn jedes Monaths	- -	10

Pro

ist, so gehet es hierinnfalls nach der Reichs-Hoff-Raths Observanz, daß nehmlich vor ein solch Rescriptum der Tax nur mit 3. fl. bezahlt werden darff, wann aber solche zugleich eine Clausulam inhibitionis in sich haben, doppelt so viel, als vor die à part und offen darzu verlangende Copia, wie vor all andere Abschrifften und Concluſa vom Bogen 30. kr. auf Pergament geschrieben aber vom Blat 1. fl. Für eine gemeine Vidimation 2. fl. Für eine Vidimation sub Aquila aber 3. fl. nicht weniger werden alle lateinische Expeditiones noch so hoch taxirt, und ingleichen sollen auch alle Jüdische Expeditiones mit doppelter Tax belegt werden. conf. Uffenbach Cap. XX.

Pro Nota.

Hiebey ist zu wissen, daß die teutsche Fürstliche Belehnungen keinen Tax, sondern nur allein die Hoff-Aemter bezahlen, da aber der Fall komt, daß ein solches Lehen oder Regal nach Absterben einer Linie auf eine andere fallen thut, ist zum erstenmal, nach Beschaffenheit des Lehens, davon eine gewisse Tax und Jura zu bezahlen, und sollen in solchen Fällen der Taxator und Gegenschreiber jedesmals eine proportionirte Lehen-Tax aufsetzen, jedoch auch vorhero, ehe solche den Partheyen angesetzt wird, mit dem Herrn Reichs-Vice-Cantzler hieraus communiciren, und sich eines gewissen vergleichen. So offt von obbesagten und folgenden Sachen Renovationes und Confirmationes gesucht werden, ist jedesmals der halbe Tax und Jura zu bezahlen.

Precum Primariarum ratione, wie auch so viel Privilegiorum Confirmationes und Feudorum Renovationes betrifft bleibt es dißfalls bey denen gewöhnlichen Tax Amts-Büchern, was aber nachfolgende Sachen, als

De non appellando Privilegia
Fori Electionis
Jahrmärckt
Niederlagen
Nachsteuer
Zoll
Weeg-Geld
Prorogationes derselben
Kayserlicher Consens über Alttumb

Con

Consens, Lehen zu verkauffen
Consens-Gelder auf Lehen zu nehmen
Expectans darauf
Præsentationes zu einer Stadt-Mauer
Herren-Lehen-Pfründ
Confirmationes

Testamentorum
Fidei Commissorum.
Dotis.
Donationis.
Tutoriorum.
Curatoriorum.
Erb-Vereinigung.
Vertrag.
Statuten.
Ordnungen.
Pfand-Verschreibungen.

und andere dergleichen Contractus betreffen thut, nachdem allen hierinnen keine determinirte Tax ausgesetzt werden können, so solle sich der Taxator und der Tax-Gegen-Schreiber jederzeit in dergleichen Fällen nach dem Innhalt deß Petiti, auch nach Beschaffenheit der Orten und Personen, wie weiger nicht, nach der Summa und Valors richten, zevorab auch die vorige Tax-Lehen hierinnen, der Proportion nach, pro norma halten, und bey Taxirung dergleichen Sachen, jedesmals auch, an statt Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Maynz, mit dem Reichs-Vice-Cantzlern, oder, wann derselbe anderer Geschäfften halber verhindert, mit den Geheimen Secretario hieraus com-

communiciren, und sich mit Ihnen eines gewissen vergleichen.

So offt begehret wird, daß obgedachte Privilegia Libells-weise in Sammet eingebunden werden sollen, kommt jedesmals

dafür Tax - - fl. 12.
Capsel-Geld, - - 1. 30.

Signatum Würtzburg, unter mehr höchst gedacht Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz eigenhändiger Subscription und aufgedrucktem Cantzley-Secret, den 6. Tag Januarii Anno 1659.

Johann Philipp E. M. E.

Nota.

Gleichwie hier oben in verschiedenen Sachen bey Reichs-Hof-Rath selbst kein gewisses ausgeworffen werden können, also bleibt es nicht nur hierinnfalls auch bey Eines höchst-preißlichen Reichs-Vicariat-Hof-Gerichts und Tax-Amts, nach gestalt jeder Special Sache, billichen Ermäßigung, sonden es dörffte auch, in mehr andern oben ausgeworffenen Sachen, wo diese Chur-Maynzische Tax-Roll nicht gäntzlich pro norma beybehalten werden kan, noch bey der Reichs-Cantzley selbst observiret worden ist, künfftig noch ein gewisseres statuirt und determinirt werden.

III.

Codex Titularis.

Gravissimi hujus Archi-Dicasterii,

Mit Anzeig

Eines jeden dermaligen Quartiers.

Und zwar

1.

Des Herrn Præsidenten.

Dem Hochgebohrnen Grafen und Herrn Herrn Johann Jacob, des Heil. Römischen Reichs Erb-Truchsessen Grafen zu Zeyl, Frey-Herrn auf Waldburg Herrn zu Wurzach, Marstetten, Altmannshoffen, Wolffegg und Waldsee ꝛc. ꝛc. Eines höchstpreißlichen Reichs-Vicariat-Hoff-Gerichts in Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens höchstansehnlichen Præsidenten, dann des Reichs-Gräflichen Collegii in Schwaben Condirectorn.

Log. in Gräfl. Fugger-Wöllenburgischen Hauß am Weinmarckt.

2.

Herr Cantzler.

Dem Frey-Reichs-Hoch-wohlgebohrnen Herrn, Herrn Carl Anton Joseph Freyherrn von Esch, Herrn von Langwiesen; Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz Geheimen Rath, Cammerer, und des Chur-Pfältzischen Judicii delegati in

in Cameralibus Præsidenten, dann des höchstpreißlichen Reichs-Vicariat-Hoff-Gerichts in Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens hochansehnlichen Cantzlern.

Log. im Tempereischen Hauß in der Heil. Creutzer Gasse.

3.

Herr Assessor, Graf Fugger.

Dem Hochgebohrnen Herrn, Herrn Cajetan Joseph Fugger, des Heil. Röm. Reichs Grafen von Kirchberg und Weissenhorn, Herrn der Reichs-Herrschafft Kirchheim, dann der Herrschafften Schmiechen und Türckenfeld ꝛc. Ihro Churfürstl. Durchl. in Bayern, Cämmerern, und dero hohen Ritter-Ordens St. Georgii Rittern; des höchst-preißlichen Reichs-Vicariat-Hoff-Gerichts in Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens gnädigst verordneten Assessori.

Log. im Illsungischen Hauß bey St. Stephan.

4.

Herr Assessor, von Schorff.

Dem Wohlgebohrnen Herrn Johann Adam von Schorff, des höchstpreißlichen Reichs-Vicariat-Hof-Gerichts in Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens gnädigst verordnetem Assessori, wie auch Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Pfaltz Regierungs- und Ober-Appellations-Gerichts-Rath.

Logirt wie Herr Cantzler.

5.

Herr Assessor, von Kistler.

Dem Wohlgebohrnen Herrn Frantz Joseph von Kistler, J. U. D. des höchst-preißlichen Reichs-Vicariat-Hof-Gerichts in Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens gnädigst verordnetem Assessori, wie auch Ihro Churfürstl. Durchlaucht in Bayern Hof- und Legations-Rath.

Logirt im Bernetischen Hauß aufm Weinmarckt.

6.

Herr Assessor, von Reigersberg.

Dem Wohlgebohrnen Herrn Johann Ignati von Reigersberg, Herrn zu Randeck, des höchst-preißlichen Reichs-Vicariat-Hof-Gerichts in Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens gnädigst verordnetem Assessor, wie auch Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Pfaltz Truchseß und Regierungs-Rath.

Logirt wie Herr Cantzler.

7.

Herr Assessor, von Kreittmayr.

Dem Wohlgebohrnen Herrn Aloysio von Kreittmayr, des höchst-preißlichen Reichs-Vicariat-Hof-Gerichts in Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens gnädigst verordnetem Assessori, wie auch Ihro Churfürstl. Durchlaucht in Bayern Hof-Rath.

Logirt im goldenen Adler.

8. Herr

8.

Herr Assessor, von Amman.

Dem Wohlgebohrnen Herr Leonhard von Amman, J. U. L. des höchst-preißlichen Reichs-Vicariat-Hof-Gerichts in Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens gnädigst verordnetem Assessori, des Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Augspurg Raths-Consulenten und Aug. Conf. Scholarchæ.

Logirt im Langenmantelischen Hauß im Catharina Gäßlein.

9.

Herr Assessor, von Herttenstein.

Dem Wohlgebornen Herrn Ludwig Bartholomäo von Herttenstein, J. U. L. des höchst-preißlichen Reichs-Vicariat-Hof-Gerichts in Landen ꝛc. gnädigst verordnetem Assessori, des Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Augspurg Raths-Consulenten und Deputato zu denen Reichs- und Craiß-Conventen.

Log. im Ammannischen Hauß an Brod-Marckt.

Reichs-Vicariats-Hof-Cantzley.

Herr Secretarius Faber.

Dem Wohl-Edelgebornen Herrn Johann Nicolao Faber, des höchst-preißlichen Reichs-Vicariat-Hof-Gerichts in Landen des Rheins,

Schwaben und Fränckiſchen Rechtens gnädigſt verordnetem Secretario, Taxatori und Regiſtratori, wie auch Jhro Churfürſtl. Durchlaucht in Bayern Rath und Ambergiſchen Regierungs-Secretario.

Log. in der Halle.

Herr Secretarius Bernardi.

Den Wohl-Edelgebohrnen Herrn Frantz Bernardi, des höch-preißlichen Reichs-Vicariat-Hof-Gerichts in Landen des Rheins, Schwaben, und Fränckiſchen Rechtens gnädigſt verordnetem Secretario, Taxatori und Regiſtratori, wie auch Jhro Churfürſtl. Durchl. zu Pfaltz Ober-Appellations-Gerichts-Secretario.

Logirt im ſo genannten Stockhauß hinterm Wein-Stadel.

Cancelliſten und Ingroſſiſten.

Herr Albrecht Lutz, Chur-Bayriſch.
= Frantz Helm, Chur-Pfältziſch.
= Simon Heckenſtaller, Chur-Bayriſch.
= Carl Zuccarini, Chur-Pfältziſch.

Thürhüter.

Herr Matthias Friederich Weidmann, Reichs-Vicariats-Herorld und des höchſtpreißlichen Vicariat-Hoff-Gerichts-Thürhüter.

Cantzley-Diener.

Samuel Faider.

CATA-

CATALOGUS.

derer Herren Agenten.

Herr Joſeph Anton Laub, Comes Palatinus Cæſareus, dann des höchſtpreißlichen Reichs-Vicariat-Hof-Gerichts beſtellter Agent
Juravit den 6. Febr. 1741.
Logirt im Heckingeriſchen Hauß im Spengler Gäßle.

Herr Johann Philipp Gullmann, des höchſtpreißlichen Reichs-Vicariat-Hof-Gerichts beſtellter Agent.
Aug. Conf. Juravit eod.
Logirt im Gullmänniſchen Hauß in der Juden Gaſſe.

Herr Frantz Xaverre Krauß, J. U. Ltus & reliqua.
Juravit eodem.
Log. im Göldenen Creutz beym Klincken Thor.

Herr Johann Sebaſtian Weiß, ꝛc.
Juravit den 20. Febr. 1741.
Logirt in eigenem Hauß in der Winter Gaß.

Herr Theodor Ulrich Nüblüng, ꝛc.
Aug. Conf. Juravit eodem.
Log. in der Jacobs-Pfründ bey Hrn. Schorer.

Herr Johann Jacob Steeb, ꝛc.
Juravit eodem.
Log. bey dem Dom-Capiteliſchen Herrn Syndico in der Jeſuiten Gaß.

Herr Maximalian Precht, ꝛc.
Juravit eodem.
Logirt im Langenmanteliſchen Hauß auf St. Stephans Platz.

Herr Johann Andreas Brandhoffer, J. U. Ltus &c. Aug. Conf.
Juravit den 13. Martii 1741.
Logirt im Greiffiſchen Hauß an der Juden Gaß.

Herr Ignatius Andreas Friedel, ꝛc.
Juravit den 11. April 1741.

Ego Frantz Chriſtoph Ludwig Land, des höchſtpreißlichen Reichs-Vicariat-Hof-Gerichts beſtellter Agent, wie auch Verſchiedener Hoch- und Löblicher Reichs-Stände Rath, Aug. Conf.
Juravit den 6. Febr. 1741.
Logirt im Gullmänniſchen Garten nächſt dem Franciſcaner Cloſter.

Regis

Regis Catholici in Regnum BOHEMIÆ, quod habet annexam Prærogativam ELECTORATUS, Prætenſio.

REx Catholicus, cui, poſt maturum examen, conſtans opinio eſt, adeſſe ſibi evidens jus ad omnia dominia, quæ ex hereditate Avorum ſuorum poſſidebat, morte præventus Carolus Sextus Imperator; Attamen præferens quietem publicam, & optimam Suam amicitiam, quam exercuerat cum Venerabili Corpore Germanico, noluit quidquam progredi, quo crederetur conturbari univerſalis requies, vel quo poſſet detineri, aut mora imponi Imperii quieti, & brevitati majori novæ Electionis: Imò potiùs, ut notorium illi faceret, quantum cùm optaret, & totis Suis viribus effecturum, ut conſequeretur; elegit Legatum extraordinarium & plenipotentiarium ad Conventum Francofurti ad Mœnum, operiens jus Suum prodere, quando abſque generali conturbatione poſſet fieri ſpectabilis, quatenùs moderatio Sua, vel Sua potentia exigebant.

Poterat eum dimovere ab hoc prudentiori Syſtemate modus, quo velut provocans, uſus eſt Magnus Dux Hetruriæ, utens titulis & prærogativis Supremi Magiſtri Ordinis Aurei Velleris, quod ita nullum habet prudens fundamentum, ut nec ſit vel addubium. Nam orbis univerſus ſcit optimè, hanc dignitatem peculiarem ſingulariter

lariter eſſe Regum Hiſpaniæ, velut Nepotum Fundatoris, & absque dependentia, aut annexione ad aliquem ſtatum; nam ſi cum aliquo, præcipuè futura erat cum Ducatu dominus erat; ſed poſſidente Gallia abhinc tot annis hunc ſtatum, non ſolùm non ſibi vindicavit hanc ſupremam dignitatem Ordinis Velleris, imò potiùs econtra cognovit, ſolemniori modo eam pertinere ad Reges Hiſpaniæ, accipiêns ab Eis torquem Ordinis nunc, & omni tempore: Et Ipſe defunctus Imperator nunquam uſus eſt titulô & præeminentiis hujus dignitatis, niſi quando ſe credidit, jus habere ad Regnum Hiſpaniæ, & velut Rex eâ uſus eſt; unde conſtat, Magnum Ducem omni ex parte deſtitutum, nec ſaltem fundamentum ad dubitationem habere potuiſſe. His non obſtantibus, Rex Catholicus, Suæ inniti volens prudentiſſimæ moderationi, nihil aliud fecit, quàm imperare ei, qui à Secretis Suis erat Vienne, ut proteſtaretur contra hæc molimina, ita in Sua proteſtatione ſinceret, conſpici Se, non ideò de aliis juribus tacere, quia oblitus eſſet eorum, ſciens denuò, Magnam Duciſſam Hetruriæ nominare Legatos ad Comitia, veluti Electricem Reginam Bohemiæ, adhuc credidit, ſe in ſuſpenſo eſſe debere, putans, Imperium illos excluſurum: Nam cùm ſit fundamentalis regula, Bulla Aurea cum additionibus, quibus vel conſtans practica, vel aliqua ſolemnis deciſio authoritatem condonárunt, & omne, quod, extra eam, eſt ita excluſum, quod argumentum negativum probat in hoc maximo Conventu; cumque nihil in ea inveniatur, quo

quô possit juvari, nec ulla alia ratio adsit, nam procedere à paritate minoris, est contra tot jura, quæ distinguunt fœminam à minore, vel, ut notum est, inter quæ est capitalis in hoc casu, vel illo, quâ minorem inhabilem facit ad certum tempus, fœminam verò inhabilem perpetuò constituit; & quod cùm toties jus civile Romanum suppleat inhabilitatem temporalem, nunquam verò supplere voluit perpetuam. Itaque indubitabile est, ad tenorem hujus regulæ scriptam Bullam Auream: nam aliàs, vel unô verbô expressivô fœminæ, quod addidisset, ubi agit de minore, perspicua erat, & incredibile est, successionem fœminæ non fuisse in mente illius, qui latè locutus est de minore Electore, & adhuc validiùs, si (veluti præsumptio est Magnæ Ducissæ Hetruriæ) reservatio, quam in prædicta Bulla fecit Imperator, Privilegiorum competentium Regno Bohemiæ fuisse, & intelligi deberet in favorem fœminarum, (quod, etsi concessum, tantum probat, eas posse Hæredes esse, non tamen vocem habere in Comitiis) non potest dici, oblitum esse earum, quæ rationes contra eam, quod illa nequit considerari, ut pacificus Possessor, cùm tamen hanc velut solemnissimam conditionem exigit ipsa Aurea Bulla, sufficiunt nunc ùt notissimæ. Quando ergò tot agitatur justis fundamentis jus ejus prætensum, justam etiam ansam dedit Regi Catholico, quâ crederet, molimen Magnæ Ducissæ esse omninò discutiendum, sicuti intentum Statuum Bohemiæ suffragium, quod iisdem ex aliis fundamentis respuendum, ùt nunc & semper notum fuit.

* * *

Sed videns, jam ejus Legatos, ornatos prædicta qualitate, adesse Francofurti, & quamvis eis non sit assignatum domicilium, permissum tamen, quod propriâ authoritate assumpserunt; & quia omninò certum creditur futuram solemnem decisionem super permissionem, aut exclusionem votis;

Non potest jam Rex Catholicus in tanto negotio silere: nam cùm jus Suum ad Regnum Bohemiæ, quod habet annexam prærogativam Electoratûs, sit tam manifestum, sicuti demonstrat index adjunctus jurium, quæ ad hoc Regnum habet, & ad cætera dominia, ex hæreditate defuncti Imperatoris, cùm jus Electoralis vocis sit ex pretiosioribus Regni Bohemiæ, non potest non contradicere, ita, ut, qui jus non habet, eô utatur, præcipuè, quando ipsa decisio Comitiorum quodammodo probat, ad ipsum Electoratum pertinere, quod idem accideret, si pro Statibus decerneretur, cum nomine ipsius foret; Itaque statim Rex Catholicus contradicit, ne Magnæ Ducissæ condonetur, neque ut eam repræsentanti alteri, & casu, quô Magna Ducissa urgeat constans in sua instantia, spretis tot adversis fundamentis, & hac formali oppositione, Rex Catholicus petit &c. Quod, cùm evidentior sit Sua justitia, Ipsi prius, quam Magnæ Ducissæ, si danda est, dari vox debet; alias nunquam quiescet in prælatione Ducissæ, quin, si facta fuerit, abhinc protestatur, quatenus, & quantum protestari potest, & debet.

Dubi-

DUbitare nemo poteſt, quòd Rex Catholicus, Philippus Quintus, deſcendens eſt per Lineam rectam Caroli Quinti Imperatoris, Regisque Hiſpaniæ, & hoc in Regno, ipſique Statibus & juribus pertingentibus Hæres, & legitimus Succeſſor, Ejusque in omnibus Perſonam repræſentàns, quapropter ſupervacaneum judicandum foret, deſcendentiam Lineæ gradatim explanare. Similiter notiſſimum eſt, prædictum Carolum Quintum Nepotem fuiſſe Maximiliani Primi Imperatoris ex Filio Primogenito, Philippo Rege Hiſpaniæ; Maximilianus ergò Primus poſſedit indubiè hæreditariò jure Archi-Ducatum Auſtriæ, Carinthiæ, Styriæ, Carniolæ, Limburgi, ac Wirtembergæ Ducatus, Moraviæ, Luſatiæ & Burgoviæ Marchionatus, Tirolis, Ferreti, Kiburgi, & Habſpurgi Comitatus, Principatum Sueviæ, Portus-Mahonis, & Salinarum Dominia, atque Alſatiæ Landgraviatum, unà cum omnibus ad ea pertinentibus, quæ quidem avita bona indiviſibiliter tanquam perpetuò vinculò reſtitutionis obſtricta, ad Primogenitum Primogeniti, Carolum Quintum, devenerunt.

Hic verò auctis honoribus & bonis, (erat enim jam Romanorum Imperator, Hiſpaniarum Rex, Burgundiæ Dux, Flandriæ Comes &c. ex hæreditatibus Matris & Aviæ Paternæ, ultra relatos Germaniæ Status, quos ex Domo Paterna poſſidebat) amore Suæ Auguſtiſſimæ Familiæ Auſtriacæ motus, ut hæc per ſe ſubſiſteret, independenter ab aliis, & in Sua Agnatione conſervaretur, Bruxelis die vigeſimâ ſecunda Octobris

bris Annô milleſimô quingenteſimô per ſolemne Diploma omnium Suorum Statuum Germaniæ renunciationem fecit in favorem Ferdinandi Fratris, ex eóque deſcendentium Maſculorum, conditione tamen appoſitâ, ut, hîs deficientibûs, ad ſe, Suósque hæredes reverſionem facerent prædicti renunciati Status, cujus Diplomatis, & non alterius tituli vi, hîs omnibûs potius eſt Ferdinandus.

Contraxit prædictus Ferdinandus Imperator, nominis Primus, Matrimonium cum Anna, Regnorum Hungariæ & Bohemiæ Hærede; quæ quidem Regna, cum anteà dictis Statibus Auſtriacis ad Maximilianum, poſteà Imperatorem Secundum, Primogenitum hujus Matrimonii, devenerunt; Hic verò initô Matrimoniô cum Maria, Caroli Quinti Filiâ, ex ea plurimos genuit Filios, inter quos Matthias Primus, & Rudolphus Secundus, Imperatores, numerantur; Omnibus verò ſine Liberis deceſſis, ad Annam Filiam devoluta jure fuerunt prædicta Regna cum cæteris Statibus; Et cùm Hæc cum Philippo Secundo, Rege Catholico, nupta eſſet, & ex eo Philippum Tertium Filium Primogenitum habuiſſet, ecce jam Status renunciati ad Lineam Hiſpano-Auſtriacam redierunt, & ultrà hos Regna Hungariæ & Bohemiæ ex Succeſſione Annæ Hungariæ, Aviæ Annæ, Hiſpaniæ Reginæ.

Jam antea Maximilianus veſtigiis Majorum fretus, ut Domus Auſtriaca per ſe, & in ſua Agnatione ſeparata ſubſiſteret, egerat per Pacta matrimonialia cum Philippo Secundo, & Annâ

Filiâ

Filiâ Suâ contrahentibus, ut Hæc renunciaret Succeſſioni Paternæ & Maternæ, in Sui, Suorumque Fratrum, Ferdinandi & Caroli, favorem, Pactum hoc fuit obſervatum, & à Philippo permittente, & ab Anna renunciante; Cæterùm Hæc expreſſam & præciſam conditionem renunciationi appoſuit reverſionis Statuum renunciatorum, cùm deficerent renunciatariorium Deſcendentes maſculi, quam hic in ſubſtantia expreſſit: quòd renunciabat hæreditati Patris & Matris tam reſpectu Regnorum Hungariæ & Bohemiæ, quàm Provinciarum Auſtriæ, non ſolùm pro Cæſarea Majeſtate Imperatoris, ſed etiam pro Sereniſſimis Suis Fratribus, & omnibus Suis Filiis, & Hæredibus per Lineam rectam maſculinam legitimè deſcendentibus; in quorum defectu ipſamet ſucceſſura erat in dictis Regnis & Provinciis, ad quod Jus Suum reſervabat Sibi, & reſervavit. Quod quidem Inſtrumentum ſolenne fuit compactum, Madriti die vigeſimâ nonâ Menſis Aprilis Annô milleſimô quingenteſimô ſeptuageſimô primô, & quidem in hac forma fuit à Cæſare admiſſum & ſpecificè approbatum. Non licet abhinc abſque quadam brevi reflexione obire: Eſt ergò Conſideratio, quæ ex dictis verbis deducta attentionem expoſcit, quod Regina Anna ſibimet ipſi in caſu reverſionis Jus ſuccedendi reſervavit. Igitur non Agnatis præciſè Lineæ Hiſpano-Auſtriacæ hoc Jus reſervatum eſt, cùm fœmina admiſſa ſit, & potiori ratione ſœminarum Maſculi: contra quod ſuper hac præciſa qualitate in hac Linea in vulgus falsò à quibusdam expargitur:

Nunc

Nunc ergo ad narrationem redeamus?

Primogenitus Annæ renunciantis Rex Catholicus, Philippus Tertius, minimè Matris renunciationi acquieſcens, Suas *circa Succeſſionem* renunciatorum Statuum prætenſiones inſtanter Matthiæ Imperatori declaravit, ex quibus ipſemet Imperator in quodam Diplomate ſe ſatis fatigatum fuiſſe fatetur; Cæterum authoritate, & neceſſitudine Sanguinis ex mitiſſimo Philippo Tertio ratificationem Maternæ renunciationis fuit aſſecutus; Aſt ſub duabus expreſſis conditionibus, unâ illa reverſionis jam à Matre Sua inſertâ; alterâ, ut ipſi compenſatio fieret hujus, & aliorum beneficiorum Lineæ Germano-Auſtriacæ continuò impenſorum, in aliqua, vel aliquibus Provinciis, cujus, vel quarum aſſignatio poſtea facienda erat, ne hujus Inſtrumenti Confectio dilataretur, & effectivè ſolemniſatum fuit à Comite de Ognate, tunc apud Cæſarem Regis Catholici Legato, virtute ſpecialis Procurationis, die ſextâ Menſis Junii Annô milleſimô ſexcenteſimô decimô ſeptimô.

Cùm hæc Philippi Tertii renunciatio in favorem Ferdinandi, tunc Archi-Ducis, poſtea verò Imperatoris Secundi, confecta fuiſſet, hic eodem die per ſolemniſſimum Inſtrumentum, non ſolùm, quod actum erat, acceptavit, & gratias egit, ſed etiam Se, & Suos hæredes obſtrinxit ad implementum Obligationum in Conditionibus contentarum, hoc eſt, tam ad compenſationem faciendam, quàm ad reſtitutionem in caſu reverſionis, quàm ultrà alias efficaciſſimas expreſſiones hîs verbis concluſit: *Ita quidem, ut caſu, quo,*

quandoque (*quod Deus avertat*) *omnes noſtros per Lineam rectam maſculinam, non interrupta maſculorum ſerie, Deſcendentes maſculos decedere contingeret, fœminæ, quæcunque fuerint, & earum filii, ac dependentes per Deſcendentes ex Linea recta Regis Catholici, Philippi Tertii,* (*modò feliciter regnantis*) *in infinitum à dictorum Succeſſione excludantur.* Cujus quidem Inſtrumenti & contentarum in eo Obligationum nova adjecta Regis Catholici acceptatione ſecuta fuit approbatio, & confirmatio Imperatoris per Diploma Ejusdem datum, ac repetita in alio magis ſolemni, dato die decimâ quintâ ejusdem Menſis & Anni.

Horum ſolenniſſimorum actuum unicô titulô poſſedit prædicta Regna & Status Ferdinandus Secundus, Imperator, ex quo ad Ferdinandum Imperatorem Tertium, Ejus Primogenitum, devenerunt, ex Iſto ad Primogenitum Leopoldum Primum, Imperatorem, ex quo ad Joſephum Primum Imperatorem Primogenitum tranſierunt; quô quidem, duabûs tantùm relictis filiabûs, defunctô, ad Carolum Sextum Imperatorem, Ejus Fratrem, tranſitum fecerunt. Cùm ergò Hic, relictîs tantùm duabûs filiabûs, hujus vitæ curſum finierit, & nullus aliundè exiſtat Agnatus deſcendens ex Maximiliano Secundo, nec ex Ferdinando Secundo, dies tam ſolenniter ſtipulatæ reverſionis advenit, & Clauſula illa, quaſi Parentheſis Lineæ Primogenitæ, ſuum ſucciſum curſum reaſſumere debet. Cumque Sereniſſimus Rex Catholicus, Philippus Quintus, tanquàm Ejus Caput, & omnium hujus Lineæ Deſcendentium jura

jura repræſentans, habeat pro ſe expreſſiſſimè Legem (lex enim verè eſt in caſu una & altera renunciatio) abs dubio abſtinere debet; Et Linea, quam ipſe repræſentat, quæ, obediendo renunciationibus plurimis abhinc annis, caruit opulentiſſimis Statibus, per ipſasmet renunciationes, in eis, reintegrari debet, cùm perventum ſit ad caſum, quâ per regreſſum privatio ceſſare debet.

Neque ex noviſſima Nepotis Caroli Sexti nativitate, & ſi conceptus ante mortem Avi aliquam patitur diminutionem clariſſimum Regis Catholici jus, quod ut perſuaſum ſit, à ratiociniis abſtinemus: cùm enim eſt clara Lex, ſuperflua ſunt argumenta: recapitulariter Ferdinandi renunciatarii tranſcripta verba, ſcilicet: *Ita quidem, ut caſu, quo, quandoque* (*quod Deus avertat*) *omnes noſtros per Lineam rectam maſculinam, non interruptâ maſculorum ſerie Deſcendentes maſculos decedere contingeret fœminæ, quæcunque fuerint, & Earum Filii, ac dependentes per Deſcendentes ex Linea recta Regis Catholici, Philippi Tertii,* (*modò feliciter regnantis*) *in infinitum à dictorum Regnorum Succeſſione excludantur*: ipſiſſimîs verbîs excluſivîs uſus fuit, nomine Regis Catholici renuncians Comes de Ognate, Ejus Orator, & ad hoc Procurator conſtitutus. Eritne aliqua dubitatio? In omnibus Inſtrumentis ipſamet Clauſula, quæ Fœminas & maſculos ex eis natos excludit; ſine aliqua interpolatione matrem, & ex ea Filium maſculum repellit; Igitur natus Filius ad hoc eſt, tanquam ſi non eſſet; Sic quidem hæc Linea, quæ Secundogenita eſt, nullum jus in hac ſucceſſione

prætendere poteſt, niſi illud, quod ipſi tribuunt renunciationes à deſcendentibus ex Linea Primogenita factæ. Cæterùm cùm hæ renunciationes non ſolùm non præſtent jus fœminis & filiis earum, imò expreſſè eas & eos excludant, ſicut Mater, ita & Ejus filius omni modò caret jure in hoc caſu; Ergò Catholicus Hiſpaniæ Rex legitimus eſt Succeſſor, Ejusque jus integrum manet poſt noviſſimam hujus Principis nativitatem, ſicut ante illam erat. Contra tam indubium jus eritne quædam Contradictio? Jam enim illam ventilatio Agnationis in Linea, ad quam reverſionem facere debent Status, requiſitæ, per notata ex renunciatione Annæ Reginæ à Prudentibus abolita eſt: & ampliùs erit ex verbis tranſcriptis Archiducis Ferdinandi, renunciatarii Philippi Tertii, in quibus, cùm fœminas, & ex eis maſculos, à Succeſſione renunciatorum Statuum excludat, tantùm Agnatos admittit, & cùm excluſos excludendos eſſe declaret *per Deſcendentes* indefinitè Philippi Tertii, agnoſcit, quòd cujuscunque ſpeciei ſint Deſcendentes Philippi, ſive Agnati, ſive maſculi, ſive fœminæ, (omnes enim dicendò Deſcendentes comprehenduntur) excludunt fœminas, & ex eis maſculos ab ipſo renunciatario deſcendentes: Igitur hæc voluntaria prætentiva objectio evanuit. Quæ igitur difficultas remanebit? Eritne Pragmatica Sanctio Carolina? Certè mirandum foret, ſi quidam Juris-Conſultus, viſis anteà deductis, talem Carolinam Pragmaticam, ùt argumentum opponeret. Quis jam de ejus circa omnia dominia, de quibus agitur, nullitate

nullitate dubitet? Quænam facultas Imperatori prædicto erat diſponendi de dominiis, ad quorum reſtitutionem tenebatur? Validitas dictæ Sanctionis circa ea ex omni parte claudicat, quia nulla diſponentis poteſtati ſubjecta. Reſpiciat quis perſonas, & videbit, ſi Rex Catholicus, Ejúsque Deſcendentes, ſubditi ſunt prædicti Imperatoris, & tenentur obedire Legi, quam pro lubitu de rebus ipſis reſtituendis adjunxit? Reſpiciat poſtea res ipſas, videbit, ſi res reſtitutioni ſubjectæ, quæ habent à majoribus ſolemniter ſtabilitum curſum, cujus virtute jus eſt quæſitum Tertio, ſi res, inquam, iſtæ poterunt ab eo, qui ex ipſis antiquiſſimis diſpoſitionibus tantùm habeat in eis, *ut frui* pro vita, liberè alienari, earum ſtabilitum curſum mutare, & jus in eis quæſitum Tertio auferri? Pragmatica ergò hæc diſpoſitio invalida judicanda venit.

Nec immoremur in re tam clara, cæterum quædam Exempla recordemur. Si quisdam poteſtati Caroli plùs, quàm juſto tribuere velit, facta majorum ejus attendat, & ſic quidem dicere non audebit, ampliorem habuiſſe Carolum Sextum poteſtatem, quàm habuit Ferdinandus Primus, & Tertius, Leopoldus Primus Pater, & Aſcendentes Ejus, ſimulque Imperatores. Hôc ſuppoſitò percurrat facta ab Eis, quæ ſequuntur. Attendat, Ferdinandum Primum in Suo Elogio, cùm ordinem ſucceſſionis declaret, accedendo ad caſum, quô omnes filii maſculi deficerenti quomodo, Suis exclusîs Faliabûs, Deſcendentes Imperatoris Caroli

li Quinti in Statibus Auſtriacis ſucceſſuros eſſe decidit, videat, eundem Imperatorem in Capitulis matrimonialibus pro filiarum Suarum Connubiis eôdem ſe modô geſſiſſe: Quid ergo an hic Impetor, minorem poteſtatem habuit, vel minorem pro filiabus dilectionem? Nemo dicit. Sed ſciebat, poteſtatem Ejus non usque huc pervenire, & amorem filiarum non debere ad jus Tertio quæſitum auferendum illum inducere, ſicque obediens anteriori diſpoſitioni Ipſemet Suam declarationem confirmavit.

Cùm Ferdinandus Imperator Tertius in Congreſſu Monaſterii Weſtphalorum habito pro Pace ſtabilienda (quæ quidem inter Illum & Regem Galliæ concluſa fuit die vigeſimâ quartâ Oct. Anno milleſimô ſexcenteſimô quadrageſimô octavô) promiſiſſet ceſſionem quarundam Villarum, ex dominiis Auſtriacis, Regi Chriſtianiſſimo Galliæ, Iſte, non ſe credidit tutum in poſſeſſione talium Civitatum ſine conſenſu expreſſo Regis Catholici, & renuit tradere ſtabilitum æquipollens. Quid ergò fecit Ferdinandus? Certè reſiſtentiæ acquievit, obſtrinxit ſe, ad conſenſum Regis Catholici obtinendum, & conſenſit ſuſpenſioni æquivalentis usque ad conſecutionem dicti conſenſûs, quod quidem omninò ita factum fuit. Nonnè apparet in hoc caſu clara Regis Chriſtianiſſimi opinio, quòd alienatio, vel quælibet diſpoſitio bonorum, quæ quodam die reverſura erant ad aliam Lineam, ſine iſtius conſenſu expreſſo nulla erat? Nonnè Ferdinandus in prædicta obligatione exigendi conſenſum

ſenſum Regis Catholici, & acquietatione ſuſpenſiones æquivalentis idem confeſſus fuit? Quare ergo non ita uſus fuit poteſtate, quàm Carolus.

Leopoldus Primus, Caroli Sexti Pater, cùm ſe fecit coronari, & recognoſci in Hungaria in Perſona Filii Joſephi, poſtquam reducta eſt ad poteſtatem ex revolutione per Teckelium, Anno ſcilicet milleſimô ſexcenteſimô octugeſimô ſeptimô, in articulo ſecundo & tertio, poſt Ejus maſculinam Succeſſionem extinctam, illam Caroli Secundi, Regis Catholici Hiſpaniarum, fecit recognoſci, & declarari hæredem.

Vide, ipſius Caroli Patrem non credidiſſe, habere poteſtatem vocandi filias ſuas, quas certè habebat, in præjudicium Caroli Secundi & Succeſſorum, ad quos pertinebat per pactum reverſionis ad illud Regnum, omnes enim Majores Caroli certè hoc facere non potuerunt. Quis igitur nunc nobis monſtravit ſpecialem titulum, novam prærogativam, quibûs fretus Carolus hoc facere poterit? Usque tunc remanebit invalida & nulla, quoad ea, de quibus agimus, prædicta Pragmatica Sanctio Carolina: Nec omittendum notare poſſim, quòd nullitas ipſius aſpiciet abs dubio omnes Garantias a diverſis Principibus promiſſas, quin incivile & inauditum foret dicere, ipſas durare, & id? quod conſervandum promiſſa ſunt, non exiſtere, Præterquam quod nemo ignorat, prævisam, vel inſinuatam juſtiſſimi Imperii retinentiam circa prædictam hujus Sanctionis Garantiam ſopitam

fuiſſe per expreſſam Imperatoris expoſcentis declarationem, quod neminem intendebat per Suam Pragmaticam Sanctionem lædere, aliter enim integerrimum Corpus Germanicum firmiter illam garantire, (ut decebat) reſiſteret, prout nunc ſperandum eſt, viſo ingenti præjudicio Tertii, & quod apparet in praxi, quod timebat in theſi. Quod quidem non minus de cæteris Principibus, qui illam ſpoponderunt, ſperare licet, ex quorum juſtificatione incredibile eſt, quòd intenderent, jus Tertio auferre, imò abs dubio ſibi perſuaſum habuerunt, nullius continere præjudicium, quod ab ipſis expoſcebatur, contra quod nunc evidenter apparet.

(o)

ENTRETIEN

de trois amis touchant
le préſent état

DE L'ALLEMAGNE

APRES LA MORT DE FEU

L' EMPEREUR CHARLES VI.

où l'on raiſonne ſur le preſomtif Succeſſeur

A LA

COURONNE IMPERIALE.

MOnſieur Friedland & Monſieur Albini, autrefois liés d'une étroite amitié, mais privés pendant pluſieurs années du plaiſir de ſe voir, ſe rencontrerent à l'impourvû. Après les premiéres embraſſades & mille proteſtations de part & d'autre d'une tendreſſe jamais interrompuë, Mr. Friedland mena Monſieur Albini chez un autre de leurs amis communs nommé Stramont. L'extreme joïe de ſe revoir ne leur permettoit pas d'abord de s'entretenir d'autres matiéres, que de leurs affaires particuliéres, mais petit a petit ils paſſerent aux générales & enfin ſur la ſituation preſente de l'Empire depuis la mort de l'Empereur Charles VI. dernier Prince de la maiſon d'Autriche décedé le 20. d'Octobre de l'année courante. Comme ils n'avoient aucun ſujet de ſe defier l'un de l'autre ils s'ouvrirent d'autant plus librement, que leur but n'étoit point de penetrer dans les cabinets ni dans un avenir fort incertain, mais de raiſonner ſur un probleme, ſurquoi il

il eſt permis à tout le monde de penſer à ſa façon. Voici à peu près le precis de leurs discours.

Friedland. Que dites vous Mrs: de la nouvelle de la mort de Charles VI. l'Empereur & le Chef de l'Empire d'Allemagne? Vous conviendrez ſans doute, que c'eſt un évenement des plus importans, & qui ne manquera pas, ſelon toutes les apparences, d'avoir des ſuites très intereſſantes & très funeſtes. Car naturellement nous n'en pouvons attendre, qu'une allarme générale & une guerre fort ſanglante & presque inevitable par toute l'Europe.

Albini. Je ſuis de votre ſentiment. Et il me ſemble même entendre déjà le bruit des Canons & voir le bouleverſement des villes & la ruine des Provinces. Mais ſachant, que vous, Mr. Friedland, étes verſé dans l'Hiſtoire & dans le droit public, & que vous en avez toûjours fait votre principale étude, je vous prie de me dire ce, que vous croiez, que pourroit en arriver, & ſi vous êtes de l'opinion, la famille Autrichienne quant aux hoirs males étant éteinte, que le Grand Duc de Toſcane ait eſperance d'obtenir la Couronne Imperiale.

Stramont. Vous nous rendrez certainement un grand ſervice, & nous vous ſerons fort obligés, ſi vous voulez ſatisfaire notre curioſité ſur cette queſtion. C'eſt pourquoi

quoi je joins mes prieres a ceux de Mr. Alb., pour vous y diſpoſer.

Friedl. Vous me faites trop d'honneur, Mrs de vouloir vous, en rapporter a mes foibles lumiéres ſur un ſujet, où les plus grands politiques ne ſauroient encore voir bien clair, & dont ils ne peuvent parler, que *probablement*, laiſſant au tems à éclaircir leurs ſolides conjectures. Cependant pour vous montrer mon empreſſement à vous obéir, je vous dirai franchement, que j'ai de la peine à croire, que le Grand Duc ſoit elû Empereur. Car vous ſavez bien, Mrs. que l'Empire n'a jamais été hereditaire à la maiſon d'Autriche, mais, que, par raiſon d'Etat, on en a pris des Princes pendant une ſuite continuelle *de plus de trois cens* ans. Or les circonſtances aïant tout a fait changées durant ce long regne des Princes Autrichiens, il ne me paroit pas, je vous le repete, croïable, que l'élection tombe ſur ce Grand Duc. Où en reſteroit, je vous prie, le libre exercice du droit d'élection, ſi, après un ſi long attachement à la maiſon d'Autriche, on vouloit encore le pouſſer jusqu'au Beau fils du dernier Prince de cette maiſon? Ne ſembleroit il pas, qu'on fût forcé, par je ne ſais quelles obligations ou engagemens, a s'en tenir uniquement à cette famille, & à ne jetter les yeux ſur aucun de nos autres puiſſans Princes d'Allemagne. Certes la liberté d'élire ſeroit regardée comme un ombre & une chimere plûtot, que comme un droit réel. D'ailleurs la puiſſance de ce Duc ne paroit pas encore trop ſolidement fondée, & il ſe pourroit fort bien, que les prétentions de quecques Princes de l'Empire le troublaſſent dans la tranquille poſſeſſion de tous ces païs & Roïaumes, qu'on comprend ſous l'heritage du feu Empereur. Quoiqu'il en ſoit, il eſt à conſiderer, qu'on ne ſe feroit pas ſi long tems attaché à cette maiſon étéinte, ſi l'on n'avoit pas apprehendé les ſuites, que l'élection d'un Prince d'une autre maiſon auroit pu entrainer après elle, & qu'ainſi il a fallu de deux maux choiſir le moindre, c'eſt-à-dire préférer de ſe relacher plûtôt ſur la liberté d'elire, que d'expoſer l'Empire à mille facheux inconveniens. Mais à préſent; qu'il paroit quaſi impoſſible, qu'on faſſe comme on voudra, d'éviter de grands troubles, il arrivera probablement de deux choſes, l'une, ou qu'on élira, après peut être un aſſez long Vicariat, un Empereur tel qu'il faut, ou que tout le ſyſteme du corps Germanique ſera bouleverſé! Voila Mrs. ce que j'ai à vous dire ſur votre queſtion.

Stram. Vous ne ſerez pas, Monſieur, quite pour cela. Vous avez bien dit, que ce Grand Duc ne ſera pas Empereur. Mais vous ne vous avez pas indiqué, qui le deviendra.

Friedl. Pardon, Mrs, je me garderai bien d'ex-

d'exclure le Grand Duc du Throne Imperial. Tout ce, que j'ai dit, eſt, que je doutois, qu'il y ſeroit élevé, & j'ai appuié mon ſentiment ſur les premiéres raiſons, qui me ſont tombé dans l'eſprit. Des perſonnes plus penetrantes que moi pouroient peut-être en alléguer d'encore plus ſolides pour ſoutenir la même theſe, & au bout du compte ils peuvent ſe tromper comme moi. Nous ne ſommes pas Maitres des évenemens, les circonſtances peuvent changer tout à coup & rendre ſûr ce, que peu auparavant on ne trouvoit pas ſeulement apparent. Mais, humainement parlant, je crains fort pour ce bon & grand Prince, qu'il n'aura gueres à ſe rejouir d'un pareil changement en ſa faveur. Quant à votre nouvelle demande: Qui deviendra donc Empereur? Diſpenſez moi d'y repondre. Car je n'en ſai rien.

Alb. Vous avez raiſon, Mr., perſonne ne le peut pas ſavoir encore. Mais voïons, qui ſelon les apparences pourroit obtenir cette dignité & examinons un peu les avantages, dont l'un & l'autre des preſomptifs concurrens jouiſſent, pour en tirer nos conjectures. La matiere eſt digne de nous occuper, parce qu'elle nous menera dans un detail racourci de la politique par rapport aux intérêts & aux forces de quêques états du S Empire. Je commencerai par le Roi de Pologne, comme Electeur de Saxe & vous dirai la deſſus mon ſentiment, en

en attendant après cela vos objections, ou votre approbation. Vous ſavez, Mrs., que ce Prince eſt un des Vicaires, & qu'il a en cette qualité pendant l'interregne la moitié du gouvernail de l'Empire, qu'il ſe peut par-là faire des creatures, qu'en vertu de cette charge, il a auſſi bien, que de ſoi même beaucoup de pouvoir, que ſon païs eſt capable de fournir une nombreuſe quantité des belles & bonnes trouppes, & tout le neceſſaire pour les entretenir ſuffiſamment. Tellement, qu'il me ſemble, qu'on pourroit bien compter ſur lui pour le diademe Imperial.

Stram. Vos raiſons ſont aſſez fortes, mais permettez moi de croire à mon tour, que l'Electeur de Baviére eſt le plus en état d'emporter cette Couronne. Car premiérement il a presque les mêmes avantages, que le Roi de Pologne. Il aura ou ſeul la moitié du Vicariat entier de l'Empire, ou au moins en partage avec l'Electeur Palatin; il peut à peu près mettre autant de troupes ſur pied que l'Electeur de Saxe & fournir également a leur entretien. Ses pretenſions aſſez fondées ſur quelques-uns des païs hereditaires de la maiſon Autrichienne non obſtant la Sanction pragmatique, qui ne le lie pas autant, qu'on le croit ordinairement, pouroit conſiderablement augmenter le nombre de ſes Etats, & le rendre par conſequent encore plus puiſſant. Vous avez oublié cette refléxion en faveur de la maiſon

ſon de Saxe, où elle n'a pas moins lieu. Outre cela l'Electeur de Baviére poſſede un païs entiérement clos & extremement fort par la nature & par l'art, & ce qui eſt le principal, ſi proche des provinces Autrichiennes, qu'il eſt en état de s'en emparer, avant qu'on puiſſe ſonger à l'en empêcher.

Friedl. Ce n'eſt pas ſans raiſon, Mrs., que vous jugez ces deux Princes également capable de pouvoir dignement porter la Couronne imperiale. Mais il y a, ſelon moi, lieu de douter, que ni l'un ni l'autre aient cet heureux ſort. Car quant au Roi de Pologne on ſait aſſez, combien la Couronne a couté au feu Roi ſon Pere, & combien il a fallu & faut encore au préſent Roi pour la maintenir, tellement, qu'on peut croire, que la Saxe en ait un peu ſouffert, & qu'elle y ſoit epuiſé aucunement. Quand on conſidere donc les immenſes fraix, qu'il faudra faire, pour traverſer les cabales des autres pretendans, pour entretenir des fortes armées, pour remplir les coffres de tant de Miniſtres de Princes du S. Empire, afin de les tirer dans ſon interét, & pour mille autres choſes, qui rendent l'accès a cette dignité difficile, il paroit presqu'impoſſible, de pouvoir fournir a toutes ces enormes depenſes, bien que ce païs heureux ſoit abondant en toutes ſortes de vivres, & generalement en tout ce, que la nature peut produire. Combien n'en coutera t-il pas, après

près avoir obtenû cette dignité? Ne ſait on pas, qu'un Empereur n'a presque point de revenus pour ſubvenir à ſes beſoins & aux ſalaires nombreux de tant de Miniſtres, Officiers, Soldats & autres perſonnes néceſſaires, tellement que l'Empereur Leopold a eu coutume de dire, que la dignité Imperiale ne lui raportoit pas de quoi païer l'habit, qu'il portoit. Je ne dirai rien de la peinte & des difficultés, dont ſa renonciation a la Couronne de Pologne ſeroit accompagnée. Pour toutes ces raiſons je ſuis presque perſuadé que ce Roi ne penſe pas même a ſe mettre ſur le rang des pretendans. Ces mêmes raiſons, excepte celles, qui regardent la Couronne, ſe trouvent dans la perſonne de l'Electeur de Baviere. Mais, quand même cela ne ſeroit point, je ne crois pas, que le Corps Germanique ſeroit trop aiſe d'avoir un tel Chef; qui, étant a l'abri de toutes les puiſſances étrangéres, n'auroit, qu'à ſe brouiller avec tout le monde & a commencer des guerres a droite & a gauche, ſans en avoir rien a craindre pour lui, l'empire ſe trouvant ſeul expoſé a eſſuier les triſtes effets des forces ennemies, &, quand il voudroit lui-même entreprendre de ſubjuguer l'empire, il en ſeroit mieux en état, que tout autre. Je paſſe ſous ſilence les étroites alliances, que ſes ancêtres & lui meme ont eu en tout

rems avec la France. Je ne dis rien non plus de l'eſprit toujours guerrier de toute la famille Bavoriſe. Il nous reſte encore un fort puiſſant & très riche Electeur. C'eſt le Roi de la Grande Bretagne, Electeur de Brunswic Hannovre. Mais je crois pouvoir me paſſer de faire d'amples reflexions a ſon egard, parce qu'il n'eſt guere probable, qu'il veuille quitter une Couronne hereditaire pour un Empire electif, ou le pouvoir eſt pour le moins autant limité, qu'en Angleterre. Pour l'Electeur Palatin il pourra moins, ſubvenir a ces depenſes, que la Saxe & la Baviere. Mais, quand même il le pourroit, ſes états ſont trop limitrophe de la France pour n'être pas, en cas de ruptures avec cette Couronne, ruinés entiérement, avant que les Etats du S Empire puiſſent le ſecourir, vû la lenteur accoutumée de ces Etats, a prendre des reſolutions vigoureuſes & encore plus a les mettre en exécution. Le Roi de Pruſſe eſt donc, a mon avis, celui, a qui l'on auroit raiſon de faire le plus d'attention dans ce choix d'un Chef de l Empire.

Alb. Mais il eſt trop puiſſant.

Friedl. Il eſt vrai, il eſt puiſſant, mais il ne l'eſt pas trop pour être formidable à l'empire, & il l'eſt pourtant aſſez pour reſiſter à des puiſſances etrangéres, & pour donner à l'Allemagne ſon premier luſtre. Feu le

le Roi ſon Pere de glorieuſe mémoire lui a, à la verité, laiſſé une des plus belles nombreuſes & plus exercées armées, les coffres remplis d'or & d'argent, choſes, à pouvoir entreprendre tout le poſſible, de ſorte, qu'il eſt en état de tenter beaucoup, d'executér ſes deſſeins, de reſiſter aux ennemis les plus forts, & de faire toutes ces incroïables depenſes, néceſſaires pour obteuir & maintenir la dignité Imperiale; Mais pour ſe rendre maitre abſolu de l' Empire & pour y introduire le deſpotiſme, cela n' eſt pas à mon avis, ce qu'on aura à en apprehender; Car vous connoiſſez la jalouſie des Etats pour leur liberté, & qu'ils hazarderoient tout, pour ne faire réuſſir perſonne dans le deſſein de la Monarchie abſoluë, tant qu'ils auront encore le moindre pouvoir, pour être en état d'y réſiſter. Et conſiderant donc leurs forces jointes enſemble & ceux de leurs alliez étrangers, qui ne ſouffriront jamais la ſuppreſſion de l'Allemagne, vous pouvez bien juger, qu'on n'a pas lieu de concevoir de l'ombrage de la puiſſance, comme ſi elle pouvoit lui ſervir à ſe fraïer le chemin au deſpotiſme & à machiner la ruine de l'Allemagne. Voila l'idée que j'en ai. Repreſentés vous ces états du Roi de Pruſſe limitrophes des jaloux Roïaumes de Pologne & de Suede, entourés des plus forts Electorats de Saxe & de Hanovre, menacés par mer des Puiſſances de la Grande Bretagne, de

Moſcovie & Hollande, s'il faiſoit ſeulement la moindre mine de vouloir à la liberté de l'Empire. Conſidérez d'un autre coté, que ce Prince n'a rien a craindre des forces de la France, & qu'au contraire il eſt en état de regagner les Provinces, qui hors de toute ſeront priſes & occupées par la France pendant l'interregne & durant les deſordres, avant de voir remplacé d'un digne ſujet le Throne vacant par feu l'Empereur, qui à mon ſentiment ſouffrira une tres longue vacance, & Dieu veuille, qu'elle ne devienne ſi longue & peut être encore plus longue, que celle du Siécle XIII, qui duroit plus de vingts ans. Je vous laiſſe juger, Mrs., ſi, en conſiderant les choſes de cette façon, on doit encore être allarmé de la Puiſſance du Roi de Pruſſe, & ſi l'on ne doit plutot eſperer les plus heureux & les plus ſalutaires effets pour le bien de l'Empire. N'auroit on donc pas raiſon, de s'empreſſer dans ces dangereuſes conjonctures à reflechier par preference à l'Auguſte maiſon de Brandenbourg. Si ce Roi ſonge à ambitioner la Couronne Imperiale, je ſuis aſſuré, que les occaſions ne lui manqoeront pas, de ſe faire un nombre d'amis, & de parvenir par là a ſon but. Car vous ſavez les pretentions de la maiſon de Saxe ſur les Duchez de Juliers, Cleve & Bergue S'il donc plaiſoit au Roi de Pruſſe de ſacrifier ces provinces pour la Couronne Imperiale

riale & de ceder à la Saxe les païs, qu'il poſſede actuellement de ces nommés Duchez, & ſes droits au reſte de ces païr aux maiſons de Saxe & Palatine, croiez vous, qu'on rejettat de pareils propoſitions? Il paroit plus probable, qu'on les accepteroit & que, bien loin de le traverſer dans ſes vuës, on aideroit à les avancer. Il pouroit auſſi flater les Ducs de Saxe de la ligne Erneſtine du titre & des droits Electoreaux, de meme que le Duc de Wirtemberg & le Landgrave de Heſſe, & il ne ſeroit pas de ſavantapeux de travailler reellement à les leur faire obtenir. Il pourroit encore, s'il le jugeoit convenable, favoriſer les maiſons de Mecklebourg, de Holſtein & d'Anhalt par où l'Allemagne raprocheroit de ſon ancien état, & on reſtitueroit par là aux Princes leurs Privileges perdus par preſcription & manque de n'avoir pas été preſent aux elections pendant & aprés le grand interregne. Par de ſolides promeſſes de pareils avantages, il me ſemble, que les amis, ni, par conſequent, les ſuffrages ne lui manqueroient pas; il ſeroit ſûr de leurs voix. Je n'ai pas parlé ici du Duc de Brunſvic, parce que j'evite la longuer. Mais peut être, que je vous en parle un autre jour.

Stram. En, Mr:, où vous emporte la vivacité de votre imagination? Vouloir agir de cette façon ſeroit bouleverſer tout l'ordre

etbali, & enerver toutes les conſtitutions, & loix fondamentales de l'Empire.

Friedl. Dans cette criſe il ſera ſans doute néceſſaire de changer l'une ou l'autre des conſtitutions. Et pourquo ne devroit il pas être permis de faire des changemens à ces loix. Etant faites par le conſentement de l' Empire, ils peuvent auſſi, en cas de beſoin, être alterés par ce méme conſentement. Vous ſavez bien les diſputes, que les anciennes maiſons ducales ont avec celles des Electeurs. Le droit *d'adcapitulandi* par exemple & quantité d' autres pretenſions pouront, à ce, qu'il me ſemble, cauſer des grands troubles dans ces conjonctures, ſi les Princes s'allient enſemble, & s'entétent d'obtenir leurs pretendûs droits. Il n'eſt, que trop connu, en quelle alarme l' Empire a été mis par les Princes correſpondans à l'occaſion du neufiéme Electorat; & qu'il ne s'en falloit gueres, qu'il n'en reſultât une rupture pernicieuſe. N'eſt il pas naturel, de croire, qu'ils recommenceront à ſe remuër pendant le Vicariat? Le Roi de France toujours attentif à profiter de ces circonſtances, & à fomenter les troubles de l' Empire, ne manqueroit certainement pas en cette occaſion, de leur faire inſinuer ſous main, qu'ils n'ont, qu'à ſe repoſer ſur lui, qu'il emploïera toutes ſes forces pour leur faire obtenir juſtice. Qùi ſais, ſi ces Princes ne mordroient

ient pas à cette amorce, & ne le recevroient à bras ouvertes, s'il venoit defendre leurs droits. Pour les Ducs de Saxe de la ligne Erneſtine on n'a pas peu de raiſon de leur accorder leur recherche, vû que cette maiſon a été en poſſeſſion de l'Electorat; dont l'Electeur Jean Fredrec le Magnanime a été privé par Charles V. en defendant la liberté, les droits legitimes de l'Empire & la réligion. Ne croïez vous pas, que ces Ducs ſe reſouviennent encore de cette poſſeſſion, & qu'ils emploieront tout leur poſſible pour la recouvrir. Pour le changement des lois de l'Empire & particulierement de la bulle d'or de Charles VI, elle a deja reçue tant d'echecs, qu'elle en peut ſouffrir d'avantage. N'eſt elle pas aſſez changée par le hutieme & neufieme Electorat ſans parler des autres ſecouſſes, dont elle a été ébranlée? Les autres Princes ci deſſus nommés, particulierement le Duc de Wirtemberg & le Landgrave de Heſſe ne ſont pas moins conſiderables pour ne les pas offenſer par un tel refus. Ils pourroient faire de tres mauvaiſes affaires à l'Empire, ſi on ne leur accorde pas des avantages raiſonnables; rebutés d'un coté par le peu d'attention, qu'on feroit à leurs inſtances, & flattés de l'autre par les douces promeſſes d'une puiſſance etrangére, ils pourroient ſe detacher du Corps Germanique, par où l'Empire tom-

berois dans un deplorable etat. Enfin Dieu preſerve les Etats de l'Empire de ne point ſonger de nouveau, comme il arriva dans le long interregne du Siecle XIII, dont nous avons deja fait mention, à former un tout nouveau ſyſteme ſans Chef, en voulant établir une republique compoſée des Princes mutuellement confederez, ce que pourroit cauſer uñe totale ruine du puiſſant Empire, par ou l'Allemagne deviendroit à l'avenir un miſerable reſte de pais ſans aucune force ni autorité. Ne ſeroit il donc pas à ſouhaiter, que les Etats ſe conformoient, en penſant ſerieuſement à un Chef puiſſant, qui les ſût preſerver de la cheute, dont la France les a menacé depuis long tems, &, pour moi, je ne trouve aucun des intereſſez plus capable d'empecher cette decadence & ces fatalités deſolantes, que le Roi de Pruſſe, ſans pourtant, qu'on aïe à craindre aucun aſſujettiſſement de ſa part. N'auroit on pas ainſi aſſez de raiſon de reflechir ſur lui preferablement à tout autre.

Alb. Ces raiſons ſemblent aſſez concluantes. Mais je crois, qu'il y a du pour & du contre, & qu'un autre vous pouroit alleguer des argumens également forts, pour demontrer, qu'il ne ſeroit pas à l'avantage de l'Empire d'elire le Roi de Pruſſe Empereur. Mais paſſons outre. Il y a encore une choſe, qui empeche, qu'on ne peut pas ſon-

ſonger à lui dans cette Elećtion. C'eſt la Religion.

Friedl. Monſieur, je doute fort, qu'on puiſſe trouver des raiſons auſſi ſolides pour diſſuader cette Election, que celles, qui doivent y engager, en faiſans voir le profit, qu'il y en a à eſperer. Quant à la religion je n'alleguerai pas ici les raiſonnemens des politiques ſur le changement de religion, leſquels tentent à perſuader aux hommes, que pour raiſon d'état, il eſt permis de prendre ce parti, la religion Catholique Romaine conduiſant auſſi bien à la vie éternelle, que la Proteſtante; Je ne citerai pas non plus les exemples des Souverains, qui ont changé; ni ne raiſonnerai encore moins ſur ce proverbe: *Si jus violandum eſt, regnandi gratia violandum eſt.* Je paſſerai tout cela ſous ſilence & laiſſerai cette fuſée à demeler aux Theologiens & aux politiques. Je dirai ſeulement, que le changement de Religion n'eſt pas ſi abſolument, en cette occaſion, néceſſaire, qu'on le croit ordinairement; je ſuis d'accord, que le point de la Religion poura faire un des plus grands obſtacles, puiſque, la plûpart des Electeurs étant Catholics Romains, il eſt facile à juger, qu'ils ſe trouveront plus porté pour un Prince de la même croïance, que pour un autre, qu'ils regardent comme heretique; mais, je ſçais auſſi, que la forme &

les conſtitutions de l'Empire ne s'accordent pas moins avec un chef Proteſtant Il n'y a point de loi, qui preſcrit abſolument, que le chef ſoit de la Religion Romaine. Aucun traité du paix, ni autre acte public ne contient non plus le moindre deciſion à ce ſujet. Rien n'empeche pas en conſequant, qu'on n'agiſſe en ceci ſelon les occurrences, & qu'on ne prefere ce, qui convient le mieux au bien de l'Empire La liberté d'Election ne s'accorde point du tout avec une pareille excluſion. L'Etat de l'Empire étant changé par la reformation, par la paix de Religion & par celle de Weſtphalie; l'Empire s'étant diviſé en deux corps, la tolerance des trois Religions étant introduite, ſans que dans ce tems là, qui étoit la veritable époque pour regler la Religion du chef de l'Empire, ſi l'on l'avoit jugé à propos, il ait été rien ſtipulé à cet égard, bien loin d'avoir été decidé, qu'on n'en devroit jamais élire, qu'un Catholique Romain. Il eſt dont conſtant, que tous les membres de l'Empire ont conſenti par là tacitement à une liberté parfaite d'élection, tant à l'égard de la Religion, que de toutes les autres circonſtances. S'il en étoit autrement, je ne vois pas pourquoi les Etats de l'Empire, qui ſont en droit de changer, d'amplifier & augmenter, d'un conſentiment unanime, les loix & les conſtitutions, n'auroient pas établi

bli une regle fixe immuable ſur un point ſi important.

Stram. Vous n'avez rien dit, Monſieur, des autres Princes de l'Empire, ni même des puiſſances étrangéres, qui pouroient emploïer leur credit pour obtenir cette Couronne, y aïant pourtant des exemples, qu'outre les Electeurs il y a eu queques autres, qui ſont parvenus au Throne Imperial, par exemple le Comte Rudolph de Habsburg, le Duc Conrad de Franconie, & le Comte Adolph de Naſſovie. Et pour les Princes étrangeres voila Charlemagne avec ſes deſcendans, Richard de Cornuaille, Alphonſe de Caſtille & Charles V. On y peut compter auſſi les Empereurs de la maiſon d'Autriche, comme Rois d'Hongrie. Et ainſi je devrois croire, que le Roi de la Grande Bretagne & le Roi de Pologne, ſans parler des autres, pouroient aſpirer à cette dignité ſans être obligés de renoncer aux Couronnes, qu'ils portent déja.

Fried. Quant aux Princes de l'Empire, que je n'ai pas mis au rang des Canditats préſomtifs, ils ne ſont pas en état de ſe maintenir dans cet éminent poſte, vû les enormes & indiſpenſables dépenſes, qu'il faut pour cet effet. Autrefois & dans le tems qu'on éliſoit quequefois de petits Princes, l'Empereur pouvoit vivre des domaines de l'Empire. Mais depuis, que ceux ci ont été

été perdus par la liberalité & les donations de quêques Empereurs, il faut, qu'un Empereur d'aujourd'hui emploïe les revenus de ſes païs hereditaires, & que, n'en poſſedant pas des ſuffiſans pour ſuppléer aux depenſes neceſſaires, il ne pourra ſubſiſter. Pour ce, qui eſt des puiſſances étrangeres, on ſe gardera bien de preſenter les rennes de l'Empire à aucune d'elles. L'Empereur Charlemagne étoit un puiſſant conquerant, contre qui l'on ne pouvoit pas tenir, ainſi, pour être à l'abri de ſes forces, on prenoit le parti de ſe ſoumettre à lui à des conditions raiſonnables, pires en verité, que la liberté, mais pourtant meilleures, qu'une ſervitude illimitée & abſoluë, n'étant pas en état de lui plus long tems reſiſter avec effet. Richard ne faiſoit rien, qu'arriver & ſe retirer, Alfonſe n'apparut point du tout, & tout deux laiſſerent l'Empire deſolé. Du tems de Charles V. on avoit affaire à deux competiteurs puiſſans, & ſelon ce tems là on ne pouvoit preſque pas autrement, que de prendre l'un, qui étoit pourtant membre de l'Empire & dont ſes ancétres avoient poſſedé le Throne Imperial, afin d'être quite de l'autre. On prevoioit bien les ſuites que cette élection entraineroit après elle, & c'eſt pourquoi on lui pourſcrivoit des certaines conditions ſous le nom de capitulation, aùxquelles il étoit obligé de s'engager par ſer-

ſerment, coutume, qu'on a ſoigneuſement gardée depuis ce tems là. Mais toutes ces precautions n'aïant pas été ſuffiſantes pour prévenir les abus d'un tel pouvoir, on emploiera certainement à l'avenir tous les moïens poſſibles, pour en exclure à jamais tous les étrangers. Je repete ici, ce, que j'ai deja avancé; qu'on a été contraint d'élire de deux maux le moindre, en retenant la famille Autrichienne. Outre cela on a cru, que cette maiſon pourroit ſe ſouſtraire à l'Empire, ce, qui auroit augmenté les ennemis & diminüè la force de l'Empire preſque de la moitié. Mais de pareilles raiſons preſſantes ne ſubſiſtant plus en notre tems, & ne manquant pas d'autres grands, & dignes ſujets pour remplir le Throne, il n'eſt pas neceſſaire, de ſe gêner par ces ſortes de craintes. Les états ſe reſouviendront toûjours avec horreur du peril de l'eſclavage, dont ils étoient menacés ſous les regnes de ce Charles V. & des Ferdinands. Combien s'en falloit il, que leur liberté ne fut entiérement perduë? Ne ſe voïoit on pas tous les jours à la veille de devenir ſujet dépouillé d'un Prinçe, qui pouſſa l'abus de ſon aûtorité juſqu'au point, de vouloir faire trancher la tête à un Electeur de Saxe? Et ne falloit il pas craindre à tout moment qu'avec la perte de la liberté politique, on perdroit encore celle de la conſcience. Enfin qui voudroit

droit detailler tous les maux, qu'ils reſſentoient réellement, ou qui les menaçoient de bien près. Ces raiſons, dont le ſouvenir eſt encore recent, retiendront ſans doute les états, de ſonger jamais à un Prince étranger. Ils auroient pu courir le même riſque ſous le regne de Leopold, de Joſeph & du defunt Empereur, ſi le premier & le dernier avoient connû leurs forces, s'ils avoient été plus guerriers, & s'ils avoient dirigé eux mêmes le gouvernail de l'état. Mais donnant toute leur application à une devotion preſque bigotte & aux plaiſirs de la chaſſe, laiſſant à faire à leurs Miniſtres tout ce, qui leur plaiſoit, deſquels la pluspart ſe laiſſoient tourner par le vent des tentations & la pluïe d'or, on n'avoit pas beaucoup à craindre; & graces à la mort prematurée de l'Empereur Joſeph, qui étoit bon politique & bon ſoldat, on en étoit quite pour la peur.

Albini. Mais pour revenir au Roi de Pruſſe, il le faudra auſſi regarder cómme Prince étranger par rapport au Roïaume, qu'il poſſede, & ainſi on devroit s'en mefier auſſi.

Fried. Je me ſuis bien attendu à cette objection. Mais je crois vous avoir deja ſatisfait, ſi vous conſiderez, que j'ai parlé de ſa force conjointement du Roïaume & de l'Electorat, où j'ai montré, que ſa puiſſance n'eſt pas trop redoutable à cauſe de ſa ſituation & des ennemis, qui tomberoient ſur lui,

lui, s'il vouloit tenter d'opprimer la liberté de l'Empire. Et ſes Etats Electoreaux valent ſelon mon ſentiment les terres de ſon Roïaume, tellement, que, s'il ne poſſedoit l'un & l'autre, il ne pourroit ſubvenir aux grands fraix requiſes à maintenir la dignité Imperiale.

Stram. J'avouë, qu'il y a des raiſons aſſez valides pour lui. Mais je ſuis aſſuré, qu'il y a des hommes, qui prouvoient bien tout le contraire. Et peut être, que le tems vous deſabuſera & vous fera connoitre, que vous vous êtes trompé.

Friedland Cela ſe peut fort bien, & je ne pretend pas vous donner mes petits raiſonnemens pour des Oracles. Au contraire vous vous reſſouviendrez, que j'ai dit, qu'on pourroit former une nouvelle former de Syſteme, que les circonſtances pouroient changer, & varier par conſequent l'état de la queſtion. L'avenir nous éclaircira mieux de tout ceci, & nous conduira du chemin douteux à la certitude. Ce qu'il faudra attendre.

Albin. Je vous prieroit, Mrs. de me donner quelque information des Vicariats & de ſes droits, des diſputes, qu'il y a entre l'Electeur Palatin & celui de Baviere avec les raiſons de l'un & de l'autre pour ſoutenir leurs pretentions ſur le Vicariat des païs, qui apartiennent au droite de Franconie

conie. J'aimerois auſſi avoir un ſuccinct detail de la ſucceſſion de Juliers, Cleve & Bergue; mais minuit étant ſonné, il eſt tems de nous retirer pour donner à nos membres le repos neceſſaire.

Friedl N'étant pas poſſible, de vous en dire mon ſentiment pour le preſent, il pourra ſe faire, quand vous me ferez l'honneur tous deux de venir chez moi. Je tacherai alors de vous contenter autant, qu'il me ſera poſſible. Mais je vous promets ſur toutes matiéres rien de deciſif, je vous en donnerai une relation hiſtorique & vous dirai brievement les raiſons que chaque partie intereſſé allegue. Et pour le preſent je vous ſouhaite une bonne nuit & aux troubles, qui agiteront probablement l'Empire, une prompte & heureuſe.

Ende des Neunten Stücks.

(o)

Sammlung
Einiger
Staats-Schriften
Welche nach Ableben
Kayſer Carl des VI.
zum Vorſchein gekommen
Und die
Gegenwärtige wichtige Staats-Angelegenheiten von Teutſchland
betreffen.

Zehendes Stück.

M D CC XXXX.

Inhalt dieses Zehenden Stücks:

I. Zufällige Gedancken über die Frage: ob Ihro Majestät die Königin von Ungarn und Böhmen, wegen der Churwürde, so der Cron Böhmen anklebet in dem Churfürstlichen Collegio, da nun die Erb-Folge auf das Weibliche Geschlecht verfallen Sitz und Stimme führen können, zusammen getragen von einem Patrioten. pag. 1033.

II. Kurtze Antwort und Anmerckungen über die in einer unlangst erschienenen unpartheyischen Prüfung ꝛc. betittulten Schrifft gestellte Haupt-Frage: Ob Ihro Majestät die Königin von Ungarn und Böhmen die Ihro unstreitig anklebende Chur-Würde, dergestalt zu üben und zu gebrauchen, berechtiget seyn, daß Sie mit Ihrem Voto bey Wahl-Reichs-Deputations-Collegial- und andern Tägen allen und jeden ordinari Churfürstlichen Zusammenkünfften auch folgendes zu Exercirung des Erz-Schencken-Amts bey der Kayserlichen Crönung zu admittiren. pag. 1059.

III. Constantini Modrevii, Poloni, de maturanda Electione Imperatoris admonitio ad Germanos. pag 1071.

IV. D. E. des Herrn General Feld-Marschalls Grafens von Seckendorff Schreiben und Relation an die Crayß ausschreibende Stände des Reichs von den gegenwärtigen Umständen der Reichs-Vestung Philippsburg d d. 29 Apr. 1741. pag. 1085.

V. Sr. Königl. Maj. von Groß-Brittanien und Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig und Lüneburg erlassenes Rescript die Reichs-Vestung Philippsburg betreffend. d. d. 11. May 1741. pag. 1095.

VI. Copia Hochfürstl. Würtzburgischen Rescripti an Dero Gesandschafft in Regenspurg d. d. 28. May 1741. die Reichs-Vestung Philippsburg betreffend. p. 1096.

VII. Catholica Religio in tuto vicina in tuto Regni Poloniæ vindicatus Silesiæ Ducatibus adversus Austriacam Vim. pag. 1098.

VIII. Schreiben des löbl. Schwäbischen Crayses an das Reichs-Convent zu Regenspurg d. d. 15. May 1741. Den gegenwärtigen Zustand der Reichs Vestung Kehl betreffend. pag. 1108.

IX. Extract derjenigen Instruction, welche einem sichern Königl. Botschaffter zugeschrieben wird. pag. 1112.

Zufällige Gedancken

Über die Frage:

Ob Ihro Majestät, die Königin von Ungarn und Böhmen,

Wegen der

Churwürde,

so der Crone Böhmen anklebet,

in dem

Churfürstlichen Collegio,

da nun die Erb-Folge auf das Weibliche Geschlecht verfallen,

Sitz und Stimme führen können?

Zusammen getragen

von

einem Patrioten.

§. I.

Die so genannte goldene Bulle, welche wegen der Vorzüge der Churfürsten und Wahl eines Römischen Königes, von weyland Kayser Carl dem Vierten bekannt gemacht worden, heisset ein **unveränderliches und immer dauerndes Reichs-Grund-Gesetze.** Der Kayser hat bey dessen Verfassung selbsten die Absichten gehabt, daß dasjenige, was darinnen geordnet und fest gesetzt sey, zu allen Zeiten beobachtet werden solte. Unter andern hat er diese seine Meynung geäussert, als er von der **Erb- und Nachfolge in denen Churfürstenthümern** geredet. Dißfalls hat er gewolt, daß die Lande und damit verknüpffte Würden, nur auf den **männlichen Stamm**, nach dem Recht der Erstgeburt, verfället werden solten. Ich will die eigentliche Worte so wohl in der Lateinischen Sprache, als in der Uebersetzung hier mittheilen. Es heisset in dem **siebenden Hauptstück** gedachter **goldenen Bulle** also; Sane generaliter longe lateque est publicum & quasi per

per totum Orbem manifestum, Illustres, Regem Bohemiæ, nec non Comitem Palatinum Rheni, Ducem Saxoniæ & Marchionem Brandenburgensem, *virtute regni & principatuum suorum* in electione Regis Roman. in Cæsarem promovendi, cum cæteris principibus ecclesiasticis suis cœlectoribus, jus, vocem & locum habere, & una cum ipsis censeri veros & legitimos sacri Imperii Principes Electores. Ne inter eorundem Principum *secularium Electorum filios* super jure, voce & potestate præfata, futuris temporibus scandalorum & dissensionum possit materia suscitari, & sic bonum commune periculosis dilationibus impedire, futuris, auctore Deo cupientes periculis salubriter obviare, statuimus & Imperiali auctoritate præsenti lege *perpetuis temporibus valitura* decernimus, ut postquam iidem Principes Electores seculares & eorum quilibet esse defierit, *jus, vox ac potestas electionis* hujusmodi *ad filium suum primogenitum*, legitimum, laicum; illo autem non exstante, ad ejusdem *primogeniti primogenitum* similiter laicum, libere & sine contradictione cujuspiam devolvatur. Si vero *primogenitus* hujusmodi absque *hæredibus masculis*, legitimis, laicis ab hac luce migraret, virtute præsentis Imperialis edicti, jus, vox ac potestas electionis prædictæ, ad *seniorem fratrem laicum* per veram paternalem lineam descendentem, & deinceps ad illius *primogenitum* laicum devolvatur. Et talis *successio in primogenitis & hæredibus eorundem in jure, voce & potestate præmissis, perpetuis temporibus observetur.* Die Deutsche Uebersetzung lautet

tet also: „Wann nun hin und wieder offen-
„ bar, und bey nahe der gantzen Welt kündg
„ lich, daß die Durchleuchtigsten, der Köni-
„ in Böhmen, der Pfaltz-Graf bey Rhein,
„ der Hertzog zu Sachsen und der Marggraf
„ zu Brandenburg, **Wegen ihrer Reich und**
„ **Fürstenthum**/ an der Wahl eines Römi-
„ schen Königs und künfftigen Kayſers, samt
„ den andern geistlichen Mitwehlern, Recht,
„ Stimm und Stand haben, dieselben zu er-
„ wehlen gesetzt, für Wehler geschätzt auch
„ rechte Wehler des Reichs seyn: Damit aber
„ unter gedachter **Weltlichen Chur- und Für-**
„ **sten-Söhnen**/ von wegen des Rechtens,
„ Stimm, oder andern Gewalts, in künfftig-
„ gen Zeiten Zwist- und Spaltung nicht er-
„ regt, noch das gemeine Heil und Wohlfahrt
„ durch gefährliche Auffschübe und Vorzöge ge-
„ hindert werde, als begehren wir mit GOt-
„ tes Hülffe, solchem Ungemach heilsamlich
„ zu begegnen. Und gebieten demnach von
„ Kayserlicher Gewalt, mit gegenwärtigen
„ Satzungen, solches **ewig zu halten**/ erken-
„ nen und wollen, wann dieselbe weltliche
„ Chur-Fürsten, oder einer aus ihnen nicht
„ mehr seyn würde, so soll dessen **Recht**/
„ **Stimm und Gewalt solcher Wahl** fallen
„ auf **seinen erstgebohrnen Sohn**/ der ein
„ recht Ehe-Kind, und ein Lay ist: Darnach
„ auf desselben **erstgebohrnen Sohns Sohn**/
„ welcher frey, ohne einige Contradiction und
„ Widerrede, zur Wahl zuzulassen. So es
sich

„ sich aber begebe, daß solch **erstgebohrner**
„ **Sohn** ohne **männliche rechte** eheliche Layen
„ **Erben** von dieser Welt abschied, so soll in
„ Krafft dieses Gebots und Satzung, das ge-
„ wöhnliche Recht, Stimm und Gewalt der
„ angeregten Wahl transferirt werden auf sei-
„ nen **ältesten Bruder**/ der ein Lay und von
„ Väterlicher Geburt sein Bruder ist, denn
„ folgends auf desselben **erstgebohrnen Sohn.**
„ Und solche Succession in jetzt gemeldten **erst-**
„ **gebohrnen Söhnen und rechten Erben**
„ der Chur- und Fürsten, **der vorberührten**
„ **Recht/ Stimm/ und Gewalt halben/**
„ **soll fürbas stets gehalten werden.**„
Hieraus wird man deutlich genug wahrnehmen, daß des Kayſers Meynung dahin gegangen: Die Chur-Würden, solten nur von Personen Männlichen Geschlechts bekleidet werden können.

§. II.

Es wird auch nicht unbillig aus denen Worten sothaner Verordnung: **Solches ewig zu halten: Soll fürbas stets gehalten werden**/ der Schluß gemacht: Daß weder durch Verträge, noch durch letzte Willens Meynungen, der festgesetzten Erb-Folge halber, von einem Chur-Fürsten des Reichs, eine Veränderung könne gemacht werden. Dieses behaupten daher alle Rechts-Lehrer mit bestem Grund. Die meisten unter ihnen sind auch der Meynung: Es stünde nicht einmahl in eines Churfürsten

Mächten, Jemand, wenn es gleich der nechste Nachfolger wäre, zur Mit-Verwaltung der Regierung anzunehmen. RUMELINUS *ad aur. Bull. Part.* II. *Diss.* 6. §. 17. Absonderlich ist wohl zu mercken, daß zu Abgebung der Stimmen bey einer Römischen Königs-Wahl, und zum Sitz in dem Churfürstl. Collegio, besondere und solche Personen erfordert werden, welche die goldene Bulle nahmentlich beruffet. Wenn man nun auf die geistlichen Chur-Fürsten siehet, so stehet zwar denenselben, so bald als sie gewählet sind, auch ehe die Päbstliche Bestättigung erfolget und ehe sie mit denen Regalien beliehen worden, das Recht zu, Sitz in gedachtem Collegio zu nehmen und der Wahl eines Römischen Königs beyzuwohnen und dabey ihre Stimme zu geben; Da aber kein Ertz-Bischoff und geistlicher Chur-Fürst vorhanden, sondern der Stuhl entweder erlediget oder sonst eine Verhinderung, warum der geistliche Chur-Fürst seine Würde nicht bekleiden noch die damit verknüpffte Rechte ausüben kan, anzutreffen ist, mag sich das Dom-Capitul dergleichen Befugnüs keinesweges anmassen; Ob wohl sonsten überhaupt bey erledigten Bischöfflichen Stühlen, die Dom-Capitul als Stände des Reichs angesehen werden, auf dem Reichs-Tag erscheinen, und Sitz und Stimme haben. Vid. LIMNÆUS *Jur. publ. Lib. III. Cap. 3. Nr. 53. seq.* & *ad aur. Bull. pag. 161.* BOEHMER *Jur. eccl. Lib. III. Tit. 9.* Solchemnach lässet sich nicht unvernünfftig schlieſſen, daß wenn ein Frauen-

Frauenzimmer in einem Land, dem die Chur-Würde anklebet, die Erb-Folge erlanget, dieselbe bey der Wahl eines Römischen Königs, keine Stimme haben noch sonst in dem Churfürstl. Collegio Sitz nehmen könne. Es ist auch noch kein Exempel vorhanden, daß jemahls eine Frau in dem Churfürstlichen Collegio Sitz und Stimme gehabt; Daher würde man auch sicher behaupten mögen, daß vorjetzo, da Böhmen von einer Königin beherrschet wird, dieses Reichs-Gerechtsame wegen der damit verknüpfften Churwürde, so lange ohne Ausübung bleiben müssen, bis dasselbe wieder ein König beherrschet. Denn es ist allerdings ein Unterscheid zwischen dem Königreich Böhmen, und der demselben zugetheilten Chur-Würde zu machen. Das Reich kan wohl durch Frauens regieret, von solchen aber nicht dasjenige was der Chur-Würde anklebet, ausgeübet werden. Diesen allen tritt noch hinzu, daß, als in dem Jahr 1708. von weyl. des Kayſers Josephs Maj. die vollständige Erneuerung des der Crone Böhmen im Churfürstl. Collegio gebührenden Sitz und Stimme, bey allen Zusammenkünfften gesucht und erhalten worden, Dieselben von der Erb-Folge und Nachkommenschafft des weiblichen Stammes, nichts erwehnen lassen. Hieraus könte man nicht ohne Grund schlüſſen, daß diesem Herrn gar wohl beygewohnet, wie es sich nicht schicken würde, so wohl dem alten Herkommen, als der goldenen Bulle zu entgegen, dieses zu

begehren, daß wenn über kurtz oder lang, der männliche Stamm der Könige von Böhmen verblühen würde, alsdenn mit dem Reich, auch die Chur-Würde auf die weibliche Nachkommenschafft, verfället seyn und eine Königin von Böhmen auch in das Churfürstliche Collegium zu Sitz und Stimme zugelassen werden solte.

§. III.

Zwar hat dieses wohl seine Richtigkeit, daß die Könige in Böhmen in denen uraltisten Zeiten zu denen Reichs-Tagen beruffen worden. Ja man hat es so gar als ein Verbrechen angesehen, wenn sie nicht erschienen. HAGECIUS *in Chron. Bohem. ad Ann.* 963. FABRICIUS *Rer. Saxon. Lib. II. ad Ann. 975.* Kayser Friederich der Zweyte, hat denenselben ein besonder Privilegium dahin ertheilet, daß sie auf Reichs-Tagen, die an solchen Orten gehalten würden, so von ihrem Reich allzuweit entlegen, nicht erscheinen dürfften. De LUDEWIG *Diss. de Jure Suffrag. Reg. Bohem. Cap. II. §. 8. Not.* (i) In wichtigen Sachen, wurde auf denen Reichs-Tagen nicht einmahl ein Schluß gemacht, wenn der Hertzog von Böhmen nicht zugegen gewesen. WIPPO *in Vit. Conrad. II.* HAGECIUS *cit. l. ad Ann. 923.* DUBRAVIUS *Hist. Bohem. Lib. XV. pag. 123.* In Deutschland ist gar selten ein Kayser erwählet worden, wobey Böhmen nicht seine Stimme gegeben. Gedachter Kayser, **Friederich** der Zweyte, sagete ausdrücklich: Er sey vornehmlich von dem König von

von Böhmen erwählet worden. Vid. de LUDEWIG *cit. l.* Es hat wenigstens seine Richtigkeit, daß von Zeiten der **Ottonum**/ die Könige von Böhmen, die Deutschen Kayser mit gewählet. GOLDASTUS *de Regn. Bohem.* Lib. IV. *Cap. 3. seq.* HERTIUS *Diss. de renov. Germ. Imp. & Regn. Bohem. Nexu, Sect. II. §. 6. seq.* Es irret aber gedachter **Goldastus**/ wenn er sothane Befugnüs von der Ertz-Schencken-Würde herleiten will. De LUDEWIG *cit. l. §. 10. Not.* (n) Denn diese ist erst in dem zwölfften Jahrhundert, erblich an Böhmen gekommen. Vid. HERTIUS *cit. l. Sect.* II. §. 9. & 10 Und ob man wohl in dem funffzehenden Jahrhundert, den König von Böhmen zu einigen Reichs-Tagen nicht beruffen, ja zuweilen auch nicht zulassen wollen, wie er denn auch nicht in der Vereinigung derer Churfürsten mit begriffen ist. SCHURTZFLEISCH *Diss. de Lusatia, Lit K.* HERTIUS *cit. l. Sect.* III, §. 1. So erhielte jedoch im Jahr 1489. die Crone Böhmen auf darüber geführte Beschwerden, die Versicherung, daß in Zukunfft die Könige wie vorhin geschehen, zu sothanen Versammlungen gefordert werden solten. GOLDASTUS **in Reichs-Satzungen** *Part. II. pag. 178.* LIMNÆUS *ad aur. Bull. Cap. XII, §. 2. Obs. 4.* Sie sind auch nachhero auf Reichs-Tagen erschienen. JO. GEORG HAHN *Diss. de Regn. Bohem. §.* XIII. Doch zu Errichtung der Kayserl. Wahl-Capitulation, wolte man dieselbe nicht zulassen. LIMNÆUS *in Jur. publ. in Addit. ad Lib. III. Cap. 8.* CONRING

de

de Capitul. Cæsar. Dieses ist jedoch geschehen, daß, wenn die Capitulation verfasset gewesen, man dieselbe dem König von Böhmen zur Einsicht vorgeleget auch wohl auf dessen gemachte Erinnerungen, ein Augenmerck genommen hat. MULDENER *in Capitul. harmon. in Præfat. & pag. 23. seq.* add. *pag. 137. & 143.* Wiewohl sich nun auch dieses unter der Regierung weyl. Kayser Josephi Majest. geändert; So erscheinet jedennoch aus allen dennoch nicht, daß die weibliche Nachkommenschafft der Könige von Böhmen, gleiche Befugnüsse verlangen könne.

§. IV.

Ja wenn man auch dieses vorbringen wollte, daß das Königreich Böhmen, mit der demselben anklebenden Chur-Würde, schon verschiedentlich auf die weibliche Nachkommenschafft verfallen; So sind jedannoch auch damit die Schwürigkeiten noch nicht gehoben. Wahr ist es, daß, als zu Anfang des vierzehenden Jahrhundert, König **Wenceslaus** der Jüngere als der letzte Zweig von dem männlichen Stamm Königs **Primislai** des Ersten, verstorben, er zwey Schwestern hinterlassen, die **Annam** und die **Elisabeth**. Die erstere wurde an den **Heinrich**/ Hertzogen in Cärnthen vermählet, den die Böhmen auch zum König erkläreten. Die zweyte, ist dem Printzen Kaisers **Heinrichs** des Siebenden, dem **Johann**/ anvertrauet worden. Weil nun die Böhmen mit ihren König Heinrich übel zufrieden waren, dessen

sen Gemahlin auch gestorben; So gelangte dieser **Johann**/ von seiner Gemahlin wegen, zu den Böhmischen Thron. Diesen ernennte auch der Kaiser als er im Jahr 1310. nach Italien gegangen, zum Verweser des Deutschen Reichs. Er zeugete **Carln** den Vierten, nachmahligen Kaiser, und dieser hinterliesse zwey Printzen, den **Wenzel** und den **Sigismund**. Dieser folgte seinem Bruder so wohl in dem Königreich Böhmen, als auch endlich in der Kaiser-Würde. Er sturbe aber im Jahr 1438. ohne männliche Erben, und hinterliesse nur eine eintzige Prinzeßin, die **Elisabeth**. Diese vermählte sich mit **Albrechten** von Oesterreich, der auch Kaiser geworden, und das Königreich tapfer behauptet hat. Er sturbe aber, da er kaum ein Jahr regieret hatte. Die Gemahlin, mit welcher er schon zwey Prinzeßinnen, die **Elisabeth** und **Anna** gezeuget hatte, hinterließ er schwanger, und diese brachte auch einen Printzen, den **Ladislaum** zur Welt. Dieser gelangte endlich zur Böhmischen Krone. Die Prinzeßin **Elisabeth**/ wurde an **Casimir** in Pohlen; Die **Anna** aber an den Hertzog **Wilhelm** zu Sachsen vermählet. Es sturbe aber **Ladislaus** in der Jugend, ehe er sich vermählet. **Podiebrad**/ ein Böhmischer von Adel, schwunge sich auf den Thron, erhielte sich auch bis an sein Ende bey solchen. Nach seinem Tod, wähleten die Böhmen den Sohn Casimirs, den **Uladislaum**/ welchen er mit der Böhmischen Prinzeßin **Elisabeth** erzeuget hatte. Dieser zeugete den Prin-

tzen

tzen **Ludewig**/ und die Prinzeßin **Anna**. **Ludewig** folgte zwar in der Regierung, verlohr aber in der Schlacht mit denen Turcken bey Mohacz, sein Leben. Nach ihn bestiege dessen Prinzeßin Schwester **Anna**/ den Böhmischen Thron. Diese ware eine Gemahlin des Ertz-Hertzogs **Ferdinands**/ nachmahligen Kaisers. Dadurch kame das Königreich Böhmen an das Hauß Oesterreich, und ist bis itzo bey denselben verblieben. Denn auf **Ferdinanden** folgte dessen Printz, Kaiser **Maximilian** der Zweyte, auf diesen dessen nachgelassene Printzen, Kaiser **Rudolph** der Zweyte, und denn Kaiser **Matthias**. Nachdem dieser verstorben, erhielte endlich Kaiser **Ferdinand** der Zweyte, ein Enckel **Ferdinand** des Ersten und Sohn des Ertz-Hertzogs **Carls**/ die Böhmische Crone. Diese vererbete er auf seinen Printzen und nachmahligen Kayser, **Ferdinand** den Dritten, dieser hinwieder auf seinen Printzen, und Kayser **Leopold**/ nach dessen Tod solche auf seinen ältisten Printzen den Kayser **Joseph**/ und da solcher ohne männliche Erben verblichen, auf den zweyten, den glorwürdigsten Kayser **Carl** den Sechsten, verfallen. Da nun auch dieser Herr und mit ihm der gantze Oesterreichische Manns-Stamm verblichen; So hat dessen älteste Prinzeßin Tochter, **Maria Theresia**/ auch das Königreich Böhmen ererbet. Es stehen aber viele in denen Gedancken, diese Großmächtigste Fürstin, könne die Exempel der ehemahli-

mahligen Böhmischen Prinzeßinnen, was die mit der Crone verknüpfte Churwürde anlanget, darum nicht vor sich anführen, weil deren Ehe-Gemahls Könige in Böhmen geworden, wie solches von **Heinrichen**/ **Johann**/ **Albrecht**/ **Uladislao** und **Ferdinand**/ sattsam bekannt ist. Hingegen stünde dem Gemahl der jetzigen Allerdurchleuchtigsten Königin, die bekannte Pragmatische Sanction des höchstseeligsten Kaiser Carls entgegen, daß Deroselben die Böhmische Crone nicht könnte aufgesetzet werden. Und ob wohl dieselben zum Mit-Regenten angenommen worden; so mögte man doch einwenden: Es könne darum nicht behauptet werden, daß Dieselben dieserhalb fähig wären, dasjenige auszuüben, was mit der Churwürde verknüpfet ist; Wie solches aus der Stelle, welche alsbald aus der goldenen **Bulle** anführen werde, zu erhellen scheinet. Ja, wie ich schon in vorhergehenden erinnert, so sind viele Rechts-Lehrer der Meinung, daß bey der Churwürde keine Mit-Regentschafft Statt finde.

§. V.

Dessen allen ungeachtet aber, bin ich der Meynung, es sey die jetzige, Allerdurchleuchtigste Königin von Ungarn und Böhmen berechtiget, alles dasjenige auszuüben, was der dem Königreich Böhmen zustehenden Chur-Würde anklebet. Dieses erweise ich mit folgenden Gründen: 1) Die Chur-Würden sind mit dem Reich und denen Fürstenthümern unauflöslich verbunden,

und

und werden auf alle deren rechtmäßige Besitzere verfället. Denn so heisset es in der goldenen Bulle Tit. XX: Cum universi & singuli *Principatus quorum virtute seculares Principes Electores jus & vocem in electione* Regis Romanorum in Cæsarem promovendi, obtinere noscuntur, *cum jure hujusmodi, nec non officiis, dignitatibus & juribus* aliis, eis & cuilibet eorum annexis & dependentibus ab eisdem, adeo *conjuncti inseparabiliter sint uniti*, quod *jus, vox, officium & dignitas*, aliaque jura *ad quemlibet principatuum eorundem spectantia*, cadere non possint in alium. *præter illum qui Principatuum ipsum cum Terra*, Vasallagiis, Feudis & Dominio, ac ejus Pertinentiis universis, *dignoscitur possidere*: Præsenti edicto perpetuo valituro sancimus, unumquemque *Principatuum* prædictorum, *cum jure & voce electionis ac officio*, cæterisque omnibus *dignitatibus*, juribus & pertinentiis ad ipsum spectantibus, *ita perseverare & esse debere unitum perpetuis temporibus indivisibiliter & conjunctum, quod possessor Principatus cujuslibet, etiam juris, vocis, officii, dignitatis* & pertinentiarum omnium ad illum spectantium, *quieta debeat ac libera possessione gaudere, ac Princeps Elector ab omnibus reputari, ipseque* & nemo alius per cæteros Principes Electores ad *electionem & omnes actus alios*, pro sacri Imperii honore vel opportunitate gerendos, omni tempore assumi sine contradictione qualibet & admitti, nec aliquid præmissorum ab altero, cum *sint & debeant esse inseparabilia, dividi, vel ullo tempore debeant separari*, aut in judicio, vel extra, divisim repeti valeant,

valeant, aut evinci, vel etiam per sententiam separari, nec aliquis unum sine alio impetens audiatur. Die Deutsche Uebersetzung von diesen Worten, ist folgender Gestalt gerathen:

» Nachdem alle und jede Fürstenthum, durch
» welcher Krafft die weltliche Churfürsten
» ihre Stimm und Recht in der Wahl eines Römischen Königs zum Kayser zu
» machen/ haben/ mit denselben Rechten/
» Aemtern / Dignitäten / auch allen andern,
» deren Gerechtigkeiten und Zugehörungen,
» dermaassen an einander verbunden und
» vereinbart seynd/ daß ihr Recht/ Stimm/
» Amt/ Würdigkeit und dergleichen, die einem jedem Fürstenthum anhängig / an
» keinen andern fallen mögen, dann an den/
» so das Fürstenthum selbst mit dem Land/
» dessen Eigenthum, Lehen und Dienstrecht
» besitze und in hat; Als ordnen wir mit diesem gegenwärtigen Kayserlichen Gebot ewiglich zu halten, daß ein jedes solches Fürstenthum mit dem Recht und Stimm
» der Wahl / dem Amt / Würdigkeit und
» andern Pertinentien, immer zu ewigen
» Zeiten unzertheilt beysammen vereiniget bleiben / der Besitzer aller jetzterzehlter Recht und Gerechtigkeit/ in freyer
» ruhiger Poßeßion und Gewehr seyn/
» und als ein Churfürst von allen gehalten / dergleichen allein / und sonst Niemands mit den andern Churfürsten zur
» Wahl / so wohl allen Handlungen die

„ wegen des Heil. Reichs Ehr und Wohlfahrt „ geschehen, allezeit gefordert und gezogen „ werden soll, ohn einigerley Contradiction und „ Widerrede. Zudeme soll der vorerzehlten „ eins von dem andern, **weil sie untheilhafftig/ zu keiner Zeit/ weder in- oder ausserhalb Gericht, zu theilen gesucht/** oder „ durch Urtheil voneinander geschieden, auch „ der eines ohne das ander klagen wolte, nicht „ gehöret werden.„ Hier redet die goldene Bulle gantz deutlich, daß ein Jeder, welcher diejenige Lande besitzet, mit welchen die Churwürde verknüpffet ist, auch alle dieser Würde anklebende Gerechtsame wie die Nahmen haben, auszuüben, besonders aber die Wahl eines Römischen Königs zum Kayser, verrichten zu helffen befugt und berechtiget sey. Dem Land klebet auch nach solcher Verordnung das Ertz-Amt an, und gehet an einen jeden Besitzer über. Da nun dem Königreich Böhmen das Ertz-Schencken-Amt zustehet; HAHN *Diss. de Regn. Bohem.* §. IV. So kan solches ebenfalls von keinem Besitzer desselben getrennet werden. Es hat CONRING *de Septemvir. seu Elect. Imp.* §. XXXIII. dieses alles zwar mit wenigen, doch gantz deutlich und gründlichen Worten ausgedruckt, da er gesaget: Electoralis dignitas vi aureæ Bullæ Tit. VII. defertur vi & virtute regni & principatuum. Quod ita intelligendum est, ut si Archiepiscopi Archiepiscopatus suos, Rex Bohemiæ Bohemiam, Palatinus Palatinatum, Elector Saxoniæ electoralem Ducatum,

tum, Brandenburgicus electoralem suam Terram, legitime acquisiverint, eligendi quoque jus obtineant. Quare *non simpliciter personæ, sed quatenus ea electoralem terram possidet, hæc cohæret dignitas*: Das ist: „Die Churwürde, wird Jedem nach „ Inhalt der goldenen Bulle von wegen des „ Reichs und der Fürstenthüme welche er besitzet zu Theil. Dieses hat folgenden Verstand, daß wenn ein Ertz-Bischoff das Ertz-„ Bißthum, der König in Böhmen das Königreich Böhmen, der Pfaltz-Graf die „ Pfaltz, der Churfürst zu Sachsen das Churfürstliche Hertzogthum Sachsen, Brandenburg seine Churlande rechtmäßig erlanget, „ solche alsdenn auch das Wahl-Recht überkommen. **Dahero klebet sothane Würde „ nicht bloß einer Person an/ sondern „ nur alsdenn/ wenn Dieselbe die Churr-„ Lande besitzet.„** Diese Lande aber hat die Allerdurchleuchtigste Königin Maria Theresia innen; Folgbar stehen ihr auch die mit der Chur-Würde, so dem Königreich Böhmen anklebet, verknüpffte Gerechtsame zu.

§. VI.

Dieses bekräfftiget sich auch II) daraus: Das Königreich Böhmen ist zwar in denen alten Zeiten ein Wahlreich, doch in solcher Maasse gewesen, daß die Nachkommen eines Königs, beyderley Geschlechts, insgemein zu Crone gelanget, wie aus demjenigen, was ich in Vorhergehenden berühret, zur Gnüge zu ersehen,

sehen, wovon auch in Folgenden noch Einiges vorkommen wird. Kayser **Ferdinand** der Zweyte, haben es aber dahin zu richten gewust, daß solches Recht dem Hauß Oesterreich erblich geworden. Da nun auch schon in denen alten Zeiten, die aus dem Königlichen Hauß Böhmen entsprungene Prinzeßinnen, die Nachfolge auf den Thron erhalten: Da die Könige in Böhmen schon lange vor Verfassung der goldenen Bulle zu denen Reichs-Tagen berufen und zur Wahl eines Römischen Kayſers mit gezogen worden, wie ich in Vorhergehenden Beydes erweißlich gemacht: Da endlich Kayser **Carl** der Vierdte, mit so deutlichen Worten sich erkläret und verordnet hat, daß die Churwürde und alle damit verknüpffte Rechte bey dem Reich verbleiben und an jeden Besitzer desselben übergehen solten; So folget nothwendig, daß dessen Meynung in der That auch dahin gegangen sey: Wenn der Fall sich begebe, daß die Cron Böhmen einer Prinzeßin zu Theil würde, Dieselbe alsdenn Krafft des Besitzes des Königreichs, auch alles dasjenige ausüben könte, was der demselben einverleibten Churwürde anhienge. Gedachter Kayser wuste ja wohl, daß auch denen Königlichen Prinzeßinnen die Cron-Folge gebühre. Er selbst hatte ja das Recht zum Böhmischen Thron bloß von seiner Frau Mutter, der Schwester des Königs **Wenceslai**/ als des letzten von denen männlichen Nachkommen **Primislai** des Ersten, einig und allein zu dancken. Der Sohn unsers

unsers **Carls** und nachmahliger Kayser **Sigismund**/ bekennete solches gantz deutlich. Er merckte, daß sein Lebens-Ende heran nahete. Nun hatte er, wie gedacht, eine einige Prinzeßin, welche an **Alberten**, Ertz-Hertzogen von Oesterreich vermählet war. Bekannter Maassen waren die Böhmen guten Theils nicht allzuwohl auf ihn zu sprechen. Er besorgete daher, daß gedachter seiner Prinzeßin und ihren Gemahl, wegen der Cron-Folge einige Hinderungen dürfften gemacht werden. Er ordnete dahero eine Gesandtschafft an die Böhmische Stände ab, mit Befehl denenselben vorzustellen: Sie wären wegen der dem Reich gegebenen goldenen Bulle, und Krafft des darinn fest gesetzten Erbe- und Nachfolgungs-Recht verpflichtet, seine Prinzeßin und Dero Gemahl zu Beherrschern anzunehmen. Denn in gedachter goldenen Bulle sey enthalten, daß die Prinzeßinnen so wohl die Cron-Folge haben solten, als die Printzen. Sein Herr Groß-Vater, der König **Johann**/ und verschiedene dessen Vorfahren, hätten ja den Thron bloß von ihrer Gemahlinnen wegen bestiegen. ANDREAS Presbyter Ratisponens. *in Chron. Duc. Bavar. sub Sigism. Imper.* Sind aber die Königlich-Böhmische Prinzeßinnen Thron fähig, wie sie es denn schon in alten Zeiten gewesen, vid GOLDASTUS *de Regn. Bohem. Lib.* VI. *Cap.* 3. und dißfalls, seit dem solch Königreich an das Hauß Oesterreich gekommen, noch weniger Zweifel vorwaltet; So muß ja folgen,

daß auch das mit dem Königreich Böhmen verknüpffte Chur-Recht, an die Prinzeßinnen nothwendig übergehe. Es soll ja solches nach dürren Inhalt der goldenen Bulle von dem Königreich nicht abgesondert, noch dieses von der Chur-Würde getrennet werden können.

§. VII.

Diese Unzertrennlichkeit hat bey dem Reich und denen Fürstenthümern, welchen die Chur-Würde anklebet, dergestalt ihre Richtigkeit, daß III) wenn der Fall sich ereignet, daß ein Herr zwey Churlande regieret, er alsdenn auch zwey Stimmen besitzet. Wir haben davon, daß zwey Churfürstenthümer einem Herrn unterworffen seyn können, an Kayser **Sigismund** selbsten ein Exempel. Denn er ware König in Böhmen und Churfürst zu Brandenburg. Vid. RVMELINVS *ad aur. Bull. Part. II. Diff. 6. §. 19.* ibique MYLER *in Addit.* die Marck Brandenburg, trate er nachhero an Burggraf **Friedrichen** zu Nürnberg völlig ab, womit auch die Chur-Würde, in Befolgung der goldenen Bulle an Denselben übergienge. GVNDLING **Leben und Thaten Friederichs I.** *Sect.* VI. Dieser Churfürst und Burggraf **Friederich**/ wollte auch behaupten, daß ihm ein Recht an denen Chur-Sächsischen Landen zustünde, ware aber, um solche seine Ansprüche desto kräfftiger zu machen, der Meinung, dem Hauß Braunschweig die Chur-Würde und Ertz-Marschall-Amt abzutreten, GVNDLING *cit. l. Sect.* IX. §. *18.* Dessen

sen hätte er aber eben nicht nöthig gehabt, sondern um beyde Chur-Würden beysammen zu behalten, sich auf das eigene Exempel des Kaisers **Sigismund** beruffen können. Dieser Herr aber, da er bereits den Land-Grafen in Thüringen mit der Chur- und Ertz-Marschall-Amt, auch andern Stücken beliehen hatte, nahme die Meinung an: Zwey Chur-Würden könnten auf einer Person oder in einem Hauß nicht beysammen seyn. GVNDLING *cit. l. Sect.* X, §. 2. Jedoch ich breche hievon ab und eile zu wichtigern Gründen, welche vor die Churfürstliche Gerechtsame, Ihro Majest. die jetzige Königin in Böhmen anzuführen sind.

§. VIII.

Ich frage dannenhero IV): Ob nicht **Heinrich**/ Hertzog zu Cärnthen, und **Johann** von Lüzelburg, der Printz Kayser **Heinrich** des Siebenden, von wegen ihrer Gemahlinnen, der **Annen** und **Elisabeth**/ gebohrnen Königlichen Böhmischen Princeßinnen, das Recht erlanget, bey ereignenden Fall, die Stimme zur Wahl eines Römischen Königs mitzugeben auch sonst auf Reichs-Tagen zu erscheinen? Ob nicht gedachter **Johann** solch Recht fürter auf seinen Printzen, **Carl**/ nachmahligen Kayser dieses Nahmens den Vierten, dieser aber hinwiederum auf seine Nachkommen fortgepflantzet? Ob nicht Kayser **Sigismunds** Prinzeßin, die **Elisabeth**/ die durch ihren Heryn Groß-Vater festgesetzte Rechte der Chur-Würde, mit der Cron Böh-

men, ihren Gemahl **Albert** den Zweyten, Kayſern und Ertz-Hertzogen von Oeſterreich zugebracht und auf ihren Printzen **Ladislaum**/ und Prinzeßin **Eliſabeth** vererbet? Ob nicht dieſe **Eliſabeth** fürter ihren Gemahl **Uladislao**/ die Cron- und Chur-Rechte von Böhmen zugefreyet und beydes auf ihren Printzen **Ludewig** und Prinzeßin **Anna** verfället? Ob nicht die Ertz-Hertzoge von Oeſterreich ihre Rechte an Böhmen, ſo wohl was die Cron, als den Chur-Huth anlanget, von gedachter Prinzeßin **Anna** erlanget haben? Ich zweiffele gar ſehr, daß man mir dergleichen leugnen wird, ob ich wohl weiß, daß anch auſſerdem das Hauß Oeſterreich Anſprüche an Böhmen gemachet hat. Wenn nun aber dieſe vorgedachte Prinzeßinnen, das Recht, der mit der Crone Böhmen verbundenen Chur-Würde, nicht gehabt haben; Wie nach iſt es möglich geweſen, daß ſie ſolche auf ihre Gemahls bringen und auf ihre Erben fortpflantzen können? Da aber ſolches geſchehen und die That ſelbſt das Wort redet; So ſtehet nicht abzuſehen, wie man der jetzigen Königin in Böhmen Majeſt. als welche von der Böhmiſchen Prinzeßin **Anna** abſtammen, die der Chur-Würde zuſtehende und der Cron Böhmen einverleibte Gerechtſame, in Anſpruch nehmen könne.

§. IX.

Will man einwenden: Die Prinzeßinnen ſo aus dem Königlich-Böhmiſchen Stamm entſproſſen, hätten zwar die **Gerechtſame** der Chur-Würde, aber nicht deren **Ausübung** ererbet;

erbet; Oder wie man in Schulen ſpricht, ſolche Befugniſſe zwar in actu primo, aber nicht in actu ſecundo beſeſſen, immaſſen ſolche ſo lange geruhet, bis ſie ſich vermählet, ihre Gemahls zu Königen von Böhmen erklären und alſo durch ſolche die Chur-Rechte ausüben laſſen; So iſt auch darauf bald zu antworten. Denn da müſſen Diejenige, welche ſothanen Einwurff machen, mir V) erſt dieſes darthun, daß eine ſolche Prinzeßin Gelegenheit gehabt, die mit der Crone Böhmen verknüpffte Chur-Rechte auszuüben, Sie deſſen ſich auch ermächtign wollen, derſelben aber widerſprochen worden, und Sie endlich bey ſothanen Widerſpruch es bewenden laſſen. Dergleichen wird aber wohl ſchwehrlich ausfündig zu machen ſeyn; Aber ohne dieſen Beweiß fället der Einwurff von ſelbſt dahin. Ihro jetzt regierende Königl. Majeſt. in Ungarn und Böhmen hingegen, haben gleich allen andern Churfürſten Gelegenheit, die Rechte ſo der Crone Böhmen Mittelſt der eingepflantzten Chur-Würde zugetheilet ſind, beſtändig auszuüben; Wie nach können alſo Ihro Majeſtät davon verdrungen oder ſolcherley Befugniſſe allerhöchſt Deroſelben nur in Zweifel gezogen werden?

§. X.

Will man mir ferner entgegen ſetzen: Es ſtritte wider das uhralte Deutſche Herkommen, daß auf denen Reichs-Tagen, in denen Chur- und Fürſtlichen Collegien Frauenzimmer erſchiene. Und obwohl dergleichen Perſonen durch

Gesandten Sitz und Stimme nehmen und geben lassen könnten, wenn sie von wegen ihrer Lande und Herrschafften die Reichs-Standschafft hätten; So sey jedennoch in dem Churfürstl. Collegio noch nicht erhöret worden, daß eine Königin in Böhmen als Churfürstin, ihre Gesandte zu Sitz und Stimme in demselben bevollmächtiget habe, und Dieselbe zu Ausübung der sonst unstrittigen Chur-Rechte, wenn solche ein König von Böhmen denen Abgeordneten übertragen, jemahls wäre zugelassen worden; So lässet sich VI) auch darauf Verschiedenes zur Antwort ertheilen. Denn so gut unmittelbare Aebtißinnen durch Gesandte auf Reichs-Tägen erscheinen mögen: So gut Fürstinnen und Grafinnen, wenn sie zum Besitz unmittelbarer Reichs-Güther gelangen, durch ihre Gesandten daselbst Sitz nehmen und Stimme geben: Eben so wohl, um vor erst nur überhaupt auf den Einwurff zu antworten, muß dergleichen Recht einer Königin in Böhmen nachgelassen seyn. Doch gestehe ich gerne, daß das Churfürstliche Collegium seine besondere Verfassung habe; Allein man wird mir nicht in Abrede stellen, daß dasselbe auch nach denen Umständen der Zeiten vor dienlich erachtet hat, von solchen Personen Gesandte zuzulassen, welche selbst nicht erscheinen können. Denn bey der Wahl Kayser **Carls** des Fünfften, ware **Ludewig**/ König in Ungarn und Böhmen noch minderjährig. **Sigismund** der König in Polen, schickte als der nechste Agnat und Vormund,

mund, Gesandte nach Franckfurt, um der Wahl beyzuwohnen. Die Böhmische Stände setzten sich aber dagegen und sagten: Ihnen gebühre die Vormundschafft, vermöge eines besondern Privilegii, welches ihnen Kayser **Carl** der Vierdte, noch vor Verfertigung und Bekanntmachung der goldenen Bulle ertheilet. Die Churfürsten liessen aber weder des Königs in Polen, noch der Böhmischen Stände Gesandten zu; Hingegen wurde der Gesandte des minderjährigen Königs **Ludewigs**/ der Frey-Herr von Sternberg angenommen um die Kayser-Wahl mit verrichten zu helffen. GOLDASTUS **in denen Reichs-Handlung.** *Part. I. fol. 29.* Und was will man sagen, wenn die Frau Mutter eines minderjährigen Chur-Fürstens, zur Mit-Vormundschafft zugelassen wird? Wir haben in dem Hause Bayern an der **Maria Anna**/ einer Prinzeßin Tochter Kaysers **Ferdinands** des Zweyten, ein Exempel. Diese kan ja alsdenn auch bevollmächtigte Gesandte in das Churfürstliche Collegium abordnen, ob sie wohl vor ihre Person in solchen zu erscheinen nicht befugt ist. Noch ein merckwürdiger Exempel findet sich in dem Chur-Hauß Sachsen, da des Churfürsten **Alberts** des ersten Wittwe, **Helena**, eine Prinzeßin von Braunschweig, die Vormundschaft ihres Sohnes **Alberts** des Zweyten, als unmündigen Chur-Fürstens, gantz allein geführet. Vid de LUDEWIG *Diss. de Differ. Jur. Rom. & Germ. in Tutel. matern. Diss. I. Not.* (bb)

§. XI.

§. XI.

Will man endlich auch die goldene **Bulle** entgegen setzen, da dieselbe so offt und vielmahls lediglich der männlichen Nachkommenschafft, nach dem Recht der Erstgeburt, Erwehnung thut; So ist VII) darauf zu antworten: In Ansehung der Crone Böhmen und der damit verknüpfften Churwürde, muß eine Ausnahme gemacht werden, indem die goldene Bull selbsten solche an die Hand giebet. Der in dem Deutschen Staats-Recht wohl erfahrne CONRING, redet in seiner Abhandlung *de Septemvir. seu Elect. Imper. Germ.* §. XXXIV. davon folgender Gestalt: „Die Chur„ würde fiele zwar bey weltlichen Churfürsten„ thümern auf den Erstgebohrnen männlichen „ Geschlechts, der ein Lay sey, und könne da„ wider kein Vertrag noch Testament gemacht „ werden; Es sey aber **Böhmen davon aus„ zunehmen**/ als welches selbst die goldene „ Bull ausnehme.„ Es sind auch die Worte in derselben merckwürdig, da es *Tit.* VII, unter andern also lautet; Si vero aliquem ex hujusmodi Principatibus ipsorum Imperio sacro vacare contingeret, tunc Imperator seu Rex Romanorum, qui pro tempore fuerit, de ipso providere debebit & poterit, tanquam de re ad se & Imperium legitime devoluta: *Salvis semper privilegiis juribus & consuetudinibus regni nostri Bohemiæ, super electione Regis in casu vacationis per regnicolas, qui jus habent eligendi Regem Bohemiæ,* facienda juxta continentiam eorundem privilegiorum

rum & observatam consuetudinem diuturnam a divis Roman. Imperatoribus sive Regibus obtentorum, quibus ex hujusmodi sanctione Imperiali in nullo præjudicari volumus: Imo ipsa decernimus nunc & perpetuis futuris temporibus in omni suo tenore & forma, indubiam tenere roboris firmitatem. Die Deutsche Uebersetzung, drucket es also aus: „Und ob derselben Für„ stenthum eins oder mehr im Heil. Reich le„ dig würde, so soll und mag ein Römischer „ König, der zu den Zeiten ist, damit thun „ und handeln, als mit einem Guth, an ihn „ und das Reich gefallen. **Jedoch in alle „ Wege vorbehalten/ die Handfeste/Recht „ und Gewohnheit unsers Reichs Böh„ men / über die Wahl eines Königs** durch „ Diejenige, so solche Gewalt haben, anzustel„ len und zu vollnziehen, nach laut und Inhalt „ ihrer Privilegien so wohl alter Gewohnheit „ von Röm. Kayser oder Königen herbracht, „ denen wir mit diesem Kayserl. Gesetz in kei„ nerley Weiß und Weg zuwider seyn, sondern „ wollen, daß solche zukünfftigen Zeiten ewig in „ allen ihren Kräfften auch bey gantzer vollkom„ mener Macht unzweiffentlich bleiben und ge„ handhabt werden sollen.„ Nun habe ich aber schon in vorhergehenden angemerckt, daß die Wahl der Stände des Königreichs Böhmen, schon vor alten Zeiten so eingeschräncket gewesen, daß sie die Königliche Familie nicht vorbey gehen mögen, also auch die Töchter auf den Thron erheben sollen; Wie denn auch dieses immerzu ge-

geschehen, wenn die männliche Nachfolge nicht mehr vorhanden gewesen. Conf. LIMNÆVS *Jur publ. Lib.* III. *Cap. 8.* Ich habe angezeigt, daß der Kayser **Sigismund**/ein Sohn Kaiser **Carls** des Vierten sich so gar auf eine goldene Bulle beruffen, nach deren Inhalt auch denen Töchtern die Nachfolge auf den Thron versichert worden. Dieses wurde noch mehr bestättiget, als Kayser **Ferdinand** der Zweyte, das auf ihn gefallene Erb-Recht, mit dem Degen behauptet. Da also Kayser **Carl** der Vierte in der goldenen Bulle, denen Böhmischen Ständen das Wahl-Recht zuerkennet, wenn keine männliche Nachkommenschafft mehr vorhanden; So hat solches nach der damahligen Grund-Verfassung des Böhmischen Reichs keinen andern Verstand gehabt, als daß die Stände eine Prinzeßin auf den Thron erheben mögten. Weil nun aber mit der Crone, wie bereits dargethan, auch die Chur-Würde verknüpffet ist; So folget gantz natürlich, daß des gedachten Kaysers Meinung auch dahin gegangen: Die damit verknüpffte Rechte sollten in solchen Fall auch denen Königinnen zu Theil werden.

§. XII.

Wenn aber auch deme nicht also wäre, wie es doch in der That ist, so weiß man ja wohl, daß ein Römischer Kayser mit Beystimmung des Churfürstlichen Collegii, die goldene Bulle in ein und andern Punct abändern kann. THULEMARIUS *de Octoviratu, Cap.* XXVII. Es ist mehr

als zu bekannt, daß sothane Bulle, wegen veränderten Zustand des Reichs, in vielen Stücken geändert worden. JAC. BRUNNEMANN *Diss. de aur. Bull. Mutat.* §. XII, *seq.* Es können noch mehr Aenderungen in solcher vorgenommen werden, wenn dem Kayser das Churfürstl. Collegium hierunter beypflichtet. BRUNNEMANN *cit. l.* §. XXXI, *seq.* Nun haben aber VIII) der glorwürdigste Kayser **Carl** der Sechste, Mittelst der bekannten Pragmatischen Sanction, die Nachfolge in allen Dero Erblanden, und also auch in dem Königreich Böhmen, dergestalt feste gesetzet, daß auch die weibliche Abstammung nach den Recht der Erstgeburt, die Erbfolge haben, mithin Reiche und Lande, auf Dero älteste Prinzeßin Tochter fallen sollten. Diese Sanction, hat nicht allein das Churfürstliche Collegium, sondern auch das gesammte Reich genehm gehalten, und darüber die Garantie nebst vielen andern Staaten von Europa, versprochen. Gesetzt nun, wie doch nicht ist, daß solches wider den Inhalt der goldenen Bulle anstiesse; So wäre die Abänderung derselben dennoch auf eine rechtmäßige Weise zu Stande gebracht worden, und müste allein daher Ihro Majest. der jetzigen Königin in Ungarn und Böhmen, alles dasjenige zugestanden werden, was die der Cron Böhmen anklebende Chur-Würde mit sich bringet. Es kommet aber noch hinzu, daß auch die Stände des Königreichs Böhmen, die gedachte Pragmatische Sanction gut geheissen, und auf erfolgtes Ableben Ihro Kayſ.

Maj.

Majest. Herrn **Carls** des Sechsten, glorwürdigster Gedächtnüß, Dero hinterlassene älteste Ertz-Hertzogin, als Königin von Böhmen erkannt haben. Solchemnach ist dasjenige von ihnen ausgeübet worden, was oft berührte goldene Bulle, dem Königreich Böhmen vorbehält. Also muß gedachter Königin auch nach diesen Reichs-Grund-Gesetz unweigerlich nachgelassen seyn, durch Dero Gesandschafft den Reichs-Tag zu beschicken und Mittelst derselben alles und jedes dasjenige ausüben zu lassen, was mit der Chur-Würde verknüpfft ist. Zu Verrichtung des Ertz-Schencken-Amts, ist ohnehin der Erb-Schencke vorhanden, mithin fallen auch die Schwürigkeiten dahin, so derhalben gemacht werden könnten.

§. XIII.

Dergestallten lösen sich nun auch alle oben erregte Zweifel auf, in Betracht, daß dasjenige, was die goldene Bulle wegen der männlichen Erb-Folge in denen Churfürstenthümern verordnet, wie ich bishero umständlich dargethan, in Ansehung des Königreichs Böhmen, offenbahr seinen Abfall leidet. Daß die Dom-Capitul, wenn ein Churfürsten Stuhl entweder erlediget ist, oder der geistliche Churfürst sonst seine Würde nicht bekleiden mag, nach einiger Meinung zur Wahl eines Kaysers nicht erscheinen können, hat seine besondere Ursachen. Denn die Dom-Capitul erhalten alsdenn nur diejenige Befugnüsse, welche solchen Churfürsten als Bi-

Bischöffen zustehen. Das Recht aber einen Römischen Kayser zu wählen, wird denen geistlichen Churfürsten wegen ihrer Ertz-Aemter zugeeignet, deren sich die Capitul so wenig unterziehen können, als wenig ihnen zustehet, die Ordens-Rechte auszuüben. Es mögen sich Dieselben auch nicht der Ertz-Bischöfflichen Vorzüge anmassen. Zudem so wird das Recht die Churfürsten zur Wahl zu beruffen, in der **goldenen Bulle** Tit. I. nahmentlich dem Churfürsten von Mayntz zugeeignet, und zwar mit denen Worten: **Ein Ertz-Bischoff zu Mayntz / so zu der Zeit seyn wird.** Dieses lässet sich nicht auf das Capitul ziehen, weil es die Würde eines Ertz-Bischoffs nicht bekleidet. Zudem so können ja die Capitul auch andere denen Ertz-Bischöffen zustehende Rechte, da sie in gewissen Stücken der Päbstlichen Heiligkeit gebohrne Vicarien sind, keinesweges ausüben; Nicht zu gedencken, daß ihnen auch andere aus der Bischöfflichen Würde herfliessende Vorrechte, nicht zugeeignet werden mögen. Conf. THULEMARIUS *de Octoviratu, Cap.* XXIV. *Nro.* 14. & 20. ARUMÆUS *ad aur. Bull. Diss.* II. §. 12. MONZAMBANO *de Stat. Imp. Germ. Cap.* IV. §. 4. LEURENIUS *de Vicar. Episc. Quæst.* 459. & 462. Hiezu kommt, daß von denen Befugnüssen geistlicher Churfürstenthümer, wenn bey solchen keine qualificirte Person, oder kein würcklicher in der Regierung stehender Ertz-Bischoff vorhanden ist, sich auf die Weltlichen kein Schluß machen lässet. Denn diese

haben Recht und Stimme, Krafft ihrer Lande, denen die Churwürde beygeleget ist. Zudem aber so sind auch einige Rechts-Lehrer der Meynung: Daß die Capitul der geistlichen Churfürsten, in obberührten Fällen Gesandte in das Churfürstliche Collegium schicken können. Vid. CRUSIUS *ad aur. Bull. Tit.* I. §. 18. GOLDASTUS *de Regn. Bohem. Lib.* III. *Cap.* 6. add. FRITSCHIUS *ad Limn. Jus publ. Lib.* IX. *Cap.* 1. §. 131. Und obwohl zwischen dem Königreich Böhmen und der Churwürde desselben ein Unterscheid zu machen; So kan doch diese von jenem, unmöglich abgesondert werden, auch alsdenn nicht, wenn eine Königin auf dem Thron sitzet, wie ich bereits mit vielen Gründen dargethan. Endlichen so wird auch umsonst dasjenige wider der jetzigen Königin in Ungarn und Böhmen Majest. angeführet, was bey der vollkommenen Wiederherstellung des Böhmischen Sitz und Stimmes, im Jahr 1708. unter Regierung weyland Kayſers Josephs Majestät geschehen. Denn in allen wird Nichts, weder von der männlichen noch weiblichen Nach- und Erbfolge, sondern bloß derer Rechte gedacht, welche der Cron Böhmen und dem König zustünden. Vid FABRI **Staats-Canzeley** / *Tom.* XIII. *Cap.* IX. *Nr.* 3. & 4. *seq.* Von dem König hat damahls nur geredet werden können, weil Jhro Majestät der Kayser und Dero Herr Bruder, als wahrscheinlicher Cron-Erbe, noch am Leben waren, und beyde Allerdurchleüchtigste Herren Brüder noch Hofnung

Hofnung hatten, Printzen zu erzeugen. Da aber die Cron Böhmen auch die Prinzeßinnen zur Nachfolge in Ermangelung der Printzen zuläſſet, ist unnöthig gewesen, von Denenselben besonders Etwas zu gedencken. Dergleichen Stilleschweigen macht keine Absagung oder Verliehrung eines best-gegründeten und festgewurtzelten Rechts; Denn dazu wird mehr erfordert. Jch schlüsse vielmehr also: Weil im Jahr 1708. der Cron Böhmen alles und jedes was der Churwürde anklebet, von neuen bekräfftiget und nicht dabey ausdrücklich ausbedungen worden, daß sich solches nur von der männlichen Erbfolge verstehen solle, welches man doch in Ansehung Chur-Braunschweig, so zu gleicher Zeit eingeführet wurde, deutlich ausgedruckt; So habe man damit stillschweigend die uralte Böhmische Verfassungen, nach welcher auch die Prinzeßinnen den Thron besteigen, folgbar mit dem Reich, auch die demselben einverleibte Churwürde ererben, bestens bekräfftiget. Endlichen so glaube auch dem Reichs-Herkommen nicht entgegen zu seyn, daß der Durchl. Gemahl, der Königin in Ungarn und Böhmen, die Mit-Regentschafft auch in Ansehung der dem Königreich Böhmen einverleibten Churwürde über sich nehmen, folgbar Nahmens Dero Gemahlin Majestät allenfalls dasjenige verrichten, was diese Würde erfordert. Denn ausser dem, daß die Böhmische Stände, auf welche es nach Jnhalt der goldenen Bulle ankommet, diese Mit-Regentschafft

genehm gehalten, und solche dergestalt eingerichtet ist, daß der pragmatischen Sanction dadurch kein Eintrag geschiehet: So hat man ja in dem Chur-Hause Sachsen ein Exempel, daß die Churwürde und übrige Provintzen, durch zwey Regenten Nahmens des minderjährigen Churfürstens und seiner Herren Brüder verwaltet worden. Denn der Chur-Fürst Christian der Erste, hatten in Dero letzten Willen zwar die Vormundschafft dem Hertzog Friederich Wilhelm als nechsten Agnaten, übertragen; Aber auch den Chur-Fürsten Johann Georgen zu Brandenburg beygeordnet, und sind alle Verordnungen in beyder Nahmen ausgefertiget worden. Dem Vernehmen nach, haben Höchstgedacht der Königin in Ungarn und Böhmen Majestät, bereits ein Regulativ entwerffen lassen, wie und auf was Weise Dero Gemahls Königl. Hoheit die Mit-Regentschafft führen solten, welches gantz gewiß so eingerichtet seyn wird, daß es mit der übrigen Verfassung des Reichs bestehen kan.

Solchemnach lege ich meine
Feder nieder.

(o)

Kurtze

Kurtze Antwort
Und
Anmerckungen
Uber die
In einer unlängst erschienenen **unpartheyischen Prüfung** ꝛc. betitulten Schrifft gestellte

Haupt-Frage:
Ob Ihro Majestät die Königin von Ungarn und Böhmen,
die Ihro unstreitig anklebende
Chur-Würde
Dergestalt zu üben und zu gebrauchen, berechtiget seyen, daß Sie mit Ihrem Voto bey wahl, Reichs- Deputations- Collegial und anderen Tägen/
Allen und jeden ordinari
Churfürstlichen Zusammenkünfften,
Auch folgends zu Exercirung
Des
Ertz-Schencken-Amts
Bey der
Kayserlichen Crönung
zu admittiren?

NB. Die unpartheyische Prüfung ist in dem fünffteen Stück dieser Sammlung und diese Hauptfrage Pag. 405. befindlich.

Respondetur affirmative:

Und ist man damit verstanden, daß in casu subsstrato, wie in andern controversiis juris publici, die rationes decidendi aus denen Reichs-Gesetzen und der observanz hergenommen werden sollen.

Ad. A. Die Goldene Bull ist hierinn, und zwar das Cap. VII. nach dem Inhalt seiner verschiedenen Membrorum förderſamst zu consideriren:

Daß Krafft desselben allegirten Membri Imi Chur-Böhmen, wie Chur-Pfaltz, Sachsen und Brandenburg, das Recht, einen Römischen Kayser zu erwählen, nebst ihren Geistlichen Mit-Churfürsten haben sollen, ist eben so richtig, als daß vermög IIdi bey denen Weltlichen Churfürsten das Recht der Stimm und Gewalt denen Masculis nach Ordnung der Primogenitur ankleben, und gleichwie nach dem angezogenem Membro IIItio in §. 5. dicti Cap. auf dem Fall, da bey Erlöschung des männlichen Stamms ein Churfürstenthum dem Heil. Röm. Reich ledig wird, der Kayser oder Römische König selbiges als eine ihm und dem Reich rechtmäßig heimgefallene Sach, wiederum besetzen soll und mag; So wird aber von dieser letztern immediatè in eodem §. die Chur Böhmen ausgenommen, und selbigen Königreichs Freyheiten, Gerechtigkeiten und Gewohnheiten auch von neuem bestättiget. Daß nun nach der Goldenen Bull die Churen auf denen Lan-

Landen hafften, und derjenige, so im Besitz der letztern sich befindet, auch die Chur-Rechte zu exerciren haben solle, wird für die Chur Böhmen utilissimè angenommen und wann die Königin, als Besitzerin dieses Königreichs und Churfürstenthums Ihres Weiblichen Geschlechts halben zu allen Churfürstlichen functionen in Persona nicht tauglich ist; so kan sidoch solche durch gevollmächtigte Gesandschafften, und respectivè durch Ihre Erb-Aemter verrichten lassen: Et quod quis per alium facit, per se ipsum fecisse censetur.

Nachdeme Königinnen und Fürstinnen in dem Fürstlichen Collegio die vota proprio vel tutorio nomine absque Privilegio verführen lassen können; So wird einer Königin von Böhmen cum Privilegio ein solches im Churfürstl. Collegio, forthin auch das Votum activum bey der Kayser-Wahl nicht angesprochen werden könnē, wann Sie gleich das passivum nicht haben kan.

Es ist auch die Sach an sich gantz ohnwidersprechlich, daß, weil mit Böhmen nicht eher, als nach Abgang der Königl. Prinzeßinnen, der Casus vacationis sich zutragen kan, diese deswegen der Wahl-u. Chur-Rechte fähig seyn müsse; Und daß zu einer solchen Zeit, da Böhmen von einer Prinzeßin beherrschet wird, die bey der Cron unstreitig verbleibende Chur Gerechtigkeit der Regentin zustehe. Alles, was in der Goldenen Bull, und sonsten von Männlichen Stamms-Verwandten in Casibus minorennitatis, fatuitatis, oder anderer Verhindernuß verordnet

wird: oder was in dergleichen Zufällen verschiedentlich geschehen, ist auf unsern Casum fœmineæ, wo keine Agnati mehr vorhanden, gar nicht applicable. Dahero man in die Fragen hinein zu gehen, nicht nöthig hat: ob und was in benannten Fällen denen Böhmischen Ständen, oder denen Agnatis, oder denen Vormündern zustehen möge, dahingegen von Cognatis oder Weiblicher Seits abstammenden so betitulten **Chur-mündigen Erb-Folgern Männlichen Geschlechts** in eben dergleichen Fällen, weder in der Goldenen Bull, noch in andern Reichs-Gesetzen etwas geschrieben oder versehen, massen auch der allegirt werden wollende Tit. VII. aureæ Bullæ und dessen §vo IVto, wo von der Folge der erstgebohrnen Männlichen Erben, und währender deren auf 18. Jahr determinirten Minderjährigkeit, von dem Recht, Stimm und Gewalt Ihrer Vormunden gesprochen wird, auf bemelte Cognatos in keinem Stück detorquirt werden kan. Dann gleichwie Kayser Carolus IV. über so viele und vielerley Casus besondere Verordnungen errichtet; So würde Er auch gewißlich über denjenigen, wo eine Königliche Prinzeßin zur Böhmischen Cron und derselben ohnzertrennlich annectirten Chur-Würde gelanget, eine Special-Disposition gemacht haben, wann Er solche Königin, mit minorennibus, fatuis, vel alioquin inhabilibus hätte vergleichen, folglich ihnen auch Vormündere, Verweser oder Vertretter bestellen wollen.

Ad

Ad B. Daß dasjenige, was in dem Titul XXV. à B. von der Männlichen Succession gemeldet, ist auch eines Theils auf die Cron Böhmen extendiret, andern Theils jedoch die Successio fœminea in derselben eingestanden, auch das Churfürstenthum beybehalten: daß die Verwaltung der Chur-Rechten aber abgesondert werden will, ist eine allzufreye und unstatthaffte eigenmächtige licentia interpretandi.

Ad C. & D. Wann zu Decidirung der von dem Chur-Hauß Pfaltz in einer unter dem Nahmen des Acht-Spiegels Anno 1620 publicirten Schrifft aufgeworffenen Frag: Ob eine Prinzeßin, auf welche die Cron Böhmen erblich fallete, für eine Mit-Churfürstin erkannt, oder auch in das Churfürstliche Conclave zu der Wahl eines Römischen Königs, und zur Verwaltung des Erbschenck-Amts zugelassen werden könne? noch kein Exempel bey dem Churfürstlichen Collegio vorhanden: aus welchem Mangel jedannoch die negativa nicht probirt wird; So hat doch ohnwidersprechlich eine Königin, wie ein König von Böhmen, und wie alle übrige Geist- und Weltliche Churfürsten, die ohnbeschränckte Freyheit, bey einer Römischen Königs-Wahl und Crönung nicht eben in Persona, sondern obbemelter-massen, durch Gevollmächtige Gesandtschafft, und respectivè durch ihre Erb-Aemter zu erscheinen, und alles Behörige in- und ausser dem Conclavi besorgen und verrichten zu lassen: gestalten eben solcher Freyheit und unumgänglicher Vertrettung der

öffentlichen functionen halber gedachte Erb-Aemter oder Officiales in der Goldenen Bull vorsichtlich angeordnet, und Tit. XXIX. §. 1. Substituti genennet werden.

Dem Durchlauchtigsten Ertz-Hauß Oesterreich wird folgends mit Ungrund imputiret, daß selbes denen in Böhmen succedirten Prinzeßinnen die Ausübung der Chur- und Wahl-Rechten nie eingestehen wollen: Dann so offt dergleichen Prinzeßinnen Ihren Ehe-Herren die Böhmische Cron abgetretten, ist solches aus puren freyen Willen und vordringender Lieb, mithin gar nicht darumen geschehen, weilen Sie des Regiments nicht fähig gewesen.

Ad E. Daß nach Kayſers Sigismundi an Chur-Brandenburg gegebenen Bescheid keine Prinzeßin eine Chur erben und besitzen könne, ist respectu Sachsen und der übrigen Churfürstenthümer eine Regul, für Böhmen aber, stehet die öffters angedeutete Exceptio.

Ad F. Chur-Braunschweig gehöret ebenfalls unter erstgedachte Regul.

Ad G. Daß Hertzog Albrecht in Bayern währender Minderjährigkeit Churfürstens Maximiliani hinterlassenen Chur-Erbens im Churfürstlichen Collegio auf dem Reichs-Tag das Chur-Bayerische Votum mit Ausschliessung der Churfürstlichen Wittib verführet, hat Ihme, als proximo Agnato, nach der Goldenen Bull gebühret.

Ad H. Wenn der jüngst Glorreicheſt abgelebte Kayſer, nach Kayſers Josephi Tod, Seiner

ner Kayserlichen Frauen Mutter Majest. währendem seinen Aufenthalt in Spanien, die Interims-Regierung der sämtlichen Oesterreichischen Erb-Königreichen übertragen: So hat die natürliche Ordnung mitgebracht, daß Er, als König von Böhmen, für seine zur Kayser-Wahl benannte Gesandtschafft die Vollmacht und Instruction unter eigener Höchster Hand-Unterschrifft selbst fertigen lassen: ob gleich die Kayserl. Frau Mutter, als Interims-Regentin, die vorlauffige Wahl-Erfordernussen durch Schreiben an Ihro Königliche Majestät in Pohlen, als Reichs-Ertz-Marschalln, auch an den Reichs-Erb-Marschalln und die Stadt Franckfurth besorget.

Ad I. Der Casus von der Anna, Königs Wenceslai V. älteren Schwester, und von Henrico Carinthiaco, Ihrem Gemahl, ist erstlich noch vor Errichtung der Goldenen Bull gewesen: Warum aber diese Erb-Tochter, samt Henrico des Königreichs und Churfürstenthums Böhmen aus ihrer eigenen Schuld entsetzet, anmit wegen so verwirrter Umstände zu der Wahl Henrici VIImi Anno 1308. nicht beruffen worden, ist ex historia eben sowohl bekannt, als daß, weilen die 2te Erb-Tochter, Margaretha, und ihr Gemahl Bolislaus, um die Succession in die Königlich- und Chur-Böhmische Würde sich nicht angenommen, die 3te Erb-Tochter Elisabeth, nebst ihrem Gemahl Joanne Luxemburgico, dahin eingetretten, und dieser so fort auch Anno 1314. den Kayser Ludovicum

Bava-

Bavarum würcklich erwählen helffen; womit also nicht gesaget werden kan, daß diese Königin, oder ihre ältere Schwester, und ihre Gemahlen, als unfähig des Exercitii der Chur-Würde geachtet, und derohalben in dem Wahl-Geschäfft præteriret worden seyen. Daß Elisabeth nach ihres Herrn Vaters Kayſers und Königs Sigismundi Tod, als Erbfolgerin und würckliche Königin in Böhmen, um das Kayserliche Wahl-Geschäfft aus freyen Willen sich nicht angenommen, sondern die Vertrettung der Churfürstlichen Stimm und Amts denen Königlich-Böhmischen Reichs-Ständen überlassen, auch ehender nicht, als nach geendigtem Interregno und würcklich erfolgter Kayser-Wahl an ihren Gemahl, Kayser Albertum II. die Böhmische Crone übertragen, solches alles ist aus gantz bekannten politischen Ursachen und Absichten geschehen, und kan als eine voluntaria abstinentia pro illa vice facta Höchstgedachter Königin so wenig, als andern Königlich-Böhmischen Erb-Folgerinnen zu einer nachtheiligen consequenz gezogen werden.

Ad K. Wenn gleich eine Königin von Böhmen ex defectu Voti passivi die Haltung der Wahl-Capitulation zu versprechen nicht nöthig hat, wie andere Weltliche Churfürsten, durch Sich oder Ihre Gesandte auf den Fall thun, wenn die Wahl auf einen unter ihnen fallen solte; So mag deshalben eine solche Königin zu dem Voto activo eben so wenig, als die geistliche Churfürsten untüchtig seyn, oder davon ausgeschlossen werden können.

Ad

Ad L. Wird lediglich, was eben schon gesagt, wiederholet, daß Krafft der guldenen Bull denen Churfürsten, folglich auch einer Königin von Böhmen frey stehe, bey der Wahl und Crönung persönlich zu erscheinen: folglich auf den letztern Fall ihre Wahl- und Crönungs-Functiones durch ihre Gesandtschafften und respective ihre Erb-Aembter verrichten zu lassen: Und ist eine Königin von Böhmen eben aus der vor-, in- und nach der Guldenen Bull zur Böhmischen Cron und ohnabtrennlichen Chur-Würde ihrem Geschlecht specialiter vergünstigten Erb-Folg zu Ertheilung sothaner Mandatorum ohnwidersprechlich berechtiget. Daß einem Mandatario öffters etwas aufgetragen werden könne und müsse, was der Mandans selbsten nicht verrichten kan, findet sich in mehrern Begebenheiten, und lauffet gewißlich nicht wider die ordentliche Rechten, wie dann dergleichen auch wohl gar viel und verschiedentlich hat geschehen müssen, wann des Kaysers Ottonis III. Infantis genannt, Frau Mutter Theovania, nebst dem Herrn Ertz-Bischoffen Willigiso von Mayntz, dann währender Minderjährigkeit Kaysers Henrici IV. dessen Frau Mutter Agnes, die Vormundschafft im Reich vertretten.

Ad M. Das hier allegirte Privilegium Kayſers Rudolphi I. und das Attestat des Churfürstens und Pfaltzgrafens Ruperti, daß Höchstgedachte Cron (Böhmen) die Chur-Würde und Wahl-Recht samt dem Ertz-Schencken-Amt ad instar & similitudinem der andern Churfürsten zu exerciren haben solle, kommet denen

suc-

succedirenden Printzeßinnen auch zu gutem: dann wann Kayser Carl der IV. deme dieses alles nicht unbekannt ware, im Sinn gehabt hätte, denen Weiblichen Descendenten in Böhmen von Ausübung der Chur-Rechten etwas zu entziehen, zu reserviren, oder abzuändern; würde Er solches sonder allem Zweiffel nach seiner Ruhm-würdigsten Ein- und Aufsicht gethan und alsdann wegen Vertrettung des Ertz-Amts eine andere Vorsehung, als in aurea Bulla mit substituirung der Erb-Aemter geschehen, gemacht haben: zumahlen Er, (wie in der ohnpartheyischen Prüfung selbst gemeldet wird) für die Prærogativen und Wurdigkeit dieser Cron sehr besorget gewesen, und eben darum Tit. IV. verordnet: Daß ein König in Böhmen unter denen Churfunsten nicht nur der Erste, sondern auch seine Ertz-Amts-Functionen, unter der aufhabenden Königlichen Cron zu verrichten, keinesweges gehalten seyn solle. Welche Vorrechten denen darvon nicht ausgenommen- oder ausgeschlossenen Weiblichen Erb-Folgerinnen, wie denen Männlichen zu statten kommen müssen; und, wann

Ad N. Ein König oder Königin von Böhmen bey solennen Processionen nach ihrem freyen Willen sich nicht einfinden, so cessiret die Frag von dem Platz, so sie darbey zu nehmen haben.

Gleichwie nun allem diesem nach weder ein Lex expressa, weder die Observanz Ihro Majestät der jetzigen Königin von Ungarn und Böhmen entgegen stehet: und Sie bey ihrer Weiblichen unbeschränckten Succession in Dero

Böh-

Böhmischen Cron- und Chur-Würde vor andern Churen ein grosses zum voraus hat: So streiten auch eben die hier opponirt werden wollende Argumenta hauptsächlich und förderlamst für Sie: daß eben so wenig bey der Anno 1708. am Reich beschehenen Königlich- und Chur-Böhmischen readmission, wo auf den Kayser Joseph, und König Carln von Spanien, der gantze Männlich- und Oesterreichische Stamm beruhet, als auch in der Sanctione pragmatica und bey derselben Anno 1732. (wo es mit Höchstbemelt-Männlichem Stamm schon sehr gefährlich ausgesehen) vom gesamten Reich beschehenen Anerkänntnuß und überkommenen Garantia auf denen bevorgestanden- und nach Göttlichem Willen jüngst erfolgtem gegenwärtigem Fall wegen Ausübung der Chur-Rechten die Fähigkeit einer Königin von Böhmen nicht mit einem eintzigen Wort in Zweiffel gezogen, oder wider ihren Auftrags-Gewalt die mindeste restriction, Ziel oder Maas gestellet worden, welches doch ohnumgänglich hätte geschehen müssen, wann man bey besagtem jetzigen gleichsam mit Handen voraus gegriffenen Casu etwas anders hätte disponiren wollen.

Bey dessen Unterbleibung aber der Schluß gantz richtig und unverneinlich ist, daß die regierende Königin zu Böhmen die auf der Cron Böhmen hafftende Chur- und Wahl-Rechte, wo Sie Ihres Weiblichen Geschlechts halben, solche nicht selbst verrichten, doch gleich allen andern Churfürsten Ihren bevollmächtigten Gesandtschafften, und angesetzten Erb-Amts-

Offi-

Officialen übertragen und überlassen könne.

Da Se. Majestät übrigens in omnibus & per omnia die disposition des Tit. 20. mehrberührter Guldenen Bull zum Grund zu nehmen und vorzulegen haben, Krafft deren §. 1. aller Weltlichen Churfürsten Recht und Stimm „an der Wahl „eines Römischen Königs und nachherigen Kayßern, wie nicht minder die Aemter, Würden und andere Gerechtsame einem jeglichen Chur-Lande ankleben, darmit verknüpffet, „und dergestalt verbunden und vereinigt seynd, „daß solche keinem andern zu Theil werden möge, als demjenigen, welcher dergleichen Churfürstenthum selbsten mit Land, Mannschafft, „Lehenschafft, Herrschafft und dessen Zugehör „insgesamt besitzet, wormit auch Ihro Majestät „die Königin als *privilegirt*- und *qualificirte* Besitzerin der Königlich-Böhmischen Chur-„Lande / wie ein jeder Besitzer, des Rechts, „Stimme, Amts und Würde, und was darzu gehöret, sich ruhig und frey bedienen mag: auch „Sie, u. sonst niemand von andern Churfürsten „zur Wahl und allen andern Handlungen, welche „Ihnen zu des H. R. Reichs Ehren und Bestem „obliegen, jederzeit aufgenommen, und ohne irgends jemands Einrede, gelassen: auch besag §. „2. von erst erwehnten Stücken keines vom andern, weil beede ohnzertrennlich, getheilet, oder „auf eine Zeit von einander gerissen, weder in „noch ausserhalb Gerichts abgesondert, in Anspruch genommen oder erhalten, oder auch durch „Urthel und Recht getheilet, oder auch jemand, „der auf eines allein Anspruch thun wolte, „gehöret werden solle ꝛc. CON-

CONSTANTINI MODREVII POLONI, DE MATURANDA ELECTIONE IMPERATORIS, ADMONITIO AD GERMANOS.

Q. B. V.

SAxònum oſor, & patria exul, per aliquot annos apud Belgas commoratus ſum, ubi nativam libertatem vivendi Polonicam, cum licentia dicendi quæ velim, conjunxi & commode exornavi; inde, ut beneficiis Regis mei STANISLAI aliquantis per revocillarer, & pinguedinis vitium, quod aëris Belgici craſſitie contraxeram, paullatim lenitate cœli & humanitate civium temperarem, in Lotharingiam me contuli, ibique officio publico præfectus res Germanicas paullo penitius cognoſcere & propriis quaſi manibus contrectare cœpi, easque Polonicis rebus ſimillimas deprehendi, inprimis hoc noſtro ſeculo, quo formam regiminis induximus Germanici Imperii haud abſimilem, quæ cum libertate electionis aliquid participat de ſucceſſione; utrubique ſane conſilia Barrometris noſtris fere æqualia eſſe viſa ſunt, quæ hoc anno, quo hæc ſcripſimus, nunquam conveniunt cum tempeſtate, quam deſignant. Apud veteres, dilatandi imperii ſtudioſos, diu diſputatum fuit, vine corporis an virtute animi publicæ res magis procederent? In comitiis Ratisbonenſibus & ubique fere in Germania, ubi penitus exu-

exulat propugnandi Imperii ſtudium, his noſtris diebus tantum de eo certamen fuit, vine vaſti iſtius corporis Germanici, an auſpiciis & conſiliis citius res civiles & ipſum Imperium collaberentur? Sic enim ego interpretor. Nam diſputatum fuit: an, extincta domo Auſtriaca in prole maſculina, fas ſit & e re Germaniæ futurum, novum eligere Imperatorem? an proficiat potius forma regiminis ſyſtematica æqualis & omnimoda, ſublatis etiam ſupremis Imperii dicaſteriis, ſi hæc forma dicenda ſit, qualis apud nos eſt, nullo exiſtente rege, cum libertas Polonica eſt apud ſolos Magnates, quorum tunc imprimis mancipia ſunt reliqui ex priſca nobilitate cives, ipſi vero Magnates diſſidiis & contentionibus inter ſe digladiuntur. Nec mirum eſt, fuiſſe Germaniæ Proceres eorumque Conſiliarios, qui hoc ſiſtema defenderunt & rebus Germaniæ convenientiſſimum eſſe propugnarunt, quia e re ipſorum viſum fuit, tam vaſtum corpus quantocyus collabaſcere, ut ex ruinis ejus ipſi ſoli diteſcerent & augerentur, minores vero aut minus potentes Status ipſis in prædam cederent, ut apud nos nobiles Polonici regni cives, qui votum habent in commitiis, ea arte facti ſunt Magnatum clientuli & ſervi. Eo præparata fuere conſilia eorum & magna arte conteſta auſpicia, quæ ſcriptis publicis eo fere reducebantur: Principes non obligari debitis ſuorum anteceſſorum, nec implicari eorum fide, aut factis renunciationibus teneri, quin jura principatus eſſe inalienabilia, nec præſcriptioni aut temporis diuturnitati obnoxia, ea ferme ratione, ut THOMAS

LANSIUS, in *Oratione contra Polonos*, de fide publica apud nos dubitat, an unquam eam intellexerint Poloni, quam quoties eam perdiderint. Idem olim Franciſcus II. Galliæ rex Heluetis, contracta a patre Henrico II. debita repoſcentibus, anno 1559. legitur reſpondiſſe: *publicis regni ſanctionibus cautum eſſe, & moribus etiam receptum, ne reges Galliæ ullis anteceſſorum ſuorum pactis abſtringantur, niſi illis, quæ coronæ proficua ſunt aut opportuna.* Quod TRAIANUS BOCCALINUS ſic extulit: mercatorum eſſe, non Principum, fidem liberare, ne male audiant; h. e. fumum vendere privatis interdictam, ſolorum regum aut principum eſſe mercaturam. Impii vero Statiſtæ omnes aſſerere nunquam erubuerunt, poſſe Principes ſine famæ imminutione, quæ quidem in privatis infamiæ pœna eſt, ſi cauſa imperii id expoſcat, fidem fallere, pacta conventa illudere, aut, ſi manis, omnia humanæ ſocietatis & cognationis vincula diſrumpere, & quæ ſunt alia ab orco revocata HOBBII, SPINOSÆ aliorumque veſana deliramenta, quæ hoc noſtro ſeculo, quod dolendum eſt maxime, & quidem in ipſa media Germania, quæ probitatis & fidelitatis Germanicæ centrum eſſe debebat, velut arcana quædam ſublimioris prudentiæ civilis præcepta, publice propoſita & ventilata eſſe percepimus. Nec valde felici Minerva aliquem natum eſſe oportuit, ut perſpicere quiverit, quorſum hæc omnia tenderent. Inſtabat mors Imperatoris, &, rege Romanorum nullo, Imperium futurum erat viduatum. Quo turbulento ejus ſtatu conveniens viſum fuit, velut in

in turbita aqua piſcari, aut in prædam ire, illis, qui potentia ſua freti, nullis legibus conſtringi & aliena appetere cupiunt. Nam veſanis his principiis facile eſt, ex incertæ antiquitatis monumentis, inanes quasdam & convictas ſuperſtruare prætentiones, easque, roboratas firmamento militari, præſtolari & in perniciem aliorum Statuum, maxime infirmiorum, vertere & ſumma imis in Imperio miſcere, Neque eos diu ſpes vana fefellit aut in ſuſpenſo tenuit. Inſecuta eſt mors Imperatoris, & ipſi, dum Vindobonæ adhuc funeralia præparabantur & omnia mœrore conturbata erant ipſas provincias Auſtriacas hereditarias armis aggrediuntur & milite nudatas occupant, hujusque tam nefandi facinoris ſui non alias fere cauſas juſtificas allegare aut prætexere poſſunt, quam illa, quæ modo recitavimus, ab orco revocata impietatis principia, quibus jungunt prætenſiones quasdam, ut per ſe inanes, ita vel ſæpius quoque pactis & ſolenniſſimis renunciationibus evacuatas, eliſas & aboletas. Qui de facto procedunt, cum iis jure experiri non licet; alias facile & majori cum fundamento ipſis regeri poſſet fidem publicam minus tutam videri, quod Principes eam impune violare poſſint, in ſe ſane inanem non eſſe; quin pacta, ſi quæ inter homines ineuntur, illa ſancte obſervanda eſſe ſociabilem hominis naturam efflagitare. Nam, ut FLORENTINUS JCtus pulchre loquitur *cum inter nos cognationem quandam natura inſtituerit, conſequens eſt, hominem homini inſidiari nefas eſſe.* Et CICERO: *Hoc natura præſcribit*, inquit, *ut homo homini, quicum-*

cunque sit, ob eam ipsam causam, quod is homo sit, consultum velit. Istam cognationem non tantum Sacra Oracula & Christianæ veritatis doctores, LACTANTIUS, AUGUSTINUS, LEO, sed & EPICTETUS, SENECA, ANTONINUS Imperator, PLATO etiam & CICERO toto *officiorum* opere, ut & *L. 1. de LL.* & passim, ARISTOTELES & infiniti alii omnium Gentium omoiumque ætatum Philosophi commendarunt & sedulo inculcarunt adstruxeruntque fulius H. GROTIUS, SAM. PUFENDORFFIUS aliique Jurisprudentiæ naturalis & divinæ Antistites & statuminatores, quibus aperta fronte contradicunt nostri Stadistæ cum suis noviter recoctis impietatis principiis. Sane nulla re magis insidiari alter alteri potest, quam fidem fallendo; & nihil ad irritandos & in discordiam conjiciendos homines efficacius deprehenditur, quam si quis ab altero, quem cordatum & bonum virum credidit, ludibrio habeatur. Nisi igitur pacta servandi necessitas incumberet generi mortalium, & inprimis ejus rectoribus, consequeretur necesse est, ut diremta pace & sublatis fœderibus, *omnes inter se aeternabella gerant*, quod JUSTINIANI Augusti Legati ad Chosroen olim dicebant *Bella autem sine fine hanc vim habent, ut homines perpetua teneant sua natura extorres.* Fide enim, quæ ex pactis contractibusque nascitur, non tantum respl. quælibet continetur, ut CICERO dicit, sed & major illa Gentium societas.

Hac sine non tellus pacem, non aequora norunt.

Hac

Hac abrogata omnem humanam societatem tolli gravissima. App. Claudius Crassus dicit apud LIVIUM *in Oratione ad Quirites.*

Quod vero ad prætensiones attinet, quas principiis impietatis suæ superstruunt nostri Statistæ in Germania, tam lubricis & infirmis innituntur rationibus, ut stomachum moveant æquis lectoribus, harum rerum peritis. Nam infimorum etiam subselliorum tyrones, & qui vel fugitivo oculo compendium aliquod Juris publici Germanici inspexerunt, non ignorant, qualis sit conditio Principum Silesiacorum, eos sc. & fuisse olim, & adhuc esse hodie Superioritati territoriali, aut imperio civili, Bohemiæ regum attemperatos, adeoque non liberos, non independentes, sed, quales sunt & alii Status provinciales Silesiaci, subjectos, collectis & aliis muneribus civilibus obnoxios. Fac igitur, Principes illos Silesiacos olim pacta successoria cum Marggraviis Brandenburgicis iniisse, & quidem cum consensu Regum Bohemiæ, eaque etiamnum hodie valida esse, subibit sane in eorum locum Rex Borussiæ, sed subibit etiam simul eorum conditionem, imperio civili Bohemiæ regum attemperatam, quia, ut JCti loquuntur, successor non potest esse melioris conditionis, quam auctor ejus, a quo causam habet, nec adeo fas est Brandenburgicis, in ipsa Silesia sibi arrogare jura territorialia, nedum jus belli convertere in proprium suum dominium directum & territorialem, quo ipso facto excidit eorum Rex omni jure, quod habere poterat in

Sileſiam ex antiquis pactis ſucceſſoriis, & Reginæ Bohemiæ fas eſt, pro ea qua pollet poteſtate, Eum non tantum tota Sileſia ejicere, ſed jus legitimi belli etiam extendere usque ad legitimos fines ſuæ ſecuritatis. Sic juſte factum facto opponeretur, cum copioſa profuſione ſanguinis humani. Verum hoc modo non ſolum everteretur tota Sileſia, ſed & materia ſuffunderetur, in flammas eruptura, per quas etiam vicinæ provinciæ & vel totum Imperium facile corripi poſſent. Quod ne fiat, de aliis mediis lenioribus cogitandum. Inter Proceres Europæ, qui in Syſtemate vivunt libero & æquali, quosque ſola potentia diſtinguit, provide & magna induſtria excogitatum, & in praxin quoque deductum eſt noſtro ſeculo admirabile illud inſtitutum æquilibrii Europæ, vi cujus præpotentia unius, ubi limites & terminos ſervare neglexit, reliquorum omnium, aut ſaltem plurimorum, quorum maxime intereſt, oppoſitu & intercurſu cœrcetur, eoque omnes in ſuo ſtatu conſervantur. Germania vero veſtra, o Cives Germani! hoc tempore interregni, intuitu ſpecialium ſuarum rerumpubl. etiam vivit in Syſtemate æquali Statuum, quorum potentiores ſunt alii, alii minus potentes. Ne igitur potentiorum aliquis minus potentes opprimat, & jugum eis, injiciat non facile iterum diſcutiendum, reliqui omnes, interque eos inprimis Venerabiles Imperii Proviſores, imitentur hoc inſtitutum Gentium Europæ, & juſtum æquilibrium ipſi conjunctis viribus opponant, donec Proceres Europæ, cujus Germania non infima

ma pars eſt, ad auxilium accurrant, iidemque, una cum reliquis Imperii Statibus omnibus, turbatori terminos ponant; & Electores de maturanda electione admoneant, excluſo etiam, ſi aliter fieri nequeat, publicæ quietis turbatore, ut tandem infelix interregnum & Syſtema Imperii æquale, electo novo capite; cum ſtatu ejus priſtino, civili & ordinato commutetur, eoque modo excreſcens unius vel plurium potentia iterum remediis legalibus ad æquilibrium vel in ordinem reduci queat. Vos vero Principes Electores non diu ſuſpenſos teneat perſona folio Imperiali a Vobis præficienda. Præter virtutes & merita in A. B. ad Candidatum Imperii requiſita, ante omnia reſpiciendum ad divitias & potentiam, tanto faſtigio dignam, quæ cauſa fuit, quod ex Auguſtiſſima Auſtriacorum familia, jam inde a Rudolpho I. provida Electorum cura, XVI. Imperatores electi fuerint, qui omnes Imperio digniſſime & utiliter præfuerunt. Potentiam autem Imperatoris Germanici tantam eſſe oportet, ut ante omnia Imperium verſus Orientem ab irruptionibus Turcarum ſecurum reddere, tum Imperii jura in Italia defendere, & verſus Occidentem, ſaltim in caſu improviſæ neceſſitatis, nudatos Germaniæ fines propriis ſuis copiis tegere queat, quod in ultimo bello contra Gallos fere ſolus glorioſiſſimæ memoriæ Imperator Carolus VI, magno Germaniæ bono, ad ſtuporem Gentium præſtitit. Jam circumſpicite Principes Electores, an inter tot tantosque Proceres Imperii, Coronæ Germanicæ Candidatos, alioquin di-

gnissimos, hodie sit alius, cui hæ qualitates omnes majori jure inhæreant, quam Sereniſſimo Duci Lotharingiæ & magno Duci Hetruriæ, FRANCISCO, qui per Conthoralem MARIAM THERESIAM liberos eſt relicturus, omnium terrarum Auſtriacarum ex aſſe heredes, per quos ſolium Imperiale condigne impleri ſimul & æquilibrium Europæ conſervari queat. Perpendite ſedulo Germani! merita utriusque domus, Auſtriacæ & Lotharingicæ, in patriam veſtram. Auſtria jam ultra tria ſecula faſces Imperii geſſit, & nunquam genuit tyrannos, qui Status Imperii opprimere, &, ne juſtis quidem ex prætenſionibus, libertati eorum inſidiari voluerint; quin potius eam auxit & majoribus quotidie privilegiis condecoravit. Pervoluite hiſtoriarum monumenta, ex iisque contendite ſtatum Procerum Veſtrorum, qualis ante hæc tempora, etiam adhuc ſub Saxonicis & Suevicis Imperatoribus, fuit, cum augmento illo libertatis, quod ſub Auſtriacis Imperatoribus ipſis acceſſit, & ultimis demum temporibus ad faſtigium ſummæ propemodum poteſtatis perductum eſt. Auſtria pacis & concordiæ amans, & ab omni ambitione atque alieni invadendi cupitate aliena, imo ſuarum rerum pene negligens, Statuum Imperii utilitatibus proſpexit, & fidem datam nunquam fefellit, ſed ſemper, etiam cum diminutione ſuæ poteſtatis, caſte ſervavit. Exulat ibi impia illa & in perniciem humani generis omnisque ſocietatis civilis excogitata HOBBII, SPINOSÆ alorumque ſententia, jura ſummi Imperii eſſe inalienabilia, nec præſcrip-

ſcriptionibus obnoxia: Principes non obligari debitis ſuorum anteceſſorum, nec implicari eorum fide, nec factis renunciationibus teneri. Alioquin nec occaſio nec potentia Auſtriacos deſtituiſſet, quibus Status Imperii ad priſtinam ſubjectionem reductura fuiſſet. Minus tuta dicitur fides publica, quod Principes eam impune violare poſſint: Auſtriacorum tuta fides eſt, quod nolint, & deteſtati ſint ſemper verbis & factis inexplebilem propugnandi Imperii cupiditatem, calliditate & colore religionis ac fidei prætextam. Sereniſſimi vero Lotharingiæ Duces & generis proſapia & meritis in Germaniam adeo clari ſunt, ut ipſi merito inter primarios diadematis Imperatorii Candidatos reputandi ſint, etiamſi cum Auſtriacis matrimonio juncti non eſſent. Jam ubi MARIÆ THERESIÆ felici matrimonio junctus eſt FRANCISCUS, is ſolus digniſſimus habendus, cui faſces Imperii committantur. Non repetam hic veteris hiſtoriæ glorioſa veſtigia, quibus recenſendis hæc brevis charta non ſufficit. Perluſtrate tantum recentiora tempora, ô Germani! & vel ſolam hiſtoriam CAROLI LEOPOLDI mecum recolite, qui poſt venditam a Patruo, Carolo, Galliarum Regi Lotharingiam, ne contractum ſubſcribere cogeretur, Pariſiis clam & citato curſu diſceſſit, ſpretisque omnibus, in ſpeciem quidem opimis, a Rege ſibi oblatis conditionibus, exiſium honeſtum obſequio, ſe indigno, & apud poſteros excuſationem nullam habituro prætulit. Ex eoque tempore Cæſari & Germaniæ ſtudium omne addixit, eidemque fidei

& fortitudinis ſuæ clariſſima documenta, in oculis Gentium & totius Europæ, dedit, quibus affinitatem ejus Imperatoris, militiæ ſupremam præfecturam aliaque ſumma dignitatis faſtigia promeruit, ac novis quotidie factis heroicis, qualia nulla ætus vidit, quæque brevibus hiſce chartis exprimi nulla ratione poſſunt, nunquam intermorituram gloriam poſt ſe reliquit. Ejus nepotem FRANCISCUM eligiti Imperatorem Principes Electores. Et Vos reliqui Principes ac Status Imperii nullum alium Vobis obtrudi patiamini. Vobis omnibus, ex antiquo inſtituto, competit jus *nominandi & prætaxandi* Imperatoris, quo jure hactenus tam lepide abuſi ſunt noſtrorum temporum hiſtriones Germanici. Sane a negotio electionis non vos adeo alienos eſſe decet, ut perinde Vobis eſſe oporteat, an & qualis Vobis præficiendus ſit Imperator. Abſit. Etiam res veſtra hic agitur. Jure *nominandi & prætaxandi* uſi non eſtis, quamdiu Electores libertatem eligendi ad ſolam domum Auſtriacam reſtinxerunt, omnium Imperii Statuum & Principum, in iisque inprimis Appanagiatorum, providam matrem & præſidium certiſſimum. Nunc ubi ab Ea recedendum putant alii, reviviſcit jus *prætaxandi*, quod nullis Imperii legibus abrogatum eſt. Adeoque veſtrum eſt, invigilare hoc inprimis tempore juribus veſtris, & deliberare, quid facto opus ſit. Ante omnia autem cavetote, ne forma Imperii Vobis inſciis aut ignorantibus mutetur, aut ſuprema Imperii dicaſteria aboleantur. Hæc ſane totum Imperium concernunt, nec adeo a ſolo arbitrio Electorum

rum dependent. In hac Palladii Germanici cuſtodia libertas veſtra fita eſt. Per eam, una cum legum ſacrarum morumque antiquorum reverentia, concordia ſarciri, juſtitia reparari, lites minui & reipublicæ Germanice felicitas ſtabiliri augerique poteſt. Ferunt PHILIPPUM DECIUM JCtum, poſtquam juris utriusque Profeſſionem Piſis, Senis, Florentiæ, Patavii, Ticini & Avarici Biturigum, ad annos ſexaginta quinque ſuſtinuerat, tandem ſic emareuiſſe ſenectute, ingenio ejus velut contabeſcente, ut nullius legis aut paragraphi ex jure Romano recordaretur amplius, & difficulter quicquam latine proloqui poſſet: atque ea cauſa, ut JOANNI CORASIO, anno Chriſti cIↃ IↃ xxxvI in Senenſi Academia Doctoratus inſignia, debita & conſueta ſolennitate, conferret, alium quendam e collegis prodire oportuerit, qui verba ſolita pronunciaret. Pariter etiam *Franciſco Barbaro* in extrema & decrepita ſenectute litterarum Græcarum obrepſit oblivio, in quibus tamen antea excelluerat, uti & *Georgio Trapezuntino* ſub vitæ finem utriusque linguæ, tum Græcæ tum Latinæ, ſcientia penitus excidit. Et olim *Meſſala Corvinus*, orator, tantum memoriæ detrimentum paſſus eſt, ut etiam nominis ſui oblitus fuerit. O germana ſoror Poloniæ meæ Germania! ne Te capiat in ſenectute tua tanta oblivio, ut nomen Germanicum libertatemque, venitus illud Styticum Germanumque bonum, amiſiſſe penitus, ut memoriam rerum præteritarum ſimul & providentiam omnem futuri perdidiſſe videaris. Inſtant tibi tempora turbulenta, quæ jus manuarium reducunt, qualia

fuerint

fuerint olim ſub Henricis & Fridericis, inque magno interregno, quod Friderici II. tempora inſecutum eſt. Neque ſenio ita contabaſce, ut ipſa tibi nihil opis amplius adferre queas, periculoſiſſimis temporibus hiſce, quibus capite deſtituta es. Tibi adhuc vires ſuperſunt, ſunt validi, ſortes & providi cives & Status Imperii Tui. Hi nominis Germanici non immemores ad auxilium properabunt, & libertatem Germanicam, in capite & in membris, conjunctis viribus tuebuntur. Probent & exteris documento ſint, fidem, qua ante Germanos olim nullos mortalium fuiſſe TACITUS teſtis eſt, nec hodie exulaſſe. Germani eſtis, h. e. toti viri. O mei Germani! Cogitate, agi nunc de amittendo Imperio occidentali, quod ſumma virtute CAROLI M. primitus, ut & poſtea ſucceſſorum, inprimis OTTONIS M. felicitate, cum repl. veſtra conjunctum eſt, atque in eam Imperii Romano-Germanici formam, tot ſecula jam laudatiſſime perdurantem, coaluit, ut nullum robuſtius corpus aut hodie ſit, aut olim fuiſſe homines meminerint. Hanc Imperii Majeſtatem conſervate. Germani eſtis, quos *ſcutum reliquiſſe, enorme flagitium, Principi virtute vinci, turpe, turpe comitatui, virtutem Principis non adaquare: infame vero in omnem vitam ac probroſum, ſuperſtitem Principi ſuo ex acie receſſiſſe, illum defendere, tueri ſua quoque fortia facta gloria ejus aſſignare, præcipuum ſacramentum.*

An

An die Crayß-ausſchreibende Stände des Reichs, von dem Grafen von Seckendorff, als Commandanten der Reichs-Veſtung Philippsburg, de dato 29ten April 1741. Mut. Mut.

EW. ꝛc. werden aus der beygeſchloſſenen wahrhafften Relation von der Beſchaffenheit der hieſigen Gräntz-Veſtung gnädigſt erkennen, in was vor betrübtem Zuſtand ſich alles allda findet. Ob ſchon mir biß nun zu alle erſinnliche Mühe gegeben, um dem-in der Reichs-Caſſa zu Regenſpurg annoch vorräthigen Reſt an baaren Geldern zu erhalten, um wenigſtens den Platz aus der Gefahr von Surpriſen zu ſetzen: So iſt doch bis dieſe Stunde kein Creutzer eingelauffen, dahero an dieſämtliche Herren Chur- und Crayß-ausſchreibende Fürſten unter dem heutigen dato meine erſtere unterthänigſt-und gehorſamſte Bitte wiederhohle, Ew. ꝛc. aber demüthigſt erſuche, ſelbige durch Dero kräfftigſte Beyſtimme zu unterſtützen, damit durch eine gnädigſte Reſolution und würcklichen Effect baldigſt conſoliret werde, maſſen bey der Verſäumniß dem Heil. Röm. Reich ein unwiederbringlicher Schade zuwächſet; Ich aber hierbey nichts ſuche, als mich auſſer aller Verantwortung zu ſetzen, mit unſterblicher Devotion und Ergebenheit aber verharre. ꝛc.

Pflicht-

Pflicht-mäßige Relation von dermahliger Beschaffenheit der dem Heil. Röm. Reich zugehörigen Vestung Philippsburg.

DJe Fortification von Philippsburg bestehet so wohl in aufgeworffenen- und guten Theils ausgemauerten Werckern, also vornemlich in natürlich- und durch Graben, Schleussen und Dämen gemachten Innundationen und Morästen.

An denen aufgeworffenen und zum Theil vor 100. und mehr Jahren gemachten Werckern ist Anno 1733. eine grosse Verbesserung geschehen, jedoch hat der vom gesamten Reich dahmahlen approbirte Plan nicht völlig können zum Stande kommen, weilen eines Theils durch den bald darauf ausgebrochenen Krieg die Zeit solches zu bewerckstelligen nicht zugelassen, theils aber an denen darzu verwilligten Römer-Monathen sich noch ein grosser Ausstand und folglich ein Abgang an dem zum Vestungs-Bau ausgerechneten Fundo geäussert. Anno 1734. hat die Cron Franckreich die Vestung mit mehr als 100. Canonen und etlichen 50. Mortiers attaquirt und dergestalt beschossen, daß man währender Belagerung 180000. Canonen-Kugeln und 23000. Bomben, so herein geworffen worden, gezehlet, wordurch die Vestung als leicht zu ermessen übel zugerichtet und die ohnedem wenige und schlechte Gebäude in der Stadt gäntz-

gäntzlich ruinirt worden. Nach der Ubergab hat zwar die Cron Franckreich die in dem Ravelin und Cronen-Werck gelegten Brechen wieder einiger massen reparirt und zum Theil aufmauern, auch die Wercke und Contrescarpes ausbessern lassen, es ist aber keines mit solcher Standhafftigkeit geschehen als die Wichtigkeit der Sache solches erfordert wie dann ein Theil von der im Hornwerck gelegten Breche nur mit Fachinen ausgemachet, dessen Einfall zu besorgen, wo nicht baldigst hierinnen eine Vorsehung geschiehet. Die Haupt-Bastionen vornehmlich die so an der Seite liegen, wo die Attaque in der letztern Belagerung geschehen, sind sehr beschädiget, das Arsenal und verschiedene Casernen auch andere Magazins in die Asche geleget, und die unentbehrlichen Wohnungen zu Unterbringung der vor das Militare gehörige Personen sind auf eine solche Art eingegangen, daß man Mühe hat, den zwar in wenig Menschen bestehenden groß- und kleinen-zur Vestung gehörigen Staab zu logiren, die Brücken, ohne welche in die Stadt und Vestung nicht zu kommen, sind allesamt schadhafft, und die an der Rhein-Seite vor dem Weissen-Thor liegende ist durch die im Früh-Jahr geschehene Ergiessung des Rhein-Strohms dergestalt verfallen, daß man nicht hat zu Fuß auskommen, bereits aber etlichen Monathen weder zu Pferd, noch weniger mit Wägen darüber paßiren können.

Die Haupt-Gräben sind von der Seite des Rothen-Thors dergestalt verschleimet und aus-

getrocknet, daß man an verschiedenen Orten ohngehindert durchkommen kan, wie dann auch die Soldaten, so sich von denen Bastions und dem Wall bißhero eine ziemliche Anzahl hinunter gelassen, ohne weitere Findung desertirt und davon gelauffen seynd.

Der gröste Theil von Aussen-Werckern ist zwar so viel die gemauerte Wercker anbetrifft, noch in ziemlichem Stand, hingegen, da wegen Schwäche der Besatzung, welche in dienstbahren und undienbahren kaum 400. Mann ausmachet, die äusserste Posten nicht zureichend können besetzet werden; So sind viele 1000. Pallisaden und eine Menge von Barrieres und Gattern ausgerissen und weggetragen und über das Glacis Contrescarpe viele Wege gemacht, und dadurch auf eine solche Art alles ausser Defentions-Stand gesetzet worden, daß Zeit-Kosten erfordert werden, solches herzustellen. Was die Inundation anbelangt, so ist von allen Zeiten her bekannt, daß die gröste Force hierinnen von dieser Gräntz- und Reichs-Vestung bestehet, sie könte auch in der That noch mehrers verstärcket und einem Feind, auch diejenige Attaque, welche bey der letzten Belagerung geführet worden, difficil gemacht werden, wo man die Mittel darzu hergeben und von Reichs-wegen diejenigen Hindernussen aus dem Weg raumen wolte, welche seit einigen Jahren an verschiedenen Orten durch Machung einiger sonst nicht gewöhnlich-gewesenen Dämen, und Erhöhung des Terrains sich hervor gethan, als wordurch die

die ehedessen und noch zur Zeit des Herrn General-Feld-Marschalls von Tünchen sich befundenen Uberschwemmungen ziemlich geschwächet und vermindert worden; Ausser denen Morästen mit welchen diejenigen von Philippsburg von der Rhein-Seite her, mit ihrer natürlichen Laage umgeben, so ist vornehmlich der Bruchsaaler-Bach, die Pfingst, der Land- und andere kleine Gräben, so den gröstten Theil der Inundation vor die Vestung zu Wege bringen, der Zufluß aber davon muß ohngehindert und die dißfalls gemachte Schleussen und Dämе so die Wasser halten, auch bey Friedens-Zeiten wohl conserviret werden, so man anderst bey instehenden Kriegs in Zeit von etlichen Tagen die Vestung dergestalt unter Wasser setzen will, daß einem Feind solche zu attaquiren schwer fallen solle. Der Bruchsaaler-Bach ist ausser dem Nutzen welchen die Inundation davon hat, auch deswegen unentbehrlich, weil selbiger in der Stadt und Garnison das beste Trinck- und Koch-Wasser gibt, und weil dieser Fluß seit einigen Jahren, durch die Haupt-Gräben geführet wird und die morastigen Wasser erfrischet, so spieret man, nach Aussag derer Medicorum augenscheinlich, daß die Ungesundheit des Platzes sich um ein merckliches vermindert.

Es ist aber der Canal, so bey denen Aussen-Werckern, dieser Fluß empfänget, von blossem Holtz und Brettern eingefasset, und weilen daran seit vielen Jahren keine Besserung und Auskiesserung geschehen; So ist dessen

gantzer Verfall nicht zum Nachtheil der Inundation, sondern vornehmlich: daß gemelter massen die Stadt-Garnison, also dann ohne gutes und zureichendes Wasser sich findet, ehestens zu beförchten.

Die Pfingst wurde durch eine Schleussen ohnweit Graben, welcher Orth dem Hochfürstlichen Hauß Durlach angehöret und bey zwey Stund von hier gelegen ist, in die Moraste mit grossem Nutzen geleitet, der General-Feld-Marschall Graf von Thüngen, hat diesen Bach Anno 1698. durch einen Canal von 1950. Ruthen lang, und eine Ruthen breit, biß in die Inundation mit ziemlichen Kosten des gesammten Reichs geführet. Dahero dieser Canal biß diese Stunde den Nahmen von Thüngischen Graben führet; Es hat sich aber bey dermahliger Visitation gefunden, daß zwar die ohnweit des Dorffs Graben gemachte Haupt-Schleusse (auser, daß die Schutz-Bretter und darzu gehörige Eisen und Ketten bey deren letztern Belagerung vom Feind damahlen weggenommen, und biß diese Stunde nicht wieder angeschaffet worden) annoch im Stand, allein es ist das Gieß-Brett, wo die Wasser überfallen und verstopft, daß kein Tropfen Wasser schon viele Zeit mehr herein gehen können, und zwischen Neudorff und dem Durlachischen Dorff, Graben, die über dem Thüngischen Graben gewesene höltzerne Brücken nicht allein weggenommen sondern auch, um von einem Orth zum andern zu paßiren, ein Durchschnitt gemacht

macht worden, so ist der Canal von der Schleusse anher einwärts gegen die Vestung etliche 1000. Schritt lang gäntzlich und auch durch die umgefallene längst dem Graben gefallene Bäum und Büsche auf eine solche Arth verfallen, daß wo selbiger nicht ohne Anstand ausgeführet, und die Brücke wiederum gemachet wird, die Inundation, welche durch diesen Graben den meisten und fast eintzigen Zugang gehabt völlig in kurtzem austrocknen dörffte, zumahl der Landmann, um das Terrain theils zum Acker, theils zur Weide zu Nutzen den Morast erhöhet, die Wasser abgrabet und also verdämmet, daß an Orthen, wo vor 20. und mehr Jahren nichts als Sumpf und Morast gewesen, dermahlen etliche 100. Morgen angebauete Aecker und Wiesen sich finden, welche einem Feind die Aproche zuführen und Vestung zu attaquiren, die schönste Gelegenheit geben, würde solchem Unheil nicht baldigst abgeholffen, und man wolte hernach von dieser Seite die Vestung dennoch in erforderlichen Wehr-Stand setzen, so müssen in der Gegend, wo sonst Morast gewesen nunmehro aber fester Boden ist, erdene und gemauerte Wercke angeleget werden, welche mehr als ein 100000. fl. kosten dörfften, an statt, daß wann man dermahlen es bald wieder in den alten Stand mit denen Inundationen, gleich es von undencklichen Jahren gewesen setzet, es mit 20. ad 30000. fl. zu wege bringen und anbey 1000. und mehr Mann an der Besatzung erspahren kan, welcher b:-

kannter massen nach der Anzahl derer zu besetzenden Aussenwerckern; hingegen wenn Inundationen gemacht, menagiret wird; Mit dem Land und andern kleinen Gräben, so von Rüssenheim Krantenheim in die Inundationes gefallen hat es fast gleiche Beschaffenheit.

Es hat sich bey eingenommenem Augenschein geäussert, daß der Landmann sogar die Steinerne Schleussen heraus gerissen und zum eigennützigen Gebrauch weggenommen, anbey viele Damme und der Inundation schädliche Durchschnitte gemacht, und das Terrain also erhöhet, daß auf dieser Seite Erde und harter Boden sich nunmehro findet, um gegen die Vestung allda jetzo eine Attaque zu führen, wo in vorigen Zeiten und auch noch bey der letzten Belagerung wegen Wasser und Moraſt der Vestung nicht beyzukommen war, wie dann des sogenannten in dieser Gegend liegende Mängische Hornwerck dermahlen so bloß lieget, daß man trockenen Fusses biß an den Graben daran kommen, und durch dessen Wegnehmung in wenig Tägen der Vestung sich bemeistern kan.

Dieses ist der wahre Zustand darinnen sich diese Gräntz-Festung dermahlen befindet, und wo man nicht baldest die Hand an die Reparatur leget, und denen Inconvenientien abhülfft, so sich anbey hervor thun; so würde man zum Schaden und Nachtheil des gesamten H. R. Reichs mit 4. fachen

fachen Kosten dasjenige nicht bewürcken, was dermahlen mit ein paar Römer-Monathen, so viel die Fortification betrifft, geschehen könte; dabey noch zu erinnern, daß man auch Sorge zu tragen, damit der Rhein-Strohm denen Vestungs-Werckern nicht mehr so viel Schaden thun mögte, gleich vornehmlich in verwichenem Winter und noch jüngst geschehen, da solche biß in die Haupt-Graben gedrungen, und die zwar ohnedem schon schadhafft gewesene Brücken völlig ruiniret, welches alles mit geringen Kosten verhindert werden kan, wenn man die vor etlichen Jahren längst dem Rhein angefangene Façade im Stande erhält, was die zu Beschützung einer Vestung erforderliche Requisita anbelanget, so gehet Generaliter hierbey alles ab, was zu einer tapfern Gegenwehr nöthig, die Garnision befindet sich dermahlen dienst- und ausser dienstbarer Mannschafft, gleich ob schon angezeiget 400. Mann starck, hingegen wenn man nur einiger massen gegen alle Surprisen will verwahret seyn, müssen wenigstens 300. Mann unter dem Gewehr und also eine Besatzung von 900. Mann seyn, von Artillerie (davon zwar der gröste Theil nach denen Inventariis Weyl. Ihrer Röm. Kayserl. Majest. eigenthümlich zugehöret) ist zwar ein Vorrath von 79. Metallenen und 12. Eisernen Stücken, ingleichem 24. Mörsner vorhanden, es sind aber die meisten von der letztern Belagerung her schadhafft und kaum 6. Tüchtige zum Gebrauch vorhanden, dabey die Bohlen zur Bet-

tung auf allen Batterien abgehen und auch kein Vorrath von Holtz und andern Nothdürfften um etwas zu repariren sich findet. Pulver ist dermahlen annoch 3076. Centner vorräthig, davon aber das wenigste immediate zum Reich gehört auch bey 215. Centner davon verdorben und unbrauchbar. Anbey ist von der Weyl. Kayserl. Feld-Artillerie allein 262. Centner gegossenes und ungegossenes Bley deponirt, an Feuer-Gewehr aber so auch dahin gehöret, sind 1000. brauchbare im übrigen aber nicht das mindeste vorhanden, so zur Defension einer Vestung erforderlich, mit dem Proviant aber stehet es noch schlechter, und ist auf die 400. Mann so dermahlen aus Weyland Kayserlich- und Fränckischen Trouppen bestehen, kaum auf 3. Monathe Vorrath gegenwärtig allhier in loco.

Philippsburg, den 29. April, 1741.

J. F. Graf von Seckendorff.

Sr.

Sr. Königl. Majestät von Groß-Britannien und Chur-Fürstl. Durchl. zu Braunschweig erlassenes Rescript, die Reichs-Vestung Philippsburg betreffend.

DEr Graf von Seckendorff hat bey Unsers allergnädigsten Herrn Königl. Majestät wiederhohlend angesuchet, daß auf Reparirung der Vestungs-Wercke zu Philippsburg mit Nachdruck gedacht werden mögte, und zu dem Ende in Vorschlag gebracht, vor erst den in der Reichs-Operations-Calla sich findenden Vorrath zu verwilligen und anzuwenden. Nun wisset Ihr, und es wird aus den dort vorhandenen Gesandtschafftlichen Actis in mehrerm zu ersehen seyn, daß Se. Königl. Majestät sich nie entleget haben, zu Unterhaltung besagter Vestung zu concurriren. Als es aber dermahlen darauf ankommen wird, was andere Stände über das in Vorschlag gekommene Mittel, den Vorrath der Operations-Calla provisorie anzugreiffen für Gedancken hegen; So werdet Ihr Euch darnach bey denen Gesandtschafften erkundigen, und davon, auch wie hochbesagter Vorrath sich dermahlen belauffe, berichten. Wir sind Euch zu freundlichen Diensten geneigt; Hannover den 11. May 1741.

Copia Hochfürstlich-Würtzburgisches Rescript an Dero Gesandschafft in Regenspurg, de dato 28. May 1741.

DEm Braunschweig-Zellischen Legations Secretario kan auf sein jüngstes Anbringen, die Veste Philippsburg betreffend, im Gegen-Vertrauen gemeldet werden, wie das Teutsche Vatterland Ihrer Königl. Majestät von Groß-Britannien das grosse Lob und Danck wegen Dero großmüthigen Vorgangs schuldig seye, womit man zum wenigsten nun auf einige Weise wisse, sich an jemanden in denen gegenwärtigen betrübten Reichs-Umständen zu halten.

Wir findeten an der Vorschiessung der vorräthigen Cassä-Geldern zu gedachter Vestung das geringste Bedencken nicht; Es würde aber damit nicht viel geholffen seyn, sofern nicht zugleich auf eine gnugsame Besatzung, Proviant und Munition gedacht und würcklich darzu gethan würde. Wann nun die Mächtigere Reichs-Ständen Ihre Rückstände auch zu præstiren beliebten, so würde denen 2. letztern Puncten reichlich abgeholffen werden; Gleichwie aber das übrige ohne Reichs-Deliberation und Schluß nicht geschehen kan; So mag es freylich bey gegenwärtiger Verfassung zu Regenspurg damit in etwas anstossen; Jedoch glaubten Wir, daß in Circulo von der Sache gesprochen, durch die dabey anwesende Gesandschafften in solchem emer-

emergenti die Meynung geäussert, und von dem daraus sich ergebenden Schluß denen Absentibus von dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio Nachricht gegeben und deren Gedancken der allgemeinen Sicherheit zum besten hierüber allenfalls eingeholet würden.

Wir erkennen anbey gar wohl, die auch in diesem Modo vorseyende Schwürigkeiten, erkennen aber auch gar wohl, daß hierdurch bey der Reichs-Versammlung zum wenigsten etwas geschehe, wodurch man das Reichs-Wesen nicht völlig bey Seit und ausser Acht zu setzen andeutete, welches auch nicht ohne gute Würckung seyn mögte, wann zumahlen unter Chur-Mayntzischer, Chur-Trierischer und unter Chur-Braunschweigischer samt anderer wohlgesinneter Chur und Fürsten so ruhmwürdiger als nöthiger Zusammensicht nebst dem ansehnlichen Zutritt und Mit-Würckung derer Herren Austriacorum, der alte teutsche Geist in etwas wieder aufgemuntert und mit Abschaffung der bißherigen Schlaffsucht zu einiger Activität wiederum geschritten würde.

Denen Herren Reichs-Vicarius kan das bescheidentliche wohlgemeinte Compliment wiederholet werden, daß wann sie nicht zu Ausübung ihres Amts und Würde, das nöthige selbst vorzukehren und zur Richtigkeit zu bringen gedencken die übrige Reichs-Stände sich mit Chur-Sachsen verstehen und endlich dem nothleidenden Vatterland in Reichs-Tags und Reichs-Verwesungs-Sachen ihres Orths auf

andere

andere Weise vorzusehen, die ernstliche Sorge würde nehmen müssen. Diesem allen ist ferner vertraulich beyzurücken, daß wann Ihro Königliche Majestät von Groß-Britanien, welche wir sonderbahr verehren, unsere aufrichtige Gedancken auch ferners in dergleichen Dingen zu wissen verlangten, wir in aller und beständiger Ergebenheit, sowohl gegen dero hohe Person als Chur- und Fürstliches Hauß und jedesmahlen wie ein getreuer Patriot gerne eröffnen würden.

Deme dann weiters hinzu zu setzen ist, daß wie wir wohl vorseheten, wohin Ihro Königliche Majestät und dero vernünfftigen, sowohl Engelländischer als Teutscher Ministrorum klug und hertzhaffte Gedancken hinaus zieleten, als wir deroselben vorsagen wollen, daß wann diese vorliegende Reise nicht mit denen Reichs-Vestungen und sonsten in einige Sicherheit gestellet seyn würden, man dieselbige schwerlich weiters würde bringen können.

)o(

Catho-

CATHOLICA RELIGIO

IN TUTO

VICINIA IN TUTO

REGNI POLONIÆ

VINDICATIS SILESIÆ

DUCATIBUS

ADVERSUS AUSTRIACAM VIM

Religio coacta est irreligio.

Divino humanoque jure est improbum: vim adferre conscientiis. Insanæ mentis est, cogere intellectum ad voluntates alterius. Peccant hoc crimine, qui, sub religionis tegumento, regna aliena invadunt vel, quod est alterius, rapiunt ac detinent ideo. Absit primum ab armis, in *Silesia*, *Porussicis*. Utinam ultimum ab *Austriacis* quoque abfuisset. Neque enim nunc esset opus, *Silesiæ ducatus* armis recuperare, ab Austriaca domo, fulcro augustali, corroborata tunc, ereptos atque detentos per vim *Brandenburgicæ* genti. *Vicinia* fuerat illis in odio & *religio*.

Silesia ideo improbe erepta *Brandenburgicis*.

§. II.

Quia *conscientia* expers *imperii*.

Tragica historia est; destitui jure suo, immo integris ducatibus, ob fidei christianæ formulas ritusque alienos. Damnetur paganismus: sed Deo & Christo fidissimos cives, qui non toleret in republica christiana? Sint illi in symbolis ac formulis suis invicem diversi. Docere jubet servator errantes; non tollere e medio, non juribus privare rerumque dominiis. Flecti ac duci vult intellectus eloquiis divinis; non ferro aut armis cogi.

§. III.

His symbolis & nunc & olim usi sunt *Porussiæ reges*

reges & *Principes Electores Brandenburgici*, in regno ac principatibus suis, quaqua versus distractis, per Germaniam universam. Neque mens illis alia etiam in bellorum sacrorum gravissimis incendiis patriæ nostræ. Testis integerrima hic erit ejus ævi historia. Notat hæc aliorum Germaniæ principum exempla passim; qui armis malverint limites suæ religionis proferre. Eradicare, quam tolerare, in fidei christianæ formula, dissentientes. Verum hac labe *Brandenburgica & Porussica* arma contaminata tum legeris nunquam.

Unde adversus *Catholicos* nulla unquam bella *Brandenburgicis*.

§. IV.

Religioni sibi duxerunt nullo non tempore *Brandenburgici*: *catholico imperatori* minus obsequi; coire adversus principes *catholicos in fœdus* cum *evangelicis*; subditos ac cives *catholicos* privare suis juribus ac privilegiis vel, quod passim factum alibi, eosdem agere religionis causa, in exilium. Parum tunc erat nostris; incurrere ideo, apud suos, in odia, iras mala verba; quasi justo remissiores essent nostrates in religionis zelo. Ejus rei invidiæque specimina requiris? Fœderis bellique *Schmalcaldici* te docere poterit historia. Offensa nostrorum tum gravis apud ipsos *evangelicos*; quod recusaverit princeps elector *Brandenburgicus* ejusdem fieri sodalis.

Quod probatur *sigillatim*.

§. V.

Et vero Germaniæ universæ forte princeps fuerit nullus; qui, in

In *Brandenburgicis* Ger-

provin-

Germaniæ provinciis *catholica ſacra* florent vigentque.

provinciis ſuis, numeraverit tot vel *cives catholicos* vel *catholica collegia & ſacros collegas catholicos*, quam *Poruſſiæ Rex* & Princeps Elector *Brandenburgicus*. Tantum vero abeſt; ut his *ſubditis catholicis* vel minus faveat ille, quam *evangelicis*; vel foveat ultimos magis, quam primos; ut potius, irretorto quandoque oculo, intueantur ultimi; quod in *Brandenburgicis* territoriis non tolerentur tantum *catholica* paſſim *ſacra* ob LEGEM: ſed etiam, ex indulgentia ſingulari, *catholicis nova* erigantur *templa* ſtruanturque *aræ* & foci. Ne quid intereſſe queat eorundem: vivere ſub *catholicæ* an *evangelicæ* religionis principe. Exempla requiris? Ire liceat per omnium *Poruſſicarum* provinciarum, in Germania etiam, *metropoles* & *urbes*. In quibus *catholicorum ſacrorum* cœtus nunc cogi & celebrari videas in *templis*; ubi, per Germanici imperii *leges & pacis* tabulas, ne quidem *catholicis* relictus quondam fuerat *incolatus*.

Nova *templa* illis extructa & indulta *ſacri cœtus*.

§. VI.

Inter tot *religionis gravaminia*, in hodiernis imperii comitiis agitata; non tamen argumentum occurret; quod tangat *provincias Brandenburgicas*. Unde facile eſt, ad intelligendum quod principes noſtros a religionis odio ac perſecutione non tam *leges* retraxerint quam *animi*, ad *tolerantum proni* omnium generum homines Chriſtianos. Dummodo illorum fidei formulæ tales ſint: ne officia lædant, quæ homo homini, civis civi ac principi debet in republica. Vera ſcribo; vix, in chriſtiano orbe univerſo, vel regnum inveniri vel rempublicam vel principatum ullum; qui æquior indulgentiorque ſit fueritque olim, in *tolerandis ſacris catholicis* aliisque, quam Brandenburgica late patentia territoria.

Nulla *Catholicorum* gravamina adverſus *Poruſſiæ* regem.

§. VII. Noviſſimi *regis Poruſſiæ*, ea virtus & ſapientia eſt, cognita Europæ univerſæ, ut rectæ rationi ſtudeat habeatque, in regimine ſuo, naturæ & gentium jura præcipuo loco. Atqui abhorrent illa omnino cum ab odio adſeclarum *religionis diverſæ*; tum a tyrannide, ultimis metuenda. Etiam hic: *ſuum cuique*. In civili ſocietate eadem omnibus multiplicium religionum jura ſunt: *parta tueri*. Id eſt ſervare *collegiis*, *collegis* & *ſubditis catholicis*, quod eſt eorundem. Idque ſive *lege* ſive *pacto* ſive *moribus*, conſuetudine corroboratis. Hæc regnandi norma & rerum adminiſtris & ſubditis *Poruſſiæ regis* eſſe debet commendatiſſima. *Violatores* omnino *ſacrilegii* ſunt rei; ſi ullus, vel in civili cauſa, fuerit in judice *religionis favor*, quem damnavit dirisque Rex devovit, utrique religioni æquiſſimus.

Noviſſimi regis *ſapientia* ad tolerandum *catholicos omnes* in regno provinciisque.

§. VIII. Apage igitur nugas & calumnias malevolorum: agi, in hodiernis *Sileſiæ bellis*, cauſam *religionis* vel propogandæ vel extirpandæ. Nil poteſt vel fingi vel ſomniari ineptius; rem gerente *Poruſſiæ* rege,

Calumniarum diſpulſio *exemplis*.

rege, catholicis ſubditis ſuis æquiſſimo. Quæſo enim, qui tot habet fovetque *cives* ac *ſubditos catholicos*, ad invidiam usque evangelicorum; qui *catholicis ſubditis templa, aras, ſacros cœtus, non lege*; ſed, novo *benevolentiæ* genere, indulſit; qui idem agit etiamnunc; ut *ſubditis multiplicium religionem* ſe præſtet *parem* & regnatorem & tutelarem munificentiſſimum? eum *bella geſturum adverſus catholicos*, ut cogeret redigeretque omnes ſub unius *formulariæ theologiæ* harmoniam. Quæ demum calumniantium eſt inſania?

Tabularum pacis violatio ſceleſta.

§. IX. Verum ſi, ad amovendam hujus furoris ſuſpicionem, in principe *multiplicium ſacrorum ſubditis* imperante, ea, quæ adhuc ſcripta, non ſufficiunt; requirantur PACIS TABULÆ, ſanciendæ in belli exitu, pro *Catholicæ Religionis in Sileſia palladio* Requirantur ejus ideo *conciliatores & ſponſores*, omnes *Reges & Principes Catholici*: ut, ſi ambigentium ſcrupulis & ſcopulis pacta conventaque non ſint ſatis, ad habendam & ſervandam fidem, reverentia & metus cœrceat paciſcentes liberetque ſubditos catholicos a formidine violationis omnino.

Nænia adverſus Poruſſiæ viciniam.

§. X. Fert præterea fama, utinam fallax: quod adminiſtri *Auſtriaci* inclytæ reipublicæ *Poloniæ* regni ſuſpectam porro reddant *Poruſſiæ Regis, Sileſiæ* intuitu, *viciniam* Næniæ inanes. Contra enim rerum peritis perſpectum erit illud: quam interſit *Poruſſiæ Regis*; Poloniam ſibi, æterno amicitiæ fœdere cultuque, habere conjunctam, *Polonorum* auream

auream tueri *libertatem*, perpetuandam æternum adverſus hoſtiles quosque conatus.

Ejus intereſt Poloniam & vicinam habere & amicam.

§. XI. Teſtatiſſima ſunt inter utrosque *fœdera*, toties iterata & ſancte culta, inde a plurimorum ſeculorum lapſu. Etenim quæ *vicinia* gratior & tutior eſſe poteſt, quam hujus reipublicæ. Major cura illius, ſervandæ domi *libertatis*, quam foris irritandi *hoſtis* & contrahendi pericula alieni belli in regni præcordiis. Potens patensque latiſſime *Polonia*, tot regionum ampliſſimo ambitu. Ulterius ejus *limites proferre*, hoc idem eſſet, quam laborare deinceps ſua *magnitudine*.

Specimina probatæ fidei Polonis.

§. XII. *Brandenburgica* idco gens *Poloniæ* toties *auxiliatrices* præbuit manus; quotius *nutare* videbatur ejus *libertas & procerum auctoritas* pace belloque. *Polonorum vicinia* illi fuerat commendatiſſima ſemper. Neque minoris *formula* ejus *regni* facta. Ne *Polonica libertas* minueretur ullo unquam caſu. *Vetuſtiorum* temporum hiſtoria hoc docet. Sed luculentiora integerrimæ *Poruſſiæ Regis* amicitiæ ſpecimina *motus* præbent *noviſſimi interregni* verſanturque in recenti omnium civium memoria.

Poruſſia nunc Rex Poloniæ vicinus conjunctiſſimus.

§. XIII. Præcipue autem Rex Poruſſiæ noſtri ævi, ſub regiminis ſui ingreſſu, in amicitia, cum *Poloniæ Regno* colenda, non ſolum preſſit veſtigia majorum ſuorum; ſed etiam longiſſimis illa intervallis ſuperavit. Non verba; ſed rerum graviſſima argumenta hoc docent. Quæ

enim, ullo modo, vel cauſa vel occaſio offenſarum eſſe poterat, eam ſuſtulit ille protinus. Unde certis eſſe liceat cum proceribus, tum civibus & ſubditis Poloniæ, non tutiorem illis *principem vicinum*, imo tutelarem *libertatis* fidiſſimum. Teſſera hæc non ſpei; ſed fiduciæ nomen meretur. Sub *Poruſſiæ Regis* tegmine ac fœdere, florentiſſimam Poloniæ libertatem ſine fine. *Poruſſicæ* domui reique publicæ *Poloniæ Regni* eosdem & hoſtes deinceps & fidiſſimos ſervatores æternum. *Cœunt in fœdera patrum!*

Auſtriaca vicinia ſuſpecta *Polonis.*

§. XIV. Contra illi reipublicæ *Auſtria* periculoſa, quoties cogitatum de famoſiſſimo *regnorum* TRIFOLIO. Id eſt, de conjungenda, cum *Hungariæ* & *Bohemiæ* regnis, *Polonia*. Ab hoc igitur præpotente *confinali domo* ſibi fuerat metuendum & vigilandum; ne majora ejus *incrementa* verterentur in exitium *Polonicæ libertatis.*

Polonorum intereſt, ut reddat *Auſtria*, quod debet.

§. XV. Quod cum ita ſit, quis bonus quæſo! *Poloniæ* bella ſuaſerit ideo: ne *decreſcat præpotens nimium vicinus.* Ne reddat *Auſtria Brandenburgicæ* genti, quod debet ei uſurpavitque, per injuriam ſummam, hactenus. Quæ *domus abuſa* eſt *magnitudine* virium, ad occupandum & retinendum *aliena*, atavita *Brandenburgica*, quatuor pluriumque *Sileſiæ ducatuum* & dynaſtiarum, *patrimonia*; parcetne illa aliis dubitaveritque vel invicinos quosque tentare idem. Intercrit igitur *Poloniæ*; juſtiſſimam *Poruſſiæ Regis* cauſam

ſam *fovere* magis; quam eidem conſiliis armisque ire *obviam.*

Hinc *Sileſiæ* bella nil obſunt *Polonis.*

§. XVI. Peſſimi hic conſultores *Auſtriaci.* Quid aliud intendunt, involuendo *Poloniam* alieno *bello* temere? quam ſibi ut conſulant in *deſperatiſſima* & iniquiſſima *cauſa* ſua, faciantque cladium & impenſarum belli participem rempublicam confinalem, fidiſſimo ceteroquin fœdere conjunctam cum *Brandenburgica* gente.

Divinæ *vindicia* in fœderum *ruptores.*

§. XVII. *Rumpere pacem æternam*, improbum eſt. Idemque, quam divinum NUMEN provocare ad *vindicias.* Paganum Latium dixit: fugare *deos tutelares* principem fœdi fragum. *Bonorum* igitur in *Polonia ſenatorum* procerum civiumque ſuffragia illa erunt: *non laceſſere amicos; injuriis non patrocinari; cavere fallacias; pericula ſibi non contrahere bello alieno; in tuto ponere & ſervare* POLONICÆ LIBERTATIS PALLADIUM, *colendo pacem; non verſari in theatro belli, ſed ſpectare illud oculo irretorto* Scriptum Menſe *Febr.*

cIↃ IↃ c c XLI.

Schreiben des Löbl. Schwäbischen Creyses an das Reichs-Convent zu Regenspurg d. d. 15. May. 1741.

Dictatum Ratisbonæ die 20. Junii 1741. privatim per Mogunt.

Hochwürdig Hoch- und Wohlgebohrne Hoch-Edelgebohrne, Hoch-Edel, Gestrenge und Hochgelehrte, sonders Groß-günstig Hochgeehrte Herrn.

EW. Hochwürden Excellenzien und Unsern Hochgeehrten Herren ist ohnehin bekannt, mit was vor grossen Kosten dieser Löbl. Schwäbische Creiß die Besatzung in der Veste Kehl von vielen Jahren her, ohne deshalb eine besondere Verbindlichkeit Obsich zu haben, unterhalten, und wie derselbe von Zeit zu Zeit bey einer allgemeinen Hochlöbl. Reichs-Versammlung zu Regenspurg das inständigste Ansuchen gethan, daß gesammte Churfürsten Fürsten und Stände in Betracht, daß diese Vestung nicht um diesen Schwäbischen, sondern in dem Ober-Rheinischen Creyß gelegen, und dem gesamten Reich pro indiviso zu gehörig seyn, gedachte Kosten gemeinsamlich übertragen helffen, zumahlen aber auch dasjenige, was der Löbl. Schwäbische Creyß schon mehrmahls specificirter massen, deßhalb vorgeschossen, bonificirt und vergütet werden möchte.

Obwoh-

Obwohlen nun zwar Ihre Kayserl. Majest. Glorwürdigsten Angedencken sothanes Desiderium durch mehrfältig wiederholte allergnädigste Commissions-Decreta an einen Hochlöblichen Reichs Convent auf das nachdrücklichste zu einem standhafften und gewührigen Reichs Schluß recommendirt haben; So ist jedoch alles bißhero ohne Effect gewesen, und dieser Reichs-Gräntz-Platz theils durch das Gewässer, theils andere Zufälle nunmehro in einen solchen bedauerlichen Ruin gerathen, daß nicht die mindeste Defension davon zu gewarten, mithin auch die auf die dortige Garnison verwendende Kosten nicht anders, als für gantz vergeblich zu achten.

Gleichwie es nun solchemnach einig und allein darauf beruhet, ob man von gesamten Reichs-Wegen sich dieses unglücklichen Orths annoch annehmen, und derselben so wohl mittelst Reparationum der zerfallenen Vestungs-Werckern, als Anschaffung der benöthigten Kriegs-Geräthschafften wiederum in einen guten und wehrhaften Stand herstellen, oder aber solchen volkommen abandoniren wolle; Also ist nicht zu bergen, daß letztern falls so sehr man auch ob Seiten dieses Schwäbischen Creyses vor die Ehre und Sicherheit des gesamten Reichs jedesmahlen beeifert ist, nicht mehr möglich falle, sich vor dasselbe in weitere Anticipationes einzusencken, wo man bevorab schon so viele Tonnen Goldes, ohne einigen Ersatz zu erhalten, erogiret, und bey de-

nen jetztmahligen calamitosen Zeiten, und schon einige Jahr her erlittenen Mißwachs und andern Prælluren der arme Unterthan ausser Standt ist, die ihme obliegende Ordinari-Præstationes auf zu bringen, zu geschweigen, daß er zu anderweiten Ubertragungen länger angestrenget werden könte. Wir haben dannenhero der Nothdurfft zu seyn ermessen, Ew. Hochwürden Excell. dieses alles zu dem Ende mehrmahlen zu erkennen zu geben, damit wegen mehr gedachter Vestung und deren Conservations auch wegen Indemnisirung dieses Creyses der endliche Schluß um so förderlicher abgefasset werden möge, als man sonsten ab Seiten dieses Schwäbischen Creyses nicht würde verdacht werden können, wann man die Hände ebenfalls sincken, und diesem dem gesamten Reich zustehenden Orth nach Herausziehung der darinnen garnisonirenden Creyß-Mannschafft und des zu ihrem Behuf an Amunition, und andern Requisitis unterhaltenen Vorraths dessen weitern Disposition lediglich überliesse. Wir unsers Orths bedauren, daß wir einer Hochansehnlichen Reichs-Versammlung mit dergleichen Vorstellungen beschwerlich fallen müssen; Da aber bey dem jetzigen extremen Nothstand eine oder andere Vorsehung zu thun ohnumgänglich nöthig; So zweifflen wir nicht dieselbe solchergestalten ausfallen werde, wie es des Reichs Ehre und der Wohlfarth des Publici beförderlich und diensam seyn kan. Die wir anbey übrigens mit

mit gantz besonderer Höchachtung allstets verharren.

Ew. Hochwürden Excell.

Dienstergeben willigste.

Der Fürsten und Stände des Löbl. Schwäbischen Creyses bey der-mahlig allgemeinen Convent anwesende

Räthe Bottschafften und Gesandten.

Inscriptio.

Denen Hochwürdig Hoch- und Wohlgebohrnen, Hoch-Edelgebohrnen, Hoch-Edlen Gestrengen, und Hochgelehrten des Heil. Röm. Reichs gesamter Chur-Fürsten, und Ständen, bey gegenwärtig allgemeiner Reichs-Versammlung zu Regenspurg anwesenden Herrn Räthen Bottschafften und Gesandten.

Unsern Großgünstig und Hochgeehrten Herrn.

Extract

Extract derjenigen Instruction, welche einem sicheren Königl. Botschaffter zugeschrieben wird.

QU'il dépendoit à la vérité des Electeurs de donner de nouveau un Chef à l'Empire, & que personne n'avoit rien à leur prescrire à cet égard que son Maître n'avoit nulle intention de les contraindre : que quoi-qu'il fut garant de la Paix de *Westphalie* l'Election ne le touchoit en rien, mais uniquement l'affaire de la Capitulation, afin que les Droits acquis à chaque Membre de l'Empire par la dite Paix, leur soient conservez ; que cependant comme bon voisin de l'Empire, son Maître laissoit à considérer aux Electeurs bien intentionez, l'établissement d'une bonne intelligence entre lui & le Corps Germanique, laquelle dépendoit principalement de l'Election d'un Prince, avec lequel ses Etats n'ayent rien à démêler : que sans cette précaution il ne pouvoit pas manquer que l'Empire ne fût de rechef entrainé dans des controverses & que par conséquent n'y ayant point de Paix permanente à espérer, il seroit toujours exposé à des pertes : qu'il convenoit uniquement à l'Empire d'avoir un Chef qui eut lui même des Etats en *Allemagne*, & qui n'en possédât point au dehors qui ne pouvoient que donner lieu à des Guerres perpétuelles ; que la trop grande puissance d'un Empereur ne servoit qu'à attirer des Guerres pour le soutien de sa propre famille, pour l'affoiblissement de

de l'Empire, & au préjudice des Droits de ses Membres : que l'experience avoit fait voir ce qui en avoit résulté depuis l'Empereur Charles V. où l'Empire avoit toujours eu des Guerres très préjudiciables à supporter pour le soutien de la Maison Archi-Ducale, dont la derniere, par rapport à la *Pologne*, étoit une preuve toute récente : que les Electeurs devoient bien considerer tout celà : qu'ils avoient à la vérité le choix libre d'une Election, mais en même tems une Paix permanente, ou des Guerres infinies entre les mains : que jusqu'à présent le Duc de . . ., étoit le Compétiteur qui se presentoit pour la Couronne Impériale : que ce Prince & son Epouse s'étoient addressez depuis trois mois à l'*Angleterre* & à la *Hollande* pour cet effet : que la *Russie* paroissoit aussi y contribuer : qu'on avoit négligé son Maitre à cet égard, & donné par là une mauvaise marque de l'intention de cultiver une vraie amitié : que comme on s'etoit ouvert là dessus à sa Cour, ainsi qu'il étoit juste, on avoit à la vérité reçu, depuis trois semaines, une Lettre réquisitoriale de la part de l'Epouse du Compétiteur, mais qu'avec la Cour de . . . ., il y avoit des suites très étendues à surmonter ; que son Maître vouloit à la vérité se désister du Droit héréditaire, qui lui revenoit de la succession féminine Archi Ducale, puisqu'il avoit garanti la Sanction Pragmatique, mais que cette même Sanction étoit sans préjudice des Droits d'un tiers : que le Roi d'*Espagne* feroit sans doute valoir ses Droits sur toute la Succession Archi-Ducale, outre que la Reine d'*Espagne* n'avoit aucunement

cunement renoncé à ſes Droits aux Etats patrimoniaux très anciens en *Italie*, mais qu'au contraire elle ſe les étoit reſervée très expreſſément; que les Préparatifs de l'*Eſpagne*, pour une expédition étoient notoires; que le Roi ſon Maître avoit à la vérité refuſé pour le préſent le paſſage par ſes Etats, mais qu'à la fin il faudroit rendre juſtice a l'*Eſpagne* : que le Miniſtre de cette Couronne à *Francfort* produiroit une longue Répréſentation par écrit : qu'il y avoit de grandes difficultez par rapport aux *Pays-Bas-Autrichiens* & principalement à *Luxembourg*, comme auſſi par rapport à *Mantoue* en *Italie*, qui devant Dieu & les Hommes appartenoit de Droit au Duc de Guaſtalla, la ſatisfaction duquel avoit encore été ſtipulée dans les derniers traitez de Paix : que dans toutes ces circonſtances, il n'étoit pas poſſible que l'Empire pût reſter en paix, ſi le Duc compétiteur devenoit Empereur, qu'au contraire des Guerres accablantes ſeroient inévitables, ſi ce Prince venoit à bout d'obtenir les voix requiſes : que ſi même les Electeurs de *Mayence*, de *Treves* & de *Brunſwick* étoient pour lui, la choſe étoit encore très incertaine à l'égard de la *Saxe*; & que même ſi elle s'y joignoit il n'y auroit pourtant encore que 4. voix : qu'il y auroit par contre de l'autre côté les Electeurs de *Cologne*, de *Baviere* & *Palatin* avec celui de *Brandebourg* : que la voix de *Bohème* ne pouvoit nullement être comptée, puiſque les derniers 4. Electeurs n'y conſentiroient jamais, & que la *Saxe* avoit tout récemment déclaré la même choſe, dans lequel cas la Majorité même ſeroit oppo-

oppoſée, mais, qu'en cas de parité, il n'y avoit comme il étoit connu point d'accommodement à eſpérer : qu'ainſi il ne falloit pas s'arrêter là-deſſus, mais qu'au contraire on devoit regarder cette voix de *Bohème*, comme vacante, puiſque juſqu'à préſent elle avoit toûjours été adminiſtrée par un Roi, & qu'ainſi le meilleur ſeroit, ſans attendre quelque choſe de plus préjudiciable, de procéder à l'Election d'un Empereur pacifique de la part des 8. Electeurs, dautant que ci-devant les Elections de l'Empereur Léopold, & du Roi des Romains Joſeph, s'étoient faites lorsque les déſordres qui croiſſoient de jour en jour dans l'Empire l'exigeoient le plus : ce qu'il laiſſoit enfin à conſidérer à S. A. El. qui conjointement avec les autres Electeurs, avoit entre ſes mains le bonheur ou le malheur de l'Empire, c'eſt à dire, une Paix ſolide ou une peſante Guerre : que ni ſon Maître ni le Miniſtre Principal ne ſouhaitoient la derniere, & que pour cet effet ils retardoient, de ſemaine en ſemaine, l'augmentation des Troupes, qui avoit éte réſoluë depuis pluſieurs Mois, parce qu'ils ne deſiroient que la Paix, comme leur inattention aux inſultes de la Nation Angloiſe le prouvoit.

Ende des Zehenden Stücks.

Sammlung
Einiger
Staats-Schriften
Welche nach Ableben
Kayser Carl des VI.
zum Vorschein gekommen
Und die
Gegenwärtige wichtige Staats-Angelegenheiten von Teutschland betreffen.

Eilftes und zwölftes Stück.

Nebst einem Verzeichnüß dessen, so in dem siebenden biß zwölften Stück enthalten.

MDCCXXXXI.

Inhalt dieses XI. und XII. Stücks.

Beantwortung der so genannten Acten-mäßigen und rechtlichen Gegen-Information, über das Rechts-begründete Eigenthum des Königlichen Chur-Hauses Preussen und Brandenburg, auf die Schlesische Hertzogthümer Jägerndorff, Liegnitz, Brieg, Wohlau, ꝛc.

Beantwortung
Der so genannten
Acten-mäßigen und rechtlichen
Gegen-
INFORMATION,
Uber das
Rechts-Begründete
Eigenthum
Des
Königlichen Chur-Hauses
Preussen und Brandenburg,
Auf die
Schlesische Herzogthümer
Jägerndorff / Liegnitz /
Brieg / Wohlau / ꝛc.

ES ist zwar nicht ohne, daß von einem und andern Scribenten, welche in ihren Büchern von denen Rechts-Ansprüchen hoher Potentaten und Häuser gehandelt, auch von der Prætension, so das Churhauß Brandenburg auf die Schlesische Hertzogthümer Jägerndorff, Liegnitz, Brieg und Wohlau, dann die Herrschafften Oderberg, und Beuthen, hiebevor zu haben vermeinet hat, überhaupt einige Meldung geschehen seye; Es kan aber denenjenigen, die sich in denen Actis publicis, und insonderheit, so das Königreich Böheim, und das Erb-Hertzogthum Schlesien angehen, etwas genauer umzusehen die Mühe gegeben, ebenfalls nicht verborgen seyn, mit was für gutem Grund diesen Chur-Brandenburgischen Anforderungen zu allen Zeiten auf das beständigste widersprochen worden. (a) Und wie dessen ohngeachtet, weiland Kayser Leopoldus als König in Böheim glorwürdigsten Angedenckens, aus angestamter Clementz, und Liebe zu dem Frieden, dann aus gantz besonderer Zuneig- und Hochachtung gegen das Churhauß Brandenburg, sich nicht habe entgegen seyn lassen, sothane Prætensionen samt und sonders, aus dem Grund zu heben, und dieses Chur-Hauß ohne alle Rechts-Verbindlichkeit dergestalt zu befriedigen, daß

daß auf solche Ansprüche vor sich, alle ihre Erben, Successoren, und Nachkommen, auf ewig feyerlichst renunciret worden ist; (b) Wie solches diejenige Scriptores (welche von denen Chur-Brandenburgischen Prætensionen handlen, und denen des Chur-Hauses Archiva offen gewesen) selbst bekennen, und einhellig dafür halten, daß sothane vermeintliche Anforderungen durch die Verträge von Annis 1686. und 1694. vollkommen abgethan worden. * (c)

(a) Wie ungegründet dieser Wiederspruch sey, soll unten mit mehrerem gezeiget werden.

(b) Es ist in denen bißherigen Deductionen genugsam gewiesen worden, und wird sich aus dem folgendem noch weiter ergeben, daß die Anforderung des Chur-Hauses Brandenburg in denen göttlichen und weltlichen Gesetzen gegründet sey, daß das Durchlauchtigste Ertz-Hauß Oesterreich nach allen Rechten verbunden gewesen, die dem Churhauß de facto entzogene Schlesische Länder zu restituiren; daß auch ferner das Anno 1686. versprochene Æquivalent von seiten des Chur-Hauses, ein simulirtes negotium gewesen, einfolglich an sich null und nichtig sey; und endlich, daß die ex simulata causa beschehene renunciation den Chur-Fürst Friderich Wilhelm selbst nicht habe binden, am wenigsten aber dessen Successoribus ihrer ex pacto primorum disponentum acquirirtes Recht entziehen können.

(c) Die angeführte Scriptores seyn blosse Historici, welche das factum, wie es an sich ist, beschreiben: Ob aber das factum de jure bestehen könne oder nicht, davon können die Scribenten (welche die Jura des Hauses niemals untersuchet haben, auch nicht dazu bestel-

* Puffendorff de Gestis Friderici Wilhelmi L. 19. §. 25. Ludwig. Germ. Princ. L. 2. C. 3. §. 13. idem in Reliquis Manuscript. Tom. X. pag. 395. & 396.

let gewesen) nicht urtheilen: Sie haben also die Wahrheit geschrieben, wann sie gesaget, daß diese Prætensiones Anno 1686. und 1694. abgethan worden. Sie haben aber nicht gesaget, noch vernünfftiger Weise sagen können, ob sie rechtlicher Art nach abgethan seyn; insonderheit da der angeführte Puffendorff seine gantze Historie mit dem Leben des Churfürsten, und also mit Anno 1688. endiget, da man von dem gefährlichen Revers, und versprochenen Retradition, in dem Archiv noch keine Nachricht hatte.

Auf war für eine unerhörte, wider alles Natur- und Völcker-Recht lauffende Art hingegen der jetzige König in Preussen, und Churfürst zu Brandenburg, mit einem starcken Kriegs-Heer in das von Trouppen entblößte Hertzogthum Schlesien eingedrungen, und das gantze Land überzogen, dieses ist eine durch alle offentliche Zeitungen allschon zur Genüge ausgebreite Sach. (d)

(d) Weil der Königin von Böhmen Majestät fast in allen Schrifften diese Umstände exaggeriret, so hat man in der nähern Deduction gezeiget, daß, nach denen natürlichen Rechten, wann jemand sein Eigenthum vindiciret, es keiner Krieges-Denunciation bedürffe,* weil der Besitzer eines fremden Guts, wenn er solches nicht ultro restituiret, facto ipso gnugsam declariret, daß er keine intention habe, dem Domino das seinige zu restituiren.

Man hat ferner gezeiget, daß das Hauß Oesterreich am allerwenigsten würde befugt seyn über diese Proceduren sich zu beschweren, weil man bloß seinem Exempel gefolget hätte.

Dann man hat daselbst ausgeführet, und wird unten noch weiter ausführen, daß, da Jägerndorff, nach der proscription des Hertzogs Johan Georg dem Chur-Hauß

* Grot. Lib. 3. c. 3. §.

Hauß Brandenburg ohnstreitig hätte anheim fallen sollen: das Ertz-Hauß Oesterreich von der Gelegenheit profitiret, und, ohne dem Chur-Hauß vorhero etwas zu delariren, oder zu denunciiren, gantz unvermuthet einige Regimenter einrücken lassen, und sich mit gewaffneter Hand, dieser Hertzogthümer, welche Churfürst Joachim seinem Sohn Johann Georg blos zu seinem Unterhalt eingeräumt, bemächtigen, und dem Churhauß entziehen lassen.

Die Hertzogthümer Liegnitz, Brieg und Wohlau, (welche dem Chur-Hauß gleichfalls vermöge einer rechts-bündigen Erb-Verbrüderung zugehörten, und demselben durch eine Landes-Huldigung eventualiter tradiret waren) hat gedachtes Ertz-Hauß, eben da der Churfürst Friederich Wilhelm gegen die Reichs-Feinde agirte, und in seinem eigenen Land einen mächtigen Feind auf dem Halß hatte, nach Absterben des Liegnitzischen Hertzogs de facto occupiret, ohne dieserwegen dem Chur-Hause etwas zu denunciiren, oder zu declariren.

Es würde also das Ertz-Hauß Oesterreich an andern nicht improbiren können, was es seiner Seits zu seinem Vortheil ehemahls gut gefunden: und siehet man hierunter keinen andern Unterscheid, als daß die gegenwärtige Occupatio aus einem offenbahrem und rechts-gegründetem titulo hat geschehen können, dahingegen die von gedachtem Ertz-Hauß beschehene Invasion contra legem delationis, wider die alte reservirte Gerechtigkeiten, und wider der Könige von Böhmen eigene, so vielfältig reiterirte agnitiones und Erklärungen, zu Werck gerichtet worden ist.

Man wird aber in dem folgenden zeigen, daß Se. Königl. Majestät. (ob Sie schon, aus denen jetzt angeführten Ursachen, befugt gewesen, so fort, ohne weitere Denunciation, sich derer Schlesischen Hertzogthümer jure talionis zu bemächtigen, und Rechnung de fructibus perceptis & percipiendis zu fordern) keinesweges als ein Feind in Schlesien eingedrungen,

sondern daß Dieselben wichtigen Ursachen gehabt, ihre Trouppen in Schlesien einrücken zu lassen, um zu verhindern, daß keine fremde Puissance sich dieses Hertzogthums, welches eine Barriere von Sr. Königl. Majestät Landen ist, und an dessen Theil das Chur-Hauß Brandenburg einen so wol gegründeten Anspruch hat, bemächtigen, und dadurch die Vindicirung Dero Gerechtsame desto schwerer machen mögte.

Man wird ferner zeigen, daß Se. Königliche Majest. dem Marchese Botta diese Ursachen, vor der Einrückung, in Berlin eröffnet, auch solche durch Dero in Wien damals substituirenden Ministre declariren, nachhero aber einige zum guten und beständigen Vernehmen abzielende wichtige Propositiones thun lassen, wie man, zu beyder Theile Vergnügen, dem Chur-Hauß Brandenburg zu seinem Recht verhelffen könne.

Weil man aber am Wienerischen Hoffe keine Propositiones anhören, weniger in eine gütliche Handlung sich einlassen wolte, sondern vielmehr declarirte, daß man Se. Königl. Majestät, so lange Sie in Schlesien blieben, vor einen Feind halten, und es auf alle Extremitæt ankommen lassen, ja le tout pour le tout risquiren wolte: So haben Se. Königl. Majestät an denen Feindseligkeiten keine Schuld: allermassen von Seiten deroselben alles geschehen, was nach dem jure gentium in dergleichen Fällen observiret werden soll. Man hat in der Güte einige Satisfaction gesuchet, man hat dieserwegen gütliche Vorschläge proponiret, das Gegentheil hat solche nicht hören, noch annehmen wollen; Dahero bey diesen Umständen keine weitere Denunciation, da die Clarigation vorhergegangen, nöthig war: Und da der König von Preussen bis dahin nicht die geringste Feindseligkeit ausgeübt, auch alles mit baarem Geld bezahlet, so hat er wieder Willen die Feindseligkeiten in einem Land, welches er zu beschützen vermeynet, anfangen müssen.

Dieser

Dieser feindliche Einfall ist um so unverantwortlicher, als solcher eines Theils wider die goldene Bull Kayser Carl des Vierten, die Fundamental-Reichs-Gesätze, und besonders wider den darinnen hoch verpönten Land-Frieden unternommen; e) andern Theils auch gegen die Königin in Hungarn, und Böheim von dem König in Preussen zu eben der Zeit, wo man sich zu sothaner Invasion gerüstet, die aufrichtigste Versicherungen, dem Schein nach, gegeben worden, ee) mithin man sich nichts weniger einfallen lassen können, als daß man von einem Nachbarn, welcher sich zu aller Freundschafft erbothen, und in Betracht seiner von der Cron Böheim rührenden Lehnen ein ansehentlicher Vasall ist, f) ohne einige vorgängige Declaration feindlich solte angefallen werden. g)

e) Man könte bey denen vorangeführten Umständen mit mehrerem Recht sagen, daß das Erz-Hauß Oesterreich bey der ehemaligen Occupation dieser vier Hertzogthümer wider die Auream bullam, und wieder den verpönten Land-Frieden gehandelt habe, weil es gewaltsamer Weise die Hertzogthümer dem Chur-Hauß entzogen hat.

Es kömmt aber bey dieser jetzigen Expedition gar nicht auf den Land-Frieden an, weil solcher blos gegen Fürsten angeführet werden kan, die einen Obern haben; welcher aber in gegenwärtigem Casu nicht vorhanden ist: wie nunmehr gezeigt werden soll.

Dann man hat in der näheren Ausführung ꝛc. erwiesen, und wird auch von dem Verfasser der Gegen-Information nicht geleugnet, daß die Schlesische Hertzogen, ehe sie sich der Cron Böhmen submittiret, souveraine und freye Fürsten gewesen, welche ihre

Länder erblich beſeſſen, und ſolche alieniren können, auch, quoad dominium directum würcklich alieniret, und dieſes der Chron Böhmen offeriret haben.

Dieſe Hertzoge, und in ſpecie die Hertzoge zu Liegnitz, behaupten, daß ſie ſich und ihre erbliche eigenthümliche, freywillig und blos unter gewiſſen Conditionen, der Chron Böhmen ſubmittiret, und alle Gerechtigkeiten, wie ſie ſolche vorher gehabt, und wie ſolche von ihren Eltern auf ſie gekommen, in ſpecie aber das Jus alienandi reſerviret hätten; Sie erweiſen ſolches, aus dem lege delationis, aus denen agnitionen derer Könige, und aus einer undencklichen Obſervanz &c. Die Könige von Böhmen wollen alle dieſe offenbahre raiſons nicht gelten laſſen, ſie beziehen ſich auf Incorporations-Privilegia, (welche aber nach der geſunden Vernunft denen Hertzogen Jura antea quaeſita nicht nehmen können.)

Bey dieſer Colliſion iſt die Frage, wer Richter ſeyn ſoll? und wem die interpretatio legis delationis zuſtehet? Nun kan wohl vernünfftiger Weiſe der König von Böhmen ſolche nicht prætendiren, und in propria cauſa nicht pars & Judex zugleich ſeyn; Sondern es kommt die Sache wieder in den Stand, wie ſie tempore delationis geweſen, wo zwiſchen zweyen ſouverainen Herren gehandelt wurde, in welchem Fall die Waffen den Ausſchlag geben müſſen.

Wiewohl auch das dem jure feudali communi gezeiget worden, daß, wann der Dominus directus dem Vaſallo ſein Lehn mit Gewalt vorenthält, dieſer ſolches von demſelben mit Gewalt fodern könne. II. F. 22. in fin.

ee) Die Verſicherungen, welche Se. Königl. Majeſtät der Königin von Böhmen Majeſtät gegeben, beſtehen in einer Antwort auf das von gedachter Königin eigenhändig in obligeanten terminis an Se. Königl. Majeſtät abgelaſſene Schreiben: welches Sie mit eben dergleichen Gegen-Conſtitutionen erwiedert, im übrigen aber ſich auf dasjenige bezogen haben, NB. was

was der damals zu Wien ſubſiſtirende Miniſter vorzuſtellen befehliget war. Dieſes beſtunde nun in der Schleſiſchen Angelegenheit, wovon man dem Marcheſe Botta allhier ouverture gethan, auch demſelben ſowohl, als denen Mitſtänden, durch ein circulare die Urſachen angezeiget hatte, warum Seine Königliche Majeſtät genöthiget würden, ſolche ohnverzüglich, und ehe andere Prætendenten dieſelb præveniren, und ihr jus poſſidendi ſchwerer machen könten, gelten zu machen; So daß man bey allen gethanen Verſicherungen und Sincerationen die Schleſiſche Angelegenheit niemals aus denen Augen gelaſſen, ſondern dieſelbe, vor Einrückung der Trouppen, ohnverholen und öffentlich zu erkennen gegeben.

Im übrigen ſeyn die von Sr. Königl. Majeſt gegethane Verſicherungen nicht zum Schein (wie hier angeführet wird) gegeben worden, auch nicht ohne Effect geweſen; Se. Königl. Majeſt. haben ja die Groß-Hertzogin als Königin erkannt, und ſich offeriret die pragmatiſche Sanction mit Ihrer gantzen Macht zu garantiren: wann ſonſt der Königin von Böhmen Majeſtät deroſelben wegen Dero gerechten und offenbahren Prætenſion billige Satisfaction zu geben ſich hätten entſchlieſſen wollen.

f) Daß Chur-Brandenburg ein Böhmiſcher Vaſallus wegen anderer Länder iſt, ſolches hindert gar nicht, daß Se. Königliche Majeſtät, als Hertzog zu Liegnitz, nicht ſolten gegen den Dominum Directum, welcher Legem delationis violiret, und ohne denunciation dem Chur-Hauß Brandenburg ſein Eigenthum gewaltſamer Weiſe entzogen hat, ihr Recht vindiciren können.

g) Es iſt ſchon gezeiget worden, daß in dem gegenwärtigem, inſonderheit nach dem die Königin von Böhmen die ſchuldige Satisfaction verſaget hat, es keiner Declaration, auch nach dem allgemeinen Völcker-Recht, gebraucht habe.

Der.

Der König schickte zwar den Graf Gotter mit eigenen Propositionen nacher Wien; h) ehe aber dieser alda angekommen, ruckte die Armee würcklich in die beede Schlesische Gränitz-Fürstenthümmer Gloggau, und Sagan gantz unversehens ein. Man publicirte Brandenburgischer Seiths, um sowohl die Landes-Inwohner, als die auswärtige Mächten ihre zu machen, in allen Städten und Dörfferen ein versieltes Patent, in welchem man versicherte, daß die Einruckung der Preußischen Trouppen nur zur Sicherheit des Landes Schlesien, und der eigenen Brandenburgischen Staaten abzielete, und daß man in dem Begriff seye, sich darüber mit der Königin in Hungarn und Böheim zu verstehen. Ja man nahme in denen an verschiedene auswärtige Höfe erlassenen Schreiben den Allmächtigen GOtt mehr als einmahl zum Zeugen, daß man die Königin von Böheim keines Wegs zu beleydigen, oder ihr nachtheilig zu seyn gedencke: i) zu gleicher Zeit aber suchte man, andere Höfe gegen die Königin von Hungarn, und Böheim dardurch zu gewinnen, daß man jedem auf eine andere Arth vorgebildet, Höchst-erwehnte Königin habe sich bereits durch Bündnüssen wider ihr Interesse eingelassen; Dann so gabe man bey Engelland vor, daß mit der Cron Franckreich eine Allianz geschlossen seye: Franckreich hingegen suchte man zu überreden, als wann das Bündnuß mit Enge und Holland gegen die Cron Franckreich bereits seine Richtigkeit habe. k)

h) Es

h) Es dürfte der Königin von Böhmen Majestät vielleicht noch gereuen, daß sie die avantageuse propositiones, welche der Ober-Marschall Graf von Gotter zu thun instruiret war, nicht annehmen, sondern die Sache auf die Spitze des Degens setzen wollen, wodurch die künftige Satisfaction nur schwerer gemachet werden dürffte.

i) Wie unbillig diese verbitterte Imputationes seyn, und wie wenig Grund dieselbe haben, kan nicht besser als aus dem Verfolg der Sachen selbst gezeiget werden.

Gleich nach dem Tod des glorwürdigsten Kayserß Caroli VI. gaben sich so viele Prætendenten zu der Böhmischen Crone, und derselben incorporirten Hertzogthum Schlesien an, daß nicht ohne Ursach zu befürchten war, einer oder der andere würde sich dieser Länder durch die Waffen bemächtigen.

Weil nun Se. Königliche Majestät auf zweyfache Art hiebey interessiret waren; indem einen Theils Dero in Schlesien belegenes Hertzogthum Crossen die Barriere von Ihren Märckischen Ländern ist; andern Theils Se. Königl. Majest. ein incontestables Recht auf vier Schlesische Hertzogthümer haben, welche Sie einer fremden Gewalt nicht exponiren lassen konten ꝛc. So haben Se. Königl. Majestät in diesem Fragenti nöthig gefunden, zur Sicherheit Ihrer Barriere so wol als zur Conservation gedachter vier Hertzogthümer, und damit dieselbe nicht in einer andern Puissance Hände gerathen mögten, einige Trouppen in Schlesien einmarschiren zu lassen, in der Intention, die übrigen der durchlauchtigen Ertz-Hertzogin zustehende Hertzogthümer zugleich, wegen Sr. Königlichen Majestät dabey habendem eigenem Interesse, gegen alle feindliche Anfälle zu schützen.

Und dieses ist anfänglich die wahre und aufrichtige Absicht Seiner Königlichen Majestät gewesen: welche daraus offenbar am Tage liegt, weil Sie in aller Welt bekannt ist, nicht die geringste Feindseligkeit im Lande ausüben, sondern Ihre Armee alles mit baarem Geld bezahlen lassen. Se.

Seine Königliche Majestät haben Dero Intention, und warum sie bey denen anscheinenden gefährlichen Umständen den March ihrer Trouppen præcipitiren müssen, dem Marchese Botta noch vor der Einrückung in Schlesien eröffnet, auch in Wien, durch Dero damals dort subsistirenden Minister, beydes melden und anzeigen lassen.

Und weil Se. Königliche Majestät von Dero aufrichtigen Neigung dem Wienerischen Hof noch eine convainquantere Marque geben wolten; So haben Sie Dero Ober-Marchal, Grafen von Gotter, dahin besonders abgeschickt, die Ursachen der Einrückung Ihrer Trouppen in Schlesien näher vorzustellen: wobey Sie denselben zugleich instruiret, auf einer Seite gedachtem Hof verschiedene auf gutes Vernehmen abzielende höchst avantageuse propositiones zu thun, auf der andern Seite aber auch demselben zu insinuiren, daß man sich wegen der auf einige Schlesische Hertzogthümer habenden Prætension, mit dero Königin von Böheim Majestät gerne vernehmen wolte: ferner war derselbe instruiret, die Jura des Chur-Hauses auf Schlesien dem Wienerischen Hofe, und daß denenselben zum Præjudiz des Hauses nicht hatte renunciiret werden können, vorzustellen, anbey zu melden, daß solches durch eine unter Handen habende Deduction gezeigt werden solte ꝛc. Anstatt nun, daß der Wienerische Hof die angefürte Ursachen der Einrückung in Schlesien goutiren, und die Prætensiones auf dieses Hertzogthum anhören, auch die avantageuse Vorschläge, wodurch gedachte Prætensiones zu beyder Theile Vergnügen abgethan werden könten, examiniren, einfolglich sich in eine gütliche Handlung einlassen sollen: So hat man doch von diesem allem nicht hören wollen, sondern vor der Hand alle gütige Handlung verworffen, und zugleich frey declariret, daß man aller disseits angebracheter guten und freundschafftlichen Versicherungen ohngeachtet, den König von Preussen, so lang er in

in Schlesien verbliebe, als einen Feind tractiren und ansehen würde.

Se. Königl. Majestät haben Sich von Ihrer friedfertigen intention durch dieses widrige und harte Verfahren nicht abwenden lassen, sondern den von vorgedachten Ministris abgeschickten Kriegs-Rath Kircheisen mit einer nähern Instruction zurück gefertiget, auch zugleich Dero Ministris befohlen, dem Wienerischen Hofe Raisons vorzustellen, warum derselbe keine Ursache hätte, die gütliche Propositiones a la main zu verwerffen ꝛc. Es hat aber diese Vorstellung so wenig Platz gefunden, daß man nicht allein, durch eine in harten Termini abgefaste schrifftliche Resolution, alle gütliche Handlungen vor der Faust abgeschlagen, sondern zugleich declariret hat, daß man zu allen Extremitæten schreiten, und le tout pour le tout hazardiren würde.

Ja man hat auch von denen obiter gethanen Propositionen selbst den üblesten Gebrauch gemachet, indem man dieselbe auf eine zerstümmelte und verfälschte Art, um andere Puissancen darüber in Argwohn, und in den Harnisch gegen Se. Königliche Majestät zu bringen, denen öffentlichen gedruckten Zeitungsblättern, wider alle Probitæt, inseriren lassen.

Da nun Se. Königliche Majestät die Nachricht erhalten, daß man keine Propositiones anhören, noch sich in einige Handlung einlassen wolle, sondern auf eine fiere Art sich erkläret habe, die Sache durch die Waffen auszuführen; so änderte sich freylich die gantze Face deren Affairen, und Se. Königl. Majest. fanden Sich wider Ihren Willen genöthiget, von dieser Zeit an, diejenige Mesures zu nehmen, welche man gegen einen declarirten Feind zu nehmen berechtiget ist, und sahen Sich also gemüßiget, diejenige Fürstenthümer feindlich anzugreiffen, zu deren Beschützung Sie zum Theil die Waffen ergriffen hatten.

Bey diesen angeführten Umständen lässet man die gantze unpartheyische Welt urtheilen, ob das Patent, worin-

worinnen man versichert, daß die Einrückung der Preußischen Trouppen nur zur Sicherheit des Landes Schlesien, und der eigenen Brandenburgische Staaten abziele, eine Verstellung gewesen, und ob es nicht eine offenbare Wahrheit sey, daß man sich mit der Königin von Böhmen Majestät darüber habe vernehmen wollen:

Dieses ist gewiß, daß Se. Königl. Majestät nimmermehr haben glauben können, daß der Wienerische Hof auf die angeführte Ursachen nicht allein reflectiren, sondern auch die Propositiones, welche die Königliche Ministri. zu beyder Theile Avantage, zu thun instruiret waren, nicht einmahl anhören, sondern zuforderst auf eine vorgängige Abführung Dero Trouppen aus Schlesien bestehen, eventualiter aber den Krieg androhen würde.

(k) Man ist von dem Wienerischen Hofe schon gewohnet, daß er dergleichen gehäßige Beschuldigungen überall zu insinuiren suchet; und ist versichert, daß er nimmermehr im Stande seyn werde, dasjenige, was der Verfasser so hardiment dahin schreibet, wahr zu machen.

Indessen liesse man die Hostilitæten in Schlesien würcklich für sich gehen, auch alles, was nur Feindliches geschehen können, Welt-bekanter massen betreiben, (l) und man konte anderwärtig nicht ehender begreiffen, was für Prætensiones nach solennen Verträgen der König in Preussen an diesem armen Land möglicher Dingen formiren möchte, biß man endlich Chur-Brandenburgischer Seits in einem anzügerlichen Impresso, unter dem Nahmen: Rechts-begründetes Eigenthum des Königlichen Chur-Hauses Preussen und Brandenburg auf die Hertzogthümer und Fürstenthümer Jägerndorff, Liegnitz,

Liegnitz, Brieg, und Wohlau, und zugehörige Herrschaften in Schlesien der Welt kund gethan, daß man die alte vermeynte, und schon längst abgethane Prætensiones auf die Fürstenthümer Jägerndorff, Liegnitz, Brieg, und Wohlau, nicht minder auf die Herrschafften Oderberg, und Beuthen wiederum aufzuwärmen, und unter diesem Blend-Werck, frembden Guts, und wegen ungegründeter Prætensionen auf einige Fürstenthümmer, des gantzen Landes sich zu bemächtigen gedencke. (m)

(l) Es haben Se. Königliche Majestät nicht die geringste hostilitæten verüben lassen, so lange noch Hoffnung gewesen, daß der Königin von Böhmen Majestät der Billig- und Gerechtigkeit würden Platz geben. Nachdem aber Dieselbe gesehen, daß man alle gethane billige Vorschläge auf eine bautaine Art verworffen, die assistenz derer garans der Pragmatischen Sanction, (welche doch mit dieser privat prætension nichts zu thun hat) verlanget, eine Armee zusammen gezogen ꝛc. So haben Se. Königliche Majestät endlich zur Defension Ihrer gerechtsame diejenige mesures, welche in einem rechtmäßigem Krieg zwischen zweyen Souverainen gebräuchlich seyn, an die Hand nehmen, und durch die Waffen ihre Satisfaction und Sicherheit suchen müssen.

(m) Die Prætension des Chur-Hauses Brandenburg hat dem Wienerischen Hof nicht unbekannt seyn können, weil schon dem Marchese Botta in Berlin, vor der Einrückung, ouverture davon geschehen, und solche nachhero von dem Graf Gotter zu vielen mahlen wiederhohlet worden, welcher zugleich in specie instruiret gewesen, die Ursachen anzuzeigen, warum die derselben zuwider gemachte Verträg und gethane Renunciationes ungültig seyn: weil aber der Wienerische

sche Hof gar nichts von eigener Handlung hören wollen, so ist dessen eigene Schuld, daß er sothane Ursachen nicht eher als aus der gedruckten Deduction ersehen.

Im übrigen haben Se. Königl. Majest. niemals die Intention gehabt, sich des gantzen Landes zu bemächtigen, sondern bloß ihr Eigenthum gegen alle fremde Prætendenten zu schützen: Nachdem aber der Wienerische Hof Se. Königl. Majest. für einen Feind declariret, und denselben mit Gewalt zu delogiren bedrohet, so kan Deroselben nicht verdacht werden, daß Sie jure belli alles dasjenige occupiren, was Ihrem Feinde zugehöret. Es ist bekannt, daß die acquisitiones bellicæ pro justo Dominii titulo inter gentes gehalten werden: Unterdessen seyn Se Königl. Majest. dennoch jederzeit bereit, sich mit der Königin von Böhmen Majest. auf eine billigmäßige Art zu vergleichen.

Wobey man dem Wienerischen Hof wohl zu überlegen anheim gibt, daß, wann man sein Recht gelten machen wolte, gantz Nieder-Schlesien nicht zureichend seyn dürffte, Se. Königl. Majest. und Dero Königl. Chur- und Marggräfliches Hauß, wegen aller an der Königin von Böhmen Majest. habenden rechtlichen Anforderungen zu satisfaciren, und sie deshalb schadloß zu halten.

Nun will man zwar hier nicht examiniren, sondern der vernünfftigen Welt zu urtheilen überlassen, ob dieses unter gesitteten Völckern, geschweige in der Christenheit, die Art seye, seine Prætensiones gelten zu machen, da man, ohne sich gegen die Souveraine des Landes, oder die ihrigen im mindesten zu äusseren, ja gegen die theureste Versicherungen, gantz unversehens, in ein von Trouppen entblöstes Land mit einem star-

cken Kriegs-Heer einfället, und darinnen alles gewaltthätig occupiret. (n) Auf solche Weise seynd die Puissanzen bey ihren Staaten niemahlen sicher, und man kan sich von selbst gar leicht den Schluß fassen, was über kurtz, oder lang andere Nachbarschafften von einem solchen Unternehmer zu gewärtigen haben; Dann weme die häuffige Prætensiones des Chur-Hauses Brandenburg bekannt seynd, muß nothwendig daraus schliessen, daß in Teutschland fast niemand einige Sicherheit bey dem Seinigen haben könne, wann der König in Preussen gegen alle Reichs-Satzungen, und Ordnungen, in welches Land es Ihme nur gelüstet, mit zahlreicher Mannschafft einzubrechen, und wann er darinnen vest zu seyn glaubet, mit alten nichtigen, und allschon abgethanen Prætensionen aufzutretten wagen darff. (o) Es mangelt leyder! an Leuten nicht, die gleich fertig seynd, Befugnussen, und Gerechtsame denen grossen Herren auf Länder ihrer Benachbarten vorzubilden, und so unstandhafft ihre Ausführung auch ist, dieselbe doch nach Möglichkeit aufzuputzen. Wann nun dieses zu einem Feindlichen Einfall in eines andern Land genugsam seyn solle, so ist es um Frieden und Ruhe in Teutschland geschehen. (p)

(n) Es ist schon vorhin gezeigt worden, daß man dem Marchese Botta vor der Einrückung, Nachricht von denen Ursachen, welche Se. Kön. Majest. bewogen, Ihre Truppen in Schlesien einrücken zu lassen, ertheilt habe: und daß man also nicht unversehens eingerücket sey: Man hat auch schon eingeführet, worinn die Versicherungen bestanden, und daß man bey denenselben die Schlesische Angelegenheit nicht vergessen habe.

Im übrigen ist es in facto irrig, daß Se. Kön. Maj. in Schlesien eingefallen, und darin alles gewaltthätig occupiret haben: Sie seyn mit lauter friedfertigen Gedancken, zu ihrer Länder, und ihres Rechtes eigenen Sicherheit, in Schlesien eingerückt, und haben nicht die geringste Feindseligkeit darin ausgeübet, biß die Conduite des Wienerischen Hofes Sie darzu genöthiget hat.

Wann aber auch Se. Königl. Majestät auf eine feindliche Art in Schlesien eingefallen, und dasselbe gewaltthätiger Weise, ohne das geringste zu melden, oder einige Propositiones zu thun, occupiret hätten; So kan sich das Ertzhauß Oesterreich nicht darüber beschweren, weil dasselbe ehemal das Hertzogthum Jägerndorff, gleichfals ohnversehens, (wie unten mit mehrem erwiesen werden soll,) mit gewaffneter Hand überfallen, die grausamste hostilitæten ausgeübt, und die Stände der Cron Böhmen zu huldigen gezwungen, mithin das Churhauß Brandenburg seines Eigenthums beraubet. Die Hertzogthümer Liegnitz, Brieg, ꝛc. aber hat man zu einer Zeit occupiret, da der Churfürst mit seiner Armee am Rhein stande, und die Cron Schweden in die Churmarck eingefallen war. Daher muß ja auch nach denen natürl. Rechten, das Ertz-Hauß gegen sich gelten lassen, was es damals vor sich billig gefunden.

Man kan hardiment behaupten, daß, wann man diß seits auch nicht das geringste Recht an diese Länder hätte, und alles vi & facto wäre vorgenommen worden, man jetzo mit eben so gutem Recht Schlesien besitze, als die Cron Böhmen tempore occupationis dasselbe besessen hat. So, daß man sich einander nichts vorzuwerffen haben würde.

Und wann man schließlich den Titulum derer Könige von Böhmen über die meisten Hertzogthümer in Schlesien, genauer examiniren wolte, so dürfte sich finden, daß deren keines vorhanden, welches nicht wenigstens quoad dominium utile, durch Gewalt oder List, der

der Cron Böhmen einverleibet worden: wie solches das Marckgräfliche Hauß Brandenburg in einer besondern Deduction, insonderheit occasione derer Hertzogthümer Oppeln und Ratibor, zeigen wird.

o) Gleichwie keine Puissance in und ausser dem Reich ist, welche mit einer so offenbahren Gewaltthätigkeit dem Chur-Hauß Brandenburg sein Eigenthum entzogen hat, also hat auch keine Puissance dieserwegen etwas von Seiner Königlichen Majestät zu befahren. Wiewohl Dieselbe ohne dem Sich von selbst bescheiden, daß Sie in dem Reich ein Oberhaupt haben, welchem Sie die Entscheidung ihrer Angelegenheiten, von welcher Natur dieselbe seyn mögen, überlassen müssen. Dahero sind alle die so gehäßige, und an diesen Casum nicht applicable Insinuationes ohne Grund: Und muß der Verfasser der Gegen-Information das Chur-Hauß Brandenburg nicht nach denen Principiis des Ertz-Hauses Oesterreich judiciren.

p) Daß es an Leuten nicht ermangele, welche Gerechtsame auf Länder ihre benachbarten zu fingiren suchen, ist leider mehr als zu wahr: Und dürffte sich in dem Verfolg zeigen, daß man sich eben dieserwegen über das Ertz-Hauß Oesterreich auf das äusserste zu beschweren Ursache habe.

Man gedencket sich auch bey der anzüglichen Schreib-Arth des Verfassers des so genannten Rechts-gegründeten Eigenthums, nicht viel aufzuhalten, massen die ehrbare Welt von selbst verabscheuen wird, daß der Author die glorreicheste und gerechte Kaysere Ferdinandum I. und Leopoldum, und ihr Ministerium theils einer Ungerechtigkeit, theils einer Argliſt, und Gefährde zu beschuldigen sich nicht entfärbet, q) sondern nachdeme dieser Verfasser die zur Sachen Begriff

haubtſächlich nöthige Umſtände theils verſchweiget, theils anderſt, als ſie ſich verhalten anführet, die mehreſte zum Werck dienende Urkunden aber entweder nicht bey Handen gehabt, oder mit Fleiß vertuſchet, und hierdurch gar leicht bey denenjenigen, welche ſich in denen Böhmiſch- und Schleſiſchen Geſchichten nicht ſo genau umgeſehen haben, irrige Gedancken erwecket haben dörffte; r)

So findet man der Nothwendigkeit zu ſeyn, der gantzen Sachen Verhalt der Gerechtigkeit liebenden Welt vor Augen zu legen, und ſo aufrichtig zu faſſen, daß kein Wort geſchrieben werde, welches man nicht durch Acta, und durch die allezeit mit Originalien bewehren könnende Urkunden, zu beſtärcken vermöge. s)

q) Es hat der Verfaſſer der Gegen-Information gewiß keine Urſache ſich über Anzüglichkeiten zu beſchweren: Es ſeyn einige Facta (welche ohnedem nicht ſo wol denen Landes-Herren, als denen Miniſtris zu imputiren ſeyn) dergeſtalt beſchaffen, daß man dieſelbe ohnmöglich bemänteln können, und daher ſolche Worte gebrauchen müſſen, welche den Nachdruck der Sachen recht exprimiren, anbey in denen Rechten erlaubt ſeyn. Und hierunter gehören die Facta derer Kayſer Ferdinandi, und Leopoldi.

Man hat vielmehr Urſach ſich über den Verfaſſer zu beſchwehren: Welcher mit Hintenanſetzung aller Conſideration vor Seiner Königlichen Majeſtät Perſon, und wider die Warheit, Dieſelbe beſchuldiget, daß Sie auf eine unter geſitteten Völckern, geſchweige in der Chriſtenheit, unerhörte Art, wieder alles Natur- und Völcker-Recht, wieder die Fundamental-Geſetze des Reichs, und NB. den verpönten

pönten Land-Frieden, einen unvermutheten, gewaltſamen, unverantwortlichen Einfall gethan hätten ꝛc.

r) Wer von beyden Verfaſſern die zur Sache haupſächlich dienende Umſtände verſchwiegen, oder anders als ſie ſich verhalten, angeführet habe, ſolches wird ſich aus dem folgendem an den Tag legen.

s) Man wird der Gerechtigkeit liebenden Welt vor Augen legen, daß der Verfaſſer der Gegen-Information kein Wort geſchrieben, welches nicht dem wahren Sinn der Acten und Originalien zu wieder läfft: Und daß das Haupt-Document, worauf ſich dieſe Gegen-Information, intuitu derer Hertzogthümer Liegnitz, Brieg, und Wohlau ꝛc. gründet, niemahls originaliter exiſtiret habe: und alsdann wird man von der gerühmten Aufrichtigkeit am beſten judiciren können.

Damit aber der Leſer eines gegen dem andern deſto leichter combiniren könne, ſo wird man das Werck in eben der Ordnung, wie der Verfaſſer des ſogenannten Rechts-gegründeten Eigen-Prætenſion in einem eigenen Capitl beſonders unterſuchen. t)

(t Man wird dieſe Ordnung gleichfalls beybehalten, und die in dieſer Gegen-Information angeführte Beweisthümer mit einigen Remarquen begleiten.

CAPUT I.

Von der vermeinten Chur-Brandenburgiſchen Prätenſion auf das Fürſtenthum Jägerndorff.

Gegen-Information.

§. 1.

Es ſetzet der Verfaſſer zu ſeinem vermeintlichen Grund voraus: Es hätte König Ludwig zu Böheim dem Marggrafen Georg überhaupt bewilliget, ſich in Schleſien anzukauffen, und zwar dergeſtalt, daß er die anerkauffte Lande, als pur eigenthümliche Erbſtücke mit der Freyheit beſitzen möge, ſolche eigenem Gefallen nach, wiederum zu veräuſſern, und damit als ſeinem Eigenthum zu ſchalten und zu walten; (u)

Beantwortung.

(u) Der Verfaſſer des Rechts gegründeten Eigenthums hat des Königs Ludwig Conceſſion dieſerwegen zum Grund geſetzet, weil er dem Marggraf Georg darin die Macht gegeben, Güter in Schleſien anzukauffen, und damit nach ſeinem Gefallen zu thun und zu laſſen: Und dieſer Grund iſt allein genug, zu erweiſen, daß der Marggraf, und ſeine Erben, dieſes Hertzogthum als ihr Eigenthum zu veräuſſern befugt geweſen. Lit. A.

Wann aber auch dieſes Privilegium nicht exiſtirte, ſo würde dennoch aus der Natur und Eigenſchafft der Schleſiſchen Hertzogthümer folgen, daß die Poſſeſſores, damit als ihrem Eigenthum, ſalvo jure Feudi, haben ſchalten und walten können. Wie dann auch ins beſondere die Hertzoge von Jägerndorff dieſe Macht beſtändig beybehalten haben. Welches nunmehro gezeigt werden ſoll.

Man ſetzet (1) voraus, daß die Hertzoge in Schleſien, ehe ſie ſich der Cron Böhmen ſubmittiret, Souveraine

raine Fürſten geweſen, welche ihre Länder erblich beſeſſen, und nach Gefallen davon haben diſponiren können, auch würcklich davon diſponiret haben, indem ſie das Dominium directum über ihre Fürſtenthümer der Cron Böhmen gutwillig zu Lehn offeriret. (Vid. infra Cap. II. §. 1.

Gleichwie nun (2) dieſe Vaſallen alle ihre vorige Gerechtſame, obſchon nur jure dominii utilis, exercirten, alſo folget nothwendig, daß ihnen auch das jus diſponendi vorbehalten geblieben, weil Sie ſich alle ihre Gerechtſame und Freyheiten, die Sie vorher gehabt, und von ihren Eltern auf Sie gekommen, ausdrücklich reſervirt haben.

Unter dieſe erbliche Fürſtenthümer gehöret (3) Troppau, (wovon Jägerndorff ein Antheil iſt) welches Nicolaus II. der Cron Böhmen zu Lehn offerirt hat, a) und welches dergeſtalt Erblich geweſen, daß auch die Töchter darinn ſuccediren können, wie bald gezeiget werden ſoll. Wie nun (4) die Hertzoge von Troppau ihr Land getheilet, und dem Hertzog Nicolab V. das Fürſtenthum Jägerndorff zugefallen, b) derſelbe aber ohne männliche Erben verſtorben, hat König Uladislaus deſſen Fürſtenthum (ohngeacht noch eine Tochter, und Bruders Kinder vorhanden waren,) als ein der Cron angefallenes Lehn angeſehen, und ſolches dem Johann von Schellenberg, und deſſen männlichen Erben, Anno 1493. NB. NB. zu einem rechten erblichen Anfall, einfolglich zu einem feudo mere hæreditario, wiederum verliehen. c) Dieſer Joh. von Schellenberg hat (5) ſeinem Sohn Georg (welcher des letztern Herzogs zu Jägerndorff Tochter geheyrathet, d) dieſes Fürſtenthum abgetretten, anbey den König Uladislaum gebethen, daß, weil ſein Sohn Georg etliche Fürſtenthümer in Ober-Schleſien inne hatte, und derer Fürſten von Troppau Schweſter Tochter geheyrathet, der König gedachtem ſeinem Sohn Georg die Freyhei-

a) Lucæ Chron. pag. 734. b) Lucæ Chron. pag. 752.
c) Vide den in der Gegen-Information ſub num. 3. angeführten Lehnbrieff. d) Lucæ Chron. p. 752.

ten, welche die Fürsten von Troppau genossen und gebraucht haben, confirmiren möchte, ꝛc. Uladislaus confirmirte in genere alle Privilegia, welche die Fürsten von Troppau gehabt haben, und bestätigte unter andern dem Georg NB. seinen Söhnen und Nachkommen die Gerechtigkeit, daß, wann sie ohne Manns-Erben sterben, das weibliche Geschlecht gleichwohl erben möge, als die Manns-Erben; als auch dieselbe Fürsten solche Freyheit biß auf den heutigen Tag gebrauchen: Lit. B. Woraus wiederum offenbahr erhellet, daß das Fürstenthum Jägerndorff ein rechtes und wahres Erblehn sey. In welchem nicht allein die Erben sondern auch auf die Nachkommen, männlichen und weiblichen Geschlechts, succediren.

Es hat (6) die Schellenbergische Familie, welche dieses Fürstenthum als Feudum mere hæreditarium besessen, solches Anno 1523. den Montag nach Ascensionis, dem Marggraf Georg zu Brandenburg, mit allen seinen Rechten zu einem rechten, erkaufflichen Erbeigenthum verkaufft. Lit. C.

Und weil (7) der Marggraf in diesem Contract in specie verlanget, daß der Georg von Schellenberg auch seiner Söhne Einwilligung beyschaffen solte: So wurde Anno 1524. ein neuer Kauff-Contract ausgefertiget, worinn der Vater, und die Söhne gedachtem Marggraf dieses Hertzogthum wiederum als ihr Erb- und Eigengut zu rechter Erbschafft verkauffen. Lit. D.

Der Marggraff erhielte (8) drey Tage nach dem ersten Kauff, nemlich den Freytag nach Ascensionis, 1523. einen General Consens, daß Er Lehn- oder Erbgüter in Schlesien an sich bringen möchte, und zwar mit dieser notablen Clausul NB. daß er damit nach Gefallen thun und lassen könte, für den König und Dessen Nachkommen ungehindert. Vid. Lit. A.

Gleichwie nun (9) der Marggraf die facultatem disponendi über dieses Hertzogthum aus der Natur und Eigenschafft der Schlesischen Lande aus dem Schel-

Schellenbergischen Kauff-Brief, und aus der Königlichen Confirmation und Concession erhalten, also hat er sich auch nachhero beständig auf diesen erblichen Kauff bezogen: dann als der Marggraf Georg An. 1526. bey dem König Ludwig um Verleihung der in dem Fürstenthum Jägerndorff belegenen Herrschafft Freudenthal Ansuchung that, führte er die Ursache an, weil er das Fürstenthum Jägerndorff, wie es weiland die Fürsten zu Jägerndorff inne gehabt, von dem von Schellenberg erblich erkaufft hätte: Es hat also der König Ludwig von diesem erblichen Kauff Nachricht gehabt, und so wenig dargegen zu sagen gefunden, daß er vielmehr gedachtem Marggrafen, seinen Erben und Nachkommen, und allen Innhabern des Fürstenthums (mithin gleichfalls mit der facultate alienandi) die Herrschafft Freudenthal verliehen hat, e)

Es hat auch Kayser Ferdinand nicht allein dieses letztere Privilegium anno 1532. confirmiret, f) sondern es hat auch eben derselbe Kayser anno 1557. nach Absterben des Marggrafen Georg, dessen Söhne Georg Friderich, seinen Erben und NB. Erbnehmen die ausgebrachte Begnadigung, und darauf erfolgte Confirmation von dem König Ludwig, über das Fürstenthum Jägerndorff in Schlesien ausgangen, NB. NB. mit Rath und Bewilligung der Stände aufs neue bestätiget. Lit. E.

Worauf dann (11) dieser Hertzog Georg Friderich in eben demselben Jahre, den Lehnseyd dahin abgeschworen, daß er von wegen dieses Fürstenthums Jägerndorff in allermassen, wie die Vorfahren, Fürsten desselben, solches inne gehabt, genossen und gebraucht, auch nach Marggrafen Georgs Absterben NB. erblich auf ihn gekommen, und von der Cron Böhmen zu Lehn rühret, ꝛc. getreu und gewärtig seyn,

e) Vid. Beylage zur Gegen-Inform. sub Num. VI.
f) Vid. Beylage zur Gegen-Inform. sub. Num. XI.

seyn, und alles dasjenige thun wolle, das getreue Lehensfürsten, und andere Fürsten in Schlesien zu thun schuldig seyn, ꝛc. Lit. F.

(12) Von diesem Hertzogthum nun, welches originariè ein wahres Erb- und Eigenthum gewesen, so dem von Schellenberg zu einem rechten erblichen Anfall von denen Königen in Böhmen verliehen, und nachhero dem Marggrafen Georgen zu einem rechten erkäuflichen Erbeigenthum verkaufft worden, worüber der Marggraf ausser dem ein besonderes Privilegium erhalten, nach Gefallen damit zu thun und zu lassen, ꝛc. von diesem Hertzogthum sage ich, hat der letzte Possessor Georg Friederich disponiret, und per donationem mortis causa solches auf den Churfürsten von Brandenburg, Joachimum transferiret, auch in dem Eingang der Donation sein Recht darüber zu disponiren, mit Anführung aller jetzo berührter Umstände, voraus gesetzet. g)

Nach Absterben des Marggrafen Georg Friederichs zu Brandenburg und Hertzogen zu Jägerndorf, hat (13) Churfürst Joachim Anno 1603. nach Anleitung der vorgemeldten Donation, dieses Fürstenthum ohne jemandes Widerspruch occupiret; auch (15) die Regierung mit jedermanns Vergnügen drey gantzer Jahre geruhig durch seine Räthe geführet.

Weil aber (16) die Stände einen Printzen vom Hause bey sich zu haben verlanget; So hat der Churfürst seinen zweyten Sohn, Johann Georg, dieses Fürstenthum zu seinem Unterhalt, reservatis Juribus Domus Brandenburgicæ, eingegeben, und daß solches geschehen, Sr. Kayserl. Majestät berichtet.

Es hat auch (17) der Marggraf anno 1607. sich in Jägerndorff eingefunden, und seine Ankunfft dem

g) Vid. Beylage zur Gegen-Information sub Num. XI.

dem Kayser zu wissen gethan, auch sich zur persönlichen Aufwartung offeriret:

Er hat 18) die Huldigung Anno 1607. den 12. Febr. von denen Ständen eingenommen; und ist 19) von dem Bischof von Breslau auf den Fürstentag verschrieben worden; woselbst er auch persönlich erschienen, Sessionem genommen, und Votum geführet:

Und bis hieher ist 20) dem Churfürsten, und dessen Sohn, nicht die geringste Quæstio moviret worden, bis endlich Kayser Rudolphus, unter allerhand ungegründetem Vorwand, die von dem Churfürsten zum Uberfluß gesuchte Confirmation anno 1507. versagte. Wiewohl das Churhauß alle die angeführte Gründe wiederlegete, und nach wie vor in geruhiger Possession verblieb:

Die Könige von Böhmen movirten sich 21) auch weiter so wenig, daß Sie vielmehr den Marggrafen Georg Friderich NB. als Hertzogen von Jägerndorff, wegen Restitution derer Herrschafften Oderberg und Beuthen, durch den Böhmischen Fiscal bey dem Schlesischen Ober-Recht in Anspruch nehmen liessen, woselbst er Anno 1517. und 1518. zur Restitution derorselben (wann ihm zuforderst das Wiederkauffs-Pretium, nebst denen Meliorationen, restituiret wäre) condemniret worden; Woraus ja offenbahr erhellet, daß der Böhmische Ober-Lands-Hauptman, das Oberrecht, und der Böhmische Fiscal, den Possessorem als rechtmäßigen Besitzer des Hertzogthums Jägerndorff agnoscirt, und ihm die Restitution des Pfandschillings und der Meliorationen zuerkannt haben, welches ja nicht hätte geschehen können, wann der Marggraff keinen Titulum zu diesem Hertzogthum, mithin zu diesem Pfandschilling und Meliorationen gehabt hätte: Und diese Sentenz ist notanter gegen ihn unter der Rubric, Marggraff zu Brandenburg und Hertzog zu Jägerndorff, publiciret worden.

Es würde auch 22) das Erzhaus Oesterreich Sich wohl nimmermehr unterstanden haben, dem Churhause dieses Herzogthum wegzunehmen, wann es nicht Anno 1621. die Gelegenheit gefunden, unter dem Prætext der gegen den Marckgraf Georg Friderich ergangenen Achts-Erklärung, das Land, ohneracht aller fast von dem gantzen Reich beschehenen Vorstellung, mit gewafneter Hand zu occupiren, wovon die sub Lit. G. beyliegende Relation Nachricht geben kan ꝛc.

Es ist 23) bey dem dieserwegen zu Leipzig gehaltenen Convent unter denen Interessenten in Vorschlag gekommen, ob man nicht durch die Waffen sich Recht schaffen solte: weil aber das Erzhaus Oesterreich damahls, occasione der Böhmischen Unruhe, in einer mächtigen Verfassung stand, so fand man solches nicht de tempore, sondern man muste es auf Negociationes ankommen lassen, welche aber bis auf diese Stunde ohne Effect geblieben.

Da nun 24) aus dem angeführten offenbar erhellet, daß die Schlesische Herzogthümer ihrer Natur nach, erblich und alienable seyn daß der von Schellenberg überdem insbesondere das Hertzogthum Jägerndorf, als einen rechten erblichen Anfall, vom König in Böhmen erhalten, und dessen Sohn die vorhin demselben angeklebte qualitatem feudi promiscui, vor Sich seine Erben und Nachkommen erlanget, daß der von Schellenberg, und seine Söhne, dem Marckgraff Georg zu Brandenburg dieses Hertzogthum zu einem rechten erbkaufflichen Eigenthum, und als sein Erbe und eigen Gut zu rechter Erbschafft verkaufft: daß der König Ludwig dem Marckgraffen Georg, als er diese Lande wenig Tage zuvor gekaufft hatte, ein general Privilegium ertheilet, in Schlesien Lehn oder Erb-Güter anzukauffen, und damit nach Gefallen zu thun und zu lassen: daß dieser König Ludwig, nachdem ihm bey einer andern Gelegenheit

legenheit dieser erbliche Kauff nochmahl vorgetragen worden, nicht allein nichts dargegen moviret, sondern vielmehr dem Marckgraff seinen Erben, Nachkommen, und allen Inhabern des Hertzogthums die Herrschaft Freudenthal darzu verliehen habe, f) daß der König Ferdinand Anno 1557. des König Ludwigs Verschreibung über Jägerndorff mit Consens confirmiret: h) daß der letzte Hertzog von diesem durch rechten Erbkauff, als einem freyem Erb- und eigenem Gut disponiret, und solches dem Churhause per donationem m. c. übertragen habe: Daß das Churhauß sich in die Possession dieser freyen erb- und eigenen Güther ohne jemandes Contradiction gesetzet zu denen Fürstentagen verschrieben worden, Votum & Sessionem daselbst gehabt, und über 20. Jahr in ruhigen Besitz gewesen ꝛc. So kan man nicht begreiffen, quo jure das Ertz-Hauß Oesterreich die Confirmation der beschehenen Donation anno 1607. hat versagen, und dem Chur-Hause Brandenburg dieses Fürstenthum, wieder alle göttliche und weltliche Rechte, Anno 1621. entziehen können.

Es ist jetzo nichts übrig, als daß man dem Verfasser auf dem Fuß folge, und den Ungrund alles dessen, was er gegen die jura des Chur-Hauses Brandenburg angeführet, kürtzlich anzeige.

§. 2.

Siehet man aber sothanen Consens, der gegebenen Montags nach der Auferstehung Christi Anno 1523. selbsten ein, so lauten die Worte eigentlich dahin.

1mò. Daß die Bewilligung nur auf seine

x) Der Verfasser der Gegen-Information hat den Haupt-Articul ausgelassen, nemlich daß der Marckgraff Georg, seine Brüder und ihre Erben, nicht allein Macht haben sollen, Güter in Schlesien anzukauffen, sondern auch nach Gefallen damit zu thun und zu lassen ohne

h) Vid. Zur Gegen Information Sub. N.

Persohn, dessen Bruder, und ihre Erben Krafft und Macht haben solle.

ne des Königs Hinderung. Vid. Lit. A.

2dò Daß Er, und seine Erben allweeg dem König, und der Cron Böheimb das von solchen Güthern verpflichtet seyn sollen, was ein anderer Fürst in Schlesien zu thun schuldig ist. x)

§. 3.

Hieraus lieget nun zu Tage, daß in diesem Königl. Consens von denen gegenseiths angeführten Worten: als pure Eigenthumliche Erb-Stücke ꝛc. solche eigenen Gefallen nach wieder zu veräusseren, und damit als sein Eigenthum zu schalten, und zu walten ꝛc. nicht ein Buchstaben enthalten, sondern solche lediglich beygedichtet worden seyen. y)

y) Man vergißt hier die gerühmte Aufrichtigkeit, wann man behauptet, daß von denen angeführten Worten nicht ein Buchstaben in dem Consens enthalten, sondern dieselbe lediglich beygedichtet seyen: Dann da in dem Consens deutlich enthalten, daß der Marggr. Macht haben soll, in Schlesien Lehn und Erbgüter zu kauffen, und nach Gefallen damit zu thun und zu lassen; so seyn alle die angeführte Wörter darunter begriffen: dann wer nach Gefallen mit einem Guth thun und lassen kan, der besitzet es als ein eigenthümliches Erb-Stück, das er nach Gefallen veräussern kan. Welches durch die andere oben angeführte Umstände bestärcket wird, alwo gezeiget worden, daß das Fürstenthum Jägerndorff, seiner Eigenschafft nach, ein alienables Erb-Lehn ist, welches dem von Schellenberg

berg zum rechten erblichen Anfall verliehen und von diesem durch einen rechten Erb-Eigenthums Kauff als ein frey Erb- und Eigen-Guth, drey Tage vor dem ertheilten Censens, auf den Marggrafen Georg transferiret worden.

§. 4.

Es scheinet vielmehr klar daraus, daß der König Ludwig der Meynung niemahlen gewesen seye, durch diese Einwilligung die Natur, und Eigenschaft derer zu erkauffenden Güther in dem geringsten abzuändern, z) weniger Sich, und der Cron Böheim hierunter das mindeste zu vergeben. a)

z) Man gestehet gerne zu, daß des Königs Ludwigs Meynung niemahlen gewesen, die Natur und Eigenschafft derer zu erkauffenden Güter zu ändern. Die Natur der Schlesischen Fürstenthümer aber bestehet darin, daß dieselbe feuda mere hæreditaria seyn, und die Possessores davon, salvo jure dominii directi disponiren können.

a) Es hat der König von Böhmen der Cron hierunter nichts vergeben, weil derselben das Dominium directum, nach wie vor, zustehet, und auf ewig derselben incorporiret bleibet, wann schon der Vasallus per dispositionem ultimi vasalli geändert wird.

§. 5.

Die vorhandene Investituren über die Fürstenthümer in Schlesien sowohl, b) als die von Zeit zu Zeit sich ereignete Anfälle bezeügen überhaubt, daß solche wahre, und rech-

b) Dieses läufft offenbar wieder alle Documenta, und wird keine einzige Investitur derer ersten Hertzoge vorgezeiget werden können, worinn der Männliche Lehne Meldung geschiehet.

Es ist aber auch schon gezeiget worden, daß dieses nicht hindere,

te Mann-Lehen seyen, c) und es ist insonderheit auch das Fürstenthum Jägerndorff von dieser nemlichen Eigenschafft jederzeit gewesen, und verblieben. d)

daß die feuda masculina zugleich mere hæreditaria seyn könnten.

c) Dieses ist eben die Source von allen Ungerechtigkeiten, worüber sich die Schlesische Fürsten so sehr beschweret haben, daß man deren Länder, wann der Possessor keine Söhne hinterlassen, zur Crone gezogen, wann auch schon Agnati vorhanden gewesen, wie bald gezeiget werden soll.

d) Das Gegentheil, und daß Jägerndorff (als ein Theil des Fürstenthums Troppau) Vermöge der Declaration des Königs Uladislai ein Weiber-Lehn gewesen, ist vorhin erwiesen worden, und soll unten noch weiter erwiesen werden.

Man siehet aber noch nicht ab, wohin das gantze Argument abzielen soll. Dann, wann man auch diesen Thesin, das Jägerndorff und alle Schlesische Fürstenthümer männliche Lehne seyn, zu gestehen wolte, so würde dieses nicht hindern, daß Sie nicht zugleich feuda mere hæreditaria, mithin alienabilia, seyn könnten. Es hören ja, auch nach denen gemeinen Lehn-Rechten, die feuda nicht auf masculina, zu seyn, wann schon der Dominus facultatem alienandi dem Vasallo verstattet II. F. 48.

§. 6.

Also wurde es von König Sigismundo schon in Anno 1422. dem Hertzogen Johannes von Troppau verliehen in Verbis: Ihm, und seinen Erben zu rechten Lehen gnädiglich geliehen, und

c) Es stehet in diesem Documento nicht, daß Jägerndorff ein Mann-Lehn sey: Die Könige von Böhmen attestiren selber das Gegentheil.

Wann es aber auch ein Mann-Lehn wäre, so besaget eben dieses Document daß der Hertzog Johannes dieses rechte Lehn erblich besitzen

reichet; Item daß Er solches zu rechten Lehen haben, halten, gebrauchen, genießen, und Erblich besitzen solle. e)

sitzen solle, welches also wann man es mit denen vorhin angeführten Umständen zusammen hält, ein feudum mere hæreditarium inferiret: Und gesetzt auch ferner, daß die Jägerndorfische Fürsten facultatem alienandi zu der Zeit nicht gehabt hätten, so würde solches dennoch nachhero durch den sub Lit. A. angeführten, dem Marggraff Georg ertheilten Consens geändert, und diesem nunmehr verstattet seyn, nach Gefallen mit seinen erlassenen Gütern zu thun und zu lassen

§. 7.

Nachdeme nun dieser Hertzog in Anno 1483. ohne Männliche Leibes-Erben verstorben, ist sothanes Lehen, ohnerachtet seine Schwester Barbara, wie auch seines Vatters Bruder-Kinder, die Hertzoge von Rattibor, noch im Leben waren, eröffnet, und folglich dem König, und der Cron Böheim anheimb gefallen, die Schwester, und Bruders-Kinder aber seynd von der Lehens-Folge ausgeschlossen worden, f) zum unwidersprechlichen Zeugnuß, daß es

f) Hierauf findet sich wieder eine Probe von der Gewaltthätigkeit welche die Könige von Böhmen wieder die arme Schlesische Fürsten ausgeübet haben, und ist dieses wiederum ein offenbahres Merckmahl, was dieselbe vor ungerechte Prætexte gebraucht, denen Fürsten ihre Länder weg zu nehmen.

Es ist bekannt, daß in denen Schlesischen Fürstenthümer, als feudis mere hæreditariis, die Succession blos ex jure sanguinis regulirt werden müsse.

Und daß dieses bey dem Hertzogthum Jägerndorff also beständig hergebracht sey, erhellet offenbar aus der Schle-

ein wahres Mann-Lehen seye, g) in welchem niemand, als der von dem ersten Lehn-Trager abstammet, zu succediren vermöge. h)

sischen Historie: Dann als Nicolaus III. ohne Erben starb, succedirte dessen Vattern Bruders Sohn Nicolaus IV. i) Und als dieser ohne Erben abging, verfiel das Fürstenthum auf dessen Brudern Sohn Nicolaum V. k)

Mit was vor Recht hat nun der König von Böhmen die Bruders-Kinder, die Hertzoge von Rattibor, von dieser Succession ausschliessen, und vorgeben können, daß dieses Fürstenthum der Cron anheim gefallen sey?

Mit gleichem Unrecht hat der König auch die Barbaram ausgeschlossen, welche des Nicolai V. Tochter war, und nach der im Fürstenthum Troppau und Jägerndorff hergebrachten Gewohnheit billig hätte succediren sollen; (Vid. §. 1. n. 6. & §. 8.)

g) Es kan aus einem so offenbarem ungerechtem Facto kein Zeugniß hergenommen, noch ein Mann-Lehn daher erzwungen werden: Und wann es auch mit dem Zeugniß seine Richtigkeit hätte, würde doch dadurch dem juri disponendi, welches diesen Lehnen anklebet, nichts benommen seyn.

h) So unrichtig die Præmissa seyn, so unrichtig ist auch der Schluß, dann posito, daß dieses Fürstenthum ein wahres Mann-Lehn sey; So folget doch nicht daß niemand succediren könne als der von dem ersten Lehn-Träger abstammet; Dann da diesen Lehnen die facultas alienandi Theils aus ihrer Eigenschafft, Theils aus dem Consens der Könige von Böhmen, anklebet, so können alle diejenige succediren, welchen die Vasalli die Succession durch ihre Disposition übertragen.

Unterdessen erhellet aus diesem Schluß so viel, daß daß der Verfasser das Unrecht, welches der König von Böhmen denen Fürsten von Ratibor dadurch, daß er das

i) Luc. Chron. pag. 752. Schickfus. Schles. Chron. l. 2. p. 147.

k) Schickfus dict. loc. Lucæ dict. loc.

das Fürstenthum Jägerndorff zur Cron gezogen, zugefüget, selbst erkennen müsse; Dann da die Ratiborische Fürsten von denen Troppau- und Jägerndorfischen Fürsten in recta linea herstammeten, so hätten sie ja nach des Gegentheils asserto succediren müssen.

§. 8.

Nach vorbesagter Eröffnung gabe König Uladislaus Anno 1493. dieses Lehen seinem Obristen Cantzler dem Johann von Schellenberg, aber anderst wiedernicht, als mit der Eigenschafft eines rechten Mann-Lehens in Verbis: Dem genanten Johañ von Schellenberg, und seinen iglichen Mannl. Erben ꝛc. zu einen rechtlichen Erblichen Anfall. ꝛc. in aller Maaß, Herkommen, Weiß, und Weeg dasselbe Hertzogthum vor, und bisher besessen, gebraucht, und gehalten worden. i)

i) Es ist nich ohne, daß der König Uladislaus dem von Schellenberg dieses Fürstenthum Jägerndorff zu einem Mann-Lehn, (wieder die Eigenschafft und Natur der Schlesischen Fürstenthümer) gegeben habe; Er hat aber diesen Irrthum selber erkannt, und durch eine solenne Declaration das Hertzogthum Jägerndorff zum weiber-Lehn bestätiget.

Dann, nachdem Barbara, des Hertzogs Nicolai V. zu Jägerndorff Tochter, des Obristen Cantzlers von Schellenberg Sohn geheyrathet, so hat der Cantzler dem König Uladislao die wahre Umstände vorgestellet, daß nemlich das Hertzogthum (wovon Jägerndorff jederzeit ein Theil gewesen, welches, nach erfolgter Theilung unter denen Brüdern, von dem Nicolao V. zu erst als ein besonderes Fürstenthum gehalten worden l) ein feudum promiscuum sey, worinn auch die Töchter succediren könten, und daher gebeten, daß seinem Sohn, welcher Jägerndorff im Besitz hatte, und die Jägerndorfische Tochter Barbaram geheyrathet, auch dieses Recht angedeyen mögte ꝛc. welches auch der König Uladislaus accordiret und,

l) Lucæ Chron. pag. 772.

und Jägerndorff zu einem Weiber-Lehn declariret hat. (vid. Lit. B.)

Hierdurch fällt also das ganze Argument des Verfassers der Gegen-Information: Jägerndorff ist ein feudum masculinum; ergo kan niemand, als der von dem ersten Lehn-Träger herstammet, succediren, auf einmahl hinweg. Man hat aber auch schon vielfältig angemercket, daß, wann auch das Fürstenthum Jägerdorff ein Mannlehn geblieben wäre, die Natur eines Mannlehns gar nicht hindere, daß demselben zugleich die facultas disponendi & alienandi ankleben könne, wann solche Facultæt aus der Eigenschaft der Lehne, oder aus der Concession des Domini directi herrühret: Beydes und insonderheit das letztere findet sich bey Jägerndorff. Der von Schellenberg hat dieses Mannlehn, wie der Verfasser selbst gestehet, zu einem rechtlichen erblichen Anfall, einfolglich als ein feudum mere hæreditarium, erhalten: und aus diesem Grund hat er es auf dem Marggraff Georg zu rechtem erblichen Eigenthum als ein frey Erb- und Eigengut transferiret; der König Ludwig aber gabe dem Marggraff Georg einen General-Consens dahin, daß er nach Gefallen mit denen in Schlesien anzukauffenden Güthern thun und lassen möge ꝛc. (vid. §. 1.) Kan wohl bey diesen Umständen der geringste vernünftige Zweifel übrig bleiben, daß die Fürsten zu Jägerndorff, das Lehn mag ein Mann- oder Weiberlehn seyn, nicht solten ihre Länder an einem andern Böhmischen Vasallum haben veräussern können.

§. 9.

Niemand wird hieraus mit Grund schliessen können, daß König Uladislaus durch diese Verrichtungs-Formul die vorige Eigenschafft dieses Lehens aufgehoben, und abgeändert habe, k) dann, wolte man sich etwan an denen Wörtern: Erben, rechten erblichen Anfall stossen, und ein Veräusserungs-Lehen daraus erkünstlen, l) so darff man nur darbey das Wort Männliche, und die beygefügte Clausul: wie es vor, und bishero besessen, gebraucht, und gehalten worden ꝛc. m) nicht ausser acht lassen; Immassen daraus klar vor Augen lieget, daß der Concedens keinen andern, als den Männl. Lehens-Erblichen Anfall, und die Männl. Lehens-Erben darunter verstanden, und ein mehrers Recht, als die vorige Besitzere gehabt, keines Wegs habe einraumen wollen. n)

k) König Uladislaus hat durch diesen Lehnbrief nichts geändert ratione qualitatis feudi alienabilis, dann diese qualitatem haben alle Schlesische Fürsten von Anfang gehabt, (man mag die Lehn als feuda masculina oder promiscua ansehen) und diese Qualitæt ist in dem angeführten Lehnbrief mit deutlichen Worten exprimirt, weil es dem von Schellenberg zu einem rechten erblichen Anfall, einfolglich als ein Erb- und Eigenguth, verliehen worden, wie er dann auch 30. Jahr hernach dieses Fürstenthum dem Marggraffen als sein frey Erb- und Eigenguth durch einem rechten erblichen eigenthümlichen Kauff überlassen, mithin den Sensum sothaner Worte deutlich explicirt hat.

Die gantze Aenderung bestunde also darinn, daß Uladislaus es als ein feudum masculinum verschrieben, welches er aber nachhero selbst geändert, und dem von Schellenberg durch ein besonderes Privilegium, die vorige qualitatem feudi promiscui wieder verliehen und bestätiget hat. (Vid. Lit. B.)

l) Die Worte zu einem rechten erblichen Anfall können vernünfftiger Weise, und nach dem Lehnbrieff, nicht anders verstanden werden, als daß die männliche Erben nach Gefallen von diesem erblichen Anfall disponiren können: Der Schellenbergische Kauffbrief kan die beste Nachricht geben, daß zu der Zeit nicht der geringste Zweifel hierüber gewesen weil die Possessores das Fürstenthum würcklich

würcklich an einen fremden, mit Vorwissen des Königs, als ihr Erb- und Eigenguth verkauft haben.

m) Eben aus diesen Clausuln folgen nothwendig zweyerley: 1) daß dieses Herzogthum kein Mannlehn sey, weil der König Uladislaus selber nachhero declariret hat, daß die Töchter derer Herzoge von Troppau von Anfang her, bis auf damalige Zeit, in dem Fürstenthum haben succediren können; daher er denen Besitzern das Fürstenthum Jägerndorff, (welches vor dem Nicolao V. jederzeit eine Portion von Troppau gewesen, und also gleiches Recht mit demselben hatte, eben dieselbe Freyheit verschrieben. (vid. Lit. B.) 2) Daß dieses Fürstenthum, wenn es auch ein Mannlehn wäre, alienable sey, weil wie vorhin gesagt worden, die vorige Fürsten ihre eigene erbliche Länder ultro der Cron Böhmen zu Lehn offeriret, anbey alle ihre vorige Gerechtigkeiten ausdrücklich reserviret haben.

(n) Dieser Schluß zerfället aus dem vorhergehenden von selbsten: Die Worte seyn klar, daß denen Schellenbergischen männlichen Erben dieses Fürstenthum zu einem rechten erblichen Anfall, einfolglich als ein feudum mere hæreditarium, verschrieben worden: woraus dann erhellet, daß die eingeflickte Explication, lediglich erdichtet sey.

§. 10.

So wenig demnach dieser Grund-Satz nach dem wahrhafften Hergang der Sache einigem Zweifel unterliegen kan, eben so gewiß ist es, daß der von Schellenberg durch den hernach in An. 1524. erfolgten Verkauf an den Marggrafen Georg von Brandenburg dieses Lehen anders nicht, (o) Der von Schellenberg würde sich nimmermehr unterstanden haben, sein Fürstenthum durch einen rechten eigenthümlichen Kauff, als frey, erb, und eigen Gut, zu verkauffen, wann er nicht versichert gewesen wäre, daß er solches vermöge seines Lehnbriefs zu thun befugt gewesen: Wiewohl auch schon vielfältig angeführt worden, daß, wann auch der von Schellenberg und dessen Vor-

als wie er es selbsten empfangen, und besessen (es mögen auch die Worte in dem von Ihme von Schellenberg ausgefertigten particular-Kauff-Brief immer lauten, wie sie wollen) habe überlassen können. (o)

§. 11.

Wobey übrigens dieser besondere Umstand zu beobachten kommet, daß der Contract zugleich von des Verkäuffers Söhnen mit geschlossen, und unterschrieben worden, welches zu erkennen giebet, daß Jägerndorf kein Allodium, sondern ein Feudum Masculinum sey, (p) als in welchem zur Veräusserung nebst dem Lehen-Herrlichen auch derer im Leben seyenden Söhnen Consens erfordert wird. (q)

Vorfahren nie das Recht zu veräussern gehabt hätten, dennoch der Marggraf Georg solches ex consensu des Königs Ludwigs würd erhalten haben, weil ihm darin verstattet wird, mit denen in Schlesien anzukauffenden Gütern nach Gefallen zu thun und zu lassen. Vid. Lit. A.

(p) Dieses Argument will gar nichts sagen; die Söhne haben dieserwegen den zweyten Contract unterschrieben, weil der Marggraf in dem ersten, mit dem Vater allein errichteten Kauff-Contract, solches ausdrücklich verlangt hatte: Nicht aber dieserwegen, weil es ein feudum masculinum gewesen; welches offenbahr falsch war, nachdem der König Uladislaus das Fürstenthum Jägerndorff selber An. 1496. zum Weiberlehn declariret hatte. Vid. Lit. B.

(q) Dieses laufft contra principia juris feudalis, wo ausdrücklich disponiret wird, daß ein Sohn in denen Lehnen, (wobey kein fideicommissum familiæ verknüpffet ist) nothwendig factum patris præstiren müsse. m)

§. 12.

Zwar rühmet sich der Author des Gegentheili-

(r) Wie kan es deutlicher erwiesen werden, als aus denen Worten des Consen-

m) F. 2. 45.

chen Impressi: der Marggraf Georg wäre von dem König mit diesem Hertzogthum in der qualität eines Erb- und Veräusserungs-Lehns würklich belehnet worden. Er läst aber solches bey seinen blossen Worten bewenden, und beweiset es mit nichts. (r)

sus? worin dem Marggrafen verstattet worden, mit denen anzukauffenden Gütern (welche sua natura alienable, und dem von Schellenberg, von welchem der Marggraf causam hatte, zu einem rechten erblichen Anfall verschrieben waren) nach Gefallen zu thun und zu lassen.

§. 13.

Dieses Blend-Werck muß auch männiglich um so mehr in die Augen fallen, als aus der Verfassung des Königreichs Böheim bekant ist, daß die zeitliche Könige sich der Cron, und denen Ständen mit Pflichten zu verbinden pflegen, daß sie von diesem Königreich, und denen einverleibten Ländern kein Eigenthum, noch auch einige Lehen und Anfälle vergeben, sondern solche zu der Cron, und Dero künfftigen eigenen Inhabung beybehalten wollen, auch was dawider geschehe, oder ausgebracht würde, keine Krafft, noch Beständigkeit haben, sondern cassiret, und nichtig seyn solle. (s)

(s) Man wird alle diese Privilegia und Verpflichtungen etwas näher examiniren, und zeigen, daß dieselbe denen Schlesischen Fürsten nicht præjudiciren können

§. 14.

Auf solche Weise hat sich König Uladislaus in Anno 1510. gegen die Stände des Königreichs, insonderheit auch wegen Schlesien erkläret, in verbis: Und wie Uns aus wohlbedachtem Muth, und aus Königl. Macht, als König zu

zu Böheim in den Schlesischen Landen keine Fürstenthümer, so Wir jetzo haben werden, so durch Anfall, oder in andere Wege an Uns kommen, niemanden von dieser Cron Böhmen zu Theil, oder an allem nicht hinweg geben sollen, sunder die, und dieselben alle Fürstenthümer, und Anfälle, gäntzlich und unzertheilt zu der Cron Böheim, zu Unser und künftigen Königen zu Böheim eigenen Inhabung hinzuthun verbleiben, und zueignen; Und wo wir einigerley Anfällen hinweg geben derselben Fürstenthümer, so Uns noch nicht heimgefallen wären, oder künftiglich hinweggeben wurden, daß Wir solches alles hiemit Unserm Brief aus Böheimisch-Königl. Macht als König zu Böheim cassiren, und in nichts wenden, deß auch keine Krafft, Macht, noch Beständigkeit haben soll, in keinerley Weiß oder Weg wider diesen Unsern Brief jetzt, und zu künftigen Zeiten mit keinem Rechten ꝛc. (t)

(t) Dieses Privilegium, welches die Könige in Böheim denen Ständen, zu præjuditz derer Schlesischen Herzoge, gegeben, ist ipso jure null und nichtig.

Dann es ist (1) offenbahr, daß die Schlesische Fürstenthümer von ihrem ersten Ursprung her erblich gewesen, und die Fürsten darüber haben disponiren können. Es ist in specie (2) gezeiget worden, daß das Fürstenthum Jägerndorff An. 1494. (mithin vor dem Privilegio incorporationis) zu einem rechten erblichen Anfall, mithin als ein feudum mere hæreditarium, dem von Schellenberg verliehen worden, (vid. supr. §. 1 n. 4.) und daß (3) dieser sich seines Rechtes gebrauchet, und sothanes Fürstenthum, An. 1523. durch einen rechten erblichen eigenthümlichen Verkauff, auf den Marggraf Georg transportiret habe: (vid. Lit. C. & D.)

Es

Es ist (4) weiter gezeiget worden, daß der König zu Böhmen, Ludwig, drey Tage nach diesem Kauff, dem Marggrafen einen general en Consens ertheilet habe, Lehn-Güter in Schlesien anzukauffen, und NB. damit nach Gefallen zu thun und zu lassen, wie solches die Natur und Eigenschafft der Schlesischen Fürstenthümer ohnedem mit sich brachte. (vid. Lit. A.)

Aus welchem Consens (5) offenbahr erhellet, daß der König nicht allein den Schellenbergischen erblichen Verkauff approbiret, sondern auch die dem verkauften Gut anklebende facultatem disponendi agnoscirt habe. Gleichwie nun (6) diese facultas disponendi ein jus quæsitum derer Schlesischen, insonderheit aber derer Jägerndorffischen Fürsten war, so möchte man wohl wissen, quo jure die Könige von Böhmen berechtiget gewesen, diesen Fürsten solche facultatem, welche sie ex lege delationis sich vorbehalten, und aus dem Schellenbergischen Lehnbrief nothwendig folget, auch von denen Böhmischen Königen agnoscir et und bestätiget worden ꝛc. durch ein incorporations-Privilegium zu benehmen?

Es haben 7) die Böhmische Stände sich im geringsten nichts von einem dergleichen Privilegio mercken lassen, und die Schlesische Fürsten haben noch weniger etwas davon gewust, bis occasione eines zwischen denen Fürsten und denen Böhmischen Ständen Anno 1546. entstandenen Processus, solches producirt wurde.

Worauf die Fürsten sofort dargegen protestiret, und demselben exceptionem nullitatis daher opponirt haben, weil die Könige von Böhmen nicht befugt gewesen wären, ihnen ihre jura quæsita zu entziehen.

Welche Protestation 8) von dem Kayserlichen Ober-Hauptmann, und dem Oberrecht, sowohl fundirt gehalten wurde, daß die Böhmische Stände per sententiam abgewiesen, und die Fürsten bey ihrem Recht, ohngeacht des Privilegii de Anno 1510. geschützet worden n)

Und als ferner 9) der Königliche Fiscal, bey dem Anno 1618. wegen des Pfandschillings der Herrschaft Beuthen gehaltenem Ober- und Fürstenrecht eben das-

n) Schickf. Schles. Chron. lib. 3. Cap. 23. pag. 278. seq. usque ad pag. 283.

selbe Privilegium allegirete, und ihm solches nicht allein verbothen, sondern ihm auch von dem damahligen Käyserlichen Ober-Hauptmann ein Verweis gegeben.

Wann aber auch 10) dieses Privilegium subsistiren könte, so würde dasselbe dennoch der Cron Böhmen nicht zu statten kommen: dann es spricht solches von Fürstenthümern und Güthern, welche dem König anheim fallen, und daß diese nicht solten hinweg gegeben werden, sondern zu der Cron, und der Könige eigenen Inhabung verbleiben. Es ist aber dieser Anfall noch nicht geschehen, einfolglich der casus incorporationis noch nicht existiret, weil die Fürsten von Jägerndorf, (wie Sie zu thun berechtiget waren,) beständig von ihrem Fürstenthum disponiret, und der letztere 1601. per donationem m. c. solches auf das Chur-Hauß Brandenburg transferirt hat, dahero die Cron Böhmen so lange warten muß, bis die Jägerndorfische Fürsten ohne dispositon aussterben.

Dieses ist 11) gewiß, daß die Böhmische Stände, wann Sie geglaubt hätten, daß Sie ex Privilegio de Anno 1510. ein Recht erhalten, die Schlesische Fürstenthümer einzuziehen, nimmermehr zu gegeben haben würden, daß einem fremden Marggrafen wäre erlaubt worden, dergleichen Güther cum facultate alienandi anzukauffen; am wenigsten würden Sie die Marggraffen, und deren Erben, an die 30. Jahr in ruhiger Possession gelassen haben.

Wann aber auch 12) ratione der erblichen Eigenschafft dieser Fürstenthümer, und qua lege die Fürsten von Jägerndorff sich der Cron submittiret, noch einiger Zweifel übrig seyn könte, so ist in der näheren Ausführung ꝛc. gezeigt worden, daß die Cron Böhmen nicht darüber judiciren könne, sondern die Sache wieder in den Stand gesetzt werden müsse, wie Sie ante delationem gewesen; und daß also die Sache zwischen zweyen souverainen nicht anders als durch die Waffen ausgemacht werden könne.

§. 15.

Eben dasjenige hat nicht minder König Ludo-

vicus

vicus in Anno 1522. mithin erst ein Jahr zuvor, als derselbe dem Marggrafen Georg den von dem Verfasser des obgedachten jenseitigen Impressi vorgespiegelten freyen, und unbeschrenckten Consens sich in Schlesien anzukauffen, gegeben haben solle, selbsten der Cron, und denen Ständen zu Böheim auf das verbindlichste zugesaget, und versichert; (u)

(n) Da das vorhergehende Privilegium null und nichtig ist, so folget von selbsten, daß alles was jenem opponiret worden, auch diesem entgegen stehe: In mehrerer Erwegung, da dieses eine confirmatio prioris ist:

§. 16.

Wer mag sich nun wol beygehen lassen, daß dieser König seiner so theuren Zusage in einer so kurtzen Zeit sich nicht mehr erineret haben, (x) und aus dem Hertzogthum Jägerndorf, als einem bekanten der Cron Böheim schon einverleibten (y) alten und unwidersprechlichen Manns-Lehen (z) ein pures Erb- und Veräusserungs-Lehen zu machen gemeynet gewesen sey solte? (a)

(x) Weil diese Zusage an sich null und nichtig war, überdem der casus incorporationis, so lang die Hertzoge über ihre Länder disponirten, noch nicht existirte, so ist wohl zu glauben, daß dem König Ludwig entweder dieses Privilegium de Ao. 1522. unterschoben worden, oder daß er vermeinet, daß dem juri disponendi derer Fürsten dadurch nicht præjudiciret werde: welches letztere desto wahrscheinlicher ist, weil König Ludwig in dem Anno 1523. dem Marggrafen Georg ertheilten general Consens, (worinnen er diesem die Freyhet gibt Güter anzukauffen, und damit nach Gefallen zu thun und zu lassen) in Ansehung des juris alienandi nichts concediret, als was allen Schlesischen Fürstenthümern in genere, und in specie dem Fürstenthum Jägerndorff, vermöge des Schellendorfischen Lehnbriefs anklebet. (y)

y) Es war ja Anno 1494. wie der von Schellendorf mit Jägerndorff zu einen rechten erblichen Anfall beliehen worden, das Incorporations-Privilegium de Anno 1510. noch nicht vorhanden, wie konte dann dieses Fürstenthum schon der Cron einverleibet seyn?

z) Daß es niemahlen ein Mannlehn gewesen, ist oben gezeiget worden:

a) Daß Jägerndorff, von seinem ersten Ursprung an, (es mag Mann oder Weiber-Lehn seyn) ein pures Erb- und Eigenthums-Lehn gewesen, ist schon erwiesen.

§. 17.

So wenig dieses ohne besondere, und ausrückliche Mit-Einwilligung derer Stände hätte gültig geschehen können, (b) eben so wenig ist solches auch in der That erfolget, sondern es geben die oben schon angeführte Formalia des Consensus nur allzudeutlich zu erkennen, daß König Ludwig sich seiner Pflicht auf das beste erinnert, und eben darum seine Bewilligung zu dem Güter-Einkauff eines Theils lediglich auf des Marggrafen Georg Person, seinen Bruder, und ihre Erben eingeschrencket, (c) andern Theils aber mit dem bescheidentlichen Vorbehalt ertheilet habe, daß er Marggraf Georg und seine Erben von denen erkauffenden Gütern dem König, und der Cron eben so, wie alle andere Fürsten in Schlesien verpflichtet seyn sollen. (d)

(b) Es ist irrig, daß der Stände Consens nöthig gewesen, weil König Ludwig nichts neues concediret, sondern die denen Schlesischen Fürsten ihrer Natur und Eigenschafft nach anklebende Freyheit nach Gefallen mit ihren Fürstenthumern zu thun und zu lassen, als etwas bekantes angeführet, und bestättigt hat.

Es ist aber auch aus der Confirmatione Ferdinandi de anno 1557. gezeiget worden, daß die Stände in die Verschreibung Königs Ludwigs, wegen Jägerndorff, consentiret haben. (Vid. Lit. k.

(c)

(c) Dieſes läufft wider den Buchſtaben der Conceſſion: Welche ſo wenig auf den Marggraf, deſſen Brüder und Erben eingeſchrencket worden, daß vielmehr denenſelben zugleich die Freyheit (welche allen Schleſiſchen Fürſtenthümern eigen iſt,) verſtattet worden, nach Gefallen damit zu thun und zu laſſen: einfolglich ihre Güther auch auf andere zu transferiren.

d) Dieſes verſtehet ſich von ſelbſten: Es hindert aber ſolches gar nicht, daß die Fürſten von Jägerndorff nicht ſolten von dieſem Fürſtenthum diſponiren, und daſſelbe einem andern Vaſallo auftragen können, welcher alsdann præſtanda zu præſtiren ſchuldig iſt.

§. 18.

Der Author des gegneriſchen Impreſſi muß dieſes alles entweder nicht gewuſt, oder mit Fleiß verſchwiegen haben; Beydes fället demſelben zur Schuld und Verantwortung, da in einer ſo wichtigen Sache es allzugefährlich iſt, mit eigenen Erdichtungen, oder gefliſſentlicher Unterſchlagung der Wahrheit in dem Publico zu erſcheinen, und aufzutretten. (e)

(e) Der gegentheilige Verfaſſer, welcher entweder den Conſenſum des Königs Ludwigs und die andere angeführte Umſtände nicht recht eingeſehen, oder mit Fleiß verſchwiegen, ſpricht ſich hier ſelbſt ſein Urtheil:

§. 19.

Es nimmet derſelbe zwar ſeine Zuflucht zu der Confirmation des Königs, und nachmahligen Kayſers Ferdinandi I. de Anno 1527. (ſolle ſeyn de Anno 1532.) mit dem Vorgeben. Dieſer Kayſer hätte nach dem Tod des Königs Ludovici alles obige von ihme beygebrachte confirmiret; Es wird aber von ihme hierunter abermahlen nicht aufrichtig gehandelt, (f) dann es iſt

1mò Darinnen wegen Jägerndorff mit keiner Sylben enthalten, daß es ein pures Erb- und Veräuſſerungs-Lehen ſeyn ſolle: (g)

2dò Verſchweiget derſelbe die allda wiederholte beygeſetzte merckwürdige Clauſul, daß der Marggraf Georg dieſes Fürſtenthum Jägerndorff eben ſo beſitzen ſolle, als wie es Weil. die Fürſten zu Jägerndorff innegehabt, genoſſen und gebraucht haben, ꝛc. (h)

3tiò Ubergehet er ebenfalls mit Stillſchweigen, daß dieſe Confirmation nicht ſo wohl über Jägerndorff, als nur hauptſächlich über die von dem König Ludwig beſchehene Donation derer Regalien auf Freudenthal, (i) und zwar

4tò. Auch dieſe anderſt nicht, dann mit der abermahligen ausdrückentlichen Sicherſtellung gegen die Cron zu Böheim in Verbis:

- - So viel wir daran vergeben können, oder mögen ꝛc. erfolget ſeye. (ii)

(f) Man wird ſehen, welcher von beyden Verfaſſern aufrichtig gehandelt habe.

(g) Es verſchweigt der Verfaſſer hier mit Fleiß, daß der König Ludwig (deſſen Verſchreibung der König Ferdinand hier beſtätiget,) ausdrücklich angeführet, wie der Marggraf Georg vor ihm erſchienen ſeye, und ihn unterrichtet und angezeigt habe, wie er das Fürſtenthum Jägerndorff von dem von Schellendorff inne gehabt, genoſſen und gebraucht, NB. erblich gekaufft habe ꝛc. Da nun der von Schellendorff dieſes Fürſtenthum als einen rechten erblichen Anfall beſeſſen, da derſelbe ſolches als ein frey- erb- und eigen Gut dem Marggrafen durch einen rechten erblichen Eigenthums-Kauff, verkaufft, da der König Ludwig in den Ankauff gewilliget, und die Freyheit nach Gefallen damit zu thun und zu laſſen, beſtätiget, da alle dieſe Umſtände von dem erblichen Kauff dem König Ludwig perſönlich von dem Marggraffen vorgetragen worden, und da der König Ferdinand alles dieſes con-

confirmiret, so lauft ja wider die gerühmte Aufrichtigkeit, wann man vorgibt, daß mit keiner Sylbe in dieser Confirmation enthalten, daß Jägerndorff ein purus Erb- und Veräusserungs-Lehn sey.

(h) Dieses hätte freylich noch beygefügt werden können: weil dadurch die qualitas feudi mere hæreditarii noch mehr bestärcket wird: dann da in genere die Schlesische Fürsten das Jus disponendi gehabt, und in specie der von Schellenberg das Fürstenthum Jägerndorff 34. Jahr vorher an den Marggrafen Georg erblich alieniret hatte: So hat dieser Marggraf durch die Confirmationem Ferdinandi, das Fürstenthum Jägerndorff mit eben dem Recht, wie seine Vorfahren, nemlich als einen rechten erblichen Anfall, erhalten.

(i) Weil man aus dieser Confirmation blos zeigen wollen, daß der Schellenbergische erbliche Verkauf darin angeführet worden, dieser aber ein rechter erblicher Eigenthums-Kauff gewesen, welchen sowohl der König Ludwig, als der König Ferdinand approbirt haben, (wie kurtz vorher gezeigt worden,) so war nicht nöthig wegen Freudenthal etwas anzuführen:

(ii) Dieses ist eine offenbahre Verdrehung der Worte: Der König von Böhmen hat hier nicht die Jura der Crone vorbehalten wollen, sondern, wie der klare Augenschein es gibt, denen Besitzern, welche an denen Bergwercken zu Freudenthal gleichfals Recht hatten.

§. 20.

Hieroben hat man bereits dargethan, daß die vorige Fürsten das Fürstenthum Jägerndrff lediglich als ein rechtes Mann-Lehen besessen haben, k) und daß solches mithin nach Absterben des Hertzogens Johannes von Troppau ohne Männlichen Leibes-Erben dem König, und der Cron zu Böheim schon würcklich einmahl eröffnet worden, l) hernach aber an den von Schellenberg auf Cost in eben dieser Natur und Eigenschafft wieder gediehen seye. (m)

(k) Das Gegentheil ist aus des Königs Uladislai eigenem Bekäntnüß gezeiget worden. (vid. supra §. 8.)

(l) Daß

(l) Daß die Könige von Böhmen via facti dieses Fürstenthum eingezogen, da doch noch eine Tochter und Bruders-Kinder vorhanden waren, ist oben angemercket worden. (vid. §. 7.)

(m) Es ist dem von Schellenberg dieses Fürstenthum, wider die Eigenschaft der Schlesischen Fürstenthümer, als ein Mannlehn gegeben worden, aber NB. zu einem rechten erblichen Anfall, und also cum qualitate feudi mere hæreditarii: wiewol auch nachher Uladislaus die qualitatem feudi fœminei durch ein besonderes Privilegium wieder erneuet hat. (Vid. Lit. B.)

§. 21.

Daß aber sodann bey dem Marggrafen Georg diese Lehens-Eigenschafft abgeändert, und in das angebliche Eigenthum verwandlet worden seyn solte, solches hat niemahlen erwiesen werden können; n) Vielmehr lieget das platte Widerspiel, sowohlen ex deductis, als aus deme weiters, am hellen Tag, da des Marggrafen Georgii Sohn Marggraf Georg Friedrich, als Successor in offterwehntem Fürstenthum Jägerndorff, so wohlen von König Ferd. I. in Anno 1557. als auch von dem König Maximiliano in Anno 1567. selbsten wieder nach dem Exempel derer Vorfahren Fürsten, und Besitzern desselbigen Fürstenthums, als ein ordentliches Lehn recognociret, und darüber die Lehens-Pflicht geleistet hat. o)

(n) Es ist auch keine Aenderung in der qualitæt des wahren Erblehens geschehen, weil der vor Schellenberg, von welchem der Marggraf cauſam hatte, es zu einem rechten erblichen Anfall, in welchem auch die Töchter succediren solten. (vid. supra §. 1. n. 4. & 5.)

(o) Der Marggraf Georg Friederich ist in die Jura des von Schellenberg getreten: Dieser aber besaß das Fürstenthum nicht als ein ordentlich Lehn, sondern zum rechten erblichen Anfall, und als ein Weiber-Lehn. (dict. §. 1. n. 4. & 5.) Wann also gedachter Marggraf die Lehne von dem Ferdinando und Maximiliano re-

cognoſciret, in aller Maaß wie die Vorfahren Fürſten deſſelben ſolches inne gehabt, ſo gibt die geſunde Vernunfft, daß ſolches nach dem Schellenbergiſchen Lehnbrief, zu einem rechtlichen Anfall, und nach dem Privilegio des König Ludwigs, nach Gefallen damit zu thun und zu laſſen, zu verſtehen ſey: in mehrer Erwegung, da der Kayſer Ferdinand den erblichen Kauff von dem von Schellenberg approbiret. (vid. ſupra §. 1. num. 10.)

§. 22.

Dieſer Maggraf Georg Friedrich ſahe ſich hingegen ohne Hoffnung Männlicher Succeſſion, und erkannte darbey wohl, daß er ohne Lehen-Herrlichen Conſens mit dem beſitzenden Fürſtenthum Jägerndorff nicht nach Gefallen ſchalten, und walten, p) ſelbtes auch auf ſeine Vettern, von der Märckiſchen Linie, weilen ſie weder à primo acquirente abgeſtammet, weder ſimultanée inveſtiret geweſen, denen Lehen-Rechten nach nicht fallen können; q) Er hielte dahero bey dem Kayſer, und König Rudolpho verſchiedentlich um die Erlaubnuß und Vergünſtigung an, von ſothanen Fürſtenthum frey diſponiren, und teſtiren zu mögen. r) Gleichwie aber oben ermehnter maſſen von dem König Ludovico ſeinem Vatter dem Marggrafen Georg offt beſagtes Fürſtenthum Jägerndorff nur vor ſeine Perſohn, ſeinem Bruder, und ihre Erben zu beſitzen bewilliget, mithin die Conceſſion alleine auf dieſe Fränckiſchen Linien reſtringiret worden, s) ſo fort das Lehen bey Ihme Marggrafen George Friedrich ſchon auf den nächſten Fall geſtanden iſt, t) alſo kunte demſelben auch nach der ebenfals bereits angeführten Verfaſſung des Königreichs Böheim, krafft welcher ein zeitlicher König die Lehens-Anfälle Ihme, und der Cron ſelbſten beyzubehalten verpflichtet

tet iſt, in ſeinem Verlangen nicht willfahret werden. u)

(p) Der Marggraf hat dieſes ſo wenig erkant, daß er nicht allein würckl. ohne Conſens von ſeinem Fürſtenthum diſponiret, ſondern auch in dem Eingang ſeiner Diſpoſition die Urſachen angeführet hat, warum er von ſeine Eigenthum ohn Conſens zu diſponiren befugt ſey.

(q) Die Jura feudalia ſeyn klar, daß ein Vaſallus von feudis mere hæreditariis, oder wann ihm die facultas alienandi von dem Domino directo verſtattet wird, ohn Conſens des Lehnsherren diſponiren, und das Lehn veräuſſern könne. Beydes findet ſich bey dieſem Fürſtenthum, welches dem von Schellenberg zu einem rechten erblichen Anfall, mithin als ein feudum mere hæreditarium verliehen war, und worüber der König Ludwig die Freyheit, nach Gefallen damit zu thun und zu laſſen, durch ein beſonderes Privilegium verſtattet hat. vid. Lit. A. Es ſuccedirel alſo feyerlich das Churhauß nicht ex ſimultanea inveſtitura, weil in feudis mere hæreditariis, dieſelbe intuitu demini nicht ſtatt finden kan, wie ad §. 23. mit mehrerm gezeiget werden ſol.

(r) Man findet in denen Archiven nicht die geringſte Nachricht hievon, dahero man ſolches, da der Marggraff würcklich ohne Conſens diſponiret hat, nicht glauben kan. Wann aber auch ſolches zum Uberfluß geſchehen wäre; wir dann dadurch das Jus diſponendi, welches dem Poſſeſſori ex natura feudi zuſtande, aufgehoben, und der in denen Lehn-Rechten erlaubte actus alienationis annulliret?

(s) Es vergißt der Verfaſſer beſtändig, das dieſer Fränckiſchen Linie nicht allein verſtattet worden, Güter in Schleſien aufzukauffen, ſondern auch nach Gefallen damit zu thun und zu laſſen.

(t) Es iſt nicht auf dem Fall geſtanden, weil die Tochter noch lebte, welche jure ſanguinis, nach dem Privilegio Uladislai hätte ſuccediren müſſen, wann der letztere Beſitzer nicht (wie er befugt geweſen,) davon diſponirt hätte.

(u) Daß dieſe Verfaſſung die Schleſiſche Fürſtenthümer gar nicht binde, iſt ſchon vorhin §. 13. & ſeqq. erwieſen worden.

§. 23.

Ob nun gleich darauf hin berührter Marggraf Georg Friedrich mit dem Marggrafen Joachim Friedrich, Administratore des Ertz-Stiffts Magdeburg, und nachmahligen Churfürsten zu Brandenburg, von der Märckischen Linie sich eingelassen, und in Anno 1595. demselben das Fürstenthum Jägerndorff per Donationem mortis Causa in Krafft eines errichteten Donations-Instrumenti, und besondern Recessus verschaffet, und zugeeignet hat; So kan jedoch die gantze unpartheyische Welt mit Grund wohl nicht anderst urtheilen, als daß Er Marggraf Georg Friedrich denen kundbahren Lehen-Rechten nach, solches zu thun keines Weegs befugt gewesen seye: x) folglich dardurch dem König zu Böheim, und selbiger Cron, an dem rechtmäßigen Lehens-Anfall in dem mindesten præjudiciren, am allerwenigsten aber auf eine gantz andere, in dem 14ten Grad entfernete, und niemahlen mit-belehnte Linie (welches doch nach der in Schlesien hergebrachten Lehens-Gewohnheit allerdings erforderlich ist) einiges Recht habe devolviren können. y)

(x) Das Gegentheil, und daß der Besitzer nach allen göttlichen und weltlichen, in specie aber nach denen Lehn-Rechten von seinen wahren Erblehnen habe disponiren können, ist oben §. 1. erwiesen: und zwar um so viel mehr, da der König Ludwig dem Marggrafen George insbesondere die Freyheit, nach Gefallen damit zu thun und zu lassen, bestätiget hat. Vid. Lit. A.

(y) Wann der Marggraf das Fürstenthum als ein wahres Erblehn besessen, und die Freyheit nach Gefallen damit zu thun und zu lassen ex concessione domini directi gehabt, so siehet man nicht ab, warum er nicht sein Eigenthum habe auf das Churhauß devolviren können, da ihm frey gestanden, solches einem andern, der gar nicht verwand ist, zu vermachen: Im übrigen

gen ist es ein offenbahrer Irthum, als ob bey denen Schlesischen Fürsten jemals eine Mitbelehnschafft ad effectum succedendi seye eingeführet worden: Es streitet dieses mit der Natur der wahren Erblehne, welche die Vasalli, als ihr Eigenthum, einem jeden Fremden, ohne des Domini directi Vorwissen, und ohne der Agnaten Einwilligung, veräussern können.

Es wird kein einziges Exempel von denen Schlesischen Fürsten angeführet werden können, daß ein Agnatus von dem Domino directo jure simultaneæ successionis die Lehne erhalten: Sondern die Agnati seyn, wann der Vasallus ab intestato, und ohne Disposition verstorben, jure Sanguinis zur Succession gelassen worden: Gestalten dann in specie in dem Fürstenthum Jägerndorff oben §. 7. zwey Exempel angeführt seyn, wo die Agnati ohne gesamte Hand, jure Sanguinis succedirt haben. Unterdessen hat das Erzhaus Oesterreich, unter diesem unverantwortlichen Prætext, die meiste Fürstenthümer, wann keine Söhne vorhanden gewesen, eingezogen, und denen armen Agnatis das leere Nachsehen, wieder alles Recht und Billigkeit, gelassen.

§. 24.

So unwidersprechlich demnach auf den in Anno 1603. erfolgten zeitlichen Hintritt des so offtgedachten Marggrafens Georg Fridrich die Ernung des Lehens vor den König, und die Cron Böheim sich ergeben hat, so offenbahr ist dargegen, daß von dem Churfürsten Joachim Friedrich durch die hernach bey denen damahligen Kriegs-Troublen eigenmächtige Ergreiffung der Possession wider alle Recht, und Billigkeit gehandlet worden seye. z)

(z) Weil diese wahre Erblehne der Cron Böhmen durch das Absterben des Marggraf Georg nicht eröfnet worden, sondern dieser in faveur des Churhauses Brandenburg davon disponiret hatte, so ist gantz offenbahr, daß der Churf. Joachim Friderich die Possession rechtlich habe ergreiffen können: Und findet man in der Historie nicht die geringste Spur, daß zu der Zeit einige Kriegs Troublen solten obhanden gewesen seyn. §. 25

§. 25.

Dem Authori des Gegnerischen Impressi scheinet alhier selbsten nicht wohl bey der Sache zu seyn, indeme derselbe dieses handgreiffliche widerrechtliche Verfahren alsogleich mit deme zu verkleistern, und zu beschönen suchet, als ob sothane Besitznehmung ohne jemandens Gegenspruch, und ohne eintzige Widerrede geschehen wäre; Alleine man will diesem seinem Grundlosen Vorgeben nur lediglich das Antwort-Schreiben Kaysers Rudolphi d. d. 27. Novembr. Anno 1607. an Ihne Churfürsten Joachim Friedrich als ein ohnverwerffliches Zeugnuß entgegen setzen, daraus ist deutlich zu ersehen: a)

1mò Daß bey Ihro Kayserl. Majest. nicht nur der Marggraf Georg Friederich um die Vergünstigung, über das Fürstenthum disponiren zu können, das Ansuchen gethan, sondern auch hochgedachter Churfürst um die Confirmation des erledigten Fürstenthums Jägerndorff selbsten etlichmahl gebetten, und angehalten. b)

2dò Daß Ihme dargegen aus denen zugleich mit-angeführten höchst trifftigen Ursachen hierunter nicht willfahrt werden können, sondern vielmehr

3tio Ermeldtes Fürstenthum, samt allen von Zeit des Marggrafens Georg Friederich erfolgten Ableibens empfangenen Nutzungen, wiederum abzutretten, und denen hiernächst darzu verordneten Königl. Commissarien einzuantworten und ausdruckentlich verlanget worden seye. c)

(a) Man hat in dem Rechtsgegründetem Eigenthum ꝛc. gesagt, daß der Churfürst A. 1603. nach Absterben des Marggraf Georg die Possession ohne Gegenspruch und Widerrede ergriffen habe: Der Verfasser der Gegen-Information nennet dieses ein grundloses Vorgeben, und setzet demselben ein so genanntes unverwerfliches Zeugnuß entgegen, nemlich ein Schreiben des Kayserß Rudolphi ꝛc. Allein eben hierdurch bekennet der Verfasser der Gegen-Information selbst, daß dem Churfürsten in denen drey ersten Jahren, da er die Possession ergriffen, da er die Huldigung von denen Ständen eingenommen, die Regierung eingerichtet, ꝛc. nicht der geringste Wiederspuch oder Wiederrede gemachet worden, sondern solche erst 3. Jahr hernach erfolgt seye: Der Verfasser der Gegen-Information solte sich hierbey billich seiner gerühmten Aufrichtigkeit erinnern. Dieses ist gewiß, daß das Chur-Hauß in der Possession beständig geblieben, und der Kayserliche Oberhauptmann, nebst dem gantzen Oberrecht, den Marggraf Joh. Georg vor einen Hertzog von Jägerndorff agnoiciret, der Kayser Ferdinand aber dieses Fürstenthum erst An. 1621. unter dem prætext, einer gegen den possessorem ergangenen Achtserklärung ꝛc. mit gewafneter Hand, aller von dem Churhauß beschehener Protestation ohngeacht, eingenommen habe.

(b) Es ist oben schon angemercket worden, daß man keine Nachricht in dem Archiv finde, daß jemahls um die facultatem disponendi seye angehalten worden: Wann es aber damit seine Richtigkeit hätte, quid inde? dergleichen concessiones werden mehrentheils zum Uberfluß gesucht, um alle chicanen, welche insonderheit die Böhmische Stände zu machen pflegten, zu evitiren: daß aber der Marggraf solche concession nicht de necessitate gehalten, erhellet ja offenbahr daher, weil er würcklich, ohne Erwartung des Consensus, von seinem Fürstenthum disponirt hat.

c) Die in dem Schreiben des Käysers Rudolphi angeführte Ursachen, streiten mit der Natur und Eigenschafft derer Schlesischen Fürstenthümer, und laufen gegen den legem delationis, gegen die Lehnbrieffe, und Privilegia. Vid. supr. §. 1.

Es hat auch das Chur-Hauß sich gar nicht an dieses Schreiben, und die so unrechtmäßiger Weise verlangte Abtrettung gekehret, sondern seine Nothdurft dargegen vorgestellet, worbey es auch das Ertzhertzogliche Hauß bewenden lassen; Unterdessen aber den Besitzer vor einen Hertzog von Jägerndorff durch publique actus

agnoſciret, und erſt 14. Jahr nachher, unter dem Vorwand der Achtserklärung, dieſes dem Churhaus zuſtehende Land mit gewaffneter Hand eingenommen.

§. 26.

Durch dieſe vorgedachte widerrechtliche, und eigenmächtige Occupirung ſolle nun dem Chur-Hauß Brandenburg eine rechtmäßige Fidei Commiſſariſche Erb Folge auf das Fürſtenthum Jägerndorff cum pertinentiis erwachſen ſeyn; d)

(d) Da die Beſitznehmung von dem Churfürſten aus einem rechtmäßigen, von denen Königen in Böhmen, und von denen Ständen ſelbſt, agnſcirtem titulo geſchehen, ſo iſt wohl offenbahr, daß demſelben eine rechtmäßige fideicommiſſariſche Erbfolge auf das Fürſtenthum Jägerndorff erwachſen ſey?

§. 27.

Es fallet aber dieſes Aſſertum gleich von ſelbſten weg, wann ohne eigenes Vor-Urtheil in reiffe Erwegung gezogen wird, daß ex mala cauſa kein guter Effect entſpringen könne; e) dann es iſt in facto ein-für allemahl ohnlaugbar, daß der Marggraf Georg Friderich ein Vaſall des Königs und der Cron Böheim geweſen; f) Ohnwiederſprechlich iſt in denen Rechten, daß ein Vaſall in denen Lehen-Gütheren ohne Conſens des Lehen-Herrens kein Fidei Commiſſum Familiæ errichten könne. g) Nothſchlüßig iſt alſo, daß, wann es gleichwohlen beſchiehet, ſolches null, und nichtig ſeye, mithin ein Dritter daraus weder etwas mit Recht zu acquiriren, noch mit Verſtand auf die Seinige zu devolviren vermöge. h)

(e) Weil das Ertzherzogliche Hauß ohne alle Urſache, und wider alle Rechte dieſes erbliche Fürſtenthum dem Churhauß gewaltſamer Weiſe entzogen, ſo ſpricht ſich daſſelbe hieſelbſt ſein Urtheil, nemlich, daß ex mala cauſa kein guter effect entſpringen könne.

(f) Er

(f) Er iſt aber ein ſolcher Vaſall geweſen, welcher nach Gefallen mit ſeinen Gütern thun und laſſen können.

(g) Dieſes iſt offenbahr falſch, und lauft wider die klare Lehnrechte. Wann ein feudum mere hæreditarium iſt, oder die facultas alienandi von dem Lehnsherrn in ſpecie verſtattet worden, ſo braucht es keines Conſenſus. Beydes aber findet ſich beym Fürſtenthum Jägerndorf

(h) Gleichwie die gegenſeitige Præmiſſa offenbar falſch u. irrig ſeyn, ſo iſt auch der Schluß überall null u. nichtig.

§. 28.

Es iſt neben deme hierbey nicht auſſer acht zulaſſen, daß Kayſer Rudolph in vorberührtem Antwortſchreiben noch dieſen merckwürdigen Umſtand mit beygeſetzet habe, was maſſen Er Churfürſt Joachim Friderich nebſt weyl. ſeinem Hn. Vater ſich ins beſondere dahin verbunden hätten, daß ſie ohne Zulaſſen und Willigen derer König in Böheim, ihrer Erben und Nachkommen, weder in dem Königreich Böheim, noch deſſen incorporirten Landen, keine Herrſchaften, noch Güter, es ſeye gleich Pfand- oder Lehnsweiß, oder in einig andere Wege mehr an ſich bringen ſollen, ꝛc. (i)

(i) Weil des Churfürſtens Joachim Friedrichs, und deſſen Hn. Vaters Verſicherung nicht beygelegt worden, ſo kan man auch darauf nicht antworten: dieſes iſt gewiß, daß dergleichen general Revers, und in ſpecie wegen der Schleſiſchen Länder, nimmermehr wird producirt werden können: Und da der Churfürſt, dieſes Einwurfs ohngeachtet, bey der Poſſeſſion geblieben, auch nach der Einziehung dieſes Fürſtenthums ſein Recht mit dem gröſten Eifer proſequiret hat, ſo erhellet ja eben daraus, daß der Churfürſt nicht zugeſtanden habe, daß eine dergleichen Verſicherung vorhanden geweſen ſey.

§. 29.

Aus dieſem machet ſich alſo der fernere Schluß von ſelbſten, daß die hernach gefolgete Einſetzung des Marggrafen Joh. Georgs in mehr beſagtes

Für-

Fürstenthum Jägerndorff eben so widerrechtlich, und nichtig geschehen seye, als zuvor die eigenmächtige Besitznehmung des Churfürstens seines Hn. Vatters gewesen ist. (k)

(k) Da der Churfürst ein offenbahres Recht auf dieses Fürstenthum erhalten, so hat er seinen Sohn mit Fug und Recht in dieses Fürstenthum einsetzen und ihm solches zu seinem Unterhalt einräumen können.

§. 30.

Die vorhandene Correspondenz mit dem Churhauß Brandenburg so wohl, als die vielfaltige Bescheide, welche ihren Gesanten auf die verschiedentliche Solicitationes, um die Königl. Confirmation über den Besitz zu Jägerndorf, und auf die dißfalls von dem gantzen Churfürstl. Collegio, und Nieder-Sächsischen Creyß eingelegte Intercession, gegeben worden seynd, auch auf den Fall eines ohnverhoffenden Widerspruchs allemahl vor Augen geleget, und dem Publico bekant gemacht werden können, bezeugen sattsam, daß weder der Churf. Joachim Friederich, noch vorgedacht dessen Sohn Marggraf Joh. Georg jemahles vor rechtmäßige Besitzere ermeldten Fürstenthums Jägerndorff, sondern vielmehr jederzeit vor widerrechtliche Detentores angesehen, und gehalten worden seyen, (l) also zwar, daß endlichen das Churhauß Brandenburg solches selbsten erkennet, und bloß viam gratiæ gesuchet hat. (m)

(l) Es bestehet eben hierin die Gewaltthätigkeit, worüber man jetzo, da die præpotenz des Oesterreichischen Hauses ein Ende hat, die behörige Satisfaction suchet: Man beschweret sich vornemlich darüber, daß dieses Hauß An. 1621. auf eine unerhörte, gewaltthätige und unverantwortliche Weise das Fürstenthum Jägerndorff feindlich überfallen und eingenommen, daß auf alle Solicitationes und Intercessiones der meisten Puis-

Puissancen in Europa nicht reflectiret worden, und daß diese unrechtmäßige und widerrechtliche Invasores den offenbaren und rechtmäßigen Titulum des Churhauses Brandenburg in Zweiffel ziehen, und Sie vor widerrechtliche Besitzer halten wollen. Es müssen diese angebliche Detentores wohl so unrecht nicht gehabt haben, weil der Bischoff von Breßlau, welcher Kayserl. Oberhauptmann gewesen, in seinem An. 1592. erforderten und abgestatteten Gutachten selber festsetzet:

Daß das Fürstenthum Jägerndorf von den von Schellenberg erblichen an den Marggrafen Georg in einem Erbkauff verkaufft, und dieser NB. von Weyl. König Ludwig confirmiret sey, ꝛc.

Worauf er dann also schliesset: Ob nun in Ansehung der ersten, Königs Ludwigs, und der andern Confirmationen, des Herrn Marggraffen Erben und Vettern, weil es zur Erbrecht derer Erben und Nachkommen verkaufft und bestätiget ꝛc. zu lassen, solches stehet bey Sr. Königl. Maj. gnädigstem Erwegen ꝛc.

m) Das Churhaus Brandenburg hat die Restitution des Fürstenthums Jägerndorff niemahls als eine Gnade, sondern als ein ohnstreitiges Recht gesuchet, und das von dem Gegentheil hier angeführte Document besaget nicht allein mit klaren Worten, daß der Gesandte sich auf seine Rechts-Gründe bezogen, sondern es erkläret auch, was es mit der gesuchten Gnade vor eine Bewandnis habe: Weil nehmlich das Churhaus Brandenburg (wie der Eingang besaget) sich auf seine grosse Merita gegen das Erzherzogliche Haus bezogen hatte, und daher vermeinte, da es die Gnade wohl verdiente, daß man ihm Justiz administriren müsse.

§. 31.

Es bedarff dahero der gegentheilische Vorwurf, als ob die würckl. Einziehung des Fürstenthums Jägerndorff hauptsächlich wegen der von dem vorgemeldten Marggr. Joh. Georg bey der Böheimischen Unruhe begangenen Felonie erfolget, dardurch aber sowohlen seinem Sohn Ernesto, als auch dem Churhauß Brandenburg zu viel geschehen wäre,

wäre, keiner besondern Widerlegung; (n) Dann daß der erstere nicht so wohl seinem geächteten Vater, als vielmehr ex providentia Avi succediret seye, in Ansehung des letztern aber die Strafe der Lehns-Verwirckung bey denen Stamm-Lehen, und Fideicommissis Familiæ gegen die unschuldige, und nicht Theil nehmende Agnaten nicht statt finde, dieses ist eine pure Petitio principii, (o) und der Ungrund dessen hiezoben bereits gnugsam erwiesen, (p) auch übrigens von seiten des Kayf. und Kön. Hofs zu allen Zeiten zu erkennen gegeben worden, daß die Einziehung des Fürstenthums Jägerndorf nicht so wol ex capite Feloniæ, als vornemlich wegen Erlöschung der belehnten Linie geschehen seye, auch nach denen Satzungen des Königreichs Böheim habe geschehen müssen; (q)

(n) Dieses ist doch der Haupt-Vorwurf: dann da das Hauß Oesterreich unter diesem Prætext das Fürstenthum geständlich eingezogen, des Sohns Delictum aber dem Vater nicht schaden kan: So wird der Verfasser wol schwerlich einen Grund finden, diesen Vorwurff zu wiederlegen.

(o) Daß der Sohn des proscribirten Hertzogs Joh. Georg nicht seinem Vater, sondern ex providentia avi succediren sollen, ist keine petitio principii: allermassen der Churfürst Joachim, gedachtem Joh. Georg und dessen Erben, dieses Fürstenthum, als eine dem Churhause Brandenburg ewig incorporirte Appanage, eingeräumt hat. Dahero die Kinder nicht anders, als ex dispositione avi in dieses Appanage succediren können. Am wenigsten ist eine petitio principii, daß die pœna feloniæ gegen die unschuldige Kinder und Agnaten nicht statt finde, weil ja dieses in denen Reichsgesetzen klar und offenbahr also versehen ist. Dann die Erklärung des Landfriedens de An. 1522. tit. 22. declariret ausdrücklich, daß die Acht denen Lehns-Erben an ihrer Lehn, und sonst männiglich an seinen Gerechtigkeiten, nicht schaden solle.

(p) Man

(p) Man hat von beyden Gegentheiligen assertis nicht den geringsten Beweiß gesehen.

(q) Alle beyde Ursachen seyn offenbar ungerecht: und ist schon gezeiget worden, daß die pœna feloniæ nach denen natürlichen *) und Reichs-Gesetzen weder denen Kindern, noch denen agnatis præjudicire. Und daß also diese Erblehne, wovon der letztere Jägerndorfische Vasallus disponiret hat, der Cron nicht anheim gefallen, einfolglich auch, ohne die gröste Ungerechtigkeit, nicht haben eingezogen werden können.

§. 32.

Und aus eben dieser Ursach ist auch Jacobus Hertzog in Liefland, Churland und Semigallien, als er sich in An. 1649. nicht minder durch einige Abgeordnete um das Fürstenthum Jägerndorff beworben, vorschützend, daß er von des primi acquirentis Georgii Bruders Albrecht Friederichs Tochter Sophia abstamme, einfolglich ein mehrers Recht, als Chur-Brandenburg habe, gleicher Gestalt abgewiesen worden; (r)

(r) Der Hertzog Jacobus hat nicht können zur Successi-on gelangen, weil der letzte Vasallus bey seinem Leben schon von diesem Fürstenthum en faveur des Chur-Hauses Brandenburg disponiret hatte, einfolglich dessen Jus potius war. Wann aber der letzte Possessor, Marggraf Hertzog Friederich nicht disponirt hätte, so würde das Ertzhertzogliche Hauß die Gemahlin des Hertzogs von Churland mit dem grössesten Unrecht abgewiesen haben, weil ja nach dem Privilegio Uladislai auch die Töchter in Jägerndorff succediren.

§. 33.

Endlich verfället der Author des so betitulten Rechts-gegründeten Eigenthums noch auf andere Neben-Umstände, nemlich, daß die Pacificatores des Westphälischen Friedens ebenfalls in dieser Sach angegangen wären, die sich aber auf den Fuß gesetzet, daß, was nicht causa belli gewesen, auch

*) Grot. de J. B. & P. Lib. 2. c. 21. §. 12. seq. nicht

nicht materia pacis seyn könte, und daß Oesterreich immer Hofnung gemacht habe, nach beygelegten Kriegs-Troublen diese Streittigkeit in Güte abzuthun; Nicht minder, daß auch dessentwegen öfters wichtige Geld-Summen angebotten worden wären. So viel aber das erste nemlich den Westph. Friedensschluß betrift; Da hat zwar testantibus actis der damalige Churfürst von Brandenburg die sämptliche protestirende Stände starck genug angegangen, *) auch diese (weilen man sie berichtet, das Jägerndorf bloßhin bey Gelegenheit der Böheimischen Unruhe eingezogen worden) sich der Sach würckl. angenommen, und den casum wegen Jägerndorf unter die restituenda ex capite amnestiæ ziehen wollen. Nachdem aber die damahlige Kais. Gesandschaft dargegen vorgestellet, daß Jägerndorff schon lang vor der Böhmischen Unruhe der Cron Böheim als ein eröfnetes Lehn anheim gefallen, mithin die Restitution diß Fürstenthums unmöglich zu dem capite amnestiæ gerechnet werden könte; So wurde endlich von seiten Schweden, und der protestirenden Ständen selbst, von der anverlangten Restitution abgestanden, und kein Wort davon im Friedenschluß gemeldet; (s) Woraus demnach der Ungrund des Vorwurffs, als hätte es Oesterreichischer seits an continuirter Hofnung nicht gefehlet, sich so fort zu Tag leget. (t) Deßgleichen findet sich das Vorgeben wegen der angebottenen wichtigen Geld-Summen gantz anders beschaffen; Es haben zwar Ihr. Kayf. Majest. wegen der so genannten Breßlauer-Schuld einmal 180000. Rthlr. assigniret, und ein anders mal 120. rückständige Römer-Monathe nachgelassen, beydes aber ist keineswegs in Ansehung der

*) Vid. Meyers act. Pac. West. Tom. 1. p. 307.

Jä-

Jägerndorffischen Prætension, sondern lediglich der hohen Verdiensten des Churhauses Brandenburg geschehen, und hauptsächlich dabey die gerechteste, in der That auf viele Tonnen Golds, ja Millionen sich belauffende Anforderung, wegen der Contribution auf Crossen, Storka, und Peska reserviret worden, wie es dann endlich auch noch in Anno 1685. Kaiser Leopoldus dabey lediglich bewenden lassen. (u)

(s) Die Ursache, warum nichts in dem Frieden gemeldet worden, ist nicht diese, als ob die protestirende Stände geglaubt haben, daß Jägerndorf schon lang vor der Böhmischen Unruhe der Cron Böhmen anheim gefallen: (dann diese Fabel ist schon widerlegt worden:) sondern dieselbe wolten sich gar nicht mit dieser Sache meliren, weil dasjenige was belli causa gewesen, auch nicht materia pacis seyn könte.

(t) Von dieser continuirten Hofnung beziehet man sich auf die von dem Verfasser selbst producirte Documenta, sub N. XVIII. seq. worinnen das Ertzhertzogliche Hauß zu einem Æquivalent Hofnung gemacht hat

(u) Das eigene, von dem Verfasser angeführte Document sub N. XIX. besaget daß der Kaiser das æquivalent auf 100000. Rthlr. determiniren wollen, welche aber das Churhaus nicht angenommen; sondern, besage des gegentheiligen Documenti sub N. XXI. beständig auf der restitution bestanden, und solche An. 1683. seq. durch eine besondere Gesandschaft urgiren lassen. Alle übrige Umstände gehören nicht hieher, und ist daher auch nicht nöthig darauf zu antworten.

§. 34.

Wie nun aus der bishero angeführten wahren, und Acten-mäßigen Beschaffenheit der Sache männiglich klar in die Augen fallen muß;

1mò Daß das Fürstenthum Jägerndorff nicht als ein Allodium, sondern je und allewegs als ein

Feudum proprium beſeſſen worden ſeye; (x)

2dò Daß dieſes Feudum König Ludovicus zu Böheim nur auf die Fränkiſch-Marggräfliche Linie verliehen, (y) und der ultimus Poſſeſſor Marggraf Georg Friderich ſelbſten den Conſens, darüber nach Gefallen diſponiren, und teſtiren zu können, öfters ſoliciriret, ſolchen aber niemahl erhalten. (z)

3tiò Daß derſelbe folglich ohne dieſem auf eine gantz andere, nicht mitbelehnte Linie keinesweges gültig habe diſponiren, mithin

4tò Sothanes Lehen um ſo weniger auf das Churhauß Brandenburg in der Perſon des damahligen Churfürſtens Joachim Friderichs als ein Stamm-Lehen, und Fidei Commiſſum Familiæ devolviren können; (a)

5tò Daß die von Ihme Chur-Fürſten nachgehends de facto ergriffene poſſeſſion, und eigenmächtige Einſetzung ſeines Sohns Marggrafen Joh. Georg beſtändig widerſprochen, die öfters von ihnen gebettene Confirmation, und Belehnung keinesweges accordirt, vielmehr das Feudum cum fructibus perceptis zurück gefordert, (b) und endlich

6tò Nicht allein ob per duellionem des Marggrafen Joh. Georgs, ſondern vornemlich wegen Abgang der nur alleine belehnt geweſenen Marggräflich-Fränckiſchen Linie eingezogen worden ſeye. (c) Alſo will man den Schluß, wie ſo lecht die gegentheilige Prætenſion auf das Fürſtenthum Jägerndorff in der That gegründet ſeye einem jeden ohnpartheyiſchen Gemüth, von was vor einer Religion ſelbiges immer ſeyn möge, ſelbſt zu machen, überlaſſen. (d)

(x) Jägerndorff iſt von Anfang her ein feudum impropriu[m], und mere hæreditarium geweſen, worinnen auch

auch die Töchter laut des Königs Uladislai eigenem Bekänntniß ſuccediren können. ſupr. §. 1. n. 4. 5 & §. 8.

(y) Es iſt dieſes Jägerndorf der Fränckiſchen Linie verliehen, cum facultate nach Gefallen damit zu thun und zu laſſen. Supr. §. 1. n. 8.

(z) Daß ein Conſens, diſponiren zu können, geſucht ſeyn ſolle, davon iſt diſſeits nichts bekant. Man hat ſchon vorhin geantwortet, daß man eines Theils ſolches nicht gläube, andern Theils ſolches zum Uberfluß, und ohne Nothwendigkeit, um der Böhmiſchen Stände chicanen zu evitiren, geſchehen ſeyn könne: dieſes iſt gewiß, daß der Hertzog ohne Conſens würcklich diſponirt habe, einfolglich ſolchen nicht de neceſſitate müſſe gehalten haben.

(a) Da die Fränckiſche Linie facultatem diſponendi aus der Natur der Lehne, und aus der Conceſſion des König Ludwigs, gehabt, ſo hat dieſelbe gültig auf eine andere Linie diſponiren, und die Lehne auf das Chur-Hauß Brandenburg transferiren können.

(b) Wegen aller dieſer Ungerechtigkeiten wird eben jetzo die behörige Satisfaction geſucht.

(c) Beyde Urſachen ſeyn bey dieſem caſu nicht applicable. Vid. ſupra §. 31.

(d) Man will bey denen vorangeführten Umſtänden auch die barbariſchte Heyden, welche nur einen Funcken der Vernunfft haben, urtheilen laſſen, ob es vor GOtt zu verantworten ſey, daß man dem Churhauſe ein ſo importantes Fürſtenthum aus ſo frevelhafften Gründen absque cauſæ cognitione, auf die gewaltſamſte Art entzogen hat.

§. 35.

Nachdeme übrigens der Verfaſſer des ſo genanten Rechtsgegründeten Eigenthums C. 1. §. 7. nur mit einigen Worten, auch deren Herrſchafften Leobſchütz, Oderberg, Beuthen, und Tarnowitz gedencket, (e) und darauf, aus der vorhin angeführten Donation Marggrafens Georg Friderichs, eine Prætenſion des Chur-Hauſes zu

machen scheinet, so will auch die Nothwendigkeit erheischen, die eigentliche Beschaffenheit von Oderberg und Beuthen, mithin den Grund, oder Ungrund sothaner Prætension kürtzlich zu untersuchen, dann Leobschütz ist ein Appertinens von Jägerndorff, und von denen von Schellenberg an den Marggraffen Georg mit Jägerndorff verkauffet worden: Tarnowitz aber gehöret zu Beuthen, mithin bleiben nur Oderberg und Beuthen übrig, welche auch zu Anfang des vorigen Sæculi das Objectum des bey dem in Schlesien eingeführten Ober- und Fürsten-Recht dißfalls obgeschwebten Processûs gewesen. Wie nun aber die Umstände respectu Oderberg von jenen respectu Beuthen gantz unterschieden seynd, so gedencket man mehrerer Deutlichkeit willen jedes besonders zu betrachten, und zu diesem End den Anfang von Oderberg machen, ꝛc.

§. 42.

Als nun Marggraf Georg, und sein Sohn Georg Friderich verstorben, mithin die Concession auf die zwey Leiber erloschen, Churfürst Joachim Friederich aber die Herrschafft de facto in Besitz genommen, und seinem Sohn Johann Georg eingeraumet, dieser hingegen solche gutwillig, und ohnangesehen man sich zu Ersetzung des Pfand-Schillings vielmahl angetragen, nicht wieder abtretten wollen; So ist die Sach, wie wegen Oderberg, also auch wegen Beuthen in Anno 1615. zu einem Proceß bey besagtem Ober- und Fürsten-Recht gediehen, und den 21. April 1617. dahin entschieden worden: daß das Eigenthum beeder Herrschaften dem Regierenden König in Böheim zustehe, mithin König Matthias die

die Herrschaft Beuthen gegen die verschriebene Pfandsumma einzulösen, die Herrschaft Oderberg aber ohne Entgeld zurück zu fordern befuget; Der beklagte Marggraf auf beede Herrschaften doch nicht eher, als gegen Ersetzung der Pfandsumma auf Beuthen, und deren in beeden Herrschaften Oderberg, und Beuthen angegebenen Besserungen, so viel derselben innerhalb der längern Sächsischen Frist erwiesen werden möchten, abzutretten schuldig seye, und solle sodann wegen der von Oderberg de An. 1604. eingenommenen Nutzungen ferner ergehen, was Recht ist.

§. 43.

Auf die hiernächst erfolgte Liquidation des Beüthnischen Pfandschillings, und der Meliorationen ist die weitere Definitiva unterm 17. Maji 1618. ergangen, und darinnen die respectu Beuthen zu ersetzen kommende Pfandschillings- und Meliorations-Quanta deutlich ausgesetzet, die Oderbergische Meliorationes aber in denen genossenen fructibus compensiret worden:

§. 44.

Ob man nun zwar hierauf mit dem Pfandschilling, und denen Meliorations-Kosten an Seiten der Königlich-Schlesischen Cammer sich beständig fertig gehalten, zu dessen Beweiß man das Cammerschreiben hierbeyleget, so ist doch von seiten Marggrafens Johann Georg, und seiner Räthe ein Aufzug nach dem andern ausgedacht, und die Sach so lang verzogen worden, bis endlich Marggraf Georg sich des Lasters der Perduellion theilhafftig gemacht, und hierdurch Kayser, und König Ferdinandus II. berechtiget worden, die

auf Beuthen gehaftete Sprüche des Pfandschillings, als ein Allodium zu confiſciren, und endlich beede Herrſchafften einzuziehen.

(e) Man geſtehet die gantze facti ſpeciem zu, und hat auch niemahlen ein Eigenthums-Recht in dieſen beyden Herrſchafften prætendiret, dahero man auch nicht nöthig findet den Text vom §. 36. biß ad §. 42. hierbey drucken zu laſſen. Weil aber der Autor der Gegen-Information dem Churhauſe Brandenburg gar kein Recht auf dieſe Herrſchafften zugeſtehen will, ſo wird man ſich blos bey dem §. 42. und 43. aufhalten, weil darin die prætenſion des Churhauſes gantz deutlich enthalten iſt. Der Verfaſſer der Gegen-Information führet ſelber in dem § 42. und 43. die judicata an, wordurch erkannt worden, daß König Matthias die Herrſchafft von Beuthen NB. gegen die verſchriebene Summa einzulöſen, die Herrſchafft Oderberg aber ohne Entgeld zurück zu fordern, befugt ſey; Und daß der beklagte Marggraf auch beyde Herrſchafften NB. NB. doch nicht eher als gegen Erſetzung der Pfand-Summe auf Beuthen und deren in beyden Herrſchafften Oderberg und Beuthen angegebenen Beſſerungen, abzutretten ſchuldig ſey.

Nach dieſem judicato nun ſoll der Marggraf, als Beſitzer des Hertzogthums Jägerndorf, beyde pertinentzen Oderberg und Beuthen, nicht eher abtretten, bis der Pfandſchilling und die meliorationes erſtattet worden. Dahero ſtehet die prætenſion (nicht in dem Eigenthum dieſer beyder Herrſchafften) ſondern in dem Capital und Zinſen (intuitu deſſen dem Marggrafen das jus retentionis in dieſen Herrſchafften per judicatum zuerkannt worden) ex ipſa partis adverſæ agnitione feſte. Da nun der Gegentheil zugleich in dem §. 44. zugeſtehet, daß dieſes Capital nicht bezahlet worden, ſo bleibt ja natürlicher Weiſe das jus retentionis des Hertzogthums Jägerndorff in ſalvo.

Es vermeinet zwar der Verfaſſer der Gegen-Information in gedachtem §. daß der Marggraf Georg ſich des Laſters der perduellion theilhafftig gemacht habe, und daher Kayſer Ferdinand berechtiget worden, die

auf

auf Beuthen gehaftete Sprüche des Pfandſchillings, als ein allodium zu confiſciren, und beyde Herrſchaften (die der Marggraf jure retentionis inne gehabt) einzuziehen. Es iſt aber offenbahr irrig, daß dieſer Pfandſchilling ein allodium des proſcribirten Marggrafen geweſen: Es iſt in denen vorigen Deductioneo gezeiget worden, daß das Fürſtenthum Jägerndorff NB. mit allen pertinenzen dem Churfürſt Joachim anheim gefallen; daß dieſer ſeinem Sohn ſothanes Fürſtenthum zu ſeinen beſſern Unterhalt angewieſen; einfolglich dieſer das Land blos als eine apanage beſeſſen habe.

Es hatte ſich der Churfürſt in dem Documento, wodurch er ſeinem Sohn dieſe apanage übertragen, ſich den Pfandſchilling auf Beuthen reſerviret, jedoch nachhero auf des Sohns inſtändiges Anhalten, demſelben ſolchen blos unter der Condition überlaſſen: Daß wann der Pfandſchilling bezahlet würde, ſo wohl die melioration in dem Fürſtenthum, als der Pfandſchilling, zu Erweiterung des Hertzogthums Jägerndorff angewandt, und die Gelder, nicht weniger als das Hertzogthum, jedesmahl bey dem männlichen Stamme des Churhauſes bleiben ſolle. Lit. H.

Es iſt alſo irrig, daß der Beuthenſche Pfandſchilling und die meliorationes, jemahlen des proſcribirten Marggrafen allodium geweſen, ſondern es ſeyn dieſe Gelder vielmehr als ein fideicommiſſum familiæ dem Churhauſe Brandenburg ewig einverleibet worden.

Dahero dieſes wohl befugt iſt, die beyden Herrſchaften Oderberg und Beuthen, vi judicati, ſo lange jure retentionis an ſich zu behalten, biß der Pfandſchilling nebſt Zinſchen, und denen meliorationen erſtattet worden.

§. 45.

Aus dieſem nach einander erzehlten, und durch unverwerfliche Documenta bewehrten Verhalt der Sach ergiebet ſich nun ohne weitere Ausführung von ſelbſt;

1mò. Daß die Marggrafen von Brandenburg Fränckiſcher Linie, auf die Herrſchaften Beuthen

und Oderberg kein anderes, als ein Pfands-Recht, und dieſes zwar nur auf gewiſſe ſo genannte Leiber, oder Leibs-Erben gehabt, (f) und daß dahero

2dò. Nach Abſterben des letztern Marggrafens der Fränckiſchen Linie, Georg Friederichs, die Herrſchaft Oderberg ohne Entgeld, Beuthen aber cum onere reluitionis nach Maßgab des Ober- und Fürſten-Rechtlichen Sententzes anheim gefallen, (g) mithin

3tiò. Der Churfürſt Joachim Friederich, und ſein Sohn Johann Georg, (da ſie aus dem ſub Num 12. allegirten Donations-Receſs und der darinnen §. Was aber ꝛc. gethanen eigenen Geſtändnüs Marggrafens Georg Friederichs die beſte Nachricht von der wahren Eigenſchafft beeder Herrſchaften gehabt,) widerrechtlich gehandelt, daß ſie ſolche de facto in Beſitz genommen, und ſo lange Zeit unrechtmäßig detiniret haben. (h) Und endlichen daß

4tò Die auf Beuthen ratione des Pfandſchillings, und der Meliorationen gehabte Sprüche ebenfalls vom Ferdinando II. ex capite Perduellionis des Marggrafen Johann Georg mit allem Fug eingezogen worden, einfolglich die dißfalls formiren wollende Chur-Brandenburgiſche Prætenſion gäntzlich ungegründet ſeye. (i)

Wie ſolches Kayſer Leopoldus in dem oben ſub Num. 21. an die Brandenburgiſche Geſandſchafft bey dem ſo genanten Satisfactions-Geſchäfft Anno 1685. ertheilten Beſcheid zur Gnüge zu erkennen gegeben hat; (k) Daß alſo

5tò Der oft wiederholte Verfaſſer ſich ehender in denen ſo vielmahl angerühmten Archivis gründlicher erſehen, als mit derley nichtigen durch Urtheil und

und Recht ſchon vor mehr dann hundert Jahren abgethanen Anforderungen ans Licht tretten ſollen. (l)

(f) Dieſes iſt nie geleugnet worden.

(g) Dieſes wird gleichfalls zugeſtanden.

(h) Es vergißt der Verfaſſer der Gegen-Information, daß er in §. 43. ſelber das judicatum angeführet, vermöge welches der Marggraf Johann Georg beyde Herrſchafften nicht eher abzutreten ſchuldig erachtet worden, bis ihm der Beuthiſche Pfandſchilling, und die meliorationes, erſtattet wären. Da nun laut deſſen eigenem Geſtändnüs die Bezahlung nie erfolget, ſo hat ja ſo wenig der Churfürſt, als deſſen Sohn, unrecht gethan, dieſe beyde Herrſchafften jure retentionis in Beſitz zu nehmen.

(i) Daß die perduellio des Marggrafen Johann Georg ſeinem Herrn Vater nicht ſchaden könne, iſt ſchon oben gezeigt worden, dahero dieſe Einziehung wider die natürliche Rechte und Reichs-Conſtitutiones lauffet. vid. ſupra §. 31.

(k) Dieſer in propria cauſa gegebene und von dem Chur-Hauſe beſtändig contradicirte Beſcheid, kan dieſem ſein jus quæſitum nicht wegnehmen.

(l) Man läſſet jeden vernünfftigen Menſchen urtheilen, ob bey denen oben angeführten Umſtänden die Anforderung ratione des Beutiſchen Pfandſchillings und meliorationen, (derentwegen dem Churhauſe Brandenburg das jus retentionis in beyden Herrſchafften per judicata zuerkannt worden) abgethan ſey:

NOTA.

Schließlich muß man hierbey zur Behauptung der diſſeitigen Gerechtſame auf das Hertzogthum Jägerndorff annoch anzeigen, daß der Marggraf Georg, welcher dieſes Hertzogthum cum facultate, nach Gefallen damit zu thun und zu laſſen, acquiriret hat, würcklich davon diſponiret, und in dem An. 1553. errichtetem Teſtament, das Churhauß Brandenburg, (wann ſein Sohn ohne Erben, und ohne Diſpoſition verſterben würde,) ſubſtituiret habe. Lit. I. Woraus nothwendig zweyerley folgen:

Erſtlich, daß daß der Marggraf Georg nicht den geringſten Zweiffel gehabt habe, daß er von dieſem erblich erkaufftem Fürſtenthum nach Gefallen zu diſponiren nicht ſolte befugt ſeyn: und wie könte wohl von einem ſo klugen Herrn nur vermuthlich ſeyn, daß er, da er unverheyrathet geweſen, ſeine Allodial-Güther zu Erkauffung eines Mann-Lehns habe anwenden, und zu ſeinem Hauß ein ſo importantes allodium einziehen wollen.

Zweytens, daß das Churhauß Brandenburg, wann auch ſchon des Georgii Sohn nicht per donationem mortis cauſa in deſſen faveur diſponirt hätte, dennoch vi hujus ſubſtitutionis in dem Fürnenthum Jägerndorff zu ſuccediren berechtiget ſeyn würde. Einfolglich deſſen Recht in duplici titulo fundirt ſey.

CAPUT II.

Von der anmaßlichen Chur-Brandenburgiſchen Prätenſion auf die Fürſtenthümer, Liegnitz, Brieg und Wohlau.

Gegen-Information.

§. 1.

DEr Author des ſo genanten Rechts-gegründeten Chur-Brandenburgiſchen Eigenthums ſetzet als eine Grundveſte voraus, daß die Hertzoge zu Liegnitz, aus dem Piaſtiſchen Hauß ihr Land ſouverain, frey, und Erblich regieret hätten; Man findet aber nicht, was derſelbe dadurch behaupten wolle, (a) dann es kommet dermahlen auf dieſe auch an ſich noch nicht ausgemachte Frage gar nicht, ſondern eigentlich dahin an, auf was Art und Weiſe die Hertzoge dem König und der Cron Böheim dieſe Fürſtenthümer zu Lehen aufgetragen haben? (b)

Beant-

Beantwortung.

(a) Man wil dadurch dieſes behaupten, daß dieſe freye Fürſten, welche denen Königen von Böhmen das dominium directum über ihre eigenthümliche und erbliche Fürſtenthümer, ohne Zwang und von freyen Stücken aufgetragen, alle vorige Gerechtſame, einfolglich auch die Erblichkeit, und daher rührende facultatem alienandi, de jure dominii utilis beybehalten haben.

(b) Es komt freylich hauptſächlich darauf an, unter was vor Condition die Schleſiſche Fürſten, und in ſpecie die Hertzoge zu Liegnitz und Brieg, ꝛc. ihre Fürſtenthümer der Cron Böhmen übertragen haben? Nun hat man zwar in denen vorigen Deductionen dem publico ſchon kund gemachet, worinnen die Conditiones beſtanden, man findet aber nöthig dieſelbe (ehe man zur Beantwortung der gegenſeits angeführten Gründe ſchreitet,) zu beſſeren Verſtand der Sachen, allhier zu wiederholen.

Man hat (I) in der nähern Ausführung ꝛc. gezeiget, daß die Schleſiſche Hertzogen, ehe ſie ſich denen Königen von Böhmen ſubmittiret, ihre Fürſtenthümer erblich und eigenthümlich beſeſſen, und nach gefallen davon haben diſponiren können: auch würcklich davon diſponiret haben, indem ſie das dominium directum davon der Cron Böhmen aufgetragen: welches ſie nicht thun können, wann ſie nicht facultatem alienandi gehabt hätten.

Man hat (II) in ſpecie aus dem Lehn-Brief des Hertzogs Boliſlas zu Liegnitz, Brieg und Wohlau ꝛc. de Anno 1339. erwieſen, daß der König in Böhmen dieſem Hertzog Friderich, ſeinen Erben und Nachkommen ſein eigen Land (das er der Cron mit Willen und ungezwungen aufgegeben,) verliehen habe, zu einem rechten Erblehn, Liegnitz, Brieg ꝛc. mit allen Rechten, Freyheiten, und Nutzen, als ſie von Alters, und ſeinen Eltern an ihn gekommen. Der König verſpricht auch, den Hertzogen zu laſſen und zu behalten bey allen ſeinen Rechten und bey aller ſeiner Freyheit, in welcher Weiſe das an ihn kommen und bracht iſt von ſeinen Vorfahren, ꝛc.

Da

Da nun die Hertzoge von Liegnitz, ſich aller Rechte und Freyheiten, welche von Alters, von ihren Eltern und Vorfahren auf ſie gekommen und gebracht ſeyn, vorbehalten, und ſie ſich unter keiner andern Condition der Cron Böhmen unterworffen haben; ſo folget nothwendig, daß ſie auch das jus alienandi, welches ſie als freye Fürſten vorhin gehabt, behalten: Weil ja vernünftiger Weiſe nicht zu vermuthen, daß dieſe freye Fürſten, welche ſich aus freyem Willen, ohne Noth, dem Schutz des Königs von Böhmen ſubmittiret, dieſem Kleinod ſolten renunciret haben. Inſonderheit da der Cron Böhmen nichts daran gelegen war, weil der Succeſſor jederzeit wieder ein Vaſall von Böhmen wurde.

Damit aber (III.) kein Zweiffel hiebey übrig bleiben möchte, ſo hat der Hertzog Friederich zum Uberfluß in dem Auftragsbrief declarirt, daß er, ſeine Erben und Nachkommen, dieſes feudum oblatum NB. als ein rechtes Erblehn, einfolglich als ein feudum mere hæreditarium, eoque alienabile, von der Cron Böhmen recognoſciren wolte.

Der König Uladislaus hat (IV) anno 1505. nicht allein in genere alle Privilegia derer Hertzoge dahin confirmiret, daß ſie ihre Erben rechte Nachkommen, ihre Fürſtenthum und Lande ꝛc. inmaſſen, ihre Vorfahren, ehe Sie an die Crone zu Böhmen gekommen, gehabt, und als freye Fürſten des Reichs geübt und gehalten haben, mit aller Fürſtlicher Ehre, Herrſchafften und Rechten zu freyem Erblehn haben und halten ſolten. Sondern er hat ihnen auch in ſpecie erlaubet, ihren Unterthanen, wann dieſe vor Sie Bürgen würden, ihre Schlöſſer, ꝛc. zu verpfänden, mit der Verſicherung, daß dieſe Pfänder, wann die Länder an die Könige zurück fallen, nicht ſolten zurück gegeben werden, biß ſie ausgelöſet ꝛc. Lit. K. (*)

Es iſt alſo (V) ohnſtreitig, daß denen Hertzogen zu Liegnitz, ihren Erben und Nachkommen, ihre Fürſtenthümer mit denen Rechten, welche ihre Vorfahren vor der Lehns-Oblation als freye Fürſten gehabt, zu einem rechten und freyen Erblehn verliehen worden.

Hieraus nun folget (VI) die Facultas alienandi von

(*) Gold. Boh. in denen Beylagen Fol. 361.

ſelbſten, weil bekannt iſt, daß die feuda mere hæreditaria abſque conſenſu domini alienirt werden können: (*) welches unten noch weiter gezeiget, und aus der eigenen Bekänntniß derer Böhmiſchen Könige, auſſer allen Streit geſetzet werden ſoll.

Es vermeinet zwar (VII) der Verfaſſer der Gegen-Information c. I. §. 9. daß aus denen Worten erblichen Lehnen, kein feudum mere hæreditarium, oder Veräuſſerungs-Lehn, erzwungen werden könne: Es ſtimmen aber alle der Lehn-Rechte Erfahrne damit überein, daß, wann bey dem Wort Erblehn einige Umſtände vorkommen, oder demſelben einige Benennungen beygefüget werden, welche qualitatem hæreditariam anzeigen, alsdann das Wort Erblehn ein feudum mere hæreditarium (**) mithin facultatem alienandi inferire. Unter dieſe notas characteriſticas eines feudi mere hæreditarii aber werden gerechnet, 1) Wann ein Vaſallus ſein eigen Gut dem domino directo zum Erblehn offeriret, einfolglich kein beneficium von dem Lehnsherrn bekommt: weil, wie ſchon vorhin angeführet worden, die vernünfftige Vermuthung hierbey waltet, daß der Vaſallus, welcher vorhin ſeine Güter erblich beſeſſen, ſich der freyen diſpoſition nicht habe begeben, ſondern ſich dieſelbe durch das Wort Erblehn reſerviren wollen: (***) Dahero der gelehrte Knichen (****) gar wohl obſerviret hat, daß die feuda mere hæreditaria aus dergleichen freywilligen Oblation der eigenen Güter ihren Urſprung genommen haben. (*****)

Haupt-

(*) Lynker Reſp. 132. n. 5. Richt. dec. 25. n. 11. Clarus l. 4. §. feudum &c. quæſt. 40. n. 2.

(**) Struv. J. F. c. 4. Th. 13. Ludwel. de feud. c. 4. p. m. 99. Vultej de feud. lib. 1. c. 8. n. 52.

(***) Fleiſcher Inſtit. jur. Feud. c. 4. §. 58.

(****) De Veſt. pact. part. 1. cap. 5. n. 1.

(*****) Berger. Conſ. 97. Cent. 2. p. m. 1693. & diſcept. for. tit. 30. p. 1249. 1230. & 1255. Lynker. analect. ad Struv. J. Feud. cap. §. 12. Struv. J. Feud. c. 4 §. 12. Beſold. voce Erblehn. Carpz. diſp. feud. XI. §. 28. Fleiſch. d. l. §. 58. Knich. d. l. n. 5. Roſent. de Feud. c. 12. q. 14. n. 2. ſq. Ant. diſp. feud. 1. §. 8. lit. d. Zigler. dec. 25.

Hauptſächlich aber und 2) wird pro feudo mere hæreditario, eoque alienabili, gehalten, wann ein ſolches Lehn zu rechtem Erblehn gegeben wird.

Nichtweniger 3) wann ein Lehn dem Vaſallo, deſſen Erben und NB. Nachkömmlingen verſchrieben wird: *) weil alsdann, nach der geſunden Vernunfft, durch die letztere niemand anders als die Succeſſores ſingulares verſtanden werden können.

4) Wann der Dominus directus dem Vaſallo die FACULTATEM ALIENANDI verſtattet: **)

Nichtweniger, wann 5) die facultas alienandi bey einem Erblehn durch eine lange Obſervantz hergebracht iſt. ***)

Da nun (VII) nach derer Feudiſten Lehre, eine einzige von dieſem notis characteriſticis zureichend iſt, ein feudum mere hæreditarium zu conſtituiren, ſo wird um deſtoweniger bey dem Liegnitziſchen Erblehn ein Zweiffel übrig ſeyn, da alle fünf caracteres allhier concurriren.

Dann es haben (a) die Hertzogen zu Liegnitz ihr eigen Land mit Willen und ungezwungen, der Cron zum Erblehn offeriret, und haben alſo nicht das geringſte beneficium von den Königen von Böhmen erhalten.

Es haben (b) dieſe Hertzoge die angeführte Hertzogthümer nicht zu einem ſchlechten Erblehn, ſondern mit der notablen Clauſul, zu einem rechten Erblehn offerirt und zurück genommen.

Die

(*) Gail. l. 2. O. 154. n. 8. & 22. Link. Reſp. 76. n. 18. Knich. d. l. n. 57. H. Piſt. lib. 1. quæſt. 21. num. 3. & 9.

(**) Struv. J. feud. c. 3. Th. 13. num. 7. ibidem. Dd. Schrad. de feud. part. 7. c. 3. num. 6. Gramm. dec. 103. num. 127. Rol. à Valle Conſ. 3. num. 62. Cravetta Conſ. 256. num. 8. Conſ. 501. num. 6. & Conſ. 109. num. 1.

(***) Lynker in analect. ad Struv. Jus feud. c. 4. §. 13. num. 1.

Die Hertzoge haben (c) dieſe rechte Erblehne nicht allein vor ſich und ihre Erben, ſondern auch vor alle ihre Nachkömmlinge, und alſo auch vor ihre Succeſſores ſingulares, erhalten.

Die Facultas alienandi iſt (d) in dem Auftrags-Brief, und alſo in lege delationis feſtgeſetzet: und die Lehns-Herren ſelber haben ſolche vielfältig agnoſciret; welches ſo wohl, als (e) die beſtändige und unverrückte Obſervantz aller Schleſiſchen Fürſten, welche von undencklichen Jahren her von ihren Ländern diſponiret haben, in dem folgenden beſonders gezeiget werden ſoll.

So daß bey dieſem Concurſu ſo vieler, eine rechte Erblichkeit anzeigender Umſtände, die qualitas feudi mere hæreditarii, einfolglich das Jus alienandi, nicht dem geringſten Zweiffel unterworffen iſt.

Daß aber (VIII) die facultas alienandi in dem Auftragsbrief deutlich exprimiret ſey, die Lehnsherren auch ſelber dieſes agnoſciret haben, ſolches ſoll nunmehro gezeiget werden. Und iſt dieſer Beweißgrund von deſto gröſſerer Wichtigkeit, weil der gantze Zweifel auf einmahl dardurch decidiret wird, nachdemalen conceſſa facultate alienandi auch die gemeine Lehne, nach denen Lehn-Rechten, ohne des Lehnsherren Einwilligung veräuſſert werden können: II. Fol. 28.

Wann man (1) den Auftragsbrief ſelber anſiehet, ſo erhellet daraus, daß der König zu Böhmen Johannes, und Hertzog Friederich zu Liegnitz in dem Anno 1329. geſchloſſenem Frieden, (worin der ſouveraine Hertzog zu Liegnitz ſeine Erbliche Fürſtenthümer, vor ſich, ſeine Erben und Nachkömmlinge der Cron Böhmen freywillig zu einem rechten Erblehn offeriret,) Sich insbeſondere dahin vereiniget haben, daß, wann der Hertzog, ſeine Erben oder Nachkömmlinge, etliche ihre Städte oder Weichbilder, Veſten, von Nöthen, oder anderer Urſachen wegen, nicht an ihre eigene Vaſallos, ſondern an ihre Genoſſen, oder einem

nem andern füglichen Mann verkauffen oder versetzen müssen, dem Lehn-Herren das Nähere Recht zustehen solle.

Wann nun in dem Fall, da der Hertzog an seine Genossen etliche seiner Städte und Vestungen alieniret, dem König von Böhmen dieselbe zuforderst angebothen werden sollen, so folgen nothwendig dreyerley: Erstlich, daß dem Hertzog frey stehe, Städte und Vestungen nach Gefallen zu veräussern, wann er dem König dieselbe zuvor, vor eben den Preiß anbietet; und daß der Lehnsherr, wann er dasselbe Geld nicht geben will, die Veräusserung nicht verhindern könne. Zweytens, daß auch diese Anbietung nicht nöthig sey, wann er seinen eigenen Mannen die Städte und Vestungen verkauffet, in welchem Fall also dem Hertzog lediglich und inditincta das Jus alienandi zustehet. Drittens, daß wann der Hertzog gantze Fürstenthümer alieniret, der König als Lehnsherr das Näher-Recht nicht prætendiren könne, einfolglich der Hertzog befugt sey, nach Gefallen solche einem andern zu übertragen: Dann weil nur in dem special Casu, wann der Hertzog etliche Städte oder Vesten verkauffet oder versetzet, dem König das Näher-Recht reservirt wird, so folget nothwendig, das in allen andern Fällen, da nicht einzele Städte und Vestungen, sondern zum Exempel, das gantze Land alienirt wird, der Hertzog freye Hand behalte, davon zu disponiren: Weil die vorangeführte Exception die Regul, in denen nicht excipirten Fällen, bestätiget.

Und dieser Unterscheid zwischen Veräusserung eines Theils oder des gantzen Landes, wird aus denen Concessionen Uladislai und Ludovici erläutert, weil die Könige darinn agnosciren, daß der Hertzog vermöge des Auftragsbrief sein Land und Leuthe, NB. ein Theil oder gar verkauffen ꝛc. möge. Nun ist aber blos in dem ersten Fall, wann der Hertzog einen Theil, nemlich etzliche Städte oder Veste veräussert, das

das Näher-Recht dem König vorbehalten worden. Wiewohl auch gleich gezeiget werden soll, daß die Könige von Böhmen, es mag das Land zum Theil oder gantz geäussert werden, dem Näher-Recht renunciret haben.

Und weil (2) der Sinn und Verstand des Auftrags-Brieffes nicht besser erläutert werden kan, als durch des Lehnsherrn eigenes Bekäntnus, so ist gewiß, daß die Könige in Böhmen denen Hertzogen die facultatem alienandi, bis auf Ferdinandum, niemahlen gestritten, sondern daß sie vielmehr vielfältig agnosciret haben, das die Facultas alienandi ihnen in dem Auftrags-Brief verstattet sey.

Dann, nachdem (3) die Hertzoge um Vergunst anhielten, auch ultimas voluntates von ihren Hertzogthümern zu disponiren; so haben die Könige Uladislaus und Ludwig anno 1511, 1522, und anno 1524. (mithin zu dreyenmahlen) denenselben solches aus dieser Ursache concediret,

Weil die Hertzoge sonst, vermöge der Lehens-Auftragung, ihr Land und Leut bey ihrem Leben, eines Theils, oder gar, verkauffen, versetzen und vergeben mögen.

Und als (4) eben dieser König Ludwig Anno 1524. in einem (zwischen dem Hauß von Bethlendorff und dem Hertzog Friederich zu Liegnitz) über die Herrschaften Crolew, Stienau und Stauden, getroffenen Kauf-Contract, seinen Consens ertheilet, füget er diese notable Clausul hinzu, daß der Hertzog diese Güter als sein Erblich Kauf Gut geniessen und gebrauchen. NB. NB. und damit wie mit andern seinen Fürstenthümern und Landen, thun und lassen solle ꝛc. (†)

Es agnosciret also dieser König wieder, daß der Hertzog mit seinen Ländern, eben als mit dem gekaufften Erbgut, nach Gefallen disponiren könne.

Es hat (5) der Bischoff zu Breßlau, Johannes, welcher zugleich königlicher Ober-Hauptmann war, die

(†) Apud Gold. part. 2. part. 333.

Agnition des Uladislai dergestalt vor wichtig gehalten, daß er in einem von dem Kayser erforderten, und den 15. Januar. 1604. abgestattetem Bericht frey gestehet,

daß die Concessio Uladislai künfftig Sr. Kayserl. Majestät und der Cron etwas beschwerlich fallen möchte, (da die Marggrafen dessen Nachricht überkamen) und zu einem starcken Fundament gebrauchen würden, als wann die fürstlichen Häuser Liegnitz und Brieg, Krafft dieses Privilegii gute Fug und Macht gehabt, ob angedeutete Erbverbrüderung aufzurichten.

Am aller remarquablesten aber ist, (6) daß der König Ferdinand (welcher die von dem Hertzog Friederich zu Liegnitz errichtete Erbverbrüderungen cassiret hat) Anno 1439. selbst alle des Hertzogs Privilegia NB. über seine Lande und Leuthe bestätiget hat, mit diesen Formalien:

Alle Privilegia, Herrlichkeiten, Freyheiten, Gerechtigkeiten, ꝛc. NB. damit er und sein Land und Leuthe vormahls von unsern Vorfahren begnadiget worden, wie sie Namen haben mögen, als wären sie von Wort zu Wort klärlich hierin begriffen und ausgedruckt, auch in aller Maas, er und seine Vorfahren dieselbe gewossen. (*)

Was kan nun (7) bey diesen Umständen wohl vor ein vernünfftiger Zweiffel übrig bleiben, ob denen Hertzogen zu Liegnitz das Jus alienandi zugestanden? Und ob dieselbe daher befugt gewesen seyn, ihre Hertzogthümer durch eine Erbverbrüderung auf das Chur-Haus Brandenburg zu transferiren?

Und da (8) unter die caracters eines feudi mere hæreditarii vorhin gesetzt worden, wann die Facultas alienandi durch eine beständige Observantz bey dem Lehn

(*) Rechtsgegründetes Eigenthum, ꝛc. Fol. 56.

Lehn hergebracht ist: An sich auch eine in der Vernunfft gegründete Regul ist, daß von dem wahren Verstand einer Verschreibung die darauff folgende Observantz die beste Erläuterung geben kan. (*) So bezeugen die unzehlige in der Schlesischen Historie vorkommende Exempel, daß die Schlesische Fürsten nach ihrem Gefallen von ihren Ländern disponirt, und dieselbe zum Theil oder gantz veräussert haben: (**) Es finden sich auch sehr viele Exempel, daß die Könige von Böhmen selbst, wann Sie ein solches Fürstenthum eingezogen, nach Gefallen damit disponirt, und solche anderen übertragen haben: gestalten noch biß auf diese Stunde verschiedene Fürstenthümer in derer Fürsten von Lichtenstein, Auersperg und Lobkowitz Händen seyn. (***)

Und da der Verfasser der Gegen-Information selbst (wiewohl ohne allen Grund) anführet, daß das Chur-Hauß Brandenburg einen Revers habe ausstellen müssen, daß es ohne des Königs und der Cron Einwilligung künfftig keine Güther mehr in dem Hertzogthum Schlesien ankauffen wolle, ꝛc. so ergibt sich eben daher gantz offenbahr, daß, wann dergleichen Revers nicht ausgestellet ist, (wie dann das Chur-Hauß intuitu Schlesiens dergleichen niemahls gethan) die Schlesische Fürstenthümer ohne Einwilligung des Königs angekaufft werden können. Dieses ist gewiß, daß, wann die Schlesische Fürsten kein Jus alienandi hergebracht hätten, dergleichen Revers nicht nöthig gewesen wäre; weil in denen gemeinen

(*) Grot. de Jur. Bell. & pac. l. 1. c. 2. §. 9. n. 1.

(**) Bey dem Henelio in Silesiogr. c. 8. p. 233. 234. 289. 262. 296. 329. Bey dem Lucæ in Chron. Fol. 1666. & Fol. 753. und in des Schickfuß Schles. Chron. l. 2. pag. 42. 47. 53. 66. 92. 94. 100. 104. 105. 111. 132. 133. 139. 140. 141.

(***) Henel. Silesiogr. cap. 8. p. 222. 766. 996. 1001. 1682.

Lehnen keine Veräusserung statt hat, einfolglich es keines besondern Revers bedürffen würde.

Ausser dieser General-Observanz, vermöge welcher allen Schlesischen Fürstenthümern die facultas disponendi & alienandi zustehet, finden sich (9) bey denen Fürsten von Liegnitz noch diese gantz besondere Umstände, daß die Könige von Böhmen, Uladislaus und Ludovicus, selbst agnoscirt haben, daß denen Hertzogen vermöge ihres Auftrags-Brief erlaubt sey unter lebendigen von denen Fürstenthümern Liegnitz und Brieg ꝛc. zu disponiren. Es führet auch der Verfasser der Gegen-Information selber §. 8. einen Revers an, welchen der Hertzog Wenceslaus zu Liegnitz dem König Carl dem vierten ausgestellet, und worin er sich verbinden müssen, daß er das Liegnitzische Fürstenthum nicht alieniren wolle. Nun wäre aber die Præcaution gantz unnöthig und überflüssig gewesen, wann der Hertzog das Jus alienandi nicht gehabt hätte. Das Exempel des letztern Hertzogs zu Liegnitz, Friederichs, bezeuget auch gnugsam, daß derselbe sich nicht den geringsten Zweifel gemachet, durch eine Erb-Verbrüderung seine Länder dem Churhauß zu übertragen.

Gleichwie nun (10) hieraus offenbahr am Tage lieget, daß denen Hertzogen zu Liegnitz, ihren Erben und Nachkommen, diese ihre eigene und erbliche Fürstenthümer, welche sie der Cron Böhmen freywillig übertragen, zu rechtem Erblehen verliehen worden: daß die Könige von Böhmen selber zu dreyenmahlen bekannt, daß die Hertzogen vermöge ihres Auftragsbrief befugt, unter lebendigen davon zu disponiren: und endlich, daß sothanes Jus disponendi durch eine beständige und unverrückte Observantz, und der Kayserlichen Ministern eigenes Geständnüß, bestärcket werde: ja daß die Könige von Böhmen selbst (wann sie einige Hertzogthümer eingezogen,) nach ihrem Gefallen davon disponirt haben: ꝛc. So kan man mit aller Vernünfft nicht absehen, was der Erbverbrüderung entgegen stehen könte.

Es

Es kan (IX) bey dieser Erb-Verbrüderung, und deren Validität, um so weniger einiger Zweifel übrig bleiben, weil denen Rechten der Cron Böhmen im geringsten nicht dadurch præjudiciret worden, allermassen derselben alle ihre Jura (nemlich fidelitatis, servitiorum, aperturæ in casum deficientis, absque dispositione, familiæ &c.) ausdrücklich darinn vorbehalten seyn: Vielmehr kan mit Wahrheit gesaget werden, daß die Macht der Cron Böhmen dadurch vermehret worden, weil das Chur-Hauß Brandenburg seine importante Böhmische Lehne, besage gedachter Erbverbrüderung, mit denen Liegnitzischen combiniren wollen. (*)

Da nun also diese Güter, nach wie vor, der Cron Böhmen incorporiret geblieben, so kan man nicht begreiffen, was dieselbe sich vor ein jus contradicendi gegen diese Erb-Verbrüderung habe anmassen können.

Wann man aber auch (X) (aller dieser angeführten Sonnenklaren Umstände ungeachtet) zugeben wolte, daß die literæ oblationis & investituræ, in Ansehung des Juris disponendi & alienandi, zweiffelhafft wären, so kommt es auf die Frage an, wem die Interpretation derselben zustehe? Nun gibt es wohl die gesunde Vernunfft an die Hand, daß der König von Böhmen, als pars, sich kein Recht anmassen könne, diese Frage einseitig zu interpretiren, (wie er gleichwohl durch das Cassations-Urtel gethan) weil der Vergleich, wodurch der Hertzog von Liegnitz vor sich, seine Erben und Nachkommen, seine Hertzogthümer der Cron Böhmen zum rechten Erblehn offeriret, zwischen zweyen freyen Fürsten, welche mit einander im Krieg befangen gewesen, durch einen ordentlichen Frieden-Schluß errichtet worden; Dahero keinem von beyden Theilen frey stehet, die Friedens-Articuln, wann

(*) Schikfus d. l. 2. c. 1. pag. 2. in fin. vid. Rechtsbegründetes Eigenthum, fol. 65.

über deren wahren Sinn gestritten wird, nach seinem Gefallen auszulegen; Sondern es kommt die Sache wieder in den Stand, wie sie tempore transacti gewesen; dergestalt, daß diese freye Fürsten, welche keinen Obern erkannt haben, ihr Recht bloß durch die Waffen ausmachen müssen. Worauf Se. Königl. Majest. als Successor des Hertzogen zu Liegnitz, es um desto mehr ankommen lassen können, weil das violente Verfahren des Hauses Oesterreich, und die denen Hertzogen so wohl, als dem Chur-Hauß, zugefügte unleidliche Bedrückungen, mithin die Gerechtigkeit ihrer Sache, der gantzen Welt nunmehro vor Augen gelegt worden.

§. 2.

Gegenseits wird alleine die erstere Investitur vom König Joanne Lucenburgico de Anno 1329. beygeleget, (c) daraus nur ein und anderes überhaupt angemercket, (d) sodann ein unächter Unterscheid zwischen aufgetragenen, und gegebenen Lehen gemacht, (e) und hieraus der irrige Schluß gefasset, daß diese Lande wahrhafftige Erblehen, oder feuda hæreditaria, und alienabilia worden seyen. (f)

(c) Man weiß auch von keiner andern Investitur, und was von einer zweyten de Anno 1331. angeführet wird, ist eine blosse Fabel, welche bey dem folgenden §. entgecket werden soll.

(d) Man hat aus dem Lit. L. hierbey gedruckten Auftrags-Brief nur dasjenige angeführet, auch anzuführen nöthig gehabt, was zu Behauptung der disseitigen Gerechtsame gehöret.

(e) Es soll ad §. 5. gezeigt werden, daß der Unterscheid zwischen denen feudis oblatis und datis in unserm casu nicht unächt sey.

(f) Wann ein Feudum oblatum dem offerenti, dessen Erben und Nachkömmlingen, zu rechtem Erblehn, cum

cum facultate alienandi verliehen wird, so kan mit gesunder Vernunfft nicht geläugnet werden, daß solches ein feudum mere hæreditarium und alienabile, sey.

§. 3.

Bevor man aber hierauf antwortet, ist vorgängig zu melden, daß 1mò in dieser erstern Investitur noch viele andere Haupt-Passus enthalten, so man ex adverso unberührt gelassen, (g)

2dò Daß die Auftragung nur alleine von dem Hertzogen Boleslao, und noch bey Lebzeiten seiner Brüder geschehen, (h)

3tiò Hernach aber von ihme Boleslao, und seinen zweyen Söhnen Wenceslao und Ludovico, als sie die Fürstenthümer Liegnitz, und Brieg, zusammen in Ruhe besessen, sothane Auftragung in Anno 1331. nicht alleine auf das neue vollkommen erfolget, und respective wiederholet, sondern auch die wahre Eigenschafft dieser Lehen besser erläutert worden seye; (i)

Wie demnach diese letztere Auftragung, und Recognition, welche so gar in offentlichen Scriptis zu finden, (*) (k) Den wahren Grund zur Sache leget, also will man den Inhalt derselben ebenfalls noch kürtzlich præmittiren;

(g) Alle die passus, die man unberührt gelassen, können weder zu Behauptung der disseitigen, noch der gegentheiligen Gerechtsame, etwas beytragen.

(h) Man kan nicht absehen, was diese observation zur Sache thun soll: die Brüder hatten ja unter sich getheilet, Henricus bekam das Hertzogthum Breßlau, und Uladislaus Liegnitz, welcher aber seinem Bruder, dem Boleslao Hertzog zu Brieg, solches cedirte: daher dieser Boleslas ein Herr von Liegnitz und Brieg war,

(*) Ap. Ludvv. in reliq. manusc. Tom. V. pag. 610.

und solches der Cron Böhmen An. 1329. als ein rechtes Erblehn offeriret hat.

(i) Ein dieser Fabel bestehet das gantze Fundament der Gegen-Information, dahero wird nöthig seyn zu zeigen, daß dieses Document, welches man sub Lit. M. hiebey gefügt, offenbahr falsch, und supponirt sey.

(k) Diejenige, welche dergleichen Documenta colligiren (wie der von Gegentheil angeführte Autor gethan) geben dieselbe nicht als authentiques an, weil sie zu denen Archiven, woraus die Originalia genommen werden müssen, keinen Zutritt haben; sonder sie lassen dieselbe, wie sie ihnen communiciret worden, oder wie Sie dieselbe aus denen Auctionen kauffen, oder in denen Büchern finden, zum Drucke befodern. Weil sonst die grosse Herren unglücklich seyn würden, wann ihre Jura durch dergleichen privatim gesammlete Copeyen könten angefochten werden.

§. 4.

Es haben nemlichen die Hertzogen 1mò vor sich, ihre Erben und Nachfolger ihre besitzende Fürstenthümer, Land und Leuthe, mit aller daselbst specificirten Zugehör dem König, dessen Erben und Nachfolger, wie auch NB. dem Königreich zu Böhmen zu einem Erblehen aufgetragen, und zugesaget, dafür dem König, und der Cron Manne zu seyn, dergestalt, daß wann es sich

2dò Begeben würde, daß sie ohne Hinterlassung Männlich-Ehelicher Leibes-Erben mit Tode abgiengen, diese Fürstenthümer dem König, und NB. der Cron zu Böheim völlig anheim fallen sollen, doch

3tiò Mit dem Vorbehalt, daß ihnen im Nothfall erlaubet seyn solle, ein oder andere Stadt, oder Schloß, wann sie solche vorhero dem König, seinen Erben, oder Nachkömmlingen

gen angebothen, und sie es nicht kauffen, oder einlösen wolten, einem andern ihren Genossen, füglichen Mann zu verkauffen, oder zu versetzen, welcher von dem König, dessen Erben u. Nachfolgeren eben, wie sie zu Lehen empfangen, u. davon Pflicht thun solle; Deme dieselbe auch noch

4tò Die Eventuale Anweisung derer Stände, und Unterthanen dahin beygesetzet, daß sie in obbemeltem Fall, wann keine Männliche Erben von ihren Hertzogen vorhanden seyn würden, den König, dessen Erben, und Nachfolgere an der Cron vor ihren natürlichen Herrn erkennen, demselben pflichtig, und gehorsam seyn sollen; (l)

Allermassen die beyden Söhne Wenceslaus, und Ludovicus nach Absterben ihres Vaters Boleslai solches in Anno 1343. wiederholter bestättiget haben; (m)

(l) Dieser gantze so genannte Auftrags-Brief des Boleslai, und seiner Söhne, Wenceslai und Ludovici des ersten, ist ein offenbahres falsches und supponirtes Document: wie solches nunmehro gezeiget werden soll.

Dann (1) So wird nimmermehr das Original von dem prætendirten Auftrags-Brief de Anno 1331. produciret werden können: Dahero dann auch der Hertzog zu Liegnitz, wie der Königlich Böhmische Fiscal Anno 1546. bey dem wegen dieser Erb-Verbrüderung angestrengtem Proceß, sich auf dieses Document bezogen, hardiment geantwortet, daß dergleichen nicht existire, und daß er solches sein Lebenlang nicht gesehen, auch niemahlen davon gehöret habe.

Wann man auch (2) die in der Gegen-Information sub N. XXXII. producirte und sub Lit. M. hiebey gedruckte vidimirte Copey ansiehet, so ergeben sich sofort unzehlige indicia falsitatis: dann es führet der Kayser Sigismund gleich in dem Ingressu an, daß er ohnlängst gesehen und lesen hören, eine gewisse

Verschreibung des Boleslai, Wenceslai und Ludovici, welche nicht abgeschabet oder zerrissen, sondern ganz von allem Tadel und Verdacht frey, und mit wahren Siegeln versehen gewesen, die er hätte abschreiben lassen, damit jedermännigilich demselben Glauben beymessen könne.

Nun ist (a) etwas sehr fremdes, daß der König von Böhmen ein Document vidimiren lässet, ohne zu melden, von wem es produciret worden, wer die vidimation verlanget, aus was Ursachen solche verlanget worden, und gegen weme dieselbe fidem machen solle: diese ungewonliche Manier, ein fremdes Document, in propria causa, und zu seinem Faveur zu vidimiren, macht die gantze Sache sehr verdächtig: Insonderheit weil (b) die von verschiedenen Authoribus gedruckte Exemplarien sehr unter einander differiren: Allermassen (c) nach der in der Gegen-Information gedruckten Beylage sub Num. XXXII. der recognitions und Auftrags-Brief Anno 1332. ausgestellet seyn soll, dahingegen bey dem Balbino und Henelio derselbe Anno 1301. datiret ist. (*) Wie dann auch ferner in gedachter Beylage die Stadt Brieg sich befindet, welche aber in des Henelii Abdruck ausgelassen ist. Es ist auch (d) sehr verdächtig, daß der Hertzog Albertus von Oesterreich diese Vidimation mit authorisiret hat, welcher mit denen Hertzogen von Liegnitz gar nichts zu thun hatte. Was kan man also (e) vor einen Schluß machen, als daß dieses Document durch den unzeitigen Eifer eines Böhmischen Ministre fabriciret sey, welches (f) aus denen nachfolgenden Umständen auffer allen Streit gesetzet werden soll.

Um nun der Sachen (4) näher zu tretten, so besaget der Inhalt dieses Documenti, das Boleslaus und seine Söhne erst Anno 1331. sich der Cron Böhmen sollen unterworffen, und ihre Fürstenthümer derselben zu einem feudo perpetuo & hæreditario offeriret haben: dieses ist nun ein offenbahres falsum, weil der Verfasser der Gegen-Information selber gestehet, daß diese

*) Balbin. part. 3. Epist. 26. Fol. 207. Henel. Silesiograph. c. 9. Fol. 840.

diese Lehns-Oblation schon An. 1329. geschehen sey. Wie solches auch die literæ investituræ sub Lit. L. bezeugen.

Es kan auch (5) keine vernünfftige Ursache angegeben werden, warum der regierende Hertzog Boleslaus zwey Jahr hernach, eben dieselbe Fürstenthümer, ohne die geringste Ursache durch eine neue Oblation, und zwar ohne der Vorhergehenden im geringsten Meldung zu thun, zum ewigen Erb Lehn solte recognosciret haben.

Der Verfasser der Gegen-Information wendet zwar vor, das Boleslaus, mit seinen beyden Söhnen, als Sie die Fürstenthümer Liegnitz und Brieg Ann. 1331. zusammen in Ruhe besessen, die vorige Auftragung nicht allein aufs Neue wiederholet, sondern auch die wahre Eigenschafft dieser Lehne besser erläutert hätten ꝛc. Es könte auch dieses einigen Schein haben, wann in der Oblation de Anno 1331. der ersteren de Anno 1329. Meldung wäre gethan worden, weil alsdann gesagt werden könte, daß sie wäre wiederholet worden: Es ist aber dieses nicht geschehen, und das document spricht als von einer gantz neuen und ersten oblation, welches aber, wie schon vorhin gemeldet worden, ein offenbahres falsum ist.

Es kan auch weiter (6) keine vernünfftige Ursache gegeben werden, warum des Boleslai Söhne bey dem actu oblationis concurriren sollen, da der Vater (welcher alleine regierender Herr war, und von seinen erblichen Gütern nach Gefallen disponiren konte) solches zwey Jahr vorher, durch einen ordentlichen Friedens-Schluß, schon verrichtet hatte; dessen factum die Söhne ja ohnedem hätten præstiren müssen.

Was aber in der Gegen-Information beygefüget wird, daß der Vater und die Söhne dieserwegen die Auftragung wiederholet, weil sie erst Anno 1331. dieselbe NB. zusammen in Ruhe besessen, ist ein bloßes Gedichte. Niemand machte dem Hertzog zu Liegnitz einige Unruhe, nachdem er seit Anno 1329. unter dem

dem mächtigen Böhmischen Schutz stunde, und es ist Irrig, daß der Vatter und die Söhne jemahlen die Regierung zusammen geführet haben: Allenfalls würde man ja, wie man schon gesagt, der ersteren Auftragung de anno 1329. insonderheit, da deren gantze Natur verändert wurde, mit einem Wort Meldung gethan haben.

Ein offenbahres indicium falsitatis ergibt sich auch (7) daher, daß der König Uladislaus Anno 1505. (einfolglich vor dem Anno 1510. ertheilten incorporations Privilegio) denen Hertzogen von Liegnitz alle ihre vorige Privilegia confirmiret, und in specie diejenige expressiones, welche in dem Auftrags-Brief de Anno 1329. enthalten seyn, wiederholet habe, nemlich daß sie und alle ihre Erben und Nachkommen die Länder, die zu Zeiten des Königs Johannes zur Cron gekommen, inmassen ihre Vorfahren, ehe Sie zur Crone gekommen, gehabt, und als freye Fürsten des Reichs geübt, NB. zu freyen Erblehn haben solten, ꝛc. Lit. K. Wobey wohl zu mercken, daß nicht ein Wort von der dem Documento de anno 1331. eingeflickten Clausul, daß nemlich nach Abgang des Mannstammes diese Länder der Cron anheim fallen sollen, darinn gemeldet werde.

Und daß diese Clausul ein offenbahrer partus suppositivius sey, erhellet (8) daher, weil eben dieser Uladislaus, welcher Anno 1505. die vorige Gerechtigkeiten bestätiget hatte, in einem anderweitigen Document de Anno 1511. agnosciret, und von freyen Stücken bekennet, daß die Hertzoge zu Liegnitz NB. NB. vermöge ihres Auftrag-Briefs befugt wären unter Lebendigen zu disponiren: Es kan also dieses per rerum naturam nicht der Auftrags-Brief de Anno 1331. seyn, weil in diesem das Gegentheil versehen, und denen Hertzogen so wenig die facultas disponendi darinn verstattet wird, daß vielmehr die Länder, wann

wann die Hertzoge ohne Männliche Erben versterben, der Cron anheim fallen sollen. Und diese Confessio Uladislai ist von desto grösserer Wichtigkeit, weil dessen Successor, König Ludwig, zu zweyenmahlen eben dieselbe facultatem alienandi vermöge des Auftrags-Brief anerkannt hat. vid. supra pag. 43.

Und wann (9) es mit diesem zweyten Auftrags-Brief seine Richtigkeit hätte, warum hat dann Carolus der Vierdte von dem Hertzog zu Liegnitz Wenceslao Anno 1362. einen Revers genommen, daß er das Fürstenthum Liegnitz nicht veräussern wolte? Es wäre ja diese Præcaution gantz unnöthig gewesen, wann denen Hertzogen schon durch die Auftragung de Anno 1331. die Hände wären gebunden gewesen, und sie ex natura feudi nichts hätten alieniren können.

Wann aber auch (10) dieser zweyte Auftragsbrief de anno 1331. originaliter existirte, so ist doch gewiß, daß nachhero die facultas alienandi durch des Uladislai Privilegium de Anno 1511. denen Hertzogen von Liegnitz verstattet worden: einfolglich würde ohne dem die Erb-Verbrüderung ex novo hoc Privilegio ihre völlige Krafft behalten, insonderheit da dieselbe Concession Anno 1522. 1524. und 1529. von denen folgenden Königen wiederholet worden. (dict. pag. 43.)

Da also (11) nunmehro feste stehet, daß dieses zweyte Document offenbahr falsch sey; und daß, wann es auch existirte, dennoch das Jus alienandi denen Hertzogen von Liegnitz aus denen Concessionen derer Könige in Böhmen, mithin ex alio capite, zustehen würde; so wird nicht nöthig seyn, sich bey dem folgenden lang aufzuhalten; weil das meiste auf diesem falschen Documento sich gründet, und dahero von selbsten wegfällt.

§. 5.

§. 5.

Nun iſt zwar nicht ohne, daß obbemeldte Fürſtenthümer als Erb-Lehen aufgetragen worden; (n) Es iſt aber gar kein richtiger Schluß, daß ſie deßwegen pure Veräuſſerungs-Lehen ſeyn ſollen; (o) ſondern es iſt allemahl der Innhalt des Lehn-Briefs einzuſehen, und von der Natur eines Mann-Lehens nicht weiter abzugehen, als die Worte des Lehn-Briefes es beſagen; (p) Dann nachdeme einmahl das Dominium directum von dem Vaſallen aufgetragen worden, ſo iſt ſodann zwiſchen denen Feudis oblatis, und datis, ad effectum alienandi kein Unterſcheid mehr, und erſtrecket ſich die Veräuſſerungs-Freyheit in dieſen, eben wie in jenen, weiter nicht, als ſolche von Seiten des Vaſallen ausdrücklich bedungen, und von dem Lehen-Herrn zugeſtanden worden iſt; (q)

(n) Es ſeyn dieſe eigene und ihrer Natur nach erbliche Güter denen Hertzogen Anno 1329. nicht allein als Erb-Lehne aufgetragen worden, ſondern als rechte Erb-Lehne, welche auch auf ihre Erben und Nachkömmlinge kommen ſolten:

(o) Da die vorangeführte Clauſuln ein feudum mere hæreditarium involviren, ſo folget nothwendig, daß es pure Veräuſſerungs-Lehen ſeyn, wie denn auch die Könige von Böhmen ſelbſt dieſe qualitatem alienabilem verſchiedentlich agnoſciret haben. (vid. ſupr. pag. 11. ſeq.

(p) Es hat der Gegentheil noch mit nichts erwieſen, daß die Schleſiſche Fürſtenthümer Mann-Lehen ſeyn: Der Innhalt und die Worte des Lehn-Briefs de Anno 1329. (dann der de Anno 1331. iſt ein partus ſuppoſititius) beſagen, daß dieſe Fürſtenthümer keine Mann-Lehen,

Lehen, ſondern feuda mere hæreditaria ſeyn: Wann es aber auch Mann-Lehen wären, ſo agnoſciren doch die Könige von Böhmen ſelbſt, daß die Hertzoge unter Lebendigen davon diſponiren können. vid. ſupra ad §. 1.

(q) Wann ein feudum oblatum mit denen vorangeführten Clauſuln und Umſtänden verliehen worden, ſo iſt freylich aus dem Lehnbrief ſelbſt, ein groſſer Unterſcheid zwiſchen denen offerirten und gemeinen Lehnen, quoad effectum alienandi: weil die Veräuſſerungs-Freyheit ſo wohl im Lehn-Brief, als durch das Zeugniß der Böhmiſchen Könige allhier feſte ſtehet.

§. 6.

Allhier findet ſich dieſes Pactum blos auf den Nothfall, nur auf ein- und anderes Stück Landes auf das Voranboth, auf einen füglichen Mann, und auf die nemliche Lehens-Schuldigkeit reſtringiret; (r)

(r) Daß in dem Auftrags-Brief de Anno 1329. die facultas alienandi, gantz und zum Theil, auch nach der Könige von Böhmen eigenem Geſtändnüs, verliehen ſey, iſt oben pag. 1197. gezeigt worden.

§. 7.

Niemand wird dahero mit gutem Grund anders behaupten können, alſo daß dergleichen Bedingnuß zwiſchen dem Lehn-Herrn, und Vaſallen auf das genaueſte zu nehmen, und daß auſſer deme denen mehrberührten Fürſtenthümern die Eigenſchafft eines Feudi proprii anklebe, und verblieben ſeye. (s)

(s) Daß denen beſagten Fürſtenthümern von ihren erſten Urſprung her, nicht weniger durch den Auftrag-Brief de anno 1329. ferner durch die Beſtätigung Uladislai de anno 1505. und endlich durch der Könige von Böhmen ſo oft wiederholte agnitiones, die qualitas feudi mere hæreditarii, ac alienabilis, anklebe, iſt oben erwieſen.

§. 8.

§. 8.

Und dieſes um ſo mehr, da eines Theils die Succeſſion legialich auf die Männliche Eheliche Leibes-Erben geſtellet, und nach deren Abgang nicht minder das Dominium utile dem König, und NB. der Cron zu Böhmen in dürren Worten zugeeignet, auch vermittelſt der Anweiſung derer Stände, und Unterthanen ſchon eventualiter eingeraumet, (t) andern Theils aber von dem Hertzog Wenceslao in Anno 1362. ſo gar noch auf vorerwehntes Pactum de alienando ſelbſten für ſich, und ſeine Erben renunciiret worden iſt; (u)

(t) Dieſes fundiret ſich in dem falſchen Document de anno 1331. Dann in dem wahren, von dem Gegentheil ſelbſt agnoſcirten Document, ſtehet nicht ein Wort von dieſer Clauſul. Vid. §. 4.

(u) Was gehet dieſe Renunciation den Ludovicum und ſeine Erben, (von welchen allein das Chur-Hauß cauſam hat) an: des Wenceslai Familie ſtarb mit deſſen Sohn Ruperto aus, (*) dahero hätte dieſe ex pacto herührende Obligation ein Ende. Unterdeſſen erhellet aus dieſer Renunciation ſo viel, daß dem Hertzog Wenceslao frey geſtanden ſein Fürſtenthum Liegnitz zu alieniren: und daß er ſich deſſen erſt per ſpeciale pactum begeben habe. Welches aber ſo wenig Ludovicum, als deſſen Nachkommen binden kan.

§. 9.

Die nachfolgende Hertzoge haben dem König, und der Cron, als ihren NB. Natürlich-Ordentlich- und Erblichen Obriſten Lehen-Herrn ihre ſchuldige Lehens-Pflichte auf gleiche Weiſe geleiſtet; (x)

(x) Sie haben dieſe Pflicht geleiſtet als Vaſalli eines feudi mere hæreditarii, & alienabilis.

(*) Lucæ Chron. pag. 1286.

§. 10.

§. 10. Es bleibet demnach nicht der geringſte Zweifel übrig, daß hierdurch nicht nur allein der König, deſſen Erben, und Nachkommen, ſondern zugleich auch das Königreich Böheim nach Auslöſchung des Manns-Stammen dieſer Piaſtiſchen Hertzoge das Anfalls- und Conſolidations-Recht auf die mehrbeſagte Fürſtenthümer unwiderſprechlich erlanget habe. (y)

§. 11. Und ob zwar in Nachfolge König Uladislaus, dann deſſen Sohn König Ludovicus in annis 1511. und 1524. durch den Hertzog Friderich ſich bewegen laſſen, den Conſens zu ertheilen, daß er ſeine Städte / Leuthe / und Land mit aller ihren Einkommen auf den Tod-Bette / oder Teſtamentsweiſe verge-

(y) Weil dergleichen Document de anno 1331. woraus dieſer Schluß genommen iſt, nicht exiſtirt, ſo fället die Folge von ſich ſelbſt hinweg.

Hingegen ſtehet dieſer Schluß feſte, daß, weil der letzte Poſſeſſor des Mañ-Stamms von ſeinem feudo mere hæreditario & alienabili diſponiret, und ſolches auf das Chur-Haus Brandenburg transportirt hat, die Cron Böhmen noch kein Anfalls und Conſolidations-Recht erlanget habe.

(z) Es ſcheinet der Verfaſſer hier wiederum ſeine gerühmte Aufrichtigkeit zu vergeſſen: Es hat dem König Uladislao niemand dergleichen beygebracht, und der Hertzog Friderich hat nichts gebethen, als daß ihm der König erlauben möchte zu teſtiren. Der König williget ſolches mit Rath ſeiner Räthe, und ſetzet NB. aus eigener Bewegung die Urſache darbey, weil er ſonſt ſein Land und Leuthe bey ſeinem Leben verkaufen und vergeben mag. Es iſt alſo dem König nichts

ben oder zueignen möchte, wem er wolte. So lieget doch die Ungültigkeit dieser Gunst-Briefen am hellen Tage, da darinnen zu der Haubt-Beweg-Ursache angeführet worden, als ob diese Hertzoge vermöge der Lehns-Auftragung ohne hin die Freyheit hätten, ihre Leuthe bey ihrem Leben zu verkauffen / zu versetzen / und zu vergeben / immassen man solches diesen beeden Königen überwiesener massen nicht nur alleine gantz irrig beygebracht, (z) sondern auch verschwiegen hat, daß die vorige Hertzoge vor sich, ihre Erben, und Nachkommen, den Anfall auf offt- erwehnte Fürstenthümer, nach Abgang Ihrer Männlichen Ehelichen Leibes-Erben / schon bereits dem

nichts irrig beygebracht worden, sondern der König, (welcher kurtz vorher, nehmlich anno 1705. dem Hertzog, seinen Erben und Nachkommen ihre Fürstenthum und Lande, immassen ihre Vorfahren, ehe Sie an die Cron zu Böhmen gekommen, gehabt, und als freye Fürsten des Reichs geübt, und gehalten haben, zu freyen Erb-Lehn bestätiget hatte) erklähret hier was durch diese Clausuln verstanden werde: nehmlich, daß nach der Natur dergleichen rechten Erblehn, die Hertzoge ohne dem befugt wären Land und Leuthe zu verkauffen, ꝛc.

(a) Die vorige Hertzoge haben den Anfall nach Abgang ihrer Mann-Lehen-Erben niemahlen bedungen auch niemahlen einer Revers darüber ausgestellet. Vielweniger Eyd und Pflicht darüber geleistet.

(b) Da diese Güther vermöge des Auftrags-Brief de anno 1329. feuda mere hæreditaria & alienabilia gewesen, und anno 1505. von dem König Uladislao in dieser Qua-

dem König, und NB. der Cron zu Böheim wircklich bedungen, darüber Revers ausgestellet, auch Eyd, und Pflicht geleistet haben, (a) und daß so fort ein König zu Böheim dergleichen Anfälle ohne ausdrucklicher Mit-Einwilligung derer Stände / als einem essential requisito nicht zu vergeben, sondern vor sich, dessen Erben, und Nachfolger, dem Königreich, und der Cron selbsten beyzubehalten, durch einen Cörperlichen Eyd verpflichtet seye. (b)

Qualität bestättiget worden, so giebt die gesunde Vernunfft, daß denen Hertzogen das nachher anno 1510. ertheilte incorporation privilegium, wann es auch mit zehen Eyden verknüpffet wäre, ihr jus quæsitum nicht habe entziehen können, dahero dann auch nicht allein die Stände dargegen protestiret haben, sondern es ist von dem Kayserlichen Oberrecht selber verworffen worden. vid. cap. 1. §. 13. seq.

§. 12. Da nun dessen ohngeachtet Hertzog Friederich von Liegnitz und Brieg, und seine beede Söhne mit dem Chur-Fürsten Joachim von Brandenburg in Anno 1537. die von dem Authore des so betitulten Rechts-gegründeten Eigenthums sub F. allegirte sogenante Erb-Verbrü-

(c) Daß die Stände nicht das geringste jus contradicendi, und die Hertzoge von ihren ersten Ursprung her das jus alienandi gehabt, auch solches in dem Oblations-Brieff de anno 1329. besage der Könige eigenen Agnition beybehalten ꝛc. einfolglich dem König und der Cron Böhmen niemahls der Anfall nach Abgang der Männlichen Erben reserviret sey, solches ist

derung errichtet, und darinnen sich unter einander dahin verbindlich gemacht, daß, wann die Hertzoge ohne Männliche Lehens-Erben abgehen solten, alle ihre Erb-Fürstenthümer, Land, und Leuthe an Chur-Fürst Joachim, und seine Erben verfallen, hingegen, wann der Chur-Fürst, und seine Männliche Erben absterbeten, die von der Cron Böheim abhangende Brandenburgische Lehne, als Crossen, Züllchau, Sommerfeld, Cottbus, Peitz, ꝛc. an den Hertzog Friederich von Liegnitz, und dessen Erben gelangen sollen, hierdurch aber der, dem König und der Cron Böheim so bündig verreservirte Anfall auf einmahl abgestricket worden;

So haben die Stände des Königreichs Böheim ja gantz begründete Ursach gehabt, dißfalls wider Hertzog Friderich, und seine Söhne bey dem Kayser Ferdinando I. Klage zu führen, (c) und dieser gerechteste Kayser hat nach gewechsleten Vier Satz-Schrifften, und genugsam überlegter Sach nicht wohl anderst thun können, als die Gerechtigkeit zu administriren, mithin den in præjudicium Regis, & Regni errichteten Erb-Verbrüderungs-Tractat cum plena causæ cognitione, wovon die gesamte Acta noch vorhanden seynd, in dem von dem besagten Authore sub Lit. C. allegirten End-Urtheil zu cassiren, und null- und nichtig zu erklähren. (d)

§. 13. Es hat auch ex post der Churfürst Johann Georg solches in dem an Kayser, und König Rudolphum unterm 5. Octobr. 1593.

oben §. 1. umständlich erwiesen worden.

(d) Die Ungerechtigkeit dieses Verfahrens ist von dem Verfasser des Rechts-gegründeten Eigenthums deutlich gezeigt worden: Und bestehet das End-Urtheil, so wohl ratione formalium als materialium, intuitu des Hertzogs selber, in lauter insanablen Nullitæten.

Dann was die *Formalia* anbetrifft, so ist bekant, daß die Schlesische Fürsten, wann Sie mit denen Böhmischen Königen oder Ständen Streit haben nach ihren Privilegiis vor niemand als vor dem Ober-Recht in Breslau Recht nehmen dörffen: *) Diesem zu wider ist der Hertzog nach Prag, aller seiner Protestation ohngeacht, citiret worden, der König war bey der Sache interessiret, weil die Güter in seine Hände fallen solten: dahero man leicht urtheilen kan, was von einem à judice incompetente, in propria causa, causa, gesprochenem Urtheil zu halten sey.

Was die *Materialia* anbelangt, so ist ja wohl etwas Himmelschreyendes, daß man dem Hertzog (dessen Vorfahren ihr eigen Erbliches Land, der Cron Böhmen mit Reservation aller vorigen Gerechtigkeiten, vor sich und ihre Nachkommen zum rechten und freyen Erb-Lehn übertragen, und dadurch, nach der Könige eigenem Bekäntnüß, facultatem alienandi Sich vorbehalten haben) unter dem prætext eines von denen Ständen nachher erschlichenen, und von dem Königl. Oberrecht verworffenen Incorporations-Privilegii, sein jus disponendi benehmen wollen.

(e) Weil der Chur-Fürst vorher gesehen, daß ihm das mächtige Haus Oesterreich, nach dem Absterben der Liegnitzischen Hertzoge, nichts aus der Erb-Verbrüderung (die

*) Schickf. Schles. Chron. lib. 3. cap. 23. pag. 271. 274. seq.

erlassenem Schreiben selbst erkennet, und dahero den König gebethen, ihme wenigstens eines von gedachtem Fürstenthümern zu überlassen, und sich disfalls bey denen Böheimischen Ständen seinetwegen anzunehmen; massen er darum selbst durch seinen Gesandten von Schlieben bey gedachten Ständen anhalten würde; wie dann dieser Gesandter bey denenselben um ihren Consens auch würcklich durch ein Memoriale gebethen hat; so aber nie erfolget ist; (e) der König von Böhmen anno 1546. cassiret hatte) zufliessen lassen würde; so hat er gesuchet NB. die gesamte Hand über diese Fürstenthumer, oder wenigstens eines derselben, zu erhalten, (wie solches ausdrücklich in dem vom Gegentheil selbst producirten Schreiben sub Num. XXXVIII. enthalten ist,) umb Sich, durch diesen neuen und besondern Titul, dieser Fürstenthümer zu versichern;

Der Chur-Fürst hat aber nicht die geringste Meldung der Erb-Verbrüderung gethan, (aus welcher er noch zur Zeit kein jus agendi hatte,) vielweniger deren Confirmation gesucht, am wenigsten Sich derselben begeben. Dahero ihm nach Abschlagung der gesamten Hand, sein aus der Erb-Verbrüderung herrührendes Recht jederzeit in salvo geblieben: und hat ihm, nach dem der Fall existirt, jederzeit frey gestanden, solches gelten zu machen.

In mehrer Erwegung, da der Churfürst, wenn er Sich auch mit einem Fürstenthum hätte begnügen, und durch eine darüber gesuchte gesamte Hand, der Erbverbrüderung renunciren wollen, seinen Nachfolgern nicht würde haben præjudiciren können:

§. 14.

§. 14. Ubrigens hat schon geraume Jahr vorhero CARL der 4te nach der mit der Cron Böheim geschehenen Incorporation des Hertzogthums Schlesien in einer eigenen Constitution de Anno 1335. sanciret, daß gedachtes Hertzogthum dem Königreich Böhmen indivisibiliter einverleibet seyn solle. (f)

(f) Der Verfasser verschweiget hier wieder, seiner Gewohnheit nach, die hauptsächlich nöthige Umstände: Es stehet nicht ein Wort in diesem Privilegio, daß nach Absterben des Mann-Stammes diese Länder der Cron anheim fallen und die Fürsten nicht von ihren Güthern disponiren sollen, sondern vielmehr das Gegentheil: Denn es haben die Stände nur verhüthen wollen, daß die Hertzogthümer in Schlesien, nach dem Sie einmahl der Cron Böhmen zu Lehn offerirt worden, von denen folgenden Königen nicht alienirt werden möchten, dahero haben Sie verlanget, daß diese Hertzogthümer dergestalt der Cron Böhmen incorporirt würden, daß die Fürsten, ihre Erben und NB. *Successores*, wann NB. NB. ein oder das andre Lehn vacant wird, bey niemand anders als der Cron Böhmen die Lehn suchen solten; welches auch König Carl accordirt hat; Wann also ein Schlesischer Fürst von seinen Güthern disponirt, und das Lehn vacant wird, so muß der *Successor* nach diesem Privilegio die Lehne, wie billig, bey niemand anders als bey der Cron Böhmen suchen.

Wann aber auch des Königs intention gewesen wäre, denen Schlesischen Fürsten die disposition über ihre Fürstenthümer durch dergleichen incorporations Privilegium zu benehmen, so ist doch oben schon gezeigt worden, daß Er ihnen nicht habe præjudiciren, noch denenselben ihr jus quæsitum wegnehmen können, einfolglich ein solches Privilegium, intuitu der Fürsten, ipso jure null und nichtig seyn würde. (vid. supr. c. 1. §. 13.)

§. 15. Ingleichen seynd nach der Bekantnuß des Breslauer-Bischoffen Breczeslai, und des gesamten Capituls de Anno 1358 mit einhelligem, durch einen Eyd bestättigten Consens aller Schlesischen Fürsten, die gesammte Fürstenthümer in Schlesien dergestalt unzertrennlich der Cron Böheim incorporiret worden, daß sie von selbter auf keinerley Weise abgesöndert, oder veräussert werden können, wie dann (g) besage der in cap. Imo allegirter Majestäts Briefen Königs Uladislai de Anno 1510. (h) und Königs Ludovici de Anno 1522. (i) sich eben diese Könige, so den angeblichen Consens ertheilet haben, auf das kräfftigste denen Ständen von Böheim verbündlich gemacht, daß von dem Königreich Böheim, besonders aber von denen Schlesischen Fürstenthümmern und deren Anfällen zu ewigen Zeiten nichts veräussert werden solle; mit dem Zusatz: daß, wann darwider allschon vorhin etwas geschehen wäre, solches als null- und nichtig angesehen werden solle. (k)

(g) Wann der Bischoff sein Assertum durch ein von denen Fürsten unterschriebenes Document bescheiniget hätte, so könte man ihm Glauben beymessen: da aber dieser Bischoff des Königs Caroli IV. Archi-Cancellarius, und also dessen Ministre gewesen, so ist gar leicht zu begreiffen, daß, wann etwas verfängliches darin enthalten ist, er solches zum Faveur des Königs und der Cron attestirt habe. Wann man aber das Document selber examiniret, so stehet darinn nichts weiter, als was in dem Incorporations-Privilegio Caroli IV. enthalten ist, nemlich, daß alle Schlesische Fürsten in Seiner, des Bischoffs, Gegenwart declarirt hätten, daß Sie Vasalli der Cron Böhmen wären, und daß Sie dergestalt der Cron incorporirt seyn wolten, daß Sie von dem Reich nicht abgerissen, zertheilt, noch alienirt werden könten. Nun werden Sie aber von der Cron nicht abgerissen, zertheilet noch alieniret, wañ ein andrer Vasallus substituirt wird, welcher die Lehne von der Cron recognoscirt, und derselben fidelitatem schweret.

(h) Dieses ist das erste Incorporations-Privilegium, worinnen disponiret worden, daß, die der Cron anheim gefallene Lehne zu der Könige eigenen Inhabung verbleiben sollen. Es ist aber in Cap. 1. §. 13. seq. gezeigt worden, daß eines Theils dieses Privilegium denen Ständen ihr jus disponendi semel quæsitum nicht entziehen könne: andern Theils von denen Fürsten dargegen protestiret, und selbiges von dem Königlichen Ober-Recht selber verworffen sey: dritten Theils aber, von solchen Lehnen spreche, die der Cron anheim gefallen; welches aber von denen Schlesischen erblichen Lehnen, so lang die Fürsten davon disponiren, und solche auf andere Vasallos transferiren, nicht gesagt werden kan.

Daß aber der König Uladislaus diese incorporation nicht von denen Fürstenthümern NB. worüber die Fürsten disponirt haben, verstanden habe, erhellet ja offenbahr daher, weil er gleich darauf, Anno 1511. zugestehet, daß die Herzoge von Liegnitz vermöge ihres Auftrags-Briefs befugt wären, ihre Fürstenthümer unter Lebendigen zu veräussern; auch dahero ihnen die *facultatem testandi* einräumet: Er würde aber solches nimmermehr accordiret haben, wann er geglaubt hätte, daß diese Concession wider sein, wenige Monath vorher, denen Böhmischen Ständen ertheilte incorporations Privilegium lauffe.

(i) Alle vorhin angeführte argumenta stehen auch diesem documento entgegen: Und eben dieser König Ludovicus, welcher sich Anno 1522. verpflichtet von denen angefallenen Fürstenthümern nichts zu veräussern, hat Anno 1524. agnoscirt, daß denen Herzogen von Schlesien, ex literis oblationis, das jus alienandi (wann der Cron das Dominium directum vorbehalten wird) zustehe ꝛc. und dadurch genugsam angezeiget, daß das Privilegium incorporationis, so lang die Herzoge von ihren Fürstenthümern disponiren, auf Sie nicht applicable sey.

(k) Es ist schon gesagt worden, daß durch diese incorporations Privilegia dem juri disponendi derer Herzoge zu Liegnitz nicht præjudiciret werde, weil durch dergleichen disposition nichts von dem Königreich Böhmen alieniret, sondern nur ein neuer Vasallus, cum eâdem fidelitatis lege, substituiret wird.

§. 16. So ist auch von Chur-Brandenburg, welches doch in der Erb-Verbrüderung reciprocè lauter Böhmische Lehne verschrieben, und die Bewürckung der Königlichen Einwilligung versprochen hat, niemahlen ein Consensus Domini directi vorgezeiget worden; mithin hat gedachtes Chur-Hauß, gegen seine selbst eigene Anerkantnuß, den nöthigen Consensum Domini directi nicht gesuchet, vielweniger erhalten. (kk)

(kk) Der Consens ist bloß ex abundanti, wegen der von dem Chur-Fürsten dargegen verschriebenen Lehne vorbehalten worden, massen solcher, da die Schlesische Herzogthümer nach ihrer Natur alienable seyn, gar nicht nöthig war.

Man will aber auch den ohngestandenen Fall setzen, daß die Erb-Verbrüderung, so viel die vom Churfürsten versprochene Länder betrifft, ob defectum consensus nicht gültig sey: So ist doch wohl zu mercken, daß in sothaner Erb-Verbrüderung

Aus welchem allen demnach mit Händen zu greiffen, daß beede obige Gunst-Briefe an und für sich selbsten nichtig, und ungültig seynd, und die Könige, durch die ihnen von Hertzog Friderich aus dem Lehen-Brief König Joannis vorgebildete facultatem alienandi, zu derselben Ertheilung verleitet worden. (l)

derung ausdrücklich disponiret worden, daß, wann auch der Consens wegen dieser dagegen verschrochenen Landen nicht erfolgte, NB. NB. dennoch die Erb-Verbrüderung intuitu des Herzogs zu Liegnitz, und dessen Fürstenthümer, (welcher dergleichen Consens hatte,) fest und unverbrüchlich bleiben solle.

(l) Es erhellet aus dem vorhergehenden offenbahr, und ist mit Händen zu greiffen, daß, da beyde Gunst-Briefe Uladislai und Ludovici, in lege oblationis sich gründen, die darinn enthaltene, und von denen Königen von Böhmen ohne suggestion, aus eigener Bewegung und Uberzeugung, beschehene agnition, das jus alienandi derer Herzoge ausser allen Streit setze.

§. 17. Bey solchen Umständen nun hat wohl von Kayser Ferdinando Imo keine andere, als sententia cassatoria erfolgen können; (m) Dann wann auch besage der Erb-Verbrüderung die Fürstenthümmer nicht anderst, als Titulô Feudi an Chur-Brandenburg

(m) Die Ungerechtigkeit dieser Cassations-Urtheil ist schon oben §. 12. gezeiget worden.

(n) Da der Cron Böhmen niemahls der Anfall in casum deficientis prolis masculinæ vorbehalten worden, und das Document de anno 1331. woraus solches hergeleitet werden will, gegen den ersten und einzigen Auftrags-Brief de an. 1329.

gegen

gelangen sollen, mithin es scheinen könte, daß die Cron Böheim darunter wenig, oder nichts verliehre; So ist doch dardurch gedachter Cron das bey der Auftragung versicherte Anfalls-Recht in Casum deficientis Prolis masculæ benommen, mithin sothane Erb-Verbrüderung in præjudicium des Königreichs errichtet worden. (n) Es haben auch die Böhmischen Stände um so mehr Ursach gehabt sich der offt berührten Erb-Verbrüderung entgegen zu setzen, als Chur-Brandenburg respectu der von der Cron Böheim rührenden Lehen durch seine Præpotentz viâ facti von allen Præstationibus publicis sich emancipiret, und diesfalls von Rechts-wegen der Cron Böheim viele Millionen zu ersetzen schuldig ist. (o)

gegen die anno 1505. 1511. 1522. und 1524. beschehene Königliche Agnitiones, und gegen andere vernünfftige Umstände läuffet; das Original auch des vom Sigismundo vidimirten Documenti niemahlen existiret, noch jemahls wird producirt werden können: so kan auch nicht gesagt werden, daß die Erb-Verbrüderung zum Præjudiz der Cron Böhmen sey errichtet worden.

(o) Man hat dem Ertz-Haus Oesterreich vielfältig die rechtliche Ursache angezeiget, warum Se. Königliche Majestät Sich nicht verbunden erachteten die publicas præstationes zu entrichten. Man will jetzo nur dieses eintzige anführen, daß der Kayser Leopoldus selbst in dem Schwibbußischen Lehn-Brief vom 3. Jun. 1686. anerkant habe, daß dem Chur-Fürsten in seinen in Schlesien habenden Landen *NB.* die *superioritas territorialis* zustehe, und folglich alle *jura*, so davon *dependiren*: *NB. NB. in specie Contribution*, Einquartirung

tirung, *Appellation*, und was sonst *ad superioritatem territorialem* gehöret. Was bleiben dann vor Præstationes publicæ übrig?

§. 18. Die Schlesische Hertzoge von Liegnitz, welche die offt angeführte Erb-Verbrüderung mit dem Chur-Fürsten Joachim von Brandenburg gemacht, haben die Nichtigkeit dieses Handels so fort von selbst erkennet, und dahero sich nicht nur dem Urthel Ferdinandi Imi submittiret, die Erb-Verbrüderung widerruffen, und gegen den Chur-Fürsten sich nicht mehr Brüder genannt, sondern auch in conformität der ersteren Lehens-Auftragung wiederholt versprochen, daß/ wann sie/ ohne Männliche Lehens-Erben abgingen/ ihre Fürstenthümer, Land/ und Leuthe dem König/ und der Cron Böheim anheim fallen/ denen

(p) Dieses ist ein sehr wunderliches Argument: Kan der Hertzog durch seine Revocation (wann Sie auch aus freyen Willen geschehen wäre) dem Chur-Haus sein, ex contractu jurato, cum consensu statuum, wohl erworbenes Successions-Recht wegnehmen? Alle natürliche und Civil-Rechte stimmen darin überein, quod pœnitentiæ locus non sit, contractu semel rite perfecto.

Wann man aber die Revocation selbst einsiehet, so ist Sie von eben dem Incompetenten und und ungerechten Richter vi metuque extorquiret worden, welcher die ungerechte sententiam cassatoriam ausgesprochen hat: Man hat den armen alten Hertzog mit Privation seines Hertzogthums, ex capite felloniæ, bedrohet, wann er nicht die Erb-Verbrüderung revociren, und darüber einen Revers ausstellen würde. Er schri-

Fürstlichen Töchtern aber nur ein gewisses an Geld zum Heyrath-Gut gegeben werden solle. (p)

In gleichmäßigen verbündlichen Ausdruckungen hat Hertzog Friederich, des vorigen Friderichs Sohn in anno 1596. seinen Revers von sich gestellet, die Erb-Verbrüderung für null und nichtig erkañt, das Urthel Ferdinandi Imi agnosciret, und die an das Chur-Haus Brandenburg extradirte Documenta zuruck zu verschaffen sich anheisisch gemacht. (q)

schreibet daher an den Chur-Fürsten Anno 1646. daß er bey Ihro Majestät keine Gnade finden noch erhalten mögen, er hätte dann zuvor dem Spruch ein Genüge gethan: Er hätte es also thun müssen, um die vorige Ungnade nicht zu erregen, und seine treue Unterthanen nicht wieder in Gefahr zu setzen. Dahero diese revocatio, vi metuque extorta, auch die Hertzoge von Liegnitz selbst nicht binden kan.

(q) Was des Vatern durch Gewalt erprester Renunciation entgegen gesetzet worden, stehet auch diesem facto entgegen: Quo jure können diese Söhne dem Chur-Hauß Brandenburg ein ex contractu rite perfecto erworbenes Recht durch ihre Revocation wegnehmen?

§. 19. So hat auch Chur-Fürst Johann Georg in Anno 1593. wie aus seinem oben allegirten Schreiben erhellet, wohl begriffen, daß er de Jure an mehr gedachte Fürstenthümer etwas zu suchen nicht

(r) Es ist schon oben gezeiget worden, und es bestätiget auch das von gegenseits selbst angeführte Churfürstliche Schreiben sub Num. 28. warum das Chur-Haus NB. die gesamte Hand gesucht, und durch Erhaltung eines novi & separati tituli die extræmitäten, wel-

berechtiget seye, mithin hat sich derselbe ad viam gratiæ gewendet, und wenigstens um eins dieser Fürstenthümmer bey Rudolpho II. das Ansuchen gethan, auch sich um den Consens der Böhmischen Ständen beworben; (r) Wie wenig aber Kayser Rudolph darauf Reflexion gemacht, zeiget das in Anno 1595. an Hertzog Friederich ergangene Rescript, (s) worinnen demselben nachdrucklich anbefohlen wird, die an sich selbst nichtige, und unkräfftige Erb-Verbrüderung, von dem Chur-Fürsten von Brandenburg zurück zu verschaffen. (t)

Worauf dann derselbe auch den kurtz vorher, sub Num. 42. angeführten Revers ausgestellet hat; (u)

Daß also so wohl von Seithen der Liegnitzischen Hertzogen, als

welche der Chur-Fürst in seiner Familie vorher gesehen, und jetzo würcklich erfolget seyn, evitiren wollen. vid. §. 13.

(s) Ob schon der König von Böhmen die gesamte Hand abgeschlagen, so ist dennoch dem Chur-Haus die Prætension aus der Erb-Verbrüderung (von welcher keine Frage war, und die der König dem Chur-Fürsten nicht entziehen konte) in salvo geblieben.

(t) Eben dieserwegen, weil der König dem Hertzog befohlen die Erb-Verbrüderung zurück zu schaffen, der Chur-Fürst aber solche nicht retradiren wollen, sondern auf erfolgten Fall sein Recht gelten gemacht, erhellet genugsam, daß das Vorgeben, als ob der Chur-Fürst in dem angeführten Schreiben von selbsten begriffen, daß er de jure an mehr gedachten Fürstenthümern kein Recht habe, und sich dieserwegen ad viam gratiæ gewand, ꝛc. keinen Grund habe.

(u) Des-

Chur-Brandenburg, nicht nur die Nullitæt der Erb-Verbrüderung, sondern auch die Validitæt des Ferdinandischen End-Urthels selbst erkennet worden. (uu)

(u) Dessen Nullität aber, so wohl intuitu des gezwungenen Hertzogs selber, als intuitu des Chur-Hauses, in dem vorhergehenden gezeigt worden.

(uu) Daß die Hertzoge die Nullität der Erb-Verbrüderung metu agnoſciret haben, ist wahr: solches aber kan dem Chur-Hauß Brandenburg nicht præjudiciren. Daß das Chur-Hauß selber diese prætendirte Nullität, und die Validität der ſententiæ caſſatoriæ solte erkannt haben, ist falsch und irrig.

§. 20. Die von dem Authore des Rechts-gegründeten Eigenthums wider dieses Deciſum, mit vielen anzüglichen, unerlaubten Expreſſionen, machende Einwendungen halten auch um so weniger Stich, als quoad Imum 2dum, 3tium, 4tum allschon oben angedeutet worden, was für ein Præjudiz der Cron Böheim, und ihrem Anfalls-Recht durch die vermeynte Erb-Verbrüderung, wann auch die Fürstenthümer

(x) Weil oben schon erwiesen worden, daß der Cron niemahls ein Anfalls-Recht *in caſum deficientis prolis maſculinæ* von denen Schleſischen Hertzogen übertragen worden, und der Auftrags-Brief de Anno 1331. offenbahr falsch sey: so folget von selbsten, daß der Cron kein Præjudiz dadurch zugezogen werde, wann die Hertzoge ihre wahre und alienable Erb-Lehne dem Chur-Hauß Brandenburg übertragen; Und daß gedachte Crone nichts verliehre, wann ihr ein anderer Vaſallus ſubſtituiret wird.

(y) Man

in qualitate Feudali an Chur-Brandenburg gekommen wären, erwachsen seyn würde, (x) und wie wenig gedachter Cron mit einem dergleichen Lehen-Träger gedienet seye, (y) wohingegen ad 5tum gleichfalls aus denen vorhin angeführten Auftragungen, und Reverſalibus deutlich genug gezeiget worden, daß denen Liegnitzischen Vaſallen die freye Veräuſſerung ihrer Lande nicht erlaubet gewesen. (z) Ob aber Kayser Ferdinandus Imus durch Entscheidung des disfälligen Litigii Judex in propria cauſa, und Author in rem ſuam geworden, da lasset man der vernünfftigen Welt zu urtheilen anheim, ob solches von einem Monarchen gesagt werden könne, welcher seinen Ständen ad implorationem die Juſtitz adminiſtriret,

(y) Man glaubt gantz gerne, daß dem Hauß Oesterreich nicht mit dem Churfürstlichen Vaſallo gedienet sey, weil derselbe nicht so mit sich, wider die Privilegia und Gerechtsame, wird umſpringen laſſen, wie dasselbe mit denen andern armen Fürsten gethan: Wann es aber nach droit de convenience gehen soll, so hätten die Schleſische Fürsten viel grössere Ursache gehabt zu sagen, daß ihnen mit einem solchen *domino directo*, (welcher ihnen alle ihre *jura, contra legem delationis* zu entziehen gesucht, und ein Fürstenthum nach dem andern durch Gewalt und List, mit Excluſion der rechtmäßigen Erben, an sich gebracht) nicht gedienet sey.

(z) Das Gegentheil ist aus dem Auftrags-Brief de Anno 1329. aus der Könige Uladislai und Ludovici eigenem Bekäntniß, aus einer beständigen Obſervantz aller Schleſischen Fürsten, und in ſpecie derer Hertzoge zu Liegnitz, gezeiget worden (vid. ſupra §. 1. n. 8. ſeq.)

und wo man so wohl von der Kläger, als der beklagten Seiten den Krieg bevestiget, mit vier Satz-Schrifften pro & contra verfahren, einfolglich die Competentiam Judicis selbst agnoſciret hat. (a) So machet auch nichts zur Sach, daß Chur-Brandenburg darzu nicht adcitiret, (b) hingegen von dem Doct. Straſſen nach Publicirung der Sententz darwider proteſtiret worden; (c) Dann gleichwie die Cauſa des damahligen Churfürſtens zu Brandenburg Joachimi lediglich nur von dem gültigen, oder ungültigen Facto des Hertzogs Friderichs von Liegnitz, und ſeiner Söhne dependiret hat, worüber die Böhmiſche Stände wegen des der Cron vorbehaltenen Anfall-Rechts eintzig und allein Klage

(a) Man läſſet die gantze vernünfftige Welt urtheilen, ob eine Sententz, welche von einem offenbahren incompetenten Richter, in propria cauſa, contra tertium, non citatum, wider alle Rechte, wider den legem delationis, und wider der vorigen Könige, ja des Ferdinandi ſelbſt eigene, Agnition geſprochen worden, nicht nach allen Rechten der Welt null und nichtig ſey.

Daß aber der Hertzog die competentiam judicis, dadurch, daß mit vier Sätzen pro & contra verfahren worden, erkant haben ſolle, iſt eine gantz unrichtige Folge: Der Hertzog hat Sich gleich Anfangs auf das Fürſten-Recht bezogen, und behauptet, daß er nach denen Privilegiis der Schleſiſchen Fürſten eintzig und allein in Breslau bey dem Ober-Recht, belangt werden könte. ꝛc. Dieſe Exceptio war nicht allein in dem General-Privilegio de Anno 1468. gegründet, *) ſondern auch in dem Special-Privilegio,

*) Schickfus Schleſ. Chron. lib. 3. cap. 23. pr.

geführet haben; Alſo iſt auch die Adcitation des Chur-Fürſtens gantz und gar nicht nöthig geweſen, (d) ſondern hat es ſich derſelbe nothwendig dasjenige von ſelbſten gefallen laſſen müſſen, was dißfalls Urthel und Recht gegen ſeine Authores, die gedachte Hertzoge, erkant hat, (e) worwider die Proteſtation des Doctoris von Straſſen nichts würcken können. (f)

vilegio, welches denen Hertzogen von Jägerndorff Anno 1496. verliehen worden, und in denen Beylagen ſub Lit. B. befindlich iſt.

Weil aber, aller proteſtation ohngeachtet, dem Hertzog per interlocutoriam anbefohlen worden zu antworten, und ſich einzulaſſen, und derſelbe gar privationem feudi beſorgen muſte, weil alles auf lauter Gewalt angeſehen war, ſo läßt man die gantze vernünfftige Welt weiter urtheilen, ob bey ſolchen Umſtänden der Hertzog zu Liegnitz competentiam fori agnoſcirt habe?

Dem ſey aber wie ihm wolle, ſo kan dieſe ſententia caſſatoria gegen das Chur-Hauß Brandenburg, utpote res inter alios acta, nicht angeführet werden. (vid. ſupr. §. 18.)

(b) Das Chur-Hauß Brandenburg hatte ex pacto confraternitatis (welches die contrahenten ſo wohl, als die Land-Stände vermittelſt eines Cörperlichen Eydes beſtätiget hatten) ein offenbahres Recht: wann ihm nun ſolches hätte entzogen werden wollen, ſo wäre ja, nach denen natürlichen und weltlichen Rechten, nöthig geweſen, daß ſelbiges darzu hätte citiret werden müſſen, weil niemand ſeines Rechts ohngehöret beraubet werden kan.

(c) Durch dieſe, ob ſchon absque mandato, eingelegte proteſtation, hat der Dr. Straſſen anzeigen wollen, daß dem Chur-Hauſe dieſe Sententz nicht præjudiciren könne: Im übrigen würde dieſem ohne dem ſein

Recht in salvo geblieben seyn, wann auch Dr. Straſſen nicht proteſtiret hätte.

(d) Dieſes iſt eben die Frage, ob das factum des Hertzogs ungültig? Und ob aus dem, zwiſchen dem Hertzoge und dem Chur-Fürſten conſenſu ſtatuum errichtetem eydlichen contract, dieſem ein Succeſſions-Recht erwachſen ſey? Da iſt nun nicht genung, daß der Hertzog allein darüber gehöret werde, ſondern es hätte auch der Chur-Fürſt, (welcher läugnet, daß des Hertzogs factum ungultig, und ihm, dem Churfürſten, kein Recht daraus erwachſen ſey,) darüber gehört werden müſſen ꝛc. Da Er ſich dann gewiß nicht vor der Böhmiſchen Regierung würde eingelaſſen, ſondern auf das Fürſten-Recht provociret haben:

(e) Es iſt dieſes eine gantz neue jurisprudentz: man weiß wohl, daß, wann ein Vaſallus, mit einem andern privato, wegen des Lehns Streit bekomt, der agnatus, wann ſonſt alles bona fide zugehet, ſich denen judicatis unterwerffen müſſe: daß aber derjenige, welcher mit dem vaſallo contrahiret, und daraus ein unſtreitiges Recht erhalten, ſich dasjenige müſſe gefallen laſſen, was der Dominus directus, wider die privilegia, als judex incompetens, in propria cauſa, zum præjuditz des contrahenten, welcher weder citiret noch gehöret worden, vornimmt; ſolches kann aus keinem Recht in der Welt juſtificiret werden.

(f) Wann auch Dr. Straſſen nicht proteſtiret hätte, ſo würde doch die Sententz contra tertium, non citatum, nec auditum, ipſo jure null und nichtig ſein.

§. 21. Das Chur-Haus ſcheinet auch hernach die gerechte Sach der Böhmiſchen Stände ſelbſt erkant zu haben, maſſen ſelbiges von der letzten Anmeldung

(g) Wer nur die erſte principia juris gelernet hat, der weiß ja die Regul, quod contra agere non valentem non currat præſcriptio. Es konte ja das Chur-Hauß aus der Erb-Verbrüderung nicht agiren,

Chur-Fürſtens Johann Georg de Anno 1593. bis ad Annum 1683. mithin durch gantze 90. Jahre, einfolglich per tempus plus quam longiſſimum, darbey vollkommen acquieſciret, (g) ja ſo gar nach dem den 21. Novembris 1675. erfolgten Abſterben des letztern Liegnitziſchen Hertzogen Georg Wilhelm durch 8. Jahr, nemlich biß auf den 20. Novembris 1683. ſich nicht gemeldet, wie ſolches das Schreiben Chur-Fürſtens Friederichen Wilhelms bezeuget; Wodurch der Einwurff des offt berührten Authoris, daß man ſich gleich nach Abſterben Hertzogs Georg Wilhelms der erledigten Fürſtenthümer halber in Bewegung geſetzet habe, ſeine Erledigung erhaltet. (h)

agiren, als nach Abſterben derer Hertzoge zu Liegnitz; Da es nun kein jus agendi hatte, ſo gibt ja die geſunde Vernunfft an die Hand, daß dem Chur-Hauß das Silentium nicht præjudiciren könne; inſonderheit da Dock. Straffen ſo fort proteſtando angezeiget, daß die Sententz dem Chur-Hauß nicht præjudiciren könne, dieſes auch dadurch, daß es aller von Böhmiſcher Seithen beſchehenen Sollicitation ohngeacht, die Erb-Verbrüderung niemahls hat zurück geben wollen, animum reſervandi juris genugſam angezeiget. Welche Zurückhaltung der Biſchoff zu Breslau, in ſeinem oben cap. 2. §. 1. num. 5. angeführten Bericht, ſelber als ein indicium, daß das Chur-Hauß ſich dardurch ſeine *Jura reſerviren* wollen, angegeben hat.

(h) Daß Sich der Churfürſt nicht eher gemeldet, hat ſeine natürliche Urſachen: Anno 1675. als der Liegnitziſche Stamm abgieng, war der Churfürſt mit ſeiner Armee am Rhein, und ſtritte vor das Reich, und das Ertzhaus Oeſterreich. Er muſte

wegen des Schwedischen Einfalls in der Marck, in eben demselben Jahr, wieder zurücke kommen, der Krieg continuirte in Pommern bis Anno 1679. Es hatte also der Churfürst keine Zeit an seine domestique Angelegenheit zu dencken. Sobald aber derselbe den Frieden gemacht, und wegen seiner durch den langen Krieg ruinirten Länder das nöthige veranstaltet, hat er die Liegnitzische Succession zu Hertzen genommen, die zerstreuete acta aufsuchen, und eine deduction seiner Rechte daraus verfertigen, auch darauf Anno 1683. durch eine solenne Gesandschafft, umb die Einräumung dieser Hertzogthümer, Ansuchung thun lassen.

Wann aber auch alle diese Verhinderungen nicht gewesen wären, quid inde? wo stehet geschrieben, daß nach acht Jahren eine solche prætension præscribiret werde?

§. 22. Nun will zwar dieser Author die Welt überreden, daß man an dem damahligen Kayserlichen Hof, als Chur-Brandenburg sich um die Belehnung gemeldet, und von dem ehemahligen Briegischen Cantzler von Roth eine umständliche Information eingelanget, die Gerechtsame Brandenburgischer Prætension erkennet, mithin anfangs dargegen wichtige Gelds-Summen, und

(i) Es thut gar nichts zur Sache, ob des Cantzlers von Roth Deduction die Jura des Chur-Hauses bestätige oder nicht; und ob dem Chur-Hause für die vier Schlesische Fürstenthümer Geld oder Land gebothen sey, oder keines von beyden; Es komm' darauf an, ob das Chur-Hauß Recht habe? Wiewohl beydes, wann es etwas zur Sache thäte, aus denen Archiv-Actis gezeigt werde könte.

(l) Man kan vielmehr mit Grund der Wahrheit sagen: daß nicht ein eintziges Argument von dem Ver-

endlich gar ein Stück Landes angetragen habe;

Gleichwie aber auf der einen Seithen der Cantzler Roth für die Gerechtsame des Königs, und der Cron Böheim sein Gutachten abgestattet, auf der andern Seithen hingegen eine Information eines Particularis, der Cron, und dem Königreich Böheim zu præjudiciren nicht vermag, übrigens aber dergleichen Gutachten zu communiciren, und heraus zu geben niemalen gebräuchlich; Also wird das nach der beschehenen Chur-Brandenburgischē Anmeldung, so wohl an den Chur-Fürsten erlassene Antwort-Schreiben, als der seinem Gesandten Baron v. Schwerin ertheilte abschlägige umständliche Bescheid, der Gerechtigkeit liebenden Welt vor Augen legen, wie ungegründet das Chur-Brandenburgische Vorgeben wegen Anerbiethung Geldes, und Landes seye, (i) und wie sehr offt-berührter Author die Welt durch Verschweigung der wahren Umstän-

Verfasser der Gegen-Information vorgebracht worden, worbey er nicht die wahren Umstände, um die Welt irre zu machen, verschwiegen habe.

(m) Daß alle in dem angeführten Schreiben und Bescheid recensirte Fundamenta, wider die Jura der Schlesischen Fürstenthümer, contra leges delationis, contra agnitiones Regum Bohemiæ, und wider alle geistliche und weltliche Rechte lauffen, solches ist ad §. 1. gezeigt worden: Wann durch dergleichen absque causæ cognitione, in propria causa expedirte, und durch die Præpotentz soutenirte, aber beständig wiederlegte Bescheide, jemanden sein Recht entzogen werden konte, würde niemand in der Welt mehr bey dem Seinigen sicher seyn.

de irre zu machen, sich bemühet habe; (l) Massen in jetzt besagten Schreiben, und Bescheid, Weiland Kayser und König Leopoldus die vermeynte Churfürstliche Fundamenta gründlich widerleget, dahingegen seine, und der Cron Böheim Gerechtsame mit unhintertreiblichen Proben dargethan, ohne sich im mindesten zu etwas anheischig zu machen. (m)

§. 23. Aus diesem allen fliessen nun nachfolgende richtige Sätze.

Primò: Daß offtgedachte Fürstenthümmer Land, und Leuthe, von der ersten Investitur an, ein wahres dem König, und der Cron Böheim aufgetragenes **Erb-Mann-Lehn** gewesen. (n)

Secundò: Daß also nicht nur nach denen kundbahren Lehn-Rechten, sondern auch nach Anweisung der Auftragung, und Reversalien in **Ermangelung Männlicher Leibes-Erben**, diese Fürstenthümmer dem König und der Cron anheim

(n) Aus allem demjenigen was bishero angeführet worden, fliessen vielmehr folgende unwiedersprechliche Sätze.

Primò. Daß obgedachte Fürstenthümer, von der ersten Investitur an, keine **Mann-Lehne**, sondern Rechte, wahre, und **freye Erb-Lehne** gewesen seyn.

(o) Secundò. Daß dergleichen Erb-Lehne nach allen kundbahren Rechten nach Abgang Männlicher Leibes-Erben, dem Domino directo nicht anheim fallen, wann der Vasallus bey seinem Leben darüber disponiret hat.

(p) Tertio. Daß die Hertzoge von diesen ihren feudis mere hæreditariis, auch nach der Könige in Böhmen eigenen Agnition, disponiren können, und

fallen müssen: (o) Einfolglich

Tertiò: Die Hertzoge darüber in Præjudicium Regis, & Regni nicht disponiren können, (p) mithin

Quartò: Die darüber getroffene Erb-Verbrüderung an- und für sich null- und nichtig errichtet, und von Ferdinando Imo rechtmäßig annuliret, und cassiret worden; (q)

Dahero dann

Quintò: das Chur-Hauß Brandenburg daraus mit Bestand Rechtens keine Prætension formiren können, sondern nach Absterben des letztern Piastischen Fürsten Georgii Wilhelmi die besessene Fürstenthümmer, als eröffnete Lehen dem König und der Cron zu Böheim anheim fallen müssen; (r)

und die Cron Böhmen kein jus contradicendi habe.

(q) Quartò, daß die Erb-Verbrüderung nach allen Rechten gültig, und die sententia cassatoria nach allen göttlichen und weltlichen Rechten null- und nichtig sey.

(r) Quintò, daß das Chur-Hauß, aus dieser rechtlichen Disposition, eine wahre Prætension habe, einfolglich diese Erb-Lehne durch Absterben des letztern Hertzogs der Cron Böhmen nicht eröffnet worden.

(s) Daß die gerühmte neue Verträge so wohl in Ansehung der inducirten Contrahenten selbst, als insonderheit in Ansehung deren Nachfolgere, null- und nichtig seyn, soll nunmehr gezeiget werden.

Warum aber Kayser Leopold sich dannoch in Anno 1686. bewegen lassen, mit dem Chur-Hauß Brandenburg wegen nichtiger Prætensionen neue Verträge zu schliessen, darvon solle jetzo in Cap. 3tiò gehandelt werden. (s)

CAPUT III.

Von dem so genannten Satisfactions- und Renunciations-Geschäfft von Anno 1686. biß 1695.

Gegen-Information.

§. 1.

DAß die Könige von Böheim denen vorhin angeführten Prætensionen niemahlen etwas eingeraumet, sondern solche beständig mit gutem Grund wiedersprochen, dieses ist in denen vorigen Capituln zur Gnüge dargethan, (t) und Weyland Kayser Leopoldus würde auch nimmermehr zu bewegen gewesen seyn, sich darüber in neue Verträge einzulassen, wann das Chur-Hauß Brandenburg nicht abermahl von der Gelegenheit zu profitiren, und seine vermeinte Prætension zu

Beantwortung.

(t) Wie ungegründet aber dieser Wiederspruch sey, ist gleichfalls gezeiget worden.

(u) Es hat der Chur-Fürst, bey denen damahligen Umständen, nicht eher agiren können: Der Hertzog zu Liegnitz starb Anno 1675. der Chur-Fürst stand mit seiner Armee am Rhein: Bey seiner Zurückkunfft führete er den bekannten und blutigen Krieg mit Schweden, und der Friede wurde erst Anno 1679. gemacht: (vid. cap. 2. §. 21.)

Es hat aber der Chur-Fürst so wenig von der damahligen Situation profitiren wollen, daß er vielmehr vielfältig declarirete, wie seine Intention nicht wäre Ihre Kayserliche Majestät jetzo zu pressiren, sondern nur in

einer solchen Zeit wiederum aufzubringen gewust, wo man dessen Hülff zu Dempffung des Ertz-Feindes Christlichen Nahmens, und zu Erhaltung der Ruhe in dem Römischen Reich höchst-nöthig gehabt. (u)

in negotiation mit ihnen einzutreten, welches aber der Kayserliche Hof, seiner Gewohnheit nach, ins Weite zu spielen gesuchet. *)

§. 2. Es ist schon Cap. 2. §. 21. gesagt worden, daß man Chur-Brandenburgis. Seits nach Absterben des letztern Liegnitzischen Hertzogs durch gantze 8. Jahr stille geschwiegen, so bald aber die Türcken in Ungarn die Oberhand gewonnen, und gar biß in Oesterreich eingedrungen, so finge man an die alte vermeynte, jedoch beständig widersprochene Prætensiones wiederum aufzuwärmen, (y) und als die Jahre darauf das H. Röm. Reich von einer anderwärtigen Macht mit Krieg bedrohet wur-

(y) Da der Chur-Fürst von Anno 1675. biß 1679. abwesend, und im Krieg befangen gewesen; und die Aussuchung der zerstreueten alten Acten aus denen verschiedenen Archiven, wie auch die Correspondentz mit denen dabey interessirten Häusern ꝛc. eine geraume Zeit erfordert hat, so ergiebt sich die Ursache gantz natürlicher Weise, warum man 8. Jahre still geschwiegen.

(z) Man hat gleich anno 1683., durch eine besondere Gesandschafft, die Restitution dieser vier Hertzogthümer suchen lassen.

(a) Der Verfasser der Gegen-Information solte Sich entsehen, die Aschen eines so grossen Herrn mit sol-

*) Puffend. Gest. Frid. Wilh. Lib. 15. §. 82. 85. & 96.

de, so beginnte man die Anforderungē mit mehreren Nachdruck, ja mit Abschickung eigener Gesandschafften eyfriger, als jemahlen zu betreiben, (z) mithin sahe sich der glorwürdigste Kayser Leopoldus gleichsam genöthiget, um nur das mächtige Chur-Hauß Brandenburg in dem Nexu mit dem Reich zu behalten, und dessen damahlige schädliche Absichten zu hintertreiben, (a) mit dem Chur-Fürsten Friederich Wilhelm einen Aliance-Tractat zu schliessen, zu dessen Bewürckung sich selbsten wehe zu thun, sofort auch für ungegründete und nichtige Prætensiones, auf bewegliches Bitten des Chur-Printzen, gegen dessen Reversales dem Chur-Fürsten den Schwibusischen Creyß, und die Fürst-Lichtensteinische

solchen calumnieusen imputationen zu beschmitzen, als ob er Sich von dem Nexu Imperii loß machen wollen, und schädliche Consilia wider das Reich geheget habe. Heist dieses sich von dem Nexu Imperii loßmachen, wann man das Seinige von einem ungerechten und gewaltthätigen Detentore fordert? Der patriotische Eyser dieses Chur-Fürsten vor das Reich, und das Hauß Oesterreich, ist der gantzen Welt bekant: und eben zu der Zeit da man ihn derer Schlesischen Hertzogthümer beraubete, defendirte Er mit seiner gantzen Macht die Jura des Reichs, und des undanckbahren Oesterreichischen Hauses: Es hat aber dieses Hauß von undencklichen Jahren her die Gewohnheit gehabt, daß es diejenige Fürsten, welche ihm die gröste Dienste gethan, seinem Interesse endlich sacrificiret habe. Wovon die traurige Exempel nicht weit gesuchet werden dürffen.

(b) Man

Forderung auf Ost-Frießland zu übergeben. (b)

(b) Man möchte gerne wissen, worin Sich der Kayser in diesem Allianz-Tractat wohgethan habe? Der Churfürst versprach eine Armee von 8000. Mann, und mehrentheils auf seine Kosten, zu stellen: Er renuncirte auf vier Hertzogthümer, die ihm von GOtt und Rechtswegen zukahmen: was hat nun der Kayser dargegen gegeben? Er cedirte Schwibbus zum Schein, stipulirte aber mit dem Churprintzen, daß es retradirt werden solte. Die Lichtensteinische Schuldforderung aber, welche sich über eine Million belauffen solte, wurde nachhero auf 24000 Rthlr. reduciret. So daß der Kayser in der That nichts gegeben hat.

Was es aber mit dem angegebenen Revers vor Bewantnis habe, und auf was vor gefährliche Weise man den Churprintzen darzu inducret habe, soll unten gezeigt werden.

§. 3. Gleichwie nun nach denen in dem ersten, und andern Capitel vor die Cron Böheim angeführten unumstößlichen Grund-Sätzen das Chur-Hauß Brandenburg auf die angesprochene Fürstenthümer niemahlen ein gegründetes Recht gehabt, (c) also haben auch die jenseitige Haus-Verträge, und das darinnen enthaltene pactum de non alienando,

(c) Das Recht des Chur-Hauses Brandenburg ist auf eine so unwiedersprechliche Art dargethan worden, daß kein vernünfftiger Zweiffel weiter dabey übrig seyn kan.

(d) Da die Hertzogthümer dem Chur-Hause ohnstreitig zugehören, so seyn dieselbe nothwendig unter dem pacto familiæ, de non alienando, begriffen.

(e) Man kan in der Welt nicht absehen, was der Gloire dieses grossen Chur-Fürsten, und dessen Herrn Sohn, darunch ab-

dieſelbe zu keiner Zeit afficiren können; (d) Es iſt ſich vielmehr billig zu verwunderen, daß der Verfaſſer des Brandenburgiſchen Scripti ſich nicht geſcheuet, nicht nur die jetzigen Königs Herrn Groß-Vattern, und Herrn Ur-Groß-Vattern durch dieſe Einwendungen ſo der Welt zu beſchreiben, als wann dieſelbe gegen den Inhalt ihrer Hauß-Verträge gehandlet, und ſich zu Veräuſſerungen verbunden hätten, welche nicht in ihren Kräfften und Mächten geſtanden, (e) ſondern daß er auch hierdurch den jetzigen König ſelbſten, wann ſein Vorgeben beſtehen ſolle, in ſolche Umſtände ſetzet, daß weder ein Mit-Stand des Reichs, noch ein fremder Herr, oder Staat über Länder, mit ihme ſich vergleichen, und gütlich ſetzen kan; abgehe, wann man behauptet, daß Sie nicht bemächtiget geweſen, wider die Hauß-Verträge, ſolchen anſehnlichen Hertzogthümmern zu renunciren: Sonderlich da man ja weis, daß die groſſe Herrn ſelber die Archive nicht examiniren, und daher Sich auf den Vortrag und Rath ihrer Miniſter, welche öffters die behörige Information nicht haben, verlaſſen müſſen.

Der Verfaſſer der Gegen-Information gehet ja in dieſem Stück noch weiter, und ſcheuet ſich nicht die Vorfahren der jetzigen Königin von Böhmen Majeſtät, Uladislaum und Ludovicum, gar eines Meineydes zu beſchuldigen: Weil Sie denen Hertzogen zu Liegnitz facultatem alienandi zugeſtanden, da Sie doch Sich eydlich verpflichtet hätten, alle Anfälle der Cron einzuverleiben, und daß alles, was dargegen geſchehen würde, null und nichtig ſeyn ſolle: (vid. Cap. 2. §. 11. & 15.)

(f) Man hat hierunter nichts gelehret, als was das

Maſſen derley Vergleiche nach dieſer neuen Lehr an ſich null- und nichtig wären, und die Nachfolgere des Königs nicht verbünden könten. (f) Da aber die Hauß-Verträge de non alienando bey dem Chur- und Fürſtlichen Hauß Brandenburg nicht anderſt, als bey andern Chur- und Fürſtlichen Häuſern in Teutſchland gemeynet ſeyn können, mithin keinen andern Endzweck haben, als das Land beyſammen zu erhalten, übeles Haußhalten, oder auch zum Schaden des Erſtgebohrnen Abtheilungen in der Familie, und mit einem Wort, Entkräfftungen groſſer Chur- und Fürſtlichen Länder zu verhüthen; So wird wol niemand durch übele Auslegungen dieſen löblichen Endzweck ſo weit erſtrecken, daß ein Chur- das Hauß Oeſterreich in dieſer Gegen-Information ſelber zum Grund ſetzet: daß nehmlich ein Fürſt dasjenige, was dem Land einmahl incorporirt iſt, nicht alieniren könne: und daß alles, was dargegen von dem Fürſten vorgenommen wird, ipſe jure null- und nichtig ſey. (dict. cap. 2. §. 11. & 15. Und aus dieſem Fundament hat auch der Kayſer Ferdinandus II. die Liegnitziſche Erb-Verbrüderung, (ohngeacht die Hertzoge von denen Königen von Böhmen facultatem alienandi erhalten,) caſſirt und aufgehoben.

Unterdeſſen wird das Hauß Oeſterreich nicht zugeſtehen, daß es Sich durch dieſe *Principia* in ſolche Umſtände ſetze, daß weder ein Stand des Reichs, noch ein Fremder, über Länder ſich mit ihm vergleichen könne.

Im übrigen iſt die Regul in der natürlichen Vernunfft gegründet, daß alles was wider die Verträge, und Vereinigung des Hauſes, von einem Fürſten

alie-

Churfürstliches Hauß, welches pacta de non alienando hat, in der Güte mit einem andern über sonderlich zweiffelhaffte Ansprüche sich nicht setzen könte. (g) Siehet man den gegenseithig angerühmten Gerauischen Vertrag an (aus welchen jenseiths allein sub Lit. H. eine kurtze Stelle beygeleget worden) so wird daraus jederman von selbsten leicht urtheilen, daß darinnen über ein zu Handen der Cron Böheim auf den Fall gestandenes Lehen zum Nachtheil des dritten nicht habe disponiret werden können. (h) Nicht zu gedencken, daß der Author des gegnerischen Scripti diesen Gerauischen Vertrag in verschiedenen Stücken, und insonderheit, als ob bey dem Chur- und Fürstliche Hauß Brandenburg kein Nachfol-

alienirt wird, *ipso jure null* und nichtig sey. Es leidet aber diese Regul verschiedene Abfälle, wann nehmlich ein Recht sehr zweiffelhafftig ist, oder nach geführtem Krieg etwas durch einen Friedenschluß abgetreten wird, oder wann ein zureichendes Æquivalent dem Land, und dessen Successoren, verstattet wird. ꝛc.

Alle diese Exceptiones aber cessiren in diesen Hertzogthümern: dann bey dem Recht des Chur-Hauses selbst, waltet nicht der geringste Zweiffel. Keine Noth war vorhanden, weil der Käyser nichts von dem Chur-Hauß verlangete, einfolglich der Chur-Fürst eine bessere Gelegenheit hätte abwarten sollen: Daß aber der Churfürst, und dessen Successores, nicht das geringste Æquivalent erhalten, soll unten mit mehrem gezeiget werden.

(g) Man ist in thesi mit diesem Principiis gantz einig: Aber aus eben dieser Concession folget, daß die Anno 1686. besehene Renunciation ungültig sey, weil das Churfürstenthum

ger in der Chur, noch anderen Fürstenthümeren gehalten seye, seines Vorfahrern gemachte Schulden zu bezahlen, wider den klaren Buchstaben selbsten mißbrauchet, massen darinnen mit deutlichen Worten die Erläuterung geschehen: **Was aber Wir der Chur-Fürst vor Schulden verliessen, oder noch in Unsern Leben machten / durch Uns selbsten / oder Unsere Befehlshaber / dieselbe werden von Unser hinterlassenen Erbschafft / und dem** succedirenden **Chur-Fürsten billig abgetragen: Unsern Marggraf Georg Friderichs verlassene Schulden aber werden von dem Regierenden Herrn in Francken entrichtet, und also hierin denen Alt-Väterlichen**

stenthum dadurch vier importante Hertzogthümer, ohne Noth, und ohne Æquivalent, verlohren, mithin sehr entkräfftet worden.

(h) Weil offenbahr irrig ist, daß diese vier Hertzogthümer ein zu handen der Cron **Böhmen auf dem Fall gestandenes Lehn** seyn, so hat in dem Gerauischen Vergleich gar füglich darüber disponirt, und dieselbe dem Chur-Hause incorporiret werden können:

(i) Man hat nur von denen Schulden gesprochen, die auf die *incorporirte* Länder gemacht worden: Diese dürfen nicht von dem Successore, sondern müssen aus der Erbschafft bezahlet werden.

(k) Es ist dieses ja juris communis, daß der Successor keine Schulden ex fideicommisso, sondern bloß ex hæreditate zu bezahlen schuldig sey.

(l) Die Ursache ist gantz leicht zu finden, weil alle übrige Ansprüche unter dem Wort, **und dergleichen**, begriffen seyn.

Verträgen nachgegangen/wie wir dañ dasselbe hiemit beederseits wollen cavirt, und versehen haben. (i)

(m) Es ist schon gesaget, daß alle übrige Ansprüche unter dem Wort, und dergleichen, enthalten seyn.

Wie ist es also möglich, daß in der Gegnerischen Schrifft vorgegeben werde, daß so gar bey dem Chur- und Fürstlichen Hauß Brandenburg kein Nachfolger in der Chur, noch andern Fürstenthümmern gehalten seye, seines Vorfahren gemachte Schulden zu bezahlen; (k) Es seynd auch über dieses in mehr- erwehntem Vertrag alle diejenige Ansprüche des Chur-Hauses Brandenburg, welche man vor gegründet gehalten, der Länge nach erzehlet, nemlichen: **das Fürstenthum Crossen/ die Fürstenthümmer Pommern/ Mecklenburg/ Hollstein/ Anhalt/ Braunschweig-Lüneburg/ und dergleichen/ &c.** Hingegen des Anspruchs auf Liegnitz, Brieg und Wohlau mit keinem Wort gedacht worden, ungeachtet man den vermeyntlichen Anspruch auf Jägerndorff nicht vergessen: (l) Und ob man zwar dargegen sagen könte, daß vorerwehnte Fürstenthümmer damahls noch nicht erlediget gewesen, und dessentwegen auch in dem Gerauischen Vertrag nicht mit benant werden können; So seynd doch die übrige allda enthaltene Länder, als Hollstein, Mecklenburg, Anhalt, und Braunschweig-Lüneburg biß auf diese Stunde noch nicht zur Erledigung gekommen, und nichts destoweniger derselben in dem Vertrag eine Meldung geschehen. (m)

§. 4.

§. 4. Es bleibet dahero wahr, daß Kayser Leopold allein in Ansehung der getroffenen Alliance, und also nur pro bono Publici sich zu einiger Befridigung des Chur-Fürstens verstanden habe, (n) es zeigen auch die bey dieser Gelegenheit gepflogene Acta und Correspondentz, insonderheit noch dieses an, wie schwer es gehalten, den Käyser zu Abtrettung eines Stück Landes zu bringen; (o) Er und sein Ministerium erkante restantibus Actis allzuwohl, daß solches wider die Verfassung, und Privilegia des Königreich Böheim ware, mit in seiner Macht nicht stunde, und dessentwegen wolte Er lieber noch so viel Geld geben, oder anderweithig dem Chur-Fürsten beruhigen, als demselbē ein Stück Land überlassen. (p)

(n) Daß der Kayser schuldig gewesen die vier Hertzogthümer zu restituiren, solches ist klar erwiesen; und daß er sich zu einiger Satisfaction verstanden, gestehet man hier selber, diese Satisfaction aber ist niemahls erfolget.

(o) An der Christlichen Intention des Kayserlichen Hofes, fremdes Gut an sich zu behalten, hat man niemals gezweiffelt.

(p) Das Kayserliche Ministerium hat die Jura des Chur-Hauses gar wohl anerkannt; Es weisen aber die verschiedene Gutachten, so die Kayserliche Ministri abgestattet, insonderheit des Cantzlers von Roth Deduction, genugsam an, was man vor Ursachen angeführet, warum es nöthig sey, dem Chur-Hause Brandenburg keinen weitern Fuß in Schlesien zu verstatten.

Nota. Weil der Königin von Böhmen Majestät sich hauptsächlich darauf gründet, daß diese Prætensiones durch die Verträge de Anno 1686. und 1694. völlig aboethan wären; so wird nöthig seyn, ehe man zur Beant-

wortung derer folgenden §. §. schreitet, dem Publico nochmahls eine umständliche Information zu ertheilen, was der Wienerische Hof vor Menées gebrauchet, und vor Ressorts habe spielen lassen, um dem Chur-Fürsten Friderich Wilhelm um sein Recht, zu denen 4 Schlesischen Hertzogthümern, zu bringen, und den Chur-Printzen zu Ausstellung eines, an sich gantz unerlaubten Reverses zu induciren.

Es ist (1) vorhin gemeldet worden, daß der Churfürst, nachdem Anno 1679. der Pommersche Krieg geendiget war, sofort die Schlesische Successions-Sache zur Hand genommen, und im Februario 1683. den von Schwerin dieserwegen nach Wien abgeschicket habe. *)

Der Käyserliche Hof hat (2) anfänglich von keiner Satisfaction hören, sondern seine ungerechte Invasion souteniren wollen, biß Er endlich Anno 1686. da Er der Hülffe sehr benöthiget war, und Trouppen von dem Chur-Hause verlangte, sich näher zum Zweck zu legen anfing.

Er offerirte (3) einige Geld-Summen, dahingen der Churfürst auf Abtretung derer Hertzogthümer, oder eines æquivalent an Land und Leuthen bestunde; jedoch (weil er sahe, daß er mit Gewalt gegen das Kayserliche Hauß nichts vorzunehmen vermogte) sich endlich mit dem Schwibbusischen Creyß vorlieb zu nehmen, declarirte.

Der Kayserliche Hof hatte (4) die Trouppen höchst nöthig, und wolte doch diesen Creiß nicht abtreten; dahero steckte man sich hinter den damahligen, mit seinem Herrn Vater brouillirten Churprintzen,

Und machte demselben (5) glauben, die Königl. Ministres hegten schädliche Consilia; Der Churfürst suchte sich von dem nexu imperii los zu machen; (welche Fabel der Verfasser der Gegen-Information noch jetzo wiederhohlet.) Die Cron Franckreich setzte dem Churfürsten eine chimerique prætension auf Schlesien in den Kopf: Gestalten man von Seiten des Churfürsten auf die cedirung des Schwibbusischen Creises aus

*) Puffend. in gest. Frid. Wilh. L. 18. §. 82.

aus keiner andern Ursache bestünde, als weil ihm solches heimlich unter der Hand von denen Französisch gesinnten suggeriret würde: (da man wohl wüste, daß der Kayser vor ungegründete Prætensiones ein solches Stück Landes nimmerhin würde hingeben,) und sich daher Hoffnung machte, das gantze allianz-Werck zu hintertreiben ꝛc. Worbey man ihn versicherte, daß durch diese intriguen das gantze Reich, in specie aber das Churhauß, Gefahr litte:

Man gab ihm (6) zugleich zu erkennen, daß, wann er sich reversiren wolte, den Creiß nach Absterben seines Herrn Vaters wieder zurück zu geben, der Kayserl. Hof den Tractat vollenziehen wolte.

Der Churprintz, welcher (7) seinen Herren Vater, auß denen ihm insinuirten Ursachen, gerne in die Kayss. Allianz gezogen hätte, gab diesen Vorschlägen Gehör, ohne daß er mit einem einigem Menschen daraus communicirte; weil man auf das inständigste von ihm begehrte, gegen niemand, wer es auch sey, etwas davon zu gedencken: dergestalt, daß er auch gegen seinen einzigen Ministrum, den von Danckelmann, nichts davon erwehnet hat. Wordurch ihm die Mittel benommen worden, sich von der Sachen Beschaffenheit näher zu informiren;

Er wurde also (8) dahin gebracht, daß er den 28. Febr. 1686. einen Revers von sich stellete, daß er nach seines Herrn Vatern Tod, den Schwibbusischen Creiß restituiren wolte: Da dann vier Wochen darauf, nemlich den 22 Martii 1686. der Tractat vollenzogen, und denen vier Hertzogthümern, gegen cession des Schwibbusischen Creyses, renuncirt wurde.

Nach erfolgtem Tod des Churfürsten begehrte (9) der Kayserl. Hof die retradition: Die Churfürstliche Räthe, welche über dieses Begehren sehr surprenniret waren, verlangten von dem Kayserl. Ministre darüber einige Information, welcher auch solche schrifftlich von sich stellete, und nochmahls anführte: daß der Chur-Printz (weil er gesehen hätte, daß durch die Frantzösische Intri-

Intriguen der Weg zur Allianz verschlossen würde, indem man dem Churfürsten eine chimerique prætension wegen Schlesien in den Kopff gesetzet, und ihm auf die Abtretung von Schwibbuß zu bestehen angerathen hätte, wohl wissende, daß der Kayser solches nimmermehr abtreten würde ꝛc.) selber sich zu dem Revers offeriret hätte ꝛc.

Weil aber (10) der gantze geheime Rath auf seine Pflicht versicherte, daß die Cron Franckreich keinesweges diese prætension suggeriret, oder dem Churfürsten in den Sinn gebracht hätte; sondern daß das Ministerium solche dem Churfürsten an die Hand gegeben, und daß der Graf Rebenac, und Franckreich, zu der Zeit nicht gewust hätten, ob ein Creys, oder Ort solches Namens, in der Welt gewesen ꝛc. So hat der Churfürst erst gesehen, daß er hinters Licht geführet worden.

Daher er (11) gedachtem Geheimden Rath unterm 9. Sept. 1689. schrifftlich declariret, daß er gäntzlich entschlossen sey, den außgestellten Schein in keine Wege zu halten, es koste auch was es wolle: um so vielmehr, weil seine Ehre, Pflicht und Gewissen, dabey intressiret wären, und er nicht wolle angesehen seyn, als gebe er so liederlich Land und Leute hin, oder als wolte er die Stücke, so sein Herr Vater zur Chur gebracht, ohne Noth und Ursache wieder dissipiren ꝛc.

Und dieser Verlauff ist (12) auß des Churfürsten eigenhändigen Erklärung gezogen, welche er auß dem Lager vor Bonn an seine Geheimde Räthe, besage Beylage sub Lit. N. gesandt hat.

Unterdessen hat der Churfürst (13) dem ohngeacht, als man ihn bedrohete, daß man Gewalt gebrauchen würde, die retradition, durch einen Anno 1694. errichteten neuen Tractat, würcklich bewerckstelliget.

Man lässet nunmehro (14) die gantze Welt urtheilen, ob der Tractat de Anno 1686. den Churfürst Friderich Wilhelm selbst, oder dessen Successores, nach einigem Recht der Welt binden könne?

Der

Der Churfürst wolte dem Chur-Hauß einiges, ob schon geringes, æquivalent verschaffen, und vermeinte, daß der Wienerische Hof bona fide sich darzu offerirte, und in dieser Intention, und mit dieser condition, hat der Churfürst denen vier Fürstenthümern renunciret.

Dieses negotium aber war von Seiten des Wienerischen Hofes ein pures simulirtes Werck, um den Churfürsten hinters Licht zu führen. Ja man gestehet von Seiten des Hauses Oesterreich, auch in dieser Deduction selbst, daß man nimmermehr Willens gewesen Schwibbuß zu cediren, einfolglich die cession blos, um den Churfürsten zur Allianz zu induciren, simuliret hätte;

Nun stimmen die natürliche und weltliche Rechte in diesem Fall überein, daß, weil die substantia pacti, nemlich duorum in idem placitum consensus, allhier nicht vorhanden, dergleichen simulirtes negotium den andern, dadurch inducirten Theil, nicht binden könne: †) und daß daher die auf dieses pactum sich gründende renunciation, weder dem contrahenten selbst, noch dessen Nachfolgern, entgegen stehe.

Man lässet auch ferner und (15) die vernünfftige Welt urtheilen, ob der außgestellte Revers den Chur-Printzen habe binden können? Diese Außstellung selbst war ein factum per se illicitum, ein Versprechen von einer Sache, welche nicht in des Churprintzen Mächten war; Es war ein Eingriff in die Hoheit eines regierenden Herrn, dergleichen keine Puissance in der Welt, wegen der schädlichen Folgen, die daher entstehen könten, approbiren wird. Die natürliche Rechte besagen, daß ein Pactum de facto illicito, & inito de re quæ non est in jure promittentis, ipso jure null und nichtig sey. *)

Am wenigsten kan (16) dem Ertzhauß Oesterreich auß diesem, an sich unerlaubtem Revers, ein Jus agendi

†) l. 7. §. 9. ff. pact.

*) Grot. lib. 2. cap. XI. §. 8. n. 1.

erwachſen: Weil der Churprintz durch lauter ungegründete Inſinuationes darzu inducirt worden: Man hat die gefährliche Menées des Kayſerl. Miniſtri oben num. 5. & num. 9. entdecket. Man verbot dem, von ſeines Hauſes Gerechtſamen geſtändlich gar nicht informirten Herren, mit jemand dieſerwegen zu communiciren; Man hat ihm einen von dem Käyſerlichen Miniſtro in Bereitſchafft habenden geſchriebenen Revers vorgeleget, welchen er unterſchreiben müſſen ꝛc. Nun iſt aber aus denen natürlichen Rechten bekannt, daß dergleichen, ex falſa cauſa, durch ungegründete Inſinuationes, per fallaciam, erſchlichenes Verſprechen, keinem ein Jus agendi verſtatten könne. *)

Und obſchon (17) dieſer Chur-Printz, nachdem Er Chur-Fürſt worden, den Revers agnoſciret, einen neuen Vertrag Anno 1694. errichtet, auch darauf den Schwibbuſiſchen Creyß reſtituiret hat, und alſo ſcheinen möchte, als ob durch dieſe Ratihabition das gantze Vitium gehoben ſey; So iſt doch hiebey wohl zu mercken (1) daß dieſes Factum retraditionis ſich auf einen ipſo jure null und nichtigen Revers gründe. Nun geſtehet aber der Autor der Gegen-Information ſelber zu, daß ex cauſa vitioſa kein guter Effect entſpringen könne. Es iſt auch aus denen natürlichen Rechten bekannt, daß dasjenige, was einmahl null und nichtig iſt, niemahls per ratihabitionem convaleſciren könne. (2) Daß der Chur-Fürſt ſelbſt die Reſtitution des Schwibbuſiſ. Creyſes, wider ſeine Ehre und Pflicht gehalten, auch anfänglich ſich declariret, ſolches, es koſte auch was es wolle, nicht zu thun: und daß er ſothane Reſtitution nicht eher bewilliget, als da der Reichs-Cantzler declariret, daß man mit Gewalt ſich dieſes Creyſes bemächtigen würde, welches man gegenſeitig ſelber eben nicht in Abrede iſt; dahero das Vitium beſtändig continuiret hat.

Wenn aber auch (18) Sowohl der Tractat de Anno 1686., und die darinne enthaltene Renunciation, als der Vertrag de Anno 1694. ſubſiſtiren könte, ſo würde den-

*) Grot. lib. 3. cap. 17. §. 17.

dennoch ſo wenig der Chur-Fürſt Friderich Wilhelm, als deſſen Herr Sohn, daraus verbunden ſeyn.

Dann es iſt wohl zu mercken, daß die in dem Tractat de An. 1686. enthaltene Renunciatio weder pura, noch in præſens concepta, ſondern conditionata, ſey: Der Kayſer verſprach dem Chur-Fürſten Friderich Wilhelm, ſeinen Erben und Nachkommen, in Art. 14. Daß er ihnen den Schwibbuſiſchen Creyß cediren wolte: und Art. 15. cedirte er die Lichtenſteiniſche Schuld-Forderung, dergeſtalt, daß Se. Kayſerliche Majeſtät dem Chur-Fürſten zum vollkommenen würcklichen Genuß dieſer cedirten Forderung verhelffen, und kräfftiglich dabey mainteniren würde.

Auf dieſe Conditiones nun, und wann dieſelbe zur Richtigkeit würden gebracht ſeyn, verſprach der Chur-Fürſt allem ſeinem Recht zu renunciren: Dann ſo lauten die Worte in folgendem Art. 16.

„Dahingegen wollen höchſtermeldt Seiner Chur-
„Fürſtlichen Durchlaucht NB. NB. ſo bald die
„gantze Sache zur völligen Richtigkeit
„kommen wird, vor ſich, Dero Erben und
„Nachkommen, ſo wohl in genere als ſpecie allen
„Prætenſionen und Anſprüchen, ſo dieſelbe bißhero
„an die vier Hertzogthümer ꝛc. und andere Stücke
„gemacht, oder machen können, in perpetuum renun-
„ciren ꝛc.

Nun ſein aber dieſe Conditiones nie erfüllet, und die Sache iſt nie zur Richtigkeit gebracht worden. Dann was den Schwibbuſiſchen Creyß anbelangt, ſo hat weder der Chur-Fürſt, noch ſeine Erben und Nachkommen, denſelben bekommen, weil er niemahlen in rechtem Ernſt cediret worden, ſondern per ſimulationem & inductionem bey dem Hauß Oeſterreich geblieben iſt. Die Lichtenſteiniſche Forderung, welche über eine Million importiren ſolte, hat ſich auf zweyhundert und viertzig tauſend Rthlr. reduciret. Und die übrige in der Allianz verſprochene Avantages,

welche sich, nach des Käyserlichen Gesandten eigenhändigen Information, in 20. Jahren zu Friedens-Zeiten, auf zwey Millionen, und zu Kriegs-Zeiten, auf drey Millionen belauffen solten. ꝛc. sollen noch auf diese Stunde præstirt werden.

Bey diesen Umständen nun, lässet man die gantze Welt urtheilen, ob diese durch Simulation, und gefährliche Induction, errichtete Tractaten, da die Conditiones nicht erfolget seyn, einige Krafft gegen den Chur-Fürst Friderich Wilhelm, und dessen Successores, haben können.

Hieraus folget nun (19) von selbsten, daß, wann der Chur-Printz in seinem ausgestelten, und der Gegen-Information sub Num. 47. beygedrucktem Revers, die vor Seinem Herrn Vattern nachhero errichtete Allianz und NB. Renunciation genehme hält, derselbe eben die Condition supponire; Wann nemlich alle vorhergehende Conditiones zur Richtigkeit gebracht worden:

Wann man aber auch zugeben wolte, daß ratione Schwibbus die Condition durch die simulirte Cession erfüllet wäre, so ist doch gewiß, daß die beyde übrige Conditiones noch nicht zur Richtigkeit gebracht worden: und also die Renunciation keine Krafft habe. Sondern vielmehr nunmehro, da der Kayser den Vergleich nicht erfüllet, dem Chur-Hauß frey stehe gleichfalls von denen Verträgen abzugehen, und, deficiente quippe conditione, die vorige Jura zu vindiciren.

Gesetzt aber auch (20) daß beyde Verträge überall ihre verbindliche Richtigkeit hätten, und die Renunciation beyde Renunciantes obligiren könte; So ist doch ausser allem Streit, daß die Successores nicht daran würden gebunden seyn, weil dieselbe nicht das geringste Æquivalent davor erhalten, sondern, in Ansehung ihrer, diese vier Fürstenthümer umsonst weggeschenckt seyn würden: indem wie schon vorhin gedacht ist, das Land zurück gegeben worden, und von der Lichtensteinischen Post wenig eingekommen, das Geld auch nicht wieder angelegt, sondern verzehrt worden.

Es

Es ist nunmehro nichts mehr übrig, als die Umstände, welche der Autor der Gegen-Information, zur Beschönigung dieser vorgemeldten unverantwortlichen Menées, anführet, mit wenigem zu beleuchten.

§. 5. Der damahlige Chur-Printz Friderich, und nachheriger erster König (welcher zur selben Zeit schon das 29. Jahr seines Alters erreichet) (q) betrachtete hingegen als ein vernünfftiger Herr auf der einen Seithen die Wichtigkeit des Geschäfftes, und das darunter steckende Heyl des gesamten Römischen Reichs, (qq) auf der andern Seithen aber sahe derselbe den Ungrund der Chur-Brandenburgischen Forderung vollkommen ein, und trate dahero, um ein dem gantzen Römis. Reich so heylsam- als nützliches Werck nicht zernichtet zu sehen, (r) ins Mittel: Er überlegte die Sach mit einigen Vertraueten, (s) ins be-

(q) Der Chur-Printz war zwar 29. Jahr alt; Er wurde aber bekañter massen, zu keinen Affairen gezogen, am wenigsten aber konte er eine zuverläßige Nachricht von der weitläufftigen Jägerndorffischen und Liegnitzischen Prætension haben.

(qq) Eben durch dergleichen unverantwortliche Insinuationes des Kayserlichen Ministri, als ob Franckreich dem Chur-Fürsten diese Chimere in Kopff gesetzet, und der Chur-Fürst sich von dem Nexu Imperii frey machen wollen ꝛc. hat man den Chur-Printzen zu Ausstellung des Revers induciret.

(r) Wie konte dieser Herr den Grund oder Ungrund einer so spineusen Prætension vollkommen einsehen, da er zu keinen Affairen gezogen, andere aber zu consultiren ihm ausdrücklich verbothen wurde; Der Chur-Fürst widerleget dieses selber

in

sondere mit einem nahen Anverwandten dem Fürsten Johann Georg von Anhalt, (r) und weilen er die Härtigkeit seines Herrn Vattern, und die gefährliche Absichten des damahligen Chur-Brandenburgischen Ministerii, am besten kennete, so liesse er den Kayserlichen Gesandten zu Berlin Baron Frietag nach Anzeige der vorhandenen Correspondentz, inständigst bitten, ja conjuriren/ **dißfals das Eyß zu brechen/ und seinem Herrn Vatter die dem Chur-Hauß/ und seiner ganzen** Posterität **obliegende Gefahr/ vor Augen zu stellen/** auch den Kayser zu disponiren, seinem Herrn Vatter, so lang derselbe leben wurde, den Schwibbusser-Creyß abzutreten, worgegen Er sich nicht nur, in höchster

in der vorangeführten Declaration.

(s) Der Chur-Printz hatte zu der Zeit keinen Vertrauten, als den geheimten Rath von Danquelmann, welcher aber besage der vorgemeldten Churfürstlichen Declaration kein Wort davon gewust hat.

Und welcher Minister würde wohl so hardi gewesen seyn, dem Chur-Printzen an die Hand zu geben, daß er seinen Herrn Vatter hintergehen, dem Chur-Hauß Land und Leuthe vergeben, und ohne die geringste Ursache auf vier Fürstenthümmer umsonst renunciren solte. Er würde ja mehr als seinen Kopff hazardiret haben, wann das geringste davon wäre bekannt worden.

(t) Welcher vernünfftiger Mensch wird wohl glauben, daß dieser, wegen seiner Treue und Redlichkeit in der Welt bekannte Herr, welcher Chef des Conseil, und Statthalter im Lande war, sich dergestalt gegen den Chur-Fürsten solte vergessen, und dem Chur-Printzen der-

Geheim, gegen gedachtem Kayserlichen Gesandten erbothen, dasjenige Stück Land, so der Kayser seinem Herrn Vatter überlassen würde, so fort nach dessen Todt wiederum einzuräumen: (tt) sondern Er stellete auch würcklich einen verbündlichen Revers unterm 28. Februarii 1686. mithin einige Monathe vor Zustandbringung des Satisfactions-Tractats von sich; In welchem er selbst bekennet, daß auf sein **absonderlich-beweglich Nebensuchen / und Bitten/** Ihro Kayserliche Majestät seinem Herrn Vatter den Schwibbusischen Creyß überlassen, und er sich dahero verbinde, auch Ihro Kayserliche Majestät völlige Macht und Gewalt gebe, **daß dieselbe nach seines Herrn Vatters Todt-**

dergleichen, wider dessen Herrn Vattern, und Souverains, Intention, und des Chur-Hauses Interesse lauffende Consilia, an die Hand gegeben haben: Er verdienet des nachherigen Chur-Fürsten und Königs Friderichs Declaration mehreren Fidem, welcher in dem sub Lit. N. beygedruckten, und NB. an den Fürsten mit addressirtem Rescript, deutlich declariret, daß man von ihm begehret hatte, sich keinem Menschen zu vertrauen. ꝛc. Welches er dem Fürsten nicht würde geschrieben haben, wañ dieser Wissenschafft von der Sache gehabt hätte.

(tt) Es wird wohl kein Mensch, welcher von der damahligen Situation des Chur-Brandenburgischen Hofes, und dem wenigen Credit des Chur-Printzen einige Wissenschafft hat; diese Fabel glauben; daß derselbe von freyen Stücken dergleichen gefährliche Propositiones, welche ihn auf ewig unglücklich hätten machen können, solte gethan haben: der Chur-Fürst bezeuget ja selber, daß man ihm beyge-

Fall / ſolchen ohne ſein / des Chur-Printzens / ferneres Zuthuen wiederum in Poſſes nehme / und reunire; (u) Jedoch mit dem Beding, daß ihme dargegen entweder die Schwartzenbergiſche Herrſchafften Neuſtadt, und Gimborn, zuwege gebracht, und abgetreten, oder aber an ſtatt derer 100000. Rthlr. ſpecies in barem Geld abgeführet werden möchten; (x) Wobey derſelbe am End verſichert, daß es bey der vollkommenen Renunciation aller und jeder von ſeinem Herrn Vatter formirten, NB. von Kayſerlicher Majeſtät nie zugeſtandenen Prætenſionen, ſein unverbleibliches Bewenden habe. (y)

gebracht, als ob hierunter pure Frantzöſiſche Intriguen verſirten, und die Schleſiſche Prætenſion eine pure Chimere wäre, daß das Reich, und das Chur-Hauß, in der höchſten Gefahr ſtünde: ꝛc. und daß er dadurch inducirt worden, den Revers auszuſtellen.

(u) Dieſen Revers hatte der Kayſerliche Miniſter ſelber aufgeſetzet, und mundirt, dem Chur-Printzen zur Unterſchrifft vorgeleget.

(x) Dieſes iſt ein herrliches Æquivalent vor vier Schleſiſche Hertzogthümer! Da der Kayſer Leopoldus vermöge ſeiner eigenhändigen Schreiben vom 5. Jan. 1659. und 6. May 1664. NB. bloß vor Jägerndorff 1800000. Rthlr. offeriret hatte, welche man aber nicht annehmen wollen.

(y) Weil der Kayſerliche Miniſter ſelbſt den Revers projectiret, und der Chur-Printz von niemand Rath nehmen konte, hat derſelbe dieſem, was er gewolt, vorſchreiben können: Unterdeſſen hat man gezeiget, daß ſo wenig der Chur-Printz, als deſſen Succeſſores, aus dieſem Revers, und der darinn enthaltenen Renunciation, obligiret werden können:

(1) weil

(1) weil die Ausſtellung dieſes Revers an ſich ein Factum illicitum iſt, wordurch ein Sohn ſeines Vattern und Souverains facta zu entkräfften geſuchet. (2) Weil der Chur-Printz gefährlicher Weiſe zu dieſer Ausſtellung induciret worden, einfolglich niemand ex ſua fallacia ein jus agendi erwerben kan. (3) Weil der Chur-Printz ſich bloß auf die väterliche Renunciation beziehet, daß es nehmlich dabey verbleiben ſolle, welche aber nur conditionata geweſen: Wann der Kayſer alles was er verſprochen, richtig wird gemacht haben, welches aber biß auf dieſe Stunde nicht geſchehen. (4) Weil der Chur-Printz in præjudicium ſucceſſorum nicht hat renunciren können.

§. 6. Da demnach hieraus, und aus denen vorhandenen Actis erhellet, daß der Chur-Printz die Sach nicht nur für ſich, ſondern auch mit andern wohl überleget, (z) und den Kayſer um die Abtretung des Schwibbuſſer-Creyſes ſelbſt beweglich gebeten, (a) alſo wird dem Urtheil der unpartheyiſchen Welt überlaſſen, wie der gegentheilge Schrifften-Steller hierbey dem Kayſer Leopoldo Liſt und Gefährde zu Schulden legen könne; (b) Es ergehet ihme aber dis-

(z) Daß der Chur-Printz mit keinem Menſchen die Sache überlegt habe, auch vernünfftiger Weiſe niemanden dergleichen gefährliche Vorſchläge habe entdecken können, iſt ſchon vorhin gezeigt worden.

(a) Iſt wohl vernünfftiger Weiſe zu glauben, daß der Chur-Printz, wann ihm die Sache nicht vorher auf eine ſo gefährliche Art von denen Kayſerlichen Miniſtres wäre vorgeſtellt worden, dieſe würde gebethen, und conjuriret haben, ein ſo anſehnliches Stück Land, nebſt einer Renunciation auf vier Hertzogthümer, wieder zurück zu nehmen?

(b) Man will die gantze Welt urtheilen laſſen, was

falls, wie es meistens beyungegründeten Sachen zu gehen pfleget, daß Er sich selbst widersprochen, und wie ungegründet dieses Vorgeben, daß der Chur-Printz durch Bedrohen, und List zu Ausstellung des Reverses genöthiget worden seye, genugsam verrathen; (c) Dañ Er bezüchtiget zu solcher Zeit den Kayser und sein Ministerium: „ daß man aus Rö„ misch-Catholischen „ Religions-Eyfer gar „ schwer daran gegan„ gen, einem Prote„ stantischen Fürsten ei„ nen Fuß in Schle„ sien zu lassen, (cc) „ es hätten aber NB. „ die Conjecturen sel„ biger Zeit mit dem „ Chur-Fürsten sich „ dieser wegen auszu„ söhnen, und zu ver„ gleichen erfordert. „ Verhoffentlich zeigen diese Worte genugsam, was die vorangeführte Menées, nicht des glorwürdigsten Kaysers Leopoldi, sondern des Kayserlichen Ministerii, vor einen Nahmen verdienen.

(c) Man siehet noch nicht worinn man sich widersprochen: oder wordurch man Sich verrathen habe, daß die angeführte gefährliche Inductiõ ungegründet sey.

(cc) Der Kayserliche Gesandte führet diese Ursache in seiner eingehändigten Information selber an: dann nachdem er alle die Chimeriques Intriguen der Cron Franckreich, (daß nehmlich dieselbe um den Chur-Fürsten von der Allianz abzuhalten, diesem die ungegründete Schlesische Prætenſion in den Kopff gesetzet) præmittiret hatte, so fahret er also fort:

Que la France sçavoit, que le cercle de Schwibbus étoit une dependance indissoluble de Glogau: Rempli de Religieux de la religion Catholique &c. & qu'en

daß dieser Vertrag zu einer Zeit, geschlossen worden, da Kayser Leopold die Hülffe und Freundschafft des Chur-Hauses Brandenburg gantz unentbehrlich nöthig gehabt habe, als welche Noth allein so starck gewesen, daß man nachzugeben gedrungen worden. (d)

Wer solte nun Gewalt, List, und Gefährde bey solchen oben nunmehro entdeckten Umständen, und Zeiten glauben, oder sich wohl einbilden können, daß der Chur-Printz heimlich inducifet, folglich in der Sach dem jenseithigen gantz unüberlegten Vorgeben nach sub- & obreptitiè gehandelt worden seye; (e) da so gar auch von denenjenigen Scribenten, welche aus denen Brandenburgischẽ Archivis selbst geschrieben, und dieser Handlung halber aus-

qu'en ces regards Sa Majesté ne voudroit & ne pourroit jamais s'en defaire.

(d) Es kommt nicht darauf an, ob der Kayserliche Hof aus Noth dem Churhauß Justitz zu thun sich resolviret habe: (Massen man solches gerne zugibt) sondern ob derselbe bey dieser Handlung bona fide agirt habe? Man lässet hiervon andre urtheilen.

(e) Die List und Gefährde liegt aus dem Facto vor Augen, die Inductio ist aus des Chur-Fürsten eigenen Declaration genugsam erwiesen, und die Vernunfft selbst gibt solches an die Hand; die Drohungen aber, so bey der verlangten Retradition gebraucht worden, können alle Augenblick aus denen Relationen derer Gesandten erwiesen werden.

(f) Die Ursache ist schon oben angeführt, weil Puffendorff seine Historie Anno 1688. geendiget, und hat daher von demjenigen was nachhero Anno 91. & seq. erst zum

führlich Meldung gethan, nicht mit einem Buchstaben einer mit unterloffen seyn sollenden List, und Gefährde (so sie gewißlich nicht ausser Acht gelassen haben würden) gedacht worden. *) (f)

§. 7. Es liesse vielmehr vorhin besagter massen durch des Chur-Printzen bewegliches Bitten, und gegen freywillig ausgestelten Revers Kayser Leopold das Bonum Publici seinem Particulari-Nutzen vordringen, und cedirte in dem erst einige Monath darauf ausgefertigten Instrumento dem Chur-Fürsten (1mò) den Schwibbusischen Creyß in qualitate feudali, und (2dò) die Fürst-Lichtensteinische Prærension auf Ost-Frießland. (g)

Worgegen der Chur-Fürst denen ohnehin nichtigen Anforderungen auf Jägerndorff, Liegnitz, Brieg, Wohlau, Oderberg und Beüthen vor damahls, und auf künfftige Zeiten für sich, seine Erben, Successoren und Nachkommen auf das kräfftigste renunciret, auch die disfalls in Handen gehabte Documenta dem Baron v. Frietag zuruck gestellet, cassiret, und krafftloß erkläret; also und dergestalt, daß an Ihro Kayserliche Majest. und dero nachkommende Könige zu Böheim, und Ob. ister Hertzoge in Schlesien, wie auch wider die damahlige und künfftige Possessores des Fürstenthums Jägerndorff, dann wegen obbemelten dreyen Fürstenthümern, Liegnitz, Brieg, und Wohlau, und der Herrschafft Beüthen, nicht weniger wegen prætendirender Refusion deren auf die Errichtung des Grabens zu

Vorschein gekommen, nichts melden können: Der Cantzler von Ludwig aber hat als ein Historicus nur dasjenige, was in facto sich zugetragen, berührt, nicht aber die Jura dieses Facti, als worzu er nicht bestellet war, examinirt.

(g) Was ist das vor ein Æquivalent vor vier Hertzogthümmer? Insonderheit, da der Schwibbusische Creyß nur zum Schein, und per simulationem, cediret worden, einfolglich nicht gerechnet werden kan; Die Lichtensteinische Forderung aber biß auf diese Stunde nicht eingekommen ist.

(gg) Es ist vorher gezeiget worden, daß diese von denen Agnatis ratificirte Renunciatio des Chur-Fürsten nicht pura, sondern conditionata gewesen, wann NB. zuforderst alles, was der Kayser versprochen, zur Richtigkeit würde gebracht seyn: Welches biß auf diese Stunde noch nicht geschehen. Dahero diese Renunciatio den

*) Puffendorff, & Ludwig supra cit. loc.

den Chur-Fürsten und seine Successores nicht binden kann.

Es ist aber auch ferner gezeiget worden, daß der gantze Tractat ein simulirtes negotium gewesen, und auch daher den hintergangenen Chur-Fürsten nicht obligire.

Und endlich ist gezeiget worden, daß, wann auch der Chur-Fürst und die agnaten vor ihre person daran wären gebunden gewesen, die Successores des Chur-Hauses, nach denen pactis familiæ, dennoch alle pristina jura vindiciren könten.

Im übrigen komt es nicht darauf an, ob der Churfürst bekennet, daß der Kayserliche Hof denen Prætensionen widersprochen, sondern ob dieser Widerspruch gegründet sey? welches der Churfürst beständig negirt hat.

Schiffbarmachung des Oder-Stroms an Churfürstlicher Seiten / aufgewandten Unkosten / und was deme mehr anhängig ist / oder ex quacunque alia causa de præterito formiret werden könnte / Sr. Churfürstliche Durchlaucht / dero Erben / Successoren / und Nachkommen weiter keinen ferneren An- und Zuspruch sub quocunque prætextu, und wie dir immer genannt werden möchte formiren sollen oder können.

Welches alles dann auch der damahlige nächste Agnat Christian Ernst Marggraf von Bareüth, und Culmbach, für sich, und seine Nachkommen, dergestalt approbirt, ratificirt und genehm gehalten: der Churfürst aber in seiner Renuneiations-Instrumento selbst mit ausdrücklichen Worten bekennet hat, daß von Kayserlicher Majest. die Chur-Brandenburgische Prætensiones nie zugestanden, sondern beständig widersprochen worden. (gg)

§. 8. Zu Erfüllung dieses Tractats, wurde noch in eben dem 1686ten Jahr der Schwibbusser-Creyß an die Chur-Fürstliche Commissarios mit Einwilligung deren Fürsten und Ständen übergeben, einfolglich diesem gantzen Geschäfft ein Ende gemacht. (h)

(h) Dieser actus retraditionis fundiret sich auf einen revers, welcher ipso jure null und nichtig ist, und überdem des Chur-Fürsten Successores nicht binden kan. Dahero nicht gesagt werden mag, daß damit dem gantzen negotio ein rechtliches Ende gemachet sey.

(i) Die wichtige Ursachen, warum der revers den Churfürsten nicht binden-

§. 9. Als nun hernach in Anno 1688. der Chur-Fürst Friderich Wilhelm Tods verblichen, und sein Sohn Friderich zur Regierung gelanget, mithin die Zeit den Schwibusser Creyß mit Schlesien zu reuniren erschienen; So hätten zwar Ihre Kayserl. Majestät denselben, nach Anleitung des von dem Chur-Printzen ausgestelleten Revers, ipso facto selbst in Besitz nehmen können; Sie haben jedoch aus besonderer Hochachtung für das Chur-Hauß lieber durch Ihren Gesandten darum das Anfuchen thuen, als de facto für gehen lassen wollen; Es hat aber das Chur-Fürstliche Ministerium, aus verschiedenen gantz besonderen Absichten, die Retradition bald unter diesem, bald unter jenem Vorwand bis in das 1694. Jahr in

könne, sein vorhin angeführet worden.

(k) Diese Fabel von einem ultro angebothenem revers ist schon wiederleget worden.

(l) Dieses wird aus des Chur-Fürsten Fridrichs declaration wiederleget, als woraus erhellet, daß er so bald man um die restitution angehalten, die gefährliche induction vorgeschützet habe.

(m) Es ist dieser vom Kayserlichen Hof gethanen Anzeigung jederzeit begegnet, und, daß die prætension des Chur-Hauses offenbahr sey angeführet, auch, daß diese particulier-Handlung, und eigenhändige obligation null und nichtig sey, opponiret worden.

(n) Man hat nicht der Billigkeit, sondern denen Drohungen Platz gegeben, weil bey denen damahligen Umständen, und Verfassungen derer Chur-Lande, gar nicht rathsam war, mit Gewalt gegen das mächtige Hauß Oesterreich zu verfahren.

(o) Nachdem in denen pactis Velavienfibus dem

Verschub gebracht: (i) Unter andern hat daſſelbe zwar schon in Anno 1693. durch den Chur-Fürstlichen Gesandten zu Wienn von Inducirung des Chur-Printzen einige Meldung zu machen sich nicht gescheuet, und bey dieser Gelegenheit verschiedene neue Bedingnuſſen in Proposition bringen laſſen; Als aber das Kayſerliche Ministerium im Junio des erst besagten 1693ten Jahrs dargegen erinneret, wie daß dem Chur-Fürsten nicht entfallen seyn könte: daß Er als Chur-Printz / da Er gesehen / daß Kayſerl. Majest. diesen Creyß nicht alieniren wurden / nicht allein ultrò den Revers anerbothen / um dardurch den Allianz Tractat zu facilitiren / und die selbiger Zeit am Chur-Brandenbur-

Churfürst Friderich Wilhelm die Souverainité in Preuſſen übertragen worden, so hat ihm der davon dependirende Titul, eines Hertzogs in Preuſſen, von keiner Puiſſance versagt werden können: am wenigsten aber vom Kayser, weil diese pacta in dem Oliviſchen Frieden, (wo der Kayser compaciſcent gewesen) confirmiret sein: Dahero der Kayser nichts gethan, als was er zu thun schuldig gewesen.

(p) Der exſpectantz-Brieff besaget gantz deutlich, daß diese Anwartung nicht als ein æquivalent vor Schwibbus, oder vor die vier Hertzogthümmer, gegeben worden: sondern NB. zur Satisfaction wegen des durch den Schwediſchen Einfall erlittenen Schaden, worüber das gantze Reich den Chur-Fürsten zu dedommagiren versprochen hat.

(q) Wer diesen Articul, einiger privat Absichten wegen, auf das tapis gebracht, wird dem Wienerischen Hofe am besten bekannt sein. Das Chur-Haus

giſchen Hof überhand genommene schädliche Conſilia zu unterbrechen / (k) sondern auch nachgehends, als Er zur Regierung gekommen, alles was tractiret worden, confirmiret, und sich mehrmahlen zur Reſtitution dieſes Creyſes anheiſchig gemacht; (l) es habe alſo um so weniger einer Induction bedörfft / als Kayſerl. Majeſtät dem verſtorbenen Churfürſten zu Brandenburg deutlich angezeiget / auch schon zuvor Kayſer Ferdinandus II. vor dem gantzen Römiſchen Reich declariret habe, daß Sie dem Chur-Haus Brandenburg in denen prætendirten Schleſiſchen Fürſtenthum- und Landen nichts geſtändig / mithin

Haus hat so wenig dabey profitiret, daß dieser Reichs-Hof-Rath, wann einiggedachtes Haus concernirende Sachen vorgekommen, jederzeit hat aufſtehen müſſen.

(r) Ob dieſes eine gutwillige Abtrettung heiſſen könne, wann man einem drohet mit Gewalt zu depoſſediren, läßt man einen jeden urtheilen: Dieſes iſt gewiß, und findet ſich in denen dieſer Sache wegen gehaltenen protocollis, daß der Chur-Fürſt ſeiner poſteritât, dieſe jura zu vindiciren überlaſſen:

(s) Weil das jus agendi unter Fürſten an keine Zeit gebunden iſt, ſo hat es jederzeit von dem Chur-Haus Brandenburg dependiret, wenn es convenable findet, ſein Reicht zu vindiciren.

Wann der vorige Glorwürdige König gelebet hätte, würde das Haus Oeſterreich in der That erfahren haben, daß er nicht gewohnet geweſen, dergleichen offenbahre und gerechte Anforderungen erſitzen zu laſſen.

(r) Man

der Chur-Fürst zu wieder Einkammung des Creyses durch particular-Handlung, und eigenhändige Obligation verbunden sey. (m)

So hat man Chur-Brandenburgischer Seiths sich selbst in die Billiakeit gefunden, und nach einigen über die neue Bedingnussen gepflogenen Handelungen, einen abermahligen Vertrag unterm 10ten Decembris 1694. dahin errichtet, daß der Schwibusser-Creyß (zu dessen Abtrettung sich Se. Churfürstl. Durchleucht gutwillig erklähret) retradiret werden solte. (n) Worgegen von Kayserl. Majest. dem Chur-Hauß nicht nur in jetzt gedachtem Vertrag der Titul eines Hertzogen von Preussen (jedoch ohne Præjudiz des Teutschen Ordens zugestanden, (o) sondern auch, dem getroffenen Abkommen gemäß, demselben die Expectantz auf Ost-Frießland (so viel bey dem Kayserl. Hof gewesen) ertheilet, (p) und ein Subjectum der protestantischen Religion in den Reichs-Hof-Rath angenommen worden. (q)

Worauf dann den 10ten Januarii 1695. nach Bezahlung 250000. fl. die Retradition die Schwibusischen Creyses würklich vor sich gegangen, und der über Schwibussen Annô 1686. ertheilte Lehen-Brieff, nebst allen damahls ausgehändigten Schwibusischen documentis, zurück gegeben, mithin dasjenige von Ihme Churfürsten, worzu derselbe sich zuvor als Chur-Printz in seinem Revers wohlbedächtiglich anheischig gemacht hat, gutwillig ratihabiret, und ohne

Zwang vollzogen, (r) darwider auch weder von Ihme, weder von dem nachfolgenden König (welcher doch nicht gewohnt gewesen seine Anforderungen ersitzen zu lassen) durch mehr dann 50. Jahr, kein Wort erinneret worden. (s)

§. 10. Wohingegen Kayserl. Seiths die versprochene nahmhaffte, und für das Chur-Hauß unschätzbare Bedingnussen gleichfals in allem auf das genaueste erfüllet, (t) und durch die Ertheilung des Titels: Hertzog in Preussen der Weeg zu der Königlichen Preußischen Würde gebahnet worden. (u) Wie dann mit Ihro Kayserl. Majestät eben dieser Chur-Fürst den 16ten Novembris 1700. einen förmlichen Cronen-Tractat errichtet, die Königl. Würde erhalten, und behauptet, auch darbey in eben diesem Tractat §. Imò alles was bey der in Anno 1686. getroffe-

(r) Man hat diese unschätzbare Bedingnisse oben examiniret, und daß dieselbe, in Vergleichung der vier Herzogthümer, wenig oder nichts importiren, gezeiget.

(u) Die Ertheilung des Preußischen Tituls war eine Schuldigkeit, und kan also als ein Aequivalent nicht angesehen werden: Und wann auch wahr wäre, daß sothaner Titul den Weg zur Crone gebahnet hätte, so hat man solches nicht dem Kayser, sondern denen pactis Velavienſibus zu dancken. Unterdessen ist dieses gewiß, daß man das Suffragium des Kayserlichen Hofes bey Annehmung des Königlichen Tituls sehr theuer hat bezahlen müssen.

(x) Wie caprieux dieser Cron-Tractat hier angeführet werde, und wie künstlich man die wahre

nen Alliantz geschlossen worden / in allen Puncten/Clausuln/und Articuln / mithin auch die darinnen enthaltene Renunciation, auf die vermeyntliche Schlesische Prætensiones, für sich / dero Descendenten / und Successoren / von neuen approbiret / und bestätiget hat. (x)

Ob nun hierdurch das Ertz-Hauß Oesterreich die Beschuldigung einer Argliſt und die jetzige invasion in Schlesien zum Danck verdienet, und ob die Feyerlichste Tractaten auf eine solche unerhörte Arth über den Hauffen geworffen, einfolglich dasjenige, was das Band der Menschlichen Gemeinschafft zusammen halten solte, so leichter Dingen zernichtet werden könne? lasset man anderen Mächten Umstände, wider die gerühmte Aufrichtigkeit, alhier verschweige, soll nunmehro gezeiget werden.

In dem Tractat de Anno 1686. seyn zweyerley negotia verhandelt worden, (1) eine NB. *Alliantz*, worinnen dem Kayser eine ansehnliche Hülffe an Mannschafft versprochen worden. (2) Die NB. Satisfaction wegen der vier Schlesischen Fürstenthümer, auf welche der Chur-Fürst zugleich renuncirte.

Ob nun schon beyde negotia den 22. Mart. 1686. in einem general-Tractat verfasset worden; So hat man dennoch, aus gewissen Ursachen, nöthig gefunden, zwey besondere Tractaten expediren zu lassen, wovon der eine blos NB. die Alliantz, der andere aber blos NB. die Satisfaction wegen der Schlesischen Hertzogthümer, enthielte: welches auch unterm 7. May 1686. also ins Werck gerichtet worden; wie dann dieser besondere Satisfactions-Tractat bey dem Henelio nachgelesen werden kann.

Bey

Bey dem Preußischen Cron-negotio verlangte der Kayser daß die NB. *Alliantz*, wegen der darinn versprochenen Mannschafft, wieder erneuert werden möchte; worauf dann folgender Articul dem Cron-Tractat einverleibet worden, »Anfänglich sol obbemelte NB. Alliance de d. 1686. in allen den puncten, Clausulen und Articulen, nichts davon ausbeschieden, ihre völlige Verbindlichkeit behalten, eben als wenn dieselbe (NB. alliantz) von Wort zu Wort alhier wiederhohlet wäre, ohne demjenigen, was darin stipuliret, promittirt, und verabredet worden, im geringsten zu derogiren, es wäre dann, daß ein und anderer darin enthaltene passus in diesem neuen Tractat mit ausrücklichen Worten, geändert oder gar aufgehoben ware.

und Staaten, denen an Vesthaltung derer zu ihrer Sicherheit errichteten solennen Verträgen, Bündnussen, und Renunciationen ebenfalls gelegen, zum billigen Nachdencken anheim (y)

Weil nun der klare Augenschein zeiget, daß NB. blos die *Alliance* in allen ihren *Clausuln* und *Articuln*, als wann sie von Wort zu Wort allhier wiederholet wäre, bestätiget worden; So ist es eine offenbahre Chicane, wann man diesen Articul auf den Satisfactions-Tractat extendiren, und daher erzwingen will, als ob durch diese Bestätigung zugleich die, in dem Satisfactions Tractat de Anno 1686. enthaltene Renunciation auf die Schlesische Lande, begriffen und wiederholet sey.

Den Ungrund dieses Vorgebens aber handgreiflich zu zeigen, so würde ja folgen, daß, wann der Satisfactions Tractat in allen Puncten, von Wort zu Wort, in dem Cron-Tractat bestätiget wäre, dasjenige, was nachhero wegen der restitution des Schwibbusischen Creises ergangen, durch diesen Cron-Tractat würde aufgehoben, und alles wieder in den Stand, wie es Anno 1686. gewesen, gesetzet seine

Einfolglich der Schwibbusische Creyß dem Chur-Haus wieder hätte *cediret*, und abgetreten werden müssen.

Da aber der Wineriſche Hoff dieſes ſchwerlich einraümen, und daß es ſeine intention geweſen, jemahls zu geſtehen wird; So folget von ſelbſten, daß der Cron-Tractat blos dasjenige, was anno 1686. NB. wegen der *Alliantz* verhandelt worden, beſtätige; und daß an die Schleſiſche Satisfaction, und die dabey beſchehene renunciation, damahls gar nicht ſeye gedacht worden.

(y) Man läſſet freylich alle andere Puiſſances urtheilen, ob die, bey dem Tractat de ao. 1686. gebrauchte Kunſt-Griffe, nicht den Nahmen einer Argliſt verdienen: und ob dergleichen Tractaten, wobey alle Treu und Glauben bey Seite geſetzet worden, einige Gültigkeit mit ſich führen können: auch ob nicht durch dergleichen Menées das Band der menſchlichen Societät zernichtet werde: Wer wird künfftig mit dem Oeſterreichiſchen Haus ſicher contrahiren können, wann man betrachtet, daß daſſelbe durch dergleichen unerlaubte Neben-Wege die Tractaten zu entkräfften gewohnt iſt.

§. 11. Der in Erfindung beſonders fertige Author des ſo genanten Eigenthums / ſuchet zwar dahier abermahl der Welt einen Dunſt vor die Augen zu machen, und fället zu dieſem End auf neue Erdichtungen,

» daß der Chur-Fürſt,
» und nachheriger Kö-
» nig Fridrich, die Un-
» ſtände des Reverſes,
» nach angetrettener
» Regierung, ſeinem
» Miniſterio vorgele-
» get, auch, als die-
» ſes ſolchen vor unver-
» bündlich gehalten,
» darüber auf dem
» Wahl-Tag zu Aug-
» ſpurg Annô 1690.
» nachdrucksamme
» Vorſtellungen ma-
» chen, und die Her-
» ausgebung des Re-
» verſes verlangen laſ-
» ſen: die Härtigkeit
» des damahligen
» Böhmiſchen Obri-
» ſten Cantzlers hinge-
» gen dieſem Geſuch
» kein Gehör gegeben,
» ſondern mit militari-
» ſcher Execution ge-
» drohet hätte, Er
» bewähret aber die-
» ſes ſein Vorgeben
mit nichts/ (z) und die verhandene Acta beſagten im Gegen-Theil darvon ſo viel, daß nicht die nur zum Schein vorgeſtelte Unſandtſchafft, wann es verlanget wird, jederzeit gezeiget werden. Unter andern hat der Geſandte im Octobr. 1694. berichtet, daß der Obriſte Canzler ihm declariret hätte, daß bey fernerer Verzögerung man die Poſſeſſion propria autoritate, und eigenmächtig, ergreiffen würde: Worauf der Geheimde Rath unterm 20. Octobr. 1694. bey dem Churfürſten angefraget, ob Dieſelbe es auf die angedrohete Extremitæten wolten ankommen laſſen? ꝛc. Da ſich dann Ihro Churfürſtliche Durchl. endlich, wieder Ihren Willen, bequemen müſſen, der Macht des Oeſterreichiſchen Hauſes zu weichen, und ſich zur Abtretung zu erklären.

(z) Der in denen Erfindungen ſehr unglückliche Autor der Gegen-Information, wird aus der von dem Churfürſten eigenhändig gethanen Declaration ſub lit. N. erſehen, daß man nichts avanciret habe, was nicht durch Original-Acten erwieſen werden kan.

Die Bedrohungen des Vice-Canzlers aber können aus denen Relationen der Wieneriſchen Geſandt-

(a) Wer die gröſſeſte Liebe habe, fremde Länder zu beſitzen, iſt aus dem Verfahren des Wieneriſchen Hofes genugſam zu erſehen.

(b) Man hat die Bedrohungen aus denen Acten eben jetzo angeführet.

(c) Man läſſet aus dem Ver-

verbündlichkeit des Reverſes, ſondern die Liebe gröſſere Länder zu beſitzen, die Reunion von Schwibuſſen in ſo langen Verſchub gebracht habe, (a) wo immittels dem damahligen Königl. Böheimiſchen Obriſten Cantzler kein Menſch, ohne Vor-Urtheil, für eine Härtigkeit ausdeuten kan, daß er auf die Erfüllung des jenigen, ſo ſeinem König ſo heilig verſprochen ware, ſeiner Schuldigkeit gemäß mit Nachdruck angedrungen, auch ſich darvon durch keinerley Mittel, und Weege abwendig machen laſſen; Und gleichwie die damahlige Umſtände, wo Kayſer Leopoldus in einem doppelten ſchweren Krieg verwickelt ware, mithin die Hülffe des Chur-Hauſes Brandenburg vonnöthen gehabt, von ſelbſt zu erkennen geben, daß man zu ſelber Zeit Kayſerlicher Seiths mit Waffen nicht drohen können; (b) Alſo hat auch endlich vorbeſagter maſſen der Chur-Fürſt gutwillig ſeine Verbündlichkeit nicht nur aus Liebe zum Frieden, ſondern in rechtlicher Erkäntniß ſeiner Schuldigkeit, zu vollziehen befunden, und in Anno 1695. würcklich vollzogen. (c)

§. 12. Daß aber bey der Reunion von Schwibuſſen keine beſondere Renunciation von dem damahligen Chur-Fürſten erfolget, machet weiter zur Sach nichts, weilen man ſolche, da der Chur-Fürſt Friederich in ſeinem als Chur-Printz von ſich geſtelten Revers alles, was ſein Vatter gethan, allſchon approbirt, und genehm gehalten,) für überflüßig, und damahlen, wo es ſich nur um die Erfüllung ſothanen Reverſes gehandlet, nicht mehr vor nöthig erachtet; (d) Dann was die Prætenſion auf die Schleſiſche Fürſtenthümer, und Herrſchafften anlanget, ſo hatte ja Chur-Fürſt Friderich Wilhelm, und der nächſte Agnat für ſich, und Ihre Succeſſoren allſchon Annô 1686. ſolenniſſimè darauf renunciret, und deſſen Herrn Sohn in dem Revers die Renunciation auf das nach druckſamſte beſtättiget: (e) in dem Cronen-Tractat de Anno 1700. aber wiederum den Allianz-Tractat de Anno 1686. in allen ſeinen

(a) Die Reiſen des Churfürſten einen jeden urtheilen, ob er den Creyß aus Schuldigkeit, und gutwillig, abgetreten habe.

(b) Wie ſehr Kayſer Leopoldus in einem doppelten ſchweren Krieg verwickelt geweſen, iſt bekannt.

(c) Wie ſehr Kayſer Leopoldus in einem doppelten ſchweren Krieg verwickelt geweſen, iſt bekannt.

(d) Weil die Retradition ſich auf einen offenbar null und nichtigen Revers gründet, ſo verſtehet ſich von ſelbſten, daß alles, was ſich daher originiret, auch null und nichtig ſey. Wann man alſo den Churfürſten ſelbſt hätte binden wollen, hätte auch eine neue Renunciation geſchehen müſſen: Wiewol dieſelbe dennoch, ex alio capite, ſo wenig ſeine Perſon, als ſeine Nachfolger, würde haben obligiren können.

(e) Nachdem gezeiget worden, daß ſowohl der ſimulirte Tractat de anno 1686., als der gefährlicher weiſe expracticirte Revers, null und nichtig ſey, ſo kan der Wieneriſche Hof ſich nicht auf dieſe Renunciationes beziehen, NB. welche ohnedem nur ſub conditione (die auf dieſe Stunde noch nicht adimpliret iſt,) geſchehen.

(f) Daß in dem Cron-Tractat blos die *Allianz* confirmiret; Hingegen von der Satisfactions-Handlung nicht ein Wort darin enthalten ſey, iſt ſchon vorhin gezeigt worden.

nen Clauſuln / und Articuln / mithin auch die Verzücht auf die vermeynte Schleſiſche Prætenſiones, vor vollkommen verbündlich erkant. (k)

§. 13. Es vermeynet zwar offt beſagter Author, Schwibuſſen ſeye kein hinlängliches Surrogatum gegen ſo nahmhaffte Fürſtenthümer, und ziehet daraus noch weiter die übel gerathene Folge, daß, nachdeme dieſer Creiß zurück gekommen, die angebliche Gerechtſame auf beſagte vier Fürſtenthümer in vorigen Stand, und Befugnuß geſetzet wäre; (g) Es zeiget aber dasjenige, ſo man vorhin zum Uberfluß angeführet, deutlich, daß Schwibuſſen, nicht als ein Surrogatum der vier Fürſtenthümer, als worauf Chur-Brandenburg niemahlen eine begründete Prætenſion gehabt, ſondern nur in betracht des boni publici vom Kayſer Leopoldo abgetretten, und darauf Brandenburgiſcher Seiths allen vermeyntlichen Anforderungen renunciret worden ſeye; (h) Und da der nachgefolgte Chur-Fürſt aus einer neuen Verbindlichkeit ſothanen Creiß zurück gegeben, ſo iſt der Schluß nicht zu begreiffen, warum daher einige alte, vorhin nicht gegründet geweſte, dannoch aber abgethane prætenſiones wiedrum erwachen können? (i)

(g) Die Folae iſt ganz richtig, der Chur-Fürſt Friderich Wilhelm hat denen vier Fürſtenthümern ea conditione renunciret, wann der Schwibuſſiſche Creiß ihm, ſeinen Erben, und Nachkommen, davor abgetretten würde.

Nun iſt aber dem Churfürſten, Deſſen Erben, und Nachkommen, der Creiß nicht vere, ſondern ſimulate, und alſo nicht, cediret worden. Es folget alſo nothwendig, daß deficiente conditione alles wieder in den Stand geſetzet werde, wie es ante renunciationem geweſen; inſonderheit da auch die andere Conditiones nicht ſeyn erfüllet worden.

(h) Man acceptiret utiliter, daß der Churfürſt den Schwibuſſiſchen Creiß nicht als ein Surrogatum erhalten habe: Weil der Autor der Gegen-Information dadurch zugeſtehet, daß der Churfürſt die vier Fürſtenthümer weggeſchenckt habe, einfolglich das Churhauß deſtomehr befugt ſey, ſolche alienirte Länder zu vindiciren.

(i) Weil die neue Verbindlichkeit ſich in der alten gründet, und daher beyde null und nichtig, überdem conditionatæ ſeyn, auch ſonſt die Succeſſores contra pacta familiæ nicht binden können, ſo iſt gar wol zu begreiffen, wie die alte Prætenſiones wieder erwachen können.

§. 14. Eben alſo gehet auch die Cron Böheim nicht an, was, und wie viel das Chur-Haus Brandenburg an der Fürſt-Lichtenſteiniſchen Prætenſion auf Oſt-Frieß-Land eingebracht habe; Dann nachdeme Kayſer Leopoldus eine gute, und gegründete, auch von dem Schuldner ſelbſt

(k) Der Autor der Gegen-Information muß den Tractat de anno 1686. nicht nachgeleſen haben, weil er ſonſt daraus würde erſehen haben, daß der Kayſer verſprochen

daß er Sr. Churfürſtlichen Durchl., Dero Nachkommen und Erben, zum vollkommenen würcklichen Genuß dieſer alſo cedirten Lichtenſteiniſchen Foderung verhelffen, und

eingestandene Schuld-Forderung cediret, so **ist die Betreib- und richtige Einforderung derselben vornemlich dem Churhauß obgelegen.** (k) dabey kräfftigst manteniren wolle.

Nun hat aber der Kayser, ohngeacht man dessen Hülffe gesucht, bis auf diese Stunde dem Churhaus zu dem vollkommenen würcklichen Genuß noch nicht verholfen, einfolglich seiner Seiths diesen Tractat kein Genügen gethan. So lang also diese Condition nicht erfüllet ist, hat die Renunciation keine Krafft.

§. 15. Am allerunbegreifflichsten aber ist, wie es wohl möglich seye, daß der Verfasser des jenseitigen Impressi so gar auch noch auf den so grundlosen Satz habe verfallen können, als ob die Fürstenthümer Jägerndorff, Liegnitz, Brieg, und Wohlau, weilen sie Manns-Lehen seynd, nach Absterben des Oesterreichischē Manns-Stammen auf die dermahlige glorreichest regierende Königin von Böheim nicht mehr hätten devolviret werden mögen, sondern deswegen nunmehro an das Chur-Hauß Brandenburg kommen müsten: Dann es hat demselben aus der von ihme selbsten sub Lit. A. beygelegten Auftragung sowohlen, als aus denen übrigen von Zeit zur Zeit vor die Besitzere dieser Fürstenthümmer erfolgten Lehens-Investituren, und von denenselben dargegen ertheilten Reversen, dann aus denen übrigen so gar in Actis publicis ohne alle Mühe aufzufindenden Documentis, ja nicht verborgen seyn können, daß ermeldte Fürstenthümmer, samt und sonders, nicht nur einem zeitlichen König, allen dessen Erben, und Nachfolgeren ohne Unterschied, sondern auch dem Königreich, und der Cron zu Böheim selbsten, zu Lehen aufgetragen, derselben auch zu ewigen Zeiten Erblich, und unzertrennlich einverleibet worden seynd, folglich in sich kein anderer Schluß machen lasse, als, daß von Seithen des Vasalli an eine consolidation des Dominii directi cum Utili zu keiner Zeit auch nur gedacht werden könne oder möge; Sondern daß, wann allenfalls alhier ein Casus eine Belehnung vorhanden wäre, solche je- und allerweg von dem Erben, oder Erbin dieser Cron ohne allen Zweifel und Widerspruch geschehen müste, massen diese nach der eingeführten Erb-Folge der ohnstrittige Dominus directus seynd, und bleiben. (l)

Indessen kann jedermann hieraus zugleich genugsam abnehmen, wie weit es gegenseiths gehe,

(k) Jure communi feudali, verlustig gemacht, wie solches in der näheren Deduction Cap. IV. weitläufftig ausgeführet worden.

(l) Der Autor des Reichsgegründeten Eigenthums hat dieses Argument nur dazu angeführet, um zu zeigen, daß die Lehns-Oblation dem König Johann und der Cron zugleich geschehen sey, einfolglich die Cron blos so lange, als Männliche Erben (weil zu der Zeit Successio fœminina nicht etabliret war) existiren, das Dominum directum erhalten habe.

(m) Die Cron Böhmen hat ihr Lehn-Recht ex alio capite verlohren, und sich desselben durch die Violirung des legis delationis, durch die unverantwortliche Vorenthaltung des Lehns, und Verweigerung des Rechts, auch nach dem Jure

daman bey mehr besagten Fürstenthümeren nicht einmahl den geringsten Rechts-begründeten Anspruch auf das Lehen hat, und dannoch schon die Lehens-Herrschaft selbsten anzufechten, und solche dem Königreich und der Cron zu entziehen kein Bedencken traget. (m)

§. 16. Was weiter wegen Beybehaltung des Tituls in Schlesien, auch zu Crossen, zum Schein angeführet worden, verdienet auch um so weniger Attention, als der Author des gegenseithigen Scripti selbst gestehen müssen, und auch sonsten Weltkündig ist, daß das Chur-Haus Brandenburg niemahlen sich von denen Fürstenthümmern Liegnitz, Brieg, und Wohlau geschrieben, (n) den eine Zeit lang geführten Titul von Jägerndorff auch nach dem Satisfactions-Tractat und den Schwibbussen nach der Reunion, freywillig selbst abgeleget habe. (o) Wiewohlen auch sonsten nichts neues, daß durch bündige Verträge Länder an andere abgetretten, und dennoch der Titul,

(n) Es ist die Beybehaltung des General-Tituls von Schlesien nur obiter angeführet worden, weil das Recht des Churhauses auch ohne Führung des Tituls fest stehet.

(o) Gleichwie alles, was sich aus dem Tractat de anno 1686. originiret, null und nichtig ist, und dem Churhaus nicht præjudiciren kan; also ergiebt sich von selbsten, daß auch die Ablegung des Tituls von Jägerndorff demselben nicht schaden könne.

(p) Man hat schon gesaget, daß man sein Recht nicht so wol aus der Beybehaltung des Tituls, als aus der Natur der Sachen selbst, herleite.

Titul, und Wappen deme ungeachtet beständig fortgeführet werden. Es wurden die meiste Friedensschlüsse und Verträge unter denen Mächten Krafftlos, und zu nichts werden, wann aus dem beybehaltenen Titul, und Wappen ein fortwehrender rechtlicher Anspruch gemacht werden könte. (p)

§. 17. Im übrigen kan dem König in Preüssen selbst darmit nicht gar viel gedienet seyn, daß sein Schrifftsteller nicht undeutlich erkennen lasset, es komme hauptsächlich jetzo auf die Gelegenheit an, in welcher man ohngeachtet aller errichteten Verträgen die Ansprüche auf Schlesien wieder hervorsuchen könne, worauf die angebliche Übermacht des grossen Gegentheils so lange Zeit gehindert, und bis dahin kein ander Mittel vorhanden gewesen seye, als Gedult zu haben, und die Ausführung dieser Sach einer andern Zeit

(q) Weil man gezeiget hat, daß der Haupt-Vertrag de anno 1686. durch eine simulirte Handlung, um den Churfürst Friderich Wilhelm zu hintergehen errichtet, der Churprintzliche revers aber durch unerlaubte Inductiones ertheilet worden; So folget wohl von selbsten, daß beyde Negotia nach denen Rechten nicht subsistiren, noch dieselbe die Contrahenten binden, einfolglich auch der darauf sich gründende Executions-Vertrag de anno 1694. nicht bestehen könne; In mehrer Erwegung, da der Kayser die Conditiones, unter welchen die Renunciation geschehen, selber nicht adimpliret, die Successores auch, nach denen pactis familiæ, an dergleichen, ohne die geringste Ursache, præci-

zu überlassen. Welcher Recht-liebender Mensch wird vor eine bloſſe Gedult, und Erwartung der Zeit halten, wann man durch zwey solenne Verträge sich auf das bündigste einiger an sich nichtigen Ansprüchen begeben, auch die Verträge so lang und viel hält, bis man vermeynet Gelegenheit zu haben, denenselben entgegen zu handelen, und sie zu zernichten. (q)

pitirte Renunciationes nicht gebunden seyn.

§. 18. Schlüßlichen mag die Welt urtheilen, ob der König in Preüßē seine vermeyntliche Ansprüche, wie in der Schrifft vorgegeben wird, in Frieden gesuchet, da Er, ohne sich das geringste von denen selben mercken zu lassen, in Schlesien mit einem Zahlreichen Kriegs-Heer gantz unversehens eingefallen, und so viel an Ihme gewesen, feindlich gehandelt hat. (r)

Wann jemahls ein Uberfall ungerecht gewesen, so ist es gewiß dieser, und dem gantzen Teutschen Vatter-Land, ja gantz Europa

(r) Es ist in der natürlichen Vernunfft gegründet, daß ich einen ungerechten Possessorem meines Eigenthums belangen könne, wann es meine Convenienz mit sich bringet.

Was es mit der Einrückung in Schlesien vor Bewandniß habe, und daß Se. Königl. Majestät anfänglich nicht die geringste feindselige Intention gehabt, ist in dem Eingang dieser Schrifft gezeiget worden.

(s) Wann jemahlen eine Invasion ungerecht gewesen, so ist es gewiß diejenige, welche das Erzhaus Oesterreich gegen das Churhaus Brandenburg, durch gewaltthätige Occupirung dieser vier Fürstenthümer ausgeübt hat; Und ist dem teut-

daran gelegen, diese unerhörte Gewaltthat mit allen Kräfften zu hintertreiben, und zu eines jeden Landes-Herrn eigener Sicherheit es dahin zu bringen, daß dergleichen feindlichen Uberfall von Königlich-Preüßischer Seithen niemand mehr zu befahren habe; (s) Wie dann dessentwegen die Königin von Hungarn, und Böheim billig den kräfftigsten Beystand aller Mächten, und Ständen anhoffen kan, welche sich durch die Garantie der Sanctionis-Pragmaticæ anheischig gemacht haben, derselben als rechtmäſſiger Erb-Folgerin der gesammten Erb-Landen nichts entziehen, oder durch Gewalt entreiſſen zu lassen. (t)

teutschen Vaterland, ja ganz Europa daran gelegen, dem Churhauß zu assistiren, damit dergleichen Gewaltthätigkeiten nicht durch die Länge der Zeit autorisiret werden mögen.

(t) Gleichwie die Pragmatica sanctio einem jedem seine Jura ausdrücklich vorbehält, Se. Königliche Majestät auch die darin etablirte Succeſsions-Ordnung nicht anfechten, so werden die Guarants dieser Sanction von selbsten ermeſsen, daß Sie sehr viel zu thun haben würden, wann Sie alle Invasiones des Hauses Oesterreich, welche mehrentheils sich auf die Præpotenz gründen, defendiren solten.

Beylagen.

Lit. A.

Wir Ludwig von GOttes Gnaden zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien ꝛc. König ꝛc. ꝛc. Bekennen und thun kund vor Uns, und Unsere nachkommende Könige zu Hungarn, und Böheim für jedermänniglich, so diesen Unsern Brief sehen, hören, oder lesen; Nachdeme Uns der Hochgebohrne Unser Lieber Vetter, Herr George Marggraff zu Brandenburg unterricht wie Se. Lbd. die Herrschafft Jägerndorff und andere Gütter in unserm Fürstenthumb Schlesien gelegen, zu kauffen genaigt und gesonnen/ so fern Wir solche Keuffe zu geben, bewilligen und gestatten wollen, und auch durch Erinnerung seiner getreuen Dienste, so er Unserm lieben Herrn und Vatter König Wladißlawen Seeliger Gedächtnüs, und Uns für andern gethan, in künfftig thun will, demüthig angelanget und gebetten, Wir wollen dieselben Kauff Ihme seinen Erben und Brudern zu gut lassen, und vergunstigen.

Weil wir dan obgenanten Unserm Vetter Marggraff Georg, aus angebohrner Freundschafft, auch im Angesichs seiner getreuen und nutzen Dienst sonst geneigt seyn, in Unsern Reichen und Landen, zu vorsehen, damit Er Uns also desto stattlicher bedienen möge.

Verwilligen derhalben als König zu Böheimb und Obrister Fürst in der Schlesien, alle und jede Kauff, so Unser Vetter Marggraff Georg in angezeigten Unserm Fürstenthum thuen will, daß dieselben in seiner Lbd. Person, und S. L. Erben, Brüdern/ und Ihren Erben Krafft und Macht haben sollen.

Geben hiemit in Krafft Unsers dies Briefes in obangezeiater Königl. Gewalt, Marggraffe Georgen Vollmacht, in Unserm Fürstenthumb Schlesien zu kauffen/ und nicht allein Kaufsweise: sondern auch sonst durch andere zimliche wege, wie es ihme zum besten fürfallen wird,

Lehen,

Lehen, oder eigenthumbliche Gütter an sich, sein Brüder, und Ihre Erben zu bringen. NB. Mit denselben nach Gefallen zu thun und zulassen, für Uns und Unsern nachkommenden Königen ungehindert. Doch alles bescheidentlich, daß, daß Er, und sein Erben alleweg Uns/ und Unser Cron Böheimben, das von solchen Güttern verpflichtet sein sollen, was ein ander Fürst in Schlesien zu thun schuldig ist; Des zu Urkund, haben Wir diesen Brief mit Unserm Königlichen anhangenden Insiegl besiegeln lassen: Der gegeben ist in Unser Stadt Ollmütz, Montags nach Unsers Herrn Auferstehung, nach Christi Unsers Herrn Geburt, fünffzehenhundert und im drey und zwanzigsten Jahr, Unserer Reiche des Hungarischen und Böheimischen im Achten Jahr.

Lit. B.

Wir Wladislaus von GOttes Gnaden zu Ungernn und Beheim Königk ꝛc. Bekennen mit diesem vnsernn Brieff offentlich, das der Wolgeborne Hanß von Schellenbergk vnd Kosti: Oberster Kammerer vnsers Reichs Behaim, Lieber Getreuer, für vns erschienen ist, und hat vns vnderricht. Wie der Wolgeborne Georg von Schellenbergk, sein Sone hatt innen gehabt etzliche Furstenthumbe vnd Herschafften inn Obern-Schlesien, die vor Zeitten von Alters her haben innen gehabt, die Fürsten von Troppaw vnd Rattibor, Vnd daß auch genanter Georg mit obbenanten Fuersten von Troppaw vnd Rattibor sich versippet: Dann er hatt Ihre Schwester Tochter zu der Ehe genummen. Darauff hatt vns offtgenantter Hanß von Schellenbergk gebetten, das wir obgenanten Georgen, seinen Shone, Erben, vnd Nakomlingen, diesse Freyheitt, welche vorgenantte Fürsten von Troppaw vnd Rattibor genossenn vnd gebraucht habenn, vnd biß vff heutigen Tag geniessen vnd gebrauchen, Confirmiren, vnd auff den Georgen, seine Erben vnd Nachkummen, oberweisen wolltten. Also wir die gegebene Freyheitten von dem Durchleuchtigen Furstenn vnd Herrn Herren Johannen König zu Behaim vnserm

Vorfaren; Vnd auch Confirmationes anderer Königk zu Behaim; vnd vnser Confirmationes, die die obgenantte Fürsten von Troppaw und Rattibor haben: Also, das obbenantter Georg von Schelnbergk mit seinen Erben vnd Nachkomlingen, solche Freyheitt inn allen Iren Fürstenthumb vnd Herrschafft auch gebrauchenn mochtenn, nemlich zu Jegerndorff, Lubschitz, Laßla, Freudenhaill, vnd auch Leobenstein Schlosss, vnd Beneschaw, daß sie itzund inne haben, vnd auch was sie inn künfftiger Zeytten an sich vnd seine Erben rechtlich anbringenn mochtenn / mit des Fünstenthumb, vnd Herrschafft Zugehörung, nichts ausgenommen, nemlich Ritterschafften, Mannschafften, Eckern, Wiesen, Geistlichkeiten, Parcken, Wildepanen, Jagen, mit allerley Metall, Golde, Silber, Pleyen, Messig, Eysen, Saltzen, vnd mit allen vnd jedelichen andern, die auff diessen Fürstenthumben und Herschafften sein, vnd noch man finden würde, vnd insonderheit mit der Müntz, welche sein Vorfahren, die Fürsten zu Jegerndorff, gebraucht habenn: daß er Georg von Schellenbergk, mit seinen Erben vnd Nachkomen, derselbig auch geniſſen vnd gebrauchen möchten, mit allen Freyheiten, Nützungen, vnd mit voller fürstlicher Vestigkeitt, vnd mit dem allen was von Alter her zu diesem Fürstenthumb zugehöret, so weitt und breytt alls die Fürstenthumb vnd Herschafft in ihrenn Grennzen vnd Reynen beweisen, vnd wie sein Vorfaren dieselbigen Gütter inngehaltenn vnd genossen habenn, vnd der aller Freyheitten er, seine Erben vnd Nachkümmlichen, soll gebrauchen, alss die Aussatzung von vnsern Vorfaren, vnd auch uns König zu Böhaim vnd Fürsten inn Schlesien, auff die Fürstenthumb vnd Herschafft weysen. Und auch die Freyheitt die obbenantten Fürsten von Troppaw und Rattibor habenn, NB. nemlich,

wen

wen sie ohne Manß-Erben mit Tod abgingen, das Weibs-Geschlechte gleichwoll erben müssen, als die Manß-Erben, als auch dieselbigenn Fürstenn solcher Fryheitt biß auff heitigenn Tagk gebrauchenn. Darauff wir wollen, das offgenantter Georg von Schellenbergk, mit seinen Erben vnd Nachkommen / das auch inn seinenn Fürstenthumb und Herschafft die er hatt, oder zukünfftigen Zeytten haben würde, genissen vnd gebrauchen soll, auch als die Schlesische Fürsten solche Freyheit und Begnadung habenn, Das sie Niemandt, der minder Stende were, für keinen Rechte schuldigk zuthun seye, dann allein für Iren Mannen vnd Vnthertanen. Alſo haben wir gegebenn, vnd mit diessem Brieff geben, obgenantem Georgen von Schellenbergk, seinen Erben vnd Nachkomlingen, solche Macht und Krafft, das sie auch solcher Freyheit vnd Begnadung nissen vnd prauchen sollen, vnd Niemandt für Recht zustehen schuldigk sein sollen, dann für Jhren Mannen vnd Vntherthanen, außgenummen vnsern Fürsten inn Schlesien, den sollen sie gerecht sein, auff fürstlichenn Landtägen, vnd die Fürsten auch an denselbigen Ortt sollen recht leidenn neben Landeß Ordnung, vnd auch obgenanter Georg vonn Schellenbergk, seine Erben vnd Nachkümmen werden schuldigk, verbundt vnd auff zukünfftige Zeitt alle Ordnung, Gewonheitt, vnd Recht haben, neben gemeiner Verwilligung Fürsten vnd aller Stende. Vnser Fürstenthumb in Schlesien vnd ihnen soll auch dergleichen Recht verhaltten werden, sowoll als den Armen vnd Reichen, vnd sollen sie sich in allen Sachen im Recht mit unsern Fürsten inn Schlesien verainen vnd überainkommen, deßgleichen die Fürsten auch mit Jhnen, das wollen wir auch auff die ewige Zeitt. Wan die gemeine Landtäge inn Schlesien ernennet werden, so soll der Hauptmann der jetzundt ist, vnd nachkommendt in Schlesien, obgenanten Georgen seine Erben vnd Nachkommen, zu solche gemeine Landtäge beschickenn, vnd sie sollen auch ein Stym, bey gemeiner Sach haben vnd

auch

auch Stadt haben nach Schlesischen Fürsten. Vnd das auch insonderheit geben zu erkennen, vnd auch wollen das obgenanter Georg von Schellenbergk mit seinen Erben vnd Nachkommen, sollenn über alle Recht der Fürsten, inn Schlesien was Standt sie sein, Iren Stadt behalten. Und gebieten wir dem Obersten Hauptmann inn Obern und Nieder-Schlesien, der itzund ist, vnd zukünfftig würde, vnd auch allen Fürsten obgenants Fürstenthums, vnsern Lieben Getreuen, das in offtgemelten Georgen von Schellenbergk bey allen oben vnd vnden geschriebenen Freyheiten, vnerhindert helffen vnd behalten soltt, vnd darinnen Ime, vnd seinen Erben vnd Nachkommen, kein Hindernüß, oder Irrung thun, noch zuthun gestatten, itzund noch auff zukünfftige Zeitt, bey Vermeydungk vnsers Huldes vnd Vngnad. Auch der künfftigen Königen zu Behaim vnd Fürsten inn Schlesien. Zu urkundt, vnser Königlich Sigel diesen Brieff haben hengen lassenn. Datum zu Ofen, Freytag nach Ascensionis Domini. Anno ꝛv c l. vj. unser Königreich des Vngerischen ꝛvj vnd Beheimischen ꝛꝛvj.

Lit. C.

Kauffsberedung und Vertrag zwischen Marggraf Georgen ꝛc. und Hn. Georgen von Schellenberg Umbs Fürstenthumb Jägerndorff ꝛc.

NAch Christi Geburt, tausend fünffhundert, vnnd im drey vnnd zwantzigsten, am Dienstag Ascensionis Domini, ist ein guetliche endliche Beredung vnnd Beschlueß geschehen, durch vnns Hanßen von Nimitz Commendatorn zue Leobschütz. Lucassen Buchten von Ondrzegkowitz und auff Othmuth, an einem; Seiner Fuerstlichen Gnaden, Herrn Georgen Marggrafen Liebden, vnnd Burchardten vnd Hinko, leiblichen Gebrüdern von Wierben, auff Freudenthal: Bernhardten von der Zwole auf Heutzin, anders Theiles; zwischen dem Edlen vnnd Gestrengen Herrn Petern von Königspelt, Hauptmanne auff Oberbergkh, an statt deß

deß Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fuersten vnd Herrn, Herrn George Marggraffes zue Brandenburg, zue Stetin, Pommern der Cassuben vnnd Wenden ꝛc. Herzogen Burggrauen zue Nurnbergkh vnnd Fuersten zue Ruegen ꝛc. Alss S. F. G. Gewalthaber an einem; vnnd zwischen dem Edlen Wohlgebornen Herrn, Herrn Georgen von Schellenberg vnnd Costen ꝛc. seiner Gnaden, anders Theiles, also hernach volget.

Der obgemeldt Herr Georg von Schellenberg, hat verkaufft für sich selbs, sein Erben vnnd Nachkommen, das Schloß Leobenstein, die Stadt Jägerndorff, die Stadt Leobschütz, daß Städtlein Benesch, das Städtlein Bauerwitz, mit sambt dem anfallendem, S. G. derselben Erben vnnd Nachkommen, an dem andern Theil so desselben Städtleinß Bauerwitz gehabt haben, auch sambt folgenden Dörffern, benentlich, Dorff Löbenstein, Dorff Aubeln, Dorff Braunßdorff, Dorff Creutzendorff, Dorff Bleischwietz, Dorff Pulschs, Dorff Cronßdorff, Dorff Spachendorff, Wuest Rasen, Dorff Wuest Marekersdorff, Dorff Wuest Erbersdorff, Dorff Wuest Hentzendorff, Dorff Eurkair, Dorff Jakubawietz, Dorff Hohenkretschem, Dorff Diehiloaur, Dorff Gauhtzen, Dorff Bißke, Dorff Gerwenkaw, Dorff Vekasanitz, Dorff Dobischdorff, Dorff Pommerßwitz, Dorff Sabschutz, Dorff Daubnitz, mit allem derselben Schlosses, derselben Städt, Städtlen, und Dörffer Zuegehörungen, auch mit allem und jedem deren volkomenlichen Rechten, Herlichkaiten vnnd Obrigkeiten, in allen Iren Raynen vnnd Gränntzen, wie die von Alters hero außgemessen vnnd vorgränntzt sind mit allen Müehlen, Teichen, Höfen, so zu dem Schloß vnnd Städten, auch Dorffschafften gehörig, auch allen denn Herrn vnd Nieterschafften, und derselben Vnderthenigkait, welche S. G. vnnd derselbigen Herrschafften selbst genossen, vnnd mit allen obern vnnd vndern Gerichten, Ime hiemit nach seinen Erben vnd nachkomlingen nichts außziehend nach vorbehaltende, annicherlay Herrlichkeit oder Aigenthumb, sondern hat dies alles obgemeldtem Herrn Marggraffen S. G. Erbep vnnd Nachkommen,

NB.

NB. zue einem rechten erkeufflichen Erbaigenthum, verkaufft ꝛc.

Item Herr Georg von Schellenberg, soll von seinen Sönen und Töchtern auff den Tag Wenceslay schirkunfftig, Bekantnus-Brieff erlegen, und dem Marggraffen vberantworten, in denen Begriffen sein soll, daß sie in solchem Kauff wielligen, und darwieder gar nicht sein, sie noch kein ander an ihrer statt, nun und zue ewigen Zeiten ꝛc.

Lit. D.

Ich Georg von Schellenberg vnd Kost, vnd wir Ihan vnd Iheronim leibliche Brüder von Schellenberg vnd Kost, obgeschriebnen Herr Güorgen Söne mit vnnsern Erben und Nachkommen, erste selbschuldiger vnnd Verweser vnten geschriebner Sache, bekennen mit diesem Brief offentlich vor meniglich; die inn sehen oder lesen hören werden, das wir mit unserm gueten Bedacht vnd Rathe vnserer Freunde verkaufft haben, vnd inn Krafft ditz Briefs verkeuffen, NB. zu rechter Erbschafft, unser Erb und aigen Guete, alls das Schloss Lobenstein, mit der Statt Jegerndorff, vnd der Statt Leobschitz, auch mit dem Stettlein Beneschaw, vnd mit allen Dörffern darzu gehörende, nemblich mit dem, das Dorff Lobenstein, Hublo, Brumawitz, Kreutzendorff, Pelesch, Bleißwitz, Krassow, Spachendorff, Pomorswitz, Dobeschdorff, Taubnitz, Sabschhitz, was ich darinn habe, das Wustiedorff Nasaw, das Wustedorff Nharekersdorff, das Wustedorff Herschwinow, das Wustedorff Huntzitz, vnd mit dem Oberrechten, welches ich auf dem Stettlein Bauerwitz habe, vnd auf der andern Helffte mit dem Anfall, wo es neben dem Vertrag auf mich oder meine Erben queme, vnd mit allen Dörffern zu dem Stettlein Bauerwitz gehörende. Nemblich das Dorf Diehilow, Suchipsina, Biesdickaw, Czerwenkow, Hekazamitz, vnd auch mit dem Oberrechten, welches ich auf dem Dorff Turckow, Jakubowitz, vnd Wolze habe, mit Mühlen, Mühlstätten, Wasserleufften, Wellden, Puschen, Streuchen, Bergen, Thalen, Grunden, Hubeln,

beln, Jagen, Fahen, Rainen, Greintzen, so volkumblich, wie das obgeschriebne Guet von Alters ausgeraint, vnd in seinen Greintzen gelegen, auch mit allem volkomenlichem Rechten vnd Herrschafft. Also wir wir das selber gehalten, und desselben genossen, und sonderlich mit allen geniessen. Inn welcherley Dingen die sein, oder wie die mit sonderlichen Namen möchten benannt werden, vnd mit allen andern Dingen, was allenthalben zu dem obgeschriebenen Guet gehöret, vnd mit den Kirchlehen, Pfarrern vnd Altaren zu diesem Guet gehörende, vnd mit aller Vnderthänigkeit vnd Obrikeit, welche wir auf den Herrn, Ritterschafft vnd Iren Leuten, inn den obgeschriebnen Herrschafften gehabt, mir, auch meinen Erben vnd Nachkommen, alldo kein Recht, Herrlichkeit, auch kein Aigenschafft außnehmende, noch vorbehaltende, sonder das alles neben der Beredung derhalben auffgericht verkaufft haben, vnd verkauffen NB. zu rechter Erbschafft / dem Durchleuchtigen, Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Georgen Marggrauen zu Brandenburg, zu Stetin Pommern, der Cassuben vnd Wenden ꝛc. inn Schlesien zu Rattibor Hertzogen, Burggrafen zu Nurenberg, vnd Fürsten zu Rügen, seiner Gnaden auch seiner Gnaden Erben, vnd seiner, Gnaden getreuen Handen, dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Casimiren vnd Herrn Johansen auch Marggrauen zu Brandenburg, zu Stetin, Pommern der Cassuben und Wenden Hertzogen, Burggrafen zu Nurenberg, vnd Fürsten zu Rügen, Iren Gnaden, vnd allen andern Irer Gnaden Brüdern, vmb acht und funfftzig tausent vnd neunhundert, gueter Vngerischer rechter Gulden, an Gewicht vnd Müntz rechtferttig, welche wir allgeraitt von seiner Gnaden bar volkomlich vnd bar bezallt genommen. Der ist geben, der Jhar nach Gottes Sohns Geburt, tausend fünffhundert, im viet vnd zwantzigsten Jar, den Freytag nach Sanct Vrbani.

Lit. E.

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden Römis. König, zu allen Zeitten Merer des Reichs in Germanien,

zu

zu Hungern, Behaim, Dalmatien, Croatien ꝛc. König-Infant in Hispanien, Ertzhertzog zu Oesterreich, Marggraf zu Merhern, Hertzog zu Lutzenburg vnd inn Schlesien, Marggraf zu Lausitz ꝛc. Bekennen für vns, vnser nachkommende König zu Behaim offentlich, mit diesem Brief, vor meniglich das auf den tödtlichen Abgang, Weyland des Hochgebornen, vnnsers Oehaim, Schwager, Fürsten und Lieben Getreuen Georgen Marggrafen zu Brandenburg ꝛc. millter Gedencken, derselben seiner L. Sone, der Hochgeboren vnser Oehaim, Fürst vnd Lieber Getreuer, Georg Friderich Marggraf zu Brandenburg, inn Schlesien zu Jegerndorff, Stetin, Pommern der Cassuben und Wenden Hertzog, Burggraf zu Nürenberg, vnd Fürst zu Rügen, vor vns vnd vnsern Stenden der Cron Behaim, auf unsern Königl. Schloss Prag gehorsamblich erschienen ist, und hatt uns ein ausgebrachte Begnadigung, und darauf erfolgte Confirmation und Bestettigung, von unserm Vorfaren, Weyland dem Durchleuchtigen Fürsten Herrn Ludwigen zu Hungern und Behaim ꝛc. Königen, unserm Lieben Brudern und Schwagern, millter Gedencken, vber das Fürstenthumb Jegerndorff, inn Schlesien ausgangen, fürbracht, mit underthenigem freundlichen Ansinnen und Bitten, das wir seiner L. als nachkommenden Erben, oberürte Confirmation und Verleihung, inn massen des Weyland Marggraff Georg, seiner L. Vatter, von hochermelltem König Ludwig löblicher Gedechtnus an sich gebracht und bekommen, und volgens Jme von uns gnädiglich confirmirt und bestettigt worden ist, von neuem zu confirmiren und zu bestettigen geruheten, welche obgedachte ausgebrachte Gnad von König Ludwigen, und unser darauf ervolgte Bestettigung, wie volget und inserirt, von Wort zu Wort also lautet: Wir Ludwig ꝛc. Darauf haben wir angesehen, solchs vorgemellts Marggraf Georg Friderichs zimblich, underthenig und freundlich Bitt, auch die annemen nützlich Dienst, so seiner L. Vorfaren und er, unsern Vorfaren, uns, und unser

unser Cron Beheim offt nützlich gedann, künftig wol thun mag und soll, derhalben mit vorgehaltenem zeitlichem unser und unserer Räthe, NB. NB. auch Stände der Cron Beheim, Rath rechter Wissen, und wolbedachtem Muth, Jme und allen seinen Erben und Erbnemen, solche Bestettigung und Begnadung, gnediglich verneuert, bestettigt und confirmirt, verneuen, bestettigen und confirmiren Jnen das alles hiemit, aus Behemischer Königlicher Macht, inn Krafft diß Briefs, mainen, setzen und wöllen, das mehrermellter Marggraf Georg Friderich von Brandenburg ꝛc. seine Erben und Erbnemen, derselben geniessen, gebrauchen sollen und mügen, von menigligklich unverhindert, Gebietten darauf allen und jeden unsern Underthanen und Lieben Getreuen, was Würden, Standes oder Wesens die sein, gedachten Marggraf Georg Friderichen, seine Erben und Erbnemen, bei solcher Begnadung und Bestettigung zu handhaben, schützen und schirmen, darwider nicht thun, noch deß Jemandes zuthun gestatten, bei Vermeidung unser schweren Straf und Ungnad, doch unser, unserer Königlichen, aller Obrigkeit, Diensten, Pflichten und sunst meniglich seiner Gerechtigkeit, ohne Schaden, mitt Verkundt diß Briefs besigellt mit unserm Königlichen anhangenden Jnnsigel, der geben ist, auf unserm Königlichen Schloss Prag, Mittwoch nach Palmarum, den xiiij Tag des Monats Aprilis, nach Christi unsers Lieben Herrn Geburt, funffzehen hundert, und im siben und funffzigsten: unserer Reich des Römischen, im siben und zwantzigsten: und der ander aller, im ain und dreissigsten Jhar.

Lit. F.

Juramenti Forma, so mein G. H. Marggraff Georg Friderich ꝛc. alls J. F. G. daß Fürstenthumb Jägerndorff von der Cron Behaim zue Lehen empfangen zue Prag geschworen Anno 1557.

Ich Georg Friderich, Marggraff zu Brandenburg ꝛc. globe und schwere, Euch dem Allerdurchleuchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn,

Herrn Ferdinando Römischen, Hungrischen und Behaimischen ꝛc. König ꝛc. Als Regirendem Behaimischen König und Obersten Hertzog in Schlesien, Euer Majest. Erben nachkommenden Königen, und der Cron Behaim, von wegen des Fürstenthumbs Jägerndorff inn Euer Maj. ꝛc. Hertzogthumb Schlesien gelegen, inn aller massen, wie die Vorfaren Fürsten desselben sollchs Fürstenthumb inne gehabt, genossen und gebraucht, auch von Weyland Marggraff Georgen von Brandenburg, meinem liebsten Herrn und Vattern, löblicher Gedencken, nach Absterben desselben, NB. Erblich auff mich kommen. So von E. Kön. Maj. und der Cron Bohaimb zue Lehen ruert, getreu und gewertig zue sein, E. Kön. Maj. Schaden zuewarnen und wenden, fromen, Nutz und Bestes zuefördern, auch alles daß, und in andern Weg zue thun, des getreue Lehens Fürsten, einem König zue Behaimb und derselben Cron, als Lehens-Herrn, wie andere Fuersten inn Schlesien, zue thun schuldig und flichtig, auch gemeldte Lehen, nindterst anders wo, dan wo sie von Alters her hingehören, zu verthaidigen und zu verrechten. Alß mir Gott helff und sein Evangelium.

Lit. G.

Extract aus Jägerndorff den 26sten September Anno 1621.

DEmnach Herr Carl Hannibal von Dohna, der sich einen Schlesischen General schelten leßt, den 17ten zue Abendt inn tunckeler Nacht ankhommen, hat er alsobaldt die Schlüssel zuer Stadt an sich begehrt, undt alle Ort sambt dem Schlosse, inwendig der Stadt (denn daraussen hat er nicht gewoltt) besetzt, hat mit sich gebracht 3. Fähnlein zue Fuß, alß Capitan Kherauß, Capit. Reichaw, und sein eigen Fähnlein, benebenß einer Compagney Reütter, daß in einem Klumpen mit seinem Gestadt über 1200. Mann zuesammen khommen, beneben vier Stückhen groben Geschützeß, undt viel Wagen Munition, also gar, daß unser Ring, wie beschneiet war. Und als Ihme die Regierung, und der Rath honorifice vffgewartet, und em-

empfangen, hatt er sich alles guten Willens und Freundlichkeit erbotten, auch den Marschalckh, Secretarium, und Rathß-Personen bey der Abendtmahlzeit behalten, wiewohl sich der Secretari entschuldiget,

Folgenden Tages, als den 18ten dito, die Stadt und andre Ortt inner und ausser beritten, und allerley gemeine Fragen von hier und dortt erwehnet, darzue wir dann insonderheit den Obristen Leüttenanten Rohr durch einen sonderlichen Botten zue unß hereiner erbitten lassen, welcher mit dem Rittmeister Rotowsky noch selbigen Tages khommen, undt dem Secretario samt dem Marschalckh gar auffrichtig versprochen, daß ihnen nichtß wiederfahren soll, denn eß geschehe alleß Zuerhaltung des gemeinen Wehsens im Nahmen der Herren Fürsten undt Stände, und ward also der Tag mit allerley Fragen und Discursen zugebracht, doch begehrte der Herr General eine Verzeichnuß aller Cammerdörffer, undt waß sonsten zue diesem Jägerndorffischen tractu gehörig ist, fragte mit grossem Vleiß, undt haben eß Ihm schrifftlich übergeben müssen, auch alles in seiner Verordnung stehen lassen müssen, denn die Worte waren vberauß glatt. Endlichen hat er auch gewoltt, daß der Landrichter, alß Verwalter der Landeßhauptmanschafft erfordert wurde, weillen er mit demselbigen, wegen der Landtschafft zureden hette, derselbe ist von uns erfordert worden, auch erschienen.

Den 19ten dieseß leßt Er den Marschalckh mit dem Rathe zue sich erfordern, begehrt, daß man alsobaldt unser Volck soll abschaffen, mit Anzeige, eß sei sein Befehlich, und müsse sein, wüste sonst nicht, waß er sich zue uns zue verstehen hette, oder unsere Sachen würden gar in einen ärgern Standt gerathen. Wir haben uns zwar entschuldiget 1. mit Enge der Zeitt. 2. Mangel Geldes. 3. Daß man den Soldaten drey Monath schuldig wehre, darauff sie geworben, undt etliche andere Difficultæten mehr. Aber eß halt nicht geholffen, wir haben Gelt Hauß bey Hauß zusammen treiben, undt seinen Willen thuen müssen. Seindt alß den 20sten dieses, ausserhalb der Befehlichhaber abgedanckett, undt mit 2½. Monath bezahlet, welches durch seine Verschaffung ist

dahin bracht worden, daß sie hiermit zuefrieden gewesen, undt sich von dannen gemacht. Denn im Anfangs haben sie sich wohl bey 2. Stunden geweigert, undt volle Bezahlung haben wollen, seindt auch auff derselben Meinung fest verblieben, biß erß geschaffet hatt, dessen doch die vornembste Ursache bey ihme war, darumb er auff die Abdanckung so sehr drang, daß er meinte viel Volckß under sein Regiment dadurch zuebekommen, dann eß seindt noch viel nicht complet, theils auch ohnbewehrt, wie dann noch 2. Fähnlein uff die Musterung zuer Khoßell warten.

Wie nun den 20sten hujus früh der Landtrichter herein khombt, begehrt er anfangß auch dergleichen von Ihme die Abdanckung zue befördern, undt nachdem daßselbige gleich Vormittags geschehen, begehrte er ans dem Jägerndorffischen Creiß 100. Maldter Korn, und so viel Habern, in die Commiß für daß Volckh zuelieffern, eß müste sein.

Dieweillen man nun aber in diesem Passu umbgehet, die Noth, daß Armuth, Mißwachß, Einquartirung, grosse Steuern undt Anlagen vorschützende, und daß eß zue einer gemeinen Underredung mit der Landschafft kommen müsse, darzue dann dieselbe den 28. hujus herein verschrieben, welches Ihm sondern Zweifell Stafoldus zue Stempelwitz in ein Ohr gesetzt, (dann derselbe den 20sten dieses zue Nachts mit 9. Pferden, alß ein Mährischer Commissarius herein khommen, undt bey dem Secretario sich über Nacht logiret, andern Tages umb 2. nach Mittag wieder davon gezogen) er könne uns also nicht lassen, müsse unserer uersichert sein, undt in specie, daß wir mit Ihr. Fürstl. Gnaden Herrn Marggraffen nichts communiciren, sondern seinen Befehlich thuen wullten, waß Er schaffen würde, wir, alß dehnen diese Weiß neu und seltzam, auch also zuegerichtet war, daß wir billich einen Eckhel darüber empfunden, habenß auff etlich Stunden in Bedencken gezogen, umb Verschonung gebethen, allerhandt Motiven, der Gemahlin, deß Söhneinß, NB. des Churfürsten zue Brandenburgk, unsers Juraments, Gewissens, undt anderß mehr dar-

darzwischen geworffen. Item: Seine Commission zue sehen begehret, damit er sich billich zuevor legitimiren sollte, ob sich dieselbe so weitt erstreckhete, es hatt aber alleß nichtß helffen wollen, mit Fürwenden, die Commission bestunde in Gegenwartt seiner Perfohn, und daß Ihme Gewaldt mündlich geben sey, alles zu verrichten, waß zue des Khayserß Wohlfarth gereicht.

Weil man eß nun gesehen, daß man mit einem solchen Menschen zue thuen, der gar keine Rationes bey sich gelten lassen wollen, und der Gewalt für der Thüeren, hat man sich in die Zeit nolentes volentes schicken, aus der Noth eine Tugendt machen müssen, undt angelobet, darauff er bald die Einkhommen zu wissen begehret, dann dieselben müsse er haben, undt haben Ihme die Ambtsdiener Extracta von allem, auch dem geringsten machen müssen, und ob man ihm wohl zimblich hartt die Schulden vorgeschützt, hat doch nichts gegolten, sondern ist eine Stimme gehöret worden, sic volo, sic jubeo. Hat also dem Amtsdiener aufferlegt, zwischen diesem Tage, und dem 28sten hujus alle Intraden einzutreiben, an Holtz-Gelde, Silber-Zinsen, Getreyde, Fischerey, undt allem waß man haben khönnen, undt gefällig, es gehöre Ihme, er hat sich auch schon vernehmen lassen, daß Ers in den Herrschafften auch so machen wolle; bleibet also das gemeine Schuldwesen gantz steckhen, dabey erß noch nicht gelassen, sondern hatt den 23. dieses alle metallene Stuks, sowohl Ihr Fürstl. Gnaden, alß der Jägerndorffer, deren zwölff sein, groß undt klein, von Bolwerckhen und Thüernen nehmen, und auf den Ring führen lassen, nachdeme er Vormittags seine Munition-Wägen, sambt den Stückhen nach Troppaw geschieckt gehabt, undt hat man Ihme alle Schlüssel zue den Thoren und Zeughauß übergeben müssen, da hatt Er hinweg genohmen, waß Ihme gefallen.

Bey diesem ist es noch nicht blieben, sondern hatt aller derer Nahmen begehret, so bey Ihr Fürstl. Gnaden sein. Item: Zu inquiriren, wo ettwa durch die Marggraffischen Reütter geplünderte Sachen sein. Item: waß sonst von anderen hierbey der Burgerschafft zuer Verwahrung eingesetzt.

gesetzt, welches auch geschehen, undt von Hauß zu Hauß, durch gewisse hierzue vom Burgermeister Deputirte Personen erkhündiget worden. Was geschicht, so baldt Ihme solche Vertzeignuß eingeben, fehrt er zue, lest meinstentheils dehnen alles plündern und nehmen, alß dem Andreas Apoteckher, alles was von Freudenthall ihme eingesetzt worden, auch dem Fritz von Rossen, undt des Rittmeister Matuschken Sachen, bey der dicken Schusterin. Item: des Herrn von Freudenthall, undt Krilewitzen Sachen im Schloß, und bey der D. Bilitzerin, auch also, daß die Frau Korckwitzin, fast nicht einen Schleyer sollte behalltenn habenn: Item: des Herrn Hoff-Predigers Balthasar Leütners, undt Hieronymi Dreßlers (der doch zuer Stelle ist) alls Bücher, Kleider, Goldt, Silber und Haußrath. Jetzo muß der Castner alles, des Obersten Nybisches Getreydich zuesammen bringen lassen, und will er noch dazue von dem Dreßler auch das Vieh haben. Nun diese Beuthe, darunter des Haubtmanns von Freudenthall in baarem Gelde nicht das wenigste, hat er in des Castners Hauß zusammen führen lassen, biß umb 10. Uhr inn die Nacht.

Den 24sten hujus, wie auch noch des Morgens hernacher, da ist es nun an ein Aufschlagen, undt Auffhauen gangen, das Hauß hat man zuegehalten, was von Silber undt Goldt, hat alles der General genohmen, das ander von Kleidern, Leinwandt, seinem Gesinde, undt den andern Befehlichhabern gelassen, wir khönnen dieß Procedere nicht genugsamb beweinen und beklagen, sintemahl es auch viel armer Leuthe von den Dörffern, so daß Ihrige mit hereint gestehet, mittbetrifft, undt wirdt den benachbarten nur die Augen auffthuen an uns zu sehen, was sie auch zugewarten.

Die obgemeldte 12. Stückh hat man den 24sten nach Troppaw geschickt, und sein Leibfähnlein mitt. Gestern ist er selbst mit seiner Compagnie hernach, dahingegen Capit. Westphall herein gezogen, die Leuthe müssen sie mit Essen und Trincken stattlich underhalten, daß nicht zuesagen, sondern zuebesorgen, sie werdens nicht lang treiben, davon lauffen, und sehet gleich, als wenns einen allgemeinen Uffstandt

standt verursachen wollte, dann wann die Leuthe Steuer werden geben sollen, wirdt nichts da sein, so liegen die Reütter uff den Dörffern, nehmen und stehlen, wo sie was finden, und stehen wir in grossen Sorgen, daß es nicht gar auff eine General-Plünderung (Gott wende es abe) noch außkommen möchte. In Summa, es wirdt je länger je ärger. Man inventirt heut auff allen Ihr Fürstl. Gn. Vorwerckhen das Vieh, erachte wohl aus keiner andern Ursach, alls daß ers will verkauffen lassen, dann er befohlen haben soll, dasselbe auff Lobenstein zusammen zuetreiben, so nimbt er auch das Vieh zue Lichten, undt das bestandt Geld vom Hauß-Vatter hinweg. Man hat bißhero, wie noch, keine Schreiben durchbringen mögen, dann nicht alleine fast alle Strassen undt Steege, hin und her verlegt, sondern auch und stundlich beritten werden, dannenhero viel Schreiben, so beedes außm Lager und sonsten hieher zugeschickt, auffgefangen worden ohne Underscheidt, darüber manche in Ungelück gerathen, darunder seind auch die Continuationes der bekhandten Persohnen gewest. Vor 8. Tagen ist der Gioles aus Ungarn kommen, dehme hat man alles, was er gehabt, Brieff undt andere Sachen, auch was seinem Weibe gehörig, genohmen. Es darff fast Niemandt, auff ein Meilweges hinauß, er wirdt beraubt. ꝛc.

Lit. H.

WIr Joachim Fridrich ꝛc. urkhunden hiermit und bekhennen, demnach wir aus Vätterlicher Affection und Gewogenheit dem Hochgebornen Fürsten, und Fürstl. Lieben Sohne, Herrn Johann Georgen, Marggrauen zu Brandenburg ꝛc. (tit.) das Hertzogthumb Jägerndorff Erblich und Eigenthumblich übergeben, wie die darüber aufgerichte Documenta unden dato Cölln an der Sprew, 29. Julii hoc Anno, alles mit mehrerm außweisen, und oben S. L. söhnlich und instandig bey uns gesucht und gebetten, wir wolten S. L. in Erwegung vorigen Vertröstungen den Pfandtschilling auff Odenberg und Beüthen, welchen uns die Röm. Kayhserl. Majest. unser Allergnadigster Herr, da wir die Herrschafft weiter nicht würden erhalten können, zuerlegen schuldig, ebenmäßig zue desto besseren S. L. Underhaltung, weilen die Einkhommen

in dem Jägerndorffischen etwas geringe sein sollen, cediren und abtretten, daß wir entliegen auf folgende Maß und Condition gewilliget.

Erstlich daß uff alle Fähll die Melioration in berürten Herrschafften, wie die Nahmen haben möglich, da wir von Ihrer Kayserl. Majest. sollten abgefunden, verbleiben, und was deßwegen erfolgen wirdt, nicht S. L. sondern uns zum Besten sein, und zuvorauß das Städtlein Tarnowitz.

2. Daß uns die Bergwercke vorbleiben, auch S. L. schuldig sein soll, auß berürten Herrschafften gefällen, so lang S. L. dieselben haben wirde, 1000. Taler zue Erhauung der Bergwercke, uns oder unsern Beamten ohne einige Wiederstattung von den gewissen Gefellen zugeben.

3. Da auch S. L. der Pfandtschilling erleget, und S. L. köndten die Herrschafften bey Ihrer Kayserl. Majest. nicht erhalten, daß dieselben berürten Pfandschilling in Erweiterung des Hertzogthums Jägerndorff anwende, und dieselben nicht weniger als daß Hertzogthumb je dermahls beim männlichen Stamm des Hauses Brandenburg verbleibe.

Willigen, cediren und abtretten, auch auf berürte Conditiones hiermit, S. L. berürten Pfandtschilling, in der allerbesten beständigsten Form, wie solches zue Recht am kräfftigsten geschehen soll, kann oder mag: dagegen wirdt S. L. auch den Conditionibus fürstlich nachkommen, inmassen uns dieselbe bey fürstl. wahren, treuen und vortreflichsten Verheissungen und Zuezusag thutt, getreulich und ungefehrdt. Und zue Urkundt mit unserm Daumenring und Handzeichen bekräfftiget. Geben Cöln an der Sprew den 20sten Monatstag Octobr. Anno 1606.

Lit. I.

Extract aus Herrn Georgen Marggraffen zu Brandenburg ꝛc. Testament oder letzten Willen, aufgericht, im Jahr 1543.

Ferner neben jetzt beschehenen Einsatzung und Versehung, Unser Lieben Töchter, setzen, ordnen, meinen und wollen Wir, was Wir über dasselbig, allent-

allenthalben, ausserhalb des Burggrafthumbs Nürnberg, und was, als vorgemeldt, dazu gehöret und gebraucht würde, (welches aus abgemeldeten Ursachen, hierinne Unserer sonderlicher Versehung mit bedarff,) sonsten von Fürstenthümern, Landen, Leuthen, Schlossen, Städten, Flecken und Güttern diesem Uns Erblich oder Pfandsweise zugehörig, auch NB. in der Schlesien, dem Lande zu Hungern, oder anderswo gelegen, mit allen und jeden ihren Obrigkeiten, Herrlichkeiten, Rechten, Freyheiten, Gerechtigkeiten, Renten, Zinsen, Gülten, Fronen, Diensten und Einkommen, auch sonsten von Bergwergken oder andern, ob und unter der Erden, für Nutzung, und alles was Wir von beweglichen oder unbeweglichen Güttern, liegender oder fahrender habe, Barschafft, Silbergeschirr, Kleinoten und Vorrath, nichts darvon ausgenommen, wie das Nahmen haben und befunden werden mag, nach Unserm Absterben verlassen werden, das solches alles und jedes Unserm Lieben Sohne George Friderichen, gehören, verfolgen und bleiben soll, ohne Jemands Verhinderung, Irrung oder Eintrag, darzu Wir dann gemeldten Unsern einigen Unmündigen Sohne, George Friderichen, hiemit für Unsern rechten wahren Erben instituiren und einsetzen, für Uns ꝛc.

Doch soll gedachtem Unserm Sohn auf den Fall, da Unser Lieber Bruder der Hertzog in Preussen, und desselben ehelige männliche Leibes-Erben, nicht mehr wären, ein Testament und letzten Willen auszurichten, und ihm seines Gefallens Erben zu instituiren unbenommen sein, wie dann Unserm Bruder dem Hertzog in Preussen, und desselben eheligen männlichen Leibes-Erben, auf den Fall, daß sie nach Absterben Unsers Sohns Erben wären worden, zu testiren auch zugelassen sein soll.

Zum Vierdten, ob dann Unser Sohn George Friderich, deßgleichen Unsere obvermeldte drey Gebrüdere, Marggraf Albrecht, der Hertzog in Preussen, Marggraf Wilhelm, Ertzbischoff zu Riga, und Marggraf Johann Albrecht Coadjutor zu Magdeburg, (salva tamen præcedenti prærogativa institutionis, substitutionis, & facultatis testandi, so Wir Unserm Sohne und Bruder, dem Hertzogen in Preussen allein, wie obstehet, vorbehalten haben.) Unsere Erben

nicht würden, oder aber Unsere Erben worden wären, aber doch ohne eheliche männliche Leibes-Erben Todes halben abgehen würden, alsdann wollen Wir quarto & ultimo gradu, die Hochgeborne Fürsten, Unsere freundliche Liebe Vettern, Bruder und Gevatter, Marggraff Joachim Churfürsten und seiner Liebe Brüder, Marggraff Johannsen, und beeder Ihrer Liebden ehelichen männlichen Leibes-Erben, in allermassen, wie in den vorgehenden Substitutionen gemeldet, für Unser Erben directe und oblique substituiret haben. Also, daß Unsere beede Gebrüdere, Marggraf Wilhelm und Marggraf Johann Albrecht, jetzt beneldten beeden Unsern Gevettern, Marggraf Joachimen Churfürsten und Marggraf Johannsen, und Ihrer Lieb-ehelichen männlichen Leibes-Erben, an Unserer Erbschafft Testaments-Weise oder anderer Gestalt ichts zu entwenden nicht Macht haben sollen.

Lit. K.

Privilegium Vladislai Ducibus Lignicensibus & Brigensibus concessum Anno 1505. in die Margarethæ.

WIr Uladislaus von GOttes Gnaden, zu Hungern, Böheim, Dalmatien, Croatien, ꝛc. König, Marggraff zu Mähren, Hertzog zu Lützenburg und in Schlesien, Marggraff zu Lausitz, ꝛc. Bekennen und thun kund allermänniglichen, nachdem die Hochgebornen Unsere Oheimen, Fürsten und liebe Getreuen, Friederich und Georg Gebrüdere, in Schlesien Hertzogen zu Lignitz, Brieg, Goldberg, ꝛc. Uns in eigner Person mit schwerem ihrem Darlegen gedient, und sonst ihrer Vatter, Hertzog Friederich guter Gedächtnüs, und alle ihrer Eltern und Vorfahren, gegen Uns, unsern Vorfahren, und der Cron Böheim, in treuen und nutzbaren Diensten ungespartes Leibs und Guts, als frommen Fürsten ziemet, allzeit auffrichtig gehalten haben, daß Wir nit unbillig sie fur andere mit Gnad und Gunst bedencken, damit sie hinfüro so viel standhafftiger würden, Uns, Unsern Erben und rechten Nachkommenden, und der Cron

zu

zu Böheim, der sie mit ihren Fürstenthumben, so sie jetzunder in Schlesien haben, eingeleibt seyn, treue Dienste Ih. Fürstl. Stande gemes zu erzeigen, und sie Uns nun mit demütiger Bitte Persönlich ersucht, ihnen alle ihre Privilegia, Handfesten, Vesten, Begnadung, Altherkommen, Gewonheiten und Recht, so sie ihre Vätter, und alle Vorfahren zur Zeit, so sie mit ihren Landen und Fürstenthumben, ohne Mittel zum Röm. Reich gehört, und demnach bey Zeiten König Johann, Unsers lieben Anherrn und Vorfahren, zur Cron zu Böheim kommen seynd, neben andern Fürsten und Landen, bey der Schlesien, bißhero erworben und gehabt haben, zu bestettigen, und aus Königl. Milde sie mit weiter Begnadungen zu bedencken geruheten, haben Wir mit vorgehabten Rath und genüglicher Betrachtung, alle solcher ihr und ihrer Vorfahren Privilegia, Handvesten, Begnadungen, Altherkommen, Gewonheit und Recht, aus vollkommener Königl. Macht, als König zu Hungern und Böheim, und als ein Herr der Schlesien, bestettiget, befestiget und verneurt, bestettigen, befestigen und verneuern ihn die wissentlich in Krafft dis Briefs, nach allem ihrem Laut, und so kräfftig, ob die von Worten zu Worten hierinen mit eygentlichen eingezogen und auffgeschrieben werden, und wollen, daß sie aller in gemein, und insonderheit gar oder eins Theils, wie und wenn ihr ihren Erben und rechten Nachkommen am besten gefallen oder von nöthen seyn will, sie lauten auf sie beyde samtlich, oder ihrer einen, insonderheit gebrauchen, genieſſen, und ihrer belehnten Mannen, und ander ihrer Underthanen, haben und halten sollen, von Uns, Unser Erben und rechten Nachkommen und sonst männiglichen ungehindert, inmassen ihr Vorfahren, ehe dann sie an Unser Cron zu Böheim kommen, gehabt, und als Freyefürsten des Reichs geübt und gehalten haben, es mit Bergwercken, Müntzen und ander Fürstl. Herrschafft nichts ausgenommen, welch ihr Fürstenthumbe, Land, Leut, Städt, Schlösser, Wälde, Dörffer und Wildnus, so sie jetzunder oder nachmahls in Schlesien, haben und halten würden, aus besonder unser Begnadungen ihr Erben und rechten Nachkommen, mit aller Fürstl. Ehren, Herrschafften und Rechten, zu freyem Erblehen

haben

haben sollen ohn geweigert. Wo sie auch jetzt oder nachmals ohne ihr Verursach in Schulden gefallen, oder fallen würden, daß ihr Unterthane in Treuen davor gelobten, und doch ihr Gelübd, wo sie beyde oder ihr einer nach dem Willen Gottes abgieng, ohne Schaden bleiben möchten, geben Wir ihn beyden und jeden besonder aus Gnaden zu, daß sie dieselben Bürgen ihr Gelübd und Verschreibung vorgewissen und vorsagen sollen und mögen, durch ihr einen Brieff und Sigel, mit ihren Städten, Schlössern, Herrschafften, Gütern und Geniessen, wie ihnen beyden und jeden insonderheit am bequemsten beduncken wird, auch ungehindert von Uns und Unsern Nachkommen, biß so lang ihre Bürgen gethanen Gelübd und Verschreibung vor sie gethan, frey gemacht und entlediget werden. Zu Urkund mit Unserm Königl. anhangendem Insigel besigelt, geben zu Ofen, Freytags vor S. Margarethen Tag der Heylig. Jungfrauen, nach Christi Geburt, 1505, Unserer Reiche des Hungarischen im 15. und des Böhmischen im 34. Jahren.

Lit. L.

Lehnbrief des König JOHANNES in Böhmen, über die von dem Hertzog Friderich zu Liegnitz ihm aufgetragene eigenthumliche Souveraine Fürstenthümer. 1329.

IN GOttes Nahmen Amen. Wir JOHANNES von GOttes Gnaden, König von Böhmen und zu Pohlen und Graff zu Lützenburg ꝛc. Verjahen und thun zu wissen, allen dehn die diesen Brieff sehen, lesen oder hören lesen, daß Wir mit bedachtem Muthe, mit Unsern guten Willen, mit Unserer Manne Rath, mit dem Hochgebohrnen Fürsten Herrn BOGISLAVEN Hertzogen von Schlesien und Herrn zu Liegnitz, umb alle Brüche und Kriegen, die zwischen Uns und Ihme von seiner Brüder wegen, Herr Heinrichs und Herren Blocken Hertzogen von Schlesien und Herrn von Bretzl. bißhero gewehret haben, um das Land zur Liegnitz, Brieg und Stadt Heynau, Burg und Stadt Goldberg, die Stadt Kotzenau, die Burg und was dazu gehöret, gesühnet, geeinet und ewiglichen

lichen verrichtet seyn; Also daß wir Ihme seinen Erben und Nachkömmlingen, dieselben und alle andere Ihr eigen Landt, die Er von Seinem, Seiner Erben und Nachkömmlingen Nahmen, Uns mit Willen und ungezwungen aufgegeben hat, und Unsre Erben und Nachkömmlingen, Königen von Böheimb und auch Unsers Reichs zu Böheimb, Mann davon worden ist, sie sein versetzt oder unversetzt, wo Sie die haben, itzund, beyde hie dißeit der Oder, oder dort jehnseit, und die Er noch gewinnen wird, verliehen haben zu einem rechten Erblehn. Dieselben Lande sein benandt, Liegnitz Burg und Stadt, Heynau Burg und Stadt, Brieg Burg und Stadt, Nimptsch Burg und Stadt, Ohlau die Stadt, Grottkau die Stadt, Namßlau Burg und Stadt, Berolstadt, Burg und Stadt, Creutzberg Burg und Stadt, Landsberg Burg und Stadt, Tieffensee und Bltzin, mit Weichbildern, derselben Burg und Städte, und was dazu gehöret: Land, Gut, und Leute, es sey verlehnet oder unverlehnet, mit allen Rechten, Freyheiten und Nutzen, als Sie von Alters und Ihren Eltern an sie kommen und bracht sind.

Und geloben Wir mit Unsern Treuen, ohne alle Argliſt von Unsern, Unser Erben und Nachkömmlingen wegen und meinen die Ehe genanten, Unserm Schwager, seinen Erben und Nachkömmlingen, zu lassen und behalten, gegen aller mannniglichen bey allen Ihren Rechten und bey aller Freyheit / in welcher Weiß das an sie kommen, und bracht ist von Ihren Vorfahren, und nicht hindern, es seyen Mannschafft, Gülde, Zinse, Zöllen, Gerichte dem Obersten und Niedersten, in Burgen, Städten, Dörffern und auff den Landen, allerhand Berckwerck von Gold, Silber, Bley, Zien, oder wie das Ertz genennet sey, Müntzen, Pfaffen, Clöstern, Mönchen, Kirchlehnen, Heyden oder Wildbahn. Also, daß die obgenannten Unser Schwager, seine Erben und Nachkömlinge, mögen frey ohne alle Frage und Erlöb, brechen und bauen, neue oder alte Veste wo sie das gelüstet, ihren Landen zum fommen und gute: auch daß ihre Mann Ritzer-

termäßige Leuthe, mit den vorgenañten Unserm Schwäger seinen Erben und Nachkömmlingen, oder Sie selbsten, und ihren obgenanten Mannen, oder itzund etwas haben zu berechnen oder zu suchen, darum sollen wir uns nicht annehmen, sondern, ob denselben, ihren Mannen von ihnen würde recht versaget, oder nicht geschehen möchte von ihren Mannen, so sollen der offt genant unser Schwager, seine Erben und Nachkömmlinge, vor uns unser Erben und Nachkömmlinge, oder wehn sie dazu setzen, ihren Genossen recht geben und nehmen. Hat auch ihre Mannen einer oder mehr Gutt von uns, und auch von ihn, der soll unser Gutt vor uns verantworten, und daß er oder sie darumb angehet, vor ihn und ihren Mannen, und nirgend anderst wo. Wäre aber das andere Leuthe, die ihrer Genossen nicht wären, noch ihre Manne, mit ihme Unsern Schwager, seinen Erben oder Nachkümmlingen, etwas hätten zu suchen, umb Schuld, Gutt, oder von andern Sachen, wie das sey, darum sollen wir uns nicht annehmen, dieweil sie recht bieten zu thun vor ihren Mannen; Möchte aber denselben von ihn, nicht recht geschehen, so mögen sie sich vor uns beruffen Und sollen wir ihn setzen zu Richter ihre genossen, ob wir sie selber nicht ledig wären zu hören, und daß sollen sie nicht forder warten, wann in dem Lande zu Breßlau: Geschicht aber, das ihre Genosse einer oder mehr, sie unsern Schwagern, seine Erben oder Nachkömmling haben zu beklagen, die mögen sie wol vor uns beklagen, und dann sollen sie folgen für unß, wo wir sein, in Böhmen oder in Pohlen, auch soll man ihre Leuthe, Ritter, Rittermäßigen oder Kauffleuthe, und wie sie genant sein, umb derselben unsers Schwagers, oder seiner Erben und Nachkömling Schuld oder Geld nicht bekümmern, noch aufhalten in unsern Landen, Städten, Dörffern oder Vesten: aber ihren Bürgern mag man wohl zusprechen mit einem Recht wo man diese findet, in den obgeschriebenen Unsern Landen; Auch sollen Unser Schwager, seine Erben und Nachkömmlinge, nach ihren Lehen zu empfangen unß, unsere Erben und Nachkömmlinge, nicht fürbaß suchen, wann in den Königreich zu Boyeimb. Es ist auch gemacht, ob der offtgenandte unser Schwager seine Erben

oder

oder Nachkömmlinge etzliche ihre Städte, oder Geweichbilder Vesten von nöthen, oder andere Sachen, verkauffen, oder versetzen müssen, daß sie sollen dieselbe Stadt oder Veste, unß, Unseren Erben und Nachkömmlingen des ersten Anbitten: und, ob wir sie dann nicht kauffen noch einlössen um daß Gutt, da sie ein ander Mann umbkauffen oder lesen wolte, so mögen sie einem andern ihren Genossen, oder einem füglichem Mann, die Stadt oder Veste verkauffen oder versetzen, und wer sie kauffet oder zu Pfande einnimbt, der sol sie von unß, unsern Erben und Nachkömlingen zu Lehn empfangen und annehmen, Geicherweise, als unser Schwager seine Erben oder Nachkömlinge alle wege Macht haben, dieselbte Stadt und Veste zu lösen, umb das Gutt darunter sie versetzt ist: ob sie derselben Stadt oder Veste selber nicht löseten, mit solcher Bescheidenheit, daß Wir und unsere Erben oder Nachkömmlinge, ihme unserm Schwager und seinen Erben, die offt genandte Stadt und Veste sollen wieder geben zu lösen, wann sie die gelösen mögen, mit allen Rechten, als sie von versetzet ist; was aber sie guths an Städten, an Geweichbilder, und Vesten, ihren Mannen verkauffen oder versetzen, das darffen sie uns nicht anbieten, die es von dem offtgenandten unserm Schwager, und seinen Erben oder Nachkommen zu Lehen empfangen und nehmen. Diese vorher geschriebene Rede, alle, Geloben wir mit guten Treuen, ohne arge List, ewiglich, stett, fest, und gantz zu behalten; und darüber so geben Wir ihnen diesen Brieff versiegelt mit Unserm Inn-Siegel zu einem offenen Urkund und Gezeugnüß der Wahrheit, der ist gegeben zu Breßlau, da man zehlte nach Christi Geburt, dreyzehen hundert Jahr, darnach im neun und zwantzigstem Jahre, an dem nechsten Dinstage, nach des heiligen Creutztag, als es funden worden.

Lit. M.

Der falsche und unterschobene Auftrags-Brief derer Hertzoge zu Liegnitz von Anno 1331.

NOs Sigismundus Dei Gratiâ Romanorum Rex, semper Augustus, ac Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ,

matiæ, Croatiæ &c. & Albertus eâdem gratiâ Dux Austriæ, Stiriæ, Carinthiæ &c. & Moraviæ. Notum facimus tenore præsentium Universis, quod Nos nuper vidimus, & auscultari, ac legi fecimus, certas literas Illustrium Boleslai, Wenceslai, & Ludouici Ducum Sleſiæ, & Dominorum Legnicensium, non abrasas, seu cancellatas, sed integras, sanas, & omni vitio ac suspicione carentes, sigillisque veris & non fictis firmiùs communitas; quas ad præsentes literas nostras atque scripta inseri, & transcribi fecimus, ut eis à quocunque Homine adhibeatur fides infallibilis atque firma quarum quidem literarum tenor sequitur, & est talis;

„ Nos Boleslaus, Wenceslaus, & Ludovicus, Dei „ Gratiâ Duces Sleſiæ & Domini Legnicenses: ad „ universorum tam præsentium, quàm futurorum no„ titiam tenore præsentium volumus peruenire, quod „ habitâ deliberatione & tractatu inter nos, cum fide„ libus Nostris, consilio diligenti, nullo metu penitùs „ nos urgente, sed motu proprio & bonâ nostrâ libe„ ra voluntate inducti, omnes terras, Civitates No„ stras Legnicz videlicet, cum Castro ibidem, Golt„ perg, Hyynow, cum Castro adjacente Brieg, cum „ Castro Olow, Grotnow, Nemtsch, cum Castro Bo„ rolstat, cum Castro Creutzpurg, cum Castro Dit„ schin, Landsberg, & Chunczenstat, cum Castro „ Chotzenow, & Dieffense, Castra nostra cum territo„ riis & pertinentiis omnibus ipsorum, & singulis qui„ buscunque distinguantur nominibus, quas & quæ „ ab ineunte Nostra ætate à Parentibus & Progenitori„ bus nostris *liberas* semper, & ab omni servitute *dis„ ligatas*, tenuimus & possedimus, Principis Magni„ fici, Domini Joannis Boëmiæ & Poloniæ Regis, „ ac Lucemburgensis Comitis Domini & Sororii nostri „ charissimi, *ante fores Ecclesiæ Beati Joannis in Wra„ tislauia submissimus ditioni* ipsas & ea, pro Nobis & „ Hæredibus nostris præsentibus & futuris dicti Regis „ Imperio liberè resignantes, *ut Principes & Vasallo„ sui Hæreduinque & Successorum suorum ac Regni„ Boëmiæ fieri valeremus, ipse vero Rex affectionem no„ stram*

„ *stram & Votum considerans, grato favore nobis occur„ rens, nos & hæredes nostros in Principes & Vasallos „ suos hæredum & Successorum suorum Regum ac ipsius „ regni Boëmiæ recepit*, placidè & assumpsit præfatas „ terras nostras, Civitates atque Castra cum omnibus „ suis, ut præmittitur appendiis, Nobis, nostro, & „ hæredum nostrorum prædictorum nomine *in feudum „ perpetuum & hæreditarium conferendo:* ità quod Re„ gem ipsum, hæredes & Successores suos prænotatos, „ de cætero Dominos nostros veros & legitimos, Nos „ & Hæredes nostri recognoscere, & eis intendere, „ & fideliter assistere perpetuò teneamur. Unde si „ (quod absit) nos ipsos vel hæredes nostros migrare „ contigerit ab hac vita *Hæredibus masculis legitimis de „ corporibus nostris procedentibus non relictis*, sæpè di„ cte terræ nostræ & civitates cum Castris & appen„ diis suis omnibus ad supradictos Regem Hæredes & „ Successores suos. *NB. Nec non ad ipsum Regnum „ Bohëmiæ nomine & titulo Domini devolventur.* Si au„ tem urgente casu aliquo Civitatem nostram aliquam, „ sive Castrum cum territorio vel sine territorio nos „ vel hæredes nostri vendere compellemur Principi „ vel Nobili Viro alteri qui Civitatem ipsam vel Ca„ strum à nobis vel hæredibus nostris in feudum re„ cipere voluerit, aut habere, ipsam vel ipsum eis„ dem Regi hæredibus & Successoribus suis emendam „ offerre tenebimur, & exhibere precio, si voluerint „ comparandam. Sin autem, ex tunc licebit nobis „ illam, vel illud Viro fideli, & idoneo vendere, qui „ in feudum ipsam vel ipsum ab ipsis Rege, hæredi„ bus aut successoribus suis recipiat, facturus & exhi„ biturus eis Servitia debita juxta morem aliorum sui„ rum fidelium & consueta. Mandamus igitur univer„ sis & singulis Baronibus, Nobilibus, Clientibus Mi„ litibus, Vasallis, Fidelibus, Civibus, Oppidanis, „ Villanis, ac cæteris nostris hominibus, omnibus & „ singulis, qui nunc sunt vel erunt pro tempore, „ quatenus supradictis Regi hæredibus & Successori„ bus suis si quod ab sit, ut prædicitur, *nos & hære„ des nostri decessirimus hæredibus masculis non relictis*

» *tanquam veris & Naturalibus Dominis ſuis*, ad quod » ipſos præſentibus ordinamus & dirigimus, ſervitiis » & modis aliis juxta communem fidelium Poloniæ » Conſuetudinem intendere perpetuò debeant & pa» rere. Teſtes præmiſſorum ſunt: Venerabiles Domi» ni Nankerus Wratislavienſis; Wicko Miſnenſis Ec» cleſiarum Epiſcopi Principes & Duces Illuſtres Do» mini Henricus Wratislavienſis, Wladisläus Pytunen» ſis, Henricus, Cunradus & Joannes Glogovienſis, » Polko Falkenbergenſis, quorum omnium Sigilla ad » preces noſtras, unà cum ſigillis noſtrum duorum » Boleslai ſcilicet ac Wenceslai Ducum præfatorum » vicem Domini Ludovici ſupradicti ſupplenium; cum » adhuc Sigillò careat proprio preſentibus in teſtimo» nium ſunt appenſa, & plures alii fide digni. Et » Nos Nankerus & Wicko Wratislavienſis & Miſnen» ſis Eccleſiarum Epiſcopi Henricus Wratislavienſis, » Wadisläus Butinienſis, ac cæteri Principes & Duces » prædicti vocati ad præmiſſa teſtes & rogati præmiſ» ſis omnibus præſentialiter interfuimus ſcriptis præ» ſentibus ſigilla noſtra ad perpetuam rei memoriam » in teſtimonium evidens appendentes. Datum Pra» gæ in die beatæ Luciæ; Anno Domini Milleſimo, trecenteſimo, triceſimo primo. In cujus rei teſtimonium atque robur præſentes noſtras literas, ac inſertiones Sigillorum Noſtrorum appenſione fecimus firmiùs roborari. Datum Viennæ Anno Domini Milleſimo, quadringenteſimo viceſimo ſexto, Vigeſimâ Die Menſis Martii, Regnorum Noſtrorum Anno Hungariæ &c. &c. Triceſimo nono Romanorum decimo ſexto, & Boëmiæ ſexto.

Lit. N.

VOn GOttes Gnaden Friederich der Dritte, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertzkämmerer und Churfürſt, in Preuſſen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Berge, Stetin, Pommern, ꝛc. Hertzog.

Unſern freundlichen Dienſt und gnädigen Grueß zuvor, Durchleuchtiger Hochgeborner Fürſt, freundlicher lieber Vetter und Gevatter, auch Wohllwürdige Würdige, Wollgebohrne Veſte, Räthe und liebe Getreue, Wir geben hiemit Ew. Lbd. und Euch freundvetterl. und günſtl. zu vernehmen, was maſſen zu der Zeit, wie die Behandelung des Fœderis zwiſchen Ihrer Käyſerl. Maj. und Unſers in GOtt ruhenden Herrn Vattern Gn. unter Handen war, man Uns als dazumahligen Churprintzen vorgeſtellet, daß die Uberlaſſung des Schwibuſiſchen Creiſes aus keiner andern Urſache von Hochged. Sr. Gn. urgiret, und darauf beſtanden würde, als weil ſolches heimblich und unter der Hand von den Frantzöſiſch-Geſinneten ſuggeriret wäre, weil dieſelbe wohl wüſten, daß Ihro Käyſerl. Majeſt. ſelbigen Creyß vor ungegründete Prætentionen nimmermehr hingäben, und ſich alſo die Hoffnung macheten, daß da durch das gantze Allianꝛwerck dahin fallen würde. Die Begierde ſo Wir dazumahlen hatten Unſers Herrn Vattern Gn. von denen mit Franckreich gemachten Engagementen ab- und in Ihrer Kayſerl. Majeſt. und des Reichs, folglich auch dieſes Churhauſes, warhafftes Intereſſe gezogen zu ſehen, machete, daß Wir denen Vorſchlägen ſo dabey vorkahmen Gehör gaben, inſonderheit, man aufs inſtändigſte von Uns begehrete, Wir möchten gegen keinem eintzigen Menſchen etwas davon gedencken, dergeſtalt, daß wir auch nicht gegen den eintzigen Miniſtrum ſo Wir damahlen hatten, nehmlich, Unſern jetzigen würcklichen Geheimbten Etats- und Lehn-Rath den von Danckelman, davon erwehnet haben; wodurch Uns dann die Mittele benommen Uns von der Sachen Beſchaffenheit zu informiren, und Wir endlich dahin gebracht worden, daß wir ſo mündlich gegen den Kayſerlichen Abgeſandten Freyherrn von Freytag, auch durch einen ausgeſtellten ſchrifftlichen Schein, verſprochen, Wir wolten benanten Creiß, ſo bald Wir nach Unſers Herrn Vatern Tode zur Regierung kehmen, Ihrer Kayſerl. Majeſt. reſtituiren, und wieder einreumen.

Als nun vor einiger Zeit gedachter Kayſerl. Abgeſandter bey Uns umb die Erfüllung ſothanen Promiſſi angehalten, und Wir ſolches dem von Danckelman, eröffnet, hat derſelbe dieſer Sachen halber, als derer unwiſſend, von dem Abgeſandten Information begehret, welche

Er ihme auch in Frantzösischer Sprache, so Wie die hiebey kommende Abschrifft zeiget, gegeben, und, als kurtz darauf der von Fuchs bey Uns angelanget, auch ihme thane Information communiciret worden, hat derselbe, als umb der Sachen Bewandnüß die beste Wissenschafft habend, weil Er den Tractat gemachet, den Ungrund der in ermeldter Information enthaltenen principiorum so klar und deutlich in beygehender Beantwortungs-Schrifft vorgestellet, daß es Uns nicht wenig schmertzet daß man Uns dergestalt hinters Licht geführet hat, und wir gäntzlich entschlossen seyn den ausgestellten Schein in keine Wege zu halten, es koste auch was es wolle, sondern denselben wieder zurück zufordern, und zwar, umb so viel mehr, weil Unsere Ehre, Pflichte und Gewissen dabey interessirt, und Wir nicht wollen angesehen seyn als geben Wir so liederlich Land und Leuthe hin, oder, als wolten Wir die Stücke, so Unsers Herr Vattern Gn. zur Chur gebracht, ohne Noth und Ursache wieder dissipiren, zumahlen Uns solches bey Unseren Nachbaren eine sehr schädliche Folge causiren dürffte; Wir haben zwar gemeinet das Werck in der Stille abzuthun: und haben zu dem Ende mit offterwentem Käyserl. Abgesandten sprechen, ihme auch die Beantwortungs-Schrifft vorzeigen lassen, Weil Er sich aber zu nichts positives etkleren wollen, sondern vielmehr auff den einmahl veranlasseten Unfueg bestanden, so seynd wir entschlossen die Sache eiferigst an dem Kayserl. Hofe selber durch Unsern würckl. Geheimen Rath, und nacher Augsburg destinirten Ministrum den von Danckelman, so von Regensburg ehsts dahin reisen wird, und zwar ehe Wir selber nach Augsburg kommen, treiben zu lassen; Indehme man hier aber aus Mangel der Acten denselben nicht vollenkömlich instruiren können, so befehlen Wir Euch, Unsern würckl. Geheimbden Räthen, hiemit in Gnaden, deßhalb in dem Archiv aufs fleißigste und schleunigste nachzusehen, und insonderheit Ihn über zwey Puncta zu instruiren. 1.) Was unsers Herrn Vattern Gn. Anfangs von Ihrer Käyserl. Majest. zu Tilgung deren Prætensionen prætendiret, und deßhalb an

an dem Käyserl. Hofe hat übergeben lassen, da sich dann befinden wird, daß solches weit mehr und höher, als der Schwiebußische Creiß, ja mehr als das gantze Hertzogthumb Glogow importire, und werden sich davon verschiedene Memorialia, wie auch Instructiones vor diejenige so an den Käyserlichen, Hoff verschickt gewesen, finden. 2.) Muß ihme eine Information von Unseren Prætensionen auf die vier Hertzogthümber und derselben Gerechtsamkeit zugesandt werden, damit Er daraus ersehe, daß man Uns den Schwiebußischen Creiß gar nicht vor nichts gegeben, sondern Wir woll zehen mahl mehr davor cediret, ja, daß Ihre Käyserl. Majest. aus dem damahligem Tractat unvergleichlich grössere Avantagen gezogen als Wir und Unser Churhauß. 3.) Es müssen ihme auch Abschrifften von der Renunciation und was deme anhängig zugesand werden, die Copey von dem Tractat, als welchen wir mit bey Uns haben, wird ihme von hieraus zugefertiget; Wir Ihr dann, wann Ihr noch ferner etwas in Actis findet, so zur Sache dienlich, Ihn darauf rectâ von daraus zu instruiren. 4.) Uns aber davon Copiam anhero zu schicken. 5.) Auch Uns zugleich forderlichst Euer ohnmaßgebliches Bedencken, was weiter bey einer so wichtigen Sache zu thuen zu ertheilen. Seind Ew. Lbd. zu freundvetterlichen Diensten geflissen, und Euch mit Gnaden wolgewogen. Geben im Lager vor Bonn, den 9ten und 19ten Septemb. 1689.

Verzeichniß

Des Inhalts der Sammlung einiger Staats-Schrifften.

In dem ersten Stück.

I. Erstes Chur-Bayrisches Impressum gegen Ihro Maj. die Königin von Ungarn und Böhmen, unter folgendem Titul:

Anmerckungen über das dem Publico gemein gemachte des Wienerischen Höfs-Circular-Rescript an alle auswärtige Ministros und neben anderen daben aus dem Testament und Codicill Kaysers Ferdinandi I. glorreichester Gedächtniß communicirte Extract, die damahlige Oesterreichische Erbfolge betreffend, nebst den dazu gehörigen Beylagen = = = pag. 3

In dem zweyten Stück.

I. Zweytes Chur-Bayrisches Impressum gegen Ihro Maiest. die Königin von Ungarn und Böhmen, unter folgendem Titul:

Ihro Maj. der Königin von Ungarn und Böheim zweytes Circular-Rescript de dato 21. Novembr. 1740.

Samt den Chur-Bayrischen kurtzen Anmerckungen über obenstehendes Circular-Rescript nebst den Beylagen. = = = = = p. 99

III. Lettre écrite à un Juris Consulte de la Ville * * * au sujet des Dispositions faites par l'Empereur Ferdinand I. dans son Testament du premier Juin 1543. dans le Contrat de mariage de l'Archiducheſſe Anne sa fille ainée, du 19. Juin 1546. & dans son Codicille du premier Fevrier 1547. pour regler la Succession à plusieurs Etats de la Maison d'Autriche. p. 141

IV. Chur-Bayris. Circular-Rescript, an die auswärtige Gesandte und Ministros de dato 8. Jenner 1741. p. 165

V. Chur-Bayrische kurtze Erinnerung über ein abermahlen unterm dato 10. Decembr. 1740. erfolgtes Wienerisches Circular-Rescript. p. 166

VI. Chur-Bayrische Verwahrung gegen Ihro Maj. die Königin von Ungarn und Böhmen, de dato München den 3. Nov. 1740. = = pag. 174

VII. Extract Ihro Maj. der Königin von Ungarn und Böhmen Circular-Rescripti de dato Wien den 6. Novembr. 1740. = = = p. 174

VIII. Copia-Schreibens des Chur-Pfältzischen Herrn Vice-Cantzlers zu Nürnberg, Carl Freyherrn von Hartmann, an den Oesterreichischen Herrn Comitial-Gesandten, Freyherrn von Palm. = = p. 181

IX. Anmerckungen über die von Ihro Majestät der Königin von Ungarn und Böhmen an Dero Herrn Gemahl des Hertzogs von Lothringen Königl. Hoheit, geschehene Uebertragung der Mit-Regentschafft und Böhmischen Chur-Würde, ohne dannoch denen Rechten der Oesterreichischen Pragmatisch. Sanction Abbruch zu thun. 184

X. Copey von demjenigen Brief, so Ihro Königl. Hoheit der Hertzog von Lothringen ꝛc. an die General-Staaten von Holland unter dem 21. Dec. erlassen. p. 190

XI. Antwort der Herren General-Staaten auf dieses Schreiben. = = = = p. 191

In dem dritten Stück.

I. Rechts-gegründetes Eigenthum des Königl. Chur-Hauses Preussen und Brandenburg auf die Hertzogthümer und Fürstenthümer Jägerndorff, Liegnitz, Brieg, Wohlau und zugehörige Herrschafften in Schlesien. 192

In dem vierten Stück.

I. Nähere Ausführung des in denen natürlichen und Reichs-Rechten gegründeten Eigenthums des Königl. Chur-Hauses Preussen und Brandenburg auf die Schle-

ſiſche Hertzogthümer Jägerndorff, Liegnitz, Brieg, Wohlau ꝛc. und zugehörige Herrſchafften. p. 291

II. Memoire, welches der Königlich-Preußiſche Geſandte in London Graf von Truchſes, dem Königlich-Groß-Brittanniſchen Hofe, wegen des Hertzogthums Schleſien überreichet hat. = = = p. 327

III. Nachrichten die Chur-Böhmiſche Functionen bey der Wahl eines Königs betreffend, inſonderheit derjenigen Herren, ſo durch Vermählung zu dieſer Cron- und Chur-Würde gelanget. Samt denen darauf verfaßten Anmerckungen und Gegen Anmerckungen. p. 339

IV. Schreiben des Herrn Grafen von Törring an den Herrn Grafen von Kinsky, das Exercitium Jurium Electoralium der Chur-Böhmen bey der Kayſer-Wahl betreffend, nebſt der darauf erfolgten Antwort. p. 358

VII. Copia-Schreibens an Se. Königl. Maj. in Preuſſen von Sr. Churfürſtl. Durchl. in Beyern, die Prolongation des Kayſerlichen Wahl-Tages betreffend, de dato München den 19. Jan. 1741. = = p. 361

VIII. Copia Antwort-Schreibens Sr. Königl. Maj. in Preuſſen an Jhro Churfürſtl. Durchl. in Bayern, ebenfalls die Prolongation des Kayſerl. Wahl-Tages betreffend, de dato Berlin den 9. Febr. 1741. p. 362

IX. Copia-Schreibens an Jhro Churfürſtl. Gnaden zu Maynz von Jhro Churfürſtl. Durchl. in Bayern die Prolongation des Kayſerl. Wahl-Tages betreffend, de dato München den 5. Febr. 1741. = = p. 364

X. Copia Antwort-Schreibens von Jhro Churfürſtl. Gnaden zu Maynz an Jhro Churfürſtl. Durchl. in Bayern die Prolongation des Kayſerl. Wahl-Tages betreffend, de dato Maynz den 19. Febr. 1741. 366

XI. Copia-Schreibens von Jhrer Churfürſtl. Gnaden zu Maynz an Jhro Königl. Maj. in Preuſſen, die Prolongation des Kayſerl. Wahl-Tages betreffend, de dato den 20. Febr. 1741. = = = p. 363

XII. Copia-Schreibens an Jhro Churfürſtl. Gnaden zu Maynz von Jhro Churfürſtl. Gnaden zu Trier, die Prolongation des Kayſerl. Wahl-Tages betreffend, de dato Ehrenbreitſtein den 29. Jan. 1741. p. 371

XIII. Copia Schreibens von Jhro Königl. Maj. in Pohlen und Churfürl. Durchl. zu Sachſen d. d. Dreßden den 18. Jan. 1741. an das Cammer-Gericht zu Wetzlar deſſen Beſtättigung betreffend. = = p. 373

XIV. Copia Wieder-Antwort an Jhro Königl. Maj. in Pohlen und Churfürſtl. Durchl. in Sachſen von dem Hochpreißl. Reichs-Cammer-Gericht, d. d. Wetzlar den 2. Febr. 1741 = = = p. 376

XV. Reſcript Sr. Königl. Maj. in Preuſſen an Dero Geſandten in Regenſpurg, Herrn von Pollmann, die Sicherheit der Catholiſchen Religion in Schleſien betreffend. = = = = = p. 377

XIV. Schreiben Sr. Königl. Maj. in Preuſſen an Dero Geſandten in Regenſpurg, Herrn von Pollmann, die Dero hohen Perſon geſchehen ſeyn ſollende Nachſtellungen betreffend, d. d. 11. Mertz 1741.

XVII. Copia-Schreibens von Jhro Churfürſtl Gnaden zu Maynz an Jhro Churfürſtl. Durchl. Durchl. in Bayern und Pfaltz mut. mut. das Reichs-Vicariat betreffend, ſub dato Maynz den 28. Febr. 1741. 380

In dem fünfften Stück.

I. Unpartheyiſche Prüfung, ob und wie weit der von Jhro Majeſtät der Königin von Ungarn und Böhmen an Dero Herrn Gemahls des Hertzogs von Lothringen, Groß-Hertzogs von Toſcana Hoheit, beſchehener Antrag der Mit-Regentſchafft über die ſämtlichen Oeſterreichiſchen Königreiche und Lande, nicht minder der Adminiſtration der Böhmiſchen Chur-Würde nach den Fundamental-Geſetzen und Verfaſſungen, auch der Obſervantz, ſo wohl des H. Röm. Reichs, als beſonders ermeldter Oeſterreichiſ. Erb-Königreiche und Lande, gegründet, der Sanctioni Pragmaticæ gemäß, und zu recht beſtändig ſey. = = = p. 387

II. Pro Memoria, ſo die Herren Geſandten derer Alt-Fürſtlichen Häuſer unter ſich haben herum gehen laſſen, die künfftige Kayſerl. Wahl-Capitulation betreffend. p. 436

III. Schreiben Sr. Königl. Maj. in Preussen an Dero Herrn Gesandten in Regenspurg, d.d. 11. Martii 1741. den Wienerischen Hof betreffend. = = p. 419

IV. Raisons, qui prouvent évidemment, que l'Expedition de sa Majesté le Roi de Prusse en Silesie n'est aucunement le cas, où la Cour de Vienne sauroit reclamer les engagemens & l'assistence des Puissances garantes de la fameuse Pragmatique. - p. 441

V. Copia-Schreibens an beyde Chur-Fürsten zu Bayern und Pfaltz von des Herrn Bischoffs zu Eichstedt Hochfürstl. Gnaden d.d. 8. Jan. 1741. das Rheinische Vicariat betreffend. = = = p. 444

VI. Extract Churfürstl. Mayntzischen gnädigen Rescripts an Dero Gesandtschafft zu Regenspurg, d.d. Maynz den 10. Mertz 1741. das Rheinische Vicariat betreffend. = = = = = p. 446

VII. Refutation par les loix fondamentales de l'Empire du Rescrit daté de Vienne du 20. Nov. 1740. touchant l'exercice actuel de l'Electorat de Bohéme. 447

VIII. Constantini Modrevii, Poloni, de instituendis Comitiis circularibus Consiliisque capiendis pro conservanda communi omnium Libertate Admonitio ad Principes Germanos. - - - p. 459

IX. Schreiben Sr. Maj. des Königs von Engelland an Ihro Majest. die Königin von Ungarn und Böhmen d.d. Londen 29. Jan. 1741. die Garantie der Pragmatischen Sanction und die Schlesische Händel betreffend. = = = = = p. 470

X. Reponse de la Cour de Vienne au Memoire de Mr. le Baron de Danckelmann. - - p. 472

XI. Copia Rescripti von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz an Dero zweyt- und dritten Wahl-Gesandten zu Franckfurt, d.d. 13. Martii 1741. das Ceremoniel betreffend = = = = p. 476

In dem sechsten Stück.

I. Deutlicher Unterricht von den Rechts-Gründen, welche bey der von Ihro Majest. der Königin von Ungarn und Böheim Ihrem Herrn Gemahl des Hertzogs von Lothringen Königlichen Hoheit geschehenen Ubertragung der Verwaltung des Königl. Böhmischen Churfürsten-Amts, in Betrachtung müssen gezogen werden p. 483

II. Pro Memoria, welches der Königl. Pohlnische und Chur-Sächsische Gesandte, Herr von Bünau, an Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz den 11. Martii 1741. überreichet die Verwaltung der Böhmischen Chur und Voti betreffend. = = p. 556

III. Copia-Schreibens an die beyde Churfürstliche Vicariats-Höfe von Ihrer Hochfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg-Culmbach das Reichs-Vicariat betreffend. p. 559

IV. Copia Schreibens von Ihrer Königl. Maj. in Groß-Britannien, an die Herren Churfürsten von Bayern und Pfaltz, de dato S. James den 6. (17) Jan. 1741. das Reichs-Vicariat betreffend. = p. 561

V. Extract allergnädigsten Rescripts d.d. Wien den 5. April 1741. die Preußische Alliantz mit Rußland betreffend, nebst angehängtem Dehortatorio, so von Rußland an Se. Maj. den König in Preussen wegen des Einfalls in Schlesien ergangen, d.d. Petersburg den 25. Febr. 1741. p. 563

In dem siebenden Stück.

I. Actenmäßige, und rechtliche Gegen-Information über das ohnlängst in Vorschein gekommene sogenandte Rechts-gegründete Eigenthum des Chur-Hauses Brandenburg auf die Hertzogthümer und Fürstenthümer Jägerndorff, Liegnitz, Brieg, Wohlau und zugehörige Herrschafften in Schlesien. = = = p. 579

In dem achten Stück.

I. Widerlegung der vor kurtzem zum Vorschein gekommenen Schrifft, unter dem Titul: Unpartheyische Prüfung, ob und wie weit der von Ihro Majestät der Königin zu Hungarn und Böhmen an Dero Herrn Gemahls, des Hertzogs von Toscana Hoheit, beschehene

hene Auftrag der Mit-Regentschafft über die sämtlichen Oesterreichischen Königreiche und Lande, nicht minder der Administration der Böhmischen Chur-Würde, nach denen Fundamental-Gesetzen und Verfassungen, aus der Observantz, so wohl des Heil. Römis. Reichs als besonders ermeldter Oesterreichischen Erb-Königreiche und Lande, gegründet der Sanctioni Pragmaticæ gemäß und zurecht beständig sey. p. 813

II. Kurtze Beantwortung der fernerer zum Vorschein gekommenen Chur-Brandenburgischen sogenandten nähere Außführung des in denen natürlichen und Reichs-Rechten gegründeten Eigenthums des Königlichen Chur-Hauses Preussen und Brandenburg auf die Schlesische Hertzogthümer Jägerndorff, Liegnitz, Brieg, Wohlau, und zugehörige Herrschafften. p. 895

In dem neunten Stück.

I. Instruction und Ordnung des von beeden Durchlauchtigsten Chur-Fürsten in Bayern und Pfaltz in der Reichs-Stadt Augspurg gemeinschafftlich errichteten und am 1. Febr. hujus Anni würcklich eröffneten Hochpreißlichen Reichs-Vicariat-Hoff-Gericht in Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens mit einigen practischen Anmerckungen illustriret und mit Beyfug. II. Der bey diesem Reichs-Vicariat-Gericht pro norma recipirten Reichs-Hof-Cantzley-Tax-Ordnung de Anno 1659. dann III. eines Codicis titularis Dn. Dominorum tam Consiliariorum quam Agentum, ac Cancellariæ inservientium mit Benennung deren allerseitigen Quartieren. Cum Permissione superiorum zum Druck befördert. p. 929

II. Regis Catholici in Regnum Bohemiæ quod habet annexam Prærogativam Electoratus Prætensio. 983

III. Entretien de trois amis, touchant le present état de l'Allemagne après la mort de feu l'Empereur Charles VI, ou l'on raisonne sur le presomtif Successeur à la Couronne Imperiale. p. 999

In

In dem zehenden Stück.

I. Zufällige Gedancken über die Frage: Ob Ihro Majestät die Königin von Ungarn und Böhmen, wegen der Chur-Würde, so der Cron Böhmen anklebet in dem Churfürstlichen Collegio, da nun die Erb-Folge auf das weibliche Geschlecht verfallen, Sitz und Stimme führen können, zusammen getragen von einem Patrioten. p. 1033

II. Kurtze Antwort und Anmerckungen über die in einer unlängst erschienenen unpartheyischen Prüfung ꝛc. ꝛc. betitelten Schrifft gestellte Haupt-Frage: Ob Ihro Majestät die Königin von Ungarn die Ihro unstreitig anklebende Chur-Würde, dergestalt zu üben und zu gebrauchen, berechtiget seyn, daß Sie mit Ihrem Voto bey Wahl-Reichs-Deputations-Collegal-, und andern Tägen allen und jeden ordinari Churfürstlichen Zusammenkünfften, auch folgends zu Exercirung des Ertz-Schencken-Amts bey der Kayserlichen Crönung zu admittiren. p. 1059

III. Constantii Modrevii, Poloni, de maturanda Electione Imperatoris Admonitio ad Germanos. p. 1071

IV. S. E. des Hrn. Gen. Feld-Marschalls Grafens von Seckendorff Schreiben und Relation an die Crayß-ausschreibende Stände des Reichs von den gegenwärtigen Umständen der Reichs-Vestung Philipsburg d. d. 29. Apr. 1741. p. 1085

V. Sr. Königl. Majestät von Groß-Brittannien und Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig erlassenes Rescript die Reichs-Vestung Philippsburg betreffend d. d. 11. May 1741. p. 1095.

VI. Copia Hochfürstl. Würtzburgischen Rescripti an Dero Gesandtschafft in Regenspurg d. d. 28. May 1741. die Reichs-Vestung Philippsburg betreffend. p. 1098

VII. Catholica Religio in tuto vicina in tuto Regni Poloniæ vindicatis Silesiæ Ducatibus adversus Austriacam Vim. p. 1098

VIII. Schreiben des Löbl. Schwäbischen Crayses an das Reichs-Convent zu Regenspurg d. d. 15. May 1741.

Den

Verzeichniß der Samlung einiger Staats-Schr.

den gegenwärtigen Zustand der Reichs-Vestung Kehl betreffend. = = = = p. 1108

IX. Extract derjenigen Instruction, welche einem sichern Königl. Bothschaffter zugeschrieben wird. = 1112

In dem eilften und zwölften Stück.

Beantwortung der sogenannten Acten-mäßigen und rechtlichen Gegen-Information über das rechts-begründete Eigenthum des Königl. Chur-Hauses Preussen und Brandenburg auf die Schlesische Hertzogthümer Jägerndorff, Liegnitz, Brieg und Wohlau.

943 Sa4,

Sammlung von staats-schriften Carls VI.